Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

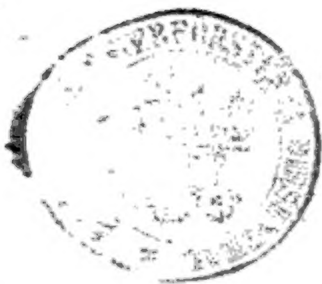

Königlichen Oberförsterei Biesenthal.

Inventarisirt sub Tit. I No 16.

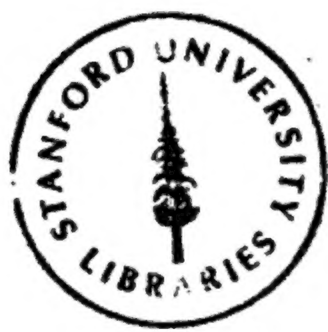
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

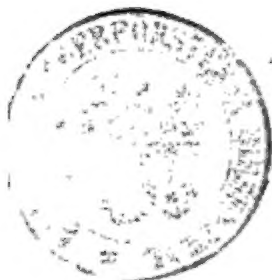

Königliche Oberförsterei Biesenthal.

Inventarisirt sub Tit. I No 16.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1838.

Potsdam, 1838.

Zu haben bei dem Königlichen Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1838 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Jan. 9	16	Anordnungen in Beziehung auf die Erleichterung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig	3	18
28	26	Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse in Bezug auf Hannöversche und Braunschweigsche Gebietstheile	5	41
28	27	Wiederherstellung des Nebenzollamts zweiter Klasse in Lütkenwisch	5	43
		B. Chaussee-Angelegenheiten.		
Jan. 4	8	Rückzahlung der bei der dritten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk	2	11
		C. Klassensteuer.		
Jan. 3	10	Reklamationen gegen die Klassensteuer-Anlage pro 1838 betreffend	2	11
		D. Stempel.		
Dez. 18	11	Bestimmungen über die Anwendung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen	2	12
		II. Bau-Angelegenheiten.		
Febr. 13	16 PP.	Zur Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten bei Bauten müssen sich die Bauherren qualifizirter Maurer- und Zimmermeister bedienen, und die Gewerksmeister ihre zu den Arbeiten gesendeten Poliere und Gesellen ordnungsmäßig persönlich beaufsichtigen	10	79
		III. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Febr. 11	43	Bestimmungen über die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen ...	8	62
17	53	Erneuerte Aufforderung an die, zum Empfange von Bauholz aus Königl. Forsten berechtigten Privatbesitzer und Amtseinsassen, ihre Anträge auf Verabreichung von dergleichen Bauholz zur vorgeschriebenen Zeit anzumelden	10	78

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 12	14	Die Magisträte und Polizeibehörden sollen das Resultat der Volkszählung nach beendigter Aufnahme der statistischen Tabellen den Gerichtsbehörden auf deren Verlangen mittheilen	3	18
12	9 PP.	Bestimmungen in Bezug auf die Benummerung und Bezeichnung der Stromfahrzeuge Berliner Schiffseigner	5	43
13	18	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Dezember 1837.	4	23
—	19	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1837	4	24 u. 25
18	20	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Dezember 1837 stattgefundenen Wasserstände	4	26
19	10 PP.	Zur Aufstellung und Benutzung der Apparate zum Schwefeln der Hüte, Körbe ꝛc. muß die polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden	5	44
24	11 PP.	Bestimmte Plätze zum Abladen des Schnees und Eises	5	44
25	10 K.	Bestimmung in Beziehung auf die Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze	8	62
27	12 PP.	Bestimmungen über das Abfahren des Schnees in Berlin	5	45
Febr. 8	35	Verbot des Nachtigallenfangs	7	54
10	37	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Januar 1838	8	57
13	39	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1838 stattgefundenen Wasserstände	8	59
—	40	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1838	8	60 u. 61
17	13 PP.	Bestimmungen über die zu vermeidenden Beschädigungen öffentlicher Denkmäler, Statuen, Stadtthore, Meilenzeiger, Spaziergänge ꝛc.	8	64
17	15 PP.	Taxmäßige Gebühren bei den Beerdigungen in Berlin	9	73
24	19 PP.	Bestimmungen in Bezug auf die Kranken- und Sterbekassen-Gesellschaften in Berlin	11	84
28	49	Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg im Jahre 1837	10	76
Mrz. 5	51	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe bei Havelberg vom 24. Februar bis 3. März 1838	10	78
6	56	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Februar 1838	12	85
7	20 PP.	Vorschriften zur Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen, Wegen ꝛc. in Berlin, wo solche bei Bauten durch Gerüste ꝛc. beschränkt oder behindert wird	13	95
11	55	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1838	11	83
18	58	Wasserstände an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe bei Havelberg vom 4. bis 14. März 1838	12	87
—	59	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1838	12	88 u. 89
18	21 PP.	Aufforderung zum Abraupen der Bäume in den Gärten	13	95

Was-

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 17	47	Einstweilige Stellvertretung des Bauinspektors Schwieger	9	71
Mrz. 1	52	Besetzung der Distrikts-Offizierstelle der Gendarmerie zu Neu-Ruppin mit dem Hauptmann Preußendorf	10	78
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 12	5 PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Stud. jur. Mittelstädt aus Berlin	1	6
12	—	Dem Etablissement des Schauspielers Blume in der Tegeler Forst am Tegeler See ist der Name: „Blume'shof" beigelegt	1	6
16	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Kossätensohn Friesecke und die Bauern Christian und Joh. Peter Eggert in Jederitz	2	14
25	3	Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1837	1	3
28	— Co.	Geschenk an die Nazareth-Kirche auf dem Wedding vor Berlin	3	22
30	1 Co.	Empfehlung der Schriften: Ein Wort über Zahns biblische Historien rc. und: Biblische Historien, nach dem Kirchenjahre geordnet rc.	2	12
31	—	Dem Borchmannschen Etablissement in der Reckenziener Forst ist der Name: „Neu-Pinnow" beigelegt worden	1	30
Jan. 4	5	Erinnerung an die Vorschriften in Betreff der Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße	2	7
5	8 PP.	Der Platz zwischen der Louisenstraße und dem Neuen Thore in Berlin hat den Namen: „Louisenplatz" erhalten	3	22
12	21	Erscheinung der lithographirten von Witzlebenschen Karte des Niederbarnimschen Kreises	4	27
20	— PP.	Belobung des Steuermannes Braatz wegen eines aus dem Wasser geretteten Knaben	8	68
27	24	Aufstellung der Landbeschäler aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt im Jahre 1838	5	32
30	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Privatsekretair Hecht zu Lychen	8	68
Febr. 10	32	Bekanntmachung wegen Auflösung des Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen in Berlin	7	53
20	45	Verbreitung der Liebetrutschen Schrift: Ueber den Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens	9	70
Mrz. 3	—	Bekanntmachung wegen einer für die Kirche zu Sentzke von dem Patron und der Gemeinde daselbst aus eigenen Mitteln angekauften Physharmonika	13	96
8	57	Bekanntmachung der von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft gewählten Direktoren und Repräsentanten, so wie deren Stellvertreter	12	86

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1838 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 8	95	Bestimmungen in Bezug auf die Mahlsteuer in Potsdam	19	143
10	100	Verwendung eines Theiles des Fonds, welcher nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 aus den Geldstrafen, so wie dem Erlöse von Konfiskaten gebildet wird, zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten rc.	20	151—153
25	120	Der Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten wird wiederholt untersagt	23	182
Juni 11	128	Rechtzeitige Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	24	190
		B. Chaussee.		
Juni 25	143	Erhebung des Chausseegeldes in Mariendorf auf der Berlin-Kottbusser Chaussee für zwei Meilen vom 1. Juli 1838 ab	26	207
		C. Stempel.		
April 2	17 K.	Verwendung der gesetzlichen Protokoll- und Ausfertigungs-Stempel zu den Verhandlungen in Obduktionssachen	16	116
		II. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
April 22	90	Die Bekanntmachung vom 22. April 1817, wonach Bau-, Nutz- und Brennholz, Holzkohlen und Wildpret nur mit unverdächtigen, legitimirten Attesten in die Städte eingelassen werden darf, wird in Erinnerung gebracht	18	131
		III. Justizsachen.		
Mrz. 22	16 K.	Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher, und Abhaltung der Gerichtstage bei den Patrimonialgerichten	16	115
29	15 K.	Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens	15	107

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1838 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Juli 5	154	Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, mit Ausschluß des Plauer Kanals, vom 1. August 1838 ab	28	221
14	160	Erhebungssatz der Branntweinsteuer	29	233
Spt. 13	207	Termin zur Anmeldung des Jahresbedarfs von Viehsalz bei den betreffenden Salzverkaufsstellen	38	299
		B. Chaussee-Angelegenheiten.		
Aug. 8	182	Verloosung von 120 Stück der, für Abtretung der Aktien-Chaussee zwischen Franz.-Buchholz und Prenzlau ausgefertigten Staatsobligationen	33	259
		C. Gewerbesteuer.		
Juli 15	169	Bestimmungen in Beziehung auf die Festsetzung und Entrichtung der Gewerbesteuer der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder befahrenden Flußschiffer	30	241
		D. Stempel.		
Aug. 9	39 K.	Bestimmungen über den Verbrauch der Stempel zu den von Behörden mit Privatpersonen abzuschließenden Verträgen und der Quittungsstempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, so wie über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferungen	34	274
18	192	Liquidationen der Geistlichen über Stempel und Gebühren für kirchliche Zeugnisse in Vormundschaftssachen armer Personen	35	278
16	44 K.		35	282
		E. Andere Abgaben.		
Aug. 15	188	Aufhebung des Dammzolles in der Stadt Kyritz	34	267
		II. Forst- und Jagdsachen.		
Juli 28	181	Auf die Anwendung der empfohlenen Maaßregeln zur Verminderung und Vertilgung der großen Kieferraupe wird wiederholt aufmerksam gemacht	32	256
Spt. 11	213	Bestimmungen in Beziehung auf die Ausstellung der Legitimations-Atteste bei Versendung von Wildprett	39	306

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Justizsachen.		
Juni 11	33 K.	Erinnerung an die Vorschriften über die Ablieferung kranker und arbeitsunfähiger Individuen zur Festungsstrafsektion	27	218
25	34 K.	Bestimmungen über das Verfahren bei dem Akten-Kassationsgeschäft	28	231
—	35 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	30	244
Juli 23	36 K.	Was bei den Untersuchungen wider Individuen militairpflichtigen Alters beobachtet werden soll	32	256
26	38 K.	Liquidirung der Gebühren und Auslagen bei Einsendung der Nichtigkeits-Beschwerdesachen an das Geheime Ober-Tribunal	33	260
30	37 K.	Verurtheilte, gegen welche neben Gefängnißstrafe auch Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannt ist, sollen behufs der Vollstreckung der Detention, nach erlittener Gefängnißstrafe der Orts-Polizeibehörde überwiesen werden	32	256
Aug. 9	40 K.	Einführung neuer Prozeß-Vollmachts-Formulare	35	280
9	41 K.	Benachrichtigung der Regierung zu Potsdam von Seiten der Gerichte bei Prozessen gegen Kirchen und andere geistliche Institute	35	280
13	42 K.	Die Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt betreffend	35	281
16	43 K.	Vorbeugung der durch die Einführung kürzerer Verjährungsfristen etwa entstehenden Benachtheiligungen für gerichtliche Salarienkassen	35	281
16	45 K.	Die Erkenntnißformeln in Untersuchungssachen wider militairpflichtige Individuen aus Berlin sollen der Kreisersatzkommission daselbst in Abschrift eingereicht werden	36	287
Spt. 3	47 K.	Was von den Gerichten bei dem Verkauf der, der Steuerkontrole unterworfenen Geräthe zu beobachten ist	39	309
13	48 K.	Verwaltung der Militair-Strafabtheilung zu Spandau durch den Premier-Lieutenant Eckert	39	310
17	49 K.	Die Vollstreckung kurzzeitiger Zuchthausstrafen in den Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg betreffend	39	310
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Juni 27	152	Ausleihung von Kapitalien aus den milden Stiftungsfonds der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam	27	217
Aug. 1	179	Bestimmungen über die künftige Erhebung des Quittungsstempels für Wittwenpensionen	32	253
16	46 K.	Bestimmungen über die Zahlungen an gerichtliche Salarienkassen	37	291
17	189	Aushändigung der Quittungen über die im 2ten Quartal 1838 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Interessenten	34	267
20	193 197	Wiederholte Aufforderung zur Einlieferung und zum Umtausch der gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thaler	35 37	279 289
Spt. 17	50 K.	Vorschriften für die Gerichtsbehörden zur Anfertigung der Jahresabschlüsse	39	310
21	208	Kündigung und Auszahlung der in der eilften Verloosung gezogenen 851,000 Thaler Staatsschuldscheine	39	308

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 12	48 PP.	Bestimmungen über das Viehtreiben in der Stadt Berlin	30	246
16	167	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1838	29	238
17	47 PP.	Das Schießen und Abbrennen von Pulver ist unbedingt untersagt	30	245
19	170	Bekanntmachung in Beziehung auf die gedeihliche Wirksamkeit der Berlinschen Lebensversicherungs-Gesellschaft	30	242
24	178	Bestimmungen in Beziehung auf die Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge Behufs der Schiffahrts-Abgaben-Erhebung	32	252
Aug. 2	54 PP.	Bestimmungen über das Ausräumen der Abtritte, Austragen der Schmutzeimer ꝛc.	34	276
11	184	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro Juli 1838	34	263
—	185	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Juli 1838	34	264 u. 265
11	187	Preisberichtigung des Weizens auf dem Markte in Wittstock im Juni 1838	34	267
14	186	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1838	34	266
19	56 PP.	Vorschriften, welche bei dem beabsichtigten Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft zu beobachten sind	35	282
25	57 PP.	Vorschriften in Beziehung auf das Gesindewesen in Berlin	36	287
Spt. 1	199	Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter im Oberbarnimschen Kreise	37	291
2	59 PP.	Verhütung des Beschädigens der öffentlichen Laternen	37	292
11	209	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro August 1838	39	302
—	212	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungsbezirk pro August 1838	39	306 u. 307
16	203	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im August 1838	38	296
18	201	Sicherheitspolizeiliche Maßregeln bei Eröffnung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn	38	295
18	60 PP.	Verbot, fahrende Wagen heimlich zu besteigen	39	311
20	61 PP.	Verbot des Drachenziehens in den Straßen der Stadt Berlin	39	312
		A. Feuersozietätssachen.		
Juni 26	149	Brandschäden-Vergütigung bei der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen in der Zeit vom 1. Oktober 1837 bis ult. März 1838	27	216
Juli 9	163	Bestimmungen hinsichtlich der Mobiliar-Brandversicherungen der Geistlichen, Küster und Schullehrer	29	235
10	168	Ausschreiben extraordinairer Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds pro 1. Mai 18$\frac{38}{39}$	29	239
21	173	Fernere Agentur-Bestätigungen einiger Feuerversicherungs-Gesellschaften im Potsdamer Regierungsbezirk	30	244
Aug. 15	190	Zweites Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro 18$\frac{37}{38}$	34	267—274

Mo=

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 6	204	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben der Prediger	38	297
6	205	Dergleichen für die Landschullehrer	38	298
10	211	Resultat der Städte-Feuersozietäts-Rechnung pro 1837	39	303
13	206	Zweites Ausschreiben extraordinairer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$	38	299
		B. Medizinalsachen.		
Juni 18	150	Aufgehobene Viehsperre im Dorfe Bredow	27	217
24	45 PP.	Verfahren der Physiker und Aerzte bei Untersuchungen über kranke Gemüthszustände	27	249
26	145	Publikandum über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Zivil-Eleven der Königl. Thierarzneischule in Berlin	27	210
26	46. PP	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins in den Monaten Juli und August 1838	28	231
29 Juli 25	151 51 PP.	Warnung gegen Anwendung giftiger Substanzen bei gefärbten Pappschachteln und unverarbeiteten Papierbogen	27 32	217 257
Juli 3	153	Anwendung der Mittel zur Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen	27	218
13 16	164 49 PP.	Bekanntmachung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe pro 1838	29 31	235 250
17 31	50 PP. 180	Anweisung zur Bereitung des Eisenoxyd-Hydrats und Aufforderung an die Apotheker, dasselbe als ein Gegengift des weißen Arseniks stets in den Offizinen vorräthig zu halten	32 32	256 254
24	52	Bestimmungen über die Aufnahme kranker Thiere in die Königl. Thierarzneischule und deren Wiederverabfolgung, wenn sie geheilt sind	32	257
26	176	Aufgehobene Viehsperre auf dem Rittergute zu Fredersdorf	31	250
Aug. 12	183	Dergleichen in Linum	33	260
25	58 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins pro September und Oktober 1838	36	288
28	195	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Wustermark	36	286
Spt. 11	202	Dergleichen in Alt-Künkendorf	38	295
		C. Paßsachen.		
Juli 4	156	Bestimmungen über die Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe	28	228
		D. Zensursachen.		
Juni 30	148	Debitserlaubniß für fünf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	27	215
Juli 22	175	Debitserlaubniß für neun dergleichen Schriften	31	249
30	177	Desgleichen für sieben dergleichen Schriften	32	252
Aug. 14	191	Desgleichen für funfzehn dergleichen Schriften	35	277

*

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 26	194	Debitserlaubniß für sechs dergleichen Schriften	36	285
29	195	Desgleichen für sieben dergleichen Schriften	37	290
Spt. 13	200	Desgleichen für zwölf dergleichen Schriften	38	294
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 13	171	Stellvertretung des Bauinspektors Hecker durch den Baukondukteur Jacobi	30	243
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 17	158	Beitritt des Kaufmanns Seibel in Strasburg zum Verein der dortigen Kaufmannschaft zur Unterdrückung des Schleichhandels	28	230
28	—	Sperre der Passage auf dem Damm von Neubrück nach Hennigsdorf	27	220
28	—	Desgleichen auf der Wegestrecke von Birkenwerder bis Oranienburg	27	220
28	— PP.	Sperre eines Theils der Schulgarten-Straße bei Berlin	27	220
Juli 7	—	Sperre der Passage über die Nuthebrücke bei Trebbin	29	240
11	—	Empfehlung der v. Grumbkowschen Wandcharte des Preußischen Staates	30	247
12	— PP.	Sperre der Schiffahrtsschleuse in Berlin	29 34	240 275
14	172	Verkaufspreis der v. Witzlebenschen Karten der Kreise Lebus und Sorau	30	243
14	174	Beitritt einiger Kaufleute in Perleberg zum dortigen kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels	30	244
15	—	Sperre der Passage über die Brücke bei der Fangschleuse am Werlsee	29	240
17	—	Desgleichen über die Havelbrücke in Oranienburg	29	240
19	—	Empfehlung des Brüggemannschen Werks unter dem Titel: „Die Mobiliar-Versicherung in Preußen"	30	248
22	—	Schiffahrtssperre des Nottefließes	30	248
24	—	Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhausstiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1837 (Beilage zum 34sten Stück des Amtsblatts.)	—	—
Spt. 12	—	Sperre der Passage über die Zugbrücke bei Havelhausen	38	300
14	—	Empfehlung des Handbuchs des Rechnungswesens der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter vom Rechnungsrath Schönbrodt	38	300
15	—	Sperre der Passage über die Fährbrücke bei Treptow	38	300
17	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Dragoner Wiegand zu Schwedt	39	312
24	214	Bestimmungen über die Aufnahms-Fähigkeit bei der General-Wittwenkasse	39	308

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
im 4ten Quartal 1838
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben KPC., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Okt. 25	233	Bestimmungen in Betreff der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	44	340
Nov. 13	246	Verlegung des Kontrollamts zu Braunsberg nach Birkholz-Theerofen	47	364
17	253	Ungültigkeits-Erklärung des verloren gegangenen Steuer-Kontrollsiegels Nr. 299	48	377
		B. Chausseesachen.		
Okt. 10	223	Chausseegeld-Erhebung in Birkenwerder und Nassenheide auf der Berlin-Strelitzer Chaussee vom 1. November 1838 ab	42	328
18	228	Chausseegeld-Erhebung bei Glasow und Groß-Machnow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee vom 1. November 1838 ab	43	335
		C. Gewerbesteuer.		
Spt. 27	62 PP.	Rechtzeitige Nachsuchung der Gewerbescheine zum umherziehenden Betrieb eines Handels- oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin	40	316
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Nov. 12	245	Das Aufsuchen der Blutegel auf Grund und Boden der Königl. Domainen und Forsten ist untersagt	47	364
27	251	Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, des Hafers und der Erbsen pro 1838, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	376
		III. Justizsachen.		
Spt. 17	51 K.	Verfahren in Betreff der bei der Königl. Bank zu belegenden Nachlaßgelder	40	314
17	56 K.	Die Gerichte im kammergerichtlichen Departement werden auf das, in der Beilage des 45sten Stücks des Amtsblatts abgedruckte Verzeichniß der in den verschiedenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Druckfehler aufmerksam gemacht	45	348
24	52 K.	Kontrolirung der Untergerichte, Kreis-Justizräthe und übrigen Justizpersonen bei Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge	40	315

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 8	221	Bekanntmachung des Regulativs vom 20. Juni 1838, die Verwendung der Kontributionsüberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark betreffend	42	324
10	220	Auszahlung der zum 2. Januar 1839 gekündigten 851,000 Thlr. Staatsschuldscheine	42	324
19	236	Bestimmungen über die Ausstellung der Quittungen über gezahlte Kautionszinsen	44	345
22	237	Erinnerung an die über die Annahme und die Verpackung der Gelder von Seiten der Kassen zu befolgenden Vorschriften	44	345
29	238	Ausreichung neuer Zinskoupons Serie V zu den Kurmärkschen ständischen Kriegsschulden-Obligationen	45	347
Nov. 10	241	Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie VIII zu den Staatsschuldscheinen	46	355
15	64 K.	Anderweite Bestimmung über die Führung der Kontrole bei den Untergerichts-Salarienkassen, bei welchen kein besonderer Kontroleur angestellt ist	49	388
25	254 262 271 275	Aufforderung zum Umtausch der in dieser Bekanntmachung näher verzeichneten, früher ausgegebenen Bank-Kassenscheine gegen Kassenanweisungen oder baares Geld	49 50 51 52	383 398 419 425
29	255	Wegen nachträglicher Einlösung der präkludirten alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember 1838	49	384
Dez. 3	260	Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1838 eingezahlten Ablösungskapitalien an die Interessenten	49	388
6	270	Auflösung und resp. Trennung der bisherigen Haupt-Forstkassen zu Berlin, Potsdam und Rheinsberg	50	412
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Okt. 11	9 Co.	Erfolgter neuer Abdruck des Reglements über die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831	43	388
22	10 Co.	Errichtung einer Präparanden-Anstalt in Beeskow	45	352
29	242	Katholische Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau der Kirche und des Schulhauses in Alt-Schermbeck	46	356
Dez. 3	12 Co.	Im Januar 1839 anberaumter Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	51	422
7	274	Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der kirchlichen und Schulgebäude im Dorfe Lütte	51	422
		VI. Landtagssachen.		
Okt. 26	232	Eröffnung des 10ten Kommunal-Landtages von Altpommern am 19. November 1838	44	340
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Dez. 16	277	Bestimmungen im Betreff der Gesuche um Wiederentlassung oder einstweilige Beurlaubung der im stehenden Heere Dienenden	52	428

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizeisachen.		
Febr. 18	72 PP.	Geschäftsverhältnisse der sogenannten Kommissionaire und Konzipienten....	47	369
Spt. 15	65 PP.	Verbot der sogenannten Sattelsitze auf den Personenwagen	41	321
22	61 PP.	Bestimmungen über die Benutzung der Straßen Berlins zum Kleinmachen des Brennholzes..........................	41	320
28	63 PP.	Vorschriften für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin	40	316
Okt. 13	222	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im September 1838 ..	42	327
13	226	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. pro September 1838	43	334
—	229	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. im Potsdamer Regierungsbezirk pro September 1838	43	336 u. 337
15	230	Bestimmungen über das Verfahren bei Detentionen von Verbrechern bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes	43	336
19	234	Aufforderung zur Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1838	44	344
27	231	Aufforderung zur Beachtung der bei Eröffnung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung getroffenen Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln..	44	339
27	67 PP.	Bestimmungen zur Erhaltung der äußeren Ordnung bei der öffentlichen Benutzung der Berlin-Potsdamer Eisenbahn	44	345
31	69 PP. 71 PP.	Bestimmungen über die polizeilichen Meldungen der Bewohner Berlins bei Wohnungs-Veränderungen......................................	46 47	358 367
Nov. 18	247	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Oktober 1838.....	47	365
27	249	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1838..................	48	372
27	250	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens pro 1838, Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde	48	373
—	256	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. im Potsdamer Regierungsbezirk pro Oktober 1838..	49	386 u. 387
27	257	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. pro Oktober 1838 ..	49	386
28	77 PP. 79 PP.	Das Fahren über den Weihnachtsmarkt in Berlin betreffend	49 50	391 414
1835. Dez. 1	73 PP.	Den Privat-Livreebedienten ist das Tragen der, der Hofdienerschaft zustehenden Abzeichen von silbernen Kordons an den Hüten 2c. verboten	48	382
1837. Dez. 2	81 PP.	Verbot des Spülens der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen in Berlin	51	422
15	76 PP.	Anordnungen über das Schlittschuhlaufen..........................	49	390
1838. Dez. 9	261	Anordnungen für die Unternehmung der Dampfwagenfahrten auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn in den Stunden der Dunkelheit bei Erleuchtung	50	397
9	265	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. pro November 1838.	50	403
—	267	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides 2c. im Potsdamer Regierungsbezirk pro November 1838..	50	404 u. 405

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 14	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz in Betreff der Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnen	51	417
14	273	Beginn der Dampfwagenfahrten auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn während der Stunden der Dunkelheit	51	421
17	276	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1838	52	427
		A. Feuersozietätssachen.		
Okt. 8	—	Bestimmungen über den Anschluß der Städte in der Niederlausitz, in den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde und in den Distrikten Jüterbogk und Belzig an die Kur- und Neumärkische Städte-Feuersozietät vom 1. Januar 1839 ab	43	331
18	227	Uebersicht der in den Städten des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1837 stattgefundenen Brandschäden	43	335
Nov. 8	74 PP. 75 PP.	Bestätigung des Fesca und Frickel in Berlin als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	48	382
Dez. 3	11 Co.	Bestimmungen in Betreff der Mobiliar-Feuerversicherungen der Geistlichen, Pfarrer, Küster und Schullehrer	50	413
8	265	Erstes Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro $18\frac{38}{39}$	50	404—412
		B. Medizinalsachen.		
Spt. 27	217	Blutegelpreise in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks vom 1. Oktober 1838 bis 1. April 1839	40	314
30	216	Bekanntmachung der Verfasser derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammen-Lehrbuche, für welche, neben der gekrönten Preisschrift, eine besondere Auszeichnung bestimmt worden	40	313
Okt. 9	66 PP.	Vorlesungen auf der Thierarzneischule in Berlin im Winter $18\frac{38}{39}$	42	328
25	235	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in der Stadt Joachimsthal	44	344
29	239	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem, zum Dorfe Staaken gehörigen Vorwerke	45	348
30	68 PP.	Blutegelpreise in den Apotheken Berlins im November und Dezember 1838	45	352
Nov. 2	240	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in der Stadt Havelberg	45	348
12	70 PP.	Bekanntmachung der beim Bemalen und Anstreichen der Kinderspielzeuge und der Eßwaaren zu verwendenden unschädlichen, und nicht zu verwendenden schädlichen Farben	46	360
23	78 PP.	Bestimmungen über den Handel mit Arsenikalien und Giftwaaren	50	414
30	258	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Bergluch	49	388
30	259	Aufgehobene Rindviehsperre in Klessen	49	388
Dez. 7	266	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Ceestow	50	403
7	269	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Linum	50	412

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		C. Zensursachen.		
Spt. 27	218	Debitserlaubniß für die Schrift: Schweizerische Annalen ꝛc. von H. Escher	41	319
Okt. 12	224	Debitserlaubniß für zwölf, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	43	333
16	225	Desgleichen für sechs dergleichen Schriften	43	334
Nov. 12	244	Desgleichen für eilf dergleichen Schriften	47	363
21	263	Desgleichen für einundzwanzig dergleichen Schriften	50	400
22	248	Desgleichen für acht dergleichen Schriften	48	372
Dez. 3	264	Desgleichen für dreizehn dergleichen Schriften	50	402
6	272	Desgleichen für fünf dergleichen Schriften	51	420
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
15	278	Bekanntmachung wegen eines aus den Domainenämtern Chorin und Grimnitz gebildeten Rentamts zu Neustadt-Eberswalde	52	428
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Okt. 13	—	Sperre der Passage auf der Straße zwischen Klein-Ziethen und Selchow	42	330
15	—	Geschenke des Majors v. Arnim und Apothekers Wider an die höhere Bürgerschule in Schwedt	47	370
16	—	Bekanntmachung wegen Abhaltung des diesjährigen vierten Jahrmarkts in der Stadt Beeskow	42	330
28	—	Sperre der Schiffahrt auf dem Finow-, Werbelliner-, Malzer- und Voß-Kanal	45	354
Nov. 4	—	Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1837	49	391
5	—	Aussetzung einer Prämie von 100 Thalern auf die Entdeckung der Thäter zweier, auf der Chaussee zwischen Friedrich-Wilhelms-Brück und Klein-Glienicke und zwischen Potsdam und Neu-Geltow verübten verbrecherischen Angriffe	45	354
7	243	Beitritt des Kaufmanns Passow in Perleberg zum dortigen kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels	46	357
13	—	Sperre der Schiffahrt auf dem Nieder-Neuendorfer Hauptkanal	46	362
20	252	Bestimmungen über die Einsendung der Wittwenkassen-Beiträge und die Zahlungsart der Wittwenpensionen	48	376
23	—	Sperre der Spandauer Schleuse für die Schiffahrt	48	382
23	80 PP.	Wegen Beginns des ersten Krammarkts in Berlin im Jahre 1839	50	414
Dez. 2	82 PP.	Der von der Louisenstraße nach der Kommunikation führenden neuen Straße in Berlin ist der Name: „Philippstraße" beigelegt	52	430
—	—	Nachrichten über gemachte verschiedene Geschenke an Kirchen und Schulen.	52	432

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 5. Januar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 24ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1850. Die Verordnung vom 21. November 1837, die Abänderung des § 9 der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828 betreffend.

Nr. 1851. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. November 1837, betreffend die Abänderung des § 1384 Tit. 8 Th. II des Allgemeinen Landrechts wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäckler-Gebühren.

Nr. 1852. Die Verordnung vom 21. Dezember 1837, über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe.

Nr. 1853. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Dezember 1837, wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. und deren Umtausch gegen Kassen-Anweisungen.

Nr. 1854. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1837, wegen Konvertirung und Einlösung der ostpreußischen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 1. Zensursache. I. 1066. Dezember.

Potsdam, den 19. Dezember 1837.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten Exzellenz vom 14. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin unterm 2. Dezember d. J. auf Grund des Art. XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande für die im Haag bei G. P. de Swart und Sohn gedruckte Schrift:

„Geistliche Rede zum Andenken an Ihre Majestät Friederike Louise Wilhelmine, Königin der Niederlande, gesprochen den 29. Oktober 1837 in der Klosterkirche zu St. Gravenhagen durch J. G. Dermout, Königl. Hofprediger, aus dem Holländischen übersetzt von Dr. E. G. Lagemans. Berlin, in Kommission bei T. Trautwein. 1837. 8vo“.

ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 2. Brandschäden-Vergütung bei der Feuersozietät des Herzogthums Sachsen. I. 1585. Dezember.

Zur Deckung des, für den Zeitraum vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

121,999 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
2,252 „	22 „	8 „	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden, und
70 „	15 „	— „	für Insinuation der Ausschreiben,
Summa 124,323 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.	

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

= 70,026,847½ Thlr. =

betragenden Haupt-Versicherungsquanto

Fünf Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume 116 Brände ereignet haben, wovon

5 durch Blitz,
1 „ Verwahrlosung,
35 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ erwiesene Brandstiftung,
74 „ unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 299 assoziirten Grundbesitzern

total eingeäschert		partiell beschädigt
132	Wohnhäuser,	84
116	Seiten- und Stallgebäude,	56
120	Scheunen,	34
10	Schuppen,	4
2	Backhäuser,	—
4	Brau-, Malz- und Brennhäuser,	1
3	Ziegelöfen,	4
4	Wassermühlen,	2
1	Oelmühle,	—
3	Schneidemühlen,	—
7	Windmühlen,	1
—	Kirchen- und Thurmgebäude,	1

worden sind. Merseburg, den 1. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation
für das Herzogthum Sachsen.

Potsdam, den 27. Dezember 1837.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September 1837 vorgefallenen und zu vergütigenden Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1837. I. 1484. Dezember.

Durch die im Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1837 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirke:

1	zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse: a) durch Landbeschäler 318 Stück, b) „ Hauptbeschäler 37 „			355 Stück,
2	zu Döllen,	Ostpriegnitz	durch Landbeschäler	135 „
3	„ Blandikow,	Ostpriegnitz	durch Landbeschäler	183 „
4	„ Wulfersdorf,	Ostpriegnitz	durch Landbeschäler	172 „
5	„ Pankow,	Ostpriegnitz	durch Landbeschäler	114 „
6	„ Stavenow,	Westpriegnitz	desgl.	135 „
7	„ Rühstädt,	Westpriegnitz	desgl.	176 „
8	„ Lenzen,	Westpriegnitz	desgl.	157 „
9	„ Berlin		desgl.	241 „
10	„ Liebenwalde, Niederbarnimer Kreis		desgl.	94 „
11	„ Grünberg,	Prenzlower Kreis	desgl.	84 „
12	„ Lübbenow,	Prenzlower Kreis	desgl.	276 „
13	„ Gerswalde, Templiner Kreis		desgl.	135 „
14	„ Zichow, Angermünder Kreis		desgl.	125 „
15	„ Alt-Mädewitz,	Oberbarnimer Kreis,	desgl.	116 „
16	„ Neu-Trebbin,	Oberbarnimer Kreis,	desgl.	218 „
17	„ Beelitz,	Zauch-Belziger Kreis	desgl.	106 „
18	„ Golzow,	Zauch-Belziger Kreis	desgl.	47 „
	im Potsdamer Regierungsbezirke also			2869 Stück.
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirke: zu Friedrichsaue im Küstriner Kreise			318 „
III.	Im Magdeburger Regierungsbezirke			1113 „
IV.	Im Stettiner		desgl.	1699 „
V.	Im Stralsunder		desgl.	1088 „
	Summa aller bedeckten Stuten			7087 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 16. Dezember 1837.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 25. Dezember 1837.

Umstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1.
Ernennung des Gouvernements-Auditeurs Witte zum Stempelfiskal.

Es wird hierdurch den sämmtlichen Untergerichten des Departements, in Folge der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 30. v. M. bekannt gemacht, daß an die Stelle des zum Geheimen Finanzrath beförderten Geheimen Regierungsraths Marquard der Gouvernements-Auditeur Witte zum Stempelfiskal für das Departement des Kammergerichts ernannt ist, und daß derselbe die Fiskalats-Geschäfte, mit Ausnahme der Erbschaftsstempel-Verwaltung, in Absicht deren nichts geändert wird, mit dem 1. Februar k. J. übernehmen, bis dahin aber der Geheime Finanzrath Marquard dieselbe fortführen wird.

Berlin, den 11. Dezember 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1.

Da die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Reglements vom 30. Juni 1835, die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend, zu Mißverständnissen und Weiterungen Anlaß gegeben haben, so wird, unter Aufhebung der wegen Anmeldung der Ansprüche auf das reglementsmäßige Hülfsgeld in den gedachten §§ 11 und 12 enthaltenen Vorschriften, nach dem Antrage des Magistrats hierselbst, hierüber Folgendes festgesetzt.

Zu § 11. Der Anspruch auf das im § 7 zugesagte Hülfsgeld muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation der, im § 10 gedachten Anweisung des Königl. Polizei-Präsidii zur Einlegung der Granitbahnen, bei dem Magistrate angemeldet werden, widrigenfalls der Anspruch ohne Weiteres verloren geht.

Zu § 12. Nach erfolgter Anmeldung des Anspruchs bedarf es eines besondern Antrages auf Auszahlung des Hülfsgeldes weiter nicht; es muß aber das Hülfsgeld binnen drei Monaten nach Insinuation des, von dem Magistrat zu erlassenden Notifikatorii über die erfolgte Anweisung zur Zahlung des festgesetzten Hülfsgeldes, bei Verlust des Rechts darauf, abgehoben werden.

Berlin, den 17. November 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. von Rochow.

Finanz-Ministerium. Alvensleben.

* * *

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Baukommission.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Aerzte gebracht, daß das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen hat, auf den Grund der Bestimmungen der Medizinal-Personentaxe vom 21. Juni 1815 Nr. I pos. 20 und Nr. V pos. 8 festzustellen: Nr. 2.

„daß die Zivilärzte für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marschunfähigkeit von Militairpersonen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes Statt gefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber Behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmungen der Taxe ihm gebührende Entschädigung, außer der für die Ausstellung des Attestes selbst ihm zustehenden Gebühren, 10 Sgr. zu fordern berechtigt sein soll."

Berlin, den 12. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 15. März d. J. wird hierdurch Folgendes in Erinnerung gebracht. Nr. 3.

1. Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen wird, sofern sie dem hiesigen Orte angehören, nur eine achttägige, den fremden, nicht hierher gehörigen Individuen dieser Art nur eine dreitägige Frist zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältniß gestattet.

2. Solche dem hiesigen Orte angehörigen Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen werden daher, wenn sie während eines Zeitraumes von acht Tagen sich ohne Arbeit befinden, und sich über anderweitige zureichende Subsistenzmittel nicht ausweisen können, mit Strenge zu der Arbeit, fremde dagegen, welche drei Tage ohne Arbeit bleiben, zu sofortiger Abreise von hier angehalten werden.

3. Gewerbtreibende, welche sich zum Betriebe ihres Gewerbes Gesellen oder Gehülfen bedienen, die nicht zum Gesinde gehören, sind verpflichtet, dieselben bei dem Antritte der Arbeit, gleichviel, ob mit der Arbeit Wohnung oder Schlafstelle verbunden ist, oder nicht, dem Polizeikommissarius, in dessen Revier der Arbeitsgeber wohnt, anzumelden, und ebenso bei der Entlassung aus der Arbeit abzumelden.

4. Die Meldung, welche die Vor- und den Zunamen, das Alter und den Geburtsort, so wie die Wohnung oder Schlafstelle des gemeldeten Gehülfen enthalten muß, geschieht schriftlich, und zwar:

a) hinsichtlich der Anmeldung, am Tage des Arbeitsantrittes, oder spätestens 24 Stunden nachher;

b) hinsichtlich der Abmeldung, einen Tag vor der Entlassung aus der Arbeit, oder spätestens am Tage der Entlassung.

5. In Ansehung derjenigen Gesellen und Gehülfen, welche mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle bei dem Arbeitsgeber erhalten, kann mit der

Meldung des Arbeitsverhältnisses die Meldung des Wohnungswechsels vereinigt werden.

6. Lehrlinge, welche nach überstandenen Lehrjahren bei dem Lehrherrn als Gesellen oder Gehülfen in Arbeit bleiben, müssen mit dem Aufhören des Lehrverhältnisses ebenfalls in der vorstehend vorgeschriebenen Art gemeldet werden.

7. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird unnachsichtlich mit einer Geldbuße von zwei Thalern, oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Uebrigens behält es bei den schon bestehenden, das An- und Abmelden der hiesigen Einwohner betreffenden polizeilichen Anordnungen sein Bewenden, und sind, wie hier noch gleichzeitig bemerkt wird, für diejenigen, welche sich die Abfassung der oben vorgeschriebenen Meldungen zu erleichtern wünschen, bei einem jeden Polizeikommissarius gedruckte Formulare zu 3 Pf. für zwei Stück zu erhalten.

Berlin, den 12. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 4. Der Preis, für welchen die Blutegel während der Monate Januar und Februar k. J. in den Apotheken zu haben sind, wird auf

Zwei und einen halben Silbergroschen

hierdurch festgesetzt. Berlin, den 26. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 5. Dem Studiosus juris Herrmann Mittelstädt aus Berlin, ist für die am 14. August d. J. zu Schneidemühl von ihm bewirkte Rettung eines Mannes aus der Gefahr des Ertrinkens im Küddenflusse, die für dergleichen Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille, mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. November d. J. verliehen worden.

Berlin, den 12. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem bei der Königl. Regierung hieselbst angestellten Regierungsrath Wehnert den Charakter eines Geheimen Regierungsrathes zu verleihen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Niederbarnimschen Kreise belegenen, in der Königl. Tegeler Forst hart am Tegeler See neu angelegten Etablissement des Königl. Schauspielers Blume ist der Name: „Blume'shof" beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Amtsblatt-Jahrgange 1837.)

Extra-Blatt

zum 1sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Januar 1838.

* Dem Schlosser Wilhelm Arndt aus Crossen ist unterm 20. Dezember 1837 ein Patent

auf die Konstruktion eines Schattenmessers, so weit solche im ganzen Zusammenhange nach Zeichnung und Modell als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Steckbriefe.

* Der ehemalige Ziegler Wagener, welcher geständlich an einem in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. zu Gollin verübten Pferdediebstahl und an dem in Fürstenberg am 16. d. M. erfolgten Verkauf der gestohlenen Pferde Theil genommen, ist in vergangener Nacht aus dem hiesigen Polizeigefängniß entflohen, nachdem er sich von den Ketten, woran er geschlossen war, losgemacht hatte. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes ersuchen wir ergebenst, auf den nachstehend signalisirten Wagener vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Vietmannsdorf, den 30. Dezember 1837.

Die Polizei-Obrigkeit über Gollin.

Signalement.

Vor- und Zuname: Christian Friedrich Wilhelm Wagener, Wohnort: Schöpfurth bei Neustadt-Eberswalde, Geburtsort: Görlsdorf bei Angermünde, Alter: 45 Jahr, Religion: lutherisch, Größe: 5 Fuß 2 bis 3 Zoll, Statur: stark und untersetzt, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Haar: dunkelbraun, Bart: schwarz, Augen: blaugrau, Augenbraunen: schwarz, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: klein und vollständig.

Besondere Kennzeichen.

Er hat einen kleinen Bruchschaden an der linken Seite des Unterleibes, ohne jedoch ein Bruchband zu tragen, hat feine Pockennarben, und das linke Auge ist kleiner als das rechte. Bekleidet war der Wagener bei seiner Flucht mit einem blauen, etwas abgetragenen Tuchüberrock, einer gelbgeblümten Weste, blauen Tuchbeinkleidern, einer Tuchmütze, Stiefeln und einem bunten Shawl.

* Die unten bezeichnete separirte Unteroffizier-Frau Schmeppe, Maria Theresia geb. Becker, gebürtig aus Kloster Heimersleben, und angehörig in Neu-Ruppin, welche hier wegen mangelnder Legitimation und verdächtigen Umhertreibens arretirt wurde, erhielt am 29. November d. J., mit ihrer Entlassung und unter Behändigung einer Reiseroute, die Weisung zur Rückkehr nach Neu-Ruppin. Dort ist sie aber nicht angekommen, und machen wir daher auf diese, schon öfter wegen Vagabondirens und Bettelns inhaftirt gewesene und bestrafte Person aufmerksam, indem wir in deren Betretungsfall die Veranstaltung des Transports nach ihrem Wohnorte anheimstellen.

Wittstock, den 22. Dezember 1837.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: katholisch, Alter: 40 Jahr, Größe: mittler, Haare: schwarzbraun, Stirn: schräg, Augenbrauen: braun und schwach, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: schadhaft, Kinn und Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwach. Besondere Kennzeichen: Schwindel im linken Arm.

* Der unterm 15. v. M. verfolgte Dienstknecht Christian Orlin aus Drehna ist an uns abgeliefert worden.

Schloß Sonnewalde, den 22. Dez. 1837.

Das Standesherrliche Polizei- und Rentamt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Steuerraths, am 23. Januar 1838, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Dahlwitz, auf der Kunststraße von Berlin nach Frankfurt an der

Oder, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April 1838 ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig durch gerichtliches Zeugniß sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 29. Dezember 1837.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* In unserm Depositorio befinden sich:

1) in der Wieseschen Masse 19 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., der abwesenden Friederike Dorothee Wilhelmine Wiese aus Schönberg,
2) in der Knauff-Bernsschen Masse 17 Sgr. 10 Pf., der abwesenden verehelichten Schock, Marie Elisabeth geb. Berns aus Havelberg,

gehörig.

Die Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben werden benachrichtigt, daß, wenn sie sich nicht binnen 4 Wochen melden und zur Empfangnahme legitimiren, die Gelder zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden.

Havelberg, den 18. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Erbpächter Leist zu Dölln beabsichtigt, auf seinem unweit dieses Dorfs belegenen Acker eine Bockwindmühle erbauen zu lassen, was, mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, alle etwanige Widersprüche hiergegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Templin, den 8. November 1837.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Winterfeld.

Der Mühlenbescheider Friedrichs zu Malz beabsichtigt, daselbst auf einer von dem Büdner Otto akquirirten Ackerfläche eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810, §§ 6 und 7, und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Berlin, den 13. November 1837.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

Gr. von Arnim.

Der Mühlenmeister Kanitz beabsichtigt, nahe beim Dorfe Klein-Beuthen eine neue Bockwindmühle, aus einem Mahlgange und drei Hirsestampfen bestehend, zu erbauen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Landrath binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 19. Dezember 1837.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Den unbekannten Gläubigern des verstorbenen Kolonisten Gottfried Weber und seiner Ehefrau zu Gütergotz wird hierdurch bekannt gemacht, daß deren Nachlaß getheilt werden soll, und haben dieselben ihre Forderungen spätestens binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Berlin, den 3. November 1837.

Albrechtsches Patrimonialgericht Gütergotz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das in der Mühlenstraße hieselbst belegene, nach dem Hypothekenbuche mit der Straßennummer 60, nach der polizeilichen Benachrichtigung aber mit den Straßennummern 59 und 60 bezeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 47,291 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Februar 1838, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Theilungshalber, im Wege der nothwendigen Subhastation subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Die vor dem Hamburger Thore hierselbst, an der Garten- und Invalidenstraßen-Ecke und resp. an der Chausseestraße belegenen, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II. b Pag. 16 Nr. XXIX und Vol. I. b Pag. 164 Nr. VI. a verzeichneten, zur Gärtner Dietrichschen Nachlaßmasse gehörigen Erbpachtsgrundstücke, geschätzt auf 3871 Thlr. 6 Sgr., laut der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 433 verzeichnete, dem Ober-Amtmann Bohnstedt gehörige Rittergut Eichstedt ersten Antheils nebst Zubehör, das Schulzengericht daselbst Nr. 7, zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, welches auf 30,099 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Kammergericht vor dem Kammergerichts-Rath Mannkopf anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Folgende, ihrem Aufenthalte nach nicht zu ermittelnde Realgläubiger, nämlich:

1) die verehelichte Landräthin von Bredow, geborne von der Marwitz,
2) die Frau Rittergutsbesitzer von Mellenthin, Henriette Emilie geborne von der Marwitz,
3) der Gutsbesitzer von Loen, Namens seiner Kinder,

werden nachträglich aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Gerichtlicher Verkauf.

Folgende, zur Kaufmann Kallenbachschen Konkursmasse gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus auf der Schloßfreiheit, taxirt auf 7433 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
2) ein großes Magazin, ehemals Markgräfliches Reithaus, nebst innerm Ausgebau, taxirt auf 11,516 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.,
3) Seifenfabrik-Gebäude, nebst Garten, taxirt auf 5050 Thlr. 15 Sgr.,
4) Tabacksspinnerei-Gebäude, taxirt auf 1152 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
5) ein Familienhaus, taxirt auf 2178 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
6) ein Tabacksfabrik-Gebäude, taxirt auf 10,037 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.,
7) eine Scheune, taxirt auf 418 Thlr. 20 Sgr.,
8) ein Garten auf der Schloßfreiheit, taxirt auf 824 Thlr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

am 14. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, auf der Justizkammer öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 14. August 1837.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. September 1837.

Das hierselbst in der neuen Kommandantenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kunstgärtners Toussaint, taxirt zu 21,259 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., soll

am 22. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 10. Oktober 1837.

Das zu Pritzerbe in der Kirchstraße sub Nr. 104 belegene Alt-Kleinbürgergut der Wittwe Friesecke, Marie Louise geb. Friesecke, zuletzt verehelichte Kraatz, und ihres Ehemannes Andreas Kraatz, Vol. III Fol. 141 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 897 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden
1) die unbekannten Erben der bisherigen Besitzer, Wittwe Friesecke, Marie Louise geb. Friesecke, zuletzt verehel. Kraatz, und ihres Ehemannes Andreas Kraatz,
2) folgende, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger:
   a) Euphrosine geb. Marzahn, verw. Bardeleben, und deren unbekannte Erben und Zessionarien,
   b) die Erben des Schiffsknechts Christian Schulze,
   c) die Erben des Christian Friedrich Friesecke,
   d) die Erben des Ackerbürgers Karl Friedrich Britzke in Pritzerbe,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, resp. bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen, und Annahme ihrer Einwilligung in den Zuschlag, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht Beeskow.

Das dem Friedrich Wilhelm Völker gehörige Kolonisten-Bauergut zu Langewahl, abgeschätzt auf 525 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Februar 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 12. Oktober 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Kammer in Brandenburg, den 12. Oktober 1837.

Das im Dorfe Kammer sub Nr. 32 belegene Büdnerhaus nebst Zubehör des Garnwebers Heinrich Baum, abgeschätzt auf 253 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Kammer subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Es soll das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 163 Nr. 532 verzeichnete, dem Branntweinbrenner Schulz gehörige, auf 184 Thlr. 28 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus in termino

den 17. Februar 1838,

Vormittags 11 Uhr, in nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden, und sind die Bedingungen und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt zu Spandow, den 20. Oktober 1837.

Der Antheil des verstorbenen Brennerei-Inspektors Joachim Friedrich Beuster an dem in Perwenitz belegenen, von dem Beusterschen Bauergute abgezweigten Familienhause, bestehend aus einer Wohnstube, nebst Kammer, Küche, Boden, Hofraum und Garten, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. Oktober 1837.

Das in der Ackerstraße Nr. 44 belegene Läutenschlägersche Grundstück, taxirt zu 1589 Thlr. 11 Sgr., soll

am 16. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Das am Hausvoigteiplatz Nr. 5 belegene Grundstück der Engelschen Erben, taxirt zu 18,816 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 19. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Die auf dem Cöllnischen Fischmarkt belegene Fischerstelle des Fischermeisters Johann Heinrich Karl Eue, taxirt zu 173 Thlr. 15 Sgr., soll

am 16. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 21. Oktober 1837.

Das dem Auszügler Christian Pötzsch und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Christiane, geborne Schmidt, gehörige, auf der hiesigen Luckauer Feldmark am Eichgraben belegene Ackerstück, taxirt auf 360 Thlr., soll

den 21. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die dem Ackerbürger Johann Friedrich Balzer zugehörigen Grundstücke, als:

1) ein Haus Nr. 158 in der Bäckergasse, taxirt zu 747 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
2) die Hälfte der neuen Hufe Nr. 8, taxirt zu 1008 Thlr. 10 Sgr.,

sind sub hasta gestellt, und ein Bietungstermin

auf den 2. Februar 1838,

Nachmittags 3 Uhr, an gerichtlicher Stelle angesetzt. Die Taxe der Grundstücke und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Treuenbriezen, den 26. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Beelitz.

Folgende Grundstücke des Andreas Eichwede hierselbst:

1) das Wohnhaus Nr. 238. b,
2) die halbe Dammhufe Nr. 107,
3) die Wiese Nr. 121,
4) die Hälfte von 2 Enden Land, Nr. 113,
5) das Land nebst Garten Nr. 111,
6) die Gartenhälfte Nr. 108,
7) die Wiese Nr. 117,

zusammen 1794 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. taxirt, sollen einzeln oder gemeinschaftlich

am 10. Februar 1838,

Nachmittags 2 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur bereit.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Geschwister Schulze, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des zu Plaue an der Havel, in der Genthiner Straße belegenen Hauses des Bäckermeisters Johann Wilhelm Lietzmann, wozu die Backgerechtigkeit, ein Garten hinter dem Hause, vier Wiesen, ein Weiderevier, so wie ein mit Kiehnholz bestandenes Revier von $3\frac{2}{3}$ Morgen gehören, und welches mit Zubehör auf 1000 Thlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, steht ein Bietungstermin

auf den 13. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können täglich hier, in der Registratur des unterzeichneten Richters, und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riedel eingesehen werden. Rathenow, den 31. Oktober 1837.

Freiherrlich von Lauersches Patrimonialgericht über Plaue.

Schweer.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Köritz.

Die zu Köritz sub Nr. 74. a belegene, zu der Nachlaßmasse des verstorbenen Büdners Joachim Siebert gehörige Büdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, einem Garten, einer Wiese und der Weidefreiheit für eine Kuh, abgeschätzt auf 196 Thlr. 25 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Köritz subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das den Erben des verstorbenen Hauptmanns v. Ricaud de Tirigale zugehörige, in Werneuchen belegene Ackerbürgergut, und im Hypothekenbuche Pag. 181 verzeichnet, abgeschätzt auf 3507 Thlr. 25 Sgr., zufolge der,

nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 20 zu Schönberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 267 seq. verzeichnet, dem Bäckermeister Karl Krabs zu Schönberg gehörig, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Nauen, den 14. November 1837.

Die zum Nachlaß der separirten Bauer Wieprecht, Marie Louise gebornen Stimming, früher Wittwe Dürre gehörige, hierselbst sub B. 2 Nr. 7. b belegene, zufolge gerichtlicher Taxe auf 182 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Kaufwiese, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, zu welchem Zweck ein Bietungstermin auf

den 15. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt ist. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dieser Wiese sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandow, den 17. November 1837.

Das zu Falkenhagen belegene Kossäthengut des Friedrich Wilhelm Wieprecht, abgeschätzt auf 498 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das auf dem hiesigen Kiez belegene, der verehelichten Färbermeister Suck, Wilhelmine geb. Milting, gehörige Freigut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2200 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin, Frau Kreis-Einnehmer Neumann geb. Franke, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 26. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Landgericht zu Berlin, den 5. Dezember 1837.

Das auf der Feldmark des Dorfes Alt-Schöneberg unter der Hausnummer 44. B in der Nähe des Karlsbades belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 44. b Fol. 12 aufgeführte Erbpachtsbüdnergrundstück des Gärtners Franz Friedrich Wilh. Riesland, gerichtlich abgeschätzt auf 1866 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 11. Dez. 1837.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 6 belegene, im alten stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 325 verzeichnete, dem Stellmachermeister Borg sen. zu Ragow gehörige Wohnhaus mit der auf dem Ragower Plane gelegenen Hauskavel und dem für das verlorne Hütungsrecht dem Hause zugefallenen Hütungs-Entschädigungsantheile am Zülower Graben, so wie einem halben Vogelsanggarten, abgeschätzt auf 318 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur werktäglich einzusehenden Taxe, soll auf

den 20. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Grimnitz den 12. Dezember 1837.

Das dem Büdner Ferdinand Seiler gehö-

rige, im Hypothekenbuche von Forst bei Joachimsthal unter Nr. 9 eingetragene Büdnerhaus nebst Scheune, Stall, Acker, Wiesen und Garten, abgeschätzt auf 762 Thlr. 24 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Joachimsthal einzusehenden Taxe, soll

am 30. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Amt Grimnitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 16. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Ludwig Schütze gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 149 eingetragene Wohnhaus nebst Stall und Scheune, Acker und Wiese, abgeschätzt auf 1037 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., ohne Abzug der Lasten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Der Mobiliarnachlaß der in der Rauenschen Ziegelei-Kolonie verstorbenen Schiffer Gottlieb Krügerschen Eheleute, bestehend in Vieh, Kleidungsstücken, Wirthschafts- und Hausgeräth, imgleichen in einem mit der Nr. 2678 versehenen Oderkahne nebst Zubehör, welcher letztere nahe bei Fürstenwalde auf der Spree steht, soll in dem

auf den 20. Januar 1838,

Vormittags 10 Uhr, in dem Krügerschen Wohnhause zu Rauensche Ziegelei-Kolonie anberaumten Termine gegen baare Zahlung in Kourant meistbietend verkauft werden.

Der Kolonist Johann Friedrich Schulz in der Rauenschen Ziegelei wird den Kauflustigen den Kahn vor dem Termine zu jeder Zeit vorzeigen.

Storkow, den 16. Dezember 1837.

Das Patrimonialgericht der Rauenschen Ziegelei-Kolonie.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Dez. 1837.

Das auf den Namen der Wittwe Richnow, Regine geb. Tröning, im Hypothekenbuche von Mariendorf Nr. 10 Fol. 64 eingetragene, und im gedachten Dorfe Nr. 13 gelegene Bauergut, abgeschätzt auf 4723 Thlr. 3 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Dez. 1837.

Das vor hiesiger Stadt auf dem Kietz belegene Wohnhaus nebst Garten des Pfänders Johann Theiß allhier, abgeschätzt auf 200 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Des verstorbenen Eigenthümer Bruchmann Büdnerstelle zu Wilmersdorf, auf 249 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll

am 27. März 1838,

hierselbst, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 19. Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Adelig von Arnimsches Patrimonialgericht über Gerswalde zu Prenzlau, den 19. Dezember 1837.

Das dem verstorbenen Sattlermeister Christian Imm zugehörige, zu Gerswalde belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 166 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 20. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gerswalde subhastirt werden. Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 23. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß der Wittwe Bulle, Karoline geb. Schwanhäuser und deren drei Kindern gehörige, hierselbst auf dem sogenannten neuen Berge sub Nr. 110 belegene Wohn- und Bürgerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1034 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst

Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Brandt gehörige, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CL Fol. 161 verzeichnete, auf 306 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. taxirte Wohnhaus Nr. 222, nebst Zubehör, soll am 3. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Der unterzeichnete Schiffer beabsichtigt, seinen Kahn (Jacht), welcher nach dem Meßbriefe eine Tragfähigkeit von 610 Zentnern hat, nebst allem erforderlichem Zeuge zu verkaufen, und steht dazu ein Termin auf

Donnerstag den 1. Februar 1838

in Lunow an Ort und Stelle an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Lunow bei Oderberg, den 22. Dez. 1837.

Der Schiffer Martin Voigt.

In dem Hause Mittelstraße Nr. 37 in Potsdam ist die Gastwirthschaft nebst Bäckerei zu vermiethen. Das Nähere erfährt man daselbst.

Am 15. Januar 1838, Vormittags 11 Uhr, sollen auf der Schäferei des Dominii zu Groß-Kreutz 30 junge, starke und gesunde Zugochsen meistbietend verkauft werden.

Ich beabsichtige, 4 verschiedene noch in gutem Stande sich befindende kupferne Blasen von 840, 816, 506 und 245 Quart Inhalt, ferner 2 kupferne Brau- oder Kugelkessel, der eine 4 Fuß hoch, 6 Fuß 4 Zoll weit, der andere 3 Fuß 4 Zoll hoch, 4 Fuß 9 Zoll weit, nebst mehreren kupfernen Schlangen, zur Brennerei brauchbar, zu verkaufen.

Sasse, Kupferschmidtmeister,
Brandenburger Straße Nr. 51 in Potsdam.

Die fünfte Dividende,

welche die Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha, als Ergebniß des Jahres 1833, unter die bis dahin Beigetretenen nächstes Jahr zur Vertheilung bringt, wird

31 Proz. der eingezahlten Prämien,

und ihrer Summe nach

91600 Preuß. Thaler

betragen, was der Unterzeichnete sich beeilt, den Betheiligten hiermit zur Kenntniß zu bringen.

Noch keine deutsche Lebensversicherungs-Anstalt lieferte bis jetzt ihren Theilhabern eine so hohe Dividende!

Möge diese Thatsache, welche den besten Beweis für die zweckmäßige Grundlage und Einrichtung der Bank liefert, das Publikum zu immer lebhafterer Theilnahme an diesem schon gegen 8000 Mitglieder zählenden gegenseitigen Vereine veranlassen, der bereits über 800000 Thlr. an die Erben verstorbener Theilnehmer ausgezahlt hat. Potsdam, den 27. Dezember 1837.

Fr. W. Ziekursch.

Wichtig für Wollhändler, Gutsbesitzer und Landwirthe.

Die Preußische Handlungszeitung, welche auch im nächsten Jahre 1838 (ihrem 12ten Jahrgange) ununterbrochen wöchentlich dreimal erscheint, enthält jederzeit, außer den interessantesten Kolonial-Berichten, ausführliche und authentische Nachrichten von den vorzüglichsten in- und ausländischen Handelsplätzen über Getreide, Wolle, Sämereien, Branntwein, Spiritus, Knochen, Felle, Oel, Vieh- und Fleischpreise, so wie mannigfaltige, die Landwirthschaft betreffende Gegenstände und die täglichen Kourse der Staatspapiere. Ganz vorzüglich wird mit dem künftigen Jahre fortgefahren werden, die Wollberichte von London und den Englischen Fabrik-Distrikten, mit möglichster Schnelle zu liefern. Da diese Zeitung bereits bei vielen Gutsbesitzern und Landwirthen, ihres praktischen Nutzens wegen, rühmlichst anerkannt ist, so glaubt die Redaktion hierauf wohl mit Recht aufmerksam machen zu dürfen. Der vierteljährliche Abonnementspreis ist bei sämmtlichen Königl. Preuß. Postämtern 1 Thlr. $5\frac{1}{2}$ Sgr. Preuß. Kourant.

Berlin, im Dezember 1837.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 12. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 4. Einlieferung und Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. C. 21. Januar.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 1853) werden die Inhaber der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. hierdurch aufgefordert, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staatskasse, außerhalb Berlin aber an die Regierungs-Hauptkassen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin und Stralsund, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, baldigst einzuliefern, indem nach Wiederholung dieser Bekanntmachung, in Gemäßheit obiger Allerhöchster Bestimmung, der Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der gedachten Bankscheine anberaumt werden wird. Berlin, den 2. Januar 1838.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 7. Januar 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Alvensleben, Exzellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die uns untergeordneten Spezialkassen angewiesen, die bei denselben etwa vorhandenen oder noch eingehenden Bankscheine der gedachten Art nicht wieder zu Zahlungen zu verwenden, sondern unter den Ueberschüssen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Königl. Regierung.

Nr. 5. Dimensionen der den Bromberger Kanal, die

Potsdam, den 4. Januar 1838.

Die Vorschriften und Bestimmungen der bereits im 17ten Stücke des diesseitigen Amtsblatts de 1837 S. 115 und 116 enthaltenen, nachstehend nochmals abgedruckten Bekanntmachung wegen Vermeidung der, aus der Befahrung des

Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. I. 1967. Dezember.

Bromberger Kanals, der Brahe und Netze mit Fahrzeugen von unstatthaften Dimensionen für den Schiffahrtsverkehr entstehenden Nachtheile:

„Gegen das in dem hiesigen Amtsblatte pro 1834 Nr. 9 S. 143 erschienene, und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt an der Oder, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen.

1. Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleuset werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2. Diejenigen Schiffsgefäße von größeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termine den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also noch bis zum 1. Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen werden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3. Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen, und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet. Bromberg, den 30. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. April 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 30. April 1834, welche sich bereits im diesseitigen Amtsblatte de 1834 Stück 22 Seite 160 abgedruckt befindet, wird in Gemäßheit einer Ministerial-Bestimmung vom 3. d. M. hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, den Inhalt derselben genau zu beachten, da, höherer Anordnung zufolge, unter keinen Umständen weiter von den Vorschriften jenes Publikandi abgewichen, und jedes Fahrzeug von vorschriftswidrigem Bau, welches sich nicht mit den, in dem Publikandum angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legitimiren können, von der Befahrung des Bromberger Kanals zurückgewiesen werden wird, und daher das betheiligte Publikum sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben hat, welche aus fernerer Nichtbeachtung jener Bekanntmachung für

dasselbe entstehen müssen, und welche selbiges nicht ferner durch die Nachsicht der betreffenden Behörden zu vermeiden hoffen darf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern."

werden dem betheiligten Publikum hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, mit der Aufforderung, sich darnach pünktlich zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Dezember 1837.

Es sind an einigen Orten darüber Zweifel entstanden, ob das in unsern Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 (Amtsblatt Nr. 125) und vom 1. Mai 1826 (Amtsblatt Nr. 84) von den Vorabenden der großen Kirchenfeste auch auf die ersten Festtags-Abende selbst ausgedehnte Verbot der Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten noch als fortdauernd zu betrachten sei, nachdem in unserer weitern Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsblatt Nr. 60) dieser Ausdehnung nicht ausdrücklich erwähnt worden. In Folge eines dieserhalb an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. d. M., machen wir hiermit den Behörden und Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt, daß durch die neuern Bestimmungen vom 1. April d. J. in jenem, früher auf die ersten Festtags-Abende ausgedehnten Verbot nichts hat geändert werden sollen, und daß also dergleichen rauschende Vergnügungen an den gedachten festlichen Tagen selbst eben so wenig, wie an deren Vorabenden zu gestatten, vielmehr hierunter die obigen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 und 1. Mai 1826 ferner zu befolgen sind.

Nr. 6. Feier der großen Kirchenfeste. I. II. 1126. Dezember.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Januar 1838.

Nachstehendes Reskript des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Dezember 1837:

Nr. 7. Blutegel. I. 1810. Dezember.

„Die stattgefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel (Sanguisuga medicinalis, Savigny), welcher, außer in Deutschland, Polen und Gallizien, auch noch im nördlichen Frankreich, so wie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlich gelben, schwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brandt

und Ratzeburgs medizinische Zoologie, Band 2 Pag. 228 Tab. !
Fig. 3 — 17. A. M.,

2) der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga officinalis, Savign
welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird,
einen grünlichen oder schwärzlich grünen Rücken mit sechs rostrothen, B
den ähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch. M
vergleiche die oben angeführte Zoologie Tab. 30 Fig. 1. A. E.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, d
die beiden eben beschriebenen Spezies auch in ihrer Wirkung sehr verschie
sind, und daß namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach d
Ansetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutung
vorzugsweise durch die Anwendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt w
den waren.

Dies bewog das Ministerium, die Anstellung genauerer Versuche hierül
in dem hiesigen Königl. Charité-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat
gab sich dabei, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des frühern Einbeißens,
die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingesogenen Blut
die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen et
wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhellet hieraus, daß die richtige Wahl in der, hinsichtlich des zu erw
tenden Erfolges so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der andern
beiden obengenannten Blutegelspezies für die Praxis von der größten Wichtigl
ist. Nimmt man nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approxima
an, daß ein deutscher Blutegel von mittlerer Größe etwa 2 bis 3 Quentch
Blut in sich aufzunehmen, und überhaupt durch das Saugen und Nachblu
eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das ol
angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ih
Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Bluteg
in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung n
wendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1) die Zahl der Blutegel,
2) die verschiedenen Spezies derselben (Sanguisuga medicinalis
Sanguisuga officinalis),
3) die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden o
genannten Spezies zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der Wo
ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordn
gen in deutscher Sprache durch: kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichn

I. kleinere Sorte (Sanguisuga ...... ponderis minimi), welche n
über 30 Gran,

II. mittlere Sorte (Sanguisuga ...... ponderis medii), welche n
über 60 Gran,

III. größere Sorte (Sanguisuga ...... ponderis maximi), welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind; wenigstens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis, deutscher Blutegel, und S. officinalis, ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen, die Apotheker aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die, den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, und bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen Verordnungen auf das genaueste nachzukommen. Berlin, den 16. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam."

wird hierdurch zur genauen Beachtung der Herren Aerzte, Wundärzte und Apotheker des diesseitigen Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Januar 1838.

Nr. 8. Rückzahlung der bei der dritten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk. I. 257. Januar.

Bei der gestern stattgefundenen dritten Verloosung der nebenbezeichneten Aktien sind nachbemerkte Nummern, nämlich:

84. 111. 128. 180. 202. 244. 278. 281. 299. 400. 505. 513. 613. 719. 724. 997 und 1008,

gezogen worden, und werden solche den Eigenthümern hiermit gekündigt. Die Zurückzahlung des Betrages wird mit dem letzten Juni d. J. geschehen, und von da ab keine weitere Verzinsung stattfinden. Wegen Empfangnahme des Geldes gegen Aushändigung der quittirten Aktien wird den Eigenthümern noch besondere Bekanntmachung zugehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Januar 1838.

Nr. 9. Rindvieh-Lungenseuche. I. 96. Januar.

Da unter dem Rindviehe des Dorfes Kleßen im Westhavelländischen Kreise die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Januar 1838.

Nr. 10. Klassensteuer-Re-

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Gesammlung von 1830 S. 19) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche durch die diesjährige Veranlagung der Klassensteuer sich

Reklamationen pro 1838. III. d. 66. Januar.

überbürdet erachten, ihre Beschwerden darüber bis spätestens den 10. März d. J. bei der landräthlichen Behörde des Kreises, in dem sie sich aufhalten, und zwar jeder einzeln und schriftlich, anbringen müssen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 18. Dezember 1837.

Nr. 11. Anwendung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen. IV. 886. Oktober.

Durch Verfügung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Mai 1829 ist in Bezug auf die Anwendung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen und Lieferung der Bau-Materialien durch den Entrepreneur bestimmt:

daß in Rücksicht auf Bau-Materialien, von deren Werth der Kaufstempel von einem Drittel-Prozent zu verwenden sei, nur die von dem Maurer, Dachdecker und Zimmermann zu verwendenden Bau-Materialien, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, nicht aber zugleich das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, zu verstehen sei.

Der Erlaß der vorgenannten Hohen Ministerien vom 19. Mai d. J. erläutert diese Bestimmung dahin:

daß es bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entreprise-Verträgen, als Regel zwar bei der obigen Vorschrift verbleibe, so daß geringfügigere Gegenstände der Lieferung, als z. B.: der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w., hierbei nicht in Anschlag kommen, daß aber, wenn Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. B. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen: das dazu erforderliche Eisen u. s. w., von dem Werthe solcher Gegenstände, neben dem Werthe der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werthe erstgedachter Gegenstände der Stempel von einem Drittel-Prozent verwendet werden soll.

Diese Bestimmungen finden nicht bloß auf die von Behörden, sondern auch auf die unter Privatpersonen abzuschließenden derartigen Verträge, Anwendung, und werden hierdurch zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1.

Wir finden uns veranlaßt, auf folgende gehaltreiche Schrift:

„Ein Wort über Zahn's biblische Historien und über biblischen Geschichts-Unterricht überhaupt. Mörs, in der Rheinschen Schulbuchhandlung. 1837."

so wie auf des genannten Verfassers

„Biblische Historien, nach dem Kirchenjahr geordnet, mit Lehren und Liederversen versehen.",

welche in derselben Buchhandlung erschienen und auch ohne die Lehren und Liederverse zu haben sind, aufmerksam zu machen. Berlin, den 30. Dezember 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die nach der sorgfältigsten Prüfung ihrer Zulässigkeit hierselbst angestellten Lohnbedienten sind dazu bestimmt, auf Verlangen der Reisenden die Bedienung bei ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandtheit, Kenntniß des Orts und der hiesigen Verhältnisse ihnen nützlich zu werden, und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Aufenthalts in hiesiger Residenz beizutragen. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Niemand anders, als ein Lohnbedienter die ausschließliche Bedienung eines Fremden auf kürzere Zeit, als einen Monat, bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, übernehmen darf, und daß derjenige, welcher sich auf mindestens einen Monat bei einem Fremden als Bedienter vermiethen will, die allgemeinen Vorschriften bei Vermiethungen des Gesindes beobachten muß. Jeder Reisende kann übrigens die Bedienung, die er mitgebracht hat, hierselbst fortgesetzt benutzen; verlangt er einen Lohnbedienten, so kann er sich dieserwegen unmittelbar an das Lohnbedienten-Bureau, oder an den Gastwirth, in dessen Gasthofe er logirt, oder an den Vermiether der sonst inne habenden Wohnung wenden, und wird ihm sodann ein solcher sofort zugesandt werden. Das Nähere über die Lohnbedienten ergiebt eine, in jedem Zimmer der Gasthöfe erster Klasse und in den, sonst zur Vermiethung an Fremde hierselbst bestimmten Wohnungen ausgelegte Bekanntmachung. Nr. 6.

Berlin, den 27. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Theodor Reinhard Bitkow, Ludwig Wilhelm Meyer, Michael Goldscheider und Isaac Pollnow, von denen der Letztere sich in Bernau niedergelassen hat, sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Theodor Breunig, Alexander Ferdinand Geisler, Alfred Friedrich Herrmann Eichelberg, Friedrich Eduard Röscher, Ulrich Bertold Bernhard Palmedo, Julius Wilhelm Scheunemann, Franz Xaver Melicher und Ludwig Engelbert Begasse, von denen der Letztere sich in Belzig niedergelassen, als praktische Aerzte und Wundärzte, und zwar der ꝛc. Melicher für die Dauer des durch Allerhöchste Bewilligung ihm gestatteten Aufenthalts in den Königlichen Landen, die Doktoren der Medizin Philipp Heinrich Wolff und Samuel Hirsch als praktische Aerzte, die praktischen Aerzte und Wundärzte Dr. Georg Kahle und Dr. Ludwig Julius

Ernst von Naurath, so wie die Wundärzte erster Klasse Herrmann Heinrich und Adolph Hanke auch als Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Heinrich Jakob Winterfeld als Wundarzt erster Klasse, der Kandidat der Chirurgie Heinrich Dittmer als Wundarzt zweiter Klasse, der Kandidat der Pharmazie Karl Ludwig Kuhtz als Apotheker erster Klasse, der Kandidat der Pharmazie Ernst Robert Strikker als Apotheker zweiter Klasse, und der Kandidat der Zahnarzneikunde Moritz Fränkel als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vor dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

Georg Heinrich Franz Bath, aus Langen,
Julius Anton Bischoff, aus Alt-Künkendorf,
Friedrich August Blänkner, aus Ragösen,
August Theobald Gräber, aus Düssel,
Gustav Robert Jacobi, aus Priebus,
Karl Friedrich Kopf, aus Kalkwitz,
Karl Wilhelm Orthelius, aus Brandenburg,
Karl Friedrich Eduard Schlichting, aus Lehnin,
Johann Emil Reinhard Siecke, aus Berlin,
August Theodor Teßmer, aus Kolberg,
Bernhard Gottfried Todt, aus Rathenow,
Julius Karl Friedrich Wilhelm Wentz, aus Treptow,
Heinrich Ferdinand Wießner, aus Woldenberg,
Ernst Adolph Moritz Wilhelmi, aus Frankfurt, und
Christian Gottlieb Theodor Wunder, aus Erfurt gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 19. November v. J. den drei nachbenannten Personen:

1) dem Kossäthensohn Frieske,
2) dem Bauer und Altsitzer Christian Eggert, und
3) dem Bauer Johann Peter Eggert,

sämmtlich zu Jederitz, Westpriegnitzschen Kreises, wohnhaft, für die von denselben mit eigener Gefahr am 6. Juni d. J. gemeinschaftlich bewirkte Rettung des Schiffbaumeisters Rabenow aus Havelberg und des Schiffbauergesellen Lühe vom Köperberg aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 16. Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 2ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Januar 1838.

* Zur Abhaltung der Forstgerichtstage für 1838 sind bei dem unterzeichneten Gericht an gewöhnlicher Gerichtsstelle bestimmt:

a) für das Forstrevier Hammer der 2. und 3., 24. und 26. Februar, 23. und 24. April, 26. und 27. Juni, 27. und 28. August, 23. und 24. Oktober, 26. und 27. November, 24. und 28. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr;

b) für das Forstrevier Wasserburg der 5. und 7., 27. und 28. Februar, 25. und 27. April, 29. und 30. Juni, 29. und 31. August, 26. und 27. Oktober, 28. und 30. November, 29. und 31. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr;

c) für das Forstrevier Königs-Wusterhausen der 7. und 28. Februar, 27. April, der 30. Juni, 31. August, 27. Oktober, 30. November und 31. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Buchholz, den 30. Dezember 1837.

Königl. Justizamt.

Steckbriefe.

* Die nachstehend näher bezeichneten jüdischen Handelsleute Michel Neumann und Moses Gerson, beide aus Grochow, so wie Moses Isaac aus Betsche und Zacharias Lewin aus Neu-Brück sind des Bandendiebstahls dringend verdächtig, und haben sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf diese höchst gefährlichen Verbrecher ein wachsames Augenmerk zu richten, sie, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften, und mit Allem, was in ihrem Besitz gefunden wird, unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller dadurch erwachsenen Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Willfährigkeit in Erzeigung ähnlicher Gegendienste.

Berlin, den 27. Dezember 1837.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

1. Der Handelsmann Michel Neumann aus Grochow ist 26 Jahr alt, jüdischen Glaubens, und 5 Fuß 5 Zoll groß. Seine Haare sind braun, die Augenbraunen blond, die Augen grau, die Zähne gut; seine Nase ist lang, die Stirn frei, der Mund gewöhnlich, der Bart schwarz, das Kinn gegrübt, die Gesichtsbildung oval, die Gesichtsfarbe blaß, die Gestalt groß, und die Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

2. Der Handelsmann Moses Gerson, zu Grochow wohnhaft und aus Hildesheim gebürtig, ist 23 Jahr alt, jüdischen Glaubens, und 5 Fuß 2½ Zoll groß. Er hat dunkelbraune Haare und eben solche Augenbraunen, röthlichen Bart, freie Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, Gestalt von mittler Größe, deutsche Sprache, und so viel bekannt ist, keine besondere Kennzeichen.

3. Der Handelsmann Moses Isaac aus Betsche ist 24 Jahr alt, jüdischen Glaubens, und 5 Fuß 3 Zoll groß. Seine Haare und Augenbraunen sind dunkelblond, die Augen schwarz, die Zähne gut, seine Stirn ist hoch, Nase und Mund gewöhnlich, der Backenbart hellblond, das Kinn rund, die Gesichtsbildung oval, die Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, und die Sprache jüdisch. Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

4. Der Handelsmann Zacharias Lewin aus Neu-Brück ist 20 Jahr alt, jüdischen Glaubens, und 5 Fuß 3 Zoll groß. Er hat dunkelbraune Haare, braune Augen, breite Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, jüdische Sprache, und so viel bekannt ist, keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung der vorstehend bezeichnet Juden kann nicht angegeben werden.

---

* Die nachstehend näher signalisirten Kriminalgefangenen Opitz und Leuthier haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 28. zum 29. Dezember d. J. aus den Stadtvoigteigefängnissen mittelst Ausbruchs zu entweichen. Alle verehrlichen Zivil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf die entwichenen, höchst gefährlichen Verbrecher gefälligst zu vigiliren, und falls dieselben sich betreten lassen, sie zu verhaften, unter sicherer Bedeckung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes die größte Willfährigkeit in Erzeigung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 30. Dezember 1837.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Karl August Leo Opitz, Alter: 26 Jahr, geboren den 11. Mai 1811, Geburtsort: Lanzthal bei Landsberg a. d. W., gewöhnlicher Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Stand: Buchhalter, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Statur: groß, Haare: braun, Stirn: frei, Augen: graublau, Augenbraunen: braun, Nase: breit, Kinn: rund, Mund: mittelgroß, Bart: schwarz, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: breit, Sprache: deutlich.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem kurzen grauen Ueberrock, hellgrauer Weste mit blanken Knöpfen, blauen Tuchhosen, einem hellblauen wollenen Shawl, einer blau- und weißgestreiften leinenen Jacke und Stiefeln.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Karl Wilhelm Leuthier, Alter 24 Jahr, Geburtsort: Dresden, letzter Aufenthaltsort: Berlin und Pankow, Religion: evangelisch, Stand: Kutscher, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Statur: mittel, Haare: blond, glatt, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbraunen: braun, Nase: schmal, Kinn: rund, Mund: klein, Zähne: vollzählig, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem braunen Tuchüberrock mit Sammetkragen, gelbbunter Piquéeweste, hellgrauen Kasemirhosen, blauem Shawl und kurzen Stiefeln.

---

* Der nachstehend signalisirte Tuchmachergeselle Karl Friedrich Niese, aus Strausberg gebürtig, welcher schon seit einigen Jahren eine vagante Lebensart führt, ist bereits zum zweiten Male von der Großherzoglich Mecklenburgischen Inspektion des Landarbeitshauses zu Güstrow, nach erhaltener körperlicher Züchtigung, unterm 30. v. M. mittelst Reiseroute hierher zurückgewiesen worden, ohne bis jetzt hier eingetroffen zu sein. Sein bewiesener Hang zum Vagabondiren läßt nur erwarten, daß er sich auch jetzt noch zur Belästigung des Publikums arbeitslos umhertreibt, daher wir die Polizeibehörden auf ihn aufmerksam machen.

Strausberg, den 23. Dezember 1837.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: platt, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: lang, spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, schwach, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: groß, besondere Kennzeichen: die Nägel auf beiden Daumen sind schadhaft.

---

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Friedrich Ferdinand Collin, aus Alt-Thymen, Amts Zehdenick, gebürtig, welcher am 27. Oktober d. J. von uns mittelst beschränkter Reiseroute nach Alt-Thymen gewiesen worden, ist nach der Mittheilung des Königl. Rentamts Zehdenick dort nicht eingetroffen, und wird sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreiben. Wir machen dies den resp. Behörden zur Vigilanz auf diesen Herumtreiber hiermit bekannt.

Amt Grimnitz bei Neustadt-Eberswalde, den 28. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Name: Friedrich Ferdinand Collin, Geburtsort: Alt-Thymen bei Lychen, Stand: Müllergeselle, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, gewölbt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Mund: klein, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Kenn-

zeichen: auf jeder Backe eine Narbe von unregelmäßiger Form, angeblich Geburtszeichen. Auch hatte derselbe zur Zeit seiner Verweisung von hier das linke Auge blau unterlaufen.

Der Erbpächter Leist zu Dölln beabsichtigt, auf seinem unweit dieses Dorfs belegenen Acker eine Bockwindmühle erbauen zu lassen, was, mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, alle etwanige Widersprüche hiergegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Templin, den 8. November 1837.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Winterfeld.

Der Mühlenbescheider Friedrichs zu Malz beabsichtigt, daselbst auf einer von dem Büdner Otto akquirirten Ackerfläche eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810, §§ 6 und 7, und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine Widersprüche dagegen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Berlin, den 13. November 1837.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises,
Gr. von Arnim.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Freiherrn Heinrich Gottlieb von Eckardstein gehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 64 und 65 hierselbst belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 26,863 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. April 1838, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut Vehlow mit den Lehnstücken in Brüsenhagen, abgeschätzt auf 13,051 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., und die in der Westpriegnitz belegenen Rittergüter Pröttlin, Brüssow, Deybow und Holtseelen, zusammen abgeschätzt auf 29,768 Thlr. 7 Sgr., insbesondere Pröttlin auf 19,477 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und Holtseelen auf 10,290 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 10. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden

1) die unbekannten Agnaten,
2) die dem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten, nämlich: der Ewald George, der Werner Heinrich, Gebrüder von Blumenthal aus dem Hause Quackenburg, sowie die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:
3) der Graf Heinrich Leopold August von Blumenthal aus dem Hause Horst,
4) der Lieutenant Gottlob Daniel von Blumenthal, und
5) dessen Ehegattin, Marie Christine Charlotte, geborne von Bintzelberg,

aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Da die beiden solidarischen Schuldverschreibungen des Ackerbürgers Joachim Friedrich Dochow und dessen Ehefrau, Johanne Louise geb. Dahms, vom 9. Juli 1819 und resp. vom 3. November 1826, aus welchen für den Schuhmachermeister Johann Gottlieb Hurtig sen. hierselbst auf dem in der Mühlenstraße hierselbst belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. I. B Nr. 91 Pag. 733 verzeichneten Wohnhause nebst Zubehör, resp. 50 und 100 Thlr. haften, abhänden gekommen sind, so werden auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Stellmachermeisters Ludwig Wilke, alle diejenigen, welche an diese Dokumente als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, dieselben in dem

am 11. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Dokumente für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen wird der Justizkommissarius Muth zu Zehdenick als Mandatar in Vorschlag gebracht.

Templin, den 11. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1837.

Das in der Mauerstraße Nr. 59 belegene Reinmannsche Grundstück, taxirt zu 15,934 Thlr. 4 Pf., soll
am 6. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle von Neuem subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Gerichte unbekannten Erben des Medizinal-Assessors und Ober-Thierarztes Hallbach werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juli 1837.

Das in der Holzgartenstraße Nr. 9 belegene Grundstück der Kourtier Kupferschen Erben, taxirt zu 6910 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft
am 27. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. August 1837.

Das in der Rosengasse Nr. 1 belegene Grundstück der Geschwister Henkel, taxirt zu 16,521 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
am 6. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 12. Oktober 1837.

Das der verwittweten Schumacher Kaiser gehörige Wohnhaus Nr. 608 hierselbst, welches eine Bude, mit den dazu gehörigen Ländereien im großen und Fohlenbruche, so wie in der Schlächterkoppel, abgeschätzt auf 524 Thlr. 11 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 19. Februar 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Das hierselbst belegene Bürgergrundstück der Schumacher Liebenowschen Eheleute, abgeschätzt auf 2197 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. März 1838,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwedt a. d. O., den 12. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 13. Oktober 1837.

Das dem Mühlenmeister Karl Ludwig Hasseier zugehörige, in der Nähe von Moabit belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. IX Nr. 441 verzeichnete Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 4871 Thlr. 14 Sgr. 9½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Februar 1838,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow, den 18. Oktober 1837.

Die zu Gramzow belegene, dem verstorbenen Tischlermeister Christian Callies zugehörigen Grundstücke, eingetragen im Gramzowschen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 157, nebst der dabei befindlichen Erbpachtsgerechtigkeit an 2 Morgen 50 □Ruthen, theils hinter dem Grundstücke, theils auf dem sogenannten Galgenberge belegenen Acker, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll
am 1. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, unter Verwarnung des Ausschlusses mit denselben, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 20. Oktober 1837.

Das der verehelichten Ackerbürger Elsner zugehörige, hierselbst in der Wallstraße Nr. 47 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. V Nr. 237 verzeichnete Grundstück, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat und Zubehör, abgeschätzt auf 3690 Thlr. 1 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Februar 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. Oktober 1837.

Das dem Ackerbürger Martin Friedrich Wilhelm Henschel zugehörige, hierselbst in der Feldstraße Nr. 2 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 286 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 451 Thlr., soll am 17. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im hiesigen Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 23. Oktober 1837.

Das dem Schlächtermeister Johann Ludwig Staatz zugehörige, hierselbst belegene Erbhaus, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1679 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Februar 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. November 1837.

Das außerhalb der Stadtmauer zwischen dem neuen Königs- und Landsberger Thore belegene Ackerstück der Metteschen Erben, taxirt zu 787 Thlr. 15 Sgr., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 3. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 4. November 1837.

Das Wohnhaus des Schneidermeisters Kühne, nebst Pertinenzien, Nr. 152, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe der 682 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., soll in termino

den 17. Februar 1838

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde an der Oder, den 7. November 1837.

Das hierselbst an der Markt- und Fischerstraßen-Ecke sub Nr. 19 belegene, dem Bürger Friedrich Ludwig Hermanni gehörige Wohn- und Bürgerhaus, nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1713 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das dem Schiffbaumeister Johann Gottfried Klauske gehörige Büdnergut nebst Zubehör zu Kietz, abgeschätzt auf 857 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekentabelle in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 12. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das dem Tischlermeister Gottfried Haase gehörige, hierselbst belegene große Wohn- und Brauhaus, nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 250 Thlr. 17 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 19. März 1838,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der unverehel. Charlotte Karoline Schulz werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 12. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 23. Nov. 1837.

Die zum Nachlaß der Wittwe Böttcher gehörigen Grundstücke:
1) ein Garten am Kuhdamm, abgeschätzt auf 155 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Wiese ebendaselbst, abgeschätzt auf 262 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Kamp Landes vor dem Blindowschen Thore, abgeschätzt auf 505 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 26. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Die Wichertsche Büdnerstelle zu Ackerfelde, Vol. I Nr. 7 Pag. 71 des Hypothekenbuches verzeichnet, taxirt zu 225 Thlr. 3 Sgr., soll
den 8. März 1838,
an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 22. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. November 1837.

Das in der Pankowsgasse Nr. 6 belegene Grundstück der Wittwe Ziehm geb. Benecke, taxirt zu 2230 Thlr. 20 Sgr., soll
am 4. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Fahrland zu Potsdam, den 24. November 1837.

Die dem Gastwirth Georg Wilhelm Jacoby gehörige, zu Fahrland belegene Büdnerstelle nebst Zubehör, nach der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 458 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll
am 28. März 1838,
Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das zur Nachlaßmasse des verstorbenen Viktualienhändlers Runge gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 650 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 14. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Das von Bredowsche Gericht zu Zapel.

Der dem Johann Friedrich Springhorn gehörige, zu Sargleben belegene, und im Hypothekenbuche Fol. 295 eingetragene Halbhüfnerhof, abgeschätzt zu 1073 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 22. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Zapel meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Buchholz, den 25. Nov. 1837.

Das zu Neuendorf, Amts Teupitz, im Teltowschen Kreise belegene, dem Johann Friedrich Urban gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 521 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 16. März 1838,
Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Das dem Bürger Bornhagen gehörige, hier belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1342 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den 21. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Assessor Schmidt auf der Justizkammer angesetzten Termine öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 26. November 1837.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Gerichtlicher Verkauf.

Der den Pfeilschen Erben gehörige, Vol. II Fol. 125 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichnete Wolzengarten, taxirt zu 148 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll Theilungshalber

am 20. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Rathenow, den 27. November 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 28. Nov. 1837.

Das hierselbst belegene, dem vormaligen Schankwirth und Ackerbürger Johann Weger gehörig gewesene, dem Fuhrmann Christian Weger adjudizirte Wohnhaus nebst Stallgebäuden, abgeschätzt auf 1386 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder

am 17. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die dem Zimmergesellen Wilhelm Kuphal gehörige, zu Linum belegene, auf 313 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Büdnerstelle, soll

am 17. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, in unserer Amtsgerichtsstube hier verkauft werden. Die Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Fehrbellin, den 29. November 1837.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Nothwendige Subhastation beim Gericht zu Gerdshagen.

Der Ackerplan auf der wüsten Feldmark Giesenhagen, welchen der Johann Karl Kabel hinterließ, mit einem Hause, taxirt zu 480 Thlr., soll am 12. März 1838, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 7. Dezember 1837.

Der zum Nachlaß des Bauers Schemel gehörige, zu Blindow belegene Bauerhof, mit 3 Hufen Acker, Garten, Wörde, Wiesen und Hütung, abgeschätzt auf 4574 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 15. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das der Wittwe Ehlert, Johanne Eleonore geb. Knorr, zugehörig gewesene, dem Weißbierbrauer Samuel Friedrich Timm adjudizirte, hierselbst in der Burgstraße Nr. 18 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. I Nr. 34 verzeichnete, auf 4724 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll, da die Kaufgelder nicht haben belegt werden können, im Wege der nothwendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Dezember 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Chorin zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Dezember 1837.

Das Bauergut des Christoph Düring zu Schmargendorf bei Angermünde, abgeschätzt auf 1925 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Chorin subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Der Ackermann Johann Christoph Schmidt zu Karstädt beabsichtigt, einen bei der Separation erhaltenen Plan zwischen den Feldmarken Strehlen, Waterloo und Postlin, welcher

7 Morg.	148	□Ruth.	leicht Gerstland,
37	=	135	=	gut Haferland,
31	=	73	=	leicht Haferland,
7	=	4	=	dreijährig und
14	=	90	=	sechsjährig Roggenland, und
2	=	47	=	Wiesen

enthält, im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend zu verkaufen, und steht der Termin hierzu auf
den 22. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, zu Karstädt an, zu welchem sich Kauflustige einfinden können.

Witenberge, den 13. Dezember 1837.

Das Gericht zu Stavenow.

Die der Königl. Patronatskirche zu Nitzow gehörigen, am rechten Haveluser gelegenen Grundstücke, bestehend in 24 Morgen 72 □Ruthen Acker und 15 Morgen 134 □Ruthen Grundhütung, sollen an den Meistbietenden vererbpachtet werden, und ist auf den Antrag des Königl. Rentamts allhier ein Lizitationstermin auf
den 13. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale anberaumt. Das Vermessungs- und Bonitirungs-Register, der Ertragsanschlag und die Bedingungen der Vererbpachtung können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Havelberg, den 18. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 15. Januar 1838, Vormittags 11 Uhr, sollen auf der Schäferei des Dominii zu Groß-Kreutz 30 junge, starke und gesunde Zugochsen meistbietend verkauft werden.

Die der Kommune Berlin zugehörige, bei Spandau, dem Gasthofe zum Stern gegenüber, an der Spree belegene, im Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Spandau Vol. IX Fol. 134 verzeichnete Wiese von 6 Morgen 167 □Ruthen, soll meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf
den 28. Februar 1838,
Vormittags 11 Uhr, im Berlinischen Rathhause vor unserm Deputirten, Amtmann Seidel, angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen sind in unserer Registratur auf dem Berlinischen Rathhause einzusehen, und bleibt der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage an sein Gebot gebunden.

Berlin, den 27. Dezember 1837.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 29. Dezember 1837.

Die Bürgerstelle des Nagelschmidts Christian Pietsch hierselbst, abgeschätzt zu 1132 Thlr. 1 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Ich beabsichtige, 4 verschiedene noch in gutem Stande sich befindende kupferne Blasen von 840, 816, 506 und 245 Quart Inhalt, ferner 2 kupferne Brau- oder Kugelkessel, der eine 4 Fuß hoch, 6 Fuß 4 Zoll weit, der andere 3 Fuß 4 Zoll hoch, 4 Fuß 9 Zoll weit, nebst mehreren kupfernen Schlangen, zur Brennerei brauchbar, zu verkaufen.

Sasse, Kupferschmidtmeister,
Brandenburger Straße Nr. 51 in Potsdam.

Brauerei-Verpachtung.

Ich bin Willens, meine in bestem Zustande sich befindende, und seit einer Reihe von Jahren hier mit gutem Erfolge betriebene Bierbrauerei zum 1. April d. J. zu verpachten.

Reflektirende wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an mich wenden.

Neu-Ruppin, den 1. Januar 1838.

Der Kaufmann C. Büchner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 19. Januar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1855. Die Verordnung über die Kumulation von Mandatsklagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Naturalzinsen oder Leistungen. Vom 2. Dezember 1837.

Nr. 1856. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Dezember 1837, mit dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von demselben Tage, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Erudenburg an der Lippe, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist.

Nr. 1857. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Dezember 1837, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833, bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen.

Nr. 1858. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1837, wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Januar 1838.

Nr. 12. Zensursache. I. 300. Januar.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 29. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin unterm 18. desselben Monats auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen achtzehn Schriften ertheilt hat:

1) Ueber den gegenwärtigen Stand des Naturrechts, nebst Winken zu seiner Weiterbildung, vom Professor F. Fischer in Basel. Basel, bei Joh. Georg Neukirch. 1837. 8vo.

2) Darstellung des Feldzuges in Frankreich, von Michailowsky-Damilewsky. Ins Deutsche übertragen von Karl von Kotzebue. Erster Band. Riga und Leipzig, Verlag von Eduard Götschel. 1837. 8vo.

3) Erstes Heft des ersten Bandes der Zeitschrift: Schweizerisches Unterhaltungsblatt. Eine Sammlung von Erzählungen, Novellen rc. Zürich, in Kommission bei S. Höhr. Druck von J. J. Ulrich. 8vo. (Sine anno.)

4) Medizinal-Ordnung für den Kanton Zürich. Eine Sammlung der auf das Medizinalwesen und die Medizinalpolizei bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zürich, 1837, in Kommission bei S. Höhr. Gedruckt bei J. J. Ulrich. 8vo.

5) Musikalische Schulgrammatik für die vorgerückten Realklassen allgemeiner Volksschulen, oder rc., von Joh. Rudolph Weber. Zürich, bei David Bürkli und S. Höhr. 1837. 8vo.

6) Joh. Jakob Heß, Doktor der Theologie und Antistes der Zürcherischen Kirche. Skizze seines Lebens und seiner Ansichten, mit einem Auszuge aus seiner ungedruckten Auslegung der Apokalypse von Dr. Heinrich Escha. Zürch, bei S. Höhr. 1837. 8vo.

7) Das Mädchen aus dem Volke. Historische Erzählung aus den Fehden der Thüringer gegen Kaiser Heinrich IV., von Charlotte v. Glümer, geb. Spohr. Zürich, bei S. Höhr. 1837. 8vo.

8) Pathologie oder Lehre von den Krankheiten des Menschen. Die Krankheiten der Säfte und der Werkzeuge, der Empfindung des Geistes und der Bewegung. Von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Wohlfeile, neue Ausgabe. Zürich, 1837. S. Höhr. 8vo.

9) Anleitung zum Unterrichte in der Formenlehre für die Elementarklassen allgemeiner Volksschulen. Bearbeitet von K. Funk. Zürich, gedruckt in der Bürkli'schen Offizin. 1836. 8vo.

10) Kurze Erzählungen aus der Schweizer Geschichte, für die Schule und das Haus. Von R. Zimmermann. Dritte Auflage. Zürich, gedruckt in der Bürkli'schen Offizin. 1836. 8vo.

11) Das Stachelbergbad bei Linthel im Canton Glarus und seine Umgebungen. Ein topographisch-medizinischer Versuch von Joh. Trümpy. Zweite, umgearbeitete Auflage. Glarus, gedruckt bei Fridolin Schmidt. 1837. 8vo.

12) Kurze Beschreibung der Schweiz. Ein Leitfaden für den geographischen Unterricht in den Realschulen, von Heinrich Weiß. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich, gedruckt in der Bürkli'schen Offizin. 1837. 8vo.

13) Homöopathischer Hausarzt. Für die deutschen Bürger der vereinigten Staaten, nach den besten vaterländischen Werken und eigenen Erfahrungen bearbeitet von L. Hering. M. D. Allentaun an der Becha, zu haben bei Jakob

Bohlat. 1837. Philadelphia, gedruckt bei J. G. Wesselhöft. 8vo. (In Kommission bei Fr. Fromman in Jena.)

14) Allgemeine Naturgeschichte, als philosophische und Humanitäts-Wissenschaft für Naturforscher, Philosophen und das höher gebildete Publikum, bearbeitet von Max Perty. Zweite Lieferung. (Ersten Bandes zweite Hälfte.) Bern, 1837. gr. 8vo.

15) Beitrag zur Lebensgeschichte des Nikolaus Friedrich von Mülinen, Schultheißen der Stadt und Republik Bern, enthalten in dem neunten Bande des Schweizerischen Geschichtsforschers durch Friedr. Cäs. de la Harpe. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.

16) Stand und Fortgang der Thierheilkunde bis zum Jahre 1837. Eine Berichtserstattung 2c., von J. J. Rychner. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.

17) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thum. Vierter Band. Erste Lieferung. Bern, 1837. Druck und Verlag von C. Fischer & Komp. 8vo.

18) Heft 5 des dritten Halbjahrs der Zeitschrift: Jugendblätter, herausgegeben von L. G. Barth und L. Hänel, November 1837. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 13. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. I. 586. Januar.

Potsdam, den 8. Januar 1838.

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei den betreffenden Departements-Prüfungskommissionen für einjährige Freiwillige melden; diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der in Rede stehenden Begünstigung berechtigt anerkannt worden, müssen alsdann ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

Hiernach und mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 S. 26) fordern wir die Herren Direktoren der Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* *

Nr. 14.
Mittheilung des Resultats der Volkszählung an die Gerichtsbehörden.
I. 1260. Dezember.

Potsdam, den 12. Januar 1838.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Kammergerichts vom 18. November v. J. (Amtsblatt Stück 48 S. 389) werden die Herren Landräthe und die Magisträte und Polizeibehörden in den Städten unsers Departements hierdurch angewiesen, das Resultat der gegenwärtig im Werke begriffenen Zählung der Einwohner in den einzelnen Ortschaften nach beendigter Aufnahme der statistischen Tabellen den Gerichtsbehörden auf deren Ersuchen unverweilt mitzutheilen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 15.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien.
III. 1833. Dezember.

Potsdam, den 28. Dezember 1837.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die, im dritten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 16.
Erleichterung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig.
IV. 143. Januar.

Potsdam, den 9. Januar 1838.

Im Artikel 1 der zu dem Staatsvertrage mit Hannover und Braunschweig vom 1. November 1837 gehörigen Uebereinkunft E — Gesetzsammlung für 1837 Stück 23 — ist vereinbart, daß die aus dem Gebiete des Zollvereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen in Braunschweig geführten Waaren, außer von den mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufern selbst, für die Folge auch von den Käufern steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückgebracht werden dürfen.

Zur Ausführung dieser Vereinbarung wird während jeder Braunschweiger Messe daselbst eine aus Beamten der Zollvereinsstaaten gebildete Kommission zusammentreten, welche die Abfertigung solcher, von den Käufern steuerfrei wieder einzuführenden Meßgüter besorgen wird. Dieser Meßkommission ist zugleich auch die Abfertigung der, von den Verkäufern aus dem Zollvereine zur Messe nach Braunschweig gebrachten und daselbst unverkauft gebliebenen Waaren, deren steuerfreie Zurückführung in das Zollvereins-Gebiet auf den Grund eines Meß-Erlaubnißscheines in Anspruch genommen wird, übertragen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche sich über die desfallsigen Bedingungen und Förmlichkeiten für den einen oder den andern Fall näher zu unterrichten wünschen, an das Haupt-Zoll- oder Steueramt, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist, sich zu wenden haben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 2. Verfahren bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts und die in demselben angestellten Justizkommissarien werden auf die, zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Königlich Würtembergschen, der Großherzoglich Badenschen und der Kurfürstlich Hessenschen Regierung, nach den unten folgenden Reskripten des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 27. November d. J. getroffenen Uebereinkunft

über das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren

aufmerksam gemacht, um sich nach den Bestimmungen dieser Reskripte in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 21. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Würtembergschen Regierung ist hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Es soll künftig

1) die Beitreibung von Gebühren, welche ein Würtembergscher Rechtsanwalt nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von einem Preußischen Unterthan zu fordern hat, durch das zuständige Preußische Gericht sowohl auf den Antrag des Mandatars selbst, als auch auf Requisition des Würtembergschen Gerichts, bei welchem der Prozeß geschwebt hat, kostenfrei (mit Ausnahme der Porto-Auslagen) bewirkt werden; auch sollen hierbei

2) die Preußischen Gerichte auf Grund des diesfälligen Antrages des Würtembergschen Mandatars oder der gerichtlichen Requisition das hier gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Würtembergschen Rechtsanwalte Behufs jener kostenfreien Beitreibung einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen werden

3) die Würtembergschen Gerichte die Gesuche Preußischer Rechtsanwalte oder die Requisitionen Preußischer Gerichte wegen Beitreibung von Mandatarien-Gebühren, welche ein Würtembergscher Unterthan einem Preußischen Rechtsanwalte nach der Festsetzung desjenigen Preußischen Gerichts schuldet, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, annehmen, und sofort auch ohne ferneres besonderes Anrufen von Seiten oder im Namen des Gläubigers, alle erforderlichen Verfügungen treffen, damit die Befriedigung des Letzteren wegen seiner liquiden Forderung auf gesetzlichem Wege kostenfrei (jedoch mit Ausschluß der Porto-Auslagen) erfolge.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach die bei demselben angestellten Justiz-

kommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. November 1837.

An — Der Justiz-Minister Mühler.

das Königl. Kammergericht.

Ueber das, bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Großherzoglich Badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Großherzoglich Badenscher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Großherzoglichen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden wird, und daß die Preußischen Gerichte auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Großherzoglich Badenschen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen; daß dagegen

2) in dem Großherzogthum Baden die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königlich Preußischer öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Großherzoglich Badenschen Unterthanen, nach einem Festsetzungsdekrete seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Badensche Gericht nur auf vorgängige Requisition des Königlich Preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Rechtsstreit verhandelt worden ist, bewirkt werden soll, und daß die Großherzoglichen Gerichte auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisitionen, das in dem Großherzogthum geltende Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Königlich Preußischen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Erledigung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen werden.

Das Königl. Kammergericht wird von dieser Uebereinkunft mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt:

die bei denselben angestellten Justizkommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte des Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1837. — Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Es ist zwischen der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessenschen Regierung

über das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren,

folgende Uebereinkunft getroffen worden.

1) Es soll in Zukunft in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Kurfürstlich Hessenscher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines Preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Kurfürstlich Hessenschen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden, und sollen die Preußischen Gerichte auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Kurfürstlich Hessenschen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen. Dagegen wird,

2) so oft von Seiten einer Königlich Preußischen, nicht in der Königlichen Rheinprovinz ihren Sitz habenden Gerichtsbehörde an ein Kurfürstlich Hessensches Gericht das Ersuchen gelangen wird, in seinem Bezirke Gebühren, welche von Jener ordnungsmäßig festgesetzt worden, und in Folge glaubhafter Vollmacht einem gerichtlichen Sachwalter im Königreiche Preußen zu zahlen sind, beizutreiben, von dem gedachten Gerichte, ohne daß es des Auftretens eines jenseitigen Mandatars oder eines Kostenvorschusses bedürfte, die Hülfsvollstreckung, bis dagegen Einreden, welche in der Exekutions-Instanz zulässig sind, vorgebracht werden, oder die Exekution in paratissima fruchtlos bleibt, verfügt werden.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach die bei demselben angestellten Justizkommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. November 1837.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ist Termin auf den 1., 2. und 3. k. M. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung Nr. 2.

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache, und
5) eines ärztlichen Gesundheits-Zeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum

30. d. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß von sämmtlichen Zeugnissen wörtlich übereinstimmende Abschriften beigefügt sein müssen.

Berlin, den 8. Januar 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 11 § 651, nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer- und andere dergleichen Kassen, mithin auch keine Lebensversicherungs-Gesellschaften ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilden dürfen, bezweckt nichts anderes, als die Unterthanen vor den Nachtheilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte mit unsoliden Gesellschaften jener Art erwachsen können. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten den Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den Königlichen Staaten gestattet sein sollte.

In Folge desfallsigen Ministerial-Erlasses vom 29. Oktober d. J. wird daher zur Uebernahme solcher Agenturen in hiesiger Residenz die Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidii erfordert, und derjenige in eine Strafe von 10 Thalern genommen werden, welcher eine Agentur der gedachten ausländischen Gesellschaften übernimmt, ohne die dazu erforderliche Konzession nachgesucht und erhalten zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 8. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der zwischen der Louisenstraße und dem Neuen Thore befindliche Platz den Namen:

„Louisen-Platz"

erhalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Januar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisher resp. bei den Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg gestandenen Regierungs-Referendarien Albert Neander und Rudolph Paasch sind in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt, und der bisherige Kammergerichts-Auscultator Hennig Karl Friedrich Graf von Bassewitz zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am diesjährigen Feste des Andenkens an die Verstorbenen hat der neu gegründeten Kirche Nazareth auf dem Wedding vor Berlin ein Mitglied der Gemeinde, mit der Bitte um Verschweigung seines Namens, eine Decke über den Taufstein von schwarzem Sammet, mit einem Kreuze in der Mitte und einer Einfassung von ächten Goldborten zum Geschenk gemacht. Berlin, den 28. Dezember 1837.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 3ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Januar 1838.

* Das zur von Schöningschen Stiftung gehörige Gut Tranitz, welches im Cottbusser Kreise, 1 Meile von Cottbus, 2 Meilen von Forste und 10 Meilen von Frankfurt an der Oder entfernt liegt, soll von der unterzeichneten Königl. Regierung, als Verwaltungsbehörde der Stiftung, für die Zeit vom 15. Juni 1838 auf Zwölf Jahre, also bis zum 15. Juni 1850, im Wege der Submission anderweit in Zeitpacht ausgethan werden. Gegenstände der Verpachtung sind:

1) das Gut Tranitz. Die Feldmark desselben enthält:

a) an Acker:			
Gerstland 2ter Klasse	58 M.	137 □R.,	
Haferland 1ster =	182 =	45 =	
Haferland 2ter =	118 =	72 =	
Haferland 3ter =	67 =	145 =	
dreijährig Roggenland	17 =	12 =	
sechsjährig desgl.	31 =	110 =	
zusammen	475 M.	161 □R.,	
b) an Gärten	7 =	156 =	
c) = Wiesen	114 =	52 =	
d) = privativer Hütung	303 =	142 =	
e) = Unland	35 =	60 =	
überhaupt	937 M.	31 □R.	

2) die eine Viertelstunde vom Gute gelegene Ziegelei;

3) die in der Nähe des Gutes bei der Tranitzer Mühle und auf der Feldmark des Stiftungsdorfes Grötzsch belegenen Karpfenteiche, zusammen 126 Morg. 19 □Ruthen groß;

4) mehrere Hofe=, Spinn=, Erndte= und Hülfe-Dienste, so wie mehrere Naturalien, welche von den Einsassen der Stiftungsdörfer Tranitz, Grötzsch und Klein=Lieskow zu leisten sind;

5) die wilde Fischerei auf dem das Gut durchströmenden Fließe;

6) die niedere Jagd;

7) die Hütung mit Schaafen und Rindvieh in dem zu den Stiftungsforsten gehörigen Tranitzer Revier.

Das Minimum der jährlichen Pachtsumme ist für sämmtliche Gegenstände der Pachtung auf 927 Thlr. 8 Sgr. festgestellt worden.

Die näheren Bedingungen der Pachtung können in der Registratur der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung bei dem Regierungs=Sekretair Wünsch, so wie bei dem Exekutor des von Schöningschen Testamentes, Herrn Syndikus Krüger in Cottbus eingesehen werden. Ebendaselbst sind auch die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei Submissionen einzusehen, welche für die Verpachtungen Königl. Domainen ergangen sind, und auch bei dieser Verpachtung analog zur Anwendung kommen sollen.

Die Submissions=Anträge werden nur bis zum 30. März 1838 angenommen. Sie müssen dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung des Innern, Herrn Regierungsrath von Bärensprung, hier in Frankfurt an der Oder vorgelegt werden.

Die Pachterwerber haben dabei zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe, so wie ein disponibles Vermögen von mindestens 6000 Thalern durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen, so wie die, in den oben allegirten allgemeinen Vorschriften angeordnete protokollarische Erklärung abzugeben.

Die versiegelt einzureichenden Submissions-Anträge werden am 31. März 1838 hier in Frankfurt an der Oder in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden. Die Pachtbewerber können diesem Termine entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Dezember 1837.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen der Holzdiebstähle wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Forstgerichtstage für

die Fälle vom 1. Januar 1838 an, in diesem laufenden Jahre folgende sind:

1) für das Colpiner Forstrevier:
der 5. und 8. Februar,
= 5. = 8. März,
= 2. = 3. Mai,
= 8. = 10. Oktober,
= 3. = 6. Dezember;

2) für das Friedersdorfer Revier:
der 1. und 7. März,
= 2. = 5. April,
= 2. = 5. Juli,
= 12. = 15. November,
= 8. = 11. Dezember;

3) für das Alt-Schadower Revier:
der 26. und 29. März,
= 26. = 30. April,
= 23. = 26. Juli,
= 26. = 29. November,
= 10. = 13. Dezember.

Storkow, den 23. Dezember 1837.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königl. Grimnitzer Forst sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:
der achte Februar,
der achte März,
der eilfte April,
der zehnte Mai,
der siebente Juni,
der zwölfte Juli,
der dreißigste August,
der zwanzigste September,
der fünfundzwanzigste Oktober,
der zweiundzwanzigste November und
der zwanzigste Dezember,
zu Amt Grimnitz, jedesmal Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Joachimsthal, den 12. Januar 1838.
Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

---

* Der von uns am 27. Dezember v. J. erlassene Steckbrief ist in Bezug auf den Juden Moses Gerson aus Grochow durch dessen erfolgte Wiederergreifung bereits theilweise erledigt.
Berlin, den 5. Januar 1838.
Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Die mittelst Bekanntmachungen vom 10. und 12. Dezember v. J. (Extrablatt zum 51sten Stück des Amtsblatts pro 1837) der Aufmerksamkeit empfohlenen Personen, nämlich:
1) der Porzellanarbeiter Heinicke und
2) der Knecht Stahlhut,
sind laut Benachrichtigung des Magistrats zu Brandenburg daselbst ergriffen, und wegen Bettelns nach Strausberg transportirt worden, wodurch jene Steckbriefe erledigt sind.
Fahrland, den 13. Januar 1838.
Königl. Domainenamt.

---

* Am 24. v. M. ist in den Neuendorfschen Fichten ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Da derselbe noch nicht in Fäulniß übergegangen war, so läßt sich auf ein noch nicht lange vorher erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene war 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, anscheinend 40 und einige Jahre alt, und von sehr starker untersetzter Statur. Die Haare waren schwarzbraun und kraus, das Gesicht voll und breit und roth aufgetrieben, die Stirn breit und kurz, Augenbraunen und Bart dunkel, beinahe schwarz, die geschlossenen Augen dunkelblau, die Nase kurz, unten breit und in der Mitte gebogen, der Mund groß, die Lippen blauroth, die Vorderzähne vollzählig und die Zunge nicht eingeklemmt.

Bekleidet war derselbe mit einem ziemlich feinen und erhaltenen schwarzen Tuchoberrocke mit seidenem Futter von derselben Farbe, einer braunseidenen geblümten Weste, schwarzer seidener Kravatte mit Schleife, gestreiften langen Beinkleidern von Sommerzeug (sogenanntem englischen Leder) kurzen, ganz zerrissenen, oben mit grünem Leder eingefaßten Stiefeln, wollenen weißen gewebten kurzen Strümpfen mit rothem Rändchen, langen leinenen Unterbeinkleidern, weißen gewirkten Hosenträgern mit Schnallen, leinenem Hemde, Unterjacke ohne Aermel von Gesundheitsflanell und einem kleinen schwarzen Halstuche unter der Kravatte.

Die um den Hals geschlungen gewesene Strippe war mit der, welche an einem Baume befestigt gewesen, völlig gleich, und fanden sich auch an der letztern zwei abgerissene Enden, woraus sich schließen läßt, daß die Strippe durch die eigene bedeutende Schwere des Körpers gerissen, und dieser nach vorn auf die Erde gefallen war, der Verstorbene auch den freiwilligen Tod der Erdrosselung durch Erhängen gefunden hat. Wei-

tere Verletzungen oder Spuren erlittener Gewalt oder der Ueberwehr waren nicht zu entdecken.

Alle diejenigen, welche über die Person oder sonstigen Verhältnisse des Verstorbenen Auskunft geben können, werden aufgefordert, ihre Anzeige dem unterschriebenen Gerichte spätestens in termino

den 19. Februar 1838,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Seckt zu machen, und entstehen hieraus unter keinen Umständen Kosten.

Brandenburg, den 12. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenmeister Kanitz beabsichtigt, nahe beim Dorfe Klein-Beuthen eine neue Bockwindmühle, aus einem Mahlgange und drei Hirsestampfen bestehend, zu erbauen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Landrath binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 19. Dezember 1837.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1837.

Folgende, dem Oekonomen Johann Ludwig Ewald zugehörigen Grund- und Ackerstücke:

1) die in der Köpnicker Straße Nr. 122 belegene Meierei, taxirt zu 8579 Thlr. 14 Sgr.,
2) die zwischen der Köpnicker Straße und dem Sackführerdamm belegene Wiese, Vol. 18 Nr. 1225 im Hypothekenbuche verzeichnet und taxirt zu 552 Thlr.,
3) das auf dem Köllnischen Felde belegene halbe Ackerstück, taxirt zu 4063 Thlr. 10 Sgr., Vol. 1 Nr. 29 im Hypothekenbuche verzeichnet,
4) das eben daselbst belegene Ackerstück, taxirt zu 481 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., und Vol. 2 Nr. 2 im Hypothekenbuche verzeichnet,
5) das eben daselbst belegene Ackerstück, taxirt zu 1451 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und Vol. 2 Nr. 30 im Hypothekenbuche verzeichnet,
6) das in der Köpnicker Straße belegene Ackerstück nebst Scheune, taxirt zu 5019 Thlr. 27 Sgr., und Vol. 2 Nr. 118 im Hypothekenbuche verzeichnet,
7) das eben daselbst belegene halbe Ackerstück, taxirt zu 1500 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., und Vol. 2 Nr. 124 im Hypothekenbuche verzeichnet,
8) das eben daselbst belegene halbe Ackerstück, taxirt zu 1062 Thlr. 15 Sgr., und Vol. 2 Nr. 142 im Hypothekenbuche verzeichnet,

sollen am 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Die gerichtlichen Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Das in hiesiger Stadt belegene, sub Nr. 384 des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Schumacher Johann Friedrich Hilscher zugehörige Haus in der Grünstraße, abgeschätzt auf 334 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 2. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Gerichtslokale anberaumt worden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Treuenbrietzen, den 5. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. Oktober 1837.

Das den Schneidermeister Krügerschen Erben zugehörige, hierselbst in der Krummenstraße Nr. 9 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. VIII Nr. 392 verzeichnete Grundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 999 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber

am 17. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im hiesigen Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden. Der Hypothekenschein, so wie die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

---

* *

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H.

Die zur Konkursmasse des Lederfabrikanten Johann Heinrich Scheuermann gehörige, sub Nr. 637 im Venedig der Neustadt zu Brandenburg a. d. H. belegene große Gerberei nebst Zubehör, bestehend aus Wohnhaus und 14 Nebengebäuden, so wie 2 Gärten rc., abgeschätzt auf 18,439 Thlr. 13 Sgr. 11½ Pf., soll

am 21. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, ferner ein, ebenfalls zu gedachter Konkursmasse gehöriger, hinter der oben erwähnten Gerberei belegener Garten, nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 281 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., und eine daneben belegene Wiese, abgeschätzt auf 681 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., sollen

am 6. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Seckt subhastirt werden. Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 25. Oktober 1837.

Das in der großen Weinbergsstraße sub Nr. 331 hierselbst belegene, dem Handarbeiter Gottlieb Hagen gehörige Kolonistenhaus nebst Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 237 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll am 4. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des Bürgers Christian Lindemann gehörige, an der Bau- und Steinstraßen-Ecke belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. I Nr. XXV Fol. 193 verzeichnete, auf 134 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. taxirte Wohnhaus Nr. 295, soll

am 22. Februar 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. November 1837.

Das hierselbst in der Trebbiner Straße belegene, den Erben der Wittwe Hellmann zugehörige halbe Büdnerhaus, taxirt zu 383 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 7. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Wittwe Müller und der Johann Friedrich Müller, oder deren Erben, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. November 1837.

Das auf dem Mühlendamm Nr. 4 belegene, aus zweien Grundstücken zusammengezogene Grundstück des entwichenen Kaufmanns und Lotterie-Einnehmers A. J. Joachim, taxirt zu 3668 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Lotterie-Einnehmer Aron Joseph Joachim wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1837.

Das in der Probstgasse Nr. 17 belegene Grundstück der Erben der verehelichten Beyersdorf geb. Weinert, taxirt zu 3485 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. November 1837.

Das allhier auf dem St. Gotthards-Kirchhofe der Altstadt Nr. 355. a belegene Wohnhaus nebst Garten, den Geschwistern Christian Gottlieb, Heinrich Christoph Gottfried und Karl Christoph Gottlob Schucke gehörig, Vol. 8 Pag.

349 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1115 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 18. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. November 1837.

Das den Ackerbürger Schönebergschen Erben gehörige, hierselbst in der Schloßstraße Nr. 20 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 18 verzeichnete Grundstück, nebst Acker zu zehn Scheffel Aussaat, vier Wiesen, einer Scheune und einem Garten, abgeschätzt auf 2690 Thlr. 29 Sgr. 5¼ Pf., soll Theilungshalber
am 17. März 1838,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im hiesigen Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden.

Der Hypothekenschein ist in unserer Registratur einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Königl. Justizamt Alt-Ruppin, den 22. November 1837.

Das hierselbst sub Nr. 15 belegene Wohnhaus des Maurermeisters Johann Friedrich Peters, nach der gerichtlichen Taxe vom 15. d. M. zu 575 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll in termino
den 7. April 1838,
Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Werder, den 28. November 1837.

Die zum Nachlasse des Büdners Johann Sarnow gehörige, zu Werder belegene, Fol. 10 des Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich zu 148 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. taxirte Büdnerstelle soll
am 28. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Werder subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur täglich einzusehen.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz, den 1. Dezember 1837.

Die halbe Kolonistenstelle des Schumachers Joh. Stolz hierselbst, abgeschätzt zu 105 Thlr.,
soll am 26. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gollwitz in Brandenburg, den 1. Dezember 1837.

Das im Dorfe Gollwitz sub Nr. 6 belegene Kossäthengut der Geschwister Schulz, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1148 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube in Gollwitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 2. Dezember 1837.

Die der Wittwe Metzenthin, Anne Charlotte geb. Schütz gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Baustraße Nr. 165, nebst Zubehör, taxirt 445 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Viertelhufe Binnenland, III. Nr. 51 mit bestellter Wintersaat, taxirt 400 Thlr.,
3) ein Scheungarten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 55 Thlr.,
4) ein Kohlgarten daselbst, taxirt 44 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
sollen am 17. März 1838,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Wittstock, den 4. Dezember 1837.

Die zu Blandickow belegene, vormals Albrechtsche Büdnerstelle, gegenwärtig gehörig dem Zimmergesellen Johann Friedrich Schmidt, wovon jedoch die Weidegerechtigkeit und der Pla-

gemannsche Ackerfleck von 38 □Ruthen getrennt ist, taxirt zu 174 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll in termino

den 22. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube subhastirt werden, und werden etwanige Realprätendenten dazu unter der Verwarnung der Ausschließung vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

von Kröcherſches Patrimonialgericht über Buskow zu Fehrbellin, den 5. Dezember 1837.

Der dem Christian Krüger gehörige, zu Buskow bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche Nr. 4 eingetragene, auf 1454 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. gewürdigte Bauerhof, soll

am 21. März 1838,

Nachmittags 2 Uhr, zu Buskow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich bei uns eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Dezember 1837.

Das am Wedding in der Müllerstraße Nr. 35 belegene Erbpachtsgrundstück des Assessors von Kretschmann von 5 Morgen, Vol. 4 Nr. 218 des Hypothekenbuches, taxirt zu 3510 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 9. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Johann Friedrich Beling gehörige Wohnhaus im Vogelsang Nr. 198, nebst Zubehör, taxirt 197 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 17. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Arbeitsmann Andreas Thiele gehörige; früher Oppermannsche, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 75 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Büdnergut zu Jeserig, soll in termino

den 2. Mai 1838,

Nachmittags 3 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wiesenburg subhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Belzig, den 9. Dezember 1837.

von Watzdorfsche Patrimonialgerichte über Wiesenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Büdner Johann Wilhelm Winzer zugehörige, sub Nr. 32 zu Neubrück belegene, Fol. 311 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 15 Thlr. gerichtlich abgeschätzte halbe Familienhaus, nebst 2 Morgen Land und 1 Morgen Wiesewachs, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Neubrück öffentlich verkauft werden.

Müllrose, den 15. Dezember 1837.

Patrimonialgericht über Neubrück und Neuhaus.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. Dezember 1837.

Das dem Arbeitsmann Christian Friedrich Plath adjudizirte Büdnergrundstück in Hammelspring, abgeschätzt auf 195 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

In dem Hause des Kaufmanns Flatow zu Angermünde sollen

am 16. Februar 1838,

Morgens 9 Uhr, verschiedene Materialwaaren und Mobilien gerichtlich versteigert werden.

Angermünde, den 19. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Bauergut Nr. 16, zu Breddin belegen,

und im Hypothekenbuche Pag. 241 seq. verzeichnet, zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Bauer Johann Christian Thiele zu Breddin gehörig, abgeschätzt auf 776 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. Dezember 1837.

Das zu Michelsdorf sub Nr. 48 belegene, Pag. 441 des Hypothekenbuches eingetragene Halb-Büdnerhaus des Einliegers Joachim Schramm, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1838,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 27. Dezember 1837.

Das Büdnergut des Schiffers Schnarck zu Pichelsdorf, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 27. Dezember 1837.

Das zu Hammer belegene Kossäthengut des verstorbenen Kossäthen Christian Wilke, abgeschätzt auf 290 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. April 1838,

Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der breiten Straße belegene, Vol. I Nr. 45 Fol. 230 seq. des Hypothekenbuches verzeichnete, sonst dem Eigenthümer Rose, jetzt dem Knecht Wilhelm Griepentroch gehörige Wohnhaus nebst Garten rc., abgeschätzt auf 1663 Thlr. 19 Sgr. 8½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Greifenberg i. d. Uk., den 27. Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 28. Dezember 1837.

Das Seilermeister Schulzesche Wohnhaus, so ein ganzes Erbe, hierselbst in der Königsstraße sub Nr. 167 belegen, abgeschätzt auf 738 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 2. Januar 1838.

Das zum Nachlaß des Schumachers Christian Friedrich Paasch gehörige, hierselbst in der Mühlenstraße sub Nr. 130 belegene Wohnhaus, so eine Büdnerstelle, nebst dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt auf 440 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das dem Lohgerber Christoph August Reischel allhier gehörige, in der Fischerstraße hierselbst sub Nr. 200 gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 169 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1208 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Friedrich Kühtz gehörige, hierselbst an der Braut- und Kirchstraßen-Ecke belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches

auf 3465 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt worden, soll Schuldenhalber

am 26. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zur hiesigen Stadt gehörige Mittel- und kleine Jagd, sowohl auf den gesammten, zum Stadt-Territorio gehörigen Feldmarken und Holzungen, als auch auf den zum Kämmereigute Frohnsdorf gehörigen Revieren und Feldmarken, desgleichen die Koppeljagd auf dem Clausdorfer, zur Zinnaer Forst gehörigen Reviere, soll entweder im Ganzen, oder auch parzellirt

Freitag am 16. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause hierselbst auf zwölf hintereinander folgende Jahre, nämlich von Trinitatis 1838 bis dahin 1850, an meistbietende, aber auch qualifizirte Personen verpachtet werden.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden; auch steht es Pachtlustigen frei, die Reviere schon vor dem Termine in Augenschein zu nehmen, weshalb sich dieselben an den hiesigen Oberförster Herrn Siegner wenden wollen.

Treuenbrietzen, den 2. Januar 1838.

Der Magistrat.

Zum anderweiten Verkauf der am 29. v. M. nicht zugeschlagenen

1140 Klafter kiehnenes Klobenholz, und
1045 Klafter kiehnenes Stubbenholz

an Meistbietende unter den noch näher bekannt zu machenden Bedingungen, ist ein Termin auf

Dienstag den 23. Januar d. J.,

von Morgens 9 Uhr ab, im Rathhause allhier anberaumt.

Die gedachten Hölzer stehen in der hiesigen Stadtforst im Holzschlage Nr. 5, nur ½ Meile von der Fercher Holzablage entfernt, und werden vom hiesigen Stadtförster Schwarz Kauflustigen auf Verlangen zu jeder Zeit vorgezeigt. Auch werden zur Abfuhre des Holzes nach der genannten, oder auch einer andern Holzablage mit Leichtigkeit preiswürdige Fuhrleute hierselbst zu gewinnen sein.

Beelitz, den 4. Januar 1838.

Der Magistrat.

In hiesiger Stadtforst, unweit vom Ruppiner Kanal und der Ablage, sollen zufolge Kommunalbeschlusses,

Montag den 19. Februar d. J.,

Morgens 8 Uhr, 600 Stück stark und mittel Kiefern-Bauholz auf dem Stamm, inkl. Zopf- und Zackholz, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich in der Wohnung des Stadtförsters, bei dem die Bedingungen im Termine zu ersehen sind, einzufinden. Cremmen, den 11. Januar 1838.

Der Magistrat.

Altersschwäche wegen bin ich gesonnen, zu Marien k. J. die zu meinem Grundstücke gehörige Gastwirthschaftsgerechtigkeit, bestehend aus drei Stuben, Kammer, Küche, Stallung zur Ausspannung, Keller und gehörigem Bodenraum zum Heugelaß, einer offenen Kegelbahn im Garten hinter dem Hause, nebst Weinlaube, so wie etwas Gartenland außerdem, auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Straße nach Zerbst, Belzig, Ziesar und nach dem beliebten Spazierorte, der Neue Krug genannt, führt vor diesem Gasthofe vorbei, und erfreute sich derselbe von je her eines guten Besuchs. Die Pachtbedingungen bin ich geneigt, den mit portofreien Briefen an mich sich wendenden, darauf reflektirenden Pachtlustigen sehr gern mitzutheilen.

Brandenburg a. d. H., den 12. Dez. 1837.

Der Gastwirth und Ackersmann
Koltermann,
vor dem Steinthore zur goldenen Krone.

Ein Oekonom, der als Verwalter auf einem Amte konditionirt, Kenntniß von der Brennerei besitzt, und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht zum 1. April d. J. ein anderweitiges Unterkommen. Adressen wird der Rektor der Garnisonschule zu Potsdam, Herr Stechert, wohnhaft am Kanal Nr. 32, gefälligst annehmen.

Potsdam, den 12. Januar 1838.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 26. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 17. Einlieferung und Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. C. 21. Januar.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 1853) werden die Inhaber der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. hierdurch aufgefordert, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staatskasse, außerhalb Berlin aber an die Regierungs-Hauptkassen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin und Stralsund, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, baldigst einzuliefern, indem nach Wiederholung dieser Bekanntmachung, in Gemäßheit obiger Allerhöchster Bestimmung, der Präklusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der gedachten Bankscheine anberaumt werden wird. Berlin, den 2. Januar 1838.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 7. Januar 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Alvensleben, Exzellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die uns untergeordneten Spezialkassen angewiesen, die bei denselben etwa vorhandenen oder noch eingehenden Bankscheine der gedachten Art nicht wieder zu Zahlungen zu verwenden, sondern unter den Ueberschüssen an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Königl. Regierung.

Nr. 18. Berliner Getreide- und Fourage-Preise

Potsdam, den 13. Januar 1838.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen .... 1 Thaler 22 Sgr. 6 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 6 Sgr. 1 Pf.,

pro Dezember 1837. I. 1209. Januar.

3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 26 Sgr. 9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 28 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 22 Sgr. 5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.......... 1 Thaler 8 Sgr. 7 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 5 Thaler 8 Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu.......... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 19.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	21	7	1	—	10	—	25	3	—	20	4	1	8	11
2	Brandenburg	1	20	7	1	2	4	—	24	5	—	20	8	1	6	2
3	Dahme	1	26	8	1	—	11	—	27	4	—	19	4	1	10	—
4	Havelberg	1	16	9	1	—	1	—	24	10	—	18	9	1	4	3
5	Jüterbogk	1	25	6	1	2	9	—	26	5	—	22	4	—	—	—
6	Luckenwalde	1	25	7	1	3	4	—	27	11	—	22	1	1	16	8
7	Neustadt-Eberswalde ...	1	18	6	1	4	—	—	27	6	—	21	6	—	—	—
8	Oranienburg	1	23	—	1	6	11	—	28	—	—	22	6	1	10	—
9	Perleberg..	1	18	9	1	1	2	—	20	11	—	25	10	1	8	3
10	Potsdam	1	2	7	1	4	5	—	26	8	—	21	11	1	9	3
11	Prenzlow	1	10	11	1	3	10	—	22	2	—	16	7	1	4	5
12	Rathenow.............	1	16	11	1	—	7	—	24	4	—	19	4	1	9	4
13	Neu-Ruppin	1	20	—	1	1	—	—	23	—	—	18	—	1	6	6
14	Schwedt	1	13	1	1	2	11	—	25	7	—	17	11	1	4	5
15	Spandau	1	20	6	1	4	—	—	25	6	—	20	—	1	7	9
16	Strausberg	—	—	—	1	2	3	—	24	—	—	18	9	1	5	7
17	Templin.....	1	18	9	1	5	—	—	28	9	—	18	9	1	18	—
18	Treuenbrietzen	1	24	11	1	2	4	—	26	8	—	20	1	1	20	—
19	Wittstock	1	19	3	1	2	10	—	27	11	—	21	1	1	6	11
20	Wrietzen an der Oder..	1	15	1	1	—	9	—	24	2	—	18	—	1	8	5

Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .... 8 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1837.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	10	4	9	—	—	9	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	4	1	4	6
—	18	2	4	—	—	8	5	—	10	2	6	7	—	1	—	1	1	3	3	13	4	7	—
—	20	—	6	—	—	6	10	—	8	2	6	6	3	—	10	1	—	2	3	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	2	—	6	3	—	9	—	9	3	9	—	—	4	6
—	—	—	4	28	4	—	—	—	8	2	6	6	6	—	10	—	—	2	6	—	—	—	—
—	—	—	6	27	—	10	6	—	9	2	6	6	6	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	24	8	4	8	—	10	—	—	10	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	7	6	8	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	25	—	5	—	—	8	9	—	9	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	17	8	4	21	9	9	4	—	10	3	3	10	—	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	20	—	7	—	—	17	6	—	9	2	6	8	6	1	—	1	—	4	—	28	—	7	—
—	17	6	3	27	6	7	3	—	7	2	6	7	—	1	—	1	3	3	9	13	6	7	6
—	15	6	4	15	—	9	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	4	—	—	10	—	1	—	1	9	7	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	7	7	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
—	12	6	4	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	10	—	7	6	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	27	6	6	15	8	9	3	—	9	2	6	6	8	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

Nr. 20.
I. 909.
Januar.

Verzeichniß
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1837 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	11	5	—	8	6	4	—	4	5	3	—	6	8½	4	5	5	1½	3	8½	7	10
2	8	10	5	—	8	7	4	—	4	5	3	—	6	9	4	5	5	1½	3	9	7	9
3	8	8	4	9	8	6	3	8	4	5	3	—	6	8	4	6	5	2	3	8½	7	7
4	8	8	5	2	8	6	3	10	4	5	3	—	6	8	4	7	5	2	3	9½	7	5
5	8	10	5	2	8	6	4	—	4	5	3	—	6	8	4	8	5	2	3	10	7	3
6	8	10	5	2	8	6	4	—	4	5	3	—	6	8½	4	8	5	2	3	10½	7	1
7	8	10	5	2	8	6	3	10	4	5	2	11½	6	9	4	9	5	2	3	11½	6	11
8	8	8	5	2	8	6½	3	10	4	5	2	11½	6	6	4	9	5	2	3	11½	6	9
9	8	8	5	2	8	7	3	10	4	5	2	11	6	6	4	8	5	2	3	11½	6	7
10	8	9	4	10	8	6½	3	8	4	4	2	10½	6	7½	4	6	5	2	4	—	6	5
11	8	9	5	2	8	6	3	11	4	4	2	10	6	8	4	7	5	2	3	11½	6	4
12	8	9	5	2	8	6	3	11	4	4	2	10	6	7½	4	6	5	2	4	—	6	4
13	8	10	5	2	8	6	3	11	4	4	2	10½	6	6½	4	6	5	2	4	—	6	3
14	8	10	5	2	8	6	4	—	4	4	2	10½	6	8	4	5	5	2	4	—	6	2
15	8	10	5	2	8	5	3	11	4	4	2	11	6	8	4	5	5	2	4	—	6	1
16	8	11	5	2	8	4	3	11	4	4	2	11	6	11	4	4	5	4	3	10	5	—
17	8	11	4	9	8	4	3	8	4	3	2	10½	6	7½	4	5	4	2	3	6	5	10
18	8	11	5	2	8	4	3	10	4	4	2	10½	6	7½	4	6	5	1	3	10	5	8
19	9	—	5	2	8	4	3	10	4	4	2	10½	6	5½	4	5	5	2	4	½	5	6
20	9	—	5	2	8	6	3	11	4	4	2	11	6	7½	4	6	5	2	4	—	5	5
21	9	—	5	2	8	6	3	10	4	4	2	11½	6	9½	4	8	5	2	4	—	5	5
22	9	—	5	2	8	6	3	11	4	4	2	11½	6	7½	4	7½	5	½	3	6	5	5
23	9	—	5	2	8	4	4	2	4	4	2	11½	6	11	4	7	4	7½	3	6	5	4
24	9	—	5	2	8	3	4	10	4	4	3	—	6	7½	4	9	4	5	2	9	6	4
25	9	—	5	1	8	4	3	10	4	5	3	—	6	8	4	8½	5	2	3	6	7	6
26	9	—	5	1	8	7	3	10	4	5	3	1½	6	8½	4	9	5	2	4	3	8	11
27	9	1	5	3	8	8	4	2	4	6	3	1½	6	9	5	—	5	2	4	4	9	9
28	9	6	5	8	8	8	4	2	4	6	3	1½	6	8½	5	1	5	2	4	5½	10	5
29	9	4	5	2	8	6	4	2	4	6	3	1	6	11	4	8	5	1½	4	5	10	8
30	9	2	4	10	8	5	4	8	4	6	3	1	6	3	5	—	4	7½	3	9	10	8
31	9	1	6	—	8	5	4	5	4	6	3	1	6	—	5	3	4	2	3	3½	10	10

Potsdam, den 18. Januar 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Januar 1838.

Nachdem wir gegenwärtig mit der, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit erforderlichen Anzahl Exemplare der von Witzlebenschen lithographirten Karte des Niederbarnimschen Kreises versehen worden, werden die betheiligten Subscribenten mit Bezug auf unsere früheren, wegen Empfangnahme der nach und nach erschienenen lithographirten von Witzlebenschen Kreiskarten der Provinz Brandenburg, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Pränumerationsbeträge für die subscribirte, oben gedachte Karte portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und haben dieselben hiernächst die Verabfolgung der betreffenden Karten-Exemplare zu gewärtigen. Nr. 21. Erscheinung der lithographirten von Witzlebenschen Karte des Niederbarnimschen Kreises. I. 1819. Dezember.

Uebrigens machen wir bekannt, daß uns gleichzeitig auch eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare der von Witzlebenschen Karte des Regierungsbezirks Potsdam zum etwanigen Debit zugegangen ist, und von derselben auf die bei uns zu machenden Bestellungen, die verlangten Exemplare gegen den ebenfalls portofrei einzusendenden Kostenpreis der übrigen von Witzlebenschen Kreiskarten von 7½ Sgr. für jedes Exemplar, abgelassen werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes. Nr. 3. Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 4. Urtel des Geheimen Ober-Tribunals in Nichtigkeits-Beschwerdesachen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, Abschrift der auf Nichtigkeits-Beschwerden von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal abzufassenden Urtel, je nachdem jene Beschwerden gegen Appellations-Erkenntnisse des Instruktionssenats oder des Appellationssenats eingelegt sind, dem erstern oder dem letztern einzureichen.

Berlin, den 21. Dezember 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 5. Vermögens-Auseinandersetzung Behufs der Ausschließung der Gütergemeinschaft.

Es ist von mehreren Gerichtsbehörden in Zweifel gezogen worden, ob die im § 392 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts nachgelassene Vermögens-Auseinandersetzung zur Ausschließung der Gütergemeinschaft, wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden, binnen der zweijährigen Frist nicht allein beantragt, sondern auch vollendet und bekannt gemacht werden muß?

Durch einen Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals ist angenommen worden:

1) daß in dem Falle des § 392 a. a. O. lediglich der Antrag auf Absonderung des Vermögens an die vorgeschriebene zweijährige Frist gebunden ist, und mithin auch dieser zur Befreiung des Ehegatten von den vorehelichen Schulden des andern Theils, und zum Eintritt der im § 393 a. a. O. angegebenen Wirkung vollkommen genügt, wenn auch die Absonderung selbst erst später vollendet worden ist;

2) daß zur Rechtsgültigkeit einer solchen Absonderung, weil sie bloß auf die vor der Ehe kontrahirten Schulden sich bezieht, die im § 422 a. a. O. und in dem Gesetze vom 20. März d. J. § 4 — Gesetzsammlung Pag. 63 — bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbsgemeinschaft für die Zukunft vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

Von diesem Beschlusse wird das Königl. Kammergericht nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. August v. J. § 7 hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Es bestimmt jedoch der Justiz-Minister, daß die Bekanntmachung, wenn sie auch nicht als wesentlich zu erachten ist, dennoch im Interesse der dabei betheiligten, vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsfolge nicht zu unterlassen ist, damit insbesondere kein Dritter sich bestimmen läßt, eine Forderung durch Zession zu erwerben, welche er für eine in die Gütergemeinschaft fallende Schuld hält, während ihm dafür das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute nicht haftet.

Hiervon sind gleichfalls die Untergerichte in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Dezember 1837. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

• • •

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, sich nach dem vorstehenden Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 8. Dezember d. J. zu richten.

Berlin, den 29. Dezember 1837. Königl. Preuß. Kammergericht.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Oktober 1821 (Gesetzsammlung Pag. 184) werden bei der hiesigen Königl. Bank fernerhin keine fremde Goldmünzen mehr zur Belegung angenommen. **Nr. 6.** Goldzahlungen an die Bank.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 13. Dezember d. J. werden daher die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, sowohl bei Goldzahlungen zu Depositalkassen, als bei Uebersendungen von Goldsummen an die Königl. Bank nur Preußische Friedrichsd'or anzunehmen und abzusenden, und wenn dennoch, in Folge besonderer Verträge, bei Depositalkassen Zahlungen in ausländischen Goldmünzen eingehen, diese vor Absendung an die Königl. Bank, Behufs der Belegung bei derselben, in Friedrichsd'or umzusetzen. Berlin, den 29. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Die Vorsteher der in der Provinz Brandenburg bestehenden Präparanden-Anstalten werden hierdurch veranlaßt, in allen Fällen, wo ein Schulamts-Präparande wegen unsittlichen Verhaltens, Unfleißes oder allgemeiner Untüchtigkeit für das Schulamt aus der Anstalt entlassen wird, uns unter Angabe des vollständigen Namens und Geburtsortes des Entlassenen und unter Angabe der Ursache der Entlassung, sofort Anzeige zu erstatten. Berlin, den 18. Januar 1838. **Nr. 3.**

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Theodor Stephan Oelrichs zum Regierungsrathe beim hiesigen Regierungs-Kollegium zu ernennen geruhet.

Der bisherige Oberlandesgerichtsrath Karl Friedrich Ferdinand Theremin ist als Rath an das Kammergericht versetzt, der bisherige Stadtgerichtsrath Friedrich Heinrich Focke zum Kammergerichtsrath, und der Justizrath Dr. Jacoby zum Stadtgerichtsrath und Mitglied des Königl. Stadtgerichts in Berlin ernannt, auch der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor und Stadtrichter Julius Friedrich Ferdinand Becher zum Justizkommissarius und Notarius bei dem Königl. Kammergericht bestellt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Assessoren Konrad Heinrich Zier und Albrecht Böhme und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Paul Eduard Pfotenhauer, imgleichen die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Petri, Friedrich Kersten, Herrmann August Ludwig von der Mülbe, August Ukert, Karl Friedrich Krüger, Karl Wilhelm Ernst Ebert, Emanuel Felix Galli und Eugen Albert Goßler, so wie die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Christian Wendlandt, Friedrich Wil-

helm August Krätschel, Herrmann Fabian Wolff, Ludwig Friedrich Heinrich Holzapfel, Friedrich Wilh. Alexander Scheele, Friedrich Karl Ludwig Scharnweber, Eduard August Friedrich Crüger, Bernhard Ludwig Berend, Herrmann Arnold Otto Hundt und Dr. Conrad Friedrich August Jungk sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien August Heinrich Karl Bölke und Richard von Prittwitz in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, die bisherigen Auscultatoren Ludwig Karl Corty, Jacob Ludwig le Juge, Herrmann Friedrich Wilhelm Karl Ludwig Wohlers, Johann Ludwig Krieger, Ernst Rudolph Aster, Karl Friedrich Ulrich und Ludwig Franz Ferdinand Arents zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Hans Erdmann Rudolph Ernst von Hohberg, Karl Heinrich Violet, Wilhelm Ferdinand Eckardt, Johann Baron von Prinz, Herrmaan Baron von Romberg, Otto Karl Philipp Wilhelm Gabler, Karl Gustav Ramelow und Rudolph von Dewitz zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die sechs ersteren dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der siebente dem Königl. Land- und Stadtgericht in Prenzlow, und der achte der Königl. Justizkammer zu Schwedt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Registratur-Eleve Johann Karl Krüsch ist zum Kammergerichts-Journalisten ernannt worden.

Dem beim Königl. Hofjagdamte angestellten Hofjagdamts-Sekretair Koch, welchem seit dem Jahre 1829 die Verwaltung der Kasse des gedachten Amts übertragen, ist das Prädikat als Rendant beigelegt worden.

Dem bisherigen Brückenwärter Schramm bei der Ruhlsdorfer Zugbrücke ist der Schleusenmeisterdienst bei der Ragöser Schleuse im Finowkanal verliehen, dem Dammwärter Seelicke die Brückenwärterstelle an der Ruhlsdorfer Zugbrücke übertragen, und der Invalide Cornelius als Dammwärter an der Liepeschen Schleuse im Finowkanal angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Westpriegnitzschen Kreise belegenen, in der Reckenziener Forst nahe an der Hamburger Chaussee angelegten neuen Etablissement des Gutsbesitzers Borchmann ist der Name: „Neu-Pinnow" beigelegt worden.

Potsdam, den 31. Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler. In der im 52sten Stück des Amtsblatts de 1837 Seite 418 abgedruckten, den Verkehr mit Giftwaaren betreffenden Bekanntmachung vom 15. Dezember 1837, muß in der zweiten Zeile gelesen werden: „Gesetzsammlung 1837 Nr. 7 S. 41 — 56" anstatt „Gesetzsammlung 1836 ꝛc."

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Januar 1838.

* Dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin ist unterm 10. Januar 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgases, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Schwedt, am 14. März d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Vierraden b, zwischen Schwedt und Stettin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli 1838 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Schwedt zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Schwedt von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Januar 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

* Borke- und Nutzholz-Verkauf.

Von dem Behufs der Etatserfüllung in den Forstdistrikten Schwarzheide I, Kersdorf IV und Biegenbrück VII der hiesigen Revierverwaltung für dieses Jahr zur Höhe von circa 1700 Klaftern zu schlagendem Eichenholze, welches vorher geplettet wird, soll die Rinde, die darunter befindlichen Schiffs-, Bau- und Kniehölzer und das zu Stabholz sich eignende Klafter-Nutzholz öffentlich meistbietend versteigert werden, zu welchem Behuf ich einen Termin auf

Dienstag den 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesigem Geschäftslokale anberaumt habe. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, und zur Sicherheit der Kasse circa der vierte Theil des Kaufpreises als Angeld zu zahlen ist.

Die näheren Verzeichnisse sind zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Neubrück bei Müllrose, den 16. Januar 1838.

Der Oberförster Eyber.

Steckbrief.

* Der hier ansässige Arbeitsmann Henze ist theils geständig, theils dringend verdächtig, mehrere Diebstähle hierselbst begangen zu haben, und hat sich der gefänglichen Einziehung durch die Flucht entzogen. Die bisherigen Versuche zur Ermittelung des Aufenthalts desselben sind fruchtlos gewesen, und machen wir die verehrlichen Behörden auf das vagabondirende Leben des rc. Henze aufmerksam, mit dem dienstergebensten Ersuchen, denselben im etwanigen Betretungsfalle gefälligst hierher transportiren zu lassen.

Jüterbogk, den 13. Januar 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: vierzig und einige Jahre, Größe: 5 Fuß 4 bis 5 Zoll, Haare: dunkelbraun, Gesicht: mager, Pockennarben. Bekleidet war derselbe mit einem neuen blauen Tuchüberrock, einem Paar blauer Leinwands-Beinkleider, neuen Stiefeln, einer blauen Tuchmütze mit ledernem Schirm und einer weißbunten ausgebleichten Weste.

* Der von uns unterm 11. Dezember v. J., Extrablatt zum 51sten Stück des Amtsblatts, hinter die Polizeigefangenen Paarmann und Hinze erlassene Steckbrief, hat in Betreff des Letzteren dadurch Erledigung gefunden, daß der rc. Hinze in dem Landarmenhause zu Strausberg ermittelt worden ist.

Oranienburg, den 12. Januar 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Der Schiffsknecht August Behlendorff aus dem Dorfe Marienwerder bei Liebenwalde, hat den ihm unterm 6. d. M. vom unterzeichneten Landrathe für den Schiffahrtsbetrieb ausgestellten Reisepaß angeblich beim Dorfe Drahendorf verloren. Der gedachte Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Beeskow, den 13. Januar 1838.

Der Landrath des Beeskow-Storkowschen Kreises.
von Löschebrand.

Da der Schumachergeselle Christian Muhlagk seinen vom Königl. Rent- und Polizeiamte Dobriluck unterm 16. August v. J. ausgestellten, bis zum 1. Juni d. J. gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 2. d. M. in Oranienburg zur Reise nach Rathenow visirt worden ist, in Nauen verloren hat, so wird, zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs, gedachter Paß hiermit für ungültig erklärt. Nauen, den 10. Januar 1838.

Der Magistrat.

Der Oelfabrikant Hesse hierselbst beabsichtigt, in den Räumen seiner bisherigen Roßölmühle und in einem neuen Anbau hinter seinem Hause in der Havelstraße, eine Dampfmaschine zu sechs Pferde Kraft, Behufs der Oelfabrikation, anzulegen.

Wir bringen dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jeden, der sich durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hierdurch auf, seine etwanigen Einwendungen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei uns geltend zu machen und zu bescheinigen. Rathenow, den 12. Januar 1838.

Der Polizei-Magistrat.

Es sind:

a) der Amts-Aktuar Christoph Friedrich Hanft zu Bornim am 25. März 1787,
b) der Gastwirth Konrad Putz hierselbst im Armenhause am 7. Mai 1813,
c) die Schifferwittwe Marie Elisabeth Neumann geb. Kühne zu Werder am 20. April 1800,
d) die verehelichte Zimmergeselle Marie Regine Wendel zu Neuendorf am 24. November 1771,

und zwar jeder mit Hinterlassung eines in unserm Depositorio jetzt befindlichen Vermögens von resp. ungefähr

a) 36 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.,
b) 132 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.,
c) 26 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
d) 7 Thlr.,

gestorben, ohne daß deren Erben bekannt geworden. Auf den Antrag des, diesen vier Verlassenschaften in der Person des Justizkommissarius Dortu bestellten Kurators, werden nun alle diejenigen, welche an den gedachten Verlassenschaften ein Erbrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich sobald als möglich, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine einzufinden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präkludirt, und die Verlassenschaften dem Fiskus als herrenlose Güter zugesprochen werden sollen.

Denjenigen, welche sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Bevollmächtigten bedienen wollen, werden hierzu die Herren, Justizrath Tollin und Justizkommissarius Sello in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 19. September 1837.

Königl. Justizamt hierselbst und Stadtgericht über Werder.

Von dem unterzeichneten Gericht werden, auf Antrag ihrer bekannten Erben, nachbenannte Verschollene, als:

1) der am 16. November 1801 hier geborne Gürtlergeselle Karl Gotthilf Grunow, Sohn des verstorbenen hiesigen Schumachers Karl Grunow, der im Anfange des Jahres 1825 Berlin heimlich verlassen, und seitdem nichts von sich hören lassen;
2) die beiden Gebrüder Kopies, Michael Gottlieb, geboren den 4. Juli 1800, und Karl Christoph, geboren den 20. März 1802, welche im Jahre 1807 mit ihrem Vater, dem Schmidtmeister Johann Gottfried Kopies, von hier nach Gumbinnen oder Darkehmen in Preußisch Litthauen gegangen sind, und von deren Leben und Aufenthalt seit jener Zeit nichts bekannt geworden,

hiermit vorgeladen, sich

am 21. Juli 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie für todt werden erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben wird ausgeantwortet werden. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Erben dieser verschollenen Personen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses des Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Freyenwalde a. d. O., den 9. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Alle diejenigen, welche an die nachstehenden angeblich verloren gegangenen, und nach der Quittung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen letzten Gläubiger, oder deren Erben, nicht mehr validirenden Hypotheken-Dokumente:

1) den über den Nachlaß des Schumachermeisters Joh. Joachim Brandmüller vom 30. August 1788 errichteten Erbrezeß, aus welchem für die Marie Elisabeth Brandmüller, verehelichte Minack, und die Karoline Friederike Brandmüller, verehelichte Gülzow, 94 Thlr. 2 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., Rubr. III Nr. 1, auf dem im städtischen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 233 verzeichneten Brandmüllerschen Erbhause haften;

2) den über den Nachlaß der verstorbenen Lancken, gebornen Charlotte Strahl, am 23. März 1810 errichteten Rezeß, aus welchem für die Friederike Wilhelmine Störing verehelichten Ahrendt, 42 Thlr. 23 Gr. 10 Pf., Rubr. III Nr. 3, auf der im alten Hypothekenbuche des vormaligen Justizamts Badingen Vol. III Fol. 60 verzeichneten, jetzt Rosenbergschen Büdnerstelle in Beutel haften;

3) den Erbrezeß vom 4. September 1819 über den Nachlaß des Schiffers Joachim Friedrich Dabelow, aus welchem für Joachim Friedrich, Christian Friedrich und Johann Gottfried, Gebrüder Dabelow, 300 Thlr., Rubr. III Nr. 1 auf der Vol. I sub Nr. 15 des Hypothekenbuches von Haſt verzeichneten Ratzelschen Büdnerstelle haften;

4) die Obligation der Gottfried Büttnerschen Eheleute vom 5. Dezember 1792, aus welcher für den Eigenthümer Christian Ernst 100 Thlr., Rubr. III Nr. 2 auf der Vol. II sub Nr. 73 des Hypothekenbuches von Haſt verzeichneten Büttnerschen Büdnerstelle haften;

5) den Erbrezeß vom 11. Juli 1788, aus welchem Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I Nr. 3 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Hartmannschen Erbhause für die Geschwister Krause 28 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. haften,

als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben; ferner die ihrem Aufenthalte nach unbekanrten Inhaber der nachbenannten Hypothekenposten, welche angeblich längst bezahlt sind, wegen Mangels der Documenta ex quibus und gehörigen Quittungen aber nicht gelöscht werden können, nämlich:

6) die Geschwister Johann Gottfried, Marie Dorothea, Daniel Friedrich und Dorothea Sophie Heydecke, für welche Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I sub Nr. 65 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Budenhause des Doctor medicinae Böhr 18 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. Großvatergut seit dem 22. Februar 1780 ohne Angabe des Ursprungs dieser Schuld haften;

7) der Kaufmann Krauthoff, für welchen auf dem Vol. I sub Nr. 5 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Rieckschen Erbhause und der Vol. III sub Nr. 53 desselben Hypothekenbuches verzeichneten Rieckschen Scheune, Rubr. III Nr. 1 20 Thlr. Restkapital ohne Angabe des Ursprungs, und Nr. 2. 30 Thlr. aus dem Protokolle vom 20. Mai 1786 eingetragen stehen;

8) die Gebrüder Krausen, für welche Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I sub Nr. 64 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Erbhause des Tuchmachermeisters Zickermann 14 Thlr. 7 Gr. $11\frac{1}{2}$ Pf. aus dem Protokolle vom 16. August 1781 haften;

9) der Leinwebergeselle Johann Friedrich Klamann, für welchen Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I sub Nr. 140 des städtischen

Hypothekenbuches verzeichneten, jetzt Bahlschen Budenhause 54 Thlr. 14 Gr. aus der Obligation vom 19. November 1785 haften;

10) der Matthias Sicours oder Securs, für welchen auf dem Vol. II sub Nr. 273 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Budenhause des Schumachermeisters Wieder, Rubr. III Nr. 1 und dem Erbvergleich vom 20. August 1787, 108 Thlr. 20 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. Vater- und Muttergut, und Rubr. III Nr. 3 aus dem Erbrezeß vom 13. April 1789. 30 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. haften;

11) die Marie Louise Sicours, für welche auf demselben Grundstücke Rubr. III Nr. 2 und dem gedachten Erbvergleich 60 Thlr. 23 Gr. $1\frac{3}{4}$ Pf. Vatergut haften;

12) der August Friedrich Heubel, für welchen auf dem im städtischen Hypothekenbuche Vol. I sub Nr. 23 verzeichneten Budenhause des Kammachermeisters Böhmer, Rubr. III Nr. 1 aus dem Rezeß vom 10. April 1797 20 Thlr. 1 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf. Vatererbe haften;

13) die Marie Louise Heubel, für welche auf demselben Grundstücke Rubr. III Nr. 1 aus dem gedachten Rezeß 32 Thlr. 5 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf. Vatererbe eingetragen stehen;

14) die fünf Geschwister Dismar, für welche Rubr. III Nr. 1 auf dem im Hypothekenbuche von Damm sub Nr. 2 verzeichneten Wredeschen Büdnergrundstücke 49 Thlr. 7 Gr. 8 Pf. aus dem Erbvergleich vom 24. Februar 1778 haften,

und eventualiter deren Erben, Zessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte auf die ad 1 bis 5 genannten Dokomente, und auf die ad 6 bis 14 aufgeführten Schuldposten, spätestens in dem

am 22. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst anberaumten Termine in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justizkommissarius Muth hier in Vorschlag gebracht wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Dokumente ad 1 bis 5 für ungültig, erloschen und mortifizirt erklärt, dagegen die Inhaber der ad 6 bis 14 bezeichneten Kapitalien mit allen ihren Ansprüchen an den dafür verpfändeten Grundstücken präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachte Posten ad 6 bis 14 ohne Weiteres im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Zehdenick, den 21. November 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das im Glien-Löwenbergschen, jetzt Osthavelländischen Kreise belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 433 verzeichnete Rittergut Eichstädt, erster Antheil nebst Zubehör, das Schulzengericht daselbst Nr. 7, zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 30,099 Thlr. 20 Sgr., soll in dem auf

den 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rathe Mannkopf im Kammergericht angesetzten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten und zugleich die unbekannten Erben der Realgläubigerin, Wittwe Marie Katharine Giebel geb. Eckert, werden aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das in der Invalidenstraße Nr. 34 belegene Grundstück des Doctoris philosophiae Schumann, abgeschätzt auf 12,225 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Doctor philosophiae James Schumann wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Das im Nieder-Barnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I Pag 481 verzeichnete, dem Schindlerschen Waisenhause hierselbst, als Erbverpächter und dem Kaufmann Johann Friedrich Höne als Erbpächter gehörige Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke nebst Zubehör, welches auf 15,943 Thlr. 6 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf. abge-

schätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem
auf den 27. Juli 1838,
Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.
Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 4. Juli 1837.
Das in der Steingasse Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll
am 28. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 25. Juli 1837.
Das vor dem Frankfurter Thore belegene Grundstück des Rentiers Bogenschneider, die Neue Welt genannt, taxirt zu 15,724 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., soll
am 30. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. August 1837.
Das in der alten Leipziger Straße Nr. 6 belegene Grundstück der Fischschen Erben, taxirt zu 6171 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll
am 27. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Real-Interessenten werden zu diesem Termine, unter der Warnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Sept. 1837.
Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll
am 25. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht des Ritterguts Cöpenick.
Das Krüger Derochesche Familienhaus zu Alt-Glienicke, Vol. II Nr. 74 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 964 Thlr. 25 Sgr. 1½ Pf.,
soll am 27. Februar 1838,
Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale zu Rathhause öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Gräflich von Rebernsches Patrimonialgericht über Frauenhagen.
Der aus Gebäuden, Aeckern, Wöhrden, Garten und Wiesen bestehende, zu Frauenhagen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. XII verzeichnete Bauerhof des Bauern und ehemaligen Schulzen Christian Friedrich Manthe, abgeschätzt auf 1410 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. Kourant, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll, mit Einschluß des Inventarii,
am 27. Februar 1838,
Vormittags 11 Uhr, im Dorfe Frauenhagen bei Angermünde an Ort und Stelle subhastirt werden. Greifenberg i. d. Ukerm., den 2. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 16. November 1837.
Folgende, zum Nachlaß der hierselbst verstorbenen Kaufmannswittwe Hertzsch gehörigen Grundstücke:
1) das hierselbst in der Berliner Straße, unmittelbar an der von Berlin nach Cottbus hier künftighin durchführenden Chaussee liegende, zum Betriebe einer Materialhandlung und einer Schankwirthschaft sich eignende Wohnhaus, nebst zweien Ställen, Schweine- und Federviehstall, Holzstall, Kegelbahn und dahinter belegenem Garten, abgeschätzt zusammen auf 1177 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.,
2) eine Scheune in den sogenannten Weinbergen, abgeschätzt auf 150 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Garten in den Mückensteigen auf der

kleinen Breite vor dem Berliner Thore, abgeschätzt auf 88 Thlr. 10 Sgr.,

4) eine Wiese von zwei Fudern vor dem Berliner Thore auf der großen Breite, abgeschätzt auf 172 Thlr. 20 Sgr.,
5) eine Wiese von einem Fuder auf der großen Breite, abgeschätzt auf 90 Thlr. 20 Sgr.,
6) ein Garten am Finkenheerd vor dem Berliner Thore, abgeschätzt auf 57 Thlr. 10 Sgr.,
7) ein Garten hinter der Scheune in den Weinbergen, abgeschätzt auf 15 Thlr. 6 Sgr.,
8) eine Wiese vor dem Baruther Thore, am grünen Wege belegen, abgeschätzt auf 171 Thlr. 15 Sgr.,
9) ein Fleck Acker von einem Scheffel Aussaat auf der großen Breite, abgeschätzt auf 24 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termine

den 20. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 31. Oktober 1837.

Das allhier in der Ritterstraße der Altstadt Nr. 106 und 107 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel der Schlächtermeister Busseschen Eheleute, Vol. 3 Fol. 43 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 569 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1838,

Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. November 1837.

Das Alt-Einwohnergut des Zimmermeisters Johann Wilhelm Strobach, sub Nr. 68 in dem Flecken Lehnin, Vol. II Pag. 41 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 2. November 1837.

Das dem Kalkscheunenbesitzer Georg Karl Gustav König zugehörige, Vol. Cont. I Nr. XXVI des Hypothekenbuches verzeichnete, im Thiergartenfelde hierselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 26,374 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 11. Dez. 1837.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 6 belegene, im alten stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 325 verzeichnete, dem Stellmachermeister Borg sen. zu Ragow gehörige Wohnhaus mit der auf dem Ragower Plane gelegenen Hauskavel und dem für das verlorne Hütungsrecht dem Hause zugefallenen Hütungs-Entschädigungsantheile am Zülower Graben, so wie einem halben Vogelsanggarten, abgeschätzt auf 318 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur werktäglich einzusehenden Taxe, soll auf

den 20. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 15. Dezember 1837.

Das hierselbst sub Nr. 50 belegene Bürgergut des Schmidt Schuhmacher soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf Antrag seiner Benefizial-Erben, an ordentlicher Gerichtsstelle, woselbst die sich auf 1100 Thlr. belaufende Taxe nebst dem neuesten Hypothekenschein eingesehen werden kann, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 15. Dezember 1837.

Auf den Antrag des Benefizial-Erben des Michael Beyer soll das Halbkossäthengut Nr. 25 zu Klosterfelde, auf 225 Thlr. abgeschätzt,

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion aufgeboten, sich spätestens im Termine zu melden.

Das dem Gärtner Christian Friedrich Mette gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserm Hypothekenbuche gedachter Vorstadt Vol. 11 Nr. 89 verzeichnete, auf 661 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Grundstück, welches aus 3 Enden Ackerland besteht, die zusammen einen Flächen-Inhalt von 3 Morgen 90 □Ruthen enthalten, ist wegen nicht belegter Kaufgelder anderweit zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. Dezember 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz, den 17. Dezember 1837.

Das zu Hülsebeck sub Nr. 4 belegene Zweihüfnergut der Hans Georg Paathschen Erben, taxirt zu 1835 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Hülsebeck subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

In dem Hause des Kaufmanns Flatow zu Angermünde sollen

am 16. Februar 1838,

Morgens 9 Uhr, verschiedene Materialwaaren und Mobilien gerichtlich versteigert werden.

Angermünde, den 19. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, am 3. Januar 1838.

Das Wohnhaus des verstorbenen Webermeisters Pelsker und dessen Ehefrau geborne Carus, Nr. 298 in der hiesigen Neustadt, taxirt auf 406 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, am 6. Januar 1838.

Die nachgelassenen Grundstücke des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Johann Gottlieb Berndt, als:

1) der in der hiesigen großen Straße sub Nr. 57 belegene Gasthof zum goldenen Ring nebst Scheune, Hintergebäuden, Garten und Wiesen, abgeschätzt auf 1628 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) die auf der hiesigen kleinen Feldmark belegene Viertelhufe Acker, taxirt auf 500 Thlr.,

sollen am 1. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß der Wittwe Strasburg gehörige, zu Fürstenwerder belegene, im Hypothekenbuche Nr. 49 verzeichnete, im vorigen Jahre abgebrannte Budenstelle, wovon die stehengebliebenen Stücke auf 80 Thlr. 15 Sgr. und der dazu gehörige Garten auf 37 Thlr. 15 Sgr. taxirt worden, soll

am 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Fürstenwerder subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 13. Januar 1838.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Saarmund zu Beelitz.

Zum Verkaufe des auf 597 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. taxirten Drehnschen Gutes, Nr. 23 zu Saarmund, ist ein anderweitiger Termin auf

den 24. Februar 1838,

Nachmittags 2 Uhr, angesetzt. Taxe und Hy-

pothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des Mühlenmeisters Dieckmann gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Jüteritzschen Thore belegene, mit einer alljährlich an die Kämmerei zu entrichtenden Mühlenpacht von 18 Thlr. 10 Sgr. baar und 5 Winspel Roggen und 2 Scheffel Weizen belastete, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LXVII Fol. 173 verzeichnete Mühlengrundstück, nebst dazu gehörigen Realitäten und Pertinenzien, wozu außer dem Wohn- und Budenhause und der aus zwei Gängen bestehenden Mahlmühle, zwei Höfen, zwei Ställen, einer Scheune, einem Garten und einer Wiese noch eine oberschlächtige Lohstampfmühle und eine Roßmühle zum Schroten gehören, taxirt 4866 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.;
2) anderthalb Hufen Jüteritzsches Land in zusammenhängender Lage, und mit in Folge der Acker-Separation bereits überwiesener spezieller Plantage, taxirt zu 2877 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CL Fol. 115 verzeichnet;
3) eine im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CLXVIII Fol. 283 verzeichnete, vor dem Jüteritzschen Thore sub Nr. 1 belegene Scheune, taxirt 169 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.;
4) eine ebendaselbst sub Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. V Nr. CCXLVII Fol. 151 verzeichnete Scheune, nebst dazu gehörigem Scheunengarten, taxirt 230 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.,

sollen in termino

den 26. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Holzverkauf.

Am 12. Februar d. J. sollen in dem, unmittelbar am Dossestrom, mithin zur Holzverflößung sehr günstig gelegenen Rossower Forst,

100 Stück starke Kiefern

gegen sofortige Bezahlung in Preußischem Kourant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die bereits ausgezeichneten Bäume können, nach vorheriger Meldung beim Förster Grohmann zu Rossow, zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Die Auktion beginnt Vormittags 10 Uhr, und wollen Kaufliebhaber auf dem Forsthofe zu Rossow sich einfinden.

Wredenhagen, den 12. Januar 1838.

Friedrich Ludwig Passow.

Es sollen:

1) zu Wittenberg, dicht am Malzer Kanal, eine Meile von Liebenwalde und ebensoweit von Oranienburg entfernt, ein Büdnerhaus, aus zwei Stuben bestehend, in gutem baulichen Stande, nebst $2\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland und 1 Morgen 175 □Ruthen Wiesen,
2) zu Bernhöfe ein ebenfalls am Malzer Kanal belegenes Kruggut, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle, nebst 4 Morgen Gartenland und Weiderecht für drei Kühe in der Königl. Liebenwalder Forst,

aus freier Hand verkauft, und kann das Kruggut ad 2 auch ohne Krugrecht veräußert werden. Kaufliebhaber können sich an den Schulzen Liese zu Bernhöfe wenden, welcher nähere Auskunft ertheilt.

Die Gastwirthschaft und die Bäckerei-Nahrung auf der Spiegelfabrik bei Neustadt an der Dosse sollen vom 1. April d. J. an, entweder zusammen, oder, wie bisher, jede Wirthschaft besonders, aufs Neue verpachtet werden. Es steht dazu, mit Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl des Pächters, ein Lizitationstermin

auf den 15. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Spiegelfabrik an; beide Wirthschaften, die eine nahrhafte Lage haben, sind noch verpachtet.

Die Bedingungen sind bei dem Fabrik-Inspektor Farenthold einzusehen, und wird auf früher eingehende annehmliche Gebote Rücksicht genommen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

— Stück 5. —

Den 2. Februar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1859. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Dezember 1837, betreffend die Anwendung der §§ 366 bis 504 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die mittelbaren Staatsbeamten.

Nr. 1860. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Dezember 1837, die Verlängerung der Präklusivfrist betreffend, welche im § 5 Nr. 2 der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietäten im Großherzogthum Posen vom 5. Januar 1836 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden ist.

Nr. 1861. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1838, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerial-Ressorts übergegangenen Geschäfte.

Nr. 1862. Die eben gedachte Bekanntmachung des Hohen Staats-Ministeriums selbst. Vom 17. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 22. Konsulat in Matamoros und Philadelphia. I. 710. Januar.

Potsdam, den 15. Januar 1838.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz vom 31. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Vicekonsul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexiko) auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen, und die einstweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Postens dem früheren Associee des rc. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Dorrien, übertragen worden ist. Auch ist der bisherige Königl. Konsul

Halbach in Philadelphia von seinem Posten abgegangen, und die interimistische Verwaltung dieses Konsulats dem Kaufmann J. C. Lang daselbst übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 23. Annahme von Goldmünzen bei den Königl. Bank-Komtoiren. C. 171. Januar.

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Komtoiren zur Belegung gebracht werden, so machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preußische Friedrichsd'or sich hierzu eignen, und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königl. Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen. Berlin, den 8. Januar 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Potsdam, den 26. Januar 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktorii vom 8. d. M. wird auf Veranlassung dieser Behörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 24. Landbeschälung im Jahre 1838. I. 1952. Januar.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Drei Tage zuvor treffen die Hengste auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, wie vom 1. März ab, auf dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt wiederum einheimische Privatstuten durch Gestütbeschäler à 6 Thaler, und durch die National-Englischen Vollbluthengste

Emilianus de 1828 vom Emilius und einer Whisker Stute, und
Sheriff de 1834 vom Laurel und einer Juniper Stute,

à 15 Thaler

bedeckt werden können, und geschieht die Anmeldung von dergleichen Stuten, so wie deren Aufnahme zur Verpflegung und zum Weidegang, in der gewöhnlichen Art, an den Königl. Gestüt-Roßarzt hierselbst.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse .... Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Mittwoch den 21. Februar, von früh 8 Uhr an, abgehalten.	den 1. März.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
2	Dorf Döllen in der Ostpriegnitz	den 4. März.
3	" Blandikow, } desgl.	" 4. "
4	" Wulfersdorf, } desgl.	" 5. "
5	" Pankow, } desgl.	" 5. "
6	" Stavenow, } in der Westpriegnitz	" 6. "
7	Stadt Lenzen, } in der Westpriegnitz	" 6. "
8	Dorf Rühstädt, } in der Westpriegnitz	" 24. "
9	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 in dem Königl. Marstall	" 1. "
10	Amt Liebenwalde	" 21. "
11	Flecken Gerswalde, im Templiner Kreise	" 4. "
12	Dorf Lübbenow, } im Prenzlower Kreise	" 6. "
13	" Grünberg, } im Prenzlower Kreise	" 6. "
14	" Zützen, im Angermünder Kreise	" 6. "
15	" Alt-Mädewitz, } bei Wriezen an der Oder	" 3. "
16	" Neu-Trebbin, } bei Wriezen an der Oder	" 3. "
17	" Falkenberg, im Oberbarnimer Kreise, neue Station	" 3. "
18	" Golzow, } im Belziger Kreise	" 8. "
19	Stadt Beelitz, } im Belziger Kreise	" 21. "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 21. Januar 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 27. Januar 1838.

Indem vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir die betreffenden Herren Landräthe zugleich auf, noch besonders dahin zu wirken, daß die anberaumten Termine möglichst allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Januar 1838.

Nr. 25. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1576. Dezember.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 28. Juli 1837 (Amtsblatt S. 237) liquidirten Brandschäden wird hiermit das erste, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf 3 Sgr. 4 Pf.,
zur Klasse II auf 5 Sgr.,
zur Klasse III auf 6 Sgr. 8 Pf.

festgesetzt. Hiernach tragen bei:

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{37}{38}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	171175	88800	267275
2	Beelitz	10150	148975	90425	249550
3	Beeskow	53550	190400	45350	289300
4	Bernau	40125	213200	51900	305225
5	Biesenthal	13450	76100	24950	114500
6	Brandenburg	209300	1377975	188775	1776050
7	Brüssow	7850	72725	19025	99600
8	Buchholz	925	55050	9425	65400
9	Charlottenburg	252875	402350	27825	683050
10	Cöpnick	47325	141125	36700	225150
11	Cremmen	28375	197325	141900	367600
12	Fehrbellin	58600	172275	19225	250100
13	Freienwalde	123650	171775	49300	344725
14	Friesack	57250	257300	75900	390450
15	Fürstenwerder	2700	106900	27575	137175
16	Gransee	30325	216075	151750	398150
17	Greiffenberg	2075	76350	31925	110350
18	Havelberg	56775	427075	7025	490875
19	Joachimsthal	9825	54250	69900	133975
20	Ketzin	3225	32000	87425	122650
21	Kyritz	203925	303700	37625	545250
22	Alt-Landsberg	34650	81150	32250	148050
23	Lenzen	14775	315325	28475	358575
24	Liebenwalde	103375	140275	72725	316375
25	Lindow	107825	91325	16900	216050
26	Luckenwalde	69950	269125	119250	458325
27	Lychen	21975	178850	18700	219525
28	Meyenburg	5025	123125	16275	144425
29	Mittenwalde	33175	123500	53100	209775
30	Nauen	173400	587325	136000	896725
31	Neustadt a. d. D.	23275	131150	14200	168625
32	Neustadt-Eberswalde ..	25675	390975	39425	456075
33	Oderberg	13350	141725	35100	190175
34	Oranienburg	68050	243000	77250	388300
35	Perleberg	88750	551675	42200	682625
36	Potsdam	1228150	1377800	52925	2658875
	Latus.....	3230975	9610425	2037500	14878900

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 3 Sgr. 4 Pf.			ad II à 5 Sgr.			ad III à 6 Sgr. 8 Pf.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
8	3	4	285	8	9	197	10	—	490	22	1	9	24	5	480	27	8
11	8	4	248	8	9	200	28	4	460	15	5	9	6	4	451	9	1
59	15	—	317	10	—	100	23	4	477	18	4	9	16	7	468	1	9
44	17	6	355	10	—	115	10	—	515	7	6	10	9	2	504	28	4
14	28	4	126	25	—	55	13	4	197	6	8	3	28	4	193	8	4
232	16	8	2296	18	9	419	15	—	2948	20	5	58	29	2	2889	21	3
8	21	8	121	6	3	42	8	4	172	6	3	3	13	4	168	22	11
1	—	10	91	22	6	20	28	4	113	21	8	2	8	3	111	13	5
280	29	2	670	17	6	61	25	—	1013	11	8	20	8	—	993	3	8
52	17	6	235	6	3	81	16	8	369	10	5	7	11	7	361	28	10
31	15	10	328	26	3	315	10	—	675	22	1	13	15	5	662	6	8
65	3	4	287	3	9	42	21	8	394	28	9	7	27	—	387	1	9
137	11	8	286	8	9	109	16	8	533	7	1	10	19	11	522	17	2
63	18	4	428	25	—	168	20	—	661	3	4	13	6	8	647	26	8
3	—	—	178	5	—	61	8	4	242	13	4	4	25	6	237	17	10
33	20	10	360	3	9	337	6	8	731	1	3	14	18	7	716	12	8
2	9	2	127	7	6	70	28	4	200	15	—	4	—	4	196	14	8
63	2	6	711	23	9	15	18	4	790	14	7	15	24	4	774	20	3
10	27	6	90	12	6	155	10	—	256	20	—	5	4	—	251	16	—
3	17	6	53	10	—	194	8	4	251	5	10	5	—	9	246	5	1
226	17	6	506	5	—	83	18	4	816	10	10	16	9	10	800	1	—
38	15	—	135	7	6	71	20	—	245	12	6	4	27	3	240	15	3
16	12	6	525	16	3	63	8	4	605	7	1	12	3	2	593	3	11
114	25	10	233	23	9	161	18	4	510	7	11	10	6	2	500	1	9
119	24	2	152	6	3	37	16	8	309	17	1	6	5	9	303	11	4
77	21	8	448	16	3	265	—	—	791	7	11	15	24	9	775	13	2
24	12	6	298	2	6	41	16	8	364	1	8	7	8	5	356	23	3
5	17	6	205	6	3	36	5	—	246	28	9	4	28	2	242	—	7
36	25	10	205	25	—	118	—	—	360	20	10	7	6	5	353	14	5
192	20	—	978	26	3	302	6	8	1473	22	11	29	14	3	1444	8	8
25	25	10	218	17	6	31	16	8	276	—	—	5	15	7	270	14	5
28	15	10	651	18	9	87	18	4	767	22	11	15	10	8	752	12	3
14	25	—	236	6	3	78	—	—	329	1	3	6	17	5	322	13	10
75	18	4	405	—	—	171	20	—	652	8	4	13	1	4	639	7	—
98	18	4	919	13	9	93	23	4	1111	25	5	22	7	1	1089	18	4
1364	18	4	2296	10	—	117	18	4	3778	16	8	75	17	2	3702	29	6
3589	29	2	16017	11	3	4527	23	4	24135	3	9	482	21	1	23652	12	8

Forts.

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 37/38. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3230975	9610425	2037500	14878900
37	Prenzlow	50550	1161525	109925	1322000
38	Pritzerbe	400	138425	8750	147575
39	Pritzwalk	115925	361200	24425	501550
40	Putlitz	4200	106450	13025	123675
41	Rathenow	32450	482450	102500	617400
42	Rheinsberg	14475	222625	17775	254875
43	Rhinow	1150	26075	46125	73350
44	Alt-Ruppin	48450	75325	21025	144800
45	Neu-Ruppin	637150	365225	97475	1099850
46	Saarmund	5150	26050	10225	41425
47	Schwedt	119800	517750	121450	759000
48	Spandow	236600	472775	141000	850375
49	Storkow	7325	75175	28275	110775
50	Straßburg	7100	251150	104750	363000
51	Strausberg	70825	192825	49750	313400
52	Teltow	63500	38600	41025	143125
53	Templin	39225	339100	41550	419875
54	Teupitz	5400	22950	11725	40075
55	Trebbin	9300	106725	27550	143575
56	Treuenbrietzen	58200	327600	98900	484700
57	Vierraden	11225	102900	75275	189400
58	Werder	55275	63000	35025	153300
59	Wilsnack	57925	147750	13250	218925
60	Wittenberge	14450	197625	22450	234525
61	Wittstock	27800	597950	32600	658350
62	Wrietzen	111900	367700	88475	568075
63	Wusterhausen a. d. D.	35425	426200	28175	489800
64	Zehdenick	135125	175575	18225	328925
65	Zinna	45500	13500	3500	62500
66	Zossen	13500	54000	33200	100700
	Summa	5266275	17066625	3504900	25837800
	Die Städte der Neumark	2233525	7716050	2409925	12359500
	Haupt-Summa	7499800	24782675	5914825	38197300

s e tz u n g.

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 3 Sgr. 4 Pf.			ad II à 5 Sgr.			ad III à 6 Sgr. 8 Pf.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3589	29	2	16017	11	3	4527	23	4	24135	3	9	482	21	1	23652	12	8
56	5	—	1935	26	3	244	8	4	2236	9	7	44	21	10	2191	17	9
—	13	4	230	21	3	19	13	4	250	17	11	5	—	4	245	17	7
128	24	2	602	—	—	54	8	4	785	2	6	15	21	1	769	11	5
4	20	—	177	12	6	28	28	4	211	—	10	4	6	7	206	24	3
36	1	8	804	2	6	227	23	4	1067	27	6	21	10	9	1046	16	9
16	2	6	371	1	3	39	15	—	426	18	9	8	16	—	418	2	9
1	8	4	43	13	9	102	15	—	147	7	1	2	28	4	144	8	9
53	25	—	125	16	3	46	21	8	226	2	11	4	15	8	221	17	3
707	28	4	608	21	3	216	18	4	1533	7	11	30	19	11	1502	18	—
5	21	8	43	12	6	22	21	8	71	25	10	1	13	1	70	12	9
133	3	4	862	27	6	269	26	8	1265	27	6	25	9	7	1240	17	11
262	26	8	787	28	9	313	10	—	1364	5	5	27	8	6	1336	26	11
8	4	2	125	8	9	62	25	—	196	7	11	3	27	9	192	10	2
7	26	8	418	17	6	232	23	4	659	7	6	13	5	7	646	1	11
78	20	10	321	11	3	110	16	8	510	18	9	10	6	5	500	12	4
70	16	8	64	10	—	91	5	—	226	1	8	4	15	8	221	16	—
43	17	6	565	5	—	92	10	—	701	2	6	14	—	8	687	1	10
6	—	—	38	7	6	26	1	8	70	9	2	1	12	2	68	27	—
10	10	—	177	26	3	61	6	8	249	12	11	4	29	8	244	13	3
64	20	—	546	—	—	219	23	4	830	13	4	16	18	3	813	25	1
12	14	2	171	15	—	167	8	4	351	7	6	7	—	9	344	6	9
61	12	6	105	—	—	77	25	—	244	7	6	4	26	7	239	10	11
64	10	10	246	7	6	29	13	4	340	1	8	6	24	—	333	7	8
16	1	8	329	11	3	49	26	8	395	9	7	7	27	2	387	12	5
30	26	8	996	17	6	72	13	4	1099	27	6	21	29	11	1077	27	7
124	10	—	612	25	—	196	18	4	933	23	4	18	20	3	915	3	1
39	10	10	710	10	—	62	18	4	812	9	2	16	7	5	796	1	9
150	4	2	292	18	9	40	15	—	483	7	11	9	19	11	473	18	—
50	16	8	22	15	—	7	23	4	80	25		1	18	6	79	6	6
15	—	—	90	—	—	73	23	4	178	23	4	3	17	3	175	6	1
5851	1	6	28444	11	3	7788	20	—	42084	13	9	841	20	8	41242	23	1
2481	20	10	12860	2	6	5355	11	8	20697	5	—	413	28	4	20283	6	8
8333	3	4	41304	13	9	13144	1	8	62781	18	9	1255	19	—	61525	29	9

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.

			Thlr.	Sgt.	Pf.
1	Angermünde	für den Brand am 17/18. Mai 1837	2047	24	6
2	Beelitz	" " " " 9. Juni "	11	13	4
3	Charlottenburg	" " " " 30/31. Dez. 1836 nachträglich	4	7	6
4	"	Prozeßkosten in Sachen der Städte-Feuersozietät wider den Müller Demuth	657	11	2
5	"	desgleichen	40	4	10
6	"	desgleichen	4	29	6
7	"	desgleichen	9	1	1
8	"	Ausfall an Beiträgen	19	21	8
9	Cöpnick	für den Brand am 13. Juli 1837	526	26	10
10	Cremmen	" " " " 3/4. Juli "	11973	23	9
11	Friesack	" " " " 27. Juni "	563	24	—
12	Fürstenwerder	" " " " 23. Juli "	3582	9	7
13	"	" " " " 27. Juli "	3	26	6
14	Joachimsthal	" " " " 7/8. August 1836 nachträgl.	172	16	—
15	"	" " " " 3/4. Juli 1837	1546	11	—
16	"	" " " " 17. Oktober "	378	29	9
17	"	" " " " 27/28. Oktober "	20	29	6
18	Kyritz	Prozeßkosten in Sachen der Städte-Feuersozietät wider den Anton Genge	3	—	—
19	Lenzen	für den Brand am 9. Febr. 1837 nachträglich	26	24	—
20	Liebenwalde	Ausfall an Beiträgen	6	6	10
21	Mittenwalde	für den Brand am 16. Jan. 1837	4	10	10
22	"	" " " " 2/3. Juli "	543	20	9
23	"	" " " " 11. Juli "	608	14	6
24	"	" " " " 16. August "	930	23	9
25	Neustadt-Ebw.	" " " " 20/21. Nov. "	3139	5	4
26	Oderberg	" " " " 9. Juli "	989	11	10
27	Potsdam	Ausfall an Beiträgen	5	8	-
28	Prenzlow	für den Brand am 10. Juli 1837	7224	6	1
29	Rheinsberg	Ausfall an Beiträgen	—	22	11
30	Rhinow	für den Brand am 3. Jan. 1837 nachträgl.	77	22	6
31	"	" " " " 6. Febr. "	187	26	3
32	Schwedt	" " " " 16. Juli "	36	20	—
33	Storkow	" " " " 19. Septbr. "	352	7	2
34	Strausberg	" " " " 10/11. Juni "	1373	15	—
35	"	" " " " 30. Juli "	83	5	6
		Latus	37157	18	9

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	37157	18	9
36	Templin	für den Brand am $\frac{22}{23}$. Juli 1837	1409	15	4
37	=	= = = = 11. Oktober = ...	2	14	—
38	Wilsnack	= = = = 18. März 1836 nachträglich	10	—	—
39	Wriezen	= = = = 11. Juni 1837	1266	29	2
40	=	= = = = 31. Mai = ...	589	—	11
	Ferner:				
41	Druckkosten des Entwurfs zum neuen Feuersozietäts-Reglement für die vereinigten Städte der Kur- und Neumark		45	25	7
42	desgleichen der Verhandlungen im Landschaftshause zu Berlin über vorgedachten Entwurf		75	—	5
43	Diäten und Fuhrkosten der ständischen Kommissarien zur Berathung über jenen Entwurf		284	25	—
44	desgleichen		406	20	—
45	Diäten und Fuhrkosten für die außerordentlichen feuer- und baupolizeilichen Revisionen in den Städten des Regierungsbezirks Potsdam		597	25	—
46	Diäten und Fuhrkosten für die Revision und Aufnahme der mit den städtischen Gebäuden im Gemenge liegenden Gebäude der Rittergüter zu Rhinow und Friesack		41	25	—
47	Beitrag des Städte-Feuersozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam pro 1838		1262	—	—
		Summa ad A.	43149	19	2
	B. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder				
1	Bärwalde	für den Brand am $\frac{14}{15}$. Mai 1837	608	26	—
2	Berlinchen	= = = = 25. Sept. = ...	198	20	—
3	Callies	= = = = $\frac{8}{9}$. Juni = ...	34	16	9
4	=	= = = = 22. Juni = ...	2975	—	—
5	Cüstrin	= = = = 19. Sept. 1836	9	15	—
6	=	= = = = $\frac{6}{7}$. Juni 1837	281	12	7
		und	12	12	7
7	Driesen	= = = = 23. August = ...	8	3	8
8	Drossen	= = = = $\frac{1}{2}$. Juli = ...	2539	21	9
9	Falkenburg	= = = = $\frac{26}{27}$. Juni = ...	167	22	3
10	=	Gerichtskosten in Sachen der Städte-Feuersozietät wider den Gastwirth Gützloff	9	26	—
11	Fürstenwalde	Ausfall an Beiträgen	2	16	5
		Latus	6848	13	—

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	6848	13	—
12	Fürstenwalde	für den Brand am 8. Sept. 1837	85	9	11
13	Königsberg i. d. N.	" " " " 5. Juni "	146	29	4
14	"	" " " " 12. März 1836 nachträglich	90	23	9
15	"	" " " " 12. Juli 1837	12	13	6
16	Lippehne	" " " " 5. Juli "	2096	6	6
17	Müncheberg	Ausfall an Beiträgen	8	10	11
18	Neudamm	für den Brand am 25. Juli 1837	42	27	3
19	Neuwedel	" " " " 1. Juli "	272	22	6
20	"	" " " " 30. März 1836 nachträglich	17	14	9
21	Reppen	Ausfall an Beiträgen	—	26	6
22	Schönfließ	desgleichen	3	19	7
23	"	für den Brand am 8. Sept. 1837	319	2	10
24	"	" " " " 27. Oktober "	988	8	6
25	Sonnenburg	" " " " {12. April / 2/3. Mai} "	378	12	6
26	"	" " " " 1. Mai "	100	—	—
27	"	" " " " 11. Mai "	280	25	—
28	Zehden	" " " " 4/5. Juni "	19	16	—
29	Züllichau	" " " " 6. Mai "	101	24	—
30	"	" " " " 21/22. Mai "	451	2	6
	Ferner:				
31	Diäten und Fuhrkosten für die feuer- und baupolizeilichen Revisionen in den Städten des Frankfurter Regierungsbezirks .		1194	29	—
		Summa ad B.	13460	7	10
		Hierzu ad A	43149	19	2
		Haupt-Summa ...	56609	27	—
	Auf das jetzige Ausschreiben gehen nach vorstehender Repartition baar ein		62781	18	9
	Werden hierzu gerechnet:				
	1) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 28. Juli 1837 mit		29472	24	4
	2) die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse seit dem vorgedachten Ausschreiben mit		576	19	9
	so ergiebt sich eine Einnahmesumme von		92831	2	10
	und es bleibt nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungssumme von		56609	27	—
	zu den bereits aufgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Feuerschäden ein Bestand von		36221	5	10

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß bis spätestens ult. März d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgt sein, und werden die Herren Landräthe in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151), die Magistrate wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste auf eben gedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse. IV. 905. Januar.

Der in der Gesetzsammlung für 1837 Seite 173 abgedruckte Staatsvertrag vom 1. November v. J. ist in allen Theilen mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte B und C sind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachstehend genannten Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, nämlich:

a) die Grafschaft Hohenstein,
b) das Amt Elbingerode,
c) das Fürstenthum Blankenburg,
d) das Stiftsamt Walkenried,
e) das Amt Kalvörde,
f) der Braunschweigsche Antheil an dem Dorfe Pabstdorf, und
g) das Dorf Hessen,

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden, und es findet daher fortan mit diesen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maaßgabe der Artikel 4 bis einschließlich 7 jener Uebereinkünfte Statt.

Mit Rücksicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, so wie auf die unterm 1. November v. J. zwischen Preußen einerseits, und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen besonderen Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Gebietstheilen (Gesetzsammlung für 1837 Seite 209 und 213) treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenzen zwischen dem Preußischen Staate und den in Rede stehenden Gebietstheilen gegenseitig von keinerlei inneren Erzeugnissen eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehre zwischen dem Preußischen Staate und den oben genannten Hannöverschen und Braunschweigschen Gebietstheilen nur folgende Beschränkungen statt:

1) die Einfuhr von Salz ist gegenseitig nur in Folge besonderer, zwischen den Landes-Regierungen etwa zu schließender Verträge erlaubt, für Privatpersonen aber unbedingt verboten.
2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenseitig bei den deshalb bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen. In Preußen bleibt daher

der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöverschen und Braunschweigschen Gebietstheilen verboten.

3) Aus diesen Gebietstheilen können Mehl- und Fleischwaaren zwar Abgabenfrei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weiteren Eingange in eine Preußische, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber ist davon diese Steuer in demselben Maaße, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Hannöverschen und Braunschweigschen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeschlossen gewesenen Theils des Kreises Nordhausen mit der Stadt Benneckenstein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein stattgefunden, und es tritt demnach zwischen demselben und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner sind in Gemäßheit des Vertrages vom 1. November v. J. und der demselben beiliegenden Uebereinkunft D die folgenden Preußischen Gebietstheile und Ortschaften, als:

1) die zum Regierungebezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum;

2) im Regierungsbezirke Minden:

a) die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weser und der Aue belegenen Ortschaften des Kreises Minden,

b) der Preußische Antheil des Dorfes Frille, mit Ausschluß des auf dem linken Ufer der Aue und südlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils desselben, welcher letztere in den Verband des Zollvereins aufgenommen wird,

c) das Dorf Würgassen, und

d) der nördlich von der Lemförder Chaussee liegende Theil des Dorfes Reiningen,

vom 1. Januar d. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine angeschlossen worden, und es sind demnach für die Dauer des Vertrages die gedachten Gebietstheile und Ortschaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse dem Auslande gleich zu achten. Berlin, den 25. Januar 1838.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 28. Januar 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 28. Januar 1838.

Nr. 27. Wiederherstellung des Neben-Zollamts zweiter Klasse in Lüttkenwisch. IV. 811. Januar.

Gemäß höherer Bestimmung wird vom 1. Februar d. J. ab, ein Neben-Zollamt zweiter Klasse in Lüttkenwisch, im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, wiederhergestellt werden, mit der Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolles von Vieh, und dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 7. Verfahren beim Verkauf von Stromschiffen.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 16. Dezember v. J. ist mit Bezug auf die Vorschrift des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, die Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 52 §§ 7 und 65, Tit. 50 § 230 und Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 20 § 300 bestimmt, daß der nothwendige Verkauf der zum Transport von Fracht dienenden Stromschiffe, ohne Rücksicht darauf, ob der Taxwerth derselben 500 Thlr. oder mehr, oder weniger als 500 Thlr. beträgt, und ob ein Beilbrief oder Bauattest vorhanden ist oder nicht, stets im Wege der Subhastation zu veranlassen sei.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Untergerichte des Departements zu richten.

Berlin, den 8. Januar 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 9.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1833 und 1. April 1834, wegen der Nummern und Buchstaben, mit denen alle, den hier wohnhaften Schiffseignern zugehörigen Stromfahrzeuge zu versehen sind, werden

1) diejenigen hiesigen Schiffseigenthümer, welche Stromfahrzeuge bauen lassen, oder dergleichen erwerben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie den Nummerschein und die Tafel bei dem Polizei-Präsidio in einer Vorstellung nachzusuchen haben, in welcher die Nummer und das Datum des Meßbriefes, so wie die Behörde, welche solchen ausgestellt hat, und die Zentnerzahl, die das Gefäß tragen kann, anzugeben sind. Der Meßbrief ist mit einzureichen.
2) Beim Verkaufe eines Schiffsgefäßes, oder wenn dasselbe durch Erbschaft oder auf eine sonstige Weise auf einen Andern übergeht, ist der Erwerber, sofern er in Berlin ansäßig ist, sonst aber — wenn derselbe außerhalb Berlin seinen Wohnsitz hat, — der letzte hiesige Besitzer des Gefäßes verpflichtet, davon dem Polizei-Präsidio, bei Rückgabe des Nummerscheins und der Tafel, Anzeige zu machen. Dasselbe muß auch geschehen, wenn ein Schiffsgefäß vernichtet oder auf eine andere Weise außer Gebrauch gesetzt wird.
3) Der auswärtige Erwerber eines Berliner Schiffsgefäßes ist nicht berechtigt, die demselben hier ertheilte Nummer fortzuführen, und bleibt es vielmehr seine

Sache, sich wegen Ertheilung einer neuen Nummer bei seiner Kreis- oder Ortsbehörde zu melden.

4) Eben so wenig dürfen diejenigen Schiffseigner, welche ihren Wohnort von hier verlegen, die für ihre Gefäße bestimmten Nummern beibehalten, sie müssen vielmehr, nachdem sie ihren Umzug, Behufs der Löschung ihrer Gefäße, unter Einreichung des Nummerscheins und der Tafel, in dem diesseitigen Register, dem Polizei-Präsidio angezeigt haben, an ihrem Wohnorte neue Nummern nachsuchen.

5) Wer obige Bestimmungen nicht befolgt, hat eine Strafe von fünf Thalern verwirkt. Berlin, den 12. Januar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 10. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni 1829 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche sich bei ihrem Gewerbsbetriebe eines Apparats zum Schwefeln der Hüte, Körbe und anderer Gegenstände bedienen wollen, vor der Aufstellung und Benutzung desselben die polizeiliche Erlaubniß eingeholt und erlangt haben müssen. Wer gegen diese Bestimmung handelt, verfällt in fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wird außerdem für den etwa dadurch veranlaßten Schaden verantwortlich.

Berlin, den 19. Januar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 11. Außer den durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zum Abladen des Schnees und Eises angewiesenen Plätzen sind noch drei andere Plätze zu gleichem Zwecke ermittelt worden, und zwar:

1) vor dem Neuen Thore, auf dem Acker- und Wiesenstücke des Herrn Amtmanns Griebenow, welches jenseits der am Ende der Invalidenstraße befindlichen Pankebrücke, und zwar rechts von dieser ab hinter der Königlichen Artillerie-Böttcherei belegen, und durch eine dort aufgerichtete Tafel mit der Aufschrift: „Schnee-Abladestelle" bezeichnet ist;

2) vor dem Unterbaum, auf der Wiese des Herrn Amtmanns Griebenow, welche jenseits der in der Nähe der Pulvermühlenwacht befindlichen Brücke, und zwar rechts von derselben gelegen, und durch den sogenannten Weinberg begrenzt wird;

3) vor dem Schönhauser Thore, auf dem Acker des Herrn Amtmanns Griebenow, welcher, etwa vierhundert Schritte vom Thore, links von der Chaussee ab, neben dem nach der vormaligen Griebenowschen Ziegelei führenden Wege liegt.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, spricht das Polizei-Präsidium zugleich den Wunsch aus, daß von der Friedrich-Wilhelms-Stadt und den östlich von hier gelegenen Stadttheilen, Schnee und Eis vorzugsweise an den bezeichneten drei Orten abgeladen werden möge.

Berlin, den 24. Januar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Es ist bemerkt worden, daß das Abfahren des Schnees von mehreren hiesigen Eigenthümern nicht so zureichend und nicht so zeitig bewirkt wird, als vorgeschrieben ist, und daß bei Erinnerungen der Revier-Polizeibeamten solches damit entschuldigt wird, daß der Unternehmer einer Beschäftigungs-Anstalt, welchem die betreffenden Eigenthümer die Straßenreinigung übertragen haben, die von ihm übernommene Verpflichtung nicht erfülle. Nr. 12.

Hierdurch ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, bekannt zu machen, daß sich dasselbe wegen zureichender Straßenreinigung nur an die Eigenthümer halten, und daß es hierbei gar nicht darauf ankommen kann, wen sie mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ihrer Seits beauftragt haben, da die desfallsigen Verträge mit etwanigen Unternehmern als privatrechtliche Verhältnisse nicht zur Kenntnißnehmung des Polizei-Präsidiums gehören. Die Revier-Kommissarien sind hiernach angewiesen worden. Berlin, den 27. Januar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreisphysikus Dr. Rehfeld zu Prenzlow den Charakter als Hofrath beizulegen geruhet.

Der bisherige Professor am Berlinischen Gymnasium, Bonnell, ist zum Direktor des Friedrich-Werderschen Gymnasiums in Berlin ernannt worden.

Der seitherige Kandidat der Chirurgie Heinrich Christoph Franz Lesche ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, und der seitherige Kandidat der Zahnarzneikunde Ludwig Leopold Kneisel als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch die bisherige Hebammen-Schülerin Frau Zipora Sänger, geb. Salomon, als ausübende Stadthebamme für Berlin bestätigt und verpflichtet worden, nachdem dieselbe in der mit ihr abgehaltenen Prüfung recht gut bestanden ist.

---

1) Der Oberamtmann Heinrich Phillipp Wilhelm Gründler zu Seehausen ist zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises gewählt und verpflichtet worden;
2) desgleichen der Kaufmann Friedrich Gotthilf Franke zu Niemegk für diese Stadt;
3) desgleichen der Kaufmann Heinrich Gustav Lehmann zu Berlin für den Schönhauser-Thor-Bezirk dieser Stadt;
4) desgleichen der Waisenhaus-Inspektor Friedrich Wilhelm Schwarz zu Berlin für den Waisenhaus-Bezirk dieser Stadt;
5) desgleichen der Mühlenmeister Johann Anton Lange zu Storkow für diese Stadt;
6) desgleichen der Kaufmann und Stadtälteste Karl Friedrich Wilhelm Knoblauch zu Berlin für den Nikolaikirch-Bezirk dieser Stadt;
7) der Lehnschulze Fähndrich zu Etzin ist von Neuem zum Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden;

8) desgleichen der Amtmann Behm zu Linum für den 2ten ländlichen Bezirk dieses Kreises;
9) desgleichen der Rittergutsbesitzer Christiani zu Kerstenbruch für den 1sten,
10) desgleichen der Rentamtmann Hagedorn zu Wriezen für den 2ten,
11) desgleichen der Amtmann Gobbin auf Herrenhof für den 3ten,
12) desgleichen der Professor Körte zu Lüdershoff für den 4ten,
13) desgleichen der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Klosterdorf für den 5ten,
14) desgleichen der Amtmann Wiener zu Hirschfelde für den 6ten,
15) desgleichen der Oberamtmann Gründler zu Biesenthal für den 7ten,
16) desgleichen der Inspektor Rath zu Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde für den 9ten,
17) desgleichen der Landrath Graf von Zedlitz-Trützschler zu Freienwalde für den 10ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.
18) Der Kaufmann Karl Franz Konrad Wernecke ist zum Schiedsmann für die Stadt Lenzen gewählt und verpflichtet worden;
19) der Förster Schulze zu Altehölle ist von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises gewählt und bestätigt worden;
20) desgleichen der Rittergutsbesitzer von Oppen zu Fredersdorf für den 2ten,
21) desgleichen der Gerichtsschöppe Regenstein zu Golzow für den 3ten,
22) desgleichen der Lieutenant von Schönebeck zu Rabenstein für den 5ten,
23) desgleichen der Schulze Bernau zu Cammer für den 7ten,
24) desgleichen der Förster Schulze zu Reckahn für den 8ten,
25) desgleichen der Lieutenant von Brösigke zu Grebs für den 9ten,
26) desgleichen der Mühlenmeister Schlichting zu Lehnin für den 10ten,
27) desgleichen der Lehnschulze Schulze zu Götz für den 12ten,
28) desgleichen der Papierfabrikant Putz zu Schlalach für den 15ten Bezirk.

---

1) Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Hopff zu Prenzlau ist zum Schiedsmann für den 1sten oder Kloster-Bezirk,
2) der Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Heimburger ebendaselbst für den 2ten oder Königs-Bezirk,
3) der Kaufmann Ludwig Ferdinand Kantzow ebendaselbst zum Schiedsmann für den 4ten oder Johannis-Bezirk, und
4) der Bäckermeister Ephraim Friedrich Stahlberg ebendaselbst zum Schiedsmann für den 5ten oder Rolands-Bezirk dieser Stadt gewählt und verpflichtet worden.
5) Der Gutsbesitzer Ferdinand Zenker zu Brunow ist zum Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises gewählt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Februar 1838.

• Am Montag den 5. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Prinzen Karl vor der langen Brücke:

½ Klafter Eichen=Kloben und
209 = Kiefern=Stubben,

welche im Belauf Caput des Potsdamer Reviers an der Langerwischer Straße, ferner

1¼ Klafter Birken=Kloben,
2½ = = Knüppel,
5 = Elsen=Kloben,
6 = = Knüppel,
3 = Espen=Knüppel,
15 = Kiefern=Kloben und
18 = = Stubben,

welche im sogenannten kleinen Theil hinter Stolpe stehen, und

45 Klafter Kiefern=Kloben

im Ahrensdorfer Reviere, im Wege des Meistgebots verkauft, und die den Holzlizitationen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen den Käufern vor Eröffnung des Termins zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1838.

Der Forstmeister Jacquot.

• Die durch den Steckbrief vom 26 April v. J. verfolgten Karl Ludwig Exner und separirte Dettban, Friederike geb. Suckow, sind wieder eingeliefert worden.

Neustadt=Eberswalde, den 23. Januar 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

• Auf dem Wege von Potsdam nach Trebbin ist am 22. v. M. aus einem Extra=Postwagen ein gelber packlederner Mantelsack und eine kleine bunte, in Tapisserie genähte Reisetasche, worin die in dem unten folgenden Verzeichnisse aufgeführten Effekten befindlich gewesen sind, entwendet worden.

Die resp. Polizeibehörden werden hierdurch ersucht, auf diese Effekten vigiliren zu lassen, und mir eintretenden Falls Nachricht zu geben, ein Jeder aber wird vor dem Ankaufe derselben mit der Aufforderung gewarnt, wenn ihm von deren Verbleib etwas bekannt werden sollte, davon sofort seiner Obrigkeit Anzeige zu machen.

Teltow, den 22. Januar 1838.

Königl. Landrath Teltow=Storkowschen Kreises.

Albrecht.

Verzeichniß der entwendeten Effekten.

1) Ein gelber kalbledener Mantelsack nebst Packtuch; derselbe enthielt:

drei braune Leibröcke mit übersponnenen Knöpfen, zwei davon mit schwazen Sammetkragen,
drei Paar gute schwarze Beinkleider,
eine neue schwarze Atlasweste,
eine schwarze Atlasweste mit großen, weiß= und gelblichen Blumen,
zwei braunseidene Westen mit dunklem Muster,
eine schwarze dergl. mit kleinen bunten Blümchen,
eine gelblichgrün gemusterte seidene Weste mit kleinen blauen Vergißmeinnicht,
eine schlechtere seidene Weste (roth mit gelben Knöpfen),
zwei weiße Piquéwesten,
eine bunte Piquéweste mit weißem Muster,
zwei hellfarbige Kasimirwesten,
sieben Paar Stiefeln, zwei Paar davon ganz neu vorgeschuht,
ein Paar Lederschuhe,
zwei Paar in Tapisserie genähete Schuhe, davon ein Paar in gelber Schattirung, das andere Paar schwarz mit kleinem Muster,
zwei Paar Schlittschuhe,
eine Pfeife mit einem Meerschaumköpfchen,
ein Porzellantellerchen mit einer in Schwarz darauf gezeichneten Landschaft, die Bastei in der Sächsischen Schweiz vorstellend,
eine in rothem Glase geschliffene Landschaft, mit einem buntfarbenen Glasrahmen,
eine Zigarrenspitze aus Bernstein,
zwei ganz neue Battist=Schnupftücher, eins davon mit vier, das andere mit einer gestickten Ecke, beide noch ungezeichnet,
ein Paar neue feine durchbrochene Damenstrümpfe, auch noch ungezeichnet,

ein seidenes schwarzes Halstuch, gez. E. v. H.,
drei schwarzseidene Halsbinden, eine davon in Form eines Schlipses,
Vorbaums Brandenburgische Geschichte,
dreizehn Hemden, feine,
sechs Hemden von Hausleinwand,
fünf Paar Unterbeinkleider von Hausleinwand,
achtzehn Paar Strümpfe, größtentheils Socken,
einundzwanzig leinene weiße Schnupftücher,
} gez. O. v. H., G. v. H. u. E. v. H.,
zwei seidene rothe Schnupftücher, gez. O. v. H.,
sechs Paar Halskragen,
zehn Battist-Chemisettes,
ein Paar weiße Glacéhandschuhe.

2) Eine kleine bunte, in Tapisserie genähte Reisetasche, darin:
zwei Haarbürsten,
fünf Kämme,
zwei Nagelbürsten,
vier Stücken Seife,
drei Zahnbürsten,
zwei Schachteln mit Zahnpulver,
eine Nagelscheere,
ein Federmesser mit zwei Klingen,
ein Taschenmesser, ebenfalls mit zwei Klingen.

Der Mühlenmeister Kanitz beabsichtigt, nahe beim Dorfe Klein-Beuthen eine neue Bockwindmühle, aus einem Mahlgange und drei Hirsestampfen bestehend, zu erbauen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Landrath binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 19. Dezember 1837.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Müllergeselle Kinnemann beabsichtigt, bei der Stadt Zossen, auf dem sogenannten Galgenberge, eine Windmühle von zwei Mahlgängen zu erbauen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Landrathe binnen acht Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 16. Januar 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Die vor dem Hamburger Thore hierselbst, an der Garten- und Invalidenstraßen-Ecke und resp. an der Chausseestraße belegenen, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II. b Pag. 16 Nr. XXIX und Vol. I. b Pag. 161 Nr. VI. a verzeichneten, zur Gärtner Dietrichschen Nachlaßmasse gehörigen Erbpachtsgrundstücke, geschätzt auf 3871 Thlr. 6 Sgr., laut der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 433 verzeichnete, dem Ober-Amtmann Bohnstedt gehörige Rittergut Eichstedt ersten Antheils nebst Zubehör, das Schulzengericht daselbst Nr. 7, zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, welches auf 30,099 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Kammergericht vor dem Kammergerichts-Rath Mannkopf anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Folgende, ihrem Aufenthalte nach nicht zu ermittelnde Realgläubiger, nämlich:

1) die verehelichte Landräthin von Bredow, geborne von der Marwitz,
2) die Frau Rittergutsbesitzer von Mellenthin, Henriette Emilie geborne von der Marwitz,
3) der Gutsbesitzer von Loen, Namens seiner Kinder,

werden nachträglich aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Gerichtlicher Verkauf.

Folgende, zur Kaufmann Kallenbachschen Konkursmasse gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus auf der Schloßfreiheit, taxirt auf 7433 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
2) ein großes Magazin, ehemals Markgräfliches Reithaus, nebst innerm Ausgebau, taxirt auf 11,516 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.,
3) Seifenfabrik-Gebäude, nebst Garten, taxirt auf 5050 Thlr. 15 Sgr.,
4) Tabacksspinnerei-Gebäude, taxirt auf 1152 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
5) ein Familienhaus, taxirt auf 2178 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
6) ein Tabacksfabrik-Gebäude, taxirt auf 10,037 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.,
7) eine Scheune, taxirt auf 418 Thlr. 20 Sgr.,
8) ein Garten auf der Schloßfreiheit, taxirt auf 824 Thlr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

am 14. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, auf der Justizkammer öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 14. August 1837.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. September 1837.

Das hierselbst in der neuen Kommandantenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kunstgärtners Toussaint, taxirt zu 21,259 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., soll

am 22. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Oktober 1837.

Das in der Ackerstraße Nr. 44 belegene Lautenschlägersche Grundstück, taxirt zu 1589 Thlr. 11 Sgr., soll

am 16. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Das am Hausvoigteiplatz Nr. 5 belegene Grundstück der Engelschen Erben, taxirt zu 18,816 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 19. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Die auf dem Cöllnischen Fischmarkt belegene Fischerstelle des Fischermeisters Johann Heinrich Karl Cue, taxirt zu 173 Thlr. 15 Sgr., soll

am 16. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Köritz.

Die zu Köritz sub Nr. 74. a belegene, zu der Nachlaßmasse des verstorbenen Büdners Joachim Siebert gehörige Büdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, einem Garten, einer Wiese und der Weidefreiheit für eine Kuh, abgeschätzt auf 196 Thlr. 25 Sgr. 5⅚ Pf., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Köritz subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das den Erben des verstorbenen Hauptmanns v. Ricaud de Tirigale zugehörige, in Werneuchen belegene Ackerbürgergut, und im Hypothekenbuche Pag. 181 verzeichnet, abgeschätzt auf 3507 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 20 zu Schönberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 267 seq. verzeichnet, dem Bäckermeister Karl Krabs zu Schönberg gehörig, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Nauen, den 14. November 1837.

Die zum Nachlaß der separirten Bauer Wieprecht, Marie Louise gebornen Stimming, früher Wittwe Dürre gehörige, hierselbst sub B. 2 Nr. 7. b belegene, zufolge gerichtlicher Taxe auf 182 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Kaufwiese, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, zu welchem Zweck ein Bietungstermin auf

den 15. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt ist. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein von dieser Wiese sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt zu Spandow, den 17. November 1837.

Das zu Falkenhagen belegene Kossäthengut des Friedrich Wilhelm Wieprecht, abgeschätzt auf 498 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das auf dem hiesigen Kiez belegene, der verehelichten Färbermeister Suck, Wilhelmine geb. Milting, gehörige Freigut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2200 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin, Frau Kreis-Einnehmer Neumann geb. Franke, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 26. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Landgericht zu Berlin, den 5. Dezember 1837.

Das auf der Feldmark des Dorfes Alt-Schöneberg unter der Hausnummer 44. B in der Nähe des Karlsbades belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 44. b Fol. 12 aufgeführte Erbpachtsbüdnergrundstück des Gärtners Franz Friedrich Wilh. Riesland, gerichtlich abgeschätzt auf 1866 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Grimnitz den 12. Dezember 1837.

Das dem Büdner Ferdinand Seiler gehörige, im Hypothekenbuche von Forst bei Joachimsthal unter Nr. 9 eingetragene Büdnerhaus nebst Scheune, Stall, Acker, Wiesen und Garten, abgeschätzt auf 762 Thlr. 24 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Joachimsthal einzusehenden Taxe, soll

am 30. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Amt Grimnitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 16. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Ludwig Schätze gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 149 eingetragene Wohnhaus nebst Stall und Scheune, Acker und Wiese, abgeschätzt auf 1037 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., ohne Abzug der Lasten, zufolge der, nebst

Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Dez. 1837.

Das auf den Namen der Wittwe Richnow, Regine geb. Tröning, im Hypothekenbuche von Mariendorf Nr. 10 Fol. 64 eingetragene, und im gedachten Dorfe Nr. 13 gelegene Bauergut, abgeschätzt auf 4723 Thlr. 3 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Dez. 1837.

Das vor hiesiger Stadt auf dem Kietz belegene Wohnhaus nebst Garten des Pfänders Johann Theiß allhier, abgeschätzt auf 200 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Des verstorbenen Eigenthümer Bruchmann Büdnerstelle zu Wilmersdorf, auf 249 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll

am 27. März 1838,

hierselbst, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 19. Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Adlich von Arnimsches Patrimonialgericht über Gerswalde zu Prenzlau, den 19. Dezember 1837.

Das dem verstorbenen Sattlermeister Christian Imm zugehörige, zu Gerswalde belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 166 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 20. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gerswalde subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, in diesem Termin zu melden.

In dem Hause des Kaufmanns Flatow zu Angermünde sollen

am 16. Februar 1838,

Morgens 9 Uhr, verschiedene Materialwaaren und Mobilien gerichtlich versteigert werden.

Angermünde, den 19. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 23. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß der Wittwe Bulle, Karoline geb. Schwanhäuser und deren drei Kindern gehörige, hierselbst auf dem sogenannten neuen Berge sub Nr. 110 belegene Wohn- und Bürgerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1034 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Brandt gehörige, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CL Fol. 161 verzeichnete, auf 306 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. taxirte Wohnhaus Nr. 222, nebst Zubehör, soll am 3. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Das zum Nachlaß der Ehefrau des Mauergesellen Tesmer, früher Wittwe Ahlers gehörige, hierselbst in der Mittelstraße Nr. 11 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIII Nr. 946 und 947 verzeichnete, auf 3935 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielsky, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 11. Jan. 1838.

Die zum Nachlaß der verehelichten Klempnermeister Jacob gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nr. 196 in der Scharrenstraße, ein Halberbe, nebst Ländereien, abgeschätzt auf 1145 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
2) ein Garten hinter der Schnelle, abgeschätzt auf 270 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 2. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 12. Januar 1838.

Das allhier in der Abtstraße der Neustadt Nr. 258 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Braueigen Friedrich Wilhelm Bremer, Vol. 6 Pag. 397 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1226 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Der an der Heinrichs- und Schifferstraßen-Ecke belegene Garten des verstorbenen Irrenhaus-Inspektors Wölker, abgeschätzt auf 70 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht meistbietend verkauft werden.

Die der Kirche zu Phöben zugehörigen Ländereien sollen anderweitig auf sechs Jahre, von Martini 1837 bis dahin 1843, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 26. Februar d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Schulzengericht zu Phöben angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Potsdam, den 17. Januar 1838.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Adlich von Arnim-Fredenwaldesches Patrimonialgericht zu Prenzlau, den 17. Januar 1838.

Das zu Groß-Fredenwalde, Templinschen Kreises, belegene, den Erben des Pächters Wöll zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 659 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 30. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Groß-Fredenwalde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des Ackerbürgers Joh. Perrin jun. gehörigen Grundstücke:

1) das in der Königsstraße sub Nr. 148 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. IV Nr. CLXXXIII Fol. 127 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 462 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
2) eine vor dem Falkenberger Thore sub Nr. 40 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CXVII. a Fol. 77 verzeichnete Scheune, taxirt 104 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,
3) eine im Hypothekenbuche Tom. III Vol. V Nr. CCCLXV Fol. 379 eingetragene ganze Hufe altstädtsches Land nebst Zubehörungen und bestellter Wintersaat, taxirt 1002 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino

den 24. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Schumachermeisters Georg Gottfried Thiel gehörigen Grundstücke:

1) das in der Mühlenstraße sub Nr. 460 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CVII Fol. 127 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehörungen, taxirt 369 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) ein vor dem Falkenberger Thore belegener, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CLV Fol. 328 verzeichneter Wallgarten, taxirt 68 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,
3) ein vor dem Jüteritzschen Thore am Kirchhofswall belegener, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXI. a Fol. 213 verzeichneter Garten nebst Wiese, taxirt 131 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,

sollen in termino
den 24. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlasse der Wittwe des Schumachermeisters Braun, Marie Sophie gebornen Thiel, gehörigen Grundstücke:

1) das in der Mühlenstraße an der Kirchgassen-Ecke sub Nr. 440 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, taxirt zu 483 Thlr. 16 Sgr.,
2) ein vor dem Jüteritzschen Thore, unweit des Kirchhofes belegener Wallgarten, taxirt zu 54 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
3) ein im kleinen Schulzengange hinter den Scheunen am Wege nach Prenzlau belegener Garten, taxirt zu 58 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
4) ein vor dem Jüteritzschen Thore im Schulzengange belegener Garten, taxirt zu 56 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

sollen Erbtheilungshalber in termino
den 24. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Braueigen Keibel geb. Luthner gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus Nr. 237 und Zubehör vor dem altstädtschen Thore, taxirt zu 423 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
2) das daselbst am Bach belegene Wohnhaus Nr. 239 und Zubehör, abgeschätzt auf 161 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
3) die Scheune Nr. 5. vor dem altstädtschen Thore, am Wege nach Wismar, taxirt zu 321 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.,
4) der aus neun Parzellen bestehende, vormals zum Kämmerei-Vorwerk gehörig gewesene, linker Hand an der Landstraße nach Schönhausen belegene Garten, taxirt zu 580 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
5) die beiden, neben dem vorgedachten Garten belegenen Wiesenparzellen Nr. 1 und 2, zusammen taxirt zu 131 Thlr. 20 Sgr.,
6) der vor dem altstädtschen Thore jenseits des Baches belegene, aus drei vereinigten Gärten bestehende Garten, nebst Gartenhaus und Kegelschuppen, taxirt zu 313 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
7) ein Garten vor dem altstädtschen Thore diesseit des Baches, an der Stadtmauer, taxirt zu 82 Thlr.,
8) die bei der Ravensmühle belegene Hauskavelwiese Nr. 19, taxirt zu 36 Thlr. 20 Sgr.,
9) eine kleine Wiese hinter dem altstädtschen Schäferhause, geschätzt zu 29 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino
den 25. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Temmler gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche Tom. III Vol. I Nr. XXXV und Pag. 277 verzeichnete, in der Baustraße Nr. 301 belegene, auf 318 Thlr. 23 Sgr. 10 Sgr. taxirte Wohnhaus nebst Zubehörungen,
2) die im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. XCVII Pag. 325 verzeichnete ganze Hufe altstädtisches Land, nebst Zubehörungen und bestellter Wintersaat, abgeschätzt auf 1008 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,
3) die Hälfte des im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. LXII Pag. 61 verzeichneten Kampes, hinter den Scheunen am Wege nach Wismar, taxirt zu 62 Thlr. 20 Sgr.,
4) die vor dem altstädtschen Thore belegene Scheune Nr. 55, taxirt zu 232 Thlr.,

sollen am 27. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 21. Januar 1838.

Nachstehende, dem Schlächtermeister Heinrich Schartiger gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Friedrich-Wilhelmsstraße sub Nr. 33, nebst Zubehör, taxirt 1120 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
2) ein Wallgarten (im Baumgarten), taxirt 108 Thlr.,
3) ein Morgen überm Baum, Nr. 1692, von 4 Morg. 179 □Ruth. inkl. 74 □Ruth. Mäsche, taxirt 191 Thlr. 20 Sgr.,
4) ein Morgen am Ziegler, Nr. 565, von 3 Morg. 32 □Ruth., taxirt 112 Thlr.,
5) ein halber Morgen Ilsensberg, Nr. 703, von 1 Morg. 42 □Ruth., taxirt 75 Thlr.,
6) ein Morgen Müggenburg, Nr. 33, von 1 Morg. 132 □Ruth., taxirt 75 Thlr.,
7) ein Morgen überm Baum, Nr. 1679, von 130 □Ruth., taxirt 15 Thlr. 12 Sgr.,
8) ein krummer Morgen, Nr. 1405, von 114 □Ruth., und Nr. 1266, von 2 Morg. 51 □Ruth., taxirt 175 Thlr.,
9) ein Garten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 31 Thlr. 20 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Holzverkauf.

Am 12. Februar d. J. sollen in dem, unmittelbar am Dossestrom, mithin zur Holzverflößung sehr günstig gelegenen Rossower Forst,

100 Stück starke Kiefern

gegen sofortige Bezahlung in Preußischem Kourant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die bereits ausgezeichneten Bäume können, nach vorheriger Meldung beim Förster Grohmann zu Rossow, zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Die Auktion beginnt Vormittags 10 Uhr, und wollen Kaufliebhaber auf dem Forsthofe zu Rossow sich einfinden.

Wredenhagen, den 12. Januar 1838.

Friedrich Ludwig Passow.

Die Gastwirthschaft und die Bäckerei-Nahrung auf der Spiegelfabrik bei Neustadt an der Dosse sollen vom 1. April d. J. an, entweder zusammen, oder, wie bisher, jede Wirthschaft besonders, aufs Neue verpachtet werden. Es steht dazu, mit Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl des Pächters, ein Lizitationstermin

auf den 15. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Spiegelfabrik an; beide Wirthschaften, die eine nahrhafte Lage haben, sind noch verpachtet.

Die Bedingungen sind bei dem Fabrik-Inspektor Farenthold einzusehen, und wird auf früher eingehende annehmliche Gebote Rücksicht genommen.

Eine Wasser-Mahlmühle von zwei bis vier Gängen, mit hinreichender Wasserkraft versehen, wird in der Nähe von Potsdam oder Berlin zu kaufen gesucht. Hierauf Reflektirende wollen das Nähere, nebst Bemerkung des Preises, versiegelt an den Tabacks-Fabrikanten A. Bertheau in Potsdam abgeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 9. Februar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1863. Das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Januar 1838.

Nr. 28. Zensursache. I. 536. Januar.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 4. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin unterm 22. Dezember v. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen, nachstehend verzeichneten fünf Schriften ertheilt hat:

1) Das Leben Kaiser Friedrichs des Rothbarts, dargestellt für die Jugend. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 16mo.
2) Woran eine wahre Kirchengemeinschaft zu erkennen sei. Eine Bettagspredigt über Apostelgeschichte II. 44—47, gehalten in der Kirche zum heiligen Geist in Bern, den 17. des Herbstmonats 1837 von F. Friedrich Zyro. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo.
3) Anfangsgründe der Mathematik, von F. Zehnder. Fünfter Theil, welcher die ebene und sphärische Trigonometrie enthält. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8vo.
4) Allgemeine juristische Fundamentlehre. Zugleich als erste Lieferung eines Lehrbuchs der juristischen Einleitungs-Wissenschaften, insbesondere für Rußland. Von Dr. Heinrich Robert Stöckhardt. St. Petersburg, Verlag von Eggers und Pelz. 1837. gr. 8vo.
5) Erdkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde. Von Gerold Meyer von Knonau. Erster Band. Zweite,

ganz umgearbeitete, stark vermehrte Auflage. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1838. gr. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1838.

Nr. 29. Zensursache. I. 2369. Januar.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 28. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin auf den Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen eilf Schriften ertheilt hat:

1) König Margot. Episode aus dem 16ten Jahrhundert 1589 — 1599. Von Emil von der Burgh. Theil I und II. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8vo.
2) König Ortnides. Mervart und Tôt. Herausgegeben von Ludwig Ettmüller. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8vo.
3) Ulrich Zwingli's Tod. Historisches Trauerspiel in fünf Aufzügen, von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich, bei Franz Hoffmann. 1837. 8vo.
4) Heft I des VIII. Bandes, oder Heft 1 des I. Bandes neuer Folge des Archivs für Thierheilkunde. Von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte. Zürich, 1838. S. Höhr. 8vo.
5) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von F. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1837. gr. 8vo.
6) Vorlesungen über mathematische Analysis, von Dr. J. M. C. Bartels. Herausgabe von F. G. W. Struve. Dorpat, 1837. Friedr. Severins Universitäts-Buchhandlung. 4to.
7) Stunden der Andacht, zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Vierter Theil der neuen, verbesserten Original-Taschenausgabe, in 12 Theilen. Aarau, 1837, bei Heinr. Remig. Sauerländer. kl. 8vo.
8) Stunden der Andacht zur ꝛc. Dritter, vierter, fünfter, sechster und siebenter Band der 19ten vollständigen und verbesserten Originalausgabe. Aarau, 1837, bei Heinr. Remig. Sauerländer. gr. 8vo.
9) Praktische franz. Grammatik. Oder ꝛc., von Kaspar Hirzel. Eilfte verbesserte und vermehrte Ausgabe, von Konrad von Orell, Aarau, 1838, bei demselben.
10) System der Privat-Oekonomie. Das Ganze des Familienhaushaltes für das gebildete Publikum, dargestellt von Joh. Jakob Wagner. Zweite Ausgabe. Aarau, 1837. Verlag von Heinr. Remig. Sauerländer. kl. 8vo.
11) Heft 4, 5 und 6 des zweiten Halbjahres (pro April, Mai und Juni 1837), imgleichen Heft 2 und 6 des dritten Halbjahres (pro August und Dezember 1837) der Monatsschrift: Jugendblätter, herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 18$\frac{36}{37}$ in Berlin zu vergütigenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten Löschungs- und anderen, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Kosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

Nr. 30. Brandschäden in Berlin und deren Vergütigung pro 1. Oktober 18$\frac{36}{37}$. I. 1519. Januar.

Nr.	I. Brand-Entschädigungsgelder.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	1836.	a) nachträglich aus der Periode pro 1. Okt. 18$\frac{35}{36}$:			
1	Am 17. Januar	auf dem Grundstück des Kaufmanns Poppe, Neue Friedrichsstraße Nr. 37, veranlaßt durch den Brand auf dem Kupschschen Grundstück daneben	1003	19	11
		Gartenschaden	2	10	—
		b) pro 1. Oktober 18$\frac{36}{37}$:			
		auf den Grundstücken:			
2	„ 1. Novbr.	des Gastwirths Sichter, Kanonierstraße Nr. 19	17	21	6
		des Bortenfabrik. Bordowich, daselbst Nr. 20	3	—	—
3	„ 30. „	der verehel. Ackerbürger Krone, Linienstraße Nr. 53	1191	10	6
		des Schullehrers Hoffmann, daselbst Nr. 54, inkl. Gartenbeschädigung	48	16	3
		des Schuhmachers Bothe, daselbst Nr. 52, inkl. Gartenbeschädigung	59	14	—
		der Wittwe Frohse, jetzt verehel. Wersich, daselbst Nr. 51	82	12	—
		der Wittwe Braaß, daselbst Nr. 50	118	7	4
		Brunnenreparatur	16	12	6
4	„ 8/9. Dezbr.	des Fuhrmanns Köppen, vor dem Neuen Königsthore, an der Chaussee links	1445	—	3
		Gartenschaden	8	10	—
		der Georgenkirche daselbst	10	15	6
5	„ 20. „	des Fabrikant Schröder, Neue Schönhauser Straße Nr. 4	14	22	6
6	„ 25. „	des Banquiers Benecke von Gröditzberg, unter den Linden Nr. 78	56	—	3
	1837.				
7	„ 9. Januar	des Goldarbeiters Schöning, Jüdenstraße Nr. 12	14	13	6
8	„ 20. „	des Schlächters Clauer, Markgrafenstraße Nr. 86	4	14	6
9	„ 29. „	des Gastwirths Lorenz, zwischen dem Schönhauser und Rosenthaler Thore, links von der Pankower Chaussee	11	1	—
10	„ 1. Febr.	des Färbers Cabanis, Neu-Cöln a. W. Nr. 21	30	2	4
11	„ 5. „	des Tischlers Hoppe, Lindenstraße Nr. 93	1605	16	6
12	„ 19. „	des Kaufmanns Müller, Königsstraße Nr. 31	30	11	9
		Latus	5773	22	1

Nr.	1837.		Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	5773	22	1
		Auf den Grundstücken:			
13	Am 24. Febr.	des Kaufmanns Fähndrich, Kurstraße Nr. 51	270	22	10
14	„ 27. „	des Färbers Grüne, Köpenicker Straße Nr. 20	3578	12	9
		des Holzhändlers Bade, daselbst Nr. 21	63	—	7
15	„ 6. März	der verehel. Paalzow, vormals Wittwe Matcke, Linienstraße Nr. 24	34	7	9
16	„ 10. April	des Tischlers Seiffert, Friedrichsstraße Nr. 240	104	24	4
17	„ 21. Mai	des Solotänzers Gasperini, Mohrenstraße Nr. 49	10	12	—
18	„ 13. Juni	der verehel. Barez, Klosterstraße Nr. 104....	1889	22	6
		des Viktualienhändlers Köhler, daselbst Nr. 103	24	27	6
		des Viktualienhändlers Grosch, daselbst Nr. 105	23	4	11
		des Bäckers Effner, daselbst Nr. 106, und Kleiner Jüdenhof Nr. 8	9	26	—
		des Handschuhmachers Donner und der verehel. Roux geb. Donner, Kleiner Jüdenhof Nr. 9	7	10	—
		des Branntweinschänkers Jaster, daselbst Nr. 10	22	12	—
		Brunnenreparaturen	35	—	6
19	„ 14. „	des Gärtners Gerhardt am Schlesischen Thore Nr. 2 (Gewitterschaden).................	195	27	—
20	„ 11. August	der Wittwe Schmidt, am Königsgraben Nr. 15	4	2	6
21	„ 24. „	des Gutsbesitzers Ziegler, Dresdener Str. Nr. 33	7	—	—
		Summa.....	12054	25	3

II. Nebenkosten.

						Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Taxationsgebühren	154 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.				
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	1001 „	15 „	— „				
3	An Reparaturkosten der beim Löschen beschädigten Spritzen	607 „	21 „	8 „				
4	Für Kiehn, Licht und andere Ausgaben bei den Spritzen.................	42 „	20 „	6 „				
5	Fuhrlohn	28 „	5 „	— „				
6	An Prämien für Verdienst um die Löschung	730 „	25 „	— „				
7	An die Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwachten	2557 „	23 „	3 „				
8	Für Fackeln	300 „	— „	— „				
	Latus	5423 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.		12054	25	3

Nr.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport 5423 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.				12054	25	3
9	Kosten wegen des Ausschreibens und an Buchbinder- und Buchdruckerlohn... 117 , 29 , — ,						
10	Insgemein .... 337 , 27 , 1 ,				5879	2	6
	III. Fixirte Besoldungen....................................				560	—	—
	IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuholenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{36}{37}$ von 19,186 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. à $1\frac{1}{2}$ Prozent				287	24	2
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{36}{37}$.....				18781	21	11
	Zur Deckung desselben sind vorhanden:						
	1) die nach der Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. über den Bedarf pro 1. Oktober $18\frac{35}{36}$ aufgekommenen	4678	18	11			
	2) verschiedene extraordinaire Einnahmen und Bankozinsen von belegten Bestandsgeldern............	278	25	4			
	sind.....	4957	14	3			
	Davon kommen aber wiederum in Abzug: niedergeschlagener Kostenvorschuß in den Prozeßsachen der Müller Kothe, Irmer und Weber wider die Feuersozietät, wegen Beibehaltung der Grundstücke derselben in der städtischen Feuersozietät	44	17	5			
	bleiben...............				4912	26	10
	und sind noch auszuschreiben				13868	25	1
	Werden von jedem Hundert der Versicherungssumme, welche sich am 1. Oktober d. J. auf 85,523,225 Thlr. belaufen hat, Acht Pfennige ausgeschrieben, so kommt auf, nämlich:						
	von Grundstücken zum einfachen Beitrage . . à 85,287,500 Thl. à 8 Pf. Proz.	18952	23	4			
	von Grundstücken zum doppelten Beitrage . . à 81,100 , à $1\frac{1}{3}$ Sgr. ,	36	1	4			
	von Grundstücken zum vierfachen Beitrage . . à 18,000 , à $2\frac{2}{3}$, ,	16	—	—			
	von Grundstücken zum sechsfachen Beitrage . à 136,625 , à 4 , ,	182	5	—			
	Die Haupt-Versicherungssumme von...... 85,523,225 Thlr. giebt also einen Beitrag von				19186	29	8
	und bleibt mithin ein Ueberschuß von .... welcher dem künftigen Ausschreiben zu Gute kommt.				5318	4	7

Nach der vorseitigen Uebersicht sind 21 Brände entstanden, für welche die Feuersozietät Vergütigung zu zahlen hat. Außerdem haben noch 14 Brände stattgefunden; dreimal ist außerhalb Feuer, und einmal blinder Lärm gewesen, wodurch indessen kein zu vergütigender Schaden entstanden, sondern nur Löschungskosten und Nebenausgaben verursacht worden sind. Berlin, den 10. Januar 1838.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

Potsdam, den 29. Januar 1838.

Vorstehende Uebersicht der in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1836 bis dahin 1837 in der Stadt Berlin vorgekommenen Brandschäden, so wie der zu entrichtenden Vergütungsgelder und der aufzubringenden Beiträge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Februar 1838.

Nr. 31. Genuß gefrorner Erdtoffeln.

Da die Wintervorräthe der Erdtoffeln jetzt nur selten in Erdgruben, sondern meistens über der Erde in Haufen oder langen Wällen, mit etwas Stroh und Erde bedeckt, aufbewahrt werden, und beim Eintritt der strengen Kälte im Januar d. J. die Schneedecke fehlte, man sich auch überzeugt hat, daß die Erde bis drei Fuß tief hart gefroren ist, so ist sehr zu besorgen, daß von den in gedachter Art aufbewahrten Erdtoffeln viele erfroren sind.

Für die Gesundheit der Menschen und des Viehes wird der Genuß und das Verfuttern erfrorner Erdtoffeln von keinem besonderen Nachtheile sein, wenn diese noch gänzlich von Fäulniß frei sind und stark gekocht werden.

Dagegen ist das Verfuttern roher erfrorner Erdtoffeln dem Viehe schädlich, und verursacht demselben sogleich Durchfall.

Sind die Erdtoffeln gar schon in Fäulniß übergegangen, welches nach dem Aufthauen derselben sehr leicht geschieht, so sind sie zum Genusse und zum Verfuttern durchaus untauglich und nachtheilig, wovon sich schon beweisende Fälle kürzlich ereignet haben.

Zum Branntweinbrennen können auch gefrorne Erdtoffeln gebraucht werden.

Findet man erfrorne Erdtoffeln noch zum Genusse tauglich, so müssen sie nicht nur gut gekocht, sondern auch kräftig gesalzen, und mit Pfeffer oder Senf genossen werden. Eben so ist es rathsam, auch die zum Viehfutter gekochten erfrornen Erdtoffeln zu salzen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Karl Friedrich Julius von Nagler zu Frankfurt an der Oder ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Erstes Extra-Blatt

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Februar 1838.

* Dem Ofenfabrikanten T. Ch. Feilner zu Berlin ist unterm 18. Januar 1838 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung für gewöhnliche Ofen- und Eckkacheln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte Kemche Brann aus Rawicz, hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kemche Brann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Rawicz, den 15. Januar 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Namen: Kemche Brann, Geburts- und Wohnort: Rawicz, Religion: jüdisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: dunkelgrau, Nase: lang und stark, Mund: mittel, Zähne: voll, Bart: braun, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mehr untersetzt als schlank, besondere Kennzeichen: spricht rein deutsch und weiß den gebildeten Mann zu spielen.

---

* Der unterm 23. Dezember v. J. im Extrablatt zum 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts hinter den Tuchmachergesellen Karl Friedrich Niese von uns erlassene Steckbrief ist erledigt. Strausberg, den 18. Januar 1838.

Der Magistrat.

Der Hofmühlenmeister August Körner zu Spandau hat in seiner dortigen Wassermahlmühle, der sogenannten Weizenmühle, ohne Veränderung der äußeren Konstruktion und des Wasserwerks, einen kleinen Mahlgang angelegt, welcher ursprünglich bloß zum Ausmahlen der Schaalen bestimmt war. Nachdem nun aber jetzt durch jene Anlage eine Vermehrung des Gemahls bezweckt wird, so hat dem rc. Körner der Gebrauch dieses Mahlgangs bis nach erfolgter Erledigung des vorgeschriebenen Verfahrens und der darauf zu gründenden höheren Genehmigung untersagt werden müssen.

Das obige Vorhaben des rc. Körner wird daher hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle etwanigen Widersprüche gegen diese Anlage, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen. Nauen, den 20. Januar 1838.

Königl. Landrath des Osthavelländischen Kreises.

von Hobe.

Laut Kommunalbeschluß soll der Zins der sämmtlichen hiesigen Stadtobligationen vom 1. Juli d. J. ab von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt, event. deren Einlösung durch Zurückzahlung ihres Kapitalbetrags bewirkt werden.

Wir fordern zu dem Ende alle Inhaber hiesiger vierprozentiger Stadtobligationen auf, sich

bis zum 1. April d. J.

zu erklären,

ob sie das ihnen schuldige Kapital vom 1. Juli d. J. ab der hiesigen Kommune gegen einen jährlichen Zins von $3\frac{1}{2}$ Prozent fernerweit belassen wollen.

Demjenigen unserer Gläubiger, welcher sich bis zu dem 1. April d. J. einwilligend erklärt, und dies uns unter Einreichung seiner Stadtobligation und der Zinskoupons Nr. 19 bis incl. 32 anzeigt, bewilligen wir eine Prämie von einem Prozent.

Die uns eingereichte Obligation wird übrigens

binnen spätestens 14 Tagen mit dem Vermerk des neuen Zinsfußes, nebst Zinskoupons wieder zurückgegeben, und hierbei auch zugleich die Prämie berichtigt werden.

Allen Inhabern hiesiger vierprozentiger Stadtobligationen aber, welche ihr Einverständniß mit der Zinsreduktion bis zu dem obengenannten Termine nicht anzeigen, kündigen wir die in denselben verbrieften Kapitalien dergestalt, daß sie solche in dem Zeitraume vom 1. bis 15. Juli d. J. nebst den bis zum 1. Juli d. J. fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der quittirten Obligation und der Zinskoupons Nr. 19 bis incl. 32, in unserer Kämmerei in Empfang nehmen können.

Mit dem 1. Juli 1838 hört die Verzinsung hiesiger Stadtobligationen zu 4 Prozent auf, und wird sich die Kommune alsdann ihrer Verpflichtung gegen diejenigen Gläubiger, welche weder ihr Einverständniß mit der Zinsreduktion bis zum 1. April d. J. erklären, noch Kapital und Zinsen in dem Zeitraume vom 1. bis 15. Juli d. J. erhoben haben, durch Deposition bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichte entledigen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1838.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Gericht wird, auf den Antrag ihrer bekannten Erben, die nachbenannte Verschollene, nämlich die am 3. März 1759 auf der Closterwalder Mühle geborne Tochter des Mühlenmeisters Friedrich Schumacher, Marie Charlotte, später verehelichte Schlächter Mohrmann, welche vor etwa 20 Jahren mit herumziehenden Musikanten nach Strausberg gegangen, und daselbst unter einem anderen Namen verstorben sein soll, von deren Leben und Aufenthalt aber seit jener Zeit nichts bekannt geworden ist, hierdurch vorgeladen, sich

am 14. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden. Bei ihrem Ausbleiben hat dieselbe zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben ausgeantwortet werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Erben der Verschollenen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Templin, den 25. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Gemäßheit des Antrages der resp. Abwesenheits- und Nachlaß-Kuratoren auf Todeserklärung folgender Personen:

a) des Ackerknechts Joachim Friedr. Mehls, geb. zu Seegefeldt am 4. September 1792, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1813 nichts bekannt geworden;
b) dessen Schwester, die unverehelichte Marie Dorothee Mehls, geb. zu Seegefeldt am 16. August 1794, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1805, wo sie nach Berlin gekommen und bei verschiedenen Herrschaften gedient hat, nichts bekannt geworden;
c) der unverehelichten Marie Louise Dorothee Voigt, geboren zu Ketzin am 6. Januar 1791, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1800 nichts bekannt geworden;
d) des Leinwebergesellen Martin Friedr. Rietz, geb. zu Alt-Geltow am 5. Mai 1782, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1809 nichts bekannt geworden;
e) des Oekonomen Johann August Wriedt, geboren zu Neukirchen am 11. September 1800, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1823 nichts bekannt geworden,

werden diese sub literis a bis e namentlich genannten, so wie auch ihre von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß die Provokaten sonst für todt erklärt werden müssen, und ihr Vermögen ihren legitimirten Erben überwiesen werden wird.

Auswärtigen wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, im Fall der Unbekanntschaft, der Justizrath Tollin in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 18. November 1837.

Königl. Justizämter Potsdam und Fahrland, so wie Stadtgericht über Werder.

Da die beiden solidarischen Schuldverschreibungen des Ackerbürgers Joachim Friedrich Dochow und dessen Ehefrau, Johanne Louise geb. Dahms, vom 9. Juli 1819 und resp. vom 3. November 1826, aus welchen für den Schuhmachermeister Johann Gottlieb Hurtig sen. hierselbst auf dem in der Mühlenstraße hierselbst belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. I. B Nr. 91 Pag. 733 verzeichneten Wohnhause nebst Zubehör, resp. 50 und 100 Thlr. haften, abhänden gekommen sind, so werden auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Stellmachermeisters Ludwig Wilke, alle diejenigen, welche an diese Dokumente als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, dieselben in dem

am 11. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Dokumente für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen wird der Justizkommissarius Muth zu Zehdenick als Mandatar in Vorschlag gebracht.

Templin, den 11. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Freiherrn Heinrich Gottlieb von Eckardstein gehörige, in der Oranienburger Straße Nr. 64 und 65 hierselbst belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 26,863 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut Vehlow mit den Lehnstücken in Brüsenhagen, abgeschätzt auf 13,051 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., und die in der Westpriegnitz belegenen Rittergüter Pröttlin, Brüssow, Deybow und Holtseelen, zusammen abgeschätzt auf 29,768 Thlr. 7 Sgr., insbesondere Pröttlin auf 19,477 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und Holtseelen auf 10,290 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 10. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden

1) die unbekannten Agnaten,
2) die dem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten, nämlich: der Ewald George, der Werner Heinrich, Gebrüder von Blumenthal aus dem Hause Quackenburg, sowie die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:
3) der Graf Heinrich Leopold August von Blumenthal aus dem Hause Horst,
4) der Lieutenant Gottlob Daniel von Blumenthal, und
5) dessen Ehegattin, Marie Christine Charlotte, geborne von Bintzelberg,

aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1837.

Das in der Mauerstraße Nr. 59 belegene Reinmannsche Grundstück, taxirt zu 15,934 Thlr. 4 Pf., soll

am 6. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle von Neuem subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Gerichte unbekannten Erben des Medizinal-Assessors und Ober-Thierarztes Hallbach werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juli 1837.

Das in der Holzgartenstraße Nr. 9 belegene Grundstück der Kourtier Kupferschen Erben, taxirt zu 6910 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 27. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. August 1837.

Das in der Rosengasse Nr. 1 belegene Grundstück der Geschwister Henkel, taxirt zu 16,521 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 6. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. November 1837.

Das außerhalb der Stadtmauer zwischen dem neuen Königs- und Landsberger Thore belegene Ackerstück der Mettteschen Erben, taxirt zu 787 Thlr. 15 Sgr., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 3. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das dem Schiffbaumeister Johann Gottfried Klauske gehörige Büdnergut nebst Zubehör zu Kietz, abgeschätzt auf 857 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekentabelle in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 12. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das dem Tischlermeister Gottfried Haase gehörige, hierselbst belegene große Wohn- und Brauhaus, nebst dergleichen Luchkavel, gerichtlich abgeschätzt auf 250 Thlr. 17 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der unverehel. Charlotte Karoline Schulz werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 12. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 23. Nov. 1837.

Die zum Nachlaß der Wittwe Böttcher gehörigen Grundstücke:

1) ein Garten am Kuhdamm, abgeschätzt auf 155 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Wiese ebendaselbst, abgeschätzt auf 262 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Kamp Landes vor dem Blindowschen Thore, abgeschätzt auf 505 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 26. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Die Wichertsche Büdnerstelle zu Ackerfelde, Vol. I Nr. 7 Pag. 71 des Hypothekenbuches verzeichnet, taxirt zu 225 Thlr. 3 Sgr., soll

den 8. März 1838,

an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 22. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. November 1837.

Das in der Pankowsgasse Nr. 6 belegene Grundstück der Wittwe Ziehm geb. Benecke, taxirt zu 2230 Thlr. 20 Sgr., soll

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Fahrland zu Potsdam, den 24. November 1837.

Die dem Gastwirth Georg Wilhelm Jacoby gehörige, zu Fahrland belegene Büdnerstelle nebst Zubehör, nach der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 458 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll

am 28. März 1838,

Vormittags 11½ Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das zur Nachlaßmasse des verstorbenen Viktualienhändlers Runge gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 650 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 14. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Das von Bredowsche Gericht zu Zapel.

Der dem Johann Friedrich Springhorn gehörige, zu Sargleben belegene, und im Hypothekenbuche Fol. 295 eingetragene Halbhüfnerhof, abgeschätzt zu 1073 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 22. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Zapel meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Buchholz, den 25. Nov. 1837.

Das zu Neuendorf, Amts Teupitz, im Teltowschen Kreise belegene, dem Johann Friedrich Urban gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 521 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 16. März 1838,
Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Das dem Bürger Bornhagen gehörige, hier belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1342 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf
den 21. März 1838,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Assessor Schmidt auf der Justizkammer angesetzten Termine öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 26. November 1837.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Gerichtlicher Verkauf.

Der den Pfeilschen Erben gehörige, Vol. II Fol. 125 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichnete Wolzengarten, taxirt zu 148 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll Theilungshalber
am 20. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Rathenow, den 27. November 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prizwalk, den 28. Nov. 1837.

Das hierselbst belegene, dem vormaligen Schankwirth und Ackerbürger Johann Weger gehörig gewesene, dem Fuhrmann Christian Weger adjudizirte Wohnhaus nebst Stallgebäuden, abgeschätzt auf 1386 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder
am 17. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Die dem Zimmergesellen Wilhelm Kuphal gehörige, zu Linum belegene, auf 313 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Büdnerstelle, soll
am 17. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, in unserer Amtsgerichtsstube hier verkauft werden. Die Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Fehrbellin, den 29. November 1837.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Nothwendige Subhastation beim Gericht zu Gerdshagen.

Der Ackerplan auf der wüsten Feldmark Giesenhagen, welchen der Johann Karl Kabel hinterließ, mit einem Hause, taxirt zu 480 Thlr., soll am 12. März 1838, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das der Wittwe Ehlert, Johanne Eleonore geb. Knorr, zugehörig gewesene, dem Weißbier-

brauer Samuel Friedrich Timm adjudizirte, hierselbst in der Burgstraße Nr. 18 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. I Nr. 34 verzeichnete, auf 4724 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll, da die Kaufgelder nicht haben belegt werden können, im Wege der nothwendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Dezember 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 7. Dezember 1837.

Der zum Nachlaß des Bauers Schemel gehörige, zu Blindow belegene Bauerhof, mit 3 Hufen Acker, Garten, Wörde, Wiesen und Hütung, abgeschätzt auf 4574 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 15. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Chorin zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Dezember 1837.

Das Bauergut des Christoph Düring zu Schmargendorf bei Angermünde, abgeschätzt auf 1925 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Chorin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Dezember 1837.

Das in der Petristraße Nr. 6 belegene Grundstück des Mühlenmeisters Heinr. Adolph Bruckmann, taxirt zu 2409 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.,

soll am 11. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. Dezember 1837.

Zum öffentlichen Verkauf des in der Bergstraße Nr. 21 belegenen Reuterschen Grundstücks, taxirt zu 3507 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., ist ein neuer Termin auf

den 9. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle angesetzt worden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Dezember 1837.

Das in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 31, an der Ecke der Lietzmannsgasse belegene Grundstück des Schlächtermeisters Schulze, taxirt zu 1865 Thlr. 18 Sgr., soll

am 15. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer, Schlächtermeister Friedrich Martin Schulze, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 29. Dezember 1837.

Die Bürgerstelle des Nagelschmidts Christian Pietsch hierselbst, abgeschätzt zu 1132 Thlr. 1 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 8. Januar 1838.

Das auf dem freien Hofe sub Nr. 64 belegene, Vol. I Fol. 64 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete, dem Schumachermeister Daniel Wilhelm Gansau gehörige Wohnhaus mit Zubehör, taxirt zu 300 Thlr., soll in termino

den 12. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden, wozu Kauf-

lustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur einzusehen sind.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Januar 1838.

Das allhier in der Neustadt hinter dem Packhofe Nr. 647. h belegene Wohnhaus, Scheune und Garten der Sophie Dorothee Wagenitz, Vol. 15 Pag. 157 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 698 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das zum Nachlaß des Rentiers Anton Friedrich Raute gehörige Etablissement, welches in einer schönen reizenden Bruchgegend gelegen, einen bequemen Landsitz gewährt, und dessen Gebäude nebst Garten auf 3053 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt sind, soll in termino

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Reitwein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind bei dem unterschriebenen Justitiarius zu Müncheberg einzusehen. Müncheberg, den 12. Januar 1838.

von Burgsdorffsches Patrimonialgericht Reitwein.
Hebicht.

Die hiesige städtische große Mahlmühle von sechs Gängen ist im Jahre 1836 bis auf den Grund abgebrannt, und haben wir, im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, beschlossen, den Platz, auf welchem die Mühle gestanden hat, einen daneben belegenen freien Platz und die zur Mühle gehörig gewesene Wasserkraft zu vererbpachten, da Kommunalzwecke durch Beibehaltung dieser Grundstücke und der gedachten Wasserkraft nicht mehr zu erreichen sind.

Zur Entgegennahme der Gebote ist von uns ein Termin auf

den 19. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor unserem Syndikus Brandt zu Rathhause anberaumt, und werden Erbpachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die bedeutende Wasserkraft zu jeder beliebigen Anlage benutzt werden kann, die speziellen Bedingungen und die Situationspläne der zu vererbpachtenden Plätze täglich in unserer Registratur einzusehen, Abschriften davon, gegen Kopialien, von dem Registrator Angerstein zu erhalten sind, und der Meistbietende eine Kaution von fünfhundert Thalern im Termin bestellen muß.

Brandenburg, den 16. Januar 1838.

Ober-Bürgermeister. Bürgermeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. Januar 1838.

Das in Zillichendorf belegene Hüfnergut des Christian Friedrich Hanschke, taxirt zu 2586 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll

am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. Januar 1838.

Der zum Nachlaß des Fuhrmanns Wasserstraß gehörige, hierselbst am Begräbnißplatze belegene Garten nebst darauf erbaueter Scheune, abgeschätzt auf 346 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 21. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strausberg, den 20. Jan. 1838.

Das zur Erbmasse der verehelichten Bäckermeister Küsel geb. Senns gehörige, in der Müncheberger Straße Nr. 123 hierselbst belegene Wohnhaus und Backhaus, nebst Zubehör und zwei Postbruchparzellen, taxirt zu 2408 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., sollen Theilungshalber

am 4. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 21. Januar 1838.

Mehrere, zum Nachlaß des Bäckermeisters Ernst Ludwig Pasewald gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 61 verzeichnete Grundstücke, als:

1) der Garten hinter der St. Annenkirche, taxirt 125 Thlr.,
2) drei Enden Land auf dem Anger, taxirt 204 Thlr. 5 Sgr.,
3) ein Keil nebst drei Enden Land am Thyrower Damm, taxirt 100 Thlr.,
4) drei kurze Enden wüsten Ackers, taxirt 50 Thlr.,
5) ein Ende Land auf der Breite, nebst Wiese, taxirt 125 Thlr.,
6) zwei Enden auf der Breite, taxirt 75 Thlr.,
7) ein im Hypothekenbuche nicht eingetragener Hackgarten, taxirt 100 Thlr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 5. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Etwanige Real-Prätendenten werden hierzu mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 22. Januar 1838.

Das im Dorfe Pechüle belegene Kossäthengut des Johann Friedrich Lehmann, taxirt zu 583 Thlr. 9 Sgr., soll

am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realberechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des zu Plaue an der Havel am Kirchplatze belegenen Hauses des Schiffers Friedrich Germer, wozu ein Garten, ein Holzrevier und ein Ackerstück von ¾ Morgen gehören, und welche mit Zubehör auf 200 Thlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, steht der Bietungstermin auf

den 15. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können täglich hier in der Registratur des unterzeichneten Richters, und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riebel eingesehen werden. Rathenow, den 25. Januar 1838.

Freiherrlich von Lauersches Patrimonialgericht über Plaue.

Schweer.

Bockverkauf.

Der Bockverkauf der hiesigen, von allen erblichen Krankheiten freien Stammschäferei, beginnt wie gewöhnlich mit dem 1. März d. J., und wird nochmals, da schon jetzt mehrere der Herren Käufer hier gewesen sind, um Böcke zu kaufen, bekannt gemacht, daß vor dem 1. März d. J. kein Bock verkauft wird.

Auch in diesem Jahre werden wieder circa 500 Stück Mutterschaafe und 300 Stück Hammel zum Verkaufe ausgesetzt, und vom 1. März d. J. an zur Ansicht bereit stehen.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Die zur hiesigen Stadt gehörige Mittel- und kleine Jagd, sowohl auf den gesammten, zum Stadt-Territorio gehörigen Feldmarken und Holzungen, als auch auf den zum Kämmereigute Frohnsdorf gehörigen Revieren und Feldmarken, desgleichen die Koppeljagd auf dem Clausdorfer, zur Zinnaer Forst gehörigen Reviere, soll entweder im Ganzen, oder auch parzellirt

Freitag am 16. Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause hierselbst auf zwölf hintereinander folgende Jahre, nämlich von Trinitatis 1838 bis dahin 1850, an meistbietende, aber auch qualifizirte Personen verpachtet werden.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden; auch steht es Pachtlustigen frei, die Reviere schon vor dem Termine in Augenschein zu nehmen, weshalb sich dieselben an den hiesigen Oberförster Herrn Siegner wenden wollen.

Treuenbrietzen, den 2. Januar 1838.

Der Magistrat.

Zweites

Zweites Extra-Blatt

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Februar 1838.

* Dem betheiligten Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Forstgerichtstage in diesem Jahre bei dem unterschriebenen Gerichte anstehen:

1) am 21. Februar,
2) am 21. März,
3) am 25. April,
4) am 23. Mai,
5) am 20. Juni,
6) am 26. September,
7) am 21. Oktober,
8) am 28. November und
9) am 12. Dezember.

Alt-Ruppin, den 10. Januar 1838.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbriefe.

* Ein angeblicher Juwelier Herz Joseph Cohn, aus Dresden gebürtig, in London wohnhaft, versehen mit einem Passe des Königl. Sächsischen Konsulats zu London, de dato London den 22. September 1837, und hier am 18. Januar sub Nr. 7684 nach Leipzig visirt, hat von einer hiesigen Kunsthandlung für circa 1500 Thlr. Gemälde und Kupferstiche unter dem Versprechen, solche hiesigen hohen Herrschaften zum Kauf anzubieten, ohne Pfand oder Deckung zu gewähren, in Kommission genommen, dieselben jedoch größtentheils zu Schlauderpreisen verkauft, und mit dem Erlöse, so wie mit dem nicht verkauften Theile der gedachten Kunstgegenstände am 23. d. M. per Post nach Magdeburg sich auf die Reise gemacht, um wahrscheinlich von dort aus über Braunschweig, oder auf der großen Kunststraße nach Hamburg, oder auch nach Leipzig u. s. w. sich zu begeben.

Alle respektive Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten rc. Cohn ihr Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle aber ihn verhaften, die bei ihm befindlichen Gelder und Sachen in Beschlag nehmen zu lassen, und uns solche wohl verpackt mit der Post zu übersenden, den rc. Cohn selbst aber mittelst sehr sicheren Transports nach Berlin bringen, und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Kosten, und den verehrlichen ausländischen Behörden eine gleiche Rechtswillfährigkeit in Erweisung ähnlicher Gegendienste.

Berlin, den 28. Januar 1838.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hiesiger Residenz.

Personbeschreibung.

Der Herz Joseph Cohn ist 55 Jahr alt, jüdischer Religion, etwa 5 Fuß 2 Zoll groß und von ziemlich starker Körper-Konstitution; er hat graues kurzes Haar, ein starkes braunes Gesicht, eine dicke Nase, starke Lippen und auffallend lange Augenwimpern, mit denen er häufig blinzt. Er trägt gewöhnlich ein weißes dickes Halstuch, worin das Kinn versteckt ist, zuweilen auch eine schwarze Binde, und war er bei seiner Abreise am 23. d. M. mit einem grauen wattirten Mantel mit grauem Pelzkragen und grauem Kattun gefuttert, einem runden seidenen Hute, einem schwarzen Leibrock und braunen Tuchbeinkleidern mit dunklen Streifen bekleidet.

---

* Der Arbeitsmann Martin Weber aus Henningsdorf ist mittelst eines auf die Zeit vom 28. bis 30. Dezember v. J. gültigen Zwangspasses nach seinem Angehörigkeitsorte zurückgewiesen worden, dort aber laut Benachrichtigung des Königl. Rent- und Polizeiamts Spandau nicht eingetroffen. Es wird daher ergebenst ersucht, auf den rc. Weber vigiliren, und im Betretungsfalle denselben nach seinem Angehörigkeitsorte Henningsdorf dirigiren zu wollen.

Belzig, den 3. Februar 1838.

Königl. Rentamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 52 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: klein,

Mund: groß, Zähne: gut, Bart: blond, Gesicht und Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: auf der linken Backe eine Narbe.

Der Vagabonde Friedrich Wilhelm Voß, früher Lieutenant, aus Berlin gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, am 23. d. M., Morgens, vor seiner Abführung in das Landarmenhaus zu Strausberg, aus dem hiesigen Polizeigefängniß zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den nachstehend beschriebenen Voß vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Bernau, den 26. Januar 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Wilhelm Voß, Geburtsort: Berlin, Alter: 46 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, kraus, Stirn: breit, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: lang, etwas gebogen, Mund: scharf gezeichnet, Bart: schwarzbraun, Zähne: mangelhaft, Kinn: breit, Gesichtsbildung: schmal, Gesichtsfarbe: etwas blaß, Gestalt: gedrungen, Sprache: hochdeutsch, besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Auge und linken Daumen; gegenwärtig die Füße erfroren, geheilte Kopfwunde.

Die mittelst Steckbriefs vom 30. Dezember v. J. verfolgten Kriminalgefangenen Karl August Leo Opitz und Johann Karl Wilhelm Leuthier sind in Posen ergriffen und hier wieder eingeliefert worden. Der obengedachte Steckbrief wird deshalb hierdurch für erledigt erklärt.

Berlin, den 25. Januar 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Der Webergeselle Johann Karl Tillack, aus Templin gebürtig, hat den ihm am 21. November v. J. vom Königl. Domainenamte Chorin ertheilten Zwangspaß im hiesigen Orte angeblich verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird derselbe hierdurch öffentlich für ungültig erklärt.

Liebenwalde, den 29. Januar 1838.

Der Magistrat.

Zur Nachlaßmasse des von hier gebürtigen, in Brasilien verstorbenen Handlungskommis Franz Joseph Xaver Peters sind bei uns 360 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. ad depositum gekommen. Seine gesetzliche Erben sind seine Mutter Marie Josephe Richter, Wittwe des Scheerenschleifers Johann Franz Peters, nachher verehelichte Scheerenschleifer Endel zu Potsdam, und zuletzt zu Stettin wohnhaft, und seine Schwester Marie Josephe Franziska Peters, deren jetziger Aufenthalt bisher nicht hat ausgemittelt werden können. Es werden daher dieselben öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbgelder binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Rathenow, den 29. Januar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Zechlin, den 12. Januar 1838.

Die Erbzinskolonistenstelle zu Raderang, Vol. III Fol. 96 des Hypothekenbuches verzeichnet, gehörig der separirten Maurer Aßmann, Dorothee Elisabeth geb. Schmidt, abgeschätzt zu 90 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Dezember 1837.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirten Ehefrau, Dorothea Karoline geb. Grabow zugehörige, und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut ohne Ländereien, taxirt auf 3250 Thlr. 4 Sgr., sowie die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Köpnicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morgen 47 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 3045 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, und zwar jedes Grundstück einzeln, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten beider Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden.

Die den Erben des Schlächtermeisters Christoph Peters gehörigen, in der Teltower Vorstadt belegenen, in unserm Hypothekenbuche Vol. III Nr. 106 und Vol. III Nr. 100 verzeichneten Wiesengrundstücke, bestehend

a) aus einem Antheil von 4 Morg. 62 □Ruth. an den bei Drewitz belegenen drei Wiesen, im alten Vermessungsregister sub P. Q. R. bezeichnet, abgeschätzt auf 260 Thlr. 20 Sgr.,

b) aus der im Havelbruche belegenen, im Vermessungsregister sub Litt. P bezeichneten, auf 98 Thlr. abgeschätzten Wiese von 1 Morg. 24 □Ruth. Größe,

sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxen und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das den Erben des Schlächtermeisters Christoph Peters gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 51 verzeichnete, auf 876 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Ackergrundstück von 11 Morg. 54 □Ruth. Größe, welches im Vermessungsregister der Stadt Potsdam

a) unter Litt. h. H. h. mit einem Flächenraum von 1 Morg. Acker und 11 □Ruth. Wiese,

b) unter Litt. v. V. v. mit einem Flächenraum von 5 Morg. 99 □Ruth. Acker,

c) unter Litt. c. C. C. mit einem Flächenraum von 4 Morg. 124 □Ruth. Acker,

verzeichnet steht, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 15. Januar 1838.

Das dem Lehnschulzen Joh. Ludwig Plessow gehörige Lehnschulzengut zu Falkenhagen, abgeschätzt auf 1741 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Löwenbruch zu Trebbin, den 25. Januar 1838.

Das Liesegangsche Kruggut zu Nunsdorf, mit der gerichtlichen Taxe von 1033 Thlrn., welche bei uns einzusehen, soll in termino

den 4. Mai d. J.

zu Löwenbruch verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 26. Jan. 1838.

Die den Erben des Zimmermeisters Wilhelm August Kuhle gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als: ein Wohnhaus in der Kirchstraße Nr. 3 mit der großen Hauskavel sub Nr. 5 im Krummenseeschen Luche und dem, dem Hause für das verlorne Hütungsrecht zugefallenen Hütungsentschädigungsplane an der Telzer Grenze, wie einer daselbst belegenen Wiese, abgeschätzt auf 1376 Thlr. 3 Sgr. 10⅔ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichts-Lokale Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Platensches Patrimonialgericht zu Wuticke.

Kyritz, den 2. Februar 1837.

Das Einhüfnergut des Andreas Christoph Lossow zu Wuticke, Vol. I Nr. 16 des Hypothekenbuches, ohne Altentheil taxirt zu 908 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wuticke öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Nachlaß des Krügers Weber zu Freesdorf soll daselbst im Kruge am 13. k. M.,

von 8 Uhr Morgens ab, an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Er besteht in Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, Gänsen, Hühnern, Korn, Heu, Stroh, den zur Acker- und Krugnahrung erforderlichen Stücken, als: Wagen, Pflüge, Sensen, Eggen ꝛc., verschiedenem Hausgeräth und Kleidungsstücken.

Beelitz, den 31. Januar 1837.

Königl. Justizamt Saarmund.

Freiwilliger Verkauf.

Das mir zugehörige, in dem Dorfe Derwitz sub Nr. 15 belegene, und in dem Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg Pag. 131 eingetragene Büdnerhaus, enthaltend zwei Stuben und zwei Kammern, wozu Hofraum und Stallung gehört, soll von mir im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige lade ich daher zur Abgabe ihrer Gebote zu dem auf

den 2. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Derwitz anberaumten Termine mit dem Bemerken ein, daß ich mit dem Pluslizitanten sofort den Kaufkontrakt abschließen werde.

Zugleich ersuche ich den ehemaligen Lehnschulzen Herrn Johann Friedrich Sauberzweig, sich, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, wegen des ihm aus dem Kaufkontrakte vom 13. Dezember 1814 zustehenden Vorkaufsrechts, in diesem Termine einzufinden.

Beelitz, den 24. Januar 1838.

verehel. Drechslermeister Kaltenbach, Charlotte Wilhelmine geb. Wolter.

In meiner Stammschäferei stehen wieder Zuchtwidder verschiedenen Alters zur Auswahl bereit. Bedingungen und Preise sind bekannt.

K. H. Runge,
zu Pleetz bei Neu-Brandenburg.

Holzverkauf.

Am 12. Februar d. J. sollen in dem, unmittelbar am Dossestrom, mithin zur Holzverflößung sehr günstig gelegenen Rossower Forst,

100 Stück starke Kiefern

gegen sofortige Bezahlung in Preußischem Kourant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die bereits ausgezeichneten Bäume können, nach vorheriger Meldung beim Förster Großmann zu Rossow, zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Die Auktion beginnt Vormittags 10 Uhr, und wollen Kaufliebhaber auf dem Forsthofe zu Rossow sich einfinden.

Wredenhagen, den 12. Januar 1838.

Friedrich Ludwig Passow.

Ich bin Willens, von meinem Bienenbestande 42 Stöcke mit guten Bienen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen zu lassen, wozu sich Kaufliebhaber auf den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, in meiner Behausung einfinden können.

Landin bei Friesack, den 27. Januar 1838.

Mewes, Schulze.

Eine kinderlose Herrschaft, die auf dem Lande eine mehr städtische Haushaltung führt, wünscht zu Ostern 1838 zu ihrer Bedienung ein anständiges Mädchen, das neben einem Sinn für Schicklichkeit und Reinlichkeit wo möglich etwas von der Küche versteht. Qualifizirten Personen kann ein gutes Lohn zugesichert werden. Anmeldungen nimmt der Executor Abendroth im Zollhause zu Neuhaus bei Müllrose an.

Den Schwammfraß in Gebäuden zu vertilgen.

Schon ein Zeitraum von 16 Jahren hat mir das Resultat geliefert, daß dieses von mir angewandte erfundene Mittel gegen dieses Uebel das sicherste ist, welches je existirte, und beigebrachte Zeugnisse, wo ich dasselbe in Anwendung gebracht, verschaffen einen Jeden die Ueberzeugung, daß dieses Mittel für ächt anerkannt worden ist, indem der Schwammfraß nie wieder zum Vorschein kommt, noch Spuren davon zurückläßt. Diejenigen Herrschaften ꝛc., welche dieses Uebel ohne großen Kostenaufwand vertilgt wünschen, werden sich gefälligst schriftlich an Unterzeichneten wenden, und durch äußerst billige Preise und reelle Bedienung werde ich jederzeit das mir bisher geschenkte Zutrauen zu erhalten suchen.

Der Tischlermeister Courtois
in Strasburg in der Ukermark,
Mühlenstraße Nr. 429.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 16. Februar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 32. Auflösung des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin. I. 564. Februar.

Des Königs Majestät haben die Auflösung des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin, und die Uebertragung dessen bisheriger Geschäftsverwaltung auf die Abtheilung des Finanz-Ministerii für das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen Allerhöchst zu bestimmen geruhet.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird die erstgedachte Behörde vom 1. März d. J. an ihre Verwaltung einstellen, und haben sich demgemäß von jenem Zeitpunkte an, sowohl die dem Ober-Bergamte untergebenen Bergämter, Hütten- und Salinen-Verwaltungen mit ihren dienstlichen Berichten, als andere mit ersterem in Geschäftsverbindung stehende Behörden und Privatpersonen, mit den in das Ressort der aufgelöseten Behörde einschlagenden dienstlichen Mittheilungen und Anträgen an die obengenannte Abtheilung des Finanz-Ministerii zu wenden.

Die Kasse des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen wird ebenfalls aufgehoben, und gehen deren Geschäfte an die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse über. Alle an erstere Kasse zu leistenden Zahlungen sind daher von jetzt ab an die letztere Kasse, welche von dem Rendanten Elitzsch verwaltet wird, und deren Geschäftslokal sich in der Lindenstraße Nr. 46 befindet, abzuliefern, und von derselben gültig zu quittiren; auch werden die dem Ober-Bergamte obliegenden Zahlungen dort geleistet werden.

Berlin, den 5. Februar 1838.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 10. Februar 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Januar 1837.

Nr. 33. Verbot des Fliegenpapiers. I. 967. Januar.

Da der Gebrauch des an einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf dieses vergifteten Papiers polizeilich nicht gestattet werden. In Gemäßheit eines desfallsigen Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 26. Dezember v. J. wird hiermit allen, mit dergleichen Artikeln handelnden Verkäufern im diesseitigen Regierungtbezirk die Führung und der Debit des sogenannten Fliegenpapiers verboten, und auf etwanige Kontraventionsfälle eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern festgesetzt. Die Orts-Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieses Verbots zu achten, und vorkommende Zuwiderhandlungen nach vorschriftsmäßiger Untersuchung mit der gedachten Strafe zu belegen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Februar 1838.

Nr. 34. Verwaltung des dritten Chaussee-Aufsichts-Distrikts. I. 278. Februar.

Nach der erfolgten Beförderung des Wegebaumeisters Orthmann zu Treuenbriezen zum Kanal- und Wasserbau-Inspektor in Bromberg, ist die Verwaltung des bisher von demselben beaufsichtigten dritten Chaussee-Aufsichts-Distrikts des hiesigen Regierungs-Departements, dem Baukondukteur Johann Theodor Bäseler interimistisch übertragen worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Verbot des Nachtigallenfangs. I. 15. Februar.

Das bereits unterm 24. April 1798 ergangene Publikandum, wonach Niemand sich unterstehen soll, Nachtigallen im Lande, es sei in Wäldern oder Gärten, zu fangen und zu verkaufen, oder deren Jungen auszunehmen, bei Vermeidung von 5 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, auch deren Verdoppelung bei wiederholter Uebertretung dieses Verbots, wird hierdurch erneuert, und dahin deklarirt, daß das Einbringen der Nachtigallen vom Auslande nur dann zu gestatten, wenn selbige mit einem Atteste des Gutsbesitzers oder Forstbedienten, der sie von seinem Reviere wegfangen lassen, begleitet sind, und daß in Ermangelung dieser Legitimation die eingebrachten Nachtigallen konfiszirt werden sollen, wonach sich also Jedermann zu achten hat. Potsdam, den 6. Mai 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkischen Regierung.

* * *

Potsdam, den 8. Februar 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und den Polizeibehörden die Beachtung derselben empfohlen. Auch erneuern wir hiermit die Zirkularverfügung an die Schul-Inspektoren vom 22. April 1822, wonach die Schullehrer, besonders auf dem Lande, den Schulkindern das muthwillige Zerstören der Nester der Singe- und anderen unschädlichen Vögel, so wie das Ausnehmen und Martern der jungen Vögel untersagen sollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1838.

Nr. 36. Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaften. II. 257. Februar.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen resp. vom 5. November 1834 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 46 Seite 315), vom 16. Januar 1836 (Amtsblatt vom Jahre 1836 Stück 4 Seite 25) und vom 29. Januar 1837 (Amtsblatt vom Jahre 1837 Stück 7 Seite 41) bringen wir hierdurch gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten das zur öffentlichen Kenntniß, was im Jahre 1837 Seitens einzelner Kommunen zur Verbesserung ihres Ortsschulwesens geschehen ist.

1. Die Stadt Prenzlau dotirte drei neue Lehrerstellen, und fuhr fort, ihre Schul-Lokalien durch Schulhausbauten zu vermehren und zu verbessern.

2. Die Stadt Perleberg dotirte eine neue Direktorstelle an ihrer sich zu einer höhern Bürgerschule emporschwingenden Knabenschule.

3—13. Jede der Städte: Brandenburg, Beeskow, Buchholz, Cöpenick, Fehrbellin, Kyritz, Lenzen, Strausberg, Werder, Zehdenick und Zinna kreirte eine neue Lehrerstelle.

14. Die Stadt Templin kaufte und richtete ein mit Hofraum, Stallgebäuden und Garten versehenes Haus, und richtete es zweckmäßig zur Wohnung für zwei bisher ausgemiethet gewesene verheirathete Lehrer (Rektor und Organist) ein.

15. Die Kommune Strobehne, Superintendentur Rathenow, hat ein neues Schulhaus erbaut, und eine zweite Lehrerstelle dotirt.

16. Die Kommune Alt-Ranfft, Superintendentur Wriezen, hat mit bereitwilliger Beihülfe der Ortsobrigkeit eine zweite Lehrerstelle an ihrer Schule kreirt.

17. Die Kommune Werneuchen erbaute ein neues Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen.

18. Die Kommune Schönermark, Superintendentur Gransee, hat mit bedeutenden Aufopferungen die Emeritirung ihres sonstigen Lehrers und die bessere Besoldung seines Adjunktus bewirkt.

19. Die Kommune Ahrensdorf, Superintendentur Zossen, hat ihre Lehrerstelle wesentlich verbessert.

20. Die fünf Schulstellen auf den zu der Gräflich v. Schlippenbachschen Begüterung Schönermark ꝛc. bei Prenzlau gehörigen Vorwerken: Arendsee, Rakow, Wittstock, Ferdinandshorst und Christianenhof sind vom Dominio wesentlich und um so anerkennungswerther verbessert worden, als dasselbe die Dotation aller dieser Schulstellen, weil die Vorwerke nur von herrschaftlichen Dienstleuten und Tagelöhnern bewohnt werden, von jeher schon fast ganz auf eigene Kosten bewirkt hat.

Die von uns seit mehreren Jahren eifrig betriebene Regulirung des Schulwesens der 80 Städte diesseitigen Bezirks ist nunmehr soweit gediehen, daß jeder Ort ein seinen dermaligen Bedürfnissen entsprechendes, vollständig organisirtes Schulwesen, welches freilich überall noch mancher Vervollkommnung bedürftig ist, und in den meisten Städten wegen Vermehrung der Zahl schulpflichtiger Kinder von Zeit zu Zeit wird erweitert werden müssen, besitzt. Je größer und zahlreicher

die Hindernisse waren, welche sich der Erreichung des vorgesteckten Zieles fast überall entgegenstellten, desto mehr Lob und Anerkennung verdient die Bereitwilligkeit, mit welcher die Kommunalbehörden der meisten Städte das schwierige Werk unterstützt haben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8. Todtenscheine der Ausländer.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach dem unten folgenden Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 17. d. M., die Todtenscheine der Ausländer betreffend, in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 29. Januar 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

In Beziehung auf die Verfügung vom 19. Dezember 1836,
wonach die Todtenscheine der Ausländer in den darin bezeichneten Fällen von Amtswegen ausgefertigt und dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden sollen,
wird hierdurch anderweit bestimmt,
daß die Gerichte von Einsendung dieser Todtenscheine in den Fällen entbunden werden, wenn die Ortsgeistlichen und Kirchenbedienten dieselben bereits ausgestellt und an die Regierung eingesandt haben.

Das Königliche Kammergericht hat hiernach die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen, und sich selbst in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu achten. Berlin, den 17. Januar 1838.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Nr. 9. Sportelfreiheit der Armenanstalten.

Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz hat sich mit den betreffenden Herren Verwaltungs-Chefs dahin geeinigt, daß die in dem § 2 der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 unter Nr. 5 bewilligte Sportelfreiheit der Armenanstalten im Staate von jetzt ab nicht nur auf ihre Prozesse, sondern auf alle ihre Rechtsangelegenheiten, namentlich auch auf ihre Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden soll, daß jedoch die Armenanstalten nicht befugt sein sollen, diese Sportelfreiheit den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlichen Vorschriften zur Entrichtung der Gerichtskosten verpflichtet sind.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich hiernach in allen den Fällen, in welchen die Kosten von den Armenanstalten noch nicht eingezogen worden sind, und für die Zukunft in vorkommenden Fällen zu richten. Berlin, den 29. Januar 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Februar 1838.

* Dem Doktor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorff zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1838 ein Patent

auf eine Methode, Holzessig zu reinigen, in sofern sie für neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Der Privatsekretair Karl Ludwig Anderson aus Posen ist wegen Anmaßung des Titels eines Regierungssekretairs in betrüglicher Absicht, auf Grund des § 1396 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts durch die Erkenntnisse des Kriminal=Senats und des Ober=Appellations=Senats des Königl. Kammergerichts vom 13. April und 5. August v. J. mit der Strafe des Betruges belegt, und die Strafe an ihm vollstreckt worden, was in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 29. Januar 1838.

Das Inquisitoriat des Königl. Kammergerichts.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Dienstknecht Friedrich Frädrich, welcher wegen eines begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich seiner Habhaftwerdung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle Wohllöbliche Militair= und Zivilbehörden dienstergebenst, auf den Frädrich zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und uns per Transport hierher senden zu lassen.

Soldin, den 22. Januar 1838.

Das Patrimonialgericht Zernickow.

Signalement.

Der Frädrich ist ungefähr 21 Jahr alt, zu Butterfelde geboren, hielt sich zuletzt in Dobberphul auf, ist 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat braunes Haar, braune Augen, rothes dickes Gesicht, vollständige Zähne und eine gewöhnliche Nase. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grünen Mütze, blauer Nanquinjacke, gelbbaumwollenem Halstuche, grauen leinenen Hosen und Halbstiefeln.

Der Müllergeselle Klunemann beabsichtigt, bei der Stadt Zossen, auf dem sogenannten Galgenberge, eine Windmühle von zwei Mahlgängen zu erbauen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Landrathe binnen acht Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 16. Januar 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

---

* Im Auftrage und unter Vorbehalt des Zuschlages der Königl. Regierung, haben wir zum meistbietenden Verkaufe

1) der sogenannten Grafenmühle hierselbst, zum Abbruch, nebst der Baustelle von 17 □Ruthen 82 □Fuß und 119 □Ruthen Gartenland,
2) zwei Gärten von resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Morgen Flächeninhalt, bei der gedachten Mühle gelegen,

einen anderweiten Termin auf

Montag den 12. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amtsgeschäftslokale anberaumt. Kaufliebhaber laden wir mit dem Bemerken ein, daß die dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen in unserer Registratur täglich zur Ansicht bereit liegen, und daß im Lizitationstermine ein Sechstheil des Meistgebots als Angeld erlegt werden muß.

Alt=Ruppin, den 9. Februar 1838.

Königl. Preuß. Domainen=Rentamt.

Laut Kommunalbeschluß soll der Zins der sämmtlichen hiesigen Stadtobligationen vom 1. Juli d. J. ab von 4 auf 3½ Procent herabgesetzt, event. deren Einlösung durch Zurückzahlung ihres Kapitalbetrags bewirkt werden.

Wir fordern zu dem Ende alle Inhaber hiesiger vierprozentiger Stadtobligationen auf, sich

bis zum 1. April d. J.

zu erklären,

ob sie das ihnen schuldige Kapital vom 1. Juli d. J. ab der hiesigen Kommune gegen einen jährlichen Zins von 3½ Prozent fernerweit belassen wollen.

Demjenigen unserer Gläubiger, welcher sich bis zu dem 1. April d. J. einwilligend erklärt, und dies uns unter Einreichung seiner Stadtobligation und der Zinskoupons Nr. 19 bis incl. 32 anzeigt, bewilligen wir eine Prämie von einem Prozent.

Die uns eingereichte Obligation wird übrigens binnen spätestens 14 Tagen mit dem Vermerk des neuen Zinsfußes, nebst Zinskoupons wieder zurückgegeben, und hierbei auch zugleich die Prämie berichtigt werden.

Allen Inhabern hiesiger vierprozentiger Stadtobligationen aber, welche ihr Einverständniß mit der Zinsreduktion bis zu dem obengenannten Termine nicht anzeigen, kündigen wir die in denselben verbrieften Kapitalien dergestalt, daß sie solche in dem Zeitraume vom 1. bis 15. Juli d. J. nebst den bis zum 1. Juli d. J. fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der quittirten Obligation und der Zinskoupons Nr. 19 bis incl. 32, in unserer Kämmerei in Empfang nehmen können.

Mit dem 1. Juli 1838 hört die Verzinsung hiesiger Stadtobligationen zu 4 Prozent auf, und wird sich die Kommune alsdann ihrer Verpflichtung gegen diejenigen Gläubiger, welche weder ihr Einverständniß mit der Zinsreduktion bis zum 1. April d. J. erklären, noch Kapital und Zinsen in dem Zeitraume vom 1. bis 15. Juli d. J. erhoben haben, durch Deposition bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichte entledigen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1838.

Der Magistrat.

In unserm Depositorio befinden sich folgende baaren Gelder:

1) in der Masse verwittwete Mühlenmeister Kabelitz geb. Düring zu Vehlefanz wider den Gutsbesitzer Schmidt und den Rauchhändler Breitschuh zu Berlin, 160 Thlr.,
2) in der Masse Untersuchungssache wider Damroth für den Schmiedegesellen Grabow 15 Sgr.,
3) in der Wittwe Müllerschen Nachlaßmasse:
   a) für den Fischer Karl Gottlieb Ludwig Böhm 199 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.,
   b) für die Wittwe des Strumpfwirkers Pringler, Marie Louise geb. Müller, 7 Thlr. 14 Sgr.,
   c) für den Fischer Donnstedt 9 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.,
4) in der Wittwe Frankeschen Nachlaßmasse:
   a) für die verwittwete Kondukteur Ebert, Ernestine Antoinette geb. Franke, 41 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
   b) für die verehel. Zolleinnehmer Becker, Karoline geb. Brohm, 20 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.,
   c) für die unverehelichte Charlotte Brohm 20 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.,
5) in der Grabsdorfschen Nachlaßmasse von Friedrichsthal für den Schneider Karl Fr. Grabsdorf 8 Thlr.

Die vorbenannten Personen, und beziehungsweise die unbekannten Eigenthümer der gedachten Gelder werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, und die Gelder zu erheben, widrigenfalls die Bestände zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden. Oranienburg, den 31. Januar 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Im Dorfe Giesensdorf bei Teltow sind bereits ausgeführt, und sollen jetzt formell abgeschlossen werden:

1) die Dienstregulirung der zum Rittergute Giesensdorf ersten Antheils gehörigen Hofwirthe, womit zugleich die Separation der bäuerlichen Feldmark von Giesensdorf verbunden ist;
2) die Verwandlung von Naturalprästationen in eine Geldrente, zu welchen die ad 1 genannten Hofwirthe dem Königl. Rentamte Mühlenhof verpflichtet sind;

wobei die Ehefrau des Gutsbesitzers Dreyer-Bückner, Friederike Louise geb. Brückner,

als Besitzerin des von der Wittwe Mangelsdorf erkauften Bauerguts zu Giesensdorf ersten Antheils wesentlich interessirt ist. Da jedoch die verehelichte Dreyer=Bürckner, als Besitzerin dieses Guts, sich nicht vollständig legitimiren kann, so werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834, diese Auseinandersetzungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle unbekannten Realprätendenten des genannten Dreyer=Bürcknerschen Bauerguts aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich binnen 6 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden, spätestens aber in dem dazu auf

den 2. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Königl. General-Kommission hierselbst, Niederwallstraße Nr. 39, angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird die verehelichte Dreyer=Bürckner als legitimirt erachtet werden, die Nichterscheinenden müssen die bewirkten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und können, selbst im Fall einer Verletzung, mit weitern Erinnerungen dagegen nicht gehört werden, indem es ihnen dann lediglich überlassen bleibt, ihre etwanigen Entschädigungs-Ansprüche gegen die verehelichte Dreyer=Bürckner geltend zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Juli 1837.

Folgende, dem Oekonomen Johann Ludwig Ewald zugehörigen Grund- und Ackerstücke:

1) die in der Köpnicker Straße Nr. 122 belegene Meierei, taxirt zu 8579 Thlr. 14 Sgr.,
2) die zwischen der Köpnicker Straße und dem Sackführerdamm belegene Wiese, Vol. 18 Nr. 1225 im Hypothekenbuche verzeichnet und taxirt zu 552 Thlr.,
3) das auf dem Köllnischen Felde belegene halbe Ackerstück, taxirt zu 4063 Thlr. 10 Sgr., Vol. 1 Nr. 29 im Hypothekenbuche verzeichnet,
4) das eben daselbst belegene Ackerstück, taxirt zu 481 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., und Vol. 2 Nr. 2 im Hypothekenbuche verzeichnet,
5) das eben daselbst belegene Ackerstück, taxirt zu 1451 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und Vol. 2 Nr. 30 im Hypothekenbuche verzeichnet,
6) das in der Köpnicker Straße belegene Ackerstück nebst Scheune, taxirt zu 5019 Thlr. 27 Sgr., und Vol. 2 Nr. 118 im Hypothekenbuche verzeichnet,
7) das eben daselbst belegene halbe Ackerstück, taxirt zu 1500 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., und Vol. 2 Nr. 124 im Hypothekenbuche verzeichnet,
8) das eben daselbst belegene halbe Ackerstück, taxirt zu 1062 Thlr. 15 Sgr., und Vol. 2 Nr. 142 im Hypothekenbuche verzeichnet,

sollen am 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Die gerichtlichen Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H.

Die zur Konkursmasse des Lederfabrikanten Johann Heinrich Scheuermann gehörige, sub Nr. 637 im Venedig der Neustadt zu Brandenburg a. d. H. belegene große Gerberei nebst Zubehör, bestehend aus Wohnhaus und 14 Nebengebäuden, so wie 2 Gärten ꝛc., abgeschätzt auf 18,439 Thlr. 13 Sgr. 11½ Pf., soll

am 21. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, ferner ein, ebenfalls zu gedachter Konkursmasse gehöriger, hinter der oben erwähnten Gerberei belegener Garten, nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 281 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., und eine daneben belegene Wiese, abgeschätzt auf 681 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., sollen

am 6. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Seckt subhastirt werden. Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 25. Oktober 1837.

Das in der großen Weinbergsstraße sub Nr. 331 hierselbst belegene, dem Handarbeiter Gottlieb Hagen gehörige Kolonistenhaus nebst Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 237 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt,

* *

soll am 4. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. November 1837.

Das hierselbst in der Trebbiner Straße belegene, den Erben der Wittwe Hellmann zugehörige halbe Büdnerhaus, taxirt zu 383 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll
am 7. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Wittwe Müller und der Johann Friedrich Müller, oder deren Erben, werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 18. November 1837.

Das auf dem Mühlendamm Nr. 4 belegene, aus zweien Grundstücken zusammengezogene Grundstück des entwichenen Kaufmanns und Lotterie-Einnehmers A. J. Joachim, taxirt zu 3668 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll
am 1. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Lotterie-Einnehmer Aron Joseph Joachim wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. November 1837.

Das in der Probstgasse Nr. 17 belegene Grundstück der Erben der verehelichten Beyersdorf geb. Weinert, taxirt zu 3485 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll
am 1. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. November 1837.

Das allhier auf dem St. Gotthardts-Kirchhofe der Altstadt Nr. 355. a belegene Wohnhaus nebst Garten, den Geschwistern Christian Gottlieb, Heinrich Christoph Gottfried und Karl Christoph Gottlob Schucke gehörig, Vol. 8 Pag. 349 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1115 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. November 1837.

Das den Ackerbürger Schöneberg'schen Erben gehörige, hierselbst in der Schloßstraße Nr. 20 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 18 verzeichnete Grundstück, nebst Acker zu zehn Scheffel Aussaat, vier Wiesen, einer Scheune und einem Garten, abgeschätzt auf 2690 Thlr. 29 Sgr. 5¼ Pf., soll Theilungshalber
am 17. März 1838,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im hiesigen Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden.

Der Hypothekenschein ist in unserer Registratur einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Königl. Justizamt Alt-Ruppin, den 22. November 1837.

Das hierselbst sub Nr. 15 belegene Wohnhaus des Maurermeisters Johann Friedrich Peters, nach der gerichtlichen Taxe vom 15. d. M. zu 575 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll in termino
den 7. April 1838,
Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht zu Werder, den 28. November 1837.

Die zum Nachlasse des Büdners Johann Sarnow gehörige, zu Werder belegene, Fol. 10 des Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich zu 148 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. taxirte Büdnerstelle soll
am 28. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu

Werder subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur täglich einzusehen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz, den 1. Dezember 1837.

Die halbe Kolonistenstelle des Schumachers Joh. Stolz hierselbst, abgeschätzt zu 105 Thlr., soll am 26. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gollwitz in Brandenburg, den 1. Dezember 1837.

Das im Dorfe Gollwitz sub Nr. 6 belegene Kossäthengut der Geschwister Schulz, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1148 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube in Gollwitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 2. Dezember 1837.

Die der Wittwe Metzenthin, Anne Charlotte geb. Schütz gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Baustraße Nr. 165, nebst Zubehör, taxirt 445 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Viertelhufe Binnenland, III. Nr. 51 mit bestellter Wintersaat, taxirt 400 Thlr.,
3) ein Scheungarten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 55 Thlr.,
4) ein Kohlgarten daselbst, taxirt 44 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 17. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Wittstock, den 4. Dezember 1837.

Die zu Blandickow belegene, vormals Albrechtsche Büdnerstelle, gegenwärtig gehörig dem Zimmergesellen Johann Friedrich Schmidt, wovon jedoch die Weidegerechtigkeit und der Plagemannsche Ackerfleck von 38 □Ruthen getrennt ist, taxirt zu 174 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll in termino

den 22. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube subhastirt werden, und werden etwanige Realprätendenten dazu unter der Verwarnung der Ausschließung vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

von Kröchersches Patrimonialgericht über Buskow zu Fehrbellin, den 5. Dezember 1837.

Der dem Christian Krüger gehörige, zu Buskow bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche Nr. 4 eingetragene, auf 1454 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. gewürdigte Bauerhof, soll

am 21. März 1838,

Nachmittags 2 Uhr, zu Buskow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich bei uns eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Dezember 1837.

Das am Wedding in der Müllerstraße Nr. 35 belegene Erbpachtsgrundstück des Assessors von Kretschmann von 5 Morgen, Vol. 4 Nr. 218 des Hypothekenbuches, taxirt zu 3510 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Arbeitsmann Andreas Thiele gehörige, früher Oppermannsche, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 75 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Büdnergut zu Jeserig, soll in termino

den 2. Mai 1838,

Nachmittags 3 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wiesenburg subhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Belzig, den 9. Dezember 1837.

von Watzdorffsche Patrimonialgerichte über Wiesenburg.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Gransee, den 9. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Johann Friedrich Beling gehörige Wohnhaus im Vogelsang Nr. 198, nebst Zubehör, taxirt 197 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
am 17. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Mittenwalde, den 11. Dez. 1837.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 6 belegene, im alten stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 325 verzeichnete, dem Stellmachermeister Borg sen. zu Ragow gehörige Wohnhaus mit der auf dem Ragower Plane gelegenen Hauskavel und dem für das verlorne Hütungsrecht dem Hause zugefallenen Hütungs-Entschädigungsantheile am Zülower Graben, so wie einem halben Vogelsanggarten, abgeschätzt auf 318 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur werktäglich einzusehenden Taxe, soll auf
den 20. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Büdner Johann Wilhelm Winzer zugehörige, sub Nr. 32 zu Neubrück belegene, Fol. 311 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 15 Thlr. gerichtlich abgeschätzte halbe Familienhaus, nebst 2 Morgen Land und 1 Morgen Wiesewachs, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 22. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Neubrück öffentlich verkauft werden.

Müllrose, den 15. Dezember 1837.
Patrimonialgericht über Neubrück und Neuhaus.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. Dezember 1837.

Das dem Arbeitsmann Christian Friedrich Plath adjudizirte Büdnergrundstück in Hammelspring, abgeschätzt auf 195 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 25. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Bauergut Nr. 16, zu Breddin belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 241 seq. verzeichnet, zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Bauer Johann Christian Thiele zu Breddin gehörig, abgeschätzt auf 776 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 1. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. Dezember 1837.

Das zu Michelsdorf sub Nr. 48 belegene, Pag. 441 des Hypothekenbuches eingetragene Halb-Büdnerhaus des Einliegers Joachim Schramm, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 28. April 1838,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt zu Spandau, den 27. Dezember 1837.

Das Büdnergut des Schiffers Schnarck zu Pichelsdorf, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 23. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Liebenwalde, den 27. Dezember 1837.

Das zu Hammer belegene Kossäthengut des verstorbenen Kossäthen Christian Wilke, abgeschätzt auf 290 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 27. April 1838,
Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 28. Dezember 1837.

Das Seilermeister Schulzesche Wohnhaus, so ein ganzes Erbe, hierselbst in der Königsstraße sub Nr. 167 belegen, abgeschätzt auf 738 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 2. Januar 1838.

Das zum Nachlaß des Schumachers Christian Friedrich Paasch gehörige, hierselbst in der Mühlenstraße sub Nr. 130 belegene Wohnhaus, so eine Büdnerstelle, nebst dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt auf 440 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das dem Lohgerber Christoph August Relschel allhier gehörige, in der Fischerstraße hierselbst sub Nr. 200 gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 169 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1208 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Friedrich Kühtz gehörige, hierselbst an der Braut- und Kirchstraßen-Ecke belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 3465 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt worden, soll Schuldenhalber

am 26. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Lindow, den 16. Januar 1838.

Das den Beer-Lehmannschen Eheleuten gehörige, hierselbst in der großen Straße Nr. 24 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 1015 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cremmen, den 21. Januar 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters und Altsitzers Joachim Friedrich Steffin gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) eine Horst, Nr. 35 des Katasters, geschätzt zu 38 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
2) eine Horst, Nr. 68 des Katasters, geschätzt zu 64 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine Seekavel, geschätzt zu 226 Thlr. 20 Sgr.,
4) eine hohe Wiese, Nr. 10 des Katasters, geschätzt zu 105 Thlr. 10 Sgr.,
5) eine Kiehnkavel, geschätzt zu 185 Thlr.,
6) eine tiefe Wiese, geschätzt zu 523 Thlr. 10 Sgr.,
7) ein Garten an der Landwehr, geschätzt zu 107 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 12. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats ist in Gemäßheit des § 40 Tit. 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts, das dem hiesigen Bürger Repke zugehörige, in der Berliner Straße Nr. 151 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1502 verzeichnete, auf 170 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen halben sogenannten neuen Garten und einer Wiesenkavel zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der Bietungstermin ist auf
den 10. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher gerichtlicher Stelle allhier anberaumt. Hauptbedingung des Kaufs ist Wiederherstellung des Gebäudes auf Kosten des Käufers. Der neueste Hypothekenschein, so wie die Taxe, sind täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Bernau, den 25. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 26. Januar 1838.

Die den Erben der Viktualienhändler Krampeschen Eheleute zugehörigen, hierselbst in der Kirchstraße sub Nr. 23 und 24 belegenen, Vol. II Nr. 70 und resp. Vol. VIII Nr. 333 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, von welchen das erstere zu 1602 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., das andere zu 1320 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, sollen mit der, zu dem erstgedachten Grundstück gehörigen altstelligen Acker- und Wiesenportion und Scheune, in dem auf
den 12. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Ansicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strausberg, den 27. Jan. 1838.

Das am Marktplatze hierselbst sub Nr. 2 belegene, dem Pantoffelmachermeister Schönebeck gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 371 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., laut der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das von Bredowsche Gericht zu Manckmuß.

Der dem Friedrich Wiencke gehörige, zu Boberow belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 288 eingetragene Halbkäthner- und Schniedehof, abgeschätzt zu 469 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 17. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Manckmuß meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick, den 1. Februar 1838.

Das Ringsche Kolonistengut Nr. 15 zu Friedrichshagen, abgeschätzt auf 353 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Christian Friedrich Wilhelm Schulze zu Köperberg bei Havelberg gehörige Oderkahn Nr. 3216, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 738 Thlr. 10 Sgr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation
den 17. März 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zum Verkauf gestellt werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß der Kahn sich bei Potsdam dicht beim Packhofe unter der Aufsicht des dortigen Packhofs-Offizianten Rusch befindet, und die Taxe, der Meßbrief und die Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können.

Ich bedarf eines tüchtigen Assistenten, und remunerire ihn mit 10 Thlrn. monatlich.

Nach vorheriger Legitimation über Brauchbarkeit und moralischen Werth, theile ich die näheren Bedingungen des vom 1. März d. J. an offenstehenden Engagements mit.

Beeskow, den 7. Februar 1838.

Görschner,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Rendant.

In meiner Stammschäferei stehen wieder Zuchtwidder verschiedenen Alters zur Auswahl bereit. Bedingungen und Preise sind bekannt.

K. H. Runge,
zu Pleetz bei Neu-Brandenburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 23. Februar 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1864. Der Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, so wie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29. Mai und 13. September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. November 1837.

Nr. 1865. Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 6. Januar 1838.

Nr. 1866. Die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile. Vom 7. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Februar 1838.

Nr. 37. Berliner Getreide-Marktpreise pro Januar 1838. I. 816. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	22 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	5 Sgr.	8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	8 Sgr.	— Pf.,
7) für den Scheffel Kartoffeln	— Thaler	11 Sgr.	10 Pf.,
8) für das Schock Stroh	6 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
9) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,

Digitized by Google

die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .... 9 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Präklusiv-termin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824. C. 93. November.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838, und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12. November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 18. November 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit in Verfolg der darin angezogenen frühern Bekanntmachungen dieser Behörde, welche in das diesjährige Amtsblatt sub Nr. 136 und 193 aufgenommen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Spezialkassen mit Bezug auf die Verfügung vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 136) hierdurch angewiesen, die bei derselben auf Abgaben, Gefälle ꝛc. eingehenden alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt entweder auf Ueberschüsse, oder wenn dies nicht thunlich, zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen oder baares Geld, an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, und haben die resp. Kassen-Revisoren bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen zu halten. Königl. Regierung.

Nr. 39.
I. 626.
Februar.

Verzeichniß
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1838 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	1	6	6	8	5	4	5	4	6	3	1	6	5	5	4	4	4	3	5	11	—
2	9	—	6	5	8	4	4	4	4	6	3	1	6	6½	5	6	4	7	3	9	11	2
3	9	—	6	4	8	4	4	4	4	6	3	1	6	7	5	6½	4	8	3	10½	11	6
4	9	—	6	4	8	2	4	2	4	6	3	½	6	8	5	5	4	11	4	1	11	8
5	9	—	6	4	8	2	4	2	4	6	3	½	6	8	5	4	5	2	4	4	11	—
6	9	—	6	4	8	2	4	2	4	7	3	½	6	8	5	4	5	3	4	7½	10	—
7	9	—	6	6	8	2	4	—	4	7	3	—	6	8	5	5	5	2	4	8	9	1
8	9	—	6	7	8	5	3	11	4	7	3	—	6	8	5	5	5	7½	5	—	8	2
9	9	—	6	10	8	6	4	—	4	7	3	½	6	8	5	7	5	6½	5	1	7	2
10	9	—	7	—	8	6	4	1	4	7	3	½	6	8	5	9	5	6	5	2	7	6
11	9	—	6	10	8	6½	4	2	4	7	3	½	6	7	5	9	5	7	5	1	8	—
12	8	11	6	10	8	8	4	2	4	7	3	½	6	7	5	9½	5	8	5	2	8	—
13	8	11	6	9	8	6	4	2	4	7	3	1	6	7½	5	10	5	8	5	1	7	10
14	8	11	6	7	8	6	4	—	4	7	3	1	6	8	5	9	5	9	5	2	7	8
15	8	11	6	9	8	6	4	1	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10	5	3	7	6
16	8	11	6	10	8	6	4	2	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10	5	3	7	6
17	8	10	6	9	8	6	4	—	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10	5	3	7	6
18	8	10	6	9	8	5	4	—	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10	5	3	7	6
19	8	11	6	9	8	4	4	1	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10	5	3	7	6
20	8	11	6	8	8	4	4	1	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10	5	3	7	9
21	8	11	6	4	8	3	4	1	4	6	3	1	6	8	5	9	5	10½	5	3½	8	—
22	9	—	6	6	8	4	4	—	4	6	3	1	6	8	5	8	5	10	5	3	8	4
23	8	11	6	6	8	4	4	2	4	6	3	1	6	8	5	8	5	10	5	3	8	6
24	8	11	6	6	8	3	4	2	4	6	3	1	6	8	5	7	5	9	5	3	8	6
25	8	10	6	6	8	2	4	4	4	6	3	1	6	8	5	7½	5	9	5	3	8	6
26	8	10	6	6	8	2	4	4	4	6	3	1	6	8	5	6½	5	9	5	2	8	6
27	8	10	6	6	8	—	4	6	4	6	3	1	6	7	5	6	5	10	5	2½	8	8
28	8	9	6	4	8	—	3	11	4	6	3	1	6	7	5	6	5	9½	5	2	8	8
29	8	9	6	8	8	—	4	4	4	6	3	1	6	7	5	6	5	9½	5	2	8	8
30	8	8	6	8	8	—	4	6	4	6	3	1	6	7	5	6	5	9½	5	2	8	8
31	8	8	6	8	7	7	4	7	4	6	3	1	6	7	5	6	5	8½	5	1	8	8

Potsdam, den 13. Februar 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 40.
I. 846.
Februar.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	19	3	—	28	—	—	24	10	—	19	10	1	10	2
2	Brandenburg	1	20	11	1	2	1	—	25	—	—	20	10	—	—	—
3	Dahme	1	26	9	1	1	7	—	25	—	—	20	10	1	10	—
4	Havelberg	1	16	9	1	—	6	—	24	8	—	18	9	1	10	—
5	Jüterbogk	1	26	—	1	3	7	—	26	8	—	22	3	—	—	—
6	Luckenwalde	1	25	7	1	3	9	—	27	6	—	22	11	1	15	2
7	Neustadt-Eberswalde	1	18	11	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Oranienburg	1	22	7	1	5	10	—	27	9	—	22	6	1	9	4
9	Perleberg	1	17	11	1	1	2	—	20	5	—	25	—	1	8	3
10	Potsdam	1	19	6	1	4	9	—	27	8	—	22	3	1	9	7
11	Prenzlow	1	10	3	1	4	7	—	21	1	—	17	4	1	4	6
12	Rathenow	1	16	7	1	—	3	—	25	7	—	19	5	1	11	3
13	Neu-Ruppin	1	21	6	1	1	6	—	25	—	—	18	—	1	7	6
14	Schwedt	1	13	1	1	3	2	—	25	8	—	18	4	1	4	3
15	Spandau	1	19	8	1	3	10	—	25	—	—	20	6	1	7	—
16	Strausberg	—	—	—	1	1	1	—	22	7	—	20	—	1	5	8
17	Templin	1	18	9	1	5	—	—	27	6	—	17	6	1	18	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	2	3	—	26	3	—	20	11	1	20	—
19	Wittstock	1	20	—	1	2	6	—	28	9	—	20	10	1	9	6
20	Wrietzen an der Oder	1	11	4	1	1	3	—	23	10	—	18	—	1	8	3

Nr. 41.
Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheit.
I. 381.
Februar.

Die Wohllöblichen Landräthlichen Behörden und Magistrâte, welche mit uns in Geschäftsverbindung stehen, ersuchen wir, die Servis- und Garnison-Verwaltungs-Ausgaben, so wie Marschverpflegungs-, Marschfourage- und Vorspannkosten aus dem verflossenen Jahre, bis Ende Februar d. J. bei uns zur Liquidation zu bringen, auch die Einnahmen für vermiethete, oder verpachtete Militairgrundstücke bis dahin zur Einziehung zu offeriren, weil der Militairkassen-Verkehr dann ge-

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln.		Das Pfund Roggenbrodt.		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	10	8	8	9	—	9	2	—	6	4	1	—	1	—	4	—	4	5	4	3
—	18	2	4	—	—	8	9	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	—
—	20	—	5	—	—	7	2	—	8	2	3	6	—	—	10	1	—	2	3	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	5	—	—	9	—	9	3	9	—	—	—	—
—	—	—	4	25	—	—	—	—	8	2	6	6	6	—	9	—	—	3	—	—	—	5	—
—	—	—	6	1	—	10	9	—	9	2	6	7	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	21	—	4	2	3	10	—	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	5	7	6	10	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	25	—	5	15	—	8	11	—	9	2	6	5	—	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	17	9	4	17	3	9	1	—	10	3	3	10	—	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	20	—	7	—	—	—	—	—	9	2	6	7	11	1	—	1	—	4	—	28	—	7	—
—	18	—	4	—	—	7	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	14	—	7	6
—	15	6	5	15	—	10	6	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	5	—	—	10	—	1	—	1	9	7	—	1	3	1	6	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	6	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—
—	15	—	4	15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	15	—	7	6	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	19	3	6	4	10	9	11	—	9	2	6	6	4	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	6	6	6	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

schlossen wird, und die spätere Erstattung vorgeschossener Ausgaben Weiterungen veranlassen würde. Berlin, den 31. Januar 1838.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Potsdam, den 10. Februar 1838.

In Gemäßheit einer Requisition der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps,

vom 31. Januar d. J., wird vorstehende Bekanntmachung den betheiligten Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Februar 1838.

Nr. 42. Mobiliar-Feuerversicherungen. I. 759. Februar.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31. v. M. hat sich die bisher unter dem Namen:

„West of Scottland fire Insurance Company"

bestandene Gesellschaft aufgelöst, und können daher Feuerversicherungen auf den Namen derselben nicht mehr prolongirt werden.

Dieses wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. September v. J. (Amtsblatt Seite 212) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Februar 1838.

Nr. 43. Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen. III. 1885. Januar.

Des Königs Majestät haben, als Ausnahme der Allerhöchsten Bestimmung vom 19. Juni v. J., wonach die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen nur noch gegen Einzahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages gestattet werden soll, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Dezember v. J. zu genehmigen geruhet, daß die Ablösung der Domanial-Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden darf, sobald der betheiligte Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Ministerien des Königlichen Hauses und der Finanzen vom 23. v. M., im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß nach einer mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler getroffenen Uebereinkunft, der in dem Rescripte vom 10. Oktober 1834 ausgesprochene Grundsatz, daß die Einleitung auf Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann den Polizeibehörden anheim fallen soll, wenn gleichzeitig die Wiederverleihung der Nationalkokarde nachgesucht wird, dahin modifizirt wird, daß künftig auch die Gesuche um Wiederverleihung der Kriegs-

denkmünze — selbst wenn der Antrag auf Wiederverleihung der Nationalkokarde nicht damit verbunden ist — von den Polizeibehörden in der für Rehabilitations-Gesuche vorgeschriebenen Weise instruirt, und die darüber zu erstattenden Berichte an das Königl. Justiz-Ministerium und an das Ministerium des Innern und der Polizei gerichtet werden sollen, damit diese Gesuche in die periodischen Immediat-Berichte mit aufgenommen werden. Berlin, den 21. Dezember 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Vorstehende, von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen erlassene Verfügung vom 21. v. M., wird dem Königl. Kammergericht zur Nachricht und zur Bekanntmachung an die Untergerichte des Departements zugefertigt. Berlin, den 3. Januar 1838.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 3. d. M., nebst Anlage, wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Untergerichte des Departements gebracht. Berlin, den 25. Januar 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 4.

Wir haben seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht, daß die hiesige Blinden-Anstalt häufig als eine Versorgungs-Anstalt angesehen und die Aufnahme in dieselbe nur in der Absicht nachgesucht wird, um den Aeltern des aufzunehmenden Kindes oder der zu dessen Versorgung verpflichteten Gemeinde einige Erleichterung zu gewähren. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Der Zweck der Blinden-Anstalt geht lediglich dahin, blindgebornen oder frühzeitig erblindeten Kindern den nöthigen Elementar-Unterricht und zugleich Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt wenigstens zum Theil selbst zu erwerben. Um auch Kindern unbemittelter Aeltern die Theilnahme an dem Unterricht in der hiesigen Blinden-Anstalt möglich zu machen, sind durch die Gnade Sr. Majestät des Königs zwölf Freistellen bei derselben gegründet worden, und es wird die Anzahl derselben durch das Vermächtniß des verstorbenen Dom-Dechanten von Rothenburg um das Doppelte vermehrt werden. Der Genuß einer Freistelle schließt jedoch nicht, wie von Manchem vorausgesetzt wird, auch die freie Bekleidung ein, vielmehr muß nach wie vor verlangt werden, daß jedes in eine Freistelle der Blinden-Anstalt eintretende Kind

1) mit einem vollständigen Bett,
2) mit anständiger Kleidung und
3) mit hinlänglicher Leibwäsche, nämlich 6 Hemden, 6 Handtüchern, 6 Halstüchern, 6 Schnupftüchern und 6 Paar Strümpfen,

versehen sei, und daß auch für die Ergänzung dieser Stücke während der Bildungszeit des Kindes gesorgt werde.

Um die Beobachtung dieser Bestimmung mehr als bisher zu sichern, ist der Direktor der hiesigen Blinden-Anstalt veranlaßt worden, fortan kein Kind zur Aufnahme in eine Freistelle in Vorschlag zu bringen, wenn nicht vorher eine schriftliche Bescheinigung der Ortsobrigkeit des Kindes darüber beigebracht worden, daß und wie für die Beschaffung und Ergänzung der obengedachten Gegenstände während des Aufenthalts des Kindes in der hiesigen Blinden-Anstalt gesorgt sei.

Damit auch hinsichtlich der Anmeldungen zur Aufnahme in die hiesige Blinden-Anstalt immer ein geregelter Geschäftsgang stattfinde, müssen wir wünschen, daß die Anmeldungen von jetzt ab durch die betheiligten Ortsbehörden erfolgen, und es haben deshalb diejenigen, welche die Aufnahme eines Kindes in die Blinden-Anstalt nachsuchen wollen, sich zunächst an ihre Ortsobrigkeit zu wenden.

Wir machen bei dieser Veranlassung auch darauf aufmerksam, daß Kinder, welche bei näherer Prüfung nicht bildungsfähig befunden werden, ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen. Berlin, den 14. Februar 1838.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 13. Der gesetzlichen Festsetzung des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211 gemäß soll derjenige, welcher öffentliche Denkmäler, Statuen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge oder andere zum Gebrauch des Publikums bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet oder beschädigt, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. Ebendaselbst §§ 1490 und 1491 ist vorgeschrieben, daß geringe Beschädigungen Anderer, an ihrem Eigenthum oder Vermögen aus bloßem Muthwillen verübt, polizeimäßig durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden, und insofern durch solchen Muthwillen erheblicher Schaden entstanden, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren stattfinden soll. Aehnliche Beschädigungen aus Bosheit oder Rache werden noch härter peinlich bestraft. Es werden diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht, und alle diejenigen, welchen, ihren Familien- oder bürgerlichen Verhältnissen nach, die Leitung anderer, insbesondere jüngerer oder sonst weniger unterrichteter Personen mit obliegt, von denen sich, sei es auch

ganz

ganz absichtslos, schädliche Ausbrüche von Muthwillen irgend gewärtigen lassen, gleichzeitig aufgefordert, Letzteren betreffende warnende Vorhaltungen zu machen.

Berlin, den 17. Februar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem von den, nach der Bekanntmachung vom 26. August 1833 (Amtsblatt de 1833 Seite 223) den einzelnen Feuerlösch-Distrikten des Niederbarnimschen Kreises vorgesetzten Feuerlösch-Kommissarien und Stellvertretern, nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer, einige ausgeschieden, sind zu den erledigten Stellen nachbenannte Personen gewählt und bestätigt worden.

1) Für den 2ten Distrikt an die Stelle des Hauptmanns v. Schütz auf Schöneiche der bisherige Stellvertreter im gedachten Distrikt, Rittergutsbesitzer Henry zu Fredersdorf, als Kommissarius;
2) für den 4ten Distrikt an die Stelle des verstorbenen Domainen-Beamten Lüdke zu Alt-Landsberg, dessen Sohn, der zeitige Domainen-Amts-Assistent Lüdke daselbst, als Kommissarius;
3) für den 5ten Distrikt an die Stelle des Administrators Hoffmann zu Blumberg, der Rittergutsbesitzer Freyer zu Falkenberg als Stellvertreter;
4) für den 6ten Distrikt an die Stelle des Gutsbesitzers Tappert zu Hermsdorf, der Gutsbesitzer Plötz zu Dalldorf, als Stellvertreter;
5) für den 7ten Distrikt an die Stelle des Kommerzienraths Hempel zu Lehnitz, der Domainen-Rentmeister Pfeiffer zu Oranienburg, als Kommissarius;
6) für den 10ten Distrikt an die Stelle des verstorbenen Erbschulzen Kalbe zu Ruhlsdorf, der Oberförster Körner zu Rehhorst, als Stellvertreter.

---

1) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Kober ist zum Schiedsmann für den 3ten und 4ten Bezirk der Stadt Wittstock,
2) der Schmiedemeister Friedrich Kuhn zu Sandberg desgleichen für den 4ten, so wie
3) der Landschulze Erdmann Thiele zu Haseloff für den 6ten ländlichen Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises verpflichtet worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IVtes Quartal 1837.

I. Als Prediger sind angestellt:

Superintendentur:

1. Angermünde. Der Prediger und Rektor zu Wriezen, Leopold Franz Friedrich Hoffmann, als Prediger zu Lunow, und der Kandidat Karl Wilhelm August Thien als Prediger zu Paarstein und Bölkendorf.
2. Cölln. Der Prediger und Rektor zu Cöpnick, Ew. Friedr. Sophr. Carus, als Schloßprediger daselbst.
3. Bernau. Der Kandidat Johann Jurk als Prediger zu Klosterfelde.

* * *

Superintendentur:

4. Altstadt Brandenburg. Der Diakonus in Brandenburg, Karl Ernst Heinrich Bauer, als Archidiakonus daselbst.
5. Dom Brandenburg. Der Prediger zu Buckow, Joh. Christ. Friedrich Meißner, als Prediger zu Barnewitz, und der Prediger zu Klein-Kreuz, Karl Friedr. Wilh. Knuth, als Prediger zu Buckow.
6. Neustadt-Eberswalde. Der Kandidat Karl Heinr. Gottl. Williger als Prediger zu Hohenfinow.
7. Perleberg. Der Kandidat Franz Leonh. Ludw. Behrendt als Prediger zu Gatow.
8. Prenzlow I. Der Kandidat Karl Friedr. Wilh. Barthol als Prediger zu Fergitz.
9. Prenzlow II. Der Prediger in Warthe, Karl Gust. Carstedt, als Prediger zu Falkenwalde.
10. Storkow. Der Kandidat Karl Friedr. Wildelau als Prediger zu Reichenwalde.
11. Wilsnack. Der Rektor zu Wilsnack, Joh. Christ. Friedr. Brandenburg, als Diakonus daselbst.
12. Wittstock. Der Kandidat Friedr. Ludw. Schuchardt als Prediger zu Gadow.
13. Wriezen. Der Oberprediger in Freienwalde, Karl Aug. Rütenick, in die Pfarre zu Neu-Lewin versetzt.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. Angermünde. Der int. Lehrer zu Neuendorf, August Tallmann, als Küster und Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zu Hohen-Landin, Gust. Ad. Lundberg, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer-Adjunkt zu Polßen, Christ. Friedr. Rehwaldt, als Küster und Schullehrer daselbst.
2. Beeskow. Der int. Lehrer zu Leibchel, Joh. Christ. Bötticher, als Küster und Schullehrer daselbst.
3. Berlin. Der int. Lehrer zu Birkholz, Georg Wittsch, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Klein-Schönebeck, Gottl. Aug. Körner, als Küster und Schullehrer daselbst.
4. Bernau. Der int. Lehrer zu Oranienburg, Friedr. Gust. Rohr, als Lehrer daselbst, der int. Lehrer zu Dannewitz, Joh. Friedr. Wilh. Reinboth, als Küster und Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zur Glashütte Friedrichsthal, Gotth. Friedr. Cäsar, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Privatlehrer Ferd. Oehlert als Stadtschullehrer zu Bernau.
5. Neustadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Bliesendorf, Friedr. Aug. Voßköhler, als wirklicher Lehrer daselbst.
6. Dom Brandenburg. Der zweite Lehrer zu Ketzin, Friedr. Wilh. Kaplik, als Kantor und erster Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Retzow, Joh. Ferd. Becker, als Küster und Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

7. **Dahme. Der int. Lehrer in Ollenig, Joh. Gottl. Riebisch, als wirklicher Lehrer daselbst.**
8. Gransee. Der int. Lehrer zu Meseberg, Karl Gottfr. Abel, als Küster und Schullehrer daselbst.
9. Lenzen. Der int. Lehrer zu Ferbitz, Joach. Heinr. Andr. Clasen, als Küster und Schullehrer daselbst.
10. Lindow. Der int. Lehrer zu Zeschow, Friedr. Wilh. Kistenmacher, als Küster und Schullehrer daselbst.
11. Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Berkenbrück, Friedr. Wilh. Ferd. Lademann, als wirklicher Lehrer daselbst, der int. Lehrer zu Mertensmühle, Karl Friedr. Klaak, als wirklicher Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Dobbrikow, Joh. Gottl. Zinnow, als Küster und Schullehrer daselbst.
12. Perleberg. Der int. Lehrer zu Guhlsdorf, Aug. Bernh. Friedr. Kersten, als wirklicher Lehrer daselbst.
13. Potsdam I. Der Elementarlehrer zu Potsdam, Karl Storbeck, als Lehrer an der Freischule und Kantor an der St. Nikolaikirche daselbst.
14. Potsdam II. Der int. Lehrer zu Segefeld, Wilh. Friedr. Alte, als Küster und Schullehrer daselbst.
15. Prenzlow II. Der Lehrer zu Bernau, Joh. Aug. Unruh, als Lehrer und Organist zu Brüssow, und der int. Lehrer zu Kremzow, Joh. Ludw. Traller, als Küster und Schullehrer daselbst.
16. Rathenow. Der int. Lehrer zu Bredikow, Karl. Aug. Jahn, als Küster und Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zu Priezen, Joachim Martins, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Lehrer zu Rathenow, Gustav Neumann, als dritter Lehrer zu Friesack
17. Templin. Der int. Lehrer zu Alt-Thymen, Wilh. Bröcker, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Bredereiche, Otto Ludw. Ed. Brüsch, als Küster und Schullehrer daselbst.
18. Wilsnack. Der Küster und Schullehrer zu Ringelsdorf, Joh. Heinr. Winkelmann, als Küster und Schullehrer zu Klein-Lüben.
19. Wittstock. Der int. Lehrer zu Siebmannshorst, Karl Aug. Christ. Wille, als wirklicher Lehrer daselbst.
20. Wriezen. Der int. Lehrer zu Neu-Ranft, Joh. Heinr. Lübke, als wirklicher Lehrer daselbst.
21. Wusterhausen a. d. D. Der Schulamts-Kandidat Karl Friedr. Wilh. Schlüter als Lehrer zu Wusterhausen a. d. D., und der int. Lehrer daselbst, Joh. Pet. Wilh. Struve, als wirklicher Lehrer ebendaselbst.
22. Zehdenick. Der int. Lehrer zu Hast, Friedr. Wilh. Limsdorff, als wirklicher erster Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Zernikow, Joh. Friedr. Detow, als Küster und Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

23. Zossen. Der vierte Lehrer zu Zossen, Ferd. Ludw. Fischer, als Konrektor und Organist daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger zu Dobberzin, Müller, Superintendentur Angermünde; der Prediger zu Blankenburg, Hecker, und der Prediger zu Drensen, Bischof, Sup. Gramzow; der Prediger zu Heckelberg, Noht, Sup. Neustadt-Eberswalde; der Prediger zu Potsdam, Kempe, Sup. Potsdam I.; der Prediger zu Falkenhagen, Henzschel, Sup. Pritzwalk.

b) Schullehrer.

Der Organist und Lehrer emerit. Jahn zu Bernau, Sup. Bernau; der Kantor emerit. Gravenhorst zu Altstadt Brandenburg, Sup. Altstadt Brandenburg; der Kantor und erste Lehrer Kauffmann zu Ketzin, Sup. Dom Brandenburg; der Küster und Lehrer Müller zu Damelack, Sup. Dom Havelberg; der Küster emerit. Baltzer zu Rönnebeck, Sup. Lindow; der Lehrer Hoff zu Grimnitz, Sup. Neustadt-Eberswalde; der Küster und Schullehrer Gragert zu Düpow und der Rektor Bernau zu Perleberg, Sup. Perleberg; der int. Lehrer Donath zu Kutzrow und der Lehrer Kettelhak zu Christianenhof, Sup. Prenzlow I.; der Küster und Lehrer Karbe zu Witzke, Sup. Rathenow; der Lehrer Gasse zu Tiefwerder, Sup. Spandau; der Küster und Lehrer Schulze zu Schmöckewitz, Sup. Storkow; der Küster und Leheer Schröder zu Herzfelde, Sup. Templin; der Lehrer emerit. Lüben zu Alt-Wriezen und der Lehrer Ullrich zu Neu-Tornow, Sup. Wriezen; der Lehrer Krüger zu Pätz, Sup. Königs-Wusterhausen; der Küster und Lehrer Krümmel zu Zabelsdorf, Sup. Zehdenick; der Küster und Lehrer Knorre zu Sperenberg und der Lehrer Peschel zu Trebbin, Sup. Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 15. d. M. dem Privatsekretair Herrmann Hecht zu Lychen für die am 16. Dezember v. J. bewirkte Rettung des Privatsekretairs Zimmer aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 30. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Steuermann Friedrich Braatz aus Neustadt-Eberswalde hat am 3. Januar d. J. einen 13-jährigen Knaben, der zwischen der Waisen- und Inselbrücke beim Durchbruch des Eises in die Spree gefallen war, durch seine rasche und anstrengende Hülfe gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit — unter Anerkennung der Verdienstlichkeit des Braatz — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Januar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra=Blatt

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Februar 1838.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Zollamt den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zur Stadt London in Wusterhausen a. d. D. die Chausseegelderhebung bei Seegletz, zwischen Friesack und Wusterhausen a. d. D., an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt=Zollamte, oder dem Steueramte zu Neustadt a. d. D. zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Bürgermeister Harder zu Wusterhausen a. d. D., bei der Chausseegeldhebestelle selbst und bei dem Steueramte zu Neustadt a. d. D. von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Gransee, den 8. Februar 1838.

Königl. Haupt=Zollamt.

---

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse, am 28. März d. J., Vormittags um 9 Uhr, die Chausseegeld=Erhebung bei der Prenzlauer Stadtförsterei, zwischen Berlin und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli 1838 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem Haupt=Steueramte zu Prenzlau zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 10. Februar 1838.

Königl. Haupt=Steueramt.

---

* Der Drechslergeselle Fridolin Emil Maximilian Hyazinth von Seelle ist durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Kriminal=Senats und des Ober=Appellations=Senats des Königl. Kammergerichts de publicato den 13. September 1837 und 29. Januar 1838 seines Adels für verlustig erklärt worden, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 8. Februar 1838.

Das Inquisitoriat des Königl. Kammergerichts.

---

* Die unverehelichte Anne Sophie Raschick zu Freydorf ist wegen Meineides durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Kammergerichts vom 4. Juli 1837 und 6. Februar 1838 zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Buchholz, den 6. Februar 1838.

Königl. Justizamt.

---

* Der durch den Steckbrief vom 28. Januar d. J. verfolgte angebliche Juwelier Herz Joseph Cohn ist in Magdeburg ergriffen worden, und der Steckbrief dadurch erledigt.

Berlin, den 5. Februar 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Der Steckbrief hinter den ehemaligen Ziegler Wagener aus Schöpfurth vom 30. Dezember v. J. ist erledigt, indem der Wagener durch das Königl. Domainenamt zu Grimnitz ergriffen, und am 2. d. M. hier eingeliefert worden ist.

Wittmannsdorf, den 7. Februar 1838.

Die Polizei=Obrigkeit.

Der dem Holzhändler Joh. Christian Stamer (am 26. Dezember 1793 zu Netzow bei Havelberg geboren) unter dem 2. Januar 1837, Nr. 1 der Bürgerrolle pro 1837, ertheilte hiesige Bürgerbrief ist dem ꝛc. Stamer verloren gegangen, und wird zur Verhütung des Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Rathenow, den 6. Februar 1838.

Der Magistrat.

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Joh. Friedrich Nicolaus, Maurergeselle	Hamburg	28	5	7½	blond	gewölbt	blond
2	Johann Joachim Christian Jacobs, Bäckergeselle	Klein-Upahl im Mecklenburgischen	28	5	1	braun	frei	blond
3	Hans Dietrich Pahl, Sattlergeselle	Neumünster im Hollsteinschen	21	5	—	hellblond	hoch	blond
4	Peter Fey, Zimmergeselle	Schönenburg in Baiern	25	5	4	schwarzbraun	schmal	braun
5	Adolph Ferdinand Michle, Bäkkergeselle	Fürstenwalde in Sachsen	26	5	—	dunkelblond	flach	blond
6	Johann Georg Euler, Schumachergeselle	Delkenheim bei Hochheim im Herzogthum Nassau	21	5	6	braun	breit	dunkel
7	Johann Heinrich Christian Ludwig Beckmeier, Bäckergeselle	Welsede bei Ollendorf in Kurhessen	21	5	—	hellroth	hoch	blond
8	Karl Köther, Musikus	Salzgitter in Hannover	42	5	—	braun	hoch	blond
9	Friedrich Ferdinand Wolff, Webergeselle	Treuen in Sachsen	19	5	3	blond	gefurcht	blond
10	Gottfried Christian Karl Sonnekalb, Schmiedegeselle	Osmannstädt bei Weimar	22	5	5	braun	frei	braun

Laut Kommunalbeschluß soll der Zins der sämmtlichen hiesigen Stadtobligationen vom 1. Juli d. J. ab von 4 auf 3½ Procent herabgesetzt, event. deren Einlösung durch Zurückzahlung ihres Kapitalbetrags bewirkt werden.

Wir fordern zu dem Ende alle Inhaber hiesiger vierprozentiger Stadtobligationen auf, sich

bis zum 1. April d. J.

zu erklären,

ob sie das ihnen schuldige Kapital vom 1. Juli d. J. ab der hiesigen Kommune gegen einen jährlichen Zins von 3½ Prozent fernerweit belassen wollen.

Demjenigen unserer Gläubiger, welcher sich bis zu dem 1. April d. J. einwilligend erklärt, und dies uns unter Einreichung seiner Stadtobligation und der Zinskoupons Nr. 19 bis incl. 32 anzeigt, bewilligen wir eine Prämie von einem Prozent. Die uns eingereichte Obligation wird übrigens binnen spätestens 14 Tagen mit dem Vermerk des neuen Zinsfußes, nebst Zinskoupons wieder zurückgegeben, und hierbei auch zugleich die Prämie berichtigt werden.

Allen Inhabern hiesiger vierprozentiger Stadtobligationen aber, welche ihr Einverständniß mit der Zinsreduktion bis zu dem obengenannten Termine nicht anzeigen, kündigen wir die in denselben verbrieften Kapitalien dergestalt, daß sie solche in dem Zeitraume vom 1. bis 15. Juli d. J. nebst den bis zum 1. Juli d. J. fälligen Zinsen, gegen Rückgabe der quittirten Obligation und der Zinskoupons Nr. 19 bis incl. 32, in unserer Kämmerei in Empfang nehmen können.

Mit dem 1. Juli 1838 hört die Verzinsung hiesiger Stadtobligationen zu 4 Prozent auf, und wird sich die Kommune alsdann ihrer Verpflichtung gegen diejenigen Gläubiger, welche weder ihr Einverständniß mit der Zinsreduktion bis zum 1. April d. J. erklären, noch Kapital und Zinsen in dem Zeitraume vom 1. bis 15. Juli d. J. erhoben haben, durch Deposition bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichte entledigen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1838.

Der Magistrat.

über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	stark	blond	länglich	robust.	
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	mittler.	
blau	proportionirt	proportionirt	oval	blond	oval	kleiner.	
braun	dick	mittel	spitzig	braun	rund	mittler.	
hellgrau	klein	mittel	rund	blond	rund	kleiner.	
braungrau	platt	klein	vorstehend	schwach	oval	schlank.	
blau	mittel	mittel	rund	—	oval	kleiner.	Sommersprossen im Gesicht.
blaugrau	etwas lang	ein wenig vorsteh.	rund	blond	oval	mittler.	Schnittnarbe am linken Zeigefinger und Warze über dem rechten Mundwinkel.
grau	etwas lang	gewöhnlich	rund	—	oval	mittler.	
grau	gestülpt	voll	breit	braun	oval	untersetzt.	

Alle diejenigen, welche an die nachstehenden angeblich verloren gegangenen, und nach der Quittung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen letzten Gläubiger, oder deren Erben, nicht mehr validirenden Hypotheken-Dokumente:

1) den über den Nachlaß des Schumachermeisters Joh. Joachim Brandmüller vom 30. August 1788 errichteten Erbrezeß, aus welchem für die Marie Elisabeth Brandmüller, verehelichte Minack, und die Karoline Friederike Brandmüller, verehelichte Gülzow, 94 Thlr. 2 Gr. 10⅔ Pf., Rubr. III Nr. 1, auf dem im städtischen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 233 verzeichneten Brandmüllerschen Erbhause haften;

2) den über den Nachlaß der verstorbenen Lancken, gebornen Charlotte Strahl, am 23. März 1810 errichteten Rezeß, aus welchem für die Friederike Wilhelmine Störing verehelichten Ahrendt, 42 Thlr. 23 Gr. 10 Pf., Rubr. III Nr. 3, auf der im alten Hypothekenbuche des vormaligen Justizamts Badingen Vol. III Fol. 60 verzeichneten, jetzt Rosenbergschen Büdnerstelle in Beutel haften;

3) den Erbrezeß vom 4. September 1819 über den Nachlaß des Schiffers Joachim Friedrich Dabelow, aus welchem für Joachim Friedrich, Christian Friedrich und Johann Gottfried, Gebrüder Dabelow, 300 Thlr., Rubr. III Nr. 1 auf der Vol. I sub Nr. 15 des Hypothekenbuches von Hast verzeichneten Ratzelschen Büdnerstelle haften;

4) die Obligation der Gottfried Büttnerschen Eheleute vom 5. Dezember 1792, aus welcher für den Eigenthümer Christian Ernst 100 Thlr., Rubr. III Nr. 2 auf der Vol. II sub Nr. 73 des Hypothekenbuches von Hast verzeichneten Büttnerschen Büdnerstelle haften;

5) den Erbrezeß vom 11. Juli 1788, aus welchem Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I Nr. 3 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Hartmannschen Erbhause für die

Geschwister Krause 28 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. haften,

als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben; ferner die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der nachbenannten Hypothekenposten, welche angeblich längst bezahlt sind, wegen Mangels der Documenta ex quibus und gehörigen Quittungen aber nicht gelöscht werden können, nämlich:

6) die Geschwister Johann Gottfried, Marie Dorothea, Daniel Friedrich und Dorothea Sophie Heydecke, für welche Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I sub Nr. 65 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Budenhause des Doctor medicinae Böhr 18 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. Großvatergut seit dem 22. Februar 1780 ohne Angabe des Ursprungs dieser Schuld haften;
7) der Kaufmann Krauthoff, für welchen auf dem Vol. I sub Nr. 5 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Rieckschen Erbhause und der Vol. III sub Nr. 53 desselben Hypothekenbuches verzeichneten Rieckschen Scheune, Rubr. III Nr. 1 20 Thlr. Restkapital ohne Angabe des Ursprungs, und Nr. 2. 30 Thlr. aus dem Protokolle vom 20. Mai 1786 eingetragen stehen;
8) die Gebrüder Krausen, für welche Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I sub Nr. 64 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Erbhause des Tuchmachermeisters Zickermann 14 Thlr. 7 Gr. 11½ Pf. aus dem Protokolle vom 16. August 1781 haften;
9) der Leinwebergeselle Johann Friedrich Klamann, für welchen Rubr. III Nr. 1 auf dem Vol. I sub Nr. 140 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten, jetzt Bahlschen Budenhause 54 Thlr. 14 Gr. aus der Obligation vom 19. November 1785 haften;
10) der Matthias Sicours oder Securs, für welchen auf dem Vol. II sub Nr. 273 des städtischen Hypothekenbuches verzeichneten Budenhause des Schumachermeisters Wieder, Rubr. III Nr. 1 und dem Erbvergleich vom 20. August 1787, 108 Thlr. 20 Gr. 7⅔ Pf. Vater- und Muttergut, und Rubr. III Nr. 3 aus dem Erbrezeß vom 13. April 1789, 30 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. haften;
11) die Marie Louise Sicours, für welch[e] demselben Grundstücke Rubr. III N[r.] und dem gedachten Erbvergleich 60 23 Gr. 1⅔ Pf. Vatergut haften;
12) der August Friedrich Heubel, für w[elchen] auf dem im städtischen Hypothekenbuch[e] I sub Nr. 23 verzeichneten Budenhaus[e des] Kammachermeisters Böhmer, Rubr[.] Nr. 1 aus dem Rezeß vom 10. April 20 Thlr. 1 Gr. 6¾ Pf. Vatererbe h[aften;]
13) die Marie Louise Heubel, für welch[e] demselben Grundstücke Rubr. III Nr. dem gedachten Rezeß 32 Thlr. 5 G[r.] Pf. Vatererbe eingetragen stehen;
14) die fünf Geschwister Dismar, für [welche] Rubr. III Nr. 1 auf dem im Hypot[heken]buche von Damm sub Nr. 2 verzeich[neten] Wredeschen Büdnergrundstücke 49 7 Gr. 8 Pf. aus dem Erbvergleich 24. Februar 1778 haften,

und eventualiter deren Erben, Zessionarien, die sonst in ihre Rechte getreten sind, [w]... hierdurch aufgefordert, ihre Rechte auf die bis 5 genannten Dokomente, und auf die ad 14 aufgeführten Schuldposten, spätestens i[n dem]

am 22. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäft[s]... hierselbst anberaumten Termine in Person, durch einen zulässigen Bevollmächtigten, ihnen der Justizkommissarius Muth hier in [Vor]schlag gebracht wird, anzumelden und n[achzu]weisen, widrigenfalls die Dokumente ad 5 für ungültig, erloschen und mortifizirt e[rklärt,] dagegen die Inhaber der ad 6 bis 14 b[ezeich]neten Kapitalien mit allen ihren Ansprüc[hen auf] den dafür verpfändeten Grundstücken prä[kludirt,] ihnen damit ein ewiges Stillschweigen au[ferlegt] und gedachte Posten ad 6 bis 14 ohne W[eiteres] im Hypothekenbuche gelöscht werden solle[n.]

Zehdenick, den 21. November 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtg[ericht.]

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das im Ellen-Löwenbergschen, jetzt [Ruppin-Ha]velländischen Kreise belegene, im kammer[gericht]lichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 4 [ver]zeichnete Rittergut Eichstädt, erster Anth[eil nebst] Zubehör, das Schulzengericht daselbst

zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 30,099 Thlr. 20 Sgr., soll in dem auf

den 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rathe Mannkopf im Kammergericht angesetzten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten und zugleich die unbekannten Erben der Realgläubigerin, Wittwe Marie Katharine Giebel geb. Eckert, werden aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das in der Invalidenstraße Nr. 34 belegene Grundstück des Doctoris philosophiae Schumann, abgeschätzt auf 12,225 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Doctor philosophiae James Schumann wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Das im Nieder-Barnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I Pag 481 verzeichnete, dem Schindlerschen Waisenhause hierselbst, als Erbverpächter und dem Kaufmann Johann Friedrich Höne als Erbpächter gehörige Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke nebst Zubehör, welches auf 15,943 Thlr. 6 Sgr. 5½ Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

auf den 27. Juli 1838,

Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. August 1837.

Das in der alten Leipziger Straße Nr. 6 belegene Grundstück der Fischschen Erben, taxirt zu 6171 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 27. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Real-Interessenten werden zu diesem Termine, unter der Warnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Sept. 1837.

Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll

am 25. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 15. Dezember 1837.

Das hierselbst sub Nr. 50 belegene Bürgergut des Schmidt Schuhmacher soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf Antrag seiner Benefizial-Erben, an ordentlicher Gerichtsstelle, woselbst die sich auf 1100 Thlr. belaufende Taxe, nebst dem neuesten Hypothekenschein, eingesehen werden kann, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 15. Dezember 1837.

Auf den Antrag des Benefizial-Erben des Michael Beyer soll das Halbkossäthengut Nr. 25 zu Klosterfelde, auf 225 Thlr. abgeschätzt,

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion aufgeboten, sich spätestens im Termine zu melden.

Das dem Gärtner Christian Friedrich Mette gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserm Hypothekenbuche gedachter Vorstadt Vol. II Nr. 89 verzeichnete, auf 664 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Grundstück, welches aus 3 Enden Ackerland besteht, die zusammen einen Flächen-Inhalt von 3 Morgen 90 □Ruthen enthalten,

ist wegen nicht belegter Kaufgelder anderweit zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. Dezember 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz, den 17. Dezember 1837.

Das zu Hülsebeck sub Nr. 4 belegene Zweihüfnergut der Hans Georg Paathschen Erben, taxirt zu 1835 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Hülsebeck subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. Dezember 1837.

Das zu Michelsdorf sub Nr. 23 belegene, Pag. 181 des Hypothekenbuches eingetragene Halbbüdnerhaus des Einliegers Johann Friedrich August Krause, abgeschätzt auf 25 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, am 3. Januar 1838.

Das Wohnhaus des verstorbenen Webermeisters Peisker und dessen Ehefrau geborne Carus, Nr. 298 in der hiesigen Neustadt, taxirt auf 406 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der breiten Straße belegene, Vol. 1 Nr. 45 Fol. 230 seq. des Hypothekenbuches verzeichnete, sonst dem Eigenthümer Rose, jetzt dem Knecht Wilhelm Griepentroch gehörige Wohnhaus nebst Garten rc., abgeschätzt auf 1663 Thlr. 19 Sgr. $8\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Greifenberg i. d. Uk., den 27. Dezember 1837.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, am 6. Januar 1838.

Die nachgelassenen Grundstücke des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Johann Gottlieb Berndt, als:

1) der in der hiesigen großen Straße sub Nr. 57 belegene Gasthof zum goldenen Ring nebst Scheune, Hintergebäuden, Garten und Wiesen, abgeschätzt auf 1628 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) die auf der hiesigen kleinen Feldmark belegene Viertelhufe Acker, taxirt auf 500 Thlr.,

sollen am 1. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des Mühlenmeisters Dieckmann gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Jüteritzschen Thore belegene, mit einer alljährlich an die Kämmerei zu entrichtenden Mühlenpacht von 18 Thlr. 10 Sgr. baar und 5 Winspel Roggen und 2 Scheffel Weizen belastete, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LXVII Fol. 173 verzeichnete Mühlengrundstück, nebst dazu gehörigen Realitäten und Pertinenzien, wozu außer dem Wohn- und Budenhause und der aus zwei Gängen bestehenden Mahlmühle, zwei Höfen, zwei Ställen, einer Scheune, einem Garten und einer Wiese

noch eine oberschlächtige Lohstampfmühle und eine Roßmühle zum Schroten gehören, taxirt 4866 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.;

2) anderthalb Hufen Jüteritzsches Land in zusammenhängender Lage, und mit in Folge der Acker-Separation bereits überwiesener spezieller Plantage, taxirt zu 2877 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CL Fol. 115 verzeichnet;

3) eine im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CLXVIII Fol. 283 verzeichnete, vor dem Jüteritzschen Thore sub Nr. 1 belegene Scheune, taxirt 169 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.;

4) eine ebendaselbst sub Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. V Nr. CCXLVII Fol. 151 verzeichnete Scheune, nebst dazu gehörigem Scheunengarten, taxirt 230 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.,

sollen in termino

den 26. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 2, zu Wendeberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 15 seq. verzeichnet, der verstorbenen verehelichten Schiffer Schulz gebornen Leppin gehörig, abgeschätzt auf 2500 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 5 zu Sperlingsberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 57 verzeichnet, dem Arbeitsmann Johann Ludwig Steffin gehörig, abgeschätzt auf 350 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, den 7. Februar 1838.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneidermeisters Johann Ephraim Biswang gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Domstraße hierselbst sub Nr. 29 belegene und Vol. I Pag. 112 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hausgarten, Rodahnwiese und allem Zubehör, abgeschätzt auf 780 Thlr. 29 Sgr. 7¾ Pf.,

2) das Klempowsche Mitteltheilacker, Vol. II Pag. 1001 des Hypothekenbuchs, und

3) das Klempowsche Butentheilacker, Vol. II Pag. 1005 des Hypothekenbuchs, zusammen abgeschätzt auf 608 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,

4) die Wallwiese Vol. III Pag. 350 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 200 Thlr.,

5) der vor dem Wildberger Thore allhier belegene Garten Vol. IV Pag. 1012 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 50 Thlr.,

6) der vor dem Kampehler Thore allhier belegene und Fol. 214 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 16 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 18. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bockverkauf.

Der Bockverkauf der hiesigen, von allen erblichen Krankheiten freien Stammschäferei, beginnt wie gewöhnlich mit dem 1. März d. J., und wird nochmals, da schon jetzt mehrere der Herren Käufer hier gewesen sind, um Böcke zu kaufen, bekannt gemacht, daß vor dem 1. März d. J. kein Bock verkauft wird.

Auch in diesem Jahre werden wieder circa 500 Stück Mutterschaafe und 300 Stück Hammel zum Verkaufe ausgesetzt, und vom 1. März d. J. an zur Ansicht bereit stehen.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Holzverkauf.

In Folge Kommunalbeschlusses sollen 300 Klafter Kiehnen-Klobenholz, die in hiesiger Forst,

unfern des Ruppiner Kanals und der Ablage, eingeschlagen stehen,

am 19. März d. J.,

Morgens 9 Uhr, allhier zu Rathhause öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Stadtförster ist beauftragt, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen, und die Verkaufsbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Cremmen, den 14. Februar 1838.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf.

Das mir zugehörige, in dem Dorfe Derwitz sub Nr. 15 belegene, und in dem Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg Pag. 131 eingetragene Büdnerhaus, enthaltend zwei Stuben und zwei Kammern, wozu Hofraum und Stallung gehört, soll von mir im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige lade ich daher zur Abgabe ihrer Gebote zu dem auf

den 2. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Derwitz anberaumten Termine mit dem Bemerken ein, daß ich mit dem Pluslizitanten sofort den Kaufkontrakt abschließen werde.

Zugleich ersuche ich den ehemaligen Lehnschulzen Herrn Johann Friedrich Sauberzweig, sich, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, wegen des ihm aus dem Kaufkontrakte vom 13. Dezember 1814 zustehenden Vorkaufsrechts, in diesem Termine einzufinden.

Beelitz, den 24. Januar 1838.

verehel. Drechslermeister Kaltenbach, Charlotte Wilhelmine geb. Wolter.

In meiner Stammschäferei stehen wieder Zuchtwidder verschiedenen Alters zur Auswahl bereit. Bedingungen und Preise sind bekannt.

K. H. Runge,
zu Pleetz bei Neu-Brandenburg.

Meine bei dem hiesigen Dorfe gelegene Windmühle, ein sogenannter Stockholländer, mit einem Mahlgange und einer Schneidemühle, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Dies zur Nachricht für Kauflustige.

Langen-Lipsdorf bei Jüterbogk, den 1. Februar 1838.

Gottlob Dornbusch.

Holz-Verkauf.

600 Klafter altes Elsenholz stehen an einer schiffbaren Ablage zum ganzen oder theilweisen Verkauf, und werden näher nachgewiesen in Potsdam, am Kanal Nr. 65, durch Herrn Lindau.

Brenn-Malz

von bester Güte verkauft fortwährend billigst

C. Bath in Berlin,
Stralauer Straße Nr. 53.

Verkauf von Betten.

Zwei egale, einschläfrige, komplet aufgemachte, noch nie gebrauchte Betten von einer ganz vorzüglich guten Qualität, von fein gerissenen Federn, selbstgewebtem blau und weiß gestreiftem egalem Inlett, zur eigenen Benutzung aufgerichtet, stehen durch veränderte Umstände gegenwärtig zum Verkauf in der Altstadt Brandenburg, Bäckerstraße Nr. 221.

Siegel-Oblaten mit Spiegelglanz von Nr. 1 bis 11, à Pfund netto 15 Sgr., auf 12 Pfund 1 Pfund Rabatt, 100 Pfund 10 Pfund und Kiste frei, 100 Stück Sechs-Pfennig-Schachteln 1 Thlr., 1000 Stück 9 Thlr., 100 Stück Ein-Groschen-Schachteln 2 Thlr., 1000 Stück 18 Thlr. **Scheiben-Oblaten** von Nr. 1 bis 6, weiß und roth zu 100 Stück von 12½ Sgr. an.

Berliner Dinten-Fabrik,
Jüdenstraße Nr. 6 in Berlin.

Berichtigung. In der, in der Bäckermeister Küfelschen Subhastationssache erlassenen, im Extrablatte zum 6ten Stück des Amtsblattes Seite 47 abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Stadtgerichts zu Strausberg vom 26. Januar 1838, ist durch einen Druckfehler der 4. März als Lizitationstermin genannt worden, während dieser Termin auf den 4. Mai 1838, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Strausberg ansteht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 2. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1867. Die Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbare Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend. Vom 23. Januar 1838.

Nr. 1868. Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. Von demselben Dato.

Nr. 1869. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Januar 1838, betreffend die Modifikationen der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 44. Interimistische Forst-Schutzbeamte. III. f. 970. November.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forst-Bedienten nach §§ 19 und 28 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821, und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März d. J. zustehen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
die Staats-Minister von Ladenberg und von Rauch.

Potsdam, den 18. Februar 1838.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober v. J. wird, im Auftrage des Ministerii des Königl. Hauses (2te Abtheilung) und des Kriegs-Ministerii, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 20. Februar 1838.

Nr. 45. Mäßigkeitsvereine. I. II. 888. Februar.

Wir haben bereits in der Bekanntmachung vom 14. September v. J. (Amtsblatt 1837 Nr. 191 Pag. 288), die Errichtung von Mäßigkeitsvereinen gegen den Branntweingenuß betreffend, die Behörden auf eine populaire Druckschrift aufmerksam gemacht, welche unter dem Titel:

„Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens; eine treue, schlichte Belehrung für das deutsche Volk, den vornehmsten Abweg zur Verarmung, zum zeitlichen und ewigen Verderben zu vermeiden, von Dr. F. Liebetrut, Pastor zu Wittbrietzen bei Treuenbrietzen. Preis 2 Sgr. Jüterbogk, 1837, bei Coldiz."

erschienen ist. — Da des Königs Majestät die weitere Verbreitung der gedachten Schrift vor Kurzem zu befehlen geruhet haben, so wird von uns im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedem der Herren Geistlichen im hiesigen Regierungs-Bezirk ein Exemplar dieser Schrift in der Absicht zugefertigt werden, daß sie die Mitglieder ihrer Gemeinden auf geeignete Weise mit dem Inhalt der Schrift bekannt machen.

Wir wünschen, daß diese Mittheilungen überall den bezweckten guten Eindruck finden mögen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 21. Februar 1838.

Nr. 46. Kirchenkollekte. II. 956. Februar.

Seine Majestät der König haben zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeine in Temeswar in Ungarn eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. September v. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, diese Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. Februar 1838.

Der Bauinspektor Schwieger zu Wrietzen ist zur Wiederherstellung seiner Gesundheit von den Geschäften einstweilen dispensirt, und die Verwaltung seiner sämmtlichen Dienstgeschäfte ist vom 1. d. M. an auf sechs Monate dem Baukondukteur Blew interimistisch, aber unter eigener Verantwortlichkeit, übertragen worden. Wir machen dies hierdurch den sämmtlichen Behörden unsers Departements mit dem Bemerken bekannt, daß sie sich demnach bis zum 1. August d. J. in allen Dienstangelegenheiten an den Baukondukteur Blew, jedoch unter der Adresse des Bauinspektors Schwieger, zu wenden haben.

Nr. 47. Stellvertretung des Bauinspektors Schwieger. I. i. pl. 1103. Februar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Verwahrung der der Gerichtsstelle angehefteten Patente.

Auf Veranlassung des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, zur Verhütung des Abreißens der angehefteten Patente bei öffentlichen Bekanntmachungen, welche nach den bestehenden Gesetzen durch einen Aushang an der Gerichtsstelle erfolgen, sich, wo diese Einrichtung nicht schon besteht, zum Aushange der betreffenden Patente verschließbarer, mit einem Drathgitter versehener Kasten, die am Eingange in das Gerichtslokale anzubringen, zu bedienen, und die diesfälligen Kosten für Rechnung ihres Fonds zu sächlichen Ausgaben anzuweisen.

Berlin, den 12. Februar 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 12. Vereinigung des Justizamts Saarmund und Stadtgerichts zu Beelitz.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 29. Dezember 1837 ist das bisherige Justizamt Saarmund zu Beelitz mit dem dortigen Stadtgericht zu einem Gerichte unter der Benennung:

„Königl. Land- und Stadtgericht zu Beelitz"

vereinigt worden. Berlin, den 12. Februar 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 5.

Nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. Regierung zu Potsdam ist die Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Beeskow unter Leitung des Superintendenten Wilhelmi und unter Mitwirkung der Lehrer der dortigen Stadtschule von uns genehmigt, und der Einrichtungsplan derselben von uns festgestellt worden.

Junge Leute, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich deshalb an den Superintendenten Wilhelmi zu Beeskow zu wenden.

Berlin, den 3. November 1837.

Königl. Schulkollegium de Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14. Statt der bisher geltenden Verordnungen über das An- und Abmelden der hiesigen Einwohner bei Wohnungsveränderungen treten nachfolgende Vorschriften in verbindliche Kraft.

1) An- und abzumelden ist verpflichtet:

a) jeder Vermiether, After-Vermiether, Chambre-garnie-Vermiether, Schlafstelle-Vermiether nur die Person seines Miethers;

b) jeder Inhaber einer Wohnung seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle andere Personen, die von ihm Wohnung erhalten;

auch wenn er diese Wohnung gleichzeitig mit dem An- oder Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst und diejenigen Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- und abzumelden.

3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4) Verehelichungen zwischen Personen, die vor deren Vollziehung bereits beisammen gewohnt haben, müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.

5) Zur Meldung der Geburt eines Kindes ist zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, und wenn dasselbe unehelich geboren wird, der Geburtshelfer und die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, verpflichtet.

Diese Meldung muß erfolgen ohne Unterschied, ob das Kind todtgeboren ist, gleich nach der Geburt stirbt, oder fortlebt.

6) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes ist dessen Vater, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

7) Zur Anmeldung des Todesfalles ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

8) Die vorstehend angeordneten Meldungen sind dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugebornen Kinder aber binnen 3 Tagen, schriftlich zu machen. Sie müssen die Wohnung, den vollständigen Namen, den Stand und das Alter der an- oder abzumeldenden Person, bei neugebornen Kindern diese Bezeichnungen von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

9) Die Abmeldungen müssen zugleich die neue Wohnung der abziehenden Person

son bezeichnen, weshalb diese verbunden ist, spätestens bei ihrem Abzuge ihren Verbleib dem zur Abmeldung Verpflichteten anzugeben.

10) Die Nichtbefolgung obiger Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zwei Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden. Berlin, den 20. November 1837.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens bei stattfindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen Hinterbliebenen der Verstorbenen folgende taxmäßige Gebühren einzuziehen berechtigt ist: Nr. 15.

A. **Für den großen Leichenwagen:**
a) mit sechs Pferden bespannt: funfzehn Thaler,
b) mit vier Pferden bespannt: zehn Thaler,
c) mit zwei Pferden bespannt: fünf Thaler.

B. **Für den Mittel-Leichenwagen:**
mit zwei Pferden bespannt: einen Thaler funfzehn Silbergroschen.

C. **Für den kleinen Leichenwagen:**
mit zwei Pferden bespannt: zweiundzwanzig Silbergroschen sechs Pfennige.

D. **Für den Kinder-Leichenwagen:**
a) für den besseren, mit zwei Pferden bespannt: einen Thaler fünf Silbergroschen,
b) für den gewöhnlichen, mit zwei Pferden bespannt: zwanzig Silbergroschen.

E. **Für eine schwarze Trauerkutsche:**
a) wenn sechs Pferde vor dem Leichenwagen gespannt sind:
einen Thaler funfzehn Silbergroschen,
b) wenn vier Pferde vor dem Leichenwagen begehrt werden:
einen Thaler zehn Silbergroschen,
c) wenn nur zwei Pferde vor demselben verlangt werden:
einen Thaler fünf Silbergroschen.

F. **Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinden, auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Bodens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche:**
einen Thaler bis einen Thaler zehn Silbergroschen.

G. **Für jeden Leichenträger:**
a) wenn der große Leichenwagen genommen wird:
fünfundzwanzig Silbergroschen,
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird:
siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige,
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird:
zwölf Silbergroschen sechs Pfennige.

H. **Für den Leichenbitter:**
a) wenn der große Leichenwagen genommen wird: drei Thaler,

b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird: zwei Thaler funfzehn Silbergroschen,
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird: zwei Thaler.

I. Für jeden Leichendiener, welche das Oeffnen und Verschließen der Kutschenschläge der dem Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und auf dem Beerdigungsplatze zu besorgen haben, wenn solche von den Hinterbliebenen des Verstorbenen begehrt werden:
a) bei einem großen Leichenwagen: funfzehn Silbergroschen,
b) bei einem Mittel-Leichenwagen: zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerungen eines Leichenkondukts über die bestimmte Zeit, wenn solche Seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und eine halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens berechtigt, den vierten Theil der taxmäßigen Gebühren dafür als Entschädigung zu begehren.

Höhere Sätze, als die vorbezeichneten, dürfen überall nicht, ebensowenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde- und andere Decken, noch für ausgezeichnete Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstände in Ansatz gebracht, noch auch für den Schirrmeister und die Kutscher Trinkgelder verlangt werden.

Berlin, den 17. Februar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, und solchen begründen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen mit den, durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen. Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 15. Februar 1838.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

An die Stelle des zum Geheimen Finanzrath beförderten Geheimen Regierungsraths Marquard ist der zum Regierungsrath ernannte bisherige Regierungs-Assessor, frühere Gouvernements-Auditeur Philipp Witte zum Stempelfiskal für den Regierungsbezirk Potsdam, einschließlich Berlin, und das Departement des Kammergerichts ernannt, der bisherige hiesige Regierungs-Assessor Endell auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Frankfurt a. d. Oder versetzt, und der bisherige Kammergerichts-Auscultator Herrmann Graf von Seherr-Thoß zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. März 1838.

* Das im landräthlichen Kreise Aschersleben, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Magdeburg, eben so weit von Halberstadt und 3 Meilen von Quedlinburg belegene Königl. Domainen=Amt Börnecke, bestehend:

1) aus dem Vorwerke Börnecke mit
   858 Morgen 145 □R Ackerland,
   85 = 145 = Wiesen,
   8 = 71 = Gartenland,
   der Weiden= und Rüstern= ꝛc. Nutzung, nebst allen zu dem Vorwerke gegenwärtig gehörenden, im Dorfe Börnecke belegenen Wohn= und Wirthschaftsgebäuden, ferner mit sämmtlichen zum Vorwerke gehörenden Acker=, Wiesen= und Angerhütungen für Rindvieh, Schaafe und sonstige Vieharten;
2) aus 40 Handdienstagen;
3) aus dem Fruchtzehnten auf der Feldmark der Gemeinde Börnecke von etwa 1480 Morgen Ackerland;
4) aus der Verwaltung der Königl. Rezepturgefälle verschiedener Art von $\frac{\text{plus}}{\text{minus}}$ 575 Thlr. jährlich,

soll auf Zwölf Jahre, nämlich von Johannis 1838 bis dahin 1850, an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Wir haben dieserhalb einen Termin auf Montag den 2. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer hieselbst anberaumt, und laden dazu qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs= und Lizitationsbedingungen vom 20. März d. J. ab, sowohl in der hiesigen Domainen=Registratur, als auch auf dem Amte Börnecke zur Einsicht bereit liegen werden.

Magdeburg, den 18. Februar 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der unterm 22. v. M. wegen eines zu Zernickow verübten Diebstahls steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Friedrich Frädrich aus Dobberphul ist ergriffen, und daher dieser Steckbrief erledigt.

Soldin, den 23. Februar 1838.

Das Patrimonialgericht Zernickow.

---

* Der nachstehend signalisirte Schlächtergeselle Karl Friedrich Lehmann aus Bremen entfernte sich heute Vormittags aus der Herberge mit Hinterlassung seines Passes, welcher der Polizeibehörde zur Prüfung vorgelegt war. Der Paß ist unterm 20. April 1837 sub Nr. 35. c zu Storkow ausgestellt, nach welchem Inhaber bis den 16. d. M. im Dorfe Schöneberg (wahrscheinlich bei Berlin) gearbeitet haben soll, und von welchem Orte aus das Visa vom 16. d. M. nach Wesenberg lautet. Der ꝛc. Lehmann hat durch diese Flucht den Verdacht erregt, daß er ein Vagabonde, wenn nicht gar ein Verbrecher ist.

Lindow, den 22. Februar 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Bremen, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: länglich spitz, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Von der Bekleidung kann nur angegeben werden: ein guter grüner Mollrock und eine schwarze Pudelmütze.

Der Müllergeselle Kinnemann beabsichtigt, bei der Stadt Zossen, auf dem sogenannten Galgenberge, eine Windmühle von zwei Mahlgängen zu erbauen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Land=

rathe binnen acht Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 16. Januar 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Der Zimmermeister Brettschneider zu Spandau beabsichtigt, auf seinem vor dem Oranienburger Thore daselbst an der Havel belegenen Zimmerplatze eine holländische Wind-Sägemühle von 2 Gattern anzulegen, welches Vorhaben hierdurch, in Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §§ 6 und 7, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, alle etwanigen Widersprüche gegen die gedachte Anlage binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Nauen, den 16. Februar 1838.

Königl. Landrath. von Hobe.

Der Kaufmann Herz zu Wittenberge beabsichtigt, den Stepenitzfluß zwischen dem Dorfe Weisen und der Stadt Wittenberge, diesseitigen Kreises, mittelst eines, über die zu dem Ende von ihm erkauften Grundstücke zu führenden Durchstichs gerade zu legen, und damit die Anlage einer sogenannten rückenschlägigen Wassermühle an der Ausmündung dieses Flusses bei Wittenberge zu verbinden. Es soll diese Wassermühle einen Anschluß seines dort stehenden großen Fabrikgebäudes bilden, und zur Oelfabrikation benutzt werden.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dies Vorhaben des Kaufmanns Herz in Bezug auf die beabsichtigte Mühlenanlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jedermann auf, der durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seinen gehörig begründeten Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir, dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Wooß, den 21. Februar 1838.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.

von Petersdorf.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 433 verzeichnete, dem Ober-Amtmann Bohnstedt gehörige Rittergut Eichstedt ersten Antheils nebst Zubehör, das Schulzengericht daselbst Nr. 7, zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, welches auf 30,099 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Kammergericht vor dem Kammergerichts-Rath Mannkopf anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Folgende, ihrem Aufenthalte nach nicht zu ermittelnde Realgläubiger, nämlich:

1) die verehelichte Landräthin von Bredow, geborne von der Marwitz,
2) die Frau Rittergutsbesitzer von Mellenthin, Henriette Emilie geborne von der Marwitz,
3) der Gutsbesitzer von Loen, Namens seiner Kinder,

werden nachträglich aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. September 1837.

Das hierselbst in der neuen Kommandantenstraße Nr. 9 belegene Grundstück des Kunstgärtners Toussaint, taxirt zu 21,259 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., soll

am 22. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 2. November 1837.

Das dem Kalkscheunenbesitzer Georg Karl Gustav König zugehörige, Vol. Cont. I Nr. XXVI des Hypothekenbuches verzeichnete, im Thiergartenfelde hierselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 26,374 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Das am Hausvoigteiplatz Nr. 5 belegene Grundstück der Engelschen Erben, taxirt zu 18,816 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 19. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das auf dem hiesigen Kiez belegene, der verehelichten Färbermeister Suck, Wilhelmine geb. Milting, gehörige Freigut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2200 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin, Frau Kreis-Einnehmer Neumann geb. Franke, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Beeskow, den 26. November 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Landgericht zu Berlin, den 5. Dezember 1837.

Das auf der Feldmark des Dorfes Alt-Schöneberg unter der Hausnummer 44. B in der Nähe des Karlsbades belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 44. b Fol. 12 aufgeführte Erbpachtsbüdnergrundstück des Gärtners Franz Friedrich Wilh. Riesland, gerichtlich abgeschätzt auf 1866 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., soll

am 5. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Grimnitz den 12. Dezember 1837.

Das dem Büdner Ferdinand Seiler gehörige, im Hypothekenbuche von Forst bei Joachimsthal unter Nr. 9 eingetragene Büdnerhaus nebst Scheune, Stall, Acker, Wiesen und Garten, abgeschätzt auf 762 Thlr. 24 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Joachimsthal einzusehenden Taxe, soll

am 30. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Amt Grimnitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 16. Dezember 1837.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Ludwig Schütze gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 149 eingetragene Wohnhaus nebst Stall und Scheune, Acker und Wiese, abgeschätzt auf 1037 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., ohne Abzug der Lasten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Dez. 1837.

Das auf den Namen der Wittwe Richnow, Regine geb. Tröning, im Hypothekenbuche von Mariendorf Nr. 10 Fol. 64 eingetragene, und im gedachten Dorfe Nr. 13 gelegene Bauergut, abgeschätzt auf 4723 Thlr. 3 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. März 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Dez. 1837.

Das vor hiesiger Stadt auf dem Kietz belegene Wohnhaus nebst Garten des Pfänders Johann Theiß allhier, abgeschätzt auf 200 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Des verstorbenen Eigenthümer Bruchmann Büdnerstelle zu Wilmersdorf, auf 249 Thlr. 25

Sgr. 6 Pf. taxirt, soll
am 27. März 1838,
hierselbst, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, subhastirt werden.
Heiligengrabe, den 19. Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.
Adlich von Arnimsches Patrimonialgericht über Gerswalde zu Prenzlau, den 19. Dezember 1837.
Das dem verstorbenen Sattlermeister Christian Imm zugehörige, zu Gerswalde belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 166 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll
am 20. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Gerswalde subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 23. Dezember 1837.
Das zum Nachlaß der Wittwe Bulle, Karoline geb. Schwanhäuser und deren drei Kindern gehörige, hierselbst auf dem sogenannten neuen Berge sub Nr. 110 belegene Wohn- und Bürgerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1034 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 5. April 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.
Das zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Brandt gehörige, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CL Fol. 161 verzeichnete, auf 306 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. taxirte Wohnhaus Nr. 222, nebst Zubehör,
soll am 3. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Das zum Nachlaß der Ehefrau des Mauergesellen Tesmer, früher Wittwe Ahlers gehörige, hierselbst in der Mittelstraße Nr. 11 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIII Nr. 916 und 947 verzeichnete, auf 3935 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 2. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielsky, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.
Potsdam, den 5. Januar 1838.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das zum Nachlaß des Strumpffabrikanten Karl Heinrich Haase gehörige, hierselbst in der Burgstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 24 verzeichnete, auf 4461 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 14. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.
Zugleich werden zu diesem Termine der auf dem vorgedachten Grundstücke als hypothekarischer Gläubiger eingetragen stehende Geheime Kabinetsrath Menken, und eventualiter dessen Erben hiermit vorgeladen.
Potsdam, den 9. Januar 1838.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 12. Januar 1838.
Das allhier in der Abtstraße der Neustadt Nr. 258 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Braueigen Friedrich Wilhelm Bremer, Vol. 6 Pag. 397 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1226 Thlr., zufolge der, nebst Hy-

pothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 2. Mai d. J.,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 11. Jan. 1838.

Die zum Nachlaß der verehelichten Klempnermeister Jacob gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nr. 196 in der Scharrenstraße, ein Halberbe, nebst Ländereien, abgeschätzt auf 1145 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
2) ein Garten hinter der Schnelle, abgeschätzt auf 270 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 2. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Der an der Heinrichs- und Schifferstraßen-Ecke belegene Garten des verstorbenen Irrenhaus-Inspektors Wölker, abgeschätzt auf 70 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 2. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht meistbietend verkauft werden.

Die hiesige städtische große Mahlmühle von sechs Gängen ist im Jahre 1836 bis auf den Grund abgebrannt, und haben wir, im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, beschlossen, den Platz, auf welchem die Mühle gestanden hat, einen daneben belegenen freien Platz und die zur Mühle gehörig gewesene Wasserkraft zu vererbpachten, da Kommunalzwecke durch Beibehaltung dieser Grundstücke und der gedachten Wasserkraft nicht mehr zu erreichen sind.

Zur Entgegennahme der Gebote ist von uns ein Termin auf
den 19. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor unserem Syndikus Brandt zu Rathhause anberaumt, und werden Erbpachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die bedeutende Wasserkraft zu jeder beliebigen Anlage benutzt werden kann, die speziellen Bedingungen und die Situationspläne der zu vererbpachtenden Plätze täglich in unserer Registratur einzusehen, Abschriften davon, gegen Kopialien, von dem Registrator Angerstein zu erhalten sind, und der Meistbietende eine Kaution von fünfhundert Thalern im Termine bestellen muß.

Brandenburg, den 16. Januar 1838.
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.
Adlich von Arnim-Fredenwaldesches Patrimonialgericht zu Prenzlau, den 17. Januar 1838.

Das zu Groß-Fredenwalde, Templinschen Kreises, belegene, den Erben des Pächters Wöll zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 659 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll
am 30. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Groß-Fredenwalde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des Ackerbürgers Joh. Perrin jun. gehörigen Grundstücke:

1) das in der Königsstraße sub Nr. 148 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. IV Nr. CLXXXIII Fol. 127 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 462 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
2) eine vor dem Falkenberger Thore sub Nr. 40 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CXVII. a Fol. 77 verzeichnete Scheune, taxirt 104 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,
3 eine im Hypothekenbuche Tom. III Vol. V Nr. CCCLXV Fol. 379 eingetragene ganze Hufe altstädtsches Land nebst Zubehörungen und bestellter Wintersaat, taxirt 1002 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino
den 24. April 1838,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Schumachermeisters Georg Gottfried Thiel gehörigen Grundstücke:

1) das in der Mühlenstraße sub Nr. 460 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CVII Fol. 127 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehörungen, taxirt 369 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) ein vor dem Falkenberger Thore belegener, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CLV Fol. 328 verzeichneter Wallgarten, taxirt 68 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,
3) ein vor dem Jüteritzschen Thore am Kirchhofswall belegener, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXI. a Fol. 213 verzeichneter Garten nebst Wiese, taxirt 131 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,

sollen in termino

den 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlasse der Wittwe des Schumachermeisters Braun, Marie Sophie gebornen Thiel, gehörigen Grundstücke:

1) das in der Mühlenstraße an der Kirchgassen-Ecke sub Nr. 440 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, taxirt zu 483 Thlr. 16 Sgr.,
2) ein vor dem Jüteritzschen Thore, unweit des Kirchhofes belegener Wallgarten, taxirt zu 54 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
3) ein im kleinen Schulzengange hinter den Scheunen am Wege nach Prenzlau belegener Garten, taxirt zu 58 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
4) ein vor dem Jüteritzschen Thore im Schulzengange belegener Garten, taxirt zu 56 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

sollen Erbtheilungshalber in termino

den 24. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Brauers Keibel geb. Luthner gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus Nr. 237 und Zubehör vor dem altstädtschen Thore, taxirt zu 423 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
2) das daselbst am Bach belegene Wohnhaus Nr. 239 und Zubehör, abgeschätzt auf 161 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
3) die Scheune Nr. 5 vor dem altstädtschen Thore, am Wege nach Wismar, taxirt zu 321 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.,
4) der aus neun Parzellen bestehende, vormals zum Kämmerei-Vorwerk gehörig gewesene, linker Hand an der Landstraße nach Schönhausen belegene Garten, taxirt zu 580 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
5) die beiden, neben dem vorgedachten Garten belegenen Wiesenparzellen Nr. 1 und 2, zusammen taxirt zu 131 Thlr. 20 Sgr.,
6) der vor dem altstädtschen Thore jenseits des Baches belegene, aus drei vereinigten Gärten bestehende Garten, nebst Gartenhaus und Kegelschuppen, taxirt zu 313 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
7) ein Garten vor dem altstädtschen Thore diesseit des Baches, an der Stadtmauer, taxirt zu 82 Thlr.,
8) die bei der Ravensmühle belegene Hauskavelwiese Nr. 19, taxirt zu 36 Thlr. 20 Sgr.,
9) eine kleine Wiese hinter dem altstädtschen Schäferhause, geschätzt zu 29 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino

den 25. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Temmler gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche Tom. III Vol. I Nr. XXXV und Pag. 277 verzeichnete, in der Baustraße Nr. 301 belegene, auf 318 Thlr. 23 Sgr. 10 Sgr. taxirte Wohnhaus nebst Zubehörungen,
2) die im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. XCVII Pag. 325 verzeichnete ganze Hufe altstädtisches Land, nebst Zubehörungen und bestellter Wintersaat, abgeschätzt auf 1008 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,
3) die Hälfte des im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. LXII Pag. 61 verzeichneten Kampes, hinter den Scheunen am Wege nach Wismar, taxirt zu 62 Thlr. 20 Sgr.,
4) die vor dem altstädtschen Thore belegene Scheune Nr. 55, taxirt zu 232 Thlr.,

sollen am 27. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 21. Januar 1838.

Nachstehende, dem Schlächtermeister Heinrich Schartiger gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Friedrich-Wilhelmsstraße sub Nr. 33, nebst Zubehör, taxirt 1120 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
2) ein Wallgarten (im Baumgarten), taxirt 108 Thlr.,
3) ein Morgen überm Baum, Nr. 1692, von 4 Morg. 179 □Ruth. inkl. 74 □Ruth. Mäsche, taxirt 191 Thlr. 20 Sgr.,
4) ein Morgen am Ziegler, Nr. 565, von 3 Morg. 32 □Ruth., taxirt 112 Thlr.,
5) ein halber Morgen Ilsensberg, Nr. 703, von 1 Morg. 42 □Ruth., taxirt 75 Thlr.,
6) ein Morgen Müggenburg, Nr. 33, von 1 Morg. 132 □Ruth., taxirt 75 Thlr.,
7) ein Morgen überm Baum, Nr. 1679, von 130 □Ruth., taxirt 15 Thlr. 12 Sgr.,
8) ein krummer Morgen, Nr. 1405, von 114 □Ruth., und Nr. 1266, von 2 Morg. 51 □Ruth., taxirt 175 Thlr.,
9) ein Garten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 31 Thlr. 20 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, den 27. Januar 1838.

Die auf hiesiger Feldmark belegenen, den drei Geschwistern Segnitz gehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 69 und Vol. II Pag. 73 verzeichneten ¾ Hufen Stadtacker, abgeschätzt auf 965 Thlr. 13 Sgr. 3¼ Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 14. Februar 1838.

Nachstehende, zum Nachlaß des Seilermeisters Ernst Gottlieb Bartsch gehörigen Grundstücke:

1) der Garten am Paddenpfuhl,
2) 2 Hacktheile, und
3) 2 Wiesen,

zusammen abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino

den 17. Mai d. J.

verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, den 31. Januar 1838.

Das hierselbst in der großen Straße sub Nr. 30 belegene brauberechtigte Wohnhaus des Armenkassen-Rendanten Johann August Cunath, nebst Garten, Wiese und Zubehör, taxirt auf 899 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedin-

gungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht zu Wolfshagen.

Das Zweihüfnergut des Hans Joachim Janenz zu Pirow, auf 1300 Thlr. abgeschätzt, wird am 25. Mai 1838 in der Gerichtsstube zu Wolfshagen subhastirt. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 97 zu Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Pag. 697 verzeichnet, dem Kaufmann Friedr. Heinrich Kirchner gehörig, abgeschätzt auf 8097 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der auf den 22. März d. J. angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf.
Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Wolfshagen.

Die zur Krüger Bernhöftschen Kreditmasse gehörigen Grundstücke in Pirow, das Wohnhaus nebst Scheune, taxirt auf 455 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., das Erbpachtsrecht auf den ehemaligen Hirtengarten und die darin erbauete Schmiede, taxirt 40 Thlr., sollen am 26. Mai 1838 in der Gerichtsstube zu Wolfshagen meistbietend verkauft werden. Die unbekannten Realprätendenten haben sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Ausschließung zu melden. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Der zum Verkaufe der Ländereien des Ackermann Johann Christoph Schmidtschen Hofes zu Karstädt auf

den 22. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Wittenberge, den 21. Februar 1838.

Das von Voßsche Gericht zu Stavenow.

Die Scharfrichterei zu Angermünde wird mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtigkeiten

am 4. April d. J.

auf Neun Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 14. Februar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Montag den 19. März d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen auf richterliche Verfügung in dem Hause Nr. 42 allhier nachstehende Effekten, als: 2 birkene Kleidersekretaire, 1 Tassenservante, 1 Schenke, 1 Kommode, 1 Wanduhr nebst Gehäuse, 1 einspänniger Wagen nebst Zubehör, 1 Pflug, 1 Kartoffelkasten und mehreres Hausgeräthe, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Silbergelde verkauft werden.

Stolpe bei Angermünde, den 17. Febr. 1838.

Vig. Comm. Senff.

Verkauf von Betten.

Zwei egale, einschläfrige, komplet aufgemachte, noch nie gebrauchte Betten von einer ganz vorzüglich guten Qualität, von fein gerissenen Federn, selbstgewebtem blau und weiß gestreiftem egalem Inlett, zur eigenen Benutzung aufgerichtet, stehen durch veränderte Umstände gegenwärtig zum Verkauf in der Altstadt Brandenburg, Bäckerstraße Nr. 221.

Siegel-Oblaten mit Spiegelglanz von Nr. 1 bis 11, à Pfund netto 15 Sgr., auf 12 Pfund 1 Pfund Rabatt, 100 Pfund 10 Pfund und Kiste frei, 100 Stück Sechs-Pfennig-Schachteln 1 Thlr., 1000 Stück 9 Thlr., 100 Stück Ein-Groschen-Schachteln 2 Thlr., 1000 Stück 18 Thlr. **Scheiben-Oblaten** von Nr. 1 bis 6, weiß und roth zu 100 Stück von $12\frac{1}{2}$ Sgr. an.

Berliner Dinten-Fabrik,
Jüdenstraße Nr. 6 in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 9. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1870. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar 1838, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Städte Bomst und Buck im Großherzogthum Posen.

Nr. 1871. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1838, wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Februar 1838.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 20. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen zehn Schriften ertheilt hat: Nr. 48. Zensursache. I. 1548. Februar.

1) Darstellung des Feldzuges in Frankreich im Jahre 1814, von Michailowsky Danilewski, Kaiserl. Russischem General-Lieutenant. Ins Deutsche übertragen von Karl von Kotzebue, Kaiserl. Russischem Hofrathe. Zweiter Band. Riga und Leipzig. Verlag von Edmund Götschel. 1838. 8vo.

2) Das Glückskind; eine Novelle. Auf Dänisch und auf Deutsch herausgegeben von Karl Bernhard. Kopenhagen, Verlag von J. H. Schubothes Buchhandlung. Gedruckt bei Bianco Luno & Schneider. 1837. 8vo.

3) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber & Komp. 1837. 8vo.

4) Gesetz wegen Errichtung einer landschaftlichen Kreditgesellschaft im Königreiche Polen, vom Jahre 1825. Uebersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen von Ernst Gottlieb Falz. Sine loco et anno. 8vo.

5) Sträußchen von Elkana. M. Engel. Nebst Blümchen von S. H. Merzbach. Warschau, gedruckt bei Glücksberg. 1820. 8vo.

6) Vincent Kadlubek; ein historisch-kritischer Beitrag zur Slavischen Literatur, aus dem Polnischen des Grafen Joseph Maximilian Ossolinski, von Samuel Gottlieb Linde, nebst den hierher gehörigen Schriften des Bischofs Prazmowski, Starost Czaßki, der Herren Cownaßki und Lelewel, in sechs Anhängen. Warschau, Verlag und gedruckt bei N. Glücksberg. 1822. 8vo.

7) Taschenbuch für Reisende, oder: Anleitung ꝛc. Nach Frau von Genlis und Andern. In vier Sprachen: Polnisch, Russisch, Französisch und Deutsch. Warschau, gedruckt und verlegt bei N. Glücksberg. 1829. 8vo.

8) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. Band 2. Zürich, 1836, bei Orell, Füßli & Komp. 8vo.

9) Ueber die Verhältnisse der Anatomie zu der medizinischen Wissenschaft, und über die Leistungen der Anatomien auf der Baseler Hochschule. Basel. Sine anno.

10) Die Biene; eine sentimentale, humoristisch-didaktische Epopee von Jh. F. K. Rolle. Erster und zweiter Gesang. Straßburg, Druck von G. L. Schüler. 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Februar 1838.

Nr. 49. Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandow und Brandenburg. I. 1412. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. März v. J. (Nr. 38 des Amtsblatts von 1837) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandow und Brandenburg für das Jahr 1837, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1837 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandow unterhaltenen Züchtlinge 771, und in der Anstalt zu Brandenburg 481 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1837 in beiden Anstalten vorhandenen 1215 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 22 auf Lebenszeit, 297 über 10 Jahre, 656 von 1 bis 10 Jahren, 185 unter 1 Jahr, und 55 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1215 Züchtlingen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 166, also Ein Achtel der ganzen Zahl. Von den beregten 1215 Züchtlingen sind allein von der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin 750, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk und aus dem Kurmärkischen Theil des Frankfurter Regierungsbezirks 422, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 43 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl fünf Achtel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahre 1837 in der Strafanstalt zu Spandow 233, und in der zu Brandenburg, bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen, 324 Köpfe betragen.

2. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Hauptabtheilung, von den vorhandenen 1215 Züchtlingen in beiden Anstalten 1055, und zu der zweiten, die

aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 160 Züchtlinge rechnen. Von den 1055 Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 935 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 637 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1215 Züchtlingen gehörten 678, also mehr als die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 645 Personen der ersteren und 33 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 311 Personen einmal, 189 zweimal, 79 dreimal, 44 viermal, 11 fünfmal und 11 sechs- bis zehnmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 678 Rückfälligen überhaupt sind 443, also zwei Drittel, aus Berlin allein, und 235 aus dem ganzen andern Einlieferungsbezirk der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandow im Jahr 1837 eine baare Einnahme von 20,174 Thlrn., und in der zu Brandenburg von 8063 Thlrn. erzielt worden. Außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalt besteht, einen Ertragswerth von 2935 Thlrn. in der Spandower Anstalt, und von 2123 Thlrn. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat im Jahr 1837 für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person in der Anstalt zu Spandow 3 Sgr. 3 Pf., in der Anstalt zu Brandenburg 2 Sgr. 5 Pf. betragen.

4. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1837 für die Strafanstalt zu Spandow überhaupt 45,024 Thlr., und für die zu Brandenburg 25,992 Thlr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1837 in der Anstalt zu Spandow auf 28 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., in der zu Brandenburg auf 32 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zu stehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 50. Verbot des Ausnehmens der Jungen von jagdbaren Thieren rc. I. 1847. Februar.

Das Ausnehmen der Jungen von jagdbaren Thieren ist bei denselben Strafen verboten, welche auf die Erlegung eben derselben Art von Wildprett zur Schonzeit gesetzt sind.

Auch das Ausnehmen der Eier von Feder-Wildprett ist nach der bestehenden Jagdordnung mit einer Strafe von 20 Thalern belegt, so wie überhaupt eine jede Störung des eben gedachten Wildes in der Brütezeit, Ausnehmen der jungen Brut streng untersagt ist, und der etwanige Thäter in die gesetzliche Strafe verfällt.

Um vor Kontraventionen und Exzessen dieser Art möglichst zu warnen, werden diese Erinnerungen hinsichtlich der Reviere des Königlichen Hofküchen-Jagdgeheges hierdurch erneuert. Berlin, den 19. Februar 1838.

Der Ober-Jägermeister.
(gez.) Heinrich, Fürst zu Carolath.

Potsdam, den 2. März 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebrac[ht]

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 51. I. 404. März.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe v[on] Havelberg beobachteten Wasserstände vom 24. Februar bis 3. März 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Waßer		Unter-Waßer		Ober-Waßer		Unter-Waßer						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Febr. 24	6	6	5	4	5	8	5	½	8	8	9	—	Der Normalstand ist f[ür] die Zeit vom 1. Nov. bis zu[m] 1. April zu Brandenburg a[uf] 6 Fuß 5 Zoll, zu Rathenow auf 5 Fuß 2 Zoll festgesetzt. Zu Rathenow war we[gen] des hohen Unterwassers [ein] Aufstau über den Norm[al]stand nothwendig, weil d[as] Oberwasser mindestens 7 à 7½ Zoll höher als das Unt[er]wasser stehen muß, um d[ie] Mühlen in nothdürftige[m] Betriebe zu erhalten.
25	6	6	5	4	5	7½	5	—	8	8	8	11	
26	6	6½	5	4	5	7	4	11½	8	8	8	10	
27	6	6	5	4	5	7	4	11½	8	8	8	9	
28	6	6	5	4	5	6	5	—	8	8	8	8	
März 1	6	7½	5	6	5	7	5	—	8	8	8	9	
2	6	8	5	6	5	8½	5	1	8	8	9	1½	

Potsdam, den 5. März 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. März 1838.

Nr. 52. Gendarmerie. I. 876. Februar.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 30. März 1836 (Amtsblatt Nr. 61[)] zu Neu-Ruppin stationirte Distrikts-Offizier der Gendarmerie, Herr Premier-Lie[u]tenant Caspari, ist vor Kurzem anderweit versetzt, und zum Nachfolger desselb[en] in der Offizierstelle zu Neu-Ruppin der Herr Hauptmann Preußendorff [er]nannt worden.

Wir bringen diese Veränderung hiermit zur Kenntniß der Behörden und E[in]wohner der betreffenden Kreise. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1838.

Nr. 53. Bauholz-Bewilligungen. III. f. 583. Februar.

Ungeachtet unserer, zu wiederholten Malen, und zuletzt unter dem 23. Janu[ar] v. J. durch das Amtsblatt Stück 6 Nr. 24 für das Jahr 1837 ergangenen A[uf]forderung an die Privatbesitzer und Amtseinsassen, welche zum Empfange von B[au]holz aus Königl. Forsten berechtigt sind, haben sich dennoch mehrere Berechti[gte] im vergangenen Jahre bis zu dem festgesetzten Termine, dem 15. Mai v. J., [Be]hufs

hufs der Verabfolgung von Bauhölzern weder bei uns, noch bei den betreffenden Königl. Domainen- und Rentämtern gemeldet. Hierdurch ist es veranlaßt, daß die Meldungen mehrerer Berechtigten, theils weil die Bauinspektoren die erforderlichen Bauanschläge nicht mehr bis zu dem hierzu bestimmten Termine, dem 1. November, haben hier einreichen können, theils weil nöthige Rückfragen die Anweisung im Wadel $18\frac{37}{38}$ unmöglich gemacht haben, für dieses Jahr zurückgewiesen werden mußten.

Zur Vermeidung ähnlicher Nachtheile für die Berechtigten fordern wir Letztere hierdurch wiederholt auf, die Anträge auf Verabreichung von Bauholz spätestens bis zum 15. Mai desjenigen Jahres, in welchem das Holz angewiesen werden soll, bei den Aemtern oder bei uns anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch nachgewiesene Unfälle oder dringende Umstände begründet werden, erst in dem darauf folgenden Jahre Berücksichtigung finden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Jurisdiktion über die nicht eximirten Bewohner der Feste Spandow.

Zufolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. Februar d. J. soll die bisher dem Kammergericht reservirte, und von dem jedesmaligen Garnison-Auditeur zu Spandow delegationis modo exerzirte Jurisdiktion über die nicht eximirten Bewohner der Feste Spandow auf das dortige Stadtgericht übergehen, wonach das Publikum, und besonders die Gerichtseingesessenen sich zu achten haben.

Berlin, den 26. Februar 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 16.

Es ist bemerkt worden, daß Maurer- und Zimmermeister, welche Poliere und Gesellen zu Arbeiten auf Bauten senden, solche nicht ordnungsmäßig persönlich beaufsichten. Da die Meister hierzu verpflichtet sind, und sich nur dadurch vergewissern können, daß dem Bau-Erlaubnißscheine gemäß, ingleichen technisch richtig und ordentlich gearbeitet wird, so werden dieselben hierdurch auf diese ihre Obliegenheit mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jede Vernachlässigung hierunter, neben ihrer Verpflichtung, für den etwa dadurch entstandenen Schaden zu haften, mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thalern belegt werden soll.

Vorstehendes findet auch auf Baumeister Anwendung, welche in Folge der gesetzlichen Prüfung, ohne Maurer- und Zimmermeister zu sein, berechtigt sind, Maurer- und Zimmerarbeiten zu übernehmen, und Gesellen und Poliere auf Bauten zu senden.

Die Bauherren sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 20 §§ 1539 folg. und des Gesetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe verpflichtet, sich bei Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten, sofern nicht von Flickarbeiten die Rede ist, qualifizirter resp. Maurer- und Zimmermeister oder Baumeister zu bedienen, und sollen im Unter-

lassungsfalle in eine Geldstrafe genommen werden, welche hierdurch — auf Grund der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 20 §§ 1555 und 1556, imgleichen der Regierungs-Instruktion vom 22. Oktober 1817 § 11 — auf 5 bis 10 Thaler bestimmt wird. Berlin, den 13. Februar 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 17. Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher unter dem Namen:

West of Scottland fire Insurance Company

bestandene Gesellschaft sich aufgelöst hat, daher Feuerversicherungen auf den Namen derselben nicht mehr prolongirt werden können.

Berlin, den 17. Februar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 18. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken während der Monate März und April zu haben sein werden, auf zwei und einen halben Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden ist.

Berlin, den 24. Februar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kreisdeputirte, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Heinrich Karl August von Stülpnagel-Dargitz ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Januar 1838 zum Landrathe des Prenzlowschen Kreises ernannt, und in dieser Eigenschaft am 3. März 1838 vereidigt worden.

Nachdem an die Stelle des Präsidenten von Arnim auf Gerswalde der Kammerherr von Arnim auf Suckow zum Feuerlösch-Kommissarius für den 1sten Löschdistrikt im Templiner Kreise, und an die Stelle des Rittergutsbesitzers Huschka zu Flemsdorf der Amtmann Rakow zu Görlsdorf zum Feuerlösch-Kommissarius für den 5ten Löschdistrikt im Angermünder Kreise gewählt worden, sind beide Personen in der gedachten Eigenschaft diesseits bestätigt.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind am 27. Februar 1838 die Kandidaten:

Albert Wilhelm Immanuel Brink, aus Neu-Ruppin,
Johann Gustav Dressel, aus Dallgow,
Georg Franz Wilhelm Gerhardt, aus Boitzenburg,
Gustav Kunibert Gotthilf Mudrowski, aus Bernstein,
Franz Louis August Nigmann, aus Paplitz,
Eduard Wilhelm Suttinger, aus Lübben,
Christian Friedrich Wilke, aus Walchow, und
Johann Friedrich Karl Winkelmann, aus Gröbitz gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei die chronologischen Uebersichten der im 3ten und 4ten Quartal 1837 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 10ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. März 1838.

* Dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Fr. Hendeß zu Köslin ist unterm 21. Februar 1838 ein Patent

auf eine Druckmaschine zum doppelfarbigen Druck mit sogenannten Kongreve-Platten, so wie zum gewöhnlichen Buchdruck, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Dem Fabriken-Kommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 6. Februar 1838 ein Einführungspatent

auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleichapparat in seinem ganzen Zusammenhange, in so weit solcher als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

* Der nachstehend signalisirte Fleischergeselle Karl Krompholz hat sich am 21. d. M., nach Verübung mehrerer Betrügereien gegen seine hiesige Dienstherrschaft, heimlich von hier entfernt, und den gleichfalls unten bezeichneten, seiner Herrschaft gehörigen Fleischerhund mitgenommen. Er soll zuletzt in Jerichow gesehen sein. Wir ersuchen alle resp. Behörden, auf ihn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen. Vor dem Ankaufe des Hundes warnen wir zugleich unter Hinweisung auf die Strafen des Ankaufs gestohlener Sachen. Der Krompholz hat übrigens seinen, von dem Landrath des Kreises Bunzlau am 20. September 1837 ausgestellten, bis zum 20. Oktober 1838 gültigen Wanderpaß, bei seiner Entfernung hier zurückgelassen.

Stendal, den 27. Februar 1838.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Derselbe ist zu Naumburg am Queiß, Kreis Bunzlau, geboren, 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, dunkelgraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von untersetzter Statur.

Bekleidung.

Schwarze Tuchhosen in die Stiefeln, eine graue Nanquinjacke mit schräg geschnittenen Taschen, eine graue Weste, an welcher das Rücktheil von grüngefärbter Leinwand ist, eine grüne eckige Tuchmütze, lange zweinäthige, noch ziemlich gute Stiefeln, und ein Hemde von weißer Leinwand, mit den Buchstaben W. W. roth gezeichnet.

Signalement des Hundes.

Derselbe ist von aschgrau-gelber Farbe, mit einem Auge blind, hat eine Blässe, eine weiße Brust, trägt den Kopf etwas schief, weil er einen Ohrschaden hat, hört auf den Namen: „Schweizer", und hat einen kurzen Schwanz.

Der Mühlenmeister Springborn zu Schönwalde beabsichtigt, auf der Feldmark Ruhlsdorf auf einem von dem Lehnschulzen Kalbe daselbst akquirirten, an dem von Ruhlsdorf nach Klosterfelde führenden Wege belegenen Ackerflecke eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erfolgen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Berlin, den 25. Januar 1838.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
von Arnim.

Im Dorfe Giesensdorf bei Teltow sind bereits ausgeführt, und sollen jetzt formell abgeschlossen werden:

1) die Dienstregulirung der zum Rittergute Giesensdorf ersten Antheils gehörigen Hofwirthe, womit zugleich die Separation der bäuerlichen Feldmark von Giesensdorf verbunden ist;
2) die Verwandlung von Naturalprästationen in eine Geldrente, zu welchen die ad 1 genannten Hofwirthe dem Königl. Rentamte Mühlenhof verpflichtet sind;

wobei die Ehefrau des Gutsbesitzers Dreyer-Bürckner, Friederike Louise geb. Brückner, als Besitzerin des von der Wittwe Mangelsdorf erkauften Bauerguts zu Giesensdorf ersten Antheils wesentlich interessirt ist. Da jedoch die verehelichte Dreyer-Bürckner, als Besitzerin dieses Guts, sich nicht vollständig legitimiren kann, so werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834, diese Auseinandersetzungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle unbekannten Realprätendenten des genannten Dreyer-Bürcknerschen Bauerguts aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich binnen 6 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden, spätestens aber in dem dazu auf

den 2. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf der Königl. General-Kommission hierselbst, Niederwallstraße Nr. 39, angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird die verehelichte Dreyer-Bürckner als legitimirt erachtet werden, die Nichterscheinenden müssen die bewirkten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen, und können, selbst im Fall einer Verletzung, mit weitern Erinnerungen dagegen nicht gehört werden, indem es ihnen dann lediglich überlassen bleibt, ihre etwanigen Entschädigungs-Ansprüche gegen die verehelichte Dreyer-Bürckner geltend zu machen.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.
Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

Da die beiden solidarischen Schuldverschreibungen des Ackerbürgers Joachim Friedrich Doschow und dessen Ehefrau, Johanne Louise geb. Dahms, vom 9. Juli 1819 und resp. vom 3. November 1826, aus welchen für den Schuhmachermeister Johann Gottlieb Hurtig se[...] hierselbst auf dem in der Mühlenstraße hierselb[...] belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 91 Pag. 733 verzeichneten Wohnhause ne[...] Zubehör, resp. 50 und 100 Thlr. haften, a[...] händen gekommen sind, so werden auf den An[...]trag des jetzigen Besitzers, Stellmachermeister Ludwig Wilke, alle diejenigen, welche an die[...] Dokumente als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand[...] oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, dieselben in dem

am 11. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die oben bezeichneten Dokumente für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen wird der Justizkommissarius Muth zu Zehdenick als Mandatar in Vorschlag gebracht.

Templin, den 11. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut Behlow mit den Lehnstücken in Brüsenhagen, abgeschätzt auf 13,051 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., und die in der Westpriegnitz belegenen Rittergüter Pröttlin, Brüssow, Deybow und Holtseelen, zusammen abgeschätzt auf 29,768 Thlr. 7 Sgr., insbesondere Pröttlin auf 19,477 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und Holtseelen auf 10,290 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 10. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden

1) die unbekannten Agnaten,
2) die dem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten, nämlich: der Ewald George, der Werner Heinrich, Gebrüder von Blumenthal aus dem Hause Quackenburg, sowie die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:
3) der Graf Heinrich Leopold August von Blumenthal aus dem Hause Horst,

4) der Lieutenant Gottlob Daniel von Blumenthal, und
5) dessen Ehegattin, Marie Christine Charlotte geborne von Vintzelberg,

aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. November 1837.

Das in der Pankowsgasse Nr. 6 belegene Grundstück der Wittwe Ziehm geb. Benecke, taxirt zu 2230 Thlr. 20 Sgr., soll

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das der Wittwe Ehlert, Johanne Eleonore geb. Knorr, zugehörig gewesene, dem Weißbierbrauer Samuel Friedrich Timm adjudizirte, hierselbst in der Burgstraße Nr. 18 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Potsdam Vol. I Nr. 34 verzeichnete, auf 4724 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör soll, da die Kaufgelder nicht haben belegt werden können, im Wege der nothwendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Dezember 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Chorin zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Dezember 1837.

Das Bauergut des Christoph Düring zu Schmargendorf bei Angermünde, abgeschätzt auf 1925 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Chorin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Dezember 1837.

Das in der Petristraße Nr. 6 belegene Grundstück des Mühlenmeisters Heinr. Adolph Bruckmann, taxirt zu 2409 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll am 11. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Dezember 1837.

Das in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 31, an der Ecke der Lietzmannsgasse belegene Grundstück des Schlächtermeisters Schulze, taxirt zu 1865 Thlr. 18 Sgr., soll

am 15. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer, Schlächtermeister Friedrich Martin Schulze, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 29. Dezember 1837.

Die Bürgerstelle des Nagelschmidts Christian Pietsch hierselbst, abgeschätzt zu 1132 Thlr. 1 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Dezember 1837.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirten Ehefrau, Dorothea Karoline geb. Grabow zugehörige, und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut ohne Ländereien, taxirt auf 3250 Thlr. 4 Sgr., sowie die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Köpnicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morgen 47 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 3045 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, und zwar jedes Grund-

**

stück einzeln, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten beider Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Januar 1838.

Das allhier in der Neustadt hinter dem Packhofe Nr. 647. h belegene Wohnhaus, Scheune und Garten der Sophie Dorothee Wagenitz, Vol. 15 Pag. 157 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 698 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das zum Nachlaß des Rentiers Anton Friedrich Raute gehörige Etablissement, welches in einer schönen reizenden Bruchgegend gelegen, einen bequemen Landsitz gewährt, und dessen Gebäude nebst Garten auf 3053 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt sind, soll in termino

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Reitwein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind bei dem unterschriebenen Justitiarius zu Müncheberg einzusehen. Müncheberg, den 12. Januar 1838.

von Burgsdorffsches Patrimonialgericht Reitwein.

Hebicht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Zechlin, den 12. Januar 1838.

Die Erbzinskolonistenstelle zu Naberang, Vol. III Fol. 96 des Hypothekenbuches verzeichnet, gehörig der separirten Maurer Aßmann, Dorothee Elisabeth geb. Schmidt, abgeschätzt zu 90 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die den Erben des Schlächtermeisters Christoph Peters gehörigen, in der Teltower Vorstadt belegenen, in unserm Hypothekenbuche Vol. III Nr. 106 und Vol. III Nr. 100 verzeichneten Wiesengrundstücke, bestehend

a) aus einem Antheil von 4 Morg. 62 □Ruth. an den bei Drewitz belegenen drei Wiesen, im alten Vermessungsregister sub P. Q. R. bezeichnet, abgeschätzt auf 260 Thlr. 20 Sgr.,

b) aus der im Havelbruche belegenen, im Vermessungsregister sub Litt. P bezeichneten, auf 98 Thlr. abgeschätzten Wiese von 1 Morg. 24 □Ruth. Größe,

sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxen und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das den Erben des Schlächtermeisters Christoph Peters gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 51 verzeichnete, auf 876 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Ackergrundstück von 11 Morg. 54 □Ruth. Größe, welches im Vermessungsregister der Stadt Potsdam

a) unter Litt. b. H. h. mit einem Flächenraum von 1 Morg. Acker und 11 □Ruth. Wiese,

b) unter Litt. v. V. v. mit einem Flächenraum von 5 Morg. 99 □Ruth. Acker,

c) unter Litt. c. C. C. mit einem Flächenraum von 4 Morg. 124 □Ruth. Acker,

verzeichnet steht, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. Januar 1838.

Das in Zilichendorf belegene Hüfnergut des Christian Friedrich Hanschke, taxirt zu 2586 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll

am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strausberg, den 20. Jan. 1838.

Das zur Erbmasse der verehelichten Bäckermeister Küsel geb. Senns gehörige, in der Müncheberger Straße Nr. 123 hierselbst belegene Wohnhaus und Backhaus, nebst Zubehör und zwei Postbruchparzellen, taxirt zu 2408 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., sollen Theilungshalber

am 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 22. Januar 1838.

Das im Dorfe Pechüle belegene Kossäthengut des Johann Friedrich Lehmann, taxirt zu 583 Thlr. 9 Sgr., soll

am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realberechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 21. Januar 1838.

Mehrere, zum Nachlaß des Bäckermeisters Ernst Ludwig Pasewald gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 61 verzeichnete Grundstücke, als:

1) der Garten hinter der St. Annenkirche, taxirt 125 Thlr.,
2) drei Enden Land auf dem Anger, taxirt 204 Thlr. 5 Sgr.,
3) ein Keil nebst drei Enden Land am Thyrower Damm, taxirt 100 Thlr.,
4) drei kurze Enden wüsten Ackers, taxirt 50 Thlr.,
5) ein Ende Land auf der Breite, nebst Wiese, taxirt 125 Thlr.,
6) zwei Enden auf der Breite, taxirt 75 Thlr.,
7) ein im Hypothekenbuche nicht eingetragener Hackgarten, taxirt 100 Thlr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 5. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Etwanige Real-Prätendenten werden hierzu mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 15. Januar 1838.

Das dem Lehnschulzen Joh. Ludwig Plessow gehörige Lehnschulzengut zu Falkenhagen, abgeschätzt auf 4741 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Löwenbruch zu Trebbin, den 25. Januar 1838.

Das Liesegangsche Kruggut zu Nunsdorf, mit der gerichtlichen Taxe von 1033 Thlrn., welche bei uns einzusehen, soll in termino

den 4. Mai d. J.

zu Löwenbruch verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 26. Jan. 1838.

Die den Erben des Zimmermeisters Wilhelm August Kuhle gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als: ein Wohnhaus in der Kirchstraße Nr. 3 mit der großen Hauskavel sub Nr. 5 im Krummenseeschen Luche und dem, dem Hause für das verlorne Hütungsrecht zugefallenen Hütungsentschädigungsplane an der Telzer Grenze, wie einer daselbst belegenen Wiese, abgeschätzt auf 1376 Thlr. 3 Sgr. 10⅔ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichts-Lokale Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des zu Wollin verstorbenen Schumachers Genzmer gehörige, daselbst belegene, aus einem Wohnhause, Stall und Garten bestehende Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 76 Thlr. 10 Sgr., soll Theilungshalber
am 30. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Wollin verkauft werden. Die Taxen und die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Prenzlau, den 30. Januar 1838.

Freiherrlich von Eickstedt-Peterswaldtsches Gericht zu Wollin.

Nothwendiger Verkauf.

von Platensches Patrimonialgericht zu Wuticke.
Kyritz, den 2. Februar 1837.

Das Einhüfnergut des Andreas Christoph Lossow zu Wuticke, Vol. I Nr. 16 des Hypothekenbuches, ohne Altentheil taxirt zu 908 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wuticke öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cremmen, den 11. Februar 1838.

Die dem Garnwebermeister Christian Schlegel gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nr. 183 im Ranies, nebst Zubehör, geschätzt zu 240 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
2) der halbe Garten, Litt. H Nr. 29. b des Katasters, an den Rathswiesen, geschätzt zu 26 Thlr.,

sollen am 11. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst gelegene kleine Wohnhaus Nr. 157 des Brauknechts Christian Schwirling, nebst dergleichen Luchkavel, abgeschätzt auf 110 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 11. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

von Saldernsche Gerichte über Plattenburg.

Das der verehelichten Postillon Giese, Katharine Elisabeth geb. Milatz zugehörige, im Saldernberg belegene, im betreffenden Hypothekenbuche sub Nr. 46 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe zu 297 Thlr. 15 Sgr., soll
am 9 Juni 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Plattenburg subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schumachermeisters Christian Schultz gehörige, hier in der letzten Straße sub Nr. 168 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CLIV Fol. 320 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 229 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation
am 29. Mai 1838,
Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Johann Friedrich Heyl gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Rosenstraße neben Wittwe Blankenfeldt belegene Wohnhaus nebst Seiten- und Stallgebäude,
2) zwei am Oderbergschen Wege bei dem Acker des Bäckermeisters Warbeck belegene Enden Acker,
3) das in der sogenannten Saugrund gegen Wittwe Heyl und Garnweber Opitz belegene Stück Acker,

4) die sogenannte Jacobsdorffsche Hufe nebst Beiländer, und
5) die auf der Freiheit unter Nr. 219 belegene Hütungsabfindungskavel,

welche zusammen auf 1222 Thlr. 28 Sgr. taxirt worden, sollen Schuldenhalber in dem auf

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht angesetzten Termine, woselbst die Hypothekenscheine, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 19. Februar 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 20. Februar 1838.

Das zum Nachlaß des Joh. Friedrich Zien gehörige Zweihüfnergut zu Mertensdorf, abgeschätzt zu 2459 Thlr. 10 Sgr., soll

am 12. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Mertensdorf subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem verstorbenen Messerschmidtmeister Christoph Deusing gehörige, auf der hiesigen Vorstadt belegene halbe Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 262 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag sämmtlicher Gläubiger des Deusing

am 8. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, woselbst der Hypothekenschein und die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Februar 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Damme belegene, den Erben des Schmidt Buchholz gehörige, auf 235 Thlr. abgeschätzte Schmiedegrundstück mit allem Zubehör, soll Theilungshalber

am 30. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Wollin subhastirt werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Prenzlau, den 22. Februar 1838.
Freiherrlich von Eickstedtsches Patrimonialgericht zu Eickstedt und Damme.

Nothwendige Resubhastation.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das von der verehelichten Neumann erstandene, sub Nr. 141 des Hypothekenbuches zu Fürstenwerder verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einer Scheune mit Schaafstall, einem Viehstall und einem Mastkoven, nebst 138 Morgen Acker und 14 Morgen 55 □Ruthen Wiesen, taxirt auf 5560 Thlr., soll, da die Kaufgelder nicht vollständig berichtigt sind,

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder anderweitig subhastirt werden.

Prenzlau, den 23. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachloß des verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Milow gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der langen Straße sub Nr. 42, nebst Zubehör, taxirt zu 468 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.,
2) die Scheune Nr. 38 am Wege nach Prenzlau, taxirt zu 52 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino

den 31. Mai 1838,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, und sollen die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das Wohnhaus des Schumachermeisters Johann Heinrich Riese in der Friedrich-Wilhelms-Straße belegen, abgeschätzt auf 621 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, öffentlich subhastirt werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 26. Februar 1838.

Das zum Nachlaß des Sattlermeisters Christian Lüdcke gehörige, hierselbst am Dittenplatz belegene, in unserm Hypothekenbuche von den Kuhdammgrundstücken Vol. I Nr. 6 verzeichnete Gartengrundstück, abgeschätzt auf 67 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das dem Friedrich Bartels gehörige, völlig separirte, Nr. 6 des Hypothekenbuches eingetragene Großkossäthengut zu Nackel, soll auf den Antrag des Besitzers

am 10. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Nackel subhastirt werden. Die Beschreibung und der Hypothekenschein des Grundstücks und die Bedingungen sind in der Gerichtsregistratur hier einzusehen.

Fehrbellin, den 27. Februar 1838.

v. d. Hagensches Patrimonialgericht über Nackel.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht des Ritterguts Köpenick.

Die Subhastation des zu 964 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. taxirten Krüger Derocheschen Familienhauses in Alt-Glienicke, worauf nur 250 Thlr. geboten worden, soll in dem

am 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale zu Rathhause anstehenden neuen Lizitationstermine fortgesetzt werden.

Ein nahe bei der hiesigen Stadt auf der Kunststraße nach Stettin belegenes, geräumiges, massives Wohnhaus, nebst einem Garten, Ställen, Kellern und 2 Morgen Ackerland, sollen unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Die Grundstücke, welche zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können, eignen sich, theils wegen ihrer Geräumigkeit, theils wegen ihrer Lage, besonders zu einem Holzhandel oder einer Gastwirthschaft. Nähere Auskunft ertheilt der Unterschriebene.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Februar 1838.

Der Justizkommissarius Cassel.

Ein tüchtiger erfahrener Oekonomieverwalter, der ein vollkommen guter Ackersmann ist, ordentlich und rechtlich in Buchführung und Wirthschaft, stets früh auf, nicht trinkt, findet zu Marien oder Johannis eine Anstellung mit Einhundertzwanzig Thalern Gehalt, einem Reitpferde zum Dienst und freier Station auf dem Dominio Sinde bei Berlinchen in der Neumark. Nur solche Subjekte, mit guten Attesten versehen, haben sich in frankirten Briefen dahin zu melden. Andere mögen sich keine unnützen Kosten machen. Bei Zufriedenheit kann das Gehalt nach Jahresfrist erhöht werden.

Ein Brenninspektor, der ebenso eigen und propre in der Brennerei, als rechtlich und solid in aller Geschäftsführung, nicht trinkt, sein Fach vollkommen versteht und dies mit Attesten belegt, wenn nicht gebrannt wird, den Hof- und Felddienst auf gleiche Art als zweiter Inspektor versieht, findet zu Johannis auf dem Dominio Hohen Grape bei Bernstein in der Neumark mit 100 Thlr. Gehalt und freier Station sein Unterkommen. Nur diesem entsprechende Subjekte haben sich an Ort und Stelle in frankirten Briefen zu melden. Sollten solche eher ledig sein, können sie auch noch früher eintreten.

Brenn-Malz

von bester Güte verkauft fortwährend billigst

C. Bath in Berlin,
Stralauer Straße Nr. 53.

Siegel-Oblaten mit Spiegelglanz von Nr. 1 bis 11, à Pfund netto 15 Sgr., auf 12 Pfund 1 Pfund Rabatt, 100 Pfund 10 Pfund und Kiste frei, 100 Stück Sechs-Pfennig-Schachteln 1 Thlr., 1000 Stück 9 Thlr., 100 Stück Ein-Groschen-Schachteln 2 Thlr., 1000 Stück 18 Thlr. Scheiben-Oblaten von Nr. 1 bis 6, weiß und roth zu 100 Stück von $12\frac{1}{2}$ Sgr. an.

Berliner Dinten-Fabrik,
Jüdenstraße Nr. 6 in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 16. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te, 8te, 9te und 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthalten, und zwar:

das 7te Stück unter Nr. 1872 das Reglement für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft;

das 8te Stück unter Nr. 1873 desgleichen der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, und

das 9te Stück unter Nr. 1874 der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Gumbinnen; zuletzt

das 10te Stück unter Nr. 1875 die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Land-Feuersozietät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich assoziationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreußischen Kreditsystems, so wie der Reglements für die landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks und in dem Regierungsbezirke Gumbinnen,

Sämmtlich vom 30. Dezember 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 54. Remonte-Ankauf pro 1838. I. 1769. Februar.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr in dem Bereiche der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 22. Mai in Grünberg,
, 23. , , Crossen,
, 20. Juni , Straßburg,
, 21. , , Prenzlow,
, 22. , , Angermünde,
, 23. , , Wrietzen,
, 25. , , Königsberg,
, 13. Aug. , Stendal,
, 15. , , Seehausen,
, 17. , , Lenzen,
, 18. , , Perleberg,
den 20. Aug. in Pritzwalk,
, 21. , , Willsnack,
, 22. , , Havelberg,
, 24. , , Wittstock,
, 25. , , Wusterhausen,
, 27. , , Neu-Ruppin,
, 28. , , Gransee,
, 30. , , Oranienburg,
, 7. Sept. , Friesack,
, 8. , , Nauen.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den Märkten zu Neu-Ruppin, Gransee, Oranienburg, Friesack und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau selbst abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis inkl. 6 Jahre, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienste eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Bedingungen, und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838. Krieges-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

* * *

Potsdam, den 5. März 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 55.
I. 536.
März.

Verzeichniß
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1838 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	8	6	7	7	11	4	8	4	6	3	1	6	7	5	6	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
2	8	7	6	7	7	11	4	8	4	6	3	$1\frac{1}{2}$	6	7	5	6	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
3	8	6	6	6	7	11	4	4	4	6	3	$1\frac{1}{2}$	6	7	5	6	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
4	8	6	6	4	7	10	4	2	4	5	3	$1\frac{1}{2}$	6	7	5	6	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
5	8	6	6	4	7	11	4	2	4	5	3	$1\frac{1}{2}$	6	7	5	6	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
6	8	6	6	4	7	11	4	4	4	5	3	$1\frac{1}{2}$	6	$7\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
7	8	6	6	5	7	11	4	4	4	5	3	$1\frac{1}{2}$	6	8	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
8	8	5	6	6	7	10	4	4	4	5	3	$1\frac{1}{2}$	6	$7\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
9	8	4	6	6	7	10	4	4	4	5	3	1	6	7	5	5	5	7	4	$11\frac{1}{2}$	8	8
10	8	4	6	6	7	10	4	2	4	5	3	1	6	7	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
11	8	4	6	2	7	10	3	8	4	5	3	1	6	7	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
12	8	4	6	4	8	1	4	—	4	5	3	1	6	$7\frac{1}{2}$	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
13	8	2	6	4	8	2	4	—	4	5	3	1	6	$7\frac{1}{2}$	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
14	8	2	6	2	8	2	4	—	4	4	3	$\frac{1}{2}$	6	8	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
15	8	2	6	2	8	3	4	—	4	4	3	$\frac{1}{2}$	6	8	5	5	5	8	5	1	8	8
16	8	1	6	2	8	4	4	—	4	4	3	$\frac{1}{2}$	6	8	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
17	8	1	6	2	8	5	4	—	4	4	3	$\frac{1}{2}$	6	8	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
18	8	1	5	10	8	6	3	8	4	4	3	—	6	$7\frac{1}{2}$	5	5	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
19	8	1	6	—	8	$7\frac{1}{2}$	3	8	4	4	3	—	6	7	5	$4\frac{1}{2}$	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
20	8	—	6	—	8	6	3	10	4	4	3	—	6	6	5	$4\frac{1}{2}$	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
21	8	—	6	—	8	6	4	1	4	4	3	—	6	5	5	4	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
22	8	—	6	—	8	6	4	1	4	4	3	—	6	6	5	4	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
23	8	—	6	—	8	4	4	1	4	3	3	—	6	6	5	4	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
24	8	—	5	11	8	4	3	10	4	3	3	—	6	6	5	4	5	8	5	$\frac{1}{2}$	8	8
25	8	—	5	11	8	3	3	8	4	3	3	—	6	6	5	4	5	$7\frac{1}{2}$	5	—	8	8
26	8	—	6	—	8	4	4	—	4	3	3	—	6	$6\frac{1}{2}$	5	4	5	7	4	$11\frac{1}{2}$	8	8
27	8	—	6	—	8	$2\frac{1}{2}$	4	—	4	3	3	—	6	6	5	4	5	7	4	$11\frac{1}{2}$	8	8
28	8	—	6	—	8	$2\frac{1}{2}$	3	10	4	3	3	—	6	6	5	4	5	6	5	—	8	8

Potsdam, den 11. März 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 19. Nachstehende, in Betreff der Kranken- und Sterbekassen-Gesellschaften, ausschließlich derer der zünftigen Gewerke, ergangene Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar d. J.:

„Bei den in Ihrem Berichte vom 14. v. M. angezeigten Umständen ertheile Ich Ihnen die Genehmigung, das hiesige Polizei-Präsidium nach Ihrem Antrage zu ermächtigen, sämmtliche Mitglieder derjenigen hiesigen Kranken- und Sterbe-Gesellschaften, welche, als nicht den zünftigen Gewerken angehörend, der Aufsicht des Polizei-Präsidiums unterworfen sind, zum Behuf einer gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme über die nothwendige neue Regulirung ihrer Grundverfassung, ohne Angabe ihres Namens und Standes, nur mit Bezeichnung der Nummer und des Namens der betreffenden Kasse, durch die hiesigen öffentlichen Blätter mit derselben Wirkung vorzuladen, welche im § 57 Tit. 6 Theil II des Allgem. Landrechts einer gesetzlich erfolgten Vorladung der Mitglieder einer Korporation für ihre Berathschlagungen und Schlüsse beigelegt ist. Ich überlasse Ihnen hiernach, das Polizei-Präsidium mit weiterer Anweisung zu versehen, und diese Ordre durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam bekannt zu machen. Berlin, den 11. Januar 1838.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats-Minister von Rochow".

wird hierdurch, dem erhaltenen Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1838. Königl. Polzei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Otto Friedlieb Becker, Theodor Wilhelm Friedrich Jonas, Eugen Gustav Rahts und Konrad Ludwig Kahle, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Bernhard Philipp von Rohr sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der vormalige Oberlandesgerichts-Referendarius Franz von Savigny, welcher mit dem Titel eines Land- und Stadtgerichts-Assessors aus dem Justizdienste entlassen worden, wiederum als Kammergerichts-Referendarius angestellt, und die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Dr. Karl Otto Busse, William Barstow Günther, Hans Heinrich Friedrich Otto von Sprenger, Karl Ludwig Wiener und Karl Friedrich Ferdinand Gottschau zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der Prediger Ribbach zu Haselberg ist an die Stelle des versetzten Schul-Inspektors Rüthenick zum Schul-Inspektor eines Theils der Diözese Wriezen ernannt worden.

Die Baukondukteure Adolph Rupprecht und Wilhelm Eduard Gebhardt sind in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 11ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. März 1838.

* Das im landräthlichen Kreise Aschersleben, 4½ Meilen von Magdeburg, eben so weit von Halberstadt und 3 Meilen von Quedlinburg belegene Königl. Domainen-Amt Börnecke, bestehend:

1) aus dem Vorwerke Börnecke mit
   858 Morgen 145 □R Ackerland,
   85 " 145 " Wiesen und
   8 " 71 " Gartenland,
   der Weiden- und Rüstern- ꝛc. Nutzung, nebst allen zu dem Vorwerke gegenwärtig gehörenden, im Dorfe Börnecke belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ferner mit sämmtlichen zum Vorwerke gehörenden Acker-, Wiesen- und Angerhütungen für Rindvieh, Schaafe und sonstige Vieharten;
2) aus 40 Handdienstagen;
3) aus dem Fruchtzehnten auf der Feldmark der Gemeinde Börnecke von etwa 1480 Morgen Ackerland;
4) aus der Verwaltung der Königl. Rezepturgefälle verschiedener Art von $\frac{\text{plus}}{\text{minus}}$ 575 Thlr. jährlich,

soll auf Zwölf Jahre, nämlich von Johannis 1838 bis dahin 1850, an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Wir haben dieserhalb einen Termin auf
Montag den 2. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer hieselbst anberaumt, und laden dazu qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs- und Lizitationsbedingungen vom 20. März d. J. ab, sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur, als auch auf dem Amte Börnecke, zur Einsicht bereit liegen werden.

Magdeburg, den 18. Februar 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Schwedt, am 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeldhebestelle bei Vierraden a, zwischen Schwedt und Stettin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. August 1838 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Schwedt zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Schwedt von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 20. Februar 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse, am 21. März d. J, Vormittags um 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung am Wannsee, zwischen Potsdam und Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen. Potsdam, den 5. März 1838.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im eigenen Dienstgelasse, am 11. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Trampe, zwischen Berlin und Neustadt-Eberswalde, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab, zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 210 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Haupt-Steueramte hierselbst zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns, von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 5. März 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Am Montag den 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Lokale der Königl. Haupt-Forstkasse in Belzig folgende Nutz- und Brennhölzer, welche im Dippmannsdorf-Brücker Reviere eingeschlagen stehen, und größtentheils gerückt sind, im Wege des Meistgebots unter den bekannten, aber vor Eröffnung des Termins noch in Erinnerung zu bringenden Bedingungen, öffentlich verkauft werden:

1) in der Försterei Dippmannsdorf, Jagen 23, 27, 38, 42, 45 ꝛc.:
2 Klafter Eichen-Kloben-
10 „ „ Knüppel-
30 „ Buchen-Kloben-
50 „ „ Knüppel-
1½ „ Birken-Knüppel-
} Brennholz,
18 „ Kiefern-Nutzholz,
322 „ „ Kloben-Brennholz, und
584 „ „ Knüppel;

2) in der Försterei Rothebach, Jagen 1 und 2:
11 Enden Eichen-Nutzholz,
15½ Klafter Eichen-Kloben, und
28½ „ „ Knüppel;

3) in der Försterei Ragösen, Jagen 7, 12, 13, 15, 16 und 17:
13 Enden Eichen-Nutzholz,
8 Klafter Eichen-Kloben,
20½ „ „ Knüppel,
1 „ Buchen-Knüppel,
12 „ Espen-Knüppel,
555 „ Elsen-Knüppel,
7 „ Kiefern-Kloben, und
5½ „ „ Knüppel;

4) in der Försterei Linthe, Jagen 7, 8 und 18:
255 Klafter Elsen-Kloben, und
265 „ Elsen-Knüppel.

Potsdam, den 8. März 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* Ganz geschickte Maurer werden in diesem Jahre beim hiesigen Festungsbau in größerer Zahl gebraucht werden, und können dabei auf guten Verdienst rechnen. Sie haben sich wegen ihrer Anstellung an die Meister und Poliere zu wenden, mit denen die unterzeichnete Direktion Kontrakte abgeschlossen hat. Posen, den 1. März 1838.

Königl. Festungsbau-Direktion.

° Summarischer Bericht
über das Bestehen und Wirken der Bibelgesellschaft zu Wittstock.

Am 25. September 1836 wurde, auf Veranlassung der 200-jährigen Gedächtnißfeier des Sieges der verbündeten evangelischen Heere über die Gegner unseres Glaubens beim scharfen Berge unweit unserer Stadt, durch die Anregung und Bemühung des hiesigen Archidiakonus Schindler in unserer Stadt und Umgegend eine Bibelgesellschaft unter dem Namen „Bibelgesellschaft zu Wittstock in der Ostpriegnitz" gestiftet.

Schon am 11. November 1836 war die Zahl der Theilnehmer in unserer Stadt und von den Predigern unserer Diözese groß genug, um die erste Generalversammlung zu halten, die Grundsätze der Gesellschaft zu entwerfen und den Vorstand zu erwählen, und am 8. Dezember 1836 wurden unsere Statuten von der Königl. Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin bestätigt, und wir so als Tochtergesellschaft derselben konstituirt.

Eine immer lebendigere Theilnahme an diesem segensreichen Unternehmen ließ die Zahl unserer Mitglieder und Wohlthäter immer zunehmen, und in Kyritz am 12. Juli 1837 einen Hülfsverein ins Leben treten, so daß wir in unserer Einladung zum ersten Stiftungsfeste schon eine Einnahme von 140 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. nachweisen konnten, nämlich:

A. An Beiträgen:
a) aus Wittstock von 33 Mitgliedern 58 Thlr., von 29 Wohlthätern 30 Thlr. 5 Sgr.,
b) aus Kyritz von 24 Mitgliedern 29 Thlr. 15 Sgr., von 2 Wohlthätern 2 Thlr. 10 Sgr.;

B. von verkauften Bibeln 20 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.,

zusammen 140 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.

An heiligen Schriften war die Einnahme:
a) angekauft wurden 160 ganze Bibeln,
b) von der Hauptbibelgesellschaft erhielten wir als Beihülfe 50, zusammen 210 ganze Bibeln.

Ausgegeben wurden in unserem Wirkungskreise 169, es blieben also im Magazin Bestand 41 Bibeln.

Dazu sind seitdem bereits wieder 125 Bibeln angekauft worden, wovon die diesjährigen Ausgaben noch bestritten werden.

Die Zahl unserer Mitglieder ist im Wachsen, und so hoffen wir, daß mit Gottes Hülfe der Segen der Bibelverbreitung, welcher bisher nur Kindern zu Theil ward, sich auch den Erwachsenen immer reichlicher darbieten werde. Wir reichen nämlich allen uns als Dürftige bekannten Personen auf Verlangen die eingebundene Bibel für 11 Sgr. 3 Pf., und ganz Armen für noch geringern Preis, außer den freien Geschenken, welche wir am alljährlichen Stiftungsfeste an arme, fleißige Kinder in der Kirche vertheilen.

Möge das also verbreitete Wort immer mehr Sehnsucht darnach erwecken und fruchtbar benutzt werden, damit es wirke, was Gott gefällt, und wozu Er es sendet.

Wittstock, den 11. Februar 1838.

Der Vorstand der Bibelgesellschaft zu Wittstock in der Ostpriegnitz.

Der Kaufmann Herz zu Wittenberge beabsichtigt, den Stepenitzfluß zwischen dem Dorfe Weisen und der Stadt Wittenberge, diesseitigen Kreises, mittelst eines, über die zu dem Ende von ihm erkauften Grundstücke zu führenden Durchstichs gerade zu legen, und damit die Anlage einer sogenannten rückenschlägigen Wassermühle an der Ausmündung dieses Flusses bei Wittenberge zu verbinden. Es soll diese Wassermühle einen Anschluß seines dort stehenden großen Fabrikgebäudes bilden, und zur Oelfabrikation benutzt werden.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dies Vorhaben des Kaufmanns Herz in Bezug auf die beabsichtigte Mühlenanlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jedermann auf, der durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seinen gehörig begründeten Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir, dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Pootz, den 21. Februar 1838.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Petersdorf.

Der Mühlenmeister Springborn zu Schönwalde beabsichtigt, auf der Feldmark Ruhlsdorf auf einem von dem Lehnschulzen Kalbe daselbst akquirirten, an dem von Ruhlsdorf nach Klosterfelde führenden Wege belegenen Ackerflecke eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erfolgen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Berlin, den 25. Januar 1838.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
von Arnim.

Der Tuchfabrikant Christian Turley in Treuenbrietzen beabsichtigt, sein Roß-Grützmühlenwerk in der Art einzurichten, daß er im Stande ist, auch zugleich darauf Getreide zu schroten und zu mahlen.

Es wird diese Intention des Turley hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche dagegen, sei es nun aus dem Gesetz vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Widersprüche erheben zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, entweder bei dem unterzeichneten Landrathe, oder bei dem Magistrate zu Treuenbrietzen anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 28. Februar 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung wird hier, vom 31. d. M. ab, an jedem Sonnabend ein Wochenmarkt abgehalten werden.

* *

Benachbarte hiesiger Stadt werden ersucht, sich mit ihren Produkten um so mehr einzufinden, als das Bedürfniß hier guten Absatz erwarten läßt.

Alt-Landsberg, den 1. März 1838.

Der Magistrat.

---

* Im Auftrage und unter Vorbehalt des Zuschlags der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam haben wir zum meistbietenden Verkauf oder zur Verpachtung derjenigen 1 Morgen 135 □ Ruthen Wiese, welche bei der Flatower-Linumer Wiesen-Separation dem Königl. Vorwerke Nordhoff als Hütungsabfindung zugefallen, einen Termin auf

den 1. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale anberaumt. Kauf- und Pachtliebhaber laden wir mit dem Bemerken ein, daß die dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen, so wie der Situationsplan, in unserer Registratur täglich zur Ansicht bereit liegen.

Das Grundstück liegt im sogenannten Gliener Loche am Ebreschen Damm, und wird von den Wiesen der Gemeinde Flatow und dem Gute Kuhhorst begrenzt.

Königshorst, den 2. März 1838.

Königl. Domainen-Amt

In Befolgung der Verordnung vom 16. Juni 1820 § 10 (Gesetzsammlung Seite 106) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hypothekenwesen von nachbenannten, zur Jurisdiktion des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts gehörigen Ortschaften, Ahrensdorf, Amt Beeskow nebst Vorwerk, Lehmgrube und Vorheide, Bahrensdorf, Behrensdorf, Bornow, Buckow, Diensdorf, Glienicke, Görsdorf, Görzig nebst der Dorfstelle, Alt-Golm nebst Linzmühle und Theerhütte, Neu-Golm, Herzberg, Ketschendorf, Kietz, Kohlsdorf, Lamitsch, Langewahl, Limsdorf, Möllendorf, Neubrück, Pfaffendorf mit Etablissement Schweinebraten, Premsdorf, Radinkendorf, Ranzig und Willmersdorf, nunmehr vollständig regulirt ist, und sämmtliche zu diesen Ortschaften gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme allein derjenigen von Buckow, Glienicke, Herzberg und Ranzig, welche noch Laßqualität haben, und solcher einzelnen, bei denen noch gesetzliche Hindernisse der Berichtigung obwalten, in die neuen Hypothekenbücher eingetragen worden sind.

Beeskow, den 12. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H.

Die zur Konkursmasse des Lederfabrikanten Johann Heinrich Scheuermann gehörige, sub Nr. 637 im Venedig der Neustadt zu Brandenburg a. d. H. belegene große Gerberei nebst Zubehör, bestehend aus Wohnhaus und 14 Nebengebäuden, so wie 2 Gärten ꝛc., abgeschätzt auf 18,439 Thlr. 13 Sgr. $11\frac{1}{7}$ Pf., soll

am 21. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, ferner ein, ebenfalls zu gedachter Konkursmasse gehöriger, hinter der oben erwähnten Gerberei belegener Garten, nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 281 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., und eine daneben belegene Wiese, abgeschätzt auf 681 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., sollen

am 6. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Seckt subhastirt werden. Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gollwitz in Brandenburg, den 1. Dezember 1837.

Das im Dorfe Gollwitz sub Nr. 6 belegene Kossäthengut der Geschwister Schulz, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1148 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube in Gollwitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Dezember 1837.

Das am Wedding in der Müllerstraße Nr. 35 belegene Erbpachtsgrundstück des Assessors von Kretschmann von 5 Morgen, Vol. 4 Nr. 218 des Hypothekenbuches, taxirt zu 3510 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Arbeitsmann Andreas Thiele gehörige, früher Oppermannsche, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 75 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Büdnergut zu Jeserig, soll in termino

den 2. Mai 1838,

Nachmittags 3 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wiesenburg subhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Belzig, den 9. Dezember 1837.

von Watzdorfsche Patrimonialgerichte über Wiesenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Bauergut Nr. 16, zu Breddin belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 241 seq. verzeichnet, zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Bauer Johann Christian Thiele zu Breddin gehörig, abgeschätzt auf 776 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. Dezember 1837.

Das zu Michelsdorf sub Nr. 48 belegene, Pag. 411 des Hypothekenbuches eingetragene Halb-Büdnerhaus des Einliegers Joachim Schramm, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. April 1838,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 27. Dezember 1837.

Das Büdnergut des Schiffers Schnarck zu Pichelsdorf, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 27. Dezember 1837.

Das zu Hammer belegene Kossäthengut des verstorbenen Kossäthen Christian Wilke, abgeschätzt auf 290 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 27. April 1838,

Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 28. Dezember 1837.

Das Seilermeister Schulzesche Wohnhaus, so ein ganzes Erbe, hierselbst in der Königsstraße sub Nr. 167 belegen, abgeschätzt auf 738 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 2. Januar 1838.

Das zum Nachlaß des Schumachers Christian Friedrich Paasch gehörige, hierselbst in der Mühlenstraße sub Nr. 130 belegene Wohnhaus so eine Büdnerstelle, nebst dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt auf 440 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann Friedrich Kühtz gehörige, hierselbst an der Braut- und Kirchstraßen-Ecke belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 3465 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt worden, soll Schuldenhalber

am 26. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das dem Lohgerber Christoph August Reischel allhier gehörige, in der Fischerstraße hierselbst sub Nr. 200 gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 169 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1208 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Januar 1838.

Die an der Königsmauer Nr. 13, 14 und 14.a belegenen beiden Grundstücke des verstorbenen Mühlenmeisters Heinrich Adolph Bruckmann, taxirt zu 4302 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und 1187 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., sollen

am 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Januar 1838.

Der außerhalb der Stadt zwischen dem Prenzlauer und neuen Königsthore belegene Acker des Mühlenmeisters G. E. Francke, nebst den darauf befindlichen zwei Bockwindmühlen und einem Müllerhause, taxirt zu 4865 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekgläubiger, Premier-Lieutenant Richard Wilhelm Moritz von Meyrinck, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Lindow, den 16. Januar 1838.

Das den Beer-Lehmannschen Eheleuten gehörige, hierselbst in der großen Straße Nr. 24 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 1015 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cremmen, den 21. Januar 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters und Altsitzers Joachim Friedrich Steffin gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) eine Horst, Nr. 35 des Katasters, geschätzt zu 38 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
2) eine Horst, Nr. 68 des Katasters, geschätzt zu 64 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine Seekavel, geschätzt zu 226 Thlr. 20 Sgr.,
4) eine hohe Wiese, Nr. 10 des Katasters, geschätzt zu 105 Thlr. 10 Sgr.,
5) eine Kiehnkavel, geschätzt zu 185 Thlr.,
6) eine tiefe Wiese, geschätzt zu 523 Thlr. 10 Sgr.,
7) ein Garten an der Landwehr, geschätzt zu 107 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 12. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 26. Januar 1838.

Die den Erben der Viktualienhändler Krampeschen Eheleute zugehörigen, hierselbst in der Kirchstraße sub Nr. 23 und 24 belegenen, Vol. II Nr. 70 und resp. Vol. VIII Nr. 333 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, von welchen das erstere zu 1602 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., das andere zu 1320 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, sollen mit der, zu dem erstgedachten Grundstück gehörigen altstelligen Acker- und Wiesenportion und Scheune, in dem auf

den 12. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Ansicht bereit.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats ist in Gemäßheit des § 40 Tit. 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts, das dem hiesigen Bürger

Repke zugehörige, in der Berliner Straße Nr. 151 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1502 verzeichnete, auf 170 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen halben sogenannten neuen Garten und einer Wiesenkavel zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der Bietungstermin ist auf
den 10. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher gerichtlicher Stelle allhier anberaumt. Hauptbedingung des Kaufs ist Wiederherstellung des Gebäudes auf Kosten des Käufers. Der neueste Hypothekenschein, so wie die Taxe, sind täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Bernau, den 25. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strausberg, den 27. Jan. 1838.

Das am Marktplatze hierselbst sub Nr. 2 belegene, dem Pantoffelmachermeister Schönebeck gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 371 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., laut der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Neustadt a. d. Dosse, den 2. Februar 1838.

Die zum Nachlaß des Joh. Friedrich Krumnow gehörige Hopfengärtnerstelle von 15 Morgen, Nr. 19 zu Giesenhorst, Fol. 221 Kolonie-Hypothekenbuches, taxirt zu 790 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 15. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, zu Neustadt an der Dosse subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. Februar 1838.

Das aus einem Wohnhause, drei Nebenhäusern, mehreren Seitengebäuden und einem Theerofen bestehende Etablissement der Wittwe Rabe, Dorothee gebornen Schulz, Nr. 35 bis 38 Pag. 311 des Hypothekenbuches in der Gemeinde Damelang, dessen Grund und Boden Erbpachts-Forstland ist, abgeschätzt auf 701 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. Juni d. J.,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Februar 1838.

Das allhier in der Siebergasse Nr. 740 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Tuchmachermeisters Christian Wilhelm Mundt, Vol. 17 Pag. 181 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 787 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 16. Juni d. J.,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. O., den 16. Februar 1838.

Die dem Kolonisten Ferdinand Schubert gehörige, zu Neu-Mädewitz belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 14 verzeichnete, auf 1049 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Zehnmorgenstelle, soll
den 11. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des verstorbenen Brauers Joh. Christian Thiele gehörige, zu Sperlingsberg belegene, im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 13 verzeichnete Grundstück, bestehend in
1) einer Bockwindmühle mit einem Ackerstück, abgeschätzt auf 2029 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
2) einem Wohnhause mit übrigem Zubehör, geschätzt auf 1080 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll, und zwar jedes der beiden Grundstücke besonders,
am 19. Juni 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
von Jagowsche Gerichte zu Quitzöbel.

Die dem Käthner Christoph Ebel gehörige, zu Quitzöbel gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 57 verzeichnete Käthnerstelle, zufolge der, in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe zu 300 Thlr. abgeschätzt, soll
am 30. Juni 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Quitzöbel subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Müller Thiele zugehörige, im hiesigen Hypothekenbuche verzeichnete, am Verstepfuhl belegene Stück Acker von drei Scheffeln Aussaat, abgeschätzt auf 247 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 18. Juni d. J.,
an hiesiger Gerichtsstelle, Schuldenhalber, subhastirt werden. Königl. Stadtgericht zu Oderberg, den 26. Februar 1838.

Freiwilliger Verkauf.

Das dem Friedrich Bartels gehörige, völlig separirte, Nr. 6 des Hypothekenbuches eingetragene Großkossäthengut zu Nackel, soll auf den Antrag des Besitzers
am 10. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Nackel subhastirt werden. Die Beschreibung und der Hypothekenschein des Gruntstücks und die Bedingungen sind in der Gerichtsregistratur hier einzusehen.

Fehrbellin, den 27. Februar 1838.
v. d. Hagensches Patrimonialgericht über Nackel.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht zu Meyenburg.

Das Seecksche Wohnhaus Nr. 116 in der Grünstraße zu Meyenburg, und das Seecksche Hausland daselbst, ersteres 300 Thlr., und Letzteres 172 Thlr, 11 Sgr. 8 Pf. taxirt, sollen am 15. Juni 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube daselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind dort einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht zu Meyenburg.

Das Erbpachtrecht auf die zu Meyenburg vor dem Plauer Thore belegene Wassermühle und Zubehör, taxirt zu 1405 Thlr. 28 Sgr., soll am 14. Juni 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube daselbst subhastirt werden. Die Taxe ist dort einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termin zu melden.

Freiwilliger Verkauf.
Das von Arnsdorfsche Gericht zu Bochin.

Das dem verstorbenen Küster Mertens gehörige, auf dessen Kinder vererbte, und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 57 eingetragene Haus mit Garten zu Bochin, abgeschätzt zu 222 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 20. Juni 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Schumachermeisters Johann Kaspar Walz gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 267 eingetragene Haus, abgeschätzt zu 705 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 11. Juni 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Pröttlin meistbietend verkauft werden.

In Potsdam soll ein Haus mit Auffahrt, großem Hof und Garten, worin eine nährende Destillations- und Essigfabrik, Veränderungshalber, mit wenigem Angelde sogleich verkauft werden. Näheres in Potsdam, Junkerstraße Nr. 55.

Dünger-Gyps

von ausgezeichneter Güte, erfahrenen Oekonomen bereits bekannt, ist auch in diesem Frühjahre, wie sonst, auf der Spiegelmanufaktur bei Neustadt an der Dosse zu haben, und nimmt der dasige Fabrik-Inspektor Farenthold Bestellungen darauf an.

Beste neue rothe und weiße Kleesaat erläßt im Ganzen und einzeln billigst J. C. Lehmann am Königl. Schlosse in Potsdam.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 23. März 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1876. Die Verordnung über die Sportelfreiheit der Militairpersonen. Vom 17. Februar 1838.

Nr. 1877. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1838, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen.

Nr. 1878. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. März 1838, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publizirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. März 1838.

Nr. 56. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Februar 1838. I. 521. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	23 Sgr.	5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	7 Sgr.	8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	— Thaler	27 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	22 Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	10 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	7 Sgr.	10 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	29 Sgr.	10 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	8 Thaler	26 Sgr.	3 Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. März 1838.

Nr. 57. Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. I. 1517. Februar.

Von der unterzeichneten Behörde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam gebildete, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23. September v. J. (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts de 1837) bestätigte Aktiengesellschaft in einer am 5. Februar d. J. von den zusammenberufenen Aktionairs gehaltenen General-Versammlung, nach Maaßgabe der von des Königs Majestät durch die obengedachte Kabinetsordre genehmigten Statuten der Gesellschaft vom 23. August 1837, zur Wahl neuer Gesellschafts-Direktoren und Repräsentanten, so wie deren Stellvertreter geschritten ist, und danach ernannt worden sind:

1) Zu Direktoren:
der Oberstlieutenant von Ziegler,
= Oberstlieutenant von Kräwel,
= Banquier A. Meyer,
= Banquier C. W. J. Schultze, und
= Stadtrath Keibel;

zu deren Stellvertretern:
der Kaufmann Hugo Brendel,
= Hoflieferant C. E. Richter, und
= Kaufmann Karl Treu.

2) Zu Repräsentanten:
der Stadtrath Reimer,
= Kupferwaaren-Fabrikant Heckmann,
= Kaufmann S. A. Benda,
= Banquier Gelpke,
= Banquier Bleichröder,
= Banquier E. Ebeling,
= Rentier F. Simon,
= Banquier S. A. Liebert,
= Banquier J. L. Freitag, und
= Premier-Lieutenant von Puttkammer;

zu deren Stellvertretern:
der Professor Schoppe,
= Banquier Heinrich Wolff,
= Hofgoldschmidt Georg Hossauer,
= Hauptmann von Salviati, und
= Banquier Arons Wolff.

Zugleich wird bemerkt, daß

a) bei der Direktion
der Oberstlieutenant von Ziegler zum Vorsitzenden, und
= Banquier A. Meyer zum Stellvertreter, und

b) bei den Repräsentanten
der Banquier Gelpke zum Vorsitzenden, und
= Stadtrath Reimer zum Stellvertreter
gewählt und ernannt worden sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 58. I. 1208. März.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 3. bis 14. März 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
März 3	6	8	5	6	5	8½	5	1	8	10	10	—	Bei den Stauwerken zu Brandenburg und Rathenow war es, wegen des hohen Unterwassers, nothwendig, das Oberwasser über den festgesetzten Normalstand zu stauen, um die zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderliche Differenz zwischen Ober- und Unterwasser von 7 bis 7½ Zoll zu erzeugen.
4	6	8	5	6	5	11½	5	4	9	2	11	—	
5	6	9	5	7	6	1½	5	6	9	10	11	10	
6	6	8½	5	8	6	6	5	10½	10	5	12	6	
7	6	9½	5	9	6	9	6	1½	10	10	12	11	
8	6	9½	5	11	6	8½	6	1	11	3	13	2	
9	6	8½	6	—	6	10	6	2½	11	10	13	7½	
10	7	—	6	1	6	10½	6	3	13	10	18	1	
11	6	11	6	1	6	9½	6	2	15	6	19	5	
12	6	10	6	3	6	8½	6	1	16	8	19	10	
13	6	10	6	3	6	9	6	1½	16	9	19	7	
14	6	9½	6	4	6	6½	5	11	17	1	18	11	

Der Normalstand ist für die Zeit vom 1. November bis 1. April
bei den Stauwerken zu Brandenburg auf 6 Fuß 8 Zoll,
= = = = Rathenow = 5 = 2 =
festgesetzt worden. Potsdam, den 18. März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 59.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	19	11	1	—	7	—	23	3	—	20	6	1	6	3
2	Brandenburg	1	18	4	1	2	11	—	25	6	—	20	8	1	10	—
3	Dahme	1	26	8	1	2	9	—	27	2	—	20	7	1	12	6
4	Havelberg	1	18	—	1	2	4	—	25	—	—	19	3	1	15	—
5	Jüterbogk	1	24	—	1	4	3	—	27	—	—	22	6	—	—	—
6	Luckenwalde	1	27	—	1	4	11	—	27	6	—	24	—	1	16	—
7	Neustadt-Eberswalde	1	19	5	1	3	3	—	27	6	—	21	1	—	—	—
8	Oranienburg	1	22	8	1	6	—	—	27	3	—	22	6	1	9	—
9	Perleberg	1	17	6	1	1	2	—	20	—	—	25	—	1	8	—
10	Potsdam	1	18	8	1	4	4	—	27	6	—	22	3	1	9	9
11	Prenzlow	1	12	9	1	4	8	—	23	—	—	18	2	1	4	7
12	Rathenow	1	17	6	1	2	6	—	25	3	—	20	6	1	14	3
13	Neu-Ruppin	1	20	6	1	2	—	—	25	—	—	19	—	1	7	6
14	Schwedt	1	13	4	1	3	9	—	26	1	—	18	10	1	5	5
15	Spandau	1	19	2	1	5	—	—	25	—	—	21	8	1	8	10
16	Strausberg	—	—	—	1	1	4	—	25	—	—	18	9	1	5	6
17	Templin	1	18	3	1	5	—	—	27	6	—	17	6	1	18	—
18	Treuenbriezen	1	25	—	1	3	10	—	27	—	—	21	9	1	22	6
19	Wittstock	1	20	—	1	3	4	—	28	4	—	21	3	1	7	9
20	Wrietzen an der Oder	1	13	10	1	2	10	—	23	11	—	18	3	1	8	—

Nr. 60.
Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.
I. i. pl. 1543. Januar.

Instruktion
wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt, und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur In-

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
								Roggenbrodt		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	12	—	10	6	—	10	2	—	5	2	1	—	1	—	4	—	4	4	4	3
—	18	2	4	22	6	8	9	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	8	7	4
—	20	—	5	—	—	7	6	—	8	2	3	5	6	—	10	1	—	2	3	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	14	6	—	8	2	—	4	9	—	9	—	9	3	9	—	—	4	6
—	—	—	4	28	—	—	—	—	8	2	—	6	6	—	9	—	—	2	6	—	—	5	—
—	—	—	6	25	9	10	10	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	21	—	4	—	9	10	—	—	10	2	6	6	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	—	—	12	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	5	15	—	8	8	—	9	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
—	17	1	4	26	—	10	10	—	10	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	20	—	9	—	—	—	—	—	9	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	28	—	7	—
—	18	6	4	7	6	9	6	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	3	9	14	6	7	6
—	15	6	5	7	6	10	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	20	—	5	—	—	10	—	1	—	1	9	5	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	3	—	6	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9
—	15	—	5	—	—	15	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	25	—	10	—	—	8	2	—	6	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	18	10	6	2	3	14	6	—	9	2	6	5	9	2	—	—	—	3	—	8	—	4	3
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

struktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdoffizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutze überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schroot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine, nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§ 4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den, im § 1 des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdoffizianten, unternommen wird, so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen, zum Waffengebrauch nicht.

§ 7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdoffizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen, und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdoffizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer, in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarme, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagdoffiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde, und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagdoffizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob. Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Rochow.

Potsdam, den 25. Februar 1838.

Indem wir die vorstehende Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdoffizianten, nach dem uns deshalb ertheilten Auftrage, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, in Folge eines besonderen Rescripts vom 13. v. M. aus den Ministerien des Innern und der Polizei, so wie des Königlichen Hauses 2ter Abtheilung:

daß durch das Gesetz vom 31. März v. J., wegen des Waffengebrauches der Forst- und Jagdbeamten, in der Befugniß der nicht jagdberechtigten

Grundbesitzer zum Gebrauche des Schießgewehrs nichts geändert, namentlich auch ein, in dieser Beziehung erweitertes Recht nicht verliehen ist, daß vielmehr dieses Gesetz bei der ertheilten Befugniß, sich in den besonders geeigneten Fällen des Schießgewehrs zu bedienen, immer Personen voraussetzt, welche anderweit zur Führung des Schießgewehrs überhaupt befugt sind.

Hiernächst bestimmen wir, zur Ausführung obiger Instruktion, Folgendes:

1) Zu § 7. Die Waldeigenthümer- und Jagdberechtigten, welche ihren Forst- und Jagdoffizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen wollen, haben ihre Anzeigen hierüber binnen drei Monaten nach gesetzlicher Bekanntwerdung dieser Aufforderung, an den Königlichen Landrath des betreffenden Kreises abzugeben, und damit die im § 8 bemerkten Angaben der Personen, Schutzbezirke und Abzeichen zu verbinden.

2) Zu § 9. Trägt der Landrath Bedenken, den beantragten Gebrauch der Waffen zu gestatten, so eröffnet er dieses dem Antragsteller mittelst Dekretes oder besonderer Verfügung, wogegen demselben der Rekurs an die unterzeichnete Königl. Regierung zustehet, welche demnächst, nach Erörterung der Motive, darüber entscheiden wird.

3) Zu § 11. Wird dagegen die beantragte Befugniß — event. nach Erledigung einzelner Erinnerungen — gestattet, so wird die Befugniß durch eine besondere Verfügung ausgesprochen, in welcher nicht nur die Personen, Schutzbezirke und Abzeichen genau bezeichnet, sondern auch die Art angegeben wird, wie die ertheilte Befugniß öffentlich bekannt gemacht werden soll.

4) Bei den nach § 4 des Gesetzes vom 31. März v. J. im Falle einer Anwendung oder eines Mißbrauches der Waffen, eintretenden Untersuchungen, ist jedesmal die Verfügung über die ertheilte Befugniß des Waffengebrauches beizubringen,

und warnen wir deshalb vor jeder unbefugten, oder wegen der erlangten Befugniß nicht gehörig zu bescheinigenden Anwendung der Waffen, welche nur nach §§ 11 und 12 des Gesetzes beurtheilt werden kann.

Königl. Regierung.

Nr. 61. Blutegelpreise. I. 787. März.

Potsdam, den 12. März 1838.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks vom 1. April bis zum 1. Oktober d. J. wird auf einen Silbergroschen sechs Pfennige festgesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für das Jahr 1837, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. März 1838.

* Sämmtliche Mitglieder des Stiftungsvereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke werden hiermit eingeladen, der Hauptversammlung, welche am 30. d. M. — Freitags — Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Zivil-Waisenhauses zu Potsdam stattfinden wird, beizuwohnen.

Potsdam, den 8. März 1838.

Der Vorstand.

---

* Wegen nothwendiger Reparatur der Brücke über den Haupt-Schiffahrts-Kanal beim Dorfe Pewesin, auf der Straße von Brandenburg über Nauen nach Ruppin, muß die Passage für Wagen und Reiter über gedachte Brücke

vom 25. März bis inkl. 14. April d. J.

gesperrt werden.

Indem das reisende Publikum von dieser Sperre hiermit in Kenntniß gesetzt wird, wird dasselbe zugleich benachrichtigt, daß während dieses Zeitraums der Weg von Ruppin nach Brandenburg und umgekehrt über die Dörfer Gohlitz, Wachow und Etablissement Klessensleiß zu nehmen ist. Rathenow, den 14. März 1838.

Königl. Landrath. von der Hagen.

---

* Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Wollsortirer Kühn hat sich heimlich von hier entfernt, und sich auf diese Weise der Aufsicht entzogen.

Alle resp. Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den rc. Kühn zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 13. März 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joh. Gottfried Kühn, Geburtsort: Stetteritz, Stand: Wollsortirer, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: stark, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: Pockennarben.

---

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Parey ist mit seiner Ehefrau geb. Campehl unterm 5. Februar d. J. von der Polizeibehörde zu Burg-Brandenburg mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, aber nicht eingetroffen, und wird sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreiben. Die resp. Behörden ersuchen wir dienstergebenst, die Pareyschen Eheleute im Betretungsfall zu arretiren, und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 13. März 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Gottfried Daniel Parey, Geburtsort: Brandenburg, Stand: Arbeitsmann, Religion: evangelisch, Alter: 46 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: hellbraun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: unvollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: stark, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: gedrungen, Sprache: hart.

---

* Dem hier wohnenden Gürtler, Gold- und Silberarbeiter Eckard sind auf dem Markte zu Wittstock durch Erbrechung seines Marktkastens mehrere goldene, silberne, neusilberne, tombackne und messingene Waaren entwendet worden, und schlägt der rc. Eckard den Werth der entwendeten Gegenstände auf circa 150 Thlr. an. Der Dieb dieser Sachen ist zwar bis jetzt noch nicht ermittelt, jedoch hat der zuletzt im Zuchthause zu Dömitz im Mecklenburg-Schwerinschen detinirt gewesene, und vor mehreren Monaten von dort entlassene Vagabonde Joh. Joachim Wankelmuth mehrere von diesen Gegenständen in Alt-Ruppin verkauft und auch hier zum Verkaufe angeboten, sich seiner Verhaftung aber durch schleunige Entfernung entzogen. Da uns der

gegenwärtige Aufenthalt des ꝛc. Wanckelmuth, der sich auch Friedrich Grothe genannt hat, unbekannt ist, so ersuchen wir alle resp Behörden ganz ergebenst, den ꝛc. Wanckelmuth im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst Transports anhero zu senden.

Neu-Ruppin, den 13. März 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Joachim Heinrich Wanckelmuth ist zu Penzlin bei Meyenburg geboren, von Profession ein Zimmermann, ungefähr 46 bis 50 Jahr alt, hat röthliche Haare und einen hellrothen Bart, und ist zwischen 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß; jedoch sind sein näheres Signalement und seine Bekleidungsgegenstände nicht genau anzugeben.

Der Mühlenmeister Springborn zu Schönwalde beabsichtigt, auf der Feldmark Ruhlsdorf auf einem von dem Lehnschulzen Kalbe daselbst akquirirten, an dem von Ruhlsdorf nach Klosterfelde führenden Wege belegenen Ackerflecke eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erfolgen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Berlin, den 25. Januar 1838.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
von Arnim.

Die Gutsherrschaft zu Mahlsdorf beabsichtigt, auf einem ihr zugehörigen Ackerstücke zwischen den Dörfern Reetz und Reetzerhütten eine Bockwindmühle zu erbauen.

Alle diejenigen, welche dagegen Widersprüche erheben zu können glauben, haben solche binnen einer achtwöchentlichen präklusivischen Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und gehörig zu begründen. Belzig, den 13. März 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Von dem unterzeichneten Gericht wird, auf den Antrag ihrer bekannten Erben, die nachbenannte Verschollene, nämlich die am 3. März 1759 auf der Closterwalder Mühle geborne Tochter des Mühlenmeisters Friedrich Schumacher, Marie Charlotte, später verehelichte Schlächter Mohrmann, welche vor etwa 20 Jahren mit herumziehenden Musikanten nach Strausberg gegangen, und daselbst unter einem anderen Namen verstorben sein soll, von deren Leben und Aufenthalt aber seit jener Zeit nichts bekannt geworden ist, hierdurch vorgeladen, sich

am 14. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden. Bei ihrem Ausbleiben hat dieselbe zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben ausgeantwortet werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Erben der Verschollenen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Templin, den 25. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Gemäßheit des Antrages der resp. Abwesenheits- und Nachlaß-Kuratoren auf Todeserklärung folgender Personen:

a) des Ackerknechts Joachim Friedr. Mehls, geb. zu Seegefeldt am 4. September 1792, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1813 nichts bekannt geworden;
b) dessen Schwester, die unverehelichte Marie Dorothee Mehls, geb. zu Seegefeldt am 16. August 1794, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1805, wo sie nach Berlin gekommen und bei verschiedenen Herrschaften gedient hat, nichts bekannt geworden;
c) der unverehelichten Marie Louise Dorothee Voigt, geboren zu Ketzin am 6. Januar 1791, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1800 nichts bekannt geworden;
d) des Leinwebergesellen Martin Friedr. Rietz, geb. zu Alt-Geltow am 5. Mai 1782, von

dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1809 nichts bekannt geworden;

e) des Oekonomen Johann August Wriedt, geboren zu Neukirchen am 11. September 1800, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1823 nichts bekannt geworden,

werden diese sub literis a bis e namentlich genannten, so wie auch ihre von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß die Provokaten sonst für todt erklärt werden müssen, und ihr Vermögen ihren legitimirten Erben überwiesen werden wird.

Auswärtigen wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, im Fall der Unbekanntschaft, der Justizrath Tollin in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 18. November 1837.

Königl. Justizämter Potsdam und Fahrland, so wie Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das im Glien-Löwenbergschen, jetzt Osthavelländischen Kreise belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. III Pag. 433 verzeichnete Rittergut Eichstädt, erster Antheil nebst Zubehör, das Schulzengericht daselbst Nr. 7, zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 30,099 Thlr. 20 Sgr., soll in dem auf

den 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rathe Mannkopf im Kammergericht angesetzten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten und zugleich die unbekannten Erben der Realgläubigerin, Wittwe Marie Katharine Giebel geb. Eckert, werden aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den für die Wittwe Brummack, Anna Sophie geb. Kroll, aus dem Kaufkontrakte vom 22. November 1813 auf den, dem Schiffbaumeister Joh. Karl Brummack gehörigen Grundstücken, dem Vol. III Fol. 31 Nr. 16 verzeichneten großen Wohnhause nebst Hintergebäuden in der Fürstenwalder Vorstadt, und der Vol. III Fol. 366 Nr. 39 verzeichneten halben Scheune daselbst, per decretum vom 29. November 1813 eingetragenen Kaufgelderrest der 108 Thlr. 19 Sgr. 1½ Pf. und das darüber ausgestellte Instrument, so angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu machen haben, auf den Antrag des Brummack öffentlich aufgefordert, dieselben im Termine

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Opitz anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das obenbezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 25. Februar 1838.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das in der Invalidenstraße Nr. 34 belegene Grundstück des Doctoris philosophiae Schumann, abgeschätzt auf 12,225 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Doctor philosophiae James Schumann wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Das im Nieder-Barnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I Pag 481 verzeichnete, dem Schindlerschen Waisenhause hierselbst, als Erbverpächter und dem Kaufmann Johann Friedrich Höne als Erbpächter gehörige Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke nebst Zubehör, welches auf 15,943 Thlr. 6 Sgr. 5½ Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

auf den 27. Juli 1838,

Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht an-

beraumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Sept. 1837.

Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll

am 25. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das dem Gärtner Christian Friedrich Mette gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserm Hypothekenbuche gedachter Vorstadt Vol. II Nr. 89 verzeichnete, auf 664 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Grundstück, welches aus 3 Enden Ackerland besteht, die zusammen einen Flächen-Inhalt von 3 Morgen 90 □Ruthen enthalten, ist wegen nicht belegter Kaufgelder anderweit zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. Dezember 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. Dezember 1837.

Das zu Michelsdorf sub Nr. 23 belegene, Pag. 181 des Hypothekenbuches eingetragene Halbbüdnerhaus des Einliegers Johann Friedrich August Krause, abgeschätzt auf 25 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der breiten Straße belegene, Vol. I Nr. 45 Fol. 230 seq. des Hypothekenbuches verzeichnete, sonst dem Eigenthümer Rose, jetzt dem Knecht Wilhelm Griepentroch gehörige Wohnhaus nebst Garten rc., abgeschätzt auf 1663 Thlr. 19 Sgr. 8½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Greifenberg i. d. Uk., den 27. Dezember 1837.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, am 3. Januar 1838.

Das Wohnhaus des verstorbenen Webermeisters Peisker und dessen Ehefrau geborne Carus, Nr. 298 in der hiesigen Neustadt, taxirt auf 406 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, am 6. Januar 1838.

Die nachgelassenen Grundstücke des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Johann Gottlieb Berndt, als:

1) der in der hiesigen großen Straße sub Nr. 57 belegene Gasthof zum goldenen Ring nebst Scheune, Hintergebäuden, Garten und Wiesen, abgeschätzt auf 1628 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) die auf der hiesigen kleinen Feldmark belegene Viertelhufe Acker, taxirt auf 500 Thlr.,

sollen am 1. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des Mühlenmeisters Dieckmann gehörigen Grundstücke:

1) das vor dem Jüterizschen Thore belegene, mit einer alljährlich an die Kämmerei zu entrichtenden Mühlenpacht von 18 Thlr. 10 Sgr. baar und 5 Winspel Roggen und 2 Scheffel Weizen belastete, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LXVII Fol. 173 verzeichnete Mühlengrundstück, nebst dazu gehörigen Realitäten und Pertinenzien, wozu außer dem Wohn- und Budenhause und der aus zwei Gängen bestehenden Mahlmühle, zwei Höfen, zwei Ställen, einer Scheune, einem Garten und einer Wiese noch eine oberschlächtige Lohstampfmühle und eine Roßmühle zum Schroten gehören, taxirt 4866 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.;
2) anderthalb Hufen Jüteritzsches Land in zusammenhängender Lage, und mit in Folge der Ackerseparation bereits überwiesener spezieller Plantage, taxirt zu 2877 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CL Fol. 115 verzeichnet;
3) eine im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CLXVIII Fol. 283 verzeichnete, vor dem Jüteritzschen Thore sub Nr. 1 belegene Scheune, taxirt 169 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.;
4) eine ebendaselbst sub Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. V Nr. CCXLVII Fol. 151 verzeichnete Scheune, nebst dazu gehörigem Scheunengarten, taxirt 230 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.,

sollen in termino

den 26. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 2, zu Wendeberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 15 seq. verzeichnet, der verstorbenen verehelichten Schiffer Schulz gebornen Leppin gehörig, abgeschätzt auf 2500 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, den 7. Februar 1838.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneidermeisters Johann Ephraim Biswang gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Domstraße hierselbst sub Nr. 29 belegene und Vol. I Pag. 112 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Hausgarten, Rodahnwiese und allem Zubehör, abgeschätzt auf 780 Thlr. 29 Sgr. $7\frac{3}{4}$ Pf.,
2) das Klempowsche Mitteltheilacker, Vol. II Pag. 1001 des Hypothekenbuches, und
3) das Klempowsche Butentheilacker, Vol. II Pag. 1005 des Hypothekenbuches, zusammen abgeschätzt auf 608 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,
4) die Wallwiese Vol. III Pag. 350 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 200 Thlr.,
5) der vor dem Wildberger Thore allhier belegene Garten Vol. IV Pag. 1012 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.,
6) der vor dem Kampehler Thore allhier belegene und Fol. 214 des Hypothekenbuches verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 16 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 18. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das zum Nachlaß des Böttchers Haferlandt gehörige, in Techow belegene Grundstück, taxirt auf 542 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

am 8. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein täglich einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 21. Februar 1838.

Freiwilliger Verkauf.

Das dem Friedrich Bartels gehörige, völlig separirte, Nr. 6 des Hypothekenbuches eingetragene Großkossäthengut zu Nackel, soll auf den Antrag des Besitzers

am 10. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Nackel subhastirt werden. Die Beschreibung und der Hypothekenschein des

Grundstücks und die Bedingungen sind in der Gerichtsregistratur hier einzusehen.

Fehrbellin, den 27. Februar 1838.

v. d. Hagensches Patrimonialgericht über Nackel.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schiffer Andreas Friedrich Zienecke gehörige, im Dorfe Kaputh belegene Büdnerstelle, welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 329 Thlr. abgeschätzt ist, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 27. Februar 1838.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 2. März 1838.

Der vor Kyritz belegene, der verehelichten Köhler zu Neu-Ruppin und den Bauer Schröderschen Erben zu Leddin gehörige Hagengarten, Vol. XVI Nr. 7. B, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 50 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, soll in dem auf

den 14. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine, Behufs der Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums, subhastirt werden.

Subhastation in Schapow.

Prenzlau, den 3. März 1838.

Gräflich von Schlippenbach-Schönermarksches Patrimonialgericht.

Der zum Nachlaß des Schulzen Heinrich Krasemann gehörige, und zu Schapow, $1\frac{1}{2}$ Meile von Prenzlau belegene Bauerhof, mit $3\frac{7}{10}$ Hufen Landes, nebst Garten, Wiesen und Hütungen, und der bestellten Winter- und Sommersaat, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, meistbietend

am 31. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Schapow selbst verkauft werden. Die Taxe von 4991 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. nebst Hypothekenschein, sind bei dem Richter, Justizrath Staats in Prenzlau, jeden Mittwoch und Sonnabend einzusehen.

Das gegenwärtig der Stadt gehörige, vormals Nadler Franckſche massive Wohnhaus, an der Friedrichs- und Steinstraßen-Ecke sub Nr. 330 hierselbst belegen, soll, da es sich zu Kommunalzwecken nicht ferner eignet, aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

auf Sonnabend den 12. Mai d. J.,

Morgens 10 Uhr, zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, und können sich Kaufliebhaber am gedachten Tage zur bestimmten Zeit dort einfinden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher werktägig in unserer Registratur eingesehen werden.

Das Haus eignet sich ganz besonders zu einer Fabrikanlage, und besteht aus

einer Stube von drei Fenstern,
acht Stuben von zwei Fenstern,
einem Laden,
zwei Stuben von einem Fenster,
vier Küchen,
einem Entree,
zwei Kammern und
drei Kellerbehältnissen,

so wie Auffahrt und hinreichendem Stall- und Bodengelaß. Außerdem befinden sich in dem ebenfalls massiven Seitengebäude zwei Stuben, zwei Küchen und eine Kammer.

Neu-Ruppin, den 6. März 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Buchholz, den 7. März 1838.

Das zu Neuendorf, Amts Teupitz im Teltowschen Kreise, belegene, dem Friedr. Bulicke gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 302 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., nach der, hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden. Gleichzeitig werden zu diesem Termine die unbekannten Realprätendenten unter der Warnung des Ausschlusses hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Bernau, den 7. März 1838.

Die im Lindowschen Felde am Blumbergschen Wege unter den Nummern 138, 139 und 140 belegenen, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche

Vol. IV Nr. 41 Fol. 411 verzeichneten, der Wittwe Friederike Stahns geb. Hannemann zugehörigen, auf 172 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzten Wordländer, sind Schuldenhalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist auf

den 19. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger gerichtlicher Stelle anberaumt, und sind Taxe und Hypothekenschein werktägig in unserer Registratur einzusehen.

Die der Kirche zu Buchholz bei Pritzwalk gehörigen separirten Ländereien, bestehend in 28 Morg. 12 □Ruth. Acker, 1 Morg. 45 □Ruth. Wiesen, 5 Morg. 17 □Ruth. Weide und 4 Morg. 169 □Ruth. Holzung, sollen im Termine

den 1. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzenhause zu Buchholz öffentlich an den Meistbietenden vom 1. Oktober d. J. ab vererbpachtet werden. Der Ertragsanschlag, die Bedingungen und Karte können in unserer Registratur eingesehen werden.

Putlitz, den 10. März 1838.

Das von Winterfeldsche Burggericht zu Freienstein.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Folgende Grundstücke des Andreas Eichwede hierselbst:

1) das Wohnhaus Nr. 238. b,
2) die halbe Dammhufe Nr. 107,
3) die Wiese Nr. 121,
4) die Hälfte von 2 Enden Land Nr. 113,
5) das Ende Land nebst Garten Nr. 111,
6) die Gartenhälfte Nr. 108,
7) die Wiese Nr. 117,

zusammen 1794 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. taxirt, sollen einzeln oder gemeinschaftlich

am 20. April 1838,

Nachmittags 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anderweitig zum Verkauf gestellt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Heinrich David Breitsprecher gehörige, hier in der Baustraße sub Nr. 208 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CXXVI Pag. 65 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 92 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,

soll am 19. Juni 1838,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des Tagelöhners Johann Michael Schwebe gehörige, hier in der Letzten Straße sub Nr. 167 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. LXXV Fol. 161 verzeichnete Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt zu 87 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.,

soll am 19. Juni 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des zu Plaue a. d. H., in der Genthiner Straße belegenen Hauses des Kaufmanns Christian Friedrich August Haase, in welchem bisher ein Materialwaaren-Handel betrieben worden, und wozu, außer Hofraum und Stall, ein Garten hinter dem Hause, zwei Morgen Acker — der Berg genannt — eine Hauswiese von 144 □Ruthen und ein mit Kiehnen bestandenes Holzrevier von $4\frac{3}{4}$ Morgen gehören, und welches mit allem Zubehör auf 400 Thlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, steht der Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können täglich hier in der Registratur des unterzeichneten Richters, und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riebel eingesehen werden. Rathenow, den 13. März 1838.

Freiherrlich von Lauersches Patrimonialgericht über Plaue.

Schweer.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die Kirchenländereien zu Wensickendorf, nämlich: 31 Morgen 56 □Ruthen Acker und Wäschen, 13 Morgen 50 □Ruthen Acker, 22 Morgen 163 □Ruthen privatives Heiderevier, 8 Morgen 162 □Ruthen Wiesen, im Ganzen oder in den obigen Theilen, im Wege des öffentlichen Aufgebots vererbpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 6. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Kruge zu Wensickendorf angesetzt ist. Die Vererbpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Oranienburg, den 14. März 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die Klein-Käthnerstelle des Joachim Schulz zu Cumlosen, 600 Thlr. taxirt, soll am 22. Juni 1838 in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof gerichtlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Zum meistbietenden Verkauf meines hiesigen, an der Brandenburger Chaussee belegenen Wohnhauses, bestehend aus sechs heizbaren Stuben, sechs Kammern, zwei Küchen, zwei Speisekammern, Kellerraum, nebst dazu gehörigem Brauhause und Brau-Utensilien, alles in vollständigem Betriebs- und gutem Nahrungsstande, nebst Garten dahinter und Kegelbahn, ferner $8\frac{1}{2}$ Morgen zweischüriger Wiesen, $2\frac{3}{4}$ Morgen Acker, steht ein Termin auf

den 10. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in meinem Hause an, wozu prästationsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Genthin, den 10. März 1838.

Die Brauerwittwe Almus
geb. Schellhase.

Auf dem Rittergute Roskow bei Brandenburg stehen wegen anderweitiger Benutzung des Brauhauses, eine kupferne Pfanne, zwei Bottiche von 1000 und 1572 Quart, desgleichen eine Darre von 7 Fuß Länge und $3\frac{1}{2}$ Fuß Höhe zum Verkaufe.

Wer Bienenstöcke verkaufen will, gebe seine Adresse im Berliner Intelligenzkomtoir so schnell als möglich ab.

Brenn-Malz
von bester Güte verkauft fortwährend billigst
C. Bath in Berlin,
Stralauer Straße Nr. 53.

Beste neue rothe und weiße Kleesaat erläßt im Ganzen und einzeln billigst J. C. Lehmann am Königl. Schlosse in Potsdam.

Zur gründlichen Erlernung des Manufaktur- und Modewaaren-Geschäfts kann ein Sohn anständiger Eltern, der mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, sogleich oder zum 1. April d. J. in einer Handlung zu Potsdam placirt werden. Das Nähere daselbst am Wilhelmsplatze Nr. 9.

W. Schmidt, Blase-Instrumentenmacher in Potsdam, Hohewegstraße Nr. 13, empfiehlt sich zur Anfertigung aller nur möglichen Blase-Instrumente von Silber, Neusilber und Messing, als: alle Arten Ventil- und Inventions-Instrumente, imgleichen Parforce- und verschiedene Arten Jagdhörner, Signalhörner und Signaltrompeten, welche für den Etatspreis gut und dauerhaft geliefert werden, und bemerkt zugleich, daß alle Reparaturen derselben aufs billigste und schnellste besorgt werden.

Im Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei-Etablissement in Potsdam (Nauener Straße Nr. 9) ist erschienen und für $12\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben:

»Feier des Festes der Freiwilligen aus den Jahren 1813, 1814, 1815 am 3. Februar 1838 in Potsdam«,

und enthält außer den Texten zu den gesungenen Liedern und der Liste der Theilnehmer, die vom Major Schmalz gesprochene Einleitung; den Aufruf: »An Mein Volk«; die Festrede des Professors Helmholtz, und die verschiedenen Toaste, gesprochen vom Bürgermeister Stöpel, Major Schmalz und Prediger Bernhardi. — Der Ertrag ist zu Zwecken des Vereins bestimmt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 30. März 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 62. Kündigung und Auszahlung der in der 10ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine. C. 119. März.

Publikandum,
betreffend die Kündigung von 850,000 Thlr. Staatsschuldscheinen, zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1838.

Die in der 10ten Verloosung heute gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 Thlr., werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. hierdurch gekündigt, und die Besitzer derselben aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1. Juli 1838 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser ausgeloosten Staatsschuldscheine hört mit dem 1. Juli 1838 auf, indem von da ab, nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577), die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst muß daher auch der zu ihnen gehörige Zinskoupon Ser. VII Nr. 8, welcher die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis 1. Januar 1839 umfaßt, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden, und wenn solcher nicht beigebracht werden kann, so wird für ihn der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit dessen Werth den etwanigen spätern Präsentanten dieses Koupons ausgezahlt werden kann.

In der, über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist ein Jeder derselben mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Nummer des unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons zu spezifiziren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgeloosten, und am 1. Juli 1838 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb in Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu senden.

Digitized by Google

Zugleich werden die Besitzer von den in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Verloosung gezogenen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar und 1. Juli 1837, desgleichen am 2. Januar 1838 zahlbar gewordenen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirten Staatsschuldscheine abermals aufgefordert, dieselben ungesäumt einzureichen, da von den vorbezeichneten Terminen ab keine Zinsen mehr gezahlt werden können, die auf dergleichen Zinsen lautenden Koupons vielmehr dereinst von der Kapitalvaluta der Staatsschuldscheine abgezogen werden müssen. Berlin, den 1. März 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 22. März 1838.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der 10ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 63. I. 1711. März.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 15. bis 22. März 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
März 15	6	9½	6	4	6	5	5	9½	16	11	17	10	Einige Schützen der Stauwerke zu Brandenburg und Rathenow mußten noch eingesetzt bleiben, um zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen das Oberwasser um 7 bis 7½ Zoll höher als das Unterwasser an den Pegeln zu erhalten.
16	6	10	6	4	6	6	5	10½	16	3	16	8	
17	6	11½	6	4	6	4	5	8½	15	10	15	6	
18	6	11½	6	4½	6	2	5	6½	15	2½	14	3	
19	6	11	6	4	6	1	5	5½	14	6	13	2	
20	7	—	6	4½	6	½	5	5	14	2	12	7	
21	7	1½	6	6½	6	—	5	4½	13	9½	12	7	
22	7	2	6	7	5	11½	5	4	13	5½	12	9	

Potsdam, den 25. März 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. v. M., wonach der Königl. gerichtliche Auktions-Kommissarius Beckenstedt als gerichtlicher und außergerichtlicher Auktionator lebenslänglich durch den ihm bereits für einzelne Behinderungsfälle bestellten Substituten Albrecht vertreten werden soll, sind die Geschäfte des Königl. Auktions-Kommissarius Beckenstedt als gerichtlichen Auktionators, für die Dauer der Lebenszeit des rc. Beckenstedt dem interimistischen Königlichen gerichtlichen Auktions-Kommissarius Johann Christian Friedrich Albrecht unter eigener Verantwortlichkeit von Seiten des Kammergerichts übertragen worden. Nr. 14.

Berlin, den 19. März 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Verordnung vom 1. Juli 1812, nach welcher alle solche Stellen der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge, wo die Passage durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu jeder Ausnahme, welche sich durch besondere örtliche Lage oder anderweit schon zureichende Sicherungsmaßregeln rechtfertigt, bedarf es der ausdrücklichen polizeilichen Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius nachzusuchen ist. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Geldbuße von 2 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Ist aber durch Vernachlässigung ein Unglück entstanden, so hat der Uebertreter die in den Gesetzen bestimmte strengere Bestrafung zu gewärtigen. Zweckmäßig eingerichtete Laternen zu dem gedachten Gebrauche sind übrigens, jedoch ohne Brennmaterial, unter den bekannten Bedingungen bei der Königlichen Straßen-Erleuchtungsinspektion im Lagerhause fortwährend miethsweise zu haben. Nr. 20.

Berlin, den 7. März 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt, und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen, und an keine anderen angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des, aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet. Berlin, den 18. März 1838. Königl. Polizei-Präsidium. Nr. 21.

Nr. 22. Die Schießversuche der Königl. Artillerie-Prüfungskommission werden in diesem Jahre mit dem Anfange des Monats April auf dem Schießplatze in der Jungfernheide beginnen, und dann jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend stattfinden. Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an den Uebungsplatz gewarnt. Berlin, den 22. März 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Hagendorf hierselbst ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Marienwerder übergegangen, und der Baukondukteur Paul Eduard Hugo Reißert in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Die durch den Tod des Försters Stäge erledigte Försterstelle zu Nassenheide ist dem Förster Grumbach zu Cruminendamm verliehen, der Posten des Letztern dem seither als Hülfsjäger zu Glashütte angestellt gewesenen invaliden Jäger Karl Friedrich Schulze übertragen, der berittene Gendarme Johann Gottlieb Kreutz als Polizeisergeant in Berlin angestellt, und der invalide Unteroffizier Johann Friedrich Uhrlandt zum etatsmäßigen Registraturdiener bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin bestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Eduard Engelhardt, David Fürstner, Ernst Wilhelm Salbach und Valentin Schlochhauer sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Lauer als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Dr. der Medizin Adolph Ludwig Friedrich Göden als praktischer Art und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin Ludwig Julius Meyer, Wilhelm Ludwig Moritz, Ulrich Sanford Bertold Bernhard Palmedo und Philipp Heinrich Wolff, so wie der Wundarzt erster Klasse Heinrich Jakob Winterfeld auch als Geburtshelfer, und die Kandidaten der Zahnarzneikunde Benni Bacher, Alexander Friedeberg und Karl Ludwig Bernhard Paulisch als Zahnärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Patron und die Gemeinde zu Sentzke haben zur Vervollständigung des Gottesdienstes, aus eigenen Mitteln für ihre Kirche eine Physharmonika angekauft, welches hiermit dankbar anerkannt wird.

Potsdam, den 3. März 1838. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei das Verzeichniß der in der zehnten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine, imgleichen zwei Extrablätter.)

der in der zehnten Verloosung gezogenen, durc ...lin.
vom heutigen Tage, zur baaren

I. S

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
18369	18434	18489	18539	52325	52353	52380
75	36	90	42	26	54	81
77	39	93	44	27	55	82
78	40	94	45	28	56	83
79	41	95	46	29	57	84
85	53	96	55	30	58	85
87	57	97	56	31	59	86
88	58	98	57	32	60	87
89	68	99	58	33	61	88
90	69	500	59	34	62	89
91	70	1	60	35	63	90
93	71	2	61	36	64	91
96	72	3	63	38	65	92
98	73	6	64	39	66	93
99	74	11	66	40	67	94
400	75	14	67	41	68	95
1	76	17	68	42	69	96
6	77	18	69	43	70	97
10	78	19	70	44	71	98
13	79	20	52317	45	72	99
15	80	21	18	46	73	400
16	81	22	19	47	74	1
17	82	24	20	48	75	2
29	83	25	21	49	76	3
30	84	26	22	50	77	4
32	87	27	23	51	78	5
33	88	30	24	52	79	

I

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
44625	B	44681	A	44830	B	44907	A	44935	C	4496
27	C	713	A	46	B	12	D	36	F	6
29	B	19	A	55	A	20	A	39	E	6
30	G	28	A	68	C	21	A	40	A	6
35	A	29	A	78	A	22	A	42	C	6
42	A	30	E	82	D	23	D	43	C	7
43	F	33	A	85	A	26	A	44	C	7
47	D	34	A	88	B	29	A	47	C	7
54	D	35	B	90	A	30	B	49	B	7
55	A	45	B	94	E	31	O	54	A	8
60	B	51	B	902	C	32	A	55	A	8
61	A	55	A	3	B	33	C	57	A	8
71	A	86	A	5	A	34	C	59	C	

Verzeichniß

Nr. 22.

…h die Bekanntmachung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
…) Auszahlung am 1. Juli 1838. gekündigten Staats-Schuldscheine.

…taats-Schuldscheine à 1000 Rthlr. Lit. A.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
52406	133425	133468	133579	133644	137801	137829	137857	137895	147023	147049	147584
7	26	94	91	46	2	30	58	96	24	50	85
8	27	533	93	47	3	31	59	97	25	51	86
9	28	37	608	49	4	32	60	98	26	52	87
10	29	49	9	50	5	34	61	146989	27	53	88
11	30	54	10	51	6	35	66	90	28	54	89
12	31	58	12	52	7	36	67	91	29	55	90
13	32	59	14	53	8	37	68	92	30	56	91
14	33	61	15	137779	9	38	74	93	31	57	92
15	34	62	16	80	10	39	77	94	32	58	93
16	35	63	17	81	11	40	78	95	33	59	94
17	37	64	18	82	12	41	79	96	34	60	95
133411	41	65	19	83	13	42	80	97	35	61	97
12	46	66	20	84	16	43	81	98	36	62	98
13	47	67	22	85	17	44	82	99	37	63	99
14	49	68	28	86	18	45	83	147000	38	64	600
15	50	69	29	87	19	46	84	1	39	571	1
16	51	70	30	88	20	48	85	2	40	72	2
17	52	71	34	89	21	49	87	3	41	73	3
18	53	72	35	90	22	50	88	4	42	74	4
19	54	73	36	91	23	51	89	5	43	75	5
20	55	74	37	92	24	52	90	6	44	76	6
21	63	75	38	93	25	53	91	7	45	77	7
22	64	76	40	94	26	54	92	8	46	78	8
23	65	77	41	95	27	55	93	21	47	82	9
24	67	78	42	96	28	56	94	22	48	83	10

500 Stück à 1000 Rthlr. = 500,000 Rthlr.

I. Staats-Schuldscheine à 500 Rthlr.

.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
1	A	45002	E	45060	A	45071	C	45112	B	45147	F	45172	H	45245	A	45275	A	45303	C	45329	A
4	A	3	F		B	75	A	13	A	48	A	79	C		B		B	7	A	30	V
6	A	15	C	61	A		B		B	50	A	81	A	46	A	76	B		B	31	A
8	A	26	A		B	76	A	26	A		B	86	B		B	80	A	8	C	49	A
9	D		B	62	A	84	A		B	51	E	95	A	48	A		B	10	E		B
0	D	27	A		B	93	B	27	A	52	E		B	50	D	83	A	12	E	50	A
1	A	33	D	65	A	94	A		B	53	A	218	K	51	D		B	13	C		B
2	B	48	A		B		B	35	A		B	21	B	52	B	87	A	15	L	53	A
6	A	49	A	66	A	95	A	36	A	55	E	28	A	53	A	88	E	20	A	54	D
0	C		B	67	B		B		B	60	B	34	I	64	E	89	E	24	A	56	A
3	F	51	E	68	A	110	A	37	A	62	H	41	B	74	A	94	F	25	E	57	A
8	A	59	A		B	12	A		B	67	A	42	B		B	301	A	28	A	61	A
	B		B	70	E																

Erstes Extra-Blatt

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. März 1838.

Der durch den Steckbrief vom 27. v. M. von uns verfolgte Fleischergeselle Karl Krompholz ist in Brandenburg ergriffen, und mit dem von ihm mitgenommenen Hunde an uns abgeliefert, weshalb jener Steckbrief erledigt ist.

Stendal, den 16. März 1838.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der Kaufmann Herz zu Wittenberge beabsichtigt, den Stepenitzfluß zwischen dem Dorfe Weisen und der Stadt Wittenberge, diesseitigen Kreises, mittelst eines, über die zu dem Ende von ihm erkauften Grundstücke zu führenden Durchstichs gerade zu legen, und damit die Anlage einer sogenannten rückenschlägigen Wassermühle an der Ausmündung dieses Flusses bei Wittenberge zu verbinden. Es soll diese Wassermühle einen Anschluß seines dort stehenden großen Fabrikgebäudes bilden, und zur Oelfabrikation benutzt werden.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dies Vorhaben des Kaufmanns Herz in Bezug auf die beabsichtigte Mühlenanlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jedermann auf, der durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seinen gehörig begründeten Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir, dem unterzeichneten Landrathe anzubringen.

Wootz, den 21. Februar 1838.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Petersdorf.

Der Tuchfabrikant Christian Turley in Treuenbriezen beabsichtigt, sein Roß-Grützmühlenwerk in der Art einzurichten, daß er im Stande ist, auch zugleich darauf Getreide zu schroten und zu mahlen.

Es wird diese Intention des Turley hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche dagegen, sei es nun aus dem Gesetz vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Widersprüche erheben zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, entweder bei dem unterzeichneten Landrathe, oder bei dem Magistrate zu Treuenbriezen anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 28. Februar 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Der Zweihüfner Christoph Ernst Sübeck zu Quitzow ist für einen Verschwender erklärt, daher Jeder, ihm Kredit zu geben, gewarnt wird.

Wilsnack, den 23. Februar 1838.

Das Patrimonialgericht zu Quitzow.

Das im Osthavelländischen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. III Pag. 433 verzeichnete, dem Ober-Amtmann Bohnstedt gehörige Rittergut Eichstedt ersten Antheils nebst Zubehör, das Schulzengericht daselbst Nr. 7, zweiter Antheil Nr. 8 nebst Zubehör, welches auf 30,099 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 4. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, im Kammergericht vor dem Kammergerichts-Rath Mannkopf anberaumten Termine öffentlich verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Folgende, ihrem Aufenthalte nach nicht zu ermittelnde Realgläubiger, nämlich:

1) die verehelichte Landräthin von Bredow, geborne von der Marwitz,
2) die Frau Rittergutsbesitzer von Mellenthin, Henr. Emilie geb. von der Marwitz,
3) der Gutsbesitzer von Loen, Namens seiner Kinder,

werden nachträglich aufgefordert, bei diesem Verfahren ihre Rechte wahrzunehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* Verzeichniß der in den Monaten November 1837 bis Januar 1838 im Berliner Polizeibezirk ergriffe-

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann August Feldheim, Arbeitsmann	Potsdam	54	5	4	braun	breit	braun
2	Karl Friedrich Wilhelm Schwanenberg, Bursche	Cöslin	18	5	5	braun	frei	braun
3	Johann Joachim Ludwig Parnieske, Bursche	Quedlinburg	16	4	8	blond	bedeckt	dunkelblond
4	Gottlieb Seidel, Arbeitsmann	Janny bei Grünberg	29	5	10	dunkelbraun	frei	braun
5	Johann Gottlieb Thiel, Arbeitsmann	Waizenrodau bei Schweidnitz	44	5	4	hellbraun	frei, breit	dunkelblond, schwach
6	Karl Friedrich Wolleck, vormaliger Kaufmann	Küstrin	35	5	1	dunkelblond	hoch	dunkelblond
7	Ignaz Parnitzke, Schiffsknecht	Kunersdorf	37	5	4	dunkelblond	frei	braun
8	Karl Friedrich Henkel, Arbeitsmann	Berlin	62	5	—	braun	frei	hellbraun
9	unverehelichte Anne Juliane Karoline Breiter	Sagan	24	5	—	braun	frei	braun
10	Karl Friedrich Daniel, Nadlergeselle	Vetschau	25	5	1	braun	klein und bedeckt	braun
11	Karl Julius Klebe, Kürschnergeselle	Gollnow	17	5	4	schwarz	schmal u. rund	schwarzbraun
12	Johann Christian Geisler, Arbeitsmann	Buchelsdorf	32	5	5	braun	frei	braun
13	Johann Friedrich Döring, Maurergeselle	Golzow	40	5	4	melirt	bedeckt	blond
14	Johann Friedrich Jakob Niglase, Maurergeselle	Sonnenburg	27	5	8	blond	frei	blond
15	Johann Friedrich Trübner, Arbeitsmann	Kloster Lehnin	26	5	4	braun	bedeckt	braun
16	Michael Pfahn, Fuhrknecht	Oberverriden in Bayern	43	5	4	braun	bedeckt	braun

Auf den Antrag des Bauers Joachim Dreusicke aus Vietznitz bei Friesack, welchem die Kurmärkische Ständische Obligation Litt. O Nr. 14239 über 460 Thlr. Kourant, am 15. Juli 1833 verbrannt sein soll, werden alle diejenigen, welche an diese Obligation als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Müller, auf dem 5. April 1839, Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachte Obligation für mortifizirt erklärt werden wird. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wilcke, Reusche und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 5. Februar 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

nen, und nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
braun	mittel	breit, stark	rund, breit	schwärzlich	oval	untersetzt	Potsdam.
blaugrau	gewöhnlich	aufgeworfen	rund	—	länglich	schlank	Cöslin.
blau	stumpf	gewöhnlich	rund	—	oval	mittel	Quedlinburg.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	braun	oval	stark	Grünberg.
blau	spitz	mittel	rund	braun	oval	mittel	Waizenrodau.
grau	lang	gewöhnlich	spitz	blond	länglich	klein	Ueckermünde.
braun	gebogen	mittel	breit	braun	breit	untersetzt	Grüneberg.
blaugrau	lang	klein	spitz	braun	oval	untersetzt	Strausberg.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	—	oval	untersetzt	Sagan.
—	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	braun	oval	klein	Spandau.
braun	stumpf	klein	rund	—	klein und rund	schlank	Stettin
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	braun	oval	mittel	Grüneberg.
blau	gewöhnlich	klein	rund	blond	länglich	untersetzt	Golzow.
blaugrau	spitz	gewöhnlich	rund	blond	oval	untersetzt	Sonnenburg.
blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	braun	breit	schlank	Kloster Lehnin.
grau	proportionirt	proportionirt	oval	braun	schmal	mittel	Eilenburg u. s. w. über die Grenze.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 2. November 1837.

Das dem Kalkscheunenbesitzer Georg Karl Gustav König zugehörige, Vol. Cont. I Nr. XXVI des Hypothekenbuches verzeichnete, im Thiergartenfelde hierselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 26,374 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Das am Hausvoigteiplatz Nr. 5 belegene Grundstück der Engelschen Erben, taxirt zu 18,816 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 19. Juni 1838,

Digitized by Google

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß der Ehefrau des Maurergesellen Tesmer, früher Wittwe Ahlers gehörige, hierselbst in der Mittelstraße Nr. 11 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIII Nr. 946 und 947 verzeichnete, auf 3935 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielsky, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 5. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das zum Nachlaß des Strumpffabrikanten Karl Heinrich Haase gehörige, hierselbst in der Burgstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 21 verzeichnete, auf 4461 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 14. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine der auf dem vorgedachten Grundstücke als hypothekarischer Gläubiger eingetragen stehende Geheime Kabinetsrath Menken, und eventualiter dessen Erben hiermit vorgeladen.

Potsdam, den 9. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 12. Januar 1838.

Das allhier in der Abtstraße der Neustadt Nr. 258 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Braueigen Friedrich Wilhelm Bremer, Vol. 6 Pag. 397 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1226 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 11. Jan. 1838.

Die zum Nachlaß der verehelichten Klempnermeister Jacob gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nr. 196 in der Scharrenstraße, ein Halberbe, nebst Ländereien, abgeschätzt auf 1145 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
2) ein Garten hinter der Schnelle, abgeschätzt auf 270 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Der an der Heinrichs- und Schifferstraßen-Ecke belegene Garten des verstorbenen Irrenhaus-Inspektors Wölker, abgeschätzt auf 70 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Adlich von Arnim-Fredenwaldesches Patrimonialgericht zu Prenzlau, den 17. Januar 1838.

Das zu Groß-Fredenwalde, Templinschen Kreises, belegene, den Erben des Pächters Wöll zugehörige Wohnhaus mit Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 659 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 30. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Groß-Fredenwalde subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des Ackerbürgers Joh. Perrin jun. gehörigen Grundstücke:

1) das in der Königsstraße sub Nr. 148 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. IV Nr. CLXXXIII Fol. 127 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 462 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
2) eine vor dem Falkenberger Thore sub Nr. 40 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CXVII. a Fol. 77 verzeichnete Scheune, taxirt 104 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., eine im Hypothekenbuche Tom. III Vol. V Nr. CCCLXV Fol. 379 eingetragene ganze Hufe altstädtsches Land nebst Zubehörungen und bestellter Wintersaat, taxirt 1002 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino

den 24. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Schumachermeisters Georg Gottfried Thiel gehörigen Grundstücke:

1) das in der Mühlenstraße sub Nr. 460 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. IV Nr. CVII Fol. 127 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehörungen, taxirt 369 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) ein vor dem Falkenberger Thore belegener, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CLV Fol. 328 verzeichneter Wallgarten, taxirt 68 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,
3) ein vor dem Jüteritzschen Thore am Kirchhofswall belegener, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXI. a Fol. 213 verzeichneter Garten nebst Wiese, taxirt 131 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.,

sollen in termino

den 24. April 1838,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die hier belegenen, zum Nachlaß der Wittwe des Schumachermeisters Braun, Marie Sophie gebornen Thiel, gehörigen Grundstücke:

1) das in der Mühlenstraße an der Kirchgassen-Ecke sub Nr. 440 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, taxirt zu 483 Thlr. 16 Sgr.,
2) ein vor dem Jüteritzschen Thore, unweit des Kirchhofes belegener Wallgarten, taxirt zu 54 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,
3) ein im kleinen Schulzengange hinter den Scheunen am Wege nach Prenzlau belegener Garten, taxirt zu 58 Thlr 27 Sgr. 6 Pf.,
4) ein vor dem Jüteritzschen Thore im Schulzengange belegener Garten, taxirt zu 56 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

sollen Erbtheilungshalber in termino

den 24. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Braueigen Keibel geb. Luthner gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus Nr. 237 und Zubehör vor dem altstädtschen Thore, taxirt zu 423 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
2) das daselbst am Bach belegene Wohnhaus Nr. 239 und Zubehör, abgeschätzt auf 161 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
3) die Scheune Nr. 5 vor dem altstädtschen Thore, am Wege nach Wismar, taxirt zu 321 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.,
4) der aus neun Parzellen bestehende, vormals zum Kämmerei-Vorwerk gehörig gewesene, linker Hand an der Landstraße nach Schönhausen belegene Garten, taxirt zu 580 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
5) die beiden, neben dem vorgedachten Garten

belegenen Wiesenparzellen Nr. 1 und 2, zusammen taxirt zu 131 Thlr. 20 Sgr.,

6) der vor dem altstädtschen Thore jenseits des Baches belegene, aus drei vereinigten Gärten bestehende Garten, nebst Gartenhaus und Kegelschuppen, taxirt zu 313 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,

7) ein Garten vor dem altstädtschen Thore diesseit des Baches, an der Stadtmauer, taxirt zu 82 Thlr.,

8) die bei der Ravensmühle belegene Hauskavelwiese Nr. 19, taxirt zu 36 Thlr. 20 Sgr.,

9) eine kleine Wiese hinter dem altstädtschen Schäferhause, geschätzt zu 29 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen in termino

den 25. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Temmler gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche Tom. III Vol. I Nr. XXXV und Pag. 277 verzeichnete, in der Baustraße Nr. 301 belegene, auf 318 Thlr. 23 Sgr. 10 Sgr. taxirte Wohnhaus nebst Zubehörungen,

2) die im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. XCVII Pag. 325 verzeichnete ganze Hufe altstädtsches Land, nebst Zubehörungen und bestellter Wintersaat, abgeschätzt auf 1008 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,

3) die Hälfte des im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. LXII Pag. 61 verzeichneten Kampes, hinter den Scheunen am Wege nach Wismar, taxirt zu 62 Thlr. 20 Sgr.,

4) die vor dem altstädtschen Thore belegene Scheune Nr. 55, taxirt zu 232 Thlr.,

sollen am 27. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 24. Januar 1838.

Nachstehende, dem Schlächtermeister Heinrich Schartiger gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Friedrich-Wilhelmsstraße sub Nr. 33, nebst Zubehör, taxirt 1120 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,

2) ein Wallgarten (im Baumgarten), taxirt 108 Thlr.,

3) ein Morgen überm Baum, Nr. 1692, von 4 Morg. 179 □Ruth. inkl. 74 □Ruth. Wäsche, taxirt 191 Thlr. 20 Sgr.,

4) ein Morgen am Ziegler, Nr. 565, von 3 Morg. 32 □Ruth., taxirt 112 Thlr.,

5) ein halber Morgen Ilsensberg, Nr. 703, von 1 Morg. 42 □Ruth., taxirt 75 Thlr.,

6) ein Morgen Müggenburg, Nr. 33, von 1 Morg. 132 □Ruth., taxirt 75 Thlr.,

7) ein Morgen überm Baum, Nr. 1679, von 130 □Ruth., taxirt 15 Thlr. 12 Sgr.,

8) ein krummer Morgen, Nr. 1405, von 114 □Ruth., und Nr. 1266, von 2 Morg. 51 □Ruth., taxirt 175 Thlr.,

9) ein Garten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 31 Thlr. 20 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 28. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, den 27. Januar 1838.

Die auf hiesiger Feldmark belegenen, den drei Geschwistern Segnitz gehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 69 und Vol. II Pag. 73 verzeichneten $\frac{3}{4}$ Hufen Stadtacker, abgeschätzt auf 965 Thlr. 13 Sgr. $3\frac{1}{3}$ Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Fortsetzung der Subhastation des dem Amtszimmermeister Koosch zu Brüssow zuge-

hörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 16 verzeichneten Hauses, nebst dem Erbpachtslande, taxirt zu 535 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., wird ein anderweitiger Termin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Brüssow angesetzt, wozu Bietungslustige eingeladen werden.

Prenzlau, den 29. Januar 1838.

Königl. Justizamt Brüssow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, den 31. Januar 1838.

Das hierselbst in der großen Straße sub Nr. 30 belegene brauberechtigte Wohnhaus des Armenkassen-Rendanten Johann August Cunath, nebst Garten, Wiese und Zubehör, taxirt auf 899 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Es soll das, der verehelichten Gastwirth Schulz gehörige, in dem Dorfe Bökern, eine Viertelmeile von Lenzen belegene, und im Hypothekenbuche Vol. XV Fol. 331 eingetragene Haus, nebst dahinter belegenem Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 753 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., Schuldenhalber, in termino

den 28. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 12. Februar 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. Februar 1838.

Das allhier in der Schubudenstraße der Neustadt Nr. 119 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Drechslermeisters Johann Friedrich Schumacher, Vol. III Fol. 433 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 718 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 14. Februar 1838.

Nachstehende, zum Nachlaß des Seilermeisters Ernst Gottlieb Bartsch gehörige Grundstücke:

1) der Garten am Paddenpfuhl,
2) 2 Hacktheile, und
3) 2 Wiesen,

zusammen abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino

den 17. Mai d. J.

verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Wolfshagen.

Das Zweihüfnergut des Hans Joachim Janenz zu Pirow, auf 1300 Thlr. abgeschätzt, wird am 25. Mai 1838 in der Gerichtsstube zu Wolfshagen subhastirt. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 97 zu Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Pag. 697 verzeichnet, dem Kaufmann Friedr. Heinrich Kirchner gehörig, abgeschätzt auf 8097 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der auf den 22. März d. J. angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 19. Februar 1838.

Das in der Lindenstraße hierselbst Nr. 779

belegene Wohnhaus des Weißgerbermeisters Ludwig Mellenthin, welches eine Büdnerstelle ist, mit den dazu gehörigen Ländereien und Garten, abgeschätzt auf 912 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekengläubiger, Eisenkrämer Ritter, zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 23. Februar 1838.

Das nur allein aus einem Hause bestehende, und in der Gemeinde Wust belegene Büdner-Etablissement des Peter Schulze, Nr. 20. b Pag. 181. des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 60 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus und Zubehör, Nr. 170 in der Fischerstraße zu Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 793 sub Nr. 198 verzeichnet, der Wittwe des Bürgers Johann Andreas Gerhardt Garlipp, auf dessen Namen der Besitztitel im Hypothekenbuche noch berichtigt ist, Charlotte Sophie geb. Leppin gehörig, abgeschätzt auf 1153 Thlr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Es soll das in der hiesigen Fischbänkenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 163 Nr. 532 verzeichnete Wohnhaus des Branntweinbrenners Schulz, welches auf 184 Thlr. 28 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich gewürdigt ist, in einem anderweitigen Termine

am 30. Juni 1838,

Vormittags 10 Uhr, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die Bedingungen und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin.

Der zu Vielitz belegene, zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Fromm, sonst Wittwe Bier gehörige, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1577 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauerhof, soll

am 2. Juli 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Angermünde.

Die zu Angermünde belegenen Grundstücke des Braueigen Johann Kohn, und zwar:

a) das Haus Nr. 316, taxirt zu 4717 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
b) die Scheune Nr. 51, taxirt zu 199 Thlr. 10 Sgr.,
c) die Scheune Nr. 61, taxirt zu 129 Thlr. 10 Sgr.,
d) der Garten Nr. 71, taxirt zu 288 Thlr. 25 Sgr.,
e) die Hufe Nr. 21, taxirt zu 1123 Thlr.,
f) die Hufe Nr. 29, taxirt zu 1123 Thlr.,

wovon die Taxe nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, sollen

am 12. Juli 1838

Schuldenhalber subhastirt werden.

Zweites Extra-Blatt
zum 13ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. März 1838.

* Brenn- und Nutzholz-Verkauf.

Zur Befriedigung des Brenn- und Nutzholzbedarfs für die Bewohner der Umgegend sollen nachstehend bezeichnete Hölzer in einzelnen Klaftern und Stücken, als:

1) aus dem Forstdistrikt Schwarzheide I, Jagen 35. a, 45 Klafter Kiefern-Durchforstungsholz,
2) aus dem Forstdistrikt Alt-Golm V, Jagen 134, 26 Klafter Kiefern-Durchforstungsholz,
3) aus dem Forstdistrikt Biegenbrück VII, Jagen 44. b, 50 Klafter Kiefern-Durchforstungsholz, daselbst Jagen 27. d 40 bis 50 Stück Buchen-Nutzenden, daselbst Jagen 28. d 2½ Klafter Eichenscheit,
4) aus dem Forstdistrikt Jakobsdorf II, Jagen 56, 6 Stück Birken-Nutzenden, desgleichen 23½ Klafter Birken Stellmacher-Nutzholz, daselbst Jagen 57 2 Stück Kiefern rindschälig Bauholz,
5) aus dem Forstdistrikt Kersdorf IV, Jagen 79. a, drei bis 4 Stück Kiefern extra Bauholz,

(die Buchen-, Birken- und Kiefern-Nutzholz-Stücke von verschiedenen Längen und Stärken) in dem auf

den 9. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu die Bewohner der Umgegend mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und daß der Zuschlag, so wie die Zahlung im Termine sogleich erfolgt, sobald die Schätzung des Werthes erreicht oder überstiegen wird, auch die betreffenden Förster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Neubrück, den 15. März 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Der Oberförster Eyber.

Steckbrief.

* Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Joachim Heinrich Wankelmuth, aus Pentzlin bei Meyenburg gebürtig, welcher wegen eines in Wittstock verübten Diebstahls allhier zur Untersuchung gezogen und in Verhaft gewesen, durch gewaltsamen Ausbruch und Sprengen der Ketten in der vergangenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Magistrat zu Perleberg abliefern zu lassen.

Perleberg, den 20. März 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Pentzlin bei Meyenburg, Religion: evangelisch, Stand: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Alter: 45 Jahre, Haare: röthlich, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: roth, Kinn: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: kahle Platte, starker rother Backenbart, die Zehen am rechten Fuß fehlen ganz, und am linken Fuß fehlen drei derselben.

Bekleidung.

Rock von grünem Tuche, grüne Koitin-Unterjacke, bunte Weste, blaue tuchene Hosen, lederne Stiefeln, blaue Mütze von Tuch mit Schirm.

Besondere Umstände: der rc. Wankelmuth hat zufolge seiner eigenen Geständnisse bereits in Naugardt eine fünfjährige und zu Dömitz eine viermonatliche und zweijährige Zuchthausstrafe erlitten.

Die Gutsherrschaft zu Mahlsdorf beabsichtigt, auf einem ihr zugehörigen Ackerstücke zwischen den Dörfern Reetz und Reetzerhütten eine Bockwindmühle zu erbauen.

Alle diejenigen, welche dagegen Widersprüche erheben zu können glauben, haben solche binnen einer achtwöchentlichen präklusivischen Frist bei

dem Unterzeichneten anzumelden und gehörig zu begründen. Belzig, den 13. März 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Die zum Nachlaß des Strumpfwirkermeisters Joh. Georg Kirchhoff gehörigen Grundstücke:

1) das im Hypothekenbuche Vol. XI. B Nr. 206 Pag. 365 verzeichnete, auf 166 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör,
2) der im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 4 Fol. 7 verzeichnete, auf 62 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Garten,

sollen am 12. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Templin, den 26. Februar 1838.

Königl. Preuß Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 7. März 1838.

Das der verehelichten Töpfermeister Mundt, Marie Elisabeth geb. Schulze, gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 19 eingetragene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 518 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 7. März 1838.

Das dem Ackerbürger Martin Friedr. Melchert gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 165 eingetragene Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 1568 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz, den 8. März 1838.

Das zu Grimm belegene, dem Erbpächter Peter Devantier daselbst zugehörige Grundstück, bestehend in

1) dessen Antheil an der Erbpachtsgerechtigkeit der speziell separirten Kirchenländereien von Grimm, von 41 Morgen 82 □Ruthen, gewürdigt auf 282 Thlr. 27 Sgr.,
2) den darauf erbauten Gebäuden, taxirt auf 387 Thlr.,

eingetragen im Hypothekenbuche von Grimm Vol. II Fol. 207, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll, da im ersten Termine kein annehmbares Gebot erfolgt, auf den Antrag des Gläubigers und Besitzers

am 16. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Brüssow anderweitig an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 10. März 1838.

Das zum Nachlaß des Kolonisten Fr. W. Bredow gehörige Erbpachtsgrundstück zu Marienwerder, bestehend aus einem Hause nebst Scheune und 4 Morgen 36 □Ruthen Acker, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 13. März 1838.

Das den Erben des Garnwebermeisters August Wenzel gehörige, hierselbst in der Katharinenstraße Nr. 37 belegene Wohnhaus, nebst der kleinen Hauskavel auf dem Ragower Plane Nr. 71 und dem, dem Hause für das verlorne Hütungsrecht zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Plane im Frauenbusch, abgeschätzt auf 414 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale, Theilungshalber, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 14. März 1838.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Karl Gottfried Krumnow gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 138 eingetragene Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 688 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 16. März 1838.

Die zum Nachlaß der Wittwe des Prinzlichen Leibkutschers Diemcke, Dorothee Sophie geb. Albrecht, gehörigen Grundstücke, welche aber noch auf den Namen ihres längst vor ihr verstorbenen genannten Mannes im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 47 eingetragen stehen, und zwar:

1) das halbe einstöckige Wohnhaus an der Petersilienstraße Nr. 74. a, nebst Zubehör, taxirt 169 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.,
2) der Kämmerei-Erbzinsgarten im Körpsenpfuhl Nr. 3, taxirt zu 3 Thlr. 13 Sgr.,

sollen im Termine den 28. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bis spätestens in dem Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Quitzow.

Das Zweihüfnergut der verehelichten Reincke, Charlotte geb. Höpfner, in Quitzow, taxirt auf 1300 Thlr., soll am 27. Juni 1838 in der Gerichtsstube zu Quitzow meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Patrimonialgericht Dammsdorf.

Das Häuslergut des Gottfried Boche in Dammsdorf bei Dahme, abgeschätzt auf 353 Thlr. 20 Sgr., soll den 27. Juni, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle daselbst öffentlich verkauft werden. Taxinstrument hängt daselbst aus, und ist auch, so wie der neueste Hypothekenschein, in der Expedition des Justitiar Klinkmüller täglich einzusehen.

Es soll das, ½ Meile von der Mecklenburgischen Grenze, ¼ Meile von Meyenburg, 2 Meilen von Wittstock und 2 Meilen von Pritzwalk belegene Preußische Rittergut Penzlin, ohne bewegliches Inventarium, auf 12 oder, nach Befinden der Umstände, auch noch mehrere hintereinanderfolgende Jahre, vom 1. Juli d. J. an gerechnet, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 18. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in Penzlin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen können jederzeit in Penzlin selbst, bei dem Besitzer von Rohr zu Kyritz, und bei dem Justiz-Kommissarius Breithaupt in Havelberg eingesehen werden. Zur Uebernahme des Guts wird mit Inbegriff der Anschaffungskosten des beweglichen Inventariums ungefähr ein Kapital von 10- bis 12,000 Thlrn. erforderlich sein.

Penzlin, den 15. März 1838.

von Rohr, Rittergutsbesitzer.

Ein in bester Gegend der Stadt Kyritz in der Priegnitz, am Markte gelegenes, neu erbautes zweistöckiges Haus, in dem seither eine Materialhandlung betrieben, und das wegen Lage und Größe sich zu jedem Geschäfte eignet, mit Auffahrt, gewölbten Kellern, geräumigem Hofe und kleinem Garten, soll aus freier Hand verkauft werden. Die näheren Verkaufsbedingungen ertheilen mündlich, oder auf portofreie Briefe schriftlich, der Kaufmann W. Colberg in Wusterhausen a. d. D. und der Sekretair Meyer in Berlin, Oranienburger Straße Nr 2, par terre rechts.

In meinem hohen Alter als Wittwer bin ich entschlossen, meine bei der Stadt Belzig vor dem Brandenburger Thore belegene Wassermühle, bestehend aus einem Mahl- und Schrootgange, imgleichen einer Schneidesäge, nebst Wohn- und

Wirthschaftsgebäuden, einem dicht bei der Mühle belegenen, nicht unbedeutenden Obst- und Küchengarten, 80 Morgen separirten und besäeten Acker, 18 Morgen gute Wiesen, mit dem sehr vollständigen lebenden und todten Inventarium, am künftigen

6. Juni d. J., Vormittags,

in meiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß ich über die Abgaben und sonstigen Bedingungen täglich Auskunft geben, und die Hälfte des Kaufpreises gegen landesübliche Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Belzig, den 20. März 1838.

Stuhlmann, Mühlenmeister.

Ich beabsichtige, meine zu Hackenberg bei Fehrbellin belegenen Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und der Bockwindmühle, letztere aus zwei Mahlgängen bestehend, und wobei 14 Morgen 76 □Ruthen Acker und 4 Morgen 73 □Ruthen Luchland, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Hierzu steht ein Bietungstermin auf

den 18. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Hackenberg an, und lade ich Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Grundstücke selbst, so wie die Kaufbedingungen, täglich bei mir in Augenschein genommen werden können.

Hackenberg bei Fehrbellin, den 12. März 1838.

Der Mühlenmeister Karl Ziehlsdorff.

Freiwilliger Verkauf.

Meine hierselbst am Dorfe belegene zweigängige Bockwindmühle und das dazu gehörige massive Wohnhaus — beides auf 1500 Thlr. versichert — beabsichtige ich, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige zu einem am 11. April d. J. bei mir statthabenden Subhastationstermine hierdurch ein.

Markau, den 18. März 1838.

Der Mühlenmeister Wilhelm Krüger.

Ich bin Willens, mein hierselbst in der Salzstraße sub Nr. 412 belegenes Haus, welches mit seinen Hintergebäuden sich in gutem baulichen Zustande befindet, und der Lage wegen zu jedem Geschäfte passend ist, Veränderungshalber zu verkaufen. Zu dem Grundstück gehört, außer einem dicht hinter dem Hause gelegenen Garten, vor dem Jeseritzer Thore eine Scheune, imgleichen Acker zu 14 Scheffeln Aussaat und eine Wiese. Zahlungsfähige Käufer können das Grundstück sogleich übernehmen.

Rathenow, im März 1838.

A. Voigt.

Eisen-Auktion in Berlin.

Vermöge empfangenen Auftrags soll am 5. April d. J. und folgende Tage eine bedeutende Partie bestes Schlesisches, größtentheils geschmiedetes Stabeisen von allen Dimensionen, offene und gebundene Reifen, Schlosser-, Reck-, Schnitt-, Zain- und Bandeisen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Inselgebäude öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Keller Nr. 3 und 4 in dem genannten Gebäude sind vom 1. April an, täglich von 11 bis 12 Uhr, zur Ansicht des Eisens geöffnet, und kann auf Verlangen der resp. Herren Käufer die Extradirung und Zahlung des Eisens bis den 1. Juli d. J. zinsfrei, gegen ein Angeld von Zehn vom Hundert, gestundet werden.

Eschwe, Königl. Auktions-Kommissarius.

Den hierselbst in der Lindenstraße Nr. 12 belegenen Gasthof „Zur Stadt Hamburg", welchen ich zum 2. April d. J. übernehme, und worin bis dahin alles neu und auf das bequemste von mir eingerichtet sein wird, empfehle ich einem hochgeehrten Publikum, und namentlich auch den Herren Gutsbesitzern unter der ergebensten Versicherung, daß ich allen billigen Anforderungen auf das beste genügen werde, und stets die billigste und reellste Bedienung verspreche.

Potsdam, den 25. März 1838.

Der Gastwirth Sentke.

Ein Oderkahn, 81 Fuß lang von Stoß zu Stoß und 14 Fuß breit, ist mit 3 Segeln und sonstigem in gutem Stande sich befindenden kompletten Zubehör für 150 Thlr. zu verkaufen. Das Komptoir von Schmoock-Smok in Potsdam giebt auf frankirte Anfragen nähere Auskunft.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 6. April 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1879. Das Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, and

Nr. 1880. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietät in dem Herzogthume Sachsen und Ausführung des vorgedachten neuen Feuersozietäts-Reglements. Vom 18. Februar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. März 1838.

Nr. 64. Zensursache. I. 1669. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 22. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten vier, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ertheilt hat.

1) Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staats-Archiven dargestellt von Anton von Tillier, Landammann. Erster Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. gr. 8vo.

2) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde; in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Vierter Band, zweite und dritte Lieferung. Rindsgalle — Thierarzneikunde. Bern, 1837. Druck und Verlag von Chr. Fischer & Komp. 8vo.

3) Neues praktisches System der Logik, von Dr. Eduard Bobrik. Ersten Thei-

les erster Band. Ursprüngliche Ideenlehre. Zürich, 1838, bei Ziegler und Söhnen. 8vo.

4) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Heft 1 und 2 des 4ten Halbjahres. (Januar und Februar 1838.) Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf; Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 65. I. 2131. März.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 23. bis 27. März 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
März 23	7	3	6	8	5	11½	5	4	13	2¼	13	2	Der Stau zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß die Differenz der Wasserstände an den Pegeln, bestehender Vorschrift gemäß, nicht mehr als resp. 7 und 7¼ Zoll beträgt.
24	7	3	6	8	6	—	5	4½	13	2	13	9	
25	7	4	6	9	6	½	5	5	13	1	13	9	
26	7	4	6	9	6	½	5	5	12	10	13	4	
27	7	4	6	9	6	½	5	5	12	6	13	—	

Potsdam, den 31. März 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 66. Rindviehseuche in Fredersdorf. I. 1640. März.

Potsdam, den 27. März 1838.

Da unter dem Rindvieh auf dem Rittergute zu Fredersdorf, Niederbarnimschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dies Gut bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 67. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

Potsdam, den 22. März 1838.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 26. März v. J. (Amtsblatt pro 1837 Stück 14 Seite 92), wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1837, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts pro 1820) hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fonds für das Jahr 1837. II. 1192. Februar.

Nr.	Näherer Nachweis.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Kapital-Vermögen in Dokumenten und Staatspapieren. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1837.							
	A. a) an Bestand aus dem Jahre 1836				78050	2351	28	11
	b) an nachträglich ermittelten Resten desgl.				......	8	—	10
	B. An laufenden Einnahmen pro 1837:							
	a) gewöhnliche, fortlaufende:	Thl.	Sgr.	Pf.				
1	Zinsen von Kapitalien .... (In Rest sind geblieben 8 Thlr.)	3244	10	—				
2	Beiträge von Mitgliedern	3456	—	—				
3	Kirchenkollekten-Gelder..................	280	25	5				
4	Hauskollekten-Gelder	340	29	8				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronat-Kirchenkassen....................	314	5	—				
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Hauptämter-Kirchenfonds	660	—	—				
7	Zurückgezahlte Kapitalien	100	—	—	......	8396	10	1
	b) außerordentliche:	Thl.	Sgr.	Pf.				
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	500	—	—				
9	Abzüge von Zulagen	17	23	9				
10	Strafen	—	—	—				
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—				
12	Ad Extraordinaria	—	—	—	......	517	23	9
	c) an belegten Kapitalien, und zwar:	Thlr.						
	In Hypotheken............................	800						
	In Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe de 1830..............................	4900			5700	—	—	—
	Summa der Einnahme pro 1837..				83750	11274	3	7
	Ausgabe pro 1837.							
1	An Wittwen- und Waisen-Unterstützungen für das Jahr 1836 und bleiben an bereits angewiesenen, aber noch nicht erhobenen Raten zu zahlen ....20 Thlr.				.....	3185	25	—
2	Ad Extraordinaria				.....	84	26	3
3	Zum Ankauf der vorstehend ad B c in Einnahme nachgewiesenen Dokumente und Staatspapiere, nebst verfessenen Zinsen				.....	5791	11	1
	Latus				.....	9062	2	4

Nr.	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen in Dokumenten und Staatspapieren. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	.....	9062	2	4
4	An Dokumenten über zurückgezahltes Kapital, welches vorstehend ad B a 7 in Einnahme gekommen ist ...	100	—	—	—
	Summa der Ausgabe..	100	9062	2	4
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1837 beträgt	83750	11274	3	7
	Die Ausgabe	100	9062	2	4
	Bleibt Bestand..	83650	2212	1	3
		85862 Thl. 1 Sgr. 3 Pf.			

Für das Jahr 1837 sind, soweit die Forderungen jetzt zahlbar sind, an

= Dreihundert ein und sechszig =

einzelne Wittwen- und Waisen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Jahresbetrage von Zehn Thalern für jeden Antheil, heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen ꝛc. durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen worden sind. Hiernach betragen die pro 1837 grundsätzlich zu gewährenden Unterstützungen

= 3296 Thlr. 20 Sgr. =

Das Vermögen der Anstalt kommt nach Leistung dieser Ausgaben folgendermaßen zu stehen:

der Bestand aus dem Jahre 1837 beträgt, wie oben nachgewiesen ist, einschließlich der Dokumente ꝛc. ....85,862 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Werden hiervon abgerechnet die vorgedachten Unterstützungen pro 1837 mit .... 3,296 „ 20 „ — „

so ergiebt sich das wirkliche Vermögen auf ......82,565 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., welches sich hiernach gegen das Jahr 1836, wo es 77,248 „ 18 „ 11 „

betrug, also verbessert hat um .... 5316 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.

So wie hiernach der Fonds auch in diesem Jahre wiederum einen ansehnlichen Zuwachs erhalten hat, so giebt auch eine Vergleichung der Einnahme ad B 3 und 4 mit der vorjährigen zu der erfreulichen Bemerkung Anlaß, daß die Anregung in der Eingangs gedachten Bekanntmachung nicht ohne Erfolg geblieben, und dies so nützliche als wohlthätige Institut sich im verflossenen Jahre schon einer lebendigeren Theilnahme und wärmeren Unterstützung als früherhin zu erfreuen gehabt hat, die nicht ohne Einfluß auf jenen Zuwachs gewesen ist. Insbesondere ist auf dem platten Lande, im Zauch-Belzigschen Kreise, Seitens der Gemeinden Bliesendorf, Busdorf, Deetz, Götz, Groß-Kreutz, Jeserig, Lühsdorf, Alt-Langerwisch, Netzen, Michel, Schäpe, Plessow, Prietzke, Schlalach, Schmergow, Stücken, Tremsdorf, Wittbrie-

brietzen, Mahlsdorf; im Osthavelländischen Kreise, Seitens der Gemeinden Börnecke, Brunne, Fahrland, Falkenhagen, Kartzow, Linum, Pichelsdorf, Tietzow; im Niederbarnimschen Kreise, in den Gemeinden Malchow, Pankow, Nieder-Schönhausen, Zerpenschleuse, Lichtenberg, Schildow, Lanke; im Oberbarnimschen Kreise, in den Gemeinden Alaunwerk, Spechthausen, Trampe, Werneuchen, Wolffswinkel, Wuschewier; im Teltowschen Kreise, in den Gemeinden Britz, Groß-Machnow, Nowawes, Schulzendorf, Lankwitz, Böhmisch-Rixdorf; im Westhavelländischen Kreise, Seitens der Gemeinden Dom-Kietz bei Brandenburg, Guten-Paaren, Kotzen, ein rühmenswerther Sinn für Wohlthätigkeit durch reichlichere oder allgemeinere Beiträge der nicht zu verkennenden größeren Sorgfalt der Kreis- und Ortsbehörden, vorzugsweise entgegen gekommen. Nicht minder haben auch mehrere Gutsherrschaften, namentlich die zu Guten Paaren, Groß-Kreuz rc., erfreuliche Beweise wohlwollender Theilnahme für den guten Zweck gegeben.

Indem wir dies hier mit Dank und Beifall anerkennen, glauben wir hoffen zu können, daß das gute Beispiel immer mehr Nachahmung finden, und diejenigen Gegenden und Ortschaften, die darin noch zurückgeblieben sind, ebenmäßig das Bewußtsein, ein gutes Werk mitfördern zu helfen, sich anzueignen bestrebt sein werden.

So wie im Allgemeinen, so wird insbesondere den Magisträten wiederholentlich eine sorgsame Kontrolle Rücksichts der gehörigen Ausführung der Kollekte empfohlen, da die Abnahme der Beiträge mehrerer Städte vermuthen läßt, daß hierbei nicht gehörig zu Werke gegangen werde. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es sind Beschwerden darüber eingegangen, daß die Droschkenkutscher, wenn sie über Brücken fahren, bei denen Brückgeld gezahlt werden muß, jederzeit verlangen, daß der Fahrgast außer dem taxmäßigen Fuhrgelde auch das Brückgeld entrichte. Es wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fahrgast nur dann zur Zahlung des Brückgeldes verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich verlangt, daß über eine solche Brücke gefahren werden soll; daß er aber hierzu nicht verpflichtet ist, wenn dies der Kutscher ohne des Fahrgastes ausdrückliches Verlangen thut. Es steht einem jeden Kutscher frei, auf einem Umwege die Brücken, bei denen Brückgeld gezahlt werden muß, zu vermeiden. Fuhrherren und Kutscher werden daher für jeden Fall in Zwei Thaler Strafe genommen werden, in welchem sie Brückgeld vom Fahrgaste fordern, ohne daß dieser verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werde, bei der Brückgeld zu entrichten ist. Nr. 23.

Berlin, den 12. März 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem seitherigen Regierungsrathe von Witzleben in Potsdam die Landrathsstelle des Niederbarnimschen Kreises im hiesigen Regierungsbezirke zu übertragen geruhet.

Dem Kreisdeputirten von Haas ist nach dem Ausscheiden des Landraths von Winterfeld die interimistische Verwaltung des Landrathsamtes im Templiner Kreise des hiesigen Regierungsbezirks übertragen worden.

Nachdem der Regierungs-Sekretair Kabisch zum Konsistorial-Sekretair befördert worden, ist an dessen Stelle der bisherige Konsistorial-Sekretair zweiter Klasse Braumüller zum Regierungs-Sekretair erster Klasse und Ober-Präsidial-Registrator, und der bisherige Supernumerarius, Kammergerichts-Referendarius Rück zum Sekretair zweiter Klasse bei dem Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Ernst Siegfried Köpcke ist zum zweiten Streitschen Kollaborator bei dem Berlinschen Gymnasium ernannt, der bisherige, interimistisch bei der Königsstädtschen Stadtschule in Berlin als dritter Elementarlehrer beschäftigte Lehrer Muschacke definitiv als solcher bei der gedachten Schule angestellt, und der bisherige Kantor und Lehrer zu Teltow, Heinrich Friedrich Berlin, zum ersten Lehrer und Vorsteher der in Berlin errichteten französischen Elementarschule bestellt worden.

Der bisherige Registratur-Hülfsarbeiter Karl Friedrich Drosch ist als Buchhalter bei dem Einwohner-Meldeamt in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Alexander Wilhelm Groß, Georg Hubert Leo Krappe, Adolph Wilhelm Müller und Georg Aldrée sind als praktische Aerzte und Wundärzte, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Christian Zillmer als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der im Angermünder Kreise belegenen, von den Gebrüdern Ebart in Spechthausen erkauften und in eine Papiermühle verwandelten, vormaligen Ragöser Schleifmühle ist die Benennung: „Weitlage" beigelegt worden.

Potsdam, den 27. März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer dringenden Reparatur der Rahnsdorfer Mühlenbrücke auf der Fürstenwalder Landstraße, ist die Passage über die gedachte Brücke für Fuhrwerk und Reiter vom 9. bis einschließlich den 13. d. M. gesperrt, und haben die Reisenden während der genannten Tage den Weg über die sogenannte steinerne Brücke auf dem großen Gestell zwischen Woltersdorf und Friedrichshagen einzuschlagen.

Potsdam, den 3. April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 14ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. April 1838.

* Der nachstehend signalisirte Pantoffelmachergeselle Johann Heinrich Siebarth, aus dem diesseitigen Amtsdorfe Friedrichswalde gebürtig, ist mittelst Vermerks vom 13. Dezember 1837 auf dem unterm 30. November 1837 sub Nr. 5 ihm von hier zur Reise nach Pasewalk ertheilten Zwangspasse von dem Magistrat zu Pasewalk nach Friedrichswalde gewiesen worden, woselbst er auch eingetroffen ist, und in Abwesenheit des Schulzen sich seine Reiseroute von einem Unbefugten nach Berlin hat visiren lassen. Nach der Benachrichtigung des Königl. Präsidii zu Berlin vom 17. d. M. ist er aber in Berlin nicht aufzufinden, und wird sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreiben, wozu er großen Hang hat.

Die betreffenden resp. Behörden ersuchen wir demnach dienstergebenst, den rc. Siebarth, wenn er sich reisend betreten lassen sollte, gefälligst anzuhalten, und ihn mittelst Zwangspasses hierher zu senden, sofern er aber irgendwo in Arbeit steht und sich redlich nährt, uns davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Amt Grimnitz bei Neustadt-Eberswalde, den 28. März 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Geburtsort: Friedrichswalde, Stand: Pantoffelmachergeselle, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

---

* Nach Abbüßung einer gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe ward der Schornsteinfegergeselle Wilhelm Schneider, dessen Signalement wir unten beifügen, von uns mittelst Reiseroute Nr. 16 an den Ort seiner Angehörigkeit, Freienwalde a. d. O., gewiesen, wo er binnen vier Tagen, also am 12. d. M. eintreffen sollte. Derselbe hat der Weisung bis zum 22. d. M. nicht Folge geleistet, daher wir alle resp. Polizeibehörden ergebenst ersuchen, auf den rc. Schneider vigiliren zu lassen, und im Betretungsfalle gegen denselben, mit Rücksicht auf die Amtsblatt-Verordnung vom 25. Mai 1824 Pag. 135, weiter zu verfahren. Fehrbellin, den 29. März 1838.

Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Neu-Rüdnitz bei Freienwalde, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: blaugrau, Nase und Mund: mittel, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: Narbe an der einen Hand.

---

* Der von uns unterm 13. d. M. steckbrieflich verfolgte Vagabonde Johann Joachim Heinrich Wankelmuth ist bereits ergriffen, und der Steckbrief dadurch erledigt.

Neu-Ruppin, den 26. März 1838.

Der Magistrat.

Die Gutsherrschaft zu Mahlsdorf beabsichtigt, auf einem ihr zugehörigen Ackerstücke zwischen den Dörfern Reetz und Reetzerhütten eine Bockwindmühle zu erbauen.

Alle diejenigen, welche dagegen Widersprüche erheben zu können glauben, haben solche binnen einer achtwöchentlichen präklusivischen Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und gehörig zu begründen. Belzig, den 13. März 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

von Tschirschky.

---

* Im Auftrage und unter Vorbehalt des Zuschlags der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam haben wir zum meistbietenden Verkauf oder zur Verpachtung derjenigen 1 Morgen 135 □Ruthen Wiese, welche bei der Flatow-Linumer Wiesen-Separation dem Königl. Vorwerke Nordhoff als Hütungsabfindung zugefallen, einen Termin auf

den 1. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale

anberaumt. Kauf- und Pachtliebhaber laden wir mit dem Bemerken ein, daß die dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen, so wie der Situationsplan, in unserer Registratur täglich zur Ansicht bereit liegen.

Das Grundstück liegt im sogenannten Gliener Loche am Ebreschen Damm, und wird von den Wiesen der Gemeinde Flatow und dem Gute Kuhhorst begrenzt.

Königshorst, den 2. März 1838.

Königl. Domainen-Amt

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut Behlow mit den Lehnstücken in Brüsenhagen, abgeschätzt auf 13,051 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., und die in der Westpriegnitz belegenen Rittergüter Pröttlin, Brüssow, Deybow und Holtseelen, zusammen abgeschätzt auf 29,768 Thlr. 7 Sgr., insbesondere Pröttlin auf 19,477 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und Holtseelen auf 10,290 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 10. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden

1) die unbekannten Agnaten,
2) die dem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten, nämlich: der Ewald George, der Werner Heinrich, Gebrüder von Blumenthal aus dem Hause Quackenburg, sowie die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:
3) der Graf Heinrich Leopold August von Blumenthal aus dem Hause Horst,
4) der Lieutenant Gottlob Daniel von Blumenthal, und
5) dessen Ehegattin, Marie Christine Charlotte geborne von Bintzelberg,

aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Dezember 1837.

Das in der Petristraße Nr. 6 belegene Grundstück des Mühlenmeisters Heinr. Adolph Bruckmann, taxirt zu 2409 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.,

soll am 11. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Dezember 1837.

Das in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 31, an der Ecke der Lietzmannsgasse belegene Grundstück des Schlächtermeisters Schulze, taxirt zu 1865 Thlr. 18 Sgr., soll

am 15. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer, Schlächtermeister Friedrich Martin Schulze, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Dezember 1837.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirten Ehefrau, Dorothea Karoline geb. Grabow zugehörige, und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut ohne Ländereien, taxirt auf 3250 Thlr. 4 Sgr., sowie die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Köpnicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morgen 47 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 3045 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, und zwar jedes Grundstück einzeln, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten beider Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Januar 1838.

Das allhier in der Neustadt hinter dem Packhofe Nr. 647. h belegene Wohnhaus, Scheune und Garten der Sophie Dorothee Wagenitz, Vol. 15 Pag. 157 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 698 Thlr., zufolge der, nebst Hypo-

thekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das zum Nachlaß des Rentiers Anton Friedrich Raute gehörige Etablissement, welches in einer schönen reizenden Bruchgegend gelegen, einen bequemen Landsitz gewährt, und dessen Gebäude nebst Garten auf 3053 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt sind, soll in termino

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Reitwein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind bei dem unterschriebenen Justitiarius zu Müncheberg einzusehen. Müncheberg, den 12. Januar 1838.

von Burgsdorffsches Patrimonialgericht Reitwein.

Hebicht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Zechlin, den 12. Januar 1838.

Die Erbzinskolonistenstelle zu Raderang, Vol. III Fol. 96 des Hypothekenbuches verzeichnet, gehörig der separirten Maurer Aßmann, Dorothee Elisabeth geb. Schmidt, abgeschätzt zu 90 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die den Erben des Schlächtermeisters Christoph Peters gehörigen, in der Teltower Vorstadt belegenen, in unserm Hypothekenbuche Vol. III Nr. 106 und Vol. III Nr. 100 verzeichneten Wiesengrundstücke, bestehend

a) aus einem Antheil von 4 Morg. 62 □Ruth. an den bei Drewitz belegenen drei Wiesen, im alten Vermessungsregister sub P. Q. R. bezeichnet, abgeschätzt auf 260 Thlr. 20 Sgr.,
b) aus der im Havelbruche belegenen, im Vermessungsregister sub Litt. P bezeichneten, auf 98 Thlr. abgeschätzten Wiese von 1 Morg. 24 □Ruth. Größe,

sollen Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxen und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das den Erben des Schlächtermeisters Christoph Peters gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 51 verzeichnete, auf 876 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Ackergrundstück von 11 Morg. 54 □Ruth. Größe, welches im Vermessungsregister der Stadt Potsdam

a) unter Litt. h. H. h. mit einem Flächenraum von 1 Morg. Acker und 11 □Ruth. Wiese,
b) unter Litt. v. V. v. mit einem Flächenraum von 5 Morg. 99 □Ruth. Acker,
c) unter Litt. c. C. C. mit einem Flächenraum von 4 Morg. 124 □Ruth. Acker,

verzeichnet steht, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 18. Januar 1838.

Das in Zilichendorf belegene Hüfnergut des Christian Friedrich Hanschke, taxirt zu 2586 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll

am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strausberg, den 20. Jan. 1838.

Das zur Erbmasse der verehelichten Bäckermeister Küfel geb. Senns gehörige, in der Müncheberger Straße Nr. 123 hierselbst belegene Wohnhaus und Backhaus, nebst Zubehör

und zwei Postbruchparzellen, taxirt zu 2408 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., sollen Theilungshalber

am 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 22. Januar 1838.

Das im Dorfe Pechüle belegene Kossäthengut des Johann Friedrich Lehmann, taxirt zu 583 Thlr. 9 Sgr., soll

am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realberechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 21. Januar 1838.

Mehrere, zum Nachlaß des Bäckermeisters Ernst Ludwig Pasewald gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 61 verzeichnete Grundstücke, als:

1) der Garten hinter der St. Annenkirche, taxirt 125 Thlr.,
2) drei Enden Land auf dem Anger, taxirt 204 Thlr. 5 Sgr.,
3) ein Keil nebst drei Enden Land am Thyrower Damm, taxirt 100 Thlr.,
4) drei kurze Enden wüsten Ackers, taxirt 50 Thlr.,
5) ein Ende Land auf der Breite, nebst Wiese, taxirt 125 Thlr.,
6) zwei Enden auf der Breite, taxirt 75 Thlr.,
7) ein im Hypothekenbuche nicht eingetragener Hackgarten, taxirt 100 Thlr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 5. Mai d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Etwanige Real-Prätendenten werden hierzu mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 15. Januar 1838.

Das dem Lehnschulzen Joh. Ludwig Plessow gehörige Lehnschulzengut zu Falkenhagen, abgeschätzt auf 4741 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Löwenbruch zu Trebbin, den 25. Januar 1838.

Das Liesegangsche Kruggut zu Nunsdorf, mit der gerichtlichen Taxe von 1033 Thlrn., welche bei uns einzusehen, soll in termino

den 4. Mai d. J.

zu Löwenbruch verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 26. Jan. 1838.

Die den Erben des Zimmermeisters Wilhelm August Kuhle gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als: ein Wohnhaus in der Kirchstraße Nr. 3 mit der großen Hauskavel sub Nr. 5 im Krummenseeschen Luche und dem, dem Hause für das verlorne Hütungsrecht zugefallenen Hütungsentschädigungsplane an der Telzer Grenze, wie einer daselbst belegenen Wiese, abgeschätzt auf 1376 Thlr. 3 Sgr. 10½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichts-Lokale Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Platensches Patrimonialgericht zu Wuticke.

Kyritz, den 2. Februar 1837.

Das Einhüfnergut des Andreas Christoph Lossow zu Wuticke, Vol. I Nr. 16 des Hypothekenbuches, ohne Altentheil taxirt zu 908 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wuticke öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cremmen, den 11. Februar 1838.

Die dem Garnwebermeister Christian Schlegel gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nr. 183 im Kanies, nebst Zubehör, geschätzt zu 240 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

2) der halbe Garten, Litt. H Nr. 29. b des Katasters, an den Rathswiesen, geschätzt zu 26 Thlr.,

sollen am 11. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst gelegene kleine Wohnhaus Nr. 157 des Brauknechts Christian Schwirling, nebst dergleichen Luchkavel, abgeschätzt auf 110 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 11. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Johann Friedrich Heyl gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Rosenstraße neben Wittwe Blankenfeldt belegene Wohnhaus nebst Seiten- und Stallgebäude,
2) zwei am Oderbergschen Wege bei dem Acker des Bäckermeisters Warbeck belegene Enden Acker,
3) das in der sogenannten Saugrund gegen Wittwe Heyl und Garnweber Opitz belegene Stück Acker,
4) die sogenannte Jacobsdorfsche Hufe nebst Beiländer, und
5) die auf der Freiheit unter Nr. 219 belegene Hütungsabfindungskavel,

welche zusammen auf 1222 Thlr. 28 Sgr. taxirt worden, sollen Schuldenhalber in dem auf

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht angesetzten Termine, woselbst die Hypothekenscheine, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 19. Februar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 20. Februar 1838.

Das zum Nachlaß des Joh. Friedrich Zien gehörige Zweihüfnergut zu Mertensdorf, abgeschätzt zu 2459 Thlr. 10 Sgr., soll

am 12. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Mertensdorf subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das Wohnhaus des Schumachermeisters Johann Heinrich Riese in der Friedrich-Wilhelms-Straße belegen, abgeschätzt auf 621 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, öffentlich subhastirt werden.

Nothwendige Resubhastation.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das von der verehelichten Neumann erstandene, sub Nr. 141 des Hypothekenbuches zu Fürstenwerder verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einer Scheune mit Schaafstall, einem Viehstall und einem Mastkoven, nebst 138 Morgen Acker und 14 Morgen 55 □Ruthen Wiesen, taxirt auf 5560 Thlr., soll, da die Kaufgelder nicht vollständig berichtigt sind,

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder anderweitig subhastirt werden.

Prenzlau, den 23. Februar 1838.

Ueber den Nachlaß des am 5. Dezember 1836 verstorbenen Viertelbauers und Büdners Johann Friedrich Erb zu Zotzen ist per Decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet. Wir haben zur Liquidation und Verifikation aller Forderungen den Termin auf

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock angesetzt, und laden dazu sämmtliche Nachlaßgläubiger unter der Warnung vor, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch

einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter erscheinen, aller ihrer Vorrechte verlustig gehen, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger etwa übrig bleiben möchte.

Wittstock, den 2. März 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Das gegenwärtig der Stadt gehörige, vormals Nadler Francksche massive Wohnhaus, an der Friedrichs- und Steinstraßen-Ecke sub Nr. 330 hierselbst belegen, soll, da es sich zu Kommunalzwecken nicht ferner eignet, aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

auf Sonnabend den 12. Mai d. J.,

Morgens 10 Uhr, zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, und können sich Kaufliebhaber am gedachten Tage zur bestimmten Zeit dort einfinden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher werktägig in unserer Registratur eingesehen werden.

Das Haus eignet sich ganz besonders zu einer Fabrikanlage, und besteht aus

einer Stube von drei Fenstern,
acht Stuben von zwei Fenstern,
einem Laden,
zwei Stuben von einem Fenster,
vier Küchen,
einem Entree,
zwei Kammern und
drei Kellerbehältnissen,

so wie Auffahrt und hinreichendem Stall- und Bodengelaß. Außerdem befinden sich in dem ebenfalls massiven Seitengebäude zwei Stuben, zwei Küchen und eine Kammer.

Neu-Ruppin, den 6. März 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Trebbin, den 13. März 1838.

Der dem Kaufmann Lüdecke zugehörige, vor dem Berliner Thore belegene Weinbergsantheil, zufolge der, nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden gerichtlichen Taxe der 121 Thlr. 20 Sgr., soll in termino

den 28. Juni d. J.

verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben der Wittwe Doßmann gehörige, zu Wiesenburg belegene Büdnergut nebst Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 203 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt, soll in termino

den 4. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wiesenburg öffentlich meistbietend subhastirt werden.

Belzig, den 8. März 1838.

von Watzdorfsche Patrimonialgerichte über Wiesenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 17. März 1838.

Der, der verwittweten Tischlermeister Gorpe, gebornen Siebert gehörige, hierselbst vor dem Kyritzer Thore im hintersten Mosbusch belegene, auf 84 Thlr. abgeschätzte Garten, soll

am 2. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 17. März 1838.

Die bei Birkenwerder belegene, zum Nachlaß des Mühlenmeisters August Ferdinand Witte gehörige Wassermühle, die Untermühle genannt, nebst dabei befindlichen Ländereien an Acker, Wiesen und Gärten, welche nach dem Ertrage auf 6002 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Gebäudewerths auf 6811 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Wulckow belegene Büdnergut des Friedrich Freese, laut der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 200 Thlr. abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 6. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Wulckow öffentlich versteigert werden. Etwanige Realprätendenten wer-

den aufgefordert, ihre Anrechte bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine anzumelden. Fehrbellin, den 19. März 1838.

von Schenckendorffsches Patrimonialgericht über Wulckow.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 20. März 1838.

Das zur Nachlaßmasse des Altsitzers Flemming gehörige, von dem Schulzeschen Bauergute abgezweigte, und auf ein besonderes Folium im Hypothekenbuche bisher noch nicht eingetragene Familienhaus zu Cladow, abgeschätzt auf 480 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukerm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Franz David Tavernier gehörigen Grundstücke:

1) das in der Sackstraße sub Nr. 366 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. LXXXIV Fol. 237 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 387 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.,
2) das an der Stadtmauer sub Nr. 367 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. LXXXV Fol. 245 verzeichnete Budenhaus nebst Zubehör, taxirt zu 55 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 3. Juli 1838,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

von Rohrsches Gericht zu Dannenwalde.

Kyritz, den 25. März 1838.

Die zum Nachlaß der Wittwe Neuen geb. Boddin gehörige halbe Hofstelle zu Dannenwalde, Vol. II Nr. 8 Pag. 534 des Hypothekenbuches, abgeschätzt zu 109 Thlr. 25 Sgr., soll am 6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dannenwalde öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in dem Geschäftslokale des Richters einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 26. März 1838.

Das Einhüfnergut des Karl Christoph Friedrich Mein und dessen Ehefrau, Sophie Karoline geb. Jenurich zu Bukow, taxirt zu 1466 Thlr. 10 Sgr., soll

am 7. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der auf den 25. April d. J. zu Chorin anstehende Verkaufstermin des Düringschen Bauerhofes in Schmargendorf ist aufgehoben.

Neustadt-Eberswalde, den 27. März 1838.

Königl. Justizamt Chorin.

Der Bietungstermin in dem Subhastations-Patente vom 13. März 1838, Extrablatt zum 12ten Stück des Amtsblattes, Pag. 99, steht nicht am 17. Mai d. J., sondern erst

am 17. Juli d. J. an.

Rathenow, den 29. März 1838.

Freiherrlich von Lauersches Patrimonialgericht über Plaue.

Die mir gehörige Holländerei nebst dazu gehörigem Acker im Antheil Zotzen, soll auf drei hintereinander folgende Jahre, unter Vorbehalt des Zuschlages,

am 21. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in Wagenitz bei Friesack verpachtet werden. Pachtlustige können, um die Grundstücke zu besichtigen, sich bei dem Förster Krüger in Zotzen melden, und die Pachtbedingungen in Wagenitz einsehen.

Kleſſen bei Friesack, den 1. April 1838.

Graf F. von Bredow.

Es soll das, ½ Meile von der Mecklenburgschen Grenze, ½ Meile von Meyenburg, 2 Meilen von Wittstock und 2 Meilen von Pritzwalk belegene Preußische Rittergut Penzlin, ohne bewegliches Inventarium, auf 12 oder, nach Befinden der Umstände, auch noch mehrere hintereinanderfolgende Jahre, vom 1. Juli d. J. an

gerechnet, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 18. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in Penzlin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen können jederzeit in Penzlin selbst, bei dem Besitzer von Rohr zu Kyritz, und bei dem Justiz-Kommissarius Breithaupt in Havelberg eingesehen werden. Zur Uebernahme des Guts wird mit Inbegriff der Anschaffungskosten des beweglichen Inventariums ungefähr ein Kapital von 10- bis 12,000 Thlrn. erforderlich sein.

Penzlin, den 15. März 1838.

von Rohr, Rittergutsbesitzer.

Ein in bester Gegend der Stadt Kyritz in der Priegnitz, am Markte gelegenes, neu erbautes zweistöckiges Haus, in dem seither eine Materialhandlung betrieben, und das wegen Lage und Größe sich zu jedem Geschäfte eignet, mit Auffahrt, gewölbten Kellern, geräumigem Hofe und kleinem Garten, soll aus freier Hand verkauft werden. Die näheren Verkaufsbedingungen ertheilen mündlich, oder auf portofreie Briefe schriftlich, der Kaufmann W. Colberg in Wusterhausen a. d. D. und der Sekretair Meyer in Berlin, Oranienburger Straße Nr 2, par terre rechts.

Eine Meierei und Gartenwirthschaft in der unmittelbarsten Nähe Berlins, soll an einen soliden Pächter auf mehrere Jahre unter vortheilhaften Bedingungen ausgethan werden. Näheres in Berlin Behrenstraße Nr. 49, zwei Treppen hoch.

Auf dem Dominio Blumberg sollen 300 Stück gesunde Zuchtschaafe und 200 Stück Lämmer verkauft werden. Erstere werden nach der Schur abgeliefert, und die Herren Käufer darauf aufmerksam gemacht, daß für die diesjährige Wolle pro Stein bereits 17 Thlr. geboten worden sind.

Wegen des Handels und der Besichtigung der Thiere hat man sich an den Unterzeichneten zu wenden. Dominium Blumberg.

Möhring. Im Auftrage.

In der Kalk-Niederlage des Unterzeichneten ist stets der in seiner Brauchbarkeit und Güte hinlänglich bekannte, frisch gebrannte Rochow-Rosenmühler Steinkalk, so wie auch hydraulischer Kalk, wieder vorräthig, und wird die Tonne von vier Berliner Scheffeln und reeller Packung zu 1 Thlr. 17½ Sgr. mit dem Gefäß verkauft; auch werden meine eigenen Tonnen, die aufrechtstehende mit 2 Böden à 5 Sgr. das Stück, wieder zurückgenommen.

Pasewalk, den 22. März 1838.

H. C. Knape.

Königl. Sächs. konf. Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig mit Königl. Preuß. allergnädigster Konzession.

Der Rechenschaftsbericht vom 7ten Geschäftsjahre obengenannter Gesellschaft ist erschienen und unentgeldlich bei mir zu haben. Für das Gedeihen und segensreiche Wirken dieser Anstalt werden folgende Resultate sprechen:

Anmeldungen überhaupt: 2772 Personen, 3,820,100 Thlr.,

Zahlung für Sterbefälle: von 1831 bis Ende 1837. 151,800 Thlr.,

Dividende-Vergütung: von den jährlichen Beiträgen im Jahre 1836. 25 Prozent, 1837 25 Prozent, 1838. 25 Prozent,

verbliebenes Kapital: Ende 1836. 167,580 Thlr., reiner Zuwachs 60,069 Thlr., Ende 1837. 227,649 Thlr.

Auskünfte giebt und Anträge nimmt jederzeit an C. F. Scheel, Agent in Berlin, Neue Grünstraße Nr. 15.

Pensions-Anzeige.

Eltern, denen damit gedient ist, ihre Kinder, welche eine hiesige Schulanstalt besuchen sollen, bei einer anständigen gebildeten Familie unter bescheidenen Bedingungen in Kost und Pflege zu geben — woselbst ihre Kinder neben einer freundlichen, liebevollen Behandlung Beaufsichtigung und Nachhülfe in ihren häuslichen Schularbeiten zu gewärtigen haben, und auch für ihre sittliche Bildung mit Treue und Gewissenhaftigkeit Sorge getragen wird — erfahren auf gefällige Anfrage zu jeder Zeit das Nähere bei dem Herrn Geh. Sekretair Jonas, Linienstraße Nr. 137.

Berlin, den 25. März 1838.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 13. April 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler.

Nr. 68. Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler. C. 1. April.

In Verfolg der in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin und Stralsund, so wie in den hiesigen Zeitungen und in dem Intelligenzblatte zweimal abgedruckten Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., wodurch die Inhaber der noch in Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. aufgefordert worden sind, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staatskasse, außerhalb Berlin aber an die Hauptkassen der obengenannten Königl. Regierungen, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, baldigst einzuliefern, wird nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 11. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 1853) der Präklusivtermin zur Einlieferung der gedachten Bankscheine auf den 30. September 1838 festgesetzt, und haben daher die Inhaber solcher Scheine sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der gestempelten Bankscheine à 5 Thlr. auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat oder an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Oktober 1838, die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte gestempelte Bankscheine à 5 Thlr. werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vor-

schein kommen, angehalten und an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden. Berlin, den 27. März 1838.

Der Finanz-Minister. Gr. von Alvensleben.

Potsdam, den 1. April 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Nr. 69. Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. I. 215. April.

Publikandum,
die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter dem 31. Oktober 1836 die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht, und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Kommission ernannt, welche, außer dem wirklichen Geheimen Ober-Medizinalrathe und Präsidenten Dr. Rust als Vorsitzendem, aus zwei ehemaligen Hebammen-Lehrern, dem Geheimen Ober-Medizinalrathe Dr. Trüstedt und Regierungs-Medizinalrathe Dr. Albers, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinalrathe Dr. Kluge und Medizinalrathe Dr. Busch zusammengesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30. Juni v. J. eingesandt werden. Da indessen bis zum 3. deſſ. Monats der Kommission erst Ein Entwurf zugegangen, und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungs-Termins gewünscht worden war, so wurde letzterer, mittelst nachträglichen Publikandums vom 4. Juni v. J. auf den 31. Oktober deſſ. Jahres verlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31. Dezember v. J. anberaumten Termins, um so mehr, als der Kommission sogar im November noch zehn, kurz vor Ablauf des Einsendungs-Termins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgesetzte Eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein beschäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Konkurrenz hätte bestimmen können, desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tendenz der Medizinalpersonen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut es sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommission

auf das Genaueste geprüft worden, und hat dieselbe nach ihrem, am 28. v. M. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat"

versehene Manuscript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs: Dr. Joseph Herrmann Schmidt, Direktor der Krankenhaus-, Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

= Einhundert Dukaten =

zuerkennt.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Kommission in ihrem Berichte noch drei, als sich vor den übrigen auszeichnend, namhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „In simplici salus" als diejenige, welche der zu krönenden am nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas", und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet" folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preisbewerbung kein Accessit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medizinalpersonen bewiesene rühmliche Streben, auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erstgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus"

die größere goldene Ehrenmedaille, und für die mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas"

die kleine goldene Ehrenmedaille als extraordinaire Preise bewilligt, imgleichen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet"

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuscripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Konkurrenten freigestellt, zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichnete Abhandlungen begleitenden Zettel entsiegelt, und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen. Berlin, den 20. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Potsdam, den 5. April 1838.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch der Verfügung eines Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. v. M. gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. April 1838.

Nr. 70. Dimensionen der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße. I. 1831. März.

Im Verfolg der Verfügung vom 4. Januar d. J. (Amtsblatt de 1838 Stück 2 Nr. 5), wird die Bekanntmachung wegen Vermeidung der, aus der Befahrung des Bromberger Kanals, der Brahe und Netze mit Fahrzeugen von unstatthaften Dimensionen für den Schiffahrtsverkehr entstehenden Nachtheile, nachfolgend:

„Gegen das in dem hiesigen Amtsblatte pro 1834 Nr. 9 S. 143 erschienene, und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt an der Oder, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königl. Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen.

1. Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleuset werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2. Diejenigen Schiffsgefäße von größeren, als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termine den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also noch bis zum 1. Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen werden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3. Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen, und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet. Bromberg, den 30. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. April 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 30. April 1834, welche sich bereits im diesseitigen Amtsblatte de 1834 Stück 22 Seite 160 abgedruckt befindet, wird in Gemäßheit einer Ministerial-Bestimmung vom 3. d. M. hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, den Inhalt derselben genau zu beachten, da, höherer Anordnung zufolge, unter keinen Umständen weiter von den Vorschriften jenes Publikandi abgewichen, und jedes Fahrzeug von vorschriftswidrigem Bau, welches sich nicht mit den, in dem Publikandum angegebenen Kennzeichen und Attesten sollte legi-

timi-

timiren können, von der Befahrung des Bromberger Kanals zurückgewiesen werden wird, und daher das betheiligte Publikum sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben hat, welche aus fernerer Nichtbeachtung jener Bekanntmachung für dasselbe entstehen müssen, und welche selbiges nicht ferner durch die Nachsicht der betreffenden Behörden zu vermeiden hoffen darf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das betheiligte Publikum zur Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen wiederholt aufgefordert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 71. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1897. März.

Potsdam, den 31. März 1838.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des vierten Quartals v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Gebühren ausländischer Sachwalter.

Nachfolgendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz, vom 7. März 1838, betreffend die, zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens, getroffene Uebereinkunft:

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Es soll künftig

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Preußischen Unterthanen nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kom-

petente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Fürstlichen Gerichts, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden. Auf den Grund einer solchen Requisition sollen alsdann die Preußischen Grichte das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der fraglichen Mandatarien-Gebühren einleiten; zugleich aber auch dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen hat sich

2) das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Gouvernement dahin erklärt: „daß in Zukunft in den dortigen Landen die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königlich Preußischer öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Unterthans nach der Festsetzungs-Verfügung seines vaterländischen Gerichts von seinem Machtgeber zu fordern hat, durch das zuständige Fürstlich Schwarzburgsche Gericht nur auf vorgängige Requisition des Preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden solle, und daß die Fürstlich Schwarzburgschen Gerichte auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisition das dort gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren im Wege sofortiger Exekution einzuleiten, zugleich aber auch dem Königlich Preußischen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen zu bestellen haben.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach sich zu achten, und die bei demselben angestellten Justizkommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. März 1838. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. März d. J. dem Schlossermeister Ludwig Wenzel zu Spandau für die bewirkte Lebensrettung von vier, resp. am 1. und 2. Januar d. J. auf dem Eise der Oberhavel bei Spandau verunglückten Personen, das durch die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar 1833 gestiftete Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Diese Verleihung wird hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 30. März 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1838 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. April 1838.

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker in Berlin ist unterm 29. März 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion der Vorrichtung der Hammer, des Dämpfers und der Befestigung der Saiten an dem tafelförmigen Fortepiano, soweit dieselbe für neu anerkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der unterm 11. Januar 1825 nach Magdeburg für unbestimmte Zeit ohne Gehalt beurlaubte Musketier Ernst Hennig von der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie, welcher angeblich zu Arnsdorf des Kreises Reichenbach in der Provinz Schlesien im August 1794 geboren, und im Februar 1813 in das damalige 7te Landwehr-Kavallerie-Regiment eingetreten ist, und mit diesem die Feldzüge 1813 und 1814 mitgefochten hat, dabei in der Schlacht bei Culm 1813 durch einen Schuß und Stich in der rechten Schulter, und 1814 bei Montmiraille durch einen Hieb in den rechten Oberschenkel verwundet ward, in deren Folge derselbe unterm 25. Februar 1822 als Halbinvalide in Klasse A anerkannt, und der 9ten Divisions-Garnison-Kompagnie zur Einstellung überwiesen, später aber auf seinen Antrag von dieser unterm 11. Februar 1824 zur 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie zu Thorn versetzt ward, bei derselben sich bis zum 11. Januar 1825 befunden hat, und dann seine Beurlaubung für unbestimmte Zeit mit dem Aufenthaltsorte zu Magdeburg nahm, wird hierdurch aufgefordert, binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1. Juni d. J. seinen Aufenthaltsort der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie anzuzeigen, widrigenfalls darauf angetragen werden wird, daß derselbe als verschollen oder todt aus der Stammrolle der Kompagnie gestrichen werde. Eben so werden alle resp. Militair- und Polizeibehörden, denen etwas von dem Aufenthalt des ꝛc. Hennig bekannt sein sollte, hierdurch dienstergebenst ersucht, solches der genannten Kompagnie mittheilen zu wollen.

Rawicz, den 15. März 1838.

Für den Chef der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie.

Lorenz, Hauptmann.

Der ehemalige Jäger Martin Lebe, der angeblich zu Breslau im Dezember 1779 geboren sein soll, und am 10. November 1806 im Königl. Ostpreußischen Jäger-Bataillon eingetreten war, den Feldzug 1813 mitgefochten hat, und nachdem als Halbinvalide seit dem 1. Februar 1818 bei dem Garnison-Bataillon Nr. 12 gestanden, von diesem bei dessen Auflösung unterm 11. Mai 1820 an die 10te Divisions-Garnison-Kompagnie mit der Bemerkung überwiesen ward, daß er unterm 27. März 1820 für unbestimmte Zeit nach Potsdam ohne Gehalt beurlaubt sei, wird hierdurch aufgefordert, binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1. Juni d. J. seinen Aufenthaltsort der genannten Kompagnie anzuzeigen, widrigenfalls darauf angetragen werden wird, daß derselbe als verschollen oder todt aus der Stammrolle der Kompagnie gestrichen werden kann. Sämmtliche resp. Militair- und Polizeibehörden, die irgend eine Auskunft über das Verbleiben des ꝛc. Lebe zu geben im Stande sind, werden hierdurch dienstergebenst darum ersucht.

Rawicz, den 15. März 1838.

Für den Chef der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie.

Lorenz, Hauptmann.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Königl. Steuer-Amts zu Angermünde, am 8. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Angermünde, zwischen Neustadt-Eberswalde und Stettin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Oktober d. J.

ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 140 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Angermünde zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Angermünde, von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 5. April 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Am Freitage den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Kaufmanns Lehmann in Lehnin die im Belauf Tornow, Lehniner Forstreviers, eingeschlagen stehenden

397½ Klafter Kiefern-Kloben- und
2223½ " " Knüppel-Brennholz,

im Wege des Meistgebots unter den schon bekannten, aber vor Eröffnung des Termins wie gewöhnlich in Erinnerung zu bringenden Bedingungen verkauft werden.

Potsdam, den 5. April 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* Am Montage den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Forsthause zu Cummersdorf

8 Klafter Eichen-Knüppel,
35½ " Birken-Kloben,
108 " Birken-Knüppel,
162½ " Elsen-Kloben,
103 " Elsen-Knüppel,
1452 " Kiefern-Kloben und
222 " Kiefern-Knüppel,

im Wege des Meistgebots unter den bekannten, aber vor Eröffnung des Termins noch in Erinnerung zu bringenden Bedingungen verkauft werden, und haben die Käufer sich zur Zahlung eines verhältnißmäßigen Angeldes einzurichten.

Potsdam, den 7. April 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Jacquot.

---

* Der Meier-Joachim Christian Rogge aus Germendorf hat einen falschen Manifestations-Eid abgeleistet, und ist deshalb rechtskräftig wegen vorsätzlichen Meineides mit dem Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, und mit einjähriger und zweiwöchentlicher Zuchthausarbeit bestraft. Den Bestimmungen des Erkenntnisses gemäß wird sein Name, als der eines Meineidigen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 21. März 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Bücher-Anzeige

Kommunalsteuer- und Kommunalverwaltungs-Ordnung.

Eine Hülfsschrift für Magistrate, Stadtverordnete, Gutsbesitzer und Schulzen, herausgegeben von W. G. von der Heyde. 27 Bogen stark. Preis 1 Thlr. 15 Sgr. Zu haben in allen Buchhandlungen in Magdeburg.

Dies Werk hat zum Zweck, den Kommunalbehörden eine Zusammenstellung gesetzlicher Vorschriften, sowohl über die Art und Weise, wie die zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse erforderlichen Kommunalbeiträge aufgebracht werden sollen, als auch über die Geschäftsführung in Kommunal-Angelegenheiten mitzutheilen.

Der Tuchfabrikant Christian Turley in Treuenbriezen beabsichtigt, sein Roß-Grützmühlenwerk in der Art einzurichten, daß er im Stande ist, auch zugleich darauf Getreide zu schroten und zu mahlen.

Es wird diese Intention des Turley hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche dagegen, sei es nun aus dem Gesetz vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Widersprüche erheben zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, entweder bei dem unterzeichneten Landrathe, oder bei dem Magistrate zu Treuenbriezen anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 28. Februar 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Verkauf von Grundstücken auf der Berliner Feldmark.

Nach dem, von den Theilnehmern der Separation der Berliner Hufen im Laufe der Ausführung des Verfahrens gefaßten Beschluß sollen folgende, denselben gemeinschaftlich gebliebene Grundstücke:

I. eine zwischen den Grundstücken des Louisenbrunnens und den Plänen der Ackergutsbesitzer

Wilhelm Mette und Wilhelm Schindler belegene Ackerfläche von 68 Morg. 13 □Ruth., der Mettesche Hütungs-Entschädigungsplan genannt;

II. folgende drei Ackerparzellen:

1) eine Parzelle von 4 Morg. 140 □Ruth. und resp. 10 Morg. 22 □Ruth., an der Chaussee nach Weißensee belegen,
2) eine Parzelle von 4 Morg. 40 □Ruth., im Anschluß mit dem Abfindungsplan des Vorwerks Wedding, an der Weißenseeschen Grenze belegen,

verkauft, und wenn kein annehmlicher Kaufpreis geboten wird, verpachtet werden. Es ist nun zur Abgabe der Gebote unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen,

1) für das Grundstück ad I auf den 17. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle, und
2) für die Grundstücke ad II auf den 19. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Köppenschen Gasthofe vor dem neuen Königsthore,

ein Termin angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, im Fall annehmliche Gebote erfolgen, die förmlichen Kauf- und Pachtverträge sofort abgeschlossen werden können. Die Wröhherren der Ackerschaft, die Ackergutsbesitzer Bachmann und Bötzow, werden die zur Lizitation gestellten Grundstücke nachweisen.

Berlin, den 26. März 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Regierungsrath Löper.

Auf den Antrag der Separations-Interessenten hiesiger Altstadt, sollen

1) die vier hinter der Mauer zwischen dem Plauer und Rathenower Thore belegenen, auf resp. 193 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., 172 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., 171 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. und 277 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzten Hirtenhäuser,
2) das vor dem Rathenower Thore am Musterplatz belegene, auf 184 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Pfänderhaus,
3) die am Beetzsee hinter dem Vorwerke Massowburg belegene Hirtenwiese, an Fläche 2 Morgen 10 □Ruthen, abgeschätzt auf 154 Thlr. 5 Sgr.,
4) die vor dem Plauer Thore zwischen den sogenannten Streitländern und dem Havelstrome belegenen vereinten Hirtenwiesen, an Fläche 6 Morgen, gewürdigt auf 568 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

Theilungshalber, meistbietend verkauft werden.
Hierzu steht ein Termin auf
den 6. Juli d. J.
in dem Zimmer Nr. 2 auf dem Rathhause hiesiger Neustadt an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, in sofern die Gebote annehmlich befunden werden sollten, der Zuschlag sofort erfolgen, und hierauf gegründet der förmliche Kaufkontrakt abgeschlossen werden wird.

Die Taxen dieser Grundstücke und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Registratur des unterzeichneten Kommissarius einzusehen.

Brandenburg, den 3. April 1838.

Vigore commissionis.
Mezner,
Kreis-Justiz- und Oekonomie-Kommissarius.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. H.

Die zur Konkursmasse des Lederfabrikanten Johann Heinrich Scheuermann gehörige, sub Nr. 637 im Venedig der Neustadt zu Brandenburg a. d. H. belegene große Gerberei nebst Zubehör, bestehend aus Wohnhaus und 14 Nebengebäuden, so wie 2 Gärten ꝛc., abgeschätzt auf 18,439 Thlr. 13 Sgr. 11½ Pf., soll
am 21. Mai 1838,
Vormittags 11 Uhr, ferner ein, ebenfalls zu gedachter Konkursmasse gehöriger, hinter der oben erwähnten Gerberei belegener Garten, nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 281 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., und eine daneben belegene Wiese, abgeschätzt auf 681 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., sollen
am 6. Juni 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Seckt subhastirt werden. Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. Januar 1838.

Die an der Königsmauer Nr. 13, 14 und 14. a belegenen beiden Grundstücke des verstor-

* *

benen Mühlenmeisters Heinrich Adolph Bruckmann, taxirt zu 4302 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und 1187 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., sollen

am 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Januar 1838.

Der außerhalb der Stadt zwischen dem Prenzlauer und neuen Königsthore belegene Acker des Mühlenmeisters G. E. Francke, nebst den darauf befindlichen zwei Bockwindmühlen und einem Müllerhause, taxirt zu 4865 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekgläubiger, Premier-Lieutenant Richard Wilhelm Moritz von Meyrinck, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Lindow, den 16. Januar 1838.

Das den Beer-Lehmannschen Eheleuten gehörige, hierselbst in der großen Straße Nr. 24 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 1015 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cremmen, den 21. Januar 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters und Altsitzers Joachim Friedrich Steffin gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) eine Horst, Nr. 35 des Katasters, geschätzt zu 38 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
2) eine Horst, Nr. 68 des Katasters, geschätzt zu 64 Thlr. 10 Sgr.,
3) eine Seekavel, geschätzt zu 226 Thlr. 20 Sgr.,
4) eine hohe Wiese, Nr. 10 des Katasters, geschätzt zu 105 Thlr. 10 Sgr.,
5) eine Kiehnkavel, geschätzt zu 185 Thlr.,
6) eine tiefe Wiese, geschätzt zu 523 Thlr. 10 Sgr.,
7) ein Garten an der Landwehr, geschätzt zu 107 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 12. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 26. Januar 1838.

Die den Erben der Viktualienhändler Krampeschen Eheleute zugehörigen, hierselbst in der Kirchstraße sub Nr. 23 und 24 belegenen, Vol. II Nr. 70 und resp. Vol. VIII Nr. 333 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, von welchen das erstere zu 1602 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., das andere zu 1320 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden, sollen mit der, zu dem erstgedachten Grundstück gehörigen altstelligen Acker- und Wiesenportion und Scheune, in dem auf

den 12. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Ansicht bereit.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats ist in Gemäßheit des § 40 Tit. 8 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts, das dem hiesigen Bürger Repke zugehörige, in der Berliner Straße Nr. 151 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 1502 verzeichnete, auf 170 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen halben sogenannten neuen Garten und einer Wiesenkavel zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der Bietungstermin ist auf

den 10. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher gerichtlicher Stelle allhier anberaumt. Hauptbedingung des Kaufs ist Wiederherstellung des Gebäudes auf Kosten des Käufers. Der neueste Hypothekenschein, so wie die Taxe, sind täglich in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Bernau, den 25. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strausberg, den 27. Jan. 1838.

Das am Marktplatze hierselbst sub Nr. 2 belegene, dem Pantoffelmachermeister Schönebeck gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 371 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., laut der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Neustadt a. d. Dosse, den 2. Februar 1838.

Die zum Nachlaß des Joh. Friedrich Krumnow gehörige Hopfengärtnerstelle von 15 Morgen, Nr. 19 zu Giesenhorst, Fol. 221 Kolonie-Hypothekenbuches, taxirt zu 790 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Neustadt an der Dosse subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. Februar 1838.

Das aus einem Wohnhause, dreien Nebenhäusern, mehreren Seitengebäuden und einem Theerofen bestehende Etablissement der Wittwe Rabe, Dorothee gebornen Schulz, Nr. 35 bis 38 Pag. 311 des Hypothekenbuches in der Gemeinde Damelang, dessen Grund und Boden Erbpachts-Forstland ist, abgeschätzt auf 701 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 16. Juni d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Februar 1838.

Das allhier in der Siebergasse Nr. 740 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Tuchmachermeisters Christian Wilhelm Mundt, Vol. 17 Pag. 181 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 787 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Juni d. J.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. O., den 16. Februar 1838.

Die dem Kolonisten Ferdinand Schubert gehörige, zu Neu-Mäderwitz belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 11 verzeichnete, auf 1049 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Zehnmorgenstelle, soll

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des verstorbenen Brauers Joh. Christian Thiele gehörige, zu Sperlingsberg belegene, im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 13 verzeichnete Grundstück, bestehend in

1) einer Bockwindmühle mit einem Ackerstück, abgeschätzt auf 2029 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
2) einem Wohnhause mit übrigem Zubehör, geschätzt auf 1080 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll, und zwar jedes der beiden Grundstücke besonders,

am 19. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastation in Schapow.

Prenzlau, den 3. März 1838.

Gräflich von Schlippenbach-Schönermarksches Patrimonialgericht.

Der zum Nachlaß des Schulzen Heinrich Krasemann gehörige, und zu Schapow, $1\frac{1}{2}$ Meile von Prenzlau belegene Bauerhof, mit $3\frac{7}{16}$ Hufen Landes, nebst Garten, Wiesen und Hütungen, und der bestellten Winter- und Sommersaat, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, meistbietend

am 31. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Schapow selbst verkauft werden. Die Taxe von 1991 Thlr. 28 Sgr.

4 Pf. nebst Hypothekenschein, sind bei dem Richter, Justizrath Staats in Prenzlau, jeden Mittwoch und Sonnabend einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz, den 3. März 1838.

Das zu Fahrenwalde belegene, dem Schumacher Karl Lebrecht Wruck zugehörige, im Hypothekenbuche von Fahrenwalde Vol. II Fol. 6 eingetragene Büdnergrundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Meyenburg.

Das Erbpachtrecht auf die zu Meyenburg vor dem Plauer Thore belegene Wassermühle und Zubehör, taxirt zu 1405 Thlr. 28 Sgr., soll am 14. Juni 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube daselbst subhastirt werden. Die Taxe ist dort einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das von Blumenthalsche Patrimonialgericht zu Pröttlin.

Das zum Nachlaß des Schumachermeisters Johann Kaspar Walz gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 267 eingetragene Haus, abgeschätzt zu 705 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 11. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Pröttlin meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 2 Pag. 33 eingetragene, den Bürgermeister Eißnerschen Erben zu Wittenberg und der unverehelichten Christiane Wilhelmine Klopfleisch zu Grimma gehörige, auf 1999 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte, in Getreide, andern Naturalien, Fleischzehnten und Geldzinsen bestehende Fugmannsche Pachtberechtigung 11ten Antheils, soll

den 18. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden, und werden die Erben der verwittweten Bürgermeister Eißner, Friederike Auguste geb. Graff, hierzu vorgeladen. Belzig, den 11. März 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 12. März 1838.

Die zum Nachlaß der verehelichten Läge, Anne Marie Sophie geb. Guthschmidt gehörige, zu Neu-Lögow belegene Büdnerstelle, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 239 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 19. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Hagenauer gehörige, allhier am Schlosse Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 2 verzeichnete, auf 7754 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 16. März 1838.

Die der Wittwe Pätsch, Marie Christine geb. Petersohn zugehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Grünstraße Nr. 7. a belegene, Vol. IX Nr. 450 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 929 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.,
2) die in der Charlottenburger Feldflur belegene, Vol. V Nr. 250 im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche verzeichnete neustellige halbe Ackerportion, abgeschätzt auf 228 Thlr.,

sollen am 11. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Die den Schulzeschen Eheleuten gehörige Bockwindmühle zu Lamitsch, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Stallung und Ackerland, abgeschätzt auf 811 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 16. März 1838.

Donnerstag den 26. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen resp. vor und im hiesigen Rathhause, Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Wäsche und Hausgeräth, imgleichen mehrere Gelbgießerwaaren, zwei Wagen und fünf Kühe öffentlich verauktionirt werden.

Wriezen, den 22. März 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Wittwe des Tagearbeiters und Eigenthümers Lewerenz, Anna geb. Lewerenz, und die Anna Magdalena Lewerenz, sonst zu Kaltenhof, werden aufgefordert, die 9 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., welche sich für sie in unserm Depositorium befinden, binnen 4 Wochen abzufordern, weil solche 9 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. sonst an die allgemeine Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden.

Perleberg, den 24. März 1838.

Gericht zu Baarnow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Friesack, den 27. März 1838.

Die in Friesack und dessen Feldmark belegenen, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Ackerbürgers Christian Friedrich Janicke gehörigen Grundstücke:

1) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien,
2) eine halbe Hufe,
3) eine Wiese,
4) ein Grashof, abgeschätzt auf 2279 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Friesack subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Pankow.

Das Wohnhaus des Tischlers Steffens zu Pankow, 300 Thlr. geschätzt, soll

am 5. Juli 1838

an der Gerichtsstelle zu Pankow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in des Richters Wohnung zu Wilsnack einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das Büdnergrundstück des Friedrich August Wehnert, am Wege zwischen Krobshof und Friedrichshof gelegen, Vol. VII Nr. 453 des Hypothekenbuches, taxirt auf 297 Thlr. 16 Sgr., soll am 15. Juni 1838,

Nachmittags 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Veränderungshalber beabsichtige ich, meine in der Wilhelmsstraße hierselbst belegene Bürgerstelle, wozu 6 Morgen separirtes Haferland erster Klasse gehören, nebst einem ganz neuen kompletten Braugeräth, aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen zu verkaufen. Dies Grundstück liegt in einer sehr breiten geräumigen Straße, und da die Kunststraße nach Hamburg durch hiesige Stadt geht, so eignet sich dasselbe vorzüglich zur Gast- und Ackerwirthschaft, denn es befinden sich in demselben fünf heizbare Stuben, ein geräumiger Hof und Stallung für 30 bis 40 Pferde. Die Hintergebäude sind vor ungefähr 10 Jahren ganz neu aufgebaut worden. Selbstkäufer können sich bei mir bis zum 1. Juli d. J. dieserwegen melden, und bei einem annehmlichen Gebot kann der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden.

Kyritz, den 1. April 1838.

Der Bürger und Brauer G. Speerfeldt.

Holzverkauf.

Auf dem Forstreviere Schönwalde unweit Spandau, sollen auf der Ablage bei Damesbrück

am Neuendorfer Kanal, der in der Gegend von Spandau und von Rathenow in die Havel führt, nachstehende Brennhölzer

am 19. April 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum weißen Schwan, auch Neue Krug genannt, auf der Straße von Spandau nach Schönwalde, öffentlich versteigert werden, als:

40	Klafter	Eichen=Kloben,
240	=	Buchen=Kloben,
70	=	Buchen=Knüppel,
330	=	Birken=Kloben,
80	=	Birken=Knüppel,
52	=	Kiehnen=Kloben.

Die Hölzer können jederzeit auf gedachter Ablage in Augenschein genommen werden, und giebt unterzeichneter Förster Regeling zu Schönwalde darüber Auskunft. Die Lizitations=Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, und wird vorläufig nur bemerkt, daß der vierte Theil des Geldes als Angeld im Termine gezahlt werden muß.

Regeling, Förster.

Die Herren Interessenten der Mecklenburgschen Mobiliar=Brand=Assekuranz=Gesellschaft, welche in dem Ober= und Niederbarnimschen Kreise wohnen, ersuche ich im Auftrage des Direktorii der gedachten Sozietät, mir unverzüglich eine Abschrift ihrer Polize zukommen zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Königl. Gesetzes über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 in meine Bücher eintragen, und die Abschrift demnächst der Polizei=Obrigkeit mittheilen zu können. Auch bitte ich, die für die Eintragung festgesetzten 15 Sgr. zugleich mit einzureichen.

Mühlenbeck bei Berlin, den 2. April 1838.

Der Agent der Mecklenburschen Mobiliar=Brand=Assekuranz=Sozietät zu Neu=Brandenburg für den Ober= und Niederbarnimschen Kreis. Krug.

Die Herren Interessenten der Mecklenburgschen Mobiliar=Brand=Assekuranz=Gesellschaft zu Neu=Brandenburg, welche in den Ost= und Westhavelländischen Kreisen wohnen, ersuche ich im Auftrage des Direktorii der gedachten Sozietät ergebenst, mir unverzüglich eine Abschrift ihrer Polize zukommen zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in meine Bücher eintragen, und demnächst zur Kenntniß der betreffenden Polizei=Obrigkeiten bringen zu können. Auch bitte ich, die mir nach meiner Instruktion zustehenden Eintragungsgebühren mit 15 Sgr. gefälligst gleichzeitig zu übersenden.

Nauen, den 3. April 1838.

Schulze, Kämmerer,
als Agent für die Ost= und Westhavelländischen Kreise.

Die Herren Interessenten der Mecklenburgschen Mobiliar=Brandversicherungs=Gesellschaft zu Neu=Brandenburg, welche in dem Beeskow=Storkowschen Kreise wohnen, ersuche ich im Auftrage des Direktorii der gedachten Sozietät, mir unverzüglich eine korrekte Abschrift ihrer Polize zukommen zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung pro 1837 Pag. 102—108) in meine Bücher eintragen, und die Abschrift demnächst der Polizei=Obrigkeit mittheilen zu können.

Trebatsch, den 6. April 1838.

Der Amtsrath Zier,
als Agent der Mecklenburgschen Mobiliar=Brand=Assekuranz=Sozietät zu Neu=Brandenburg für den Beeskow=Storkowschen Kreis.

Dünger=Gyps

von ausgezeichneter Güte, erfahrenen Oekonomen bereits bekannt, ist auch in diesem Frühjahre, wie sonst, auf der Spiegelmanufaktur bei Neustadt an der Dosse zu haben, und nimmt der dasige Fabrik=Inspektor Farenthold Bestellungen darauf an.

Essigveredelung.

Denjenigen, welche von Nichtsachkundigen die Anweisung zur Schnell=Essigfabrikation kauften, wird, damit der Kaufpreis nicht gänzlich weggeworfen ist, eine Essigveredelung, das Exemplar à 15 Sgr. empfohlen. Durch sämmtliche Buchhandlungen zu beziehen, und in der unterzeichneten Fabrik für obigen Preis, nebst Anweisung zur kalten Destillation à 1 Thlr. zu haben.

Berliner Dinten=Fabrik,
Jüdenstraße Nr. 6 in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 20. April 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1881. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Februar 1838, wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen.

Nr. 1882. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. März 1838, nebst Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau.

Nr. 1883. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1838, betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen.

Das diesjährige 14te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1884. Der Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme. Vom 9. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 72. Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV der Allerhöchsten

Jahre 1824. C. 93. November. Königl. Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838, und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 12. November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 18. November 1837.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit in Verfolg der darin angezogenen frühern Bekanntmachungen dieser Behörde, welche in das diesjährige Amtsblatt sub Nr. 136 und 193 aufgenommen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden sämmtliche von uns ressortirende Spezialkassen mit Bezug auf die Verfügung vom 9. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 136) hierdurch angewiesen, die bei derselben auf Abgaben, Gefälle rc. eingehenden alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt entweder auf Ueberschüsse, oder wenn dies nicht thunlich, zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen oder baares Geld, an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen, und haben die resp. Kassen-Revisoren bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen zu halten. Königl. Regierung.

Potsdam, den 9. April 1838.

Nr. 73. Zensursache. I. 526. April. In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 17. v. M., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten vier, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, imgleichen für die sub Nr. 5 aufgeführte Zeitschrift, ertheilt hat.

1) Jugendklänge. Dichterische Versuche von Joh. Jos. Müller. St. Gallen, 1838. In Kommission bei Huber & Komp. 8vo.
2) Konditorei des Orients, von Friedr. Unger. Athen und Nauplia, bei Benedikt Ritz. 1838. 8vo.
3) Der große Versöhnungstag; zum heilsamen Gebrauch des Leidens und Ster-

bens unsers Herrn Jesu Christi ꝛc., von Charl. Elis. Nebelin, geb. Rambachin. Durchgesehen und vervollständigt vom Pfarrer W. Köllner, nebst einem Vorwort vom Missionair Zaremba. Zweite Auflage. Basel, 1838, bei C. F. Spittler. 8vo.

4) Die Maulbeerbäume und die Seidenwürmer in der Schweiz, von Allemandi-Ehinger. Eine Jahresschrift. Nr. 1. 1837. gr. 8vo. Text und Titel französisch und deutsch, gedruckt zu Biel bei Schneider & Komp.

5) Die zu Luzern in den Jahren 1831, 1832 und 1833 erschienene Zeitschrift: Bülletin der eidgenössischen Sanitäts-Kommission.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 74. Auszahlung der zum 1. Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 76. April.

Die durch unser Publikandum vom 1. März d. J. zum 1. Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 Thlrn., nebst deren am 1. Juli d. J. zur Realisation kommenden Zinskoupons, können gegen die in jenem Publikando vorgeschriebenen Quittungen, schon vom 1. Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können daher diese mit dem dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Koupons über die Zinsen vom 1. Juli 1838 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli d. J. ausgezahlt werden wird. Berlin, den 4. April 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 14. April 1838.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Verfolg der Bekanntmachung sub Nr. 62 Stück 13 des diesjährigen Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 75. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro März 1838.

Potsdam, den 14. April 1838.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1	Thaler	25	Sgr.	9	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	9	Sgr.	1	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	—	Thaler	29	Sgr.	3	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	Thaler	29	Sgr.	6	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	25	Sgr.	11	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	12	Sgr.	10	Pf.,

7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 3 Sgr. 7 Pf.,
8) für den Zentner Heu............ 1 Thaler — Sgr. — Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 76. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	21	—	1	2	4	—	23	11	—	22	3	1	9	9
2	Brandenburg	1	19	—	1	6	11	—	27	11	—	23	1	1	13	1
3	Dahme	1	27	6	1	3	2	—	27	6	—	21	—	1	15	—
4	Havelberg	1	19	1	1	3	1	—	27	6	—	21	3	—	—	—
5	Jüterbogk	1	23	10	1	5	4	—	26	5	—	22	9	—	—	—
6	Luckenwalde	1	27	3	1	6	2	—	27	6	—	23	5	1	15	4
7	Neustadt-Eberswalde...	1	22	6	1	5	3	—	27	6	—	24	1	—	—	—
8	Oranienburg	1	23	—	1	7	3	—	27	5	—	22	6	1	9	3
9	Perleberg..	1	17	10	1	1	1	—	21	6	—	25	—	1	7	10
10	Potsdam	1	23	8	1	6	9	—	28	5	—	25	7	1	9	1
11	Prenzlow	1	14	7	1	5	9	—	24	8	—	18	10	1	6	—
12	Rathenow............	1	16	11	1	5	8	—	28	3	—	21	3	1	16	3
13	Neu-Ruppin	1	22	6	1	5	6	—	25	—	—	21	6	1	8	6
14	Schwedt	1	14	3	1	5	—	—	26	9	—	19	5	1	5	9
15	Spandau	1	20	—	1	6	10	—	25	2	—	22	6	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	6	3	—	24	7	—	22	1	1	9	1
17	Templin.....	1	20	8	1	5	8	—	27	6	—	17	6	1	18	—
18	Treuenbriezen	1	20	—	1	5	5	—	27	6	—	22	4	1	22	6
19	Wittstock	1	20	—	1	4	8	—	29	4	—	21	8	1	9	9
20	Wriezen an der Oder..	1	17	3	1	7	8	—	26	5	—	21	—	1	8	10

der Zentner Hopfen kostete .... 8 Thaler 22 Sgr. 6 Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro März 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	11	6	9	11	—	10	2	—	5	9	1	—	1	—	4	—	4	3	4	1
—	18	2	5	—	—	8	11	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	—
—	18	2	5	7	6	8	6	—	8	2	—	5	—	—	10	1	—	2	3	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	—	5	—	—	11	—	11	3	9	9	—	5	—
—	—	—	5	2	—	11	3	—	8	2	—	6	—	1	3	—	—	2	6	—	—	5	—
—	—	—	6	13	7	10	11	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	27	2	5	—	—	12	6	—	11	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	—	—	12	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	—	—	9	2	—	9	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	16	—	4	29	6	10	2	—	10	3	3	8	6	1	3	2	—	3	6	8	—	7	—
—	20	—	7	—	—	8	11	—	9	2	6	6	7	1	—	1	—	4	—	25	—	7	—
—	18	—	4	17	6	8	9	—	8	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	14	6	7	6
—	14	—	5	—	—	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	20	—	5	—	—	12	—	1	—	1	9	5	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
—	—	—	—	—	—	11	—	1	—	3	—	6	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	9	5	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	12	6	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	15	—	8	9	—	8	2	—	6	—	1	—	1	6	3	—	10	—	—	—
—	20	9	6	7	—	10	7	—	9	2	6	5	3	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	13	1	—	8	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

Nr. 77.
I. 957.
April.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 28. März bis 8. April 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
März 28	7	4½	6	9½	6	1½	5	6	12	5	13	—	Der Stau zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß die Differenz der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr betrug, als zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlich ist.
29	7	5	6	11	6	2	5	6½	12	5	13	3	
30	7	5½	7	—	6	2	5	6½	12	4	13	6	
31	7	6	7	½	6	½	5	6	12	4	13	7½	
April 1	7	5	7	—	6	1½	5	6	12	5	13	3	
2	7	6	7	½	6	2½	5	7	12	2	12	7	
3	7	6	7	1	6	3½	5	8	11	10	12	2	
4	7	8	7	1	6	3½	5	8	11	9	11	9	
5	7	7	7	1	6	4	5	8½	11	6	11	7	
6	7	7	7	1	6	4½	5	9	11	2	11	—	
7	7	9	7	2	6	5	5	9½	11	1	10	7	
8	7	9	7	2	6	5	5	9½	10	10	10	3	

Potsdam, den 13. April 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 78.
Erlasse ausländischer geistlicher Obern.
I. 1031.
April.

Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. habe Ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse, mit Umgehung meiner Behörden, auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beikommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Unterthanen meiner Staaten zu überbringen, zu übersenden oder in der Absicht ihrer Verbreitung, mit Umgehung der Behörden, weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, überall, wo sie betroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein, oder nicht, sofort von Polizeiwegen unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung verhaften, und, nach Bewandniß der Umstände, in eine Festung abliefern zu lassen.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 9. April 1838.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.

Potsdam, den 15. April 1838.

Vorstehende, im 13ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen, wird den Behörden und Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks noch besonders bekannt gemacht, mit dem Eröffnen, daß wir in Gemäßheit diesfälliger weiterer Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz, und des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz, die landräthlichen Behörden und das hiesige Polizei-Direktorium über die in etwa vorkommenden Fällen zur Ausführung der obigen Maaßregeln anwendbare Verfahrungsweise instruirt haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. April 1838.

Nr. 79. Verbot des Kobalts oder Fliegenstein-Auflösung. I. 230. April.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 26. v. M. wird die Bekanntmachung vom 27. Januar d. J., Amtsblatt Nr. 33, betreffend das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers, dahin erläutert, daß auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegen-Vertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, unzulässig ist.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich übrigens ebenso, wie die vom 27. Januar d. J., auch auf die Apotheker.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 16. Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher und Abhaltung der Gerichtstage bei den Patrimonialgerichten.

Sämmtliche Patrimonialgerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden aufgefordert, zu den Aufsichtsakten binnen 14 Tagen, bei 2 Thlr. Strafe, Anzeige darüber zu machen:

a) welches Lokal zur Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 93 Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts benutzt wird, indem den Patrimonialrichtern nur gestattet werden kann, die zur Betreibung der bereits anhängigen Geschäfte zwischen den Gerichtstagen erforderlichen Akten, mit an ihren Wohnort zu nehmen, da in der Regel von dem Gerichtsherrn zur Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher an dem Gerichtsorte selbst ein angemessenes Lokal, oder doch gut verwahrte Schränke dazu, beschafft werden müssen, und nur dann, wenn die

Beschaffung eines angemessenen Registratur-Lokals am Gerichtsorte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und deshalb die Akten und Hypothekenbücher des Gerichts mit besonderer Genehmigung der Gerichtsherren schon bisher bei dem Verwalter des Gerichts sicher untergebracht worden sind, oder wenn von Seiten des Gerichtsherren und der betreffenden Gemeinden überhaupt darauf angetragen wird, den Sitz des Patrimonialgerichts an den Wohnort des Richters verlegen zu dürfen, dies nach Befinden der Umstände von dem Obergericht genehmigt werden kann;

b) inwieweit die wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage in den Verfügungen vom 2. Mai 1833 und 9. März 1835 (Jahrbücher Band 41 S. 431 und Band 45 S. 228) enthaltenen Bestimmungen befolgt werden.

Berlin, den 22. März 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 17. Stempel zu den Verhandlungen in Obduktionssachen.

Den Untergerichten unsers Departements wird hiermit bekannt gemacht:

daß in allen Fällen, in welchen der Nachlaß eines Todtgefundenen für die Kosten, welche durch die Ausmittelung der Todesart entstanden sind, verhaftet und zu deren Tragung vermögend ist, die gesetzlichen Protokoll- und Ausfertigungsstempel zu den vorkommenden Verfügungen und Verhandlungen verwendet werden müssen, in so weit nämlich dieselben nicht zu einem Untersuchungsprozesse gehören, und in diesem Fall nach den Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Tarifpositionen „Erkenntnisse" und „Prozesse" zu behandeln sind. Berlin, den 2. April 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 18. Depositalwesen.

In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers **Mühler**, Exzellenz vom 11. Oktober 1836, werden sämmtliche Königl. Untergerichte und sämmtliche Patrimonialgerichte im Departement des Königl. Kammergerichts wiederholt daran erinnert:

1) daß einzelne Richter sich durchaus nicht einseitig mit Annahme der zum gerichtlichen Depositorio fließenden Gelder oder Effekten befassen dürfen, sondern daß die Annahme und Ertheilung der Quittung jedesmal nur von den gesetzlich dabei konkurrirenden Deposital-Rendanten und beiden Kuratoren gemeinschaftlich geschehen darf, und zwar bei 5 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall, weshalb, wenn es bei irgend einem Gerichte an einem solchen Rendanten oder Kurator noch fehlen sollte, dasselbe dem Kammergericht sogleich Anzeige zu leisten hat;

2) haben die Gerichte durch einen Aushang an der Gerichtsstätte den Gerichtseingesessenen zu eröffnen:

daß sie die zum Depositorio zu liefernden Gelder und Sachen nie mit Sicherheit an einzelne Personen abgeben können, sondern dies nur an die-

je-

jenigen drei Beamten, welchen die Verwaltung des Depositorii obliege, geschehen dürfe, und deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittungen allein gültig wären;

3) diese drei Personen sind durch einen besondern, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang dem Publikum namentlich bekannt zu machen;

4) sämmtliche Gerichte haben Abschrift der Aushänge ad 2 und 3, mit Bemerkung des Tages, an welchem sie ausgehängt worden, binnen Vier Wochen, bei 2 Thlr. Strafe, bei dem Kammergerichte zu den betreffenden Einrichtungs- und Aufsichtsakten einzureichen.

Zugleich wird den Justiziarien der Patrimonialgerichte zur Pflicht gemacht, die Gerichtsherren auf die in ihrem eigenen Interesse liegende Nothwendigkeit, von dem Deposital-Rendanten eine angemessene Kautionsbestellung zu erfordern, aufmerksam zu machen, indem sie für alle Defekte bei den Depositorien verhaftet bleiben, wenn keine Kaution bestellt, oder wenn dieselbe unzulänglich ist.

Berlin, den 2. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 24.

Die auf den Grund des § 1 des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. September 1811, und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826 unterm 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige,

welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe beginnt, wozu das benannte Zeugniß, oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden soll,

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. April 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 25.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 26. April d. J. an, gehalten werden.

1. Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr Nachmittags über Physiologie, und an denselben Tagen von 1—2 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2—3 Uhr, die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, lehren; an denselben Tagen, Vormittags von 9—10 Uhr, die Botanik, und von 10—11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sektionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

* * *

Digitized by Google

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 — 10 und des Nachmittags von 4 — 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Pferde-Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über den zweiten Theil der Chirurgie, und täglich von 11 — 12 Uhr Vormittags über Arzneimittellehre Vorlesungen halten.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann hält Montags von 7 — 8 Uhr Morgens und Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 — 6 Uhr Nachmittags Physikvorträge und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke.

5. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola trägt täglich von 6 — 7 Uhr Morgens den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor, und hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 5 — 6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

6. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über Züchtung, Diätetik und Krankheiten des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, lesen.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 — 5 Uhr, Nachmittags, Vorlesungen über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Lichte wird dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie halten, und den praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere täglich von 9 — 10 Uhr ertheilen.

9. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, da fortan die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis, statt findet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler rezipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht. Berlin, den 10. April 1838.

Königl. Kuratorium.

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium gestandene Regierungs-Assessor Stähler ist zur Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg übergetreten.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Christian Julius Ferdinand Pietzker und Wilhelm Franz Friedrich Michaelis, und die bisherigen Ober-Landesgerichts-Referendarien Johann Gustav Adolph Vogel und Gustav Peter Wilhelm Reinhard sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, und die bisherigen Auscultatoren Julius August Theodor Bohne, Albert Theodor Hildebrandt, Karl Hermann Hertel, Friedrich Adolph Bendel und Gustav Friedrich Julius Berger zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Karl Friedrich August Cremer ist zum Justizkommissarius mit der Befugniß zur Praxis bei den Untergerichten des Niederbarnimschen Kreises, so wie in den sonstigen Gerichtsbezirken der Gerichte zu Alt-Landsberg, jedoch mit Ausschluß der Gerichte zu Berlin und mit der Anweisung seines Wohnorts in Alt-Landsberg bestellt, auch der vormalige Kammergerichts-Referendarius, jetzige Stempelfiskalats-Aktuarius Moritz Albert Ludwig Rudeloff wiederum zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

Nach dem Ableben des Oberförsters Fintelmann ist der bisherige Gartenkünstler August Gottfried Klengel zum Königl. Thiergarten-Inspektor ernannt, und demselben die Verwaltung des Thiergartens bei Berlin übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. phil. Hermann Bonitz ist zum Lehrer bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und der Hülfslehrer Fischer zum jüngsten ordentlichen Lehrer bei der Königl. Realschule in Berlin ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Johann Chrysanth Hubert Büttner ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und die Kandidaten der Pharmazie Karl Friedrich Ernst Ferdinand Beyrich und Wilhelm Theodor Jensen sind als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachdem der Oberförster Behm zu Rüdersdorf in die Stelle des ausgeschiedenen Domainenbeamten Preuß daselbst, zum Feuerlösch-Kommissarius für den 3ten Feuerlöschdistrikt im Niederbarnimschen Kreise, imgleichen der zeitige Verwalter Hauffe zu Bärwalde und der Rittergutsbesitzer von Ziegler und Klipphausen zu Liepe, an die Stelle des Amtmanns Gruhl zu Bärwalde und des Rittergutsbesitzers von Freyberg auf Liepe, zu Stellvertretern der Feuerlösch-Kommissarien im 7ten und 8ten Feuerlöschdistrikt des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises gewählt worden, sind die genannten Personen in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt.

1) Der Bürgermeister Karl Friedrich Brunner zu Kyritz ist zum Schiedsmann für den 1sten Bezirk dieser Stadt,

2) der Schulze Johann Friedrich Lehmann zu Neu-Lübbenau für den 1sten ländlichen Bezirk des Storkowschen Kreisantheils,

3) der Amtmann und Rittergutsbesitzer Wilhelm Albrecht Heinrich Friedrich Giese zu Dergenthin für den 10ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises,

4) der Holzhändler Friedrich Ludwig Grosche zu Wendeberg für den 1sten ländlichen Bezirk desselben Kreises, und

5) der Schulze Gottfried Dümchen zu Wittbrietzen für den 14ten ländlichen Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises

verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der in der Oranienburger Thorpassage in Spandau belegenen Ravelingraben-Brücke ist die Passage über diese Brücke vom 20. April bis 8. Mai d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt, und muß die Kommunikation während dieser Zeit durch das Potsdamer Thor zu Spandau stattfinden.

Potsdam, den 11. April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Während des Reparaturbaues der, auf dem Berliner Damm vor dem Berliner Thore in Spandau, zwischen der Zitadelle und dem Gewehrplan belegenen sogenannten schwarzen Brücke, ist die Passage über dieselbe für schweres Fuhrwerk gesperrt, und die daneben errichtete Nothbrücke lediglich für leichtes Fuhrwerk bestimmt.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der in Rede stehende Reparaturbau übrigens am 1. Mai d. J. beendet sein wird.

Potsdam, den 14. April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gemeine zu Alt-Medewitz im Oberbarnimschen Kreise hat mit einem Kostenaufwande von 4000 Thalern für sich eine Kirche erbaut, wozu jedes Gemeineglied einen Beitrag von Zweihundert Thalern hergegeben hat, was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 23. März 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. April 1838.

* Dem Tischlermeister Mencke zu Berlin ist unterm 21. Januar 1838 ein Patent

auf einen Lehnstuhl mit mechanischen Verbindungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf nacheinander folgende Jahre, von jenem Termine an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Dem Gutsbesitzer J. Baildon zu Gleiwitz ist unterm 7. April d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung erläuterten Ofen zum Umschmelzen des Zinks,

auf Vier Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Der unterm 11. Januar 1825 nach Magdeburg für unbestimmte Zeit ohne Gehalt beurlaubte Musketier Ernst Hennig von der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie, welcher angeblich zu Arnsdorf des Kreises Reichenbach in der Provinz Schlesien im August 1794 geboren, und im Februar 1813 in das damalige 7te Landwehr-Kavallerie-Regiment eingetreten ist, und mit diesem die Feldzüge 1813 und 1814 mitgefochten hat, dabei in der Schlacht bei Culm 1813 durch einen Schuß und Stich in der rechten Schulter, und 1814 bei Montmiraille durch einen Hieb in den rechten Oberschenkel verwundet ward, in deren Folge derselbe unterm 25. Februar 1822 als Halbinvalide in Klasse A anerkannt, und der 9ten Divisions-Garnison-Kompagnie zur Einstellung überwiesen, später aber auf seinen Antrag von dieser unterm 11. Februar 1824 zur 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie zu Thorn versetzt ward, bei derselben sich bis zum 11. Januar 1825 befunden hat, und dann seine Beurlaubung für unbestimmte Zeit mit dem Aufenthaltsorte zu Magdeburg nahm, wird hierdurch aufgefordert, binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1. Juni d. J. seinen Aufenthaltsort der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie anzuzeigen, widrigenfalls darauf angetragen werden wird, daß derselbe als verschollen oder todt aus der Stammrolle der Kompagnie gestrichen werde. Eben so werden alle resp. Militair- und Polizeibehörden, denen etwas von dem Aufenthalte des ꝛc. Hennig bekannt sein sollte, hierdurch dienstergebenst ersucht, solches der genannten Kompagnie mittheilen zu wollen.

Rawicz, den 15. März 1838.

Für den Chef der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie.

Lorenz, Hauptmann.

* Der ehemalige Jäger Martin Lebe, der angeblich zu Breslau im Dezember 1779 geboren sein soll, und am 10. November 1806 im Königl. Ostpreußischen Jäger-Bataillon eingetreten war, den Feldzug 1813 mitgefochten hat, und nachdem als Halbinvalide seit dem 1. Februar 1818 bei dem Garnison-Bataillon Nr. 12 gestanden, von diesem bei dessen Auflösung unterm 11. Mai 1820 an die 10te Divisions-Garnison-Kompagnie mit der Bemerkung überwiesen ward, daß er unterm 27. März 1820 für unbestimmte Zeit nach Potsdam ohne Gehalt beurlaubt sei, wird hierdurch aufgefordert, binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1. Juni d. J. seinen Aufenthaltsort der genannten Kompagnie anzuzeigen, widrigenfalls darauf angetragen werden wird, daß derselbe als verschollen oder todt aus der Stammrolle der Kompagnie gestrichen werden kann. Sämmtliche resp. Militair- und Polizeibehörden, die irgend eine Auskunft über das Verbleiben des ꝛc. Lebe zu geben im Stande sind, werden hierdurch dienstergebenst darum ersucht.

Rawicz, den 15. März 1838.

Für den Chef der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie.

Lorenz, Hauptmann.

Steckbriefe.

* Der Destillateurgehülfe Moritz Ostrowski, welcher wegen wiederholten Diebstahls in der Strafanstalt zu Brandenburg eine viermonatliche Strafe abgebüßt, und am 21. Februar d. J. aus derselben entlassen worden, ist bis heute in seinem Angehörigkeitsorte hierselbst nicht eingetroffen. Es steht zu vermuthen, daß sich derselbe zwecklos umhertreibt, und der öffentlichen Sicherheit von Neuem Gefahr droht, weshalb wir alle mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden ersuchen, auf denselben ein wachsames Auge zu richten, und ihn im Betretungsfalle uns zuführen zu lassen.

Krotoschin, den 1. April 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Name: Ostrowski, Stand: Fabrikarbeiter, Geburts- und Wohnort: Krotoschin, Religion: mosaisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: halbbedeckt, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: schmal, Mund: klein, Zähne: voll, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehel. Christiane Johanne Regine Neumann, welche eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig ist, hat sich vor Einleitung der Untersuchung von hier heimlich entfernt. Wir ersuchen daher alle resp. Polizeibehörden dienstergebenst, auf die rc. Neumann vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Zossen, den 12. April 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Familienname: Christiane Johanne Regine Neumann, Geburtsort: Zossen, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: stark, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark.

---

* In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist in Tempelhof ein Ackerpferd, Stichelfuchsstute, 8 bis 10 Jahre alt, mit Blesse und zwei weißen Füßen, gestohlen worden. Dasselbe hat auf dem Widerhorst eine vom Sattel gedrückte, noch nicht geheilte Wunde, ist bissig und läßt sich beim Anschirren schwer ankommen.

Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, dies Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Nachricht zu geben, damit dessen Abholung gegen Erstattung der Fütterungs und sonstigen Kosten erfolgen kann. Zugleich wird ein Jeder vor dem Ankauf des Pferdes hierdurch gewarnt.

Teltow, den 9. April 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

---

* Behufs Reparatur der sogenannten Thiergartenbrücke über die Dosse beim Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, unweit Neustadt a. d. D., wird die Passage vom 17. April bis 17. Mai d. J. incl. gesperrt, und haben Reisende von Rathenow nach Neustadt a. d. D. und Wusterhausen a. d. D. während dieser Zeit, entweder den Weg über Sieversdorf und Goldbeck, oder über Dreetz einzuschlagen. Dreetz, den 9. April 1838.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. D.

---

* Es sollen die Mühlengeräthschaften und Werke von sechs eingegangenen Mahlgängen und eine bedeutende Quantität Schirrholz, überhaupt abgeschätzt zu 113 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.,

am 2. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im sogenannten Grafenmühlengebäude hierselbst und resp. auf hiesigem Amtshofe meistbietend verkauft werden, wozu wir hierdurch Kauflustige einladen.

Alt-Ruppin, den 5. April 1838.

Königl. Domainen-Rentamt.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Nachlaß des hierselbst verstorbenen Elementarlehrers Friedrich Traugott Peschel aus Trebbin der Staatsschuldschein:

Nr. 34,298 Litt. D über 25 Thlr.

angeblich vermißt worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere, oder dem

Land= und Stadtgerichts=Aktuarius Reblender zu Trebbin anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. April 1838.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Es liegt in der Absicht des Ackerbürgers, Fuhrmanns Friedrich Pielicke zu Jüterbogk, in dem hinter seinem Hause (Planeberg Nr. 71) befindlichen Garten eine Roßölmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Pag. 96) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetzsammlung Pag. 108) wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die projektirte Anlage zu haben vermeinen, ihre desfallsige Reklamation binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen haben.

Damm bei Jüterbogk, den 8. April 1838.

Königl. Landrath des Jüterbogk=Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Da die eine Hälfte der Grundstücke

1) der Schäferei Stollenberg, gegenwärtig dem Königl. Sächsischen Kammerherrn Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf gehörig, nach dem Inhalte des Vertrages vom 12. Juli 1746, welcher unterm 23. ejusd. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, Fideikommiß der von Brandschen Familie ist,

2) das Rittergut Sandberg 1sten Antheils Mannlehn ist, mehrere Mitbesitzer dieses Ritterguts aber, insbesondere der Herr Karl Friedrich Ernst von Oppen, Herr Ludwig Heinrich Gottlieb von Oppen und Herr Johann August Heinrich Gottfried von Oppen, auch Herr Friedrich Wilhelm Kurt von Oppen keine lehnsfähige Descendenz haben,

und beide genannten Güter bei der Hütungsablösung, auch Spezial=Separation der vor Belzig gelegenen Mark Papendorf, welche Sache bis zum Abschlusse des Rezesses gediehen ist, betheiliget sind, so wird hierdurch allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich zur Wahrnehmung desselben spätestens in dem hierzu

am 29. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine zu melden, und zu erklären: ob sie bei den noch weiteren Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Belzig, den 11. April 1838.

Der Oekonomie=Kommissarius Karl.

Im Auftrage der Königl. General=Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Es sind:

a) der Amts=Aktuar Christoph Friedrich Hanft zu Bornim am 25. März 1787,

b) der Gastwirth Konrad Putz hierselbst im Armenhause am 7. Mai 1813,

c) die Schifferwittwe Marie Elisabeth Neumann geb. Kühne zu Werder am 20. April 1800,

d) die verehelichte Zimmergeselle Marie Regine Wendel zu Neuendorf am 24. November 1771,

und zwar jeder mit Hinterlassung eines in unserm Depositorio jetzt befindlichen Vermögens von resp. ungefähr

a) 36 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.,
b) 132 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.,
c) 26 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
d) 7 Thlr.,

gestorben, ohne daß deren Erben bekannt geworden. Auf den Antrag des, diesen vier Verlassenschaften in der Person des Justizkommissarius Dortu bestellten Kurators, werden nun alle diejenigen, welche an den gedachten Verlassenschaften ein Erbrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich sobald als möglich, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine einzufinden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präkludirt, und die Verlassenschaften dem Fiskus als herrenlose Güter zugesprochen werden sollen.

Denjenigen, welche sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Bevollmächtigten bedienen wollen, werden hierzu die Herren, Justizrath

Tollin und Justizkommissarius Sello in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 19. September 1837.

Königl. Justizamt hierselbst und Stadtgericht über Werder.

Von dem unterzeichneten Gericht werden, auf Antrag ihrer bekannten Erben, nachbenannte Verschollene, als:

1) der am 16. November 1801 hier geborne Gürtlergeselle Karl Gotthilf Grunow, Sohn des verstorbenen hiesigen Schumachers Karl Grunow, der im Anfange des Jahres 1825 Berlin heimlich verlassen, und seitdem nichts von sich hören lassen;
2) die beiden Gebrüder Kopies, Michael Gottlieb, geboren den 4. Juli 1800, und Karl Christoph, geboren den 20. März 1802, welche im Jahre 1807 mit ihrem Vater, dem Schmidtmeister Johann Gottfried Kopies, von hier nach Gumbinnen oder Darkehmen in Preußisch Litthauen gegangen sind, und von deren Leben und Aufenthalt seit jener Zeit nichts bekannt geworden,

hiermit vorgeladen, sich

am 21. Juli 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie für todt werden erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben wird ausgeantwortet werden. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Erben dieser verschollenen Personen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses des Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Freyenwalde a. d. O., den 9. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den für die Wittwe Brummack, Anna Sophie geb. Kroll, aus dem Kaufkontrakte vom 22. November 1813 auf den, dem Schiffbaumeister Joh. Karl Brummack gehörigen Grundstücken, dem Vol. III Fol. 31 Nr. 16 verzeichneten großen Wohnhause nebst Hintergebäuden in der Fürstenwalder Vorstadt, und der Vol. III Fol. 366 Nr. 39 verzeichneten halben Scheune daselbst, per decretum vom 29. November 1813 eingetragenen Kaufgelderrest der 108 Thlr. 19 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. und das darüber ausgestellte Instrument, so angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu machen haben, auf den Antrag des Brummack öffentlich aufgefordert, dieselben im Termine

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Opitz anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das obenbezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 25. Februar 1838.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Das im Nieder-Barnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I Pag 481 verzeichnete, dem Schindlerschen Waisenhause hierselbst, als Erbverpächter und dem Kaufmann Johann Friedrich Höne als Erbpächter gehörige Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke nebst Zubehör, welches auf 15,913 Thlr. 6 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

auf den 27. Juli 1838,

Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. Dezember 1837.

Das zu Michelsdorf sub Nr. 23 belegene, Pag. 181 des Hypothekenbuches eingetragene Halbbüdnerhaus des Einliegers Johann Friedrich August Krause, abgeschätzt auf 25 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör Nr. 2, zu Wendeberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 15 seq. verzeichnet, der verstorbenen verehelichten Schiffer Schulz gebornen Leppin gehörig, abgeschätzt auf 2500 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Mai 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, den 7. Februar 1838.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schneidermeisters Johann Ephraim Biswang gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Domstraße hierselbst sub Nr. 29 belegene und Vol. I Pag. 112 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Hausgarten, Rodahnwiese und allem Zubehör, abgeschätzt auf 780 Thlr. 29 Sgr. $7\frac{3}{4}$ Pf.,
2) das Klempowsche Mitteltheilacker, Vol. II Pag. 1001 des Hypothekenbuches, und
3) das Klempowsche Butentheilacker, Vol. II Pag. 1005 des Hypothekenbuches, zusammen abgeschätzt auf 608 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,
4) die Wallwiese Vol. III Pag. 350 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 200 Thlr.,
5) der vor dem Wildberger Thore allhier belegene Garten Vol. IV Pag. 1012 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.,
6) der vor dem Kampehler Thore allhier belegene und Fol. 214 des Hypothekenbuches verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 16 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 18. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das zum Nachlaß des Böttchers Haferlandt gehörige, in Techow belegene Grundstück, taxirt auf 542 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

am 8. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein täglich einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 24. Februar 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1838.

Das in der Kurstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Oehlschen Erben, taxirt zu 9599 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft in Form und mit Wirkung nothwendiger Subhastation, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Die zur Friedrich Wilhelm Dejardinschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, zu Vierraden belegene Bürgerwirthschaft, abgeschätzt auf 2133 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Vierraden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. März 1838.

Das in der Gemeinde Rietz sub 13. b belegene Büdnerhaus der minorennen Geschwister Hampe, Pag. 131 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 60 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das gegenwärtig der Stadt gehörige, vormals Nadler Franckſche massive Wohnhaus, an der Friedrichs- und Steinstraßen-Ecke sub Nr. 330 hierselbst belegen, soll, da es sich zu

Kommunalzwecken nicht ferner eignet, aus freier Hand öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin

auf Sonnabend den 12. Mai d. J.,

Morgens 10 Uhr, zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, und können sich Kaufliebhaber am gedachten Tage zur bestimmten Zeit dort einfinden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher werktägig in unserer Registratur eingesehen werden.

Das Haus eignet sich ganz besonders zu einer Fabrikanlage, und besteht aus

einer Stube von drei Fenstern,
acht Stuben von zwei Fenstern,
einem Laden,
zwei Stuben von einem Fenster,
vier Küchen,
einem Entree,
zwei Kammern und
drei Kellerbehältnissen,

so wie Auffahrt und hinreichendem Stall- und Bodengelaß. Außerdem befinden sich in dem ebenfalls massiven Seitengebäude zwei Stuben, zwei Küchen und eine Kammer.

Neu-Ruppin, den 6. März 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1838.

Das in der Neumannsgasse Nr. 2 belegene Grundstück der Erben des Seidenwirkers Johann Heinrich Krüger, taxirt zu 2470 Thlr. 17 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer:

a) die Wittwe Krüger, Marie Louise geb. Reber,
b) der Johann Heinrich Krüger,
c) die verehelichte Krüger, Friederike Louise Karoline geb. Krüger,
d) der Seidenwirker Joh. Karl Louis Krüger,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das dem Webermeister Karl Friedrich Wilhelm Weber gehörige, zu Nowaweß in der Funfzighäuserstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Tom. III Nr. 162. b verzeichnete, auf 794 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 13. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die Klein-Käthnerstelle des Joachim Schulz zu Cumlosen, 600 Thlr. taxirt, soll am 22. Juni 1838 in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof gerichtlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 17. März 1838.

Das hier in der Sandstraße belegene, zum Arbeitsmann Bäckerschen Nachlaß gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 502 Thlr. 18 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1838.

Das in der Klosterstraße Nr. 112 belegene Grundstück des Handelsmanns Isaak Fließ, taxirt zu 3772 Thlr. 19 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow, den 23. März 1838.

Die zu Gramzow belegenen, dem verstorbenen Tischlermeister Christian Callies zugehörig gewesenen Grundstücke, eingetragen im Gramzowschen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 157, nebst der dabei befindlichen Erbpachtsgerechtigkeit von 2 Morg. 50 □Ruth., theils hinter dem Grundstücke, theils auf dem sogenannten Galgenberge belegenen Acker, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich anderweitig subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Verwarnung des Ausschlusses mit demselben vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Tabackespinner Christian Daniel Baumann gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus in der Wollweberstraße Nr. 71 des vierten Bezirks, Vol. V Pag. 631 des Hypothekenbuches eingetragen, nebst Stallung,
b) das kurze Eichholz Nr. 200,
c) die Tannenkavel Nr. 92 } Dobberziner
d) die Weidenkavel Nr. 49 } Seits
Vol. XXXVI Pag. 198 des Hypothekenbuches eingetragen,

abgeschätzt auf 884 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 19. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Perleberg, den 3. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 3. April 1838.

Die den Geschwistern Marie Charlotte und Johanne Karoline Göres gehörigen Grundstücke:

1) der Garten hinter dem Hospital hierselbst, Litt. L Nr. 2, taxirt zu 114 Thlr 5 Sgr.,
2) der Garten hinter der Schule am Musterplatz, Litt. D Nr. 58, taxirt zu 19 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 19. Juli d. J.,

Nachmittags 5 Uhr, meistbietend verkauft werden. Hypothekenschein, Taxe und Verkaufsbedingungen können werktäglich in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht in Heiligengrabe.

Das der verehelichten Schmidt Pyrow, Magdalene Dorothee geb. Gäde gehörige, Vol. I Nr. 30 Pag. 291 des Hypothekenbuches von Bläsendorf verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 145 Thlr. 21 Sgr., soll

am 13. Juli d. J.

an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 4. April 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 5. April 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Karl Friedrich Bartel gehörigen Grundstücke hierselbst, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Langen Straße Nr. 26, nebst Zubehör, taxirt zu 237 Thlr 2 Pf.,
2) der im langen Luch Nr. 14 belegene Kirchenerbzinsgarten, taxirt 15 Thlr. 29 Sgr.,
3) der am Köpernitzer Wege Nr. 16 belegene Kirchenerbzinsgarten, taxirt 1 Thlr. 22 Sgr.,

sollen im Termine

den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf.

Die zu Gosen belegene, den Erben des Johann Friedrich Christian Lehmann zugehörige Kolonistenstelle Nr. 105, abgeschätzt zu 170 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Juli 1838,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gosen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf.

Die zu Gosen belegene, den Erben des Kolonisten Heyland zugehörige Kolonistenstelle Nr. 95, abgeschätzt zu 296 Thlr. 26 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Juli 1838, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gosen subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf.

Die zu Gosen belegene, den Weißschen Geschwistern zugehörige Kolonistenstelle Nr. 42, abgeschätzt zu 301 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtszimmer zu Gosen subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Liebenwalde, den 6. April 1838.

Das bei Zehlendorf belegene Erbpachtsgrundstück der verehelichten Blankenburg, nach der, nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe auf 175 Thlr. geschätzt, soll am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich im Termine, bei Vermeidung der Präklusion, zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des Bürgers Daniel Friedrich Toussaint gehörige, links an der Stadtmauer am altstädtschen Thore sub Nr. 236 belegene Wohnhaus und Zubehör, taxirt zu 97 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll Erbtheilungshalber in termino den 19. Juli 1838, Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Der am 4. Mai d. J. zu Löwenbruch anstehende Lizitationstermin in der Liesegangschen nothwendigen Subhastationssache wird hierdurch aufgehoben. Trebbin, den 10. April 1838.
Das Patrimonialgericht über Löwenbruch.

In Cade bei Genthin sind mehrere Gebäude und Wirthschaften mit 5 und bis 30 Morgen Land zu verpachten, oder zu verkaufen. Die Hypotheken sind völlig frei und regulirt, und kann die Uebergabe sogleich stattfinden.

Das Vorwerk Bölike bei Genthin soll kommenden Johannis mit komplettem Inventarium und Gebäuden verkauft, oder verpachtet werden. Es gehören dazu 1450 Morg. nutzbare Ländereien. Die Hypothek ist völlig regulirt. Nähere Auskunft giebt der Förster Meyer in Cade bei Genthin.

Grains ist zu haben bei dem Kantor Seyfarth in Nowawes bei Potsdam.

Unterzeichneter ist erbötig, gute, bereits getödtete Seidenkokons zu kaufen, und für das Pfund funfzehn Silbergroschen zu bezahlen; nur müssen die doppelten und schlechten zuvor ausgesucht sein, welche er besonders das Pfund mit vier Silbergroschen bezahlen wird. Uebrigens müssen ihm dieselben franco überliefert werden, da er bei diesem hohen Preise nicht noch Porto oder Fracht bezahlen kann.

Berlin, den 14. März 1838.

C. W. Oehme,
Spandauer Straße Nr. 74.

In Beziehung auf vorstehende Anzeige bemerke ich, daß Seidenbauer, die nicht selbst haspeln können, oder denen es hierzu an Zeit und Gelegenheit fehlt, wohl thun werden, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, da der angebotene Preis sehr annehmlich ist, und sie beim Selbsthaspeln bei den gegenwärtigen Preisen der Landseide ihre Kokons kaum höher werden nutzen können. Klein-Glienicke bei Potsdam, den 16. März 1838. von Türk.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 27. April 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1885. Das Gesetz wegen der Verjährungsfristen, und

Nr. 1886. die Deklaration des § 54 Tit. 6 Theil I des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatz-Forderung. Beides vom 31. März 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. v. M. zu bestimmen geruhet, daß Notirungen zu Stiftsstellen, wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expektantinnen, und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vakanzen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht stattfinden sollen. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben. Berlin, den 7. April 1838. Nr. 80. Stiftssache. I. 1232. April.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Rochow.

• • •

Potsdam, den 20. April 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit, in Gemäßheit eines diesfälligen besonderen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 7., und des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 12. d. M., zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 81.
I. 956.
April.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	—	5	8	8	2	3	11	4	3	3	—	6	7½	5	6	5	7	5	—	8	—
2	8	—	5	6	8	2½	3	11	4	4	3	—	6	8	5	6	5	8½	5	1	8	1
3	8	—	5	2	8	2	3	11	4	4	3	—	6	8	5	6	5	8½	5	1	8	6
4	8	—	5	4	8	2	3	7	4	5	3	—	6	8	5	6	5	11½	5	4	9	2
5	8	1	5	6	8	4	4	2	4	5	3	1	6	9	5	7	6	1½	5	6	9	10
6	8	4	5	6	8	4	4	4	4	6	3	1½	6	8½	5	8	6	6	5	10½	10	5
7	8	6	5	6	8	4	4	6	4	8	3	2	6	9½	5	9	6	9	6	1½	11	—
8	8	6	5	6	8	5	4	6	4	10	3	3	6	9½	5	11	6	8½	6	1	11	4
9	8	8	5	7	8	6	4	8	5	—	3	4	6	8½	6	—	6	10	6	2½	12	2
10	8	10	5	6	8	6	4	8	5	2	3	5	7	—	6	1	6	10½	6	3	14	5
11	9	1	5	6	8	8	4	8	5	3	3	6	6	11	6	1	6	9½	6	2	16	—
12	9	3	6	6	8	8	4	11	5	3	3	7	6	10	6	3	6	8½	6	1	16	10
13	9	5	6	6	8	8	5	1	5	4	3	8½	6	10	6	3	6	9	6	1½	16	10
14	9	6	6	6	8	8	5	2½	5	5	3	10	6	9½	6	4	6	6½	5	11	17	1
15	9	6	6	8	8	8	5	4	5	5	3	11	6	9½	6	4	6	5	5	9½	16	6
16	9	10	7	2	8	8	5	4½	5	6	4	—	6	10	6	4	6	6	5	10½	16	1
17	11	6	8	—	8	7	5	7	5	7	4	1	6	11½	6	4	6	4	5	8½	15	7
18	11	10	8	3	8	7½	5	8	5	8	4	2	6	11½	6	4½	6	2	5	6½	15	—
19	11	2	8	6	8	7	6	1	5	10	4	3	6	11	6	4	6	1	5	5½	14	2
20	11	4	9	—	8	6	6	4	5	11	4	4	7	—	6	4½	6	½	5	5	14	—
21	11	6	9	4	8	4	6	6	6	1	4	5	7	1½	6	6½	6	—	5	4½	13	8
22	11	8	9	6	8	4	6	6	6	2	4	6½	7	2	6	7	5	11½	5	4	13	4
23	11	10	9	6	8	6	6	6	6	3	4	8	7	3	6	8	5	11½	5	4	13	2
24	11	10	9	6	8	6	6	6	6	4	4	9	7	3	6	8	6	—	5	4½	13	1
25	12	—	9	6	8	5	6	8	6	5	4	10	7	4	6	9	6	½	5	5	12	11
26	12	—	9	7	8	5	6	9	6	6	4	11	7	4	6	9	6	½	5	5	12	9
27	11	11	9	7	8	5	6	9	6	7	5	—	7	4	6	9	6	½	5	5	12	7
28	11	10	9	7	8	4	6	8	6	8	5	½	7	4½	6	9½	6	1½	5	6	12	5
29	11	10	9	5	8	4	6	8	6	8	5	½	7	5	6	11	6	2	5	6½	12	4
30	11	8	9	5	8	4	6	8	6	8	5	1	7	5½	7	—	6	2	5	6½	12	4
31	11	5	9	4	8	4	6	7	6	10	5	3	7	6	7	½	6	½	5	6	12	4

Potsdam, den 22. April 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 9. bis 17. April 1838.

Nr. 82.
I. 1503.
April.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
April 9	7	9	7	3	6	7½	6	—	10	8	10	—	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß die Differenz der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr betrug, als zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlich ist.
10	7	9	7	3	6	7½	6	—	10	6	10	2	
11	7	8½	7	3	6	8	6	½	10	9	10	6	
12	7	8	7	3	6	8	6	½	10	7	10	10	
13	7	7	7	1	6	7½	6	—	10	4½	11	3	
14	7	7	7	1	6	7	5	11½	10	8	11	8	
15	7	8	7	1	6	7	5	11½	10	10	11	10	
16	7	8	7	1	6	5½	5	10	11	½	12	—	
17	7	7½	7	½	6	4½	5	9	11	2	12	—	

Potsdam, den 22. April 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. April 1838.

Nr. 83.
Kreischirurgus für den Prenzlower Kreis.
I. 670.
April.

Die Stelle des Kreis-Chirurgus für den Prenzlauer Kreis ist erledigt. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt sind, und das Fähigkeitszeugniß zur Verrichtung forensischer Geschäfte besitzen, haben sich, wenn sie diese Stelle nachsuchen wollen, an die unterzeichnete Königl. Regierung zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. April 1837.

Nr. 84.
Kirchen- und Hauskollekte.
II. 410.
April.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, haben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau, zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Kirche und des Thurms in Medzibor, Behufs Unterstützung der armen Kirchengemeine bei diesem Bau, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte in den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die evangelische Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an

die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden; die Magisträte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Goldzahlungen an die Königliche Bank.

Das nachfolgende, am 10. März d. J. von dem Herrn Justiz-Minister Mühler Exzellenz an das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn erlassene, und dem Kammergericht zur Nachachtung zugefertigte Reskript, die an die Königl. Bank zu leistenden Goldzahlungen betreffend,

„Auf den Bericht vom 16. Januar d. J.,
die an die Königl. Bank zu leistenden Goldzahlungen betreffend,
wird dem Königl. Oberlandesgerichte hierdurch Folgendes eröffnet.

Der Fall der Annahme fremder Goldmünzen bei den gerichtlichen Depositalkassen kann eigentlich nur dann eintreten, wenn die in das Depositum zu leistende Zahlung ausdrücklich in fremden Goldmünzen stipulirt war, weil außerdem die Zahlung in Friedrichsd'or zu leisten ist. Wird außer diesem Falle eine Zahlung in ausländischen kourshaltigen Goldmünzen angenommen, so muß dies unter genauer Spezifikation derselben im Deposital-Protokolle und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachzahlung des Agio-Verlustes bei der Bank geschehen.

Nach einer Vereinigung des Justiz-Ministers mit des Herrn Geh. Staats-Ministers Rother Exzellenz, sind die angenommenen fremden Goldmünzen an die Königl. Bank einzusenden, welche angewiesen worden ist, die Banko-Obligationen über den vollen Nominalbetrag auszustellen, gleichzeitig aber den Umsatz des fremden Goldes in Friedrichsd'or zu bewirken, den Agio-Verlust aber von den Gerichten bei Uebersendung der Banko-Obligationen besonders einzuziehen; den Gerichten liegt sodann ob, diesen Agio-Verlust in den dazu geeigneten Fällen und dem Vorbehalte gemäß, von den Schuldnern wieder einzufordern.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach eine Anweisung an die Gerichtsbehörden seines Departements zu erlassen. Berlin, den 20. März 1838.

An Der Justiz-Minister Mühler.
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn."

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Kenntnißnahme und Befolgung bekannt gemacht. Berlin, den 5. April 1838.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Nach den uns von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder mitgetheilten Nachweisungen der in der Provinz Brandenburg lebenden, taubstummen Kinder vom vollendeten fünften bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre, betrug

I. die Gesammtzahl der in dem angegebenen Alter stehenden taubstummen Kinder:

a) im Regierungsbezirk Potsdam.......121,
b) " " Frankfurt 102,
in Summa 223;

II. die Zahl derjenigen taubstummen Kinder, welche für bildungsfähig erachtet wurden:

a) im Regierungsbezirk Potsdam.......104,
b) " " Frankfurt 86,
in Summa 190;

III. die Zahl derjenigen taubstummen Kinder, welche Unterricht genossen:

a) im Regierungsbezirk Potsdam....... 86,
b) " " Frankfurt 68,
in Summa 154.

Von den in Berlin lebenden bildungsfähigen taubstummen Kindern wurden

a) in der Taubstummen-Anstalt 61,
b) in der Privatanstalt des Lehrers Tappe..14,
in Summa 75,

unterrichtet, und es betrug daher die Zahl aller taubstummen Kinder in der Provinz Brandenburg, welche Unterricht genossen: 229.

Die Zahl der zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder hat sich zwar, nachdem durch unsere Bekanntmachung vom 26. August 1836 die Grenze des aufnahmefähigen Alters auf das vollendete zwölfte Lebensjahr bestimmt worden, auf 61 verringert; diese Zahl der Anwarter steht jedoch mit der Zahl der Freistellen in der hiesigen Taubstummen-Anstalt noch immer im Mißverhältniß, und es kann nur ein geringer Theil der Anwarter zur Aufnahme gelangen; namentlich ist für diejenigen Kinder, welche nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr angemeldet werden, nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit der Aufnahme vorhanden.

Unter diesen Umständen können wir den Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Geistlichen, so wie den Ortsobrigkeiten nur empfehlen, für den Unterricht der jedes Orts befindlichen taubstummen, aber bildungsfähigen Kinder auf die in unserer Zirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1834 angedeutete Weise zu sorgen, zu diesem Ende auf regelmäßigen Schulbesuch auch hinsichtlich der taubstummen Kinder, vom vollendeten siebenten Lebensjahre an, mit Nachdruck zu halten, die besondere Unterweisung derselben durch einen, des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer auf die, den Umständen angemessenste Weise zu vermitteln, und mit Eifer darauf hinzuwirken, daß die Kenntniß des Taubstummen-Unterrichts unter den Elementarlehrern immer weiter verbreitet werde.

Innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam befinden sich, nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 18. Oktober v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1837 Stück 43 S. 328), bereits an 32 Orten des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer, und es wird hier möglich sein, jedem taubstummen Kinde entweder an

dessen Wohnorte, oder doch in der Nähe desselben, den nothwendigen Unterricht zu gewähren.

In dem Regierungsbezirk Frankfurt befinden sich zwar zur Zeit nur wenige, des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer, indeß werden hoffentlich auch hier die Verhältnisse sich bald günstiger gestalten, da im Laufe dieses Jahres für eine Anzahl von Lehrern aus dem gedachten Regierungsbezirk ein Lehrkursus über Taubstummen-Unterricht in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehalten werden soll.

Berlin, den 11. April 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 26. Es ist bemerkt worden, daß hiesige Eigenthümer, welche alte Häuser repariren oder niederreißen, den Bauschutt nicht heruntertragen, sondern öfters sogar aus dem obersten Stockwerke herunterwerfen lassen. In Erneuerung des Publikandi vom 9. Juli 1799 wird daher jener, wegen Verunreinigung der Luft für die Gesundheit so nachtheilige Mißbrauch hierdurch untersagt, und festgesetzt, daß jeder Bauherr oder Maurermeister, welcher Bauten in Entreprise nimmt, und den Bauschutt herunterwerfen läßt, in 10 Thlr. Strafe genommen werden soll, indem der Bauschutt nur entweder heruntergetragen, oder in Rinnen herabgelassen werden darf, welche von starken Brettern angefertigt, gehörig dicht zusammengefugt, und von allen vier Seiten dicht verschlossen sind, und bleibt dabei zu beachten, daß der durch sie herabgleitende Schutt sich niemals anhäufen darf, sondern sogleich fortgeschafft werden muß, so daß durchaus eine Anhäufung des Schutts nicht stattfindet, weshalb die Röhre höchstens einen Fuß vom Erdboden oder Pflaster entfernt aufgestellt werden muß. Hierbei wird es zugleich jedem Gespannhalter zur Pflicht gemacht, beim Abfahren von Bauschutt oder Erde den Wagen durch genau auf einander passende Bretter, so wie durch vorn und hinten angebrachte Schutzbretter so einzurichten, daß kein Schutt auf die Straße fallen und diese verunreinigen kann. Für jeden hiergegen eintretenden Kontraventionsfall bleibt es bei der bereits festgesetzten Strafe von 2 Thlrn. Berlin, den 31. März 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr 27. Nachstehendes

„Publikandum,

die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter dem 31. Oktober 1836 die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht, und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Kommission ernannt, welche, außer dem wirklichen Geheimen Ober-Medizinalrathe und Präsidenten Dr. Rust als Vorsitzendem, aus zwei ehemaligen Hebammen-Lehrern, dem Geheimen Ober-Medizinalrathe Dr. Trüstedt und Regierungs-Medizinalrathe Dr. Albers, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinalrathe Dr. Kluge und Medizinalrathe Dr. Busch zusammengesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30. Juni v. J. eingesandt werden. Da indeß

sen bis zum 3. dess. Monats der Kommission erst Ein Entwurf zugegangen, und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungs-Termins gewünscht worden war, so wurde letzterer, mittelst nachträglichen Publikandums vom 4. Juni v. J. auf den 31. Oktober dess. Jahres verlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31. Dezember v. J. anberaumten Termins, um so mehr, als der Kommission sogar im November noch zehn, kurz vor Ablauf des Einsendungs-Termins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgesetzte Eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein beschäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Konkurrenz hätte bestimmen können, desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tendenz der Medizinalpersonen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut es sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommission auf das Genaueste geprüft worden, und hat dieselbe nach ihrem, am 28. v. M. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat"

versehene Manuscript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs: Dr. Joseph Herrmann Schmidt, Direktor der Krankenhaus-, Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

= Einhundert Dukaten =

zuerkennt.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Kommission in ihrem Berichte noch drei, als sich vor den übrigen auszeichnend, namhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „In simplici salus" als diejenige, welche der zu krönenden am nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas", und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet" folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preisbewerbung kein Accessit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medizinalpersonen bewiesene rühmliche Streben, auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erstgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehrenmedaille, und für die mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

die kleine goldene Ehrenmedaille als extraordinaire Preise bewilligt, imgleichen die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit ausgezeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuscripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Konkurrenten freigestellt, zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichnete Abhandlungen begleitenden Zettel entsiegelt, und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen. Berlin, den 20. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 10. April 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 28. Wagen, welche übelriechende vegetabilische oder animalische Stoffe, Mist, Jauche, Unrath rc. verladen haben, halten häufig bei Tage auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Berlins, und verbreiten, namentlich bei dem oft zahlreichen Anhalten derselben an Schenken und Viktualienläden, einen ungesunden und belästigenden Geruch. Um diesem Uebelstande zu begegnen, muß, wie hiermit bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1—5 Thalern angeordnet wird, jeder Wagen, der dergleichen übelriechenden Unrath verladen hat, auf der Fahrt innerhalb der Stadt, ohne allen Aufenthalt, dem Orte seiner Bestimmung zugeführt werden.

In den schon länger bestehenden polizeilichen Bestimmungen wegen Ausräumens der Abtritte und Abfahrt der beweglichen Latrinen wird durch die gegenwärtige Verordnung überall nichts geändert. Berlin, den 13. April 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Baues einer Brücke auf dem Wege von Tasdorf nach dem Alten Grund und Rüdersdorf, Behufs des Kalksteinbruch-Betriebs im Rüdersdorfer Kalkgebirge, ist dieser Weg vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. für alles Fuhrwerk gesperrt, und muß Letzteres, wenn solches von Tasdorf nach Rüdersdorf passiren will, auf der Chaussee bis zum Wege, welcher zunächst dahin abgeht, verbleiben, das Fuhrwerk aber, welches nach dem Alten Grund fahren will, den Weg durch die Hinterberge beibehalten. Potsdam, den 23. April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 17ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. April 1838.

* Der unterm 11. Januar 1825 nach Magdeburg für unbestimmte Zeit ohne Gehalt beurlaubte Musketier Ernst Hennig von der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie, welcher angeblich zu Arnsdorf des Kreises Reichenbach in der Provinz Schlesien im August 1794 geboren, und im Februar 1813 in das damalige 7te Landwehr-Kavallerie-Regiment eingetreten ist, und mit diesem die Feldzüge 1813 und 1814 mitgefochten hat, dabei in der Schlacht bei Culm 1813 durch einen Schuß und Stich in der rechten Schulter, und 1814 bei Montmiraille durch einen Hieb in den rechten Oberschenkel verwundet ward, in deren Folge derselbe unterm 25. Februar 1822 als Halbinvalide in Klasse A anerkannt, und der 9ten Divisions-Garnison-Kompagnie zur Einstellung überwiesen, später aber auf seinen Antrag von dieser unterm 11. Februar 1824 zur 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie zu Thorn versetzt ward, bei derselben sich bis zum 11. Januar 1825 befunden hat, und dann seine Beurlaubung für unbestimmte Zeit mit dem Aufenthaltsorte zu Magdeburg nahm, wird hierdurch aufgefordert, binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1. Juni d. J. seinen Aufenthaltsort der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie anzuzeigen, widrigenfalls darauf angetragen werden wird, daß derselbe als verschollen oder todt aus der Stammrolle der Kompagnie gestrichen werde. Eben so werden alle resp. Militair- und Polizeibehörden, denen etwas von dem Aufenthalte des rc. Hennig bekannt sein sollte, hierdurch dienstergebenst ersucht, solches der genannten Kompagnie mittheilen zu wollen.

Rawicz, den 15. März 1838.

Für den Chef der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie.

Lorenz, Hauptmann.

---

* Der ehemalige Jäger Martin Lebe, der angeblich zu Breslau im Dezember 1779 geboren sein soll, und am 10. November 1806 im Königl. Ostpreußischen Jäger-Bataillon eingetreten war, den Feldzug 1813 mitgefochten hat, und nachdem als Halbinvalide seit dem 1. Februar 1818 bei dem Garnison-Bataillon Nr. 12 gestanden, von diesem bei dessen Auflösung unterm 11. Mai 1820 an die 10te Divisions-Garnison-Kompagnie mit der Bemerkung überwiesen ward, daß er unterm 27. März 1820 für unbestimmte Zeit nach Potsdam ohne Gehalt beurlaubt sei, wird hierdurch aufgefordert, binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1. Juni d. J. seinen Aufenthaltsort der genannten Kompagnie anzuzeigen, widrigenfalls darauf angetragen werden wird, daß derselbe als verschollen oder todt aus der Stammrolle der Kompagnie gestrichen werden kann. Sämmtliche resp. Militair- und Polizeibehörden, die irgend eine Auskunft über das Verbleiben des rc. Lebe zu geben im Stande sind, werden hierdurch dienstergebenst darum ersucht.

Rawicz, den 15. März 1838.

Für den Chef der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie.

Lorenz, Hauptmann.

---

* Aus der herrschaftlichen Obstplantage zu Groß-Beuthen sind in der Nacht vom 10. zum 11. April d. J. 22 Stück ächte süße Kirschbäume und 3 Stück ächte Aepfelbäume gestohlen, und 5 Stück Kirschbäume beschädigt worden. Ein Jeder, der von diesem Diebstahl etwa nähere Kenntniß hat, wird hierdurch aufgefordert, davon dem Dominio zu Groß-Beuthen, oder hierher Anzeige zu machen, und ist demjenigen, welcher den Thäter entdeckt, bei Verschweigung seines Namens Seitens des Besitzers von Groß-Beuthen eine Belohnung von 10 Thlrn. zugesichert worden.

Teltow, den 18. April 1838.

Der Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Christoph Martin Barthel, Müllergeselle	Neu-Schönberg im Mecklenburgschen	34	5	5	braun	bedeckt	braun
2	Karl Friedrich Konrad Schmidt, Nagelschmidtgeselle	Lüchow im Hannöverschen	24	5	—	dunkel, kraus	flach	blond
3	Joachim Rheinsberg, Arbeitsmann	Wüstrow im Mecklenburgschen	45	5	—	braun	bedeckt	braun
4	Gustav Ludwig Höckel, Drechslergeselle	Dresden	21	5	4	dunkelbraun	frei	dunkelbraun
5	Johann Ludw. Hacker, Tabacksspinnergeselle	Karenzien bei Neustadt im Mecklenburgschen	30	5	5¼	braun	frei	braun
6	Christian Friedr. Stendel, Sattlergeselle	Barsdorf im Mecklenburgschen	34	5	1	dunkelblond	rund, frei	dunkel
7	Friedrich Müller, Matrose	Hamburg	43	5	—	blond	breit	blond
8	Christian Joachim Friedrich de Marne, Schneidergeselle	Neustadt im Mecklenburgschen	20	5	3	blond	bedeckt	blond
9	Johann Heinrich Nils Borjesson, Glasergeselle	Lübeck	29	5	7	braun	frei	braun
10	Georg Stampf, Kellner	Steinfeld bei Hildburgshausen	27	5	3	braun	frei, rund	braun
11	Anton Herz, Handschumachergeselle	Landsberg in Bayern	17	5	5	braun	niedrig, bedeckt	braun

Steckbrief.

Der wegen Straßenraubes zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe kondemnirte, am 29. Oktober v. J. aus der Strafanstalt zu Sonnenberg nach verbüßter Strafe entlassene Dienstknecht Christian Ludwig Beyer, welcher nachstehend signalisirt ist, hat sich aus seinem Angehörigkeitsorte Herzfelde entfernt und der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen. Wir machen daher die Wohllöblichen Polizeibehörden auf diesen gemeinschädlichen Vagabonden aufmerksam.

Alt-Landsberg, den 10. April 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Vor- und Zuname: Christian Ludwig Beyer, Stand: Dienstknecht, Geburtsort: Lichtenau, Wohnort: Herzfelde, Religion: evangelisch, Alter: 40 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: lang und gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: braun, Kinn: breit, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gelblich, Statur: mittel.

Der von uns unterm 13. d. M. steckbrieflich verfolgte Wollsortirer Kühn ist bereits ergriffen, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Neu-Ruppin, den 31. März 1838.

Der Magistrat.

Der Schornsteinfegergeselle Wilh. Schneider hat sich am 16. d. M. bei uns gemeldet, und ist hierdurch die Aufforderung des Magistrats zu Fehrbellin vom 29. März d. J. (Extrablatt zum 14ten Stück des Amtsblatts) erledigt.

Freienwalde a. d. O., den 17. April 1838.

Der Magistrat.

Der durch den Steckbrief vom 11. Dezember v. J. wegen Entweichung aus dem hiesigen Amtsgefängnisse im Extrablatt zum 51sten Stück des vorjährigen Amtsblatts von uns verfolgte Ehe-

Digitized by Google

über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	oval	mittler.	
braun	stumpf	mittel	rund	blond	rund	klein.	
braun	lang, spitz	gewöhnlich	gegrübt	braun	oval	klein.	
braun	stumpf	gewöhnlich	oval	braun	oval	mittler.	Narbe quer über die Nase.
blau	mittel	mittel	rund	braun	oval	mittler.	
graublau	mittel	mittel	rund	blond	rund	klein.	An der linken Seite der Stirn eine Narbe.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	röthlichblond	breit	untersetzt.	
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	wenig	länglich	mittler.	
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	oval	mittler.	
braun	proportionirt	proportionirt	rund	braun	oval, voll	mittler.	
braun	dick	etwas groß	rund	fehlt	rund	schlank.	Sommersprossen.

malige Viehtreiber Paarmann ist ergriffen und uns überliefert worden.

Oranienburg, den 17. April 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Oktober 1837.

Das am Hausvoigteiplatz Nr. 5 belegene Grundstück der Engelschen Erben, taxirt zu 18,816 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 19. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Mühlenmeister Schröder zu Golzow beabsichtigt, bei dem Retablissement seiner am 18. v. M. abgebrannten Mahl- und Schneidemühle, außer den vorhanden gewesenen 2 Mahlgängen und einem Schneidegange, noch einen dritten Mahlgang und einen Oelgang, diesen in der Schneidemühle, anzulegen.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden zugleich diejenigen, welche gegen diese Absicht des Mühlenmeisters Schröder, sei es aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Widersprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 20. April 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 2. November 1837.

Das dem Kalkscheunenbesitzer Georg Karl Gustav König zugehörige, Vol. Cont. I Nr. XXVI des Hypothekenbuches verzeichnete, im Thiergartenfelde hierselbst belegene Grundstück,

Digitized by Google

abgeschätzt auf 26,374 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Das zum Nachlaß des Strumpffabrikanten Karl Heinrich Haase gehörige, hierselbst in der Burgstraße Nr. 8 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 24 verzeichnete, auf 4461 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 14. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden zu diesem Termine der auf dem vorgedachten Grundstücke als hypothekarischer Gläubiger eingetragen stehende Geheime Kabinetsrath Menken, und eventualiter dessen Erben hiermit vorgeladen.

Potsdam, den 9. Januar 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, den 27. Januar 1838.

Die auf hiesiger Feldmark belegenen, den drei Geschwistern Segnitz gehörigen, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 69 und Vol. II Pag. 73 verzeichneten $\frac{3}{4}$ Hufen Stadtacker, abgeschätzt auf 965 Thlr. 13 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Dahme, den 31. Januar 1838.

Das hierselbst in der großen Straße sub Nr. 30 belegene brauberechtigte Wohnhaus des Armenkassen-Rendanten Johann August Eunath, nebst Garten, Wiese und Zubehör, taxirt auf 899 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Es soll das, der verehelichten Gastwirth Schulz gehörige, in dem Dorfe Bökern, eine Viertelmeile von Lenzen belegene, und im Hypothekenbuche Vol. XV Fol. 331 eingetragene Haus, nebst dahinter belegenem Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 753 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., Schuldenhalber, in termino

den 28. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 12. Februar 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. Februar 1838.

Das allhier in der Schubudenstraße der Neustadt Nr. 119 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Drechslermeisters Johann Friedrich Schumacher, Vol. III Fol. 433 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 718 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Wolfshagen.

Das Zweihüfnergut des Hans Joachim Janenz zu Pirow, auf 1300 Thlr. abgeschätzt, wird am 25. Mai 1838 in der Gerichtsstube zu Wolfshagen subhastirt. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 14. Februar 1838.

Nachstehende, zum Nachlaß des Seilermeisters Ernst Gottlieb Bartsch gehörige Grundstücke:
1) der Garten am Paddenpfuhl,
2) 2 Hacktheile, und
3) 2 Wiesen,

zusammen abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 17. Mai d. J. verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 97 zu Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Pag. 697 verzeichnet, dem Kaufmann Friedr. Heinrich Kirchner gehörig, abgeschätzt auf 8097 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der auf den 22. März d. J. angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 19. Februar 1838.

Das in der Lindenstraße hierselbst Nr. 779 belegene Wohnhaus des Weißgerbermeisters Ludwig Mellenthin, welches eine Büdnerstelle ist, mit den dazu gehörigen Ländereien und Garten, abgeschätzt auf 912 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekengläubiger, Eisenkrämer Ritter, zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus und Zubehör, Nr. 170 in der Fischerstraße zu Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 793 sub Nr. 198 verzeichnet, der Wittwe des Bürgers Johann Andreas Gerhardt Garlipp, auf dessen Namen der Besitztitel im Hypothekenbuche noch berichtigt ist, Charlotte Sophie geb. Leppin gehörig, abgeschätzt auf 1153 Thlr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Es soll das in der hiesigen Fischbänkenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 163 Nr. 532 verzeichnete Wohnhaus des Branntweinbrenners Schulz, welches auf 184 Thlr. 28 Sgr. 9½ Pf. gerichtlich gewürdigt ist, in einem anderweitigen Termine

am 30. Juni 1838,

Vormittags 10 Uhr, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die Bedingungen und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin.

Der zu Wielitz belegene, zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Fromm, sonst Wittwe Bier gehörige, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1577 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauerhof, soll

am 2. Juli 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Schumachermeister Teetschschen Eheleuten gehörige, auf Perleberger Feldmark belegene Wendehölzerwiese, abgeschätzt auf 134 Thlr. 6 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 7. März 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 7. März 1838.
Das der verehelichten Töpfermeister Mundt, Marie Elisabeth geb. Schulze, gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 19 eingetragene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 518 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 26. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 7. März 1838.
Das dem Ackerbürger Martin Friedr. Melchert gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 163 eingetragene Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 1568 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 27. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Angermünde.
Die zu Angermünde belegenen Grundstücke des Braueigen Johann Kohn, und zwar:
a) das Haus Nr. 316, taxirt zu 4717 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
b) die Scheune Nr. 51, taxirt zu 199 Thlr. 10 Sgr.,
c) die Scheune Nr. 61, taxirt zu 129 Thlr. 10 Sgr.,
d) der Garten Nr. 71, taxirt zu 288 Thlr. 25 Sgr.,
e) die Hufe Nr. 21, taxirt zu 1123 Thlr.,
f) die Hufe Nr. 29, taxirt zu 1123 Thlr.,
wovon die Taxe nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, sollen
am 12. Juli 1838
Schuldenhalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Mittenwalde, den 13. März 1838.
Das den Erben des Garnwebermeisters August Wenzel gehörige, hierselbst in der Katharinenstraße Nr. 37 belegene Wohnhaus, nebst der kleinen Hauskavel auf dem Ragower Plane Nr. 71 und dem, dem Hause für das verlorne Hütungsrecht zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Plane im Frauenbusch, abgeschätzt auf 414 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 26. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale, Theilungshalber, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 14. März 1838.
Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Karl Gottfried Krumnow gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 138 eingetragene Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 688 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Rheinsberg, den 16. März 1838.
Die zum Nachlaß der Wittwe des Prinzlichen Leibkutschers Diemcke, Dorothee Sophie geb. Albrecht, gehörigen Grundstücke, welche aber noch auf den Namen ihres längst vor ihr verstorbenen genannten Mannes im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 47 eingetragen stehen, und zwar:
1) das halbe einstöckige Wohnhaus an der Petersilienstraße Nr. 74. a, nebst Zubehör, taxirt 169 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.,
2) der Kämmerei-Erbzinsgarten im Körpfenpfuhl Nr. 3, taxirt zu 3 Thlr. 13 Sgr.,
sollen im Termine
den 28. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bis spätestens in dem Termine

Digitized by Google

mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht zu Quitzow.

Das Zweihüfnergut der verehelichten Reincke, Charlotte geb. Höpfner, in Quitzow, taxirt auf 1300 Thlr., soll am 27. Juni 1838 in der Gerichtsstube zu Quitzow meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 23. März 1838.

Das allhier in der Abtstraße der Neustadt sub Nr. 257 belegene, den Erben des Försters Niemetz gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel und Garten, Vol. 6 Pag. 385 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1064 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1838. Das in der Steingasse Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll am 6. Nov. d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 21. März 1838.

Das zu Cablower Ziegelei belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 810 verzeichnete Grundstück des Schiffers Christian Erdmann Rasch, eine halbe Büdnerstelle nebst Zubehör, taxirt zu 154 Thlr. 13 Sgr., soll

am 27. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 27. März 1838.

Das allhier in der Fischerstraße der Altstadt sub Nr. 124 belegene Wohnhaus, nebst Hauskavel und Hüfungs-Abfindungsfleck des Nagelschmidtmeisters Friedrich Ludwig Hünicke, Vol. III Pag. 337 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 540 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Liebenwalde, den 12. April 1838.

Die aus Aeckern, Wiesen und einer Scheune bestehende, in der Gemeinde Wandlitz belegene Besitzung des Johann Friedrich Grebbin, abgeschätzt auf 1663 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. August d. J.,

Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Die Subhastation des Kaufmann Haaseschen Hauses zu Plaue ist aufgehoben, und erledigt sich sonach der am 17. Juli d. J. anstehende Bietungstermin.

Rathenow, den 14. April 1838.

Freiherrlich von Lauersches Patrimonialgericht über Plaue.

Freiwilliger Verkauf.

Der zu Boberow, eine Meile von Lenzen belegene Mackelsche Käthnerhof, taxirt 769 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll auf den Antrag der Erben in termino

den 31. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist in der Registratur des Gerichts einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Zugleich werden alle und jede Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, zu diesem Termine hierdurch vorgeladen, unter der Verwarnung, daß dem Nichterscheinenden damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Lenzen, den 17. April 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die hochweisen Landherren der Marschlande haben auf Imploriren abseiten Georg Christian Horst, als Testamentsvollstreckers der verstorbenen Maria Margarethe Käfermann geb. Hüde und Johann Friedrich Christoph Käfermann ein Proklama dahin erkannt:

daß alle und jede, welche an den Nachlaß der am 30. Januar 1838 hierselbst kinderlos verstorbenen Maria Margarethe Kefermann, rectius Käfermann geb. Hüge, rectius Hüde, wegen Erbrechtes oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben, oder auch der Ausführung des von der Verstorbenen mit ihrem im Jahre 1830 verstorbenen, aus Wilsnack gebürtigen Ehemanne Johann Friedrich Christoph Käfermann am 20. August 1789 errichteten, mit einem Anhange vom 23. April 1828 versehenen, und am 30. April 1830 publizirten gegenseitigen Testaments, oder der Umschreibung der annoch auf den Namen des verstorbenen Johann Friedrich Christoph Käfermann versichert stehenden gr. Dän. Ct. 1000 Thlr. in J. J. Prahl Kathe, belegen im Billwärder Ausschlage an der Elbe, und gr. Dän. Ct. 800 Thlr. in J. H. Lämmerhirt Kathe, belegen in Billwärder an der linken Seite von G. F. Elvers unterm Deich, auf den alleinigen Konsens des Imploranten widersprechen zu können vermeinen sollten, schuldig seien, ihre An- und Widersprüche bis zum 1. September d. J., als einzigem und peremtorisch anberaumtem Termine, Auswärtige durch sofort zu legitimirende hiesige Bevollmächtigte, bei dem Protokolle der obgedachten Landherrenschaft sub poena praeclusi et perpetui silentii anzumelden und gehörig zu justifiziren.

Hamburg, den 14. April 1838.

Grünen Kleesaamen,
welcher, zarter im Stengel als der rothe, ein besonders gutes Futter liefert, und sich als vorzügliches Weidefutter für Schafe und Rindvieh auszeichnet, empfiehlt à 14 Thlr. pro Zentner

Fr. Liesengang zu Brandenburg.

Von der kompetenten Behörde ist mir die Erlaubniß ertheilt:

mich hier für Einheimische und Auswärtige mit allen außergerichtlichen schriftlichen Ausarbeitungen beschäftigen zu können.

Die schriftlichen Arbeiten werden bestehen:

in Anfertigung von Gesuchen und Beschwerdeschriften an des Königs Majestät, die höchsten hohen und untern Staatsbehörden, Ortsobrigkeiten 2c., in Kirchen-, Schul-, Militair-, Post-, Polizei-, allen Steuer-, Domainen-, Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- 2c. Sachen, Rekursschriften gegen Strafresolute der Polizei-, Steuer- und Postbehörden, Dismembrationsplänen, Vergleichen, Kontrakten, Punktationen aller Art, insofern sie außergerichtlich aufgenommen werden können und gesetzliche Gültigkeit haben, Inventarien-Verzeichnissen, Vormundschafts- und anderen Rechnungen, Informationen an die auswärtigen Herren Justiz-Kommissarien, Eingaben an die Herren Schiedsmänner, Gesindeklagen, welche bei den Polizeibehörden angebracht werden, Injurienklagen gegen Beamte an die vorgesetzten administrativen Behörden.

Da ich 30 Jahre in verschiedenen Geschäftszweigen gearbeitet, dabei $16\frac{1}{2}$ Bürgermeister und nachher interimistischer Strafanstalts-Direktor gewesen, mit der Gesetzgebung und Verfassung des Staats in allen Zweigen vertraut geworden bin, sämmtliche Gesetze, Deklarationen, Kommentarien besitze, so hoffe ich durch meine Erfahrungen, Ausarbeitungen, meinen Rath demjenigen nützlich sein zu können, welcher sich in seiner Angelegenheit an mich wendet. Jede mir anvertraute Angelegenheit wird reell, sach-, gesetzesgemäß, gründlich und mit Verschwiegenheit bearbeitet werden.

Brandenburg a. d. H., den 20. April 1838.

Der Königl. Hauptmann in der Landwehr, pensionirte Bürgermeister, Ritter des rothen Adlerordens vierter Klasse,

Hundt,

wohnhaft in der Altstadt, Fischerstraße Nr. 129, beim Herrn Kaufmann Lange.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 4. Mai 1838.

An die Stelle des Königl. Obersten und Chefs des Generalstabes des Garde-Korps Herrn von Reyher, ist der bei dem großen Generalstabe der Armee Dienste leistende Königl. Oberst Herr Wagner hierselbst zum Zensor der militairischen Schriften für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Verschiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben sich heraus genommen, das Gerücht zu verbreiten, daß sehr viele, nach einigen sogar Hunderttausende von falschen Preußischen Kassen-Anweisungen im Umlauf, und die Nachahmungen sehr gelungen sein sollen. Nr. 85. Angeblich koursirende falsche Kassen-Anweisungen. C. 85. April.

Diese Nachricht ist mit allen sonst dabei angeführten Einzelnheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden.

Berlin, den 14. April 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 21. April 1838.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. April 1838.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 22. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm Nr. 86. Zensursache. I. 1683. April.

30. v. M., den nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften:

1) Ida von Toggenburg; von Thomas Bornhauser. Zürich, 1838. Buchhandlung von Franz Hoffmann. 8vo.
2) Heft 3 des vierten Halbjahres der Zeitschrift: „Jugendblätter", herausgegeben von C. G. Barth und C. Hänel, Stuttgart, im Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer (März 1838). 4to.
3) Erster Unterricht in der französischen Sprache für Kinder. Von J. Allemann. Zweite Auflage. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. 8vo.
4) Das Stammeln und Stottern. Von Rudolph Schultheß. Zürich, 1830. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 87. Arzneitaxe pro 1838. I. 1700. April.

Die von der damit beauftragten Spezialkommission für das Jahr 1838 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und zwanzig Thalern, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 10. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Potsdam, den 27. April 1838.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts-richts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die neue Arzneitaxe pro 1838, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem Regierungssekretair Schultze II. hierselbst, und in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. April 1838.

Nr. 88. Kirchen- und Haus-kollekte. II. 891. April.

Seine Majestät der König haben zur Herstellung der katholischen Pfarrkirche zu Rheinberg, Regierungsbezirks Düsseldorf, da dieses ehrwürdige alterthümliche Gebäude durch Kriegsereignisse in früherer Zeit, namentlich durch feindliches Bombardement, als die Stadt noch eine Festung war, und durch die Explosion eines vom Blitz angezündeten Pulvermagazins so großen Schaden erlitten, daß der Bau

nothwendig geworden ist, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Februar d. J. zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistråte auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvåtern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst, mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistråte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 89.
I. 2101.
April.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 18. bis 25. April 1838.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
April 18	7	7	7	½	6	4½	5	9	11	9	11	1½	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß der Unterschied der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr betrug, als zum nothdürftigen Betriebe der Mühlen erforderlich ist.
19	7	7½	7	½	6	4½	5	9	11	4	10	11	
20	7	7	7	—	6	4	5	8½	11	—	10	10	
21	7	6	7	—	6	3½	5	8	10	9	10	9	
22	7	7	6	11½	6	3½	5	8	10	4	10	6	
23	7	7½	7	—	6	3½	5	8	9	11	10	3	
24	7	7½	7	—	6	3½	5	8	9	7	10	1	
25	7	7½	7	—	6	4	5	8	9	1½	9	9½	

Potsdam, den 29. April 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 90.
Holz- und Wildpret-Entwendungen.
258. März.
IV. u. III. f.

Zur Verhütung und Begegnung der Entwendung von Holz und Wildpret aus Staatsforsten und Jagden haben bisher in der Kurmark folgende Jagd- und forstpolizeiliche Maaßregeln stattgefunden.

1) Die Schneidemüller, ihre Mühlen mögen unter Aemtern, Rittergütern oder Städten belegen sein, dürfen keinen Block zum Schneiden annehmen, wenn derselbe nicht mit einem Anschlagezeichen versehen ist, und der Ueberbringer nicht durch ein glaubhaftes Attest des Königlichen Forstbedienten, wenn der Block aus der Königlichen Forst entnommen ist, oder des Privat-Waldbe-

sitzers, wenn er aus einer Privatforst deklarirt wird, die Unverdächtigkeit des Besitzers nachweiset.

2) Die Schneidemüller sollen hierauf vereidet werden; wenn aber dennoch Blöcke ohne Anschlag und Attest angenommen werden, so soll die Konfiskation der Blöcke erfolgen, und der Kontravenient für jeden Block mit einer Geldstrafe von 50 Thlr. und Erlegung von 5 Thlr. für den Denunzianten belegt werden. (Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Tit. XVIII § 3, und Amtsblatt der Kurmärkschen Regierung de 1815 Pag. 97.)

3) Es dürfen weder Bau-, Nutz- und Brennholz, noch Holzkohlen oder Wildpret in die Städte zu den Thoren eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges Attest als rechtmäßiger Besitzer jener Gegenstände ausweiset. Dergleichen Atteste müssen:
   a) die Menge und die Gattung des Holzes, der Kohlen und des Wildprets, und zwar erstere mit Buchstaben ausgedrückt, enthalten; sie müssen
   b) wenn jene Gegenstände aus Königlichen Forsten eingeführt werden, von dem betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten,
   c) aus adlichen Forsten, von dem Gutsbesitzer oder dem Gerichtshalter,
   d) aus Stadtforsten, vom Magistrat der Stadt, und
   e) aus andern Privatforsten, von der Ortsobrigkeit ausgestellt, und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde bedruckt sein,

   und sind die sämmtlichen Thor- und Akziseoffizianten verpflichtet, die bezeichneten Gegenstände ohne diese Atteste anzuhalten, und nicht einzulassen.

4) Die Atteste müssen von den Akzise- und Thoroffizianten genau geprüft werden; werden sie unverdächtig und richtig befunden, so wird das eingebrachte Quantum und der Tag des Einbringens darauf jedesmal mit Buchstaben unentgeldlich dergestalt bemerkt, daß sie nicht noch einmal gebraucht werden können, und werden dieselben sodann den Einbringern zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

5) Finden sich Unrichtigkeiten in den Attesten, oder werden sie falsch befunden, oder versucht es jemand, ohne ein Attest einzuschleichen, so wird das Eingebrachte in Beschlag genommen, und der Vorgang der Ortspolizeibehörde zur polizeilichen Untersuchung und fernern Verfügung angezeigt. Bestätigt sich hierbei die Unrichtigkeit, Unächtheit oder der gänzliche Mangel eines Attestes, so tritt die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände ein, wodurch indessen die besondere gerichtliche Rüge der sich dabei etwa ergebenen Uebertretung eines Strafgesetzes nicht ausgeschlossen ist. Der Betrag des Konfiskats wird zur Hälfte zur Forstkasse, und zur Hälfte demjenigen gezahlt, welcher die Kontravention entdeckt und angezeigt hat.

   (Publikandum vom 4. Juni 1783 in der Ediktensammlung vom Jahre 1783 Spalte 2131, und Amtsblatt der Kurmärkschen Regierung vom Jahre 1812 Pag. 257.)

Nach der Verfügung des Königlichen Finanzministeriums sollen diese Vor-

schriften auch in den, dem diesseitigen Regierungsbezirk beigelegten Landestheilen des Herzogthums Sachsen angewendet werden, und werden in Gemäßheit dessen die betreffenden Akziseoffizianten, Thorbedienten, Polizeibehörden und Königlichen Forstbedienten zur Befolgung jener Vorschriften angewiesen, letztere werden insbesondere auf die Verfügung vom 20. Mai 1814 (Kurmärksches Amtsblatt Pag. 223) wegen der Fassung der Wildpretsatteste, und auf die Verordnung vom 24. September 1815 (daselbst Pag. 271) wegen Ausstellung der Atteste über die zu öffentlichen Bauten in die Städte einzuführenden Hölzer aufmerksam, und ihnen die genaue Aufsicht auf die Schneidemühlen zur Pflicht gemacht, so wie die Polizeibehörden wegen des Verfahrens bei Untersuchungen der Nichtbeobachtung der obigen Vorschriften, rücksichtlich der Einführung der Waldprodukte in die Städte, auf die Verordnung vom 11. Februar 1812 (Amtsblatt Pag. 68) verwiesen werden, wonach die Akten zur Entscheidung der Königlichen Regierung einzureichen sind. Wenn Wildpret wegen unbescheinigter Einbringung in Beschlag genommen wird, so ist dasselbe zur Vermeidung des Verderbens öffentlich zu versteigern, und die Losung zu asserviren. Potsdam, den 22 April 1817.

* * *

Potsdam, den 22. April 1838.

Auf den Grund eines Reskripts aus den Ministerien des Innern und des Königlichen Hauses bringen wir vorstehende Bekanntmachung vom 22. April 1817, wonach Bau-, Nutz- und Brennholz, Holzkohlen und Wildpret nur mit unverdächtigen, legitimirten Attesten in die Städte eingelassen werden darf, hiermit wieder in Erinnerung, und weisen die Zoll- und Steuerbeamte, so wie auch sämmtliche Forst- und Polizeibeamte ausdrücklich an, die bezeichneten Gegenstände nicht nur an den Stadtthoren, sondern auch auf dem Wege dahin zu kontroliren, und solche, wenn ein gehöriges Attest nicht nachgewiesen werden kann, anzuhalten, zu konfisziren, und der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die Waldeigenthümer und Jagdberechtigte, so wie sämmtliche Königl. Forstbeamte werden hierbei aufgefordert und angewiesen, über das verabfolgte Holz und Wild die nöthigen Atteste zu ertheilen.

Gleichzeitig verweisen wir, wegen Belohnung für die Entdeckung der Wilddiebe, auf die Bekanntmachung vom 16. Mai 1820 (Amtsblatt vom Jahre 1820 Seite 111).

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Prozeß-Angelegenheit.

Summarischer Nachweis

1) der Zivil-Prozesse (d. h. der gewöhnlichen, summarischen und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1836 und 1837 bei denjenigen Königl. Untergerichten des Departements des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern Anno 1837 zu Stande gebrachten Vergleiche.

* * *

Namen derjenigen Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt				Zahl der Anno 1837 gestifteten Vergleiche.
	Anno 1836	Anno 1837	Anno 1837 mehr als Anno 1836	Anno 1837 weniger als Anno 1836	
Stadtgericht Berlin	22315	21738	—	577	134
Justizamt und Stadtgericht Potsdam	1781	1676	—	105	62
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	194	158	—	36	vacat.
Justizamt Fehrbellin	132	134	2	—	2
Stadtgericht Nauen	228	227	—	1	1
Justizamt und Stadtgericht Spandau	547	482	—	65	7
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Brandenburg	1215	1265	50	—	9
Stadtgericht Rathenow	365	361	—	4	18
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	102	73	—	29	10
Stadtgericht Templin	158	154	—	4	5
Land- und Stadtgericht Zehdenick	446	420	—	26	29
Im Teltowschen Kreise:					
Justizamt Wendisch-Buchholz	195	212	17	—	vacat.
Stadtgericht Charlottenburg	422	440	18	—	vacat.
Land- und Stadtgericht Cöpenick	192	211	19	—	13
Stadtgericht Mittenwalde	112	96	—	16	vacat.
Land- und Stadtgericht Storkow	346	385	39	—	2
Justizamt Trebbin	186	133	—	53	1
Land- und Stadtgericht Zossen	197	184	—	13	2
Im Zauch-Belzigschen Kreise:					
Stadtgericht Beelitz	76	76	—	—	68
Land- und Stadtgericht Belzig	429	516	87	—	1
Justizamt Saarmund	113	131	18	—	vacat.
Stadtgericht Treuenbrietzen	95	104	9	—	37
Im Ruppiner Kreise:					
Stadtgericht Gransee	80	112	32	—	27
Justizamt Neustadt an der Dosse	167	153	—	14	15
Stadtgericht Neu-Ruppin	305	303	—	2	154
Justizamt Alt-Ruppin	185	239	54	—	9
Stadtgericht Wusterhausen a. d. Dosse	127	105	—	22	8
Latus	30710	30088	345	967	614

Namen derjenigen Königl. Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt				Zahl der Anno 1837 gestifteten Vergleiche.
	Anno 1836	Anno 1837	Anno 1837 mehr als Anno 1836	Anno 1837 weniger als Anno 1836	
Transport	30710	30088	345	967	614
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	254	192	—	62	3
Stadtgericht Pritzwalk	219	241	22	—	186
Justizamt und Stadtgericht Wittstock	683	725	42	—	201
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	380	406	26	—	7
Land- und Stadtgericht Lenzen	330	246	—	84	9
Stadtgericht Perleberg	340	252	—	88	6
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Justizamt Biesenthal	409	444	35	—	29
Land- und Stadtgericht Freienwalde	242	207	—	35	4
Stadtgericht Neustadt-Eberswalde	374	417	43	—	9
Stadtgericht Strausberg	112	114	2	—	vacat.
Land- und Stadtgericht Wriezen	1081	1114	33	—	282
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Stadtgericht Bernau	160	136	—	24	2
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	159	322	163	—	vacat.
Justizamt Liebenwalde	309	300	—	9	vacat.
Land- und Stadtgericht Oranienburg	393	345	—	48	26
Im Angermünder Kreise:					
Stadtgericht Angermünde	239	295	56	—	33
Stadtgericht Oderberg	102	102	—	—	vacat.
Justizkammer Schwedt	981	1110	129	—	99
Im Prenzlower Kreise:					
Stadtgericht Prenzlow	812	862	50	—	64
Stadtgericht Strasburg	119	199	80	—	4
Im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise:					
Land- und Stadtgericht Dahme	202	222	20	—	29
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	228	233	5	—	5
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	302	288	—	14	1
Summa	39140	38860	1051	1331	1613

Vorstehende Nachweisung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Schiedsmännern, welche sich besonders thätig in ihrem Amte gezeigt haben, die Zufriedenheit des Kammergerichts durch die Gerichte ihres Wohnorts zu erkennen gegeben worden ist. Berlin, den 12. April 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 21. Pommersche Bankscheine.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch mit Bezug auf die sub Nr. 68 durch das Amtsblatt vom 13. huj. ergangene Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. März d. J. angewiesen, sich der etwa noch in den von ihnen beaufsichtigten Kassen befindlichen Pommerschen ritterschaftlichen Bankscheine auf die, in der gedachten Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii bezeichnete Weise noch vor dem auf den 30. September d. J. festgesetzten Präklusivtermine, bei eigener Verantwortlichkeit, zu entledigen. Berlin, den 19. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 29. In Folge höherer Bestimmungen wird der Verkauf des an einigen Orten feil gebotenen sogenannten Fliegenpapiers, welches wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehaltes desselben, dem Leben und der Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, bei Vermeidung von 2 Thlrn. Strafe für jeden Kontraventionsfall, verboten, so wie auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungs-Mittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, gleichmäßig untersagt. Berlin, den 14. März 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 30. In Folge der Bestimmung des Reglements vom 30. Juni 1835 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung hierzu ernannten Deputation, nachstehend benannte Straßen:

1) die südliche Seite des Monbijouplatzes von der kleinen Präsidentenstraße bis zur Ueberfahrtsgasse;
2) die Rosenstraße am Neuen Markte auf der nördlichen Seite von der Neuen Friedrichsstraße bis zur Papenstraße und auf der südwestlichen Seite;
3) die Papenstraße von der Spandauer Straße bis zur Klosterstraße auf beiden Seiten;
4) der hohe Steinweg von der Bischofsstraße bis zur Königsstraße auf beiden Seiten;
5) die alte Kommandantenstraße auf der nordwestlichen Seite vom Haakschen Markte bis zur kleinen Präsidentenstraße und auf der nordwestlichen Seite bis zur Neuen Promenade;
6) die Friedrichsstraße vom Schiffbauerdamm bis zum Oranienburger Thore auf der östlichen und westlichen Seite;

7) die

7) die Kurstraße auf der östlichen Seite vom Werderschen Markte bis zum Spittelmarkte, und auf der westlichen Seite von der Jägerstraße bis eben dahin;
8) die Alte Schönhauser Straße auf der östlichen Seite von der Münzstraße bis zum Thore, und auf der westlichen Seite von der Weinmeisterstraße bis eben dahin;
9) die Markgrafenstraße von der Kochstraße bis zur Lindenstraße auf beiden Seiten;
10) die Alexanderstraße auf der südlichen Seite von der Münzstraße bis zur Königsbrücke,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1838 mit Granitplatten versehen werden sollen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die nähern Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie die sonstige Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden, weswegen die im § 10 des beregten Reglements vorgeschriebene Einholung desfallsiger besonderer Anweisung nicht nothwendig ist.

Sollten in denjenigen Straßen, für welche in den früheren Jahren bereits die öffentliche Aufforderung zur Einlegung von Granitbahnen erlassen, und die Einlegung derselben bewirkt ist, noch Grundeigenthümer vorhanden sein, welche den ihnen zustehenden Anspruch auf die reglementsmäßigen Hülfsgelder aus dem Grunde noch nicht geltend gemacht haben, weil sie die Granitbahnen zwar erst nach Publikation des Reglements vom 30. Juni 1835, jedoch aber vor Bezeichnung der zur Einlegung bestimmten Straßen, oder nachdem die zu belegenden Straßen zwar schon in den öffentlichen Blättern bezeichnet, ihnen jedoch noch keine spezielle Aufforderung zugefertigt war, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, dies nunmehr binnen sechs Wochen unfehlbar zu thun, widrigenfalls der betreffende Anspruch als erloschen nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 21. April 1838.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Baukommission.

In den zum Kurmärkschen Land-Feuersozietäts-Verbande gehörigen 15 Kreisen sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1837 bis dahin 1838, 104 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	6,	im Lebusschen Kreise	17,
= Ostpriegnitzschen =	13,	= Zauchischen =	1,
= Westhavelländischen =	1,	= Luckenwaldeschen Kreise	1,
= Osthavelländischen =	3,	= 1sten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Kreise	9,
= Ruppinschen =	2,	= 2ten Ukermärkschen (Angermündeschen) =	10,
= Oberbarnimschen =	10,	= 3ten Ukermärkschen (Templinschen) =	8,
= Niederbarnimschen =	10,	= Bees- und Storkowschen =	8,
= Teltowschen =	5,		

• • •

vorgefallen, und dadurch

a) an **Gebäuden 1ster Klasse**
1 Scheune gänzlich zerstört, und
1 Wohnhaus beschädigt;

b) an **Gebäuden 2ter Klasse**
4 Wohnhäuser, 3 Scheunen und 3 Ställe völlig eingeäschert, und
4 Wohnhäuser, 1 Nebenhaus, 1 Scheune, 2 Ställe und 2 Brennereigebäude theilweise beschädigt;

c) an **Gebäuden 3ter Klasse**
110 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 1 Kruggebäude, 6 Nebenhäuser, 83 Scheunen, 97 Ställe und 1 Schuppen gänzlich niedergebrannt, und
5 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 1 Scheune und 1 Stall von den Flammen beschädigt;

d) an **Gebäuden 4ter Klasse**
3 Windmühlen, 3 Wassermühlen, 2 Oelmühlen, 2 Schmieden, 1 Ziegelofen und 1 Ziegelscheune gänzlich zerstört, und
1 Windmühle beschädigt worden.

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

1) an Vergütigung für die Brandschäden	81,832 Thlr.	8 Sgr.	9 Pf.,
2) „ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	3,697 „	15 „	— „,
3) „ Verwaltungs- und Reisekosten und Extraordinariis	7,693 „	18 „	1 „,
zusammen	93,223 Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgabe ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude	1ster Klasse von	7,028,250	Thlr. ein Beitrag von	2 Sgr.,
b) „ „	2ter „ „	9,984,350	„ „ „ „	5 „
c) „ „	3ter „ „	24,076,400	„ „ „ „	8 „
d) „ „	4ter „ „	1,025,500	„ „ „ „	22 „

pro Hundert

erforderlich, und durch die resp. unterm 22. September 1837 und 3. April 1838 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgehabten Bränden sind

80 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
6 „ Gewitter,
9 „ muthmaßliche Brandstiftung,
4 „ absichtliche Brandstiftung,
1 „ schlechte Bauart,
1 „ Schornstein-Entzündung,
3 „ Unvorsichtigkeit

entstanden.

Von den vier absichtlichen Brandstiftungen sind zwei aus Gewinnsucht begangen, und der eine der Brandstifter außerordentlich mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt, und ihm die Vergütigung für die eingeäscherten Gebäude entzogen worden; die Untersuchung gegen den zweiten ist dagegen noch nicht geschlossen; die übrigen zwei sind aus Rachsucht von Dienstleuten verübt, und davon die eine, eine Dienstmagd, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt worden; die Untersuchung gegen den zweiten Verbrecher schwebt noch.

Die wegen der muthmaßlichen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen haben theils keinen Erfolg gehabt, theils schweben dieselben noch.

Die aus Unvorsichtigkeit entstandenen Brände sind, der eine durch ein 2½-jähriges, ohne Aufsicht gelassenes Kind, der andere beim Firnißkochen, und der dritte durch Unvorsichtigkeit mit Licht bei einem beabsichtigten Spiritus-Diebstahl veranlaßt worden. Berlin, den 7. April 1838.

General-Direktion der Kurmärkschen Land-Feuersozietät.

Personalchronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Kleemann zu Inowraclaw ist an die Stelle des verstorbenen Stadtgerichtsraths von Taubenheim als Rath an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, mit der Bestimmung, bei der Kriminal-Deputation einzutreten, versetzt, der bisherige Justizrath Fälligen zum Stadtgerichtsrath und Mitglied des Königl. Stadtgerichts in Berlin ernannt, und der Land- und Stadtrichter Schlesack zu Berlinchen an die Stelle des verstorbenen Assessors Milo zum ersten Assessor bei dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin bestellt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Rudolph Theodor Möser und Gustav Honig, imgleichen die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Theodor Albert Herrmann Hoppe, Aurel Holthoff, Julius Maximilian Flittner und Christian Heinrich Ebelt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Ludwig Albert Regis, Heinrich Herrmann Stülpner, Karl Ferdinand Julius Heinersdorff, Wilhelm Leopold Eugen Alexander von Jagow, Karl Julius Schwieger und Wilhelm August Lach zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Schenck auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Königl. Stadtgericht zu Berlin versetzt, auch der Rechtskandidat August Friedrich Bruno Gravenhorst zum Kammergerichts-Auscultator ernannt, und dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Lehrer Friedrich Sprömberg ist als Lehrer der zweiten Mädchenklasse der Stralauer Stadtschule in Berlin, und der Schulamts-Kandidat Georg Adalbert Julius Gustav Friedemann als Lehrer der vierten Knabenklasse derselben Schule angestellt, auch der Lehrer Buchholz zum Hülfslehrer bei dem Seminar in Potsdam ernannt worden.

Der Försterdienst zu Glashütte im Forstrevier Zechlin ist dem invaliden Oberjäger Karl Wilhelm Lampe definitiv verliehen worden.

Der Baukondukteur Julius Collins und die Feldmesser Friedrich Philipp Wentzel, Friedrich Wilhelm Julius Passow, Karl Friedrich Alexander Wilhelm Schäffer und Julius Theodor Klindt sind im 1sten Quartal 1838 bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind.

A. Vorzüglich gut bestanden.

1) Dorothea Zöllner geb. Hamann zu Marwitz im Osthavelländischen Kreise,
2) Maria Zernickow geb. Hase zu Marzahne im Niederbarnimschen Kreise.

B. Recht gut bestanden.

3) Margaretha Albitini geb. Prancke zu Moabit im Niederbarnimschen Kreise,
4) Juliane Treller geb. Schmidt zu Pessin im Westhavelländischen Kreise,
5) Christine Zingelmann geb. Suhr zu Claushagen im Templinschen Kreise,
6) Karoline Unger geb. Schneider zu Herzberg im Ruppinschen Kreise,
7) Karoline Pätsch geb. Böttger zu Roskow im Westhavelländischen Kreise,
8) Sophia Wolff geb. Henning zu Dannenwalde im Ostpriegnitzschen Kreise,
9) Wilhelmine Musold geb. Nöthling zu Alt-Ruppin,
10) Katharina Pump geb. Ahrend zu Wentorff im Westpriegnitzschen Kreise,
11) Charlotte Bassinger geb. Maire zu Friedland im Oberbarnimschen Kreise,
12) Amalie Teutscher geb. Volkmann zu Werder.

C. Gut bestanden.

13) Unverehelichte Karoline Krüger zu Felgentreu im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
14) Christiane Rabe geb. Albich zu Niemegk,
15) Julie Bose geb. Föniger zu Brandenburg,
16) Louise Porth geb. Saak zu Herzsprung im Angermündeschen Kreise,
17) Louise Schmidt geb. Kahle zu Kagel im Niederbarnimschen Kreise,
18) Friederike Grieger geb. Lehmann zu Behrensdorf im Beeskow-Storkowschen Kreise,
19) Maria Ebel geb. Gragert zu Perleberg, für ein Dorf der Westpriegnitz bestimmt,
20) Henriette Samnig geb. Nast zu Pinnow im Angermündeschen Kreise,
21) Charlotte Pritz geb. Schuster zu Neu-Zittau im Beeskow-Storkowschen Kreise,
22) Maria Hyronimus geb. Becker zu Perleberg,
23) Auguste Vetter geb. Müller zu Kerstenbruch im Oberbarnimschen Kreise.

Die sub A 1 und 2 und sub B 8 benannten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und ihres guten sittlichen Betragens ein Gebährbett als Prämie erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 18ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Mai 1838.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im eigenen Dienstgelasse, am 17. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Trampe, zwischen Berlin und Neustadt-Eberswalde, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab anderweitig zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 210 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Haupt-Steueramte hierselbst zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 21. April 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

* Am Dienstag den 15. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zu Seddin an der Beelitzer Chaussee die in den Jagen 55, 56, 57, 80, 81 und 82 des Cunersdorfer Reviers eingeschlagenen 1200½ Klafter Kiefern-Knüppel-Brennholz im Wege des Meistgebots unter den, vor Eröffnung des Termins bekannt zu machenden und resp. in Erinnerung zu bringenden Bedingungen verkauft, und muß von jedem Käufer der vierte Theil der erfolgenden Meistgebote gleich im Termine eingezahlt werden.

Potsdam, den 29. April 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Jacquot.

* Es sollen in den Forstdistrikten Alt-Golm VI, Schwarzheide I, Biegenbrück VII, Jakobsdorf II und Kersdorf IV der hiesigen Revierverwaltung, aus den Hiebsschlägen pro 1837 circa

270 Stück Kiefern-Sageblöcke,
181 " " Bauholz,
1 " " Mühlenwelle,
6 bis 7 Schock Kiefern-Lattstämme,
9¼ Klafter Kiefern-Böttcher-Nutzholz,
8¼ " Birken-Stellmacher-Nutzholz,
10 Stück Birken-Nutzenden,

die Kiefern- und Birkenstücke von verschiedener Länge und Stärke, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 18. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im gedachten Termine angezahlt werden muß, und der nähere Nachweis dieser Hölzer bei dem Unterzeichneten stets einzusehen ist.

Neubrück bei Müllrose, den 27. April 1838.

Der Oberförster Eyber.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Dienstknecht Ferdinand Giesmann hat sich eines am 21. Februar d. J. auf dem Vorwerke Plan verübten Diebstahls dringend verdächtig gemacht, der Untersuchung aber durch seine Entfernung entzogen, und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Alle Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Giesmann vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Spandau, den 14. April 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Vor- und Zuname: Ferdinand Giesmann, Geburtsort: Gr.-Behnitz bei Nauen, Haare: braun, Statur: mittel. Die Bekleidung besteht wahrscheinlich in den gestohlenen Sachen, als: ein dunkelblauer Tuchoberrock mit besponnenen Knöpfen, die Taschen mit schwarzer Leinwand besetzt, und ein Paar schwarztuchene Beinkleider, die daran kenntlich sind, daß hinten am Bunde bereits ein Loch eingerissen gewesen.

* Der nachstehend näher bezeichnete Knecht ist gestern Abend seinem Brotherrn hierselbst heimlich entlaufen, und hat höchst wahrscheinlich einem Brauer, mit dem er zusammen gedient, eine silberne, an einer dergleichen Kette befestigte Taschenuhr mit zwei Kapseln, auf deren äußerer

die Buchstaben (F. E.) eingefurcht sind, und eine Perlbörse mit 6 Thlr. Geld entwendet.

Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf den Knecht vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und wenn die genannten Sachen sich bei ihm finden sollten, hierher transportiren zu lassen.

Wriezen, den 24. April 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: August Reich, Geburtsort: Sonnenburg, Alter: 21 Jahre, Größe: circa 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Kennzeichen: er geht mit beiden Füßen, besonders mit dem rechten, sehr einwärts.

---

* Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, nachstehend näher signalisirte Knecht Hübner hat sich von hier heimlich entfernt. Alle verehrliche Behörden werden ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu wollen.

Döberitz bei Spandau, den 23. April 1838.

Die Polizei-Obrigkeit.

Signalement.

Johann Friedrich Hübner, aus Tremmen gebürtig, in Ferbitz bei Spandau wohnhaft, ist evangelischer Religion, 46 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, mangelhafte Zähne und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit grüner Tuchmütze, brauner Jacke, blauen Tuchhosen und Schuhen.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 10. April d. J. verfolgte Vagabonde Christian Ludwig Beyer aus Herzfelde ist bereits im Landarmenhause zu Strausberg eingeliefert, und daher jener Steckbrief erledigt.

Alt-Landsberg, den 21. April 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist erschienen die 27ste Lieferung, gr. 4to, in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Thlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Es liegt in der Absicht des Ackerbürgers, Fuhrmanns Friedrich Pielicke zu Jüterbogk, in dem hinter seinem Hause (Planeberg Nr. 71) befindlichen Garten eine Roßölmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Pag. 96) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetzsammlung Pag. 108) wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die projektirte Anlage zu haben vermeinen, ihre desfallsige Reklamation binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen haben.

Damm bei Jüterbogk, den 8. April 1838.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Durch die nachgesuchte Emeritung des Diakonus an der hiesigen St. Marienkirche ist diese Stelle anderweitig zu besetzen, und es werden daher wahlfähige, hierauf reflektirende Kandidaten des Predigtamts ersucht, sich dieserhalb unter Vorlegung der erforderlichen Qualifikations-Zeugnisse bei uns zu melden.

Strasburg i. d. U., den 27. April 1838.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Gericht wird, auf den Antrag ihrer bekannten Erben, die nachbenannte Verschollene, nämlich die am 3. März 1759 auf der Closterwalder Mühle geborne Tochter des Mühlenmeisters Friedrich Schumacher, Marie Charlotte, später verehelichte Schlächter Mohrmann, welche vor etwa 20 Jahren mit herumziehenden Musikanten nach Strausberg gegangen, und daselbst unter einem anderen Namen verstorben sein soll, von deren Leben und Aufenthalt aber seit jener Zeit nichts bekannt geworden ist, hierdurch vorgeladen, sich

am 14. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden. Bei ihrem Ausbleiben hat dieselbe zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben ausgeantwortet werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Erben der Verschollenen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben gehörig zu legitimiren, wi-

drigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Templin, den 25. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut Vehlow mit den Lehnstücken in Brüsenhagen, abgeschätzt auf 13,051 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., und die in der Westpriegnitz belegenen Rittergüter Pröttlin, Brüssow, Deybow und Holtseelen, zusammen abgeschätzt auf 29,768 Thlr. 7 Sgr., insbesondere Pröttlin auf 19,477 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und Holtseelen auf 10,290 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 10. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden

1) die unbekannten Agnaten,
2) die dem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten, nämlich: der Ewald George, der Werner Heinrich, Gebrüder von Blumenthal aus dem Hause Quackenburg, sowie die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:
3) der Graf Heinrich Leopold August von Blumenthal aus dem Hause Horst,
4) der Lieutenant Gottlob Daniel von Blumenthal, und
5) dessen Ehegattin, Marie Christine Charlotte geborne von Vintzelberg,

aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cremmen, den 11. Februar 1838.

Die dem Garnwebermeister Christian Schlegel gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) das Wohnhaus Nr. 183 im Kanies, nebst Zubehör, geschätzt zu 240 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
2) der halbe Garten, Litt. H Nr. 29. b des Katasters, an den Rathswiesen, geschätzt zu 26 Thlr.,

sollen am 11. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst gelegene kleine Wohnhaus Nr. 157 des Brauknechts Christian Schwirling, nebst dergleichen Luchkavel, abgeschätzt auf 110 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 11. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Johann Friedrich Heyl gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Rosenstraße neben Wittwe Blankenfeldt belegene Wohnhaus nebst Seiten- und Stallgebäude,
2) zwei am Oderbergschen Wege bei dem Acker des Bäckermeisters Warbeck belegene Enden Acker,
3) das in der sogenannten Saugrund gegen Wittwe Heyl und Garnweber Opitz belegene Stück Acker,
4) die sogenannte Jakobsdorfsche Hufe nebst Beiländer, und
5) die auf der Freiheit unter Nr. 219 belegene Hütungsabfindungskavel,

welche zusammen auf 1222 Thlr. 28 Sgr. taxirt worden, sollen Schuldenhalber in dem auf

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht angesetzten Termine, woselbst die Hypothekenscheine, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 19. Februar 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 20. Februar 1838.

Das zum Nachlaß des Joh. Friedrich Zien

* *

gehörige Zweihüfnergut zu Mertensdorf, abgeschätzt zu 2459 Thlr. 10 Sgr., soll

am 12. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Mertensdorf subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das Wohnhaus des Schumachermeisters Johann Heinrich Riese in der Friedrich-Wilhelms-Straße belegen, abgeschätzt auf 621 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, öffentlich subhastirt werden.

Nothwendige Resubhastation.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das von der verehelichten Neumann erstandene, sub Nr. 141 des Hypothekenbuches zu Fürstenwerder verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einer Scheune mit Schaafstall, einem Viehstall und einem Mastkoven, nebst 138 Morgen Acker und 14 Morgen 55 □Ruthen Wiesen, taxirt auf 5560 Thlr., soll, da die Kaufgelder nicht vollständig berichtigt sind,

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder anderweitig subhastirt werden.

Prenzlau, den 23. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 17. März 1838.

Die bei Birkenwerder belegene, zum Nachlaß des Mühlenmeisters August Ferdinand Witte gehörige Wassermühle, die Untermühle genannt, nebst dabei befindlichen Ländereien an Acker, Wiesen und Gärten, welche nach dem Ertrage auf 6002 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Gebäudewerths auf 6811 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Eigenthümer Joachim Schmidt und dessen Ehefrau, Karoline geb. Korth, gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das hierselbst sub Nr. 126. b des 3ten Bezirks belegene, Vol. 19 Pag. 265 des neuen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus,
2) der in der 18ten Abtheilung sub Nr. 21 belegene Garten,

abgeschätzt auf 377 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 17. März 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Vergolders Samuel Wilhelm Schlichting gehörige, hierselbst in der breiten Straße Nr. 28 belegene, und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIV Nr. 1166 verzeichnete, auf 5312 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 26. März 1838.

Das Einhüfnergut des Karl Christoph Friedrich Mein und dessen Ehefrau, Sophie Karoline geb. Jennrich zu Bukow, taxirt zu 1466 Thlr. 10 Sgr., soll

am 7. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß des Korbmachers Adolph Friedrich Ludwig Finck gehörige, in der Jägerstraße Nr. 29 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 830 verzeich-

nete, auf 1255 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 6. April 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 10. April 1838.

Das dem Tuchmachergesellen und Arbeitsmann Michael Friedrich Christian Gutschmidt gehörige, vor dem Kemnitzer Thore allhier belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 141 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Fürstenwerder belegene, Vol. I Pag. 771 Nr. 79 des Hypothekenbuches verzeichnete, den Tischler Berendschen Eheleuten gehörige Budenstelle, aus einem Wohnhause, einem Garten hinter demselben und einem Garten vor dem Berliner Thore bestehend, abgeschätzt zu 515 Thlr., soll am 2. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 12. April 1838.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Preuß. Bergamtsgericht Rüdersdorf.

Das im Kalksteingebirge Rüdersdorf belegene Büdnerhaus der verstorbenen Wittwe Schrobitz geb. Sauer, nebst zwei Gärten, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Kassenhause des Bergamts zu Kalkgebirge Rüdersdorf subhastirt werden.

Der auf den 6. Juli d. J. in der Gerichtsstube zu Dannenwalde angesetzte Termin zum Verkauf der halben Hofstelle der Wittwe Neuen geb. Boddin ist aufgehoben.

Kyritz, den 14. April 1838.

Patrimonialgericht über Dannenwalde.

Nothwendiger Verkauf.

Die erbzinsliche Büdnerstelle des Schumachers Riedel zu Wustrau soll Schuldenhalber

am 31. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in Wustrau subhastirt werden. Die Taxe ist bei uns einzusehen. Unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Fehrbellin, den 18. April 1838.

von Zietensches Patrimonialgericht über Wustrau.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 21. April 1838.

Die zum Nachlaß der hierselbst verstorbenen Zimmermeister Straßenburgschen Eheleute gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Baustraße, Nr. 176, nebst Zubehör, taxirt 298 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.,
2) eine Scheune vor dem Zehdenicker Thore am Rüdersdorfer Wege, taxirt 183 Thlr. 1 Sgr.,
3) ein krummer Morgen in 3 Feldern, Nr. 1265 und 1404, von 3 Morg. 31 □R., taxirt 175 Thlr.,
4) ein Morgen am See, Nr. 1421, von 1 Morg. 160 □R., taxirt 100 Thlr.,
5) ein Morgen Kakeldut, Nr. 252, von 2 Morg. 63 □Ruth., taxirt 93 Thlr.,
6) ein Garten achter der Stadt, taxirt 44 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 28. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 21. April 1838.

Die dem Ackerbürger Joh. Gottfried Siering hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) eine halbe Hufe Binnenland, Nr. 105, taxirt 783 Thlr. 11 Sgr.,
2) ein Wallgarten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 27 Thlr. 20 Sgr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 28. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Buchholz, den 23. April 1838.

Das zu Teupitz im Teltowschen Kreise belegene, dem Karl Wilhelm Müller gehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 1813 Thlr. 28 Sgr., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Mein hierselbst vor dem Frankfurter Thore belegenes Gasthofsgrundstück zur Stadt Wien, mit den dazu gehörigen, sehr einträglichen Gärten, will ich aus freier Hand am 16. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung an den Meistbietenden verkaufen, und lade dazu Kaufliebhaber ein.

Müncheberg, den 16. April 1838.

Beutel.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Ritterschafts-Direktors von Calbo, zu Grabow in der Priegnitz, sollen daselbst im herrschaftlichen Wohnhause Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Porzellan und Glas, auch einige Weinvorräthe, am 21. und 22. Mai 1838 öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Im hiesigen Orte und dessen Nähe belegene, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene, bereits vollständig besäte Grundstücke von resp. 3½, 5, 8, 10, 15, 28, 30, 39, 50, 60, 90, 130, 160, 200 und 400 Morgen Flächeninhalt, sollen größtentheils mit sämmtlichem Inventarium aus freier Hand verkauft werden. Desgleichen ein in einer Provinzialstadt Pommerns an der Stettiner Chaussee belegener Gasthof, in welchem 9 heizbare Zimmer und eine Brennerei befindlich, und wozu 50 Morgen Acker, 33 Morgen Wiesen, 2 Morgen Gärten gehören, für den Preis von 8000 Thlrn. mit 5000 Thlr. Angeld. Auf mündliche oder schriftlich portofreie Anfragen ertheilt Unterzeichneter nähere Auskunft.

Letschin im Ober-Oderbruch, den 1. Mai 1838.

Beuthner.

Brennmalz

von großer Gerste, lichthell, ohne Rauch gedarrt, welches zum Brantweinbrennen sehr vortheilhaft ist, ist stets bei mir vorräthig.

Gutzeit. Berlin, Stralauer Straße Nr. 12.

Die Oelfarbenfabrik von Ludwig Dippold, Brandenburger Straße Nr. 48 in Potsdam, empfiehlt alle gleich fertig geriebene Oelfarben in jeder nur zu wünschenden Kouleur, alle Maler- und Maurerfarben zu den allerbilligsten Fabrikpreisen, bei ausgezeichnet schöner Waare. Preis-Verzeichnisse werden auf gefälliges Verlangen unentgeldlich verabreicht.

Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämien stattfinden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung baar vergütet wird.

Versicherungsanträge in dem Regierungsbezirk Potsdam werden angenommen,

in Angermünde bei Hrn. Kämmerer Loose,
= Belzig bei Hrn. Rohrbäck,
= Brandenburg bei Hrn. C. Schonert & Sohn,
= Brüssow bei Hrn. M. F. Käding,
= Cremmen bei Hrn. C. Grabow,
= Fehrbellin bei Hrn. Bürgermeister Seeger,
= Gransee bei Hrn. Bürgermeister Voigt,
= Jüterbogk bei Hrn. Stadtsekretair Schulz,
= Kyritz bei Hrn. A. T. C. Nahmmacher,
= Alt-Landsberg bei Hrn. Aug. Trapp,
= Lenzen bei Hrn. Ludw. Wiese,
= Nauen bei Hrn. Sekretair Kahlbaum,
= Neustadt a. d. D. bei Hrn. Ch. Fr. Timann & Sohn,

in Neustadt=Ebersw. bei Hrn. H. L. Meißner,
= Niemegk bei Hrn. F. G. Francke,
= Oranienburg bei Hrn. Kämmerer Pape,
= Potsdam bei Hrn. Oekonomie=Kommissarius Hildebrandt,
= Perleberg bei Hrn. A. F. Schultze,
= Prenzlau bei Hrn. Justiz=Aktuar Collas,
= Pritzwalk bei Hrn. Kämmerer Reyher,
= Rathenow bei Hrn. J. F. Schulze,
= Ruppin bei Hrn. Aug. Thiele,
= Spandau bei Hrn. J. F. E. Jeserich,
= Storkow bei Hrn. Amtmann Kunicke,
= Treuenbrietzen bei Hrn. J. F. A. Jänicke,
= Vierraden bei Hrn. Bürgermeister Hitze,
= Wittstock bei Hrn. E. F. Henning,
= Wrietzen bei Hrn. D. L. Pätsch,
= Wusterhausen a. d. D. bei Hrn. Bürgermeister Harder.

Die Statuten sind à 5 Sgr., und die Formulare zu den Versicherungs=Anträgen in duplo à 2 Sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben.

Berlin, im April 1838. Die Direktion.

Vaterländische Feuerversicherungs=Gesellschaft in Elberfeld.

Direktion:
F. A. Jung, W. Blank, Köhler=Bockmühl, Feldmann=Simons, J. C. Duncklenberg, Willemsen, bevollmächtigter Direktor und General=Agent.

Direktorial=Rath:
Joh. Ed. von Carnap, Winand, Simons, Joh. Keetmann, G. H. Orth, F. A. Jung jun.

Funfzehnte General=Versammlung.

Protokoll.

Die Direktion hatte zu der heutigen General=Versammlung in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise die Aktionaire eingeladen.

Der Herr Direktor und General=Agent Willemsen eröffnete Namens der Direktion die General=Versammlung, und lud die Anwesenden ein, für die heutigen Verhandlungen einen Vorsitzer und einen Protokollführer zu erwählen, worauf zu Ersterem der Herr Handelsgerichts=Präsident von Carnap, und zu Letzterem der Beigeordnete Wortmann ernannt wurde.

Herr Direktor Willemsen erhielt nun das Wort, trug das Protokoll der gestrigen Sitzung des Direktorial=Raths vor, reihte daran viele interessante Mittheilungen, und legte darauf die Abschluß=Litteralien vor.

Aus diesen, mit gewohnter Gründlichkeit und Klarheit verfaßten Aufstellungen ergiebt sich, daß wir im Laufe des Jahres 1837 auf 183 Punkten an Brandschaden zu zahlen hatten ungefähr 110,000 Thlr., und dasselbe ein Gewinnresultat darbot von 64,730 Thlr. 3½ Sgr., wovon nach Verwendung von 10,000 Thlr. — zur völligen Ausgleichung des Verlustes aus dem Jahre 1833 und 4730 Thlr. 3½ Sgr. zur Pari=Stellung von angekauften Staatsschuldscheinen, 50,000 Thlr. — zur statutgemäßen freien Verfügung bleiben, welche demnach am 1. April d. J. an die Aktionaire ausbezahlt werden sollen.

Die General=Versammlung vernahm diese reichhaltigen und erfreulichen Mittheilungen mit dem lebhaftesten Interesse, und wenn gleich die Resultate unseres Instituts in höherer Hand liegen, so kann sie doch nicht verkennen, wie viel hierbei auch auf die thätige und vorsichtige Leitung desselben ankommt. Sie freut sich daher, diese vortreffliche Geschäftsführung auch durch so günstige Resultate gekrönt zu sehen, und spricht mit Vergnügen für die derselben gewidmete unermüdliche Sorgfalt und Thätigkeit gegen die Direktion und insbesondere gegen den leitenden Direktor Herrn Willemsen ihren aufrichtigen innigen Dank aus.

Der Herr Vorsitzer machte nun die General=Versammlung darauf aufmerksam, wie die Direktion und der Direktorial=Rath die nach Obigem zur Dividende disponiblen Thlr. 50/m zur Vertheilung an die Aktionaire bestimmt habe.

Nach dem Statut mußte ein Mitglied der Direktion und eins des Direktorial=Raths austreten, und traf die Reihe des Ausscheidens den Herrn Direktor Feldmann=Simons und den Herrn Direktorial=Rath Keetmann. Die General=Versammlung sprach einstimmig den Wunsch und die Bitte aus, daß die genannten Herren ihre respektiven Stellen ferner beibehalten möchten, welches Herr Direktor Feldmann=Simons zu gewähren die Güte hatte, mit der Bemerkung, daß er den Herrn Karl Hecker als seinen ferneren Stellvertreter bezeichne, welches die General=Versammlung mit Vergnügen vernahm. Herr Keetmann und dessen Stellvertreter Herr H. E. Schniewind waren nicht anwesend.

Da auf geschehene Anfrage des Herrn Vorsitzers niemand weiter etwas zu erinnern fand, erklärte derselbe die General-Versammlung für geschlossen, worüber gegenwärtige Verhandlung aufgenommen, und nach geschehener Vorlesung und Gehmigung unterschrieben wurde.

Der Vorsitzer: H. W. von Carnap. — Der Protokollführer: Wortmann.

Abschluß auf den 31. Dezember 1837.

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Die Gesammtprämie, welche im Jahre 1837 abgelaufen ist, beträgt			208614	28
Wovon abgeht:	Thlr.	Sgr.		
an Kosten und Rückversicherungen	56838	14		
und an Freijahr-Reserve	3977	—		
			60815	14
			147799	14
Hierzu der Zinsenüberschuß pro 1837			4388	17½
Hierzu der Gewinn an Kurmärkschen Zinsscheinen			1453	16
			153641	17½
Die in 1837 bezahlten Schaden betragen	98287	1		
Wovon die Rückversichernden trugen	24392	—		
	73895	1		
Gratifikationen nach § 45 und § 59 des Statuts	3045	—		
Besondere Reserve für noch schwebende Schäden	11971	13		
			88911	14
Gewinnresultat des Jahres 1837			64730	3½
Das voll vorhandene Gewährleistungs-Kapital der Gründung beträgt eine Million Thaler			1000000	—
Der Uebertrag der Prämiengelder aus 1837 auf 1838			164442	4¼
Die Gewährleistung ult. 1837 beträgt demnach überhaupt			1164442	4¼

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Die laufenden Versicherungen betragen	90028759	—		
Davon sind gegen in Abzug gestellte Prämien rückversichert	7204389	—		
Die Versicherungs-Verbindlichkeit beträgt demnach			82824370	—
Auf Dividende-Konto stehen die Gewinn-Resultate mit			279154	3½
wovon abgingen:	Thlr.	Sgr.		
1833. Verlust-Resultat	77000	—		
1837. Zur Pari-Stellung von gekauften Staatsschuldscheinen	4730	3½		
Gratifikation	24	—		
			81754	3½
Das reine Gewinnkapital, außer den Zinsen, beträgt demnach			197400	—

Bekanntmachung des unterzeichneten Agenten obiger Anstalt für die Agentur Potsdam.

Inmitten einer sehr großen und regen Konkurrenz, und ungeachtet der grundsätzlichen Beschränkung der Annahmen von Versicherungen gegen Feuerschaden, erreichte das versicherte Kapital der Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt im Jahre 1837 incl. der Reassekuranzen die Höhe von 90,000,000 Thaler Preuß. Kourant. Die Gesellschaft fährt fort, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu angemessenen billigen Prämien zu übernehmen. Ihr Statut, die Versicherungs-Bedingungen, überhaupt alles, was die Verfassung und Geschäftsführung derselben betrifft, und Interesse für ein verehrliches Publikum hierin haben kann, liegen auf dem Büreau des gehorsamst Unterzeichneten, breite Straße Nr. 34, zur gefälligen Einsicht offen.

Der Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Agentur Potsdam.
C. F. A. Klincke.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 11. Mai 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1887. Die Verordnung, betreffend die Anwendung der Deklaration vom 10. Februar 1827 (Gesetzsammlung Seite 26), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Vom 31. März 1838.

Nr. 1888. Die Deklaration der §§ 357 und 358 Tit. 50 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurse eingeräumte Vorzugsrecht. Vom 3. April 1838.

Nr. 1889. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. April 1838, betreffend die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten.

Nr. 1890. Die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

eines Präklusivtermins für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler.

Nr. 91. Präklusivtermin für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler. C. 1. April.

In Verfolg der in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin und Stralsund, so wie in den hiesigen Zeitungen und in dem Intelligenzblatte zweimal abgedruckten Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., wodurch die Inhaber der noch in Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. aufgefordert worden sind, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staatskasse, außerhalb Berlin aber an die Haupt-

kassen der obengenannten Königl. Regierungen, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, baldigst einzuliefern, wird nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 11. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 1853) der Präklusivtermin zur Einlieferung der gedachten Bankscheine auf den 30. September 1838 festgesetzt, und haben daher die Inhaber solcher Scheine sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der gestempelten Bankscheine à 5 Thlr. auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat oder an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Oktober 1838, die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte gestempelte Bankscheine à 5 Thlr. werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden. Berlin, den 27. März 1838.

Der Finanz-Minister. Gr. von Alvensleben.

• • •

Potsdam, den 1. April 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. April 1838.

Nr. 92. Beantwortung von Rechnungs-Notaten. C. i. pl. 124. März.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat unterm 12. v. M. bestimmt, daß die Abnahme- und Kalkulatur-Notaten, welche von derselben bei Revision der Rechnungen lediglich zur künftigen Beachtung Seitens der betreffenden Beamten bestätigt werden, nicht in die Notaten-Beantwortungen wörtlich zu übernehmen sind, sondern daß rücksichtlich solcher, nicht zur Erledigung bezeichneten Notaten, bei Beantwortung desjenigen Monitï im Revisions-Protokolle, in welchem sie als „künftig zu beachten" bezeichnet werden, die allgemeine Anzeige genügt, daß sie werden beachtet, und resp. die dadurch ertheilten Vorschriften werden befolgt werden, wie dies auch schon in Ansehung der Notaten-Beantwortungen über die Forstrechnungen von gedachter Behörde in der, die Ablegung und Justifikation dieser Rechnungen betreffenden Zirkular-Verfügung vom 21. November 1831 § 57 sub d, angeordnet ist.

Sämmtliche uns untergeordnete Rechnungsleger werden hierdurch angewiesen, diese Bestimmung in Zukunft genau zu beachten und zu befolgen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. April 1838.

Nachdem wir gegenwärtig mit der, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit erforderlichen Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen Karte des Zauch-Belzigschen Kreises versehen worden, werden die betheiligten Subscribenten, mit Bezug auf unsere früheren, wegen Empfangnahme der nach und nach erschienenen lithographirten v. Witzlebenschen Kreiskarten der Provinz Brandenburg, durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Pränumerations-Beträge für die subscribirte obengedachte Karte portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und haben dieselben hiernächst die Verabfolgung der betreffenden Karten-Exemplare zu gewärtigen.

Nr. 93. Erscheinung der lithographirten v. Witzlebenschen Karte des Zauch-Belzigschen Kreises. I. 1474. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Mai 1838.

Da die ungünstige Witterung der ersten vier Monate dieses Jahres der Erhaltung und Vermehrung der Blutegel sehr nachtheilig geworden ist, und dadurch die Einkaufspreise derselben sehr gestiegen sind, so wird unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. über die Blutegelpreise in den Apotheken (Amtsblatt d. J. S. 92) dahin abgeändert, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken von jetzt ab bis zum 1. Oktober d. J. Zwei Silbergroschen pro Stück beträgt.

Nr. 94. Blutegelpreise. I. 241. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei den in Ihrem Berichte vom 28. Februar d. J. angezeigten Umständen will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß der gesetzliche Mahlsteuersatz für die Körnerversteuerung von 5 Sgr. für den Zentner Roggen, und von 20 Sgr. für den Zentner Weizen für die Stadt Potsdam, unter bereits erfolgter Zustimmung der Kommunal-Behörden, versuchsweise in einen einzigen Steuersatz von zehn Silbergroschen für den Zentner von allen Getreidearten verwandelt werde.

Nr. 95. Mahlsteuer in Potsdam. IV. 59. Mai.

Berlin, den 18. April 1838. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Gr. v. Alvensleben.

Potsdam, den 8. Mai 1838.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. v. M. wird hierdurch, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. März 1811, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Eröffnen, daß hiernach vom achtzehnten dieses Monats ab an Mahlsteuer in hiesiger Stadt

a) für den Zentner von allem zu vermahlenden Getreide und aller eingehenden Backwaaren, so wie des eingehenden Schrootes, Zehn Silbergroschen,
b) für den Zentner Mehl das $1\frac{1}{3}$-fache mit Dreizehn Silbergroschen Vier Pfennige, und
c) für den Zentner Kraftmehl, Gries, Graupen und Grütze das Doppelte mit Zwanzig Silbergroschen,

nebst 50 Prozent Kommunal-Zuschlag erhoben werden wird.

In Folge dieser Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wegen Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer für Potsdam werden, von dem genannten Tage ab, vom hiesigen Haupt-Steueramte auch keine Versendungsscheine zur Versendung von Mühlenfabrikaten und Backwaaren aus Weizen nach anderen mahlsteuerpflichtigen Städten, wo die gesetzliche Mahlsteuer-Erhebung besteht, ertheilt werden, so wie umgekehrt in den Städten dieser Art die Ertheilung von Versendungsscheinen auf Fabrikate aus anderen Getreidearten, Behufs der Versendung nach Potsdam, versagt werden wird. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Revision der bei den Untergerichten deponirten Testamente.

Es ist höheren Orts zur Sprache gekommen, daß bei der Aufnahme und Annahme von Testamenten nicht von allen Gerichten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§ 88 und 89 Tit. 12 Theil I streng befolgt werden, sondern daß die Praxis davon mitunter insofern abweicht, als eines Theils von dem Gerichts-Vorgesetzten nur das richterliche Mitglied der Deputation ausdrücklich ernannt, und diesem die Zuziehung des Protokollführers überlassen wird, anderen Theils, daß Testamente in besonders dringenden Fällen von Mitgliedern und Subalternen des Gerichts, ohne einen besonderen Auftrag Seitens des Gerichts-Vorgesetzten aufgenommen und angenommen, und die erfolgte Aufnahme oder Annahme von dem Dirigenten nur nachträglich genehmigt wird.

Da indessen nach § 139 l. c Testamente, bei deren Aufnahme und Annahme die §§ 66 — 138 l. c angeordneten Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, nicht bestehen können, und das Königl. Geh. Ober-Tribunal in einem, am 5. April v. J. ergangenen Erkenntnisse, welches sich im ersten Bande der von Simon und Strampff herausgegebenen Entscheidungen desselben, S. 75 bis 80, abgedruckt findet, angenommen hat:

> es sei, wenn ein Testament durch eine Deputation des Gerichts auf- oder angenommen werden solle, die Ernennung beider Mitglieder der Deputation durch den Gerichts-Vorgesetzten so wesentlich nothwendig, daß, wenn durch eine mangelhafte Verfügung desselben nur die eine Gerichtsperson ernannt worden, dies die Nichtigkeit des aufgenommenen letzten Willens bewirke, selbst wenn jene richterliche Person einen Protokollführer zugezogen habe,

so werden, in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 31. v. M., die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, hierdurch angewiesen, unverweilt die bei denselben vorhandenen Testaments-Akten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln:

> ob sich unter den noch uneröffnet asservirten Testamenten welche befinden, zu deren Auf- und resp. Annahme nicht beide Gerichtspersonen, welche

die Auf- und resp. Annahme bewirkt, besonders vom Dirigenten für den speziellen Fall ernannt, oder als beständige Deputirte autorisirt gewesen sind,

und, insofern die Testatoren noch am Leben sind, den bei der Auf- und resp. Annahme vorgefallenen Verstoß, durch kostenfreie legale Wiederholung des Akts unschädlich zu machen.

Ueber die Befolgung dieser Anordnung haben die Gerichte binnen acht Wochen zu berichten. Berlin, den 19. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 23. Verjährungsfristen.

Da nach § 2 Nr. 8, § 5 Nr. 2 und § 8 des Gesetzes vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung pro 1838 Stück 15 Nr. 1885) die Verjährungsfrist bei Einziehung der gerichtlichen Kosten, Stempel- und Portogefälle auf vier Jahre, vom Ablauf des Jahres, in welchem das Rechtsgeschäft durch Entsagung, Erkenntniß oder Vergleich beendet worden, ab, reduzirt ist, und diese Verjährung nur durch Zustellung des Zahlungsbefehls unterbrochen wird, so müssen die Rendanten und Kuratoren der Sportelkassen auf die rechtzeitige Zufertigung des Zahlungsbefehls das sorgfältigste Augenmerk haben, die Dirigenten der Gerichte aber darauf unablässig halten, daß diesen Vorschriften genügt werde, indem die gedachten Beamten dafür mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich sind, wenn durch Verabsäumung der rechtzeitigen Zufertigung von Zahlungsbefehlen die gesetzliche Verjährungsfrist den Debenten zu statten kommen sollte.

Berlin, den 23. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 24. Quittungen über geleistete Zahlungen.

In Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Erzellenz vom 5. d. M., werden die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen, darauf zu halten, daß, wenn Seitens einzelner Mitglieder des Gerichts oder anderer Deputirten Auszahlungen von Geldern an dabei betheiligte Kassen erfolgen, die Deputirten sich bei Zahlungen an Salarienkassen, bei denen ein besonderer Kontroleur angestellt ist, nicht mit der Quittung des Rendanten begnügen, sondern außer demselben auch den Kontroleur der Kasse, unter Beifügung der Nummer des Kassen-Journals und der Einnahme-Kontrole, den Empfang der Kassengelder in dem Auszahlungs-Protokolle quittiren lassen, indem nur eine von dem Rendanten und dem Kontroleur ausgestellte Quittung für vollständig erachtet werden kann. Berlin, den 23. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 25. Kontrolirung der Soll- und Ist-Einnahme bei den Sportelkassen.

Da sich bei Kontrolirung der Soll- und Ist-Einnahme bei den Sportelkassen der Königl. Untergerichte des Departements, bei welchen kein besonderer Kontroleur angestellt ist, hin und wieder Mängel gezeigt haben, so werden die Herren Dirigenten hiermit angewiesen, auf genaue Befolgung der in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften zu halten, indem es zu ihren besonderen Obliegenheiten gehört, die Kontrole der Soll-Einnahme selbst zu führen, und bei Festsetzung

jeder Kostenliquidation die Eintragung des Betrages derselben in die Kontrole zu bewirken.

Diese Kontrole, welche bei den Kassen-Revisionen, sowie bei Ausstellung des Soll-Einnahme-Belags für den Rendanten, zum Grunde zu legen ist, muß mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit geführt und darauf gesehen werden, daß die Bücher des Rendanten stets damit übereinstimmen.

Bei den monatlichen und extraordinairen Kassen-Revisionen ist besonders eine Vergleichung der Soll-Einnahme, nach der Kontrole, mit der Ist-Einnahme vorzunehmen, solches in der Revisions-Verhandlung zu bemerken, und wenn sich dabei ungewöhnliche Rückstände zeigen, deren unverweilte Beitreibung zu veranlassen, und sind dergleichen Posten bis zu ihrer Beseitigung nicht aus den Augen zu lassen. Nur auf solche Weise können die Herren Dirigenten sich vor Verantwortlichkeiten bewahren. Berlin, den 26. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 26. Vereidigung der Taxatrice Kersten.

In die Stelle der verstorbenen kammergerichtlichen Taxatrice Marschhausen ist die verehelichte Meubleshändler Kersten, Johanne Friederike geb. Düring, hierselbst an der Schleuse Nr. 14 wohnhaft, als Taxatrice für Mobilien vereidigt worden. Berlin, den 23. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 31.

Das Polizei-Präsidium hat sowohl auf offiziellen, als auf außerdienstlichen Wegen davon Kenntniß genommen, daß hieselbst seit einiger Zeit verschiedene Methoden in der Bedachung der flachen Dächer zur Anwendung gebracht werden, von denen es noch nicht feststeht, ob sie für feuersicher zu erachten sind, und namentlich bei denselben nicht etwa Massen verwendet werden, die schon an sich den Brand verstärken, und beim Flugfeuer Entzündung veranlassen, oder aber bei einem entstandenen Brande durch das Herunterlaufen siedender Flüssigkeiten die Löschungsmaaßregeln erschweren. Bevor diese neuen Methoden nicht einer genauen Prüfung unterworfen worden, und in derselben für hinlänglich feuersicher befunden sind, kann es diesseits nur gestattet werden, daß die flachen Dächer im engern Polizei-Bezirk der hiesigen Residenz, entweder mit Metall, oder nach der sogenannten Dornschen Manier gedeckt werden. Es wird daher Jeder, der andere, als eine dieser seither üblichen Methoden der Dachdeckung zur Anwendung zu bringen Willens ist, aufgefordert, davon binnen 14 Tagen, unter Beschreibung derselben und unter Angabe der Bestandtheile der dabei zu verwendenden Massen und des Verhältnisses ihrer Mischung, Anzeige zu machen, damit demselben zum Behufe der vorzunehmenden Prüfung die nähere Anweisung ertheilt werden kann. Das Resultat dieser Prüfungen wird über die Anwendbarkeit der neuen Methoden entscheiden; bis dahin, daß diese vorgenommen, bleibt es aber überall bei dem seither üblichen Verfahren, und wird jede Abweichung von demselben hiermit bei fünf bis zwanzig Thaler Strafe untersagt, in die sowohl der Bauherr, als auch der, welcher die vorschriftswidrige

Dachdeckung einzurichten übernimmt, verfällt, wie denn Letzterer gleichfalls für jeden aus dieser Einrichtung einem Dritten erwachsenen Nachtheil verhaftet bleibt.

Berlin, den 20. April 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nachstehender Erlaß:

„Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1838 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preuß. Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und zwanzig Thalern, nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 10. April 1838. Nr. 32.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Altenstein."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 25. April 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Preis, für welchen während der Monate Mai und Juni d. J. in den hiesigen Apotheken die Blutegel zu haben sein werden, ist für das Stück auf Nr. 33.

zwei und einen halben Silbergroschen

festgesetzt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. April 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Die längst bestehenden Polizeiverordnungen, welche die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, so wie zum Trocknen der Wäsche, mit Einschluß des Aufhängens der Letzteren vor den, in der Vorderfronte der Häuser befindlichen Fenstern bei Zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagen, werden dem Publikum hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gebrauch der Alleen und Plätze des Thiergartens, so wie aller Land- und frequenten Kommunikations-Straßen außerhalb der Thore, nebst deren offenen unmittelbaren Umgebungen, zu irgend einem der angegebenen Zwecke gleichmäßig verboten ist. Nr. 34.

Berlin, den 1. Mai 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst, und ebenso Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt, in deren näheren Umgebungen sowohl des engeren, als weiteren Berliner Polizeibezirks im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimm-Unterrichtsanstalten vor dem Unterbaum, nur an denjenigen einzelnen Stellen der ver- Nr. 35.

schiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar bezeichnet sind. Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow gegenüber, zwei im Rummelsburger See und neun im Landwehrgraben, beziehungsweise zwischen dem Halleschen und Kottbusser und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlene und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt, und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige während der letzten Jahre lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Unglücksfälle die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegen gehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Halleschen Thore, bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und ebenso in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkeren Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentich eventueller Verhaftung aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und andern Erkrankungen empfohlen. Berlin, den 1. Mai 1838.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Druckfehler. Im 8ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 66 muß Zeile 29 und 30 von oben: „Der int. Lehrer zu Birkholz, Georg Wittstock, als Schullehrer daselbst", statt: „der int. Lehrer zu Birkholz, Georg Wittsch, als Küster und Schullehrer daselbst" gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 19ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Königl. Steuer-Amts in Oranienburg, am 29. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle zu Schönerlinde bei Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli 1838 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 330 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Oranienburg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Oranienburg von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Mai 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Thurmverließ, einem polizeilichen Gefängniß, ist der wegen Diebstahls verhaftete Arbeitsmann (vormals Maurergeselle) Johann Friedrich Wilhelm Haase, in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. durch Ausbruch aus demselben entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hierher abliefern zu lassen.

Rathenow, den 29. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Rathenow, Religion: evangelisch, Gewerbe: Maurergeselle, jetzt Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare, Augen und Augenbraunen: schwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: gut, Statur: schlank.

Bekleidung.

Blaue Tuchjacke, blaue Tuchbeinkleider, blaue Tuchmütze mit Schirm, kurze wollene Strümpfe und buntes Halstuch.

Der von der Landarmen-Inspektion zu Strausberg mittelst beschränkter Reiseroute vom 5. v. M. hierher verwiesene Arbeitsmann Joh. Friedr. Kotsch, welcher seit längerer Zeit einen großen Hang zum Vagabondiren gezeigt hat, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen, weshalb auf denselben, unter nachstehender Angabe seines Signalements, aufmerksam gemacht wird.

Plaue a. d. H., den 2. Mai 1838.

Die Polizeibehörde.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joh. Friedrich Kotsch, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Alten-Plastow, Aufenthaltsort: Plaue, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Der Mühlenmeister Schrödter zu Golzow beabsichtigt, bei dem Retablissement seiner am 18. v. M. abgebrannten Mahl- und Schneidemühle, außer den vorhanden gewesenen 2 Mahlgängen und einem Schneidegange, noch einen dritten Mahlgang und einen Oelgang, diesen in der Schneidemühle, anzulegen.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden zugleich diejenigen, welche gegen diese Absicht des Mühlenmeisters Schrödter, sei es aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Widersprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 20. April 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

von Tschirschky.

Der Rittergutsbesitzer Herr Rogge hat sein früheres Vorhaben, die ihm zugehörige, zwischen Döbritz und Verbitz stehende Bockwindmühle, in

einer Entfernung von 300 Fuß von seinem Hofe nach Döbritz zu versetzen, aufgegeben, will diese Mühle vielmehr jetzt bei Berbitz, und zwar 105 Ruthen von der alten Stelle und 14 Ruthen von dem nach Priort führenden Wege entfernt, wieder aufrichten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Nauen, den 27. April 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
von Hobe.

Der Gastwirth Woltersdorf zu Warnow beabsichtigt, auf seinem eigenthümlichen Ackerstück in der Nähe des genannten Dorfes eine Bockwindmühle mit einem Weizen- und einem Roggenmahlgange zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, Gesetzsammlung von 1810 Seite 96, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 108, berufen glauben, dieselben binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, gehörig begründet, anzubringen. Perleberg, den 27. April 1837.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Der Besitzer des Ritterguts Pinnow, diesseitigen Kreises, General-Chirurgus Dr. Klooß, beabsichtigt, auf seiner Gutsfeldmark, ganz in der Nähe des Dorfes Warnow eine zweite Bockwindmühle mit einem Weizen- und einem Roggenmahlgange zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, Gesetzsammlung von 1810 Seite 96, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 108, berufen glauben, dieselben binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, gehörig begründet, anzubringen. Perleberg, den 27. April 1838.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Zu der, von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Thümen auf Blankensee errichteten holländischen Windmühle am Nieplitzgraben, hat die Königl. Regierung zu Potsdam die Genehmigung zu ertheilen früher kein Bedenken getragen, indem die Mühle nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gebraucht werden sollte.

Wenn indessen die Gutsherrschaft die Anlage gegenwärtig auch für andere Personen zur Mehl- und Schrootfabrikation ꝛc. nutzbar machen will, so wird dieses Vorhaben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben behaupten sollten, dasselbe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anmelden und begründen mögen.

Damm bei Jüterbogk, den 2. Mai 1838.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Da die eine Hälfte der Grundstücke

1) der Schäferei Stollenberg, gegenwärtig dem Königl. Sächsischen Kammerherrn Kurt Friedrich Gottlob von Watzdorf gehörig, nach dem Inhalte des Vertrages vom 12. Juli 1746, welcher unterm 23. ejusd. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, Fideikommiß der von Brandschen Familie ist,
2) das Rittergut Sandberg 1sten Antheils Mannlehn ist, mehrere Mitbesitzer dieses Ritterguts aber, insbesondere der Herr Karl Friedrich Ernst von Oppen, Herr Ludwig Heinrich Gottlieb von Oppen und Herr Johann August Heinrich Gottfried von Oppen, auch Herr Friedrich Wilhelm Kurt von Oppen keine lehnsfähige Deszendenz haben,

und beide genannten Güter bei der Hütungsablösung, auch Spezial-Separation der vor Belzig gelegenen Mark Papendorf, welche Sache bis

zum Abschlusse des Rezesses gediehen ist, betheiliget sind, so wird hierdurch allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich zur Wahrnehmung desselben spätestens in dem hierzu

am 29. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine zu melden, und zu erklären: ob sie bei den noch weiteren Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Belzig, den 11. April 1838.

Der Oekonomie-Kommissarius Karl.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Die zu Spandau auf der städtischen Feldmark anhängige Spezialseparation, Hütungsablösung und Einrichtung eines Regulativs zur künftigen Ausübungsart der gemeinschaftlichen Hütung in der städtischen Forst, wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 seq. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt gemacht, und

1) die unbekannten Schiersmannschen Erben, welchen für die unbebaute Bürgerstelle, Havelstraße Nr. 6 zu Spandau, eine Weideberechtigung zusteht,
2) alle diejenigen unbekannten Theilnehmer, welche bisher eine Weideberechtigung auf der städtischen Feldmark oder in der Spandauschen Forst ausgeübt, und solche noch nicht angemeldet haben,

aufgefordert, in dem

am 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Spandau zur Anmeldung der unbekannten Theilnehmer anstehenden Termine zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß dieselben mit keinen späteren Ansprüchen gehört werden können, und insbesondere beim Ausbleiben der Schiersmannschen Erben angenommen werden wird, daß sie sich der ihrer Bürgerstelle zustehenden Weideberechtigung zum Besten der Kämmerei zu Spandau entsagen. Potsdam, den 3. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Krause.

Die Hypothekentabellen von den bäuerlichen Besitzungen, so wie von den Grundstücken der Kirche, Pfarre und Schule zu Wilkendorf bei Strausberg sind angefertigt, und können von den Interessenten während einer zweimonatlichen Frist bei dem unterzeichneten Justitiarius zu Müncheberg eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Uebertragung der Tabellen in das Hypothekenbuch.

Müncheberg, den 23. April 1838.

v. Pfuelsches Patrimonialgericht über Wilkendorf.

Hebicht.

In Gemäßheit des Antrages der resp. Abwesenheits- und Nachlaß-Kuratoren auf Todeserklärung folgender Personen:

a) des Ackerknechts Joachim Friedr. Mehls, geb. zu Seegefeldt am 4. September 1792, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1813 nichts bekannt geworden;
b) dessen Schwester, die unverehelichte Marie Dorothee Mehls, geb. zu Seegefeldt am 16. August 1794, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1805, wo sie nach Berlin gekommen und bei verschiedenen Herrschaften gedient hat, nichts bekannt geworden;
c) der unverehelichten Marie Louise Dorothee Voigt, geboren zu Ketzin am 6. Januar 1791, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1800 nichts bekannt geworden;
d) des Leinwebergesellen Martin Friedr. Rietz, geb. zu Alt-Geltow am 5. Mai 1782, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1809 nichts bekannt geworden;
e) des Oekonomen Johann August Wriedt, geboren zu Neukirchen am 11. September 1800, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1823 nichts bekannt geworden,

werden diese sub literis a bis e namentlich genannten, so wie auch ihre von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß die Provokaten sonst für todt erklärt werden

müssen, und ihr Vermögen ihren legitimirten Erben überwiesen werden wird.

Auswärtigen wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, im Fall der Unbekanntschaft, der Justizrath Tollin in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 18. November 1837.

Königl. Justizämter Potsdam und Fahrland, so wie Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das vor dem Oranienburger Thore links an der Chausseestraße Nr. 47 belegene, Vol. III. b Nr. 80 Pag. 69 des kammergerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13554 Thlr. 23 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. November 1838, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Januar 1838.

Die an der Königsmauer Nr. 13, 14 und 14. a belegenen beiden Grundstücke des verstorbenen Mühlenmeisters Heinrich Adolph Bruckmann, taxirt zu 4302 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und 1187 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., sollen am 15. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Januar 1838.

Der außerhalb der Stadt zwischen dem Prenzlauer und neuen Königsthore belegene Acker des Mühlenmeisters G. E. Francke, nebst den darauf befindlichen zwei Bockwindmühlen und einem Müllerhause, taxirt zu 4865 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekgläubiger, Premier-Lieutenant Richard Wilhelm Moritz von Meyrinck, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Neustadt a. d. Dosse, den 2. Februar 1838.

Die zum Nachlaß des Joh. Friedrich Krumnow gehörige Hopfengärtnerstelle von 15 Morgen, Nr. 19 zu Giesenhorst, Fol. 221 Kolonie-Hypothekenbuches, taxirt zu 790 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Neustadt an der Dosse subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. Februar 1838.

Das aus einem Wohnhause, dreien Nebenhäusern, mehreren Seitengebäuden und einem Theerofen bestehende Etablissement der Wittwe Rabe, Dorothee gebornen Schulz, Nr. 35 bis 38 Pag. 311 des Hypothekenbuches in der Gemeinde Damelang, dessen Grund und Boden Erbpachts-Forstland ist, abgeschätzt auf 701 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. Juni d. J., an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Februar 1838.

Das allhier in der Siebergasse Nr. 740 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Tuchmachermeisters Christian Wilhelm Mundt, Vol. 17 Pag. 181 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 787 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. Juni d. J., an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. O., den 16. Februar 1838.

Die dem Kolonisten Ferdinand Schubert gehörige, zu Neu-Mädewitz belegene, im Hypo-

thekenbuche sub Nr. 14 verzeichnete, auf 1049 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Zehnmorgenstelle, soll

den 11. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des verstorbenen Brauers Joh. Christian Thiele gehörige, zu Sperlingsberg belegene, im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 13 verzeichnete Grundstück, bestehend in

1) einer Bockwindmühle mit einem Ackerstück, abgeschätzt auf 2029 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
2) einem Wohnhause mit übrigem Zubehör, geschätzt auf 1080 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll, und zwar jedes der beiden Grundstücke besonders,

am 19. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastation in Schapow.

Prenzlau, den 3. März 1838.

Gräflich von Schlippenbach-Schönermarksches Patrimonialgericht.

Der zum Nachlaß des Schulzen Heinrich Krasemann gehörige, und zu Schapow, $1\frac{1}{2}$ Meile von Prenzlau belegene Bauerhof, mit $3\frac{7}{16}$ Hufen Landes, nebst Garten, Wiesen und Hütungen, und der bestellten Winter- und Sommersaat, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, meistbietend

am 31. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Schapow selbst verkauft werden. Die Taxe von 4991 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. nebst Hypothekenschein, sind bei dem Richter, Justizrath Staats in Prenzlau, jeden Mittwoch und Sonnabend einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Meyenburg.

Das Erbpachtrecht auf die zu Meyenburg vor dem Plauer Thore belegene Wassermühle und Zubehör, taxirt zu 1405 Thlr. 28 Sgr., soll am 14. Juni 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube daselbst subhastirt werden. Die Taxe ist dort einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das von Blumenthalsche Patrimonialgericht zu Pröttlin.

Das zum Nachlaß des Schumachermeisters Johann Kaspar Walz gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 267 eingetragene Haus, abgeschätzt zu 705 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 11. Juni 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Pröttlin meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 2 Pag. 33 eingetragene, den Bürgermeister Eißnerschen Erben zu Wittenberg und der unverehelichten Christiane Wilhelmine Klopfleisch zu Grimma gehörige, auf 1999 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte, in Getreide, andern Naturalien, Fleischzehnt und Geldzinsen bestehende Fugmannsche Pachtberechtigung IIten Antheils, soll

den 18. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden, und werden die Erben der verwittweten Bürgermeister Eißner, Friederike Auguste geb. Graff, hierzu vorgeladen. Belzig, den 11. März 1838.

Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Hagenauer gehörige, allhier am Schlosse Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 2 verzeichnete, auf 7754 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypotheken-

schein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 16. März 1838.

Die der Wittwe Pätsch, Marie Christine geb. Petersohn zugehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Grünstraße Nr. 7. a belegene, Vol. IX Nr. 450 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 929 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.,
2) die in der Charlottenburger Feldflur belegene, Vol. V Nr. 250 im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche verzeichnete neustellige halbe Ackerportion, abgeschätzt auf 223 Thlr.,

sollen am 11. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Die den Schulzeschen Eheleuten gehörige Bockwindmühle zu Lamitsch, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Stallung und Ackerland, abgeschätzt auf 811 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 16. März 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Friesack, den 27. März 1838.

Die in Friesack und dessen Feldmark belegenen, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Ackerbürgers Christian Friedrich Janicke gehörigen Grundstücke:

1) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien,
2) eine halbe Hufe,
3) eine Wiese,
4) ein Grashof, abgeschätzt auf 2279 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Friesack subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das zum Nachlaß des zu Belzig gestorbenen Leinwebermeisters Noacke gehörige, am Wiesenburger Thore daselbst gelegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 270 Pag. 305 eingetragene Budenhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 53 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. August 1838
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaffetier Jakob Wilhelm Streichert gehörige, auf dem Tornow bei Potsdam belegene, und aus einem Wohnhause nebst Wirthschaftsgebäuden, Garten und Wiesen bestehende Grundstück, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 7359 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll am 14. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 7. April 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 20. April 1838.

Die zu Zehlendorf sub Nr. 29 belegene halbe Büdnerstelle des Schneiders Karl Ludwig Kirchner, nach der, nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe auf 150 Thlr. geschätzt, soll

am 15. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 22. April 1838.

Das im Königl. Amtsdorfe Warnitz belegene, dem verstorbenen emeritirten Küster Karl Friedrich Sievert zugehörige Grundstück, bestehend aus:

1) einem halben Büdnerhause,
2) dem dabei befindlichen Garten nebst Bewährung und
3) einem kleinen Stallgebäude,

abgeschätzt auf 110 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Ausschließung mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Die zu Schönhagen bei Pritzwalk belegene, zu 180 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzte Büdnerstelle, inkl. kleinem Ackerstück, gehörig dem minorennen Joachim Heinrich David Langerwisch, soll Theilungshalber

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Langerwische an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten dazu, unter Androhung der Präklusion, vorgeladen. Taxe und Bedingungen sind bei uns einzusehen. Wittstock, den 22. April 1838.

Das Königsche Patrimonialgericht über Langerwische.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Buchholz, den 25. April 1838.

Das zu Buchholz im Beeskow-Storkowschen Kreise belegene, dem Post-Expediteur Albert Friedrich Wilhelm Prochno gehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 734 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Gottlieb Friedrich Wilcke gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Judenstraße hierselbst neben Scharge und Mützesche Erben belegene Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ein am Pascheberge belegener Garten,
3) ein auf dem Eichwerder belegenes Stück Acker und
4) die auf der Flöte unter Nr. 42 belegene Hütungsabfindungs-Kavel,

welche zusammen auf 511 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. taxirt sind, sollen Theilungshalber in dem auf

den 24. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht angesetzten Termine, woselbst der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Veränderungshalber beabsichtige ich, meine in der Wilhelmsstraße hierselbst belegene Bürgerstelle, wozu 6 Morgen separirtes Haferland erster Klasse gehören, nebst einem ganz neuen kompletten Braugeräth, aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen zu verkaufen. Dies Grundstück liegt in einer sehr breiten geräumigen Straße, und da die Kunststraße nach Hamburg durch hiesige Stadt geht, so eignet sich dasselbe vorzüglich zur Gast- und Ackerwirthschaft, denn es befinden sich in demselben fünf heizbare Stuben, ein geräumiger Hof und Stallung für 30 bis 40 Pferde. Die Hintergebäude sind vor ungefähr 10 Jahren ganz neu aufgebaut worden. Selbstkäufer können sich bei mir bis zum 1. Juli d. J. dieserwegen melden, und bei einem annehmlichen Gebot kann der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden.

Kyritz, den 1. April 1838.

Der Bürger und Brauer G. Speerfeldt.

Ich bin Willens, mein vor dem Thore am Perleberger Wege belegenes Gasthaus von 6 Stuben und 5 Kammern, mit einer Scheune und Ställen für 9 Gespann Pferde, auch mit einer Kegelbahn, aus freier Hand zu verkaufen, und lade die Kauflustigen hierdurch ein, sich am 10. Juli d. J. bei mir einzufinden.

Wittenberge, den 30. April 1838.

Der Gastwirth Schulze.

Die hochweisen Landherren der Marschlande haben auf Imploriren abseiten Georg Christian Horst, als Testamentsvollstreckers der verstorbenen Maria Margarethe Käfermann geb. Hüde und Johann Friedrich Christoph Käfermann ein Proklama dahin erkannt:

daß alle und jede, welche an den Nachlaß der am 30. Januar 1838 hierselbst kinderlos verstorbenen Maria Margarethe Kefermann, rectius Käfermann geb. Hüge,

rectius Hübe, wegen Erbrechtes oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben, oder auch der Ausführung des von der Verstorbenen mit ihrem im Jahre 1830 verstorbenen, aus Wilsnack gebürtigen Ehemanne Johann Friedrich Christoph Käfermann am 20. August 1789 errichteten, mit einem Anhange vom 23. April 1828 versehenen, und am 30. April 1830 publizirten gegenseitigen Testaments, oder der Umschreibung der annoch auf den Namen des verstorbenen Johann Friedrich Christoph Käfermann versichert stehenden gr. Dän. Ct. 1000 Thlr. in J. J. Prahl Kathe, belegen im Billwärder Ausschlage an der Elbe, und gr. Dän. Ct. 800 Thlr. in J. H. Lämmerhirt Kathe, belegen in Billwärder an der linken Seite von G. F. Elvers unterm Deich, auf den alleinigen Konsens des Imploranten widersprechen zu können vermeinen sollten, schuldig seien, ihre An- und Widersprüche bis zum 1. September d. J., als einzigem und peremtorisch anberaumtem Termine, Auswärtige durch sofort zu legitimirende hiesige Bevollmächtigte, bei dem Protokolle der obgedachten Landherrenschaft sub poena praeclusi et perpetui silentii anzumelden und gehörig zu justifiziren.

Hamburg, den 14. April 1838.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Ritterschafts-Direktors von Calbo, zu Grabow in der Priegnitz, sollen daselbst im herrschaftlichen Wohnhause Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Porzellan und Glas, auch einige Weinvorräthe, am 21. und 22. Mai 1838 öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Am 26. April ist ein brauner Hühnerhund aus dem Dorfe Hage bei Friesack abhanden gekommen. Wer denselben in Hage beim Förster Witzke, oder in Potsdam Kreuzstraße Nr. 22 zurückbringt, erhält außer den Futterkosten eine angemessene Belohnung. Auch wird vor dem Ankaufe des Hundes gewarnt. Der Hund ist stark gebaut, braun von Farbe, mit braunem Behang, grauer Brust und Bauch, und hatte ein schwarzledernes Halsband um.

Pommade pour teindre les cheveux, für diejenigen, welche keine Flüssigkeit am Kopfe vertragen können, zum Braun- und Schwarzfärben der Kopf- und Barthaare. Ohne den marktschreierischen öffentlichen Anpreisungen beizutreten, diene zur Nachricht, daß diese Pommade das Haar beim ersten Gebrauch sehr schön braun färbt, und die andere Sorte demselben eine Rabenschwärze giebt und dauernd erhält. Das hierzu unumgänglich nothwendige Fluidum befördert den Wachsthum der Haare, und verhindert das Ausfallen derselben gänzlich.

Preis pro Topf zum Braunfärben nebst Gebrauchsanweisung	15 Sgr.,
desgl. zum Schwarzfärben	15 „
¾ Quart Eau de Berlin zum Auflösen	15 „
eine Färbungsbürste	4 „
ein Spatel von Elfenbein	2 „

Bei franco Aufträgen wird um genaue Angabe der Farbe gebeten, und Auswärtigen ein genügender Rabatt bewilligt.

Berliner Dinten-Fabrik,
Jüdenstraße Nr. 6 in Berlin.

Royal Exchange Fire & Life Assurance Association in London (Königl. Börsen Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft),
errichtet durch Königl. Privilegium im Jahre 1720.

Die oben genannte, in den Königl. Preuß. Staaten konzessionirte Assekuranz-Kompagnie zeichnet zu den gangbaren Prämien. Dieselbe ist auf die solidesten Grundsätze basirt, und steht hinsichtlich ihres Vermögens gegen kein Institut dieser Art zurück. Die Agentschaft ist für Potsdam und die Umgegend dem Herrn Louis Gärtner übertragen, welcher nähere Nachricht darüber ertheilt.

In Folge polizeilicher Erlaubniß habe ich die Agentur oben genannter Gesellschaft übernommen, und liegen bei mir jederzeit die Versicherungs-Bedingungen zur Einsicht offen.

Louis Gärtner, Agent.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 18. Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormaligen Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten stattgehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden. Nr. 96. Verlooste Steuerkredit-Kassenscheine. C. 151. April.

1) Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 346. 1829. 3134. 3512. 3801. 3998. 5053. 5240. 5948. 6273. 6511. 6732. 6747. 7837. 8607. 8772. 8871. 9544. 10,652. 10,661. 10,693. 11,065. 11,068. 11,533 und 11,839;

von Litt. B à 500 Thlr.:

Nr. 1682. 1694. 1977. 3158. 4104. 4206. 4479. 4481. 5771. 5870. 6097. 6249. 6273 und 6777;

von Litt. D à 100 Thlr.:

Nr. 549. 603. 672. 928. 1322. 2325. 2724. 4138. 4447 und 5615;

2) von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A	à 1000	Thlr.:	Nr. 198 und 278;
» » B	» 500	»	» 32;
» » C	» 200	»	» 70 und 120;
» » D	» 100	»	» 16. 64. 72 und 99;
» » E	» 50	»	» 26. 35. 37 und 49.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 25. April 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. Meding.

Potsdam, den 30. April 1838.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Ostertermine gezogenen Nummern der verlooseten Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Nr. 97. Verlooſete Kammerkredit-Kassenscheine. C. 35. Mai.

Bei der heute in Merseburg erfolgten Verlosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 19. 560 und 701;
" " D " 50 " " 47 und 371;
" " Aa " 1000 " " 258. 646. 689. 749. 770. 1069. 1649. 1713. 1741. 1763. 2231. 2357. 2498. 2533. 2567 und 3239.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 7918 bis 10533 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, den 3. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. Meding.

• • •

Potsdam, den 7. Mai 1838.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Ostertermine gezogenen Nummern der verlooseten Kammerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro April 1838. I. 937. Mai.

Potsdam, den 12. Mai 1838.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	13	Sgr.	11	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1	Thaler	2	Sgr.	4	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1	Thaler	2	Sgr.	—	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	29	Sgr.	1	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	13	Sgr.	7	Pf.,
7) für das Schock Stroh	6	Thaler	9	Sgr.	5	Pf.,
8) für den Zentner Heu	1	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	9	Thaler	26	Sgr.	3	Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			3	Sgr.	6	Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	6	Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Nr. 99. I. 980. Mai.

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 26. April bis 8. Mai 1838.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
April 26	7	7	7	—	6	4	5	$8\frac{1}{2}$	9	$6\frac{1}{2}$	8	9	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß der Unterschied der Wasserstände an den Pegeln, bestehender Vorschrift gemäß nicht mehr betrug, als resp. und $7\frac{1}{2}$ Zoll.
27	7	6	6	$11\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$	5	$8\frac{1}{2}$	9	4	8	5	
28	7	6	6	11	6	$3\frac{1}{2}$	5	8	9	2	8	2	
29	7	$5\frac{1}{2}$	6	$10\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$	5	8	8	$11\frac{1}{2}$	8	2	
30	7	5	6	10	6	3	5	$7\frac{1}{2}$	8	10	8	2	
Mai 1	7	5	6	$9\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{2}$	5	7	8	9	8	2	
2	7	5	6	$9\frac{1}{2}$	6	2	5	$6\frac{1}{2}$	8	9	8	$2\frac{1}{2}$	
3	7	5	6	$9\frac{1}{2}$	6	$1\frac{1}{2}$	5	6	8	$8\frac{1}{2}$	8	4	
4	7	5	6	$10\frac{1}{2}$	6	1	5	6	8	8	8	$5\frac{1}{2}$	
5	7	5	6	10	6	1	5	6	8	$7\frac{1}{2}$	8	$6\frac{1}{2}$	
6	7	5	6	10	6	$1\frac{1}{2}$	5	6	8	$6\frac{1}{2}$	8	4	
7	7	4	6	9	6	$1\frac{1}{2}$	5	6	8	4	8	1	
8	7	4	6	9	6	$\frac{1}{2}$	5	$6\frac{1}{2}$	8	2	7	10	

Potsdam, den 12. Mai 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Mai 1838.

Nr. 100. IV. 282. Mai.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. v. M. wird in Gemäßheit des Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 30. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Auf Ihren Antrag vom 6. v. M. bestimme Ich, daß der Fonds, welcher nach § 61 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar d. J. aus den, nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie dem Erlöse aus Konfiskaten gebildet wird, zur einen Hälfte nach Ihrer näheren Anordnung zu Gratifikationen für die

Digitized by Google

zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten (jedoch mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter) mithin auch, sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, für die Polizei- und Forstbeamten, so wie für die Gensdarmen, und zur anderen Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuerbeamten verwandt werden soll. Ferner genehmige Ich, daß von den nach § 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zuberei-

Nr. 101.
I. 937.
Mai.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	24	7	1	4	4	—	27	8	—	25	4	1	9	9
2	Brandenburg	—	—	—	1	10	6	—	29	6	-	28	7	—	—	—
3	Dahme	1	26	6	1	4	6	—	27	6	—	22	10	1	15	—
4	Havelberg	1	24	1	1	6	11	—	28	2	—	23	7	—	—	—
5	Jüterbogk	1	24	—	1	6	6	—	26	6	—	24	9	—	—	—
6	Luckenwalde	1	27	—	1	10	8	—	27	9	—	28	5	1	15	8
7	Neustadt-Eberswalde...	1	27	—	1	10	8	—	27	6	—	25	—	—	—	—
8	Oranienburg	1	26	—	1	8	11	—	29	—	—	25	—	1	12	—
9	Perleberg............	1	20	1	1	3	6	—	22	1	—	25	—	1	11	3
10	Potsdam	1	27	3	1	12	5	1	1	7	1	—	4	1	14	6
11	Prenzlow	1	18	9	1	9	—	—	20	—	—	21	1	1	8	5
12	Rathenow............	1	23	3	1	8	3	1	3	6	—	22	6	1	17	6
13	Neu-Ruppin	1	24	6	1	7	—	—	26	—	—	22	6	1	9	—
14	Schwedt	1	20	1	1	11	3	—	27	1	—	22	6	1	11	6
15	Spandau	1	24	9	1	11	4	—	29	7	1	—	—	1	10	—
16	Strausberg	—	—	—	1	10	1	—	27	6	—	24	4	1	12	—
17	Templin.............	2	—	—	1	14	5	1	—	—	—	22	6	1	18	—
18	Treuenbrietzen	1	22	6	1	9	3	—	28	—	—	27	7	1	20	—
19	Wittstock	1	22	10	1	7	6	—	27	10	—	24	2	1	10	7
20	Wrietzen an der Oder..	1	17	8	1	11	7	1	—	1	—	25	—	1	11	8

tung von Maische festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) vom 1. Juli d. J. an den Entdeckern zwei Drittheile zufallen, ein Dritttheil aber gleichfalls zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder gedachter Beamten verwendet werden soll. Dieser Befehl ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Berlin, den 18. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	14	2	10	8	—	10	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	4	2	4	3
—	18	2	4	22	6	8	8	—	11	2	6	7	—	1	—	1	1	3	6	13	4	7	8
—	16	3	5	15	—	8	9	—	8	2	3	5	—	—	10	1	—	2	3	4	—	4	—
—	—	—	—	—	—	8	9	—	8	2	—	5	—	—	11	—	11	3	9	8	—	4	6
—	—	—	5	10	—	11	3	—	9	2	6	5	—	1	3	—	—	3	—	—	—	5	—
—	—	—	6	8	9	11	8	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	25	—	5	10	—	12	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
1	—	—	6	—	—	12	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	9	8	—	9	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	17	4	4	28	8	10	4	—	10	3	3	8	6	1	3	2	—	3	6	12	—	7	—
—	15	—	6	—	—	9	—	—	9	2	6	6	6	1	—	1	—	4	—	28	—	8	—
—	17	6	4	15	—	8	9	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	3	9	15	—	7	6
—	14	—	5	7	6	10	—	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	9	—	5	6
—	17	6	4	25	—	12	—	1	—	2	3	6	—	1	3	1	6	2	—	12	—	6	—
—	—	—	—	—	—	10	9	1	—	3	—	6	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	15	—	5	—	—	10	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	15	—	8	9	—	8	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	—	—
—	19	3	6	10	8	9	3	—	9	2	6	5	—	2	—	—	—	3	—	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

Nr. 102.
I. 816.
Mai.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Berlin. Ober-Wasser Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Berlin. Unter-Wasser Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Spandau. Ober-Wasser Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Spandau. Unter-Wasser Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Rathenow. Ober-Wasser Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Rathenow. Unter-Wasser Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll
1	11	7	9	4	8	5	6	4	6	11	5	4	7	5	7	—	6	1½	5	6	12	5
2	11	6	9	4	8	6	6	7	6	10	5	3	7	6	7	½	6	2½	5	7	12	2
3	11	6	9	6	8	6	6	6	6	9	5	3	7	6	7	1	6	3½	5	8	11	10
4	11	6	9	6	8	6	6	6	6	8	5	2½	7	8	7	1	6	3½	5	8	11	8
5	11	5	9	8	8	6	6	5	6	7	5	2	7	7	7	1	6	4	5	8½	11	6
6	11	5	9	8	8	6	6	4	6	7	5	2	7	7	7	1	6	4½	5	9	11	2
7	11	4	8	10	8	6	6	4	6	7	5	1	7	9	7	2	6	5	5	9½	11	—
8	11	3	8	9	8	6	6	4	6	7	5	1	7	9	7	3	6	5	5	9½	10	10
9	11	2	8	7	8	6	6	4	6	7	5	½	7	9	7	3	6	7½	6	—	10	7
10	11	1	8	6	8	6	6	3	6	7	5	½	7	9	7	3	6	7½	6	—	10	7
11	11	1	8	4	8	4	6	4	6	6	5	—	7	8½	7	3	6	8	6	½	10	7
12	11	—	8	4	8	4	6	3	6	6	5	1	7	8	7	3	6	8	6	½	10	7
13	10	6	8	2	8	2	6	2	6	6	5	2	7	7	7	1	6	7½	6	—	10	7
14	10	6	8	2	8	2	6	3	6	7	5	1	7	7	7	1	6	7	5	11½	10	10
15	10	7	8	2	8	2	6	1	6	7	5	—	7	8	7	1	6	7	5	11½	11	—
16	10	7	8	3	8	2	6	½	6	6	5	½	7	8	7	1	6	5½	5	10	11	—
17	10	7	8	2	8	2	6	2	6	6	5	—	7	7½	7	½	6	4½	5	9	11	2
18	10	7	8	1	8	1	6	2	6	6	5	—	7	7	7	½	6	4½	5	9	11	1
19	10	7	8	—	8	—	6	1	6	6	4	11½	7	7½	7	½	6	4½	5	9	11	—
20	10	6	8	—	7	10	6	—	6	6	4	11½	7	7	7	1	6	4	5	8½	10	10
21	10	5	8	1	7	9	6	—	6	5	4	11	7	6	7	—	6	3½	5	8	10	7
22	10	5	8	—	7	8	5	10	6	5	4	10½	7	7	6	11½	6	3½	5	8	10	5
23	10	3	8	—	7	8	5	10	6	4	4	10	7	7½	7	—	6	3½	5	8	10	2
24	10	1	8	1	7	8	5	10	6	3	4	9	7	7½	7	—	6	3½	5	8	9	11
25	10	1	8	1	7	8	5	9	6	2	4	8	7	7½	7	—	6	4	5	8	9	8
26	10	—	8	—	7	8	5	9	6	1	4	7	7	7	7	—	6	4	5	8½	9	6
27	10	—	8	—	7	8	5	8	6	1	4	7	7	6	6	11½	6	3½	5	8½	9	2
28	9	10	7	10	7	8	5	8	6	1	4	7	7	6	6	11	6	3½	5	8	9	—
29	9	10	7	10	7	8	5	7	6	1	4	7	7	5½	6	10½	6	3½	5	8	8	11
30	9	10	7	10	7	8	5	9	6	1	4	7	7	5	6	10	6	3	5	7½	8	10

Potsdam, den 13. Mai 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Kostenfreiheit bei Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß durch die von des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz, im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassenen Reskripte vom 12. März und 21. April d. J. bestimmt worden ist, daß, da die nach § 9 Nr. 5 des Allerhöchsten Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) den Parteien zugestandenen Erleichterungen, in Betreff der Kosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc., nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen Anwendung finden sollen, weder in den vorbezeichneten Fällen, noch bei Ablösungen und andern Geschäften, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, Deposital-Gebühren zu erheben, noch Quittungsstempel zu verwenden sind, und dies bei allen Angelegenheiten zur Anwendung kommen muß, bei welchen die Zulässigkeit des Kostenansatzes nach dem Regulativ vom 25. April 1836 zu beurtheilen ist. Berlin, den 1. Mai 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 28. Erläuterung gesetzlicher Vorschriften.

Der wesentliche Inhalt der nachstehend bezeichneten, in den Jahrbüchern Band 49 abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordres, Ministerial-Reskripte und Beschlüsse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, durch welche gesetzliche Vorschriften erläutert worden, und welche resp. Anweisungen für die Gerichte enthalten, werden hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts mit der Anweisung gebracht, nach Anleitung derselben in Zukunft zu verfahren.

1. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 29. April 1837, geht das Intestat-Erbrecht unehelicher Kinder auf den Nachlaß ihrer Mutter, wenn sie vor letzterer verstorben sind, auf ihre Kinder über.

2. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in dessen Plenarsitzung vom 1. Mai 1837 sind mehrere Miterben vor erfolgter Theilung des Nachlasses, gleichviel, ob sie die Erbschaft mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii, oder ohne Vorbehalt angetreten haben, oder ob Benefizial-Erben mit Erben ohne Vorbehalt konkurriren, den Erbschaftsgläubigern nicht solidarisch, sondern nur nach Verhältniß ihres Erbantheils verhaftet.

3. In der Plenarsitzung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1836 ist angenommen worden, daß

a) die Vorschriften der §§ 434 und 435 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall anwendbar sind, wenn die Verpflichtung für die Sicherheit der zedirten Forderung Gewähr zu leisten, durch Vertrag begründet ist,

b) es keinesweges erforderlich ist, daß der von diesen Vorschriften abweichende Umfang und die Dauer der Gewährsleistung ausdrücklich (expressis verbis) bestimmt werde,

c) die Vorschriften der §§ 434 und 435 vielmehr schon dann außer Anwendung bleiben, wenn der Umfang und die Dauer der versprochenen Gewährleistung nach dem Inhalte der Stipulationen und nach den begleitenden Umständen mit zureichender Gewißheit ermessen werden kann.

4. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 18. April 1837, ist mit Bezug auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 1 Tit. 9 §§ 447, 459 und der Verordnung vom 4. März 1834 § 2 Nr. 2 bestimmt, daß in der von einem Benefizial-Erben beantragten Subhastation eines Grundstücks, weder bei der Regulirung der Bedingungen, noch bei der Belegung der Kaufgelder auf die persönlichen Erbschaftsgläubiger Rücksicht zu nehmen sei.

5. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 24. April 1837 können die Förmlichkeiten einer Nichtigkeits-Beschwerde nicht für richtig angenommen werden, wenn die Beschwerde von dem Imploranten schriftlich ohne Mitunterzeichnung eines Justizkommissarius angebracht, von dem Richter für materiell vollständig erachtet, und von dem Imploranten zum gerichtlichen Protokoll, nachdem sie ihm vorgelesen uud mit ihm durchgegangen worden, mit Anerkennung seiner Unterschrift genehmigt wird, sondern es muß vielmehr auch in einem solchen Falle der Richter die Beschwerde selbst zum Protokoll aufnehmen.

6. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 26. April d. J., dürfen in Subhastations-Prozessen und Kaufgelderverteilungs-Verfahren, die zu General-Bevollmächtigten bestellten Justizkommissarien ihre Machtgeber nur dann vertreten, wenn sie bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Sache schwebt, zur Praxis berechtigt sind.

7. Durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Juni 1837 ist bestimmt, daß das Rechtsmittel der Revision sowohl bei dem Richter, welcher das Verfahren in zweiter Instanz geleitet hat, als bei dem Richter erster Instanz angemeldet werden kann.

8. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 29. Mai 1837, sind die für Einwohner der Provinz Rhein-Hessen bestimmten Urkunden und Verfügungen künftig dem Großherzogl. General-Staatsprokurator zur Besorgung der Insinuation zu übersenden.

9. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 19. Juni 1837, hört der eximirte Gerichtsstand der Kinder der Beamten und anderer Eximirten auf, sobald dieselben durch Aufhebung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, zur eigenen Selbstständigkeit gelangt sind.

10. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 23. Juni 1837, ist der zu Canterbury unter dem Namen: „Court of the prerogative“ bestehende Königl. Großbrittanische Gerichtshof befugt, Testaments-Exekutoren zu ernennen.

11. Nach

11. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 22. Mai 1837, ist die Nichtigkeits-Beschwerde auch gegen die bei freiwilligen Subhastationen ergangenen Adjudikations-Bescheide zuläßig.

12. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 6. Mai 1837, findet die durch den § 67 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung gestellte dreitägige Nachsicht bei der Vollstreckung der Exekution nicht ferner statt, vielmehr muß der Exekutor sogleich zur Exekution schreiten, wenn bei seiner Ankunft der Schuldner nicht sofort Zahlung leistet, oder sich über die bereits erfolgte Zahlung nicht ausweist, indem die gedachte Vorschrift des § 67 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung zu denjenigen gehört, welche durch die Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Zivilsachen aufgehoben worden sind, da sie den ersten Grad der Personal-Exekution durch Einlegung des Exekutors betrifft, welche Art der Exekutions-Vollstreckung nicht mehr stattfinden soll.

13. Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 4. April 1837, ist mit Bezug auf den § 9 der Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt, daß wenn bei Vollstreckung eines Erkenntnisses es darauf ankommt, daß jemand eine Handlung vornehme, die auch durch einen Dritten verrichtet werden kann, der Prozeßrichter bei der Weigerung des Verurtheilten, die Handlung selbst zu verrichten, auf Anrufen des Berechtigten verpflichtet ist,

> die im Judikat bezeichnete Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten verrichten zu lassen, die dazu erforderliche Autorisation zu ertheilen, und die Handlung in einem dazu anzuberaumenden Termine durch den Stellvertreter des Verurtheilten, Namens desselben, in der im Erkenntnisse bestimmten Weise vornehmen zu lassen.

14. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 10. Mai 1837, dürfen die Justizkommissarien als Bevollmächtigte von Gläubigern für die Prüfung der Distributionspläne in Konkursen und Liquidations-Prozessen keine besondern Gebühren liquidiren, indem sie

a) wenn zur Durchgehung des Distributionsplans ein Termin angesetzt wird, für die Prüfung des Plans durch die, Abschnitt I Nr. 3 der Gebührentaxe vom 23. August 1815 bestimmten Gebührensätze,

b) wenn ihnen Abschrift des Distributionsplans zugefertigt wird, durch die Gebührensätze für die Information und Instruktion der Sache entschädigt werden, wogegen in dem Falle ad b für die schriftliche Erklärung über den Distributionsplan die, Abschnitt I Nr. 8 der Gebührentaxe bestimmten Gebührensätze passiren, und zwar, wenn ein Justizkommissarius erst bei dem Distributionsverfahren für einen Gläubiger auftritt, neben den Informationsgebühren, welche dann ganz oder theilweise liquidirt werden dürfen.

15. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 6. Mai 1837, ist der Adjudikator verpflichtet, das Kaufgeld für den Zeitraum ...

zwischen der Publikation der Adjudikatoria und dem Termine zur Belegung der Kaufgelder zu verzinsen.

16. Nach dem Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Nagler, Exzellenz, und des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 4. April 1837 und dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 10. April 1837, steht den durch neue Organisation Königlicher Gerichte veranlaßten Versendungen von Depositalmassen an die Gerichte, die Portofreiheit zu, und es ist bei diesen Gelegenheiten die Rubrik:

„Herrschaftliche Depositalkassen-Einrichtungsgelder"

anzuwenden.

17. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 6. Mai 1837, ist den Geldsendungen und der Korrespondenz in Betreff des Unterstützungsfonds für verwaisete Justizbeamten-Kinder die Portofreiheit bewilligt, und es ist demgemäß die Korrespondenz mit der Rubrik:

„Angelegenheit des Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds"

zu versehen, wogegen bei Geldversendungen die Rubrik:

„Beiträge zu dem Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds"

zur Anwendung kommt.

18. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 30. Mai 1837, ist der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke die Sportelfreiheit bewilligt.

19. Nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 14. Juni 1837, kommt in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1833 die Vorschrift des § VII. d Thl. I Tit. 51 der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen öffentlicher Vorladung unbekannter Kassengläubiger, mit gleicher Wirkung auch dann zur Anwendung, wenn von der Rückgabe einer Amtskaution die Rede ist, und es bleibt daher, da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1837 (Gesetzsammlung für 1837 S. 73) die vorgesetzte Dienstbehörde des Kautionsstellers, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden, zu prüfen und nach dem Resultate dieser Prüfung zu bescheinigen hat,

ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, und wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist,

der Prüfung und Beschlußnahme des Obergerichts überlassen, ob vor Ausstellung jener Bescheinigung und Hinsichts der Rückgabe der Kaution das Verfahren nach Vorschrift des § 171. d Tit. 51 Th. I der Allgemeinen Gerichtsordnung einzuleiten ist. Berlin, den 5. April 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 36. Auf Veranlassung vielfacher Beschwerden über Ackerbeschädigungen wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Aecker, namentlich auch um nach Knochen, Glas, Lumpen und andern Abgängen auf solchen zu suchen, ohne spezielle Erlaubniß des Eigenthümers überall gesetzlich unzulässig ist, und ein

Jeder, der dagegen handelt, sich der Pfändung und demnächstigen weiteren Strafverfahren aussetzt. Berlin, den 22. Februar 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Verordnung vom 1. Juli 1812, nach welcher alle solche Stellen der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge, wo die Passage durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu jeder Ausnahme, welche sich durch besondere örtliche Lage oder anderweit schon zureichende Sicherungs-Maaßregeln rechtfertigt, bedarf es der ausdrücklichen polizeilichen Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius nachzusuchen ist. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Geldbuße von Zwei Thalern, oder im Fall des Unvermögens, in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Ist aber durch Vernachlässigung ein Unglück entstanden, so hat der Uebertreter die in den Gesetzen bestimmte strengere Bestrafung zu gewärtigen. Zweckmäßig eingerichtete Laternen zu dem gedachten Gebrauche sind übrigens, jedoch ohne Brennmaterial, unter den bekannten Bedingungen bei der Königl. Straßen-Erleuchtungs-Inspektion im Lagerhause fortwährend miethsweise zu haben. Nr. 37.

Berlin, den 6. März 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizei-Verordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, sowie an den Ufer-Schälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern gestattet werden darf. Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauche von ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten. Berlin, den 1. Mai 1838. Nr. 38.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium
hiesiger Residenz.

Se. Exzellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers und Ministers des Innern und der Polizei Herr von Rochow, sind in der letzten Zeit durch sehr viele Unterstützungs-Gesuche hiesiger Einwohner belästigt worden. Im Auftrage Sr. Nr. 39.

Exzellenz machen wir deshalb hierdurch bekannt, daß Dieselben die Bittsteller mit keinem Bescheide versehen werden, vielmehr die Gesuche sämmtlich uns zugefertigt haben, und auf gleiche Weise auch in Zukunft mit allen übrigen Suppliken dieser Art verfahren werden. Die hülfsbedürftigen hiesigen Einwohner haben sich überhaupt sofort unmittelbar an uns zu wenden, wenn sie glauben, auf Armen-Unterstützungen Anspruch machen zu können, dahingegen alles anderweitige Suppliziren um solche, bei den höchsten und hohen Herrschaften, so wie bei den übrigen hiesigen Einwohnern aufs Strengste untersagt ist, und ernstliche Ahndung nach sich zieht. Gleichzeitig sind wir noch ermächtigt, hierdurch das Gerücht, daß durch den Tod einer Verwandtin Sr. Exzellenz dem Herrn Minister von Rochow ein Unterstützungsfonds zur Disposition gestellt sei, für völlig ungegründet zu erklären.

Berlin, den 27. April 1838. Die Armen-Direktion.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Rudolph Gustav Bamihl und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Hermann Friedrich Hugo Ehrenberg sind zu Referendarien bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Ober-Zollinspektor Stämmler in Wittenberge ist zum Steuerrath ernannt, und der Steuer-Supernumerarius Göcke als Assistent bei dem Steueramte in Rathenow angestellt worden.

Der Baukondukteur Hermann Franz Arnold ist als Baukondukteur für den Verwaltungsbezirk der Regierung zu Potsdam angenommen, und der bisherige Hülfslehrer an der Louisenstädtischen Stadtschule zu Berlin Dr. Wilhelm Heinrich Brennecke zum dritten ordentlichen Lehrer an derselben ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Wilhelm Julius Hesse ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und die Doktoren der Medizin und Chirurgie Gotthardt August Ferdinand Reber und Wilhelm Hermann Runde als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

---

1) Der Kämmerer Friedrich Adolph Rohrlack zu Cremmen ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und verpflichtet;
2) der Bürgermeister Anton zu Wittenberge von Neuem für diese Stadt;
3) desgleichen der Gutspächter Albert Rudolph Alexander Leonhardt von Quast zu Beetz für den 4ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises;
4) desgleichen der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm August Ludwig von Risselmann zu Schönwalde für den 6ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises;
5) desgleichen der Bürgermeister Johann Ludwig Ferdinand Stämmler zu Wilsnack für diese Stadt.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Erstes Extra = Blatt

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Mai 1838.

* Es soll die Wasserkraft der Neuen Mühle zu Alt=Ruppin von 8 Mahlgängen, nebst den zu dieser Mühle gehörigen Ländereien, als:

1) an Ackerland	4	Morg.	56	□R.,
2) an Gartenland	6	=	144	=
3) an Hof= und Baustelle	1	=	25	=
4) an Wiesen	24	=	140	=
5) an Sumpfwiesen....	9	=	1	=
6) an Teich nebst Rohrung	4	=	110	=
zusammen	50	Morg.	116	□R.,

desgleichen die auf 280 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. geschätzten Materialien des alten Mühlengebäudes, endlich das Mühlen=Inventarium, vom 1. Oktober 1838 ab meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rentamte Alt=Ruppin vor dem Regierungsrathe Kienitz angesetzt worden.

Das niedrigste Kaufgeld ist auf 10,336 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., halb am 1. Oktober 1838, und halb am 1. Oktober 1839 zahlbar, neben einem Domainenzinse von 150 Thlrn. jährlich und der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 22 Thlr. 5 Sgr. jährlich festgesetzt ist, bestimmt, und werden Gebote unter diesen Beträgen nicht angenommen.

Das Grundstück liegt am Rhinflusse, unweit der Städte Alt= und Neu=Ruppin, 8 Meilen von Berlin, in einer bevölkerten, gewerbreichen Gegend, in der Nähe der großen Ruppiner und Zechliner Forsten und des Torfstiches bei Linum, und steht dasselbe durch den neuerdings schiffbar gemachten Rhinfluß mit der Umgegend und der Stadt Berlin in Verbindung. Es ist seither als Mahlmühle benutzt worden, eignet sich aber auch zu einer Wollspinnerei und Metallfabrik.

Die näheren Kaufbedingungen sind hier in der Domainen=Registratur und auf dem Rentamte Alt=Ruppin, so wie auch auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin einzusehen, woselbst man auch Abschrift dieser Bedingungen, gegen Entrichtung der Kopialgebühren, erhalten kann.

Potsdam, den 19. April 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Dem Dr. philos. Lüdersdorf zu Berlin ist unterm 30. April 1838 ein auf Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhang für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zuckerfabrikation, ohne Jemand in der Anwendung der dabei gebrauchten Mittel zu beschränken,

ertheilt worden.

---

* Dem Kaufmann Karl Ludwig Gladebeck zu Berlin ist unterm 30. April 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Zuckersiede=Apparat, ohne Jemand in der Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzips und der einzelnen Bestandtheile des Apparats zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der wegen Diebstahls zu funfzehnjähriger Einstellung verurtheilte, an der Epilepsie leidende Weinkellner Joh. Hermann Selmar Schmidt, ist am 30. April d. J. gegen Mittag aus dem hiesigen Arbeitshause entwichen, und hat sich wahrscheinlich über Potsdam nach Nordhausen begeben.

Alle verehrlichen Zivil= und Militairbehörden des In= und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, im

Betretungsfalle ihn verhaften, unter sicherer Begleitung geschlossen hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erzeigung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 3. Mai 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Signalement.

Der Selmar Schmidt ist 21 Jahr alt, in Nordhausen geboren, evangelisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlank, hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, ein ovales Kinn, einen großen Mund, eine gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart, und an der linken Seite des Kinnes eine Narbe.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem Paar zwillichene blaugestreifte Oberhosen, einem Paar weiße parchentne Unterhosen, einer dergleichen weißen Unterjacke, einem weißen leinenen Hemde mit dem Stempel des hiesigen Arbeitshauses, einem Paar weiße wollene Strümpfe, mit Pantoffeln, einer schwarzseidenen Halsbinde, einer blauseidenen Weste, einem gestickten Hosenträger und einem schwarzen sammetnen Kapsel mit gelber Puschel.

Am Nachmittage des 30. April hat er noch einen schwarzen Tuchleibrock, dergleichen Hosen und Stiefeln sich angezogen.

---

* Der gegen den Maurergesellen Johann Friedrich Wilhelm Haase unter dem 29. v. M. erlassene Steckbrief wird, nachdem derselbe wieder ergriffen und zur Haft gebracht ist, für erledigt erklärt. Rathenau, den 8. Mai 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Am 10. v. M. ist im Wasser ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Da derselbe noch nicht in Verwesung übergegangen war, so läßt sich hieraus auf ein vor Kurzem erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene war circa 5 Fuß 2 Zoll groß, anscheinend 36 bis 37 Jahr alt, der Kopf mit hellbraunen kurz abgeschnittenen Haaren bedeckt, das Gesicht rund, die Stirn kurz, die Nase unten breit, in der Mitte wenig gebogen, Augen blau, der Mund gewöhnlich, die Vorderzähne vollzählig, und das Kinn rund.

Bekleidet war derselbe mit einem blau und grau oder weißbunten mit grauer Leinwand gefütterten Rock oder Kittel, nach Art der Sächsischen Landleute, einer groben blauen Tuchweste mit zwei Reihen weißer hochrunder Metallknöpfe, langen grautuchenen, vorn an den Knien geflickten Beinkleidern, einer grauleinenen Unterjacke mit Hornknöpfen, dergleichen Unterbeinkleidern, grauweißen langen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen, blaubuntem kattunen Halstuche und einem groben Hemde, so wie mit wollenen Fausthandschuhen.

Außer einigen ganz unbedeutenden Hautschrammen fanden sich keine Verletzungen oder Spuren der erlittenen Gewalt oder Abwehr.

Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen Auskunft geben können, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder schriftlich oder mündlich, und spätestens im Termine

den 7. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Seckt zu melden, und entstehen dadurch unter keinen Umständen Kosten.

Brandenburg a. d. H., den 17. April 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Da in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 sämmtlichen im bürgerlichen Verhältniß lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz zweiter Klasse gestattet werden soll, die Dekoration dieses Ordens anzulegen, so werden

1) der ehemal. freiwillige Jäger Herm. Ulrici,
2) = = Jäger Friedrich Treffke,
3) = = Jäger, später reitende Jäger, Friedrich Heil,
4) = = Oberjäger Friedrich Christian Eichment,
5) = = Jäger Joh. Joach. Eichstädt,
6) = = Jäger Friedrich Coburg,
7) = = Jäger Friedrich Moritz Peters,
8) = = Jäger Karl Friedrich Graffenreuth,
9) = = Jäger Georg Schlüßler,
10) = = Oberjäger Ernst Wilhelm Hörnigk, und
11) = = Jäger Karl Kastner

hierdurch aufgefordert, ihren Erbberechtigungsschein und ein Führungsattest ihrer gegenwärtig

vorgesetzten Behörde sofort an das Kommando des Königl. Garde-Jäger-Bataillons einzureichen.

Potsdam, den 17. Januar 1838.

von Knoblauch,
Major im Garde-Jäger-Bataillon.

* Da in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837, sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz zweiter Klasse, die Anlegung des Ordens gestattet werden soll, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht in dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment (ehemaligen Pommerschen, Westpreußischen und Schlesischen Grenadier-Bataillons) erlangt haben, und sich noch nicht in dem Besitz der Dekoration befinden, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungsattest ihrer vorgesetzten Behörde dem unterzeichneten Kommando ungesäumt einzuschicken.

Namentlich ergeht diese Aufforderung an folgende Personen:

1) den ehemaligen Unteroffizier Anton Simon, aus Schlesien gebürtig,
2) den ehemal. Jäger Karl Hippert, aus Schlesien geb.,
3) den ehemal. Unteroffizier Joseph Beck, aus Schlesien geb.,
4) den ehemal. Grenadier Christian Tripphahn, aus Pommern geb.,
5) den ehemal. Grenadier Franz Meißner, aus Schlesien geb.,
6) den ehemal. Unteroffizier Kaspar Tanfeld, aus Schlesien geb.,
7) den ehemal. Grenadier Gottlieb Klöppel, aus Schlesien geb.,
8) den ehemal. Unteroffizier Martin Pieper, aus Pommern geb.,
9) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Karl Nath, aus Sachsen geb.,
10) den ehemal. Unteroffizier Peter Wobig, aus Pommern geb.,
11) den ehemal. Unteroffizier Karl Kluth, aus der Ukermark geb.,
12) den ehemal. Unteroffizier Christian Farcken, aus der Ukermark gebürtig,
13) den ehemal. Grenadier Franz Schulz, aus Schlesien geb.,
14) den ehemal. Grenadier Michael Brust, aus Schlesien geb.,
15) den ehemal. Grenadier Georg Siegmund, aus Schlesien geb.,
16) den ehemal. Grenadier Johann Brandenburg, aus Pommern geb.,
17) den ehemal. Grenadier Christian Schwenke, aus Pommern geb.,
18) den ehemal. Unteroffizier Jakob Reifland, aus Schlesien geb.,
19) den ehemal. Grenadier Friedrich Gehm, aus Pommern geb.,
20) den ehemal. Oberjäger Wilhelm Billig, aus der Ukermark geb.,
21) den ehemal. Grenadier Jakob Wilke, aus Pommern geb.,
22) den ehemal. Grenadier Michael Scheer, aus Pommern geb.,
23) den ehemal. Grenadier August Küttner, aus Pommern geb.,
24) den ehemal. Grenadier Erdmann Witzlaff, aus Pommern geb.,
25) den ehemal. Grenadier Anton Reichelt, aus Schlesien geb.,
26) den ehemal. Unteroffiz. Christian Schnalle, aus Schlesien geb.,
27) den ehemal. Grenadier Christian Dittmann, aus Schlesien geb.,
28) den ehemal. Jäger Karl Günzel, aus Schlesien geb.,
29) den ehemal. Unteroffizier Friedrich Krakow, aus der Ukermark geb.,
30) den ehemal. Grenadier Friedrich Westphal, aus Pommern geb.,
31) den ehemal. Grenadier Christian Bunde, aus Pommern geb.,
32) den ehemal. Grenadier Gottlieb Stolpmann, aus Pommern geb.,
33) den ehemal. Grenadier Joachim (Friedrich) Strebe, aus Pommern geb.,
34) den ehemal. Grenadier Christian Bleich, aus Pommern geb.,
35) den ehemal. Jäger Gottlieb Küste, aus der Neumark geb.,
36) den ehemal. Jäger (Unteroffizier) Friedrich Bietz, aus der Neumark geb.,
37) den ehemal. Feldwebel Gottlieb Bange, aus Schlesien geb.,
38) den ehemal. Jäger Gottlieb Wagner, aus Westpreußen geb.,

**

39) den ehemal. Jäger Karl Tietz, aus Schlesien geb., und
40) den ehemal. Jäger Johann Recht, aus Brandenburg geb.

Schließlich werden noch folgende, zur Ererbung des eisernen Kreuzes Berechtigte, deren Aufenthalt seit ihrem Ausscheiden aus dem Regimente bis jetzt so wenig ermittelt werden konnte, daß sich dieselben noch nicht im Besitz des desfallsigen Erbberechtigungscheins befinden, aufgefordert, sich bei dem diesseitigen Regiment über ihre Person zu legitimiren, und ein Führungs-Attest ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken:

1) der ehemalige Grenadier David (Johann) Hintz, aus Pommern gebürtig,
2) der ehemal. Jäger Georg Stiepel, aus Göttingen geb.,
3) der ehemal. Jäger Ferdinand Bach, aus Westphalen geb.

Sollte einer der hier Aufgerufenen gestorben sein, so bittet das Regiment die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung.

Berlin, den 20. Januar 1838.

von Hochstetter,
Oberst und Kommandeur.

---

* Da durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J. sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz zweiter Klasse nunmehr die Anlegung des Ordens gestattet werden soll, so wird der ehemalige Husar des vormaligen Königl. leichten Garde-Kavallerie-Regiments, Andreas Piaschewsky, aus Czirne bei Dressow in Polen gebürtig, jetzt 52 Jahr alt, welcher sich das Erbrecht hierzu im Feldzuge von 1814 beim gedachten Regiment erworben hat, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, seinen Aufenthalt sofort dem unterzeichneten Regiment anzuzeigen, und sowohl das Erbberechtigungs-Zeugniß, als ein Führungsattest seiner vorgesetzten Militair- oder Zivilbehörde einzureichen.

Berlin, den 31. Januar 1838.

Das Kommando des Königl. Preuß. Garde-Kürassier-Regiments.

von Sydow, Oberst.

---

* Nachdem in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. sämmtliche in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebende Erbberechtigte zum eisernen Kreuz zweiter Klasse, die Dekoration, je nachdem sie sich in dem Feldzuge von 1813, 1814 oder 1815 ausgezeichnet haben, resp. jetzt gleich zum 31. März d. J. und 7. Juli k. J. erhalten sollen, so werden folgende, dem Bataillon ihrem Aufenthalte nach unbekannte Erbberechtigte hierdurch aufgefordert, sofort bei dem Unterzeichneten sich, unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste ihrer Ortsbehörden zu melden, widrigenfalls sie bei der Vererbung übergangen werden müssen, als:

1) der ehemalige Wehrmann Zirhm,
2) = = Unteroffizier Gottfried Endler vom 3ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment,
3) der ehemalge Unteroffizier Martin Prüfert,
4) = = Gefreite Samuel Sawade,
5) = = freiwill. Jäg. Gottfr. Gerloff,
6) = = Gemeine Christian Weinert,
7) = = freiwillige Jäger Friedr. Burghardt vom 3ten Kurmärkschen Landwehr-Kavallerie-Regiment.

Sollte einer oder der andere dieser Individuen vielleicht verstorben sein, so werden die Wohllöbl. Ortsbehörden um gefällige Benachrichtigung gebeten. Wriezen a. d. O., den 10. Februar 1838.

Priem,
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons (Wriezenschen) 8ten Landwehr-Regiments.

---

* In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 soll der vom unterzeichneten Regiment am 5. Juni 1816 nach Berlin entlassene Unteroffizier Johann Landrath in den Besitz des eisernen Kreuzes zweiter Klasse durch Erbrecht gelangen. Derselbe wird daher hierdurch aufgefordert, den in Händen habenden Erbberechtigungsschein Nr. 60 und ein Führungsattest von der ihm vorgesetzten Militair- oder Zivil-Behörde sobald als möglich hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 21. März 1838.

Königl. Preuß. 24stes Infanterie-Regiment.

Es liegt in der Absicht des Ackerbürgers, Fuhrmanns Friedrich Pielicke zu Jüterbogk, in dem hinter seinem Hause (Planeberg Nr. 71) befindlichen Garten eine Roßölmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Pag. 96) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetzsammlung Pag. 108) wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die projektirte Anlage zu haben vermeinen, ihre desfallsige Reklamation binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen haben.

Damm bei Jüterbogk, den 8. April 1838.
Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den für die Wittwe Brummack, Anna Sophie geb. Kroll, aus dem Kaufkontrakte vom 22. November 1813 auf den, dem Schiffbaumeister Joh. Karl Brummack gehörigen Grundstücken, dem Vol. III Fol. 31 Nr. 16 verzeichneten großen Wohnhause nebst Hintergebäuden in der Fürstenwalder Vorstadt, und der Vol. III Fol. 366 Nr. 39 verzeichneten halben Scheune daselbst, per decretum vom 29. November 1813 eingetragenen Kaufgelderrest der 108 Thlr. 19 Sgr. 1½ Pf. und das darüber ausgestellte Instrument, so angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu machen haben, auf den Antrag des Brummack öffentlich aufgefordert, dieselben im Termine

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Opitz anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das obenbezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 25. Februar 1838.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das im Nieder-Barnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I Pag 481 verzeichnete, dem Schindlerschen Waisenhause hierselbst, als Erbverpächter und dem Kaufmann Johann Friedrich Höne als Erbpächter gehörige Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke nebst Zubehör, welches auf 15,913 Thlr. 6 Sgr. 5½ Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

auf den 27. Juli 1838,

Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das zum Nachlaß des Böttchers Haferlandt gehörige, in Techow belegene Grundstück, taxirt auf 542 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

am 8. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein täglich einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 24. Februar 1838.

Gerichtlicher Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1838.

Das in der Kurstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Oehlschen Erben, taxirt zu 9599 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft in Form und mit Wirkung nothwendiger Subhastation, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Die zur Friedrich Wilhelm Dejardinschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, zu Vierraden belegene Bürgerwirthschaft, abgeschätzt auf 2133 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Vierraden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schwedt, den 5. März 1838.
Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1838.

Das in der Neumannsgasse Nr. 2 belegene Grundstück der Erben des Seidenwirkers Johann

Heinrich Krüger, taxirt zu 2470 Thlr. 17 Sgr. 10½ Pf., soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer:

a) die Wittwe Krüger, Marie Louise geb. Reder,
b) der Johann Heinrich Krüger,
c) die verehelichte Krüger, Friederike Louise Karoline geb. Krüger,
d) der Seidenwirker Joh. Karl Louis Krüger,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das dem Webermeister Karl Friedrich Wilhelm Weber gehörige, zu Nowaweß in der Funfzighäuserstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Tom. III Nr. 162. b verzeichnete, auf 794 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 13. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die Klein-Käthnerstelle des Joachim Schulz zu Cumlosen, 600 Thlr. taxirt, soll am 22. Juni 1838 in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof gerichtlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Folgende Grundstücke des Schumachermeisters Johann Daniel Gottfried Böck:

1) das Wohnhaus Nr. 47 des ersten Bezirks, Vol. I Pag. 411 des Hypothekenbuches verzeichnet, und
2) der Garten 18. b, Abtheilung 11, Vol. XI des Katasters und im Hypothekenbuche Vol. XVI Pag. 217 eingetragen,

sollen Theilungshalber

den 27. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichtslokale hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Neumann, für den aus der Obligation vom 15. und 16. Februar 1806 Rubr. III Nr. 1. 230 Thlr. auf diese Grundstücke eingetragen sind, so wie der Tagelöhner Stell aus Düpow, für den bei dem Garten aus der Obligation vom 31. Januar 1823 Rubr. III Nr. 3. 50 Thlr. intabulirt sind, oder deren Erben, Zessionarien oder sonstige Briefsinhaber zu diesem Termine vorgeladen.

Perleberg, den 15. März 1838.

Königl. Stadtgericht.

Das der Leineweberwittwe Wolf, Marie Elisabeth geb. Pfau zugehörige, zu Perleberg im dritten Bezirk sub Nr. 79 belegene, Vol. IV Pag. 361 des Hypothekenbuches verzeichnete und auf 443 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll

den 3. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Gerichtslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück ausgeschlossen, und ihnen dabei ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den künftigen Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll.

Perleberg, den 17. März 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 17. März 1838.

Das hier in der Sandstraße belegene, zum Arbeitsmann Bäckerschen Nachlaß gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 502 Thlr. 18 Sgr. 1½ Pf., soll

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1838.

Das in der Klosterstraße Nr. 112 belegene Grundstück des Handelsmanns Isaak Fließ, taxirt zu 3772 Thlr. 19 Sgr. 4½ Pf., soll

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Tabacksspinner Christian Daniel Baumann gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus in der Wollweberstraße Nr. 71 des vierten Bezirks, Vol. V Pag. 631 des Hypothekenbuches eingetragen, nebst Stallung,

b) das kurze Eichholz Nr. 200,

c) die Tannenkavel Nr. 92 } Dobberziner

d) die Weidenkavel Nr. 49 } Seits

Vol. XXXVI Pag. 198 des Hypothekenbuches eingetragen,

abgeschätzt auf 884 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 19. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Perleberg, den 3. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 5. April 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Karl Friedrich Bartel gehörigen Grundstücke hierselbst, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Langen Straße Nr. 26, nebst Zubehör, taxirt zu 237 Thlr. 2 Pf.,

2) der im langen Luch Nr. 14 belegene Kirchenerbzinsgarten, taxirt 15 Thlr. 29 Sgr.,

3) der am Köpernitzer Wege Nr. 16 belegene Kirchenerbzinsgarten, taxirt 1 Thlr. 22 Sgr.,

sollen im Termine

den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Folgende Grundstücke des Ackerbürgers Joachim Ernst Korth zu Perleberg:

a) das zu Perleberg vor dem Dobberziner Thore im II. Bezirk sub Nr. 173. a belegene Wohnhaus, Vol. I Pag. 411 des Hypothekenbuches verzeichnet,

b) der daneben belegene Garten,

sollen am 21. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Insbesondere wird auf Verlangen bemerkt, daß diese Grundstücke hart an der Chaussee liegen, hinter dem Wohnhause sich ein geräumiger Hof, Stallgebäude und Wagenremise befinden, daß die Gebäude sämmtlich erst im Jahre 1829 neu erbaut, und im Vorderhause sich 8 Stuben, 4 Küchen, mehrere Kammern, auch ein gewölbter Keller befinden, und sich in demselben seit mehreren Jahren das Geschäftsbüreau des Königl. Landraths der Westpriegnitz befindet.

Perleberg, den 12. April 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht des Großen Burglehns zu Storkow, den 14. April 1838.

Die in der hiesigen Kolonie Sandfurth belegene Kolonistenstelle des Zimmergesellen Karl Pöschke, welche nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 68 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. taxirt worden ist, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- und Stadtgerichts hierselbst subhastirt werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche auf das Grundstück spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Die dem Büdner Johann Christian Friedrich Zander gehörige, in Neu-Gersdorf belegene,

Vol. I Nr. 42 des Hypothekenbuches verzeichnete Erbzinsstelle, bestehend aus einem Wohnhause und 7 Morgen Erbzinsacker, abgeschätzt auf 320 Thlr., soll in termino

den 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Trampe subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 20. April 1838.
Gräflich von der Schulenburgsches Patrimonialgericht über Kruge und Gersdorf.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 17. April 1838.

Das auf dem Wedding, zwischen der Reinickendorfer und der Seestraße belegene Erbpachtsgrundstück des Webers Georg Friedrich Frier, abgeschätzt auf 406 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., soll am 9. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 21. April 1838.

Das im Königl. Amtsdorfe Gramzow belegene, dem Tischlermeister Abraham Beccu zugehörige Grundstück, bestehend aus:

1) einem an der Hauptstraße des Orts unter der Hausnummer 134 befindlichen Wohnhause,
2) einem Stallgebäude und
3) Hofraum, Brunnen und Garten,

abgeschätzt auf 1286 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., zufolge der, in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus Nr. 254 zu Havelberg, nebst einem Garten von 2 Morg. 56 □Ruth. Flächeninhalt, vor dem Steinthore belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 565 Vol. IV verzeichnet, zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des verstorbenen Gärtners Johann Friedrich Rabenow allhier gehörig, abgeschätzt auf 844 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich v. d. Recksches Gericht über Seegefeldt.

Spandau, den 26. April 1838.

Das Erbpachtsgrundstück des Schneiders Georg Mehls zu Seegefeldt, Fol. 145 des Hypothekenbuches, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 154 Thlr. 20 Sgr., soll

am 24. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Seegefeldt subhastirt werden.

Zweites

Zweites Extra-Blatt

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Mai 1838.

* Den Friseuren, Gebrüdern Karl und Wilhelm Schmidt zu Berlin, ist unterm 10. Mai 1838 ein Patent

auf eine neue Art, das dressirte Haar zu Perrücken oder Haartouren und Toupets ohne Unterlagen von Filet oder anderen Geweben zu befestigen, wie solches von ihnen durch die davon deponirten Proben näher nachgewiesen worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

* Zur anderweiten Verpachtung der zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hohen, mittlen und kleinen Jagd auf den Jüterbogkschen Amtsfeldmarken Linde, Dalichow, Kaltenborn, Welmsdorf, und auf den südlichen Theilen der Feldmarken Niedergörsdorf, Dennewitz und Rohrbeck, jenseits der von Rohrbeck nach Kaltenborn führenden Straße, auf die nächsten sechs Jahre, habe ich den Termin auf

Mittwoch den 30. d. M.,

Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Haupt-Forstkasse, Friedrichsstraße Nr. 8, anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Potsdam, den 10. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister Jacquot.

Steckbrief.

* Aus dem hiesigen Thurmgefängniß ist der wegen Diebstahls und anderer Verbrechen verhaftete Arbeitsmann Johann Friedrich Polte durch Ausbruch aus demselben entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hierher abliefern zu lassen.

Rathenow, den 11. Mai 1838.

Sittigsche Gerichte über Buckow und Zubehör.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Joh. Friedrich Polte, Geburts- und Wohnort: Rathenow, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braungrau, Augen: blaugrau, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Die Bekleidung besteht wahrscheinlich aus grauen Hosen, mit einer rothen Biese versehen, einer blauen Tuchjacke, einer buntstreifigen Ginghamweste, einer blauen Mütze mit einem rothen Streifen, einem Paar gute Stiefeln und einem Hemde, mit dem Stempel des Zuchthauses zu Spandau versehen.

---

* Der Destillateurgehülfe Moritz Ostrowski ist hier eingetroffen, und dadurch der Steckbrief vom 1. v. M. erledigt.

Krotoszyn, den 3. Mai 1838.

Der Magistrat.

---

* Der Dienstknecht August Reich ist ergriffen, und daher unser Steckbrief vom 24. April d. J. erledigt. Wriezen, den 9. Mai 1838.

Der Magistrat.

---

* Am 1. dieses Monats hat der Müllergeselle Karl Schröder aus Linum den ihm unterm 10. Februar d. J. Nr. 12 ausgefertigten, über Berlin nach Hoppenrade gerichteten, zuletzt nach Löwenberg im Ruppinschen visirten Reisepaß, zwischen Sommerfeldt und Cremmen verloren.

Indem wir das Signalement des Paß-Inhabers hierunter bekannt machen, erklären wir gedachten Paß, zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig.

Fehrbellin, den 5. Mai 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Karl Schröder,

Stand: Müllergeselle, Geburtsort: Linum, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: klein, Mund: mittel, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

In dem, den Kalendern angehängten Marktverzeichnisse werden die hierselbst alljährlich abzuhaltenden vier Märkte stets als Pferde-, Vieh- und Kranmärkte bezeichnet; dessenungeachtet sind auf diesen Märkten seit einigen Jahren weniger Pferde zum Verkauf gestellt worden, als es früher der Fall war.

Um daher diese Pferdemärkte wieder in größere Aufnahme zu bringen, machen wir dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt, daß der hiesige Ort wegen seiner bequemen Lage an der von Berlin nach Posen führenden Chaussee und wegen solcher geräumigen Plätze, welche sich zur vortheilhaften Aufstellung der zum Verkauf hierher gebrachten Pferde qualifiziren, vorzugsweise zur Abhaltung von Pferdemärkten geeignet ist. Diese Plätze liegen unmittelbar an der Chaussee; auch befinden sich an der Letztern anständige Gasthöfe in hinlänglicher Zahl, welche zugleich die nöthige Stallung für die Pferde gewähren.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, laden wir das betreffende Publikum zum zahlreichen Besuch der hiesigen Pferdemärkte ein, mit dem Bemerken, daß während der nächstfolgenden drei Jahre durchaus kein Standgeld für die öffentliche Aufstellung der zum Verkauf hierher gebrachten Pferde erhoben werden soll.

Die nächsten Pferde- und Viehmärkte werden am 6. Juni, 22. August und 24. Oktober d. J. hierselbst abgehalten werden.

Sonnenburg, den 10. Mai 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 15. Februar 1838.

Der zum Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Schmiedemeister Große gebornen Schröder gehörige, vor dem Gräper Thore belegene, zu 81 Thlr. 10 Sgr. taxirte Garten, soll am 28. August 1838, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Der den Erben der Frau Diakonus Erler, Sophie Henriette geb. Zöphel, zu Niemegk, früher der Frau Prediger Zöphel, Christiane Sophie geb. Serno, zu Lübnitz, gehörige Antheil an der in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 1 Pag. 1 verzeichneten sogenannten Fugmannschen Pachtberechtigung ersten Antheils, bestehend in Geldzinsen und Naturalprästationen, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, taxirt zu 102 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. Kapitalwerth, soll in termino

den 20. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Hierzu werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer jener Berechtigung, namentlich:

die geschiedene Költz, Dorothee Christiane Margarethe geb. Haseloff, anderweit verehelichte Jenichen,
der Heinrich Richter, Sohn des Justizraths Richter,
die Kinder des verstorbenen Assessors Kirchner, Auguste, Bertha und Emilie, Geschwister Kirchner,
die Kinder des Oberpredigers Böse, Otto und Fürchtegott Böse,
die unverehelichte Christiane Busse,
die unverehelichte Ferdinande Busse,
die Frau Amts-Steuer-Einnehmer Kirchner, Auguste Christiane geb. Busse, oder deren Erben,

öffentlich vorgeladen.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadgericht Angermünde.

Das Bauergut Nr. 10 zu Neu-Künckendorf, nebst Zubehör, zum Nachlaß des Bauern Miers gehörig, exkl. der Gebäude zu 2802 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, wovon Taxe und Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können,

soll am 18. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu

Angermünde Schulden- und Theilungshalber subhastirt werden.

Angermünde, den 25. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 1. Mai 1838.

Die zur Nachlaßmasse des Ackerbürgers Joachim Friedrich Gollin gehörige, hierselbst vor dem Stargardter Thore am St. Gürgen belegene, auf 102 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Scheune soll, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 6. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 4. Mai 1838.

Die Steffensche Kirchen-Büdnerstelle zu Ruhlsdorf, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 75 Thlr. abgeschätzt, soll

am 23. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das zum Nachlaß des Altsitzers Joachim Buschow gehörige, zu Wulkow belegene, auf 647 Thlr. 15 Sgr. gewürdigte Büdnergut, soll Theilungshalber

am 6. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Wulkow verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind bei uns einzusehen. Fehrbellin, den 5. Mai 1838.

von Schenkendorfsches Patrimonialgericht über Wulkow.

Es sollen die Grundstücke der Pfarre zu Werder bei Neu-Ruppin, bestehend aus

80	Morgen	129	□Ruthen	Acker,
7	"	161	"	Wiesen und
19	"	92	"	Weide,

zusammen, oder auch in einzelnen Parzellen vererbpachtet werden, und steht ein Bietungstermin

auf den 28. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Werder an. Ertragsanschlag und die Bedingungen zur Vererbpachtung können bei dem Prediger Herrn Sachse zu Werder täglich eingesehen werden. Wusterhausen a. d. D., den 9. Mai 1838.

Die Patrimonialgerichte zu Werder.

Die zum Nachlaß der allhier am 27. Dezember v. J. verstorbenen verwittweten Gastwirth Wilhelm, Dorothee Sophie geb. Lehmann, gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 20 Fol. 192 verzeichnete, im Lindowschen Felde sub Nr. 60 belegene, auf 653 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Hufe Landes,
2) die vor dem Steinthore sub Nr. 28 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 64 verzeichnete, auf 253 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Scheune,
3) die vor dem Mühlenthore am Ladeburgschen Wege belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 18 Fol. 1481 verzeichnete, auf 134 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirte Scheune,
4) die im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 202 Fol. 1621 verzeichnete, auf 5 Thlr. 10 Sgr. taxirte Erbpachtsgerechtigkeit des vor dem Steinthore belegenen Gartens,
5) der im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 57 verzeichnete, vor dem Steinthore am Tempelfeldeschen Damm sub Nr. 44 belegene, auf 83 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Garten,

sind auf den Antrag der Erben Theilungshalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist

auf den 26. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Bernau, den 10. Mai 1838.

Königl Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark.

Das hier vor dem altstädtschen Thore belegene Arbeitsmann Speckſche Nachlaß-Wohn-

haus Nr. 245 nebst Zubehör, taxirt zu 142 Thlr. 5 Sgr., soll in termino

den 21. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Stadtgerichtsstube subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Gutsverkauf.

1) Das Allodial-Rittergut Drewen bei Kyritz in der Ostpriegnitz, 1300 Morgen an Superfizial-Inhalt, mit hinreichenden schönen Wiesen, auch Holz und Torf zum Bedarf;

2) ein Ackerhof an der Elbe unweit Havelberg, der 5031 Thlr. gerichtlich taxirt, zuletzt aber im Wege nothwendiger Subhastation für 2500 Thlr. verkauft ist,

sollen aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf persönliche Anfragen, so wie auf portofreie Briefe der Prediger Schmarsow zu Drewen.

Behufs Verminderung der Schäferei auf dem hiesigen Kommunal-Vorwerk soll eine Quantität Schaafvieh, bestehend in 250 Stück Mutterschaafen und 150 Stück Hammeln, an den Meistbietenden veräußert werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Vorwerk anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen werktäglich auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden können.

Fürstenwalde, den 10. Mai 1838.

Der Magistrat.

Wichtige Erfindung für Brauer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

Die erprobte sehr deutliche praktische Anweisung, das Sauerwerden des Biers zu verhüten, sauer, trüb und schaal gewordenes wieder herzustellen, und dasselbe auf die vortheilhafteste und billigste Weise zu klären, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben, und durch jede Buchhandlung von mir zu beziehen.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren gewährt noch den besondern Vortheil, daß sich der Geschmack eines jeden Biers dadurch bedeutend verbessert, und dasselbe in den heißesten Sommertagen, ohne sauer zu werden oder zu verderben, Jahrelang aufbewahren läßt.

Als Anhang ist derselben die Vorschrift des wegen seines ausgezeichneten aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Magen- oder Gesundheitsbiers beigefügt, welches ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden kann.

A. F. Schultz in Berlin,
Klosterstraße Nr. 27,
approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland und praktischer Bierbrauer.

Die Herren Interessenten der Mecklenburgschen Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neu-Brandenburg, welche in der Ostpriegnitz wohnen, ersuche ich im Auftrage des Direktoriums der gedachten Sozietät, mir unverzüglich eine Abschrift ihrer Polizen zukommen zu lassen, damit ich die Versicherung nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung pro 1837 Pag. 102—108) in meine Bücher eintragen, und die Abschrift demnächst der betreffenden Polizeiobrigkeit mittheilen kann. Kyritz, den 30. April 1838.

Der Bürgermeister Brunner,
als Agent für die Ostpriegnitz.

Zu dem herannahenden Feste sowohl, wie zu jeder beliebigen Zeit empfehle ich mein, seit einem Jahre mit dem besten Erfolge betriebenes Stettiner Pfundbärm-Geschäft den auswärtigen Herren Abnehmern, mit der festen Versicherung, daß die mich Beehrenden nicht allein einer reellen Bedienung von meiner Seite gewiß sein können, sondern auch stets eine preiswürdige Waare zu erwarten haben. Ich enthalte mich daher aller weitern Anpreisung, und werde auf portofreie Briefe jeden Auftrag genügend ausführen.

Potsdam, den 13. Mai 1838.

Ferd. Pötcke, Gewerksbäckermeister,
Französische Straße Nr. 4.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 25. Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadetten-Korps zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses zu begegnen, so weit als dies ohne Beeinträchtigung seines Hauptzweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belastung der Staatskassen geschehen kann, haben Seine Majestät der König eine Erweiterung desselben durch die Gründung zweier neuen Kadetten-Institute, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Anstalten in die Provinzen der Monarchie, — Nr. 103. Erweiterung des Kadetten-Korps. I. 752. Mai.

zu Wahlstatt bei Liegnitz in Niederschlesien, und
zu Bensberg bei Cöln am Rhein,

zu beschließen, und die nunmehrige Ausführung dieses Beschlusses zu verfügen Allergnädigst geruhet.

Die beiden neu zu errichtenden Kadetten-Institute, ein jedes zu zwei Kompagnien und 160 Zöglingen, treten in die Kathegorie der bisherigen Vorbereitungs-Institute zu Culm und Potsdam, jedoch dergestalt, daß künftighin

das Provinzial-Institut zu Culm für den Bezirk der 1sten Armee-Abtheilung,
" " " " Potsdam " " " " 2ten " "
" " " " Wahlstatt " " " " 3ten " " und
" " " " Bensberg " " " " 4ten " "

bestimmt ist.

Das Haupt-Institut zu Berlin behält im Allgemeinen seine bisherige Bestimmung, jedoch sollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in dasselbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung, die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Kursus daselbst, das Offizier-Examen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzial-Instituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens vorbereitet; diejenigen Zöglin-

ge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen können, so wie diejenigen, welche sich ihrer Führung wegen als für das Kadetten-Korps ungeeignet erweisen, sollen, den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Die vierte Klasse des Haupt-Instituts geht künftighin ein. Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in sämmtlichen Instituten nach deren Erweiterung ist auf 720 festgestellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freistellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Kosten der Erweiterung des Korps wenigstens theilweise zu decken, Erziehungsbeiträge, und zwar für 144 Stellen ein jährlicher Beitrag von 60 Thalern, für 216 Stellen aber ein solcher von 100 Thalern entrichtet werden sollen.

Bei der Besetzung der Freistellen haben die Söhne derjenigen Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Ausführung dienstlicher Aufträge gestorben sind, demnächst aber vaterlose Waisen überhaupt, den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Konkurrenten in die verschiedenen Kathegorien erfolgt mit Berücksichtigung aller übrigen dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der Väter, nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

Außerdem können noch 86 Halb-Pensionaire gegen einen ermäßigten Pensionssatz, in den Provinzial-Instituten von 160 Thalern, im Haupt-Institute von 200 Thalern jährlich, und 86 Ganz-Pensionaire, für welche in den Provinzial-Instituten eine jährliche Pension von 250 Thalern, in dem Haupt-Institute dagegen eine solche von 300 Thalern zu entrichten ist, aufgenommen werden.

Für diese Pensionair-Stellen sind vorzugsweise die Söhne von Generalen, Regiments-Kommandeuren, oder sonst bemittelten Offizieren in Vorschlag zu bringen, und zwar nach Maaßgabe ihrer ökonomischen und anderweiten Verhältnisse für die eine oder die andere der vorgedachten beiden Kathegorien.

Die Pensionen und Erziehungsbeiträge werden in halbjährigen Raten am 1. Februar und 1. August jeden Jahres an die Hauptkasse sämmtlicher Kadetten-Institute zu Berlin eingezahlt, wobei jedoch bestimmt wird, daß die Einziehung der Zahlungsbeiträge für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich in Diensten stehen, oder Pension beziehen, von der General-Militairkasse durch die betreffenden Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung der Hauptkasse des Kadetten-Korps, erfolgen soll.

Die bisher bei der Aufnahme von Pensionairen für Ameublement, Lagerstelle, zweite Einkleidung und für den Konfirmanden-Unterricht zu zahlenden Nebenkosten hören vom 1. August 1839 auf, und haben dagegen die Angehörigen der Pensionaire, von diesem Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Pension einen noch näher zu bestimmenden Zuschuß in halbjährigen Raten zu entrichten.

Auf die gegenwärtig vorhandenen Pensionaire finden jedoch diese veränderten Zahlungssätze keine Anwendung.

Die Gesuche wegen dereinstiger Aufnahme in das Kadetten-Korps, als etatsmäßiger Zögling oder als Halb-Pensionair, sind mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute einzureichen, welcher die hierzu geeigneten Knaben, deren Väter als Offizier im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müssen, auf der Expektantenliste notiren, und seine Vorschläge über ihre wirkliche Aufnahme nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, so wie über ihre Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kathegorien, Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Verfügung vorlegen wird.

Die Aufnahme von Pensionairen gegen Entrichtung der vollen Pension, sofern sie Inländer sind, bleibt, wie bisher, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute überlassen, und sind daher die desfallsigen Gesuche an denselben zu richten. Ausländer haben sich dieserhalb an die Gnade Sr. Majestät des Königs zu wenden.

Eine spezielle Nachweisung der Aufnahme-Bedingungen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Eintritte in das Kadetten-Korps wird von dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute auf Verlangen noch besonders mitgetheilt. Es wird jedoch aus diesen Aufnahme-Bedingungen schon hier besonders hervorgehoben, daß sittlich, geistig, oder körperlich verwahrlosete und überhaupt solche Knaben, welche sich in diesen drei Beziehungen zum künftigen Eintritte in die Armee als Offizier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen scheinen, in das Kadetten-Korps nicht aufgenommen werden können, und daß eben so alle diejenigen Zöglinge, welche sich späterhin als hierzu ungeeignet erweisen, unnachsichtig ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen, theils um Würdigeren Platz zu machen, vornehmlich aber, um die Kadetten-Institute, soweit als dies überhaupt möglich ist, vor dem verderblichen Einflusse schlechter Beispiele zu bewahren.

Potsdam, den 13. Mai 1838.

Vorstehende, dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg durch das Königl. Kriegs-Ministerium übersandte Zusammenstellung der Grundzüge der neuen Einrichtung des Kadetten-Korps, nach welchen künftig bei der Aufnahme und weiteren Ausbildung der Zöglinge desselben verfahren werden soll, wird in Gefolge eines Erlasses des gedachten Königl. Ober-Präsidiums hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1838.

Nr. 104. Invalidenversorgungen. C. i. pl. 93. April.

In dem von Sr. Königlichen Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. Dezember 1837 genehmigten Staats-Ministerialbeschluß vom 12. Oktober desselben Jahres, die Grundsätze wegen der Invalidenversorgungen betreffend, ist festgesetzt worden:

„Wenn der Invalide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er wäh-

rend der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenuß seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom Ersten des siebenten Monats an, der Staats-Ministerialbeschluß vom 27. Dezember 1826 Lit. B. 4 ohne alle Ausnahme zur Anwendung."

Letzterer bestimmt, daß, wenn das Zivil-Diensteinkommen eines im Staats- oder Kommunaldienst angestellten Militair-Gnadengehalts- oder Wartegeld-Empfängers, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrags zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, den Satz

a) von 50 Thlrn. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Thlrn. bei dem Unteroffizier,
c) von 100 Thlrn. bei dem Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

erreicht, das Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld wegfällt, andern Falls aber den Invaliden, nach Maaßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllnng dieser Sätze, das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Fall das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden kann.

Auf Veranlassung des Königl. Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, werden sämmtliche, mit der Zahlung der Militair-Gnadengehälter und Wartegelder beauftragte Zoll- und Steuerkassen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen:

1) jedem Militair-Gnadengehalts- und Wartegelder-Empfänger bei der nächsten Zahlung des Gnadengehalts in Erinnerung zu bringen, daß er verpflichtet sei, der das Gnadengehalt zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen, wenn er außer dem Gnadengehalte ein anderweites Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen, überhaupt eine Vergütung für Dienstleistungen im Staats-, Kommunal- oder ständischen Dienste bezieht;
2) denjenigen Invaliden, welche bei vorübergehender Beschäftigung bisher im Fortgenusse ihres Gnadengehalts gestanden haben und zur Zeit noch stehen, solches nunmehr vom 1. Januar d. J. ab nur noch sechs Monate bis ult. Juni 1838 neben ihrem Zivileinkommen fortzuzahlen.

Von den Invaliden ad 2 haben die Spezial-Steuer- und Zollkassen bis zum 8. Juni d. J. eine Nachweisung mit folgenden Rubriken:

a) laufende Nummer,
b) Vor- und Zuname des Invaliden,
c) bezieht monatliches Gnadengehalt,
d) nach der Assignation von,
e) in welcher Art derselbe im Zivildienst beschäftigt wird und seit wann?
f) welches Einkommen er dafür bezieht,
g) sonstige Bemerkungen,

den resp. Hauptämtern einzusenden, welche solche mit Aufnahme der hierher gehörigen Invaliden, die ihr Gnadengehalt ꝛc. unmittelbar aus den Haupt-Steuer- und

Haupt-

Haupt-Zollkassen beziehen, in eine Nachweisung für jeden Hauptamts-Bezirk zusammenstellen, und uns solche bis zum 15. Juni d. J. einreichen.

Künftig ist auch von der Annahme eines Militair-Gnadengehalts- und Wartegeld-Empfängers zur vorübergehenden Beschäftigung in einer nicht etatsmäßigen Stelle oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, von den resp. Behörden die in der Verfügung vom 26. November 1836 (Amtsblatt 1836 Pag. 312 Nr. 221) vorgeschriebene Anzeige zu machen, und sind diese Invaliden außerdem in die in Verfolg der Verfügung vom 27. November 1820 (Amtsblatt 1820 Pag. 265 Nr. 261) angeordnete Tertialnachweisung der versorgten Invaliden, mit genauer Angabe des Tages, von welchem Tage ab die vorübergehende Beschäftigung in der nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle stattgefunden hat, aufzunehmen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 14. Mai 1838.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 25. v. M. den nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen beiden Schriften: Nr. 105. Zensursache. I. 896. Mai.

1) „Lehrbuch der Psychologie für akademische Vorlesungen und Gymnasial-Vorträge. Von Dr. Fr. Fischer, ordentl. Prof. der Phil. an der Universität zu Basel. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838.

2) Der aufgehende Morgenstern und der anbrechende Tag in dem Christenherzen, oder der Geist Christi in seiner Kirche. Ein religiöses Handbuch, mit besonderer Rücksicht auf unsere Zeit, von P. Franz Sebastian Ammann, Kapuziner-Vikar. Erster und zweiter Band. St. Gallen und Bern, bei Huber & Komp. 1838, und

3) für die zu Bern im Verlage der lithographischen Anstalt von J. S. Wagner herausgekommene Reisekarte der Schweiz, von J. F. Wagner. 1838."

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Mai 1838.

Nachstehende Liste der im Jahre 1837 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Dokumente wird auf Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. d. M., in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 106. Amortisirte Staatspapiere. C. 100. Mai.

Königl. Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1837 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
114758	B	Kour.	100	vom 2. Januar 1837.	87766	I	Kour.	100	
39590	P	„	100		90854	H	„	100	
101401	A	„	100	vom 24. Oktbr. 1836.	98702	B	„	100	
132693	G	„	100		99055	H	„	100	
68627	H	„	100	vom 30. Nov. 1835.	101520	B	„	100	
93760	G	„	100	vom 30. Januar 1837.	113284	I	„	100	
94908	E	„	100		58103	M	„	50	
1200	A	„	1000		132569	C	„	50	vom 24. April 1837.
119369	A	„	1000		133100	O	„	50	
68116	G	„	100	vom 23. Juni 1836.	30218	F	„	25	
69387	B	„	100		34285	G	„	25	
76657	K	„	100		41576	G	„	25	
91944	C	„	100		46835	E	„	25	
49083	C	„	25	vom 28. Januar 1837.	118654	F	„	25	
76549	A	„	100		56596	A	„	100	vom 16. Mai 1837.
78033	A	„	100		39553	K	„	50	
77253	D	„	100		57110	A	„	500	
81398	F	„	100		112677	C	„	400	
81402	F	„	100		4723	D	„	300	
113619	K	„	100	vom 15. Febr. 1836.	18814	D	„	200	vom 19. Juni 1837.
133508	I	„	25		55880	F	„	200	
44306	I	„	25		3155	D	„	100	
131874	S	„	25		80990	A	„	100	
131880	O	„	25		29787	O	„	100	vom 19. Juni 1837.
72437	A	„	1000		8512	C	„	400	vom 19. Juni 1837.
56389	A	„	100	vom 24. April 1837.	62172	D	„	100	vom 10. August 1837.
59490	A	„	100		100279	G	„	100	
86962	K	„	100		40193	E	„	50	vom 29. Juni 1837.

Berlin, den 2. Mai 1838.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Mai 1838.

Nr. 107. Agentur-Bestätigungen. I. 1058. Mai.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. (Amtsblatt Seite 419) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirke nachgenannte Individuen als Agenten der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaften von uns bestätigt worden sind:

1) als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann C. F. Janensch zu Lindow,
" Kaufmann Friedrich Wilhelm Kneustel zu Rheinsberg,
" Apotheker C. Stutz zu Prenzlow;

2) als Agenten der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann und Rathsherr J. F. Craatz zu Charlottenburg,
" Kaufmann C. W. Heimburger zu Prenzlow;

3) als Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Friedrich Holtorf zu Cremmen,
" Kaufmann Johann Christian Koch zu Brandenburg;

4) als Agenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg:
der Bürgermeister Brunner zu Kyritz,
" Lieutenant Krug zu Mühlenbeck,
" Kämmerer Schulze zu Nauen,
" Amtsrath Zier zu Trebatsch;

5) als Agenten der Royal-Exchange-Assurance Association zu London:
der Kaufmann C. F. Betge zu Brandenburg,
" Kaufmann L. Gärtner zu Potsdam;

6) als Agenten der Sun Fire Office zu London:
der Kaufmann Haacke zu Brandenburg,
" Kaufmann Schwedler zu Neu-Ruppin,
" Kaufmann L. H. C. Voigt zu Liebenwalde.

Dagegen hat der in der Bekanntmachung vom 7. September v. J. (Amtsblatt Seite 276) genannte Apotheker C. R. Meltzer zu Prenzlow das Agenturgeschäft für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft wieder aufgegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Mai 1838.

Nr. 108. Konzessionirung der Hamburger patriotischen Assekuranz-Kompagnie. I. 646. Mai.

Nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 30. v. M. ist der Hamburgischen patriotischen Assekuranz-Kompagnie die Konzession ertheilt, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu übernehmen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Mai 1838.

Nr. 109. Führung von gestempelten Trage- oder Wanderstöcken als Ellen. I. 1515. April.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von Waaren-Verkäufern, namentlich von Hausirern aus dem Großherzogthum Posen, Trage- oder Wanderstöcke geführt werden, welche zugleich als Ellen dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Es sind diese Stöcke nämlich so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stockes, welches bei der Eintheilung desselben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht, und von der ersten Theilung, neben welcher nach § 60 der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem untern Ende, an welchem sich der zweite Stempelabdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stockes als Handgriff gebraucht, und dann von der, die halbe Elle bezeichnenden Theilung als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hin das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stockes gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stockes zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein in die Augen fallendes Merkmal als solcher sofort kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Um dergleichen Mißbräuchen zu begegnen, werden in Folge eines diesfälligen Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15. April d. J. sämmtliche Eichämter hierdurch angewiesen, die Stempelung von Ellen, welche die Form eines Stockes haben, ohne daß der Handgriff von dem die Elle darstellenden Theile durch einen bloß an dieser Stelle vorkommenden Absatz auf eine in die Augen fallende Weise sich unterscheidet, und hierdurch sofort einem jeden kenntlich ist, überall nicht vorzunehmen, damit die obenbezeichneten Ellen von dem Gebrauch im öffentlichen Verkehre, bei welchem nur gestempelte Ellen zur Anwendung kommen dürfen, ganz ausgeschlossen bleiben.

Zugleich ertheilen wir den Polizei-Behörden unsers Departements die Anweisung, sofern die bereits gestempelten Ellen unzuläßiger Art in dem Besitze von Waaren-Verkäufern noch angetroffen werden, solche durch Entfernung der Stempel für den öffentlichen Verkehr unbrauchbar zu machen. Auch wird hiermit der fernere Gebrauch von dergleichen Ellen im öffentlichen Verkehr bei einer polizeilichen Strafe von 1 bis 5 Thalern verboten, weshalb die Polizei-Behörden darauf zu vigiliren, und vorkommenden Falles die Kontravenienten in die gedachte Strafe zu nehmen haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Mai 1838.

Nr. 110. Lungenseuche in Linum. I. 991. Mai.

Da unter dem Rindviehe der Gemeinde in Linum (Osthavelländischen Kreises) die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieser Ort für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Der, von dem Gemeindevieh gänzlich ge-

trennte Rindviehstand des Königl. Domainen-Amtes ist, da derselbe gesund ist, in diese Sperre nicht mit einbegriffen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 111. I. 1571. Mai.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 9. bis 15. Mai 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Mai 9	7	3½	6	8	6	½	5	5	8	—	7	7	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß der Unterschied der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr, als resp. 7 und 7½ Zoll betrug.
10	7	3	6	7½	6	—	5	5	7	10	7	4	
11	7	3	6	7½	5	11½	5	4	7	8	7	3	
12	7	2	6	6½	5	11	5	4	7	7	7	1½	
13	7	2	6	6½	5	11	5	3½	7	6	6	—	
14	7	2	6	6½	5	10½	5	3½	7	5	6	10	
15	7	2	6	6½	5	10	5	3	7	4	6	8	

Potsdam, den 20. Mai 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 112. Beiträge zum Domainen-Feuer-Schädenfonds pro 1. Mai 18$\frac{38}{39}$. III. 1822. Mai.

Potsdam, den 14. Mai 1838.

Nach § 20 des Regulativs vom 28. April 1826 sollen die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt werden. Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß, wenn die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 18$\frac{38}{39}$ nicht spätestens bis zum 15. k. M. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unfehlbar die exekutivische Beitreibung verfügt werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 113. Alte Kassen-Anweisun-

Potsdam, den 16. Mai 1838.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. November v. J. (Amtsblatt 1837 Nr. 244 und Amtsblatt 1838 Nr. 38 und 72) ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November 1835

gen vom Jahre 1824. C. 54. Mai.

(Gesetzsammlung Nr. 1706) der Präklusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bei den Königl. Kassen auf den 30. Juni d. J. bestimmt. Vom 1. Juli d. J. an dürfen demnach bei den Königl. Kassen dergleichen alte Kassen-Anweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden. Sie werden mit diesem Tage werthlos, und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach Vorschrift des § IV der obgedachten Allerhöchsten Kabinetsordre anzuhalten, und an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

In Folge der desfallsigen Bestimmung der ebengedachten Behörde vom 3. d. M., werden sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirk befindliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, am 30. Juni d. J. beim Schluß der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath alter Kassen-Anweisungen aufzunehmen, und solchen unfehlbar mit der ersten Post, oder soweit sich die Kassen hier im Orte befinden, am folgenden Tage, also den 1. Juli d. J., Vormittags, mit einer Deklaration begleitet, an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, welche dafür Ersatz leistet. Für spätere Ablieferungen wird kein Ersatz gewährt, und haben sich die resp. Kassenbeamten den ihnen daraus erwachsenden Verlust selbst zuzuschreiben, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in dem bestimmten Termine versäumen sollten.

Werden nach Ablauf des mit dem 1. Juli d. J. eintretenden Präklusiv-Termins noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt, so sind solche von denselben anzuhalten und an uns, Behufs der weitern Ablieferung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, einzusenden. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 29. Remuneration für die bei Auspfändungen zuzuziehenden Zeugen.

Mit Bezug auf das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 18. Oktober 1836 (Amtsblatt Stück 50), wonach bei jeder Auspfändung von dem Exekutor eine Gerichtsperson, oder der Schulze, Dorfrichter oder Ortsvorsteher, oder zwei Gerichts-Geschworne, oder statt derselben zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zugezogen werden sollen, wird das unten stehende Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 27. v. M., wegen der Remuneration der zuzuziehenden Zeugen, zur Kenntniß der Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts mit der Anweisung gebracht, nach Anleitung desselben in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 7. Mai 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den am 2. d. M., wegen der Remuneration der von den Exekutoren bei Vollstreckung der Exekutionen zuzuziehenden Zeugen, Folgendes eröffnet.

In Städten, in welchen ein Gericht seinen Sitz hat, wird es in der Regel möglich sein, bei Exekutions-Vollstreckungen eine Gerichtsperson, namentlich einen Subaltern-Beamten oder einen zweiten Unterbeamten des Gerichts zuzuziehen. Dies

Digitized by Google

ist der Zuziehung von zwei andern unbescholtenen Männern vorzuziehen. Ist letzteres nothwendig, so ist ihnen eine nach der darauf verwendeten Zeit, und nach den in der Sporteltaxe für Zeugen ausgesetzten Zehrungskosten abzumessende Remuneration zu bewilligen, und von dem Exequendus, der es erst auf die Auspfändung ankommen läßt, eventualiter von dem Exekutionssucher einzuziehen.

Diese Remuneration ist in dem für die Exekution in Bagatellsachen nach der Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833 einzuziehenden Pauschquantum nicht begriffen, welches nur alle wirkliche Gerichtsgebühren vertritt.

Berlin, den 27. April 1838. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Die nächste Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, so wie derjenigen hiesigen Hülfslehrer, welche sich einer Nachprüfung zu unterziehen haben, ist auf den 28., 29. und 30. k. M. festgesetzt. Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich unter Beibringung Nr. 7.

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache, und
5) eines ärztlichen Gesundheits-Zeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 23. k. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß von sämmtlichen Zeugnissen wörtlich übereinstimmende Abschriften beigefügt sein müssen.

Berlin, den 18. Mai 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1833 (Gesetzsammlung Seite 290) ist gesetzlich bestimmt worden, daß im ganzen Umfange der Monarchie Niemand sich ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph etabliren und solches Gewerbe selbstständig betreiben darf. Nach einer Entscheidung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, leidet diese Vorschrift auch volle Anwendung auf solche Buchbinder, die mit gebundenen Büchern handeln wollen. Jeder Buchbinder, der künftig mit seinem Gewerbe einen Handel mit gebundenen Büchern verbinden will, muß deshalb die Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidii hierzu nachsuchen, und verfällt in Nr. 40.

eine, bis zu Funfzig Thalern Geld, oder sechswöchentliches Gefängniß steigende Strafe, wenn derselbe ohne diese Erlaubniß mit Büchern handelt. Will derselbe nicht bloß mit gebundenen Bibeln, Schul- und Gebetbüchern, Gesangbüchern, Predigten, A B C-Büchern und Bilderfibeln handeln, sondern den Handel mit gebundenen Büchern auf andere Bücher ausdehnen, so ist derselbe zur Erlangung der polizeilichen Erlaubniß, außer dem Nachweise seiner völligen Unbescholtenheit, darzuthun verpflichtet, daß er ein eigenes Vermögen von 5000 Thalern und die zum Betriebe des Buchhändler-Geschäfts unerläßlich nöthige gewerbliche und allgemeine Bildung besitzt. Berlin, den 12. Mai 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Bei der zu Ostern 1838 in dem Berliner Seminar für Stadtschulen abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind nachbenannte Zöglinge dieser Anstalt, und zwar:

1) Friedrich Ludwig Eduard Wetzel aus Neustadt an der Dosse,
2) Ferdinand Friedrich Rudolph Fonthin aus Königsberg in der Neumark,
3) Karl Herrmann Grabo aus Dahme,
4) Rudolph Ferdinand Berwig aus Solbin,
5) Karl Heinrich Genger aus Friedrichsfelde,
6) Theodor Wilhelm Driesemann aus Berlin,
7) Friedrich Wilhelm Heros aus Berlin,
8) Friedrich Ernst Theodor Wilhelm Sauer aus Neulagob,
9) Johann Heinrich Wilhelm Schröder aus Spandau,
10) Gottlieb Karl Rummel aus Berlin,
11) Albert Friedrich Griese aus Berlin,
12) Karl Ludwig Theodor Hintze aus Friedrichswalde bei Joachimsthal,
13) Karl Alexander Gause aus Berlin,
14) Karl Friedrich Welle aus Berlin,
15) Michael Samuel Friedrich aus Schönfeld,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die unter dem Titel:

„Monatsblatt der Märkisch-ökonomischen Gesellschaft"

im Selbstverlage der gedachten Gesellschschaft hier erscheinende Zeitschrift, welche den Zweck hat, nützliche Erfahrungen und Kenntnisse in der Landwirthschaft zu verbreiten, kann wegen der darin enthaltenen belehrenden Aufsätze, und bei dem niedrig gestellten Preise von 15 Sgr. jährlich, als der Anschaffung werth empfohlen werden.

Potsdam, den 10. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 21ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Mai 1838.

* Zur anderweiten Verpachtung der zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hohen, mittel und kleinen Jagd auf den Jüterbogkschen Amtsfeldmarken Linde, Dalichow, Kaltenborn, Wölmsdorf, und auf den südlichen Theilen der Feldmarken Niedergörsdorf, Dennewitz und Rohrbeck, jenseits der von Rohrbeck nach Kaltenborn führenden Straße, auf die nächsten sechs Jahre, habe ich den Termin auf

Mittwoch den 30. d. M.,

Vormittags 10 Uhr, im Lokale der hiesigen Haupt-Forstkasse, Friedrichsstraße Nr. 8, anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Potsdam, den 10. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

Steckbriefe.

* In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind die Kriminalgefangenen:

1) der Buchbindergehülfe Jean Adolph Challier, und
2) der Kattundruckerlehrling Gustav Adolph Ferdinand Schemmel,

in Begleitung eines bereits wieder ergriffenen dritten Gefangenen aus der Stadtvoigtei ausgebrochen und entwichen.

Alle öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf die vorgenannten, nachstehend näher bezeichneten Verbrecher ihr Augenmerk zu richten, und im Betretungsfalle sie verhaften, geschlossen unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei, Molkenmarkt Nr. 1, mit den bei ihnen etwa vorgefundenen Geldern und Effekten abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zur Erweisung gleicher rechtlichen Gegendienste.

Berlin, den 13. Mai 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

1. Der Buchbindergehülfe Jean Adolph Challier ist 26 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, von mittlerer Statur, hat dunkles Haar, freie Stirn, blaue Augen, dunkle Augenbraunen, große Nase und dunkeln Bart. Sein Mund ist breit, seine Zähne vollzählig, und hat er sonst keine besonderen Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem braunen Tuchüberrock, grauen Tuchhosen, schwarzer seidener Weste und schwarzer Binde, oben mit Sammet eingefaßt.

2. Der Kattundruckerlehrling Gustav Adolph Ferdinand Schemmel ist 21 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, hat braunes Haar, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, kleinen Mund, vollzählige Zähne, keinen Bart und einen Bruchschaden, sonst aber keine besondere Kennzeichen. Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrünen Ueberrock, erbsfarbene Tuchhosen, schwarzseidene Weste und ein schwarzes Halstuch.

* Der nachstehend bezeichnete, wegen vieler Betrügereien schon oft bestrafte, und mehrmals über die Grenze gewiesene Vagabonde Joseph Hanikus, auch Itzig Seelig Cohn genannt, welcher Pfuschereien in der Zahnarzeneikunst betreibt, sich öfters für den Sohn des Rabbiners Scheyer zu Alt-Strelitz ausgegeben, und zuletzt hier einen Betrug verübt, hat sich durch die Flucht der Haft entzogen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns davon schleunigst zu benachrichtigen.

Prenzlau, den 12. Mai 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vaterland: Mecklenburg, Religion: christlich, vorher aber jüdisch, Gewerbe: angeblicher Zahnarzt, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: grau und schwarz melirt, Stirn: frei, Augenbraunen und

Augen: braun, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: oval, Statur: etwas stark.

Bekleidung.

Rock von braunem Tuche, Weste von schwarzem Tuche oder Halbseide, lange Hosen von grauem Tuche, schlechte Stiefeln, runder Hut, Halstuch mit einer grünen Unterbinde.

---

* Der durch den Steckbrief vom 14. April d. J. verfolgte Dienstknecht Ferdinand Giermann hat sich bei dem Königl. Stadtgericht zu Nauen bereits in Haft befunden, und der Steckbrief ist dadurch erledigt. Spandau, den 12. Mai 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

---

* Die durch den Steckbrief vom 12. April d. J. im Extrablatt zum 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts verfolgte, unverehelichte Christiane Johanne Regine Neumann ist ergriffen, und an uns abgeliefert worden.

Zossen, den 12. Mai 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Der am 7. Oktober v. J. von der hiesigen Festung entwichene und steckbrieflich verfolgte Militairsträfling Friedrich Wilhelm Arndt ist unter gestrigem Tage wieder eingeliefert worden, und der desfallsige Steckbrief nunmehr erledigt.

Cüstrin, den 16. Mai 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

---

* Der Arbeitsmann Johann Friedrich Polte ist ergriffen, und daher der hinter denselben erlassene Steckbrief vom 11. d. M. erledigt.

Rathenau, den 16. Mai 1838.

Sittigsche Gerichte über Buckow und Zubehör.

Der Mühlenmeister Schröder zu Golzow beabsichtigt, bei dem Retablissement seiner am 18. v. M. abgebrannten Mahl- und Schneidemühle, außer den vorhanden gewesenen 2 Mahlgängen und einem Schneidegange, noch einen dritten Mahlgang und einen Oelgang, diesen in der Schneidemühle, anzulegen.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, werden zugleich diejenigen, welche gegen diese Absicht des Mühlenmeisters Schröder, sei es aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Widersprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 20. April 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

von Tschirschky.

Der Gastwirth Woltersdorf zu Warnow beabsichtigt, auf seinem eigenthümlichen Ackerstück in der Nähe des genannten Dorfes eine Bockwindmühle mit einem Weizen- und einem Roggenmahlgange zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, Gesetzsammlung von 1810 Seite 96, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 108, berufen glauben, dieselben binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, gehörig begründet, anzubringen. Perleberg, den 27. April 1837.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Der Besitzer des Ritterguts Pinnow, diesseitigen Kreises, General-Chirurgus Dr. Klooß, beabsichtigt, auf seiner Gutsfeldmark, ganz in der Nähe des Dorfes Warnow eine zweite Bockwindmühle mit einem Weizen- und einem Roggenmahlgange zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, Gesetzsammlung von 1810 Seite 96, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 108, berufen glauben, dieselben binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, gehörig begründet, anzubringen. Perleberg, den 27. April 1838.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Zu der, von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Thümen auf Blankensee errichteten holländischen Windmühle am Nieplitzgraben, hat die Königl. Regierung zu Potsdam die Genehmi-

gung zu ertheilen früher kein Bedenken getragen, indem die Mühle nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gebraucht werden sollte.

Wenn indessen die Gutsherrschaft die Anlage gegenwärtig auch für andere Personen zur Mehl- und Schrootfabrikation ꝛc. nutzbar machen will, so wird dieses Vorhaben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben behaupten sollten, dasselbe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anmelden und begründen mögen.

Damm bei Jüterbogk, den 2. Mai 1838.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Der Mühlenmeister Ernst zu Marienthal bei Zehdenick beabsichtigt, an seiner Mühle daselbst eine Aenderung in der Art vorzunehmen, daß die beiden Wasserräder derselben eingehen, und dafür ein Wasserrad angebracht wird, durch welches die früheren beiden Mahlgänge und ein Hirsestampfwerk, nebst Oelpresse, in Betrieb gesetzt werden sollen. Da diese Veränderung eine Erweiterung der Mühle um fünf Grubenlöcher an dem Hirsestampfwerk und durch die Oelpresse herbei führt, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann, der durch diese Erweiterung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, etwanige Widersprüche dagegen, aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 sowohl, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1836, binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Templin, den 7. Mai 1838.

Königl. Landräthl. Behörde des Templiner Kreises.

Ein mit einem Zivilversorgungsschein versehener, der Feder gewachsener Militair-Invalide, der aber auch zugleich in einem rüstigen Alter sein muß, und nöthigenfalls eine Kaution von 50 Thlrn. zu bestellen im Stande ist, kann sich wegen des hier vakanten Exekutorpostens in portofreien Briefen an uns wenden, dem wir nach erfolgter Prüfung das Gehalt und die Emolumente dieses Postens bekannt machen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Mai 1838.

Der Magistrat.

In dem, den Kalendern angehängten Marktverzeichnisse werden die hierselbst alljährlich abzuhaltenden vier Märkte stets als Pferde-, Vieh- und Krammärkte bezeichnet; dessenungeachtet sind auf diesen Märkten seit einigen Jahren weniger Pferde zum Verkauf gestellt worden, als es früher der Fall war.

Um daher diese Pferdemärkte wieder in größere Aufnahme zu bringen, machen wir dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt, daß der hiesige Ort wegen seiner bequemen Lage an der von Berlin nach Posen führenden Chaussee und wegen solcher geräumigen Plätze, welche sich zur vortheilhaften Aufstellung der zum Verkauf hierher gebrachten Pferde qualifiziren, vorzugsweise zur Abhaltung von Pferdemärkten geeignet ist. Diese Plätze liegen unmittelbar an der Chaussee; auch befinden sich an der Letztern anständige Gasthöfe in hinlänglicher Zahl, welche zugleich die nöthige Stallung für die Pferde gewähren.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, laden wir das betreffende Publikum zum zahlreichen Besuch der hiesigen Pferdemärkte ein, mit dem Bemerken, daß während der nächstfolgenden drei Jahre durchaus kein Standgeld für die öffentliche Aufstellung der zum Verkauf hierher gebrachten Pferde erhoben werden soll.

Die nächsten Pferde- und Viehmärkte werden am 6. Juni, 22. August und 24. Oktober d. J. hierselbst abgehalten werden.

Sonnenburg, den 10. Mai 1838.

Der Magistrat.

Zwischen den jetzigen Besitzern der Lehnrittergüter Pröttlin, Holdseelen und Zubehör, dem Herrn Hauptmann Konstantin Werner v. Blumenthal und Genossen, und den bäuerlichen Hofwirthen zu Deybow schwebt ein Verfahren über die Ablösung der von Letzteren an die gedachten Lehnrittergüter zu leisten und resp. zu entrichten gewesenen Dienste und Abgaben, und ist solches bereits bis zur Bestätigung des Rezesses gediehen.

Indem ich dies in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche bei dieser Sache ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem

auf den 10. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftslokale allhier anstehenden Termine zu erscheinen, oder

sich bis zu solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Ausführung dieses Verfahrens zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die Dienstablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung gehört werden können.

Havelberg, den 10. April 1838.

Vigore commissionis
Henning, Land- und Stadtgerichtsrath.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den für die Wittwe Brummack, Anna Sophie geb. Kroll, aus dem Kaufkontrakte vom 22. November 1813 auf den, dem Schiffbaumeister Joh. Karl Brummack gehörigen Grundstücken, dem Vol. III Fol. 31 Nr. 16 verzeichneten großen Wohnhause nebst Hintergebäuden in der Fürstenwalder Vorstadt, und der Vol. III Fol. 366 Nr. 39 verzeichneten halben Scheune daselbst, per decretum vom 29. November 1813 eingetragenen Kaufgelderrest der 108 Thlr. 19 Sgr. 1½ Pf. und das darüber ausgestellte Instrument, so angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu machen haben, auf den Antrag des Brummack öffentlich aufgefordert, dieselben im Termine

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Opitz anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das obenbezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 25. Februar 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. Februar 1838.

Das allhier in der Schububenstraße der Neustadt Nr. 119 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Drechslermeisters Johann Friedrich Schumacher, Vol. III Fol. 433 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 718 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Es soll das, der verehelichten Gastwirth Schulz gehörige, in dem Dorfe Bökern, eine Viertelmeile von Lenzen belegene, und im Hypothekenbuche Vol. XV Fol. 331 eingetragene Haus, nebst dahinter belegenem Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 753 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., Schuldenhalber, in termino

den 28. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 12. Februar 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 97 zu Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Pag. 697 verzeichnet, dem Kaufmann Friedr. Heinrich Kirchner gehörig, abgeschätzt auf 8097 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der auf den 22. März d. J. angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 19. Februar 1838.

Das in der Lindenstraße hierselbst Nr. 779 belegene Wohnhaus des Weißgerbermeisters Ludwig Mellenthin, welches eine Büdnerstelle ist, mit den dazu gehörigen Ländereien und Garten, abgeschätzt auf 912 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekengläubiger, Eisenkrämer Ritter, zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus und Zubehör, Nr. 170 in

der Fischerstraße zu Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 793 sub Nr. 198 verzeichnet, der Wittwe des Bürgers Johann Andreas Gerhardt Garlipp, auf dessen Namen der Besitztitel im Hypothekenbuche noch berichtigt ist, Charlotte Sophie geb. Leppin gehörig, abgeschätzt auf 1153 Thlr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Ueber den Nachlaß des am 5. Dezember 1836 verstorbenen Viertelbauers und Büdners Johann Friedrich Erb zu Zotzen ist per Decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet. Wir haben zur Liquidation und Verifikation aller Forderungen den Termin auf

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Wittstock angesetzt, und laden dazu sämmtliche Nachlaßgläubiger unter der Warnung vor, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Stellvertreter erscheinen, aller ihrer Vorrechte verlustig gehen, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger etwa übrig bleiben möchte.

Wittstock, den 2. März 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Goldbeck.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Es soll das in der hiesigen Fischbänkenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 163 Nr. 532 verzeichnete Wohnhaus des Branntweinbrenners Schulz, welches auf 184 Thlr. 28 Sgr. 9½ Pf. gerichtlich gewürdigt ist, in einem anderweitigen Termine

am 30. Juni 1838,

Vormittags 10 Uhr, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die Bedingungen und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin.

Der zu Vielitz belegene, zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Fromm, sonst Wittwe Bier gehörige, nach der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1577 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Bauerhof, soll

am 2. Juli 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 7. März 1838.

Das der verehelichten Töpfermeister Mundt, Marie Elisabeth geb. Schulze, gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 19 eingetragene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 518 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 7. März 1838.

Das dem Ackerbürger Martin Friedr. Melchert gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 165 eingetragene Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 1568 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Angermünde.

Die zu Angermünde belegenen Grundstücke des Braueigen Johann Kohn, und zwar:

a) das Haus Nr. 316, taxirt zu 4717 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,

b) die Scheune Nr. 51, taxirt zu 199 Thlr. 10 Sgr.,

c) die Scheune Nr. 61, taxirt zu 129 Thlr. 10 Sgr.,

d) der Garten Nr. 71, taxirt zu 288 Thlr. 25 Sgr.,
e) die Hufe Nr. 21, taxirt zu 1123 Thlr.,
f) die Hufe Nr. 29, taxirt zu 1123 Thlr.,

wovon die Taxe nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, sollen

am 12. Juli 1838

Schuldenhalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 13. März 1838.

Das den Erben des Garnwebermeisters August Wenzel gehörige, hierselbst in der Katharinenstraße Nr. 37 belegene Wohnhaus, nebst der kleinen Hauskavel auf dem Ragower Plane Nr. 71 und dem, dem Hause für das verlorne Hütungsrecht zugefallenen Hütungs-Entschädigungs-Plane im Frauenbusch, abgeschätzt auf 414 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale, Theilungshalber, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 14. März 1838.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Karl Gottfried Krumnow gehörige, im neuen Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 138 eingetragene Ackerbürgergut, abgeschätzt auf 688 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 16. März 1838.

Die zum Nachlaß der Wittwe des Prinzlichen Leibkutschers Diemcke, Dorothee Sophie geb. Albrecht, gehörigen Grundstücke, welche aber noch auf den Namen ihres längst vor ihr verstorbenen genannten Mannes im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 47 eingetragen stehen, und zwar:

1) das halbe einstöckige Wohnhaus an der Petersilienstraße Nr. 74. a, nebst Zubehör, taxirt 169 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.,
2) der Kämmerei-Erbzinsgarten im Körpfenpfuhl Nr. 3, taxirt zu 3 Thlr. 13 Sgr.,

sollen im Termine

den 28. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bis spätestens in dem Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Quitzow.

Das Zweihüfnergut der verehelichten Reincke, Charlotte geb. Höpfner, in Quitzow, taxirt auf 1300 Thlr., soll am 27. Juni 1838 in der Gerichtsstube zu Quitzow meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Wilhelm Kraatz gehörige, hier vor dem Jüteritzschen Thore am Wege nach Prenzlau belegene, zu 106 Thlr. 5 Sgr. taxirte Garten, soll in termino

den 28. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 23. März 1838.

Das allhier in der Abtstraße der Neustadt sub Nr. 257 belegene, den Erben des Försters Niemetz gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel und Garten, Vol. 6 Pag. 385 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1064 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1838. Das in der Steingasse

Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll am 6. Nov. d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 27. März 1838.

Das allhier in der Fischerstraße der Altstadt sub Nr. 121 belegene Wohnhaus, nebst Hauskavel und Hütungs-Abfindungsfleck des Nagelschmidtmeisters Friedrich Ludwig Hünicke, Vol. III Pag. 337 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 540 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 12. April 1838.

Die aus Aeckern, Wiesen und einer Scheune bestehende, in der Gemeinde Wandlitz belegene Besitzung des Johann Friedrich Grebbin, abgeschätzt auf 1663 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. August d. J.,

Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Freiwilliger Verkauf.

Der zu Boberow, eine Meile von Lenzen belegene Mackelsche Käthnerhof, taxirt 769 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll auf den Antrag der Erben in termino

den 31. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist in der Registratur des Gerichts einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Zugleich werden alle und jede Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, zu diesem Termine hierdurch vorgeladen, unter der Verwarnung, daß dem Nichterscheinenden damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Lenzen, den 17. April 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 2. Mai 1838.

Die zur Nachlaßmasse des Nagelschmiedemeisters Wiegert gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 170 verzeichnete Wohnhaus, taxirt zu 412 Thlr. 23 Sgr.,
2) die im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 63 verzeichnete Wiese, taxirt zu 30 Thlr.,
3) die im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 64 verzeichnete Wiese, taxirt zu 30 Thlr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Es sollen die Grundstücke der Pfarre zu Werder bei Neu-Ruppin, bestehend aus

80	Morgen	129 □Ruthen	Acker,
7	=	161 =	Wiesen und
19	=	92 =	Weide,

zusammen, oder auch in einzelnen Parzellen vererbpachtet werden, und steht ein Bietungstermin

auf den 28. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Werder an. Ertragsanschlag und die Bedingungen zur Vererbpachtung können bei dem Prediger Herrn Sachse zu Werder täglich eingesehen werden. Wusterhausen a. d. D., den 9. Mai 1838.

Die Patrimonialgerichte zu Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Johann Friedrich Döring gehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus in der Langen Straße Nr. 120, nebst Zubehör, taxirt zu 337 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.,
2) das Wohnhaus in der Zimmergasse Nr. 111, nebst Zubehör, taxirt zu 188 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,

sollen am 28. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Ge-

richtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Zechlin, den 12. Mai 1838.

Die der verehelichten Berner zu Lindow gehörige, zu Hindenberg belegene Büdnerstelle, abgeschätzt zu 226 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zechlin subhastirt werden.

Verpachtung.

Die Rittergüter Mollnitz und Reetz bei Perleberg, zusammen etwa 2100 Morgen enthaltend, sollen von Johannis d. J. ab auf 2 bis 3 Jahre meistbietend am 8. Juni d. J. in Mollnitz verpachtet, können täglich besichtigt, und sollen Bedingungen und Anschlag im Termine vorgelegt werden.

Wilsnack, den 14. Mai 1838.

Gericht zu Bresch rc.

Das in der Köpenicker Feldmark, am Mahlsdorfer Wege, im Zusammenhange unter sich und im Anschlusse der fiskalischen Forst, die Mittelheide genannt, gelegene, ganz abgaben- und servitutfreie Grundstück, der Alte und Neue Wolfsgarten genannt, bestehend aus circa 150 Morgen Acker, Wiesen und Holzung, soll als ein unzertrennliches Ganze und in angemessenen Parzellen

den 18. Juni 1838,

Nachmittags 3 Uhr, im Gasthofe zu Friedrichshagen lizitirt werden.

Sowohl das Ganze, als auch die einzelnen Parzellen werden sich bei der Nähe der Stadt Köpenick und der Lage an sich zur Etablirung selbstständiger Grundstücke eignen.

Der größere Theil der Kaufgelder kann gegen Hypothekbestellung und Verzinsung zu 4 Prozent stehen bleiben.

Ich beabsichtige, die zu meinem hiesigen Rittergute gehörigen Tagelöhnerhäuser, oder auch nur die einzelnen darin befindlichen Wohnungen aus freier Hand zu verkaufen. Jede Wohnung besteht aus einer Stube, Kammer, Küche und Bodengelaß; auch gehören zu ihr Stallung für eine Kuh und zwei Schweine, sechs Morgen Haferland, ½ Morgen Gartenland, ein Morgen Wiesen und die Gerechtsame, eine Kuh zu weiden. Auf das Kaufgeld brauchen nur 10 Thlr. baar bezahlt zu werden, während der Rest desselben zu vier Prozent Zinsen auf der Parzelle stehen bleiben und in Abschlagszahlungen berichtigt werden kann, doch muß der Käufer sich zur Zahlung eines jährlichen Kanons von 3 Thlrn. verpflichten. Zahlungsfähige Käufer, welche, wenn sie auch tüchtige Arbeiter sind, auf meinem Gute fortwährend Beschäftigung finden, können sich jederzeit bei mir melden. Auch kann sofort ein Kaufkontrakt abgeschlossen werden.

Karnzow bei Kyritz in der Ostpriegnitz, den 15. Mai 1838. von Klitzing.

Brauerei-Verkauf.

Meine hier in der frequentesten Gegend der Stadt, dicht an der Spree belegene Weiß- und Braunbier-Brauerei, mit einer großen Essigfabrik und einem Bier- und Branntweinschank verbunden, welche sich eines bedeutenden Absatzes zu erfreuen hat, und auch in gutem baulichen Stande sich befindet, bin ich Willens, eingetretener Familienverhältnisse wegen unter annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen. Auch würde sich das Grundstück wegen seiner guten Lage zu jeder anderen Fabrikanlage eignen. Käufer wollen sich gefälligst direkt an mich wenden.

Ludwig Siecke, Braueigen
in Fürstenwalde, Schloßstraße Nr. 20.

Das mir gehörige, in Bernau, breite Straße Nr. 28¾, belegene, aus zwei Hausnummern bestehende, in gutem baulichen Zustande befindliche Wohnhaus, welches über 1600 Thlr. in der Feuerkasse versichert ist, acht vermiethete Wohnungen enthält, Land, Garten, Wiesen und Holz dabei hat, soll am 24. Juni im Gasthofe zum schwarzen Adler, bis 6 Uhr Abends, aus freier Hand verkauft werden. Das Grundstück ist täglich zu besehen.

Wuthenow bei Soldin, den 15. Mai 1838.
Der Gutsbesitzer Otto.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 1. Juni 1838.

Ich bestimme, daß der zeitige Gouverneur von Berlin als die erste Militair-Behörde dieser Meiner Residenz angesehen werden soll, ohne daß ihm der kommandirende General des Garde-Korps untergeordnet wird. Der Gouverneur erstattet in geeigneten Fällen seine Berichte unmittelbar an Mich, und hat in dieser Hinsicht sowohl, als in Ansehung seines Verhältnisses zum Kriegs-Ministerium, so wie als Gerichtsherr des Gouvernements-Gerichts die Befugniß eines kommandirenden Generals. Ihm liegt die Fürsorge für die militairischen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ob, und es stehen in dieser Beziehung sämmtliche Truppen der Garnison zu seiner Disposition. Der Kommandant vertritt den Gouverneur in allen Fällen und handelt in seinem Auftrage. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 13. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. Mai 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Mai 1838.

Nr. 114. Gendarmerie. I. 259. Mai.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 30. März 1836 (Amtsblatt Nr. 61) zum Brigadier der für die Provinz Brandenburg eingetheilten dritten Gendarmerie-Brigade ernannte Herr Major von Hüttel ist vor Kurzem verstorben, und an seiner Stelle das Kommando der gedachten Gendarmerie-Brigade zu Berlin dem Herrn Major du Trossel übertragen, welcher mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. April c., zum Brigadier dieser Brigade ernannt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Mai 1838.

Nr. 115. Zinskoupons zu den Staats-obligationen für die Chaussee von Franz. Buchholz bis Prenzlow. IV. 360. Mai.

Zu den Staats-Obligationen für die Abtretung der Aktien-Chaussee von Französisch Buchholz bei Berlin bis Prenzlow wird die Königl. Provinzial-Steuer- und Realisationskasse in Berlin, am Neuen Packhofe Nr. 5, neue Zinskoupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. Januar 1839 bis Ende Dezember 1842 ausreichen. Zu diesem Zwecke sind derselben die Obligationen mit einem Verzeichniß, wozu gedruckte Formulare daselbst und bei dem Haupt-Steueramte zu Prenzlow unentgeldlich verabfolgt werden, vom 1. Juli d. J. ab einzureichen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 116. I. 2064. Mai.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 16. bis 24. Mai 1838.

Datum.	Havel. Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Elbe. Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze. Fuß	Zoll	Bemerkungen.
Mai 16	7	1	6	6	5	9½	5	2½	7	4	.	.	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß der Unterschied der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr, als 7 und 7¼ Zoll betrug.
17	7	½	6	5½	5	9	5	2	7	3	.	.	
18	7	½	6	5½	5	9	5	2	7	2	.	.	
19	7	½	6	5½	5	8	5	1½	7	1	.	.	
20	7	—	6	5	5	8	5	1	7	½	.	.	
21	7	—	6	5	5	8	5	1	7	—	.	.	
22	7	—	6	5	5	7	5	1	6	11½	.	.	
23	6	11	6	4	5	7	5	½	6	11	.	.	
24	6	11½	6	4½	5	7	5	—	7	—	.	.	

Potsdam, den 27. Mai 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Mai 1838.

Nr. 117. Untersuchungen über kranke Ge-

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat aus den von den Königl. Medizinal-Kollegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, daß über die frühern Krank-

heits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die, in den Akten befindlichen Data in Betreff der frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten verwiesen, von jenen Datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird. müthszustände. I. 1824. April.

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig, denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, so wie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen, unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, Behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniß, sondern auch der medizinisch-technischen.

Einem Reskripte des gedachten Königl. Ministerii vom 9. v. M. zufolge weisen wir deshalb die Herren Physiker und Aerzte des diesseitigen Regierungsbezirks an, dahin zu wirken, daß die zur Erkenntniß und Beurtheilung der zu beurtheilenden krankhaften Gemüthszustände unerläßlichen Notizen über die frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten künftig jedesmal in termino zu Protokoll genommen werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Mai 1838.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar v. J. über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsammlung 1837 Seite 19), haben wir die über diesen Gegenstand unterm 16 Mai 1831 (im Amtsblatt 1831 Nr. 65 Seite 89) erlassene Verordnung revidirt, und machen hiermit für den diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende, von Neuem höheren Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt. Nr. 118. Sonn- und Festtags-Feier. I. 1210. Mai.

1. An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2. Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionstermine von Militairdienstpflichtigen, und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3. Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4. An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofediensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Eben so wenig dürfen

5. öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6. Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter &c., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7. Die Magistrate und Polizeiobrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8. Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9. Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10. Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht, und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll namentlich bei ungünstiger Erndtewitterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solcher der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt, und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

11. Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die, oben unter 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an uns richten, worauf wir nach geschehener Untersuchung die geeignete Rüge veranlassen werden. Kontraventionen aller Art gegen die übrigen Bestimmungen von 3 bis 10 dieser Verordnung sollen mit Polizeistrafen von 1 bis 5 Thalern, und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden; die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizei-Kontraventionen von Privatpersonen steht nach den Bekanntmachungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830 (Amtsblatt Nr. 120) den Lokal-Polizeibehörden in erster Instanz zu, und nur wenn die

Kontravenienten selbst Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit sein möchten, tritt nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 4. September 1833 (Amtsblatt Nr. 139) das Ressort der landräthlichen Behörden ein; bei Rekurs-Anmeldungen ist wegen Einsendung der Akten an uns durchgehends nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1833 (Amtsblatt S. 37) zu verfahren. Die Anzeigen der Herren Geistlichen und Gemeindebeamten über derartige, zu ihrer Kenntniß gekommene polizeiliche Fälle, so wie die sonstigen Privat-Denunziationen von Uebertretungen dieser Polizeivorschriften, sind daher zunächst an die Orts-Polizeibehörden zu richten.

Wir machen den städtischen und ländlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten die Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Pflicht; auch fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, diese Befolgung in ihren Kreisen zu kontroliren, und überhaupt dahin zu sehen, daß die obigen Vorschriften überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Schießübungen der hier garnisonirenden Truppen werden in den ersten Tagen des künftigen Monats auf den verschiedenen Schießständen in der Hasen- und Jungfernheide beginnen. Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Uebungsplätze gewarnt. Berlin, den 24. Mai 1838. Nr. 41.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Karl Anton Freiherr von Werthern ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Archidiakonus an der St. Nicolaikirche und Professor an der Kadetten-Anstalt zu Berlin, Friedrich August Pischon, ist zum Konsistorial-Assessor und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Den Oberlehrern am Kölnschen Real-Gymnasium in Berlin Dr. Agathon Benary und Dr. A. Seebeck ist das Prädikat: „Professor" beigelegt worden.

Nachdem in dem Personale der, nach der Bekanntmachung vom 26. August 1833 (Amtsblatt de 1833 S. 224) den einzelnen Feuerlöschdistrikten des Prenzlowschen Kreises vorgesetzten Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter, während der mehr als dreijährigen Amtsdauer derselben mehrere Veränderungen, theils schon vorgekommen sind, theils noch bevorstehen, ist zu einer anderweitigen Wahl der Feuerlösch-Kommissarien und Stellvertreter für die verschiedenen sieben Feuerlösch-Distrikte des gedachten Kreises geschritten, und sind dazu nachbenannte Personen gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar:

1) für den 1sten Distrikt der Amtmann Lindenberg zu Eickstädt zum Kommissarius, und der Amtmann Schulz jun. zu Bietckow zum Stellvertreter;
2) für den 2ten Distrikt Herr Arnold von Rabe auf Carmzow zum Kommissarius, und der Rentmeister Rabe zu Stramehl zum Stellvertreter;

3) für den 3ten Distrikt der Gutsbesitzer Menz auf Züsedom zum Kommissarius, und der Gutsbesitzer von Stülpnagel auf Rollwitz zum Stellvertreter;

4) für den 4ten Distrikt der Premier-Lieutenant von Holzendorf auf Wilsickow zum Kommissarius, und der Hauptmann Keibel auf Klein-Luckow zum Stellvertreter;

5) für den 5ten Distrikt der Ritterschaftsrath von Stülpnagel auf Lindhorst zum Kommissarius, und der Amtmann Bergemann zu Zernickow zum Stellvertreter;

6) für den 6ten Distrikt der Gutsbesitzer Richter auf Augustfelde zum Kommissarius, und der Oberinspektor Horn zu Wolfshagen zum Stellvertreter;

7) für den 7ten Distrikt der Amtmann Kolbe zu Gollmitz zum Kommissarius, und der Amtmann König zu Klein-Sperrenwalde zum Stellvertreter.

---

1) Der Gutspächter und Lieutenant Karl Ernst Ferdinand von Rohr zu Bochin ist zum Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises gewählt und bestätigt;

2) desgleichen der Apotheker und Rathmann Eduard Richter zu Fehrbellin für diese Stadt;

3) desgleichen der Zinsgutsbesitzer Johann Heinrich Christian Rohft zu Breetz für den 14ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises;

4) desgleichen der Ziegeleibesitzer Friedrich Ferdinand Fritze zu Glindow für den 11ten ländlichen Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises;

5) desgleichen der Amtmann Albert Körner zu Kaput für den 13ten ländlichen Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises;

6) desgleichen der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Adolph Friedrich von Saldern zu Plattenburg zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises;

7) desgleichen der Apotheker Ernst Wilhelm Marting zu Strasburg für diese Stadt;

8) desgleichen der Apotheker Karl Eduard Wieder zu Schwedt für den 1sten Bezirk dieser Stadt;

9) desgleichen der Gutsadministrator Friedrich Wilhelm Levonius für den 5ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises;

10) desgleichen der Amtmann Ernst Heinrich Heischkeil zu Angermünde für diese Stadt;

11) der Gutsbesitzer Selmar Seiffert auf Blossin ist zum Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk des Storkower Kreisantheils gewählt und bestätigt;

12) desgleichen der Mühlenmeister Karl Friedrich Dalichow zu Treuenbriezen zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk dieser Stadt;

13) desgleichen der Bürgermeister Karl Friedrich Bardeleben zu Greiffenberg für diese Stadt;

14) desgleichen der Oberamtmann Johann Wilhelm Ferdinand Kosmark zu Bärenklau für den 5ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises;
15) desgleichen der Bürgermeister Karl Wilhelm Leopold Voigt zu Gransee für diese Stadt;
16) desgleichen der Chirurgus Friedrich Karl Forner zu Brück für diese Stadt;
17) desgleichen der Gutsbesitzer Johann Gustav Albert Johannes zu Charlottenburg für den 2ten Bezirk dieser Stadt;
18) der Bäckermeister Johann Gotthelf Schulze zu Perleberg für den 2ten Bezirk dieser Stadt;
19) der Mühlenmeister Johann Heinrich Grunewald zu Postlin für den 8ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises;
20) desgleichen der Bürgermeister Friedrich Schatte zu Strausberg für diese Stadt;
21) desgleichen der Gutsbesitzer Dreyer-Bürkner zu Himmelpfort für den 11ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro Istes Quartal 1838.

I. Als Prediger sind angestellt:

Superintendentur:

Bernau. Der Kandidat Johann Jurk als Prediger zu Klosterfelde.

Puttlitz. Der Prediger Karl Eduard Loffhagen als Oberprediger-Adjunkt zu Puttlitz.

Strausberg. Der Kandidat Heinrich Leopold Zesch als Diakonus in Strausberg.

Wriezen. Der Diakonus Friedrich August Schulze als Oberprediger in Freienwalde.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

Angermünde. Der Lehrer Johann Friedrich Schulze als Küster und Schullehrer in Hohensaaten.

Beeskow. Der int. Lehrer Christian Friedrich Luckau als Küster und Schullehrer in Kohlsdorf.

Berlin-Köln. Der int. Lehrer Johann Wilhelm Wienicke als Lehrer zu Deutsch-Rixdorf.

Bernau. Der int. Lehrer Ernst August Gaul als zweiter Lehrer zu Groß-Schönebeck.

Dom Brandenburg. Der int. Lehrer Ludwig Kaselitz als Küster, Organist und zweiter Lehrer in Ketzin.

Gransee. Der Lehrer Friedrich Ferdinand Dettweiler als Küster und Schullehrer-Adjunkt in Schönermark.

Havelberg. Der int. Lehrer Johann Friedrich Wittstruck als Küster und Lehrer in Lennewitz.

Kyritz. Der int. Lehrer Samuel Friedrich Baltzer als Küster und Lehrer in Borck.

Lenzen. Der int. Lehrer Johann Friedrich Heinrich Ramme als Küster und Lehrer in Pinnow.

Lindow. Der int. Küster und Schullehrer-Adjunkt Karl Friedrich Brock als wirklicher Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Dollgow.

Perleberg. Der bisherige Küster und Lehrer-Adjunkt Friedrich Erdmann Griese als Küster und Schullehrer zu Düpow.

Prenzlow I. Der int. Küster und Lehrer Johann Gombert als Küster und Schullehrer zu Falkenhagen.

Prenzlow II. Der int. Küster und Lehrer Friedrich August Fuhrmann als Küster und Schullehrer zu Grüneberg, der int. Küster und Lehrer Johann Friedrich Kruse als Küster und Schullehrer zu Wetzenow, der int. Lehrer Georg August Calließ als zweiter Lehrer zu Fahrenwalde.

Ruppin. Der int. Küster und Lehrer Eduard Friedrich Pracht als Küster und Schullehrer zu Liebenberg.

Spandau. Der Kandidat des Predigtamts Johann Gustav Dressel als dritter Lehrer an der Stadtschule zu Spandau.

Storkow. Der int. Lehrer Gottfried Gustav Kabelitz als wirklicher Lehrer zu Neu-Markgrafpieske.

Strausberg. Der bisherige Lehrer Friedrich Wilhelm Braune zu Teltow als Kantor, Organist und Küster und Schullehrer zu Rüdersdorf.

Templin. Der int. Küster und Schullehrer August Friedrich Pietscher als Küster und Schullehrer zu Milmersdorf.

Wriezen. Der int. Kantor und Lehrer-Adjunkt zu Freienwalde, Karl Polle, als wirklicher Kantor, Organist und Lehrer-Adjunkt daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger Kurczyn zu Börnicke, Superintendentur Bernau; der Prediger emerit. Kühne zu Wachow, Superintendentur Altstadt Brandenburg; der Prediger Kersten zu Ketzin, Superintendentur Dom Brandenburg; der Prediger emerit. Teubner zu Rosenthal, Superintendentur Dahme; der Superintendent Scharlau zu Gransee, Superintendentur Gransee; der Prediger Chodowiecky bei der französischen reformirten Gemeine zu Schwedt.

b) Schullehrer.

Der Lehrer Wensky zu Schiaß, Superintendentur Beelitz; der Küster und Lehrer emerit. Hein zu Bernau, und der Küster und Lehrer Hampe zu Neudorf, Superintendentur Bernau; der Küster und Lehrer emerit. Seifert zu Melzow, Superintendentur Gramzow; der Kantor Rhein zu Hohennauen, und der Lehrer Böhm zu Vietznitz, Superintendentur Rathenow; der Küster und Lehrer Paris zu Werder, Superintendentur Ruppin; der Lehrer emerit. Zabel zu Lemmersdorf, Superintendentur Strasburg; der Küster und Lehrer Merz zu Rüdersdorf, Superintendentur Strausberg; der Küster und Lehrer Bischoff zu Maulbeerwalde, Superintendentur Templin; der Lehrer Deter zu Zernickow, Superintendentur Zehdenick.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Erstes Extra-Blatt

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Juni 1838.

Uebersicht
vom Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises am 30. September 1837.

	Betrag in Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Pfandbriefen. Thlr.
Seit Eröffnung der Sparkasse des Templiner Kreises sind vom 1. April 1822 bis ult. September 1837 an Kapitalien eingezahlt	157421	15	—	16800
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	141314	13	—	135500
Macht zusammen in Pfandbriefen				152300
und verbleiben in baarem Gelde	16107	2	—	
An Zinsen von dem Pfandbriefs-Kapital sind überhaupt eingekommen .... 27497 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., wovon jedoch die beim Ankauf der Pfandbriefe auf den laufenden Koupon vergütigten Zinsen mit... 804 = 10 = 6 = zurückgerechnet werden müssen, so daß als wirkliche Zinsen-Einahme verbleiben	26693	19	5	
Von den angekauften Pfandbriefen haben zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft werden müssen				600
und es sind dafür in baarem Gelde eingekommen	613	7	6	
Macht zusammen in baarem Gelde	43413	28	11	
und verbleiben in Pfandbriefen				151700
Für die nach dem Beschlusse des Sparkassen-Vereins vom 4. Februar 1836 stattgefundene Umwandlung sämmtlicher bis dahin angekauften, 4 Prozent Zinsen tragenden Kur- und Neumärkschen Pfandbriefe in $3\frac{1}{2}$ prozentige, ist von der Kur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschafts-Direktion eine Prämie von $2\frac{1}{2}$ Prozent für die bis Januar 1836 noch nicht gekündigten, und von 2 Prozent für die bereits zur baaren Auszahlung des Nennwerths gekündigten Pfandbriefe vergütigt worden, und es sind dadurch eingekommen	1872	—	—	
Ferner sind an Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen an die Sparkasse zurückgegebenen Quittungsbücher, und für die von 4 zu 4 Jahren neu einzulösenden Zinskoupons-Blätter von den Empfängern zurückgezahlter Pfandbriefe baar erstattet	82	2	6	
sind	45368	1	5	151700
Hiervon sind auf geschehene Kündigung an Kapitalien zurückgezahlt und an Zinsen abgehoben überhaupt	43726	19	10	79100
bleiben	1641	11	7	72600
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. September 1837 für Rechnung des Vereins verausgabten Verwaltungskosten der Sparkasse mit	1556	7	5	
Wirklicher Bestand blieb daher ult. September 1837 excl. der Zinsen pro Juli, August und September 1837 von 72600 Thlr. in Pfandbriefen, und der Kosten für 1059 Stück noch im Umlauf befindlicher Quittungsbücher à $2\frac{1}{2}$ Sgr.	85	4	2	72600

Die Pfandbriefe sind vom Kuratorio der Sparkasse außer Kours gesetzt, und befinden sich nach § 7 des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten im hiesigen Sparkassen-Lokale verwahrlich niedergelegt.

Bemerkt wird noch, daß der Rittergutsbesitzer Herr Gerlich jun. auf Alt-Placht unterm 23. November 1836 dem Verein für die hiesige Sparkasse als Mitglid beigetreten ist.

Der Kreisdeputirte, Herr von Rieben auf Mittenwalde, Mitglied und Mitstifter des Sparkassen-Vereins, ist am 26. Januar d. J. mit Tode abgegangen.

Die Resultate der vergangenen 13½ Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl der ausgegebenen Quittungsbücher.	Betrag der Kapitals-Einzahlungen, der Zinsen-Einnahme, der erstatteten Kosten für Quittungsbücher, Zinskoupons-Blätter und der Prämie für die Konvertirung der Pfandbriefe * in 3½-prozentige				Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen				Betrag der gezahlten Verwaltungs-Kosten.			Bestand am Jahresschlusse			
		in Silbergeld.			in Pfandbriefen.	in Silbergeld.			in Pfandbriefen.				in Silbergeld.			in Pfandbriefen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
Pro April 18$\frac{23}{24}$ ..	240	996	7	5	14050	867	15	8	950	—	—	—	128	21	9	13100
Pro April 18$\frac{24}{26}$ ..	187	2217	24	8	14900	1896	6	4	4050	67	21	10	382	18	3	23950
Pro April 18$\frac{26}{28}$ ..	168	3035	14	6	14150	2947	15	6	6200	64	24	4	405	22	11	31900
Pro April 18$\frac{28}{30}$ ..	312	6138	4	2	22800	5882	15	8	6250	117	12	9	543	28	8	58450
Pro April 18$\frac{30}{32}$ ..	316	6542	29	1	23900	6337	—	2	10800	399	13	10	350	13	9	61550
Pro April 18$\frac{32}{34}$ ..	273	8941	18	7	26100	8553	3	—	15800	216	11	—	522	18	4	71850
Pro April 18$\frac{34}{35}$ ..	166	5909	19	11	12100	5512	15	2	7600	231	14	3	688	8	10	76350
Pro April 1835 bis ult. Sept. 1836	183	7408	28	—	16200	7618	3	7	15350	281	3	5	197	29	10	77200
Pro Oktob. 1836 bis ult. Sept. 1837	112	4177	5	1	7500	4112	4	9	12100	177	26	—	85	4	2	72600
Summe....	1957	45368	1	5	151700	43726	19	10	79100	1556	7	5	85	4	2	72600

Templin, den 26. Februar 1838.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse für den Templiner Kreis.

v. Winterfeld, Landrath. Walter. v. Saldern-Ahlimb. Weber, Rendant.

---

* Es soll die Wasserkraft der Neuen Mühle zu Alt-Ruppin von 8 Mahlgängen, nebst den zu dieser Mühle gehörigen Ländereien, als:

1) an Ackerland	4	Morg.	56	□R.,
2) an Gartenland	6	=	144	=
3) an Hof- und Baustelle	1	=	25	=
4) an Wiesen	24	=	140	=
5) an Sumpfwiesen....	9	=	1	=
6) an Teich nebst Rohrung	4	=	110	=
zusammen	50	Morg.	116	□R.,

desgleichen die auf 280 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. geschätzten Materialien des alten Mühlengebäudes, endlich das Mühlen-Inventarium, vom 1. Oktober 1838 ab meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rentamte Alt-Ruppin vor dem Regierungsrathe Kienitz angesetzt worden.

Das niedrigste Kaufgeld ist auf 10,336 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., halb am 1. Oktober 1838, und halb am 1. Oktober 1839 zahlbar, neben einem Domainenzinse von 150 Thlrn. jährlich und der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf

Digitized by Google

22 Thlr. 5 Sgr. jährlich festgesetzt ist, bestimmt, und werden Gebote unter diesen Beträgen nicht angenommen.

Das Grundstück liegt am Rhinflusse, unweit der Städte Alt- und Neu-Ruppin, 8 Meilen von Berlin, in einer bevölkerten, gewerbreichen Gegend, in der Nähe der großen Ruppiner und Zechliner Forsten und des Torfstiches bei Linum, und steht dasselbe durch den neuerdings schiffbar gemachten Rhinfluß mit der Umgegend und der Stadt Berlin in Verbindung. Es ist seither als Mahlmühle benutzt worden, eignet sich aber auch zu einer Wollspinnerei und Metallfabrik.

Die näheren Kaufbedingungen sind hier in der Domainen-Registratur und auf dem Rentamte Alt-Ruppin, so wie auch auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin einzusehen, woselbst man auch Abschrift dieser Bedingungen, gegen Entrichtung der Kopialgebühren, erhalten kann.

Potsdam, den 19. April 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der unterm 22. Dezember 1821 von dem Königl. 8ten Ulanen-Regiment verabschiedete, und in demselben zufolge des Feldzuges von 1815 das Erbrecht zum eisernen Kreuze 2ter Klasse erworbene Sekonde-Lieutenant

Friedrich Eduard von Reineck,

welcher zu Potsdam, wo sein Vater damals in Garnison stand, später aber in seinem Geburtsorte bei Eisenach im Weimarschen lebte, geboren und gegenwärtig 43 Jahre alt ist, soll jetzt zur Ererbung eines eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden, zu welchem Vorschlage das Erbberechtigungszeugniß dieses Offiziers und ein von der ihm vorgesetzten Behörde auszustellendes Attest über seine bisherige moralische Führung erforderlich ist.

Da der Aufenthalt des rc. von Reineck bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens bis zum 1. September d. J., unter gleichzeitiger Einsendung der vorbesagten Papiere, von sich Nachricht zu geben, widrigenfalls er übergangen, und der Vererbungsvorschlag für den auf ihn folgenden Expektanten eingereicht werden wird. Ferner werden alle resp. Behörden und Personen, welche über den Aufenthalt oder den etwanigen Tod des rc. von Reineck eine Auskunft zu ertheilen vermögen, dienstergebenst ersucht, davon hiesiger Stelle eine Benachrichtigung zugehen lassen zu wollen.

Trier, den 11. Mai 1838.

Der Königl. Oberstlieutenant und Kommandeur des 8ten Ulanen-Regiments.
von Urlaub.

---

* Die früher im unterzeichneten Regiment gestandenen Musketiere:

Michael Hanert,
Johann Belitz und
Franz Lucas,

welche sich das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse im Jahre 1815 erworben haben, werden hierdurch, da ihr jetziger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, aufgefordert, die in Händen habenden Erbbererechtigungsscheine und vollständigen Führungsatteste sobald als möglich, und spätestens binnen 3 Monaten hierher zu senden, indem nach Ablauf dieses Termins die nächstfolgenden Erbberechtigten zu den jetzt erledigten eisernen Kreuzen 2ter Klasse vorgeschlagen werden.

Neu-Ruppin, den 16. Mai 1838.

Königl. Preuß. 24stes Infanterie-Regiment.

Steckbriefe.

* Der nachstehend signalisirte Tischlergeselle Friedrich August Eduard Heinrichs, aus Treuenbriezen gebürtig, ein heimathsloses liederliches Subjekt, welcher mittelst beschränkter Reiseroute am 9. März d. J. von der Inspektion des Landarmenhauses in Strausberg nach Stralsund gewiesen, von Stettin, wo er Arbeit gefunden hatte, am 7. d. M. nach Strausberg zurück visirt, und von da mittelst Visa vom 11. d. M. über Prenzlau nach Stettin abermals zurückgewiesen worden ist, hat sich, von der ihm vorgeschriebenen Tour abweichend, und nachdem er in Hönow das nachstehend bezeichnete Felleisen seines Reisegefährten nebst Inhalt angeblich entwendet hat, spurlos zu entfernen gesucht.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bitten wir ergebenst, den Heinrichs, wo er betroffen wird, gefälligst anzuhalten, sachgemäß gegen ihn zu verfahren, die mit sich führenden Sachen in Beschlag zu nehmen, solche mit den hier nachstehend verzeichneten zu verglei-

chen, und wenn er das Felleisen oder die darin enthalten gewesenen Effekten inzwischen verkauft haben sollte, die erforderlichen Schritte wegen Ermittelung der Käufer und Abnehmer derselben zu treffen, uns aber demnächst zur weiteren Veranlassung gefällige Anzeige zu machen.

Alt-Landsberg, den 15. Mai 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Friedrich August Eduard Heinrichs, Geburtsort: Treuenbriezen, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel.

Spezifikation der entwendeten Sachen.

1) Ein schwarzkalbledernes verschließbares Felleisen mit messingenem Beschlag, welches erstere zum Schnüren eingerichtet ist, darin:
2) ein dunkelgrüner Tuchüberrock,
3) drei Paar Tuchbeinkleider, grau, blau und modefarbig helle Kouleur,
4) ein Paar weiße Sommerbeinkleider,
5) sechs Stück diverse Westen, eine grüne, eine graue, eine blaue, eine schwarze, eine hellfarbige Tuchweste mit blanken Knöpfen und eine Sommerweste,
6) neun Stück weiße Vorhemdchen und ein dergleichen schwarzseidenes,
7) zwei Stück schwarzseidene Halsbinden,
8) zwölf Stück verschiedene Halstücher,
9) drei Taschentücher,
10) eine grüne Tuchmütze mit ledernem Schirm,
11) eine Pelzmütze, mit Seehundsfell besetzt,
12) ein Paar neue Stiefeln,
13) ein Paar gestickte Hosenträger mit versilberten Schnallen,
14) ein Paar versilberte Schnallen,
15) ein Paar lederne Hosenträger,
16) ein Paar ordinaire von Gurten,
17) sieben Stück weiße leinene Hemden, von denen vier Stück mit L. und drei Stück mit G. F. L. gezeichnet sind,
18) 4½ Ellen Leinwand,
19) vier Paar wollene kurze und ein Paar leinene lange Strümpfe und noch mehrere andere kleine Effekten, als: eine Nähschraube, eine Uhrkette, ein Uhrband von Perlen, zwölf Stück Grabstichel, eine Krücke nebst Zwinge zum Handstock, zehn Stück messingene Fingerringe, vier Stück Busennadeln, eine Haarschnur zur Uhrkette, ein Petschaft, worauf G. F. L. und eine Krone befindlich ist, ein Buch, in welchem verschiedene Mittel zum Bronziren verzeichnet sind, eine Karte von Deutschland u. s. w.

° Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist der nachstehend bezeichnete Handelsmann Markus David, welcher wegen Diebstahls in Spandau nach Strausberg auf Transport gegeben, am 14. d. M. entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 16. Mai 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Amsterdam, gewöhnlicher Aufenthalt: unbestimmt, Religion: jüdisch, Alter: 36 Jahr, Gewerbe: Handelsmann, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarz, kraus, Stirn: frei, rund, Augenbraunen: schwarz, Augen: graubraun, Nase, Mund: proportionirt, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: in der Oberlippe zwei Narben.

Bekleidung.

Grauer Tuchrock, schwarze Tuchweste, graue Tuchhosen, Halbstiefeln, grüne Tuchmütze und schwarze Halsbinde.

° Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Heinrich August Möbus, aus Jakobsdorf gebürtig und Angehöriger von Spandau, welcher von hier aus unterm 6. Januar d. J. mittelst Reiseroute nach Spandau zurückgewiesen ward, ist, nach der vom dasigen Magistrat gegebenen Nachricht, daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich daher wahrscheinlich umher.

Potsdam, den 15. Mai 1838.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Signalement.

Vor- und Familienname: Heinrich August Möbus, Geburtsort: Jakobsdorf, Wohnort: Spandau, Religion: evangelisch, Alter: 67 Jahr,

Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: groß, Bart: grau, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

---

* In der Nacht vom 19. zum 20. März d. J. sind einem Reisenden auf dem Wege von hier bis Groß-Kreutz in den Abendstunden von 9 bis 12 Uhr mittelst Abschneidens eines schwarzledernen Felleisens nachfolgende, bis jetzt nicht beigeschaffte Sachen gestohlen worden:

1) ein Hausrock, grün und braun karrirt, mit hellbraunen Streifen und braunseidenem Futter,
2) ein Paar in Wolle gestickte, mit Flanell gefütterte Herren-Morgenschuhe,
3) ein Artillerie-Offizier-Leibrock mit einer Reihe flacher Knöpfe,
4) zwei Paar Offizier-Beinkleider (eins davon noch ungetragen, die Trittriemen ohne Knopflöcher),
5) eine Eskarpe (Lioner Silber, fast noch neu) die Schnalle durch das doppelte Band gezogen,
6) ein Paar graue Nanquin-Beinkleider mit rother Biese (vorn zuzuhaken),
7) sechs Hemden (fast noch neu), gez. C. M. (welche Nummern ist nicht anzugeben),
8) zwei Paar graue wollene, zwei Paar weiße wollene und zwei Paar weiße baumwollene Mannsstrümpfe, gez. C. M. (wie oben),
9) vier leinene Taschentücher, gez. C. M.,
10) vier seidene Taschentücher,
11) zwei Paar gewirkte baumwollene Unterbeinkleider,
12) zwei Unterziehjacken von Gesundheitsflanell, zum Zuhaken,
13) ein schwarzseidenes Vorhemdchen zum Zuhaken, unten durch einen über zwei Finger breiten gewebten leinenen Gurt zuzuschnallen,
14) eine weiße Piquéeweste mit Klappen zum Ueberknöpfen,
15) eine schwarzseidene weißgestreifte dünne Morgenkravatte mit Schleife und rothseidenem Futter,
16) eine schwarze Atlaskravatte ohne Schleife,
17) ein in der Schattirung von grau und roth gestrickter wollener Shawl,
18) ein Paar Epauletts für Sekonde-Lieutenants, roth, mit vergoldeten Halbmonden Nr. 5,
19) sechs bis sieben Paar Handschuhe,
20) eine Perlenstickerei zu einem Visitenkarten-Täschchen,
21) eine Stickerei auf braunem Kannevas zu einem länglichen Futteral,
22) eine in Wolle gestickte Tabackstasche, die graue lederne Unterklappe zum Zuhaken, die Ueberklappe mit gelber und rother Schnur,
23) ein Paar Tragebänder mit weißem Bandgurt,
24) ein achromatisches Opernglas in Elfenbein, mit zwei Auszügen und stark vergoldet, das Objektivglas etwa 1½ Zoll im Durchmesser, auf dem mit schwarzem Leder bezogenen Futteral das Wort Pappe,
25) eine kleine Zigarrenpfeife mit Meerschaumkopf, das Hornröhrchen mit fünf Perlmutterplatten und Biegespitze,
26) eine halblange Tabackspfeife, schwarzes Ebenholzrohr mit Biegespitze, neusilberner Abguß, auf dem mit Neusilber beschlagenenen Porzellankopf das Bild eines bäumenden Schimmels mit herunterhängendem zerrissenen Trensenzügel (Spitze und Abguß verbunden durch eine blaue Perlenschnur,
27) ein Rasirzeug, dessen etwa 8 — 9 Zoll langer, 3 Zoll breiter Kasten mit dünnem gepreßten braunen Leder umwickelt, in welchem ein Rasirmesser mit Einlegeklinge befindlich, auf dessen schwarzer Schaale der Name Mahrburg eingekratzt,
28) ein schwarzer Hornkamm,
29) ein englischer Streichriemen, ganz flach, auf der einen schmalen Kante mit Stahl zum Schärfen, eine flache Seite mit schwarzem, die andere mit gelbem Leder bezogen, in braunledernem Futteral mit aufgeklebter Gebrauchsanweisung in englischer Sprache, unter welcher mit größeren Buchstaben gedruckt (NB. Paste Six Pence, the Rox),
30) ein Stück rohe Kokusnußölseife,
31) das Felleisen selbst ist etwa 2 Fuß lang, 1 Fuß breit und 1½ bis 2 Fuß hoch, innerhalb durch eine, durch viereckige Oesen gezogene Kette, welche an ihrem Ende durch ein weißes schmales Band verschiedene Male verknotet, geschlossen, hat auf der Klappe zwei leere zugeschnallte Taschen, so wie an jeder schmalen Seite eine solche, in welchen letzteren sich ein Paar Halbstiefeln mit 12löthigen silbernen Anschraubesporen befanden, (mit vierkantigen Hälsen, die Zacken der

Räder fast abgeschliffen), die Klappe des Felleisens ist durch drei Schnallen geschlossen, auf der Rückseite desselben befinden sich zwei etwa 1½ Zoll breite, mit Schnallen versehene Tragriemen,

32) das Patent zum Sekonde-Lieutenant in der 5ten Artillerie-Brigade,

33) das Patent zum Portedépee-Fähnrich in derselben,

34) das Besitzzeugniß des allgemeinen Ehrenzeichens 2ter Klasse,

35) der Konfirmationsschein,

36) eine Militair-Wittwenkassen-Ausfertigung,

37) eine Versicherungspolize der ersten Wiener Feuer-Assekuranz-Kompagnie, und

38) mehrere Schulzeugnisse.

Wer zur Beischaffung des Gestohlenen und zur Ermittelung der Diebe etwas beizutragen vermag, hat der unterzeichneten Behörde davon sogleich Nachricht zu geben, durch welche auf Antrag des Damnifikaten die sub 32 bis incl. 38 bezeichneten Papiere zugleich für ungültig erklärt werden. Potsdam den 8. Mai 1838.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Die zu Spandau auf der städtischen Feldmark anhängige Spezialseparation, Hütungsablösung und Einrichtung eines Regulativs zur künftigen Ausübungsart der gemeinschaftlichen Hütung in der städtischen Forst, wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 seq. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt gemacht, und

1) die unbekannten Schiersmannschen Erben, welchen für die unbebaute Bürgerstelle, Havelstraße Nr. 6 zu Spandau, eine Weideberechtigung zusteht,

2) alle diejenigen unbekannten Theilnehmer, welche bisher eine Weideberechtigung auf der städtischen Feldmark oder in der Spandauschen Forst ausgeübt, und solche noch nicht angemeldet haben,

aufgefordert, in dem

am 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Spandau zur Anmeldung der unbekannten Theilnehmer anstehenden Termine zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß dieselben mit keinen späteren Ansprüchen gehört werden können, und insbesondere beim Ausbleiben der Schiersmannschen Erben angenommen werden wird, daß sie sich der ihrer Bürgerstelle zustehenden Weideberechtigung zum Besten der Kämmerei zu Spandau entsagen. Potsdam, den 3. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Krause.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut Beblow mit den Lehnstücken in Brüsenhagen, abgeschätzt auf 13,051 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., und die in der Westpriegnitz belegenen Rittergüter Pröttlin, Brüssow, Deybow und Holtseelen, zusammen abgeschätzt auf 29,768 Thlr. 7 Sgr., insbesondere Pröttlin auf 19,477 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. und Holtseelen auf 10,290 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 10. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden

1) die unbekannten Agnaten,

2) die dem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten, nämlich: der Ewald Georg, der Werner Heinrich, Gebrüder von Blumenthal aus dem Hause Quackenburg, sowie die dem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten:

3) der Graf Heinrich Leopold August von Blumenthal aus dem Hause Horst,

4) der Lieutenant Gottlob Daniel von Blumenthal, und

5) dessen Ehegattin, Marie Christine Charlotte geborne von Bintzelberg,

aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Resubhastation.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das von der verehelichten Neumann erstandene, sub Nr. 141 des Hypothekenbuches zu Fürstenwerder verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einer Scheune mit Schaafstall, einem Viehstall und einem Mastkoven, nebst 138 Morgen Acker und 14 Morgen 55 □Ruthen Wiesen, taxirt auf

5560 Thlr., soll, da die Kaufgelder nicht vollständig berichtigt sind,

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder anderweitig subhastirt werden.

Prenzlau, den 23. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 17. März 1838.

Die bei Birkenwerder belegene, zum Nachlaß des Mühlenmeisters August Ferdinand Witte gehörige Wassermühle, die Untermühle genannt, nebst dabei befindlichen Ländereien an Acker, Wiesen und Gärten, welche nach dem Ertrage auf 6002 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Gebäudewerths auf 6811 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Eigenthümer Joachim Schmidt und dessen Ehefrau, Karoline geb. Korth, gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das hierselbst sub Nr. 126. b des 3ten Bezirks belegene, Vol. 19 Pag. 265 des neuen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus,
2) der in der 18ten Abtheilung sub Nr. 21 belegene Garten,

abgeschätzt auf 377 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 17. März 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Vergolders Samuel Wilhelm Schlichting gehörige, hierselbst in der breiten Straße Nr. 28 belegene, und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIV Nr. 1166 verzeichnete, auf 5312 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 20. März 1838.

Das zur Nachlaßmasse des Altsitzers Flemming gehörige, von dem Schulzeschen Bauergute abgezweigte, und auf ein besonderes Folium im Hypothekenbuche bisher noch nicht eingetragene Familienhaus zu Cladow, abgeschätzt auf 480 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 26. März 1838.

Das Einhüfnergut des Karl Christoph Friedrich Mein und dessen Ehefrau, Sophie Karoline geb. Jennrich zu Bukow, taxirt zu 1466 Thlr. 10 Sgr., soll

am 7. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß des Korbmachers Adolph Friedrich Ludwig Finck gehörige, in der Jägerstraße Nr. 29 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 830 verzeichnete, auf 1255 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 6. April 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Fürstenwerder belegene, Vol. I Pag 771 Nr. 79 des Hypothekenbuches verzeichnete, den Tischler Berendschen Eheleuten gehörige Budenstelle, aus einem Wohnhause, einem Garten hinter demselben und einem Garten vor dem Berliner Thore bestehend, abgeschätzt zu 515 Thlr.,

soll am 2. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 12. April 1838.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Preuß. Bergamtsgericht Rüdersdorf.

Das im Kalksteingebirge Rüdersdorf belegene Büdnerhaus der verstorbenen Wittwe Schrobitz geb. Sauer, nebst zwei Gärten, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Kassenhause des Bergamts zu Kalkgebirge Rüdersdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die erbzinsliche Büdnerstelle des Schumachers Riedel zu Wustrau soll Schuldenhalber

am 31. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in Wustrau subhastirt werden. Die Taxe ist bei uns einzusehen. Unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Fehrbellin, den 18. April 1838.

von Zietensches Patrimonialgericht über Wustrau.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 21. April 1838.

Die dem Ackerbürger Joh. Gottfried Siering hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) eine halbe Hufe Binnenland, Nr. 105, taxirt 783 Thlr. 11 Sgr.,

2) ein Wallgarten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 27 Thlr. 20 Sgr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 28. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hochweisen Landherren der Marschlande haben auf Imploriren abseiten Georg Christian Horst, als Testamentsvollstreckers der verstorbenen Maria Margarethe Käfermann geb. Hübe und Johann Friedrich Christoph Käfermann ein Proklama dahin erkannt:

daß alle und jede, welche an den Nachlaß der am 30. Januar 1838 hierselbst kinderlos verstorbenen Maria Margarethe Kefermann, rectius Käfermann geb. Hüge, rectius Hübe, wegen Erbrechtes oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben, oder auch der Ausführung des von der Verstorbenen mit ihrem im Jahre 1830 verstorbenen, aus Wilsnack gebürtigen Ehemanne Johann Friedrich Christoph Käfermann am 20. August 1789 errichteten, mit einem Anhange vom 23. April 1828 versehenen, und am 30. April 1830 publizirten gegenseitigen Testaments, oder der Umschreibung der annoch auf den Namen des verstorbenen Johann Friedrich Christoph Käfermann versichert stehenden gr. Dän. Ct. 1000 Thlr. in J. J. Prahl Kathe, belegen im Billwärder Ausschlage an der Elbe, und gr. Dän. Ct. 800 Thlr. in J. H. Lämmerhirt Kathe, belegen in Billwärder an der linken Seite von G. F. Elvers unterm Deich, auf den alleinigen Konsens des Imploranten widersprechen zu können vermeinen sollten, schuldig seien, ihre An- und Widersprüche bis zum 1. September d. J., als einzigem und peremtorisch anberaumtem Termine, Auswärtige durch sofort zu legitimirende hiesige Bevollmächtigte, bei dem Protokolle der obgedachten Landherrenschaft sub poena praeclusi et perpetui silentii anzumelden und gehörig zu justifiziren.

Hamburg, den 14. April 1838.

Zweites

Zweites Extra-Blatt

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Juni 1838.

* Die diesjährige Hauptversammlung des Stiftungsvereins der Zivil-Waisen-Anstalt zu Potsdam wird am Mittwoch den 6. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der Anstalt, Berliner Straße hierselbst, stattfinden, und werden hierzu die Mitglieder des Vereins ergebenst eingeladen. Es wird in dieser Versammlung über die bisherige Verwaltung und den gegenwärtigen Zustand der Anstalt Bericht erstattet, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres und der Etats-Entwurf für das laufende Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Potsdam, den 14. Mai 1838.

Das Zivil-Waisenamt.

---

* Da in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. April 1838 sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, die Anlegung dieses Ordens gestattet werden soll, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht in dem Kaiser Franz Grenadier-Regiment (ehemaligen Pommerschen, Westpreußischen und Schlesischen Grenadier-Bataillons) erlangt haben, und sich noch nicht im Besitz der Dekoration befinden, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungs-Attest von ihrer vorgesetzten Behörde, dem unterzeichneten Kommando ungesäumt einzuschicken. Namentlich ergeht diese Aufforderung an folgende Personen:

1) den ehemaligen Sekonde-Lieutenant Wilhelm Voigt, aus der Neumark gebürtig,
2) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Friedrich Richter, aus der Neumark geb.,
3) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Wilhelm Wiegand, aus Pommern geb.,
4) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Karl Koch, aus Pommern geb.,
5) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Karl Kascorby, aus Pommern geb.,
6) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Albrecht Milleville, aus Pommern geb.,
7) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Karl Nath, aus Sachsen geb.,
8) den ehemal. Sekonde-Lieutenant Wilhelm Willig I., aus der Ukermark geb.,
9) den ehemal. Feldwebel-Lieutenant Friedrich Göttlich, aus Schlesien geb.,
10) den ehemal. Feldwebel Franz Gayda, aus Schlesien geb.,
11) den ehemal. Feldwebel Gottlieb Bange, aus Schlesien geb.,
12) den ehemal. Unteroffizier Gottlieb Hartmann, aus Schlesien geb.,
13) den ehemal. Unteroffizier Joseph Lineck, aus Schlesien geb.,
14) den ehemal. Unteroffizier August Dehorn, aus der Kurmark geb.,
15) den ehemal. Unteroffizier Georg Wessely, aus Böhmen geb.,
16) den ehemal. Unteroffizier Heinrich Barlett, aus Pommern geb.,
17) den ehemal. Unteroffizier Michael Schwarm, aus der Neumark geb.,
18) den ehemal. Unteroffizier Philipp Leibkuchler, aus Pommern geb.,
19) den ehemal. Unteroffizier Friedrich Ermster, aus der Neumark geb.,
20) den ehemal. Unteroffizier Andreas Lubrich, aus Schlesien geb.,
21) den ehemal. Unteroffizier Georg Röther, aus Schlesien geb.,
22) den ehemal. Unteroffizier Georg Bayer, aus Schlesien geb.,
23) den ehemal. Unteroffizier Franz Hoffmann, aus Schlesien geb.,
24) den ehemal. Unteroffizier Friedrich Gaudy, aus der Ukermark geb.,
25) den ehemal. Unteroffizier Gottlieb Helbing, aus Schlesien geb.,
26) den ehemal. Unteroffizier Johann Luttert, aus der Neumark geb.,

27) den ehemal. Unteroffizier Sebastian Werner, aus Schlesien geb.,
28) den ehemal. Unteroffizier Gottlieb Abelt, aus Schlesien geb.,
29) den ehemal. Unteroffizier Joseph Dautz, aus Schlesien geb.,
30) den ehemal. Unteroffizier Friedrich Plonsky, aus Pommern geb.,
31) den ehemal. Unteroffizier Gottlieb Mohaupt, aus der Mittelmark geb.,
32) den ehemal. Unteroffizier Johann Grundmann, aus Schlesien geb.,
33) den ehemal. Unteroffizier Georg Linke, aus Schlesien geb.,
34) den ehemal. Unteroffizier Florian Dietrich, aus Schlesien geb.,
35) den ehemal. Unteroffizier Franz Bartuscheck, aus Schlesien geb.,
36) den ehemal. Unteroffizier Franz Rückert, aus Schlesien geb.,
37) den ehemal. Unteroffizier Gottlieb Fiedler, aus der Neumark geb.,
38) den ehemal. Unteroffizier Johann Hoffmann, aus Schlesien geb.,
39) den ehemal. Unteroffizier Anton Simon, aus Schlesien geb.,
40) den ehemal. Unteroffizier Joseph Beck, aus Schlesien geb.,
41) den ehemal. Unteroffizier Christian Schnalle, aus Schlesien geb.,
42) den ehemal. Unteroffizier Friedrich Krakow, aus Schlesien geb.,
43) den ehemal. Unteroffizier Gottlieb Küste, aus der Neumark geb.,
44) den ehemal. Unteroffizier Martin Pieper, aus Pommern geb.,
45) den ehemal. Unteroffizier Christian Färken, aus der Ukermark geb.,
46) den ehemal. Unteroffizier Jakob Reiffland, aus Schlesien geb.,
47) den ehemal. Oberjäger Johann Voß, aus Pommern geb.,
48) den ehemal. Oberjäger Friedrich Großkopf, aus Pommern geb.,
49) den ehemal. Oberjäger Johann Kretschmer, aus Schlesien geb.,
50) den ehemal. Oberjäger Friedrich Otto, aus Schlesien geb.,
51) den ehemal. Oberjäger Gottfried Seiffert, aus Schlesien geb.,
52) den ehemal. Oberjäger Karl Haffner, aus Pommern geb.,
53) den ehemal. Kompagnie-Chirurgus Sauermann, aus Schlesien geb.,
54) den ehemal. Gefreiten Friedrich Henschke, aus der Neumark geb.,
55) den ehemal. Gefreiten Georg Bangalla, aus Schlesien geb.,
56) den ehemal. Gefreiten Philipp Bertha, aus Schlesien geb.,
57) den ehemal. Gefreiten Friedrich Hackebart, aus Pommern geb.,
58) den ehemal. Gefreiten Gottlieb Abraham, aus Schlesien geb.,
59) den ehemal. Gefreiten Cölestin Puhl, aus Schlesien geb.,
60) den ehemal. Gefreiten Lorenz Wolff, aus Schlesien geb.,
61) den ehemal. Gefreiten Gottlieb Probst, aus Schlesien geb.,
62) den ehemal. Gefreiten Franz Müller I., aus Schlesien geb.,
63) den ehemal. Grenadier Anton Hannig, aus Schlesien geb.,
64) den ehemal. Grenadier Karl Herbst, aus Schlesien geb.,
65) den ehemal. Grenadier Karl Kunze, aus der Neumark geb.,
66) den ehemal. Grenadier Friedrich Rathmann, aus Schlesien geb.,
67) den ehemal. Grenadier Michael Rieger, aus Schlesien geb.,
68) den ehemal. Grenadier Florian Preuß, aus Schlesien geb.,
69) den ehemal. Grenadier Friedrich Hartwig, aus der Neumark geb.,
70) den ehemal. Grenadier Martin Dunst, aus der Neumark gebürtig,
71) den ehemal. Grenadier Gabriel Schüler, aus der Kurmark geb.,
72) den ehemal. Grenadier Daniel Mauch, aus Schlesien geb.,
73) den ehemal. Grenadier Karl Laufer, aus Schlesien geb.,
74) den ehemal. Grenadier Gottfried Korn, aus der Mittelmark geb.,
75) den ehemal. Grenadier Johann Kowalsky, aus Schlesien geb.,
76) den ehemal. Grenadier Gottlieb Marocco, aus Schlesien geb.,

77) den ehemal. Grenadier Johann Czelsky, aus Westpreußen geb.,
78) den ehemal. Grenadier Anton Pietsch, aus Schlesien geb.,
79) den ehemal. Grenadier Gottfried Jäcke, aus Schlesien geb.,
80) den ehemal. Grenadier Gottfried Rolle, aus Schlesien geb.,
81) den ehemal. Grenadier Franz Weber, aus Schlesien geb.,
82) den ehemal. Grenadier Andreas Pawlitzeck, aus Schlesien geb.,
83) den ehemal. Grenadier Gottfried Schmiedler, aus Schlesien geb.,
84) den ehemal. Grenadier Gottlieb Neumann, aus Schlesien geb.,
85) den ehemal. Grenadier Franz Büttner, aus Schlesien geb.,
86) den ehemal. Grenadier Florian Willisch, aus Schlesien geb.,
87) den ehemal. Grenadier Wilhelm Schaale, aus der Mittelmark geb.,
88) den ehemal. Grenadier Christian Triphahn, aus Pommern geb.,
89) den ehemal. Grenadier Gottlieb Klöppel, aus Schlesien geb.,
90) den ehemal. Grenadier Johann Stoß, aus Pommern geb.,
91) den ehemal. Grenadier Friedrich Drewitz, aus der Neumark geb.,
92) den ehemal. Grenadier Friedrich Gehm, aus Pommern geb.,
93) den ehemal. Grenadier Johann Hinze II., aus Pommern geb.,
94) den ehemal. Grenadier Michael Scheer, aus Pommern geb.,
95) den ehemal. Grenadier August Küttner, aus Pommern geb.,
96) den ehemal. Grenadier Johann Silvester, aus Pommern geb.,
97) den ehemal. Grenadier Anton Reichelt, aus Schlesien geb.,
98) den ehemal. Grenadier Christian Dittmann, aus Schlesien geb.,
99) den ehemal Grenadier Friedrich Westphal, aus Pommern geb.,
100) den ehemal. Grenadier Christian Bunde, aus Pommern geb.,
101) den ehemal. Grenadier Christian Stolpmann, aus Pommern geb.,
102) den ehemal. Grenadier Christian Bleich, aus Pommern geb.,
103) den ehemal. Grenadier Johann Debbert, aus Pommern geb.,
104) den ehemal. Grenadier Franz Schulz, aus Schlesien geb.,
105) den ehemal. Grenadier Michael Brust, aus Schlesien geb.,
106) den ehemal. Grenadier Johann Brandenburg, aus Pommern geb.,
107) den ehemal. Grenadier Christian Schwenke, aus Pommern geb.,
108) den ehemal. Jäger Friedrich Albrecht, aus der Neumark geb.,
109) den ehemal. Jäger Gottfried Fränzel, aus Schlesien geb.,
110) den ehemal. Jäger Gustav Weiland, aus Westphalen geb.,
111) den ehemal. Jäger Wilhelm Schulz, aus Pommern geb.,
112) den ehemal. Jäger Friedrich Krehhahn, aus Pommern geb.,
113) den ehemal. Jäger Friedrich Laury, aus Pommern geb.,
114) den ehemal. Jäger Wilhelm Erbor, aus Schlesien geb.,
115) den ehemal. Jäger Friedrich Lentz, aus Pommern geb.,
116) den ehemal. Jäger Karl Baljotz, aus Pommern geb.,
117) den ehemal. Jäger Karl Hagenow, aus der Ukermark geb.,
118) den ehemal. Jäger Ignaz Gregor, aus Schlesien geb.,
119) den ehemal. Jäger Karl Schmeling, aus Polen geb.,
120) den ehemal. Jäger Franz Blankenstein, aus Oesterreich geb.,
121) den ehemal. Jäger Karl Billig II., aus der Ukermark geb.,
122) den ehemal. Jäger Friedrich Kettelhack, aus der Ukermark geb.,
123) den ehemal. Jäger Karl Hippert, aus Schlesien geb.,
124) den ehemal. Jäger Georg Stiepel, aus Göttingen geb.,
125) den ehemal. Jäger Ferdinand Bach, aus Westphalen geb.,
126) den ehemal. Jäger Karl Güntzel, aus Schlesien geb.,

**

127) den ehemal. Jäger Friedrich Bietz, aus der Neumark geb.,
128) den ehemal. Jäger Gottlieb Wagner, aus Schlesien geb.,
129) den ehemal. Jäger Karl Tietz, aus Schlesien geb.,
130) den ehemal. Jäger Johann Recht, aus Schlesien geb., und
131) den ehemal. Unteroffizier Joseph Langner, aus Schlesien geb.

Schließlich werden folgende, zur Ererbung des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, deren Aufenthalt seit ihrem Ausscheiden aus dem Regimente bis jetzt so wenig ermittelt werden konnte, daß sich dieselben noch nicht im Besitz des desfallsigen Erbberechtigungsscheins befinden, aufgefordert, sich bei dem diesseitigen Regiment über ihre Person zu legitimiren, und ein Führungsattest von ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken:

1) der ehemalige Grenadier David (Johann) Hinze, aus Pommern gebürtig,
2) der ehemal. Jäger Georg Stiepel, aus Göttingen geb., und
3) der ehemal. Jäger Ferdinand Bach, aus Kassel geb.

Sollte einer der Aufgeforderten gestorben sein, so bittet das Regiment die Angehörigen um eine gefällige Benachrichtigung.

Berlin, den 16. Mai 1838.

von Hochstetter,
Oberst und Kommandeur.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Kandidat der Theologie Johann Andreas Hoffmann aus Baumersrode im Querfurter Polizeikreise, welcher aus dem Untersuchungsarrest gegen eidliches Angelöbniß, sich vor Beendigung seines Prozesses nicht aus Baumersrode ohne Genehmigung des Königl. Kammergerichts zu entfernen, vorläufig entlassen wurde, ist nach Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses, wodurch er wegen Hochverraths zum Verlust der Nationalkokarde, Amtsunfähigkeit und funfzehnjährigem Festungsarreste verurtheilt wurde, flüchtig geworden.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts ergeht deshalb an sämmtliche Polizeibehörden des In- und Auslandes das Ersuchen, den ꝛc. Hoffmann, sofern er sich betreten lassen sollte, Behufs Vollstreckung der erkannten Strafe und Einleitung der Untersuchung wider ihn wegen des begangenen Eidbruchs, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten in die hiesigen Gefängnisse der Hausvoigtei einzuliefern.

Berlin, den 22. Mai 1838.

Der Kammergerichts-Inquisitoriats-Direktor.
Dambach.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Andreas Hoffmann, Stand: Kandidat der Theologie, Geburts- und Aufenthaltsort: Baumersrode bei Freiburg, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre: Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: gewöhnlich, Augen und Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Sprache: sächsischer Dialekt.

---

* Die von uns steckbrieflich verfolgten jüdischen Handelsleute, Moses Isaac aus Betsche und Zacharias Levin aus Neubrück, sind jetzt ergriffen und an uns abgeliefert worden, weshalb der Steckbrief vom 27. Dezember v. J. auch in Bezug auf sie erledigt, und nur noch rücksichtlich des Handelsmanns Michel Neumann aus Grochow von Gültigkeit ist.

Berlin, den 21. Mai 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Verzeichniß der im Monat Februar 1838 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen,

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Heinrich August Frischmüller, Stubenmaler	Potsdam	35	5	1	dunkelblond	gewöhnlich	blond
2	unverehelichte Regine Wilhelmine Noack	Ragow	24	4	2	braun	breit, frei	stark, braun

* Der von uns unter dem 13. Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Henze ist gegenwärtig erhängt gefunden, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Jüterbogk, den 21. Mai 1838.

Der Magistrat.

Am 21. d. M., Abends, sind die im Dorfe Groß-Schönebeck angehaltenen Pferde, nämlich:

1) ein schwarzfahler Wallach, ungefähr 12 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, mit Stern und Schnibbe, weißen Hinterfüßen und rechtem weißen Vorderfuß,
2) ein Hengstfohlen, Rothfuchs, 1 Jahr alt, mit Blesse,

an das unterzeichnete Amt abgeliefert, und da der rechtmäßige Eigenthümer bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich die Pferde gegen Erstattung der Futterkosten von hier abzuholen.

Liebenwalde, den 23. Mai 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

In dem, den Kalendern angehängten Marktverzeichnisse werden die hierselbst alljährlich abzuhaltenden vier Märkte stets als Pferde-, Vieh- und Krammärkte bezeichnet; dessenungeachtet sind auf diesen Märkten seit einigen Jahren weniger Pferde zum Verkauf gestellt worden, als es früher der Fall war.

Um daher diese Pferdemärkte wieder in größere Aufnahme zu bringen, machen wir dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt, daß der hiesige Ort wegen seiner bequemen Lage an der von Berlin nach Posen führenden Chaussee und wegen solcher geräumigen Plätze, welche sich zur vortheilhaften Aufstellung der zum Verkauf hierher gebrachten Pferde qualifiziren, vorzugsweise zur Abhaltung von Pferdemärkten geeignet ist. Diese Plätze liegen unmittelbar an der Chaussee; auch befinden sich an der Letztern anständige Gasthöfe in hinlänglicher Zahl, welche zugleich die nöthige Stallung für die Pferde gewähren.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, laden wir das betreffende Publikum zum zahlreichen Besuch der hiesigen Pferdemärkte ein, mit dem Bemerken, daß während der nächstfolgenden drei Jahre durchaus kein Standgeld für die öffentliche Aufstellung der zum Verkauf hierher gebrachten Pferde erhoben werden soll.

Die nächsten Pferde- und Viehmärkte werden am 6. Juni, 22. August und 24. Oktober d. J. hierselbst abgehalten werden.

Sonnenburg, den 10. Mai 1838.

Der Magistrat.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs für das hiesige Königl. Kadetten-Institut pro $18\frac{38}{39}$ soll von Neuem in Entreprise gegeben werden.

Es wird hierzu ein Lizitationstermin auf Mittwoch den 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des gedachten Instituts, Gebäude Nr. 6 auf dem Hofe, hierdurch anberaumt, und Lieferungslustige werden dazu eingeladen. Potsdam, den 24. Mai 1838.

v. Eberhardt,
Oberstlieutenant und Kommandeur.

Die Lieferung des Bedarfs an raffinirtem Rüböl für das hiesige Königl. Kadetten-Institut pro $18\frac{38}{39}$ soll von Neuem in Entreprise gegeben werden. Es wird hierzu ein Lizitationstermin auf Donnerstag den 7. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des gedachten Instituts, Gebäude Nr. 6 auf dem Hofe, hierdurch anberaumt, und Lieferungslustige werden dazu eingeladen. Potsdam, den 26. Mai 1838.

v. Eberhardt,
Oberstlieutenant und Kommandeur.

---

und nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
grau	etwas groß	mittel	rund	blond	oval	untersetzt	Potsdam.
braun	klein	aufgeworfen	rund	—	rund	untersetzt	Mittenwalde.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den für die Wittwe Brummack, Anna Sophie geb. Kroll, aus dem Kaufkontrakte vom 22. November 1813 auf den, dem Schiffbaumeister Joh. Karl Brummack gehörigen Grundstücken, dem Vol. III Fol. 31 Nr. 16 verzeichneten großen Wohnhause nebst Hintergebäuden in der Fürstenwalder Vorstadt, und der Vol. III Fol. 366 Nr. 39 verzeichneten halben Scheune daselbst, per decretum vom 29. November 1813 eingetragenen Kaufgelderrest der 108 Thlr. 19 Sgr. 1½ Pf. und das darüber ausgestellte Instrument, so angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu machen haben, auf den Antrag des Brummack öffentlich aufgefordert, dieselben im Termine

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Opitz anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das obenbezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 25. Februar 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1838.

Das in der Neuen Königsstraße Nr. 82. a belegene Grundstück des Geheimen Sekretairs Metzendorff, taxirt zu 9197 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

von Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Neuhausen.

Das zum Nachlaß des Büdners Karl Raabe gehörende Wohnhaus zu Kleest, abgeschätzt nach der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 175 Thlr., soll

am 27. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhausen meistbietend verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion, und von den Miteigenthümern des Grundstücks:

1) die Henriette Marie Raabe,
2) die verehelichte Schäfer Schwemm, Sophie Dorothee geb. Raabe,

hiermit vorgeladen.

---

* Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1838. Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

v. Voßsches Patrimonialgericht über Stavenow.

Das dem Arbeitsmann Hans Joachim Friedrich Kiecks gehörende, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 145 verzeichnete, nach der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 350 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör zu Premslin, soll

am 4. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, zu Stavenow meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Buchholz, den 23. April 1838.

Das zu Teupitz im Teltowschen Kreise belegene, dem Karl Wilhelm Müller gehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 1813 Thlr. 28 Sgr., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Storkow.

Die zu Neu-Zittau belegene, der Wittwe Johl, Dorothee Elisabeth gebornen Städler gehörige Kolonistenstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 202 Thlr. 27 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Storkow, den 28. April 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 1. Mai 1838.

Das zu Pritzerbe sub Nr. 56 belegene Wördebürgergut des Brauelgen Friedrich Wilh. Bremer, Vol. II Nr. 111 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1948 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Hofwirth Heinrich gehörige, zu Jütchendorf bei Trebbin belegene, auf 1005 Thlr. 5 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 5. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Siethen in der dortigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe des Guts und die Kaufbedingungen können in der Registratur des Gerichts und bei dem unterzeichneten Justitiar eingesehen werden.

Potsdam, den 8. Mai 1838.

von Scharnhorstsches Patrimonialgericht über Siethen. Steinhausen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß der verehelichten Güldenstein, Anne Dorothee geb. Grothe, gehörige, bei hiesiger Stadt unweit der Meißelschen Holzablage belegene Büdner-Etablissement, welches auf 392 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. taxirt worden, soll Theilungshalber

am 30. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Mai 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 18. Mai 1838.

Die im Dorfe Mellen, eine halbe Meile von Zossen belegene, dem Tuchscheerermeister Engel zugehörige, jetzt zum Tuchscheeren eingerichtete Wassermühle nebst Ländereien und Wiesewachs, abgeschätzt auf 6130 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 18. Mai 1838.

Die zum Nachlaß des Sattlers Andreas Heinrich Genske und dessen Ehefrau, Marie Katharine gebornen Ebert gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, 6 Hilgenkampstücke, 1 Hilgenkampwiese und 2 Hagenenden, abgeschätzt zu 125 Thlr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 3. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz zu Putlitz, den 18. Mai 1838.

Die halbe Bürgerstelle des Schlächters Daniel Genske hierselbst, abgeschätzt auf 253 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Strausberg, den 19. Mai 1838.

Das am Marktplatze sub Nr. 8 hierselbst belegene Wohnhaus, und ein Stück Land nebst Flanellrahm vor dem Wriezener Thore, nebst Zubehör, dem Tuchmachermeister Weber gehörig, zusammen abgeschätzt auf 973 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Winterfeldsches Gericht zu Neuhausen.

Der Ackermann Johann Nikolaus Friedrich Arndt will seinen Vollhüfnerhof zu Kleest, der in unserm Hypothekenbuche Vol. III sub Nr. 7 verzeichnet ist, und circa 200 Morgen sehr gute Ländereien enthält, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußern.

Wir haben daher auf seinen Antrag einen Termin zum Abgeben der Gebote auf

den 28. Juni 1838,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhausen anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine mitgetheilt werden sollen, und die Erklärung über den Zuschlag sofort erfolgen wird.

Oeffentlicher Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow in Prenzlau, den 23. Mai 1838.

Die zum Nachlaß des zu Briest verstorbenen Halbbauers Gottfried Schultz gehörigen, in Briest belegenen Grundstücke, und zwar:

1) der im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 161 eingetragene zinseigenthümliche Halbbauerhof, abgeschätzt auf 3082 Thlr. 20 Sgr.,
2) das im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 347 eingetragene Erbpachtsrecht an einem Platz von 72 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe, nebst darauf erbautem eigenthümlichen Büdnerhause, abgeschätzt auf 335 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

sind auf den Antrag der Erben Theilungshalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist

auf den 4. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur zu Prenzlau eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wittesche Patrimonialgericht über Schenkenberg, den 23. Mai 1838.

Der dem Bauer Kamp zugehörige, zu Schenkenberg belegene, zu 2506 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Bauerhof, soll Schuldenhalber am 3. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schenkenberg öffentlich verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind 4 Wochen vor dem Termine bei dem Unterzeichneten einzusehen. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch vorgeladen. Hugo.

Das hierselbst in der Klosterstraße Nr. 39 belegene, dem Kornmesserschen Waisenhause zugehörige Grundstück soll verkauft werden. Im Auftrage des Königl. Schulkollegiums habe ich zur Annahme der Gebote einen Termin auf

den 14. Juni d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, in meiner Wohnung, Poststraße Nr. 16, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige einlade. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden. Die Verkaufsbedingungen liegen in meiner Registratur zur Einsicht vor. Berlin, den 25. Mai 1838.

Justizrath Wilke I.

Brauerei-Verkauf.

Meine hier in der frequentesten Gegend der Stadt, dicht an der Spree belegene Weiß- und Braunbier-Brauerei, mit einer großen Essigfabrik und einem Bier- und Branntweinschank verbunden, welche sich eines bedeutenden Absatzes zu erfreuen hat, und auch in gutem baulichen Stande sich befindet, bin ich Willens, eingetretener Familienverhältnisse wegen unter annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen. Auch würde sich das Grundstück wegen seiner guten Lage zu jeder anderen Fabrikanlage eignen. Käufer wollen sich gefälligst direkt an mich wenden.

Ludwig Siecke, Braueigen
in Fürstenwalde, Schloßstraße Nr. 20.

Es hat sich am 20. d. M. ein Pferd, Fuchsstute mit stichliche Blesse, ungefähr 20 Jahr alt, hier eingefunden. Der Eigenthümer, welcher sich durch Beibringung eines Attestes seiner vorgesetzten Ortsbehörde gehörig legitimirt, kann solches gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren in Empfang nehmen.

Wendisch-Wilmersdorf, den 21. Mai 1838.

Der Lehnschulze Zimmermann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 8. Juni 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1891. Die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 6. Oktober 1837 und 19. April 1838, betreffend die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger.

Nr. 1892. Die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7. April 1838.

Nr. 1893. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. April 1838, betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834 wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Aggravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Zivilbeamte.

Nr. 1894. Das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend. Vom 6. Mai 1838.

Das diesjährige 18te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1895. Die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung des Rechtsmittels. Vom 5. Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 119. Remonte-Ankauf pro 1838. I. 1769. Februar.

Zum Ankaufe von Remonten in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr in dem Bereiche der Königl. Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 22. Mai in Grünberg,	den 23. Juni in Wriezen,
= 23. = = Crossen,	= 25. = = Königsberg,
= 20. Juni = Straßburg,	= 13. Aug. = Stendal,
= 21. = = Prenzlow,	= 15. = = Seehausen,
= 22. = = Angermünde,	= 17. = = Lenzen,

den 18. Aug. in Perleberg,	den 27. Aug. in Neu-Ruppin,
" 20. " " Pritzwalk,	" 28. " " Gransee,
" 21. " " Wilsnack,	" 30. " " Oranienburg,
" 22. " " Havelberg,	" 7. Sept. " Friesack,
" 24. " " Wittstock,	" 8. " " Nauen.
" 25. " " Wusterhausen,	

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den Märkten zu Neu-Ruppin, Gransee, Oranienburg, Friesack und Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau selbst abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere bis inkl. 6 Jahre, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienste eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Bedingungen, und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838. Krieges-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Potsdam, den 5. März 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Mai 1838.

Nr. 120. Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten. I. IV. 1590. Mai.

Die häufig vorkommenden Beraubungen der Salztransporte Seitens der Schiffer würden nicht in dem Maaße stattfinden können, wenn Letztere nicht unter den Bewohnern der Ufergegenden Abnehmer des veruntreueten Salzes fänden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten, welche dahin lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und

ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestraft. (Allg. Landrecht Th. II Tit. 20 § 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme."

in Erinnerung zu bringen, und insbesondere auf die der Strafe des Diebstahls gleichkommende Strafe desjenigen aufmerksam zu machen, welcher von den, mit dem Transport einer Salzladung beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankauft.

Die Polizeibehörden der Ufergegenden werden angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat durch Reskript vom 30. v. M. der Hamburgischen patriotischen Assekuranz-Kompagnie die Konzession zur Uebernahme von Mobiliar-Feuerversicherungen innerhalb der Königlichen Staaten ertheilt. Dies wird auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 8. Mai v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 12. Mai 1838. Nr. 42.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Unter dem 1. Mai 1838 sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden die Kandidaten: Predigtamts-Kandidaten.

Heinrich Ludwig Arnold, aus Weidenhagen,
Christian Heinrich Ludwig Bernicke, aus Berlin,
Johann Gottfried Bittkau, aus Cade,
Heinrich Julius Fischer, aus Neufahrwasser,
Karl Robert Fuchs, aus Wittenberg,
Friedrich Robert Hering, aus Cottbuß,
Herrmann Ludwig Metzner, aus Großgandern,
Theodor Friedrich Müller, aus Richnow,
Gotthilf Andreas Eduard Onnasch, aus Nemitz,
Eduard Ratisch, aus Berlin,
Ludwig Ferdinand Recke, aus Pritzwalk,
Johann Christian Eberhard Schmidt, aus Göttin,
Ernst Friedrich Theodor Schulz, aus Lenzen,
Eduard Stolle, aus Pyritz,
Karl Ludwig Ferdinand Tournier, aus Berlin, und
Leo Troschel, aus Berlin gebürtig.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem die Bauarbeiten der Chausseestrecke auf dem Machnower Damme, zwischen Groß-Machnow und Zossen auf der neuen Kunststraße von Berlin nach Cottbus, soweit gediehen sind, daß mit Anfertigung der Steinbahn und des Sommerweges daselbst vorgeschritten werden kann, wird diese Strecke für diejenigen Fuhrwerke, welche von Berlin über Zossen nach Baruth ꝛc., oder umgekehrt gehen, vom 10. Juni d. J. ab gesperrt, und müssen die Reisenden entweder von Baruth über Mittenwalde nach Berlin fahren, oder wenn sie Zossen berühren, den Weg über Nächst-Neuendorf (event. Dabendorf), Jühnsdorf und Blankenfelde nach Lichtenrade, oder umgekehrt, einschlagen.

Nur den Fuhrwerken ganz leichter Art aus der Stadt Zossen selbst, wenn solche nur mit Groß-Machnow oder den nächstgelegenen dortigen Ortschaften konkurriren, soll es gestattet werden, einstweilen die fertigen Theile des Planums, event. den alten Weg theilweise selbst, und die Nebenwege über die Hütungsflächen zu benutzen, jedoch müssen selbige die von den Wegebaubeamten ihnen vorgeschriebenen Wege ganz genau und ohne Widerrede befolgen. Dagegen wird jedes andere Fuhrwerk, wenn es die vorgeschriebene Tour von Berlin über Lichtenrade nach Blankenfelde verläßt, und die Richtung auf Zossen über Glasow und Dahlwitz einschlägt, unbedingt in einem der beiden letztgenannten Ortschaften von den betreffenden Bauaufsehern zurückgewiesen werden, auch ein Gleiches denjenigen Fuhrwerken geschehen, welche von Zossen nach Machnow ꝛc. fahren wollen, wenn solche nicht zu den vorstehend bezeichneten leichten Fuhrwerken aus Zossen gehören. Potsdam, den 2. Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 23sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Juni 1838.

* Dem Strumpfwirkermeister J. Asimont zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1838 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Bajonetmaschine am Kullir-Strumpfwirkerstuhl in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom Tage des Patents an gerechnet, und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Der ehemalige Grenadier Friedrich Behrendt des Königl. Ersten Garde-Regiments zu Fuß, gegenwärtig 51 Jahr alt, aus der Ukermark gebürtig, dessen Aufenthalt zuletzt im Angermünder Kreise gewesen, soll in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 31. Dezember 1837 und 5. Mai 1838, nunmehr in den Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse gelangen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Genannten dem Regimente unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, die in Händen habenden Erbberechtigungsscheine und ein Führungsattest der ihm vorgesetzten Militair- oder Zivilbehörde baldmöglichst hierher einzusenden.

Potsdam, den 28. Mai 1838.

Königl. Erstes Garde-Regiment zu Fuß.

---

* Da durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. April d. J. festgesetzt worden ist, daß sämmtliche im beurlaubten Landwehr- oder sonstigen bürgerlichen Verhältniß lebende Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, und zwar die aus dem Feldzuge von 1813 und 1814 jetzt gleich, und die von 1815 am 7. Juli 1839 diesen Orden anlegen sollen, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht im ehemaligen 5ten und 6ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Regiment erworben haben, und noch nicht im Besitz dieses Ordens sind, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungsattest, von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellt, unverzüglich dem unterzeichneten Kommando einzusenden.

Namentlich ergeht diese Aufforderung an:

(vom 5ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment)

1) den Wehrmann Ludwig Brösel,
2) = Unteroffizier David Mann,
3) = Unteroffizier Joachim Osthern,
4) = Unteroffizier Friedrich Schulze,
5) = Unteroffizier Friedrich Hosse,
6) = Wehrmann Friedrich Ehrenreich,
7) = Wehrmann David Saffier,
8) = Unteroffizier Karl Friedrich Richter,
9) = Wehrmann Joh. Friedrich Hartkopf,
10) = Wehrmann Wilhelm Nölte,
11) = Lieutenant Andreas Haupt,
12) = Feldwebel Hans Viktor Arnim,
13) = Unteroffizier Friedrich Anders,
14) = Unteroffizier Georg Heinrich Schulz,
15) = Unteroffizier Friedrich Strott,
16) = Unteroffizier Friedrich Wilh. Meichau,
17) = Unteroffizier Joh. Friedrich Stahns,
18) = Unteroffizier Wilhelm Cabelitz,
19) = Unteroffizier Christian Schwarzlose,
20) = Hornisten Joh. Christ. Thorwärter,
21) Andreas Blume, 27) Schleu,
22) Schmidt, 28) Wolff,
23) Altenkirch, 29) Gorgas,
24) Licht, 30) Robert,
25) Schmidt, 31) Hesse;
26) Müller,

(vom 6ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment)

1) den Feldwebel Wilhelm Treuter,
2) = Unteroffizier Christian Busch,
3) = Unteroffizier Anton Heldt,
4) = Gemeinen Joseph Pomm,
5) = Unteroffizier Joachim Müller,
6) = Tambour Christian Trieloff,
7) = Landwehrmann Gottfried Weinreich,
8) = Landwehrmann Christian Rumppel,
9) = Unteroffizier Christian Dahse,
10) = Portep'epee-Fähnrich Heinrich Rost,

11) den Feldwebel Karl Jeck,
12) = Landwehrmann Friedrich Wille,
13) = Landwehrmann Ferdinand Morchy,
14) = Landwehrmann Karl Rohrlack,
15) = Unteroffizier Johann Albrecht,
16) = Unteroffizier Heinrich Schulz,
17) = Unteroffizier Ferdinand Palm,
18) = Landwehrmann Vollrad Breul,
19) = Wehrmann Johann Müller,
20) = Wehrmann Christian Zemlin;

(vom 5ten Kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment)

1) den Wachtmeister Friedrich Brauchardt,
2) = Gemeinen Karl Jänicke,
3) = Gefreiten Johann Rosenthal,
4) = Quartiermeister Karl Aug. Schröder,
5) = Gefreiten Friedrich Fehlow,
6) = Unteroffizier August Campe,
7) = Gemeinen Joachim Steffin,
8) = Unteroffizier Joachim Siebert,
9) = Friedrich Nölte,
10) = Unteroffizier Andreas Bussenius;

(vom 6ten Kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment)

1) den Unteroffizier Gottlieb Kühlreuter,
2) = Wehrreiter Gottfried Dahlenburg,
3) = Wehrreiter Peter Neyen,
4) = Wehrreiter Andreas Ebel,
5) = Wehrreiter Heinrich Hamann,
6) = Wehrreiter Joh. Schwarzenstein,
7) = Wehrreiter Johann Krebs,

welcher letztere zur Erlangung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 auch noch seinen Erbberechtigungsschein einzusenden hat.

Wer von den Vorgenannten dieser Aufforderung innerhalb drei Monaten nicht genügt, oder sich bis dahin nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er übergangen, und nicht in den Besitz des Ordens gelangen wird.

Neu-Ruppin, den 30. Mai 1838.

Koch,
Major und Kommandeur des 1sten Bataillons (Ruppinschen) 24sten Landwehr-Regiments.

---

* Die ehemaligen Unteroffiziere Johann Helmrich, aus der Neumark, Gottfried Dukart, aus der Ukermark, Martin Schmidt, aus der Mittelmark, Friedr. Lohmeyer, aus der Priegnitz, Wilhelm Drellitz, aus der Mittelmark, Theodor Groskopf, aus der Mittelmark, die ehemaligen Ulanen Karl Tischer, aus der Mittelmark, Johann Knaak, aus der Priegnitz, Daniel Bartel, aus der Ukermark, Christian Palm, aus der Neumark, Gottfried Fehrmann, aus der Ukermark, Andreas Köhne, aus der Mittelmark gebürtig, werden hierdurch aufgefordert, Behufs Erwerbung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, ihre Erbrechtscheine und ein Führungsattest ihrer vorgesetzten Behörde dem unterzeichneten Regimentskommando einzusenden.

Fürstenwalde, den 1. Juni 1838.

Das Kommando des 3ten Ulanen-Regiments.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts in Schwedt, am 26. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Vierraden a, zwischen Schwedt und Stettin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. August d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Schwedt zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Schwedt von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Mai 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Der Gastwirth Woltersdorf zu Warnow beabsichtigt, auf seinem eigenthümlichen Ackerstück in der Nähe des genannten Dorfes eine Bockwindmühle mit einem Weizen- und einem Roggenmahlgange zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, Gesetzsammlung von 1810 Seite 96, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 108, berufen glauben, dieselben binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der un-

terzeichneten Behörde, gehörig begründet, anzubringen. Perleberg, den 27. April 1837.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Der Besitzer des Ritterguts Pinnow, diesseitigen Kreises, General-Chirurgus Dr. Klooß, beabsichtigt, auf seiner Gutsfeldmark, ganz in der Nähe des Dorfes Warnow eine zweite Bockwindmühle mit einem Weizen- und einem Roggenmahlgange zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen auf, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, Gesetzsammlung von 1810 Seite 96, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 108, berufen glauben, dieselben binnen acht Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, gehörig begründet, anzubringen. Perleberg, den 27. April 1838.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Zu der, von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Thümen auf Blankensee errichteten holländischen Windmühle am Nieplitzgraben, hat die Königl. Regierung zu Potsdam die Genehmigung zu ertheilen früher kein Bedenken getragen, indem die Mühle nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gebraucht werden sollte.

Wenn indessen die Gutsherrschaft die Anlage gegenwärtig auch für andere Personen zur Mehl- und Schrootfabrikation ꝛc. nutzbar machen will, so wird dieses Vorhaben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben behaupten sollten, dasselbe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anmelden und begründen mögen.

Damm bei Jüterbogk, den 2. Mai 1838.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Der Mühlenmeister Ernst zu Marienthal bei Zehdenick beabsichtigt, an seiner Mühle daselbst eine Aenderung in der Art vorzunehmen, daß die beiden Wasserräder derselben eingehen, und dafür ein Wasserrad angebracht wird, durch welches die früheren beiden Mahlgänge und ein Hirsestampfwerk, nebst Oelpresse, in Betrieb gesetzt werden sollen. Da diese Veränderung eine Erweiterung der Mühle um fünf Grubenlöcher an dem Hirsestampfwerk und durch die Oelpresse herbei führt, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann, der durch diese Erweiterung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, etwanige Widersprüche dagegen, aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 sowohl, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1836, binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Templin, den 7. Mai 1838.

Königl. Landräthl. Behörde des Templiner Kreises.

Den geehrten Mitgliedern hiesiger Versicherungsvereine zeigen wir hierdurch ergebenst an: daß jetzt der Königl. Oberamtmann Herr Reyne zu Amt Grimnitz bei Joachimsthal als Spezialdirektor im Angermünder Kreise fungirt.

Schwedt, den 25. Mai 1838.

Die Hauptdirektion der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

C. F. Sänger. Meyer. von Köller. von Winterfeld.

Zu dem am 20. und 21. Juli d. J. hier abzuhaltenden Wollmarkte laden wir die Herren Wollproduzenten mit dem Bemerken ein, daß für die Bequemlichkeit des Verkehrs in jeder Hinsicht möglichst gesorgt werden wird. Auch ist, außer der nöthigen Einrichtung zur Lagerung der nicht verkauften Wolle, die Vorkehrung getroffen, daß Geldvorschüsse auf dieselben nach billigen Sätzen geleistet werden sollen. Am vorjährigen Wollmarkte hat es an Wolle, besonders aber an feiner Wolle gefehlt, und es haben mehrere Käufer ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können.

Cottbus, den 28. Mai 1838.

Der Magistrat.

Zwischen dem Besitzer der in der Westpriegnitz liegenden Lehnrittergüter Klein-Linde und Kaltenhof, dem Herrn Otto Siegismund Karl von Karstedt und folgenden Hofwirthen:

I. nach Klein-Linde gehörig:

1) dem Kossäthen Andreas Brau,

2) den Besitzern des ehemaligen Hamelschen Kossäthenhofes, dem Hofbesitzer Hans Wernecke und den beiden minorennen Geschwistern Wernecke, Anne Dorothee und Katharine Dorothee, vertreten durch ihren Vormund, den Hofbesitzer Joachim Benn,
3) der Käthnerwittwe Thiede, Anne Katharine geb. Grävenitz,
4) dem Schmiedemeister Christoph Muhs, und
5) dem Stellmachermeister Joachim Marth zu Rambow,
6) dem Halbhüfner und Schulzen Johann Georg Eggebrecht,
7) dem Kossäthen Ludwig Schumacher, und
8) der Käthnerwittwe Schmidt, Dorothee Katharine Elisabeth geb. Marbauß zu Schönfeld,
9) dem Vollbauer Joachim Stropp zu Lüpzow,
10) dem Dreiviertelhüfner Johann Schwarz zu Klein-Gottschow,
11) dem Dreihüfner Levin Rudow,
12) dem Zweiundeinhalbhüfner Joachim Sauer, für sich und seine Ehefrau Anne Marie geb. Riebe, und
13) dem Zweiundeinhalbhüfner Friedr. Rudow zu Sückow, und
14) dem Zweihüfner Karl Sonnenberg zu Werzin, dessen Hof übrigens nur zur einen Hälfte nach Klein-Linde, zur andern Hälfte dagegen nach Kletzke gehört;

II. nach Kaltenhof gehörig:
1) dem Vollhüfner Johann Joachim Christoph Brunst,
2) dem Vollhüfner Christian Muhs und dessen Ehefrau Katharine Elisab. geb. Witte, und
3) dem Vollhüfner Hans Blume zu Glöwzin,
4) dem Schmiedemeister und Kossäthen Johann Friedrich Pesch und dessen Ehefrau Rosine geb. Sonnenberg, und
5) den Besitzern der von dem Hofe der letztern abgezweigten Parzellen:
a) dem Eigenthümer Joh. Heinr. Schultze, für sich und seine Ehefrau Sabine geb. Appel, und
b) dem Bauer Johann Joachim Lewerenz zu Premslin,
6) dem Vollhüfner Friedr. Spenn zu Uenze,
7) dem Käthner Joachim Friedrich Grävenitz zu Schönfeld,
8) der Ehefrau des Musikus und Kossäthen Joachim Heinr. Henning, Katharine Elisabeth geb. Brunst,
9) dem Kossäthen Hans Georg Höfke, und
10) dem Kossäthen Friedr. Thiede zu Glöwzin,
11) dem Kossäthen Georg Thiede zu Premslin,
12) dem Dreihüfner Johann Christian Mewes zu Groß-Gottschow,
13) dem minorennen Besitzer eines Zweihüfnerhofes daselbst, Friedrich Mewes, vertreten durch seinen Vormund, den Rittergutsbesitzer Röhr zu Uenze, und
14) dem Einhüfner Joh. Höpfner zu Groß-Gottschow,

sind über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse theils Verträge abgeschlossen, theils schweben noch die Verhandlungen darüber.

Ferner sind die Grundstücke des Ackergutsbesitzers Röhl zu Uenze, und nach deren Ausscheidung auch die Ländereien der Kirche, Pfarre und der übrigen Gemeindemitglieder daselbst speziell separirt, bei welchen Separationen der vorgedachte Besitzer des Lehnritterguts Kaltenhof als Obereigenthümer des Hofes des vorhin ad II. b aufgeführten Vollhüfners Friedr. Spenn betheiligt ist.

Da nun der Lehnsbesitzer Herr von Karstedt keine lehnsfähige Deszendenz hat, so werden diese Auseinandersetzungen nach Vorschrift der Ausführungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 § 11 seq. hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 21. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob und was sie gegen die ihnen im Termine vorzulegenden Regulirungs-Verträge und Verhandlungen und Separationspläne etwa noch zu erinnern haben, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß derjenige, welcher sich nicht meldet, die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen muß, und solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht weiter anfechten kann.

Perleberg, den 26. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin.
Der Oekonomie-Kommissarius Gericke.

Folgende Auseinandersetzungen, betreffend:

1) die Ablösung der Schäferei-Hütungsgerechtsame des Vorwerks Holtselen auf der Feldmark Krinitz,
2) die Abfindung der Hütungsgerechtsame der Mühle, des Käthner- und Krughofs und der Schmiede zu Pröttlin auf den Grundstücken des Ritterguts daselbst,
3) die Separation der zu den Gütern Mellen, Pröttlin und Rambow gehörigen Wiesen am Rambower See,

welche bis zur Entwerfung des Rezesses gediehen sind, werden wegen der dabei betheiligten, in der Westpriegnitz belegenen Lehngüter Pröttlin und Holtseelen, nach Vorschrift der Ausführungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 § 11 seq. hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, bisher aber nicht zugezogen sind, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 4. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob und was sie gegen die ihnen im Termine vorzulegenden Auseinandersetzungspläne etwa noch zu erinnern haben, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß derjenige, welcher sich nicht meldet, die gedachten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen muß, und solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht weiter anfechten kann.

Perleberg, den 29. Mai 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Gericke.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das vor dem Oranienburger Thore links an der Chausseestraße Nr. 47 belegene, Vol. III. b Nr. 80 Pag. 69 des kammergerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13554 Thlr. 23 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 2 Pag. 33 eingetragene, den Bürgermeister Eißnerschen Erben zu Wittenberg und der unverehelichten Christiane Wilhelmine Klopfleisch zu Grimma gehörige, auf 1999 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte, in Getreide, andern Naturalien, Fleischzehnt und Geldzinsen bestehende Fugmannsche Pachtberechtigung IIten Antheils, soll

den 18. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden, und werden die Erben der verwittweten Bürgermeister Eißner, Friederike Auguste geb. Graff, hierzu vorgeladen. Belzig, den 11. März 1838.

Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Hagenauer gehörige, allhier am Schlosse Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 2 verzeichnete, auf 7754 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 16. März 1838.

Die der Wittwe Pätsch, Marie Christine geb. Petersohn zugehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Grünstraße Nr. 7. a belegene, Vol. IX Nr. 450 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 929 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.,
2) die in der Charlottenburger Feldflur belegene, Vol. V Nr. 250 im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche verzeichnete neustellige halbe Ackerportion, abgeschätzt auf 223 Thlr.,

sollen am 11. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Die den Schulzeschen Eheleuten gehörige Bockwindmühle zu Lamitsch, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Stallung und Ackerland, abgeschätzt auf 811 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 16. März 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Friesack, den 27. März 1838.

Die in Friesack und dessen Feldmark belegenen, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Ackerbürgers Christian Friedrich Janicke gehörigen Grundstücke:

1) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien,
2) eine halbe Hufe,
3) eine Wiese,
4) ein Grashof, abgeschätzt auf 2279 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Friesack subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaffetier Jakob Wilhelm Streichert gehörige, auf dem Tornow bei Potsdam belegene, und aus einem Wohnhause nebst Wirthschaftsgebäuden, Garten und Wiesen bestehende Grundstück, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 7359 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist,

soll am 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 7. April 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Buchholz, den 25. April 1838.

Das zu Buchholz im Beeskow-Storkowschen Kreise belegene, dem Post-Expediteur Albert Friedrich Wilhelm Prochno gehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 734 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. April 1838.

Das dem Kaufmann Wilhelm Christian Karl Gärtner zugehörige, Vol. VIII Nr. 354 des Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Berliner Straße Nr. 62 belegene Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, Seitengebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 9272 Thlr. 4 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer des obenbezeichneten Grundstücks, Kaufmann Wilh. Christian Karl Gärtner, zu dem anberaumten Lizitationstermine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Gottlieb Friedrich Wilcke gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Jüdenstraße hierselbst neben Scharge und Mützesche Erben belegene Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ein am Pascheberge belegener Garten,
3) ein auf dem Eichwerder belegenes Stück Acker und
4) die auf der Flöte unter Nr. 42 belegene Hütungsabfindungs-Kavel,

welche zusammen auf 511 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. taxirt sind, sollen Theilungshalber in dem auf

den 24. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht angesetzten Termine, woselbst der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedin-

gungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. Mai 1838.

Der allhier vor dem Rathenower Thore sub Nr. 79 belegene Garten mit dem Wohnhause der sep. Ehefrau des Gärtners Karl Briest, Gottliebe geb. Zemlin, jetzt verehelichten Tuchmachergeselle Kany, Vol. 12 Pag. 411 des Hypothekenbuches der Altstadt, abgeschätzt auf 885 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September d. J.

an odentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die zum Nachlaß der allhier am 27. Dezember v. J. verstorbenen verwittweten Gastwirth Wilhelm, Dorothee Sophie geb. Lehmann, gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) die im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 20 Fol. 192 verzeichnete, im Lindowschen Felde sub Nr. 60 belegene, auf 653 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Hufe Landes,
2) die vor dem Steinthore sub Nr. 28 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 64 verzeichnete, auf 253 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Scheune,
3) die vor dem Mühlenthore am Ladeburgschen Wege belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 18 Fol. 1481 verzeichnete, auf 134 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirte Scheune,
4) die im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 202 Fol. 1621 verzeichnete, auf 5 Thlr. 10 Sgr. taxirte Erbpachtsgerechtigkeit des vor dem Steinthore belegenen Gartens,
5) der im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 57 verzeichnete, vor dem Steinthore am Tempelfeldeschen Damm sub Nr. 44 belegene, auf 83 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Garten,

sind auf den Antrag der Erben Theilungshalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist auf den 26. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Bernau, den 10. Mai 1838.

Königl Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 14. Mai 1838.

Das hierselbst in der Charlottenstraße sub Nr. 12 und 13 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3287 Thlr. 12 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 10. September 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Das Haus Nr. 18 in der Klosterstraße und der Garten Nr. 170 an der Ziegelscheune, zum Nachlaß des Schneiders Langhans gehörig, zu 575 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und 20 Thlr. gewürdigt, sollen Schuldenhalber

am 13. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube meistbietend subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des in dem Dorfe Ziezo, Zauch-Belzigschen Kreises, verstorbenen Hüfners Gottlob Senst gehörigen Grundstücke:

1) das Hüfnergut mit drei Dorfhufen von zusammen 195 Magdeburger Morgen 150 □Ruth. Flächeninhalt, Weideberechtigung und sonstigem Zubehör,
2) $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiese an dem Träbitzer Planenwall, und
3) ein Morgen Wiese vor Brück,

abgeschätzt, nach Abzug der Abgaben, auf 737 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 31. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Belzig, den 18. Mai 1838.

Das hierselbst in der Klosterstraße Nr. 39 belegene, dem Kornmesserschen Waisenhause zugehörige Grundstück soll verkauft werden. Im Auftrage des Königl. Schulkollegiums habe ich zur Annahme der Gebote einen Termin auf

den 14. Juni d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, in meiner Wohnung, Poststraße Nr. 16, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige einlade. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden. Die Verkaufsbedingungen liegen in meiner Registratur zur Einsicht vor. Berlin, den 25. Mai 1838.

Justizrath Wilke I.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Neu-Ruppin.

Das dem Schlächtermeister Abt gehörige, in der Präsidentenstraße hierselbst belegene, Vol. I Fol. 93 Nr. 91 und Vol. Cont. I Fol. 73 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 917 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 4. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube meistbietend verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Gericht des Ländchens Kumlosen, den 31. Mai 1838. Das Kossäthengut der Geschwister Hacker, Nr. 22 in Kumlosen, taxirt auf 635 Thlr. 15 Sgr., soll am 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Hausverkauf.

Das in dem Marktflecken Buckow bei Müncheberg belegene Superintendent Noack'sche Wohnhaus nebst dazu gehörigen Seitengebäuden, Ställen 2c., einer Scheune, drei Gärten, Wiesen, deren Ertrag auf jährlich acht Fuhren Heu zu rechnen ist, und Ackerland von circa 18 Scheffeln Aussaat, soll aus freier Hand verkauft werden. Das Wohnhaus ist ganz massiv, besteht aus sieben Wohnstuben, zwei Entrees, sechs Kammern, einer geräumigen Küche, doppeltem Boden, zwei Kellern, und befindet sich mit den Nebengebäuden im besten baulichen Zustande.

Da Buckow nur ¼ Meile von der nach Berlin führenden Chaussee, eine Meile von Müncheberg, zwei Meilen von Wriezen a. d. O. entfernt ist, in der anmuthigsten Gegend der Mark, der sogenannten märkischen Schweiz, liegt, der Hausgarten an einen See grenzt, und die Ländereien der Wohnung ganz nahe sind, so eignet sich dieses Grundstück vornehmlich für eine Familie, welche einen angenehmen Sommersitz wünscht.

Das Nähere ist zu erfragen bei dem Prediger Noack in Lehnin und dem Herrn Aktuarius Schiele in Müncheberg.

Es soll die zwischen Wittstock und Kyritz gelegene, aus zwei Mahlgängen bestehende Borksche Wassermühle, die außerdem zur Anlage einer Oelmühle sich eignet, und bei welcher 90 und etliche Morgen Grundstücke sind, aus freier Hand verkauft werden. Näheres auf der Pfarre zu Herzsprung bei Wittstock.

Das Grundstück in der Altstadt Brandenburg, Bäckerstraße Nr. 221, wird aus freier Hand zu verkaufen gewünscht. Dasselbe besteht aus einem geräumigen Wohnhause von zwei Etagen, mit zwölf Fenstern Vorderfront und versicherter Braugerechtigkeit, Hintergebäuden, Hofraum, Auffahrt und einem Brunnen, einer zu 14 Militairpferden eingerichteten, übersetzten Stallung mit Bodengelaß, dreiviertel Morgen Acker nebst Graskavel 2c.

Interessirende erfahren das Nähere im benannten Hause daselbst.

Verpachtung einer Töpferei.

Ich bin Willens, die mir gehörige, vor dem Kemnitzer Thore an der Straße nach Wittstock sehr bequem gelegene Töpferei, bestehend aus einem neu erbaueten Wohnhause, nebst Werkstätte und Ofen, einem dahinter belegenen Hof, mit Stallgebäuden und Holzremise, so wie auch Garten, ferner mit sämmtlichem zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Handwerkszeuge, als: zwei Scheiben, zwei Glasurmühlen und mehrere Bretter, auf mehrere Jahre zu verpachten, auch zu verkaufen, und können Besitzfähige sich jederzeit bei mir melden.

Pritzwalk, den 27. Mai 1837.

Der Bäckermeister Heinrich Buckow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 15. Juni 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1896. Die Instruktion zur Bildung der, in den §§ 17 und 31 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. Mai 1838.

Nr. 1897. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Mai 1838, betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien, und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillen-Geldern an Privatpersonen.

Das diesjährige 20ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1898. Das Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg. Vom 29. April 1838.

Nr. 1899. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät und Ausführung des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des ebengedachten Regierungsbezirks. Von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 121. Verleihung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse und des Kaiserl. Russ. St. Georgsordens 5ter Klasse. I. 277. Juni.

Aufforderung
der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuze aus dem

Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reihe und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium. von Rauch.

Potsdam, den 7. Juni 1838.

Vorstehende, uns durch das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg mitgetheilte Aufforderung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 28. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Juni 1838.

Nr. 122. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Mai 1838. I. 449. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........	2 Thaler	3 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	16 Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	4 Sgr.	10 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	1 Sgr.	10 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	15 Sgr.	7 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	6 Thaler	7 Sgr.	4 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	— Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	9 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 123.
I. 627.
Juni.

Nachweisung
der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 25. Mai bis 5. Juni 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Mai 25	6	11½	6	4½	5	6½	5	—	7	1	7	—	
26	6	11	6	4	5	6	4	11½	7	1	6	11	
27	6	10	6	3	5	6	4	11	7	1	6	11	
28	6	10	6	3	5	6	4	11	7	1	6	11	
29	6	9	6	2	5	6	4	11	7	1	6	11	
30	6	7½	6	2½	5	6	4	10½	7	1	7	3	
31	6	8	6	1	5	5	4	10	7	2	7	8	
Juni 1	6	9½	6	1½	5	4	4	9	7	2½	7	7	
2	6	9½	6	1½	5	4	4	9	7	3	7	10	
3	6	10½	6	½	5	3½	4	8½	7	3¼	8	—	
4	6	10	6	—	5	3½	4	8	7	3¾	8	—	
5	6	6½	6	½	5	3½	4	8	7	4¼	8	—	

Potsdam, den 9. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Mai 1838.

Nr. 124.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien.
III. 1886. Mai.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des ersten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanialabgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• •

Nr. 125.
I. 449.
Juni.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
1	Beeskow	1	27	7	1	8	10	1	1	4	1	4	1	1	10	2
2	Brandenburg	1	25	5	1	11	8	—	29	10	—	28	4	—	—	—
3	Dahme	1	25	10	1	8	1	—	28	4	—	27	—	1	15	—
4	Havelberg	2	1	1	1	8	—	—	29	2	—	26	4	1	10	—
5	Jüterbogk	1	27	11	1	9	8	—	29	1	—	29	1	—	—	—
6	Luckenwalde	1	28	2	1	12	6	—	29	7	—	29	5	1	14	8
7	Neustadt-Eberswalde...	2	13	1	1	16	1	1	4	—	—	27	6	—	—	—
8	Oranienburg	1	29	10	1	14	—	1	1	9	1	2	6	1	12	4
9	Perleberg.............	1	22	11	1	5	—	—	24	6	—	27	6	1	13	10
10	Potsdam	2	—	2	1	16	8	1	4	7	1	1	5	1	18	—
11	Prenzlow	1	27	3	1	11	7	1	2	—	—	24	8	1	11	8
12	Rathenow..............	2	1	6	1	10	9	1	3	9	—	27	6	1	19	6
13	Neu-Ruppin	1	26	—	1	11	6	1	—	—	—	24	6	1	12	6
14	Schwedt	1	25	5	1	15	6	1	2	3	—	22	6	1	14	9
15	Spandau	1	29	2	1	14	2	1	2	9	1	1	5	—	—	—
16	Strausberg	2	—	—	1	13	8	—	29	1	—	26	9	1	16	1
17	Templin...............	2	—	—	1	11	3	1	—	—	—	22	6	1	18	—
18	Treuenbriezen.........	—	—	—	1	12	—	1	—	—	1	—	4	1	20	—
19	Wittstock	1	24	2	1	8	4	—	29	8	—	26	6	1	12	7
20	Wriezen an der Oder..	—	—	—	1	11	5	1	—	8	—	25	5	1	13	4

Potsdam, den 2. Juni 1838.

Nr. 126.
Kirchen- und Haus-kollekte.
II. 356.
Mai.

Die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Oppeln, Behufs der Wiedererbauung der in Hohndorf, Leobschützer Kreises, abgebrannten katholischen Kirche nebst Pfarr- und Organistenhaus, so wie des, beiden Konfessionen gemeinschaftlich angehörenden Schulhauses, die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte, jedoch nur ausschließlich bei den katholischen Kirchen der Monarchie gestattet, und gleichzeitig genehmiget, daß eine

Digitized by Google

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund: Roggen-Brodt		Das Pfund: Rindfleisch.		Das Pfund: Butter.		Das Quart: Braunbier.		Das Quart: Weißbier.		Das Quart: Brantwein.		Die Metze: Graupe.		Die Metze: Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	13	6	10	—	—	10	2	—	5	1	1	—	1	—	4	—	4	—	4	6
—	18	2	4	22	6	7	10	—	11	2	6	7	—	1	—	1	2	3	6	13	8	7	4
—	16	3	6	—	—	8	2	—	9	2	6	5	—	—	10	1	—	2	3	5	—	4	—
—	—	—	—	—	—	7	6	—	9	2	—	5	—	—	11	—	11	3	9	—	—	4	6
—	—	—	5	1	7	9	1	—	9	2	6	5	—	1	3	—	—	3	—	—	—	5	—
—	—	—	6	—	—	10	4	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	25	—	5	15	—	12	6	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	7	6	12	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	9	1	—	9	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	16	9	5	6	9	9	8	—	10	3	3	8	6	1	3	2	—	4	—	8	—	7	—
—	15	—	7	—	—	8	6	—	9	2	6	6	6	1	—	1	—	4	—	28	6	7	—
—	17	6	4	15	—	7	6	—	10	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	17	6	7	6
—	13	6	5	—	—	8	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	9	—	5	6
—	17	6	5	—	—	9	—	—	10	2	3	7	—	1	3	1	6	3	—	10	—	6	—
—	—	—	—	—	—	10	11	1	—	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	9	6	—	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	8	10	5	5
—	15	—	5	—	—	10	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	4	12	6	8	9	—	8	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	—	—
—	20	4	6	—	—	11	5	—	9	2	6	4	10	2	—	—	—	3	—	8	1	4	4
—	—	—	—	—	—	12	—	—	8	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

Hauskollekte für die abgebrannte Kirche und Pfarr- und Schulgebäude ebenfalls bei den Katholiken, bei den Evangelischen aber nur hinsichtlich des Schulbaues, abgehalten werde.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistrate auf, die Hauskollekte

a) in Betreff der Kirche und Pfarr- und Schulgebäude bei den Katholiken, und

b) hinsichtlich des Schulgebäudes bei den evangelischen Hausvätern

zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst, mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Zur Uebersicht sind jedoch über den Ertrag der Hauskollekten zwei verschiedene Rubriken in dem Lieferzettel zu machen, deren eine den Ertrag der katholischen Kollekte für Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, die andere den der evangelischen für die Schulgebäude enthält. Wo keine Sammlung bei katholischen Einsassen in Ermangelung der letzteren stattgefunden, ist im Lieferzettel kurz zu bemerken.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. Juni 1838.

Nr. 127. Warteschulen. II. 1345. Mai.

Mit Hinweisung auf unsere, die Errichtung von Kleinkinderschulen oder Bewahrungsanstalten empfehlende Bekanntmachung vom 18. Januar 1828 (Amtsblatt vom Jahre 1828 Stück 5 Seite 22 — 24), machen wir alle Orts- und Schulaufsichts-Behörden, namentlich auch die Magisträte und Geistlichen in den Städten hiesigen Verwaltungsbezirks, auf die neuerlich erschienene kleine Schrift:

„Ueber Warteschulen oder Kinder-Bewahrungsanstalten, von Otto Schulz, Provinzial-Schulrath. Berlin, 1837, bei L. Oehmigke. 5 Sgr."

mit dem Wunsche einer thätigen Beförderung der hier beregten Sache aufmerksam.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. Juni 1838.

Nr. 128. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 31. Juni.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 84) behandelt und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 u. folg. bestraft werden. Für den Fall, wo die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich versichern, ob die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 30. Präklusivtermin für die Annahme der alten Kassenanweisungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 16. Mai d. J., im Amtsblatte pro 1838 Stück 21 Seite 169, in Gefolge eines Ministerial-Reskripts vom 12. Mai d. J. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. November 1835 ist der Präklusivtermin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bei den Königl. Kassen auf den 30. Juni d. J. bestimmt, und dürfen demnach bei selbigen dergleichen alte Kassen-Anweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden. Sollten indessen nach diesem Tage, mit welchem sie werthlos werden, noch welche zum Vorschein kommen, so sind dieselben nach der Vorschrift des § IV der obgedachten Allerhöchsten Kabinetsordre anzuhalten, und an die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam, Behufs deren Einreichung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, einzusenden. Sämmtliche Salarienkassen im Departement des Kammergerichts haben daher am 30. Juni d. J. bei dem Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen aufzunehmen, und solchen unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Deklaration begleitet, an die Regierungs-Hauptkasse abzusenden, welche dafür Ersatz leistet, für spätere Ablieferungen solchen aber nicht gewährt.

Die Rendanten der gedachten Kassen werden daher angewiesen, sich nach der Eingangs gedachten Regierungsverfügung genau zu achten und dieselbe zu befolgen.

Berlin, den 28. Mai 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Erfolge

von den Auseinandersetzungen im Bezirk der Königl. General-Kommission für die Kurmark, bis zum Schlusse des Jahres 1837.

Im Jahre 1837 sind mit Einschluß von 225 neu hinzugekommenen, 209 Regulirungen, 662 Ablösungen und 1430 Gemeinheitstheilungen, überhaupt 2301 Auseinandersetzungen anhängig gewesen.

Während der ganzen Verwaltungsperiode haben bis zum Schlusse dieses Jahres

durch die Dienstregulirungen

in 642 Ortschaften 6672 bäuerliche Laßwirthe das Eigenthum ihrer Höfe mit 715,434 Morgen Grundstücke erworben, zu einem Kapitalwerth von circa 9,101,664 Thlr. anzuschlagen, wovon durchschnittsweise auf den Hof 1364 Thlr., und auf einen Morgen Grundstücke gegen 13 Thlr. kommen. Dabei sind sie von der Leistung von 325,950 Spann- und 406,162 Handdienst-Tagen befreit worden, so wie von der Abführung und Entrichtung anderer Leistungen und Prästationen, die dem Geldwerthe nach zu 1,828,951 Thlr. zu veranschlagen sind.

634 berechtigte Dominien sind dafür entschädigt worden durch 169,372 Morgen Grundstücke, 5610 Scheffel Roggen-, 72,856 Thlr. Geldrente, 1,574,023 Thlr. Kapital und 369,324 Thlr. Hofwehrgelder. Außerdem haben sie noch 105,708 Thlr. an Gegenleistungen erspart, und bei diesen Gelegenheiten 22,626 Morgen Grundstücke von erledigten bäuerlichen Höfen eingezogen.

Durch die Ablösungen

von Diensten und Prästationen sind in 963 Ortschaften 10,319 bäuerliche Eigenthümer von 111,874 Spann- und 126,444 Handdienst-Tagen befreit worden.

1864 Berechtigte haben dafür zur Entschädigung erhalten: 18,075 Morgen Grundstücke, 4281 Scheffel Roggen-, 18,981 Thlr. Geldrente und 573,497 Thlr. Kapital.

Für andere abgelöste Gegenstände, Natural-Abgaben und Zehnten sind die Berechtigten entschädigt worden durch 7900 Morgen Grundstücke, 40,803 Scheffel Roggen-, 23,105 Thlr. Geldrente und 195,416 Thlr. Kapital. Außerdem haben sie noch 20,136 Thlr. an Gegenleistungen erspart.

Gemeinheitstheilungen

sind überhaupt 1616 ausgeführt, mit 71,165 Interessenten. 1,850,187 Morgen Grundstücke sind gänzlich separirt und hutfrei gelegt. Von 1,190,127 Morgen sind Grundgerechtigkeiten verschiedener Art außerdem abgelöst, und sie sind, soweit sie nicht in 226,706 Morgen hierunter befindliche Forsten bestehen, mehr oder weniger klassenweise zusammengelegt.

Bei allen durch Landumlegung erfolgten Auseinandersetzungen sind überhaupt 821 Schulstellen durch 2538 Morgen Grundstücke, 258 Thlr. jährliche Rente und durch Hütungsrechte auf 180 Kühen verbessert, wonach sich die Verbesserung jeder Stelle bei vorausgesetzter Gartenkultur und Stallfutterung vom nächsten Lande durchschnittsweise zu circa 25 Thlr. veranschlagen läßt.

An neuen Etablissements

sind entstanden 48 Vorwerke, 151 abgebaute Höfe, 444 Familienhäuser und 46 nebengewerbliche und Fabrikations-Anstalten.

Personalchronik.

In Stelle des in das Königl. Finanz-Ministerium, Abtheilung für Gewerbe und Handel, als Geheimer Finanzrath versetzten Regierungsraths von Beurmann ist der Regierungsrath von Könen zum Justitiarius bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern ernannt, und in Stelle des Letztern der Regierungsrath Schultze von der Königl. General-Kommission zu Stargardt in die Abtheilung für die Domainen-Verwaltung hierher versetzt worden.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium als Assessor angestellt gewesene jetzige Regierungsrath von Maassen ist zur Königl. Regierung in Arnsberg versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Mühlenarche der Schreibermühle ist die Passage über die vor der gedachten Mühle befindliche, in der Landstraße von Lychen nach Prenzlow belegene Brücke vom 21. Juni bis 5. Juli d. J. gesperrt, und muß der Weg während dieser Zeit über die Colbatzer Mühle genommen werden.

Potsdam, den 11. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt
zum 24sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Juni 1838.

Das unterm 29. Januar 1837 dem Königl. Bibliothekar Dr. Spiker zu Berlin ertheilte Einführungspatent

auf eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flammfrischöfen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinenvorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Dem Hof = Schlossermeister Gottlob Friedrich Zoller zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die sich nach dem Oeffnen von selbst schließen, soweit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Doktor Leverkus zu Wermelskirchen ist unter dem 31. Mai 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung des künstlichen Ultramarins

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Es soll die Wasserkraft der Neuen Mühle zu Alt = Ruppin von 8 Mahlgängen, nebst den zu dieser Mühle gehörigen Ländereien, als:

1) an Ackerland	4	Morg.	56	□R.,
2) an Gartenland	6	=	144	=
3) an Hof= und Baustelle	1	=	25	=
4) an Wiesen	24	=	140	=
5) an Sumpfwiesen	9	=	1	=
6) an Teich nebst Rohrung	4	=	110	=
zusammen	50	Morg.	116	□R.,

desgleichen die auf 280 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. geschätzten Materialien des alten Mühlengebäudes, endlich das Mühlen = Inventarium, vom 1. Oktober 1838 ab meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rentamte Alt-Ruppin vor dem Regierungsrathe Kienitz angesetzt worden.

Das niedrigste Kaufgeld ist auf 10,336 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., halb am 1. Oktober 1838, und halb am 1. Oktober 1839 zahlbar, neben einem Domainenzinse von 150 Thlrn. jährlich und der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 22 Thlr. 5 Sgr. jährlich festgesetzt ist, bestimmt, und werden Gebote unter diesen Beträgen nicht angenommen.

Das Grundstück liegt am Rhinflusse, unweit der Städte Alt= und Neu = Ruppin, 8 Meilen von Berlin, in einer bevölkerten, gewerbreichen Gegend, in der Nähe der großen Ruppiner und Zechliner Forsten und des Torfstiches bei Linum, und steht dasselbe durch den neuerdings schiffbar gemachten Rhinfluß mit der Umgegend und der Stadt Berlin in Verbindung. Es ist seither als Mahlmühle benutzt worden, eignet sich aber auch zu einer Wollspinnerei und Metallfabrik.

Die näheren Kaufbedingungen sind hier in der Domainen = Registratur und auf dem Rentamte Alt = Ruppin, so wie auch auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin einzusehen, woselbst man auch Abschrift dieser Bedingungen, gegen Entrichtung der Kopialgebühren, erhalten kann.

Potsdam, den 19. April 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der ehemalige Grenadier Friedrich Behrendt des Königl. Ersten Garde = Regiments zu Fuß, gegenwärtig 51 Jahr alt, aus der Ukermark gebürtig, dessen Aufenthalt zuletzt im Angermünder Kreise gewesen, soll in Folge der Allerhöchsten

Kabinetsordres vom 31. Dezember 1837 und 5. Mai 1838, nunmehr in den Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse gelangen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Genannten dem Regimente unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, die in Händen habenden Erbberechtigungsscheine und ein Führungsattest der ihm vorgesetzten Militair- oder Zivilbehörde baldmöglichst hierher einzusenden.

Potsdam, den 28. Mai 1838.

Königl. Erstes Garde-Regiment zu Fuß.

° In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. April d. J. sollen sämmtliche ehemalige Militairs, welche das Erbrecht auf den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse in den Feldzügen von 1813 und 1814 erworben haben, gegenwärtig im Besitz desselben gelangen.

Die nachbenannten Individuen, welche das Erbrecht zu jenem Orden im damaligen Königl. Preußischen Brandenburgschen Dragoner-Regiment (Prinz Wihelm, Königl. Hoheit) erworben haben, und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungsattest, vom Kreislandrath beglaubigt, sofort hierher einzusenden.

1) Volontair Jäger Johann Schmidt, 2) Unteroffizier Christian Kurtzhals, 3) Gefreiter Gottlieb Ratzeburg, 4) Dragoner Daniel Heuer, 5) Gefreiter Christoph Blank, 6) Gefreiter Friedrich Mattik, 7) Premier-Lieutenant Gustav v. Below, 8) Sekonde-Lieutenant Daniel Lobeck, 9) Unteroffizier Joh. Stellmacher, 10) Dragoner Friedrich Hertling, 11) Unteroffizier Matthias Czewezeck, 12) Volontair Jäger Friedr. Wölk, 13) Dragoner Christian Lietz, 14) Volontair Jäger August Götze, 15) Dragoner Friedrich Bohm, 16) Dragoner Gottlieb Baller, 17) Unteroffizier Jakob Ladewig, 18) Dragoner Christian Lange, 19) Sekonde-Lieutenant Wilhelm v. Schöning, 20) Quartiermeister Friedrich Knuth, 21) Gefreiter Friedrich Dumke, 22) Dragoner Friedrich Schröder.

Schwedt a. d. O., den 28. Mai 1838.

Königl. 2tes Dragoner-Regiment.

° Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. April d. J. sollen sämmtliche ehemalige Militairs, die das Erbrecht auf den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse in den Feldzügen von 1813, 14 und 15 erworben haben, gegenwärtig ohne Unterschied in den Besitz desselben gelangen.

Es werden demnach sämmtliche ehemalige Militairs, welche das Erbrecht zu genanntem Orden in dem unterzeichneten Regiment erworben haben, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein nebst einem, vom Kreislandrath beglaubigten Führungsattest sofort, spätestens aber bis zum 1. September d. J. hierher einzusenden.

Frankfurt a. d. O, den 29. Mai 1838.

Das Kommando des Königl. 12ten Infanterie-Regiments.

Steckbrief.

° Die unverehelichte Wilhelmine Rosteck aus Brandenburg, deren Signalement nachstehend beigefügt, ist wegen Vagabondirens arretirt, und am 2. v. M. mit einem nur für eben diesen Tag gültigen Zwangspaß zurückgewiesen worden, daselbst aber laut Benachrichtigung der dortigen Polizeibehörde nicht eingetroffen. Da dieselbe ohne Zweifel ihren vagabondirenden Lebenswandel fortgesetzt hat, so werden alle Wohllöbliche Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf die ꝛc. Rosteck zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle nach Brandenburg zurückzudirigiren, und uns hiervon in Kenntniß zu setzen.

Belzig, den 8. Juni 1838.

Königl. Rentamt.

Signalement.

Vor- und Zuname: Wilhelmine Rosteck, Stand: unverehelicht, Wohn- und Geburtsort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 14 Jahre, Größe: unter 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: klein, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: den Jahren angemessen.

° Die unterm 13. v. M. mittelst Steckbriefs verfolgten Kriminalgefangenen:

1) der Kattundruckerlehrling Gustav Adolph Ferdinand Schemmel,
2) der Buchbindergehülfe Jean Adolph Challier,

sind ergriffen, und zum Kriminal-Arrest wieder

eingeliefert worden. Jener Steckbrief wird daher hierdurch für erledigt erklärt.

Berlin, den 1. Juni 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts in Angermünde, am 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Angermünde, zwischen Neustadt-Eberswalde und Stettin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 140 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Angermünde zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Angermünde von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Mai 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Der in einigen Kalendern irrthümlich unterm 2. Juli d. J. aufgenommene Jahrmarkt für hiesige Stadt, wird zur Berichtigung dieses Irrthums, auf den 9. Juli d. J. bestimmt und bekannt gemacht.

Niemegk, den 12. Juni 1838.

Der Magistrat.

Die Hypothekentabellen über sämmtliche bäuerliche Grundstücke des Dorfes Pettkus sind fertig, und können von den betheiligten Interessenten den 28. Juni d. J., an Gerichtsstelle daselbst, und von da ab zwei Monate lang in der Expedition des Justitiarius Klinkmüller in Luckau eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Pettkus, den 2. Juni 1838.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Bekanntmachung
für die Mitglieder der Privat-Land-Feuersozietät der Ost- und Westpriegnitz.

Zur Vergütigung des Hausbrandes bei dem Kolonisten Ludwig Parchim in Jabel, welcher nach Abzug der geretteten Materialien und mit Zurechnung der Spritzenprämien und Reisekosten beträgt . . . . 117 Thl. 15 Sgr.,

ferner für den Brand in dem Hause des Eigenthümers Appel in Berkenfelde . . . . . . à 3 = — = ,
welche aus dem Kassenbestande vorgeschossen worden;

und ferner für den am $\frac{22}{24}$. März d. J. stattgehabten Brand des Eigenthümers Karl Christ. Schmidt zu Wolfsdorf, welcher incl. der Nebenkosten und Insertionskosten beträgt . . . . 402 = — = ,

zur Aufbringung in Summa von 522 Thl. 15 Sgr., wird hierdurch seit dem Bestehen dieser Sozietät das vierte Ausschreiben erlassen, und der Beitrag vom Hundert der Versicherungssumme auf 5 Sgr. 4 Pf. festgesetzt, welcher nach erfolgter Ankündigung durch einen Kreisboten, in den in dem Zirkularschreiben bestimmten Tagen, an den unterzeichneten Rendanten eingezahlt wird.

Die bis zum 1. März d. J. von 647 Rezipirten betragende Versicherungs-Summe ist 293,800 Thlr., wofür einkommen 522 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.; das hiernach verbleibende Manko von 5 Sgr. 8 Pf. wird aus dem Kassenbestande gedeckt, welches bei der nächsten Rechnungslegung nachgewiesen werden wird. Bei Berichtigung obiger Beiträge kann auch die für die Jahre 1836 und 37 am 1. März d. J. in Gegenwart sämmtlicher Deputirten abgelegte Rechnung eingesehen werden. Perleberg, den 20. Mai 1838.

Neumann, Rendant der Kasse.

Zwischen den jetzigen Besitzern der Lehnrittergüter Prötlin, Holdseelen und Zubehör, dem Herrn Hauptmann Konstantin Werner v. Blumenthal und Genossen, und den bäuerlichen Hofwirthen zu Deybow schwebt ein Verfahren über die Ablösung der von Letzteren an die gedachten Lehnrittergüter zu leisten und resp. zu entrichten gewesenen Dienste und Abgaben, und ist solches bereits bis zur Bestätigung des Rezesses gediehen.

Indem ich dies in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche bei dieser Sache ein Interesse zu haben vermeinen, auf, in dem auf den 10. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftslokale allhier anstehenden Termine zu erscheinen, oder sich bis zu solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Ausführung dieses Verfahrens zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die Dienstablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung gehört werden können.

Havelberg, den 10. April 1838.

Vigore commissionis

Henning, Land- und Stadtgerichtsrath.

Von dem unterzeichneten Gericht wird, auf den Antrag ihrer bekannten Erben, die nachbenannte Verschollene, nämlich die am 3. März 1759 auf der Closterwalder Mühle geborne Tochter des Mühlenmeisters Friedrich Schumacher, Marie Charlotte, später verehelichte Schlächter Mohrmann, welche vor etwa 20 Jahren mit herumziehenden Musikanten nach Strausberg gegangen, und daselbst unter einem anderen Namen verstorben sein soll, von deren Leben und Aufenthalt aber seit jener Zeit nichts bekannt geworden ist, hierdurch vorgeladen, sich

am 14. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden. Bei ihrem Ausbleiben hat dieselbe zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben ausgeantwortet werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Erben der Verschollenen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Templin, den 25. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das im Nieder-Barnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. I Pag 481 verzeichnete, dem Schindlerschen Waisenhause hierselbst, als Erbverpächter und dem Kaufmann Johann Friedrich Höne als Erbpächter gehörige Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke nebst Zubehör, welches auf 15,943 Thlr. 6 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

auf den 27. Juli 1838,

Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an den für die Wittwe Brummack, Anna Sophie geb. Kroll, aus dem Kaufkontrakte vom 22. November 1813 auf den, dem Schiffbaumeister Joh. Karl Brummack gehörigen Grundstücken, dem Vol. III Fol. 31 Nr. 16 verzeichneten großen Wohnhause nebst Hintergebäuden in der Fürstenwalder Vorstadt, und der Vol. III Fol. 366 Nr. 39 verzeichneten halben Scheune daselbst, per decretum vom 29. November 1813 eingetragenen Kaufgelderrest der 108 Thlr. 19 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. und das darüber ausgestellte Instrument, so angeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu machen haben, auf den Antrag des Brummack öffentlich aufgefordert, dieselben im Termine

den 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtrichter Opitz anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das obenbezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 25. Februar 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1838.

Das in der Kurstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Oehlschen Erben, taxirt zu 9599 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft in Form und mit Wirkung nothwendiger Subhastation, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Die zur Friedrich Wilhelm Dejardinschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, zu

Vierraden belegene Bürgerwirthschaft, abgeschätzt auf 2133 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Vierraden verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schwedt, den 5. März 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1838.

Das in der Neumannsgasse Nr. 2 belegene Grundstück der Erben des Seidenwirkers Johann Heinrich Krüger, taxirt zu 2470 Thlr. 17 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer:

a) die Wittwe Krüger, Marie Louise geb. Reber,
b) der Johann Heinrich Krüger,
c) die verehelichte Krüger, Friederike Louise Karoline geb. Krüger,
d) der Seidenwirker Joh. Karl Louis Krüger,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das dem Webermeister Karl Friedrich Wilhelm Weber gehörige, zu Nowaweß in der Funfzighäuserstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Tom. III Nr. 162. b verzeichnete, auf 794 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 13. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Folgende Grundstücke des Schumachermeisters Johann Daniel Gottfried Böck:

1) das Wohnhaus Nr. 47 des ersten Bezirks, Vol. I Pag. 411 des Hypothekenbuches verzeichnet, und
2) der Garten 18. b, Abtheilung 11, Vol. XI des Katasters und im Hypothekenbuche Vol. XVI Pag. 217 eingetragen,

sollen Theilungshalber

den 27. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichtslokale hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Neumann, für den aus der Obligation vom 15. und 16. Februar 1806 Rubr. III Nr. 1. 230 Thlr. auf diese Grundstücke eingetragen sind, so wie der Tagelöhner Stell aus Düpow, für den bei dem Garten aus der Obligation vom 31. Januar 1823 Rubr. III Nr. 3. 50 Thlr. intabulirt sind, oder deren Erben, Zessionarien oder sonstige Briefsinhaber zu diesem Termine vorgeladen.

Perleberg, den 15. März 1838.

Königl. Stadtgericht.

Das der Leinweberwittwe Wolf, Marie Elisabeth geb. Pfau zugehörige, zu Perleberg im dritten Bezirk sub Nr. 79 belegene, Vol. IV Pag. 361 des Hypothekenbuches verzeichnete und auf 443 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll

den 3. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Gerichtslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück ausgeschlossen, und ihnen dabei ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den künftigen Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll.

Perleberg, den 17. März 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 17. März 1838.

Das hier in der Sandstraße belegene, zum

Arbeitsmann Bäcker schen Nachlaß gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 502 Thlr. 18 Sgr. 1⅓ Pf., soll

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1838.

Das in der Klosterstraße Nr. 112 belegene Grundstück des Handelsmanns Isaak Fließ, taxirt zu 3772 Thlr. 19 Sgr. 4½ Pf., soll

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 30. März 1838.

Das, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Müllers Lehmann gehörige, in den sogenannten Weinbergen hierselbst belegene Haus, abgeschätzt auf 115 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., soll Theilungshalber im Termine

den 17. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Tabackspinner Christian Daniel Baumann gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Haus in der Wollweberstraße Nr. 71 des vierten Bezirks, Vol. V Pag. 631 des Hypothekenbuches eingetragen, nebst Stallung,
b) das kurze Eichholz Nr. 200,
c) die Tannenkavel Nr. 92 } Dobberziner
d) die Weidenkavel Nr. 49 } Seits
Vol. XXXVI Pag. 198 des Hypothekenbuches eingetragen,

abgeschätzt auf 884 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 19. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Perleberg, den 3. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 5. April 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Karl Friedrich Bartel gehörigen Grundstücke hierselbst, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Langen Straße Nr. 26, nebst Zubehör, taxirt zu 237 Thlr. 2 Pf.,
2) der im langen Luch Nr. 14 belegene Kirchenerbzinsgarten, taxirt 15 Thlr. 29 Sgr.,
3) der am Köpernitzer Wege Nr. 16 belegene Kirchenerbzinsgarten, taxirt 1 Thlr. 22 Sgr.,

sollen im Termine

den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1838.

Die am Nikolai-Kirchhofe Nr. 4 und in der Bollengasse Nr. 6 belegenen Grundstücke der Erben der Wittwe Lusche, taxirt zu 1740 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. und 1619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen Behufs der Auflösung der Gemeinschaft,

am 14. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Erben des verstorbenen Depotverwalters Georg Christian Seydel, so wie die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere bei Vermeidung der Präklusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. April 1838.

Das in der Ackerstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Gastwirths Schierenbeck, taxirt zu 10,744 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Folgende Grundstücke des Ackerbürgers Joachim Ernst Korth zu Perleberg:

a) das zu Perleberg vor dem Dobberziner Thore im II. Bezirk sub Nr. 173. a belegene Wohnhaus, Vol. I Pag. 411 des Hypothekenbuches verzeichnet,

b) der daneben belegene Garten,

sollen am 21. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Insbesondere wird auf Verlangen bemerkt, daß diese Grundstücke hart an der Chaussee liegen, hinter dem Wohnhause sich ein geräumiger Hof, Stallgebäude und Wagenremise befinden, daß die Gebäude sämmtlich erst im Jahre 1829 neu erbaut, und im Vorderhause sich 8 Stuben, 4 Küchen, mehrere Kammern, auch ein gewölbter Keller befinden, und sich in demselben seit mehreren Jahren das Geschäftsbüreau des Königl. Landraths der Westpriegnitz befindet.

Perleberg, den 12. April 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht des Großen Burglehns zu Storkow, den 14. April 1838.

Die in der hiesigen Kolonie Sandfurth belegene Kolonistenstelle des Zimmergesellen Karl Pöschke, welche nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 68 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. taxirt worden ist, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- und Stadtgerichts hierselbst subhastirt werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche auf das Grundstück spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. April 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Maurermeisters Johann Christian Sauber gehörige, hierselbst im 4ten Stadtviertel Nr. 46 belegene, auf 1472 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus,

soll am 20. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekgläubiger, Kammerherr Graf von Blumenthal auf Horst, später auf Neideck, event. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Die dem Büdner Johann Christian Friedrich Zander gehörige, in Neu-Gersdorf belegene, Vol. I Nr. 42 des Hypothekenbuches verzeichnete Erbzinsstelle, bestehend aus einem Wohnhause und 7 Morgen Erbzinsacker, abgeschätzt auf 320 Thlr., soll in termino

den 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Trampe subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 20. April 1838.

Gräflich von der Schulenburgsches Patrimonialgericht über Kruge und Gersdorf.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 21. April 1838.

Das im Königl. Amtsdorfe Gramzow belegene, dem Tischlermeister Abraham Beccu zugehörige Grundstück, bestehend aus:

1) einem an der Hauptstraße des Orts unter der Hausnummer 131 befindlichen Wohnhause,

2) einem Stallgebäude und

3) Hofraum, Brunnen und Garten,

abgeschätzt auf 1286 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., zufolge der, in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus Nr. 251 zu Havelberg, nebst einem Garten von 2 Morg. 56 □Ruth. Flächeninhalt, vor dem Steinthore belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 565 Vol. IV verzeichnet, zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des

verstorbenen Gärtners Johann Friedrich Rabenow allhier gehörig, abgeschätzt auf 844 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 25. August 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1838.

Der dem Buchbindermeister Wander gehörige halbe Antheil des in der Heiligen-Geiststraße Nr. 40 belegenen Grundstücks, welches auf 11,802 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. taxirt worden, soll
am 4. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Liepe, Marie Louise geborne Wolff oder deren Erben, so wie der Uhrmacher Charles Pierre Loubier werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zum Nachlaß des Altsitzers Joachim Buschow gehörige, zu Wulkow belegene, auf 647 Thlr. 15 Sgr. gewürdigte Büdnergut, soll Theilungshalber
am 6. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Wulkow verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind bei uns einzusehen. Fehrbellin, den 5. Mai 1838.
von Schenkendorfsches Patrimonialgericht über Wulkow.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 8. Mai 1838.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schumachergesellen Karl Friedrich Andreei gehörige, im 2ten hiesigen Stadtviertel auf dem Werder Nr. 34 belegene, auf 338 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll
am 13. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 8. Mai 1838.

Das allhier in der Fischerstraße der Altstadt Nr. 130 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel der verehelichten Schlossermeister Juda, Marie Sophie geb. Baumbach, Vol. 3 Pag. 409 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 409 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 29. September d. J.
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Neustadt a. d. D., den 11. Mai 1838.

Das, aus einem Hause, Stall und einem halben Morgen Land bestehende Erbpachts-Grundstück des Zimmergesellen Georg Blumenthal, zu Neustadt a. d. D. vor dem Havelberger Thore belegen, Vol. II Nr. 4 Fol. 19 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 17. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause allhier subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 14. Mai 1838.

Das der Ehefrau des hiesigen Sattlermeisters Donath, Johanne Christiane geb. Schulze, gehörige, in Dahme in der Kirchgasse, zwischen den Zemper- und Schmidtschen Häusern, sub Nr. 125 belegene Wohnhaus, eine braueberechtigte Stelle, nebst Zubehör, taxirt auf 976 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll
am 12. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Die Erbpachts-Kolonie Freyenfelde, im Hypothekenbuche sub Nr. 20 Pag. 190 seq. verzeichnet, dem Pfarr-Erbpächter Ernst Aug. Ferdinand Winter gehörig, abgeschätzt auf 893 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am

am 25. September 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Cöpenick, den 16. Mai 1838.

Der den Schiffer Scherffschen Erben gehörige, 242 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. taxirte halbe Antheil an dem, im Berliner Kämmereidorfe Woltersdorf auf dem Kiez belegenen, im Sp. Hyp. B. Nr. 25 verzeichneten Büdnergrundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll den 28. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 16. Mai 1838.

Das den Erben des Hauptmanns v. Medem gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, soll im Auftrage des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums in dem
am 14. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die auf 849 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. abschließende Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Zugleich wird der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Ritterschaftsrath v. Winterfeld, mit vorgeladen.

Stadtgericht zu Lindow, den 16. Mai 1838.

Die den Geschwistern Schulz gehörigen hiesigen Grundstücke, nämlich:

1) das in der Großen Straße am Markt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 97 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.,
2) der Wutzseegarten Nr. 2, taxirt 30 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,

sollen Theilungshalber im Termine
den 18. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Verkaufsbedingungen an der Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Gräflich von Redernsches Gericht über Steinhöfel.

Der im Dorfe Steinhöfel bei Greifenberg i. d. U. belegene, dem Bauer Karl Friedrich Wilhelm Holzkamm gehörige, Vol. II Nr. 7 Pag. 61 seq. des Hypothekenbuches verzeichnete Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 923 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 14. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Steinhöfel subhastirt werden,

Greifenberg i. d. U., den 19. Mai 1838.

Freiwilliger Verkauf.
Stadtgericht zu Spandau, den 21. Mai 1838.

Die vor dem Potsdamer Thore hierselbst, im Götelfelde unfern des Weges nach Pichelsdorf belegene, den Erben der Gebrüder Möwes zugehörige, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 34 verzeichnete holländische Windmühle, deren Beschreibung und neuester Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann, soll Theilungshalber
den 17. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Mittenwalde, den 21. Mai 1838.

Das dem Zimmergesellen Gottlieb Kuhle gehörige, in der Oelstraße Nr. 25 hierselbst belegene Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, dahinter belegenem Garten, der kleinen Hauskavel an der Teltzer Grenze und dem Hütungsentschädigungsplan im Frauenbusch, abgeschätzt auf 415 Thlr. 28 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 4. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Belzig, den 22. Mai 1838.

Folgende, den Erben des Ackerbürgers Friedrich Schulze gehörige, zu Belzig gelegene Grundstücke:

1) ein brauberechtigtes Wohnhaus in der zweiten Wiesenburger Straße Nr. 120, taxirt auf 1129 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Worth neben der des Hospitals, taxirt auf 221 Thlr. 20 Sgr.,
3) eine Kabel Land, taxirt auf 41 Thlr. 10 Sgr.,

* * *

4) drei Viertel Morgen Wiese an der Stollenberger Schäferei, taxirt auf 220 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.,

sollen in termino

den 20. September d. J.,

Vormittags 11 bis 6 Uhr Nachmittags, im Lokale des Gerichts subhastirt werden, und sind Bedingungen und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Gebrüder Johann Friedrich und Friedrich Wilhelm Schulze, deren Aufenthalt unbekannt ist, zu dem anberaumten Termine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die den Eigenthümer Süskowschen Eheleuten gehörige Halbkossäthenstelle Nr. 8 A zu Alt-Bliesdorf, nebst dazu gehörigen Kirchen- und Pfarr-Erbpachtsländereien, abgeschätzt auf 4471 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Alt-Bliesdorf subhastirt werden.

Wriezen, den 22. Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Eberswalde, den 22. Mai 1838.

Das Erbpacht-Wohnhaus des Stellmachers Elsholz zu Heegermühl Nr. 36, geschätzt auf 325 Thlr. laut der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das Wiesenland der Schuhmacher Fritscheschen Eheleute, Vol. III der Ländereien, Nr. 188 des Hypothekenbuches der Stadt Beelitz, taxirt auf 688 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll an ordentlicher Gerichtsstelle

am 12. September 1838

verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Ebersw.

Die Erbpacht-Windmühle der verehelichten Müncheberg, Friederike Dorothee gebornen Saland zu Steinfurth, geschätzt auf 1556 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, zu Biesenthal an ordentlicher Gerichtsstelle wegen Nichtzahlung des Kaufgeldes anderweitig verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz, den 27. Mai 1838.

Das hart an der Chaussee vor dem Flecken Löcknitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Seite 222 eingetragene Grundstück der Kreisgärtner Schellbergschen Erben aus Brüssow, abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1925 Thlr. 28 Sgr. 10 Sgr., soll

am 13. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Schellbergschen Grundstücke zu Löcknitz öffentlich subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten bei Vermeidung der Ausschließung mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das den Bornemannschen Erben gehörige, hierselbst belegene Haus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 134 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll

den 5. September 1838,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. Mai 1838.

Das dem Kaufmann Fick gehörige, hierselbst in der Fürstenberger Straße belegene Wohnhaus, Vol. III Nr. 131 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1237 Thlr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation des Gerichts des Ländchens Bärwalde, den 31. Mai 1838.

Das zu Bärwalde belegene, im Hypothekenbuche von Bärwalde sub Nr. 5 Fol. 13 eingetragene, dem Kossäthen Joh. Gottlieb Höhne und dessen Ehefrau, Karoline geb. Dümde, gehörige Kossäthengut, abgeschätzt zu 1138 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein bei dem Justitiar einzusehenden Taxe, soll in termino den 14. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Wiepersdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. Mai 1838.

Das zur Nachlaßmasse der verwittweten Brauzeigen Passow gehörige, am Wurl belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 103 verzeichnete Morgenland, taxirt zu 190 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Wollin belegene, dem Knecht Joh. Kriedemann gehörige, aus einem halben Hause nebst Stall, zwei Wördenflecken von circa einem Morgen und einem Gärtchen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 250 Thlr., soll

am 15. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Wollin subhastirt werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Prenzlau, den 2. Juni 1838.

Freiherrlich von Eickstedt-Peterswaldtsches Patrimonialgericht zu Wollin.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Bredow nebst Antheil Wernitz.

Das im Dorfe Wernitz, Osthavelländischen Kreises, belegene eigenthümliche Bauergut der verehelichten Rabe, Anne Dorothee geb. Grünefeld, abgeschätzt auf 794 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur hierselbst (Kronenstraße Nr. 53) einzusehenden Taxe, soll

am 17. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bredow subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Hoppenrade in der Ostpriegnitz.

Die Lamprechtschen Kolonistenstellen zu Hoppenrade, Nr. 1 und 3, geschätzt zu 110 Thlr. und resp. 175 Thlr., sollen am 21. September 1838, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle daselbst subhastirt werden. Die Taxen und die Hypothekenscheine sind dort einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Konkursmasse des Brauers Johann Wartenberg gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Wohnhaus nebst Stallgebäude und Scheune, taxirt zu 1341 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.,
b) das Hausland, taxirt zu 547 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
c) der Garten, taxirt zu 51 Thlr. 4 Sgr.,
d) die halbe Hufe, taxirt zu 459 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 17. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 6. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen die Grundstücke der Pfarre zu Werder bei Neu-Ruppin, bestehend aus:

80	Morgen	129	□Ruthen	Acker,
7	=	161	=	Wiesen und
19	=	92	=	Weide,

zusammen oder auch in einzelnen Parzellen vererbpachtet werden, und steht der Bietungstermin

auf den 29. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Werder, nicht aber, wie in der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. bemerkt ist, auf den 28. Juni d. J. an.

Wusterhausen a. d. D., den 6. Juni 1838.

Die Patrimonialgerichte zu Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgerichte zu Joachimsthal, den 6. Juni 1838.

Die am 7. März d. J. bekannt gemachte Subhastation des Melchertschen Ackerbürgerguts hierselbst, Nr. 165 des Hypothekenbuches, ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 9. Juni 1838.

Das zum Nachlaß der Eigenthümer Joachim Schulzschen Eheleute zu Löcknitz gehörige, Vol. III Seite 375 des Hypothekenbuches eingetragene Ackergrundstück mit 310 Morgen 78 □Ruthen Grundfläche, welches zu 5828 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Löcknitz ohne Inventarium subhastirt werden. Die Taxe und Bedingungen können werktäglich in unserer Registratur, Klosterstraße, eingesehen werden.

Es soll die zwischen Wittstock und Kyritz gelegene, aus zwei Mahlgängen bestehende Borksche Wassermühle, die außerdem zur Anlage einer Oelmühle sich eignet, und bei welcher 90 und etliche Morgen Grundstücke sind, aus freier Hand verkauft werden. Näheres auf der Pfarre zu Herzsprung bei Wittstock.

Das Grundstück in der Altstadt Brandenburg, Bäckerstraße Nr. 221, wird aus freier Hand zu verkaufen gewünscht. Dasselbe besteht aus einem geräumigen Wohnhause von zwei Etagen, mit zwölf Fenstern Vorderfront und versicherter Braugerechtigkeit, Hintergebäuden, Hofraum, Auffahrt und einem Brunnen, einer zu 14 Militairpferden eingerichteten, übersetzten Stallung mit Bodengelaß, drei Viertel Morg. Acker nebst Graskavel rc.

Interessirende erfahren das Nähere im benannten Hause daselbst.

Verpachtung einer Töpferei.

Ich bin Willens, die mir gehörige, vor dem Kemnitzer Thore an der Straße nach Wittstock sehr bequem gelegene Töpferei, bestehend aus einem neu erbaueten Wohnhause, nebst Werkstätte und Ofen, einem dahinter belegenen Hof, mit Stallgebäuden und Holzremise, so wie auch Garten, ferner mit sämmtlichem, zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Handwerkszeuge, als: zwei Scheiben, zwei Glasurmühlen und mehrere Bretter, auf mehrere Jahre zu verpachten, auch zu verkaufen, und können Besitzfähige sich jederzeit bei mir melden.

Pritzwalck, den 27. Mai 1837.

Der Bäckermeister Heinrich Buckow.

Ein Haus in Potsdam mit Auffahrt, großem Hofe, Hintergebäuden und Garten, worin Destillation und Essigfabrik sich befindet, soll mit auch ohne Inventarium gegen weniges Angeld verkauft, oder resp. verpachtet werden. Es eignet sich zur großen Fabrik, zum Gasthofe, Fuhrwerk, überhaupt zu jedem Geschäft. Näheres in Potsdam, Junkerstraße Nr. 55. Auch wird daselbst eine sehr gut eingerichtete Tabacksspinnerei zur Vermiethung nachgewiesen.

Am 22. Juni und folgende Tage will ich auf dem Gute Meyenburg 20 Pferde, 36 Ochsen, 70 Kühe, 17 Stiere, 30 Stärken, 16 Kälber, 1300 Schaafe, 70 Schweine, Federvieh, eine Partie Bretter und mehrere andere Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant verauktioniren.

Gut Meyenburg bei Pritzwalk und Stadt Meyenburg, den 10. Juni 1838.

Diederichs.

Wagenschmiere,

welche die in England patentirte an Gehaltreiche und Billigkeit bei weitem übertrifft, welches durch ein Attest des Herrn Prof. Dr. Runge dargethan ist, und zur Durchsicht im Komptoir der unterzeichneten Fabrik vorliegt. Mit der größten Ueberzeugung wird dieselbe daher den Herren Mühlen- und Wagenbesitzern à Pfund netto 3 Sgr., in Fäßchen à 5 Pfund 15 Sgr., und à Zentner 8 Thlr. empfohlen. Das Vertrauen, welches sich die Fabrik in einer Reihe von Jahren erwarb, bürgt für das Gesagte. Berliner Dintenfabrik,

Jüdenstraße Nr. 6 in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 22. Juni 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1900. Das Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 29. April 1838.

Nr. 1901. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuersozietät und Ausführung des vorgedachten Reglements. Von demselben Tage.

Das diesjährige 22ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1902. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 26. Mai 1838.

Nr. 1903. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1838, betreffend den Steuer-Erlaß für Meßwaaren auf den Messen zu Frankfurt a. O.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 129. Verleihung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse und des Kaiserl. Russ. St. Georgen-ordens 5ter Klasse. I. 277. Juni.

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuze aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reihe und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtig-

ten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium. von Rauch.

Potsdam, den 7. Juni 1838.

Vorstehende, uns durch das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg mitgetheilte Aufforderung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 28. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juni 1838.

Nr. 130. Zensursache. I. 602. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 5. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 18. Mai d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften ertheilt hat:

1) Stunden der Andacht rc. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in zwölf Theilen. Thl. 5 und 6. Aarau, 1837, bei H. Reg. Sauerländer. gr. 12mo.
2) Stunden der Andacht rc. Neunzehnte vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Band 8. Aarau, 1837, bei H. R. Sauerländer. gr. 8vo.
3) Deutsche Sprachlehre für Schulen, von Max Wilh. Götzinger. Vierte verbesserte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M.: Joh. Dav. Sauerländer. gr. 8vo.
4) Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, gesammelt von Heinr. von Hagemeister. Theil 2. Riga, 1837. Ed. Franzens Buchhandlung. gr. 8vo.
5) Dictionnaire de langues français et Allemande, par Henschel, Tom I & II. Paris, au Bureau rue Garancièrie No. 5 à l'imprimerie de Paul Renouard. 1838. gr. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M., die Folgeordnung und Dauer der Wollmärkte in den östlichen Provinzen betreffend, will Ich nunmehr nach Ihrem Antrage genehmigen, daß der Markt

Nr. 131. Wollmärkte. I. 371. Juni.

zu Breslau	vom 2.	bis 6. Juni,
= Posen	= 7.	= 9. =
= Landsberg	= 11.	= 13. =
= Stettin	= 16.	= 18. =
= Berlin	= 21.	= 25. =
= Magdeburg	= 27.	= 29. =

gehalten werde, doch soll, da die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt ist, die Einführung dieser neuen Ordnung dem künftigen Jahre vorbehalten bleiben, den Markt zu Posen ausgenommen, der, wie im vorigen Jahre, vom 7. bis 9. Juni stattfinden soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 11. Mai 1838. gez. Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Rochow und Graf v. Alvensleben.

Potsdam, den 15. Juni 1838.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Mai d. J. über die Folgeordnung und Dauer der großen Wollmärkte in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hiermit im Verfolg unserer, denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. Mai 1829 (Amtsblatt Nr. 66 Pag. 94), in Gemäßheit eines weitern Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 6. Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Juni 1838.

Nr. 132. Kalender-Debit. I. 726. Juni.

Nach einem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und des Königl. Finanzministeriums vom 5. d. M., können die sogenannten Tafel- oder Wandkalender, d. h. solche, welche nur das Verzeichniß der Tage und der Himmelserscheinungen enthalten, auch von Anderen als konzessionirten Buchhändlern unter Beobachtung der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften herausgegeben werden. Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Juni 1838.

Nr. 133. Erscheinung der v. Witzlebenschen lithographir-

Wir sind gegenwärtig auch mit der erforderlichen Anzahl Exemplare der v. Witzlebenschen lithographirten Karten der Kreise Lebus und Sorau, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als auch zum fernern Debit versehen, und fordern daher im Verfolg unserer früheren, wegen Empfangnahme der nach

ten Karten der Kreise Lebus und Sorau. I. 2169. Mai.

und nach erschienenen lithographirten Kreiskarten der Provinz Brandenburg, durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen die betheiligten Subscribenten hierdurch auf, die Pränumerationsbeträge für die subscribirten Karten portofrei an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und haben dieselben demnächst der sofortigen Verabfolgung der betreffenden Karten-Exemplare entgegen zu sehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 134. Fährgeld an der Havelfähre unterhalb Schönberg bei Havelberg. I. 2125. Mai.

Tarif
für die Erhebung des Fährgeldes an der Havelfähre unterhalb Schönberg bei Havelberg.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer jeden Person:

1) bei gewöhnlichem Wasserstande .... 6 Pfennige;
2) bei Hochwasser:
   a) ohne Eisgang .... 1 Silbergroschen 9 Pfennige,
   b) mit Eisgang .... 2 Silbergroschen 3 Pfennige.

Anmerkung.

Der gewöhnliche Wasserstand wird angenommen, so lange längs des rechten Havelufers der Zugang zu der gewöhnlichen Anlandestelle vor dem Fahrendorf-Meyerschen Etablissement (dem sogenannten Toppelschen Weinberge) unterhalb Schönberg, offen steht.

Befreiungen.

Befreit von Entrichtung des Fährgeldes sind:

a) sämmtliche Regierungsbeamten, welche in Dienstangelegenheiten der Ueberfahrt bedürfen,
b) das Personal des Rentamts zu Dom-Havelberg, und
c) das Personal der Havelberger Forstverwaltung.

Berlin, den 7. Mai 1838. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Contras. Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 16. Juni 1838.

Der vorstehende, von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Tarif für die Erhebung des Fährgeldes an der Havelfähre unterhalb Schönberg bei Havelberg, wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 135. Prozesse wegen der Beiträge der Patrone zu kirchlichen

Bei den Hindernissen, welche zur Zeit der nach Inhalt des Publikandums vom 28. April 1829 Allerhöchst beabsichtigten legislatorischen Beseitigung der über die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen obwaltenden Zweifel entgegenstehen, haben Seine Königl. Majestät sich veran-

laßt gefunden, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. d. M. die durch die Allerhöchsten Erlasse vom 12. August 1828 und 31. März 1829 angeordnete Suspension der Prozesse zwischen Gemeinden und Kirchenpatronen in den bezeichneten Landestheilen wegen der Beiträge der Patrone zu kirchlichen und Schulbauten wieder aufzuheben, und festzusetzen, daß sowohl den bisher suspendirten, als den noch anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten über diese Beiträge fortan freier Lauf gelassen werden soll. — und Schulbauten in den ehemals Sächsischen Landestheilen. II. 573. Juni.

Dies wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Potsdam, den 15. Juni 1838.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 14. Juni 1838.

Nr. 136. Kirchen- und Haus-Kollekte. II. 350. Juni.

Seine Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des Vorstandes der katholischen Kirche zu Rheda, Regierungsbezirks Minden, zur Wiederherstellung dieses, in Folge eines Sturmwindes völlig zerstörten Kirchengebäudes, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Kabinetsordre vom 23. v. M. ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst, mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 16. Juni 1838.

Nr. 137. Rentei- ꝛc. Verwaltung des Amts Löhme. III. 510. Mai.

Nach dem Abgange des bisherigen Amts-Assistenten, Amtmanns Hönig, wird die Rentei- und Polizei-Verwaltung des Domainenamts Löhme bis auf weitere Bestimmung von dem Oekonomie-Inspektor Beuter geführt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 138.
I. 507.
Juni.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	10	7	10	7	8	5	8	6	—	4	5½	7	5	6	9½	6	2½	5	7	8	10
2	9	9	7	9	7	8	5	6	5	11	4	5	7	5	6	9½	6	2	5	6½	8	9
3	9	9	7	9	7	8	5	6	5	10	4	5	7	5	6	9½	6	1½	5	6	8	8
4	9	8	7	8	7	8	5	6	5	10	4	4½	7	5	6	10½	6	1	5	6	8	7½
5	9	8	7	6	7	8	5	6	5	9	4	4½	7	5	6	10	6	1	5	6	8	7
6	9	6	7	4	7	8	5	3	5	9	4	4	7	5	6	10	6	1½	5	6	8	5
7	9	6	7	2	7	8	5	3	5	9	4	4	7	4	6	9	6	1½	5	6	8	3
8	9	5	7	2	7	8	5	3	5	8	4	3½	7	4	6	9	6	½	5	6½	8	1
9	9	4	7	—	7	8	5	—	5	8	4	3	7	3½	6	8	6	½	5	5	7	10
10	9	2	7	—	7	8	5	—	5	8	4	2½	7	3	6	7½	6	—	5	5	7	8
11	9	1	6	11	7	6	5	—	5	7	4	2	7	3	6	7½	5	11½	5	4	7	7
12	9	—	6	11	7	6	4	11	5	7	4	½	7	2	6	6½	5	11	5	4	7	6
13	9	—	6	10	7	6	4	10	5	6	4	½	7	2	6	6½	5	11	5	3½	7	6
14	9	—	6	9	7	6	4	10	5	5	4	—	7	2	6	6½	5	10½	5	3½	7	5
15	8	11	6	9	7	6	4	9	5	5	4	—	7	2	6	6½	5	10	5	3	7	4
16	8	11	6	8	7	6	4	8	5	5	3	11½	7	1	6	6	5	9½	5	2½	7	4
17	8	10	6	7	7	6	4	8	5	4	3	11	7	½	6	5½	5	9	5	2	7	3
18	8	10	6	7	7	6	4	8	5	4	3	10½	7	½	6	5	5	9	5	2	7	2
19	8	9	6	5	7	6	4	6	5	4	3	10	7	½	6	5½	5	8	5	1½	7	1
20	8	9	6	5	7	6	4	6	5	4	3	10	7	—	6	5	5	8	5	1	7	—
21	8	8	6	4	7	6	4	6	5	3	3	10	7	—	6	5	5	8	5	1	6	11
22	8	8	6	3	7	6	4	6	5	3	3	9½	7	—	6	5	5	7	5	1	6	11
23	8	8	6	2	7	6	4	6	5	2	3	9½	6	11	6	4	5	7	5	½	6	11
24	8	8	6	2	7	6	4	5	5	2	3	10	6	11½	6	4½	5	7	5	—	6	11
25	8	8	6	1	7	6	4	5	5	3	3	10	6	11½	6	4½	5	6½	5	—	7	1
26	8	8	6	1	7	6½	4	5	5	3	3	9½	6	11	6	4	5	6	4	11½	7	1
27	8	8	5	11	7	6	4	3	5	2	3	9	6	10	6	3	5	6	4	11	7	1
28	8	7	6	—	7	7	4	4	5	2	3	9	6	10	6	3	5	6	4	11	7	1
29	8	7	6	—	7	7	4	4	5	2	3	8½	6	9	6	2	5	6	4	11	7	—
30	8	6	6	—	7	8	4	5	5	2	3	8½	6	7½	6	2½	5	6	4	10½	7	—
31	8	5	5	11	7	8	4	6	5	2	3	8	6	8	6	1	5	5	4	10	7	2

Potsdam, den 15. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiktion über das bisher zum Land- und Stadtgericht zu Wriezen gehörig gewesene Koloniedorf Neu-Kietz bei Freienwalde, dem Land- und Stadtgericht in Freienwalde übertragen worden ist. Berlin, den 7. Juni 1838. Nr. 31. Jurisdiktion über Neu-Kietz.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die polizeiliche Verordnung vom 6. Juni 1816, nach welcher sämmtlichen Steinsetzern hieselbst zur Pflicht gemacht worden ist, keine Reparatur, Umpflasterung oder sonstige Veränderung an den hiesigen Bürgersteigen und Rinnsteinen vorzunehmen, ohne zuvor dazu die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, wird hiedurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch bei Einlegung derjenigen Granitbahnen, welche in Folge öffentlicher Aufforderung gelegt werden sollen, eine gleiche polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist. Der Fall einer Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der, für ähnliche verbotswidrige Handlungen bei andern Baugewerben angeordneten Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. gerügt werden. Nr. 43.

Berlin, den 27. Mai 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Von denjenigen Seminaristen, welche in dem Seminar zu Potsdam durch den einjährigen Kursus gebildet worden, sind bei der zu Ostern d. J. veranstalteten Prüfung folgende, und zwar:

Adolph Gustav Abel aus Sonnenberg bei Gransee,
Johann Friedrich Blume aus Neuendorf bei Trebbin,
Christian Friedrich Dräger aus Nauen,
Johann Samuel Golm aus Madel bei Herzberg,
Karl Gottlob Richter aus Wittenberg,
Johann Ferdinand Schäfer aus Potsdam,
Adolph Gustav Schilling aus Kerstenbruch bei Wriezen,
Gottfried Schulze aus Liepe bei Dahme, und
Albert Gustav Thiede aus Radewege bei Brandenburg,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 13. Mai d. J. dem Käthner Jürgen Ebel und dem Einwohner Fritz Behrmann zu Kietz, Westpriegnitzschen Kreises, für die von denselben mit eigener Gefahr am 18. März d. J. gemeinschaftlich bewirkte Rettung dreier Menschen von der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 27. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem im Teltowschen Kreise belegenen, auf der Feldmark Krummensee neu erbaueten, dem Erbpächter Sieburg zu Schenkendorf zugehörigen Vorwerke ist der Name „Marienhof" beigelegt worden. Potsdam, den 9. Juni 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. (Amtsblatt de 1837 Seite 344) wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß wegen der nunmehr zur Ausführung kommenden Reparatur der Kannenburger Schleuse im Templiner Kanal, die Schifffahrt auf dem gedachten Kanal, so weit dieselbe die Kannenburger Schleuse berühren muß, in der Zeit vom 1. August bis Ende Oktober d. J. gesperrt ist.

Potsdam, den 16. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die wegen des Baues einer Brücke auf dem Wege von Tasdorf nach dem Alten Grund und Rüdersdorf, nach Inhalt der im diesjährigen Amtsblatte S. 128 abgedruckten Bekanntmachung vom 23. April d. J., vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. eingetretene Sperre des gedachten Weges für alles Fuhrwerk, wird annoch bis zum 1. August d. J. verlängert, da der Bau der fraglichen Brücke durch unvorhergesehene Schwierigkeiten verzögert worden, und müssen auch in dieser Zeit die von Tasdorf nach Rüdersdorf und dem Alten Grund fahrenden Fuhrwerke diejenigen Wege einschlagen, welche in der obenerwähnten Bekanntmachung angegeben sind.

Potsdam, den 18. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Während der gegenwärtig zur Ausführung kommenden Verbreitung des, in der Chausseelinie von Berlin nach Dresden belegenen äußern Neumärkter Thores zu Jüterbogk, so wie zur gleichzeitigen Ausbesserung des dortigen innern Neumärkter Thores, wird die Passage für hoch und breit beladenes Frachtfuhrwerk durch das gedachte Thor von jetzt ab bis zum 28. Juni d. J. gesperrt, und müssen in dieser Zeit alle Frachtwagen, welche eine hohe und breite Ladung haben, ihren Weg über Bochow nach Welsigkendorf nehmen, ohne die Stadt Jüterbogk zu berühren.

Potsdam, den 18. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums für Gesetzrevision, ist von dem Fürstenthums-Gerichts-Direktor Herrn Wentzel zu Neiße eine Zusammenstellung des jetzt geltenden Allgemeinen Schlesischen Provinzialrechts und des Partikularrechts Mittel- und Niederschlesiens angefertigt, und durch die Buchhandlung Joseph Max & Komp. in Breslau, für den Subscriptionspreis von 1½ Sgr. pro Bogen, mithin für das ganze Werk von höchstens 2 Thlr. zu beziehen, welche sämmtlichen Herren Unterrichtern im Departement des Kammergerichts hierdurch empfohlen wird.

Berlin, den 7. Juni 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke, am Schlusse des Jahres 1837, ingleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1837.

In der Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins dieser Anstalt, welche am 30. März d. J. stattfand, wurde zuvörderst von dem Vorsteher der Stiftung, dem Regierungs-Rath von Türk, über den gegenwärtigen Zustand derselben Bericht erstattet, woraus wir, indem wir uns auf den in der Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1837 befindlichen Bericht über diese Stiftung beziehen, Folgendes mittheilen.

„Im Laufe des verflossenen Jahres haben sich die Verhältnisse der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke günstig gestaltet.

Es haben nämlich bekanntlich Se. Majestät der König die Gnade gehabt, für die Gemeinden zu Klein-Glienicke, Stolpe und die Bewohner der Pfaueninsel eine eigene Pfarre zu gründen, und eine Kirche bei Nikolskoe erbauen zu lassen, auch dem Pfarrer seinen Wohnsitz in Klein-Glienicke angewiesen.

Da hinsichtlich der religiösen Bildung der Zöglinge die Theilnahme an dem Kirchengesange und folglich die Einübung der Choräle wesentlich sein dürfte, so ließ der Regierungs-Rath von Türk auch die liturgischen Chöre durch den Lehrer derselben um so mehr einüben, als der derzeitige Schullehrer in Klein-Glienicke des Gesanges unkundig war, und also Se. Majestät beim Besuche dieser Kirche diesen Theil des Gottesdienstes vermißt haben würden.

Nun traf es sich, daß Se. Majestät am 1. Oktober v. J. am Sonntage des Erndtefestes mit den Königl. Prinzen und Prinzessinnen in der Kirche anwesend waren; die Zöglinge sangen diese Chöre und noch eine Motette, die sich auf das Fest bezog. Se. Majestät geruhten hierauf, dem Regierungs-Rath von Türk mündlich Ihre Allerhöchste Zufriedenheit mit den Leistungen der Zöglinge zu bezeugen, und folgenden Tages demselben ein Gnadengeschenk von 100 Thlrn. zu übersenden, mit der Bestimmung, daß die Kinder dafür einen recht frohen Tag haben sollten.

Acht Tage darauf kam der Herr Geheime Kabinetsrath Müller, um sich im Auftrage Sr. Majestät von den Verhältnissen der Stiftung zu unterrichten. Kurz nachher ließen Se. Majestät durch Se. Exzellenz den Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz an die Kasse der Stiftung die Summe von 2500 Thlrn. zu Gründung einer Stipendienstelle zahlen, und besetzten die Stelle mit einem Sohne des Unterförsters Stäge zu Nassenheide, der nebst seiner Gattin kurz vorher gestorben war.

Ihre Königl. Hoheiten, die Frau Kronprinzessin und die Frau Prinzeß Wilhelm, Gemahlin Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Sohn Sr. Majestät, haben im Laufe des vorigen Jahres dem Unterrichte der Zöglinge mehrmals beizuwohnen die Gnade gehabt.

Se. Exzellenz der Herr Geheime Staats-Minister und General-Postmeister von Nagler und Se. Exzellenz der Herr Geheime Staats-Minister von Ladenberg haben auf den Antrag des Waisen-Amtes:

> in Rücksicht auf den so sehr gesunkenen Zinsfuß und des durch die Erfahrung mehrerer Jahre erwiesenen höheren Bedarfs für Erhaltung und Erziehung der Zöglinge, jedes der zur Begründung der einer Stipendiatenstelle Anfangs eingezahlten Kapitals von 1500 Thlr. um 500 Thlr. zu erhöhen,

sich veranlaßt gefunden, dieses zu bewilligen.

Durch die Anstellung eines tüchtigen Oekonomen, unter dessen Aufsicht die Zöglinge mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt und dazu angeleitet werden, und eines tüchtigen Tischlers, der sie im Winter zu seinem Gewerbe anleitet, ist gegenwärtig für ihre praktische Ausbildung zweckmäßig gesorgt.

Es wurden übrigens im Jahre 1837 eilf Waisen auf Kosten der Stiftung erzogen, unter denen sich zehn befanden, deren Väter den Befreiungskrieg mitgemacht hatten; im Laufe des gedachten Jahres schieden drei von ihnen aus; zwei gingen in das Zivil-Waisenhaus zu Potsdam über, und der Dritte trat als Lehrling in eine Materialhandlung ein; diese drei Zöglingsstellen wurden durch drei andere Zöglinge wieder besetzt.

Ein im Jahre 1834 entlassener Zögling, ein Schullehrer-Sohn, der seine beiden Eltern durch die Cholera verloren hatte, vollendete den Lehrkursus im Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle, und erhielt das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit.

Die Zöglinge genossen sämmtlich einer guten Gesundheit, ihre Aufführung, ihr Fleiß und ihre Fortschritte waren befriedigend."

Demnächst legte der zeitige Rendant der Stiftung, Herr Regierungs-Hauptkassen-Ober-Buchhalter Herter, die Uebersicht des Zustandes des Stiftungsvermögens und die von dem Waisen-Amte bereits revidirte Rechnung vor, aus welchem sich folgendes Resultat ergab.

Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug .... 5760 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Die Einnahme pro 1837 war:

Tit. I. Aus dem Vermögen der Stiftung:		
a) von den Grundstücken: von dem Regierungs-Rath von Türk an Miethe für das Lokal	600 Thlr. — Sgr.,	
b) Zinsen von den Kapitalien	249 „ 20 „ ,	
		849 „ 20 „ — „
Tit. II. An Stipendien: von Sr. Majestät dem Könige zur Errichtung eines Stipendiums		2500 „ — „ — „
Tit. III. An Kapital-Beiträgen und Vermächtnissen:		
1) von dem Kommerzienrath Berr in Potsdam, Vermächtniß	500 Thlr.,	
2) von dem Buchhändler Horvath daselbst, Vermächtniß	10 „ ,	
		510 „ — „ — „
Tit. IV. An Geschenken und einmaligen Beiträgen ..		13 „ — „ — „
Tit. V. An fortlaufenden jährlichen Beiträgen: einschließlich 6 Thlr. an Resten		774 „ 15 „ 6 „
Tit. VI. Ad Extraordinaria:		
1) Zinsen von den zur Ablösung des Domainenzinses bestimmten 250 Thlr. Staatsschuldscheine pro 1837	10 Thlr. — Sgr.,	
2) Gewinn bei Veräußerung von Staatspapieren	47 „ 24 „ ,	
		57 „ 24 „ — „
Summa der Einnahme ..		10465 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

Tit. I. An Lasten, Abgaben und Entschädigung:		
1) an Kanon	12 Thlr. — Sgr.,	
2) „ Feuerkassengeldern	10 „ 27 „ ,	
3) dem Herrn Regierungs-Rath von Türk Entschädigung für den Miethsertrag der früher verkauften Grundstücke	60 „ — „ ,	
		82 Thlr. 27 Sgr. — Pf.
	Latus	82 Thlr. 27 Sgr. — Pf.

	Transport...	82 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
Tit. II.	Zu Bauten und Unterhaltung der Grundstücke	163 =	19 =	3 =
Tit. III.	Zur Unterhaltung und Erziehung der Waisen, inkl. der Entschädigung für die Lehrer= und Schul=Lokalien	975 =	— =	— =
Tit. IV.	An Büreau=Kosten (Schreibmaterialien, Kopialien, Buchdrucker= und Buchbinderkosten)	29 =	14 =	4 =
Tit. V.	Ad Extraordinaria	1 =	10 =	— =
	Summa	1252 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme war	10,465 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.,
die Ausgabe	1252 =	10 =	7 =,
bleibt Bestand	9212 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.,

nämlich:

a) in Hypotheken angelegt	6000 Thlr.,		
b) = Staatspapieren	3075 =,		
c) = baarem Gelde zur Bestreitung der Ausgaben reservirt	137 =	23 Sgr.	8 Pf.,
sind obige	9212 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.

Hierauf wurde die Dechargirung der Rechnung beschlossen, und dem Herrn Rendanten der Dank der anwesenden Mitglieder für seine unentgeldliche Bemühung in Führung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bezeugt.

Nach § 48 der Statuten sollte jedes Jahr ein Mitglied des Waisenamtes und sein Stellvertreter ausscheiden, und eine neue Wahl derselben erfolgen. Es wurde indessen eine solche neue Wahl von den in der Stiftungsversammlung Anwesenden nicht für zweckmäßig erachtet, und die fernerweite Bestätigung der bereits erwählten Mitglieder ausgesprochen.

Die durch den Tod des Predigers Frosch erledigte Stelle eines Mitgliedes des Waisenamtes wurde durch dessen bisherigen Stellvertreter, Herrn Rektor Löffler, und des letzteren Stelle durch die Wahl des Herrn ꝛc. Stehmann, Lehrers an der höhern Bürgerschule in Potsdam, wieder besetzt.

Schließlich wurde der Etats=Entwurf für 1838 vorgelegt und genehmigt.

Potsdam, den 15. April 1838.

Das Waisen=Amt der Waisen=Versorgungs=Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein=Glienicke.

Extra-Blatt

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Juni 1838.

* Das dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unterm 28. Dezember 1836 ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den Umfang der Monarchie

auf einen Ofen zum Rösten von Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamine zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zwecke dadurch zu behindern,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

* Der ehemalige Grenadier Friedrich Behrendt des Königl. Ersten Garde-Regiments zu Fuß, gegenwärtig 51 Jahr alt, aus der Ukermark gebürtig, dessen Aufenthalt zuletzt im Angermünder Kreise gewesen, soll in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 31. Dezember 1837 und 5. Mai 1838, nunmehr in den Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse gelangen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Genannten dem Regimente unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, die in Händen habenden Erbberechtigungsscheine und ein Führungsattest der ihm vorgesetzten Militair- oder Zivilbehörde baldmöglichst hierher einzusenden.

Potsdam, den 28. Mai 1838.

Königl. Erstes Garde-Regiment zu Fuß.

* Da durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. April d. J. festgesetzt worden ist, daß sämmtliche im beurlaubten Landwehr- oder sonstigen bürgerlichen Verhältniß lebende Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, und zwar die aus dem Feldzuge von 1813 und 1814 jetzt gleich, und die von 1815 am 7. Juli 1839 diesen Orden anlegen sollen, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht im ehemaligen 5ten und 6ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Regiment erworben haben, und noch nicht im Besitz dieses Ordens sind, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungsattest, von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellt, unverzüglich dem unterzeichneten Kommando einzusenden.

Namentlich ergeht diese Aufforderung an:

(vom 5ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment)

1) den Wehrmann Ludwig Brösel,
2) = Unteroffizier David Mann,
3) = Unteroffizier Joachim Osthern,
4) = Unteroffizier Friedrich Schulze,
5) = Unteroffizier Friedrich Hosse,
6) = Wehrmann Friedrich Ehrenreich,
7) = Wehrmann David Saffier,
8) = Unteroffizier Karl Friedrich Richter,
9) = Wehrmann Joh. Friedrich Hartkopf,
10) = Wehrmann Wilhelm Nölte,
11) = Lieutenant Andreas Haupt,
12) = Feldwebel Hans Viktor Arnim,
13) = Unteroffizier Friedrich Anders,
14) = Unteroffizier Georg Heinrich Schulz,
15) = Unteroffizier Friedrich Strott,
16) = Unteroffizier Friedrich Wilh. Meichau,
17) = Unteroffizier Joh. Friedrich Stahns,
18) = Unteroffizier Wilhelm Cabelitz,
19) = Unteroffizier Christian Schwarzlose,
20) = Hornisten Joh. Christ. Thorwärter,
21) Andreas Blume, 27) Schleu,
22) Schmidt, 28) Wolff,
23) Altenkirch, 29) Gorgas,
24) Licht, 30) Robert,
25) Schmidt, 31) Hesse;
26) Müller,

(vom 6ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment)

1) den Feldwebel Wilhelm Treuter,
2) = Unteroffizier Christian Busch,
3) = Unteroffizier Anton Helbt,
4) = Gemeinen Joseph Pomm,
5) = Unteroffizier Joachim Müller,
6) = Tambour Christian Trieloff,
7) = Landwehrmann Gottfried Weinreich,

8) den Landwehrmann Christian Rumppel,
9) = Unteroffizier Christian Dahse,
10) = Portedʼepee=Fähnrich Heinrich Rost,
11) = Feldwebel Karl Jeck,
12) = Landwehrmann Friedrich Wille,
13) = Landwehrmann Ferdinand Morchy,
14) = Landwehrmann Karl Rohrlack,
15) = Unteroffizier Johann Albrecht,
16) = Unteroffizier Heinrich Schulz,
17) = Unteroffizier Ferdinand Palm,
18) = Landwehrmann Vollrad Breul,
19) = Wehrmann Johann Müller,
20) = Wehrmann Christian Zemlin;

(vom 5ten Kurmärkischen Landwehr=Kavallerie=Regiment)

1) den Wachtmeister Friedrich Brauchardt,
2) = Gemeinen Karl Jänicke,
3) = Gefreiten Johann Rosenthal,
4) = Quartiermeister Karl Aug. Schröder,
5) = Gefreiten Friedrich Fehlow,
6) = Unteroffizier August Campe,
7) = Gemeinen Joachim Steffin,
8) = Unteroffizier Joachim Siebert,
9) = Friedrich Nölte,
10) = Unteroffizier Andreas Bussenius;

(vom 6ten Kurmärkischen Landwehr=Kavallerie=Regiment)

1) den Unteroffizier Gottlieb Kühlreuter,
2) = Wehrreiter Gottfried Dahlenburg,
3) = Wehrreiter Peter Neyen,
4) = Wehrreiter Andreas Ebel,
5) = Wehrreiter Heinrich Hamann,
6) = Wehrreiter Joh. Schwarzenstein,
7) = Wehrreiter Johann Krebs,

welcher letztere zur Erlangung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 auch noch seinen Erbberechtigungsschein einzusenden hat.

Wer von den Vorgenannten dieser Aufforderung innerhalb drei Monaten nicht genügt, oder sich bis dahin nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er übergangen, und nicht in den Besitz des Ordens gelangen wird.

Neu=Ruppin, den 30. Mai 1838.

Koch,
Major und Kommandeur des 1sten Bataillons (Ruppinschen) 24sten Landwehr=Regiments.

Steckbriefe.

* Der Glaser Kleist, welcher wegen Legitimationslosigkeit in Rhinow angehalten, und mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen worden, ist hier nicht eingetroffen, und wird sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreiben.

Alle resp. Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, im Betretungsfalle den ꝛc. Kleist zu verhaften und mittelst Transports anhero zu senden. Neu=Ruppin, den 6. Juni 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Namen: Johann Joachim Friedrich Kleist, Geburts= und Wohnort: Neu=Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: breit, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: mangelhaft, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

---

* Der Knabe Karl Hambeck hat sich heimlich aus dem hiesigen Stadt=Armenhause entfernt, und wird sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreiben.

Alle resp. Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hambeck zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu=Ruppin, den 6. Juni 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Namen: Karl Hambeck, Geburtsort: Neu=Ruppin, Religion: wird noch im katholischen Glauben unterrichtet, Alter: 18 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Kinn: länglich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: der linke Arm fehlt.

---

* Der Knabe Friedrich Wilhelm Glimm, welcher wegen zwecklosen Umhertreibens und Legitimationslosigkeit in Friesack verhaftet worden, und mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen worden, ist hier nicht eingetroffen, und wird sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreiben.

Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, den ꝛc. Glimm, dessen Signalement nicht nä=

her angegeben werden kann, der aber 15 — 16 Jahr alt ist, im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst Transports hierher zu senden.

Neu-Ruppin, den 6. Juni 1838.

Der Magistrat.

---

* Am 13. Mai d. J. ist hier bei Schwedt in der Nähe des Cholera-Kirchhofes der Leichnam eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts gefunden, und es ist höchst wahrscheinlich, daß solches schon dort 14 Tage bis 3 Wochen gelegen. Die bisherigen Ermittelungen machen eine Weibsperson der heimlichen Geburt und Fortschaffung des Kindes verdächtig, welche wegen kleinen gemeinen Diebstahls bei uns inhaftirt gewesen, und am 21. April d. J. hochschwanger entlassen ist. Sie hat sich die Namen Marie Louise Schumacher gegeben, und will aus Stettin gebürtig sein, daher sie dorthin vom hiesigen Magistrate eine beschränkte Reiseroute erhalten hat, dort aber nicht angekommen ist; auch ist es, da solche Person nach den angegebenen Familienverhältnissen dort früher nie gewesen, wahrscheinlich, daß sie sich einen falschen Namen gegeben hat, um so leichter den öffentlichen Nachforschungen entgehen zu können. An der Wiedererlangung dieser Person, deren Signalement erfolgt, ist viel gelegen, daher alle betreffenden Behörden ersucht werden, auf die unten beschriebene Person genau zu vigiliren, und wo sie sich betreffen läßt, und nicht mehr schwanger gefunden wird, über ihr Kind aber nicht genügende Auskunft geben kann, festzunehmen, und gegen Erstattung der Kosten hierher zu senden.

Schwedt, den 7. Juni 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Signalement.

Angeblicher Vor- und Familienname: Marie Louise Schumacher, angeblicher Geburts- und Aufenthaltsort: Stettin, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: graublau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

---

* Der wegen mehrerer begangener Diebstähle verhaftete Arbeitsmann Johann Friedrich Polte, und der wegen begangenen Betruges verhaftete Uhrmachergehülfe Friedrich Wilhelm Humbert Droz sind in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Kriminalgefängniß ausgebrochen und entwichen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden dringend ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und geschlossen an uns, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Rathenow, den 12. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Friedrich Polte, Geburts- und Wohnort: Rathenow, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braungrau, Augen: blaugrau, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Bekleidung.

Eine leinene Jacke, ein Paar leinene Beinkleider, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar hölzerne Pantoffeln, ein Hemde, welches mit einem Zeichen des Zuchthauses in Spandau versehen war.

Signalement.

Vor- und Familienname: Friedrich Wilhelm Humbert Droz, Geburts- und Aufenthaltsort: la Chaux de Fonds, Religion: reformirt, Alter: 43 Jahr, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: schwarz, weiß melirt, Stirn: rund, frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: vollständig, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: französisch — gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen: 1) am rechten Unterarm einen Preuß. Adler, unter demselben: 1812., F. W. H. D., zwei Hirschfänger und einen Todtenkopf, blau einpunktirt, 2) kahle Platte und kurzen Schnurrbart.

Bekleidung.

Einen schwarzbraunen Ueberrock, ein Paar dergl. Hosen, eine weißbunte Weste, ein Paar Stiefeln, an der Seite entzwei, ein Paar weiße Unterhosen, eine weiße parchentne Unterjacke und ein Hemde.

---

* Der Dienstknecht August Herrmann, aus Stangenhagen, welcher sich eines in Brück verübten Kleiderdiebstahls dringend verdächtig ge-

* *

macht hat, ist den 13. Juni d. J., Vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, aus dem hiesigen Kriminalgefängniß entsprungen. Alle Behörden werden daher ergebenst ersucht, den ꝛc. Herrmann im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Belzig, den 14. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: August Herrmann, Geburtsort: Stangenhagen, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare und Bart: weißgelblich, Nase und Mund: gewöhnlich, Stirn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark, besondere Kennzeichen: es fehlt ein Glied am linken Daumen.

---

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Karl Ludwig Brandenburg aus Nassenheide bei Oranienburg, hat seinen unterm 19. Mai d. J. sub Nr. 60 von dem Königl. Rentamte zu Oranienburg, auf 4 Wochen gültig, nach Hohen-Schönhausen ausgestellten Reisepaß, angeblich am 1. d. M. auf dem Wege vom Gesundbrunnen nach Berlin verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß zugleich für ungültig erklärt.

Berlin, den 9. Juni 1838.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

Signalement.

Familienname: Brandenburg, Vornamen: Karl Ludwig, Geburtsort: Hohenbruch, Aufenthaltsort: Nassenheide bei Oranienburg, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: braun, Augenbraunen: braun, Stirn: frei, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Backe.

---

* In der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni d. J. ist von einem Reisewagen ein lederner Bettsack abgeschnitten und gestohlen worden, worin sich die nachstehend verzeichneten Effekten befanden.

Die resp. Behörden werden ersucht, auf dieselben vigiliren zu lassen, wenn sie ermittelt werden, anzuhalten, und mir davon gefälligst Mittheilung zu machen. Zugleich aber wird ein Jeder vor dem Ankauf der Sachen gewarnt, und aufgefordert, wenn ihm davon etwas bekannt werden sollte, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dies der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Teltow, den 10. Juni 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Verzeichniß der entwendeten Effekten.

1) Eine große wildlederne Bettdecke, 2) ein lederner Kopfkissen-Ueberzug, 3) ein kleines Kopfkissen mit weißem Ueberzug, 4) drei Paar wollene (weiße) Unterhosen, 5) drei wollene Jacken, zwei davon sind ganz gestrickt, eine von Flanell mit gestrickten Aermeln, 6) drei bis vier Paar wollene Mannsstrümpfe mit roth gezeichneten Nummern, 7) ein Hemde, St. gezeichnet, 8) mehrere Vorhemden und Taschentücher, 9) zwei Paar weiße wollene Strümpfe, gez. C. J., 10) ein baumwollenes Taschentuch, gez. C. J., 11) zwei Hemden, gez. E. H. No., wahrscheinlich 8 und 9, 12) eine gelbe Kasimirweste mit Gräflich Stolbergschen Wappenknöpfen, 13) eine braun und weiß karrirte seidene Weste, 14) eine gedruckte Piquéeweste mit weißem Grunde, 15) eine schwarzwollene Halsbinde, 16) drei weiße und ein schwarzes Vorhemde, 17) drei Paar wollene Strümpfe, wovon das eine blaugrau, das andere aschgrau und das dritte weiß ist, gez. H., 18) drei roth gewürfelte baumwollene Taschentücher, gez. H., 19) ein Paar ganz neue Hosenheber von blaugrauem Gurt mit Federn und ledernen Oesen, 20) ein Paar wildlederne Handschuhe, 21) ein kleines Perspektiv von Buchsbaumholz mit messingenen Schiebern vor den Gläsern, 22) ein Rasirmesser nebst Pinsel, 23) eine Haarbürste, und dergleichen Sachen mehr.

---

* In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind aus der Nachtheinung in Damelang die nachstehend signalisirten Pferde gestohlen worden:

1) dem Kossäthen und Krüger Wilke eine hellbraune Stute, 8 Jahr alt, mit großem Stern und weißem rechten Vorderfuße und auf der linken Seite mit dem Dorfzeichen D. L. gebrannt, ist circa 5 Fuß hoch und lahmt etwas am linken Hinterfuß;

2) dem Kossäthen Lüke ein schwarzbraunes zweijähriges Stutfohlen mit schmaler Blässe, weißen Hinterfüßen und circa 5 Fuß hoch.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankauf dieser Pferde Jedermann warne, ersuche ich zugleich alle Polizeibehörden ergebenst, dieselben im Betretungsfalle anzuhalten, und mir demnächst schleunige Anzeige davon zu machen.

Belzig, den 13. Juni 1838.

Königl. Landrath Zauch=Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Dem Bauer Deter zu Bredow sind in der Nacht vom 8. zum 9. Juni d. J. zwei Pferde, nämlich:

1) ein Wallach, 5 Jahr alt, von gelbbrauner Farbe, mit einem Stern, linkem weißen Hinterfuß und doppeltem Kammhaar, dasselbe ist auf dem Neustädter Gestüt gebrannt und 5 Fuß 1 Zoll hoch;
2) ein Wallach, 3 Jahr alt, ebenfalls von gelbbrauner Farbe, mit einem schiefen Strichstern, zwei weißen langbehaarten Hinterfüßen, hat am linken Hinterfuß einen Haasenhacken, und ist 5 Fuß 3 Zoll hoch,

von der dortigen Weide gestohlen, und nach der aufgefundenen Spur bis zum Rohrbecker Wege durch die Haide geführt worden.

Es wird ein Jeder vor dem Ankauf der oben bezeichneten Pferde gewarnt, und werden sämmtliche Wohllöbliche Polizei=Obrigkeiten ersucht, dieselben im Betretungsfalle nebst dem Diebe anhalten, und den Eigenthümer demnächst davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Nauen, den 12. Juni 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
von Hobe.

Der Mühlenmeister Ernst zu Marienthal bei Zehdenick beabsichtigt, an seiner Mühle daselbst eine Aenderung in der Art vorzunehmen, daß die beiden Wasserräder derselben eingehen, und dafür ein Wasserrad angebracht wird, durch welches die früheren beiden Mahlgänge und ein Hirsestampfwerk, nebst Oelpresse, in Betrieb gesetzt werden sollen. Da diese Veränderung eine Erweiterung der Mühle um fünf Grubenlöcher an dem Hirsestampfwerk und durch die Oelpresse herbei führt, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann, der durch diese Erweiterung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, etwanige Widersprüche dagegen, aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 sowohl, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1836, binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Templin, den 7. Mai 1838.

Königl. Landräthl. Behörde des Templiner Kreises.

In Gemäßheit des Antrages der resp. Abwesenheits= und Nachlaß=Kuratoren auf Todeserklärung folgender Personen:

a) des Ackerknechts Joachim Friedr. Mehls, geb. zu Seegefeldt am 4. September 1792, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1813 nichts bekannt geworden;
b) dessen Schwester, die unverehelichte Marie Dorothee Mehls, geb. zu Seegefeldt am 16. August 1794, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1805, wo sie nach Berlin gekommen und bei verschiedenen Herrschaften gedient hat, nichts bekannt geworden;
c) der unverehelichten Marie Louise Dorothee Voigt, geboren zu Ketzin am 6. Januar 1791, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1800 nichts bekannt geworden;
d) des Leinwebergesellen Martin Friedr. Rietz, geb. zu Alt=Geltow am 5. Mai 1782, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1809 nichts bekannt geworden;
e) des Oekonomen Johann August Wriedt, geboren zu Neukirchen am 11. September 1800, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1823 nichts bekannt geworden,

werden diese sub literis a bis e namentlich genannten, so wie auch ihre von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß die Provokaten sonst für todt erklärt werden

müssen, und ihr Vermögen ihren legitimirten Erben überwiesen werden wird.

Auswärtigen wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, im Fall der Unbekanntschaft, der Justizrath Tollin in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 18. November 1837.

Königl. Justizämter Potsdam und Fahrland, so wie Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 97 zu Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Pag. 697 verzeichnet, dem Kaufmann Friedr. Heinrich Kirchner gehörig, abgeschätzt auf 8097 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der auf den 22. März d. J. angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 23. März 1838.

Das allhier in der Abtstraße der Neustadt sub Nr. 257 belegene, den Erben des Försters Niemetz gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel und Garten, Vol. 6 Pag. 385 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1064 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 27. März 1838.

Das allhier in der Fischerstraße der Altstadt sub Nr. 124 belegene Wohnhaus, nebst Hauskavel und Hütungs-Abfindungsfleck des Nagelschmidtmeisters Friedrich Ludwig Hünicke, Vol. III Pag. 337 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 540 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1838. Das in der Steingasse Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll am 6. Nov. d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 12. April 1838.

Die aus Aeckern, Wiesen und einer Scheune bestehende, in der Gemeinde Wandlitz belegene Besitzung des Johann Friedrich Grebbin, abgeschätzt auf 1663 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. August d. J.,

Mittags 12 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Freiwilliger Verkauf.

Der zu Boberow, eine Meile von Lenzen belegene Mackelsche Käthnerhof, taxirt 769 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll auf den Antrag der Erben

in termino den 31. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe ist in der Registratur des Gerichts einzusehen, und die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Zugleich werden alle und jede Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, zu diesem Termine hierdurch vorgeladen, unter der Verwarnung, daß dem Nichterscheinenden damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Lenzen, den 17. April 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Brandenburg, den 27. April 1838.

Das allhier in der Bäckerstraße der Altstadt Nr. 17 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel, und

Braugerechtigkeit und Hauskavel des Bürgers und Tuchmachermeisters Joh. Friedrich Hintze, Vol. I Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2733 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 5. Mai 1838.

Die zur Kreditmasse des auf der hiesigen Ziegelei verstorbenen Kolonisten Erdmann gehörigen, von der Wittwe Erdmann erstandenen Grundstücke, als:

1) eine Kolonistenstelle, Nr. 5, taxirt 299 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.,

2) ein Morgen überm Baum, Nr. 1763, von 1 Morg. 121 □R., taxirt 50 Thlr.,

sollen, wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder,

am 25. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Mai 1838.

Das zum Nachlaß des Bürgers Peter Henning Bethge zu Teltow gehörige, aus einem Weinberge nebst Scheune bestehende Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 74 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle im Rathhause zu Teltow subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1838.

Das in der Linienstraße Nr. 55 belegene Grundstück des Lohgerbermeisters Pallavicini, taxirt zu 853 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zur dreijährigen meistbietenden Verpachtung der zur Nachlaßmasse der Rentier Johann Jakob Adrian gehörigen 60 Morgenstelle Nr. 8 zu Neu-Barnim, wird ein Termin auf

den 19. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im zu verpachtenden Gute selbst anberaumt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingungen, unter denen diese Verpachtung erfolgen soll, in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Wriezen, den 19. Mai 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpnick.

Das Engelhardtsche Kolonistengut Nr. 7 zu Friedrichshagen, nebst 4 Morgen 82 □Ruth. Erbpachtsacker, abgeschätzt auf 703 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 29. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Johann Christoph Briesenick oder dessen Erben, werden zu diesem Termine mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 30. Mai 1838.

Die der Ehefrau des vormaligen Mühlenmeisters Kleindienst, Amalie Friederike Sophie Juliane geb. Lehmann gehörigen, vor dem Mühlenthore hierselbst belegenen beiden halben Hufen Land, mit dem dazu gehörigen Weiderechte, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 30. Mai 1838.

Das dem Bäckermeister Karl Friedrich Wilhelm Dorenburg gehörige, auf 283 Thlr. 24 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus hierselbst, soll in dem

am 28. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 30. Mai 1838.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Karl August Schadow sollen folgende zum Nachlaß des Erblassers gehörige Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche von der Stadt Fol. 113 verzeichnete Wohnhaus, taxirt auf 331 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.,
2) der dahinter belegene Garten, taxirt auf 30 Thlr.,
3) die hinter den Freiheitsgärten belegene Wiese, taxirt auf 160 Thlr., und
4) der kleine Garten hinter den Kaveln, taxirt auf 40 Thlr.,

in termino den 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserer Gerichtsstube gerichtlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin, den 1. Juni 1838.

Die Erbpachts-Büdnerstelle Nr. 21 zu Wallitz, gehörig dem Büdner Johann Wilhelm Schurbaum, abgeschätzt auf 526 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Es sollen die Grundstücke der Pfarre zu Werder bei Neu-Ruppin, bestehend aus:

80 Morgen 129 □Ruthen Acker,
7 „ 161 „ Wiesen und
19 „ 92 „ Weide,

zusammen oder auch in einzelnen Parzellen vererbpachtet werden, und steht der Bietungstermin

auf den 29. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Werder, nicht aber, wie in der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. bemerkt ist, auf den 28. Juni d. J. an.

Wusterhausen a. d. D., den 6. Juni 1838.

Die Patrimonialgerichte zu Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 11. Juni 1838.

Die dem Mühlenmeister Winter gehörige Bockwindmühle, so wie das ihm gehörige Kossäthengut, welches im Dorfe Nunsdorf eine Meile von Zossen belegen, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 589 verzeichnet, gerichtlich abgeschätzt auf 1351 Thlr. 2 Pf., sollen in termino

den 3. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Der auf den 3. Dezember d. J. anstehende Subhastationstermin der Engelschen Wassermühle im Dorfe Mellen wird aufgehoben.

Zossen, den 11. Juni 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Es soll die zwischen Wittstock und Kyritz gelegene, aus zwei Mahlgängen bestehende Borksche Wassermühle, die außerdem zur Anlage einer Oelmühle sich eignet, und bei welcher 90 und etliche Morgen Grundstücke sind, aus freier Hand verkauft werden. Näheres auf der Pfarre zu Herzsprung bei Wittstock.

Mittwoch den 27. Juni d. J. und den darauf folgenden Tagen soll in den Vormittagsstunden von 8 Uhr, und in den Nachmittagsstunden von 2 Uhr an, der Nachlaß des zu Neustadt an der Dosse verstorbenen Kaufmanns C. L. Deter öffentlich meistbietend daselbst versteigert werden. Zuerst kommen die Waarenvorräthe, als: Kolonial-, Manufaktur- und Farbewaaren, Tabacke verschiedener Sorten, Wein, Rum und Aquavite, dann Uhren, Möbel und Hausgeräthe, Leinenzeug, Betten, Kupfer, Messing, Zinn, und endlich 4 sehr gute Kühe zur Versteigerung. Kauflustige werden hierdurch eingeladen. Döring, Auktionskommissarius.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 29. Juni 1838.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über das Verfahren bei der Wahl der Schiedsmänner in denjenigen Städten, in welchen weder die Städteordnung vom 19. November 1808, noch die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, entstanden sind, wird hierdurch in Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. v. M. Folgendes bestimmt.

Bei der Wahl der Schiedsmänner in den Städten der vorberegten Art ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der von mir unter dem 28. Februar 1833 bekannt gemachten Verordnung wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz anzustellenden Schiedsmänner für das platte Land vorgeschrieben ist, mit der einzigen Ausnahme, daß dergleichen Städte stets einen Wahldistrikt für sich bilden, und nicht mit andern Kommunen zusammengelegt werden. Demzufolge wird von den Grundbesitzern einer solchen Stadt auf je 200 Seelen ein Wahlmann gewählt. Den solchergestalt gewählten Wahlmännern tritt der Mediatherr, wenn ein solcher vorhanden ist, oder dessen Stellvertreter als Wahlmann hinzu, und von diesen Wahlmännern wird sodann in einem von dem Landrathe des Kreises zu bestimmenden Termine, nach Anleitung des § 6 der obengedachten Verordnung, für die betreffende Stadt der Schiedsmann gewählt. Berlin, den 12. Juni 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Juni 1838.

Nr. 139.
Herumziehen der Handelsjuden.
I. 397. Juni.

Ungeachtet der in unserer Bekanntmachung vom 14. August 1831 (Amtsblatt Nr. 122) erneuerten Bestimmungen gegen das zwecklose Umhertreiben der jüdischen Handelsleute, ist die öffentliche Sicherheit noch immer durch eine Menge unbemittelter Handelsjuden gefährdet worden, welche unter dem Vorwande von Jahrmarktsbesuchen und anderen Handelsangelegenheiten sich oft auf lange Zeit von ihrer Heimath entfernen, und das Land nach allen Richtungen durchstreifen. Obwohl die mit

Gewerbe-Anmeldungsscheinen versehenen Handelsleute neben dem stehenden Gewerbsbetriebe an ihrem Wohnort, auch zum Beziehen auswärtiger Jahrmärkte befugt sind, so muß doch durch geschärfte Legitimations-Bedingungen verhindert werden, daß die zahlreichen, nur mit kleinen Waarenpacken umherziehenden Handelsjuden, statt das örtliche Geschäft in offenen Läden zu betreiben, den größten Theil des Jahres nur von Markt zu Markt reisen, und dadurch mit Hintansetzung des stehenden Gewerbes ein unstatthaftes arbeitsscheues Wanderleben fortführen, oder unbefugten Hausirhandel beabsichtigen. In dieser Hinsicht werden hiermit folgende, von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 30. Mai d. J. genehmigte anderweite Bestimmungen über das Herumziehen von Handelsjuden, zur Instruktion der Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt gemacht.

1. Die Paßausfertigungs-Behörden haben bei Ertheilung von Pässen zu einem bestimmten namhaft gemachten Zweck und Ziel der Reise, keinen Unterschied zwischen jüdischen Handelsleuten und anderen Einwohnern zu machen, sofern nur ein genügender Nachweis über das Geschäft, den Bestimmungsort, und die etwa zweifelhaften Reisemittel geführt wird. In solchen Fällen ist gänzlich nach den allgemeinen paßpolizeilichen Vorschriften zu verfahren. Wegen Beschränkung der auf den angeblichen Reisezweck, um Unterkommen oder Arbeit zu suchen, gerichteten Reisepässe ist übrigens unsere desfallsige, auf eine Zirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. September 1831 gegründete Bekanntmachung vom 15. Dezember 1831 (Amtsblatt Nr. 268) mit vorzüglicher Strenge, auch gegen unbemittelte Juden anzuwenden.

2. Jüdische Handelsleute, welche sich über die Befugniß zum Handel im Umherziehen durch Hausir-Gewerbescheine ausweisen können, sind hinsichtlich der außerdem erforderlichen paßpolizeilichen Legitimation ebenfalls nur nach der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 zu behandeln. Die mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherwandernden Handelsjuden aber dürfen von ihren Wohnortsbehörden auf den allgemeinen Reisezweck der Jahrmarktsbesuche nur Pässe von höchstens sechsmonatlicher Dauer erhalten, nach deren Ablauf sie zu dem stehenden Gewerbsbetrieb nach ihrem Wohnort zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zweck auf eine fernere mehrmonatliche Abwesenheit in einem Jahr nur nach besonderer Prüfung und bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse versehen werden können. In dergleichen Pässen zu Marktreisen muß eine genaue Reiseroute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte verzeichnet werden, deren Termine aus den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender bekannt sind. Die Tour muß in der Art bestimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger, als zum Marktgeschäft nöthig ist, und die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsort nicht über die nach der Entfernung bemessene Zeit der Reisetage, erlaubt werde; kann eine solche Richtung nicht angegeben werden, so ist die weitere Ausdehnung der Reiseroute zu versagen, und die Dauer des Passes danach abzukürzen. Ferner müssen diese Pässe der Handelsjuden zu Marktreisen die

ausdrückliche Bedingung, daß der Paß in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt zu visiren sei, enthalten; auch dürfen nur diejenigen Familienglieder und Hausgenossen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören, und als solche zum wirklichen Jahrmarktsgeschäft geeignet sind, als Mitreisende in den Pässen aufgeführt werden.

3. Marktreisende Handelsjuden aus anderen Departements, die mit Pässen der vorbeschriebenen Art nicht versehen sind, werden von der ersten diesseitigen Polizeibehörde, bei welcher der Paß produzirt wird, mittelst Visa's sofort zurückgewiesen. Keine diesseitige Behörde darf einem auswärtigen Handelsjuden seinen Paß nachträglich ergänzen, oder nach dem Ablauf prolongiren, oder einen neuen Paß zur Fortsetzung der Marktreisen ertheilen, eben so wenig der Heimathsbehörde den Paß zur Vervollständigung oder Erneuerung übersenden, sondern letztere kann nur bei persönlicher Gestellung am Wohnort stattfinden, wohin diese Personen mit ihren derartigen Anträgen lediglich zu verweisen sind. Sobald ein solcher Paßführer von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweicht, oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder die Gültigkeitsdauer des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungsbehörde mittelst Benachrichtigungsschreibens überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnort zurückgewiesen werden; hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten, und erst nach beendigter Untersuchung und event. Bestrafung in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach Befinden des Falles durch polizeilichen Transport dorthin zurückgeliefert.

4. Wir werden den Königl. Regierungen der benachbarten Departements die gegenwärtige Bekanntmachung zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens mittheilen. Den Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks machen wir hiermit die genaueste Beachtung und Befolgung dieser Bekanntmachung zur Pflicht, und werden die zu unserer Kenntniß gelangenden etwanigen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich rügen. Insbesondere haben die Ortsbehörden und Gendarmen auch eine geschärfte polizeiliche Aufsicht darüber zu führen, daß die Reisen der Handelsjuden von einem Markte zum andern nicht etwa zum unbefugten Hausiren benutzt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Juni 1838.

Nr. 140. Verfahren gegen bettelnde Kinder. I. 372. Juni.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Mai 1837 (Amtsblatt Pag. 187) sollen nicht fernerhin alle außerhalb des Wohnorts bettelnd betroffene Kinder, sondern nur diejenigen in das Landarmenhaus gebracht werden, deren Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt ist, oder die mit ihren Eltern beim Betteln betroffen werden; andere beim Betteln betroffene unmündige Kinder sollen an ihren Angehörigkeitsort zurückgesandt werden, dessen Behörden die Korrektion der Kinder und event. die Bestrafung der Personen, welchen die Aufsicht über sie obliegt, den bestehenden Gesetzen gemäß, überlassen bleibt. In welcher Art dieses Korrektions- und Strafverfahren von den Ortsbehörden auszuführen sei, wird hier-

mit durch nachfolgende Bestimmungen von uns erläutert, und deren Beachtung anempfohlen.

Zuvörderst liegt es der Behörde des Angehörigkeitsorts, an welche von der Behörde des Aufgreifungsorts die Zurücklieferung solcher Kinder erfolgt, alsdann zu prüfen ob, durch welche Veranlassung die Kinder zum Vergehen der Bettelei bewogen worden, und sie hat hiernächst auf Grund der Ermittelungen durch Bestrafung der Eltern, wenn diese die Kinder zum Betteln angehalten, oder durch Einwirkung auf die letzteren selbst, sofern sie aus eigenem Hange sich der Bettelei ergeben haben, oder aber wenn wirkliche Noth die Veranlassung war, durch angemessene Unterstützung dem Uebel entgegen zu wirken. Eine körperliche Züchtigung der bettelnden Kinder kann auf Grund des § 17 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts eintreten, indem nach dieser Gesetzesstelle Kinder zur Verhütung fernerer Vergehen zwar gezüchtigt, nicht aber nach der Strenge der anderen, ein solches Vergehen treffenden Strafbestimmungen bestraft werden sollen; eine Bestrafung der Eltern für das Betteln der Kinder, kann ferner in Gemäßheit der § 67 bis 70 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, und des Erlasses des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17. November 1829 (von Kamptz Annalen 1829 Pag. 878) dadurch veranlaßt werden, daß die Ortsbehörden die Einziehung der Eltern zum Landarmenhause und deren reglementsmäßige Sitzzeit als Bestrafung dafür, daß sie, der eigenen Erwerbsfähigkeit oder der ihnen Seitens der Kommune gewährten Unterstützung ungeachtet, ihre Kinder zum Betteln verleitet haben, unter gehörigen Nachweis dieser Umstände bei der Ständischen Landarmen-Direktion in Antrag bringen. Diese Bestrafung der Kinder wie der Eltern, ist dem eigenen Interesse der Orts-Polizei- und Kommunal-Behörden zusagend, denen die Erfüllung der polizeilichen Aufsicht und die Last der Armenpflege obliegt. Um indessen die Ortsbehörden hierunter in geregeltem Antrieb zu erhalten, soll eine auf fortlaufende Kenntnißnahme aller vorkommenden Fälle, wo bettelnde Kinder von einem Ort an den andern zurückgeschickt werden, zu gründende Einwirkung von Seiten der Herren Landräthe stattfinden, und es ist zu diesem Behuf mittelst Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21. Mai d. J. angeordnet worden, daß die Behörde des Aufgreifungsorts demjenigen Landrath, in dessen Kreise der Angehörigkeitsort der bettelnd betroffenen Kinder belegen ist, von deren Aufgreifung und Absendung jedesmal Anzeige machen solle, damit die Herren Landräthe kontrolliren können, daß die Ortsobrigkeiten die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Verhinderung der Bettelei der ihnen angehörigen Kinder gehörig anwenden. In Gemäßheit eines weitern Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 29. Mai d. J. weisen wir die Ortsbehörden der zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Landestheile unsers Departements hiermit an, die vorbestimmten Anzeigen an die Herren Landräthe prompt zu erstatten, und fordern die Letzteren auf, ihre Aufsicht auf die Behandlung der einzelnen Fälle zu richten, und etwanige Mängel zur Abhülfe zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 141.
I. 1521.
Juni.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 6. bis 18. Juni 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Juni 6	6	8	6	½	5	3	4	7½	7	5	8	3	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß die Differenz der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr als 7 bis 7½ Zoll betrug.
7	6	7½	6	—	5	2	4	7	7	6	8	7	
8	6	7½	6	—	5	2	4	7	7	7½	8	10	
9	6	7½	6	—	5	1½	4	6½	7	7	8	10	
10	6	7½	6	½	5	1½	4	6½	7	8	9	—	
11	6	7½	6	½	5	1	4	6	7	10	9	6	
12	6	7	6	—	5	½	4	6	8	—	9	10	
13	6	7	6	—	5	—	4	5	8	2½	10	10	
14	6	5	6	—	5	—	4	5	8	3½	10	—	
15	6	7	6	—	5	—	4	5	8	4	9	10	
16	6	6	6	—	5	—	4	5	8	3	9	6	
17	6	6½	5	11½	5	1	4	6	8	3	9	6	
18	6	7	6	—	5	½	4	5	8	3½	10	—	

Potsdam, den 23. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 142.
Brenntermine für die von Landbeschälern gefallenen Fohlen.
I. 1325.
Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben **B** sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag den 16. Juli, früh 8 Uhr, zu Döllen,
2) Dienstag = 17. = , = 8 = , = Blandikow,
3) Mittwoch = 18. = , = 8 = , = Wulfersdorf,
4) Donnerstag = 19. = , = 8 = , = Pankow,
} in der Ostpriegnitz,
5) Freitag = 20. = , = 8 = , = Stavenow, in der Westpriegnitz,
6) Freitag = 20. = , = 8 = , = Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
7) Sonnabend = 21. = , = 8 = , = Lenzen,
8) Dienstag = 24. = , = 8 = , = Ruhstädt,
} in der Westpriegnitz,

9) Mittwoch den 25. Juli, früh 8 Uhr, zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirke,
10) Donnerstag = 26. = , = 8 = , = Liebenwalde, im Niederbarnimer Kreise,
11) Freitag = 27. = , = 8 = , = Gerswalde, im Templiner Kreise,
12) Sonnabend = 28. = , = 8 = , = Lübbenow, im Prenzlower Kreise,
13) Dienstag = 7. Aug., = 8 = , = Golzow, } im Zauch-Belziger Kreise,
14) Donnerstag = 9. = , = 8 = , = Beelitz, } im Zauch-Belziger Kreise,
15) Sonnabend = 11. = , = 9 = , = Berlin, Dorotheenstraße beim Schmidt Herms,
16) Sonnabend = 11. = , = 8 = , = Grünberg, im Prenzlower Kreise,
17) Dienstag = 14. = , = 8 = , = Blumberg, im Stettiner Regierungsbezirke,
18) Mittwoch = 15. = , = 8 = , = Zichow, im Angermünder Kreise,
19) Donnerstag = 16. = , = 8 = , = Alt-Mädewitz, } im Oberbarnimschen Kreise,
20) Freitag = 17. = , = 8 = , = Neu-Trebbin, } im Oberbarnimschen Kreise,
21) Sonnabend = 18. = , = 8 = , = Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirke,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 9 Sandau, Nr. 17 Blumberg und Nr. 21 Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1839 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen, mit Ausnahme der Beschälstation Nr. 6 Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird, ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, als solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 18. Juni 1838.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 21. Juni 1838.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Juni 1838.

Nr. 143. Chausseegeld-Erhebung in Mariendorf. IV. 702. Juni.

Nachdem die im Bau begriffene Berlin-Cottbusser Chaussee nunmehr zwischen Berlin und Lichtenrade vollendet und bereits eröffnet worden ist, wird auf diesem Theile derselben vom 1. Juli d. J. ab das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828, vorerst für zwei Meilen in jeder Richtung, in Mariendorf erhoben werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 32. Führung der Kontrole bei Untergerichts-Salarienkassen.

Da zur Sicherung des Interesses der Königl. Salarien-Kassen, insbesondere die gehörige Kontrolirung der Soll- und Ist-Einnahme gehört, bisher aber bei denjenigen Gerichten, wo kein besonderer Kontroleur angestellt ist, nur die Erstere der speziellen Kontrole des Gerichts-Dirigenten unterworfen gewesen, ein Gleiches aber auch hinsichtlich der Ist-Einnahme für nöthig erachtet worden, so werden sämmtliche Königl. Untergerichte unseres Departements, bei welchen kein besonderer Kontroleur angestellt ist, hiermit angewiesen, sofort die nachfolgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

1) Dem Gerichts-Dirigenten liegt ob, nicht nur die Kontrole der Soll-Einnahme der Kasse, sondern auch die der Ist-Einnahme in einem nur ihm zugänglichen Buche zu führen.
2) Jede Zahlung ist von ihm sofort in die Kontrole einzutragen, und die Kassen-Quittung unter Beisetzung der Nummer mit zu vollziehen.
3) Der Rendant darf Zahlungen, welche nicht sofort in die Kontrole eingetragen worden, nicht annehmen.
4) Quittungen, welchen die Mitvollziehung des Richters fehlt, sind fortan als unvollständig anzusehen, und befreien eintretenden Falls den Debenten von seiner Verpflichtung gegen die Königl. Kasse nicht.
5) Die Interessenten sind hiervon durch ein Avertissement, öffentlichen Anschlag in dem Gerichtslokale und in den Zahlungs-Mandaten zu unterrichten.
6) Bei den monatlichen und extraordinairen Kassen-Revisionen ist die Kontrole des Richters zum Grunde zu legen, und der Befund der Uebereinstimmung mit den Kassen-Büchern des Rendanten in der Revisions-Verhandlung zu bemerken.

Wir erwarten, daß die Dirigenten diesen Anweisungen mit Sorgfalt und Ge-

nauigkeit nachkommen, und sich dadurch gegen eigene Verantwortlichkeit schützen werden. Es bleibt den betreffenden Gerichten jedoch überlassen, ein- für allemal bestimmte Tage zur Einzahlung der Kosten festzusetzen, und diese zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen zu bringen. Uebrigens haben die betreffenden Gerichte binnen 4 Wochen anzuzeigen, was zur Erledigung dieser Anordnungen geschehen ist.

Berlin, den 11. Juni 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Dem bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg in Berlin angestellten Oberlandesgerichts-Rath Schulz ist von des Königs Majestät der Charakter eines Geheimen Regierungsraths verliehen worden.

Der bisherige erste Kassenschreiber Nowack bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter, an dessen Stelle der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Grabow zum ersten Kassenschreiber, und der Militair-Supernumerarius Krohn zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Die von dem Prediger Hindenberg zu Berlitt interimistisch verwaltete Superintendentur Kyritz ist in gleicher Art dem Prediger Seeger zu Bendelin übertragen, der Prediger Schumann zu Dreetz von der Verwaltung der Schulinspektion in der Superintendentur Wusterhausen an der Dosse entbunden, und dieselbe dem zum Kreis-Schulinspektor ernannten Prediger Wolff zu Plänitz übertragen, der bisherige Kaplan zu Rheine, Joseph Ruland, zum vierten Kaplan bei der St. Hedwigskirche in Berlin, der bisherige Adjunkt des Joachimsthalschen Gymnasiums Dr. Hermann Reinganum zum ordentlichen Lehrer und Professor an dieser Anstalt, der bisherige Hülfslehrer Gustav Fischer und der Schulamtskandidat Karl Friedrich Brenske zu Adjunkten und ordentlichen Lehrern bei dem Joachimsthalschen Gymnasium, und der bisherige interimistische Lehrer an der Königsstädtischen Stadtschule in Berlin Eduard Andreas Heinrich Muschacke zum dritten Elementarlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Dem Gutspächter Friedrich August Lindstedt zu Lichtenberg bei Berlin ist der Charakter eines Königl. Oberamtmannes verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die vor dem Kottbusser Thore über den Landwehrgraben führende Brücke bedarf eines Neubaues, welcher am 25. d. M. beginnen, und etwa in zwei Monaten beendigt sein wird.

Behufs der Landpassage während der Bauzeit, wird eine Interimsbrücke errichtet, die Schiffahrt aber, jedoch nur von Zeit zu Zeit, und dann auf einen bis höchstens zwei Tage unterbrochen werden. Berlin, den 16. Juni 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Juni 1838.

° Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17. Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, in soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

° Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln ist unterm 17. Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lastenförderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Konstruktionsart des Betriebskanals,

auf funfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats, ertheilt worden.

° Dem Mützen=Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19. Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, in soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

° Nachdem mit dem seitherigen Generalpächter der Domaine Sodargen, mit den Vorwerken Schwiguponen und Budweitschen, nur über die Separatpacht des Vorwerks Budweitschen fernerweit kontrahirt worden, und deshalb das Domainengut Sodargen mit Schwiguponen pachtlos geworden ist, so soll nunmehr die Pacht des Hauptguts Sodargen mit Schwiguponen auf 24 Jahre, vom 1. Juni 1839 bis Johannis 1863, öffentlich ausgeboten werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf den 22. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzsaal der Königl. Regierung in Gumbinnen anberaumt worden, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der, der Verpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag und die Pachtbedingungen jederzeit im Büreau des Domainen=Departementsraths, Nr. 52 des Regierungsgebäudes, eingesehen werden können, daß auch ein jeder Pachtbewerber sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtgegenstände unterrichten kann.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gut Sodargen nebst dem Vorwerke Schwiguponen im Kreise Stalluponen an der Grenze gegen Polen belegen ist. Das Gut Sodargen hat einen Flächeninhalt von 1849 M. 136 □R., worunter 969 M. 173 □R. Acker vorzüglicher Beschaffenheit, 443 M. 87 □R. gute Wiesen, 19 M. 59 □R. Gärten, und das Uebrige Hütung; es gehört dazu Brau= und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge zu Sodargen und Rudßen. Das Vorwerk Schwiguponen hat einen Flächeninhalt von 771 M. 36 □R., worunter 215 Acker und 228 M. vorzügliche Wiesen, das Uebrige Hütung. Der mindeste Pachtzins für Sodargen mit Schwiguponen ist auf 1761 Thlr. 10 Sgr., incl. 582⅓ Thlr. in Golde, und die für die Pacht zu bestellende Kaution auf 1000 Thlr. festgesetzt. Jeder Pachtliebhaber muß in dem Bietungstermine seine Qualifikation, und insbesondere das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachweisen.

Gumbinnen, den 15. Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

° Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Steueramt,

und zwar im Dienstgelasse des Steuerraths, am 3. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung beim Tornow unweit Potsdam, auf der Kunststraße nach Wittenberg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur als dispositionsfähig durch gerichtliches Zeugniß sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 16. Juni 1838.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Vagabonde, Schneider August Ahrend aus Erkner, welcher wegen mangelnder Legitimation am 15. v. M. hier angehalten, hiernächst aber mittelst Reiseroute, auf einen Tag gültig, vom 23. v. M. nach Erkner zurückgewiesen worden ist, hat sich in seinem Heimathsort nicht eingefunden, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb wir auf diesen Umhertreiber aufmerksam machen. Alt-Landsberg, den 10. Juni 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Namen: August Ahrend, Stand: Schneider, Geburtsort: Kallberge, Wohnort: Erkner, Religion: evangelisch, Alter: 66 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun: Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: lang, Mund: aufgeworfen, Zähne: mangelhaft, Bart: grau, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: braun, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: hat einen Bruch.

---

* Der nachstehend näher signalisirte Züchnergeselle Karl August Franzke, aus Kobylin, Krotoczyner Kreises, gebürtig, ist von uns mittelst einer auf drei Wochen gültigen Reiseroute vom 6. März d. J. sub Nr. 25 zur Erwirkung eines neuen Wanderpasses in die Heimath gewiesen worden. Da nun derselbe aber nach der, von dem Königl. Landrathe des Krotoczyner Kreises an uns eingegangenen Benachrichtigung vom 2. d. M. bis jetzt daselbst nicht eingetroffen ist, so wird auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht. Bernau, den 16. Juni 1838.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbraunen: braun, stark, Augen: blau, Nase: dick, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: Plattfüße.

---

* Der wegen Diebstahls, Wilddiebstahls und Bruchs eines gerichtlichen Kautionseides zu dreijähriger und zwölfwöchentlicher Zuchthausarbeit verurtheilt gewesene, nach verbüßter Strafe hierher wieder entlassene und unter polizeiliche Aufsicht gestellte, nachstehend näher signalisirte Webergeselle Johann Christian Pflügge hat von uns unterm 27. März d. J. eine Reiseroute, um bei der Garnweberwittwe Netzband zu Friedrichsthal zu arbeiten, erhalten. Der rc. Pflügge war zwar in Friedrichsthal angekommen, hat sich aber bald von dort wieder entfernt, ist sodann zu seinem Schwiegervater, dem Weber Henkel, auf Woltersdorf bei Mühlenbeck gegangen, hat sich aber demnächst von dort aus nach Berlin begeben, woselbst er indeß nicht eingetroffen ist, und daher sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Da nun zu vermuthen ist, daß der rc. Pflügge sich vagabondirend umhertreibt, so machen wir auf denselben hierdurch aufmerksam. Bernau, den 19. Juni 1838.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Namen: Joh. Christian Pflügge, Stand: Webergeselle, Geburts- und Wohnort: Bernau, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: glatt, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: breit, Mund: klein, Zähne: gesund, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

---

* Der Tischlergeselle Friedrich August Eduard Heinrichs aus Treuenbrietzen ist in Spandau ergriffen, wodurch unser Steckbrief vom 15. v. M. (Extrablatt zum 22sten Stück des Amtsblatts) erledigt ist. Alt-Landsberg, den 17. Juni 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Der von uns unterm 26. Januar d. J. (zweites Extrablatt zum 6ten Stück des Amtsblatts Pag. 50) steckbrieflich verfolgte Vagabonde Friedrich Wilhelm Voß ist in Berlin gefänglich eingezogen worden, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Bernau, den 18. Juni 1838.

Der Magistrat.

---

* Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle August Leopold aus Wittenberg hat sich gestern, Abends 9 Uhr, aus der Herberge in Merzdorf entfernt, und seinen Reiselegitimationsschein zurückgelassen, welcher der Ortsbehörde zur Prüfung übergeben war. Dieser Schein ist unterm 3. Mai d. J. zu Wittenberg ausgestellt, wonach dem Leopold die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, in einem Umkreise von drei Meilen sich Arbeit zu suchen. In Zerbst ist der gedachte Schein am 21. v. M. zur Rückreise nach Wittenberg visirt, und darauf vom Amtsrath Knäg am 7. d. M. bemerkt, daß der rc. Leopold von der Gensd'armerie angehalten, und er ernstlich bedeutet worden, direkt nach Wittenberg zurückzugehen. Die resp. Polizeibehörden werden daher auf den rc. Leopold, der sich vagabondirend umhertreibt, aufmerksam gemacht.

Baruth, den 13. Juni 1838.

Gräflich zu Solmssches Polizeiamt.

Signalement.

Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: dunkel, Gesicht: länglich, Statur: schlank. Von der Bekleidung kann nur angegeben werden: ein grüner Tuchrock und eine dergleichen Mütze mit Schirm.

---

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Karl August Wolf, in Zehdenick gebürtig und in Berlin angehörig, welcher von hier aus unterm 17. April d. J. mittelst Reiseroute nach Berlin zurückgewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, und treibt sich daher wahrscheinlich wieder umher, weshalb auf ihn aufmerksam gemacht wird.

Chorin, den 19. Juni 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 37½ Jahr, Größe: 5 Fuß 9 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, länglich, Mund: mittel, Zähne: vollständig, Bart: dunkelblond, stark, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: im Oberkiefer einen doppelten Vorderzahn.

---

* Der nachstehend signalisirte Seidenwirker Heinrich Ferd. Helkewitz, aus Berlin gebürtig und daselbst angehörig, welcher von hier aus unterm 26. April d. J. mittelst Reiseroute nach Berlin zurückgewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, und treibt sich daher wahrscheinlich wieder umher, weshalb auf ihn aufmerksam gemacht wird.

Chorin, den 19. Juni 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: dunkel, Zähne: gesund, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

---

* Am 20. d. M. hat sich im Königl. Forstbelaufe Wüstemark ein fremdes Pferd eingefunden, dessen Eigenthümer sich bis jetzt nicht gemeldet hat.

Dies Pferd ist eine Fuchsstute, etwa 18 Jahre alt, vorn beschlagen, hat eine Blässe, am rechten Hinterfuße ein Brandzeichen B, und auf dem Rücken einige weiße Druckflecke.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes wird daher aufgefordert, selbiges gegen Erlegung der Futter- und übrigen Kosten hier abzuholen, nachdem er sich zuvor durch amtliche Atteste als Eigenthümer des Pferdes legitimirt hat.

Sollte sich bis zum 21. k. M. der Eigenthümer des Pferdes nicht gemeldet haben, so wird der öffentliche Verkauf des Pferdes veranlaßt werden.

Königs-Wusterhausen, den 21. Juni 1838.

Königl. Rentamt.

---

* Zur Vermeidung möglicher Verzögerungen in unserer Geschäftsverwaltung ersuchen wir alle resp. Behörden und Privatpersonen hierdurch, die an uns abzusendenden Briefe, Packete und Gelder rc. nicht an den Wohnort des Richters, Müncheberg, sondern ad locum judicii

„Gusow bei Seelow"

* *

zu adressiren, indem wir die Einrichtung getroffen haben, daß alle an uns eingehende Sachen dem Richter sofort durch unseren, am Orte des Gerichts wohnenden Aktuarius zur Verfügung zugestellt werden.

Gusow bei Seelow, den 19. Juni 1838.

Reichsfürstlich Schönburgsches Gericht über Gusow und Platkow ꝛc.

Zwischen dem Besitzer der in der Westpriegnitz liegenden Lehnrittergüter Klein-Linde und Kaltenhof, dem Herrn Otto Siegismund Karl von Karstedt und folgenden Hofwirthen:

I. nach Klein-Linde gehörig:

1) dem Kossäthen Andreas Brau,
2) den Besitzern des ehemaligen Hamelschen Kossäthenhofes, dem Hofbesitzer Hans Wernecke und den beiden minorennen Geschwistern Wernecke, Anne Dorothee und Katharine Dorothee, vertreten durch ihren Vormund, den Hofbesitzer Joachim Benn,
3) der Käthnerwittwe Thiede, Anne Katharine geb. Grävenitz,
4) dem Schmiedemeister Christoph Muhs, und
5) dem Stellmachermeister Joachim Marth zu Rambow,
6) dem Halbhüfner und Schulzen Johann Georg Eggebrecht,
7) dem Kossäthen Ludwig Schumacher, und
8) der Käthnerwittwe Schmidt, Dorothee Katharine Elisabeth geb. Marbauß zu Schönfeld,
9) dem Vollbauer Joachim Stropp zu Lüpzow,
10) dem Dreiviertelhüfner Johann Schwarz zu Klein-Gottschow,
11) dem Dreihüfner Levin Rudow,
12) dem Zweiundeinhalbhüfner Joachim Sauer, für sich und seine Ehefrau Anne Marie geb. Riebe, und
13) dem Zweiundeinhalbhüfner Friedr. Rudow zu Sückow, und
14) dem Zweihüfner Karl Sonnenberg zu Werzin, dessen Hof übrigens nur zur einen Hälfte nach Klein-Linde, zur andern Hälfte dagegen nach Kletzke gehört;

II. nach Kaltenhof gehörig:

1) dem Vollhüfner Johann Joachim Christoph Brunst,
2) dem Vollhüfner Christian Muhs und dessen Ehefrau Katharine Elisab. geb. Witte, und
3) dem Vollhüfner Hans Blume zu Glöwzin,
4) dem Schmiedemeister und Kossäthen Johann Friedrich Pesch und dessen Ehefrau Rosine geb. Sonnenberg, und
5) den Besitzern der von dem Hofe der letztern abgezweigten Parzellen:
   a) dem Eigenthümer Joh. Heinr. Schultze, für sich und seine Ehefrau Sabine geb. Appel, und
   b) dem Bauer Johann Joachim Lewerenz zu Premslin,
6) dem Vollhüfner Friedr. Spenn zu Uenze,
7) dem Käthner Joachim Friedrich Grävenitz zu Schönfeld,
8) der Ehefrau des Musikus und Kossäthen Joachim Heinr. Henning, Katharine Elisabeth geb. Brunst,
9) dem Kossäthen Hans Georg Höfke, und
10) dem Kossäthen Friedr. Thiede zu Glöwzin,
11) dem Kossäthen Georg Thiede zu Premslin,
12) dem Dreihüfner Johann Christian Mewes zu Groß-Gottschow,
13) dem minorennen Besitzer eines Zweihüfnerhofes daselbst, Friedrich Mewes, vertreten durch seinen Vormund, den Rittergutsbesitzer Röhr zu Uenze, und
14) dem Einhüfner Joh. Höpfner zu Groß-Gottschow,

sind über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse theils Verträge abgeschlossen, theils schweben noch die Verhandlungen darüber.

Ferner sind die Grundstücke des Ackergutsbesitzers Röhl zu Uenze, und nach deren Ausscheidung auch die Ländereien der Kirche, Pfarre und der übrigen Gemeindemitglieder daselbst speziell separirt, bei welchen Separationen der vorgedachte Besitzer des Lehnritterguts Kaltenhof als Obereigenthümer des Hofes des vorhin ad II. b aufgeführten Vollhüfners Friedr. Spenn betheiligt ist.

Da nun der Lehnsbesitzer Herr von Karstedt keine lehnsfähige Descendenz hat, so werden diese Auseinandersetzungen nach Vorschrift der Ausführungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 § 11 seq. hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 21. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob und was sie gegen die ihnen im Termine vorzulegenden Regulirungs-Verträge und Verhandlungen und Separationspläne etwa noch zu erinnern haben, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß derjenige, welcher sich nicht meldet, die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen muß, und solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht weiter anfechten kann.

Perleberg, den 26. Mai 1838.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin.
Der Oekonomie-Kommissarius Gericke.

Mit Bezug auf die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 § 7 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertheilung der Nachlaßmasse des Fischers Daniel Gottlieb Müller unter die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, erfolgen soll.

Potsdam, den 8. Juni 1838.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Folgende Auseinandersetzungen, betreffend:
1) die Ablösung der Schäferei-Hütungsgerechtsame des Vorwerks Holtselen auf der Feldmark Krinitz,
2) die Abfindung der Hütungsgerechtsame der Mühle, des Käthner- und Krughofs und der Schmiede zu Prötlin auf den Grundstücken des Ritterguts daselbst,
3) die Separation der zu den Gütern Mellen, Prötlin und Rambow gehörigen Wiesen am Rambower See,

welche bis zur Entwerfung des Rezesses gediehen sind, werden wegen der dabei betheiligten, in der Westpriegnitz belegenen Lehngüter Prötlin und Holtseelen, nach Vorschrift der Ausführungs-Verordnung vom 7. Juni 1821 § 11 seq. hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, bisher aber nicht zugezogen sind, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 1. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob und was sie gegen die ihnen im Termine vorzulegenden Auseinandersetzungspläne etwa noch zu erinnern haben, mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß derjenige, welcher sich nicht meldet, die gedachten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen muß, und solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht weiter anfechten kann.

Perleberg, den 29. Mai 1838.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin.
Der Oekonomie-Kommissarius Gericke.

Nothwendige Resubhastation.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das von der verehelichten Neumann erstandene, sub Nr. 141 des Hypothekenbuches zu Fürstenwerder verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einer Scheune mit Schaafstall, einem Viehstall und einem Mastkoven, nebst 138 Morgen Acker und 14 Morgen 55 □Ruthen Wiesen, taxirt auf 5560 Thlr., soll, da die Kaufgelder nicht vollständig berichtigt sind,

am 1. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder anderweitig subhastirt werden.

Prenzlau, den 23. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 17. März 1838.

Die bei Birkenwerder belegene, zum Nachlaß des Mühlenmeisters August Ferdinand Witte gehörige Wassermühle, die Untermühle genannt, nebst dabei befindlichen Ländereien an Acker, Wiesen und Gärten, welche nach dem Ertrage auf 6002 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Gebäudewerths auf 6811 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf

den 8. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Eigenthümer Joachim Schmidt und dessen Ehefrau, Karoline geb. Korth, gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das hierselbst sub Nr. 126. b des 3ten Bezirks belegene, Vol. 19 Pag. 265 des neuen Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus,
2) der in der 18ten Abtheilung sub Nr. 21 belegene Garten,

abgeschätzt auf 377 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 20. August d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 17. März 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Vergolders Samuel Wilhelm Schlichting gehörige, hierselbst in der breiten Straße Nr. 28 belegene, und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIV Nr. 1166 verzeichnete, auf 5312 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1838.

Das in der Neuen Königsstraße Nr. 82. a belegene Grundstück des Geheimen Sekretairs Metzendorff, taxirt zu 9197 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zum Nachlaß des Korbmachers Adolph Friedrich Ludwig Finck gehörige, in der Jägerstraße Nr. 29 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 830 verzeichnete, auf 1255 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 10. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 6. April 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1838. Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Fürstenwerder belegene, Vol. I Pag. 771 Nr. 79 des Hypothekenbuches verzeichnete, den Tischler Berendschen Eheleuten gehörige Budenstelle, aus einem Wohnhause, einem Garten hinter demselben und einem Garten vor dem Berliner Thore bestehend, abgeschätzt zu 515 Thlr., soll am 2. August d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 12. April 1838.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Preuß. Bergamtsgericht Rüdersdorf.

Das im Kalksteingebirge Rüdersdorf belegene Büdnerhaus der verstorbenen Wittwe Schrobitz geb. Sauer, nebst zwei Gärten, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. August 1838,

Vormittags 10 Uhr, im Kassenhause des Bergamts zu Kalkgebirge Rüdersdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die erbzinsliche Büdnerstelle des Schumachers Riedel zu Wustrau soll Schuldenhalber

am 31. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, in Wustrau subhastirt werden. Die Taxe ist bei uns einzusehen. Unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

Fehrbellin, den 18. April 1838.
von Zietensches Patrimonialgericht über Wustrau.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Gransee, den 21. April 1838.

Die dem Ackerbürger Joh. Gottfried Siering hierselbst gehörigen Grundstücke, als:
1) eine halbe Hufe Binnenland, Nr. 105, taxirt 783 Thlr. 11 Sgr.,
2) ein Wallgarten vor dem Zehdenicker Thore, taxirt 27 Thlr. 20 Sgr.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
am 28. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Buchholz, den 23. April 1838.

Das zu Teupitz im Teltowschen Kreise belegene, dem Karl Wilhelm Müller gehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 1813 Thlr. 28 Sgr., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 1. August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Oeffentlicher Verkauf.
Stadgericht Angermünde.

Das Bauergut Nr. 10 zu Neu-Künckendorf, nebst Zubehör, zum Nachlaß des Bauern Miers gehörig, exkl. der Gebäude zu 2802 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, wovon Taxe und Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, soll am 18. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Angermünde Schulden- und Theilungshalber subhastirt werden.

Angermünde, den 25. April 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Storkow.

Die zu Neu-Zittau belegene, der Wittwe Johl, Dorothee Elisabeth gebornen Städler gehörige Kolonistenstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 202 Thlr. 27 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Storkow, den 28. April 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 1. Mai 1838.

Das zu Pritzerbe sub Nr. 56 belegene Wördebürgergut des Braueigen Friedrich Wilh. Bremer, Vol. II Nr. 111 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1948 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 1. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Hofwirth Heinrich gehörige, zu Jütchendorf bei Trebbin belegene, auf 1005 Thlr. 5 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf
den 5. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, zu Siethen in der dortigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe des Guts und die Kaufbedingungen können in der Registratur des Gerichts und bei dem unterzeichneten Justitiar eingesehen werden.

Potsdam, den 8. Mai 1838.
von Scharnhorstsches Patrimonialgericht über Siethen. Steinhausen.

Die zum Nachlaß der allhier am 27. Dezember v. J. verstorbenen verwittweten Gastwirth Wilhelm, Dorothee Sophie geb. Lehmann, gehörigen Grundstücke, und zwar:
1) die im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 20 Fol. 192 verzeichnete, im Lindowschen Felde sub Nr. 60 belegene, auf 653 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Hufe Landes,
2) die vor dem Steinthore sub Nr. 28 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 64 verzeichnete, auf 253 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Scheune,

3) die vor dem Mühlenthore am Ladeburgschen Wege belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 18 Fol. 1481 verzeichnete, auf 131 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirte Scheune,
4) die im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 202 Fol. 1621 verzeichnete, auf 5 Thlr. 10 Sgr. taxirte Erbpachtsgerechtigkeit des vor dem Steinthore belegenen Gartens,
5) der im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 57 verzeichnete, vor dem Steinthore am Tempelfeldeschen Damm sub Nr. 44 belegene, auf 83 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Garten,

sind auf den Antrag der Erben Theilungshalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist

auf den 26. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Bernau, den 10. Mai 1838.

Königl Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Strausberg, den 19. Mai 1838.

Das am Marktplatze sub Nr. 8 hierselbst belegene Wohnhaus, und ein Stück Land nebst Flanellrahm vor dem Wriezener Thore, nebst Zubehör, dem Tuchmachermeister Weber gehörig, zusammen abgeschätzt auf 973 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Die dem Bürger Christian Karge gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als: eine Scheune, abgeschätzt auf 100 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., und ein Ackerstück, abgeschätzt auf 253 Thlr. 10 Sgr., sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 3. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 21. Mai 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Oeffentlicher Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow in Prenzlau, den 23. Mai 1838.

Die zum Nachlaß des zu Briest verstorbenen Halbbauers Gottfried Schultz gehörigen, in Briest belegenen Grundstücke, und zwar:

1) der im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 161 eingetragene zinseigenthümliche Halbbauerhof, abgeschätzt auf 3082 Thlr. 20 Sgr.,
2) das im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 347 eingetragene Erbpachtsrecht an einem Platz von 72 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe, nebst darauf erbautem eigenthümlichen Büdnerhause, abgeschätzt auf 335 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

sind auf den Antrag der Erben Theilungshalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist

auf den 4. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur zu Prenzlau eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wittesche Patrimonialgericht über Schenkenberg, den 23. Mai 1838.

Der dem Bauer Kamp zugehörige, zu Schenkenberg belegene, zu 2506 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Bauerhof, soll Schuldenhalber am 3. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schenkenberg öffentlich verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind 4 Wochen vor dem Termine bei dem Unterzeichneten einzusehen. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch vorgeladen. Hugo.

Freiwilliger Verkauf.

Der im Dorfe Rambow in der Westpriegnitz sub Nr. 6 belegene Vollhüfnerhof des verstorbenen Hofbesitzers Joachim Benn, nebst dem dazu gehörigen $\frac{1}{17}$ Antheil Landes auf der wüsten Feldmark Werzin, abgeschätzt auf 2508 Thlr., soll

am 7. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Rambow an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen werden erst im Termine aufgestellt. Perleberg, den 27. Mai 1838.

Gericht zu Klein-Linde.

Ge-

Gerichtlicher Verkauf.

Die zum Nachlaß der verwittweten Garnweber Schumann gehörigen Grundstücke hierselbst, bestehend aus:

a) den im Hypothekenbuche von Wriezen Vol. VI Nr. 289. a und 289. b verzeichneten Wohnhäusern, von denen das erstere auf 285 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., das letztere auf 1101 Thlr. gerichtlich abgeschätzt,

b) einem im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 409 verzeichneten Weinberg, auf 200 Thlr. abgeschätzt, und

c) einem Garten, im Hypothekenbuche Vol. XIII sub Nr. 6 eingetragen, und auf 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt,

sollen Erbtheilungshalber

am 25. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Hypothekenscheine der Grundstücke können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden, und sollen die Verkaufsbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 2. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Juni 1838.

Das dem Gastwirth Johann Friedrich David Herig gehörige, zu Neu-Moabit in der Thurmstraße Nr. 38 gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2591 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 hierselbst, subhastirt werden.

Theilungshalber sollen folgende, der verehelichten Schlächtermeister Busse, Henriette Charlotte geb. Bredahl in Brandenburg, und den Erben der verehelicht gewesenen Schneidermeister Djesener, Wilhelmine Karoline geb. Bredahl in Alt-Lietzegöricke, gehörige Grundstücke:

1) eine Vol. VI Fol. 388 Nr. 129 verzeichnete, hinter dem Buschacker am Oegelnschen Fließ belegene, im Jahre 1833 auf 600 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wiese, auf welche im Jahre 1834. 680 Thlr. geboten worden,

2) die daselbst belegenen, Vol. IV Fol. 240 Nr. 11. c verzeichneten $\frac{2}{7}$ Rücken Buschacker, im Jahre 1833 nebst den damals dazu gehörig gewesenen 3 Rücken auf 137 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, auf welche allein aber im Jahre 1831. 124 Thlr. geboten worden,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 2. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden. Die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Beeskow, den 5. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 12. Juni 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Kniß gehörigen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus in hiesiger Stadt nebst Zubehör, zu 924 Thlr. 14 Sgr.,
2) eine Scheune, zu 252 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.,
3) ein Heidberggarten, zu 40 Thlr.,
4) eine Viertelhufe Acker, zu 161 Thlr.,
5) eine dergleichen, zu 233 Thlr.,
6) eine halbe Hufe Acker, zu 570 Thlr.,
7) eine dergleichen, zu 405 Thlr.

abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 8. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Büdnergut des Oelmüllers Christian Herm zu Wachow, Vol. I Fol. 413 des Hypothekenbuches eingetragen, und auf 190 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirt, wird

am 3. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Berge Schuldenhalber subhastirt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Fehrbellin den 13. Juni 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Stadtgericht Charlottenburg, den 15. Juni 1838.

Die zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Gottfried Kraatz gehörigen Grundstücke:

1) das Vol. IV Nr. 180 des Hypothekenbuches verzeichnete, in der Spreestraße Nr. 20 belegene Bürgergut, mit der dazu gehörigen

altstelligen Acker- und Wiesen-Separation, taxirt zu 1803 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.,

2) die ebendaselbst im Hypothekenbuche verzeichnete, ehemals Rahmannsche Acker- und Wiesenportion, taxirt zu 1073 Thlr. 10 Sgr.,

3) die Vol. XI Nr. 631 des Hypothekenbuches verzeichneten Wiesen, taxirt zu 592 Thlr. 15 Sgr.,

4) die Vol. XII Nr. 664 des Hypothekenbuches verzeichneten Ländereien, taxirt zu 788 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber in dem auf
den 3. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im Stadtgericht angesetzten Termine subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und die neuesten Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Gräflich von Rebernsches Gericht über Steinhöfel.

Der unterm 19. Mai d. J. zur Subhastation des Bauer Holzkammschen Erbpachts-Bauerhofes zu Steinhöfel bekannt gemachte Termin vom 14. Sept. d. J. ist aufgehoben worden.

Greifenberg i. d. U., den 15. Juni 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Templin.

Der dem Zimmermann und Brauergehülfen Christian Friedrich Albrecht gehörige, im Hypothekenbuche Vol. 2 Nr. 244 Fol. 99 verzeichnete, und auf 61 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Garten, soll
am 2. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige, vor der Altstadt belegene Ziegelei, soll nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Trockenscheunen und Ziegeleigeräthen zum Verkauf ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf
den 20. August d. J.,
von Vormittags 10 Uhr ab, zu Rathhause vor dem Stadtsyndikus Brandt angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß das Minimum des Kaufgeldes auf 2500 Thlr. festgesetzt ist, mit dieser Summe im Termine angeboten werden, und der Zuschlag sofort in demselben nach 6 Uhr Abends vom Deputirten ertheilt werden soll, wenn das Gebot die Summe von 3000 Thlrn. mindestens erreicht haben wird, der Meistbietendbleibende auch sogleich im Termine eine Kaution von fünfhundert Thalern bestellen muß.

Die Beschreibungen der, zu der gedachten Ziegelei gehörigen Gebäude und die speziellen Verkaufsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden; auch sind Abschriften davon, gegen Erlegung der Kopialien, durch den Registrator Angerstein zu erhalten.

In Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städteordnung wird bemerkt, daß der Verkauf dieses Kommunalgrundstücks um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden ist, weil dasselbe zur Erreichung eines Kommunalzweckes nicht mehr für brauchbar befunden ist.

Für die Kauflustigen dürfte besonders zu beachten sein, daß die zum Verkauf gestellte Ziegelei am schiffbaren Wasser liegt, und sich daher zu jedem anderen Geschäft, namentlich zu großartigen Fabrikanlagen ganz besonders eignet.

Brandenburg, den 18. Juni 1838.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Verkauf von Grundstücken zwischen Charlottenburg und Berlin.

Das nachstehend näher bezeichnete, der hiesigen Kommune und der Pfarrkirche eigenthümlich gehörende Grundstück, soll im Termine
den 25. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dergestalt, daß gleichzeitig auf das ganze Grundstück und auch auf die einzelnen Parzellen, in welche es eingetheilt worden ist, geboten wird. Die Verkaufsbedingungen, so wie der Situations- und Vermessungsplan können jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Kanzlei auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden. Der Zuschlag, sei es des Ganzen oder der einzelnen Parzellen, erfolgt vorläufig im Termine, bestimmt aber nach der sofort einzuholenden Genehmigung der mitkompetenten Behörden, und die Uebergabe findet zu Michaelis d. J. statt, nachdem das Kaufgeld baar eingezahlt worden. Der Lizitations-

termin, in welchem die Meistbietenden nur den zehnten Theil ihres Gebots baar anzuzahlen haben, wird in dem, an dem Grundstück und an der Charlottenburg-Berliner Chaussee belegenen Hause Nr. 16 der **neuen Berliner Straße** abgehalten, und laden wir qualifizirte Kauflustige ein, sich zur Abgabe ihrer Gebote in demselben einzufinden.

Das zu verkaufende Grundstück enthält, nach Abzug der resp. schon angelegten und noch anzulegenden Fahrstraßen, einen Flächenraum von ungefähr 27 Morgen, liegt in dem, zum hiesigen Weichbilde gehörenden sogenannten Thiergartenfelde, welches jetzt schon den hiesigen 5ten Stadtbezirk bildet, wird auf der Vorderseite von der Charlottenburg-Berliner Chaussee (links derselben am sogenannten Knie), auf den beiden langen Seiten von den obengedachten neuen Straßen, und auf der Hinterseite von dem sogenannten Weidengraben (fließend Wasser) begränzt, auf dessen andern Seite sich schon mehrere großartige Fabrikanlagen befinden, und eignet sich, eben wegen dieser äußerst günstigen Lage und der leichten Kommunikation mit der, nur ½ Chausseemeile entfernten Hauptstadt, im Ganzen gleichfalls ganz vorzüglich zur Anlegung einer großartigen Fabrik, in den einzelnen Parzellen aber zu vorzüglich guten Baustellen. Uebrigens ist dasselbe frei von allen Reallasten, indem der Erbzins u. s. w., welcher bisher mit jährlich 153 Thlr. darauf gehaftet hat, bereits gelöscht worden ist.

Charlottenburg, den 18. Juni 1838.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 18. Juni 1838.

Der im Dorfe Fredersdorf in der Uckermark belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 79 eingetragene, der verehelichten Bauer **Setzkorn**, früher verwittwet gewesenen Böttcher zugehörige Vierhüfnerhof, nach der in unserer Registratur, nebst den Bedingungen einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 4131 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. soll, jedoch ohne Inventarium,

am 19. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Fredersdorf im **Setzkorn**schen Hofe öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Charlottenburg, den 19. Juni 1838.

Das dem Kalkscheunenbesitzer Georg Karl Gustav **König** zugehörige, Vol. Cont. I Nr. XXVI des Hypothekenbuches verzeichnete, im Thiergartenfelde hierselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 26,374 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Juni 1838.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe **Kunkel**, Dorothea geb. **Staak** gehörige, vor dem Kemnitzer Thore allhier belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 174 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Juni 1838.

Die auf hiesiger Feldmark belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers **Sitzler** gehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Scheune und Stallgebäuden, abgeschätzt auf 830 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.,

b) ein Acker- und Wiesenplan, abgeschätzt auf 222 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Fuhrmann und Gastwirth Georg **Löther** gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das zu Perleberg am Schumarkte im IVten Bezirk sub Nr. 27 belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, insbesondere

2) die auf der Perleberger Feldmark belegenen Hauslande, bestehend aus dem Normslande Nr. 131, dem Krahewiesenstück Nr. 104, dem langen Eichholze Nr. 154, dem kurzen

Eichholze Nr. 170, dem Rosenstück Nr. 10, dem Todtenfelde Nr. 164, der Rosterwiese Nr. 63, der Tannenkavel Nr. 71 und der Weidenkavel Nr. 104, letztere drei Stücke auf der Dobberziner Seite,

abgeschätzt auf 2074 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden zu diesem Termine hiermit öffentlich vorgeladen:

a) der Fuhrmann Georg Löther,
b) der Christoph und die Marie Dorothee Binder, so wie deren Erben, und
c) die etwanigen unbekannten Realprätendenten.

Die Grundstücke werden einzeln und zusammen ausgeboten, und die Bedingungen im Termine ausgestellt werden; auch wird noch bemerkt, daß das Haus eine sehr vortheilhafte Lage am Schumarkte hat, mitten in der Stadt und an der Passage zwischen Hamburg, Berlin und Wittenberge liegt, und vorzüglich zum Betriebe eines Handelsgeschäfts und einer Gastwirthschaft geeignet ist. Perleberg, den 21. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt Spandau, den 21. Juni 1838.

Die zum Nachlaß des Bäckermeisters Liess hierselbst gehörige, beim Tiefwerder belegene, im Hypothekenbuche zur Zeit noch nicht eingetragene Wiese von 1 Morg. 42 □Ruth. Flächeninhalt, abgeschätzt auf 157 Thlr. 26 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Steuerraths Rönnefarth gehörigen, an der Havel, dem hiesigen Packhof gegenüber belegenen, zusammen 5 Morgen 50 □Ruthen enthaltenden beiden Wiesen, sollen durch den Unterzeichneten, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden. Zu dem hierzu auf

den 18. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung, Brauerstraße Nr. 5, anberaumten Termine, lade ich Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß den Rönnefarthschen Erben der Konsens in den Zuschlag bis spätestens den 1. September d. J. vorbehalten bleibt, und daß der Käufer erst im nächsten Jahre zur Nutzung der Wiesen gelangen kann. Potsdam, den 21. Juni 1838.

Der Justizrath Tollin.

Ich beabsichtige, mein allhier nahe am Markte belegenes Bürgerhaus, in welchem sich par terre zwei Stuben, ein Backofen, ein Laden, ein Keller und eine Auffahrt, und in der zweiten Etage eine Stube und viel Bodenraum befindet, nebst allen dazu gehörigen Grundstücken, die einen jährlichen Ertrag von 22 Thlrn. gewähren, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Termin auf den 8. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, in meinem Hause anberaumt habe, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß sich sämmtliche Gebäude in gutem Stande befinden, und daß zwei Drittel des Kaufgeldes darauf gegen 4 Prozent stehen bleiben können.

Wusterhausen a. d. D., den 21. Juni 1838.

Die Bäckerwittwe Christian Schultz.

Ein Mädchen, welches die Landwirthschaft praktisch erlernt hat, wünscht sobald als möglich ein anderweitiges Unterkommen. Sie ist zu erfragen Burgstraße Nr. 56 in Potsdam bei Gießmann.

Am 19. d. M. ist mir eine dunkle Fuchsstute, 12 Jahre alt, ungefähr 4 Fuß 9 Zoll hoch, mit einer ziemlich breiten Blesse und einigen weißen Flecken vom Satteldruck, welche an der linken Lende das Brandzeichen des Brandenburger Gestüts hat, entlaufen. Ich ersuche Jedermann, dem dies Pferd zu Gesichte kommen möchte, es an sich zu nehmen, mir aber sogleich gefälligst eine Anzeige davon zu machen. Zugleich bitte ich auch die Orts-Polizeibehörden, auf diese Bekanntmachung gefälligst reflektiren zu wollen.

Klein-Glienicke bei Potsdam, den 26. Juni 1838.

Der Förster Kolbitz.

Für die Herren Feuerarbeiter.

Die neu errichtete Eisenhandlung von Johann Ferdinand Schlöth in Potsdam, am Königl. Schlosse Nr. 6, verkauft alle Sorten Schmiedeeisen, Stahl, Blech, Ambosse und Schraubstöcke zu billigen Preisen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 6. Juli 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1904. Die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend.

Nr. 1905. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1838, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes betreffend.

Nr. 1906. Die Allerhöchste Kabinesordre vom 21. Juni 1838, die Bereitung und Feilhaltung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend.

Nr. 1907. Das Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend. Vom 29. Juni 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 144. Verleihung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse und des Kaiserl. Ruff. St. Georgen-ordens 5ter Klasse. I. 277. Juni.

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuze aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Digitized by Google

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reihe und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium. von Rauch.

Potsdam, den 7. Juni 1838.

Vorstehende, uns durch das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg mitgetheilte Aufforderung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 28. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 145. Aufnahme der Eleven der Thierarzneischule. I. 1153. Juni.

Publikandum

über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Zivil-Eleven der Königl. Thierarzneischule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Kuratorio für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten vorgelegten Studienplan für die Eleven der Königl. Thierarzneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen, und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal im Jahre, und zwar zu Michaelis statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung

zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studienkursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Zivil-Eleven in halbjährlichen Terminen, und zwar zu Ostern und Michaelis, jedesmal vor dem Beginne des neuen Semesters mit 12 Thlrn. zur Kasse der Königl. Thierarzneischule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt ꝛc. bleibt wie bisher jedem Zivil-Eleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben, und gesunde Gliedmaßen, so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt, oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig leserlich und richtig schreiben, und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, so wie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regulabetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittel-Schule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt, diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandenen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden, oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Thierarzneischule vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die ebengedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt, und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Zivil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen, und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Zivil-Eleven sind spätestens bis zum 20. Oktober bei der Direktion der Königl. Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüfen, und das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Zivil-Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königl. Thierarzneischule sind dagegen an die Magisträte oder an die Königl. Landrathsämter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1) eines vollständigen Nationale,
2) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiede-Lehrbriefs, so wie
4) eines Führungs- und
5) eines Gesundheits-Attestes,

alljährlich im Monat April an das Königl. Allgemeine Krieges-Departement gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen, und auf Grund des diesfälligen Berichtes die Notirung und spätere Einberufung, oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritte in die Königl. Thierarzneischule, ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königlichen Heere dienen, und ihre Ueberweisung an die Königl. Thierarzneischule als Militair-Eleven wünschen, wird das Allgemeine Krieges-Departement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die Königl. Thierarzneischule nur gegen die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts, außer der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung, zwei Jahre als Kurschmiede im Königlichen Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Stabsoffiziers des Königl. Krieges-Ministerii, zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Zivil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen Königl. Universität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil

an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königl. Thierarzneischule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert; auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königl. Thierarzneischule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der innern Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königl. Thierarzneischule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Michaelis und zu Ostern, an die Direktion der Königl. Thierarzneischule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5. Juni 1838. Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten. Rust.

Potsdam, den 26. Juni 1838.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Kuratorii für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten vom 5. d. M.,

betreffend die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Zivil-Eleven der Königl. Thierarzneischule in Berlin,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den Deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden. Nr. 146. Heimathscheine. I. 1798. Juni.

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neufchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporairen Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporairen Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher Deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthan-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. Mai 1838.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister von Rochow, Grafen von Alvensleben und Freiherrn von Werther.

* * *

Potsdam, den 29. Juni 1838.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. v. M. wird in Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses vom 14. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß das General-Kommando des 3ten Armeekorps den 1. Juli d. J. von hier nach Frankfurt an der Oder, als seinen künftigen Garnisonort, abgehen wird.

Nr. 147. Verlegung des Sitzes des Königl. General-Kommando's des 3ten Armeekorps. I. 1831. Juni.

Berlin, den 25. Juni 1838.

Der General-Lieutenant und kommandirende General des 3ten Armeekorps. von Thile.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

• • •

Potsdam, den 29. Juni 1838.

Vorstehende Benachrichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juni 1838.

Nr. 148 Zensursache. I. 1803. Juni.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 25. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium den nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften:

1) Shakspeare's Frauenbilder; eine Sammlung weiblicher Portraits zu den sämmtlichen Schauspielen des Dichters. Nach Originalzeichnungen von den berühmtesten Künstlern Englands gestochen und herausgegeben von Charles Heath. Berlin und London, A. Ascher, 1838. Heft 1 bis 15. London, gedruckt bei E. B. und G. Clarke. (Heft 1 bis 4. 1836. Heft 5 bis 15. 1837, auf dem Umschlage). gr. 8vo.
2) Die Behandlung der Hundswuth in polizeilicher, prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht, von Dr. Joh. Stephan Sauter. Konstanz, 1836. Gedruckt auf Kosten des Verfassers und in Kommission bei Huber & Komp. in St. Gallen und Bern. gr. 8vo.
3) Praktische Abhandlung und Heilung des Ueberwurfes oder Buchfellbruches bei Ochsen, von S. Anker. Bern, bei Chr. Albert Jenni. 1824. 8vo.
4) Geognostischer Versuch über die Lagerung der Gebirgsarten in beiden Erdhälften, von A. von Humboldt; deutsch bearbeitet von K. von Leonhardt. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1823. 8vo.
5) Ideen zu einer systematischen Oryktozoologie von Eichwald. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn. 1821. 4to.

unterm 18. Juni d. J. die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 149. Brandschäden-Vergütung im Herzogthume Sachsen. I. 1615. Juni.

Zur Deckung des für den Zeitraum vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

	53,372 Thlr.	29 Sgr.	5 Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
	1,360 "	18 "	10 "	zu Vergütung der Feuergeräthschäden,
	2,025 "	— "	— "	zu den Administrationskosten, und
	70 "	15 "	— "	für Insinuation der Ausschreiben,
in Summa	56,829 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.	

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Kottbusser und Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz, von dem überhaupt

= 70,423,417½ Thlr. =

betragenden Haupt-Versicherungsquanto

Zwei Silbergroschen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume 85 Brände ereignet haben, wovon

2 durch Blitz,
4 " Verwahrlosung,
32 " muthmaßliche Brandstiftung,
1 " vorsätzliche Brandstiftung,
44 " unermittelte Zufälle,
2 " fehlerhafte Bauart

entstanden, und wodurch 139 assoziirten Grundbesitzern

total abgebrannt		partiell beschädigt
58	Wohnhäuser,	21
56	Seiten- und Stallgebäude,	9
45	Scheunen,	6
3	Schuppen,	—
2	Brau-, Malz- und Brennhäuser,	1
4	Wassermühlen,	—
1	Schneidemühle,	—
16	Windmühlen,	2
—	Kirchen- und Thurmgebäude,	1

worden sind. Merseburg, den 1. Juni 1838.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

Potsdam, den 26. Juni 1838.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in

in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. vorgefallenen und zu vergütenden Brandschäden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Juni 1838.

Nr. 150. Aufgehobene Viehsperre. I. 932. Juni.

Da sich von der, unter dem Rindvieh des Dorfes Bredow, Osthavelländischen Kreises, herrschend gewesenen Lungenseuche seit länger denn 5 Monaten keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 1. August v. J. (Amtsblatt 1837 S. 247) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juni 1838.

Nr. 151. Warnung gegen Anwendung giftiger Farbesubstanzen bei gefärbten Papierbogen rc. I. 1436. Juni.

Die chemische Untersuchung der, in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen, grün gefärbten Pappschachteln, Kästchen, Konvolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspan, theils mit Schweinfurter Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Ein Kind, welches spielend an einem solchen Konvolute gesogen hat, ist dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt gewesen. Zur Verhütung ähnlicher Nachtheile werden, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. d. M., die Papier-Fabrikanten gegen die Anwendung giftiger Farbesubstanzen gewarnt, mit der Androhung, daß andernfalls der Kontravenient mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern werde belegt, und das Fabrikat werde vernichtet werden, außerdem der Kontravenient aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der §§ 777. 778 Tit. 20 Th. II des Allg. Landrechts bestimmten Strafen zu gewärtigen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juni 1838.

Nr. 152. Kapitalien-Verleihung. II. 131. Juni.

Es können zu jeder Zeit Kapitalien im Betrage zu 5000 Thlr., 10,000 Thlr. 15,000 bis 20,000 Thlr., jedoch der Regel nach nur auf Landgüter, und zwar mit Ausschluß der Erbpacht- und Erbzinsgüter, aus den unter unserer Verwaltung stehenden milden Stiftungsfonds der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hypothekarisch verliehen werden. Die Grundsätze, welche bei diesen Verleihungen im Allgemeinen diesseits zum Anhalte dienen, sind folgende:

1) muß bei hypothekarischen Darlehnen auf Landgüter depositalmäßige Sicherheit, das heißt, die hypothekarische Stelle innerhalb der ersten Hälfte des Werths des zu verpfändenden Guts, gewährt,
2) zur Beurtheilung dieser Sicherheit aber gleich beigebracht werden, ein neuer zu diesem Zwecke ausgefertigter Hypothekenschein, im Falle kein solcher aus der neuesten Zeit vorhanden ist, so wie eine neuere landschaftliche oder gerichtliche Taxe.
3) Der jährliche Zinsfuß ist vier vom Hundert.

Wer unter Genügung dieser Bedingungen Kapitalien zu leihen wünscht, kann sich dieserhalb in frankirten Eingaben, unter Beibringung der zu 2 gedachten Erfordernisse an uns wenden; es bleibt indessen, wie sich auch schon von selbst versteht, die Bewilligung von Darlehnen jedesmal lediglich von unsrer Willkühr abhängig.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. Juli 1838.

Nr. 153. Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen. I. 1894. Juni.

Die seit einigen Wochen fast allgemeine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche unter den Schaafen und Schweinen des diesseitigen Regierungsbezirks, macht die sorgfältige Anwendung der Mittel zur Verhütung und Heilung dieser Krankheit Seitens der Viehbesitzer nothwendig. Diese Mittel, so wie die nöthigen Vorkehrungen, um die Verbreitung des Uebels möglichst zu vermeiden, sind in unserer Bekanntmachung vom 3. Oktober 1833 (Amtsblatt 1833 Stück 41 S. 248) vollständig angegeben, weshalb auf dieselbe zur sorgfältigen Berücksichtigung verwiesen wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 33. Ablieferung von kranken Individuen zur Strafsektion.

Auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Untergerichten des Departements die Vorschrift des Publikandi vom 13. Februar 1834 (Amtsblatt Nr. 10 S. 66), wonach kranke und arbeitsunfähige Individuen vor ihrer völligen Wiederherstellung nicht zur Festungsstrafsektion abgeführt werden sollen, zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift werden die entstandenen Transport- und Kurkosten von demjenigen Beamten, welchem hierbei ein Versehen zur Last fällt, unnachsichtlich eingezogen werden.

Berlin, den 11. Juni 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 44.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.
3) Die Waage muß — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schaale

heruntergedrückt, nach der Aufhebung des Drucks nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.

4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.

5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.

6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben werden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist. Die exekutiven Polizeibeamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entstehet.

Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden. In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten. Berlin, den 12. Juni 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Das von der Königl. Regierung zu Potsdam in dem Stücke 22 S. 174 Nr. 117 des diesjährigen Amtsblattes, unter dem 25. Mai d. J. für den Regierungsbezirk Potsdam publizirte Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. April d. J., findet auch auf die Stadt Berlin volle Anwendung, und werden die Herren Physiker und Aerzte zur genauen Beachtung desselben, in allen vorkommenden Fällen, hierdurch veranlaßt. Nr. 45.

Berlin, den 24. Juni 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden, und machen wir dabei gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1818 gebornen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machen-

den Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826, vor dem 1. August. d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächst bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 19. Juni 1838.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der früher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium und demnächst bei der landwirthschaftlichen Abtheilung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Bendemann ist zur Königl. Regierung in Merseburg versetzt worden.

Der bisherige Rektor an der Stralauer Stadtschule in Berlin, August Merget, ist zum dritten Lehrer an dem dortigen Seminar für Stadtschulen, und zum Hauptlehrer der mit demselben verbundenen Knabenschule bestellt worden.

Der bisherige Expeditions-Assistent Karl Ferdinand Schulz ist zum Ingrossator, und der bisherige Expeditions-Eleve Karl Lemcke zum etatsmäßigen Expeditions-Assistenten bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin ernannt worden; auch sind die Invaliden, Unteroffizier Friedrich Gebecke, freiwilliger Jäger Royer und Landwehrmann Johann Karl Ehrenfried Danigers zu etatsmäßigen Boten, desgleichen der Invalide, Garde-Unteroffizier Johann Friedrich Schmidt zum etatsmäßigen Exekutor bei der gedachten Behörde bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der kleinen Dammbrücke bei Hennigsdorf wird die Passage auf dem von Neubrück nach Hennigsdorf führenden Damme vom 16. bis inkl. den 21. Juli d. J. gesperrt, und müssen während dieser Zeit die von und nach Berlin gehenden Fuhrwerke den Weg über Spandau und Pinnow nehmen.

Potsdam, den 28. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung des Neubaues der Brücke im Havelhauser Damm wird die Passage auf der, in der Landstraße von Berlin nach Oranienburg befindlichen Wegestrecke von Birkenwerder bis Oranienburg, vom 9. bis einschließlich den 14. Juli d. J. gesperrt, und müssen Fuhrwerke und Reiter während der gedachten Tage ihren Weg von Birkenwerder über Lehnitz nach Oranienburg nehmen.

Potsdam, den 28. Juni 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Instandsetzung des chaussirten Fahrweges in der Schulgartenstraße muß dieselbe von der Bellevüestraße bis zum Anfange des Thiergartens auf die Zeit vom 2. bis 15. k. M. für Wagen und Reiter abgesperrt werden.

Berlin, den 28. Juni 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. Juli 1838.

* Da durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. April d. J. festgesetzt worden ist, daß sämmtliche im beurlaubten Landwehr- oder sonstigen bürgerlichen Verhältniß lebende Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, und zwar die aus dem Feldzuge von 1813 und 1814 jetzt gleich, und die von 1815 am 7. Juli 1839 diesen Orden anlegen sollen, so werden diejenigen Individuen, welche das Erbrecht im ehemaligen 5ten und 6ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Regiment erworben haben, und noch nicht im Besitz dieses Ordens sind, hierdurch aufgefordert, den Erbberechtigungsschein und ein Führungsattest, von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellt, unverzüglich dem unterzeichneten Kommando einzusenden.

Namentlich ergeht diese Aufforderung an:

(vom 5ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment)

1) den Wehrmann Ludwig Brösel,
2) = Unteroffizier David Mann,
3) = Unteroffizier Joachim Osthern,
4) = Unteroffizier Friedrich Schulze,
5) = Unteroffizier Friedrich Hosse,
6) = Wehrmann Friedrich Ehrenreich,
7) = Wehrmann David Saffier,
8) = Unteroffizier Karl Friedrich Richter,
9) = Wehrmann Joh. Friedrich Hartkopf,
10) = Wehrmann Wilhelm Nölte,
11) = Lieutenant Andreas Haupt,
12) = Feldwebel Hans Viktor Arnim,
13) = Unteroffizier Friedrich Anders,
14) = Unteroffizier Georg Heinrich Schulz,
15) = Unteroffizier Friedrich Strott,
16) = Unteroffizier Friedrich Wilh. Meichau,
17) = Unteroffizier Joh. Friedrich Stahns,
18) = Unteroffizier Wilhelm Cabelitz,
19) = Unteroffizier Christian Schwarzlose,
20) = Hornisten Joh. Christ. Thorwärter,
21) Andreas Blume, 24) Licht,
22) Schmidt, 25) Schmidt,
23) Altenkirch, 26) Müller,
27) Schleu, 30) Robert,
28) Wolff, 31) Hesse
29) Gorgas,

(vom 6ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment)

1) den Feldwebel Wilhelm Treuter,
2) = Unteroffizier Christian Busch,
3) = Unteroffizier Anton Heldt,
4) = Gemeinen Joseph Pomm,
5) = Unteroffizier Joachim Müller,
6) = Tambour Christian Trieloff,
7) = Landwehrmann Gottfried Weinreich,
8) = Landwehrmann Christian Rumppel,
9) = Unteroffizier Christian Dahse,
10) = Ported'epee-Fähnrich Heinrich Rost,
11) = Feldwebel Karl Jeck,
12) = Landwehrmann Friedrich Wille,
13) = Landwehrmann Ferdinand Morchy,
14) = Landwehrmann Karl Rohrlack,
15) = Unteroffizier Johann Albrecht,
16) = Unteroffizier Heinrich Schulz,
17) = Unteroffizier Ferdinand Palm,
18) = Landwehrmann Vollrad Breul,
19) = Wehrmann Johann Müller,
20) = Wehrmann Christian Zemlin;

(vom 5ten Kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment)

1) den Wachtmeister Friedrich Brauchardt,
2) = Gemeinen Karl Jänicke,
3) = Gefreiten Johann Rosenthal,
4) = Quartiermeister Karl Aug. Schröder,
5) = Gefreiten Friedrich Fehlow,
6) = Unteroffizier August Campe,
7) = Gemeinen Joachim Steffin,
8) = Unteroffizier Joachim Siebert,
9) = Friedrich Nölte,
10) = Unteroffizier Andreas Bussenius;

(vom 6ten Kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment)

1) den Unteroffizier Gottlieb Kühlreuter,
2) = Wehrreiter Gottfried Dahlenburg,
3) = Wehrreiter Peter Neyen,

4) den Wehrreiter Andreas Ebel,
5) = Wehrreiter Heinrich Hamann,
6) = Wehrreiter Joh. Schwarzenstein,
7) = Wehrreiter Johann Krebs,
welcher letztere zur Erlangung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1837 auch noch seinen Erbberechtigungsschein einzusenden hat.

Wer von den Vorgenannten dieser Aufforderung innerhalb drei Monaten nicht genügt, oder sich bis dahin nicht meldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er übergangen, und nicht in den Besitz des Ordens gelangen wird.

Neu-Ruppin, den 30. Mai 1838.

Koch,
Major und Kommandeur des 1sten Bataillons (Ruppinschen) 24sten Landwehr-Regiments.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Friedrich Wilhelm Passehl hat heute Gelegenheit gefunden, zwischen 5 und 6 Uhr von seinem Arbeitsposten zu entweichen, und ersuchen wir daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern zu lassen. Spandau, den 26. Juni 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Wilhelm Passehl, Geburtsort: Berlin, Alter: 22 Jahre 6 Monat, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Statur, schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: grau, Augenbraunen: blond, Nase: etwas groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Bart: im Entstehen, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich, Sprache: Berliner Dialekt, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz, roth tetovirt, worin S. S.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit Schirm, einem Paar graue leinene Hosen, einem Paar Stiefeln, einer schwarzen Tuchhalsbinde und einem Hemde, gezeichnet mit Nr. 24 Passehl, wie auch mit dem Stempel St. 1838.

---

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Peter Wille, aus Damelang gebürtig, des Diebstahls dringend verdächtig, ist heute auf dem Transport von hier nach Potsdam entsprungen. Die betreffenden Behörden werden dienstergebenst ersucht, den rc. Wille im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Werder, den 28. Juni 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Peter Wille, Geburtsort: Damelang, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: röthlich, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Bart: blond, Kinn: oval, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: trägt zur Zeit einen Stutzbart, Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidung.

Blautuchene Jacke, weißleinene Beinkleider, Halbstiefeln, blaue Mütze mit Schirm.

---

* Der nachstehend näher signalisirte Arbeitsmann Brandenburg, welcher in Heinersdorf bei Berlin wegen fehlender Legitimation ergriffen, und von dem Königl. Rentamte Mühlenhof in Berlin mittelst beschränkter Reiseroute nach Nassenheide gewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren.

Oranienburg, den 29. Juni 1838.

Königl. Rentamt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Karl Ludw. Brandenburg, Geburtsort: Hohenbruch, Aufenthaltsort: Nassenheide bei Oranienburg, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare und Augenbraunen: braun, Stirn: frei, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart, braun, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Backe.

---

* Der nachstehend näher bezeichnete Dienstknecht Friedrich Rangnow, welcher dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 15. zum 16. Juni d. J. auf dem Gute Zernikow einen Diebstahl durch Einbruch verübt zu haben, hat sich mit

einem Theil der entwendeten Sachen wahrscheinlich in das Mecklenburgische begeben. Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen, schon mehrmals bestraften Diebes gelegen ist, so ersuchen wir alle Zivil- und Militairbehörden, auf den ꝛc. Rangnow zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu wollen.

Neu-Ruppin, den 29. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Dienstknecht Friedrich Rangnow ist aus Dranse gebürtig, 28 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß und von untersetzter Statur, er hat dunkelblonde Haare und Augenbraunen, freie Stirn, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, dunkelblonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht im märkischen Dialekt. Bei seiner Entweichung ist derselbe wahrscheinlich mit einem blauen Tuchüberrock mit besponnenen Knöpfen, einer schwarzseidenen Weste mit blauen Blumen, schwarzen manchesternen Beinkleidern und schwarzem seidenen Halstuche bekleidet gewesen, welche Kleidungsstücke sämmtlich gestohlen sind. Außer diesen Sachen sind noch entwendet und wahrscheinlich von dem Rangnow mitgenommen worden: ein schwarzes Thybet-Frauenkleid, ein braunbuntes Kattunkleid, eine schwarze Merinojacke, zwei flächsene Bettlaken, L. L. gezeichnet, 16 drellene Handtücher, L. L. gezeichnet und nummerirt, und 6 Stück Kornsäcke.

° Am 24. d. M., Morgens zwischen 3 und 4 Uhr, ist in der Nähe von Havelhausen in einem Graben an der großen Landstraße ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, welcher mit einem schwarzen Hute, einem grauen Tuchüberrock mit zwei Reihen besponnener Knöpfe besetzt, und mit hellgrauem Kattun gefüttert, mit einem schwarzseidenen Halstuche, einer gelben wollenen Weste, mit Perlmutterknöpfen besetzt und mit weißen Reifen gezeichnet, mit einem weißen Chemiset, einem ziemlich feinen Hemde ohne Zeichen, mit braun karrirten weiten Sommerbeinkleidern und einem braunen ledernen Hosenträger, kurzen angestrickten wollenen Socken und einnäthigen Stiefeln mit Hufeisen und Stahlzwicken, bekleidet war.

Außerdem hat man bei dem Verstorbenen, welcher 5 Fuß 1 Zoll groß, von starkem kräftigen Körperbau ist, kurzgeschnittene dünne dunkelbraune Haare, ein nicht großes rundes Gesicht, eine kleine breite Nase, dicke Lippen, einen nicht großen Mund, im Oberkiefer gar keine und im Unterkiefer unvollständige gelbe Zähne, ein breites Kinn, blaugraue kleine Augen, einen starken röthlichen Bart, so wie dünne röthliche Augenbraunen hatte, und sich dem Anscheine nach in einem Alter von 50 Jahren befand, eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, eine leere Geldbörse von Perlen, einen Kamm, eine Brille, ein Taschenmesser, und ein blau karrirtes baumwollenes Taschentuch gefunden.

Gleichzeitig ist in der Nähe, jedoch in einem andern Graben, eine rothlederne Brieftafel gefunden wurden, welche muthmaßlich dem Verstorbenen gehört, und in welcher sich außer mehreren Dienst-Entlassungsscheinen für den Oekonomen Heinrich Witte aus Mecklenburg, ein Paß für denselben de dato Neu-Strelitz, den 14. Juni 1838 befand.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche über den Verstorbenen Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch aufgefordert, diese dem unterzeichneten Gericht entweder sofort schriftlich zu ertheilen, oder sich in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf den 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzten Termine zu ihrer Vernehmung persönlich einzufinden. Kosten entstehen dadurch für sie nicht.

Oranienburg, den 27. Juni 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

° Zur diesjährigen Unterhaltung der Berlin-Königsberger Kunststraße, und zwar auf der Strecke von Berlin bis Tasdorf, ist noch die Beschaffung einer bedeutenden Menge von Feldkieseln nothwendig. Lieferungslustige werden hiermit eingeladen, sich wegen der näheren Bedingungen an den Unterzeichneten zu wenden, und wird bemerkt, daß selbst Lieferungen bis zu einzelnen Kummen angenommen werden.

Berlin, den 28. Juni 1838.

Der Baukondukteur Treplin,
im Schlößchen vor dem Frankfurter Thore.

Die Lieferung des Heubedarfs für die Königl. Militair-Magazine zu Beeskow, Brandenburg, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Jüterbogk, Landsberg a. d. W., Rathenow, Schwedt

und Wolbenberg pro 1839 soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Produzenten und andere lieferungslustige Personen werden daher aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderung, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens

zum 31. Juli d. J.

einzureichen. Der Bedarf beträgt ungefähr

für	Beeskow	4676	Zentner,
=	Brandenburg	6740	=
=	Cüstrin	456	=
=	Frankfurt a. d. O. ..	3340	=
=	Fürstenwalde	5180	=
=	Jüterbogk	1250	=
=	Landsberg a. d. W. ..	5392	=
=	Rathenow	4660	=
=	Schwedt	5260	=
=	Wolbenberg	2362	=

Die näheren Bedingungen können in unserm Büreau, und zwar vom 1. Juli d. J. ab in Frankfurt a. d. O. eingesehen werden.

Berlin, den 15. Juni 1838.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Die Braueigen=Wittwe Albrecht zu Templin beabsichtigt, in einem massiven Stallgebäude eine Roßschrootmühle zum eigenen Bedarf anlegen zu lassen. Indem dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, zugleich aufgefordert, ihre Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergenommen sein, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Templin, den 15. Juni 1838.

Königl. Landräthliche Behörde des Templinschen Kreises.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das vor dem Oranienburger Thore links an der Chausseestraße Nr. 47 belegene, Vol. III. b Nr. 80 Pag. 69 des kammergerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13554 Thlr. 23 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 16. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Hagenauer gehörige, allhier am Schlosse Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 2 verzeichnete, auf 7754 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaffetier Jakob Wilhelm Streichert gehörige, auf dem Tornow bei Potsdam belegene, und aus einem Wohnhause nebst Wirthschaftsgebäuden, Garten und Wiesen bestehende Grundstück, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 7359 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist,

soll am 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 7. April 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Buchholz, den 25. April 1838.

Das zu Buchholz im Beeskow=Storkowschen Kreise belegene, dem Post=Expediteur Albert Friedrich Wilhelm Prochno gehörige Bürgergut, abgeschätzt auf 734 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein hier in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. August d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. April 1838.

Das dem Kaufmann Wilhelm Christian Karl Gärtner zugehörige, Vol. VIII Nr. 354 des Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Berliner Straße Nr. 62 belegene Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, Seitengebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 9272 Thlr. 4 Sgr. ½ Pf, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,
am 10. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer des obenbezeichneten Grundstücks, Kaufmann Wilh. Christian Karl Gärtner, zu dem anberaumten Lizitationstermine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. Mai 1838.

Der allhier vor dem Rathenower Thore sub Nr. 79 belegene Garten mit dem Wohnhause der sep. Ehefrau des Gärtners Karl Briest, Gottliebe geb. Zemlin, jetzt verehelichten Tuchmachergeselle Kany, Vol. 12 Pag. 411 des Hypothekenbuches der Altstadt, abgeschätzt auf 885 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 8. September d. J.
an odentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Fuhrmanns Johann Gottlieb Friedrich Wilcke gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Jüdenstraße hierselbst neben Scharge und Mützesche Erben belegene Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ein am Pascheberge belegener Garten,
3) ein auf dem Eichwerder belegenes Stück Acker und
4) die auf der Flöte unter Nr. 42 belegene Hütungsabfindungs-Kavel,

welche zusammen auf 511 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. taxirt sind, sollen Theilungshalber in dem auf
den 21. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht angesetzten Termine, woselbst der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 14. Mai 1838.

Das hierselbst in der Charlottenstraße sub Nr. 12 und 13 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3287 Thlr. 12 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino
den 10. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Das Haus Nr. 18 in der Klosterstraße und der Garten Nr. 170 an der Ziegelscheune, zum Nachlaß des Schneiders Langhans gehörig, zu 575 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und 20 Thlr. gewürdigt, sollen Schuldenhalber
am 13. September 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube meistbietend subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des in dem Dorfe Ziezo, Zauch-Belzigschen Kreises, verstorbenen Hüfners Gottlob Senst gehörigen Grundstücke:

1) das Hüfnergut mit drei Dorfhufen von zusammen 195 Magdeburger Morgen 150 □Ruth. Flächeninhalt, Weideberechtigung und sonstigem Zubehör,
2) 1½ Morgen Wiese an dem Träbitzer Planenwall, und

3) ein Morgen Wiese vor Brück, abgeschätzt, nach Abzug der Abgaben, auf 737 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 31. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Belzig, den 18. Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Das dem Schlächtermeister Abt gehörige, in der Präsidentenstraße hierselbst belegene, Vol. I Fol. 93 Nr. 91 und Vol. Cont. I Fol. 73 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 917 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 4. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube meistbietend verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 22. Mai 1838.

Die aus Haus mit Hintergebäuden, zwei Gärten, drei Ackerparzellen und einer Wiese bestehende Besitzung des Stellmacher Karl Friedrich Wilhelm Scholler zu Alt-Ruppin, abgeschätzt auf 878 Thlr. 16 Sgr. $9\frac{2}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Gericht des Ländchens Kumlosen, den 31. Mai 1838. Das Kossäthengut der Geschwister Hacker, Nr. 22 in Kumlosen, taxirt auf 635 Thlr. 15 Sgr., soll am 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Folgende, der verehelichten Schiffer Karraß, Marie geb. Haape gehörigen Grundstücke:

a) ein Mittelwohnhaus, Nr. 348 nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 304 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.,

b) ein Garten am Luchsteige und Sautanz, abgeschätzt auf 48 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.,

c) ein zweiter Garten, abgeschätzt auf 96 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 2. Juni 1838.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 18. Juni 1838.

Der im Dorfe Fredersdorf in der Ukermark belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 79 eingetragene, der verehelichten Bauer Setzkorn, früher verwittwet gewesenen Böttcher zugehörige Vierhüfnerhof, nach der in unserer Registratur, nebst den Bedingungen einzusehenden gerichtlichen Taxe, abgeschätzt auf 4434 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. soll, jedoch ohne Inventarium,

am 19. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Fredersdorf im Setzkornschen Hofe öffentlich verkauft werden.

Verkauf von Grundstücken zwischen Charlottenburg und Berlin.

Das nachstehend näher bezeichnete, der hiesigen Kommune und der Pfarrkirche eigenthümlich gehörende Grundstück, soll im Termine

den 25. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dergestalt, daß gleichzeitig auf das ganze Grundstück und auch auf die einzelnen Parzellen, in welche es eingetheilt worden ist, geboten wird. Die Verkaufsbedingungen, so wie der Situations- und Vermessungsplan können jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Kanzlei auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden. Der Zuschlag, sei es des Ganzen oder der einzelnen Parzellen, erfolgt vorläufig im Termine, bestimmt aber nach der sofort einzuholenden Genehmigung der mitkompetenten Behörden, und die Uebergabe findet zu Michaelis d. J. statt, nachdem das Kaufgeld baar eingezahlt worden. Der Lizitationstermin, in welchem die Meistbietenden nur den

zehnten Theil ihres Gebots baar anzuzahlen haben, wird in dem, an dem Grundstück und an der Charlottenburg-Berliner Chaussee belegenen Hause Nr. 16 der neuen Berliner Straße abgehalten, und laden wir qualifizirte Kauflustige ein, sich zur Abgabe ihrer Gebote in demselben einzufinden.

Das zu verkaufende Grundstück enthält, nach Abzug der resp. schon angelegten und noch anzulegenden Fahrstraßen, einen Flächenraum von ungefähr 27 Morgen, liegt in dem, zum hiesigen Weichbilde gehörenden sogenannten Thiergartenfelde, welches jetzt schon den hiesigen 5ten Stadtbezirk bildet, wird auf der Vorderseite von der Charlottenburg-Berliner Chaussee (links derselben am sogenannten Knie), auf den beiden langen Seiten von den obengedachten neuen Straßen, und auf der Hinterseite von dem sogenannten Weidengraben (fließend Wasser) begränzt, auf dessen andern Seite sich schon mehrere großartige Fabrikanlagen befinden, und eignet sich, eben wegen dieser äußerst günstigen Lage und der leichten Kommunikation mit der, nur ½ Chausseemeile entfernten Hauptstadt, im Ganzen gleichfalls ganz vorzüglich zur Anlegung einer großartigen Fabrik, in den einzelnen Parzellen aber zu vorzüglich guten Baustellen. Uebrigens ist dasselbe frei von allen Reallasten, indem der Erbzins u. s. w., welcher bisher mit jährlich 153 Thlr. darauf gehaftet hat, bereits gelöscht worden ist.

Charlottenburg, den 18. Juni 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Juni 1838.

Das allhier vor dem Kemnitzer Thore belegene Wohnhaus nebst Garten des Maurergesellen Gottfried Schäfer, abgeschätzt auf 363 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Juni 1838.

Der auf hiesiger Feldmark belegene Hausacker der verehel. Ackerbürger Friedrich Schulz, Marie Dorothea geb. Pagels, abgeschätzt auf 300 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Spandau, den 26. Juni 1838.

Das zum Nachlaß des Joh. Friedrich Löper gehörige, Vol. V Fol. 24 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergut zu Heiligensee, abgeschätzt auf 469 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Roggesches Gericht über Döberitz und Ferbitz. Spandau, den 27. Juni 1838.

Das im Dorfe Döberitz im Osthavelländischen Kreise belegene, Fol. 1 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauer Voßsche Kossäthengut, aus Gebäuden, Acker, Wiesen, Garten und Holznutzung bestehend, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in Döberitz subhastirt werden.

Im Wege der Lizitation sollen 146 Morgen 160 □Ruthen, der Pfarre zu Schönerlinde gehörige Acker- und Wiesengrundstücke, im Ganzen oder in 38 Parzellen vererbpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 27. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lehnschulzengericht zu Schönerlinde angesetzt, bis wohin die der Vererbpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Oranienburg, den 27. Juni 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Eichen-Nutzholz-Verkauf.

In hiesiger Stadtforst, dicht bei dem Heidekrug und hart an der Chaussee von Berlin hierher, sollen am 14. Juli d. J., Vormittags 9

Uhr, 218 Enden geplätteter eichener Nutzhölzer verschiedener Länge und Stärke, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen.

Müncheberg, den 30. Juni 1838.

Der Magistrat.

Das hierselbst in der Klosterstraße Nr. 39 belegene, dem Kornmesserschen Waisenhause zugehörige Grundstück soll verkauft werden. Im Auftrage des Königl. Schulkollegii habe ich zur Annahme der Gebote einen neuen Termin auf

Freitag den 13. Juli d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, in meiner Wohnung, Poststraße Nr. 16, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige einlade. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden; die Verkaufsbedingungen liegen in meiner Registratur zur Einsicht bereit. Berlin, den 2. Juli 1838.

Justizrath Wilke I.

Landgut-Verkauf.

Ich beabsichtige, mein auf der Oranienburger Feldmark belegenes Landgut mit vollständigem Inventarium, nebst zwei an der Havel belegenen zweischürigen Wiesen und zwei Sandplänen, unter sehr solider Bedingung aus freier Hand zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst persönlich oder in frankirten Briefen direkt an mich, oder an den Lederfabrikanten Herrn Schleiff in Oranienburg wenden.

Liebenwalde, den 29. Juni 1838.

J. C. Schleiff.

Für die Herren Feuerarbeiter.

Die neu errichtete Eisenhandlung von Johann Ferdinand Schlöth in Potsdam, am Königl. Schlosse Nr. 6, verkauft alle Sorten Schmiedeeisen, Stahl, Blech, Amboße und Schraubstöcke zu billigen Preisen.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich ein Lager von verschiedenen, von mir auf das sorgfältigste angefertigten Bruchbändern, Suspensorien und anderen in dieses Fach einschlagenden Artikeln, sowohl in meinem Hause, als auch in Wittstock bei dem Herrn Kreischirurgus Karsten errichtet habe, ich auch bereit bin, jedem auswärtigen Arzte unter vortheilhafter Bedingung Bandagen von mir zukommen zu lassen, und bemerke, daß ein jeder von mir verfertigter Band mit meinem Stempel versehen ist. Ich erbiete mich auch, jeden Bruchkranken Behufs der Anlegung der Bandage gegen Erstattung solider Reisekosten auf Verlangen zu besuchen.

Es soll mein Bestreben sein, einen jeden auf das sorgfältigste zu bedienen, und sehe ich deshalb einem geneigten Zuspruch entgegen.

Pritzwalk, den 24. Juni 1838.

J. G. Kluth, geprüfter Bandagist.

Königl. Sächs. conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

Mit Königl. Preuß. Allergnädigster Konzession.

Der Rechnungsabschluß des Jahres 1837 liefert folgende günstige Ergebnisse:

Stand Ende 1836: 2272 Personen mit 3,166,100 Thlr. Anmeldung, 167,580 Thlr. Kapital;

Zuwachs im Jahre 1837: 500 Personen mit 654,000 Thlr. Anmeldung, 60,069 Thlr. Kapital.

Zusammen 2772 Personen mit 3,820,100 Thlr. Anmeldung, 227,649 Thlr. Kapital.

An die Erben von 121 verstorbenen Mitgliedern sind seit Beginn der Anstalt 151,800 Thlr. ausgezahlt, und 25 Prozent der Jahresbeiträge in jedem der Jahre 1836, 1837 und 1838 als Dividende für die Mitglieder bestimmt worden.

Besonders ist die für Todesfälle geforderte Auszahlung unerwartet gering. Selbige übersteigt diejenige des Jahres 1836 nur um 800 Thlr., hätte aber der Natur nach weit bedeutender sein können, wenn das Vorrücken der Versicherten im Alter und die vermehrte Zahl derselben berücksichtigt wird.

Zur fernern Annahme von Versicherungsanträgen empfiehlt sich

W. E. Neeße, Agent der Gesellschaft.

Potsdam, den 30. Juni 1838.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 13. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 154. Abgaben-Erhebung von der Schiffahrt rc. auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder. IV. III. d. i. pl. 441. Juni.

Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, mit Ausschluß des Plauer-Kanals.

§ 1. Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die eben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, Behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen, und der Empfangsstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Hauptamte, welches sein Fahrzeug in unbeladenem Zustande berührt, dasselbe zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Hauptamte dazu angehalten werden.

Ausländische Kähne werden in der Regel weder bezeichnet noch vermessen, vielmehr geschieht die Erhebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an der zuerst berührten Empfangsstelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den zur Vermessung befugten Hauptämtern (§ 3) durch Messung zu kontroliren ist.

§ 2. Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, so wie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeldlich zu ertheilen.

§ 3. Die Hauptämter in den nachbenannten Orten sind für jetzt mit dem Geschäfte der Bezeichnung und Vermessung der Schiffsgefäße ausschließlich beauftragt. Damit ersehen werden kann, von welchem Hauptamte die Bezeichnung vorgenommen sei, ist diese durch die nachstehend dem Sitze des betreffenden Haupt-

amtes beigefügte römische Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer auszudrücken:

Berlin I. — Brandenburg II. — Breslau III. — Bromberg IV. — Danzig V. — Frankfurt an der Oder VI. — Halle VII. — Landsberg an der Warthe VIII. — Magdeburg IX. — Mühlberg X. — Posen XI. — Potsdam XII. — Stettin XIII. — Thorn XIV. — Wittenberge XV.

§ 4. Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffsgefäßes muß allemal der Eigenthümer des Schiffes, oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffseigenthümer oder dessen Vertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen, und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, so wie von dem, zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann, mit zu unterschreiben.

§ 5. Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhänden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird, so soll derselbe, wenn eine anderweite Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungsstrafe erlegen, und der neue Meßbrief auf einem, von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wieder herbeigeschafft, dann bleibt, nach Maaßgabe der Umstände, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thlr. zu verhängen.

Dagegen wird den Hauptämtern die Befugniß ertheilt, die Bezeichnung oder Verbleiung gegen Erstattung der Kosten wieder herzustellen, und Duplikate des Meßbriefes auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren worden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen, mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt, und durch den Befund vorzunehmender Nachmessung dargethan ist.

§ 6. Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des § 5, nur ausnahmsweise statt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als fünf Jahre ist;
3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die

Anwendung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern: ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 90 eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neuern Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß, nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der frühern Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zum Grunde liegt, so bleiben dieselben außer der disciplinarischen Bestrafung auch für die daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitgewirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sei, angegeben, oder der an einem bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf neue Vermessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen werden, und wegen der unternommenen Defraudation, so wie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung in Anspruch zu nehmen.

Auch, ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzunehmen, ist gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

§ 7. Wird ein Schiffsgefäß von Neuem gemessen, dann ist auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen, und der nach § 4 aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§ 8. Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§ 9. Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbaut wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer, oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§ 10. Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer muß sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, dem nächsten mit der Vermessung beauftragten Hauptamte angezeigt werden.

§ 11. Bei Neubauten, welche nach dem Muster K von dem Schiffbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das im § 1 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. K

Bauliche Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte abgenommen oder verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müssen der der Schiffbaustelle an der Wasserstraße zunächst gelegenen Steuerbehörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden; Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel, kann nur von einem der nach § 3 dazu befugten Hauptämter, nachdem die Art der baulichen
M Veränderung nach dem Muster M von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt, und muß das Geschehene von dem Haupt-Amte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

§ 12. Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande stattgefunden, dann ist die Beibringung der § 11 gedachten Bescheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerst berührten Hauptamte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geschehen sei, wird von dem letzteren in dem Falle bescheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermessung des Gefäßes dort nicht stattfinden kann, und der Schiffer angewiesen werden muß, sich dieserhalb bei einem andern Hauptamte zu melden.

§ 13. Die Nichtbefolgung der in den §§ 10, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen zieht eine von den Hauptämtern einzuziehende Ordnungsstrafe von zwei Thalern wider den Schiffer resp. dessen Stellvertreter nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Für die Verfolgung und Untersuchung der Kontraventionen, so wie bei Verrechnung der eingezogenen Strafgelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorschriften.

§ 14. Die Kosten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten; das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeldlich zu verabfolgen.

Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue, von dem Haupt-Stempelmagazin zu beziehende, gegen Erstattung der Kosten ersetzt werden.

Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel in der Kajüte fehlt, versehen.

§ 15. Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen entweder bei einer Empfangsstelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt ist, oder ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, und kann der Schiffsführer einen gültigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, so muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgabenerhebung bewirkt, und der Schiffer angewiesen, bei welchem Hauptamte er sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher

das Vermessungsgeschäft bei dem gedachten Hauptamte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat-Anmeldungen mit der Vermessungsverhandlung zu vergleichen, und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er bei dem Hauptamte die, Behufs Erstattung zuviel erhobener Abgaben, nöthige Bescheinigung nachsuche.

§ 16. Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schiffahrts-Abgaben auf den oben bezeichneten Wasserstraßen tritt ein, so oft eine der bei Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Brieskow, Neuhaus, Oranienburg, Spandau, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleusen, so wie im Ruppiner Kanal die Thiergarten-Schleuse, im Templiner Kanal die Kannenburger Schleuse, und auf der obern Havel die Schleuse bei Zehdenick passirt wird.

§ 17. Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten in die Schleuse eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt passirten Erhebungsstelle vorzeigen, und die Abgabe entrichten.

§ 18. Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplikat-Anmeldung, und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden. Der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§ 19. Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon sollen bei allen Eingangsstellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeldlich damit zu versehen.

§ 20. Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die schriftliche Anmeldung im § 19 bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem, durch zwei Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 leiden bei einem Floßführer insoweit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt an Stücken Holz, auch ob und womit das Floß etwa noch beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§ 22. Wird bei der anzustellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, so wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplikate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§ 23. Besteht die Ladung eines Schiffsgefäßes nur theilweise aus Gegenständen, für welche der halbe Tarifsatz gelten würde, dann muß der volle Tarifsatz erhoben werden, indem nach dem Tarife der volle Satz stattfinden würde, wenn auch gar keine Gegenstände, wofür der halbe Satz zugelassen ist, beigeladen wären.

§ 24. Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffer stets gegenwärtig sein müssen, sind

vom Oktober bis einschließlich Februar:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienststunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchschleusen selbst von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang zugelassen werden.

Bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur späteren oder früheren Abfertigung sich bereitwillig zeigen.

§ 25. Da Handkähne, selbst wenn sie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne sind, so wie Gondeln u. s. w., nach den Bestimmungen des Tarifs die Schleusen nur dann abgabenfrei passiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt deklariren, ob sie einen besonderen Schleusenaufzug verlangen, oder mit anderen Kähnen durchschleusen wollen, so ist ihnen eine Bescheinigung nothwendig, woraus ersichtlich ist, in welcher Art sie ihre Deklaration abgegeben haben.

Diese Bescheinigung wird von der, bei der zuerst passirten Schleuse befindlichen Empfangsstelle, oder wo diese nicht vorhanden ist, von dem Schleusenmeister unentgeldlich ertheilt. Ohne Vorzeigung einer solchen Bescheinigung wird keinem solcher Fahrzeuge eine Schleuse geöffnet.

§ 26. Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müssen die Schleusenabgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch besondere Bestimmung bei einzelnen Schleusen ein Erlaß derselben nachgegeben worden ist. In letzterem Falle muß der Erheber der Schiffahrts-Abgaben sich aber aus den Frachtbriefen und durch Bescheinigung eines andern Steuerbeamten die Ueberzeugung verschaffen, daß das frei durchschleusende Gefäß zur Ableichterung erforderlich ist, und nur zu diesem Zwecke benutzt wird. Die Hauptämter sind befugt, das Nöthige hiernach einzuleiten.

§ 27. Daß das Durchschleusen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften geschehe, davon haben die Steuer-Aufsichtsbeamten so oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1838.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Muster K.

Daß ich für den Schiffer Vor- und Zunamen zu Wohnort einen neuen {Elb- / Oder-} Kahn {mit / ohne} Riesbord erbauet habe, und solcher von der Baustelle durch den Vor- und Zunamen des Abholenden aus Wohnort im belastungsfähigen Zustande heute abgeholt worden, bescheinige ich hiermit.

Ort den Datum. Der Schiffbaumeister.
Siegel. Namens-Unterschrift.

Muster M.

Daß {der / die} dem Schiffer Vor- und Zunamen zu Wohnort zugehörige, mit der Bezeichnung I. 1835 versehene {Elb- / Oder- / Zille} Kahn von mir baulich verändert worden ist, indem {der Riesbord / die Windlatte} verfault war, und ich heute das gedachte Gefäß dem Vor- und Zunamen des Abholenden im belastungsfähigen Zustande übergeben habe, bescheinige ich hiermit.

Ort den Datum. Der Schiffbaumeister.
Siegel. Unterschrift.

Potsdam, den 5. Juli 1838.

Die vorstehenden Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz, nach welchen, in Gemäßheit eines Reskripts vom 9. v. M. III., 6864, vom 1. August d. J. ab, bei Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, mit Ausschluß des Plauer Kanals, verfahren werden soll, werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß darnach die den vorliegenden Gegenstand betreffende diesseitige Bekanntmachung vom 25. März 1829 (Amtsblatt für 1829 S. 74) von dem gedachten Tage ab außer Wirksamkeit tritt.

Wiewohl hiernach die Verbindlichkeit der Schiffer zur Befolgung der vorstehenden Bestimmungen erst mit dem 1. August d. J. eintritt, so soll, wenn dieselben dies wünschen, doch schon jetzt mit den neuen Vermessungen der Schiffsgefäße begonnen werden.

Die Schiffer werden gut thun, hierzu bereitwillig die Hand zu bieten, da voraus zu sehen ist, daß nach dem 1. August d. J. der Andrang neu zu vermessender Schiffsgefäße bei den einzelnen, mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Hauptämtern sehr zunehmen werde.

Die vorstehenden Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz, vom

9. v. M. sind besonders abgedruckt, und gegen Erstattung der Druckkosten bei den mit der Erhebung der Schiffahrtsabgaben beauftragten Steuerstellen zu erhalten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 2. Juli 1838.

Nr. 155. Verfälschung polizeilicher Legitimations-Dokumente. I. 915. Juni.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April d. J. festgesetzt worden, daß von den Gerichten bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten die Bestimmungen der §§ 1264 und 1265 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts in Anwendung zu bringen sind, so ist hierdurch das für dergleichen Fälle nach unserer Bekanntmachung vom 17. Juli v. J. (Amtsblatt 1837 Nr. 150) zulässige polizeiliche Strafressort aufgehoben, und die frühere Bekanntmachung vom 10. September 1828 (Amtsblatt 1828 Nr. 148) wieder hergestellt worden. In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 7. Juni d. J., weisen wir die diesseitigen Polizeibehörden daher zur ferneren Befolgung der vorgedachten Bekanntmachung vom 10. September 1828 an, wonach diejenigen Personen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, fernerhin den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Juli 1838.

Nr. 156. Prolongation abgelaufener Pässe. I. 1220. Juni.

Durch die Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27. August 1827 (Amtsblatt Nr. 139 Pag. 185) und durch unsere weitere Bekanntmachung vom 21. September 1834 (Amtsblatt Nr. 182 Pag. 279) ist zwar die Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe, wenn sie nicht binnen sechs Wochen vom Tage des Ablaufs erfolgt, wiederholt untersagt worden. Indessen ist mittelst neueren Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 12. Juni d. J., die Prolongation und resp. Visirung abgelaufener Pässe auch nach dieser Frist in denjenigen Fällen allgemein nachgegeben, in welchen das Visa lediglich zum Zweck der Rückreise des Inhabers in die Heimath ertheilt wird, zur Ertheilung eines Zwangspasses keine Veranlassung vorliegt, die Ausstellung eines neuen Reisepasses aber nicht räthlich erscheint, welches letztere namentlich dann eintreten wird, wenn der abgelaufene Paß über den Aufenthalt, das Umherreisen des Inhabers und andere Umstände Aufschlüsse ertheilt, von denen Kenntniß zu erhalten, den später visirenden Polizeibehörden wünschenswerth sein kann.

Unter gleichen Umständen ist ein solches Verfahren auch hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen nachgegeben, welche wegen achtwöchiger und längerer Arbeitslosigkeit in die Heimath zu dirigiren sind, und in Ansehung deren das Wander-Regulativ vom 24. April 1833 Nr. 8. b (Amtsblatt Nr. 81 Pag. 138) die Ertheilung eines Zwangspasses vorschreibt. Inzwischen wird bei dieser Kathegorie von Reisenden zu einer Abweichung von dieser Vorschrift seltener Veranlassung vorhan-

handen sein, da es in der Regel kein Bedenken haben wird, dergleichen zwecklos umherschweifenden Handwerksgesellen in die Stelle des ihnen abzunehmenden Wanderpasses eine beschränkte Reiseroute zu ertheilen. Auch ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß solche abgelaufene, nur zur Rückkehr in die Heimath visirte Pässe von den Inhabern nicht dessenungeachtet zu anderweiten Reisen benutzt werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Polizeibehörden des diesseitigen Departements ferner genau zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 157.
I. 627.
Juli.

Nachweisung

der an den Pegeln der untern Havel und am Pegel der Elbe in der Nähe von Havelberg beobachteten Wasserstände vom 19. Juni bis 4. Juli 1838.

Datum.	Havel.										Elbe.		Bemerkungen.
	Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Am Havelberger Dom-Mühlen-Holze.		
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	
Juni 19	6	7	6	—	5	1	4	6	8	6	10	6	Der Stau der Havel zu Brandenburg und Rathenow ist so regulirt worden, daß der Unterschied der Wasserstände an den Pegeln nicht mehr als 7 bis 7½ Zoll betrug.
20	6	6½	5	11½	5	½	4	5½	8	7	10	4	
21	6	5	5	10	5	½	4	5½	8	7	10	5	
22	6	4	5	9	5	—	4	5	8	7½	10	3	
23	6	4½	5	9½	5	—	4	5	8	8½	9	11	
24	6	5	5	10	5	—	4	5	8	6½	9	10	
25	6	5	5	10	4	11	4	3½	8	5½	9	9	
26	6	5	5	10	4	10½	4	3½	8	5	10	1	
27	6	4	5	9	4	10½	4	2½	8	8	10	7	
28	6	7	6	—	4	10	4	2½	8	9	10	9	
29	6	7	6	—	4	10	4	2½	8	8½	10	4	
30	6	6	5	11	4	9½	4	2	8	6	10	—	
Juli 1	6	6	5	11	4	9½	4	2	8	5	10	—	
2	6	5	5	10	4	9	4	1½	8	3½	9	8	
3	6	5	5	10	4	8½	4	1	8	—	9	1½	
4	6	4½	5	9½	4	8½	4	1	7	9	8	7	

Potsdam, den 8. Juli 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Juni 1838.

Nr. 158. Schleichhandel. IV. 288. Juni.

Die nachstehende Bekanntmachung:

„Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seidel hierselbst, ist dem unterm 27. Oktober 1835 von der hiesigen Kaufmannschaft errichteten Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels, nicht allein beigetreten, sondern ist auch von der gedachten Kaufmannschaft in diesen Verein mit aufgenommen worden, was auf den Antrag des rc. Seidel hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Strasburg in der Ukermark, den 31. Mai 1838. Der Magistrat."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 9. Juli 1838.

Nr. 159. Hausirhandel mit Drucksachen. III.d.I.104. Juni.

Nach einem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 10. März d. J. soll der Hausirhandel mit Druckschriften, da solche nicht zu den im § 14 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören, nach wie vor verboten bleiben, und mithin zu einem solchen Handel unter keinen Umständen ein Gewerbeschein ausgestellt werden. Derselbe Grundsatz findet auch auf Steindruckschriften überhaupt Anwendung, indem das Hausiren nur mit solchen lithographirten Landkarten und Kunstwerken, auf welche die Bestimmung Nr. 6 des obigen § 14 zu beziehen ist, zulässig sein soll, was aber für diesen Fall die Lösung eines besonderen Gewerbescheins erforderlich macht. Im Verfolg dieser schon bisher bestandenen Vorschriften haben die genannten Hohen Ministerien mittelst weitern Erlasses vom 31. Mai d. J. bestimmt, daß der Hausirhandel mit Liedern ebenso wenig zu gestatten sei, als der mit anderen Drucksachen, und daß das Umhertragen von Liedern zum Verkauf auch innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts nicht nachgegeben werden dürfe. Indem wir dies zur Nachachtung bekannt machen, und hiermit zugleich die frühere Bekanntmachung vom 24. August 1811 (Amtsblatt S. 157) aufheben, wonach Lieder und andere Drucksachen, die mit dem Polizeistempel versehen worden, von Herumträgern feil geboten werden konnten, wird fernerhin die polizeiliche Stempelung der für den gemeinen Mann berechneten Bilder, Lieder und anderer Druckblätter nach unserer diesfälligen Zirkular-Verfügung vom 2. Juni v. J., nur noch bei denjenigen Drucksachen der gedachten Art stattfinden, welche von Buchdruckern, Buchbindern rc. in Läden oder auf Jahrmärkten zum Verkauf ausgestellt werden. Der Verkauf im Umherziehen durch Kolporteurs, die bisher mehrentheils Lumpensammler und Drehorgelspieler waren, ist aber von nun an gänzlich verboten, die Bilder, Lieder und Druckblätter mögen gestempelt sein oder nicht; und da zu einem derartigen Hausirhandel, soweit er bisher betrieben worden, an Niemand ein Gewerbeschein ertheilt ist; so wird die etwanige fernere Uebertretung dieses nunmehrigen allgemeinen Verbots den Strafbestimmungen der §§ 26 — 34 des Regulativs vom 28. April 1824 unterliegen. Die Kreis- und Ortsbehörden haben dem gemäß vorkommenden Falles zu

verfahren, und die ihnen bekannten Kolporteurs solcher Drucksachen sofort besonders hiernach zu belehren und zu verwarnen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nach den Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz in den Reskripten vom 23. Januar 1835 und 12. Juni d. J., sollen Nachlaßakten und Vormundschaftsakten, welche Nachlaßregulirungen enthalten, ebenso wie dies durch das Reskript vom 30. Dezember 1818 in Ansehung der Testamentsakten und General- und Spezialakten, welche acta voluntariae jurisdictionis enthalten, bestimmt ist, von der Vernichtung und Veräußerung ausgeschlossen bleiben. Nr. 34. Kassation von Akten.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, bei dem Akten-Kassationsgeschäfte hiernach zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen überhaupt eher Akten aufzubewahren, als noch brauchbare Akten zu vernichten. Berlin, den 25. Juni 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen in den hiesigen Apotheken Blutegel zu haben sein werden, während der Monate Julius und August auf zwei und einen halben Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden ist. Berlin, den 26. Juni 1838. Nr. 46.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Karl Johann Friedrich Alexander Wolfart ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt, und der bisher bei der Königl. Regierung zu Stralsund angestellt gewesene Regierungs-Referendarius Nicolaus von Beguelin auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der Justizkommissarius Karl Friedrich Wilhelm Salzmann zu Spandau ist zugleich zum Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt, auch zur Praxis bei dem Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg verstattet worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Karl Friedrich Lehnert, Franz Wilhelm Clemens Rössel und Eduard Karl August Sonnenschmidt, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Friedrich Wilhelm Ludwig Ernst Conradi sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auskultatoren Hans Gustav Adolph Wilkens, Georg Herrmann Hellwig, Karl August Wilhelm Dames, Fedor Alexander Beelitz, Rudolph August Wilhelm Alexander Gericke, Heinrich Friedeberg, Ludwig Wilhelm August Elsholz, Friedrich Wilhelm Himml und Karl Friedrich Wilhelm Platow zu Kammer-

gerichts-Referendarien befördert, und die bisherigen Rechtskandidaten Karl August Friedrich Detmann, Gustav Adolph Ludolf Werner Sachse, Max Karl Ludwig Heinrich Simon, Heinrich Albert Eduard Moser, Robert Oskar Barschewitz, Reinhold Julius Georg Störig, Otto Ernst Karl Rudolph, Hellmuth Ludwig Rudolph Schirrmeister, Alfred Oskar Friedrich Wilhelm Theresias Thiel, Ernst Karl Georg Naumann, Karl August Emanuel Reinhardt, Otto Heinrich Markstein, Karl Eduard Alexander Krienes, Andreas Johann Friedrich Alexander de la Croix, August Wilhelm Leopold Kayser, Adolph Friedrich von Schack, Wilhelm Friedrich Poser, Karl Hilmar Herzog, Gottlieb Moritz Koppe, August Karl Volbeding und Ludwig Daubert zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die erstgenannten 18 dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der rc. Koppe der Justizkammer in Schwedt, der rc. Volbeding dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam und der rc. Daubert dem Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ernst Friedrich Wilhelm Adam, Friedrich Wilhelm Alexander Muzel und Julius Philipp Rohr, imgleichen die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Pensionairärzte August Theodor Robert Knapp und Rudolph Ludwig Christoph von Siedmogrodzki sind als praktische Aerzte und Wundärzte, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Herrmann Friedrich Ludwig Ebert, Albert Friedrich Herrmann Schachert und Anton Karl Johann Wilczewski als praktische Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Keßler als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Heinrich Friedrich Preßler als praktischer Arzt, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Wilhelm Natorp auch als Geburtshelfer, und die Kandidaten der Pharmazie Gustav Friedrich Maximilian Andreä und Eduard Gustav Karl Busse als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden; auch ist der approbirte Wundarzt zweiter Klasse Justinian Friedrich Kärner in Kyritz als solcher vereidigt, und der approbirte Thierarzt Heinrich Villain hat seinen Wohnsitz in Pritzwalk genommen.

Der Baukondukteur Moritz Wilhelm Schäffer ist als Baukondukteur für das Potsdamer Regierungs-Departement angenommen worden.

Die invaliden Unteroffiziere Voigt und Wichmann sind als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Steueramts in Prenzlow, der invalide Unteroffizier Mischlewsky als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts in Wittenberge und der invalide Unteroffizier Schulze als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts in Gransee angestellt; auch ist der Grenzaufseher Dehert als Thorkontroleur nach Neu-Ruppin versetzt worden.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1838 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra=Blatt

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. Juli 1838.

° Dem Justizkommissarius und Notar Gustav Weber zu Ellrich ist unterm 28. Juni 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines hydraulischen Gebläses,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

° Dem Banquier M. Moser zu Berlin ist unterm 2. Juli 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations=Apparat nebst Regulator,

und

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

° Nachdem mit dem seitherigen Generalpächter der Domaine Sodargen, mit den Vorwerken Schwigupönen und Budweitschen, nur über die Separatpacht des Vorwerks Budweitschen fernerweit kontrahirt worden, und deshalb das Domainengut Sodargen mit Schwigupönen pachtlos geworden ist, so soll nunmehr die Pacht des Hauptguts Sodargen mit Schwigupönen auf 21 Jahre, vom 1. Juni 1839 bis Johannis 1863, öffentlich ausgeboten werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf den 22. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzsaal der Königl. Regierung in Gumbinnen anberaumt worden, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der, der Verpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag und die Pachtbedingungen jederzeit im Büreau des Domainen=Departementsraths, Nr. 52 des Regierungsgebäudes, eingesehen werden können, daß auch ein jeder Pachtbewerber sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtgegenstände unterrichten kann.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gut Sodargen nebst dem Vorwerke Schwigupönen im Kreise Stallupönen an der Grenze gegen Polen belegen ist. Das Gut Sodargen hat einen Flächeninhalt von 1849 M. 136 □R., worunter 969 M. 173 □R. Acker vorzüglicher Beschaffenheit, 443 M. 87 □R. gute Wiesen, 19 M. 59 □R. Gärten, und das Uebrige Hütung; es gehört dazu Brau= und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge zu Sodargen und Rudßen. Das Vorwerk Schwigupönen hat einen Flächeninhalt von 771 M. 36 □R., worunter 215 Acker und 228 M. vorzügliche Wiesen, das Uebrige Hütung. Der mindeste Pachtzins für Sodargen mit Schwigupönen ist auf 1761 Thlr. 10 Sgr., incl. 582¼ Thlr. in Golde, und die für die Pacht zu bestellende Kaution auf 1000 Thlr. festgesetzt. Jeder Pachtliebhaber muß in dem Bietungstermine seine Qualifikation, und insbesondere das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachweisen.

Gumbinnen, den 15. Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

° Der nachstehend näher signalisirte Gemeine, (ehemaliger Garbeschütz) David Guilland von der 5ten Divisions=Garnison=Kompagnie, ist am 2. Juli d. J. von der gedachten Kompagnie und aus der hiesigen Festung entwichen.

Alle resp. Militair= und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 3. Juli 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Motier in der Schweiz, Alter: 37 Jahr 11 Monat, Religion: evangelisch, Sprache: französisch und deutsch, Größe: 5 Zoll 2 Strich, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Gesichtsform: länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Hände und Füße: gewöhnlich.

Besondere Kennzeichen.

Auf dem rechten Arm eine Seejungfer, worunter die Buchstaben H. U. G., darunter zwei Herzen und der Buchstabe R. eingestochen. Auf dem linken Arm ein Adler, welcher einen Eichenzweig in der linken Klaue hält. Hinter dem linken Ohr eine noch nicht völlig verheilte Narbe von einem Blutgeschwür.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit Schirm und rothem Rande, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Hemde, eine blaue Infanterie-Montirung mit der Bezeichnung: 5. D., ein Paar Tuchhosen und ein Paar Halbstiefeln.

---

* Der am 27. Dezember v. J. von uns erlassene Steckbrief ist durch die inzwischen erfolgte Ergreifung des Handelsmanns Michael Neumann aus Grochow nunmehr vollständig erledigt.

Berlin, den 27. Juni 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Der nachstehend signalisirte Strumpfwirkergeselle Karl Christoph Friedrich Kumm von hier, hat sein von uns unterm 12. April 1836 sub Nr. 13 auf 4 Jahre ertheiltes, am 5. d. M. hier zur Reise nach Demmin visirtes Ausgangs-Wanderpaßbuch angeblich am 7. d. M. bei Clempenow, in der Gegend von Demmin, verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und das fragliche Wanderpaßbuch zugleich für ungültig erklärt.

Strasburg i. d. U., den 28. Juni 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Karl Christoph Friedrich Kumm, Stand: Strumpfwirkergeselle, Geburts- und Wohnort: Strasburg i. d. U., Alter: 25¾ Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: dunkelblau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: hört schwer.

Die Lieferung des Heubedarfs für die Königl. Militair-Magazine zu Beeskow, Brandenburg, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Jüterbogk, Landsberg a. d. W., Rathenow, Schwedt und Woldenberg pro 1839 soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Produzenten und andere lieferungslustige Personen werden daher aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderung, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens

zum 31. Juli d. J.

einzureichen. Der Bedarf beträgt ungefähr

für	Beeskow	4676	Zentner,
=	Brandenburg	6740	=
=	Cüstrin	456	=
=	Frankfurt a. d. O.	3340	=
=	Fürstenwalde	5180	=
=	Jüterbogk	1250	=
=	Landsberg a. d. W.	5392	=
=	Rathenow	4660	=
=	Schwedt	5260	=
=	Woldenberg	2362	=

Die näheren Bedingungen können in unserm Büreau; und zwar vom 1. Juli d. J. ab in Frankfurt a. d. O. eingesehen werden.

Berlin, den 15. Juni 1838.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Es soll hier ein zweiter Magistratsdiener, der zugleich Exekutor ist, angestellt werden. Derselbe erhält freie Wohnung, 50 Thlr. Gehalt und die zulässigen Exekutionsgebühren.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche sich zu dieser Stelle qualifiziren, und mindestens eine Kaution von 50 Thalern zu bestellen im Stande sind, können sich bei uns melden.

Zehdenick, den 29. Juni 1838.

Der Magistrat.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1838.

Das in der Kurstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Oehlschen Erben, taxirt zu 9599 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft in Form und mit Wirkung nothwendiger Subhastation, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Folgende Grundstücke des Schumachermeisters Johann Daniel Gottfried Böck:
1) das Wohnhaus Nr. 47 des ersten Bezirks, Vol. I Pag. 411 des Hypothekenbuches verzeichnet, und
2) der Garten 18. b, Abtheilung 11, Vol. XI des Katasters und im Hypothekenbuche Vol. XVI Pag. 217 eingetragen,

sollen Theilungshalber
den 27. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichtslokale hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Neumann, für den aus der Obligation vom 15. und 16. Februar 1806 Rubr. III Nr. 1. 230 Thlr. auf diese Grundstücke eingetragen sind, so wie der Tagelöhner Stell aus Düpow, für den bei dem Garten aus der Obligation vom 31. Januar 1823 Rubr. III Nr. 3. 50 Thlr. intabulirt sind, oder deren Erben, Zessionarien oder sonstige Briefsinhaber zu diesem Termine vorgeladen.

Perleberg, den 15. März 1838.
Königl. Stadtgericht.

Das der Leinweberwittwe Wolf, Marie Elisabeth geb. Pfau zugehörige, zu Perleberg im dritten Bezirk sub Nr. 79 belegene, Vol. IV Pag. 361 des Hypothekenbuches verzeichnete und auf 443 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll
den 3. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in unserm Gerichtslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück ausgeschlossen, und ihnen dabei ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den künftigen Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden soll.

Perleberg, den 17. März 1838.
Königl. Stadtgericht.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1838.

Die am Nikolai-Kirchhofe Nr. 4 und in der Bollengasse Nr. 6 belegenen Grundstücke der Erben der Wittwe Lusche, taxirt zu 1740 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. und 1619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen Behufs der Auflösung der Gemeinschaft,
am 14. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Erben des verstorbenen Depotverwalters Georg Christian Seydel, so wie die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere bei Vermeidung der Präklusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. April 1838.

Das in der Ackerstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Gastwirths Schierenbeck, taxirt zu 10,744 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll
am 14. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Folgende Grundstücke des Ackerbürgers Joachim Ernst Korth zu Perleberg:
a) das zu Perleberg vor dem Dobberziner Thore im II. Bezirk sub Nr. 173. a belegene Wohnhaus, Vol. I Pag. 411 des Hypothekenbuches verzeichnet,
b) der daneben belegene Garten,

sollen am 21. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Insbesondere wird auf Verlangen bemerkt, daß diese Grundstücke hart an der Chaussee liegen, hinter dem Wohnhause sich ein geräumiger Hof, Stallgebäude und Wagenremise befinden, daß die Gebäude sämmtlich erst im Jahre 1829

neu erbaut, und im Vorderhause sich 8 Stuben, 4 Küchen, mehrere Kammern, auch ein gewölbter Keller befinden, und sich in demselben seit mehreren Jahren das Geschäftsbüreau des Königl. Landraths der Westpriegnitz befindet.

Perleberg, den 12. April 1838.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht des Großen Burglehns zu Storkow, den 14. April 1838.

Die in der hiesigen Kolonie Sandfurth belegene Kolonistenstelle des Zimmergesellen Karl Pöschke, welche nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 68 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. taxirt worden ist, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Land- und Stadtgerichts hierselbst subhastirt werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche auf das Grundstück spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. April 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Maurermeisters Johann Christian Sander gehörige, hierselbst im 4ten Stadtviertel Nr. 46 belegene, auf 1472 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus, soll am 20. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekgläubiger, Kammerherr Graf von Blumenthal auf Horst, später auf Neibeck, event. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 21. April 1838.

Das im Königl. Amtsdorfe Gramzow belegene, dem Tischlermeister Abraham Beccu zugehörige Grundstück, bestehend aus:

1) einem an der Hauptstraße des Orts unter der Hausnummer 134 befindlichen Wohnhause,
2) einem Stallgebäude und
3) Hofraum, Brunnen und Garten,

abgeschätzt auf 1286 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., zufolge der, in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe, soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus Nr. 254 zu Havelberg, nebst einem Garten von 2 Morg. 56 □Ruth. Flächeninhalt, vor dem Steinthore belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 565 Vol. IV verzeichnet, zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des verstorbenen Gärtners Johann Friedrich Rabenow allhier gehörig, abgeschätzt auf 844 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1838.

Der dem Buchbindermeister Wander gehörige halbe Antheil des in der Heiligen-Geiststraße Nr. 40 belegenen Grundstücks, welches auf 11,802 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. taxirt worden, soll

am 4. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Liepe, Marie Louise geborne Wolff oder deren Erben, so wie der Uhrmacher Charles Pierre Loubier werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 14. Mai 1838.

Das der Ehefrau des hiesigen Sattlermeisters Donath, Johanne Christiane geb. Schulze, gehörige, in Dahme in der Kirchgasse, zwischen den Zemper- und Schmidtschen Häusern, sub Nr. 125 belegene Wohnhaus, eine braueberechtigte Stelle, nebst Zubehör, taxirt auf 976 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll

am 12. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Die Erbpachts-Kolonie Freyenfelde, im Hypothekenbuche sub Nr. 20 Pag. 190 seq. verzeichnet, dem Pfarr-Erbpächter Ernst Aug. Ferdinand Winter gehörig, abgeschätzt auf 893 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 25. September 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 16. Mai 1838.

Das den Erben des Hauptmanns v. Medem gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, soll im Auftrage des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums in dem
am 14. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die auf 819 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. abschließende Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Zugleich wird der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Ritterschaftsrath v. Winterfeld, mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.
Stadtgericht zu Spandau, den 21. Mai 1838.

Die vor dem Potsdamer Thore hierselbst, im Götelfelde unfern des Weges nach Pichelsdorf belegene, den Erben der Gebrüder Mówes zugehörige, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 34 verzeichnete holländische Windmühle, deren Beschreibung und neuester Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann, und wovon die Mühle zu 5200 Thlr. und das dabei befindliche Wohnhaus zu 225 Thlr. in der Feuerkasse versichert sind, soll Theilungshalber
den 17. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Mittenwalde, den 21. Mai 1838.

Das dem Zimmergesellen Gottlieb Kuhle gehörige, in der Oelstraße Nr. 25 hierselbst belegene Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, dahinter belegenem Garten, der kleinen Hauskavel an der Teltzer Grenze und dem Hütungsentschädigungsplan im Frauenbusch, abgeschätzt auf 415 Thlr. 28 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 4. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Belzig, den 22. Mai 1838.

Folgende, den Erben des Ackerbürgers Friedrich Schulze gehörige, zu Belzig gelegene Grundstücke:

1) ein brauberechtigtes Wohnhaus in der zweiten Wiesenburger Straße Nr. 120, taxirt auf 1129 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Worth neben der des Hospitals, taxirt auf 221 Thlr. 20 Sgr.,
3) eine Kabel Land, taxirt auf 41 Thlr. 10 Sgr.,
4) drei Viertel Morgen Wiese an der Stollenberger Schäferei, taxirt auf 220 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.,

sollen in termino
den 20. September d. J.,
Vormittags 11 bis 6 Uhr Nachmittags, im Lokale des Gerichts subhastirt werden, und sind Bedingungen und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Gebrüder Johann Friedrich und Friedrich Wilhelm Schulze, deren Aufenthalt unbekannt ist, zu dem anberaumten Termine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die den Eigenthümer Süskowschen Eheleuten gehörige Halbkossäthenstelle Nr. 8 A zu Alt-Bliesdorf, nebst dazu gehörigen Kirchen- und Pfarr-Erbpachtsländereien, abgeschätzt auf 4471 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Alt-Bliesdorf subhastirt werden.

Wriezen, den 22. Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das Wiesenland der Schuhmacher Fritsche-schen Eheleute, Vol. III der Ländereien, Nr. 188 des Hypothekenbuches der Stadt Beelitz, taxirt auf 688 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll an ordentlicher Gerichtsstelle
am 12. September 1838
verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Eberswalde.

Die Erbpacht-Windmühle der verehelichten Müncheberg, Friederike Dorothee gebornen Saland zu Steinfurth, geschätzt auf 1556 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 5. September 1838,
Vormittags 11 Uhr, zu Biesenthal an ordentlicher Gerichtsstelle wegen Nichtzahlung des Kaufgeldes anderweitig verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Löcknitz, den 27. Mai 1838.

Das hart an der Chaussee vor dem Flecken Löcknitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Seite 222 eingetragene Grundstück der Kreisgärtner Schellbergschen Erben aus Brüssow, abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1925 Thlr. 28 Sgr. 10 Sgr., soll
am 13. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im Schellbergschen Grundstücke zu Löcknitz öffentlich subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten bei Vermeidung der Ausschließung mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. Mai 1838.

Das dem Kaufmann Fick gehörige, hierselbst in der Fürstenberger Straße belegene Wohnhaus, Vol. III Nr. 131 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1237 Thlr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 17. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation des Gerichts des Ländchens Bärwalde, den 31. Mai 1838.

Das zu Bärwalde belegene, im Hypothekenbuche von Bärwalde sub Nr. 5 Fol. 13 eingetragene, dem Kossäthen Joh. Gottlieb Höhne und dessen Ehefrau, Karoline geb. Dümde, gehörige Kossäthengut, abgeschätzt zu 1138 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein bei dem Justitiar einzusehenden Taxe, soll in termino den 14. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Wiepersdorf subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Das dem Ackerbürger Liebenow gehörige, auf der Berliner Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3969 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., ferner eine Scheune, taxirt auf 235 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen in dem auf
den 10. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Justizrath Müller angesetzten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 31. Mai 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Bredow nebst Antheil Wernitz.

Das im Dorfe Wernitz, Osthavelländischen Kreises, belegene eigenthümliche Bauergut der verehelichten Rabe, Anne Dorothee geb. Grünefeld, abgeschätzt auf 794 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur hierselbst (Kronenstraße Nr. 53) einzusehenden Taxe, soll
am 17. September 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bredow subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Konkursmasse des Brauers Johann Wartenberg gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Wohnhaus nebst Stallgebäude und Scheune, taxirt zu 1341 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.,
b) das Hausland, taxirt zu 547 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
c) der Garten, taxirt zu 51 Thlr. 4 Sgr.,
d) die halbe Hufe, taxirt zu 459 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 17. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 6. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 9. Juni 1838.

Das zum Nachlaß der Eigenthümer Joachim Schulzschen Eheleute zu Löcknitz gehörige, Vol. III Seite 375 des Hypothekenbuches eingetragene Ackergrundstück mit 310 Morgen 78 □Ruthen Grundfläche, welches zu 5828 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, ganz oder in zwei Hälften getheilt, in Löcknitz ohne Inventarium subhastirt werden. Die Taxe und Bedingungen können werktäglich in unserer Registratur, Klosterstraße, eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 9. Juni 1838.

Der den drei Geschwistern Werdermann gehörige, vor dem Hamburger Thore belegene Garten, Vol. XVI Nr. 85 des Hypothekenbuches, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 285 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt, soll Behufs der Theilung des Eigenthums

am 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verkauf von Grundstücken zwischen Charlottenburg und Berlin.

Das nachstehend näher bezeichnete, der hiesigen Kommune und der Pfarrkirche eigenthümlich gehörende Grundstück, soll im Termine

den 25. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dergestalt, daß gleichzeitig auf das ganze Grundstück und auch auf die einzelnen Parzellen, in welche es eingetheilt worden ist, geboten wird. Die Verkaufsbedingungen, so wie der Situations- und Vermessungsplan können jederzeit in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Kanzlei auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden. Der Zuschlag, sei es des Ganzen oder der einzelnen Parzellen, erfolgt vorläufig im Termine, bestimmt aber nach der sofort einzuholenden Genehmigung der mitkompetenten Behörden, und die Uebergabe findet zu Michaelis d. J. statt, nachdem das Kaufgeld baar eingezahlt worden. Der Lizitationstermin, in welchem die Meistbietenden nur den zehnten Theil ihres Gebots baar anzuzahlen haben, wird in dem, an dem Grundstück und an der Charlottenburg-Berliner Chaussee belegenen Hause Nr. 16 der neuen Berliner Straße abgehalten, und laden wir qualifizirte Kauflustige ein, sich zur Abgabe ihrer Gebote in demselben einzufinden.

Das zu verkaufende Grundstück enthält, nach Abzug der resp. schon angelegten und noch anzulegenden Fahrstraßen, einen Flächenraum von ungefähr 27 Morgen, liegt in dem, zum hiesigen Weichbilde gehörenden sogenannten Thiergartenfelde, welches jetzt schon den hiesigen 5ten Stadtbezirk bildet, wird auf der Vorderseite von der Charlottenburg-Berliner Chaussee (links derselben am sogenannten Knie), auf den beiden langen Seiten von den obengedachten neuen Straßen, und auf der Hinterseite von dem sogenannten Weidengraben (fließend Wasser) begränzt, auf dessen andern Seite sich schon mehrere großartige Fabrikanlagen befinden, und eignet sich, eben wegen dieser äußerst günstigen Lage und der leichten Kommunikation mit der, nur $\frac{1}{2}$ Chausseemeile entfernten Hauptstadt, im Ganzen gleichfalls ganz vorzüglich zur Anlegung einer großartigen Fabrik, in den einzelnen Parzellen aber zu vorzüglich guten Baustellen. Uebrigens ist dasselbe frei von allen Reallasten, indem der Erbzins u. s. w., welcher bisher mit jährlich 153 Thlr. darauf gehaftet hat, bereits gelöscht worden ist.

Charlottenburg, den 18. Juni 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das unweit Berlin auf dem Rollberge an der Straße nach Britz belegene, und im Hypothekenbuche von Deutsch-Rixdorf Nr. 60 Fol. 229 auf den Namen der Ehefrau des Mühlenmeisters Brumm gebornen Buscheck, sonst Wittwe Klundt und der Klundtschen Geschwister eingetragene Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 2247 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 20. April d. J. auf den 28. August d. J. in Trampe angesetzte Subhastationstermin zum öffentlichen Verkaufe der dem Büdner Zander zu Neu-Gersdorf gehörigen Erbpachtsstelle wird hiermit aufgehoben.

Neustadt-Eberswalde, den 30. Juni 1838.

Gräflich von der Schulenburgsches Patrimonialgericht über Kruge und Gersdorf.

Gerichtlicher Verkauf.

Patrimonialgericht zu Bollensdorf, den 30. Juni 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Johann Georg Wildenhayn gehörige Büdnergut zu Bollensdorf, abgeschätzt auf 480 Thlr. 5 Sgr., soll Theilungshalber

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Bollensdorf subhastirt werden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch einladen. Die Taxe ist in der Expedition des Justitiarius Glöckner zu Dahme werktäglich einzusehen.

Der abwesende jüngste Sohn des verstorbenen Büdners Wildenhayn, der Schneidergeselle Gottlob Wildenhayn, dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wie die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere bei Vermeidung der Präklusion, öffentlich vorgeladen.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Steuerraths Rönnefarth gehörigen, an der Havel, dem hiesigen Packhof gegenüber belegenen, zusammen 5 Morgen 50 □Ruthen enthaltenden beiden Wiesen, sollen durch den Unterzeichneten, Theilungshalber, meistbietend verkauft werden. Zu dem hierzu auf

den 18. Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung, Brauerstraße Nr. 5, anberaumten Termine, lade ich Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß den Rönnefarthschen Erben der Konsens in den Zuschlag bis spätestens den 1. September d. J. vorbehalten bleibt, und daß der Käufer erst im nächsten Jahre zur Nutzung der Wiesen gelangen kann. Potsdam, den 21. Juni 1838.

Der Justizrath Tollin.

Landgut-Verkauf.

Ich beabsichtige, mein auf der Oranienburger Feldmark belegenes Landgut mit vollständigem Inventarium, nebst zwei an der Havel belegenen zweischürigen Wiesen und zwei Sandplänen, unter sehr solider Bedingung aus freier Hand zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Hierauf Reflektirende wollen sich gefälligst persönlich oder in frankirten Briefen direkt an mich, oder an den Lederfabrikanten Herrn Schleiff in Oranienburg wenden.

Liebenwalde, den 29. Juni 1838.

J. C. Schleiff.

Ein Haus in der lebhaftesten Gegend der Neustadt in Brandenburg an der Havel, größtentheils massiv, 9 Fenster Front, 2 Etagen hoch, mit bedeutenden Hintergebäuden und Gärten, sich zu jeder Fabrikanlage, Gasthof und dergleichen eignend, soll sofort aus freier Hand verkauft werden. Näheres daselbst Steinstraße Nr. 207, unten rechts, oder in Potsdam Jägerstraße Nr. 6.

Als erster Wirthschaftsbeamter wird für ein bedeutendes Amt in der Mark ein Oekonom gesucht, und demselben eine dauernde und sehr einträgliche Stellung zugesichert. Näheres auf portofreie Anfragen durch

A. F. Schultz in Berlin,
Klosterstraße Nr. 27.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 20. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 160. Erhebungssatz der Branntweinsteuer. IV. 420. Juli.

Da nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. der, durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Januar 1824, angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im § 2 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Februar 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6¼ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten, und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen, und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10. Januar 1824 unter Nr. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;

2) landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von

Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. August d. J. ab in Ausführung zu bringen. Berlin, den 16. Juni 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Potsdam, den 14. Juli 1838.

Die vorstehende, im 23sten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 10. Juli 1838.

Nr. 161. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juni 1838. I. 830. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	8	Sgr.	11	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	16	Sgr.	—	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1	Thaler	4	Sgr.	7	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	Thaler	3	Sgr.	3	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1	Thaler	1	Sgr.	7	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	17	Sgr.	5	Pf.,
7) für das Schock Stroh	6	Thaler	1	Sgr.	—	Pf.,
8) für den Zentner Heu	—	Thaler	27	Sgr.	5	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	9	Thaler	7	Sgr.	6	Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			3	Sgr.	6	Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	3	Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Juli 1838.

Nr. 162. Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 655. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831 (Amtsblatt S. 360) wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Geistliche unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, die Militairpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf die Allerhöchste

Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. Juli 1838.

Nr. 163. Mobiliar-Brandversicherungen der Geistlichen rc. I. 691. April.

Unter Allerhöchster Genehmigung ist mittelst Reskripts der Königl. Ministerien der geistlichen und Schul-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 26. Februar d. J. festgesetzt, daß als Ausnahme von der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 8. Mai v. J. der in einzelnen Regierungsbezirken zu einem Zwangs-Versicherungsverbande hinsichtlich ihres Mobiliar-Vermögens zusammen getretenen Geistlichen, Pfarrern, Küstern und Schullehrern nachgelassen werden soll, denjenigen Theil ihres Mobiliars, welcher durch jenen Zwangsverband statutenmäßig nicht versichert werden darf, auch noch anderweitig assekuriren zu lassen, jedoch nur insofern, als durch beide Versicherungen zusammen genommen der wahre Werth des vorhandenen Mobiliar-Vermögens nicht übersliegen wird. Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, ist es zur Kontrole, daß beide Versicherungen auch den wahren Werth des Mobiliars nicht übersteigen, erforderlich, daß die in den Städten wohnenden Geistlichen und Schullehrer, welche einer Brand-Versicherungsgesellschaft beitreten wollen, unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember 1824 (Amtsblatt de 1824 Nr. 233) gemäß, die Police an uns zur Prüfung einreichen. Die Einreichung geschieht, wie bisher, durch die Herren Superintendenten, indem diese in dem Begleitungsberichte ihr Gutachten dahin abzugeben haben, daß die Versicherungssumme mit Hinzurechnung der aus der Hülfssozietät zu erwartenden höchsten Entschädigung, auch nicht der Werth der vorgeschriebenen Gegenstände übersteigt. Wegen der Mobiliar-Versicherungen der Geistlichen und Schullehrer auf dem platten Lande verbleibt es bei der Verfügung vom 2. Januar 1827 (Amtsblatt de 1827 Nr. 5), nach welcher die Prüfung der Policen den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren obliegt.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. Juli 1838.

Nr. 164. Druckfehler in der Arzneitaxe pro 1838. I. 719. Juli.

In der Arzneitaxe für das Jahr 1838, deren Erscheinung wir unterm 27. April d. J. (Amtsblatt S. 130) bekannt gemacht haben, hat sich ein Druckfehler vorgefunden, indem S. 18 in der letzten Zeile der Preis des Hydrargyrum oxydat. rubr. venale mit 6 Pf. statt mit 6 Silbergroschen für die Unze ausgeworfen ist. Die Besitzer der neuen Arzneitaxe werden aufgefordert, diesen Druckfehler in ihren Exemplaren derselben zu bemerken und abzuändern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 165.
I. 830.
Juli.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	25	10	1	10	4	—	27	6	1	1	11	1	11	—
2	Brandenburg	1	27	11	1	13	1	1	2	2	1	2	—	—	—	—
3	Dahme	1	25	—	1	10	9	—	28	1	—	29	—	1	16	6
4	Havelberg	2	6	9	1	8	8	1	—	10	—	26	8	1	10	—
5	Jüterbogk	1	27	7	1	12	10	1	—	7	1	1	8	—	—	—
6	Luckenwalde	2	—	4	1	15	—	1	1	3	1	1	1	1	16	6
7	Neustadt-Eberswalde...	2	14	11	1	17	6	1	5	10	1	—	—	—	—	—
8	Oranienburg	2	2	6	1	15	—	1	2	8	1	2	6	1	14	—
9	Perleberg	2	5	3	1	7	11	—	25	2	—	27	8	1	15	—
10	Potsdam	2	2	11	1	17	4	1	3	8	1	2	8	1	17	6
11	Prenzlow	1	29	2	1	13	3	1	—	—	—	24	8	1	11	10
12	Rathenow	2	3	6	1	9	4	—	28	9	—	25	8	—	—	—
13	Neu-Ruppin	1	29	6	1	12	—	1	—	—	—	26	—	1	12	6
14	Schwedt	2	—	3	1	15	11	1	3	8	—	28	3	1	15	8
15	Spandau	2	4	9	1	16	2	1	2	6	1	2	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	14	10	—	29	3	—	26	9	1	13	5
17	Templin	2	8	9	1	13	9	1	1	3	—	23	9	1	18	—
18	Treuenbrietzen	1	25	—	1	13	6	1	—	—	1	1	—	1	20	—
19	Wittstock	2	2	7	1	11	10	1	2	8	—	29	5	1	14	10
20	Wrietzen an der Oder..	—	—	—	1	12	5	1	—	9	—	27	6	1	13	10

Potsdam, den 9. Juli 1838.

Nr. 166.
Kirchen-kollekte.
II. 983.
Juni.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Mai d. J. auf ein Immediatgesuch der evangelischen Gemeinde zu Jassi zum Bau der dortigen verfallenen Kirche eine allgemeine Kirchenkollekte Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die S. 172, 173 und 247 des Amtsblatts

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund: Roggenbrodt		Das Pfund: Rindfleisch.		Das Pfund: Butter.		Das Quart: Braunbier.		Das Quart: Weißbier.		Das Quart: Brantwein.		Die Metze: Graupe.		Die Metze: Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	12	4	8	6	—	10	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	4	3	4	2
—	17	6	4	16	6	8	9	—	11	2	6	6	6	1	—	1	2	3	6	14	4	7	8
—	18	2	6	—	—	7	6	—	9	2	6	4	5	—	10	1	—	2	3	7	2	4	—
—	—	—	—	—	—	7	6	—	9	2	—	5	—	—	11	—	11	3	9	—	—	4	6
—	—	—	4	27	6	8	9	—	9	2	6	6	—	1	3	—	—	3	—	—	—	5	—
—	—	—	6	5	3	10	—	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	28	11	4	25	—	12	6	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	—	—	12	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	9	2	—	10	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	15	10	5	7	5	9	7	1	—	3	3	8	6	1	3	2	—	4	—	12	—	7	—
—	15	—	8	—	—	8	—	—	9	2	6	6	6	1	—	1	—	4	—	30	—	7	—
—	12	6	4	10	—	7	6	—	11	2	—	6	—	1	—	1	3	4	—	18	9	7	—
—	13	6	5	7	6	8	6	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	2	9	4	5	6
—	17	6	4	15	—	9	—	1	—	2	3	6	—	1	3	1	6	3	—	10	—	6	—
—	—	—	—	—	—	9	5	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	8	9	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	10	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	15	—	8	9	—	8	2	—	6	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	24	5	5	27	3	10	5	—	9	2	6	4	9	2	—	—	—	3	—	8	1	4	9
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	2	6	6	6	1	—	1	3	2	6	9	—	9	6

vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, diese Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 167.
I. 801.
Juli.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelsberg.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	6	5	10	7	6	4	6	5	2	3	8	6	9½	6	1½	5	4	4	9	7	2
2	8	6	5	10	7	6	4	6	5	3	3	8½	6	9½	6	1½	5	4	4	9	7	3
3	8	6	5	9	7	7	4	6	5	3	3	8½	6	10½	6	½	5	3½	4	8½	7	4
4	8	5	5	10	7	8	4	4	5	2	3	8½	6	10	6	—	5	3½	4	8	7	4
5	8	5	5	9	7	8	4	6	5	2	3	8½	6	7½	6	½	5	3½	4	8	7	4
6	8	5	5	9	7	8	4	6	5	3	3	9½	6	8½	6	½	5	3	4	7½	7	5
7	8	5	5	9	7	7	4	7	5	4	3	9½	6	7½	6	—	5	2	4	7	7	6
8	8	5	5	9	7	7	4	8	5	4	3	9½	6	7½	6	—	5	2	4	7	7	7
9	8	5	5	9	7	6	4	8½	5	4	3	9½	6	7½	6	—	5	1½	4	6½	7	8
10	8	5	5	8	7	6	4	6	5	4	3	9½	6	7½	6	½	5	1½	4	6½	7	9
11	8	5	5	9	7	6	4	6	5	4	3	9½	6	7½	6	½	5	1	4	6	7	11
12	8	5	5	8	7	6	4	8	5	4	3	9	6	7	6	—	5	½	4	6	8	2
13	8	5	5	7	7	6	4	8	5	4	3	8½	6	7	6	—	5	—	4	5	8	4
14	8	5	5	7	7	6	4	8	5	4	3	9	6	5	6	—	5	—	4	5	8	4
15	8	5	5	6	7	6	4	8	5	5	3	9	6	7	6	—	5	—	4	5	8	3
16	8	5	5	6	7	7	4	8	5	5	3	9½	6	6	6	—	5	—	4	5	8	2
17	8	6	5	4	7	7	4	5	5	6	3	10	6	6½	5	11½	5	1	4	6	8	2
18	8	6	5	6	7	7	4	6	5	5	3	10	6	7	6	—	5	½	4	5	8	4
19	8	6	5	6	7	7	4	8	5	5	3	10	6	7	6	—	5	1	4	6	8	6
20	8	6	5	8	7	6	4	9	5	5	3	10	6	6½	5	11½	5	½	4	5½	8	6
21	8	6	5	9	7	6	4	10	5	6	3	10	6	5	5	10	5	½	4	5½	8	8
22	8	4	5	9	7	6	4	10	5	6	3	10½	6	4	5	9	5	—	4	5	8	7
23	8	4	5	8	7	4	4	10	5	6	3	10½	6	4½	5	9½	5	—	4	5	8	6
24	8	4	5	5	7	6	4	8	5	6	3	10½	6	5	5	10	5	—	4	5	8	6
25	8	4	5	8	7	6	4	9	5	6	3	10½	6	5	5	10	4	11	4	3½	8	5
26	8	4	5	7	7	6	4	10	5	6	3	10½	6	5	5	10	4	10½	4	3½	8	6
27	8	3	5	7	7	6	4	10	5	7	3	11	6	4	5	9	4	10½	4	2½	8	9
28	8	3	5	6	7	4	4	10	5	7	3	11½	6	7	6	—	4	10	4	2½	8	9
29	8	3	5	6	7	4	4	10	5	7	3	11½	6	7	6	—	4	10	4	2½	8	7
30	8	4	5	6	7	4	4	10	5	7	3	11½	6	6	5	11	4	9½	4	2	8	5

Potsdam, den 16. Juli 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Juli 1838.

Wie die resp. Interessenten des Domainen-Feuerschädenfonds aus der, ihnen mitgetheilten Uebersicht von dem Zustande desselben pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$ entnommen haben werden, sind am 1. Mai d. J. so bedeutende Restausgaben bei demselben verblieben, daß sie in Verbindung mit den inzwischen angemeldeten neuen Forderungen aus den fixirten Beiträgen pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$ nicht bestritten werden können. Nr. 168. Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$. III. 1832. Juli.

Es ist daher in der, am 21. v. M. stattgefundenen Konferenz der Deputirten von den Theilnehmern am Domainen-Feuerschädenfonds beschlossen worden, sofort ein Ausschreiben extraordinairer Beiträge, vorläufig auf Höhe des fixirten Beitrages zu erlassen.

Mit Bezug auf § 24 des Regulativs vom 28. April 1826, fordern wir daher die resp. Interessenten hierdurch auf, einen extraordinairen Beitrag zum Domainen-Feuerschädenfonds, im Betrage des einfachen fixirten Beitrages, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse portofrei bis zum 1. August d. J. einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Mit unserer Zustimmung ist bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen ein geregelter Privatunterricht für solche junge Leute, welche sich zur Aufnahme in das hiesige oder in ein anderes Seminar vorbereiten wollen, eingerichtet worden. Nr. 8.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche von der ihnen dargebotenen Unterrichtsgelegenheit Gebrauch machen wollen, haben sich bei dem Seminarlehrer Reinbott, Johannisstraße Nr. 3, zu melden. Berlin, den 12. Juli 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Herrmann Autor von Strombeck ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Heinrich Friedrich Maximilian Bertram, Karl Heinrich Wilhelm Schur, Siegfried Ferdinand August Helfft, Dr. jur. Johann Mansert Julius Kohlstock und Martin Ernst Graf von Schlieffen, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Friedrich Wilhelm Oesterreich sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Leopold Schumacher zum Justizkommissarius bei dem Stadtgericht zu Charlottenburg bestellt, der bisherige Auscultator Wilhelm Ludwig Julius Bindewald zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und der Rechtskandidat Friedrich Herrmann Merckel zum Kammergerichts-Au-

scultator bestellt und dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, auch der bisherige Diätarius Friedrich Georg Christoph Lüssow zum gerichtlichen Häuser-Administrator ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Karl Louis Gustav Ferdinand Voigtmann ist im 2ten Quartal 1838 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Gensd'arme Georg Friedrich Schmidt III. ist als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Frau Emilie Aminde, geb. Müller, und unverehelichte Karoline Friederike Burtz sind, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung vorzüglich gut bestanden sind, als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung einer Reparatur an der vor dem Mühlenthore zu Trebbin belegenen, über das Nuthefließ führenden Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 30. Juli bis 4. August d. J. gesperrt, und muß das Fuhrwerk während dieser Zeit den Weg über Klein- und Groß-Beuthen nehmen.

Potsdam, den 7. Juli 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Reparatur der Fangschleuse am Werlsee in der Rüdersdorfer Forst, ist die Passage über die, unmittelbar bei der gedachten Schleuse befindliche Brücke, vom 23. August d. J. ab auf zwei Monate gesperrt, und müssen die Reisenden während dieser Zeit den Weg über Grünehalde nehmen.

Potsdam, den 15. Juli 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen nothwendiger Reparatur der in Oranienburg über die Havel führenden Brücke, muß die Passage über Letztere vom 23. Juli bis inkl. den 2. August d. J. gesperrt werden, und haben Fuhrwerke und Reiter während dieser Zeit ihren Weg von Oranienburg über Friedenthal zu nehmen. Potsdam, den 17. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Einbringen neuer Schleusenthore und die sonst nöthige Reparatur macht die Absperrung der hiesigen Schiffahrtsschleuse während des Zeitraums vom 20. bis 30. September dieses Jahres nothwendig.

Berlin, den 12. Juli 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Druckfehler. In der Personalchronik im 26sten Stücke des Amtsblatts Seite 208 muß Zeile 7 von unten Tischer statt Fischer gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 29sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. Juli 1838.

* Das Königl. Kriegsministerium hat die Beschaffung einer Quantität roher Nutzhölzer für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Berlin verfügt. Die Besitzer von Forsten, welche eine zum Transport benutzbare Wasserverbindung mit Berlin haben, und die nachstehend bezeichneten Nutzholzenden, als Abschnitte oder in Bäumen, in diesem Jahre auf dem Stamm auswählen zu lassen und zu verkaufen geneigt sind, werden ersucht, den mit dem Ankauf der Nutzhölzer beauftragten Spezial-Kommissarius, Major du Vignau der 3ten Artillerie-Brigade zu Magdeburg, in portofreien Briefen davon in Kenntniß zu setzen, welcher dann sogleich das Näherer darüber ihnen mittheilen wird.

Eichene Nutzhölzer.

170 Stück Enden von 8 bis 16 Fuß Länge und ohne Rinde von 27 bis 31 Zoll, oder noch größerer Stärke, in astfreien Abschnitten der bezeichneten Längen, oder auch in Bäumen oder längeren Abschnitten, welche diese Enden enthalten.

300 Stück Nutzholzkloben von 4 Fuß Länge, durchgehends $4\frac{1}{4}$ Zoll Breite, und von $4\frac{1}{2}$ Zoll oder beträchtlicherer Stärke, den Splint abgerechnet.

Kieferne Nutzhölzer.

45 Stämme von 30 Fuß Länge und 11 bis 18 Zoll oder größerer Stärke am Zopfende.

75 Stämme von 24 Fuß Länge und $18\frac{1}{2}$ Zoll oder größerer Särke am Zopfende.

6 Stämme von 18 Fuß Länge und $14\frac{1}{2}$ bis 20 Zoll oder größerer Stärke am Zopfende.

Ellerne (elsene) Nutzhölzer.

1500 Stück Kloben von 3 Fuß Länge und 7 bis 8 Zoll der größeren Spaltseite.

500 Stück Kloben von 3 Fuß Länge und 5 bis 6 Zoll Spaltseite.

Rüsterne Nutzhölzer.

120 Stück gerade Stangen von 16 Fuß Länge und $3\frac{1}{2}$ Zoll oder etwas größerer Zopfstärke.

Berlin, den 26. Juni 1838.

Königl. Inspektion der Artillerie-Werkstätten.
v. Reindorff, Oberst und Inspekteur rc.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dem Amtslokale des Königl. Steueramts zu Friesack, am 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Senske, zwischen Nauen und Wusterhausen a. d. D., an der Chaussee von Berlin nach Hamburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November 1838 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 180 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Friesack zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Friesack von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 8. Juli 1838.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Der Arbeitsmann Karl August Konstantin Remschel, 22 Jahr alt, von hier gebürtig, wegen Betrugs, Diebeshehlerei und Diebstahls unter erschwerenden Umständen bereits öfter mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit belegt, und seit dem 17. Dezember 1836 abermals wegen gewaltsamen Diebstahls bei uns in Untersuchung und Haft, ward am Nachmittage des 16. Aprils v. J. von dem Hülfsgefangenaufseher Kringel angewiesen, von dem Gefängnißfenster, zu welchem er, des ihm bekannten Verbots ungeachtet, auf übereinander gestellten Bänken hinaufgestiegen war, zurückzutreten. Durch seine Unfolgsamkeit veranlaßte er den Kringel, zu ihm ins Gefängniß zu kommen, gerieth mit demselben dort wegen der Anrede mit „Du“ in Wortwechsel, und schritt gegen ihn zu Thätlichkeiten, angeblich, weil Kringel ihn geschimpft und mit dem Schlüssel vor die Brust gestoßen hatte. Während des Handgemenges geriethen beide auf den Gefängnißgang, woselbst Remschel mit einem Taschenmesser, das er schon früher von einem in der Stadtvoigtei beschäftigten Straf-

gefangenen auf verbotswidrige Weise zugesteckt erhalten, und dessen er sich gerade beim Brodtessen bedient hatte, dem Kringel sieben Stichwunden beibrachte, von denen vier in die Brusthöhle eindrangen, und den sofortigen Tod des Kringel zur Folge hatten. In der wider Remschel dieserhalb geführten Untersuchung ist durch das Erkenntniß vom 29. November v. J. bestimmt, daß er wegen des an dem Hülfsgefangenaufseher Kringel im Amte verübten Todschlags öffentlich an einem Schandpfahle auszustellen und durch das Beil hinzurichten sei.

Noch vor beschrittener Rechtskraft dieses Urtels ist indeß Remschel am 9. d. M. an einer chronischen Unterleibsentzündung im hiesigen Charitékrankenhause verstorben.

Nach Vorschrift der Gesetze ist sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt und auf der Gerichtsstätte verscharrt worden. Dies wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht. Berlin, den 27. Juni 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

° Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der Nacht vom 29. zum 30. Juni d. J. aus dem Registraturzimmer des unterzeichneten Gerichts:

a) circa 23 Thlr. baares Geld, wobei eine Kassenanweisung von 5 Thlrn., sonst größtentheils Thalerstücke,
b) ein alter grüntuchener Oberrock mit grauem kattunenen Futter, welches theilweise mit schwarzwollenem Zeuge geflickt ist, und mit besponnenen Knöpfen,
c) eine alte wollene Weste mit braunen und rothen Streifen,
d) eine alte braune geblümte halbseidene Weste mit Shawlkragen, am Kragen mit anderem Zeuge geflickt,
e) eine alte schwarzseidene Halsbinde, vorn mit einer genähten Schleife,
f) ein Pulverhorn von getriebener Bronze in Flaschenform, am Halse das Pulvermaaß mit Klappe, welche durch eine Feder aufgedrückt wird. Auf dem Pulverhorn befindet sich erhaben gepreßt die Abbildung von Wildprett, und an dem Horn eine schwarze starke seidene Schnur.

Es wird Jedermann vor dem Ankaufe der zu b bis f verzeichneten Effekten gewarnt und aufgefordert, wenn dergleichen zum Verkauf angeboten, den Verkäufer anzuhalten, auch von sonst sich etwa ergebenden Verdachtsgründen bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen.

Buchholz, den 30. Juni 1838.

Königl. Justizamt.

° Der steckbrieflich verfolgte Markus David (erstes Extrablatt zum 22sten Stück des Amtsblatts pro 1838) ist in Leipzig ergriffen, und daher der Steckbrief hinter denselben erledigt. Es heißt derselbe aber eigentlich Isaak Markus, und ist dasselbe Subjekt, welches in den Merkerschen Mittheilungen vom Jahre 1837, Nr. 1827, vorkommt.

Alt-Landsberg, den 6. Juli 1838.

Der Magistrat.

° Dem Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Melzer, in Beelitz geb. und daselbst angehörig, ist sein in Beelitz sub Nr. 5 unterm 27. Februar d. J. auf 6 Monate gültig ertheilter Reisepaß zwischen Gatow und Spandau angeblich entwendet worden. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Spandau, den 2. Juli 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: 22 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen und Augen: braun; Nase und Mund: klein; Bart: blond, wenig; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: verstümmelten Zeigefinger der linken Hand und Pockennarben.

Der Erbsitzer Karl Schneider beabsichtigt, auf seiner ihm zugehörigen Erbsitzerstelle zu Neuholland die Anlage eines Roßmühlenwerks zur Verfertigung von Grütze und Schroot zum Kauf und eigenen Bedarf.

Dies Vorhaben wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch dasselbe sich beeinträchtigt glaubt, hiermit aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichne-

ten Landrathe, als bei dem Unternehmer anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 3. Juni 1838.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

v. Witzleben.

Die Braueigen-Wittwe Albrecht zu Templin beabsichtigt, in einem massiven Stallgebäude eine Roßschrootmühle zum eigenen Bedarf anlegen zu lassen. Indem dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, zugleich aufgefordert, ihre Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergenommen sein, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Templin, den 15. Juni 1838.

Königl. Landräthliche Behörde des Templinschen Kreises.

Der Rittergutsbesitzer Herr v. Bredow auf Bredow beabsichtigt, in dem Brau- und Brennereigebäude auf seinem Gute einen Dampfkessel von circa vier Pferde Kraft aufzustellen.

In polizeilicher Hinsicht steht diesem Projekte nichts entgegen; es werden aber in Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 262) alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, aufgefordert, binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Präklusion ihre Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathe geltend zu machen und zu bescheinigen.

Nauen, den 6. Juli 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Es soll hier ein zweiter Magistratsdiener, der zugleich Exekutor ist, angestellt werden. Derselbe erhält freie Wohnung, 50 Thlr. Gehalt und die zulässigen Exekutionsgebühren.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche sich zu dieser Stelle qualifiziren, und mindestens eine Kaution von 50 Thalern zu bestellen im Stande sind, können sich bei uns melden.

Zehdenick, den 29. Juni 1838.

Der Magistrat.

Die verehelichte Wieprecht, Dorothee Sophie geb. Klaar, hat das zu dem Lehnrittergute Stölln II. Antheils im lassitischen Verhältniß bisher gestandene Kossäthengut zu Stölln durch den mit den Besitzern dieses Ritterguts unter dem 20. April 1837 geschlossenen Rezeß gegen Kapitalzahlung in freies Eigenthum verwandelt. Da die Besitzer des Ritterguts Stölln II. Antheils, die Herren Albrecht Friedrich und Otto Gebrüder v. d. Hagen, zur Zeit keine lehnsfähige Deszendenz haben, so wird diese Auseinandersetzung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 1. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Richters allhier anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob und was sie gegen den im Termine ihnen vorzulegenden Vertrag zu erinnern haben. Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht weiter anfechten.

Rathenow, den 4. Juli 1838.

Die Hauptmann v. d. Hagenschen Gerichte über Stölln.

Naumann, Stadtgerichts-Direktor, als Justitiarius.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die den Erben des Geheimen Ober-Rechnungsraths Büttner gehörigen, im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen Rittergüter Diepensee und Waßmannsdorf ersten, zweiten und dritten Antheils, nebst dazu gehörigem Erpachts-Pfarracker zu Waßmannsdorf, abgeschätzt zu resp. 25,264 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. und 18,688 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. excl. mehrerer verkauften und vererbpachteten, im Hypothekenbuche noch nicht abgeschriebenen Ländereien und incl. derselben abgeschätzt zu resp. 26,610 Thlr. 27 Sgr. 7½ Pf. und 21,408 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, namentlich:

1) der Geheime Ober-Finanzrath Heinrich Wilhelm Georg von Schlaberndorf,
2) der Kriegsrath August Wilhelm Eugenius Leopold,
3) der Rittmeister Friedrich Leopold Ernst,
4) der Lieutenant Hans Alexander Albrecht, Gebrüder von Schlaberndorf, des Generals Gustav Albrecht Söhne,
5) der Ludwig Friedrich Wilhelm,
6) der Leopold August Friedrich Wilhelm,
7) der Christoph Georg Gustav,
8) der Friedrich Wilhelm August Ferdinand,
9) der Friedrich Wilhelm Heinrich Karl Ernst, Gebrüder Grafen von Schlaberndorf, des Staatsministers Ernst Wilhelm Söhne,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 97 zu Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Pag. 697 verzeichnet, dem Kaufmann Friedr. Heinrich Kirchner gehörig, abgeschätzt auf 8097 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der auf den 22. März d. J. angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1838. Das in der Steingasse Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll am 6. Nov. d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht in Brandenburg, den 27. April 1838.

Das allhier in der Bäckerstraße der Altstadt Nr. 17 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel, und Braugerechtigkeit und Hauskavel des Bürgers und Tuchmachermeisters Joh. Friedrich Hintze, Vol. I Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2733 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1838.

Das in der Linienstraße Nr. 55 belegene Grundstück des Lohgerbermeisters Pallavicini, taxirt zu 853 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1838.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirter Ehefrau, Dorothee Karoline geb. Grabow, zugehörige und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut und die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Cöpenicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morg. 47 □Ruth. Flächeninhalt, zusammen abgeschätzt auf 6295 Thlr. 4 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten dieser Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Mittenwalde, den 30. Mai 1838.

Die der Ehefrau des vormaligen Mühlenmeisters Kleindienst, Amalie Friederike Sophie Juliane geb. Lehmann gehörigen, vor dem Mühlenthore hierselbst belegenen beiden halben Hufen Land, mit dem dazu gehörigen Weiderechte, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 30. Mai 1838.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Karl August Schadow sollen folgende zum Nachlaß des Erblassers gehörige Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche von der Stadt Fol. 113 verzeichnete Wohnhaus, taxirt auf 331 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.,
2) der dahinter belegene Garten, taxirt auf 30 Thlr.,
3) die hinter den Freiheitsgärten belegene Wiese, taxirt auf 160 Thlr., und
4) der kleine Garten hinter den Kaveln, taxirt auf 40 Thlr.,

in termino den 2. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserer Gerichtsstube gerichtlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Das zu Nowawes in der Mittelstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowawes Vol. II Nr. 133 verzeichnete, auf 661 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, dem Webermeister Joseph Kapaun zugehörige Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. Mai 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin, den 1. Juni 1838.

Die Erbpachts-Büdnerstelle Nr. 21 zu Wallitz, gehörig dem Büdner Johann Wilhelm Schurbaum, abgeschätzt auf 526 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Altstadt Nr. 237 der Bäckerstraße belegene, auf circa 3762 Thlr. abgeschätzte, im Hypothekenbuche der Altstadt Brandenburg Vol. 5 Pag. 529 verzeichnete Haus mit Hauskavel und Braugerechtigkeit, so wie das hierselbst in der Altstadt Nr. 217 am Markte belegene, auf etwa 2315 Thlr. abgeschätzte, und im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 6 Pag. 49 verzeichnete Haus, nebst Hauskavel und Braugerechtigkeit, beide zur Kaufmann Wilhelm Schlüterschen Konkursmasse gehörig, sind zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht auf

den 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Haase an ordentlicher Gerichtsstelle an, und sollen darin einmal beide Häuser zusammen, und dann beide einzeln ausgeboten werden. Die Taxen, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen können täglich in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Brandenburg, den 5. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 11. Juni 1838.

Die dem Mühlenmeister Winter gehörige Bockwindmühle, so wie das ihm gehörige Kossäthengut, welches im Dorfe Nunsdorf eine Meile von Zossen belegen, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 589 verzeichnet, gerichtlich abgeschätzt auf 1351 Thlr. 2 Pf., sollen in termino

den 3. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 16. Juni 1838.

Das dem Färbermeister Benjamin Eichhorn zugehörige, hierselbst in der Oelstraße Nr. 27 belegene Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, dem hinter dem Hause gelegenen Garten, der Hauskavel auf dem Ragower Plane Nr. 46, dem Hütungsentschädigungsplane im Frauenbusch und dem Garten auf der Altstadt, abgeschätzt

auf 2068 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 19. Juni 1838.

Das von der Frau des Arbeitsmanns Leest, früher Wittwe Dahms, nachgelassene, hier belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 332 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 20. Juni 1838.

Das hierselbst in der langen Mühlenstraße belegene, zum Nachlaß des Eigenthümers Joh. Christian Krüger gehörige Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1357 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 24. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Es soll das hierselbst in der Schaländerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 266 Nr. 583. c verzeichnete Wohnhaus des Arbeitsmanns Johann Christian Lutter, auf 136 Thlr. 8½ Pf. gerichtlich abgeschätzt, in nothwendiger Subhastation in termino

den 17. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, meistbietend verkauft werden, und ist die gerichtliche Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das den Erben des verstorbenen Tuchmachermeisters Brückmann gehörige Wohnhaus, in der hiesigen Klosterstraße belegen, abgeschätzt auf 187 Thlr. 29 Sgr. 11¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Behufs der Theilung meistbietend subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Der aus sechs Rücken bestehende sogenannte Weinbergsacker hier, des verstorbenen Freisassen Martin Milting vom Kietz, abgeschätzt auf 172 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 23. Juni 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das zum Nachlaß des Johann Friedrich Dancke gehörige, in der Gemeine Görsdorf gelegene Bauergut, abgeschätzt auf 887 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Beeskow, den 3. Juli 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 5. Juli 1838.

Das der verehelichten Bäckermeister Hanck gehörige, hierselbst in der Templiner Straße belegene Wohnhaus, Vol. I Nr. 9 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1128 Thlr. 18 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der am 29. September d. J. an Ort und Stelle anstehende Bietungstermin wird hiermit aufgehoben. Cöpenick, den 5. Juli 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der dem Schumachermeister Karl Friedrich Güldenpfennig hierselbst gehörige, an der Lietze zwischen Schönwetter und Lühnenschloß belegene, auf 205 Thlr. 5 Sgr. taxirte Garten, soll Schuldenhalber am 1. November d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden. Neustadt-Eberswalde, den 8. Juli 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Steuer-Kontroleur Wachsmuth, Friederike Amalie geb. Flachs, früher verwittwet gewesenen Doktor Lichtenberg, gehörigen Grundstücke und eine Quote der Blumeschen Pachtberechtigung zweiten Antheils, und zwar:

1) ein Garten an der Mauer, mit dem Gartenhause, Nr. 302 zu Belzig, abgeschätzt auf 303 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,
2) ein Garten an der Walkmühle zu Belzig, abgeschätzt auf 57 Thlr. 20 Sgr.,
3) ein Garten vor dem Brandenburger Thore zu Belzig, abgeschätzt auf 83 Thlr. 10 Sgr.,
4) ein Garten ebendaselbst, abgeschätzt auf 106 Thlr. 10 Sgr.,
5) zwei sächsische Morgen Wiesen, Nr. 318 im 7ten Strich, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane, von 4 Magdeburger Morg. 42 □Ruth., und
6) ein sächsischer Morgen Wiese im 3ten Strich, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane, von 2 Magdeburger Morg. 32 □Ruth., ad 5 und 6 abgeschätzt auf 113 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
7) eine Worth an dem Dahnsdorfer Fußsteige, neben dem Geldgrunde und der Wiesenburgschen Worth, abgeschätzt auf 161 Thlr. 20 Sgr., und
8) die fünfsechsundneunzigstel betragende Quote der Blumeschen Pachtberechtigung zweiten Antheils, bestehend aus:
   a) 247½ Scheffel Pachtmaaß Roggen,
   b) 28 Scheffeln Pachtmaaß Gerste,
   c) 118 Scheffeln Pachtmaaß Hafer,
   d) 13 Hühnern, und
   e) 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar,
   fällig jährlich Mittwoch nach Martini, abgeschätzt auf 282 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 25. Oktober d. J.

an der Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Belzig, den 5. Juli 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das Bürgergrundstück des Viehhändlers Joh. Friedrich Selchow, Vol. III sub Nr. 102 des städtischen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2328 Thlr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 25. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht des Ritterguts Cöpenick.

Die im Kietzer Felde gelegenen, Vol. I Nr. 16 und Vol. II Nr. 69 des Hypothekenbuches verzeichneten Acker- und resp. Wiesenparzellen des Viehhändlers Selchow, abgeschätzt auf 258 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 26. Oktober 1838, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale zu Rathhause subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das den Erben der Wittwe Mublack gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Cöpenick Vol. II Nr. 74 verzeichnete Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 2458 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 30. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 10. Juli 1838.

Das den Gebrüdern Christoph und Heinrich Schumacher gehörige, im Dorfe Kolrep belegene Grundstück, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 11 Pag. 101 verzeichnet, gerichtlich abgeschätzt auf 2106 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., soll in termino den 19. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Oeffentlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Die zur Nachlaßmasse des Kutschers Friedrich Balke gehörige, aus Haus nebst Hintergebäuden, Stall und Garten bestehende Besitzung vor dem Dammthore, abgeschätzt auf 855 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilunghalber subhastirt werden.

Nachstehende Brennereigeräthschaften stehen in einem vollkommen guten und brauchbaren Zustande bei dem Unterschriebenen zum Verkauf:

1) zwei Kühlschiffe aus Stabholz, beide circa 1100 Quart Inhalt, mit eisernen Schrauben,
2) eine ganz gute Malzdarre, aus 6 Blättern mit eisernen Zylindern,
3) mehrere Maischküfen von circa 1500 Quart, und noch sonstige Brennerei-Utensilien.

Außer dem Vorbenannten noch eine komplette Schrootmühle mit Schwungrad, durch die zugleich ein Pumpwerk und eine Kartoffelreibe in Bewegung gesetzt werden kann; ferner zur Mühle gehörige 2 Paar große Zapfen von Gußeisen und 2 Zapfenlagen, beides noch neu. Ich wünsche, benannte Gegenstände zu verkaufen, und werde mich sonach gewiß billig finden lassen.

Schwedt a. d. O., den 11. Juli 1838.

Ch. F. Stenger,
Kaufmann zu Schwedt a. d. O.

Uhren-Anzeige.

Thurmuhren, Hofuhren werden von mir in jedem Kaliber verfertigt; auch werden Thurmuhren, Hofuhren, Spieluhren reparirt und in Stand gesetzt, welches ich dem hohen Adel und dem geehrten Publikum anzeige.

Berlin, den 9. Juli 1838.

J. H. Schmidt, Großuhrmacher,
Wilhelmsstraße Nr. 91.

Die Herren Interessenten der Neu-Brandenburger Mobiliar-Brand-Assekuranz-Sozietät, welche im Westpriegnitzschen Kreise wohnhaft sind, ersuche ich im Auftrage des Direktoriums gedachter Sozietät, mir unverzüglich eine Abschrift ihrer Polize zu übersenden, um die Versicherungen nach Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Gesetzsammlung pro 1837 Pag. 102 bis 108) im hiesigen Lagerbuch eintragen, und die Abschrift demnächst der betreffenden Polizei-Obrigkeit mittheilen zu können. Auch bitte ich, die mir für die Aufnahme nach meiner Instruktion zustehenden 15 Sgr. zugleich mit einzureichen.

Perleberg, den 5. Juli 1838.

Johann Ludwig Neumann,
als Agent der Mecklenburgschen Mobiliar-Brand-Assekuranz-Sozietät zu Neu-Brandenburg für die Westpriegnitz.

Der so eben erschienene Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha für das Jahr 1837 weist nach, daß in diesem Jahre der Anstalt wieder 1151 Personen mit 1,886,200 Thlr. Versicherungskapital beigetreten sind, daß der Banksfonds einen Zuwachs von 267,000 Thlr. erfahren hat, und daß aufs Neue 80,500 Thlr. erspart wurden, welche den Versicherten als Dividende zu Gute kommen werden.

Auch im neuen Jahre war der Zugang zur Bank sehr lebhaft und ihr Stand am 1. Juni
8332 Versicherte,
13,860,000 Thlr. Versicherungssumme,
1,770,000 Thlr. Bankfonds,
die diesjährige Dividende beträgt 31 Prozent.

Zur Mittheilung obigen Berichts und Beförderung von Versicherungsanträgen an die genannte Anstalt erbieten sich:

der Stadtälteste Zickursch in Potsdam,
" Domainenrentmeister Kühne in Spandau,
" Kaufm. Fr. Rosenberg in Brandenburg,
" " F. G. Müller in Treuenbriezen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 27. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 169. Gewerbesteuer von den die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder befahrenden Schiffsgefäßen. III. d. 256. Juni.

§ 1. Die Vermessung der Schiffsgefäße nach der Verordnung vom 23. Oktober 1837 (Amtsblatt de 1838 Stück 28 Nr. 154) erfolgt für jetzt zunächst nur zum Zweck der Erhebung der Schiffahrtsabgaben. Ist aber ein Schiffsgefäß nach ebengedachter Anweisung vermessen, so ist derjenige, welcher mit dem Gefäße das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes, die aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, der kompetenten Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörde ungesäumt anzumelden, um nach Maaßgabe dieser Tragfähigkeit die Gewerbesteuer festsetzen und einziehen zu können.

§ 2. Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Anweisung vom 23. Oktober v. J. vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Meßbriefe oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen, unter Vorlegung dieser Schriftstücke, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anzumelden. — Unrichtige Angaben über die Tragfähigkeit, ziehen die im § 39. b des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzte Gewerbesteuer-Kontraventionsstrafe nach sich.

§ 3. Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so sind die zur Führung der Untersuchungen in Gewerbesteuer-Kontraventionssachen kompetenten Behörden befugt, das betreffende Schiffsgefäß vermessen zu lassen.

§ 4. Für das Jahr 1838 behält es rücksichtlich derjenigen Schiffsgefäße, welche bereits zur Gewerbesteuer veranlagt sind, auch in dem Falle bei dem schon festgesetzten Steuersatze sein Bewenden, wenn die neue Vermessung eine höhere als die bereits der Veranlagung zum Grunde gelegte Tragfähigkeit ergeben sollte.

Wird aber mit einem neu erbaueten, nach der Anweisung vom 23. Oktober v. J. vermessenen Gefäße, das Schiffergewerbe im Laufe dieses Jahres angefangen,

oder geht im Laufe dieses Jahres ein bereits gebrauchtes, nach der gedachten Anweisung vermessenes Gefäß, auf einen andern Gewerbetreibenden über, so muß die Festsetzung und Einziehung der Gewerbesteuer sofort nach der, durch die neue Vermessung ermittelten Tragfähigkeit eintreten, und die Gewerbetreibenden sind, wie im § 1 bestimmt, verpflichtet, den betreffenden Behörden desfalls die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Vom 1. Januar 1839 ab, kommt die Vorschrift zu § 1 aber ohne Unterschied zur Anwendung. Berlin, den 9. Juni 1838.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 15. Juli 1838.

In Folge der im 28sten Stück unsers diesjährigen Amtsblatts Pag. 221 enthaltenen Bekanntmachung der Verordnung vom 23. Oktober v. J. — die Vermessung und Bezeichnung der Schiffsgefäße zur Erhebung und Entrichtung der Schiffahrtsabgaben betreffend — werden dem Schiffahrt treibenden Publikum nunmehr auch vorstehende, in Beziehung auf die Festsetzung und Entrichtung der Gewerbesteuer der Flußschiffer ergangene Bestimmungen, mit dem Bemerken zur genauen Beachtung und Befolgung bekannt gemacht, daß die früheren, auf die Gewerbesteuer der Flußschiffer Bezug habenden Anordnungen, in sofern sie nicht durch die obigen Bestimmungen eine Abänderung erlitten haben, namentlich also auch die Verordnung vom 19. Dezember 1822 — Amtsblatt de 1822 Stück 52 Pag. 301 — nach welcher die Schiffer die Steuer-Quittungen und Meßbriefe stets am Bord des Schiffes haben müssen, unverändert in Kraft bleiben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 170. Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft. I. 816. Juli.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat am 25. April d. J. ihre erste General-Versammlung abgehalten, und nach dem, von dem Königl. Kommissarius mir darüber erstatteten Berichte bietet der erste Rechnungs-Abschluß für die Zeit vom 1. September 1836 bis ult. Dezember 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraume 1352 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 1,762,300 Thalern gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts, 160 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 272,400 Thalern zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ult. Dezember v. J. die Versicherungssumme von 1,489,000 Thalern. Wenngleich fast die Hälfte des Jahres $18\frac{36}{37}$ hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11

als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Kapitale mit 10,700 Thaler ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschusse von 11,711 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königl. Regierung, diese Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen.

Berlin, den 30. Juni 1838. Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Potsdam, den 19. Juli 1838.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz, vom 30. Juni d. J., wird hiermit im Verfolg unserer, die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffenden Bekanntmachung vom 11. August 1837 (Amtsblatt Pag. 256) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Juli 1838.

Nr. 171. Stellvertretung des Bauinspektors Hecker. I. 1514. Juli.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1836 S. 214 enthaltene Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Stellvertreter des Bauinspektors Hecker, Baukondukteur Blankenhorn, zu anderweitiger Bestimmung abgegangen, und statt seiner dem Baukondukteur Jacobi hierselbst, vom 1. d. M. an, die Verwaltung der Geschäfte des Heckerschen oder dritten Landbaukreises, vorläufig und in derselben Art übertragen worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juli 1838.

Nr. 172. Verkaufspreis der v. Witzlebenschen lithographirten Karten der Kreise Lebus und Sorau. I. 815. Juni.

Nachdem es zur Anzeige gekommen, daß die von Witzlebenschen lithographirten Karten der Kreise Lebus und Sorau, im Buchhandel für $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück zu haben seien, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei genehmigt, daß, zur Erleichterung des Debits, auch der Verkaufspreis für die gedachten Karten ebenfalls auf den Subscriptionspreis von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Exemplar heruntergesetzt werde.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir

zugleich, daß auf die bei uns zu machenden nachträglichen Bestellungen, die verlangten Exemplare der in Rede stehenden Kreiskarten für den Kostenpreis von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück, abgelassen werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Juli 1838.

Nr. 173. Agentur-Bestätigungen. I. 1691. Juli.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Mai d. J. (Amtsblatt S. 167) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirk nachgenannte Individuen als Agenten der betreffenden Feuer-Versicherungsgesellschaften von uns bestätigt worden sind:

1) als Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Apotheker E. R. Stricker zu Lychen, und
" Kaufmann E. F. Oberkampf zu Zehdenick;

2) als Agenten der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann C. L. Forckel zu Oderberg, und
" Kaufmann J. L. Neumann zu Perleberg;

3) als Agenten der Mecklenburgschen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg:
der Kaufmann J. L. Neumann zu Perleberg, und
" Kaufmann C. A. Werkenthin zu Potsdam;

4) als Agent der Royal - Exchange - Assurance - Association zu London:
der Kaufmann J. L. Neumann zu Perleberg;

5) als Agent der Sun fire office zu London:
der Kaufmann J. F. Meuß zu Rathenow.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Juli 1838.

Nr. 174. Schleichhandel. IV. 292. Juli.

Die nachstehende Bekanntmachung:

„Die hiesigen Kaufleute Joseph Warschauer, Eduard Fritze I. und Karl Elß sind dem, in unserer Bekanntmachung vom 1. August 1835 (Amtsblatt 1835 S. 239) erwähnten kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels beigetreten. Perleberg, den 4. Juli 1838. Der Magistrat."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von

ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nach den Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 20 §§ 745 und 1554) soll derjenige, welcher in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs bedient, oder Feuerwerke **ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit** abbrennt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden, und soll überhaupt in der Nähe von Häusern und Gebäuden, oder anderen leicht entzündbaren Sachen sich ein Jeder des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern unbedingt enthalten. Nr. 47.

Die unterzeichneten Behörden machen auf diese gesetzlichen Vorschriften zu deren sorgfältigsten Beachtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß polizeilich das Schießen und Abbrennen von Pulver und allen daraus gefertigten Präparaten obigen Strafbestimmungen auch dann, wenn solches nur zum Ausdruck der Freude und des Frohsinns an besonders festlichen Tagen habe dienen sollen, unterwerfen, und den Umständen nach statt der Geldstrafe mit einer verhältnißmäßigen Freiheitsstrafe gerügt werden wird.

Außerdem wird noch bemerklich gemacht, daß nöthigenfalls zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll. Berlin, den 17. Juli 1838.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Müffling. Gerlach.

Nr. 48. Die seit längerer Zeit bestehende und mehrfach bekannt gemachte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stücken über die Straße geführt wird, an Horn und Vorderfuß gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut sein soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt, und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird mit der zum Theil schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm, die Straße an den Werderschen Mühlen und die Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade Unter den Linden bei jedem Transporte von Vieh, die Schillingsgasse aber beim heerdenweisen Treiben desselben vermieden werden müssen.

Den Viehtreibern wird hierbei das unnütze und anhaltende Knallen mit ihren Peitschen in der Stadt untersagt. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird geeigneten Falles nicht nur an den Treibern, sondern auch an den Eigenthümern des Viehs mit einer Strafe bis zu fünf Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängniß, geahndet werden. Berlin, den 12. Juli 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Prediger an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin, Karl Gustav Benecke, ist zum Konsistorial-Assessor und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Prorektor Heffter, dem Konrektor Dr. Schultze und dem Mathematikus Dr. Müller am Gymnasium zu Brandenburg das Prädikat: „Professor" beizulegen geruhet.

Die seitherigen Kollaboratoren am Gymnasium zu Potsdam, Rühmund und Müller, sind zu Oberlehrern an gedachtem Gymnasium ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ludwig Levin und Karl Friedrich Pietzker sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer; Karl August Zimmermann, Georg Wilhelm Werth und Emil August Friedrich Schmidt als praktische Aerzte und Wundärzte; Friedrich Wilhelm Julius Hasse als praktischer Arzt und Geburtshelfer; ferner die Kandidaten der Pharmazie Gustav Otto Theodor Hender und Karl Adolph Spieß als Apotheker 1ster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Feldmesser Julius Albert Moritz Göppner ist zum Vermessungs-Revisor im hiesigen Regierungsbezirke ernannt und als solcher vereidigt worden.

Die Schleusenmeisterstelle an der Drathhammer-Schleuse im Finowkanal ist nach dem Ableben des Schleusenmeisters Brockmann dem bisherigen Schleusenmeister Stendel an der Friedenthaler Schleuse im Ruppiner Kanal verliehen worden.

Die Wirthschafts-Inspektoren Fritze zu Dahlwitz und Jungk zu Blumberg sind zu Stellvertretern der Feuerlösch-Kommissarien im 2ten und 4ten Feuerlösch-

Distrikte des Niederbarnimschen Kreises gewählt, und in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

---

1) Der Stadtverordneten-Protokollführer Kaufmann Finger zu Jüterbogk ist zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk dieser Stadt gewählt und bestätigt;
2) desgleichen der Bürgermeister Ernst Karl Ludwig Blume zu Teltow zum Schiedsmann für diese Stadt;
3) desgleichen der Rittergutsbesitzer Otto Wilhelm Theodor Gysä auf Strehlow bei Prenzlau, zum Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises;
4) desgleichen der Lehnschulze Kaspar Friedrich Lamprecht zu Klein-Mutz zum Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises;
5) desgleichen der Amtsrath Meyer zu Königshorst zum Schiedsmann des 1sten ländlichen Bezirks osthavelländischen Kreises von Neuem gewählt und bestätigt;
6) desgleichen der expedirende Sekretair Johann Wilhelm Ernst Meiner, auf dem Wedding, von Neuem zum Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises gewählt und bestätigt.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind unter dem 3. Juli d. J. die Kandidaten

Peter Christian Daniel Brandenburg, aus Wilsnack,
Karl Theodor Fischer, aus Dölzig,
Karl Friedrich Wilhelm Füllgraff, aus Berlin,
Gotthelf Moritz Jentsch, aus Luckau,
Friedrich Wilhelm Karl Lattéle, aus Alt-Landsberg,
Karl Friedrich Ohlmeyer, aus Nordhausen,
Johann Friedrich Wilhelm Wernicke, aus Groß-Osterholz, und
Christian Gottlieb Woltersdorf, aus Mädlich gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Lieutenant von Grumbkow zu Breslau hat eine Wandcharte des Preußischen Staates (in jeder Buchhandlung zu haben) herausgegeben, den Preis pro Exemplar auf 20 Sgr. gestellt, und liefert bei Entnehmung von 12 Exemplaren ein Frei-Exemplar.

Diese Charte wird, ihres wohlfeilen Preises wegen, zur Anschaffung für Landschulen empfohlen, jedoch mit dem Bemerken, daß für Stadtschulen und vermögende Landschulen die weit bessere Wandcharte vom Preußischen Staate von Stubba à 2 Thlr. mehr zu empfehlen ist. Potsdam, den 11. Juli 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das vom Subdirektor der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft Hofrath Brüggemann neuerdings herausgegebene, und beim Buchhändler Rubach in Berlin erschienene Werk:

„Die Mobiliar-Versicherung in Preußen"

enthält eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Instruktionen, und wird die Anschaffung dieses Werkes, welches vorzugsweise geeignet ist, das Verständniß des Gesetzes zu fördern, allen Lokal-Polizeibehörden und Agenten der Versicherungsgesellschaften, in Folge eines Reskripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 29. v. M., hiermit besonders empfohlen.

Potsdam, den 19. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen nothwendiger Reparatur der Fangschleuse im Nottefließ unterhalb Mittenwalde, muß in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober d. J. eine Schiffahrtssperre dieses Fließes eintreten. Potsdam, den 22. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herr Helbig zu Schwedt hat der Schul- und Lehrer-Bibliothek daselbst eine Anzahl, zum Theil bändereicher und werthvoller Bücher zum Geschenk gemacht, was belobend und mit Dank anerkannt wird.

Die Gemeinde zu Lichterfelde bei Neustadt-Eberswalde hat zur Anschaffung einer Orgel für ihre Ortskirche 100 Thaler aufgewendet, auch ein Unbekannter derselben Kirche eine passende Altardecke geschenkt.

Der Halbbauer und Kirchenvorsteher Friedrich Krause zu Brackwitz hat der dortigen Kirche ein Paar große Altarlichte von weißem Wachs zum Geschenk gemacht.

Es wird lobend anerkannt, daß die Gemeinde zu Wiesenburg einen zweckmäßig und anständig eingerichteten eigenen Begräbnißplatz angelegt hat.

Die Töchter der Johannis-Gemeinde zu Spandow haben der dortigen Johanniskirche am Tage der Wiedereröffnung derselben: 1) eine Kanzelbibel, 2) eine Altarbibel (Prachtausgabe mit Stahlstichen in reich vergoldetem Franzbande), 3) einen großen fein wollenen Fußteppich; ferner der Bauer Joachim Friedrich Zehlicke und dessen Ehefrau Anna Dorothea geborne Köppen zu Germendorf der dortigen Kirche eine schwarz sammetmanchesterne Kanzelpultdecke zum Geschenk gemacht.

Berichtigung. Im 29sten Stück des Amtsblatts Seite 240 muß in der 3ten Zeile der Bekanntmachung vom 15. Juli 1838, betreffend die Sperrung der Passage über die Brücke bei der Fangschleuse am Werlsee, statt 23. August: „23. Juli" gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 30sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Juli 1838.

* Den Friseuren Gebrüdern Karl und Wilhelm Schmidt zu Berlin ist unterm 10. Mai 1838 ein Patent

auf eine neue Art, das dressirte Haar zu Perücken, Haartouren und Toupets ohne Unterlagen von Filets oder andern Geweben zu befestigen, wie solches von ihnen durch die davon deponirten Proben näher nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

* Dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz in Jüterbogk ist der freihändige Ankauf einer Quantität Heu für das Magazin daselbst übertragen worden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß der rc. Schulz weder Geldvorschüsse zu leisten befugt ist, noch mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung des Heues im Rückstande bleiben darf. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1838.

Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

* Der in Wrietzen, unmittelbar nach den diesjährigen Oder-Dammbrüchen, zusammengetretene Hülfsverein zur Linderung der Noth der durch die Ueberschwemmung heimgesuchten Bruch-Interessenten hiesigen und Königsbergschen Kreises erkannte, bei der allgemeinen Theilnahme, deren sich das große Unglück in der Nähe und Ferne zu erfreuen hatte, eine öffentliche Darlegung der Art und Weise seiner Thätigkeit und der Verwendung der ihm anvertrauten Unterstützungsgelder als eine seiner heiligsten Pflichten an. Er würde derselben gern früher nachgekommen sein, wenn die überaus mühevolle, durch den langsamen Wasserabfluß verzögerte Arbeit der Schadensaufnahme einerseits, und der Ermittelung der Grade der Hülfsbedürftigkeit andererseits, bei aller unausgesetzt darauf verwendeten Zeit und Sorge überhaupt früher zu beschaffen möglich gewesen wäre. Diese Schadens- und Hülfsbedürftigkeits-Ermittelungen mußten sich auf 39 verschiedene Ortschaften erstrecken, und resp. darauf beschränkt werden, weil, wenn das diesjährige außergewöhnliche Hochwasser auch die Grenzen dieser Ortschaften bei Weitem überstiegen, und seine Beschädigungen, namentlich an Feldfrüchten, weit über diese Grenzen hinaus ausgedehnt hat, doch nur jene als solche anerkannt werden konnten, deren Unglück unmittelbare und nächste Folge der Oder-Dammbrüche war. Nur für diese waren die dem Vereine anvertrauten und überwiesenen Unterstützungen bestimmt, und auf sie glaubte daher der Verein auch nur seine Wirksamkeit richten zu dürfen. Diese Vorarbeiten sind jetzt der Hauptsache nach beendet, und die Resultate in einem General-Tableau zusammengestellt, welches in fünf besonderen Titeln die verschiedenen Verluste zu folgenden Summen nachweist: 1) Verlust an Vieh 2315 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; 2) Verlust an Gebäuden 53,210 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.; 3) Verlust an Versandungen 75,777 Thlr.; 4) Verlust an Grundstücken durch vergeblich gewesene oder behinderte Bestellung 93,700 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.; 5) Verlust an Acker- und Hausgeräth und Mobilien aller Art 39,053 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Summa 261,057 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Hierzu treten die, vorläufig auf 74,226 Thlr. berechneten, der Totalität der Niederbruch-Interessenten zur Last fallenden Damm-Rekonstruktionskosten, so daß der durch die diesjährige Ueberschwemmung herbeigeführte Gesammtschaden die enorme Summe von 338,283 Thlrn. erreicht. — So betrübend hiernach auf der einen Seite die, auswärts vielleicht kaum geahnte, Höhe der erlittenen Verluste ist, so sind doch auf der anderen Seite dem Vereine die milden Gaben von nah und fern in so reichem Maße zugeflossen, daß derselbe dadurch in den Stand gesetzt worden ist, wenn auch keinen Ersatz für die erlittenen Verluste, doch sehr wesentliche Hülfe überall da zu gewähren, wo sie noth that. Der Abschluß der, in dem Wrietzener gerichtlichen Depositorio sicher aufbewahrten, unter der speziellen Aufsicht eines

Rendanten und eines aus drei Vereins-Mitgliedern gebildeten Kassenkuratorii gestellten Vereinskasse vom 5. d. M. weist, in runder Summe, einen baaren Bestand von 55,486 Thlr. inkl. 1760 Thlr. Gold nach. Es sind hiervon bis jetzt gezahlt, oder zur Zahlung angewiesen: a) für Viehverluste 1100 Thlr.; b) zur Wiederherstellung der Gebäude 22,016 Thlr.; c) Saatvorschüsse 6947 Thlr.; d) an sonstigen Unterstützungen 1017 Thlr.; zusammen 31,080 Thlr., so daß der Verein gegenwärtig noch über eine Summe von 24,406 Thlrn., inkl. 1760 Thlr. Gold, zu disponiren hat. Bei Gewährung dieser Unterstützungen hat der Verein den Grundsatz festgehalten, daß nur da geholfen werden kann, wo die eigenen Kräfte und die eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen. Es mußten zu dem Ende die Verunglückten in zwei Hauptklassen getheilt werden, und zwar in solche, die sich unbedingt selbst helfen können, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die letzteren sind wiederum, nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit, in solche, welche mit einfachen, doppelten und dreifachen Portionen an der dem Orte überwiesenen Unterstützungssumme partizipiren, getheilt worden, und danach erfolgen die Zahlungen. — Die nächste Sorge des Vereins wird jetzt sein, der Gemeine Alt-Litzegöricke, welche allein durch die Versandung ihrer Bruchgrundstücke einen, auf auf 56,309 Thlr. gewürdigten Schaden erlitten hat, nach Kräften bei der Wiedernutzbarmachung derselben auf die eine oder die andere mögliche Weise zu Hülfe zu kommen. Es lag außer den Grenzen der Möglichkeit, hier einen eigentlichen Ersatz für die erlittenen Kapitalsverluste zu gewähren. — Hätte der Verein von diesem Grundsatze ausgehen, oder auch nur annähernd nach demselben verfahren wollen, so würden seine Mittel mehr oder weniger für diese Gemeine allein erschöpft, für die übrigen betheiligten 38 Gemeinen aber nicht die nöthigen Mittel zu einer, die Möglichkeit der Erhaltung der einzelnen Besitzer in ihrem Nahrungsstande bedingenden Unterstützung gewonnen worden und übrig geblieben sein. — Der Verein trägt die beruhigende Ueberzeugung in sich, daß er gewissenhaft und nach bester Ueberzeugung sich der bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung des, ihm von der Mildthätigkeit edler Menschenfreunde anvertrauten Guts unterzogen, daß er keine Mühe, keine Sorge und keine Zeit gespart, um zu den Resultaten zu gelangen, welche gewonnen werden mußten, um darauf eine, die vorhandenen Bedürfnisse nach Möglichkeit berücksichtigende Vertheilung gründen zu können. Er hat, bei aller Anerkennung seiner Thätigkeit, doch Widerwärtigkeiten mancherlei Art, lieblosen Urtheilen über die Art und Weise seiner Thätigkeit, der Unzufriedenheit Einzelner über unzureichende Unterstützung u. dergl. m. zu begegnen gehabt, sich dadurch aber nicht abhalten lassen, zu thun und zu handeln, wie seine Ueberzeugung und sein Gewissen ihm gebot. Er unterwirft seine bisherige Wirksamkeit, worüber genau Buch und Rechnung geführt wird, dem Urtheile der edlen Menschenfreunde, welche ihm ihre Gaben anvertrauet. Sie haben der Thränen gar viele getrocknet, und werden der Wunden manche vernarben lassen. Ihr eigenes Bewußtsein möge und wird ihnen den schönsten Lohn gewähren, wofür der hiermit, Namens der Verunglückten ausgesprochene, öffentliche Dank nur immer ein unvollkommener Ersatz sein kann. Freienwalde, den 6. Juli 1838.

Im Auftrage und Namens des
Wriezener Hülfsvereins:
der Landrath Oberbarnimschen Kreises
Graf Zedlitz-Trützschler.

---

* Nachdem mit dem seitherigen Generalpächter der Domaine Sodargen, mit den Vorwerken Schwigupönen und Budweitschen, nur über die Separatpacht des Vorwerks Budweitschen fernerweit kontrahirt worden, und deshalb das Domainengut Sodargen mit Schwigupönen pachtlos geworden ist, so soll nunmehr die Pacht des Hauptguts Sodargen mit Schwigupönen auf 24 Jahre, vom 1. Juni 1839 bis Johannis 1863, öffentlich ausgeboten werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf den 22. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzsaal der Königl. Regierung in Gumbinnen anberaumt worden, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der, der Verpachtung zum Grunde liegende Ertragsanschlag und die Pachtbedingungen jederzeit im Büreau des Domainen-Departementsraths, Nr. 52 des Regierungsgebäudes, eingesehen werden können, daß auch ein jeder Pachtbewerber sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtgegenstände unterrichten kann.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gut Sodargen nebst dem Vorwerke Schwigupönen im Kreise Stallupönen an der Grenze gegen Polen belegen ist. Das Gut Sodargen hat einen Flächeninhalt von 1849 M. 136 □R., worunter 969 M. 173 □R. Acker vorzüglicher Beschaffenheit, 413 M. 87 □R. gute Wiesen, 19 M. 59 □R. Gärten, und das Uebrige Hütung; es gehört dazu Brau- und Brennerei und der Krugverlag über die Krüge zu Sodargen und Rudßen. Das Vorwerk Schwigupönen hat einen Flächeninhalt von 771 M. 36 □R., worunter 215 Acker und 228 M. vorzügliche Wiesen, das Uebrige Hütung. Der mindeste Pachtzins für Sodargen mit Schwigupönen ist auf 1761 Thlr. 10 Sgr., incl. 582⅔ Thlr. in Golde, und die für die Pacht zu bestellende Kaution auf 1000 Thlr. festgesetzt. Jeder Pachtliebhaber muß in dem Bietungstermine seine Qualifikation, und insbesondere das zur Annahme der Pacht erforderliche Vermögen nachweisen.

Gumbinnen, den 15. Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf den Antrag des Bauers Joachim Dreusicke aus Vietznitz bei Friesack, welchem die Kurmärkische Ständische Obligation Litt. O Nr. 14239 über 460 Thlr. Kourant, am 15. Juli 1833 verbrannt sein soll, werden alle diejenigen, welche an diese Obligation als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Müller, auf dem 5. April 1839, Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachte Obligation für mortifizirt erklärt werden wird. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wilcke, Reusche und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 5. Februar 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Erbsitzer Karl Schneider beabsichtigt, auf seiner ihm zugehörigen Erbsitzerstelle zu Neuholland die Anlage eines Roßmühlenwerks zur Verfertigung von Grütze und Schroot zum Kauf und eigenen Bedarf.

Dies Vorhaben wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch dasselbe sich beeinträchtigt glaubt, hiermit aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichneten Landrathe, als bei dem Unternehmer anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 3. Juni 1838.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
v. Witzleben.

Der Mühlenmeister Fielitz zu Charlottenburg beabsichtigt, auf einem von den Bauer Schützschen Eheleuten zu Rohrbeck erkauften Ackerstück in einer Entfernung von 28,8⁰ Ruthen von der Berlin-Hamburger Chaussee, und von 11,5⁰ Ruthen von dem von Rohrbeck nach Döbritz führenden Wege auf der rechten Seite desselben eine Bockwindmühle zu erbauen. Indem dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 berufen glauben, aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe gehörig begründet anzumelden.

Nauen, den 14. Juli 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Hobe.

Der Kammergerichts-Expeditions-Eleve Wetzel und der Registrator Wiedeburg sind beziehungsweise mit den Geschäften des Rendanten und Kontroleurs der Salarienkasse des unterzeichneten Gerichts beauftragt.

Vom 1. August d. J. ab sind daher Zahlungen an die Kasse nur gegen eine, von dem Rendanten auszustellende und dem Kontroleur zu bescheinigende Quittung zu leisten. Quittungen, welchen die Mitvollziehung des Kontroleurs fehlt, können im eintretenden Falle den Zahlenden von seiner Verpflichtung gegen die Kasse nicht befreien.

Uebrigens sind die Kassenbeamten nur verpflichtet, Zahlungen in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr anzunehmen.

Oranienburg, den 18. Juli 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefe.

* Die unten signalisirten Tischlergeselle Neumannschen Eheleute, gegen welche wegen Betrugs die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden ist, haben sich von Berlin, ihrem bisherigen Wohnorte, heimlich entfernt, und sich muthmaßlich über Stettin nach Gollnow begeben, sind aber dort nicht aufgefunden worden. Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf die Neumannschen Eheleute zu vigiliren, im Betretungsfalle aber sie verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und mit Allem, was sich bei ihnen an Geld oder Geldeswerth vorfindet, an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Signalement.

Der Tischlergeselle Ferdinand Neumann ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat leise Pockennarben im Gesicht, blondes Haar, graue Augen, eine längliche Nase, eine kahle Platte, und ist besonders an einem Riß in der Unterlippe kenntlich. In der Regel war er mit einem braunen Tuchüberrock, blautuchenen Beinkleidern, einer schwarzen Tuchweste, einem schwarzen Halstuche, mit Stiefeln und einer dunkelblauen Pelzmütze bekleidet.

Die verehelichte Neumann ist von großer Statur, hat blondes Haar und eine kurze aufgeworfene Nase, ist von rother Gesichtsfarbe, und hat blaue Augen. Sie war in der Regel mit einem blau und weißkarirten Ginghamüberrock, einer Haube mit gelbem Bande und einer schwarzen Schürze bekleidet.

---

* Aus hiesigem Orte hat sich der nachstehend bezeichnete, mehrerer verübter Diebstähle wegen unter polizeilicher Aufsicht stehende, und der Verübung zweier gewaltsamen Diebstähle jetzt dringend verdächtige vormalige Jäger Ludwig Ziehe, vor seiner Verhaftung entfernt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter Ablieferung der bei sich führenden Sachen uns unter sicherer Begleitung zuführen zu lassen.

Luckenwalde, den 17. Juli 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Luckenwalde; Religion: evangelisch; Stand: vormaliger Jäger; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: lang, spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: fehlerhaft; Bart: grau; Kinn: spitz; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: schmal; Statur: untersetzt; Alter: 56 Jahre; besondere Kennzeichen: der 2c. Ziehe hat vor einigen Monaten an einem starken Hautausschlag gelitten, von welchem noch besonders an den Füßen Spuren vorhanden sein werden.

Bekleidung.

Getragener blautuchener Rock, alte grünseidene Weste mit kleinen Blümchen, blaue Nanquinhosen, zweinäthige Stiefeln, alte grüne Tuchmütze; oder: alter ausgeblaßter grüner Sommer-Ueberrock, alte ausgeblaßte gestreifte Sommerbeinkleider.

Besondere Umstände.

Der 2c. Ziehe besitzt eine große Gewandtheit im Sprechen, und sucht häufig Reiseunterstützungen bei Forstbeamten nach; auch ist er am 13. Juli d. J. im Kruge zu Mariendorf bei Berlin in erstbezeichnetem Anzuge zuletzt gesehen worden.

° Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Zacharias Wilhelm Drömer hat heut Gelegenheit gefunden, zwischen 8 und 9 Uhr Morgens von seinem Arbeitsposten zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle aber zu arretiren, und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 17. Juli 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Zacharias Wilhelm Drömer aus Berlin gebürtig; 27 Jahr 6 Monat alt; 5 Fuß 5 Zoll groß; Haare: braun; Stirn: frei; Augen: grau; Augenbraunen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: spitz; Bart: braun; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: länglich; Statur: schlank.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuch-

mütze mit rothen Streifen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar grauen Leinwandhosen, einem Paar Stiefeln und einem Hemde, sign. St. 1838 und mit der Nummer 2 versehen.

* Der hinter den Arbeitsmann Johann Friedrich Polte erlassene Steckbrief wird für erledigt erklärt, da der Polte wieder zum Arrest gebracht ist. Rathenow, den 16. Juli 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

* Der von uns unterm 29. Juni d. J. hinter den Dienstknecht Rangnow aus Dransee erlassene Steckbrief ist erledigt.
Neu-Ruppin, den 17. Juli 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

* Der mittelst des diesseitigen Steckbriefes vom 3. d. M. von der 5ten Divisions-Garnisonkompagnie verfolgt gewesene entwichene Gemeine (ehemalige Gardeschütze) David Guilland hat sich selbst bei der Königl. Kommandantur zu Wittenberg als Arrestant gemeldet.
Cüstrin, den 18. Juli 1838.
Königl. Preuß. Kommandantur.

Nothwendige Resubhastation.
Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das von der verehelichten Neumann erstandene, sub Nr. 141 des Hypothekenbuches zu Fürstenwerder verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, einer Scheune mit Schaafstall, einem Viehstall und einem Mastkoven, nebst 138 Morgen Acker und 14 Morgen 55 □Ruthen Wiesen, taxirt auf 5560 Thlr., soll, da die Kaufgelder nicht vollständig berichtigt sind,
am 1. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fürstenwerder anderweitig subhastirt werden.
Prenzlau, den 23. Februar 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 17. März 1838.

Die bei Birkenwerder belegene, zum Nachlaß des Mühlenmeisters August Ferdinand Witte gehörige Wassermühle, die Untermühle genannt, nebst dabei befindlichen Ländereien an Acker, Wiesen und Gärten, welche nach dem Ertrage auf 6002 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Gebäudewerths auf 6811 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf
den 8. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß des Vergolders Samuel Wilhelm Schlichting gehörige, hierselbst in der breiten Straße Nr. 28 belegene, und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIV Nr. 1166 verzeichnete, auf 5312 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 1. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.
Potsdam, den 20. März 1838.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1838.

Das in der Neuen Königsstraße Nr. 82. a belegene Grundstück des Geheimen Sekretairs Metzendorff, taxirt zu 9197 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll
am 7. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

* Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1838. Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Storkow.

Die zu Neu-Zittau belegene, der Wittwe Jobl, Dorothee Elisabeth gebornen Städler,

gehörige Kolonistenstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 202 Thlr. 27 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Storkow, den 28. April 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 1. Mai 1838.

Das zu Pritzerbe sub Nr. 56 belegene Wördebürgergut des Braueigen Friedr. Wilhelm Bremer, Vol. II Nr. 111 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1948 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Hofwirth Heinrich gehörige, zu Jütchendorf bei Trebbin belegene, auf 1005 Thlr. 5 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 5. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Siethen in der dortigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe des Guts und die Kaufbedingungen können in der Registratur des Gerichts und bei dem unterzeichneten Justitiar eingesehen werden.

Potsdam, den 8. Mai 1838.

von Scharnhorstsches Patrimonialgericht über Siethen. Steinhausen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht in Strausberg, den 19. Mai 1838.

Das am Marktplatze sub Nr. 8 hierselbst belegene Wohnhaus, und ein Stück Land nebst Flanellrahm vor dem Wriezener Thore, nebst Zubehör, dem Tuchmachermeister Weber gehörig, zusammen abgeschätzt auf 973 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Oeffentlicher Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow in Prenzlau, den 23. Mai 1838.

Die zum Nachlaß des zu Briest verstorbenen Halbbauers Gottfried Schultz gehörigen, in Briest belegenen Grundstücke, und zwar:

1) der im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 161 eingetragene zinseigenthümliche Halbbauerhof, abgeschätzt auf 3082 Thlr. 20 Sgr.,
2) das im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 317 eingetragene Erbpachtsrecht an einem Platz von 72 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe, nebst darauf erbautem eigenthümlichen Büdnerhause, abgeschätzt auf 335 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

sind auf den Antrag der Erben Theilungshalber zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist

auf den 4. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur zu Prenzlau eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wittesche Patrimonialgericht über Schenkenberg, den 23. Mai 1838.

Der dem Bauer Kamp zugehörige, zu Schenkenberg belegene, zu 2506 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Bauerhof, soll Schuldenhalber am 3. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Schenkenberg öffentlich verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind 4 Wochen vor dem Termine bei dem Unterzeichneten einzusehen. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Ausschließung hierdurch vorgeladen. Hugo.

Gerichtlicher Verkauf.

Die zum Nachlaß der verwittweten Garnweber Schumann gehörigen Grundstücke hierselbst, bestehend aus:

a) den im Hypothekenbuche von Wriezen Vol. VI Nr. 289. a und 289. b verzeichneten Wohnhäusern, von denen das erstere auf 285 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., das letztere auf 1101 Thlr. gerichtlich abgeschätzt,
b) einem im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 409 verzeichneten Weinberg, auf 200 Thlr. abgeschätzt, und
c) einem Garten, im Hypothekenbuche Vol.

XIII sub Nr. 6 eingetragen, und auf 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt,

sollen Erbtheilungshalber

am 25. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Hypothekenscheine der Grundstücke können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden, und sollen die Verkaufsbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 2. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Theilungshalber sollen folgende, der verehelichten Schlächtermeister Busse, Henriette Charlotte geb. Bredahl in Brandenburg, und den Erben der verehelicht gewesenen Schneidermeister Diesener, Wilhelmine Karoline geb. Bredahl in Alt-Lietzegöricke, gehörige Grundstücke:

1) eine Vol. VI Fol. 388 Nr. 129 verzeichnete, hinter dem Buschacker am Oegelnschen Fließ belegene, im Jahre 1833 auf 600 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wiese, auf welche im Jahre 1834. 680 Thlr. geboten worden,
2) die daselbst belegenen, Vol. IV Fol. 210 Nr. 11. c verzeichneten ⅔ Rücken Buschacker, im Jahre 1833 nebst den damals dazu gehörig gewesenen 3 Rücken auf 137 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, auf welche allein aber im Jahre 1834. 124 Thlr. geboten worden,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist hierzu ein Termin auf

den 2. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden. Die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Beeskow, den 5. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Juni 1838.

Das dem Gastwirth Johann Friedrich David Herig gehörige, zu Neu-Moabit in der Thurmstraße Nr. 38 gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2594 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 hierselbst, subhastirt werden.

Stadtgericht Charlottenburg, den 15. Juni 1838.

Die zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Gottfried Kraatz gehörigen Grundstücke:

1) das Vol. IV Nr. 180 des Hypothekenbuches verzeichnete, in der Spreestraße Nr. 20 belegene Bürgergut, mit der dazu gehörigen altstelligen Acker- und Wiesen-Separation, taxirt zu 1803 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.,
2) die ebendaselbst im Hypothekenbuche verzeichnete, ehemals Rahmannsche Acker- und Wiesenportion, taxirt zu 1073 Thlr. 10 Sgr.,
3) die Vol. XI Nr. 631 des Hypothekenbuches verzeichneten Wiesen, taxirt zu 592 Thlr. 15 Sgr.,
4) die Vol. XII Nr. 664 des Hypothekenbuches verzeichneten Ländereien, taxirt zu 788 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber in dem auf

den 3. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im Stadtgericht angesetzten Termine subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und die neuesten Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Juni 1838.

Die auf hiesiger Feldmark belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Sitzler gehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Scheune und Stallgebäuden, abgeschätzt auf 830 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.,
b) ein Acker- und Wiesenplan, abgeschätzt auf 222 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Fuhrmann und Gastwirth Georg Löther gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das zu Perleberg am Schuhmarkte im IVten Bezirk sub Nr. 27 belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, insbesondere
2) die auf der Perleberger Feldmark belegenen Hauslande, bestehend aus dem Normslande Nr. 134, dem Krahewiesenstück Nr. 104,

dem langen Eichholze Nr. 154, dem kurzen Eichholze Nr. 170, dem Rosenstück Nr. 10, dem Todtenfelde Nr. 164, der Rosterwiese Nr. 63, der Tannenkavel Nr. 71 und der Weidenkavel Nr. 104, letztere drei Stücke auf der Dobberziner Seite,

abgeschätzt auf 2074 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden zu diesem Termine hiermit öffentlich vorgeladen:

a) der Fuhrmann Georg Löther,
b) der Christoph und die Marie Dorothee Binder, so wie deren Erben, und
c) die etwanigen unbekannten Realprätendenten.

Die Grundstücke werden einzeln und zusammen ausgeboten, und die Bedingungen im Termine ausgestellt werden; auch wird noch bemerkt, daß das Haus eine sehr vortheilhafte Lage am Schuhmarkte hat, mitten in der Stadt und an der Passage zwischen Hamburg, Berlin und Wittenberge liegt, und vorzüglich zum Betriebe eines Handelsgeschäfts und einer Gastwirthschaft geeignet ist. Perleberg, den 21. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin, den 25. Juni 1838.

Die Schmiedebüdnerstelle Nr. 11 zu Klein-Zerlang, gehörig der verehelichten Schmiedemeister Hanckel, Friederike Sophie geb. Müller, vormals Wittwe Ehrentreich, abgeschätzt auf 523 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 141 verzeichnete Erbpachts-Vorwerk Zerpenschleuse, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 26. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath von Lauer im Kammergericht anberaumt worden.

Die Taxe, welche nebst den Verkaufsbedingungen und dem Hypothekenscheine in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden kann, ist auf 3427 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. ausgefallen, wobei jedoch zu bemerken, daß dabei der Kapitalwerth der jährlich 308 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. betragenden baaren Gefälle mit in Anschlag gekommen ist, welche der bisherige Erbpächter sich von mehreren, ohne Konsens der Königl. Regierung, als Erbverpächterin, anderweitig erbpachtsweise ausgethanen Parzellen von den sogenannten Unter-Erbpächtern hat stipuliren lassen.

Prenzlau, den 9. Juli 1838.

Gysaesches Patrimonialgericht über Strehlow.

Der zum Nachlaß des Bauers Otto Gericke gehörige, zu Strehlow, eine Meile von Prenzlau belegene Bauerhof mit 61 Morgen $119\frac{2}{5}$ □Ruthen Landes, nebst Garten, Wiesen und Hütungen, und mit dem Erndte-Einschnitt, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, meistbietend

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Strehlow selbst verkauft werden. Die Taxe von 2302 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. nebst Hypothekenschein sind bei dem Richter, Justizrath Staats in Prenzlau, jeden Mittwoch und Sonnabend einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 13. Juli 1838.

Die dem Müller Neumann gehörige Wasser- und Windmühle bei Liebenwalde soll

am 8. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Werth der Gebäude dieser Wasser- nebst dazu gehöriger Windmühle ist auf 5620 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., und der Ertragswerth auf 8399 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Der Hypothekenschein ist nebst Taxe bei uns einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 3. August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Juli 1838.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz, vom 17. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen neun Schriften: — Nr. 175. Zensursache. I. 1369. Juli.

1) Lehrbuch der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. Von J. C. Wirth. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1838. 8vo.
2) Dreistimmige Gesänge für die reifere Jugend. Heft 1 und 2. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. gr. 8vo.
3) Uebersicht der Einfuhr-Zollansätze in den verschiedenen Nachbarstaaten der Schweiz auf die wesentlichsten Industrie- und Agrikultur-Produkte. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1837. 4to.
4) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger. Vom Professor Konrad von Orell in Zürich. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlag bei H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main. Johann David Sauerländer. 8vo.
5) Der Methodismus. Eine gekrönte Preisschrift von Joh. Wilh. Baum. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1838. kl. 8vo.
6) Versuch einer Darstellung der Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen im Jahre 1831, nebst rc. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1838. 8vo.
7) Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, wie auch der Polizei-Verordnungen des Kantons Basel, welche seit Anfang 1828 bis den 26. August 1833 erlassen worden. Auf Befehl der Regierung gesammelt; 7ter Band. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1837. gr. 8vo.

8) Desgleichen, welche seit dem 26. August 1833 bis Ende 1835 für den Kanton Basel — Stadttheil — erlassen worden. Auf Befehl der Regierung gesammelt. Erster Band. Als Fortsetzung der früheren Gesetzsammlung für den Kanton Basel. Achter Band. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838. 8vo.
9) Anfangsgründe der Gymnastik, von P. H. Elias. Bern, bei Burgdorfer. 1820. 8vo.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Juli 1838.

Nr. 176. Aufgehobene Sperre des Rittergutes Fredersdorf. I. 1649. Juli.

Da seit dem 20. April d. J. die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Rittergute zu Fredersdorf, Niederbarnimschen Kreises, aufgehört hat, so ist die, unterm 27. März d. J. im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 98 angeordnete Sperre dieses Guts für Rindvieh und Rauchfutter, aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 49.

In der neuen Arzneitaxe hat sich ein Druckfehler vorgefunden, indem S. 18 in der letzten Zeile der Preis des Hydrargyrum oxydat. rubr. venale mit 6 Pf. statt 6 Sgr. ausgeworfen ist.

Zur Berichtigung dieser irrigen Angabe wird solches hierdurch in Folge höheren Auftrages bekannt gemacht. Berlin, den 16. Juli 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Bei der Königl. Ober-Rechnungskammer sind: der bisherige Geheime revidirende Kalkulator August Wilhelm Heinrich Küster, zum Geheimen Rechnungs-Revisor, so wie der bisherige Geheime Kanzlei-Assistent Johann Friedrich Gärtner, zum Geheimen Kanzlei-Sekretair befördert; ferner der bisherige Regierungs-Referendarius Gustav Stier, als Geheimer Rechnungs-Revisor, und der bisherige Intendantur-Applikant Ernst Friedrich Runge, als Geheimer revidirender Kalkulator angestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Freiherr Karl Spiegel von Pickelsheim ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft dem Regierungs-Kollegio zu Düsseldorf zugetheilt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Polkowsky ist zum Steuer-Aufseher allhier ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. August 1838.

Die Lieferung des Brennholz = Bedarfs zur Heizung der Dienstzimmer im hiesigen Regierungs = Gebäude für die Wintermonate 18$\frac{38}{39}$, und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von 60 bis 70 Haufen Kiehnen = Klobenholz — soll, nebst der Lieferung von 15 Haufen Kiehnen=Klobenholz und 5 Haufen Eichen=Knüppel= oder Elsenholz für das hiesige Schullehrer = Seminar, dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 17. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im gedachten Regierungs=Gebäude, und zwar im Büreau für das Kassenwesen anberaumt, in welchem diejenigen, die auf diese allmählig nach dem Bedarf zu leistenden Lieferungen einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden und bei der Ausbietung derselben ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 27. Juli 1838.

Königl. Regierung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 21. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld = Erhebung zu Stegelitz, zwischen Potsdam und Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 23. Juli 1838.

Königl. Haupt = Steueramt.

Dem Hof=Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22. Juli 1838 ein von diesem Tage ab Fünf nach einander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Felbelhüte ohne Unterlage für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

In den verschiedenen Dienstregulirungs= und Ablösungssachen des Ritterguts Gerdshagen in der Ostpriegnitz, mit den vorthin zu Diensten und Abgaben verpflichtet gewesenen Hofwirthen in Predöhl, Rapshagen, Giesenhagen und Falkenhagen, haben auf Grund der errichteten Rezesse, an Ablösungs= und Hofwehr=Kapitalien, und zwar:

I.	die 11 Hüfner Ernst Meuß und Genossen in Predöhl	11,000 Thlr.,
II.	die 4 Hüfner Christian Wolter und Genossen in Rapshagen	4000 = ,
III.	die 4 Hüfner Friedrich Grabow und Genossen in Giesenhagen	2400 = ,
IV.	die 15 Hüfner Friedrich Niclas und Genossen in Falkenhagen	12,700 = ,
V.	die 5 Kossäthen Johann Siebert und Genossen in Falkenhagen	2500 = ,
VI.	die 3 Kossäthen Christoph Behrend und Genossen in Falkenhagen	1200 = ,
VII.	der Lehnschulze Christoph Schulz in Falkenhagen	600 = ,
	in Summa	34,400 Thlr.,

an den früheren Besitzer des Ritterguts Gerdshagen, den Herrn Major v. Rohr in Meyenburg, zu zahlen übernommen. In Gemäßheit der Vorschriften des § 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 460 — 465 Theil I Tit. 20 des Allgem. Landrechts werden diese Regulirungen und resp. Ablösungen, den bei dem Rittergute Gerdshagen sub rubr. III eingetragenen, ihrem

Leben und ihrem Aufenthalte nach aber unbekannten Gläubigern oder deren Erben, Zessionarien und sonstigen Pfand-Inhabern, und zwar:

1) dem Franz Julius v. Quitzow wegen der ex recessu vom 25. Juni 1753 sub Nr. 1 eingetragenen 8000 Thlr.,

2) dem Johann Heinrich Schaum zu Pritzwalk wegen der ex obligatione de dato Pritzwalk, den 3. März 1735 eingetragenen 500 Thlr., nämlich 350 Thlr. in Pistoletten, und 150 Thlr. halb Dukaten und halb französische $\frac{2}{3}$-Stücke,

3) dem Joachim König zu Pritzwalk wegen der ex obligatione de dato Gerdshagen, den 3. Juni 1751 sub Nr. 3 eingetragenen 2000 Thlr. Friedrichsd'or,

4) dem Prediger Elfreich zu Kemnitz wegen der
   a) ex obligatione de dato Gerdshagen, den 17. Januar 1770 sub Nr. 8 für ihn eingetragenen 500 Thlr.,
   b) ex obligatione de dato Gerdshagen, den 24. Juli 1791 sub Nr. 21 eingetragenen 1000 Thlr. Friedrichsd'or,

5) und zwar:
   a) der Marie Rosine v. Quitzow, Aebtissin des Stifts Heiligengrabe,
   b) der Eleonore Elisabeth v. Quitzow, Priorin des Stifts Heiligengrabe,
   c) der Sophie Agnese Dorothea v. Quitzow, Kanonissin des Klosters Dobbertin,
   d) der Hedwig Maria Lucie v. Quitzow, Kanonissin des Klosters Malchow,

   wegen der von dem, aus dem Theilungs-Rezesse de dato Kuhsdorf, den 29. Dezember 1744 sub Nr. 10 ursprünglich eingetragenen 8000 Thlr. für jede derselben aus dem Theilungs-Rezesse de dato Kuhsdorf, den 9. Februar 1795 eingetragenen 1000 Thlr. Friedrichsd'or,

hierdurch bekannt gemacht, und wird ihnen überlassen, sich binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kommissario, spätestens aber in dem

auf den 17. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale der Königl. General-Kommission hierselbst, Niederwallstraße Nr. 39, anberaumten Termine zu melden, und ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere von dem ihnen zustehenden Rechte der Kündigung ihrer Kapitalien Gebrauch zu machen. Gegen die Nichterscheinenden wird angenommen werden, als wollten sie ihre genannten Kapitalien nicht kündigen, sich auch ihres Pfandrechts auf die oben sub Nr. I bis inkl. VII aufgeführten Ablösungs- und Hofwehr-Kapitalien begeben, und die regulirten Bauer- und Kossäthengüter, einschließlich des Lehnschulzenguts in Falkenhagen, und deren Besitzer aus aller Verhaftung für die, für sie bei dem Rittergute Gerdshagen eingetragenen Posten an Kapital, Zinsen und Kosten entlassen. Berlin, den 27. Juli 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

° Von den in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden, dem ehemaligen 5ten Reserve-, jetzigem 17ten Infanterie-Regimente angehörenden, in den Feldzügen von 1813 und 1814 bei demselben gestandenen Erbberechtigten zum eisernen Kreuze 2ter Klasse und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, wovon den Ersteren durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J., und den Letzteren durch die in Folge des von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland gefaßten Beschlusses unterm 10. April d. J. ergangene Allerhöchste Kabinetsordre, die Erlaubniß zur Anlegung des Ordens ertheilt worden ist, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird, haben folgende:

A. Erbberechtigte zum eisernen Kreuze 2ter und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse:

Nr. 21 und 83. Musketier Karl Adomeit aus Ostpreußen,
= 26 = 84. Unteroffizier Gabriel Grotzky aus Gallizien,
= 28 = 85. Unteroffizier Franz Wallisch aus Oesterreich,
= 36 = 86. Füsilier Friedrich Faust aus Ostpreußen,
= 46 = 97. Füsilier Johann Berger aus Ostpreußen,
= 49 = 100. Füsilier Georg Pitschkus aus Ostpreußen,
= 90 = 137. Unteroffizier Samuel Schekatz aus Ostpreußen,

Nr. 91 und 138. Musketier Joseph Bludau aus Ostpreußen,
" 97 " 143. Musketier Gottlieb Link aus Ostpreußen,
" 99 " 145. Musketier Christian Riemer aus Westpreußen,
" 101 " 147. Musketier (früher Tambour) Karl Neumann aus Ostpreußen,
" 108 " 152. Musketier Friedr. Jakob Stephan aus Ostpreußen,
" 109 " 153. Unteroffizier Christian Habedank aus Ostpreußen.

B. Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, welche bereits Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse sind:

Nr. 26. Unteroffizier Stephan Friedel aus der Pfalz,
" 33. Sekonde-Lieutenant Friedrich von Pelkowsky aus Berlin,
" 41. Füsilier Michael Schumacher aus Ostpreußen,
" 48. Feldwebel Joh. Pittel aus Ostpreußen,
" 51. Sekonde-Lieutenant Heinrich Köhnen aus Westpreußen,

ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten dem unterzeichneten Regiments-Kommando ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, so wie an dasselbe das ihnen im Jahre 1819 ertheilte Erbberechtigungs-Zeugniß zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, und wenn sie solches nicht besitzen, ihre in Händen habenden Militairpapiere einzureichen, und ein Führungsattest von der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde beizubringen, damit demnächst die Verleihung der gedachten Ehrenzeichen für sie nachgesucht werden kann.

Garnison-Quartier Wesel, den 30. Juni 1838.

Das Kommando des Königl. 17ten Infanterie-Regiments.

Für den kranken Regiments-Kommandeur:
von Webern,
Major und Kommandeur des Füsilier-Bataillons.

☉ Die ehemaligen Unteroffiziere Gustav Becherer aus Berlin, Christian Thiele aus der Altmark, Christian Fischer aus der Neumark, und die ehemaligen Ulanen David Fergens aus der Neumark, Friedrich Ostermann aus der Mark Brandenburg, Johann Dochorn aus der Mark Brandenburg gebürtig, werden aufgefordert, Behufs Ererbung des St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, dem unterzeichneten Regiments-Kommando ihren Erbrechtschein und ein Führungsattest ihrer vorgesetzten Behörde einzusenden.

Fürstenwalde, den 21. Juli 1838.

Das Kommando des 3ten Ulanen-Regiments.

☉ Der Königl. Militair-Fiskus hat die beiden Mühlengerinne der an der Havel bei Spandow belegenen ehemaligen großen Erbpachtsmühle mit einer Gerinnenbreite von zusammen 19 Fuß 5½ Zoll erworben, und die dadurch gewonnene Wasserkraft zur Anlage von fünf kleinen Gerinnen, deren Schützöffnungen resp. 3 Fuß 7½ Zoll, 2 Fuß 3 Zoll, 1 Fuß 9 Zoll, 2 Fuß 7 Zoll und 1 Fuß 11½ Zoll betragen, für den Betrieb einer Pulverfabrik bereits in der Art benutzt, daß für das zu demselben Zwecke annoch anzulegende 6te Gerinne, worüber eine definitive höhere Bestimmung noch nicht erfolgt ist, eine Schützweite von 3 Fuß 7½ Zoll, und für die auf den Fundamenten der gedachten Erbpachtsmühle zunächst der Schiffahrtsschleuse gleichzeitig noch anzulegenden Geschütz-Bohrmühle der Ueberrest der oben angeführten summarischen Gerinnenbreite mit 3 Fuß 8 Zoll verwendet werden soll.

Die Höhenlage des Fachbaues, sowohl von den bereits ausgeführten 5 Gerinnen, als auch von dem zum Betriebe der Pulvermühle noch anzulegenden 6ten Gerinne, und dem der Geschütz-Bohrmühle, ist unverändert dieselbe geblieben, wie sich solche in den Gerinnen der alten Erbpachtsmühle vorfand, und ist die Detailzeichnung von der Lage der Gefälle der Fachbaumshöhe ꝛc. der resp. Mühlengerinne, im Fortifikations-Büreau zu Spandow ausgelegt, woselbst solche den bei der obigen Anlage etwa Betheiligten von dem Festungsbauschreiber Herrn Voigt auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich durch die gedachte Anlage in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810

bei dem unterzeichneten Landrathe binnen acht Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Nauen, den 14. Juli 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Der Erbsitzer Karl Schneider beabsichtigt, auf seiner ihm zugehörigen Erbsitzerstelle zu Neuholland die Anlage eines Roßmühlenwerks zur Verfertigung von Grütze und Schroot zum Kauf und eigenen Bedarf.

Dies Vorhaben wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch dasselbe sich beeinträchtigt glaubt, hiermit aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist sowohl bei dem unterzeichneten Landrathe, als bei dem Unternehmer anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 3. Juni 1838.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

v. Witzleben.

Der Mühlenmeister Friedr. Erdmann Schiering zu Altemühle bei Gömnigk beabsichtigt, die in seiner Mühle bereits vorhandenen zwei Mahlgänge und einen Schneidegang noch um einen Mahl- und Schrootgang und einen Oelgang zu vermehren.

Den erstern wird er mit einem der bereits vorhandenen Mahlgänge und den Oelgang mit der Schneidemühle in Verbindung setzen, den Fachbaum und die Wasserwerke überhaupt aber deshalb nicht verändern.

Indem diese Intention hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, fordere ich alle diejenigen, welche hierunter eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, ihre etwanigen Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 18. Juli 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Tschirschky.

Der Mühlenbescheider Grothe beabsichtigt, auf einem ihm eigenthümlich zugehörigen, bei dem Dorfe Kohlsdorf belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche, sie mögen aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erfolgen, innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 25. Juli 1838.

Der Landrath v. Löschebrand.

° Bei einer im Jahre 1823 vorgenommenen Revision des Justizamts-Depositoriums wurde ein bedeutendes Plus an baarem Gelde und Aktivis gefunden, welches durch die bisher davon gehobenen Zinsen die Höhe von etwa 2000 Thlrn. erreicht hat. Hiervon werden die etwanigen unbekannten Eigenthümer dieses Geldes oder deren Erben benachrichtigt, und soll es bei seiner unterbleibender Abforderung aus der Depositalkasse zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden.

Alt-Ruppin, den 9. Juli 1838.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbriefe.

° Die unten signalisirte, unverehel. Charlotte Dorothea Grothe ist auf dem Transport von Potsdam nach hier, ihrem Begleiter eine Meile von hier in Spolirenberg entsprungen. Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir, auf die Grothe, die wegen zwecklosen Umhertreibens in Potsdam arretirt worden war, und hier auch noch einen Rest einer Kriminal-Arreststrafe, dem sie sich in einer ihr bewilligten Freistunde entzogen, zu büßen hat, zu vigiliren, und im Betretungsfalle per Transport an uns abzuliefern.

Rathenow, den 12. Juli 1838.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Charlotte Dorothea Grothe; Geburts- und Aufenthaltsort: Rathenow; Religion: evangelisch; Alter: 19 Jahre; Größe: 4 Fuß 10 Zoll; Haare: blond; Stirn: klein; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Nase: stumpf; Mund: mittel; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: beide kleine Finger sind krumm.

Bekleidung.

Braune wollene Jacke und Rock; gelbbunt kattunenes Tuch; eine roth gestreifte Gingham-schürze; blaue wollene Strümpfe; lederne Schuhe.

° Der ehemalige Schneider Christian Friedrich Wilhelm Geserick, ein Vagabond und Arbeitsscheuer, ist dem Aufseher von der Arbeit entlaufen, und demnächst wegen Bettelns in Straußberg bis zum 25. April d. J. detinirt, nach seiner Entlassung mittelst beschränkter Reiseroute nach hier verwiesen, bis jetzt aber nicht eingetroffen, und treibt sich also von Neuem umher.

Wir ersuchen daher alle resp. Polizeibehörden, auf den unten signalisirten Geserick zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns zu befördern.

Rathenow, den 17. Juli 1838.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: 38 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: lang; Mund: gewöhnlich; Bart: braun, röthlich; Zähne: defekt; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel.

Bekleidung.

Blaue Tuchmütze mit Schirm; gelb gestreiftes Halstuch; blaue Tuchweste; graue tuchene Jacke; ein Paar alte, blautuchene Beinkleider; ein Paar lange Wasserstiefeln.

° Der Arbeitsmann Hans August Adolph Friedrich Krenzlin, wegen Arbeitsscheu und Trunksucht schon seit dem Jahre 1831 allhier zur zwangsweisen Beschäftigung eingestellt, ist, nachdem er dem Aufseher von der Arbeit entlaufen, demnächst wegen Bettelns in dem Armenhause zu Straußberg vom 21. März bis 15. Juni d. J. detinirt gewesen, mit seiner, ihm am 15. Juni d. J. zu Straußberg ertheilten Reiseroute allhier nicht eingetroffen, und treibt sich wiederum vagabondirend umher.

Wir bitten alle resp. Polizeibehörden, auf den Krenzlin, dessen Signalement wir hier beifügen, zu vigiliren, und im Betretungsfalle durch Transport an uns zu befördern.

Rathenow, den 14. Juli 1838.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Alter: 46 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll 4 Strich; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: breit; Mund: proportionirt; Bart: blond; Zähne: unvollständig; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: robust.

---

* Die unter polizeilicher Aufsicht stehende, einmal wegen Diebstahls und bereits siebenmal wegen Bettelns und Vagabondirens bestrafte unverehel. Charlotte Wilke, eigentlich Röseler, auch Rhinow genannt, aus dem Amtsdorfe Malz, ist mit ihrem Kinde am 13. Juni d. J. mittelst Reiseroute nach Malz gewiesen, dort aber nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder zwecklos umher, weshalb wir auf diese Vagabondin aufmerksam machen.

Oranienburg, den 24. Juli 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: 26 Jahre; Größe: 4 Fuß 10 Zoll; Haare: blond; Stirn: hoch, rund; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund, Gesicht: lang, voll; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: klein.

° Der hinter die Tischlergeselle Neumannschen Eheleute erlassene Steckbrief vom 16. Juni d. J. ist erledigt.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

° Der steckbrieflich verfolgte Webergeselle Johann Christian Pflügge (Extra-Blatt zum 26sten Stück des Amtsblattes pro 1838) hat sich hier wieder gemeldet, weshalb der Steckbrief hinter denselben erledigt ist.

Bernau, den 25. Juli 1838.

Der Magistrat.

° Der durch den Steckbrief vom 3. Mai d. J. verfolgte Weinkellner Johann Hermann Eelmar Schmidt ist ergriffen und zum Stadtvoigteigefängniß abgeliefert worden.

Berlin, den 23. Juli 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karl Friedr. August Klare, Schuhmachergeselle	Dresden	23	4	10	hellbraun	bedeckt	braun
2	Joh. Friedrich August Heinrichs, Dekonom	Krickow im Mecklenburgschen	39	5	6	braun, kraus	niedrig, breit	dunkelblond
3	Georg August Friedrich Sievert, Böttchergeselle	Altona	21	5	—	blond	rund	blond

Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Hagenauer gehörige, allhier am Schlosse Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 2 verzeichnete, auf 7754 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaffetier Jakob Wilhelm Streichert gehörige, auf dem Tornow bei Potsdam belegene, und aus einem Wohnhause nebst Wirthschaftsgebäuden, Garten und Wiesen bestehende Grundstück, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 7359 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll am 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 7. April 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das vor dem Oranienburger Thore links an der Chausseestraße Nr. 47 belegene, Vol. III. b Nr. 80 Pag. 69 des kammergerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13554 Thlr. 23 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. April 1838.

Das dem Kaufmann Wilhelm Christian Karl Gärtner zugehörige, Vol. VIII Nr. 354 des Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Berliner Straße Nr. 62 belegene Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, Seitengebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 9272 Thlr. 4 Sgr. ¼ Pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer des obenbezeichneten Grundstücks, Kaufmann Wilh. Christian Karl Gärtner, zu dem anberaumten Lizitationstermine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 6. Mai 1838.

Der allhier vor dem Rathenower Thore sub Nr. 79 belegene Garten mit dem Wohnhause der sep. Ehefrau des Gärtners Karl Briest, Gottliebe geb. Zemlin, jetzt verehelichten Tuch-

Digitized by Google

über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	stark	breit	rund	blond	oval	klein.	Pockennarben.
blau	spitz, gebogen	mittel	voll, stark	braun	voll, stark	gedrungen.	
braun	spitz	mittel	rund	wenig	oval	mittel.	

machergeselle Kany, Vol. 12 Pag. 411 des Hypothekenbuches der Altstadt, abgeschätzt auf 885 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September d. J.

an odentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 14. Mai 1838.

Das hierselbst in der Charlottenstraße sub Nr. 12 und 13 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3287 Thlr. 12 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 10. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Das Haus Nr. 18 in der Klosterstraße und der Garten Nr. 170 an der Ziegelscheune, zum Nachlaß des Schneiders Langhans gehörig, zu 575 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und 20 Thlr. gewürdigt, sollen Schuldenhalber

am 13. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube meistbietend subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß des in dem Dorfe Ziezo, Zauch-Belzigschen Kreises, verstorbenen Hüfners Gottlob Senst gehörigen Grundstücke:

1) das Hüfnergut mit drei Dorfhufen von zusammen 195 Magdeburger Morgen 150 □Ruth. Flächeninhalt, Weideberechtigung und sonstigem Zubehör,
2) $1\frac{1}{2}$ Morgen Wiese an dem Träbitzer Planenwall, und
3) ein Morgen Wiese vor Brück,

abgeschätzt, nach Abzug der Abgaben, auf 737 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 31. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Belzig, den 18. Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Das dem Schlächtermeister Abt gehörige, in der Präsidentenstraße hierselbst belegene, Vol. I Fol. 93 Nr. 91 und Vol. Cont. I Fol. 73 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 917 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 4. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube meistbietend verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 22. Mai 1838.

Die aus Haus mit Hintergebäuden, zwei Gärten, drei Ackerparzellen und einer Wiese bestehende Besitzung des Stellmacher Karl Friedrich Wilhelm Scholler zu Alt-Ruppin, abgeschätzt auf 878 Thlr. 16 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf., zufolge der,

nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 10. Oktober d. J.,
Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Gericht des Ländchens Kumlosen, den 31. Mai 1838. Das Kossäthengut der Geschwister Hacker, Nr. 22 in Kumlosen, taxirt auf 635 Thlr. 15 Sgr., soll am 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Folgende, der verehelichten Schiffer Karraß, Marie geb. Haape gehörigen Grundstücke:

a) ein Mittelwohnhaus, Nr. 348 nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 301 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.,
b) ein Garten am Luchsteige und Sautanz, abgeschätzt auf 48 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
c) ein zweiter Garten, abgeschätzt auf 96 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 9. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 2. Juni 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1838.

Das in der Landwehrstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Federviehhändlers Joh. Friedrich Schobert, taxirt zu 1953 Thlr. 5 Sgr., soll
am 23. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 7. Juni 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters David Gottfried Schulz gehörige, im 4ten hiesigen Stadtviertel in der Burgstraße Nr. 45 belegene, zu 880 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wohnhaus soll
am 12. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 15. Juni 1838.

Folgende, zum Nachlaß der hier verstorbenen verehel. Lohgerbermeister Ziegler gebornen Benzelsdorf gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus im 4ten Viertel Nr. 49, taxirt zu 511 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.;
2) ein Garten vor dem Gröper Thore, an der Dosse belegen, taxirt zu 38 Thlr. 25 Sgr.,

sollen am 19. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die Braueigen-Wittwe Albrecht zu Templin beabsichtigt, in einem massiven Stallgebäude eine Roßschrootmühle zum eigenen Bedarf anlegen zu lassen. Indem dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, zugleich aufgefordert, ihre Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergenommen sein, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen.

Templin, den 15. Juni 1838.

Königl. Landräthliche Behörde des Templinschen Kreises.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das in der Dresdner Straße Nr. 39 belegene Grundstück des Bürgers und Leichenbitters Karl Friedrich Fabricius, taxirt zu 5482 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll zur Auflösung der Gemeinschaft
am 26. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind

in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden

a) die unbekannten Realprätendenten und
b) die Erben der Wittwe des Predigers Richter, Johanne Karoline geborne Dietrich, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittenberge.

Die im Hypothekenbuche Vol. VII sub Nr. 22 verzeichnete Scheune des Holzhändlers Joachim Friedrich Zeggel hierselbst, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 570 Thlr. 16 Sgr., soll
am 15. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Spandau, den 26. Juni 1838.

Das zum Nachlaß des Joh. Friedrich Löper gehörige, Vol. V Fol. 21 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergut zu Heiligensee, abgeschätzt auf 469 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 8. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Hofbäckermeisters Johann Friedrich Gericke gehörige, allhier in der Nauener Vorstadt, kleine Weinmeisterstraße Nr. 1, belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Nauener Vorstadt Vol. II Nr. 75 verzeichnete, auf 11,458 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der Theilungshalber eingeleiteten freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 7. Februar 1839,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Körner im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 26. Juni 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Roggesches Gericht über Döberitz und Ferbitz.
Spandau, den 27. Juni 1838.

Das im Dorfe Döberitz im Osthavelländischen Kreise belegene, Fol. 1 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauer Voßsche Kossäthengut, aus Gebäuden, Acker, Wiesen, Garten und Holznutzung bestehend, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in Döberitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1838.

Das in der Elisabethstraße Nr. 3 belegene Grundstück des Viktualienhändlers Zander, taxirt zu 2219 Thlr. 20 Sgr., soll
am 11. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zugleich zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Verwarnung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Das zum Nachlaß der Ehefrau des Maurergesellen Teßmer, früher Wittwe Ahlers gehörige, hierselbst in der Mittelstraße Nr. 11 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIII Nr. 9$\frac{4}{7}$ verzeichnete, auf 3935 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu auf den Antrag der Interessenten anderweit ein Bietungstermin auf
den 4. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Cisielsky im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 29. Juni 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Groß-Glienicke und Dalgow. Spandow, den 11. Juli 1838.

Das in Groß-Glienicke Nr. 4 belegene Bauergut des Instrumentenmachers Barke, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur

einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 892 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Groß-Glienicke subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin, den 12. Juli 1838.

Das Wohnhaus des Webermeisters Johann Friedrich Bugge nebst Pertinenzien, im Hypothekenbuche Vol. II. A Nr. 164 Pag. 25 verzeichnet, abgeschätzt auf 200 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., soll am 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 13. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Fölsch gehörige, hierselbst im Vogelsang belegene Wohnhaus, taxirt 229 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Verkaufsbedingungen und Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Zechlin, am 14. Juli 1838.

Die Büdnerstelle zu Menz bei Rheinsberg, gehörig dem Handelsmann Christoph Friedrich Wolff, abgeschätzt auf 895 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Winterfeldsches Gericht zu Neuhausen.

Der Ackermann Johann Nikolaus Friedrich Arndt will seinen Vollhüfnerhof zu Kleest, der in unserm Hypothekenbuche Vol. III sub Nr. 7 verzeichnet ist, und circa 200 Morgen sehr guter Ländereien enthält, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußern. Wir haben daher auf seinen Antrag einen Termin zum Abgeben der Gebote auf

den 16. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhausen anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine mitgetheilt werden sollen, und die Erklärung über den Zuschlag sofort erfolgen wird.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 17. Juli 1838.

Das im Dorfe Groß-Besten belegene, dem Johann Friedrich Wilhelm Jänicke zugehörige Bauergut, abgeschätzt auf 352 Thlr. 23 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Lindow, den 18. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Scherler gehörige Wohnhaus, hierselbst in der Mittelstraße Nr. 95 belegen, taxirt 521 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe und Verkaufsbedingungen, soll

den 20. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Rathhause subhastirt werden.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes zu Garlitz sollen die der Kirche daselbst zugehörigen, aus 101 Morgen 78 □Ruthen Acker und Grundweide bestehenden Ländereien im Wege der Lizitation in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Lizitationstermin auf

den 31. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir Erbpachtslustige hiermit einladen. Der Ertragsanschlag und die Bedingungen werden im Termine vorgelegt, und resp. bekannt gemacht.

Burg Brandenburg, den 23. Juli 1838.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Eberswalde.

Die beiden Büdnerstellen der Köhler Klüsenerschen Erben zu Klobbicke, Nr. 22 und

Nr. 33, geschätzt auf 150 Thlr. und resp. 320 Thlr., zufolge der, nebst den Hypothekenscheinen in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 28. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Biesenthal verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 24. Juli 1838.

Die der verehelichten Tabagist Hoch, Charlotte geb. Butz gehörigen, Vol. VI Fol. 32 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke, als:

1) ein Haus Nr. 267 in der breiten Straße, abgeschätzt zu 412 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.,

2) ein Theil des Kündegartens, R. 28, abgeschätzt zu 52 Thlr. 18 Sgr.,

sollen am 30. November d. J.,

Nachmittags 5 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Verkaufsbedingungen können werktäglich in der Registratur eingesehen werden.

Der auf den 4. September d. J. angesetzte Bietungstermin zum öffentlichen Verkaufe des dem Zimmergesellen Gottlieb Kuhle gehörigen, hierselbst in der Oelstraße Nr. 25 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör wird hiermit aufgehoben. Mittenwalde, den 14. Juli 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zur Subhastation der Kreisgärtner Schellbergschen Grundstücke zu Löcknitz unterm 27. Mai dieses Jahres bekannt gemachte, am 13. September in Löcknitz angesetzte Termin wird wiederum aufgehoben.

Prenzlau, den 20. Juli 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Bei dem wegen der Kiehnraupen vorgenommenen Abbrennen eines Theils der an der Chaussee von Berlin nach Freienwalde, zwischen den Vorwerken Werftphul und Tiefensee, belegenen Schonung ist am 17. d. M. ein unbekannter, der Kleidung nach männlicher Leichnam gefunden worden. Nach den obwaltenden Umständen ist anzunehmen, daß der Verstorbene sich an einer der Fichten vor geraumer Zeit erhängt hat, da der Körper bereits zum Skelett geworden, und war es um so weniger möglich, den Körper zu untersuchen, da er theilweise vom Feuer angegriffen war. Die Bekleidung besteht in einem blautuchenen Ueberrock, weißer Weste mit Metallknöpfen, in deren einen Tasche sich ein Einschlagemesser mit grüner Hornschale befand, weißen Beinkleidern von gestreiftem Zeuge, zweinäthigen hohen Stiefeln über den Beinkleidern, grobleinenem Hemde, grüntuchener Mütze mit inwendig grün lackirtem schwarzen Lederschirm, oben mit rothbunter Leinwand gefuttert, und einem gelbbunten dreieckigen Halstuche, das an einer krummen Fichte mit einem Ende befestigt war.

Wer über die Person des Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, dem unterzeichneten Gericht ungesäumt davon Nachricht zu geben, wodurch keine Kosten verursacht werden.

Wriezen, den 20. Juli 1838.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Werftphul.

Wichtige Erfindung

für Brauer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche praktische Anweisung, das Sauerwerden des Bieres zu verhüten, sauer, schaal und trüb gewordenes wieder herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Weise zu klären, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlrn. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben, und durch jede Buchhandlung von mir zu beziehen. Zugleich sind derselben die Vorschriften des wegen seines ausgezeichneten aromatischen Geschmackes und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Bitter-Magen- oder Gesundheitsbieres, so wie des neu erfundenen Kartoffel- und Weinbieres beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokale und in jeder Quantität erstaunend leicht und billig hergestellt werden können.

A. F. Schultz in Berlin,
Klosterstraße Nr. 27, approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland und ehemaliger praktischer Bierbrauer.

Endesunterzeichneter, familienlos, ist Alters halber gesonnen, seine bei Lindow, 2 Meilen von Neu-Ruppin gelegene Scharfrichterei, mit allem Zubehör aus freier Hand zu verkaufen, und ersucht Kauflustige, welche das Nähere hierüber

zu erfahren wünschen, sich entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an ihn zu wenden. Vorläufig wird bemerkt, daß dieses Etablissement, auf dem das zu beiden Seiten mit einem großen Baum- und Küchengarten umgebene Wohnhaus mit der Hinterfront an ein bedeutendes Wasser grenzt, zu einer Gerberei und Leimsiederei sehr gut sich eignen dürfte, und daß außer dem gedachten Garten noch ein kleinerer, so wie ein Stück kultivirtes Gartenland, der sogenannte Kapf, beides am Wutzsee gelegen, dazu gehören.

Scharfrichterei bei Lindow, den 14. Juli 1838.

Fischer, Scharfrichter.

Ich bin gewilliget, mein hier am Ende des Schönbergs vor Havelberg belegenes Etablissement, bestehend in:

1) einem in gutem Bauzustande seienden Wohnhause, worin 4 Stuben, ein Tanzsaal, 5 geräumige Kammern, Speisekammer, Keller, Küche, auch nebenbei Stallung befindlich;
2) einem dabei gelegenen, terrassenartig schön eingerichteten, mit 2 Kegelbahnen und Kegelhaus, feinen Obstbäumen und Wein, auch 6 Stück schön bewachsenen Lauben versehenen Garten, worin auch alle andere Gartenfrüchte gebaut werden,

worin, da dasselbe eine herrliche und romantische Aussicht nach dem Havelthal und in die schöne Umgegend gewährt, und als ein Vergnügungsort der Bewohner Havelbergs besteht, bisher Schankwirthschaft betrieben ist und noch betrieben wird, deshalb aus freier Hand zu verkaufen, weil meine Frau stets kränklich ist, ich keine Familie zu Hause, also keinen Beistand habe, und mich deshalb zu verändern genöthigt bin. Ich wünsche, daß dies wirklich schöne Grundstück ein ordentlicher Mann acquirirt, und bitte ich desfallsige Käufer, sich persönlich an mich zu wenden. Havelberg, den 19. Juli 1838.

W. Schröder.

Hausverkauf in Rathenow.

Mein allhier in der Steinstraße belegenes Wohnhaus, enthaltend mehrere Wohnungen in der obern und untern Etage, einen Laden und Raum und Gelegenheit, noch mehrere dergleichen vortheilhaft einzurichten, mehrere Keller und viel Bodenraum, so wie die zum Hause gehörigen Rohr- und Dammkaveln und vier Hauswiesen, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf

den 3. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Haus in gutem baulichen Stande sich befindet, in der lebhaftesten Gegend der Stadt liegt, zu jedem Geschäft, besonders einer Handlung, sich eignet, an Miethe circa 190 Thlr. und an Wiesenpacht circa 60 Thlr. jährlich einbringt, und daß die Hälfte des Kaufgeldes gegen 4 Prozent Zinsen darauf stehen bleiben kann.

Rathenow, den 21. Juli 1838.

Die Wittwe des Kürschnermeisters Löser.

Es sind in dem Gasthofe zur grünen Eiche hierselbst in den Nächten vom 24. bis 26. d. M. folgende Sachen gestohlen, als: ein dunkelblauer Ueberrock, ein desgleichen, ein schwarzer Leibrock, ein Paar dunkelblaue Beinkleider, eine gezogene Büchse mit Perkussion und Diopter, ohne Versicherungsdeckel. Die Kleidung ist für Erwachsene aus mittelfeinem Tuche gemacht, und fast noch neu und gut, weshalb dem Entdecker eine Belohnung von zehn Thalern hierdurch zugesichert wird. Niemegk, den 28. Juli 1838.

Der Magistrat.

Es ist hierselbst heute von einem Tagelöhner ein massiver Bügel von feinem Golde, mehr als 2 Loth schwer, zum Kauf angeboten worden. Sollte derselbe irgend jemand entwandt sein, so wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls über den Bügel anderweit disponirt werden wird. Wriezen a. d. O., den 26. Juli 1838.

Der Magistrat.

Für den abwesenden Samuel Friedrich Dänzer sind diejenigen 20 Thlr., welche derselbe aus der Tiemschen Kaufgeldmasse zu erheben hatte, zum Depositum genommen, und werden an die Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden, wenn der Dänzer oder dessen Erben nicht binnen 4 Wochen zur Empfangnahme sich melden.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 10. August 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1908. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1838, betreffend die Form und Wirkung der Kündigung der Ost- und Westpreußischen Pfandbriefe, imgleichen die Emission der Zinskoupons.

Nr. 1909. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1838, betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, imgleichen die Emission der Zinskoupons.

Das diesjährige 25ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1910. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Mai 1838, betreffend eine Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Nr. 1911. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juni 1838, betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besondern Fällen zu dispensiren.

Nr. 1912. Die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe.

Nr. 1913. Die Bekanntmachung vom 31. Juli 1838, wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Juli 1838.

Nr. 177. Zensursache. I. 1984. Juli.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz, vom 26. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 16. desselben Monats, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Der Fremdenführer. Wegweiser für Deutsche in Paris. Von Karl Moritz Grimm. Paris, im Büreau des Lexikons von Henschel. 1838. 8vo.

2) Neues Lesebuch für Schule und Haus, zur Bildung und Veredlung der Jugend. Unter Mitwirkung mehrerer Jugendfreunde herausgegeben von H. Rebau. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1838. 8vo.

3) Lesefrüchte altdeutscher Theologie und Philosophie. Urkundlich, kritisch, exegetisch herausgegeben von A. Jahn. Bern, Verlag von C. A. Jenni. Sohn. 1838. 8vo. Auch mit dem Titel: „Theologie und Philosophie von Heinrich Suso und Niklaus von Strasburg. Aus handschriftlichen Urkunden mitgetheilt rc., von A. Jahn.

4) Melchior Russen, Ritters von Luzern, Eidgenössische Chronik, geschrieben im J. 1482, und zum ersten Male herausgegeben 1832 von Joseph Schneller. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1834. 8vo.

5) Heft 6 des 4ten Halbjahrs (Juni 1838) der Zeitschrift: „Jugendblätter", Monatsschrift rc., herausgegeben von C. G. Bartu und B. Hänel. Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to.

6) Naturgeschichte für Volksschulen. Von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1838. gr. 8vo.

7) Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre, und die Mittel, derselben vorzubeugen. Eine von der Russisch Kaiserlich freien oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Ed. Ferd. Frohbeen. Dorpat, Fr. Severin's Universitäts-Buchhandlung. 1837. gr. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Juli 1838.

Nr. 178. Bezeichnung der inländischen Fahrzeuge, Be-

Mit Bezug auf die unterm 5. d. M. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz, vom 9. v. M. in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und Holzflößen auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder (Amtsblatt 1838 Stück 28 Nr. 154), wird

wegen der darin angeordneten Bezeichnung der inländischen Fahrzeuge Folgendes bestimmt: | hufs der Schiffahrts-Abgaben-Erhebung. IV. I. i. pl. 755. Juni.

1) Bei den Fluß-Fahrzeugen, welche mit einer steueramtlichen Bezeichnung versehen werden, gilt diese zugleich als polizeiliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren stellvertretende Schiffsführer sind aber gehalten, der Behörde, welche die bisherige Bezeichnung ertheilt hat, sofort Anzeige von der geschehenen Bezeichnung nach dem unten angeschlossenen Muster zu machen, und diese der Polizeibehörde des Orts, wo die steueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Behörde des Wohnorts des Schiffers auszuhändigen.

2) Diejenigen Fluß-Fahrzeuge, welche steueramlich nicht bezeichnet werden, sind auch ferner mit der polizeilichen Bezeichnung zu versehen.

3) Sie wird bei der Polizei- oder Ortsbehörde, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, in der bisherigen Art nachgesucht.

4) Der Uebergang eines bezeichneten Fluß-Fahrzeuges von einem Besitzer auf den andern, muß in der zu 1 bestimmten Art an- und abgemeldet werden.

Jeder Schiffseigenthümer, dessen Gefäß ohne eine der vorgedachten Bezeichnungen oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, und der sich nicht darüber ausweisen kann, daß sein Gefäß sich auf der ersten Fahrt befindet, um mit der steueramtlichen Bezeichnung versehen zu werden, oder der die zu 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen einzureichen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Thalern.

Hiernach hat sich das Schiffahrt treibende Publikum aufs Genaueste zu richten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Muster.

Daß {der / die} bisher (Km. 1864.) bezeichnet gewesene {Oder- / Elb- / Zille etc.} Kahn von dem Königl. Haupt- {Steuer- / Zoll-} Amte zu (Ort) die Bezeichnung (B. 1800) heute erhalten ha , zeige ich dem {Königl. Landräthlichen Amte / Magistrate} zu (Ort) hiermit an. (Ort) den (Datum).

Der Schiffseigenthümer (Vor- und Zuname) aus (Wohnort).

oder:

Der Steuermann (Vor- und Zuname) aus (Wohnort) im Dienste des Schiffseigenthümers (Vor- und Zuname) aus (Wohnort).

Potsdam, den 1. August 1838.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Quittungsstempel für Wittwenpensionen künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Zahlungstermine im April, sondern im Oktober-Termine erhoben werden soll, dergestalt, daß diejenigen | Nr. 179. Quittungsstempel für

Wittwen-Pensionen. IV.i.pl.582. Juli.

Wittwen, welche im April bereits Pensionen empfangen haben, und im Oktober die zweite Hälfte der Jahrespension erhalten, den Quittungsstempel nach dem jährlichen Betrage der Pension berechnet, diejenigen Wittwen dagegen, welche erst im Oktober eintreten, den Quittungsstempel nach dem Betrage, worauf die Quittung lautet, berichtigen müssen.

Da die Wittwen, welche sich im April des laufenden Jahres bereits im Pensionsgenuß befanden, zufolge der bisherigen Einrichtung, den Quittungsstempel sowohl für die Zahlung, welche im April d. J. bereits stattgehabt hat, als für diejenige, welche im Oktober d. J. erst noch geschehen soll, schon bezahlt haben, so kommt die neue Einrichtung erst mit dem 1. Oktober künftigen Jahres in Anwendung. Hiervon sind nur diejenigen Wittwen ausgenommen, welche erst im Oktober des laufenden Jahres eintreten, von welchen der Quittungsstempel nach dem Betrage, worauf die Quittungen lauten, zu erheben ist. Im April-Termin sowohl des nächsten Jahres, als der folgenden Jahre, findet dagegen keine weitere Erhebung von Quittungsstempeln statt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1838.

Nr. 180. Das Eisen-Oxyd-Hydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks. I. 718. Juli.

Die in der Schrift: „Das Eisenoxyd-Hydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks, von Dr. Bunsen und Berthold. Göttingen, 1834" mitgetheilten, hiernächst auch von mehreren Anderen bestätigten Versuche, machen es *wahrscheinlich*, daß das Eisenoxyd-Hydrat (Hydras ferri oxydati praecipitati) ein wirksames Gegengift des weißen Arseniks ist.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich dadurch veranlaßt gefunden, die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die gedachte Anwendung dieses Mittels aufzufordern. Die Königl. Deputation hat sich im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Dr. Dr. Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenikvergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisenoxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges und jede andere Behandlungsweise, namentlich den Gebrauch der, seither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen, und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat stets in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die letzteren auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das gedachte Königl. Ministerium hat diesen Vorschlag zweckmäßig gefunden, und uns unterm 25. v. M. beauftragt, zur Ausführung desselben im diesseitigen Regierungsbezirke das weiter Erforderliche zu verfügen.

Diesem gemäß wird den Herren Apothekern unsers Bezirks die beständige, sorgfältige Aufbewahrung des Eisenoxyd-Hydrats in den Offizinen zur Pflicht gemacht, und als die leichteste und sicherste Weise, dasselbe zu bereiten, die folgende mitgetheilt:

Man nehme 4 Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe, 1500 spez. Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theilen, also mit 96 Unzen destillirtem Wasser, und fülle das Eisenoxyd mit so viel Aetzammonium aus, als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor ammonii caustici der Pharmakopoe vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen mit destillirtem Wasser circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trockenen Eisenoxyds entspricht, werde in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht, und soviel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohl verschlossenen Gefäße aufbewahrt, und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geschüttelt. Dies Medikament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchsweise ist folgende: Sobald die geschehene Arsenikvergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medikamente, nach Maaßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der Liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arseniger oder freier Arsensäure (also auch mit dem weißen Arsenik) stattgefunden hat, derselbe jedoch ohne Erfolg angewandt ist, wenn die eine oder die andere dieser Säuren an eine Basis gebunden war, namentlich wenn das Gift arsenigsaures Kali (Fowler's Solution) oder arsensaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquer's Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als Liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung, nach der oben angegebenen Verordnung erhaltenen hydratischen Eisenoxyd drei Theile Essigsäure von 1,06 und dann soviel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden. Diese Flüssigkeit, eine Auflösung von essigsaurem Eisenoxyd mit etwas vorwaltendem Oxyde, präzipitirt die Arsensäure und die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten sein, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowler'schen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser, desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

Die Herren Aerzte unsers Regierungsbezirks werden, insofern sie Gelegenheit haben sollten, den Eisenoxyd-Hydrat bei Arsenikvergiftungen anzuwenden, aufgefordert, den Erfolg davon in ihren Sanitätsberichten ausführlich mitzutheilen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Juli 1838.

Nr. 181. Maaßregeln zur Verminderung und Vertilgung der großen Kiefern-Raupe. I.III.f.1740. Juli.

Obgleich durch das vorjährige Amtsblatt sub Nr. 270 die nach der Erfahrung am dienlichsten Maaßregeln zur Verminderung und Vertilgung der großen Kiefernraupe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren Anwendung in vorkommenden Fällen den Besitzern von Kiefernwaldungen empfohlen worden, so hat sich doch gezeigt, daß in einigen Gegenden des Regierungs-Departements im Laufe dieses Jahres das gedachte Insekt insbesondere in Gemeinde- und Privatwaldungen überhand genommen, und bedeutende Zerstörungen angerichtet hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Waldbesitzer nochmals zu einer genauen und unausgesetzten Aufmerksamkeit auf das Erscheinen dieses schädlichen Insekts aufzufordern, und ihnen die Anwendung der dagegen in Vorschlag gebrachten Mittel aufs Angelegentlichste zu empfehlen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 36. Untersuchungen wider Individuen militairpflichtigen Alters.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden wiederholt angewiesen, in den Untersuchungen wider Individuen militairpflichtigen Alters, *stets festzustellen*, ob die Angeschuldigten in Militairverhältnissen stehen oder nicht, und ob dies der Fall ist oder nicht, auf dem Berichte, womit die Akten zum Spruche eingereicht werden, ausdrücklich zu bemerken. Die Verabsäumung dieser Vorschriften wird unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Berlin, den 23. Juli 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 37.

In Fällen, wo neben einer Gefängnißstrafe auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs erkannt ist, sind die Verurtheilten, Behufs der Vollstreckung dieser Detention, nach abgebüßter Gefängnißstrafe der Orts-Polizeibehörde zu überweisen. Dies wird den Untergerichten des Departements, in Folge Ministerial-Rescripts vom 2. August v. J., zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Juli 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 50.

Nachstehendes Zirkular-Rescript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der Anwendung des Eisenoxyds als Gegengift, vom 25. Juni d. J., welches wörtlich lautet:

„Das Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, die Königl. wissenschaftliche

Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen den weißen Arsenik aufzufordern. In dem nunmehr eingegangenen Gutachten hat sich die gedachte Königl. Deputation im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Dr. Dr. Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenik-Vergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisenoxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges, und jede andere Behandlungsweise, namentlich den Gebrauch der seither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen, und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat stets in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die Letztern auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das Ministerium findet diesen Vorschlag zweckmäßig, und beauftragt daher die Königl. Regierung, zur Ausführung desselben in ihrem Departement das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Altenstein.

An sämmtliche Königl. Regierungen."

wird hierdurch auf Befehl des gedachten Königl. Ministerii zur Kenntniß der Herren Aerzte gebracht. Berlin, den 17. Juli 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

In Gemäßheit der Zirkular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Juni d. J., werden die Papierfabrikanten gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen bei Anfertigung gefärbter Papiere hierdurch mit der Androhung gewarnt, daß derjenige, welcher hiergegen kontraveniret, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn. belegt, und das Fabrikat vernichtet werden wird, der Kontravenient außerdem aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der §§ 777. 778 Tit. 20 P. II des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen zu gewärtigen hat. Berlin, den 25. Juli 1838. Nr. 51.

Königl. Polizei-Präsidium.

Zur Erhaltung der Ordnung in der hiesigen Königl. Thierarzneischule ist die Bestimmung getroffen, daß Nr. 52.

1) die Verabfolgung der geheilten Thiere nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und in den Nachmittagsstunden, im Sommer von 5 bis 6 Uhr, und im Winter von 4 bis 5 Uhr,
2) die Besichtigung der Thiere zur bloß einmaligen Untersuchung und Rathertheilung, nur Vormittags von 8 bis 10, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr erfolgen kann.

Die Aufnahme kranker Thiere findet dagegen, wie bisher, zu jeder Stunde Tags und Nachts Statt, und werden darüber von jetzt ab Rezeptionsscheine ertheilt werden, welche bei der Abholung zurückzugeben sind. Berlin, den 24. Juli 1838.

Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

An die Stelle des pensionirten Regierungsraths Appelius ist der Regierungsrath Solger von Ahrensberg hierher versetzt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Leutsch ist, nach dem Ableben des Regierungs-Sekretairs Lehmann, zum Regierungs-Sekretair befördert, und der bisherige Zivil-Supernumerarius Lenzer zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Adolph Heinrich Simon Barth ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

In den am 19. und folgenden Tagen d. M. angestellten theologischen Prüfungen haben die Kandidaten:

Georg Eduard Baath, aus Bomsdorf,
Christian Friedrich Basto, aus Missen,
Karl Gustav Albert Frantz, aus Berlin,
Christian Ferdinand Frobenius, aus Jüterbogk,
Friedrich Wilhelm Gibelius, aus Willmersdorf,
Johann Karl Gottlieb Gillmeister, aus Lychen,
Karl Wilhelm Andreas Kindel, aus Berlin,
Adolph Eduard Ludwig Martin Löwenstein, aus Neuhaldersleben,
Johann Gottfried Portius, aus Brodau,
Friedrich Samuel Richter, aus Memel,
Karl Rudolph Max Schirmeister, aus Neustadt-Eberswalde,
Ernst Julius Ludwig Friedrich Schneider, aus Selchow, und
Karl Wilhelm Starcke, aus Berlin gebürtig,

das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Predigtamte erhalten.

Berlin, den 25. Juli 1838.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Unteroffizier Hänler vom 24sten Landwehr-Regiment ist als Grenzaufseher im Haupt-Zollamte Wittenberge versorgt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

281

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. August 1838.

Der für die Jahre 1839, 1840 und 1841 erforderliche Bedarf an gewöhnlichen Pflastersteinen zur Unterhaltung des Steinpflasters in den Straßen hiesiger Residenz, welcher jährlich zwischen 600 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll in Entreprise gegeben werden, und es sind die der Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Registratur — Niederwallstraße Nr. 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden einzusehen. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen bereit sind, haben den Preis, wofür sie die Schachtruthe Feldsteine in der, durch die schon gedachten Bedingungen festgesetzten Art zu liefern gesonnen sind, bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich an uns einzusenden. Außerhalb wohnenden Theilnehmern wird auf postfrei eingehende Anträge Abschrift der Bedingungen zugesandt werden.

Berlin, den 27. Juli 1838.

Königl. Ministerial = Bau = Kommission.

Holz = Verkauf.

Donnerstag den 30. August d. J. sollen im Gasthause des Herrn Prollius hierselbst aus den verschiedenen Revierabtheilungen Schwarzheide, Jakobsdorf II, Kersdorf, Alt = Golm IV und Biegenbrück der Königl. Forstverwaltung Neubrück nachstehend aufgeführte Brennhölzer:

2078¾	Klafter	Kiefern = Scheit =,
79½	=	= Ast =,
244½	=	Birken = Scheit =,
15¾	=	= Ast =,
6¾	=	Ellern = Scheit =,
2½	=	= Ast =,
2¼	=	Espen = Scheit =,
2¾	=	= Ast =,
374	=	Buchen = Scheit =,
10¾	=	= Ast = und
50	=	Kieferndurchforstungs = Astholz,
2867¼	Klafter	

und 85¼ Klafter aus dem Nutzholze gespaltenes Kiefern = Kernholz öffentlich meistbietend mit dem Bemerken verkauft werden, daß diese Hölzer zum Theil in einzelnen Klaftern zum Ausgebot gestellt werden, so daß auch das Publikum der hiesigen Umgegend beliebigenfalls sei- Bedarf erstehen kann.

Neubrück bei Müllrose, den 31. Juli 1838.

Der Oberförster Eyber.

Der Mühlenmeister Friedr. Erdmann Schiering zu Altemühle bei Gömnigk beabsichtigt, die in seiner Mühle bereits vorhandenen zwei Mahlgänge und einen Schneidegang noch um einen Mahl = und Schrootgang und einen Oelgang zu vermehren.

Den erstern wird er mit einem der bereits vorhandenen Mahlgänge und den Oelgang mit der Schneidemühle in Verbindung setzen; den Fachbaum und die Wasserwerke überhaupt aber deshalb nicht verändern.

Indem diese Intention hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, fordere ich alle diejenigen, welche hierunter eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, ihre etwanigen Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 18. Juli 1838.

Königl. Landrath Zauch = Belzigschen Kreises.

v. Tschirschky.

Der Lehnschulzengutsbesitzer Geiseler zu Gräbendorf beabsichtigt, nahe bei diesem Dorfe eine neue holländische Windmühle, aus zwei Mahl =, einem Schneide = und einem Graupengange bestehend, zu erbauen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seine Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei

dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 22. Juli 1838.

Königl. Landrath Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Der Rittergutsbesitzer Herr Rogge auf Döbritz beabsichtigt, die ihm zugehörige, auf seinem Hofe zu Döbritz befindliche, zur Mehl- und Schrootfabrikation für seinen eigenen Bedarf bisher benutzte Roßmühle ohne Veränderung in dem bisherigen Umfange derselben künftig auch auf fremde Mahlgäste auszudehnen.

Indem dies Vorhaben hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 berufen glauben, aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe gehörig anzumelden und zu begründen. Nauen, den 28. Juli 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirten Militair-Sträflinge

1) Valentin Orlowsky,
2) Ferdinand Teichert,

haben heut Gelegenheit gefunden, zwischen 5 und 6 Uhr Morgens von ihrem Arbeitsposten zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf selbige zu vigiliren, im Betretungsfalle aber arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 30. Juli 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1. Valentin Orlowsky aus Roszkowa, Kreis Krotoszin, Regierungsbezirk Posen; 22½ Jahr alt; 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß; Haare: schwarz; Stirn: bedeckt; Augen: braun; Augenbraunen: schwarz; Nase und Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Bart: im Entstehen und schwarz; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: voll; Statur: untersetzt; spricht deutsch und polnisch.

Bekleidet mit einer Feldmütze, einem Paar grauen Tuchhosen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar Schuhen und einem Hemde, gez. St. 1838 und mit Nr. 81 versehen.

2. Ferdinand Teichert aus Königsberg in Preußen; alt 26 Jahre; 5 Fuß 6 Zoll groß; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augen: grau; Augenbraunen: blond; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: oval; Bart: blond; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsform: oval; Statur: untersetzt.

Bekleidet mit einer blauen Feldmütze, einem Paar grauen Tuchhosen, einer schwarztuchenen Halsbinde (oder gelbbuntem Halstuche), einem Paar Schuhen und einem Hemde, gez. St. 1838 und mit Nr. 191 versehen.

Die bis zum Abschlusse des Rezesses gediehene Separation der Feldmark der Stadt Lychen betrifft auch die Vol. VII Nr. 21, 59 und 69 des dortigen Hypothekenbuches eingetragenen, auf dem sogenannten Küstrin belegenen drei halben Hufen, für welche der Besitztitel auf den vor ungefähr 40 Jahren verstorbenen Christian Lassahn berichtigt ist. Noch zu Lebzeiten desselben kamen diese Grundstücke zur Subhastation, und wurden dem Mühlenmeister Karl Friedr. Bohm auf der Colbatzer Mühle als Meistbietenden zugeschlagen, der sie seiner Ehefrau Marie Dorothee geb. Witte durch die letzwillige Disposition de publicato den 29. Mai 1823 hinterließ, und diese hat diese drei halben Hufen mit der Colbatzer Mühle an den Mühlenmeister Karl Martin Voge mittelst Kontrakts vom 4. September 1830 verkauft, ohne daß der Besitztitel für einen der drei letzten Besitzer berichtigt worden ist.

Da der jetzige Besitzer, Mühlenmeister Karl Martin Voge, dies sofort zu bewirken, mithin seine Legitimation vollständig zu führen nicht im Stande ist, der völlige Abschluß der Separation zu Lychen danach aber nicht aufgehalten werden soll, so wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 diese Separation hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle unbekannte Realprätendenten der vorbezeichneten drei halben Küstriner Hufen auf der Lychenschen Feldmark aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem dazu

auf den 18. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des Unterzeichneten, Königsstraße Nr. 163 hierselbst, angesetzten Termine zu melden, und ihre Rechte wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die bewirkte Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, sondern etwanige Entschädigungsansprüche nur gegen den jetzigen Besitzer, Mühlenmeister Karl Martin Voge, geltend machen können.

Prenzlau, den 1. August 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

In Gemäßheit des Antrages der resp. Abwesenheits- und Nachlaß-Kuratoren auf Todeserklärung folgender Personen:

a) des Ackerknechts Joachim Friedr. Mehls, geb. zu Seegefeldt am 4. September 1792, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1813 nichts bekannt geworden;
b) dessen Schwester, die unverehelichte Marie Dorothee Mehls, geb. zu Seegefeldt am 16. August 1794, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1805, wo sie nach Berlin gekommen und bei verschiedenen Herrschaften gedient hat, nichts bekannt geworden;
c) der unverehelichten Marie Louise Dorothee Voigt, geboren zu Ketzin am 6. Januar 1791, von deren Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1800 nichts bekannt geworden;
d) des Leinwebergesellen Martin Friedr. Rietz, geb. zu Alt-Geltow am 5. Mai 1782, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1809 nichts bekannt geworden;
e) des Oekonomen Johann August Wriedt, geboren zu Neukirchen am 11. September 1800, von dessen Leben und Aufenthalt seit dem Jahre 1823 nichts bekannt geworden,

werden diese sub literis a bis e namentlich genannten, so wie auch ihre von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 2. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß die Provokaten sonst für todt erklärt werden müssen, und ihr Vermögen ihren legitimirten Erben überwiesen werden wird.

Auswärtigen wird zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, im Fall der Unbekanntschaft, der Justizrath Tollin in Vorschlag gebracht.

Potsdam, den 18. November 1837.

Königl. Justizämter Potsdam und Fahrland, so wie Stadtgericht über Werder.

Die verehelichte Wieprecht, Dorothee Sophie geb. Klaar, hat das zu dem Lehnrittergute Stölln IIten Antheils im lassitischen Verhältniß bisher gestandene Kossäthengut zu Stölln durch den mit den Besitzern dieses Ritterguts unter dem 20. April 1837 geschlossenen Rezeß gegen Kapitalzahlung in freies Eigenthum verwandelt. Da die Besitzer des Ritterguts Stölln IIten Antheils, die Herren Albrecht Friedrich und Otto Gebrüder von der Hagen, zur Zeit keine lehnsfähige Deszendenz haben, so wird diese Auseinandersetzung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 1. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Richters allhier anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob und was sie gegen den im Termine ihnen vorzulegenden Vertrag zu erinnern haben. Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht weiter anfechten.

Rathenow, den 4. Juli 1838.

Die Hauptmann v. d. Hagenschen Gerichte über Stölln.

Naumann, Stadtgerichts-Direktor, als Justitiarius.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1838.

Das in der Kurstraße Nr. 36 belegene

Grundstück der Oehlschen Erben, taxirt zu 9599 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft in Form und mit Wirkung nothwendiger Subhastation, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1838.

Die am Nikolai-Kirchhofe Nr. 4 und in der Bollengasse Nr. 6 belegenen Grundstücke der Erben der Wittwe Lusche, taxirt zu 1740 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. und 1619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., sollen, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft,
am 14. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Erben des verstorbenen Depotverwalters Georg Christian Seydel, so wie die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere bei Vermeidung der Präklusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. April 1838.

Das in der Ackerstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Gastwirths Schierenbeck, taxirt zu 10,744 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll
am 14. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. April 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Maurermeisters Johann Christian Sander gehörige, hierselbst im 4ten Stadtviertel Nr. 46 belegene, auf 1472 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus,
soll am 20. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekgläubiger, Kammerherr Graf von Blumenthal auf Horst, später auf Neubeck, event. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadgericht Angermünde.

Das Bauergut Nr. 10 zu Neu-Künckendorf, nebst Zubehör, zum Nachlaß des Bauern Miers gehörig, exkl. der Gebäude zu 2802 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, wovon Taxe und Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können,
soll am 18. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Angermünde Schulden- und Theilungshalber subhastirt werden.

Angermünde, den 25. April 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1838.

Der dem Buchbindermeister Wander gehörige halbe Antheil des in der Heiligen-Geiststraße Nr. 40 belegenen Grundstücks, welches auf 11,802 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. taxirt worden, soll
am 4. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Liepe, Marie Louise geborne Wolff oder deren Erben, so wie der Uhrmacher Charles Pierre Loubier werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 14. Mai 1838.

Das der Ehefrau des hiesigen Sattlermeisters Donath, Johanne Christiane geb. Schulze, gehörige, in Dahme in der Kirchgasse, zwischen den Zemper- und Schmidtschen Häusern, sub Nr. 125 belegene Wohnhaus, eine braubeechtigte Stelle, nebst Zubehör, taxirt auf 976 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll
am 12. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle,

wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Die Erbpachts-Kolonie Freyenfelde, im Hypothekenbuche sub Nr. 20 Pag. 190 seq. verzeichnet, dem Pfarr-Erbpächter Ernst Aug. Ferdinand Winter gehörig, abgeschätzt auf 893 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 16. Mai 1838.

Das den Erben des Hauptmanns von Medem gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus soll im Auftrage des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums in dem

am 14. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die auf 849 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. abschließende Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Zugleich wird der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubiger, Ritterschaftsrath von Winterfeld, mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 21. Mai 1838.

Die vor dem Potsdamer Thore hierselbst, im Götelfelde unfern des Weges nach Pichelsdorf belegene, den Erben der Gebrüder Möwes zugehörige, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 34 verzeichnete holländische Windmühle, deren Beschreibung und neuester Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden kann, und wovon die Mühle zu 5200 Thlr. und das dabei befindliche Wohnhaus zu 225 Thlr. in der Feuerkasse versichert sind, soll Theilungshalber

den 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Belzig, den 22. Mai 1838.

Folgende, den Erben des Ackerbürgers Friedrich Schulze gehörige, zu Belzig gelegene Grundstücke:

1) ein brauberechtigtes Wohnhaus in der zweiten Wiesenburger Straße Nr. 120, taxirt auf 1129 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.,
2) eine Worth neben der des Hospitals, taxirt auf 221 Thlr. 20 Sgr.,
3) eine Kabel Land, taxirt auf 41 Thlr. 10 Sgr.,
4) drei Viertel Morgen Wiese an der Stollenberger Schäferei, taxirt auf 220 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.,

sollen in termino

den 20. September d. J.,

Vormittags 11 bis 6 Uhr Nachmittags, im Lokale des Gerichts subhastirt werden, und sind Bedingungen und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Gebrüder Johann Friedrich und Friedrich Wilhelm Schulze, deren Aufenthalt unbekannt ist, zu dem anberaumten Termine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die den Eigenthümer Süskowschen Eheleuten gehörige Halbkossäthenstelle Nr. 8. A zu Alt-Bliesdorf, nebst dazu gehörigen Kirchen- und Pfarr-Erbpachtsländereien, abgeschätzt auf 4471 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Alt-Bliesdorf subhastirt werden.

Wriezen, den 22. Mai 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das Wiesenland der Schuhmacher Fritscheschen Eheleute, Vol. III der Ländereien, Nr. 188 des Hypothekenbuches der Stadt Beelitz, taxirt auf 688 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll an ordentlicher Gerichtsstelle

am 12. September 1838
verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Ebersw.

Die Erbpacht-Windmühle der verehelichten Müncheberg, Friederike Dorothee gebornen Saland zu Steinfurth, geschätzt auf 1556 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, zu Biesenthal an ordentlicher Gerichtsstelle wegen Nichtzahlung des Kaufgeldes anderweitig verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 31. Mai 1838.

Das dem Kaufmann Fick gehörige, hierselbst in der Fürstenberger Straße belegene Wohnhaus, Vol. III Nr. 131 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1237 Thlr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation des Gerichts des Ländchens Bärwalde, den 31. Mai 1838.

Das zu Bärwalde belegene, im Hypothekenbuche von Bärwalde sub Nr. 5 Fol. 13 eingetragene, dem Kossäthen Joh. Gottlieb Höhne und dessen Ehefrau, Karoline geb. Dümde, gehörige Kossäthengut, abgeschätzt zu 1138 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein bei dem Justitiar einzusehenden Taxe, soll in termino den 14. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Wiependorf subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Das dem Ackerbürger Liebenow gehörige, auf der Berliner Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3969 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., ferner eine Scheune, taxirt auf 235 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen in dem auf

den 10. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Justizrath Müller angesetzten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 31. Mai 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Bredow nebst Antheil Wernitz.

Das im Dorfe Wernitz, Osthavelländischen Kreises, belegene eigenthümliche Bauergut der verehelichten Rabe, Anne Dorothee geb. Grünefeld, abgeschätzt auf 794 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur hierselbst (Kronenstraße Nr. 53) einzusehenden Taxe, soll

am 17. September 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bredow subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Konkursmasse des Brauers Johann Wartenberg gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Wohnhaus nebst Stallgebäude und Scheune, taxirt zu 1341 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.,
b) das Hausland, taxirt zu 547 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
c) der Garten, taxirt zu 51 Thlr. 4 Sgr.,
d) die halbe Hufe, taxirt zu 459 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 17. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Perleberg, den 6. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1838.

Das in der Probstgasse Nr. 5 belegene Grundstück der Erben des Braueigen Gentz, taxirt zu 10,943 Thlr. 22 Sgr., jedoch mit Ausschluß der Hauswiese, soll

am 8. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die namentlich nicht bekannten Kinder erster Ehe des Vorbesitzers, des Brauers Christoph Krohn, der Kaufmann und Stadtrath Karl Friedrich Köppen, oder dessen Erben, die Wittwe des Brauers Kahlbaum, Marie gebornen Haack, und die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 9. Juni 1838.

Das zum Nachlaß der Eigenthümer Joachim Schulzschen Eheleute zu Löcknitz gehörige, Vol. III Seite 375 des Hypothekenbuches eingetragene Ackergrundstück mit 310 Morgen 78 □Ruthen Grundfläche, welches zu 5828 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, ganz oder in zwei Hälften getheilt, in Löcknitz ohne Inventarium subhastirt werden. Die Taxe und Bedingungen können werktäglich in unserer Registratur, Klosterstraße, eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 9. Juni 1838.

Der den drei Geschwistern Werdermann gehörige, vor dem Hamburger Thore belegene Garten, Vol. XVI Nr. 85 des Hypothekenbuches, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 285 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt, soll Behufs der Theilung des Eigenthums

am 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 12. Juni 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Kuiß gehörigen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus in hiesiger Stadt nebst Zubehör, zu 924 Thlr. 14 Sgr.,
2) eine Scheune, zu 252 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.,
3) ein Heidberggarten, zu 40 Thlr.,
4) eine Viertelhufe Acker, zu 161 Thlr.,
5) eine dergleichen, zu 233 Thlr.,
6) eine halbe Hufe Acker, zu 570 Thlr.,
7) eine dergleichen, zu 405 Thlr.

abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 8. September d. J.

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das unweit Berlin's auf dem Rollberge an der Straße nach Britz belegene, und im Hypothekenbuche von Deutsch-Rixdorf Nr. 60 Fol. 229 auf den Namen der Ehefrau des Mühlenmeisters Brumm gebornen Buscheck, sonst Wittwe Klundt und der Klundtschen Geschwister eingetragene Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 2217 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das dem Tapezier August Heinrich Leopold Ernst Krakau jun. gehörige, auf dem Louisenbade unweit Berlin's in der Badstraße Nr. 74, 77 und 78 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,297 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg, Karoline Friederike geb. Busch, gehörige Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 18. Juli 1838.

Das dem Leinweber Friedrich Wilh. Brandenburg gehörige, zu Germendorf belegene, auf 208 Thlr. 4 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnergrundstück, soll in dem

den 16. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Bauer Schreiber für 1310 Thlr. zugeschlagene Bauergrundstück zu Willmersdorf, gerichtlich auf 793 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., vom Domainenamte zu Löhme aber auf 2019 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, soll

am 23. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das v. Winterfeldtsche Burggericht zu Freyenstein, den 2. August 1838.

Das den Erben der sep. Redlin, Johanne geb. Freier, gehörige, zu Buchholz bei Pritzwalk belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 210 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Schulzenhause zu Buchholz subhastirt werden.

Besitzern von Forsten,

denen es gefällig wäre, mir aufzugeben, was sie sowohl an Nutz- und Bauhölzern, als auch an Brennhölzern für den nächsten Wadel zu verkaufen bestimmt haben, bin ich im Stande, die höchsten Preise zu erwirken, und für meine Solidität die ersten hiesigen Handlungshäuser namhaft zu machen.

An die Besitzer von Schneidemühlen

ergeht für den Absatz von Brettern eben diese Einladung. Berlin, den 23. Juli 1838.

Der Handelsagent J. C. Friedr. Protzen,
Holzmarktstraße Nr. 68.

Mein hierselbst am Markte belegenes, durchgängig von gebrannten Mauersteinen neu erbautes Wohnhaus nebst einer Wiese von vier Fudern Heu, fünf Kaveln Ackerland incl. einer Graskavel, womit, außer einer darin im Keller äußerst bequem angelegten Bäckerei, noch eine Gastwirthschaft mit gehöriger Ausspannung verbunden ist, und fünf Stuben nebst den benöthigten Kammern enthält, beabsichtige ich, meines hohen Alters wegen zugleich mit einer vor dem Prenzlower Thore belegenen Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Der Uebergabe dieser Grundstücke steht nichts im Wege, und wollen sich Kaufliebhaber wegen der näheren Bedingungen gefälligst an mich wenden.

Templin, den 30. Juli 1838.

Der Bäckermeister Flotow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 17. August 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1914. Die Verordnung vom 11. Juni 1838, wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen.

Nr. 1915. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juli 1838, wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, außer den zum Beitritte Verpflichteten, auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gestattet ist.

Nr. 1916. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1838, betreffend die Aufhebung der Chaussee-Baudienste in Schlesien, gegen Wegfall der, dem dortigen Land-Fuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen.

Nr. 1917. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juli 1838, betreffend die Bestrafung invalider Deserteure.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. August 1838.

Nr. 182. Verloosung der für Abtretung der Aktien-Chaussee zwischen Französisch-Buchholz und Prenzlow ausgefertigten Staats-Obligationen. IV. 1004. Juli.

Am 30. Juli d. J. hat die Verloosung von Einhundert und Zwanzig Stück der, für Abtretung der Aktien-Chaussee zwischen Französisch-Buchholz bei Berlin und Prenzlow ausgefertigten Staats-Obligationen zu Einhundert Thalern Statt gefunden, und sind dabei folgende Nummern gezogen:

1426. 1443. 1053. 412. 1873. 71. 2319. 25. 104. 299. 1792. 971. 1289. 288. 220. 1883. 346. 2206. 1923. 1467. 272. 760. 292. 1584. 804. 51. 197. 2059. 1457. 1961. 2057. 1661. 1315. 951. 1175. 1927. 458. 1180. 503. 942. 805. 65. 946. 1494. 1758. 826. 1203. 182. 2296. 1421. 1356. 2168. 1910. 421. 886. 383. 403. 2213. 639. 644. 1582. 1080. 905. 149. 1377. 990. 1220. 382. 26. 1016. 305. 57. 910. 1446. 1592. 661. 152.

1429. 253. 286. 500. 1813. 77. 1800. 1827. 734. 1003. 887. 1152. 364. 27. 1508. 2001. 446. 2040. 1934. 1076. 1538. 1083. 729. 1837. 912. 211. 1192. 1460. 222. 1023. 2228. 270. 1378. 408. 772. 2027. 62. 1754. 1899. 1771. 1288. 310. 1000.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung der ausgelooseten Obligationen mit dem 31. Dezember d. J. aufhört, und die Valuta derselben von der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin, so wie bei dem Haupt-Steueramte in Prenzlow (bei diesem jedoch nur auf vorgängigen Antrag bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse in Berlin), vom 2. Januar 1839 ab, baar ausgezahlt wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. August 1838.

Nr. 183. Aufgehobene Viehsperre. I. 121. August.

Da sich von der, unter dem Rindvieh der Gemeinde in Linum, Osthavelländischen Kreises, herrschend gewesenen Lungenseuche seit länger denn 8 Wochen keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 16. Mai d. J. (Amtsblatt S. 168) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 38. Liquidation der Sporteln bei Einsendung von Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen.

Die Bestimmung der Zirkular-Verordnung vom 15. März 1834, wonach die sämmtlichen Privatgerichte, Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte, so wie die Gräflich Stolbergsche Regierung und diejenigen Königl. Untergerichte, bei welchen die Beamten sich noch im Genuß der Sporteln befinden, bei Einsendung der Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen an das Königl. Geheime Ober-Tribunal, Behufs der Festsetzung ihres Antheils an dem Pauschquantum, zugleich eine Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen einreichen sollen, ist bisher von den meisten der genannten Gerichte ganz unbeachtet gelassen worden.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz, vom 9. d. M., wird diese Bestimmung den vorstehend genannten Gerichten mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß gegen diejenigen der gedachten Gerichte, welche jene Bestimmung auch künftig unberücksichtigt lassen sollten, angemessene Ordnungsstrafe festgesetzt, auch die Kostenrechnungen auf Kosten des betreffenden Gerichts eingefordert werden sollen. Berlin, den 26. Juli 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IItes Quartal 1838.

I. Als Prediger sind angestellt:

Superintendentur: Gramzow. Der Rektor und Hülfsprediger Karbe, als Prediger zu Drensen.

Superintendentur: Lenzen. Der Prediger Tietsche zu Nebelin, als Prediger zu Lanz.

Prenzlow II. Der Kandidat Bernhard Koser, als Prediger zu Schmarsow.

Putlitz. Der Kandidat Otto Bernhard Ragotzky, als Prediger zu Trieglitz.

Strasburg. Der Kandidat Ferdinand Wilhelm Schobez, als Rektor und Hülfsprediger zu Strasburg.

Templin. Der Kandidat Adolph Deegener, als Prediger zu Warthe.

Wriezen. Der Kandidat Wilhelm Wohlthat, als Diakonus zu Freienwalde und Prediger zu Alt-Ranft, und der Kandidat Julius Albert Spangenberg, als Prediger zu Alt-Bliesdorf.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

Superintendentur: Beelitz. Der interimistische Lehrer Wilhelm Stärke zu Kähnsdorf, als wirklicher Lehrer daselbst.

Belzig. Der int. Lehrer Johann Ferdinand Strempel zu Reetzerhütten, als wirklicher Lehrer daselbst.

Berlin, Land. Der int. Lehrer August Zimmermann, als zweiter Lehrer zu Friedrichsfelde; der int. Küster und Lehrer Eduard Johl, als wirklicher Küster und Schullehrer zu Französisch-Buchholz, und der int. Lehrer Adolph Eichberg, als wirklicher Küster und Schullehrer zu Hohen-Schönhausen.

Berlin, Cöln. Der Lehrer Julius Engel zu Rathenow, als Kantor, Organist und erster Lehrer zu Teltow, und der Lehrer Eduard Bruns zu Burg, als dritter Lehrer zu Teltow.

Bernau. Der Lehrer Wilhelm Horn zu Blumberg in gleicher Eigenschaft nach Beerbaum versetzt.

Altstadt Brandenburg. Der Kandidat Karl Wilhelm Orthelius, als erster Kollaborator an der Saldernschen Schule daselbst, und der int. Küster und Lehrer Ernst Zepernik, als wirklicher Küster und Lehrer zu Klein-Behnitz.

Neustadt Brandenburg. Der int. Küster und Lehrer Karl August Thiede zu Nahmitz, als Küster und Schullehrer daselbst.

Lenzen. Der int. Lehrer Wilhelm Gottfried Henheim zu Lenzen, als wirklicher Lehrer daselbst, und der int. Lehrer und Küster Adolph Lodemann, als wirklicher Küster und Lehrer zu Warnow.

Luckenwalde. Der int. Lehrer Gottfried Niendorf zu Scharfenbrück, als wirklicher Lehrer daselbst, und der int. Lehrer Wilhelm Wolff zu Ruhlsdorf, als wirklicher Lehrer daselbst.

Luckenwalde. Der int. Lehrer Matth. Schilke, als wirklicher Lehrer zu Gottsdorf.

Nauen. Der int. Lehrer Wilhelm Sommerfeld, als wirklicher Lehrer zu Nauen.

Neustadt-Eberswalde. Die int. Lehrer Friedrich Boche und Theodor Laacke als wirkliche Lehrer zu Neustadt-Eberswalde.

Potsdam I. Der int. Lehrer August Paulus, als wirklicher Lehrer zu Potsdam.

Prenzlow I. Der int. Lehrer Herrmann Berndt zu Bandelow, als wirklicher Lehrer daselbst.

Superintendentur Prenzlow II. Der int. Lehrer und Küster August Luchert zu Wolschow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Puttlitz. Der int. Lehrer Gottl. Schrumpf, als wirklicher Lehrer zu Creuzburg.

Ruppin. Der int. Lehrer Daniel Nöthling, als wirklicher Lehrer zu Alt-Friesack.

Storkow. Der int. Lehrer Leopold Mannß zu Rieplos, als wirklicher Lehrer daselbst.

Strasburg. Der int. Lehrer und Küster Theodor Steinhöfel, als wirklicher Küster und Lehrer zu Groß-Luckau.

Templin. Der int. Lehrer und Küster Wilhelm Schmidtsdorf, als wirklicher Küster und Lehrer zu Grunewald.

Wilsnack. Der Kandidat Gotth. Meyer, als Rektor zu Wilsnack.

Wriezen. Der int. Lehrer und Küster Wilhelm Hensel, als wirklicher Küster und Schullehrer zu Frankenfelde.

Zehdenick. Der int. Lehrer Karl Friedrich Mannß, als wirklicher Lehrer zu Zehdenick.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger Schmidt zu Werneuchen, Superintendentur Bernau; der Prediger emer. Unverdorben zu Boberow, Superintendentur Lenzen; der Prediger Strasburg zu Felgentreu, Superintendentur Luckenwalde; der Prediger und Superintendent Seger zu Wustermark, Superintendentur Potsdam II.; der Prediger Rhein zu Gollmitz, Superintendentur Prenzlow I.; der Prediger Böhm zu Rekkenthin, Superintendentur Pritzwalk; der Prediger emer. und Superintendent Hein zu Treuenbrietzen, Superintendentur Treuenbrietzen; der Prediger-Adjunkt Brandenburg zu Wilsnack, Superintendentur Wilsnack.

b) Schullehrer.

Der Küster und Lehrer emer. Pultz in Freudenberg, Superintendentur Bernau; der Lehrer emer. Usadel zu Seehausen, und der Lehrer Löwecke zu Drensen, Superintendentur Gramzow; der Lehrer und Küster Witte zu Grabow, Superintendentur Kyritz; der Lehrer und Küster emer. Kersten zu Dollgow, Superintendentur Lindow; der Lehrer und Organist Kiekebusch in Joachimsthal, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Lehrer und Küster Schulz zu Grube, der Lehrer und Küster emer. Neye zu Krampfer, und der Konrektor emer. Rost zu Perleberg, Superintendentur Perleberg; der Lehrer emer. Wilde zu Rohrbeck, Superintendentur Potsdam II.; der Kantor Preiß zu Spandau, Superintendentur Spandau; der Lehrer Beeß zu Grube, Superintendentur Wriezen; der Lehrer Lehmann zu Glau, Superintendentur Zossen.

Druckfehler. Im 32sten Stück des Amtsblattes Seite 255 Zeile 10 von oben muß statt: „fülle" gelesen werden: „fälle".

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. August 1838.

* Dem Beflissenen der Architektur, C. Mohrenberg zu Berlin, ist unterm 3. August 1838 ein Patent

auf einen Aufsatz auf Schornsteinen zur Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden, so weit derselbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

* Am Donnerstage den 23. d. M. sollen im Gasthofe zu Seddin an der Potsdam-Beelitzer Chaussee, Vormittags 9 Uhr,

170 Klafter Kiefern-Kloben,
800 " " Knüppel und
252 " " Stubben

unter den bekannten, aber im Termine in Erinnerung zu bringenden Bedingungen im Wege des Meistgebots verkauft, und muß der vierte Theil der erfolgenden Meistgebote gleich im Termine deponirt werden, falls in demselben der Zuschlag erfolgt.

Potsdam, den 11. August 1838.

Jacquot.

---

* Nachstehend namentlich aufgeführte Individuen, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 das Erbrecht auf den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse im unterzeichneten Regiment sich erworben haben, werden hierdurch aufgefordert, die in Händen habenden Erbberechtigungsscheine nebst vollständigen Führungsattesten von ihrer jetzt vorgesetzten Behörde sobald als möglich, und spätestens bis zum 20. September d. J. hierher gelangen zu lassen, indem sie nach den Allerhöchsten Bestimmungen in den Besitz der Dekoration genannten Ordens gelangen sollen.

Die Nummer des Erbberechtigungsscheins ist bei jedem Exspektanten bemerkt, so wie die Provinz, in der er geboren.

1) Musketier Gottfried Pritzkon, Nr. 12, aus Brandenburg,
2) Musketier Johann Riemann, Nr. 13, aus Brandenburg,
3) Feldwebel Leopold König, Nr. 18, aus Brandenburg,
4) Unteroffizier Wilh. Plaumann, Nr. 19, aus Preußen,
5) Unteroffizier Wilhelm Tornow, Nr. 20, aus Brandenburg,
6) Musketier Jakob Pantenburg, Nr. 22, aus Niederrhein,
7) Unteroffizier Christoph Reimann, Nr. 23, aus Preußen,
8) Unteroffizier Joseph Weinstein, Nr. 24, aus Baden,
9) Feldwebel Johann Unfug, Nr. 25, aus Brandenburg,
10) Musketier Johann Albrecht, Nr. 26, aus Brandenburg,
11) Feldwebel Karl Partisch, Nr. 31, aus Brandenburg,
12) Unteroffizier Joh. Sackschewsky, Nr. 32, aus Preußen,
13) Lieutenant Wilhelm Ling, Nr. 33, aus Preußen,
14) Unteroffizier Christian Bennilsch, Nr. 34, aus Sachsen,
15) Feldwebel Johann Gronenberg, Nr. 35, aus Preußen,
16) Unteroffizier Friedrich Techow, Nr. 36, aus Brandenburg,
17) Unteroffizier Heinrich Jänicke, Nr. 37, aus Brandenburg,
18) Unteroffizier Johann Petter, Nr. 38, aus Preußen,
19) Unteroffizier Heinrich Sauer, Nr. 39, aus Brandenburg,
20) Unteroffizier Gottlieb Rehhaus, Nr. 42, aus Brandenburg,

21) Unteroffizier Friedrich Kroll, Nr. 43, aus Preußen,
22) Unteroffizier Johann Buch, Nr. 46, aus Preußen,
23) Unteroffizier Wilhelm Herzlieb, Nr. 47, aus Sachsen,
24) Musketier Christoph Schwietzer, Nr. 49, aus Brandenburg,
25) Unteroffizier Gottlieb Lenz, Nr. 50, aus Brandenburg,
26) Unteroffizier Christoph Gregoleit, Nr. 52, aus Preußen,
27) Musketier Christian Hegelmann, Nr. 53, aus Brandenburg,
28) Feldwebel Ludwig Willert, Nr. 54, aus Brandenburg,
29) Feldwebel Friedrich Keiper, Nr. 55, aus Pommern,
30) Musketier Friedrich Strauß, Nr. 59, aus Preußen,
31) Kompagnie-Chirurgus Wilh. Kretschmer, Nr. 60, aus Preußen,
32) Unteroffizier Johann Schibur, Nr. 61, aus Brandenburg,
33) Musketier Johann Lange, Nr. 62, aus Preußen,
34) Oberjäger Christian Baude, Nr. 63, aus der Lausitz,
35) Musketier Johann Koß, Nr. 66, aus Niederrhein,
36) Unteroffizier Ferd. Schellmann, Nr. 67, aus Brandenburg,
37) Musketier August Schlottmann, Nr. 68, aus Brandenburg,
38) Musketier Johann Feuchter, Nr. 69, aus Brandenburg,
39) Unteroffizier Christoph Schultz, Nr. 70, aus Preußen,
40) Füsilier Daniel Krumreich, Nr. 72, aus Brandenburg,
41) Füsilier Philipp Gädemann, Nr. 73, aus Brandenburg,
42) Musketier Joh. Silanskowsky, Nr. 74, aus Preußen,
43) Musketier Jakob Hallmann, Nr. 79, aus Preußen,
44) Unteroffizier Friedrich Mehlose, Nr. 80, aus Schlesien,
45) Unteroffizier Christoph Braun, Nr. 81, aus Preußen,
46) Musketier Johann Steinbach, Nr. 83, aus Brandenburg,
47) Füsilier Siegmund Stein, Nr. 85, aus Brandenburg,
48) Unteroffizier Joachim Hennig, Nr. 86, aus Brandenburg,
49) Unteroffizier Anton Lettmann, Nr. 87, aus Preußen,
50) Unteroffizier Joachim Dams, Nr. 88, aus Brandenburg,
51) Unteroffizier Gottfried Krause, Nr. 90, aus Preußen,
52) Füsilier Jakob Schmitz, Nr. 93, aus Niederrhein,
53) Musketier Johann Thomie, Nr. 94, aus Niederrhein,
54) Füsilier Joachim Schröder, Nr. 95, aus Brandenburg,
55) Musketier Johann Grunert, Nr. 96, aus Preußen,
56) Musketier Andreas Sayert, Nr. 97, aus Preußen,
57) Musketier Emanuel Gollnow, Nr. 98, aus Brandenburg,
58) Musketier Friedrich Stange, Nr. 99, aus Brandenburg,
59) Unteroffizier Heinrich Stahns, Nr. 103, aus Brandenburg,
60) Tambour Johann Lehmhase, Nr. 104, aus Brandenburg,
61) Füsilier Christian Neiß, Nr. 105, aus Brandenburg,
62) Füsilier Ernst Dieckmann, Nr. 106, aus Brandenburg,
63) Musketier Michael Hanert, Nr. 107, aus Brandenburg,
64) Füsilier Nikolaus Weinand, Nr. 108, aus Niederrhein,
65) Musketier Johann Bartel, Nr. 111, aus Brandenburg,
66) Füsilier Johann Belitz, Nr. 112, aus Brandenburg,
67) Musketier Franz Gelling, Nr. 113, aus Brandenburg,
68) Füsilier Friedrich Ruppin, Nr. 115, aus Brandenburg,

69) Füsilier Kaspar Alberts, Nr. 116, aus Niederrhein,
70) Unteroffizier Karl Krebs, Nr. 117, aus Sachsen,
71) Unteroffizier Gottlieb Schröder, Nr. 118, aus Brandenburg,
72) Unteroffizier Johann Landrath, Nr. 119, aus Pommern,
73) Unteroffizier Friedrich Ostermann, Nr. 120, aus Brandenburg,
74) Unteroffizier Jakob Mustereit, Nr. 121, aus Preußen,
75) Musketier Jakob Mengelkoch, Nr. 122, aus Niederrhein,
76) Unteroffizier Johann Gorlitz, Nr. 123, aus Preußen,
77) Füsilier Heinrich Gersten, Nr. 124, aus Sachsen,
78) Unteroffizier Wilhelm Iseler, Nr. 126 aus Brandenburg,
79) Musketier Christian Genz, Nr. 128, aus Brandenburg,
80) Musketier Jakob Lindner, Nr. 129, aus Brandenburg,
81) Musketier Matthias Zensen, Nr. 130, aus Niederrhein,
82) Musketier Andreas Götsch, Nr. 131, aus Brandenburg,
83) Unteroffizier Jakob Jebamsky, Nr. 132, aus Preußen,
84) Musketier Johann Schlicht, Nr. 133, aus Preußen,
85) Unteroffizier Christian Jäckel, Nr. 134, aus Preußen,
86) Unteroffizier Gottfried Hintz, Nr. 135, aus Preußen,
87) Musketier Jakob Freiter, Nr. 137, aus Preußen,
88) Musketier Karl Nürnberger, Nr. 138, aus Preußen,
89) Musketier Johann Groß, Nr. 139, aus Preußen.

Ferner werden alle diejenigen Individuen, welche sich im Jahre 1815 das Erbrecht zum eisernen Kreuze 2ter Klasse im unterzeichneten Regimente erworben haben, und zwar:

1) Musketier Johann Beelitz, Nr. 53, aus Brandenburg,
2) Musketier Franz Luckas, Nr. 55, aus Westphalen,
3) Füsilier Friedrich Ruppin, Nr. 56, aus Brandenburg,
4) Füsilier Kaspar Alberts, Nr. 57, aus Niederrhein,
5) Unteroffizier Karl Krebs, Nr. 58, aus Sachsen,
6) Unteroffizier Gottlieb Schröder, Nr. 59, aus Brandenburg,
7) Unteroffizier Friedrich Ostermann, Nr. 61, aus Brandenburg,
8) Unteroffizier Jakob Mustereit, Nr. 62, aus Preußen,
9) Musketier Jakob Mengelkoch, Nr. 63, aus Niederrhein,
10) Unteroffizier Johann Görlitz, Nr. 64, aus Preußen,
11) Füsilier Heinrich Gersten, Nr. 65, aus Sachsen.
12) Unteroffizier Wilhelm Iseler, Nr. 67, aus Brandenburg,
13) Musketier Christian Genz, Nr. 69, aus Brandenburg,
14) Musketier Jakob Lindner, Nr. 70, aus Brandenburg,
15) Musketier Matthias Zensen, Nr. 71, aus Niederrhein,
16) Musketier Andreas Götsch, Nr. 72, aus Brandenburg,
17) Unteroffizier Jakob Jebamski, Nr. 73, aus Preußen,
18) Musketier Johann Schlicht, Nr. 74, aus Preußen,
19) Unteroffizier Christian Jäckel, Nr. 75, aus Preußen,
20) Unteroffizier Gottfried Hintz, Nr. 76, aus Preußen,
21) Musketier Jakob Freiter, Nr. 78, aus Preußen,
22) Musketier Karl Nürnberger, Nr. 79, aus Preußen,
23) Musketier Johann Groß, Nr. 80, aus Preußen,

hierdurch aufgefordert, die in Händen habenden Erbberechtigungsscheine und vollständigen Führungsatteste von der jetzt vorgesetzten Behörde sobald als möglich, und spätestens bis zum 1.

Mai 1839 hierher gelangen zu lassen, indem dieselben gleichfalls schon jetzt in den Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse kommen sollen.

Neu-Ruppin, den 30. Juli 1838.

Königl. Preuß. 24stes Infanterie-Regiment.

Nachdem in Folge höherer Verfügung sämmtliche Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 zur Ererbung des Ordens vorgeschlagen werden sollen, so werden folgende, dem Bataillon ihrem Aufenthalte nach unbekannte Individuen hierdurch aufgefordert, sofort ihre Erbberechtigungsscheine zu gedachtem Orden und ein vom Landrathsamte bestätigtes Führungsattest ihrer Ortsbehörde an das Bataillon einzusenden, als:

I. vom ehemaligen 3ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment:

1) der ehemal. Wehrmann Friedr. Schönberg,
2) = = Unteroffizier Andreas Seeger,
3) = = = Gottfried Richter,
4) = = Wehrmann August Reppenhagen,
5) = = = Christian Röse,
6) = = = Itzig,
7) = = Kompagnie-Chirurgus Raabe,
8) = = Wehrmann Rulff,
9) = = = Fiedler,
10) = = = Pascal,
11) = = = Ziem,
12) = = Unteroffizier Gottfried Endler,

II. vom ehemaligen 3ten Kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment:

1) der ehemal. Sekonde-Lieutenant Heinr. Klür,
2) = = Unteroffizier Friedrich Linke,
3) = = = Wilhelm Klair,
4) = = Gemeine Christian Vetter,
5) = = = Karl Bodin,
6) = = freiwillige Jäger Georg Metzler,
7) = = Unteroffizier Johann Seifert,
8) = = Wachtmeister Wilhelm Messau,
9) = = Gemeine Johann Richter,
10) = = Gefreite Friedrich Fechner,
11) = = Unteroffizier Erdmann Awe,
12) = = Oberjäger Wilhelm Meier,
13) = = Unteroffizier Karl Gartenschläger,
14) der ehemal. Unteroffizier Christian Birkholz,
15) = = = Karl Bindhoff,
16) = = Gemeine Christian Weinert.

Wriezen a. d. O., den 6. August 1838.

Das Kommando des 3ten Bataillons (Wriezenschen) 8ten Landwehr-Regiments.

Der Mühlenmeister Friedr. Erdmann Schiering zu Altemühle bei Gömnigk beabsichtigt, die in seiner Mühle bereits vorhandenen zwei Mahlgänge und einen Schneidegang noch um einen Mahl- und Schrootgang und einen Oelgang zu vermehren.

Den erstern wird er mit einem der bereits vorhandenen Mahlgänge und den Oelgang mit der Schneidemühle in Verbindung setzen; den Fachbaum und die Wasserwerke überhaupt aber deshalb nicht verändern.

Indem diese Intention hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, fordere ich alle diejenigen, welche hierunter eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, auf, ihre etwanigen Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und gehörig zu begründen.

Belzig, den 18. Juli 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

Der Mühlenbescheider Grothe beabsichtigt, auf einem ihm eigenthümlich zugehörigen, bei dem Dorfe Kohlsdorf belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche, sie mögen aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erfolgen, innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 25. Juli 1838.

Der Landrath v. Löschebrand.

Auf den herrschaftlichen Gütern zu Klein-Beeren, Blankenfelde und Gütergotz, und auf dem Gute des Salz-Inspektors Bensch zu Zehlendorf wird die Aufstellung von Dampfentwicklern in den resp. bereits vorhandenen, und noch zu erbauenden Brennereigebäuden beabsichtigt.

In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai d. J. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher sich durch diese Anlagen in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzubringen und zu begründen.

Teltow, den 3. August 1838.

Der Landrath Albrecht.

Steckbriefe.

* Der bei dem Königl. Landraths-Amte des Niederbarnimschen Kreises und der Teltowschen Kreiskasse als Botenmeister angestellte, nachstehend signalisirte Daniel Engelbrecht ist dringend verdächtig, ihm anvertraute Gelder unterschlagen zu haben, und hat sich am 2. d. M. aus seiner Wohnung hierselbst entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher zu ermitteln gewesen ist.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts werden die Polizeibehörden des In- und Auslandes ersucht, den ꝛc. Engelbrecht, wo er sich betreten läßt, verhaften und an die hiesigen Hausvoigtei-Gefängnisse, gegen Erstattung der Kosten, einliefern zu lassen.

Berlin, den 6. August 1838.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Daniel Engelbrecht; Geburtsort: Kyritz; Aufenthaltsort: Berlin; Religion: evangelisch; Alter: 45 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare: fast sämmtlich grau; Stirn: frei; Augenbraunen: gräulich; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich; Zähne: 3 bis 4 Oberzähne fehlen und sind sonst unvollständig; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: oval; Gestalt: untersetzt; besondere Kennzeichen: etwas Pockennarben.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung mit einem brauntuchenen Ueberrock, einer schwarzen Tuchweste, einem Paar schwarzen Tuchhosen, einer schwarzen Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln, einem Paar grauwollenen Strümpfen, und einer schwarzen Tuchmütze mit ledernem Schirm.

---

* Der mittelst beschränkter Reiseroute unterm 7. v. M. nach Schwedt a. d. O. zurückgewiesene, nachstehend signalisirte Pantoffelmachergeselle Johann Friedrich Worbs ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Schwedt dort nicht angelangt, und treibt sich derselbe wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb wir auf denselben hierdurch aufmerksam machen.

Alt-Landsberg, den 5. August 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Namen und Stand: Pantoffelmachergeselle Joh. Friedrich Worbs; Geburts- und Wohnort: Schwedt a. d. O., Alter: 46 Jahre; Größe: 4 Fuß 10 Zoll; Haare: braun; Stirn: gewölbt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Bart: röthlich; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: klein.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 10. Juni d. J. (Extrablatt zum 26sten Stück des Amtsblatts) verfolgte Vagabonde, Schneider Aug. Ahrends aus Erkner, ist in Berlin inhaftirt, und daher der Steckbrief erledigt worden.

Alt-Landsberg, den 2. August 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 17. v. M. verfolgte vormalige Jäger Ludwig Ziche ist in Ruhlsdorf ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Luckenwalde, den 4. August 1838.

Der Magistrat.

---

* Die von uns wegen der unverehelichten Charlotte Wilke aus Malz, eigentlich Röseler, auch Rhinow genannt, unterm 24. v. M. erlassene Bekanntmachung ist erledigt, indem die ꝛc. Wilke sich bei uns wieder gemeldet hat.

Oranienburg, den 6. August 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Zwischen dem früheren Besitzer der Rittergüter Kleinow und Ponitz 3ten Antheils, Lieutenant von Burghagen, und den dahin dienstpflichtigen Hofwirthen in Kleinow ist unterm 7. April 1815 ein Dienstregulirungsrezeß geschlossen, wonach die Verpflichteten für die Hofwehr, Erlassung der Dienste ꝛc. und Ueberlassung des Eigenthums der Höfe 4576 Thlr. zu zahlen übernommen. Nach Vorschrift des § 60 der Verordnung vom 30.

Juni 1834, und mit Bezug auf die §§ 460 bis 465 Tit. 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts wird diese Regulirung der ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Gutsgläubigerin Charlotte Elisabeth von Burghagen, verehelichte von Warkenberg, so wie deren Erben, Zessionarien oder sonstigen Briefsinhabern, wegen der für erstere aus dem Erbtheilungsrezeß vom 31. August 1769 auf Kleinow und Ponitz eingetragenen 500 Thlr. Friedrichsd'or Lehnskompetenz, bekannt gemacht, und ihr und ihnen überlassen, sich binnen 6 Wochen, spätestens am 8. Oktober d. J., in der Wohnung des unterzeichneten Kommissarii zu melden, ihre Gerechtsame wahrzunehmen, insbesondere von dem Rechte der Kündigung des Kapitals Gebrauch zu machen, widrigenfalls angenommen wird, als wollten sie das gedachte Kapital nicht kündigen, vielmehr die regulirten Höfe in Kleinow und die Ablösungskapitalien aus der Pfandverbindlichkeit wegen Kapitals, Zinsen und Kosten entlassen.

Wilsnack, den 9. August 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Stadtrichter Nernst.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die den Erben des Geheimen Ober-Rechnungsraths Büttner gehörigen, im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen Rittergüter Diepensee und Waßmannsdorf ersten, zweiten und dritten Antheils, nebst dazu gehörigem Erpachts-Pfarracker zu Waßmannsdorf, abgeschätzt zu resp. 25,264 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. und 18,688 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., exkl. mehrerer verkauften und vererbpachteten, im Hypothekenbuche noch nicht abgeschriebenen Ländereien, und inkl. derselben abgeschätzt zu resp. 26,640 Thlr. 27 Sgr. 7½ Pf. und 21,108 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, namentlich:

1) der Geheime Ober-Finanzrath Heinrich Wilhelm Georg von Schlabernd orf,
2) der Kriegsrath August Wilhelm Eugenius Leopold,
3) der Rittmeister Friedrich Leopold Ernst,
4) der Lieutenant Hans Alexander Albrecht, Gebrüder von Schlaberndorf, des Generals Gustav Albrecht Söhne,
5) der Ludwig Friedrich Wilhelm,
6) der Leopold August Friedrich Wilhelm,
7) der Christoph Georg Gustav,
8) der Friedrich Wilhelm August Ferdinand,
9) der Friedrich Wilhelm Heinrich Karl Ernst, Gebrüder Grafen von Schlaberndorf, des Staatsministers Ernst Wilhelm Söhne,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1838. Das in der Steingasse Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll am 6. Nov. d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht in Brandenburg, den 27. April 1838.

Das allhier in der Bäckerstraße der Altstadt Nr. 17 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel, und Braugerechtigkeit und Hauskavel des Bürgers und Tuchmachermeisters Joh. Friedrich Hintze, Vol. I Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2733 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Mai 1838.

Das in der Linienstraße Nr. 55 belegene Grundstück des Lohgerbermeisters Pallavicini, taxirt zu 853 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1838.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirter Ehefrau, Dorothee Karoline geb. Grabow, zugehörige und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut und die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Cöpenicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morg. 47 □Ruth. Flächeninhalt, zusammen abgeschätzt auf 6295 Thlr. 4 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten dieser Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 30. Mai 1838.

Die der Ehefrau des vormaligen Mühlenmeisters Kleindienst, Amalie Friederike Sophie Juliane geb. Lehmann gehörigen, vor dem Mühlenthore hierselbst belegenen beiden halben Hufen Land, mit dem dazu gehörigen Weiderechte, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 30. Mai 1838.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Karl August Schadow sollen folgende zum Nachlaß des Erblassers gehörige Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche von der Stadt Fol. 113 verzeichnete Wohnhaus, taxirt auf 334 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.,
2) der dahinter belegene Garten, taxirt auf 30 Thlr.,
3) die hinter den Freiheitsgärten belegene Wiese, taxirt auf 160 Thlr., und
4) der kleine Garten hinter den Kaveln, taxirt auf 40 Thlr.,

in termino den 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserer Gerichtsstube gerichtlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Das zu Nowawes in der Mittelstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowawes Vol. II Nr. 133 verzeichnete, auf 661 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, dem Webermeister Joseph Kapaun zugehörige Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. Mai 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin, den 1. Juni 1838.

Die Erbpachts-Büdnerstelle Nr. 21 zu Wallitz, gehörig dem Büdner Johann Wilhelm Schurbaum, abgeschätzt auf 526 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Altstadt Nr. 237 der Bäckerstraße belegene, auf circa 3762 Thlr. abgeschätzte, im Hypothekenbuche der Altstadt Brandenburg Vol. 5 Pag. 529 verzeichnete Haus mit Hauskavel und Braugerechtigkeit, so wie das hierselbst in der Altstadt Nr. 247 am Markte belegene, auf etwa 2315 Thlr. abgeschätzte, und im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 6 Pag. 49 verzeichnete Haus, nebst Hauskavel und Braugerechtigkeit, beide zur Kaufmann Wilhelm Schlü-

terschen Konkursmasse gehörig, sind zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Haase an ordentlicher Gerichtsstelle an, und sollen darin einmal beide Häuser zusammen, und dann beide einzeln ausgeboten werden. Die Taxen, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen können täglich in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Brandenburg, den 5. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 11. Juni 1838.

Die dem Mühlenmeister Winter gehörige Bockwindmühle, so wie das ihm gehörige Kossäthengut, welches im Dorfe Nunsdorf eine Meile von Zossen belegen, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 589 verzeichnet, gerichtlich abgeschätzt auf 1351 Thlr. 2 Pf., sollen in termino den 3. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 16. Juni 1838.

Das dem Färbermeister Benjamin Eichhorn zugehörige, hierselbst in der Oelstraße Nr. 27 belegene Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, dem hinter dem Hause gelegenen Garten, der Hauskavel auf dem Ragower Plane Nr. 46, dem Hütungsentschädigungsplane im Frauenbusch und dem Garten auf der Altstadt, abgeschätzt auf 2068 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 19. Juni 1838.

Das von der Frau des Arbeitsmanns Leest, früher Wittwe Dahms, nachgelassene, hier belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 332 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 20. Juni 1838.

Das hierselbst in der langen Mühlenstraße belegene, zum Nachlaß des Eigenthümers Joh. Christian Krüger gehörige Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1357 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Es soll das hierselbst in der Schaländerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 266 Nr. 583. c verzeichnete Wohnhaus des Arbeitsmanns Johann Christian Lutter, auf 136 Thlr. 8½ Pf. gerichtlich abgeschätzt, in nothwendiger Subhastation in termino den 17. Oktober 1838, Vormittags 11 Uhr, meistbietend verkauft werden, und ist die gerichtliche Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das den Erben des verstorbenen Tuchmachermeisters Brückmann gehörige Wohnhaus, in der hiesigen Klosterstraße belegen, abgeschätzt auf 487 Thlr. 29 Sgr. 11¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am

am 17. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Behufs der Theilung meistbietend subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Der aus sechs Rücken bestehende sogenannte Weinbergsacker hier, des verstorbenen Freisassen Martin Milting vom Kietz, abgeschätzt auf 172 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 23. Juni 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das zum Nachlaß des Johann Friedrich Dancke gehörige, in der Gemeine Görsdorf gelegene Bauergut, abgeschätzt auf 887 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Beeskow, den 3. Juli 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 5. Juli 1838.

Das der verehelichten Bäckermeister Hanck gehörige, hierselbst in der Templiner Straße belegene Wohnhaus, Vol. I Nr. 9 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1128 Thlr. 18 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 5. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Steuer-Kontroleur Wachsmuth, Friederike Amalie geb. Flachs, früher verwittwet gewesenen Doktor Lichtenberg, gehörigen Grundstücke und eine Quote der Blumeschen Pachtberechtigung zweiten Antheils, und zwar:

1) ein Garten an der Mauer, mit dem Gartenhause, Nr. 302 zu Belzig, abgeschätzt auf 303 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,
2) ein Garten an der Walkmühle zu Belzig, abgeschätzt auf 57 Thlr. 20 Sgr.,
3) ein Garten vor dem Brandenburger Thore zu Belzig, abgeschätzt auf 83 Thlr. 10 Sgr.,
4) ein Garten ebendaselbst, abgeschätzt auf 106 Thlr. 10 Sgr.,
5) zwei sächsische Morgen Wiesen, Nr. 348 im 7ten Strich, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane, von 4 Magdeburger Morg. 42 □Ruth., und
6) ein sächsischer Morgen Wiese im 3ten Strich, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane, von 2 Magdeburger Morg. 32 □Ruth., ad 5 und 6 abgeschätzt auf 113 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
7) eine Worth an dem Dahnisdorfer Fußsteige, neben dem Geldgrunde und der Wiesenburgschen Worth, abgeschätzt auf 161 Thlr. 20 Sgr., und
8) die fünfsechsundneunzigstel betragende Quote der Blumeschen Pachtberechtigung zweiten Antheils, bestehend aus:
   a) 247½ Scheffeln Pachtmaaß Roggen,
   b) 28 Scheffeln Pachtmaaß Gerste,
   c) 118 Scheffeln Pachtmaaß Hafer,
   d) 13 Hühnern, und
   e) 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar,
   fällig jährlich Mittwoch nach Martini, abgeschätzt auf 282 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
den 25. Oktober d. J.
an der Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Belzig, den 5. Juli 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das Bürgergrundstück des Viehhändlers Joh. Friedrich Selchow, Vol. III sub Nr. 102 des städtischen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2328 Thlr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll
am 25. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das den Erben der Wittwe Mudlack gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Cöpenick Vol. II Nr. 74 verzeichnete Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 2458 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 30. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 10. Juli 1838.

Das den Gebrüdern Christoph und Heinrich Schumacher gehörige, im Dorfe Kolrep belegene Grundstück, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 11 Pag. 101 verzeichnet, gerichtlich abgeschätzt auf 2106 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., soll in termino

den 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Oeffentlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Die zur Nachlaßmasse des Kutschers Friedrich Balke gehörige, aus Haus nebst Hintergebäuden, Stall und Garten bestehende Besitzung vor dem Dammthore, abgeschätzt auf 855 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilunghalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus mit Zubehör, Nr. 82 zu Havelberg am Salzmarkt belegen, und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 121 Nr. 75 verzeichnet, dem Bürger und Schuhmachermeister Johann Wittstock allhier gehörig, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. U., den 3. August 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Zimmergesellen Johann Christoph Erdmann Degner gehörige, hier vor dem altstädtschen Thore rechter Hand sub Nr. 246 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. I Nr. XXXIV. a Fol. 269 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, nach der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt zu 175 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll in termino

den 15. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 6. August 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters August Friedrich Schramm gehörige, hierselbst in der Friedrichsstraße sub Nr. 251 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, für ein ganzes Erbe, abgeschätzt auf 1076 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber auf Antrag der Erben

am 13. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Der zum Nachlaß des Krügers Johann Joachim Schröder gehörige, noch dienstpflichtige Bauerhof in Pirow bei Putlitz, taxirt auf 1100 Thlr., soll am 23. November 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wolfshagen Theilung halber subhastirt werden. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Der zum Nachlaß der Wittwe Liepe gehörige, zu Lietzow bei Nauen belegene, auf 3665 Thlr. gewürdigte Bauerhof, soll Theilung halber

am 4. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube zu Berge meistbietend verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Fehrbellin, den 8. August 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Die hiesige städtische große Mahlmühle von 6 Gängen ist im Jahre 1836 bis auf den Grund abgebrannt, und haben wir im Einverständniß mit den Stadtverordneten beschlossen, den Platz, auf welchem die Mühle gestanden hat, einen daneben belegenen freien Platz, und die zur Mühle gehörig gewesene Wasserkraft zu vererbpachten, da Kommunalzwecke durch Beibehaltung dieser Grundstücke und der gedachten Wasserkraft nicht mehr zu erreichen sind.

Zur Entgegennahme der Gebote ist von uns ein Termin auf

den 1. Oktober d. J.,

von Vormittags 10 Uhr ab, zu Rathhause vor unserm Syndikus Brandt anberaumt, und werden Erbpachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die bedeutende Wasserkraft zu jeder beliebigen Anlage benutzt werden kann, die speziellen Bedingungen und Situationspläne der zu vererbpachtenden Plätze täglich in unserer Registratur einzusehen, Abschriften davon gegen Kopialien von dem Registrator Angerstein zu erhalten sind, und der Meistbietende eine Kaution von fünfhundert Thalern im Termine bestellen muß.

Der Zuschlag soll im Termine nach 6 Uhr Abends erfolgen, wenn das Gebot auf den Erbpachtskanon die Summe von dreihundert Thalern mindestens erreicht haben wird.

Brandenburg, den 6. August 1838.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Die in der hiesigen Stadtforst in den Schlägen Nr. 5, 11 und 12 nur ungefähr ½ Meile von der Fercher Holzablage am Schwielowsee entfernt stehenden

3000 Klafter Kiefern-Klobenholz und
3000 " " Knüppelholz

sollen am Montage den 27. August d. J., von Morgens 9 Uhr ab, im Rathhause allhier unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen, gegen sofortige Einzahlung des vierten Theils des Kaufgeldes Seitens auswärtiger Käufer, an Meistbietende verkauft werden. Auf Verlangen wird der Stadtförster Schwarz das zum Verkauf stehende Holz Kauflustigen noch vor dem Termine an Ort und Stelle nachweisen, und auch Fuhrleute zur Holzabfuhr nach der gedachten oder einer andern Holzablage dürften hier preiswürdig zu haben sein.

Beelitz, den 2. August 1838.

Der Magistrat.

Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Die unterzeichnete Direktion bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch in Oranienburg eine Haupt-Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft eingerichtet, und die Verwaltung derselben dem dortigen Kämmerer Herrn Pape übertragen worden ist. Zugleich wird bemerkt, daß außer dem Herrn ꝛc. Pape auch noch folgende, in dessen Haupt-Agentur-Bezirke zu Agenten bestellte Herren Versicherungs-Anträge annehmen:

1) in Biesenthal der Bürgermeister Hr. Rücker,
2) in Gransee der Bürgermeister Hr. Voigt,
3) in Joachimsthal der Bürgermeister Hr. Häberlein,
4) in Liebenwalde der Apotheker Hr. Liegner,
5) in Lychen der Apotheker Hr. Stricker,
6) in Rheinsberg der Kaufmann Herr W. Kneußler,
7) in Zehdenick der Kaufmann Hr. E. F. Oberkampf.

Berlin, den 4. August 1838.

Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose, C. G. Brüstlein, F. G. v. Halle, M. Magnus, Direktoren. Lobeck, Generalagent.

Hausverkauf in Rathenow.

Mein allhier in der Steinstraße belegenes Wohnhaus, enthaltend mehrere Wohnungen in der obern und untern Etage, einen Laden und Raum und Gelegenheit, noch mehrere dergleichen vortheilhaft einzurichten, mehrere Keller und viel

Bodenraum, so wie die zum Hause gehörigen Rohr- und Dammkaveln und vier Hauswiesen, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf

den 3. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Haus in gutem baulichen Stande sich befindet, in der lebhaftesten Gegend der Stadt liegt, zu jedem Geschäft, besonders einer Handlung, sich eignet, an Miethe circa 190 Thlr. und an Wiesenpacht circa 60 Thlr. jährlich einbringt, und daß die Hälfte des Kaufgeldes gegen 4 Prozent Zinsen darauf stehen bleiben kann.

Rathenow, den 24. Juli 1838.

Die Wittwe des Kürschnermeisters Löser.

Mein hierselbst am Markte belegenes, durchgängig von gebrannten Mauersteinen neu erbautes Wohnhaus nebst einer Wiese von vier Fudern Heu, fünf Kaveln Ackerland inkl. einer Graskavel, womit, außer einer darin im Keller äußerst bequem angelegten Bäckerei, noch eine Gastwirthschaft mit gehöriger Ausspannung verbunden ist, und fünf Stuben nebst den benöthigten Kammern enthält, beabsichtige ich, meines hohen Alters wegen zugleich mit einer vor dem Prenzlower Thore belegenen Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Der Uebergabe dieser Grundstücke steht nichts im Wege, und wollen sich Kaufliebhaber wegen der näheren Bedingungen gefälligst an mich wenden.

Templin, den 30. Juli 1838.

Der Bäckermeister Flotow.

Ziegelei-Verkauf.

Ich bin Willens, meine nahe bei hiesiger Stadt belegene vollständige Ziegelei zugleich mit 29½ Morgen guten Acker, worauf sehr guter Lehm hinlänglich vorhanden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Es werden in jedem Brande 32000 Mauerziegel gebrannt, und jährlich wenigstens 5 Brände geliefert. Kauflustige wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an mich wenden, oder sich zur Abgabe ihres Gebots zum 20. Oktober d. J. in meiner Wohnung einfinden, wo bei annehmlichem Gebote sogleich der Kauf abgeschlossen werden kann. Jüterbogk, den 7. August 1838.

Gottlieb Freygang,
Frachtfuhrmann und Ziegeleibesitzer.

Die Feuersbrünste, welche seit dem Jahre 1831 unsere vor den Thoren belegenen Scheunen heimgesucht, und 44 derselben eingeäschert haben, sind jedesmal von Umständen begleitet gewesen, welche es außer allem Zweifel stellen, daß alle diese Brandstiftungen absichtlich erregt worden. Dafür spricht:

1) die fast alljährliche Wiederholung der Scheunenbrände;
2) der regelmäßige Ausbruch des Feuers an Sonn- oder Montagen;
3) die Wahl derjenigen Jahreszeit, in welcher die Scheunen leer sind;
4) die Beachtung eines nicht heftigen, jedoch nach den Scheunenreihen zu gerichteten Windstandes, und
5) die Auffindung von Brandmaterialien, namentlich einer Pulverflasche bei einzelnen, im Entstehen unterdrückten Brandversuchen.

Rache und Bosheit, gewinnsüchtige oder diebische Absicht scheinen die Motive zu allen diesen Brandstiftungen nicht gewesen zu sein, und man kann daher nur vermuthen, daß brodtlose Herumtreiber zu diesem ruchlosen Mittel, sich Arbeit und Beschäftigung zu verschaffen, ihre Zuflucht genommen haben.

Ebenderselbe eigenthümliche Charakter zeichnet auch den am 29. Juli d. J. stattgehabten Scheunenbrand aus.

Um nach allen Kräften diesem böswilligen, für unsere Stadt und Bürgerschaft gleich verderblichen Treiben ein Ziel zu stecken, setzen wir, im Einverständniß mit den Herren Stadtverordneten, eine Prämie von

Zweihundert Thaler Kourant

hierdurch für denjenigen aus, welcher den Thäter der letzten Feuersbrunst oder den Brandstifter eines der frühern Scheunenbrände uns namhaft macht und gegen ihn bei der nachfolgenden Kriminaluntersuchung den Beweis so weit führt, daß der Verbrecher zur Strafe verurtheilt wird.

Prenzlau, den 9. August 1838.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 24. August 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1918. Das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuersozietät für die Provinz Sachsen, und

Nr. 1919. Die Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuersozietäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des Provinzial-Städte-Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Sachsen. Beide vom 5. August 1838.

Das diesjährige 28ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1920. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1838, die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln, mit Ausnahme der in die Chausseelinie fallenden Straßen, betreffend, nebst dem darüber Allerhöchst vollzogenen Tarif, vom 13. desselben Monats.

Nr. 1921. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Juli 1838, mit dem Regulativ über die Prüfung der Landraths-Amts-Kandidaten, vom 13. Mai 1838.

Nr. 1922. Die Deklaration der Verordnung vom 16. Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypotheken-rechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend. Vom 28. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. August 1838.

Nr. 184. Berliner Getreide- und Fou-

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen .... 2 Thaler 10 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 11 Sgr. 9 Pf.,

rage=Preise pro Juli 1838.
I. 1899. Juli.

3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler 3 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 29 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen .... 1 Thaler 17 Sgr. 1 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 5 Thaler 21 Sgr. 9 Pf.,
8) für den Zentner Heu .... — Thaler 26 Sgr. 3 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 185.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte:	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	2	—	1	10	5	—	27	11	1	1	5	1	11	8
2	Brandenburg	2	—	—	1	13	11	1	1	10	1	2	11	—	—	—
3	Dahme	1	27	11	1	10	—	—	29	2	—	29	11	1	18	—
4	Havelberg	2	13	—	1	7	4	—	—	—	—	26	6	1	15	—
5	Jüterbogk	1	25	6	1	12	9	—	29	6	1	1	6	—	—	—
6	Luckenwalde	1	27	—	1	13	7	—	29	9	1	1	3	1	16	8
7	Neustadt-Eberswalde ...	2	15	—	1	16	8	1	5	—	1	—	—	—	—	—
8	Oranienburg	2	6	5	1	14	11	1	3	—	1	—	—	1	16	2
9	Perleberg	2	7	6	1	6	4	—	25	9	—	27	9	1	15	—
10	Potsdam	2	3	8	1	13	2	1	2	10	1	4	10	1	18	—
11	Prenzlow	2	8	—	1	11	7	—	26	8	—	24	7	1	10	8
12	Rathenow	2	6	3	1	7	6	—	—	—	—	25	—	—	—	—
13	Neu-Ruppin	2	—	—	1	8	6	1	—	—	—	23	—	1	9	6
14	Schwedt	2	5	—	1	13	4	1	4	8	—	27	7	1	14	—
15	Spandau	2	5	—	1	10		1	12	6	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	25	—	1	14	5
17	Templin	2	13	4	1	13	4	1	1	3	—	22	6	1	18	—
18	Treuenbrietzen	1	25	—	1	12	6	—	—	—	1	4	6	1	20	—
19	Wittstock	2	17	7	1	10	2	1	2	11	—	29	5	1	16	1
20	Wrietzen an der Oder ..	2	1	1	1	8	8	1	—	1	—	27	6	1	12	6

Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ....10 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	21	2	9	—	—	10	2	—	5	6	1	—	1	—	4	—	4	6	4	—
—	17	6	4	22	6	9	—	-	11	2	6	6	6	1	—	1	1	3	6	13	8	7	8
—	20	—	6	—	-	8	2	—	9	2	6	4	1	-	10	1	—	2	3	7	—	3	11
—	—	—	—	—	—	11	6	—	9	2	—	5	6	-	11	—	11	3	9	—	-	5	—
—	—	—	5	1	8	8	9	—	9	2	6	6	—	1	3	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	5	28	—	10	1	—	9	2	6	6	—	—	9	1	-	3	—	19	6	5	—
—	28	8	5	15	—	12	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	24	6	6	—	—	12	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	9	6	9	6
—	27	6	6	15	—	9	7	—	10	2	—	5	—	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—
—	17	9	5	1	11	11	3	1	—	3	3	8	6	1	3	2	—	4	—	12	—	7	—
—	15	—	6	15	—	—	—	—	9	2	6	6	3	1	—	1	—	4	—	27	6	7	—
—	10	—	4	12	6	7	—	—	10	2	6	6	6	1	—	1	3	3	9	18	6	7	—
—	13	6	4	27	6	8	—	1	—	2	6	5	9	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	17	6	4	—	—	12	—	1	—	2	3	6	—	1	3	1	6	3	—	10	-	6	—
—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	10	1	-	—	—	—	6	6	—	—		—	—	—	—	-	5	—
—	14	—	4	25	—	10	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	10	—	-	8	2	-	6	-	1	3	1	6	3	6	10	-	—	—
—	25	—	5	28	2	11	—	—	9	2	4	5	—	2	—	—	-	3	—	8	—	4	5
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	2	6	6	4	1	—	1	3	3	—	9	—	9	6

Nr. 186.
I. 577.
August.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	3	5	6	7	2	4	8	5	7	3	11	6	6	5	11	4	9½	4	2	8	4
2	8	2	5	5	7	2	4	9	5	7	3	11	6	5	5	10	4	9	4	1½	8	2
3	8	2	5	5	7	1	4	9	5	7	3	11	6	5	5	10	4	8½	4	1	7	11
4	8	2	5	3	7	—	4	7	5	6	3	10½	6	4½	5	9½	4	8½	4	1	7	8
5	8	2	4	5	7	—	4	6	5	6	3	10½	6	4	5	9	4	8	4	½	7	5
6	8	4	4	8	6	11	4	6	5	6	3	10	6	4	5	9	4	8	4	½	7	2
7	8	5	4	7	7	—	4	6	5	6	3	10	6	3½	5	8½	4	7	4	—	6	11
8	8	5	4	9	7	—	4	6	5	5	3	10	6	3½	5	8½	4	7½	4	—	6	8
9	8	6	5	10	7	—	4	8	5	5	3	10	6	3½	5	8½	4	7½	4	—	6	7
10	8	6	5	10	7	—	4	8	5	5	3	10	6	3½	5	8½	4	7	4	—	6	6
11	8	6	6	2	7	—	4	10	5	5	3	10	6	3½	5	8½	4	7	3	11½	6	5
12	8	5	6	2	7	—	4	10	5	6	3	10½	6	3½	5	8	4	7	3	11½	6	3
13	8	5	6	2	6	10½	4	10	5	6	3	10½	6	3½	5	8½	4	6½	3	11	6	1
14	8	6	6	3	6	10	4	11	5	7	3	10½	6	3½	5	8½	4	6	3	10½	6	—
15	8	7	6	3	7	—	4	8	5	7	3	10½	6	3	5	7½	4	5½	3	10	6	—
16	8	7	6	3	6	11	4	10	5	7	3	10½	6	2	5	2	4	5	3	9½	5	11
17	8	7	6	4	7	—	4	10	5	7	3	11	6	2	5	2	4	5	3	9½	5	10
18	8	7	6	4	7	—	4	11	5	7	3	11	6	2	5	2	4	4½	3	9	5	9
19	8	7	6	5	6	11	4	11	5	8	3	11	6	2	5	1	4	4	3	8½	5	8
20	8	8	6	5	6	10	5	—	5	8	3	11½	6	2	5	1	4	4	3	8½	5	8
21	8	8	6	5	6	10	5	—	5	8	3	11½	6	2	5	1	4	3½	3	8	5	8
22	8	9	6	8	6	10½	4	11	5	9	4	—	6	2½	5	1½	4	3½	3	8	5	7
23	8	9	6	10	7	—	5	1	5	10	4	1	6	2	5	2	4	4	3	8½	5	7
24	8	9	6	10	7	—	5	2	5	10	4	1½	6	2	5	2	4	4	3	8½	5	6
25	8	8	6	9	7	—	5	2½	5	10	4	2	6	4	5	3	4	4	3	8½	5	6
26	8	8	6	9	7	—	5	2½	5	10	4	2	6	3	5	3	4	3½	3	8	5	6
27	8	8	6	8	7	—	5	2½	5	11	4	2	6	2½	5	2	4	3½	3	8	5	6
28	8	8	6	8	7	—	5	2	5	11	4	2½	6	2½	5	3	4	3½	3	8	5	6
29	8	8	6	8	7	2	5	—	5	11	4	2½	6	3	5	3	4	3½	3	8	5	6
30	8	8	6	8	7	2	5	3	5	11	4	2½	6	3	5	4	4	3½	3	8	5	6
31	8	8	6	8	7	2	5	3	5	11	4	2½	6	3	5	4	4	3½	3	8	5	6

Potsdam, den 14. August 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. August 1838.

Nr. 187. Marktpreis-Berichtigung. I. 1899. Juli.

Nicht 2 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., sondern 2 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. hat der Scheffel Weizen auf dem Markte zu Wittstock im Durchschnitt pro Juni d. J. betragen, welches hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. v. M. (I. 830. Juli) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. August 1838.

Nr. 188. Aufhebung des Dammzolles zu Kyritz. I. 448. August.

Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die bisher an den Thoren der Stadt Kyritz, im Ostpriegnitzschen Kreise, stattgefundene Erhebung eines Dammgeldes mit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. August 1838.

Nr. 189. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1866. August.

Die, von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die, im Laufe des 2ten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien, sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben, Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letztern haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 15. August 1838.

Nr. 190. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1071. August.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 22. Januar 1838 (Amtsblatt S. 33) liquidirten Brandschäden wird hiermit das zweite, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai $18\frac{37}{38}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf 2 Sgr.,
" " II " 3 "
" " III " 4 "

festgesetzt.

Hiernach tragen bei:

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 37/38. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	7300	171175	88800	267275
2	Beelitz	10150	148975	90425	249550
3	Beeskow	53550	190400	45350	289300
4	Bernau	40125	213200	51900	305225
5	Biesenthal	13450	76100	24950	114500
6	Brandenburg	209300	1377975	188775	1776050
7	Brüssow	7850	72725	19025	99600
8	Buchholz	925	55050	9425	65400
9	Charlottenburg	252875	402350	27825	683050
10	Cöpnick	47325	141125	36700	225150
11	Cremmen	28375	197325	141900	367600
12	Fehrbellin	58600	172275	19225	250100
13	Freienwalde	123650	171775	49300	344725
14	Friesack	57250	257300	75900	390450
15	Fürstenwerder	2700	106900	27575	137175
16	Gransee	30325	216075	151750	398150
17	Greiffenberg	2075	76350	31925	110350
18	Havelberg	56775	427075	7025	490875
19	Joachimsthal	9825	54250	69900	133975
20	Ketzin	3225	32000	87425	122650
21	Kyritz	203925	303700	37625	545250
22	Alt-Landsberg	34650	81150	32250	148050
23	Lenzen	14775	315325	28475	358575
24	Liebenwalde	103375	140275	72725	316375
25	Lindow	107825	91325	16900	216050
26	Luckenwalde	69950	269125	119250	458325
27	Lychen	21975	178850	18700	219525
28	Meyenburg	5025	123125	16275	144425
29	Mittenwalde	33175	123500	53100	209775
30	Nauen	173400	587325	136000	896725
31	Neustadt a. d. D.	23275	131150	14200	168625
32	Neustadt-Eberswalde	25675	390975	39425	456075
33	Oderberg	13350	141725	35100	190175
34	Oranienburg	68050	243000	77250	388300
35	Perleberg	88750	551675	42200	682625
36	Potsdam	1228150	1377800	52925	2658875
	Latus	3230975	9610425	2037500	14878900

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4	26	—	171	5	3	118	12	—	294	13	3	5	26	8	288	16	7
6	23	—	148	29	3	120	17	—	276	9	3	5	15	10	270	23	5
35	21	—	190	12	—	60	14	—	286	17	—	5	21	11	280	25	1
26	22	6	213	6	—	69	6	—	309	4	6	6	5	6	302	29	—
8	29	—	76	3	—	33	8	—	118	10	—	2	11	—	115	29	—
139	16	—	1377	29	3	251	21	—	1769	6	3	35	11	6	1733	24	9
5	7	—	72	21	9	25	11	—	103	9	9	2	2	—	101	7	9
—	18	6	55	1	6	12	17	—	68	7	—	1	10	11	66	26	1
168	17	6	402	10	6	37	3	—	608	1	—	12	4	10	595	26	2
31	16	6	141	3	9	48	28	—	221	18	3	4	13	—	217	5	3
18	27	6	197	9	9	189	6	—	405	13	3	8	3	3	397	10	—
39	2	—	172	8	3	25	19	—	236	29	3	4	22	2	232	7	1
82	13	—	171	23	3	65	22	—	319	28	3	6	12	—	313	16	3
38	5	—	257	9	—	101	6	—	396	20	—	7	28	—	388	22	—
1	24	—	106	27	—	36	23	—	145	14	—	2	27	3	142	16	9
20	6	6	216	2	3	202	10	—	438	18	9	8	23	2	429	25	7
1	11	6	76	10	6	42	17	—	120	9	—	2	12	2	117	26	10
37	25	6	427	2	3	9	11	—	474	8	9	9	14	7	464	24	2
6	16	6	54	7	6	93	6	—	154	—	—	3	2	5	150	27	7
2	4	6	32	—	—	116	17	—	150	21	6	3	—	5	147	21	1
135	28	6	303	21	—	50	5	—	489	24	6	9	23	11	480	—	7
23	3	—	81	4	6	43	—	—	147	7	6	2	28	4	144	9	2
9	25	6	315	9	9	37	29	—	363	4	3	7	7	11	355	26	4
68	27	6	140	8	3	96	29	—	306	4	9	6	3	8	300	1	1
71	26	6	91	9	9	22	16	—	185	22	3	3	21	5	182	—	10
46	19	—	269	3	9	159	—	—	474	22	9	9	14	10	465	7	11
14	19	6	178	25	6	24	28	—	218	13	—	4	11	1	214	1	11
3	10	6	123	3	9	21	21	—	148	5	3	2	28	11	145	6	4
22	3	6	123	15	—	70	24	—	216	12	6	4	9	10	212	2	8
115	18	—	587	9	9	181	10	—	884	7	9	17	20	7	866	17	2
15	15	6	131	4	6	18	28	—	165	18	—	3	9	4	162	8	8
17	3	6	390	29	3	52	17	—	460	19	9	9	6	5	451	13	4
8	27	—	141	21	9	46	24	—	197	12	9	3	28	6	193	14	3
45	11	—	243	—	—	103	—	—	391	11	—	7	24	10	383	16	2
59	5	—	551	20	3	56	8	—	667	3	3	13	10	3	653	23	—
818	23	—	1377	24	—	70	17	—	2267	4	—	45	10	3	2221	23	9
2153	29	6	9610	12	9	2716	20	—	14481	2	3	289	18	8	14191	13	7

Forts.

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 37/38. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3230975	9610425	2037500	14878900
37	Prenzlow	50550	1161525	109925	1322000
38	Pritzerbe	400	138425	8750	147575
39	Pritzwalk	115925	361200	24425	501550
40	Putlitz	4200	106450	13025	123675
41	Rathenow	32450	482450	102500	617400
42	Rheinsberg	14475	222625	17775	254875
43	Rhinow	1150	26075	46125	73350
44	Alt-Ruppin	48450	75325	21025	144800
45	Neu-Ruppin	637150	365225	97475	1099850
46	Saarmund	5150	26050	10225	41425
47	Schwedt	119800	517750	121450	759000
48	Spandow	236600	472775	141000	850375
49	Storkow	7325	75175	28275	110775
50	Straßburg	7100	251150	104750	363000
51	Strausberg	70825	192825	49750	313400
52	Teltow	63500	38600	41025	143125
53	Templin	39225	339100	41550	419875
54	Teupitz	5400	22950	11725	40075
55	Trebbin	9300	106725	27550	143575
56	Treuenbrietzen	58200	327600	98900	484700
57	Vierraden	11225	102900	75275	189400
58	Werder	55275	63000	35025	153300
59	Wilsnack	57925	147750	13250	218925
60	Wittenberge	14450	197625	22450	234525
61	Wittstock	27800	597950	32600	658350
62	Wriezen	111900	367700	88475	568075
63	Wusterhausen a. d. D.	35425	426200	28175	489800
64	Zehdenick	135125	175575	18225	328925
65	Zinna	45500	13500	3500	62500
66	Zossen	13500	54000	33200	100700
	Summa	5266275	17066625	3504900	25837800
	Die Städte der Neumark	2233525	7716050	2409925	12359500
	Haupt-Summa	7499800	24782675	5914825	38197300

setzung.

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
2153	29	6	9610	12	9	2716	20	—	14481	2	3	289	18	8	14191	13	7
33	21	—	1161	15	9	146	17	—	1341	23	9	26	25	1	1314	28	8
—	8	—	138	12	9	11	20	—	150	10	9	3	—	3	147	10	6
77	8	6	361	6	—	32	17	—	471	1	6	9	12	8	461	18	10
2	24	—	106	13	6	17	11	—	126	18	6	2	16	—	124	2	6
21	19	—	482	13	6	136	20	—	640	22	6	12	24	5	627	28	1
9	19	6	222	18	9	23	21	—	255	29	3	5	3	7	250	25	8
—	23	—	26	2	3	61	15	—	88	10	3	1	23	—	86	17	3
32	9	—	75	9	9	28	1	—	135	19	9	2	21	5	132	28	4
424	23	—	365	6	9	129	29	—	919	28	9	18	12	—	901	16	9
3	13	—	26	1	6	13	19	—	43	3	6	—	25	10	42	7	8
79	26	—	517	22	6	161	28	—	759	16	6	15	5	9	744	10	9
157	22	—	472	23	3	188	—	—	818	15	3	16	11	1	802	4	2
4	26	6	75	5	3	37	21	—	117	22	9	2	10	8	115	12	1
4	22	—	251	4	6	139	20	—	395	16	6	7	27	4	387	19	2
47	6	6	192	24	9	66	10	—	306	11	3	6	3	10	300	7	5
42	10	—	38	18	—	54	21	—	135	19	—	2	21	4	132	27	8
26	4	6	339	3	—	55	12	—	420	19	6	8	12	5	412	7	1
3	18	—	22	28	6	15	19	—	42	5	6	—	25	4	41	10	2
6	6	—	106	21	9	36	22	—	149	19	9	2	29	10	146	19	11
38	24	—	327	18	—	131	26	—	498	8	—	9	28	11	488	9	1
7	14	6	102	27	—	100	11	—	210	22	6	4	6	5	206	16	1
36	25	6	63	—	—	46	21	—	146	16	6	2	27	11	143	18	7
38	18	6	147	22	6	17	20	—	204	1	—	4	2	5	199	28	7
9	19	—	197	18	9	29	28	—	237	5	9	4	22	4	232	13	5
18	16	—	597	28	6	43	14	—	659	28	6	13	6	—	646	22	6
74	18	—	367	21	—	117	29	—	560	8	—	11	6	2	549	1	10
23	18	6	426	6	—	37	17	—	487	11	6	9	22	5	477	19	1
90	2	6	175	17	3	24	9	—	289	28	9	5	23	11	284	4	10
30	10	—	13	15	—	4	20	—	48	15	—	—	29	1	47	15	11
9	—	—	54	—	—	44	8	—	107	8	—	2	4	4	105	3	8
3510	25	6	17066	18	9	4673	6	—	25250	20	3	505	—	5	24745	19	10
1489	—	6	7716	1	6	3213	7	—	12418	9	—	248	11	—	12169	28	—
4999	26	—	24782	20	3	7886	13	—	37668	29	3	753	11	5	36915	17	10

	Davon kommen zur Vergütigung:		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.				
1	Angermünde	für den Brand am 21. Dez. 1837	1704	3	—
2	„	„ „ „ „ 13. Jan. 1838	24	8	6
3	Beeskow	„ „ „ „ 15. Nov. 1837	16	24	—
4	„	„ „ Mühlenbrand am 16. Nov. 1837 ...	800	—	—
5	„	„ „ „ „ 20. Jan. 1838 ...	796	17	6
6	Bernau	„ „ Brand am 13/14. Jan. 1838	11	25	3
7	Biesenthal	„ „ Scheunenbrand am 22. April 1838 ..	1584	22	11
8	Brandenburg	„ „ Brand am 27. Aug. 1837	2458	17	10
9	„	„ „ Scheunenbrand am 31. Okt. 1837 ..	4887	17	9
10	„	„ „ Brand am 26. Febr. 1838	1724	5	4
11	Charlottenburg	„ „ Mühlenbrand am 1. Jan. 1838	2012	—	—
12	Freienwalde	„ „ Brand am 1. April 1838	79	10	—
13	Fürstenwerder	„ „ „ „ 1. Febr. „	1251	17	6
14	Joachimsthal	„ „ „ „ 8. Aug. 1836 nachträglich	21	12	—
15	„	„ „ „ „ 15. Nov. „ „	19	6	—
16	„	„ „ „ „ 28. April 1838	839	17	3
17	Kyritz	„ „ „ „ 6. Febr. 1837 nachträglich	11	—	—
18	Liebenwalde	„ „ „ „ 24. Febr. 1838	16	13	4
19	Lychen	„ „ „ „ 1. Jan. „	205	2	2
20	Meyenburg	„ „ Scheunenbrand am 5. Jan. 1838 ...	1797	28	—
21	Mittenwalde	„ „ Brand am 3/4. April 1838	826	20	5
22	Neustadt-Ebw.	„ „ „ „ 2. Jan. „	23	6	—
23	„	„ „ „ „ 23. Febr. „	21	4	—
24	Oderberg	„ „ „ „ 10. Nov. 1837	65	1	3
25	„	„ „ „ „ 22. März 1838	2755	2	11
26	„	„ „ „ „ 23/24. April „	757	16	2
27	Potsdam	„ „ „ „ 4. Juli 1837	65	27	4
28	„	„ „ „ „ 4/5. Okt. „	7973	5	—
29	„	„ „ „ „ 4/5. Okt. „ nachträglich	3	—	—
30	„	Ausfall an Beiträgen	3	25	11
31	Rheinsberg	Prozeßkosten in Sachen Lucas wider die Städte-Feuersozietät	28	19	6
32	Alt-Ruppin	für den Brand am 26. Sept. 1837	322	28	1
33	Neu-Ruppin	„ „ „ „ 8. Dez. „	274	13	8
34	„	„ „ „ „ 16. Febr. „	39	5	8
35	Schwedt	„ „ „ „ 18. Nov. „	18	29	—
36	Spandow	„ „ „ „ 18/19. Okt. „	284	10	1
		Latus	33725	13	4

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	33725	13	4
37	Spandow	für den Brand am 26. Okt. 1837	7	15	—
38	Strausberg	" " " " 17. Febr. 1838	1296	22	9
39	Vierraden	" " " " 4. März "	407	7	6
40	Wittstock	" " " " 13. Sept. 1837	42	8	9
		Summa ad A.....	35479	7	4
	B. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder.				
1	Arnswalde	für den Brand am 29. Nov. 1837	46	3	10
2	"	" " " " 30. Nov. "	90	12	—
3	"	" " " " 4. Dez. "	7	11	—
4	Berlinchen.	" " " " 6. März 1838	2837	14	8
5	Bobersberg	" " " " 22. März "	82	28	5
6	Crossen	" " " " 17. April "	189	—	—
7	Drossen	" " " " 12. Dez. 1837	393	22	—
8	"	" " " " 20. Jan. 1838	28	2	—
9	"	" " " " 9. Febr. "	1031	16	—
10	"	" " " " 19/20. Febr. "	1594	3	—
11	"	" " " " 6. März "	404	10	9
12	"	" " " " 17. März "	944	17	1
13	"	" " " " 21/23. April "	6769	15	5
14	Königsberg i. d. N.	" " " " 19. März "	867	23	6
15	Landsberg a. d. W.	" " " " 18. Juni 1835 nachträglich	10	—	—
16	"	" " " " 15. Aug. " "	10	—	—
17	"	" " " " 4. Nov. 1837	189	29	3
18	Mohrin	" " " " 7. April 1838	1176	2	9
19	Neuwedel	" " " " 10/11. April "	706	7	6
20	Schönfließ	" " " " 8. Sept. 1837 nachträglich	17	29	—
21	Sommerfeld	" " " " 7. Okt. 1836	2	20	—
22	Sonnenburg	" " " " 29. Jan. 1838	428	27	6
	Ferner:				
23	Diäten und Fuhrkosten der ständischen Kommissarien zur Berathung über den Entwurf zum neuen Feuersozietäts-Reglement		686	20	—
24	Beitrag zur Kassenverwaltung		962	22	6
		Summa ad B.....	19478	8	2
		Hierzu ad A.....	35479	7	4
		Haupt-Summe....	54957	15	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben gehen nach vorstehender Repartition baar ein	36915	17	10
Werden hierzu gerechnet:			
1) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 22. Januar 1838 von .... 36,221 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., und zwar nach Abzug der am Schlusse des gedachten Ausschreibens außer Ansatz gebliebenen .... 1,155 „ 19 „ — „, Rezepturgebühren, welche nicht zum Städte-Feuersozietäts-Fonds fließen, mit	34965	16	10
2) die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse seit dem letzten Ausschreiben, mit	1647	5	9
so ergiebt sich eine Einnahme-Summe von	73528	10	5
und es bleibt nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungs-Summe von	54957	15	6
zu den bereits aufgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Feuerschäden ein Bestand von	18570	24	11

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß bis spätestens ult. Oktober d. J. bei der hiesigen Haupt-Institutent- und Kommunalkasse erfolgt sein, und werden die Herren Landräthe in dieser Beziehung auf die Bestimmungen vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151), die Magisträte aber wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste auf ebengedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 39. Die den Gerichtsbehörden obliegende Vertretung des Verbrauchs der Stempel zu den mit Privatpersonen abzuschließenden Verträgen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind,
2) über die, den Kassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungsstempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und
3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferungen,

sind von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1. Behörden, welche mit Privatpersonen Verträge abschließen, und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach § 12 des Stempelgesetzes, binnen 14 Tagen von Zeit des Vertragsabschlusses, welcher mit der, von Seiten der Behörde ertheilten, oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden

Behörde als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieser Frist ein, mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener Vertrag, in den Händen einer Privatpartei gefunden, so haften die Beamten, nach § 22 des Stempelgesetzes, für den fehlenden Stempel und die Stempelstrafe nach Maaßgabe der Bestimmung sub Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836; außerdem kann die Privatpartei als Mitkontrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelstrafe in Anspruch genommen werden.

2. Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wegen des Stempels und der Stempelstrafe, vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.

3. Zu den mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage der Stempel zu ein Drittheil Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als: Eisen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern sind.

Der Justiz-Minister bringt diese Grundsätze zur Kenntniß der Gerichte, um dieselben bei den, in der Justiz-Verwaltung vorkommenden Geschäften vorgedachter Art, und den von den Stempel-Fiskälen aufzustellenden Erinnerungen, zu beachten, insbesondere aber zu 2 die Rendanten anzuweisen, bei zu leistenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurückzuhalten, und zur Anschaffung des Quittungsstempels sofort zu verwenden.

Berlin, den 22. Juli 1838. Der Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags: von Goßler.

An sämmtliche Königl. Obergerichte.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 22. Juli d. J. zu richten.

Berlin, den 9. August 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 53. Das Einbringen neuer Schleusenthore und die sonst nöthige Reparatur macht die Absperrung der hiesigen Schiffahrtsschleuse während des Zeitraums vom 20. bis 30. September d. J. nothwendig.

Berlin, den 12. Juli 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 54. Nachfolgende, schon länger bestehende polizeiliche Bestimmungen werden hierdurch zur Beachtung dem Publikum in Erinnerung gebracht.

1. Das Ausräumen der Abtritte und die Abfahrt der beweglichen Latrinen bei Tage ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden, und muß dies Geschäft vom 1. April bis 1. Oktober um 6 Uhr, und vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr Morgens beendet, und die Straße vollständig gereinigt sein.

2. Der Eigenthümer, Administrator oder Vicewirth, so wie jeder Miether, der gegen dies Verbot handelt, oder durch Andere dagegen handeln läßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern; die mit dem Ausräumen der Gruben und der Abfahrt des Kothes beschäftigten Arbeiter dagegen haben bei Uebertretung dieser Vorschrift 48-stündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Die Herren der, mit dem hier in Rede stehenden Geschäft beauftragten Knechte sind, nach Befinden der Umstände, für die Handlungen der letzteren mit verantwortlich, und haben im Uebertretungsfalle eine Strafe von 2 Thalern zu gewärtigen.

3. Das Austragen der Schmutzeimer darf in der Zeit vom 1. September bis Ende März nicht vor 10 Uhr Abends, und vom 1. April bis Ausgangs August nicht vor 11 Uhr Abends erfolgen.

4. Geschieht das Austragen vor der bestimmten Zeit, so verfällt die Herrschaft, die solches veranlaßt, in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Die dagegen *kontravenirenden* Dienstboten und Arbeiter haben viertägige Gefängnißstrafe *zu erwarten*.

5. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher das geleerte Gefäß am Straßenbrunnen reinigt.

6. Das Ausgießen der Schmutzeimer auf die Straße oder *in den* Straßen-Rinnstein wird mit achttägigem Arrest geahndet.

Berlin, den 2. August 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 55. Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 39) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. September d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 11. August 1838.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke am Schlusse des Jahres 1837, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage
zum 34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1837.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat sich bei der Zivil-Waisenhaus-Stiftung zu Potsdam nichts ereignet, was einer besonderen Erwähnung verdient.

Ein Zögling der Anstalt, Namens Steinberg, ein Sohn des verstorbenen Geheimen Postsekretairs Steinberg zu Magdeburg, ist zu Ostern abgegangen, und bei einem Buchbinder in die Lehre getreten. — Ein zweiter, Namens Steinmann, Sohn des in Baruth verstorbenen Justizraths Steinmann, der sich früher dem theologischen Studium widmen wollte, und schon in Prima des Gymnasiums war, verließ am 1. November die Anstalt, um seiner Neigung, sich ausschließlich dem Studium der Tonkunst zu widmen, zu folgen.

Fast alle Zöglinge, von denen 5 das Gymnasium, 14 die höhere Bürgerschule besuchten, erhielten gute Zensuren. Auch ist keine Bestrafung eines derselben nöthig gewesen.

Dem Besuch der Schwimmanstalt und der Theilnahme an den gymnastischen Uebungen, so wie der regelmäßigen Lebensweise ist es wohl zu verdanken, daß alle sich der besten Gesundheit zu erfreuen hatten. —

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1837.

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds.			Ausgabefonds			Summa.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1837 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	233	26	6	.	.	.	233	26	6
2	an Miethen, Pächten und Zinsen	199	7	6	2644	17	6	2843	25	—
3	an fortlaufenden Beiträgen	246	6	8	640	3	4	886	10	—
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge	.	.	.	106	28	8	106	28	8
5	ad Extraordinaria	.	.	.	47	20	10	47	20	10
		679	10	8	3439	10	4	4118	21	—
	Vom Jahre 1836 { Bestand	53849	9	—	—	—	—	53538	28	2
	Vom Jahre 1836 { Vorschuß	.	.	.	310	10	10	.	.	.
	Summa der Einnahme	54528	19	8	3128	29	6	57657	19	2
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke: (Rtlr. Sgr. Pf.)									
	a) an Kommunallasten ... 30 12 2									
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartierungskosten ... 16 5 10									
	c) an Bau- und Reparaturkosten ... 113 15 6									
		.	.	.	160	3	6	160	3	6
2	Behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung	.	.	.	393	26	9	339	26	9
3	Erziehungs- und Unterrichtskosten	.	.	.	427	28	6	427	28	6
4	Zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt	.	.	.	509	2	9	509	2	9
	Latus	.	.	.	1491	1	6	1491	1	6

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	.	.	.	1491	1	6	1491	1	6
5	Für Beköstigung derselben	.	.	.	1237	6	8	1237	6	8
6	Für Heizung	.	.	.	68	—	—	68	—	—
7	Für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche.	.	.	.	167	5	10	167	5	10
8	An Erleuchtungskosten	.	.	.	65	13	9	65	13	9
9	Zur Unterhaltung und Anschaffung des Inventars	.	.	.	45	14	—	45	14	—
10	Zur Erziehung und Verpflegung von Zöglingen außerhalb der Anstalt	.	.	.	120	—	—	120	—	—
11	Fonds für Pfleglinge	.	.	.	302	20	—	302	20	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben	.	.	.	82	10	9	82	10	9
	Summa der Ausgaben..	.	.	.	3579	12	6	3579	12	6
	Die Einnahme beträgt..	54528	19	8	3128	29	6	57657	19	2
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1837 { Bestand	54528	19	8	.	.	.	54078	6	8
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1837 { Vorschuß	.	.	.	450	13	—	.	.	.
	Dieser Bestand ist vorhanden: (Rthl. Sgr. Pf.)									
1	in zinsbar belegten Kapitalien ... 48846 — —									
2	in Staatspapieren .... 3800 — —									
3	baar 1432 6 8	.	.	.	.	.	.	54078	6	8

Die Stiftung erhielt von dem verstorbenen Geheimen Regierungsrath Hecht ein Legat von 200 Thlrn. — Uebrigens hat sich das Kapital-Vermögen im Laufe des Jahres 1837 um 679 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. vermehrt.

Noch ist zu bemerken, daß eine in Berlin verstorbene Wittwe auf den Fall, daß die von ihr zur Erbin eingesetzte 6-jährige Enkelin mit Tode abgehen sollte, die Stiftung pupillariter substituirt hat, mit der besonderen Bestimmung:

daß, sofern die angeordnete Substitution zur Wirklichkeit kommt, nach der Größe der Revenüen eine bestimmte Anzahl Stellen für vater- und vermögenslose Töchter verstorbener Zivilbeamten in Berlin und Potsdam und in dem Regierungsbezirke Potsdam dergestalt dotirt werden sollen, daß auf jede Stelle Zweihundert Thaler jährlich kommen, und daß dafür die Unterhaltung und Erziehung der Aufzunehmenden nach den Statuten der Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt besorgt werde.

Der Etat für das laufende Jahr ist im Wesentlichen ganz derselbe, wie der für das Jahr 1837.

Die Stiftung hat durch den Tod 3 Mitglieder verloren, nämlich:

1) den Hauptmann und ersten Plankammer-Inspektor Reymann in Berlin,
2) den Prediger Neuendorf in Brandenburg, und
3) den Kantor Gravenhorst daselbst (dessen Sohn zu Ostern d. J. in die Anstalt aufgenommen worden ist).

In Gemäßheit der Statuten schieden in diesem Jahre zwei Mitglieder des Waisen-Amtes aus, und zwar:
1) der Herr Geheime Postrath Schmuckert,
2) der Herr Regierungs-Hauptkassirer Wentz,

wurden aber aufs Neue gewählt. Potsdam, den 24. Juli 1838.

Das Zivil-Waisen-Amt. von Türk.

Extra = Blatt

zum 34sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. August 1838.

Nachdem in Folge höherer Verfügung sämmtliche Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 zur Ererbung des Ordens vorgeschlagen werden sollen, so werden folgende, dem Bataillon ihrem Aufenthalte nach unbekannte Individuen hierdurch aufgefordert, sofort ihre Erbberechtigungsscheine zu gedachtem Orden und ein vom Landrathsamte bestätigtes Führungsattest ihrer Ortsbehörde an das Bataillon einzusenden, als:

I. vom ehemaligen 3ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment:
1) der ehemal. Wehrmann Friedr. Schönberg,
2) = = Unteroffizier Andreas Seeger,
3) = = = Gottfried Richter,
4) = = Wehrmann August Reppenhagen,
5) = = = Christian Röse,
6) = = = Itzig,
7) = = Kompagnie-Chirurgus Raabe,
8) = = Wehrmann Rulff,
9) = = = Fiedler,
10) = = = Pascal,
11) = = = Ziem,
12) = = Unteroffizier Gottfried Endler,

II. vom ehemaligen 3ten Kurmärkschen Landwehr-Kavallerie-Regiment:
1) der ehemal. Sekonde-Lieutenant Heinr. Klux,
2) = = Unteroffizier Friedrich Linke,
3) = = = Wihelm Klair,
4) = = Gemeine Christian Vetter,
5) = = = Karl Bodin,
6) = = freiwillige Jäger Georg Metzler,
7) = = Unteroffizier Johann Seifert,
8) = = Wachtmeister Wilhelm Messau,
9) = = Gemeine Johann Richter,
10) = = Gefreite Friedrich Fechner,
11) = = Unteroffizier Erdmann Awe,
12) = = Oberjäger Wilhelm Meier,
13) = = Unteroffizier Karl Gartenschläger,
14) = = Unteroffizier Christian Birkholz,
15) der ehemal. Unteroffizier Karl Bindhoff,
16) = = Gemeine Christian Weinert.

Wriezen a. d. O., den 6. August 1838.
Das Kommando des 3ten Bataillons (Wriezenschen) 8ten Landwehr-Regiments.

Der Lehnschulzengutsbesitzer Geiseler zu Gräbendorf beabsichtigt, nahe bei diesem Dorfe eine neue holländische Windmühle, aus zwei Mahl-, einem Schneide- und einem Graupengange bestehend, zu erbauen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seine Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 22. Juli 1838.
Königl. Landrath Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Mühlenmeister Burgemeister hierselbst beabsichtigt, auf seiner, auf der hiesigen städtischen Feldmark stehenden Bockwindmühle einen zweiten Mahlgang zur Bereitung von Weizenmehl anzulegen.

Indem dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung von 1810 Seite 96), oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 108) berufen glauben, aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, oder bei dem Bauherrn, gehörig begründet, anzubringen.

Perleberg, den 12. August 1838.
Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

---

* Für das Königl. Eisenhüttenwerk zu Kutzdorf in der Neumark, 1½ Meile von Cüstrin belegen,

wird im Laufe des Jahres 1839 ein Quantum von 500 Fudern guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu 112 Berliner Scheffeln, verlangt.

Wer auf die Lieferung dieses ganzen Quantums oder eines Theils desselben einzugeben geneigt ist, kann seine Anerbietungen mit Angabe des Preises für das Hüttenfuder, frei bis zu gedachtem Werke geliefert, bis zum 15. Nov. d. J. bei dem unterzeichneten Hüttenamte oder bei dem Hüttenfaktor Schmidt zu Kutzdorf einreichen.

Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde, den 1. August 1838. Königl. Preuß. Hüttenamt.

Steckbriefe.

* Der wegen Diebstahls und Vagabondirens schon öfter bestrafte Arbeitsmann Wilh. Bethge aus Pinnow ist unterm 31. Juli d. J. mittelst Reiseroute von dem Königl. Rentamte Mühlenhof zu Berlin nach Pinnow gewiesen, bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder zwecklos und bettelnd umher. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ersuchen wir die Wohllöblichen Polizeibehörden, auf den ꝛc. Bethge zu vigiliren, und im Falle er sich arbeitslos betreten läßt, ihn nach Pinnow bei Oranienburg zu dirigiren. Oranienburg, den 12. August 1838.

Königl. Rentamt.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: 42 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: kurz und dick; Mund: aufgeworfene Lippen; Bart: braun; Zähne: vollständig; Kinn und Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der linken Hand zwei Narben.

* Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Dorothee Sophie Hübner, welche wegen Diebstahls verhaftet gewesen, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden deshalb ersucht, auf dieselbe genau Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns hierher abliefern zu lassen.

Cremmen, den 13. August 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Cremmen; Religion: evangelisch; Alter: 51 Jahre; Haare: blond und grau; Augen: blau; Mund: gewöhnlich; Nase: spitz; Zähne: fehlerhaft; Gesicht: länglich und von blasser Farbe; Statur: hager und von mittler Größe.

Bekleidung.

Grüne Tuchjacke, grüner Tuchrock, schwarzseidenes Kopftuch nebst weißer Kappe, neues Hemde ohne Zeichen und alte weißwollene Strümpfe.

* Die mittelst Steckbriefs vom 12. v. M. von uns verfolgte unverehelichte Charlotte Dorothee Grothe ist am 31. v. M. in Potsdam wieder ergriffen worden, daher der Steckbrief erledigt.

Rathenow, den 12. August 1838.

Der Polizei-Magistrat.

* Durch die Verhaftung des Bonheim Mittwitz ist der hinter ihn von dem ehemaligen Stadtgerichte hierselbst am 15. Juni 1836 erlassene Steckbrief erledigt.

Beelitz, den 14. August 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

* In den verschiedenen Dienstregulirungs- und Ablösungssachen des Ritterguts Gerdshagen in der Ostpriegnitz, mit den dorthin zu Diensten und Abgaben verpflichtet gewesenen Hofwirthen in Predöhl, Rapshagen, Giesenhagen und Falkenhagen, haben auf Grund der errichteten Rezesse, an Ablösungs- und Hofwehr-Kapitalien, und zwar:

I.	die 11 Hüfner Ernst Meuß und Genossen in Predöhl	11,000 Thlr.,
II.	die 4 Hüfner Christian Wolter und Genossen in Rapshagen	4000 „ ,
III.	die 4 Hüfner Friedrich Grabow und Genossen in Giesenhagen	2400 „ ,
IV.	die 15 Hüfner Friedrich Niclas und Genossen in Falkenhagen	12,700 „ ,
V.	die 5 Kossäthen Johann Siebert und Genossen in Falkenhagen	2500 „ ,
VI.	die 3 Kossäthen Christoph Behrend und Genossen in Falkenhagen	1200 „ ,
VII.	der Lehnschulze Christoph Schulz in Falkenhagen	600 „ ,
	in Summa	34,400 Thlr.,

an den früheren Besitzer des Ritterguts Gerdshagen, den Herrn Major v. Rohr in Meyenburg, zu zahlen übernommen. In Gemäßheit der Vorschriften des § 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 460 — 465 Theil I Tit. 20 des Allgem. Landrechts werden diese Regulirungen und resp. Ablösungen, den bei dem Rittergute Gerdshagen sub rubr. III eingetragenen, ihrem Leben und ihrem Aufenthalte nach aber unbekannten Gläubigern oder deren Erben, Zessionarien und sonstigen Pfand-Inhabern, und zwar:

1) dem Franz Julius v. Quitzow wegen der ex recessu vom 25. Juni 1753 sub Nr. 1 eingetragenen 8000 Thlr.,
2) dem Johann Heinrich Schaum zu Pritzwalk wegen der ex obligatione de dato Pritzwalk, den 3. März 1735 eingetragenen 500 Thlr., nämlich 350 Thlr. in Pistoletten, und 150 Thlr. halb Dukaten und halb französische ⅔-Stücke,
3) dem Joachim König zu Pritzwalk wegen der ex obligatione de dato Gerdshagen, den 3. Juni 1751 sub Nr. 3 eingetragenen 2000 Thlr. Friedrichsd'or,
4) dem Prediger Effreich zu Kemnitz wegen der
   a) ex obligatione de dato Gerdshagen, den 17. Januar 1770 sub Nr. 8 für ihn eingetragenen 500 Thlr.,
   b) ex obligatione de dato Gerdshagen, den 24. Juli 1791 sub Nr. 21 eingetragenen 1000 Thlr. Friedrichsd'or,
5) und zwar:
   a) der Marie Rosine v. Quitzow, Aebtissin des Stifts Heiligengrabe,
   b) der Eleonore Elisabeth v. Quitzow, Priorin des Stifts Heiligengrabe,
   c) der Sophie Agnese Dorothea v. Quitzow, Kanonissin des Klosters Dobbertin,
   d) der Hedwig Maria Lucie v. Quitzow, Kanonissin des Klosters Malchow,

wegen der von dem, aus dem Theilungs-Rezesse de dato Kuhsdorf, den 29. Dezember 1744 sub Nr. 10 ursprünglich eingetragenen 8000 Thlr. für jede derselben aus dem Theilungs-Rezesse de dato Kuhsdorf, den 9. Februar 1795 eingetragenen 1000 Thlr. Friedrichsd'or,

hierdurch bekannt gemacht, und wird ihnen überlassen, sich binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kommissario, spätestens aber in dem

auf den 17. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale der Königl. General-Kommission hierselbst, Niederwallstraße Nr. 39, anberaumten Termine zu melden, und ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere von dem ihnen zustehenden Rechte der Kündigung ihrer Kapitalien Gebrauch zu machen. Gegen die Nichterscheinenden wird angenommen werden, als wollten sie ihre genannten Kapitalien nicht kündigen, sich auch ihres Pfandrechts auf die oben sub Nr. I bis inkl. VII aufgeführten Ablösungs- und Hofwehr-Kapitalien begeben, und die regulirten Bauer- und Kossäthengüter, einschließlich des Lehnschulzenguts in Falkenhagen, und deren Besitzer aus aller Verhaftung für die, für sie bei dem Rittergute Gerdshagen eingetragenen Posten an Kapital, Zinsen und Kosten entlassen. Berlin, den 27. Juli 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Oekonomie-Kommissarius Wilke.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 141 verzeichnete Erbpachts-Vorwerk Zerpenschleuse, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 26. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath von Lauer im Kammergericht anberaumt worden.

Die Taxe, welche nebst den Verkaufsbedingungen und dem Hypothekenscheine in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden kann, ist auf 3127 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. ausgefallen, wobei jedoch zu bemerken, daß dabei der Kapitalwerth der jährlich 308 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. betragenden baaren Gefälle mit in Anschlag gekommen ist, welche der bisherige Erbpächter sich von mehreren, ohne Konsens der Königl. Regierung, als Erbverpächterin, anderweitig erbpachtsweise ausgethanen Parzellen von den sogenannten Unter-Erbpächtern hat stipuliren lassen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 17. März 1838.

Die bei Birkenwerder belegene, zum Nachlaß des Mühlenmeisters August Ferdinand Witte gehörige Wassermühle, die Untermühle genannt, nebst dabei befindlichen Ländereien an Acker, Wiesen und Gärten, welche nach dem Ertrage auf 6002 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Gebäudewerths auf 6811 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß des Vergolders Samuel Wilhelm Schlichting gehörige, hierselbst in der breiten Straße Nr. 28 belegene, und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIV Nr. 1166 verzeichnete, auf 5312 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1838.

Das in der Neuen Königsstraße Nr. 82. a belegene Grundstück des Geheimen Sekretairs Metzendorff, taxirt zu 9197 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

* **Nothwendiger Verkauf.** Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1838. Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Die zum Nachlaß der verwittweten Garnweber Schumann gehörigen Grundstücke hierselbst, bestehend aus:

a) den im Hypothekenbuche von Wriezen Vol. VI Nr. 289. a und 289. b verzeichneten Wohnhäusern, von denen das erstere auf 285 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., das letztere auf 1101 Thlr. gerichtlich abgeschätzt,
b) einem im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 409 verzeichneten Weinberg, auf 200 Thlr. abgeschätzt, und
c) einem Garten, im Hypothekenbuche Vol. XIII sub Nr. 6 eingetragen, und auf 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt,

sollen Erbtheilungshalber

am 25. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Hypothekenscheine der Grundstücke können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden, und sollen die Verkaufsbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 2. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Theilungshalber sollen folgende, der verehelichten Schlächtermeister Busse, Henriette Charlotte geb. Bredahl in Brandenburg, und den Erben der verehelicht gewesenen Schneidermeister Diesener, Wilhelmine Karoline geb. Bredahl in Alt-Lietzegöricke, gehörige Grundstücke:

1) eine Vol. VI Fol. 388 Nr. 129 verzeichnete, hinter dem Buschacker am Oegelischen Fließ belegene, im Jahre 1833 auf 600 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wiese, auf welche im Jahre 1834. 680 Thlr. geboten worden,
2) die daselbst belegenen, Vol. IV Fol. 240 Nr. 11. c verzeichneten $\frac{2}{3}$ Rücken Buschacker, im Jahre 1833 nebst den damals dazu gehörig gewesenen 3 Rücken auf 137 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, auf welche allein aber im Jahre 1834. 124 Thlr. geboten worden,

Digitized by Google

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 2. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden. Die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Beeskow, den 5. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Juni 1838.

Das dem Gastwirth Johann Friedrich David Herig gehörige, zu Neu-Moabit in der Thurmstraße Nr. 38 gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2594 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 hierselbst, subhastirt werden.

Stadtgericht Charlottenburg, den 15. Juni 1838.

Die zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Gottfried Kraatz gehörigen Grundstücke:

1) das Vol. IV Nr. 180 des Hypothekenbuches verzeichnete, in der Spreestraße Nr. 20 belegene Bürgergut, mit der dazu gehörigen altstelligen Acker- und Wiesen-Separation, taxirt zu 1803 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.,
2) die ebendaselbst im Hypothekenbuche verzeichnete, ehemals Rahmannsche Acker- und Wiesenportion, taxirt zu 1073 Thlr. 10 Sgr.,
3) die Vol. XI Nr. 631 des Hypothekenbuches verzeichneten Wiesen, taxirt zu 592 Thlr. 15 Sgr.,
4) die Vol. XII Nr. 664 des Hypothekenbuches verzeichneten Ländereien, taxirt zu 788 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Theilungshalber in dem auf

den 3. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im Stadtgericht angesetzten Termine subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und die neuesten Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 19. Juni 1838.

Die auf hiesiger Feldmark belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Sitzler gehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Scheune und Stallgebäuden, abgeschätzt auf 830 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.,
b) ein Acker- und Wiesenplan, abgeschätzt auf 222 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Fuhrmann und Gastwirth Georg Löther gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das zu Perleberg am Schuhmarkte im IVten Bezirk sub Nr. 27 belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, insbesondere
2) die auf der Perleberger Feldmark belegenen Hauslande, bestehend aus dem Normslande Nr. 131, dem Krahewiesenstück Nr. 104, dem langen Eichholze Nr. 154, dem kurzen Eichholze Nr. 170, dem Rosenstück Nr. 10, dem Todtenfelde Nr. 164, der Rosterwiese Nr. 63, der Tannenkavel Nr. 71 und der Weidenkavel Nr. 104, letztere drei Stücke auf der Dobberziner Seite,

abgeschätzt auf 2074 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden zu diesem Termine hiermit öffentlich vorgeladen:

a) der Fuhrmann Georg Löther,
b) der Christoph und die Marie Dorothee Binder, so wie deren Erben, und
c) die etwanigen unbekannten Realprätendenten.

Die Grundstücke werden einzeln und zusammen ausgeboten, und die Bedingungen im Termine ausgestellt werden; auch wird noch bemerkt, daß das Haus eine sehr vortheilhafte Lage am Schuhmarkte hat, mitten in der Stadt und an der Passage zwischen Hamburg, Berlin und Wittenberge liegt, und vorzüglich zum Betriebe eines Handelsgeschäfts und einer Gastwirthschaft geeignet ist. Perleberg, den 21. Juni 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin, den 25. Juni 1838.

Die Schmiedebüdnerstelle Nr. 11 zu Klein-

Zerlang, gehörig der verehelichten Schmiedemeister Hanckel, Friederike Sophie geb. Müller, vormals Wittwe Ehrentreich, abgeschätzt auf 523 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1838.

Das in der Mauerstraße Nr. 79 belegene Grundstück der Erben der Wittwe Stöckel, taxirt zu 4767 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Prenzlau, den 9. Juli 1838.

Gysaesches Patrimonialgericht über Strehlow.

Der zum Nachlaß des Bauers Otto Gericke gehörige, zu Strehlow, eine Meile von Prenzlau belegene Bauerhof mit 61 Morgen 119⅗ □Ruthen Landes, nebst Garten, Wiesen und Hütungen, und mit dem Erndte-Einschnitt, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, meistbietend

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Strehlow selbst verkauft werden. Die Taxe von 2302 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. nebst Hypothekenschein sind bei dem Richter, Justizrath Staats in Prenzlau, jeden Mittwoch und Sonnabend einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

v. Ribbecksche Gerichte zu Blumenthal.

Wusterhausen a. d. D., den 11. Juli 1838.

Die der verehelichten Böttchermeister Heinz, Johanne Katharine geb. Heuer, zu Blumenthal gehörige, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 99 verzeichnete Büdnerstelle nebst allem Zubehör, abgeschätzt auf 81 Thlr. 14 Sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino

den 15. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 13. Juli 1838.

Die dem Müller Neumann gehörige Wasser- und Windmühle bei Liebenwalde soll

am 8. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Werth der Gebäude dieser Wasser- nebst dazu gehöriger Windmühle ist auf 5620 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., und der Ertragswerth auf 8399 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Der Hypothekenschein ist nebst Taxe bei uns einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die im Hypothekenbuche Vol. VII sub Nr. 22 verzeichnete Scheune des *Holzhändlers Joachim Friedrich* Zeggel *hierselbst, abgeschätzt* zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 570 Thlr. 16 Sgr., soll

am 15. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1838.

Das in der Paddengasse Nr. 12 belegene Grundstück der Geschwister Dannenberg, taxirt zu 403 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes zu Gatlitz sollen die der Kirche daselbst zugehörigen, aus 101 Morgen 78 □Ruthen Acker und Grundweide bestehenden Ländereien im Wege der Lizitation in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Lizitationstermin auf

den 31. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle

anberaumt, zu welchem wir Erbpachtslustige hiermit einladen. Der Ertragsanschlag und die Bedingungen werden im Termine vorgelegt und resp. bekannt gemacht.

Burg Brandenburg, den 23. Juli 1838.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 25. Juli 1838.

Die den Erben des Justiz-Kommissionsraths **Meyer** gehörigen Grundstücke, als: drei Hahnenwinkelstücke, zu 246 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., und eine Rodische Wörde, zu 131 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. taxirt, deren Taxe und Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen sind, sollen am 26. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Plessow in Brandenburg, den 26. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des Hüfners Peter **Zander** gehörige, in Klaistow sub Nr. 13 belegene Hüfnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2333 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube in Pleßow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. Juli 1838.

Das den Portier **Hesseschen** Erben zugehörige, Vol. VI Nr. 263 Pag. 2097 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Wallstraße Nr. 20 belegene Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 891 Thlr. 24 Sgr. $3\frac{3}{4}$ Pf. taxirt, soll Theilungshalber

am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Freiwilliger Verkauf.

Es soll die, der verstorbenen Wittwe **Lücke**, nachher verehelicht gewesenen Bürger **Witte** gehörige, auf der Neustadt hierselbst belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Fol. 187 eingetragene Halbbürgerstelle, mit der Taxe von 895 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., Theilungshalber in termino

den 27. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 30. Juli 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das mit der Polizeinummer 59. a versehene Wohnhaus, auf der Feldmark Breddin bei dem Gute Kümmernitz gelegen, und im Hypothekenbuche Pag. 1185 verzeichnet, dem Gastwirth Friedrich **Elfreich** gehörig, abgeschätzt auf 1050 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strausberg, den 8. August 1838.

Das in der Ritterstraße Nr. 221 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem Tuchmachermeister Wilh. **Jolly** gehörig, abgeschätzt auf 337 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 8. August 1838.

Der im Hypothekenbuche von Schmachtenhagen Vol. I Nr. 2 aufgeführte, daselbst belegene, dem Krüger Johann Friedrich Samuel Erdmann **Senß** gehörige Erb-Braukrug nebst Aeckern, Wiesen und Garten, jedoch mit Ausschluß eines dem Besitzer zustehenden Antheils an der Erbpachtsgerechtigkeit der dortigen Pfarrländereien, auf 4199 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll in dem auf

den 3. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 10. Aug. 1838.

Das den Erben der Wittwe Kühne gehörige, hierselbst in der Katharinenstraße Nr. 13 belegene Wohnhaus mit der auf dem Ragower Plan gelegenen Hauskavel und dem Hütungs-Entschädigungsplan an der Teltzer Grenze, abgeschätzt auf 301 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zu Plaue a. d. H. in der Genthiner Straße belegenen Hauses des Maurers Johann Christian Friedrich Wurlitzer, wozu ein Garten, ein Ackerstück von $\frac{3}{4}$ Morgen, fünf mit Holz bestandene Kaveln und mehrere Hintergebäude gehören, und welches mit Zubehör auf 300 Thlr. gewürdigt worden ist, steht der Bietungstermin auf

den 13. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können täglich hier in der Registratur des unterzeichneten Richters und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riedel eingesehen werden. Rathenow, den 16. August 1838.

Freiherrlich v. Lauersches Patrimonialgericht über Plaue. Schweer.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes zu Barnewitz sollen die Ländereien der Kirche daselbst, bestehend in Ackerland, Wiesen und Hütung, im Wege der Lizitation in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin

auf den 15. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir Bietungslustige hierdurch einladen. Der Ertragsanschlag und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Burg Brandenburg, den 15. August 1838.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Die den Erben des Krügers Schälicke gehörige Stelle Nr. 30 zu Beauregard, bestehend aus:

a) dem Kruge,
b) 10 Morgen Erbzinsland,
c) 2 Morgen Erbpachtsland,
d) Antheil am Vorlande,

soll anderweit auf sechs Jahre, von Michaelis d. J. ab an den Meistbietenden im Termine

den 7. September d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem Hofe zu Beauregard verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Wriezen, den 4. August 1838.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Beauregard.

Mein hierselbst am Markte belegenes, durchgängig von gebrannten Mauersteinen neu erbautes Wohnhaus nebst einer Wiese von vier Fadern Heu, fünf Kaveln Ackerland inkl. einer Graskavel, womit, außer einer darin im Keller äußerst bequem angelegten Bäckerei, noch eine Gastwirthschaft mit gehöriger Ausspannung verbunden ist, und fünf Stuben nebst den benöthigten Kammern enthält, beabsichtige ich, meines hohen Alters wegen zugleich mit einer vor dem Prenzlower Thore belegenen Scheune aus freier Hand zu verkaufen. Der Uebergabe dieser Grundstücke steht nichts im Wege, und wollen sich Kaufliebhaber wegen der näheren Bedingungen gefälligst an mich wenden.

Templin, den 30. Juli 1838.

Der Bäckermeister Flotow.

Besitzern von Forsten,

denen es gefällig wäre, mir aufzugeben, was sie sowohl an Nutz- und Bauhölzern, als auch an Brennhölzern für den nächsten Wadel zu verkaufen bestimmt haben, bin ich im Stande, die höchsten Preise zu erwirken, und für meine Solidität die ersten hiesigen Handlungshäuser namhaft zu machen.

An die Besitzer von Schneidemühlen ergeht für den Absatz von Brettern eben diese Einladung. Berlin, den 23. Juli 1838.

Der Handelsagent J. C. Friedr. Protzen, Holzmarktstraße Nr. 68.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 31. August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. August 1838.

Nr. 191. Zensursache. I. 942. August.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz, vom 11. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen funfzehn Schriften ertheilt hat:

1) Geschichte des Eidgenössischen Freistaats Bern, von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton von Tillier. Zweiter Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. gr. 8vo.

2) Versuch, den ursprünglichen Begriff der heiligen Messe zu entwickeln ꝛc., von Dr. Joh. Bapt. Hirscher. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, nebst Anmerkungen, von R. F. Diebold. Baden, gedruckt in der J. Zehnderschen Buchdruckerei. 1838. 8vo.

3) Die Jugendfeste. Freundesgabe auf das Jahr 1838 ꝛc. Von J. Jakob Sprüngli. Mit 12 lithographirten Kupfern. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 12mo.

4) Das Verhältniß der bisherigen Zürcher Gewichte und Frucht-, Wein-, Oel- und Milchmaaße zu den neuen Schweizerischen, in ausführlichen Reduktionstafeln nebst ꝛc. Vergleichungstafeln der alten Preise mit den neuen. Von Fäsi-Freudweiler, Sensal. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. 8vo.

5) Das neue Schweizerische Gewicht, dessen Verhältnisse zu dem bisherigen Zürcherschen gewöhnlichem und dem leichten Seidengewichte, nebst ꝛc. Preisvergleichungen. Von Fäsi-Freudweiler, Sensal. Ibid. eod. ao. 8vo.

6) Darstellung des Verkehrs mit der Bank in Zürich. Ein Hülfsbüchlein für das nicht kaufmännische Publikum. Ibid. eod. ao. 8vo.

7) Siona. Freundesgabe auf den Altar der häuslichen Glückseligkeit, oder Ansichten, Belehrungen und Tröstungen im Geiste der Bibel. Den Nachdenkenden und Bekümmerten unter dem weiblichen Geschlechte gewidmet von L. Zwingli. Zweite, durchgesehene Auflage. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. gr. 8vo.

8) Die Flora der Schweiz von Dr. J. Hegetschweiler. Erste Lieferung. 8vo. (Zürich, bei Fr. Schultheß. 1838.)

9) Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Von J. Konrad Vögelin. Supplementband zur ersten Auflage. Auch mit dem Titel: „Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft." Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Zweite, umgearbeitete, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. gr. 8vo.

10) Der Rechtsfreund für den Kanton Zürich, oder Anleitung ꝛc. Von R. Bens. Zweite, durchgesehene Auflage. 1ste und 2te Abtheilung. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. 8vo.

11) Katechismus, oder Unterricht in der christlichen Religion für die reifere Jugend von D. Burkhard. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. 8vo.

12) La Gerusalemme liberata di Torquato Tasso. Mit Anmerkungen zum Schulgebrauche, von Ludw. Herkules Daverio. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1838. 8vo.

13) Erzählungen für Kinder von Christoph Möhrle. Erster und zweiter Band. Basel, bei Joh. Rudolph Frey. 1837. 8vo.

14) Gesetz und Evangelium. Ein Wort der Liebe an alle diejenigen, welche sich nach dem Frieden und der Freude der wahren Kinder Gottes sehnen. Bern, 1837. Gedruckt bei Karl Rätzer.

15) Singulorum generum curculionidum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit L. Imhoff, Med. Dr. Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibung von Dr. L. Imhoff. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8vo. (Mit Lateinischem und deutschem Text.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. August 1838.

Nr. 192. Liquidationen der Stempel und Gebühren

Nachstehende Ministerial-Verfügung vom 16. v. M.:

„Nach § 3 Litt. c des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 S. 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann

stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren. für kirchliche Zeugnisse in Vormundschaftssachen armer Personen. II. 508. August.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten, und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen, und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrags:
von Goßler.

An die Königl. Regierung zu Potsdam."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. August 1838.

Nr. 193. Die gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thaler. C. 120. August.

Um den Verlusten möglichst vorzubeugen, welche für die Inhaber des gegenwärtig noch im Umlauf befindlichen Restes der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr., aus der Nichtbeachtung des für die Einlieferung und den Umtausch derselben, laut öffentlicher Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Amtsblatt Pag. 103 Nr. 68) auf den 30. September d. J. festgesetzten Präklusivtermins, entstehen könnten, werden zu Folge Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. d. M., die Besitzer solcher Bankscheine hierdurch nochmals aufgefordert, sich derselben zu dem vorgedachten Termine auf die in der angezogenen Bekanntmachung angedeutete Art zu entledigen, indem die gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thlr., welche nach dem bezeichneten Tage noch zum Vorschein kommen sollten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1837 (Gesetzsammlung S. 221) angehalten, und ohne Ersatzleistung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden müssen.

Zugleich werden auf den Grund der desfallsigen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii sämmtliche, in unserm Verwaltungsbezirk befindliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, hiermit resp. aufgefordert, und angewiesen, am 30. September d. J. beim

Schlusse der Dienststunden, ihren etwanigen Vorrath in gestempelten Pommerschen Bankscheinen à 5 Thlr. aufzunehmen, und solchen **unfehlbar mit der ersten Post**, oder soweit sich die Kassen hier im Orte befinden, am folgenden Tage, also den 1. Oktober d. J., Vormittags, mit einer Deklaration begleitet, an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, welche dafür Ersatz leistet. Da bei der Regierungs-Hauptkasse der Bestand an besagten Bankscheinen gleichfalls am 30. September d. J. aufgenommen wird, und dieselbe die von den resp. Spezialkassen später eingehenden Bestände mit den bemerkten Deklarationen belegen muß, so sind auch die frühern Ablieferungen der auswärtigen Kassen in solchen Bankscheinen, insofern solche nicht vor dem 30. September d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse eingehen, gleichfalls mit den angeordneten Deklarationen zu begleiten. Für die nach dem 30. September d. J. ohne solche Deklarationen bei der Regierungs-Hauptkasse eingehenden, oder von den resp. Kassen nicht spätestens mit der ersten Post nach Eintritt des Präklusivtermins an dieselbe abgesendeten gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thlr. wird kein Ersatz gewährt, und haben sich die resp. Kassenbeamten den ihnen daraus erwachsenden Verlust selbst zuzuschreiben, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich Folge leisten sollten.

Werden nach Ablauf des mit dem 1. Oktober d. J. eintretenden Präklusivtermins noch gestempelte Pommersche Bankscheine à 5 Thlr. bei den Kassen präsentirt, so sind solche von denselben anzuhalten, und an uns, Behufs der weitern Ablieferung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 40. Prozeß-Vollmachts-Formulare.

Da die bisher im Gebrauche befindlich gewesenen Formulare zu den gestempelten Prozeß-Vollmachten den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend befunden, so sind denselben andere substituirt worden.

Die hiernach gedruckten Vollmachtsbogen werden, nach der von Seiten des Königlichen Hohen Justiz-Ministerii an das Kammergericht ergangenen Benachrichtigung an die Stempeldebits-Behörden vertheilt werden.

Dies wird den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Berlin, den 9. August 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 41. Benachrichtigung der Regierung bei Prozessen gegen Kirchen und andere geistliche Institute.

Durch das im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1835 unterm 1. Oktober publizirte Reskript des Königl. Justiz-Ministerii sind sämmtliche Gerichte angewiesen worden, in allen Prozessen der Kirchen und anderer geistlichen Institute, dieselben mögen als Kläger oder Verklagte auftreten, Behufs der Kontrolirung der Vorsteher der gedachten Institute, der Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, Abschrift der Erkenntnisse einzureichen.

Diese Vorschrift ist vielfältig unbeachtet geblieben, und die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden deswegen hierdurch

angewiesen, die gedachte Bestimmung, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen, zu befolgen. Berlin, den 9. August 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 42. Einlieferung der Sträflinge zur Strafanstalt.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden an die genaue Befolgung unserer Bekanntmachung vom 29. Dezember 1836 (Amtsblatt de 1837 Stück 4 S. 22) erinnert, und angewiesen, den Strafanstalten die darin erwähnten Notizen über die einzelnen Sträflinge jedesmal zeitig und vollständig zukommen zu lassen.

Berlin, den 13. August 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 43. Vorbeugung der durch die Einführung kürzerer Verjährungsfristen etwa entstehenden Benachtheiligungen für gerichtliche Salarienkassen.

Nach Nr. 8 § 2 des Gesetzes vom 31. März d. J., wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen (Gesetzsammlung S. 249) sind alle Forderungen der gerichtlichen Salarienkassen auf Nachzahlung der entweder gar nicht, oder zu wenig eingeforderten Kosten, mit Einschluß der Stempel und Portogefälle, (insoweit nicht die Werthstempel mehr als 1 Prozent betragen,) einer Verjährung von 4 Jahren unterworfen, welche nach § 5 Nr. 2. 3. des Gesetzes wegen der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendigt worden ist, wegen der für andere gerichtliche Geschäfte erwachsenen Kosten aber mit dem, auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt worden ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres beginnt, in welchem die Kostenforderung entstanden ist.

Um den aus dieser kürzeren Verjährungsfrist etwa entstehenden Benachtheiligungen der für Königl. Rechnung verwalteten gerichtlichen Salarienkassen vorzubeugen, ist es nothwendig, die betreffenden Gerichtsbehörden auf diese gesetzliche Vorschrift besonders aufmerksam zu machen, und anzuweisen, darauf zu halten, daß sowohl alle diejenigen Forderungen der Salarienkassen, welche bis zur Publikation des Gesetzes, so wie im ferneren Laufe des Jahres 1838 entstanden sind, und gegen welche nach § 7 des Gesetzes die vierjährige Verjährungsfrist vom letzten Dezember 1838 ab, beginnt, als auch alle künftig entstehenden Forderungen der Salarienkassen, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, durch Zufertigung der Zahlungsbefehle eingefordert, und nöthigenfalls die laufende Verjährung durch Erlassung neuer Zahlungsbefehle unterbrochen werde.

Es muß daher bei jeder Salarienkasse eine genaue Durchsicht der Kontobücher und Resten-Designationen, der Abschluß der Kontos bei allen Kosten, deren Einforderung zulässig ist, und letztere selbst veranlaßt werden.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrags:
von Goßler.

Die sämmtlichen Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Bestimmungen des vorstehenden Rescripts auf das Genaueste zu beobachten. Berlin, den 16. August 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 44. Liquidationen der Stempel und Gebühren für kirchliche Zeugnisse in Vormundschaftssachen armer Personen.

Nach § 3 Litt. c des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 S. 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten, und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen, und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrags:
von Goßler.

An das Königl. Kammergericht.

• • •

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Bestimmungen des vorstehenden Rescripts der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz vom 16. Juli d. J. genau zu befolgen.

Berlin, den 16. August 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 56. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft betreffend, wird das gewerbtreibende Publikum wiederholt an folgende Bestimmungen erinnert:

1) Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß, bei 5 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, zubereitete Speisen oder Getränke in seinem Lokale verabreichen, oder sein dazu

bestimmtes Lokal mit einem andern vertauschen. Diese Erlaubniß erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres. Dieselbe kann aber auf desfallsigen Antrag für alle diejenigen, welche eine derartige polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten haben, und die Gast- und Schankwirthschaft im nächstfolgenden Kalenderjahre in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, verlängert werden.

2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne alljährliche Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß ein solches Gewerbe fortsetzt.

3) Die polizeiliche Erlaubniß zu einem solchen Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die Polizei- und Kommunal-Behörde von dem örtlichen Bedürfniß oder der Nützlichkeit der Anlage sich überzeugen, wenn das dazu bestimmte Lokal, nach Lage und Beschaffenheit, sich dazu eignet und wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen. Auf bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, worauf das betreffende Publikum zur Vermeidung von Nachtheil und Weiterungen besonders aufmerksam gemacht wird.

4) Das Gesuch um Verleihung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ist zur Abkürzung des Geschäftsganges an den hiesigen hochedeln Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen und, mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.

5) Das Gesuch um Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß wird an das Polizei-Präsidium gerichtet, dem betreffenden Revier-Polizei-Commissarius zur weitern Beförderung, unter Beifügung des früher ertheilten Erlaubnißscheines, Behufs der sofortigen Begutachtung offen übergeben.

Diese Gesuche um Verlängerung sollen nach den diesseitigen früheren Bekanntmachungen, drei Monate vor Ablauf der Kalenderjahres eingereicht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

1) Der Zimmermeister Johann Friedrich Kluge zu Nauen ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und bestätigt, und

2) der Kaufmann Gerad Bernad Lewebag zu Liebenwalde ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und bestätigt.

Der Ober-Zollinspektor Elmering in Pogorzelice ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zollamt Warnow versetzt worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Gustav Adolph Kapler zu Liegnitz ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und als solcher in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Karl Heinrich Ludwig August Giesecke

ist zum Justiz-Amtmann bei den Justiz-Aemtern zu Potsdam und Fahrland, nebst dem Stadtgericht über Werder, und der bisherige Kammergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Christian Wendland zum Justiz-Kommissarius bei dem Königl. Kammergericht ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Ludwig Augustin, und die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Emil Isaak Bernard, Karl Wilhelm Friedrich, Otto Gottfried Ludwig Eichhorn I., Karl Richard Thiem, Johann Wilhelm Dietrich Schütte, Philipp Karl Humbert, Heinrich Ludwig Presso sind zu Kammergerichts-Assessoren; der bisherige Kammergerichts-Auscultator Rudolph Ewald Karl Albert Wolberg, und die bisherigen Auscultatoren Julius Arnold Rudolph Heinsius, Ludwig Eduard Gerber, Hugo Ferdinand Schrötter, Wilhelm Herrmann Heinrich Langerhans, Karl Herrmann Körner zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Dem bei dem Königl. Hausvoigtei-Gerichte zu Berlin angestellten Kanzelisten Friedrich Bergmann ist der Titel eines Kanzelei-Inspektors des gedachten Gerichts beigelegt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Felix Matthes ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer; der Doktor der Medizin und Chirurgie Philipp Anton Battmann als praktischer Arzt und Wundarzt; der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Moritz Gottlieb Mucha als praktischer Arzt und Wundarzt; der Kandidat der Chirurgie und Medizin Johann Friedrich Ferdinand Ladenthin als Wundarzt 1ster Klasse; der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Feller als Wundarzt 2ter Klasse; desgleichen der Kandidat der Chirurgie Johann Gottfried Zimmermann als Wundarzt 2ter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der durch das Ableben des Försters Hellriegel zu Dobbrikow im Scharfenbrücker Revier, Forstbezirks Potsdam, erledigte Försterdienst ist dem bisher im Alt-Ruppiner Revier als Hülfsaufseher angestellt gewesenen invaliden Jäger Dieter, der durch das Ableben des Försters Kästner erledigte Försterdienst zu Tangersdorf, Forstreviers Himmelpfort, dem bisher als Hülfsaufseher zu Bötzow, Falkenhagener Reviers, angestellt gewesenen invaliden Oberjäger Ernst Albert Thiele, und der durch das Ableben des Försters Lehmann erledigte Försterdienst zu Burgwell, Forstreviers Zehdenick, dem zu Groß-Schönebeck bereits angestellten Förster Källicke verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinde zu Neu-Zittau und die dahin eingepfarrte Gemeinde Gosen, haben der Kirche in Neu-Zittau eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Kaisertuch mit goldenem Kreuz und goldenen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. August 1838.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Kyritz, am 10. September d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Dernerthin, zwischen Kyritz und Perleberg, eine Meile von ersterer Stadt entfernt, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 110 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Kyritz zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute an sowohl bei uns, als bei dem Steueramte in Kyritz während der Dienststunden einzusehen. Warnow, den 16. August 1838.

Königl. Haupt-Zollamt.

---

* Nachdem in Folge höherer Verfügung sämmtliche Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 zur Ererbung des Ordens vorgeschlagen werden sollen, so werden folgende, dem Bataillon ihrem Aufenthalte nach unbekannte Individuen hierdurch aufgefordert, sofort ihre Erbberechtigungsscheine zu gedachtem Orden und ein vom Landrathsamte bestätigtes Führungsattest ihrer Ortsbehörde an das Bataillon einzusenden, als:

I. vom ehemaligen 3ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment:

1) der ehemal. Wehrmann Friedr. Schönberg,
2) = = Unteroffizier Andreas Seeger,
3) = = = Gottfried Richter,
4) = = Wehrmann August Reppenhagen,
5) = = = Christian Röse,
6) = = = Itzig,
7) = = Kompagnie-Chirurgus Raabe,
8) = = Wehrmann Rulff,
9) = = = Fiedler,
10) = = = Pascal,
11) der ehemal. Wehrmann Ziem,
12) = = Unteroffizier Gottfried Endler,

II. vom ehemaligen 3ten Kurmärkschen Landwehr-Kavallerie-Regiment:

1) der ehemal. Sekonde-Lieutenant Heinr. Klütz,
2) = = Unteroffizier Friedrich Linke,
3) = = = Wilhelm Klair,
4) = = Gemeine Christian Vetter,
5) = = = Karl Bodin,
6) = = freiwillige Jäger Georg Metzler,
7) = = Unteroffizier Johann Seifert,
8) = = Wachtmeister Wilhelm Messau,
9) = = Gemeine Johann Richter,
10) = = Gefreite Friedrich Fechner,
11) = = Unteroffizier Erdmann Awe,
12) = = Oberjäger Wilhelm Meier,
13) = = Unteroffizier Karl Gartenschläger,
14) = = Unteroffizier Christian Birkholz,
15) = = = Karl Bindhoff,
16) = = Gemeine Christian Weinert.

Wriezen a. d. O., den 6. August 1838.

Das Kommando des 3ten Bataillons (Wriezenschen) 8ten Landwehr-Regiments.

---

* Auktion von Gestütpferden.

Montag den 10. September d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in Berlin in dem Königl. Ober-Marstallgebäude, in der breiten Straße Nr. 36, eine Anzahl ausgemusterter und überzähliger Pferde aus dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or à 5 Thaler verkauft werden. Dieselben bestehen aus:

1) circa 20 Stück Hengsten, von 4 Jahren ab und darüber, von welchen mehrere als Beschäler zu verwenden sind;
2) circa 10 Friedrich-Wilhelms-Gestütstuten, von 4 Jahren ab und darüber.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger angeritten und thätig. Den 7. und 8. September können dieselben an dem bezeichneten Orte in

Augenschein genommen werden, und ist das Nähere aus den gedruckten, vom 4. September ab auf dem Königl. Ober-Marstallamte bereit liegenden Listen zu ersehen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 20. August 1838.

Königl. Gestüt-Direktion.

Der Mühlenbescheider Grothe beabsichtigt, auf einem ihm eigenthümlich zugehörigen, bei dem Dorfe Kohlsdorf belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche, sie mögen aus dem Edikte vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erfolgen, innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 25. Juli 1838.

Der Landrath v. Löschebrand.

Die bis zum Abschlusse des Rezesses gediehene Separation der Feldmark der Stadt Lychen betrifft auch die Vol. VII Nr. 21, 59 und 69 des dortigen Hypothekenbuches eingetragenen, auf dem sogenannten Küstrin belegenen drei halben Hufen, für welche der Besitztitel auf den vor ungefähr 40 Jahren verstorbenen Christian Lasfahn berichtigt ist. Noch zu Lebzeiten desselben kamen diese Grundstücke zur Subhastation, und wurden dem Mühlenmeister Karl Friedr. Bohm auf der Colbatzer Mühle als Meistbietenden zugeschlagen, der sie seiner Ehefrau Marie Dorothee geb. Witte durch die letztwillige Disposition de publicato den 29. Mai 1823 hinterließ, und diese hat diese drei halben Hufen mit der Colbatzer Mühle an den Mühlenmeister Karl Martin Voge mittelst Kontrakts vom 4. September 1830 verkauft, ohne daß der Besitztitel für einen der drei letzten Besitzer berichtigt worden ist.

Da der jetzige Besitzer, Mühlenmeister Karl Martin Voge, dies sofort zu bewirken, mithin seine Legitimation vollständig zu führen nicht im Stande ist, der völlige Abschluß der Separation zu Lychen danach aber nicht aufgehalten werden soll, so wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 diese Separation hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle unbekannte Realprätendenten der vorbezeichneten drei halben Küstriner Hufen auf der Lychenschen Feldmark aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem dazu auf den 18. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des Unterzeichneten, Königsstraße Nr. 163 hierselbst, angesetzten Termine zu melden, und ihre Rechte wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden die bewirkte Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, sondern etwanige Entschädigungsansprüche nur gegen den jetzigen Besitzer, Mühlenmeister Karl Martin Voge, geltend machen können.

Prenzlau, den 1. August 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

* Für das Königl. Eisenhüttenwerk zu Kutzdorf in der Neumark, $1\frac{1}{2}$ Meile von Cüstrin belegen, wird im Laufe des Jahres 1839 ein Quantum von 500 Fudern guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu 112 Berliner Scheffeln, verlangt.

Wer auf die Lieferung dieses ganzen Quantums oder eines Theils desselben einzugehen geneigt ist, kann seine Anerbietungen mit Angabe des Preises für das Hüttenfuder, frei bis zu gedachtem Werke geliefert, bis zum 15. Nov. d. J. bei dem unterzeichneten Hüttenamte oder bei dem Hüttenfaktor Schmidt zu Kutzdorf einreichen.

Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde, den 1. August 1838. Königl. Preuß. Hüttenamt.

* Dem Proviantmeister Mating zu Rathenow und dem Reserve-Depot-Verwalter Kontroleur Gensmer zu Brandenburg ist der freihändige Ankauf des Heubedarfs für die Magazine daselbst pro 1839 übertragen worden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Ankaufskommissarien weder Geldvorschüsse zu leisten befugt sind, noch mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung des Heus im Rückstande bleiben dürfen.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1838.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korps.

Steckbriefe.

* Die mittelst beschränkter Reiseroute unterm

d. v. M. nach Ueckermünde zurückgewiesene, nachstehend signalisirte unverehelichte Christine Sophie Dorothee Dopke ist nach einer Benachrichtigung der dortigen Polizeibehörde daselbst nicht angelangt, und treibt sich dieselbe wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb wir auf dieselbe hierdurch aufmerksam machen.

Putlitz, den 23. August 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Namen und Stand: unverehelichte Christine Sophie Dorothee Dopke; Geburts- und Wohnort: Ueckermünde; Alter: 29 Jahr; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: dick; Mund: klein: Zähne: vorn vollständig; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: untersetzt; besondere Kennzeichen: pokennarbig.

Die nachstehend näher signalisirten Dienstknechte:

a) Friedrich Franke, wegen Nothzucht beim Gericht zu Pankow,

b) Christoph Stolle, wegen zweiten Diebstahls beim Gericht zu Cumlosen in Untersuchung,

sind in dieser Nacht durch Ausbruch entsprungen.

Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 24. August 1837.

Das Gericht zu Pankow und Cumlosen.

Signalement des rc. Franke.

Geburtsort: Eldenburg; letzter Wohnort: Gr.-Linde; 25 Jahre alt; 5 Fuß 7½ Zoll groß; Haare: schwarzbraun; Stirn: niedrig, bedeckt; Augenbraunen: dunkelbraun, stark; Augen: braun; Nase: lang und spitz; Mund: breit: Bart: schwarz und stark; Zähne: gut; Kinn: breit; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund, gelblich; Gestalt: schlank; Sprache: hoch- und plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme ist der Name FRANKE, auf dem linken Arme ein Herz, worin J. F. und die Zahl 1808 roth eingeätzt.

Bekleidung.

Blaue Tuchjacke, buntgestreifte Weste, geblümtes Halstuch, grauleinene Hosen, weiße Strümpfe, Stiefeln, blaue Tuchmütze mit rothem Streif.

Signalement des rc. Stolle.

Geburtsort: Wustrow; 25 Jahre alt; 5 Fuß 5¾ Zoll groß; Haare: blond; Stirn: rund; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: roth; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: hoch- u. plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: er stottert.

Bekleidung.

Dunkelblauer Tuchrock, Koating-Unterjacke, dunkelblaue Tuchhosen, schwarze Tuchweste, rothbuntes Halstuch, weiße Strümpfe, Schuhe, schwarze Tuchmütze mit Tuchschirm.

Der unterm 2. Mai d. J. im Extrablatte zum 19ten Stück des diesjährigen Amtsblatts hinter den Arbeitsmann Joh. Friedrich Kotsch von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Plaue a. d. H., den 19. August 1838.

Die Polizeibehörde.

Der zur Verfolgung des Botenmeisters Daniel Engelbrecht unter dem 6. d. M. erlassene Steckbrief wird hierdurch als erledigt zurückgenommen. Berlin, den 20. August 1838.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das vor dem Oranienburger Thore links an der Chausseestraße Nr. 47 belegene, Vol. III. b Nr. 80 Pag. 69 des kammergerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 13554 Thlr. 23 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Hagenauer gehörige, allhier am Schlosse Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. I Nr. 2 verzeichnete, auf 7751 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subha-

station verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaffetier Jakob Wilhelm Streichert gehörige, auf dem Tornow bei Potsdam belegene, und aus einem Wohnhause nebst Wirthschaftsgebäuden, Garten und Wiesen bestehende Grundstück, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 7359 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll am 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 7. April 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. April 1838.

Das dem Kaufmann Wilhelm Christian Karl Gärtner zugehörige, Vol. VIII Nr. 354 des Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Berliner Straße Nr. 62 belegene Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, Seitengebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 9272 Thlr. 4 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer des obenbezeichneten Grundstücks, Kaufmann Wilh. Christian Karl Gärtner, zu dem anberaumten Lizitationstermine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 22. Mai 1838.

Die aus Haus mit Hintergebäuden, zwei Gärten, drei Ackerparzellen und einer Wiese bestehende Besitzung des Stellmachers Karl Friedrich Wilhelm Scholler zu Alt-Ruppin, abgeschätzt auf 878 Thlr. 16 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Folgende, der verehelichten Schiffer Karraß, Marie geb. Haape gehörigen Grundstücke:

a) ein Mittelwohnhaus, Nr. 318 nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 301 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.,
b) ein Garten am Luchsteige und Sautanz, abgeschätzt auf 48 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
c) ein zweiter Garten, abgeschätzt auf 96 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 2. Juni 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juni 1838.

Das in der Landwehrstraße Nr. 19 belegene Grundstück des Federviehhändlers Joh. Friedrich Schobert, taxirt zu 1953 Thlr. 5 Sgr., soll

am 23. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 7. Juni 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters David Gottfried Schulz gehörige, im 4ten hiesigen Stadtviertel in der Burgstraße Nr. 45 belegene, zu 880 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wohnhaus soll

am 12. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 15. Juni 1838.

Folgende, zum Nachlaß der hier verstorbenen verehel. Lohgerbermeister Ziegler gebornen Benelsdorf gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus im 4ten Viertel Nr. 49, taxirt zu 511 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.;
2) ein Garten vor dem Gröper Thore, an der Dosse belegen, taxirt zu 38 Thlr. 25 Sgr.,

sollen am 19. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das in der Dresdner Straße Nr. 39 belegene Grundstück des Bürgers und Leichenbitters Karl Friedrich Fabricius, taxirt zu 5182 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll zur Auflösung der Gemeinschaft

am 26. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden

a) die unbekannten Realprätendenten und
b) die Erben der Wittwe des Predigers Richter, Johanne Karoline geborne Dietrich,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Mit Bezug auf die frühere, in der Hausmannschen Subhastationssache von Fahrenwalde unterm 19. Februar 1835 erlassene Bekanntmachung werden noch nachträglich alle etwanigen unbekannten Realprätendenten der ehemals Hausmannschen Kossäthenstelle zu Fahrenwalde auf den 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in Prenzlau unter der Verwarnung der Ausschließung hierdurch vorgeladen.

Prenzlau, den 23. Juni 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Spandau, den 26. Juni 1838.

Das zum Nachlaß des Joh. Friedrich Löper gehörige, Vol. V Fol. 24 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergut zu Heiligensee, abgeschätzt auf 469 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Hofbäckermeisters Johann Friedrich Gericke gehörige, allhier in der Nauener Vorstadt, kleine Weinmeisterstraße Nr. 1, belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Nauener Vorstadt Vol. II Nr. 75 verzeichnete, auf 11,458 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der Theilunghalber eingeleiteten freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 7. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Körner im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 26. Juni 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Roggesches Gericht über Döberitz und Ferbitz.
Spandau, den 27. Juni 1838.

Das im Dorfe Döberitz im Osthavelländischen Kreise belegene, Fol. 1 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauer Voßsche Kossäthengut, aus Gebäuden, Acker, Wiesen, Garten und Holznutzung bestehend, abgeschätzt auf 2206 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Döberitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1838.

Das in der Elisabethstraße Nr. 3 belegene Grundstück des Viktualienhändlers Zander, taxirt zu 2219 Thlr. 20 Sgr., soll

am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zugleich zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Verwarnung der Präklusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Groß-Glienicke und Dalgow. Spandow, den 11. Juli 1838.

Das in Groß-Glienicke Nr. 4 belegene Bauergut des Instrumentenmachers Barke, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 892 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Groß-Glienicke subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Zechlin, am 14. Juli 1838.

Die Büdnerstelle zu Menz bei Rheinsberg, gehörig dem Handelsmanne Christoph Friedrich Wolff, abgeschätzt auf 895 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Neustadt a. d. D., den 27. Juli 1838.

Das Holländergut der sechs minorennen Geschwister Fehlow, von 50 Morgen, Nr. 12 zu Siegrothsbruch, Fol. 180 des Hypothekenbuches, gerichtlich gewürdigt zu 2130 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. D. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des Schumachermeisters Johann Christian Jost gehörige, hierselbst in der Rahmgasse belegene Budenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 406 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des Mehlfuhrmanns Joh. Ludwig Baats oder Barth gehörige, hierselbst in der langen Mühlenstraße belegene Budenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 461 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Folgende, zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Hüfners Johann Gottfried Stange gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) das Vol. III Fol. 176 sub Nr. 20 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst dahinter belegener Scheune und Gärtchen, abgeschätzt auf 231 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

b) der Vol. III Fol. 57 sub Nr. 29 verzeichnete ganze Garten, abgeschätzt auf 60 Thlr.,

c) die Vol. VI Fol. 114 Nr. 13 verzeichnete ganze Hufe, abgeschätzt auf 590 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxen, sollen Theilung halber

am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 4. August 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 7. Aug. 1838.

Das den Erben der Wittwe Schulze, Marie Elisabeth geb. Kraatz, zugehörige, hierselbst in der Willmersdorfer Straße belegene, Vol. IX Nr. 453 des Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1689 Thlr. 13 Sgr. 9½ Pf., soll Theilung halber

am 23. November d. J.

vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im hiesigen Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

v. Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Neuhausen.

Die dem Schmiedemeister Christian Müller gehörende, im Hypothekenbuche sub Nr. 9 verzeichnete Schmiede nebst Zubehör zu Neuhausen, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1200 Thlr., soll

am 3. Dezember 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhausen meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das Gleichsche Büdnergrundstück zu Glienicke, Fol. 163 sub Nr. 21 des Hypothekenbuches von Neu-Glienicke, abgeschätzt auf 1044 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen die beiden Föhringschen Häuser, vor dem Berliner Thore belegen, mit dahinter liegenden Gärten Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Termin hierzu auf

den 30. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube an. Das stadtwärts belegene Haus nebst Garten ist abgeschätzt zu 330 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. und das feldwärts belegene auf 506 Thlr. 2 Pf. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 13. August 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das dem Schlächter Karl Funck gehörige, in Techow belegene Grundstück, taxirt auf 280 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., soll

am 23. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 16. August 1838.

Das zur Konkursmasse des Banquiers Louis David Herzbach gehörige, hierselbst am alten Markt Nr. 12 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 184 verzeichnete, auf 9730 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Hern Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. August 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 18. August 1838.

Das dem Bürger Martin Trenn gehörige, in der Töpferstraße hierselbst Nr. 44 belegene, im Hypothekenbuche von Joachimsthal Vol. I Nr. 44 verzeichnete Wohnhaus nebst dahinter belegenem Garten, zusammen auf 184 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe nebst Hypothekenschein gewürdigt, soll

am 30. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wilsnack.

Das Wohnhaus des Töpfers Aug. Schulze in der Havelberger Vorstadt hierselbst, mit Brennofen und 2 Ackerstücken, zu 672 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, wird am 26. November 1838 in der Gerichtsstube hierselbst, wo Taxe und Hypothekenschein täglich einzusehen, subhastirt.

Der auf den 11. September d. J. angesetzte Lizitationstermin zum öffentlichen Verkauf der, der verehelichten Kleindienst geb. Lehmann gehörigen, hierselbst vor dem Mühlenthore belegenen Hufe Landes wird hierdurch aufgehoben.

Mittenwalde, den 19. August 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen mehrere, der Kirche zu Weesow zugehörige Ländereien, zusammen 88 Morgen 128 □Ruthen Acker und 6 Morgen 168 □Ruthen Wiese enthaltend, vom 1. Oktober d. J. ab vererbpachtet, und eine, derselben Kirche gehörige, auf 104 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Scheune verkauft werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Lizitationstermin auf

den 25. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Der Erbpachtsanschlag der Ländereien nebst den Erbpachtsbedingungen, imgleichen die Taxe der Scheune können in den Arbeitstagen in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 16. August 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Aburtelung der in den hiesigen Stadtforsten vorgekommenen Holzdiebstähle sind die Termine auf den 3. November und 29. Dezember d. J. festgesetzt worden.

Neu-Ruppin, den 10. August 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Hypothekenbuch von den bäuerlichen Besitzungen, so wie von den Grundstücken der Kirche, Pfarre und Schule zu Wilkendorf bei Strausberg ist vollendet.

Müncheberg, den 19. August 1838.

v. Pfuelsches Patrimonialgericht über Wilkendorf.

Der diesjährige Herbstmarkt ist mit Genehmigung der Königl. Regierung auf Donnerstag den 1. November d. J. (Allerheiligen) verlegt. Dies wird zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Brüssow, den 21. August 1838.

Der Magistrat.

Sechshundert Stück vorzüglich gute Eichbäume sollen am 27., 28. und 29. Sept. d. J., Vormittags 8 Uhr, im Ellenreviere zu Havelberg, an Ort und Stelle täglich 200 Bäume, Stück vor Stück meistbietend verkauft werden. Selbige stehen im Kleiboden, unweit der Havel, und die Verkaufsbedingungen werden im Termine, auch schon vorher in der Magistrats-Registratur vorgelegt werden.

Havelberg, den 23. August 1838.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. wurde mir durch gewaltsamen Einbruch eine Stutzuhr, acht Tage gehend, geraubt. Das Gehäuse, von Mahagonyholz, hatte zwei schwarze Säulen und zum besondern Kennzeichen, daß ein Stück der Emaille, worauf die Zahl 12, früher ausgesprungen und durch Kitt befestigt war. Die Scheibe am Perpendikel stellte die Figur einer Sonne dar. Der Fuß ist terrassenförmig. Jedermann und besonders den löblichen Handelsstand und die Herren Uhrmacher bitte ich, diese Uhr, wo sie bemerkt oder feil geboten wird, anzuhalten und mir auf meine Kosten bald Nachricht davon zu geben.

W.-Priborn bei Meyenburg in der Priegnitz, den 17. August 1838.

König, Erbkrugbesitzer.

Haus- und Weißgerberei-Verkauf.

Mein, vor dem Jederitzer Thore hierselbst dicht am Havelstrome belegenes Wohnhaus, nebst Hauswiese, Hintergebäuden und sämmtlichen in gutem Stande befindlichen Weißgerberei- und Leimkochgeräthschaften, beabsichtige ich, aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende können sich deshalb in frankirten Briefen an mich wenden, auch das Haus und die Weißgerberei jeden Tag in Augenschein nehmen. Da früher schon lange Jahre die Lohgerberei in dem Hause betrieben worden ist, so würde es sich hierzu wieder, und der schönen Lage wegen auch zur Färberei einrichten lassen.

Rathenow, den 19. August 1838.

F. W. Hübener, Weißgerbermeister.

Wer gute Bienenstöcke verkaufen will, gebe seine Adresse mit Angabe des Preises und der Zahl unter W. 71. im Intelligenz-Komtoir zu Berlin ab.

Eine achtbare, gebildete Familie hiesigen Orts, welche unter billigen Bedingungen wohlerzogene Knaben in Kost und Pflege nimmt, weiset nach Markus, Prediger am Königl. großen Militair-Waisenhause. Potsdam, den 25. August 1838.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 7. September 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1923. Die Verordnung über die Beschränkung des Provokations-Rechts auf Gemeinheitstheilungen. Vom 28. Juli 1838.

Nr. 1924. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1838, die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz betreffend.

Nr. 1925. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. August 1838, die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum mindern Maischsteuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien betreffend.

Nr. 1926. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1838, über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. August 1838.

Nr. 194. Zensursache. I. 1815. August.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 25. August d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium den nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande unterm 10. d. M. ertheilt hat:

1) Französische Chrestomathie poetischen Inhalts, oder Auswahl französischer Gedichte. Mit erläuternden Anmerkungen und häufigen Hinweisungen auf die

Hirzelsche Grammatik. Herausgegeben von Konrad von Orelli. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß. 1836. gr. 8vo.

2) Wörterbuch zum ersten Theile der Französischen Chrestomathie von Konrad von Orelli. Ibid. 1838. gr. 8vo.

3) Rede, gehalten bei der Eröffnung der außerordentlichen Zürcherischen Synode, den 8. Mai 1838, von J. Füßli. Zürich, bei Friedr. Schultheß. 1838. 8vo.

4) Chemie der organischen Verbindungen, von Karl Löwig. 1sten Bandes 1ste Lieferung. Organische Säuren. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß. 1838. gr. 8vo.

5) Katechismus, oder Unterricht in der christlichen Religion für die reifere Jugend, von D. Burkhard. Zürich, Druck und Verlag von Friedr. Schultheß. 1838. 8vo.

6) Heft 1 des 5ten Halbjahres (Julius 1838) der Zeitschrift: „Jugendblätter". Monatsschrift. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. *4to.*

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. August 1838.

Nr. 195. Rindvieh-Lungenseuche in Wustermark. I. 1729. August.

Da unter dem Rindvieh der Gemeinde Wustermark, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist das Dorf Wustermark und dessen Feldmark bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. September 1838.

Nr. 196. Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 159. September.

Zur Aushebung der in diesem Jahre aus dem hiesigen Regierungsbezirke zu stellenden Ersatzmannschaften, wird die Königl. Departements-Ersatzkommission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar zur Uebernahme der Rekruten aus dem

Zauch-Belziger Kreise am 25. September in Treuenbrietzen,
Jüterbogk-Luckenwalder Kreise am 26. September in Jüterbogk,
Teltowschen Kreise am 28. September in Schöneberg,
Templinschen Kreise am 2. Oktober in Templin,
Prenzlower Kreise am 3. Oktober in Prenzlow,
Angermünder Kreise am 5. Oktober in Angermünde,
Oberbarnimschen Kreise am 6. Oktober in Neustadt-Eberswalde,
Beeskow-Storkowschen Kreise am 9. Oktober in Beeskow,
Niederbarnimschen Kreise am 12. Oktober in Berlin,
Osthavelländischen Kreise am 13. Oktober in Spandau,

Digitized by Google

der Stadt Potsdam am 15. Oktober in Potsdam,
Westhavelländischen Kreise am 17. Oktober in Rathenow,
Ruppinschen Kreise am 18. Oktober in Neu-Ruppin,
Ostpriegnitzschen Kreise am 19. Oktober in Kyritz,
Westpriegnitzschen Kreise am 20. Oktober in Perleberg.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht angemeldete Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 45

Erkenntnißformeln in Untersuchungssachen wider militairpflichtige Individuen.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden angewiesen, in Untersuchungssachen gegen Individuen militairdienstpflichtigen Alters, welche aus Berlin gebürtig sind, beglaubigte Abschriften der Erkenntnißformeln der Königl. Kreis-Ersatzkommission hierselbst einzusenden. Berlin, den 16. August 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nachstehende Bekanntmachung: Nr. 57.

„In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 17. September 1833 Folgendes bestimmt worden.

1. Den, Behufs der Vermiethung zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll der Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über die Identität ihrer Person, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 5 folg. ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen, und ihre gute Führung in den letzten drei Jahren durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt haben. Diejenigen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden. Ein gleiches Verfahren tritt gegen die, zur Vermiethung zugelassenen Individuen ein, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen die Erlangung eines wirklichen Dienst-Unterkommens nachweisen.

2. Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden Individuen, welche hierselbst bereits im Dienst gestanden, sollen, wenn sie länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit solches verhindert, oder sofern sie nicht auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Die Bestimmung in der Bekanntmachung vom 16. September 1831, nach welcher Personen, die sich als Dienstboten vermiethen

wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Unterkommen bei einem hiesigen Einwohner gefunden haben, und dies entweder durch einen förmlichen, von dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, beglaubigten Miethskontrakt, oder wenigstens durch eine, in gleicher Art bescheinigte schriftliche Erklärung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienst treten wollen, darthun, zugelassen werden sollen, ist nach obigen Bestimmungen aufgehoben. Als gehörige Legitimations-Dokumente können nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und welche von Obrigkeit wegen beglaubigt sind. Rücksichtlich derjenigen dienstsuchenden Personen, welche noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, müssen die von ihnen beizubringenden Führungszeugnisse von ihrer Obrigkeit ausgestellt, oder von derselben beglaubigt sein. Von den hiesigen Einwohnern wird erwartet, daß, wenn sie sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen wollen, um ihnen ein Dienst-Unterkommen hierselbst zu ermitteln, sie dafür sorgen werden, daß diese Personen schon bei ihrem Eintreffen hierselbst mit den gedachten Legitimationen vollständig versehen sind. Diese bereits unter dem 28. Oktober 1833 bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Personen, welche von außerhalb hier eintreffen, um in herrschaftliche Dienste zu treten, spätestens 48 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs zur Erlangung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheines, bei Vermeidung einer 24-stündigen bis achttägigen Gefängnißstrafe, zu melden haben. Eine gleiche Strafe trifft dasjenige Gesinde, welches dienstlos wird, und wieder in ein Dienstverhältniß zu treten wünscht, wenn dasselbe nicht spätestens 48 Stunden nach erfolgtem Austritte aus dem bisherigen Dienstverhältnisse bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs einen neuen Vermiethungsschein sich beschafft hat, in sofern solches nicht schon früher geschehen ist. Will eine aus dem Gesindedienste ausgetretene Person hierselbst eine selbstständige Niederlassung begründen, so hat sie solches binnen 48 Stunden dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem sie wohnt, anzuzeigen, widrigenfalls sie in die obberegte Strafe verfällt."

wird hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 58. Der Preis, für welchen während der Monate September und Oktober d. J. die Blutegel in hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist pro Stück auf drei Silbergroschen festgesetzt. Solches gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 25. August 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum 36sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. September 1838.

Der Bedarf an Körnern und Stroh für die Königl. Militair-Magazine zu Rathenow, Brandenburg, Jüterbogk, Beeskow, Crossen, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Landsberg, Schwedt und Woldenberg pro 1839 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferungen bis spätestens zum 26. September d. J. schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken auf, daß die Bedingungen in unsrem Büreau, Steindamm Nr. 5, eingesehen werden können.

Jeder Submittent ist bis vier Wochen nach dem Termine an sein Gebot, in welchem die mindeste Preisforderung bestimmt und deutlich angegeben sein muß, gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht akzeptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Der unterzeichneten Intendantur bleibt es überlassen, die auf das ganze Lieferungsobjekt eingehenden Offerten nur partiell für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und es soll der Submittent nicht berechtigt sein, seine Offerten in diesem Falle zurückzuziehen, weil sie auf das Ganze gerichtet war.

In dem Falle, wenn nach dem Termine, jedoch vor dem Abschlusse des Kontrakts noch geringere Gebote eingehen sollten, behält derjenige Submittent den Vorzug, welcher bis zum 26. September d. J. die billigste Forderung gethan hat, in sofern er nämlich die Lieferung für das geringere Nachgebot übernehmen will.

Der Bedarf beträgt

	Roggen. Winspel.	Hafer. Winspel.	Stroh. Schock.
für Rathenow	50	801	683
= Brandenburg	250	1136	989
= Jüterbogk	15	192	183
= Beeskow	50	670	686
für Crossen	95	—	—
= Cüstrin	237	70	67
= Frankfurt a. d. O.	282	521	490
= Fürstenwalde	53	742	760
= Landsberg a. d. W.	64	774	791
= Schwedt	53	754	771
= Woldenberg	25	340	347

Für Woldenberg sollen für den Fall der Auflösung des Magazins daselbst gleichzeitig, also spätestens zum 26. September d. J., auch Submissionen auf Uebernahme der **unmittelbaren** Lieferung des Bedarfs an Brodt, Hafer, Heu und Stroh an die dortige Garnison pro 1. Januar bis ult. Dez. 1839 angenommen werden.

Die desfallsigen Bedingungen liegen in unserem Büreau zur Einsicht bereit, und wird hier nur bemerkt, daß die vorhandenen Magazinlokalien in Woldenberg dem Entrepreneur zur Benutzung unentgeldlich überlassen werden sollen.

Frankfurt a. d. O., den 21. August 1838.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korps.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse, am 9. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Blindow, zwischen Prenzlau und Pasewalk, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar 1839 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 30. August 1838.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar

in dessen Amtsgelasse, am 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Schmarsow, zwischen Prenzlau und Pasewalk, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar 1839 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 30. August 1838.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse, am 17. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Döllnkrug, zwischen Prenzlau und Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar 1839 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 30. August 1838.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Die nachstehend näher bezeichneten Kriminalgefangenen: 1) der Arbeitsmann Johann Karl Traugott Hirche und 2) der Arbeitsmann Johann Gottfried Ludwig Jordan haben Gelegenheit gefunden, aus den Kriminalgefängnissen der Stadtvoigtei zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf die Entflohenen vigiliren, im Betretungsfalle sie verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der entstandenen baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 28. August 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

1. Der Arbeitsmann Johann Karl Traugott Hirche ist 30 Jahre alt, aus Rothwasser bei Görlitz gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß; er hat ein breites Gesicht, glatte und braune Haare, kleine und braune Augen, breite Nase, vollzählige Zähne, kleinen Mund, rundes Kinn, schwachen Bart und ein schüchternes Aeußere. Er spricht deutsch und in hiesiger Mundart. Bei seiner Entweichung war er wahrscheinlich mit einem braunen Tuchüberrock, einer hellblauen Tuchweste, schwarzbunter Halsbinde, grauen Tuchhosen und kurzen Stiefeln bekleidet.

2. Der Arbeitsmann Johann Gottfried Ludwig Jordan ist 23 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, eine oben eingedrückte Nase, rundes Kinn, kleinen Mund, vollständige Zähne, schwachen Bart und Pockennarben. Sein Gesicht ist länglich und die Gesichtsfarbe blaß. Er spricht deutsch und in hiesiger Mundart. Bei seiner Entweichung war er wahrscheinlich bekleidet mit einer graulinnenen Jacke, dergl. Beinkleidern und Pantoffeln.

---

* Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind zu Ladeburg in der Nacht vom 18. zum 19. d. M.:

1) eine auf den Kossäthen Johann Koch lautende Seehandlungs-Obligation Litt. L Nr. 15,753 vom 7. Juli d. J. über 100 Thlr.,
2) sechs Stück Henkelthaler, wovon vier vergoldet, und
3) fünfunddreißig Thaler in Kourant in verschiedenen Münzsorten,

entwendet worden.

Jedermann, der Kenntniß von dem Verbleib dieser gestohlenen Sachen hat, wird bei Vermeidung der in den Kriminalgesetzen verordneten Strafen aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 31. August 1838.

Königl. Preuß. Domgericht.

° Am 23. d. M. hat sich bei dem Bauer Zietemann zu Lanckwitz eine kirschbraune Stute, 10 bis 11 Jahr alt, mit kleinem verdeckten Stern und Schnebbe eingefunden, welcher auf dem rechten Hinterfuß eine Krone und auf dem linken eine Granate eingebrannt ist.

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, unter Begründung seiner Ansprüche und gegen Erstattung der Fütterungskosten, dies Pferd bei dem Zietemann in Lanckwitz in Empfang zu nehmen. Teltow, den 28. August 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Lehnschulzengutsbesitzer Geiseler zu Gräbendorf beabsichtigt, nahe bei diesem Dorfe eine neue holländische Windmühle, aus zwei Mahl-, einem Schneide- und einem Graupengange bestehend, zu erbauen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seine Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 22. Juli 1838.

Königl. Landrath Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Mühlenmeister Burgemeister hierselbst beabsichtigt, auf seiner, auf der hiesigen städtischen Feldmark stehenden Bockwindmühle einen zweiten Mahlgang zur Bereitung von Weizenmehl anzulegen.

Indem dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung von 1810 Seite 96), oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 108) berufen glauben, aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, oder bei dem Bauherrn, gehörig begründet, anzubringen.

Perleberg, den 12. August 1838.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Der Gastwirth Zechlin zu Dyrotz beabsichtigt, in dem auf seinem Hofe befindlichen massiven Brau- und Brennereigebäude einen Dampfkessel zum Gebrauch als Kocher für die Brennblasen anzulegen, gegen dessen Aufstellung in baupolizeilicher Hinsicht nichts entgegen steht.

In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai d. J. (Gesetzsammlung Pag. 267) werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten gefährdet glauben, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist ihre Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathe geltend zu machen und gehörig zu begründen.

Nauen, den 23. August 1838.

Königl. Landrath des Osthavelländischen Kreises.
v. Hobe.

Der dem hiesigen Uhrenhändler Dräger von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 12. Dezember 1837 für das Jahr 1838 sub Nr. 516 ausgestellte Gewerbschein zum Handel mit groben Eisenwaaren und hölzernen Uhren, ist demselben am 20. Juli d. J. auf der Reise von Blankensee nach Templin verloren gegangen, und wird daher zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Templin, den 24. August 1838.

Der Magistrat.

Der Handelsmann Gottfried Haseloff II. hat seinen für das laufende Jahr geltenden Hausirgewerbschein Nr. 1797 verloren, welches hierdurch zur Vermeidung des etwanigen Mißbrauchs desselben bekannt gemacht wird.

Niemegk, den 28. August 1838.

Der Magistrat.

Zwischen dem früheren Besitzer der Rittergüter Kleinow und Ponitz 3ten Antheils, Lieutenant von Burghagen, und den dahin dienstpflichtigen Hofwirthen in Kleinow ist unterm 7. April 1815 ein Dienstregulirungsrezeß geschlossen, wonach die Verpflichteten für die Hofwehr, Erlassung der Dienste 2c. und Ueberlassung des Eigenthums der Höfe 4576 Thlr. zu zahlen übernommen. Nach Vorschrift des § 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834, und mit Bezug auf die §§ 460 bis 465 Tit. 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts wird diese Regulirung der ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Gutsgläubigerin Charlotte Elisabeth von Burghagen, verehelichte von Wartenberg, so wie deren Erben, Zessionarien oder sonstigen Briefsinhabern, wegen der für erstere aus dem Erbtheilungsrezeß vom 31. August 1769 auf Kleinow und Ponitz eingetra-

genen 500 Thlr. Friedrichsd'or Lehnskompetenz, bekannt gemacht, und ihr und ihnen überlassen, sich binnen 6 Wochen, spätestens am 8. Oktober d. J., in der Wohnung des unterzeichneten Kommissarii zu melden, ihre Gerechtsame wahrzunehmen, insbesondere von dem Rechte der Kündigung des Kapitals Gebrauch zu machen, widrigenfalls angenommen wird, als wollten sie das gedachte Kapital nicht kündigen, vielmehr die regulirten Höfe in Kleinow und die Ablösungskapitalien aus der Pfandverbindlichkeit wegen Kapitals, Zinsen und Kosten entlassen.

Wilsnack, den 9. August 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Stadtrichter Nernst.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II. a Pag. 289 verzeichnete Rittergut Kemnitz Nr. 35, nebst Pertinenzvorwerk oder Schulzengericht in Phöben, abgeschätzt einschließlich der dazu gehörigen Forstreviere auf 38,389 Thlr. 18 Sgr. 9¾ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. März 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten und Lehnsagnaten, so wie nachbenannte, dem Aufenthalte nach unbekannte Agnaten, nämlich:

1) Georg Friedrich und Hans Christian, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Busso Joachim von Britzke,
2) Karl Gottlob Ludwig und Ernst Wilhelm, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Hauptmanns August Wilhelm von Britzke,
3) Karl Wilhelm Ferdinand und Lieutenant Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Söhne des verstorbenen Kaspar Friedrich von Britzke aus dem Hause Bensdorf und Demsin,
4) Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Sohn des Karl Wilh. Ferd. von Britzke aus dem Hause Bensdorf,
5) Karl Friedrich Moritz von Britzke, Sächsischer Oberst-Lieutenant, und Gottlob Friedrich Sigismund von Britzke, Hauptmann und Postmeister, Söhne des Hans Friedrich und Enkel des Friedr. Moritz von Britzke,

werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1838.

Das in der Kurstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Oehlschen Erben, taxirt zu 9599 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll

am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft in Form und mit Wirkung nothwendiger Subhastation, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. April 1838.

Das in der Ackerstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Gastwirths Schierenbeck, taxirt zu 10,744 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1838.

Der dem Buchbindermeister Wander gehörige halbe Antheil des in der Heiligen-Geiststraße Nr. 40 belegenen Grundstücks, welches auf 11,802 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. taxirt worden, soll

am 4. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Liepe, Marie Louise geborne Wolff oder deren Erben, so wie der Uhrmacher Charles Pierre Loubier werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.

Das dem Ackerbürger Liebenow gehörige, auf der Berliner Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3969 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., ferner eine Scheune, taxirt auf 235 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen in dem auf

den 10. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Justizrath Müller angesetzten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schwedt, den 31. Mai 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1838.

Das in der Probstgasse Nr. 5 belegene Grundstück der Erben des Braueigen Gentz, taxirt zu 10,913 Thlr. 22 Sgr., jedoch mit Ausschluß der Hauswiese, soll
am 8. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die namentlich nicht bekannten Kinder erster Ehe des Vorbesitzers, des Brauers Christoph Krohn, der Kaufmann und Stadtrath Karl Friedrich Köppen, oder dessen Erben, die Wittwe des Brauers Kahlbaum, Marie gebornen Haack, und die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 9. Juni 1838.

Der den drei Geschwistern Werdermann gehörige, vor dem Hamburger Thore belegene Garten, Vol. XVI Nr. 85 des Hypothekenbuches, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 285 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt, soll Behufs der Theilung des Eigenthums
am 11. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das unweit Berlin's auf dem Rollberge an der Straße nach Britz belegene, und im Hypothekenbuche von Deutsch=Rixdorf Nr. 60 Fol. 229 auf den Namen der Ehefrau des Mühlenmeisters Brumm gebornen Buscheck, sonst Wittwe Klundt und der Klundtschen Geschwister eingetragene Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 2247 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das dem Tapezier August Heinrich Leopold Ernst Krakau jun. gehörige, auf dem Louisenbade unweit Berlin's in der Badstraße Nr. 74, 77 und 78 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,297 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg, Karoline Friederike geb. Busch, gehörige Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser=, Mahl= und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 14. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land= und Stadtgericht zu Alt=Landsberg.

Das dem Bauer Schreiber für 1310 Thlr. zugeschlagene Bauergrundstück zu Willmersdorf, gerichtlich auf 793 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., vom Domainenamte zu Löhme aber auf 2019 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, soll
am 23. November 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 25. Juli 1838.

Die den Erben des Justiz=Kommissionsraths

Meyer gehörigen Grundstücke, als: drei Hahnenwinkelstücke, zu 246 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., und eine Robische Wörde, zu 131 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. taxirt, deren Taxe und Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen sind, sollen am 26. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz, den 23. August 1838.

Das zu Fahrenwalde belegene, dem Schuhmacher Karl Lebrecht Wruck zugehörige, im Hypothekenbuche von Fahrenwalde Vol. II Fol. 6 eingetragene Büdnergrundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe auf 165 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, soll anderweitig

am 3. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Brüssow subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow, den 28. Aug. 1838.

Die dem Weber Christian Gerchow zu Gramzow zugehörigen, in Gramzow belegenen Grundstücke, und zwar:

1) das im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 456 eingetragene Wohnhaus nebst Stall, Hofraum und etwa 30 □Ruthen Gartenfleck,
2) das Erbpachtsrecht an den im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 241 eingetragenen 60 □Ruthen Galgenbergsland,

abgeschätzt ad 1 zu 130 Thlr. 5 Sgr., ad 2 zu 13 Thlr. 10 Sgr., sollen

am 23. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle in Gramzow öffentlich ausgeboten werden.

Die zum Nachlaß des Bürgers Johann Christian Wolff gehörige, im Mühlenbuche hierselbst belegene, auf 725 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Wiese von 8 Morgen 56 □Ruthen, soll

am 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Fehrbellin, den 29. August 1838.

Königl. Preuß Justizamt hierselbst.

Der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Predigers Müller zu Dobberzin bei Angermünde i. d. U., bestehend in Möbeln und Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, Vieh, einigem Silbergeräth, insbesondere einem Wiener Flügel neuerer Konstruktion und einem halben Wagen mit besonderem Vorderverdeck, soll an Ort und Stelle im Pfarrhause

am 25. und 26. September d. J.,

jedesmal von Morgens 9 Uhr ab öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant versteigert werden.

Angermünde, den 18. August 1838.

Von Auftrags wegen: Farenthold.

Ein Haus nebst Garten und 12 Morgen Acker ist zu verkaufen oder zu verpachten, bei

Schneider in Reblitz bei Potsdam.

Besitzern von Forsten,

denen es gefällig wäre, mir aufzugeben, was sie sowohl an Nutz- und Bauhölzern, als auch an Brennhölzern für den nächsten Wadel zu verkaufen bestimmt haben, bin ich im Stande, die höchsten Preise zu erwirken, und für meine Solidität die ersten hiesigen Handlungshäuser namhaft zu machen.

An die Besitzer von Schneidemühlen ergeht für den Absatz von Brettern eben diese Einladung. Berlin, den 23. Juli 1838.

Der Handelsagent J. C. Friedr. Protzen,
Holzmarktstraße Nr. 68.

Die resp. Herren Kaufleute der Preußischen Monarchie, welche den Detail-Verkauf meiner Spielkarten, die wie bekannt in Güte sich auszeichnen, zu erhalten wünschen, wollen mir ihre Adresse gefälligst des baldigsten franko zukommen lassen, und werde ich dann wegen der desfallsigen Bedingungen sofort Nachricht ertheilen.

C. A. Müller,
Spielkarten-Fabrikant in Berlin,
große Georgen-Kirchgasse Nr. 33.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 14. September 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. August 1838.

Nr. 197. Gestempelte Pommersche Bankscheine à 5 Thlr. C. 120. August.

Um den Verlusten möglichst vorzubeugen, welche für die Inhaber des gegenwärtig noch im Umlauf befindlichen Restes der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr., aus der Nichtbeachtung des für die Einlieferung und den Umtausch derselben, laut öffentlicher Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Amtsblatt Pag. 103 Nr. 68) auf den 30. September d. J. festgesetzten Präklusivtermins entstehen könnten, werden zu Folge Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. d. M., die Besitzer solcher Bankscheine hierdurch nochmals aufgefordert, sich derselben zu dem vorgedachten Termine auf die in der angezogenen Bekanntmachung angedeutete Art zu entledigen, indem die gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thlr., welche nach dem bezeichneten Tage noch zum Vorschein kommen sollten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1837 (Gesetzsammlung S. 221) angehalten, und ohne Ersatzleistung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden müssen.

Zugleich werden auf den Grund der desfallsigen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii sämmtliche, in unserm Verwaltungsbezirk befindliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, am 30. September d. J. beim Schlusse der Dienststunden, ihren etwanigen Vorrath in gestempelten Pommerschen Bankscheinen à 5 Thlr. aufzunehmen, und solchen unfehlbar mit der ersten Post, oder soweit sich die Kassen hier im Orte befinden, am folgenden Tage, also den 1. Oktober d. J., Vormittags, mit einer Deklaration begleitet, an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, welche dafür Ersatz leistet. Da bei der Regierungs-Hauptkasse der Bestand an besagten Bankscheinen gleichfalls am 30. September d. J. aufgenommen wird, und dieselbe die von den resp. Spezialkassen später eingehenden Bestände mit den bemerkten Deklarationen belegen muß, so sind auch die frühern Ablieferungen der auswärtigen Kassen in solchen Bankscheinen, insofern solche nicht vor dem 30. September d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse eingehen,

gleichfalls mit den angeordneten Deklarationen zu begleiten. Für die nach dem 30. September d. J. ohne solche Deklarationen bei der Regierungs-Hauptkasse eingehenden, oder von den resp. Kassen nicht spätestens mit der ersten Post nach Eintritt des Präklusivtermins an dieselbe abgesendeten gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thlr. wird kein Ersatz gewährt, und haben sich die resp. Kassenbeamten den ihnen daraus erwachsenden Verlust selbst zuzuschreiben, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich Folge leisten sollten.

Werden nach Ablauf des mit dem 1. Oktober d. J. eintretenden Präklusivtermins noch gestempelte Pommersche Bankscheine à 5 Thlr. bei den Kassen präsentirt, so sind solche von denselben anzuhalten, und an uns, Behufs der weitern Ablieferung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. August 1838.

Nr. 198. Zensursache. I. 1869. August.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 25. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 10. d. M. die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften:

1) Der Christ in der Bauerhütte. Von Georg Geßner. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Winterthur, in der Steinerischen Buchhandlung. 1823. kl. 8vo.
2) Lebensgeschichte von Martin Boos rc. Auszug aus seiner Selbstbiographie. Herausgegeben von dem St. Gallischen Vereine zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. St. Gallen, bei Pfund, Buchbinder. 1836. 8vo.
3) Lazarus. Der Kranke, Sterbende und Aufweckende. Für Leidende und Freunde der Leidenden. In einer Reihe von Familien herausgegeben von M. C. G. Blumhardt. Zweite Auflage. Basel, 1827. Gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 8vo.
4) Leben und Wirken von Johann Newton, englischem Prediger in London. Aus dem Englischen übersetzt von Joh. Georg Vayhinger. V. D. M., derzeit Vikarius in Ofterdinger. Mit Newtons Bildniß. Basel, gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 1831. 8vo.
5) C. Gützlaffs, Missionars der evangelischen Kirche, dreijähriger Aufenthalt im Königreich Siam, nebst einer kurzen Beschreibung seiner drei Reisen in den Seeprovinzen Chinas in den Jahren 1831 — 1833. Im Verlag des evangelischen Missions-Instituts zu Basel. Gedruckt bei Felix Schneider. 1835. 8vo.
6) Versuch einer allgemeinen Missionsgeschichte der Kirche Christi. Herausgegeben von M. Christ. Gottl. Blumhardt. Basel, bei J. G. Neukirch. Erster Band, 1828. Des zweiten Bandes erste Abtheilung, 1829; zweite, 1832. Des dritten Bandes erste Abtheilung, 1833; zweite, 1837. 8vo.
7) Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit, (Auszüge aus dem Briefwechsel der Deutschen Gesellschaft thätiger Beförderer reiner

Lehre und wahrer Gottseligkeit,) erschienen zu Basel, für die Bände von 1820 an bis jetzt. kl. 8vo.

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, verstattet worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. September 1838.

Nr. 199. Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien ꝛc. im Oberbarnimschen Kreise. I. 1327. August.

In Gemäßheit der, im 46sten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1832 abgedruckten, von des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vollzogenen Feuerlöschordnung für das platte Land des Potsdamer Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, ist nunmehr auch der Oberbarnimsche Kreis in zehn Feuerlösch-Distrikte eingetheilt, und sind denselben, in soweit die Wahl bereits erfolgt und bestätigt ist, nachbenannte Kommissarien und Stellvertreter vorgesetzt, und zwar:

dem 1sten Distrikte: der Schulze Milenz zu Alt-Levin als Kommissarius, und der Schulze Wurl in Alt-Wriezen als Stellvertreter;

dem 6ten Distrikte: der Amtmann Wiener zu Hirschfelde als Kommissarius, und der Bürgermeister Lorenz zu Werneuchen als Stellvertreter;

dem 7ten Distrikte: der Oberamtmann Gründler zu Biesenthal als Kommissarius, und der Lehnschulze Britzke zu Kietz als Stellvertreter;

dem 8ten Distrikte: der Amtmann Zenker in Brunow als Kommissarius, und der Inspektor Fleck in Beerbaum als Stellvertreter;

dem 9ten Distrikte: der Amtmann Simon zu Lichterfelde als Kommissarius, und der Schulze Brachlow in Hägermühle als Stellvertreter.

Solches wird hiermit und in Verfolg der dieserhalb bereits erlassenen Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in Betreff der übrigen, nach Vorstehendem noch unbesetzt gebliebenen Feuerlösch-Distrikte aber die weitere Bekanntmachung noch vorbehalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 46. Zahlungen an gerichtliche Salarienkassen.

Um diejenigen, welche an die gerichtlichen Salarienkassen Zahlungen zu leisten haben, vor Benachtheiligungen durch Zahlungen an Beamte zu bewahren, die zur Empfangnahme von Kassengeldern und zur Quittungsertheilung darüber nicht befugt sind, und um zugleich die, bei solchen ungehörigen Zahlungen und Quittungsleistungen möglicherweise zu besorgenden Unterschlagungen von Kassengeldern und deren Verheimlichung zu verhüten, ist es nothwendig, darauf zu halten,

1) daß die Rendanten der Salarienkassen keine Anweisungen zur Zahlung von Gerichtskosten, Kostenvorschüssen u. s. w. selbstständig erlassen, sondern daß dergleichen Anweisungen nur durch die Gerichte selbst, mit Unterschrift der Dirigenten oder der Kassenkuratoren, nachdem die festgestellten Summen aus den betreffenden Soll-Einnahme-Belägen hervorgehen, erfolgen, und

2) daß bei jeder Salarienkasse die Personen, an welche nur gültigerweise gezahlt

werden kann, und von welchen die Quittung ausgestellt werden muß, durch einen Aushang an der Thür des Kassenzimmers den zahlenden Parteien bekannt gemacht, und jede Veränderung in dem Personal der zur Empfangnahme der Gelder und Ausstellung der Kassenquittung befugten Beamten, auf gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Das Königl. Kammergericht hat daher hiernach nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte des Departements mit Anweisung zu versehen, und deren Dirigenten für die genaue Befolgung der Anordnung besonders verantwortlich zu machen. Berlin, den 31. Juli 1838.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrags:
von Goßler.

An das Königl. Kammergericht.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Bestimmungen des vorstehenden Rescripts genau zu befolgen, und die Herren Dirigenten werden für die genaue Befolgung der Anordnungen besonders verantwortlich gemacht. Berlin, den 16. August 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 59. Verhütung des Beschädigens der öffentlichen Laternen.

Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in deren näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternenanzünder, während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, bei ihrer Beschäftigung gestört. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. September 1812 wird daher Jedermann gegen fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in der Stadt und deren Umgebungen, hierdurch gewarnt, und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211 mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen, und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternenanzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 2. September 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kreisdeputirte, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Theodor Ludwig von Haas ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. Juli 1838 zum Landrathe des Templinschen Kreises ernannt, und in dieser Eigenschaft am 5. September 1838 vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. September 1838.

* Dem Mechaniker und Manufakturisten Karl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28. August 1838 ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiralrahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Maschine zu Flanellen und groben Tüchern,

nach ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Der Bedarf an Körnern und Stroh für die Königl. Militair-Magazine zu Rathenow, Brandenburg, Jüterbogk, Beeskow, Crossen, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Landsberg, Schwedt und Woldenberg pro 1839 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferungen bis spätestens zum 26. September d. J. schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken auf, daß die Bedingungen in unserem Büreau, Steindamm Nr. 5, eingesehen werden können.

Jeder Submittent ist bis vier Wochen nach dem Termine an sein Gebot, in welchem die mindeste Preisforderung bestimmt und deutlich angegeben sein muß, gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht akzeptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Der unterzeichneten Intendantur bleibt es überlassen, die auf das ganze Lieferungsobjekt eingehenden Offerten nur partiell für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und es soll der Submittent nicht berechtigt sein, seine Offerten in diesem Falle zurückzuziehen, weil sie auf das Ganze gerichtet war.

In dem Falle, wenn nach dem Termine, jedoch vor dem Abschlusse des Kontrakts, noch geringere Gebote eingehen sollten, behält derjenige Submittent den Vorzug, welcher bis zum 26. September d. J. die billigste Forderung gethan hat, in sofern er nämlich die Lieferung für das geringere Nachgebot übernehmen will.

Der Bedarf beträgt

	Roggen, Wispel.	Hafer, Wispel.	Stroh, Schock.
für Rathenow	50	801	683
" Brandenburg	250	1136	989
" Jüterbogk	15	192	183
" Beeskow	50	670	686
" Crossen	95	—	—
" Cüstrin	237	70	67
" Frankfurt a. d. O.	282	521	490
" Fürstenwalde	53	742	760
" Landsberg a. d. W.	64	774	791
" Schwedt	53	754	771
" Woldenberg	25	340	317

Für Woldenberg sollen für den Fall der Auflösung des Magazins daselbst gleichzeitig, also spätestens zum 26. September d. J., auch Submissionen auf Uebernahme der unmittelbaren Lieferung des Bedarfs an Brodt, Hafer, Heu und Stroh an die dortige Garnison pro 1. Januar bis ult. Dez. 1839 angenommen werden.

Die desfallsigen Bedingungen liegen in unserem Büreau zur Einsicht bereit, und wird hier nur bemerkt, daß die vorhandenen Magazinlokalien in Woldenberg dem Entrepreneur zur Benutzung unentgeldlich überlassen werden sollen.

Frankfurt a. d. O., den 21. August 1838.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korps.

Verzeichniß der in den Monaten März und Mai 1838 im Berliner Polizeibezi[rk]

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	unverehel. Anne Elisabeth Niemann	Bartz	24	5	2	röthlich, blond	frei	blond
2	unverehel. Friederike Marie Möricke	Dom Havelberg	24	5	1	dunkelblond	niedrig	blond, schwach
3	unverehel. Dorothee Marie Klemmer	Königsberg i. d. N.	23	5	—	blond	frei	dunkelblond
4	unverehel. Bertha Jacoby	Zossen	20	5	2	dunkelbraun	frei	braun

Steckbrief.

Der im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landarbeitshause zu Güstrow wegen Vagabondirens detinirt gewesene, und von dort hierher geführte, nachstehend näher signalisirte Buchbindergeselle Karl Julius Nagel ist von uns unterm 14. Juni d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem Angehörigkeitsorte Merseburg gewiesen worden, bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen, weshalb wir auf denselben hierdurch aufmerksam machen, und die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen, den rc. Nagel im Betretungsfalle nach Merseburg dirigiren zu wollen.

Putlitz, den 1. September 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Stand und Namen: Buchbindergeselle Karl Julius Nagel, Geburtsort: Schwerin, Aufenthaltsort: Merseburg, Religion: katholisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß $1\frac{1}{4}$ Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: breit, Mund: dick, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn und Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: in der Mitte der Stirn eine Narbe.

Der am 24. d. M. im Extrablatt zum 35sten Stück des diesjährigen Amtsblatts hinter die Dienstknechte Friedrich Franke und Christoph Stolle erlassene Steckbrief ist erledigt.

Wilsnack, den 24. August 1838.

Die Gerichte zu Pankow und Cumlosen.

Der von uns in der Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. im Extrablatt zum 27sten Stück des Amtsblatts verfolgte Arbeitsmann Karl Ludwig Brandenburg aus Nassenheide ist in das Landarmenhaus zu Ueckermünde eingeliefert, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Oranienburg, den 29. August 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Ein blautuchener Oberrock ist als muthmaßlich gestohlen angehalten worden. Wer selbigen in Anspruch nehmen zu können vermeint, hat dem Unterzeichneten innerhalb 14 Tagen davon Nachricht zu geben.

Potsdam, den 31. August 1838.

Königl. Polizei-Director. Flesche.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die den Erben des Geheimen Ober-Rechnungsraths Büttner gehörigen, im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen Rittergüter Diepensee und Waßmannsdorf ersten, zweiten und dritten Antheils, nebst dazu gehörigem Erbpachts-Pfarracker zu Waßmannsdorf, abgeschätzt zu resp. 25,264 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. und 18,688 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., exkl. mehrerer verkauften und vererbpachteten, im Hypothekenbuche noch nicht abgeschriebenen Ländereien, und inkl. derselben abgeschätzt zu resp. 26,640 Thlr. 27 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. und 21,408 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, namentlich:

1) der Geheime Ober-Finanzrath Heinrich Wilhelm Georg von Schlabberndorf,

Digitized by Google

ergriffenen, und nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
blau	proportionirt	proportionirt	rund	—	oval	untersetzt	Hagelberg bei Belzig.
blau	mittel	mittel	rund	—	oval	kräftig	Dom Havelberg.
blau	mittel	mittel	oval	—	oval	mittel	Königsberg in der Neumark.
blaugrau	gebogen	gewöhnlich	rund	—	oval	untersetzt	Zossen.

2) der Kriegsrath August Wilhelm Eugenius Leopold,
3) der Rittmeister Friedrich Leopold Ernst,
4) der Lieutenant Hans Alexander Albrecht, Gebrüder von Schlabernborf, des Generals Gustav Albrecht Söhne,
5) der Ludwig Friedrich Wilhelm,
6) der Leopold August Friedrich Wilhelm,
7) der Christoph Georg Gustav,
8) der Friedrich Wilhelm August Ferdinand,
9) der Friedrich Wilhelm Heinrich Karl Ernst, Gebrüder Grafen von Schlabernborf, des Staatsministers Ernst Wilhelm Söhne,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1838. Das in der Steingasse Nr. 35 und 36 belegene Grundstück der Brandtschen Erben, taxirt zu 10,122 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., soll am 6. Nov. d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1838.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirter Ehefrau, Dorothee Karoline geb. Grabow, zugehörige und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut und die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Cöpenicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morg. 47 □Ruth. Flächeninhalt, zusammen abgeschätzt auf 6295 Thlr. 4 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten dieser Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Das zu Nowawes in der Mittelstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowawes Vol. II Nr. 133 verzeichnete, auf 661 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, dem Webermeister Joseph Kapaun zugehörige Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 26. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. Mai 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Altstadt Nr. 237 der Bäckerstraße belegene, auf circa 3762 Thlr. abgeschätzte, im Hypothekenbuche der Altstadt Brandenburg Vol. 5 Pag. 529 verzeichnete Haus mit Hauskavel und Braugerechtigkeit, so wie das hierselbst in der Altstadt Nr. 247 am Markte belegene, auf etwa 2315 Thlr. abgeschätzte, und im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 6 Pag. 49 verzeichnete Haus, nebst Hauskavel und Brauge-

rechtigkeit, beide zur Kaufmann Wilhelm Schlüterschen Konkursmasse gehörig, sind zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Haase an ordentlicher Gerichtsstelle an, und sollen darin einmal beide Häuser zusammen, und dann beide einzeln ausgeboten werden. Die Taxen, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen können täglich in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Brandenburg, den 5. Juni 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde, den 16. Juni 1838.

Das dem Färbermeister Benjamin Eichhorn zugehörige, hierselbst in der Oelstraße Nr. 27 belegene Wohnhaus mit Hofraum, Stallung, dem hinter dem Hause gelegenen Garten, der Hauskavel auf dem Ragower Plane Nr. 46, dem Hütungsentschädigungsplane im Frauenbusch und dem Garten auf der Altstadt, abgeschätzt auf 2068 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 16. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die im Hypothekenbuche Vol. VII sub Nr. 22 verzeichnete Scheune des Holzhändlers Joachim Friedrich Zeggel hierselbst, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 570 Thlr. 16 Sgr., soll am 15. Oktober 1838, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 20. Juni 1838.

Das hierselbst in der langen Mühlenstraße belegene, zum Nachlaß des Eigenthümers Joh. Christian Krüger gehörige Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1357 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 24. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Es soll das hierselbst in der Schaländerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 266 Nr. 583. c verzeichnete Wohnhaus des Arbeitsmanns Johann Christian Lutter, auf 136 Thlr. $8\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzt, in nothwendiger Subhastation in termino den 17. Oktober 1838, Vormittags 11 Uhr, meistbietend verkauft werden, und ist die gerichtliche Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das den Erben des verstorbenen Tuchmachermeisters Brückmann gehörige Wohnhaus, in der hiesigen Klosterstraße belegen, abgeschätzt auf 487 Thlr. 29 Sgr. $11\frac{1}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17. Oktober 1838, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Behufs der Theilung meistbietend subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Der aus sechs Rücken bestehende sogenannte Weinbergsacker hier, des verstorbenen Freisassen Martin Milting vom Kietz, abgeschätzt auf 172 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 23. Juni 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das zum Nachlaß des Johann Friedrich Dancke gehörige, in der Gemeinde Görsdorf gelegene Bauergut, abgeschätzt auf 887 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.
Beeskow, den 3. Juli 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 5. Juli 1838.
Das der verehelichten Bäckermeister Hanck gehörige, hierselbst in der Templiner Straße belegene Wohnhaus, Vol. I Nr. 9 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1128 Thlr. 18 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 5. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Belzig.
Die zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Steuer-Kontroleur Wachsmuth, Friederike Amalie geb. Flachs, früher verwittwet gewesenen Doktor Lichtenberg, gehörigen Grundstücke und eine Quote der Blumeschen Pachtberechtigung zweiten Antheils, und zwar:
1) ein Garten an der Mauer, mit dem Gartenhause, Nr. 302 zu Belzig, abgeschätzt auf 303 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.,
2) ein Garten an der Walkmühle zu Belzig, abgeschätzt auf 57 Thlr. 20 Sgr.,
3) ein Garten vor dem Brandenburger Thore zu Belzig, abgeschätzt auf 83 Thlr. 10 Sgr.,
4) ein Garten ebendaselbst, abgeschätzt auf 106 Thlr. 10 Sgr.,
5) zwei sächsische Morgen Wiesen, Nr. 348 im 7ten Strich, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane, von 4 Magdeburger Morg. 42 □Ruth., und
6) ein sächsischer Morgen Wiese im 3ten Strich, zwischen dem Baitzer Bach und der Plane, von 2 Magdeburger Morg. 32 □Ruth., ad 5 und 6 abgeschätzt auf 113 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
7) eine Worth an dem Dahmsdorfer Fußsteige, neben dem Geldgrunde und der Wiesenburgschen Worth, abgeschätzt auf 161 Thlr. 20 Sgr., und
8) die fünfsechsundneunzigstel betragende Quote der Blumeschen Pachtberechtigung zweiten Antheils, bestehend aus:
a) 247½ Scheffeln Pachtmaaß Roggen,
b) 28 Scheffeln Pachtmaaß Gerste,
c) 118 Scheffeln Pachtmaaß Hafer,
d) 13 Hühnern, und
e) 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar,
fällig jährlich Mittwoch nach Martini, abgeschätzt auf 282 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
den 25. Oktober d. J.
an der Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.
Belzig, den 5. Juli 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.
Das Bürgergrundstück des Viehhändlers Joh. Friedrich Seldow, Vol. III sub Nr. 102 des städtischen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2328 Thlr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll
am 25. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.
Das den Erben der Wittwe Mudlack gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Cöpenick Vol. II Nr. 74 verzeichnete Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 2458 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll
am 30. Oktober 1838,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 10. Juli 1838.
Das den Gebrüdern Christoph und Heinrich Schumacher gehörige, im Dorfe Kolrep belegene Grundstück, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 11 Pag. 101 verzeichnet, gerichtlich abgeschätzt auf 2106 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., soll in termino
den 19. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Oeffentlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Die zur Nachlaßmasse des Kutschers Friedrich Walke gehörige, aus Haus nebst Hintergebäuden, Stall und Garten bestehende Besitzung vor dem Dammthore, abgeschätzt auf 855 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilunghalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus mit Zubehör, Nr. 82 zu Havelberg am Salzmarkt belegen, und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 121 Nr. 75 verzeichnet, dem Bürger und Schuhmachermeister Johann Wittstock allhier gehörig, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Der zum Nachlaß des Krügers Johann Joachim Schröder gehörige, noch dienstpflichtige Bauerhof in Pirow bei Putlitz, taxirt auf 1400 Thlr., soll am 23. November 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wolfshagen Theilung halber subhastirt werden. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Der zum Nachlaß der Wittwe Liepe gehörige, zu Lietzow bei Nauen belegene, auf 3665 Thlr. gewürdigte Bauerhof, soll Theilung halber

am 4. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube zu Berge meistbietend verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Fehrbellin, den 8. August 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Die hiesige städtische große Mahlmühle von 6 Gängen ist im Jahre 1836 bis auf den Grund abgebrannt, und haben wir im Einverständniß mit den Stadtverordneten beschlossen, den Platz, auf welchem die Mühle gestanden hat, einen daneben belegenen freien Platz, und die zur Mühle gehörig gewesene Wasserkraft zu vererbpachten, da Kommunalzwecke durch Beibehaltung dieser Grundstücke und der gedachten Wasserkraft nicht mehr zu erreichen sind.

Zur Entgegennahme der Gebote ist von uns ein Termin auf

den 1. Oktober d. J.,

von Vormittags 10 Uhr ab, zu Rathhause vor unserm Syndikus Brandt anberaumt, und werden Erbpachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die bedeutende Wasserkraft zu jeder beliebigen Anlage benutzt werden kann, die speziellen Bedingungen und Situationspläne der zu vererbpachtenden Plätze täglich in unserer Registratur einzusehen, Abschriften davon gegen Kopialien von dem Registrator Angerstein zu erhalten sind, und der Meistbietende eine Kaution von fünfhundert Thalern im Termine bestellen muß.

Der Zuschlag soll im Termine nach 6 Uhr Abends erfolgen, wenn das Gebot auf den Erbpachtskanon die Summe von dreihundert Thalern mindestens erreicht haben wird.

Brandenburg, den 6. August 1838.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Weisen Isten Antheils.

Der dem Ackermann Joachim Bringmann gehörende, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 verzeichnete Vollhüfnerhof zu Garsedow, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 2463 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll am 17. Dezember 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wittenberge meistbietend verkauft werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht zu Wriezen a. d. O., den 25. August 1838.

Der zum Kalleschen Nachlaß gehörige, zu Pritzhagen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 20 verzeichnete, auf 50 Thlr. 26 Sgr. abgeschätzte Hopfengarten, soll

den 18. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Friedland öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 27. August 1838.

Das hierselbst am Berliner Thore sub Nr. 151 belegene, dem Bäckermeister Karl Friedrich Teichert und dessen jetzt separirter Ehefrau, Wilhelmine Albertine geb. Heinert gehörige, zur Bäckerei eingerichtete Wohnhaus, abgeschätzt auf 881 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Rheinsberg, den 27. August 1838.

Die zum Nachlaß des Raschmachermeisters Rode gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Mühlenstraße Nr. 116, nebst Zubehör, Vol. IV Fol. 10 des Hypothekenbuches, taxirt 293 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.,
2) der Kirchengarten am Cöpernitzer Wege Nr. 11, Vol. IV Fol. 10, taxirt 3 Thlr. 1 Sgr.,
3) der Kämmereigarten im Langenluch Nr. 1, Vol. VI Fol. 7, taxirt 13 Thlr. 10 Sgr.,
4) der Kämmereigarten am Rosenplan Nr. 36, Vol. VII Fol. 35, taxirt 6 Thlr. 20 Sgr.,
5) der Garten daselbst Nr. 34, Vol. XI Fol. 39, taxirt 13 Thlr. 14 Sgr.,
6) die ehemalige Hauswiese im Postluch Nr. 8, Vol. IX Fol. 6, taxirt 10 Thlr. 20 Sgr.,

sollen im Termine

den 6. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die am 1. Juli 1839 pachtlos werdenden, der hiesigen Stadt zugehörigen beiden Wassermühlen, wovon die sogenannte Vordermühle 3, und die Hintermühle 4 Gänge hat, und die Schneidemühle von einem Gange, sollen von diesem Zeitpunkte ab, nach Maaßgabe des Gebots auf drei oder sechs Jahre

am Sonnabend den 27. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor unserm Bürgermeister und Syndikus Schulz von Neuem verpachtet werden.

Die Ausbietung geschieht in der Art, daß zuerst auf jede einzelne Mahlmühle und die Schneidemühle, und dann auf beide Mahlmühlen, und zuletzt auf alle drei Mühlen die Gebote entgegengenommen werden.

Pachtliebhaber, welche für die Vordermühle 800 Thlr., für die Hintermühle 1000 Thlr. und für die Schneidemühle 200 Thlr. Kaution zu stellen Willens und im Stande sind, laden wir zu diesem Termine ein, und können die der Verpachtung zum Grunde liegenden übrigen Bedingungen täglich in der Registratur auf dem Stadthause eingesehen, auch auf Begehren gegen die Kopialien abschriftlich ertheilt werden.

Rathenow, den 28. August 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Das allhier in der Berliner Straße belegene, im Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 126 verzeichnete, der verehelichten Destillateur Wilke, Karoline Wilhelmine Dorothee geb. Ehrike, zugehörige Wohnhaus, nebst einem neuen Garten im zweiten Gange Nr. 58 und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 581 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 18. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gerichtlicher Stelle auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Der Hypothekenschein und die Taxe können werktäglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Bernau, den 1. September 1838.

Königl. Stadtgericht.

Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Hartmannsdorf, den 4. September 1838.

Die zu Neu-Hartmannsdorf belegene, den Marxschen Erben gehörige Kolonistenstelle Nr. 32, abgeschätzt auf 136 Thlr. 24 Sgr., besage der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtszimmer zu Alt= und Neu=Hartmannsdorf subhastirt werden.

Subhastation, Theilungshalber.

Königl. Justizamt Gramzow, den 4. Sept. 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schmiedemeisters Christian Friedrich Wilke zu Potzlow gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 57 eingetragene Kossäthenstelle, von welcher

a) die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen auf 372 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.,

b) die Ländereien und Wiesen aber auf 390 Thlr., nach der, in unserer Registratur zu Prenzlau, Klosterstraße im Bauinspektor Ilseschen Hause, einzusehenden Taxe abgeschätzt sind, soll

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Potzlow in der dortigen Mühle öffentlich verkauft werden.

Von dem Unterzeichneten soll im Auftrage des Herrn Oberamtmanns Teltow das demselben zugehörige, in dem Dorfe Zeust in der Niederlausitz, zwischen Friedland und Beeskow, belegene, nur mit einer alljährlichen Grundabgabe von 1 Thlr. 5 Sgr. belastete, im Jahre 1819 für 7000 Thlr. erkaufte Lehnschulzengut, wozu außer 5 Gärten und mehreren, im Durchschnitt 300 Zentner jährlichen Heuertrag gewährenden Ackerwiesen, 6 Hufen beinahe zum dritten Theile mit schlagbaren Birken und Kiefern bestandenes Land, imgleichen die Berechtigung, Branntwein zu brennen und aus den Friedländischen Königl. Forsten freies Bau= und Lagerholz zu verlangen, so wie einige andere nutzbare Gerechtigkeiten gehören, mit der diesjährigen Erndte und einem Beilasse von 5 Pferden, 7 Kühen, 2 Zuchtrindern, 4 Stück Jungvieh, 3 Schweinen und circa 230 Schaafen, auf

den 28. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe zum schwarzen Adler öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitz= und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine ergebenst eingeladen, mit dem Bemerken:

1) daß die bei der Feuerkasse auf 1700 Thlr. versicherten Gutsgebäude am 3. August d. J. abgebrannt sind,

2) daß ein ungefährer Nutzungs=Anschlag sowohl bei dem Besitzer, als auch bei dem Unterzeichneten einzusehen ist, auch Kauflustigen auf portofreie Briefe gegen Erstattung der Schreibegebühren abschriftlich mitgetheilt werden soll, und

3) daß 700 Thlr. eingetragene Hypotheken auf dem Gute stehen bleiben können, und Käufer 500 Thlr. Angeld sofort im Bietungstermine baar erlegen, den Rest der Kaufgelder aber bei der demnächst unverzüglich zu bewirkenden Uebergabe in einer unzertrennten Summe berichtigen muß.

Beeskow, den 1. September 1838.

Opitz,
Königl. Land= und Stadtgerichts=Assessor.

Ein hierselbst in der Marktstraße belegenes, im Jahre 1822 ganz massiv von Mauersteinen neu erbautes Wohnhaus von zwei Etagen, in welchem sich zwei massive gewölbte Keller, neun Stuben, zwei Kammern, drei Küchen, ein Flur, ein Entree, eine Thorweg=Auffahrt und bedeutender Bodenraum befinden, nebst einem früher zur Brau= und Brennerei benutzten Gebäude von drei Etagen, den nöthigen Ställen und der sogenannten Kammermärkschen Gerechtigkeit, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an mich wenden, oder sich zur Abgabe ihres Gebots zu dem auf den 14. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr, anberaumten Verkaufstermin in meiner Wohnung einfinden. Bei annehmlichem Gebote kann der Kauf sogleich abgeschlossen werden. Pritzwalk, den 6. September 1838.

Der Auktions=Kommissarius Kühn.

Auf dem herrschaftlichen Gute zu Groß=Beuthen bei Trebbin ist am 1. September d. J. eine Windhündin eingefangen worden, und hat sich Eigenthümer derselben unter Angabe der näheren Bezeichnungen an den Revierjäger daselbst zu wenden.

Mein ältester Sohn Joachim Neumann ist nicht berechtigt, für mich Vieh zu kaufen. Ich warne jeden, demselben auf meinen Namen Geld zu borgen oder Vieh zu verkaufen, da ich keine Zahlung leiste.

Legde bei Wilsnack, den 5 September 1838.

Der Handelsmann Neumann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 21. September 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

die Ministerial-Erklärungen über die Erneuerung der bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konventionen, unter

Nr. 1927. vom 12. Dezember 1837 mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung;

Nr. 1928. vom 30. März 1838 mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung, und

Nr. 1929. vom 25. Mai 1838 mit dem Königreich Hanover. —

Nr. 1930. Die Verordnung vom 28. Juli 1838, über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu erhebenden Abgaben.

Nr. 1931. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. August 1838, nebst Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg.

Nr. 1932. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. August 1838, betreffend die Abänderung des, in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungs-Renten.

In Gemäßheit des Abschnitts 3 der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung de 1834 S. 56 und 57) ist, im Einverständniß mit den Königl. General-Kommandos des 2ten, 3ten und 4ten Armee-Korps, von mir das Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg aufgestellt worden. Nachdem dieses Reglement unter dem 27. v. M. von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie des Krieges genehmigt ist, wird solches in einer besonderen Beilage dieses Amtsblattsstücks zur Nachachtung der Behörden und Eingesessenen der Provinz Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 13. September 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. September 1838.

Nr. 200. Zensursache. I. 798. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 24. August d. J. den nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften:

1) Skizze über Algier in medizinischer Rücksicht. Zwei der Königl. medizinischen Gesellschaft zu Kopenhagen gehaltene Vorträge von Dr. A. von Schönberg. Kopenhagen, bei A. F. Speer. Gedruckt in der Berlingschen Buchdrukkerei. kl. 8vo.
2) Bronzen von Siris. Eine archäologische Untersuchung von Peter Oluf Brönstedt. Kopenhagen, gedruckt bei dem Direktor Jens Hostrup Schulz. In Kommission bei A. F. Speer. 4to.
3) Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Konversation. Phraséologie Française-Allemande. Par M. G. Fries. Dritte, viel vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau, 1838. 8vo.
4) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Siebenter und achter Theil. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in zwölf Theilen. Aarau, 1837. Bei H. R. Sauerländer. kl. 8vo.
5) Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesell. Von Peter Wilhelm Baron von Buxhöwden. Riga und Leipzig. Verlag von Edmund Götschel. 1838. 8vo.
6) Heinrich Bullingers Reformations-Geschichte. Nach dem Autographon herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. Erster Band. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. gr. 8vo.
7) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Hottinger und W. Wackernagel. Erster Band. Erstes, zweites und drittes Heft. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1837. 8vo.
8) Spicilegium vaticanum. Beiträge zur näheren Kenntniß der vatikanischen Bibliothek für deutsche Poesie des Mittelalters. Von Karl Greith. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8vo.
9) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Eidgenössischen Infanterie-Gewehrs und ꝛc. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1835. 8vo.
10) Kurze Anleitung zur Instruktion für Unteroffiziere in der Soldaten- und Pletonsschule, im Feldwachtdienst und innern Dienst. In Fragen und Antworten nach der für die Infanterie-Kadetten des Kantons Zürich festgesetzten Instruktion. (Zweite Auflage.) Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1837. gr. 12mo.
11) Kurze Anleitung zur Instruktion für Offiziere ꝛc. In Fragen und Antworten

nach der für die Infanterie-Kadetten des Kantons Zürich festgesetzten Instruktion. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1836. 12mo.

12) Schneeglöckchen. Deutsche Lieder aus den Ostseeprovinzen von Arnold Tideböhl und Wilh. Schwartz. Riga und Leipzig. Verlag von Edmund Götschel. 1838. 8vo.

auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. September 1838.

Nr. 201. Berlin-Potsdamer Eisenbahn. I. 1155. September.

Die bevorstehende Eröffnung eines Theils der Berlin-Potsdamer Eisenbahn erfordert zur Verhütung von Unglücksfällen sicherheitspolizeiliche Maaßregeln. Indem daher dem Publikum im Allgemeinen die größte Vorsicht bei dem Verkehre in der Nähe der Bahn und auf den Uebergängen empfohlen wird, sind zugleich folgende spezielle Anordnungen getroffen:

1) Es ist dem Publikum das Betreten des Planums außerhalb der Uebergänge, ferner der Böschungen, Dämme und Gräben der Bahn untersagt.
2) Das Reiten und Fahren auf dem Planum oder dessen Zubehör außerhalb der Uebergänge, ferner das Besteigen der zur Einfriedigung der Bahn und Sicherung der Uebergänge dienenden Verschluß-Anlagen wird verboten.
3) Das eigenmächtige Oeffnen der Barrieren, das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergangspunkten und deren Appareillen ist zu keiner Zeit gestattet.
4) Das Publikum hat bei dem Verkehre auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, insbesondere auch beim Passiren der Uebergänge, den Anordnungen der uniformirten Aufsichtsbeamten der Eisenbahn-Gesellschaft überall Folge zu leisten.

Die Aufsichtsbeamten der Gesellschaft werden in der Kontrolirung der Befolgung dieser Anordnungen durch die Königliche Gendarmerie und die Polizeibeamten unterstützt werden, und würde jede, den obigen Bestimmungen zuwider laufende Handlung nachdrückliche Ahndung zur Folge haben.

Die dem Staate obliegende polizeiliche Aufsicht ist übrigens für die ganze, zunächst zu eröffnende Bahnstrecke von Potsdam bis Zehlendorf, zufolge höherer Anordnung, dem Königl. Polizei-Direktorium zu Potsdam übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1838.

Nr. 202. Rindvieh-Lungenseuche. I. 597. September.

Da unter der Kuhheerde des Amtmanns Protz zu Alt-Künkendorf, Angermünder Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist die Sperre dieses Ortes für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung verfügt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 203.
I. 803.
September.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	7	6	6	7	1	5	4	6	—	4	3	6	4	5	5	4	4½	3	9	5	6
2	8	7	6	6	7	—	5	4	6	—	4	3	6	4	5	5	4	4½	3	9	5	6
3	8	6	6	6	7	—	5	4	6	—	4	3½	6	4	5	5	4	5½	3	10	5	7
4	8	6	6	6	7	—	5	4	6	—	4	4	6	4	5	6	4	5½	3	10	5	8
5	8	5	6	3	7	½	5	2	6	—	4	4	6	4	5	6	4	5½	3	10	5	8
6	8	4	6	4	7	¾	5	3	6	—	4	4	6	4	5	6	4	5½	3	11	5	8
7	8	5	6	4	7	—	5	3	6	—	4	4	6	4	5	6	4	6	3	11½	5	9
8	8	4	6	4	7	—	5	3	6	—	4	4	6	3½	5	6	4	6½	3	11	5	9
9	8	5	6	4	7	—	5	3	6	1	4	4	6	3	5	6	4	6½	3	11	5	10
10	8	5	6	4	7	—	5	3	6	1	4	4	6	5	5	6	4	7	3	11½	5	10
11	8	6	6	4	7	—	5	4	6	1	4	4½	6	5	5	7	4	7½	4	—	5	10
12	8	5	6	3	7	1	5	3	6	1	4	4½	6	6	5	7	4	7½	4	—	5	11
13	8	6	6	4	7	2	5	3	6	1	4	4½	6	5½	5	8	4	7½	4	—	6	1
14	8	5	6	4	7	1½	5	4	6	1	4	4½	6	5½	5	8	4	8	4	½	6	2
15	8	5	6	4	7	1	5	4	6	1	4	5	6	5½	5	8	4	8	4	½	6	2
16	8	5	6	4	7	2	5	4	6	1	4	5	6	5½	5	8	4	8	4	½	6	3
17	8	6	6	3	7	2	5	4	6	1	4	5	6	6	5	8	4	8½	4	1	6	4
18	8	5	6	3	7	2	5	4	6	1	4	5	6	6	5	8	4	8½	4	1	6	4
19	8	5	6	—	7	2½	5	2	6	1	4	4½	6	6	5	8	4	8½	4	1	6	3
20	8	5	6	2	7	2	5	2	6	—	4	4½	6	5½	5	9	4	8½	4	1	6	2
21	8	4	6	—	7	2	5	3	6	—	4	4	6	7	5	9	4	9	4	1½	6	2
22	8	5	6	—	7	2	5	3	5	11	4	4	6	7	5	9	4	9	4	2½	6	2
23	8	5	6	—	7	2	5	3	5	11	4	3½	6	6½	5	8½	4	9	4	1½	6	1
24	8	4	6	—	7	2	5	2	5	11	4	3½	6	7	5	9	4	9½	4	2	6	—
25	8	4	5	11	7	2	5	2	5	11	4	4	6	7	5	9	4	9½	4	2	6	—
26	8	4	5	11	7	2	4	11	5	11	4	3½	6	7	5	9	4	9½	4	2	6	—
27	8	4	5	10	7	3	5	—	5	11	4	3½	6	7	5	9	4	9½	4	2	6	—
28	8	3	5	10	7	2	5	—	5	10	4	3	6	6½	5	8	4	9½	4	2	5	11
29	8	4	5	10	7	2	5	—	5	10	4	3	6	6½	5	8	4	9½	4	2	5	11
30	8	3	5	9	7	2	5	—	5	10	4	2½	6	5½	5	8	4	10	4	2½	5	11
31	8	2	5	8	7	2	5	—	5	10	4	2½	6	5	5	7	4	10	4	2½	5	11

Potsdam, den 16. September 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1838.

Nr. 204. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Prediger. II. 282. September.

Auf das Ausschreiben vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt von 1837 Stück 29 Seite 220) sind an Brand-Entschädigungsgeldern der Herren Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 11 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., eingekommen .... 1253 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Hiervon haben erhalten:

1) der Herr Superintendent Wilhelmi zu Beeskow, restituirte Beiträge für die Herren Prediger Becker und Walter pro 1835 ...... 9 Thlr. 16 Sgr.,
2) der Herr Prediger Uhlich, früher zu Ihlo, jetzt zu Glienick 400 " — " ,
3) der Herr Prediger Kriele zu Hohennauen .... 400 " — " ,
4) der Herr Prediger Krüger zu Wetzenow .... 400 " — " ,

1209 " 16 " — " ,

und es verbleibt ein Bestand von .... 43 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Herren Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

1) dem Herrn Prediger Conrad zu Grünthal bei Werneuchen, Superintendentur Bernau, welcher bei dem Brande am 10. Januar d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 400 Thlr.,
2) dem Herrn Prediger Dressel zu Alt-Künkendorf, Superintendentur Angermünde, welcher bei dem Brande in seiner Wohnstube am 7. Februar d. J. unter dem vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 100 " ,
3) dem Herrn Prediger Thon zu Lübnitz, Superintendentur Belzig, welcher bei dem Brande in der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 400 " ,

Summa ..... 900 Thlr.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von ...... 43 " 21 Sgr. 10 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen .... 856 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Berechnung 703 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den noch aufzubringenden 856 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

= Einen Thaler Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. September 1838.

Nr. 205. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder für die Landschullehrer. II. 281. September.

Auf das Ausschreiben vom 29. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 31 Seite 230) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 16 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., eingekommen .... 262 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

1) an den Herrn Superintendenten Wilhelmi zu Beeskow restituirte Beiträge für die Lehrer Langmeier, Jordan und Dahms pro 1835 .. 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
2) an den Küster Röwe zu Niemerlang .... 50 „ — „ — „
3) an den Schullehr. Schmidt zu Hermsdorf .... 100 „ — „ — „
4) an den Küster Schiffmann zu Steinhöfel .... 100 „ — „ — „

255 „ 7 „ 6 „;

es ist daher ein Bestand verblieben von .... 7 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

wegen des Scheunen-Brandes zu Neu-Barnim am 18. Juni v. J.:

1) dem Schullehrer Rhein zu Neu-Barnim (Superintendentur Wriezen), welcher unter ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren, 25 Thlr.,
2) dem Schullehrer Gerhardt daselbst, welcher über ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren, ... 50 „ ,
3) dem Emeritus-Schullehrer Hesse daselbst, welcher über ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren 50 „ ,
4) dem Schullehrer Ganzert zu Lübnitz (Superintendentur Belzig), welcher bei dem Brande in der Nacht vom 22. zum 23. Mai d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 100 „ ,

Latus 225 Thlr.,

Transport 225 Thlr.,

5) dem Küster Kulick zu Wünsdorf (Superintendentur Zossen), welcher bei dem Brande am 21. Juni d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren 100 " .

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ...... 325 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von .... 7 " 19 Sgr. 10 Pf.

= 317 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1476 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

= Sieben Silbergroschen =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Institutenund Kommunal-Kasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragender Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. September 1838.

Nr. 206. Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$. III. 1901. August.

Die fixirten, und die nach unserer Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. ausgeschriebenen extraordinairen Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds reichen zur Deckung der, dem letztern pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$ zur Last fallenden Ausgaben und bereits angemeldeten Forderungen nicht aus. — Mit Rücksicht auf den, für diesen Fall von den Deputirten der Theilnehmer am Domainen-Feuerschädenfonds in der Konferenz am 21. Juni d. J. gefaßten Beschluß, ist daher ein zweites Ausschreiben extraordinairer Beiträge auf Höhe des fixirten Beitrags zum Domainen-Feuerschädenfonds angeordnet worden, und deren Einziehung heute verfügt.

Die Interessenten werden daher aufgefordert, den extraordinairen Beitrag dieses zweiten Ausschreibens auf Höhe des fixirten Beitrages, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse bis spätestens Ende Dezember d. J. portofrei einzusenden, und wird nach Ablauf dieser Frist unfehlbar die exekutivische Beitreibung wider die Säumigen verfügt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 13. September 1838.

Nr. 207. Viehsalz. IV. 103. August.

Nach § 4 des in Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni d. J., — die Bereitung und Feilstellung eines besonderen Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, — ergange,

nen, zugleich mit jener in dem 23sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Regulatives vom 29. desselben Monats, haben diejenigen Besitzer von Vieh, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches **bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres** der Salz-Verkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, schriftlich mit der Angabe ihres Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden.

Dies wird hierdurch unter Hinweisung auf den, zur Abgabe der Bedarfs-Anmeldungen bestimmten spätesten Termin mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Viehbesitzer gebracht, daß die vorgeschriebenen gedruckten Formulare zu diesen Anmeldungen, von jetzt ab bei den betreffenden Salz-Debitsstellen unentgeldlich in Empfang genommen werden können. Anmeldungen, welche erst nach Ablauf des Monats Oktober eingehen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Vermischte Nachrichten.

Das von dem Rechnungsrath Schönbrodt in der Riegelschen Buchhandlung hierselbst herausgegebene Werk:

„Handbuch des Rechnungswesens der Preußischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter,"

von welchem jetzt der dritte und letzte Band erschienen ist, wird als nützlich für Zoll- und Steuerbeamte hierdurch empfohlen.

Potsdam, den 14. September 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Behufs der Ausführung einer Reparatur an der Zugbrücke bei Havelhausen ist die Passage über die gedachte Brücke vom 24. d. M. ab bis einschließlich den 1. November d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt, und müssen während dieser Zeit alle Reisenden zu Pferde und zu Wagen den Weg von Oranienburg über Lehnitz nach Berlin nehmen. Potsdam, den 12. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung der Reparatur der Fährbrücke bei Treptow, ist die Passage über die gedachte Brücke vom 13. bis inkl. den 30. September d. J. gesperrt, und muß während der Sperre der besagten Brücke die Passage über die Straße nach Cöpnick stattfinden. Potsdam, den 15. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend das Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage
zum 38sten Stücke des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Reglement
wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg.

Nachdem mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom **24. Februar 1834** in der Gesetzsammlung **Nr. 9 pro 1834** sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach der in dem Abschnitt **3** dieses Gesetzes enthaltenen Allerhöchsten Anordnung folgende für die Provinz Brandenburg geltenden nähern Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Königlichen General-Kommando's, hierdurch erlassen.

1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern **in natura** aufzubringenden Pferde sind theils Im Allgemeinen.

a) für die Garde und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, theils

b) für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks,

nach den besonders zu bestimmenden Abnahme-Orten zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom **16. März 1831**, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden sorgfältig zu achten sein wird. Wie viele Pferde und von welchen Gattungen von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellen sind, wird durch die Königlichen Regierungen:

zu a) nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag oder auf die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise, und

zu b) nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirke gehörigen Kreise oder Kreistheile

bestimmt, und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht. Die Landräthe haben demnächst für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihrem Kreise, und im Falle einer Armee-Mobilmachung für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf ihren Kreis repartirten Pferde nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen, wobei in Bezug auf die Landwehr-Pferde, die Art ihrer Beschaffung, ob solche nämlich, wie für die Garde und Linien-Truppen, durch Aushebung oder durch Ankauf im freien Verkehr erfolgen soll, von dem Beschlusse der Kreisstände abhängt. (Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 11.)

Die Pferde für die Garde und Linien-Truppen und für die Landwehr erfordern hiernach eine abgesonderte Repartition und eine verschiedenartige Behandlung.

Zuvörderst wird wegen der Auswahl, Gestellung und Ablieferung der Pferde für die Garde und Linien-Truppen Folgendes angeordnet.

Repartirung der Pferde für die Garde und Linientruppen auf die Kreise und Aushebungsbezirke.

2. Bei Repartirung dieser Pferde auf die Kreise wird den Königlichen Regierungen eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungsfähigkeit eines jeden Kreises zur Pflicht gemacht. Es genügt daher nicht, das Kontingent eines jeden Kreises nach dem gesammten Pferdestande und nach einer oberflächlichen Kenntniß des Pferdeschlages zu ermitteln, sondern es sind hierbei die nach der nachstehenden Anordnung von den Landräthen jährlich zu liefernden Nachrichten von der Anzahl der diensttauglichen Pferde zum Grunde zu legen. Soweit als thunlich wird aber auch die Gesammt-Anzahl der Pferde bei der in Rede stehenden Repartition zu berücksichtigen sein, damit eine etwanige Gestellung von Mobilmachungs-Pferden möglichst gleichmäßig erfolge, und die wirthschaftlichen Verhältnisse so wenig als möglich dadurch gestört werden.

Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartition machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Kontingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden bekannt. Die Landräthe vertheilen demnächst mit Beobachtung derselben Rücksichten, welche vorstehend für die Repartition auf die Kreise anempfohlen worden sind, das Kontingent ihres Kreises nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden diensttauglichen Pferde. Sie repartiren diese auf die in dem folgenden Abschnitt angeordneten Aushebungs-Bezirke, jedoch nur summarisch. Diese Vertheilung berichtigen sie nach und nach, insoweit solches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdestande nöthig erachtet werden sollte, wobei die von den nachstehend angeordneten Bezirks-Vorständen einzuziehenden Nachrichten mitbenutzt werden können, und halten sich auf diese Art bereit, das Kontingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden auf die erste Aufforderung ohne Anstand in genügender Art zu gestellen.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen, und in den folgenden Jahren jährlich

am 1. Julius der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen, daß sie zur prompten und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungs-Pferde nach ihrer Kenntniß von der Beschaffenheit des Pferdestandes und nach ihren speziellen Notizen von der Tauglichkeit der Pferde im Stande sind.

Dieser jährlichen Anzeige haben die Landräthe eine summarische Uebersicht der nach ihren Nachrichten in dem Kreise vorhandenen Anzahl diensttauglicher Pferde, und wie viel sich davon resp. zu Reitpferden, Kleppern, Pack-, Stangen- und Vorderpferden eignen, nebst einer Balance gegen das auf den Kreis repartirte Kontingent beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen, und reichen solche bis zum 1. August jeden Jahres dem Ober-Präsidio zur Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei ein.

3. Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, so wie auch einen aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehenden Vorstand nach der Wahl der Kreisstände auf dem Kreistage zu bilden. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen, und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritte desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet. Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle festzusetzenden Strafen, deren Grenzen im weitern Verfolg dieses Reglements bestimmt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

4. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach dem vorigen Abschnitt zu bildenden Bezirks-Vorstände auf, Verfahren der Landräthe und Bezirks-

Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunen-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde von 4 Fuß 8 Zoll Größe und darüber und in dem Alter zwischen 5 und 10 Jahren, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem in Gemäßheit des vorigen Abschnittes 3 schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatze ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben sind.

Diese Aufforderungen sind durch geeignete, von dem Landrath auszuwählende Personen zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammelplatze zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der Beilage zu Abschnitt 1 abgesondert aufgestellt. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr erforderlich sind, und weshalb besondere Anordnungen nachstehend getroffen werden sollen, wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde und Linien-Truppen, und außerdem, so weit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, noch auf jede 2 Pferde des Kontingents ein Drittel als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach dem in dem Abschnitt 8 vorgeschriebenen Schema an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairi-

scher Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung der Militairfonds besorgt wird. Spätestens an dem nächstfolgenden Tage, nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken, werden solche unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, mit Halftern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt, und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen dienstlauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung, und diese dem Ober-Präsidio eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen hat.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition zu stellen, und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der im weitern Verfolg angedrohten Strafen gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen haben.

Zur Begegnung der etwanigen Ausflucht, daß die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert sein sollen, wird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen Kontrakte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner dienstlauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung des Pferdes trifft, darüber werden sich lediglich die beiden kontrahirenden Theile unter einander zu einigen haben.

5. Schon im Frieden hat jeder Landrath den Ort zu bestimmen und den Bezirks-Vorständen bekannt zu machen, nach welchem bei einer Armee-Mobilmachung die Pferde aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreises für die Garde und Linien-Truppen zu gestellen sind, und wo solche nach der mit dem Königlichen General-Kommando getroffenen Einigung auch, so weit es angänglich, abgenommen werden sollen. Insofern dieser Hauptversammlungs-Ort nicht mit dem Abnahme-Orte ein und derselbe ist, ist ersterer dem oder den Abnahme-Orten möglichst nahe auszuwählen, damit die am Hauptversammlungs-Orte zusammen zu ziehenden Pferde des Kreises schon durch den Weg dahin ihrer weitern Bestimmung näher gebracht werden, und durch Umwege keine Zeit verloren gehe. So weit als thunlich, wird jedoch die Kreisstadt zum Hauptsammelplatz der Mobilmachungs-Pferde anzunehmen sein.

Sammelplatz und Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreises.

Zusammensetzung der Abnahme-Kommission in dem Abnahmeorte jeden Kreises.

6. In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linien-Truppen gebildet, bestehend aus:

einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier, als Militair-Kommissarius,

und aus

dem Landrath oder einem Kreis-Deputirten des abliefernden Kreises, als Zivil-Kommissarius.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt oder sonstigen Sachverständigen,

und

durch einen von der Zivil-Behörde zu bestimmenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Zivilstande schon in Friedenszeiten zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktion nach dem beiliegenden Formular zu vereidigende Taxatoren, unterstützt, welche Letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, so weit als nöthig, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Zivil-Kommissarien bei der Königlichen Regierung, und demnächst weiter bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren ist.

Die Wichtigkeit der Funktion der Taxatoren, welchen die Ermittelung der aus Staatsfonds zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unparteiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats und der Einzelnen mit aller Unparteilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein. Wo übrigens der Kreis-Sammelplatz nicht zugleich Abnahme-Ort ist, worüber nach dem Obigen besondere Anordnungen bestehen, wählt der Landrath, mit Zuziehung einiger Pferdekenner und des Kreis-Thierarztes auf dem Kreis-Sammelplatze, das Kontingent des Kreises nebst einer zur Deckung etwaniger Zurückweisungen genügender Reserve, welche etwa auf 4 das 5te Pferd betragen kann, aus, und diese Pferde, welche von Seiten der Eigenthümer bis zur demnächstigen Abnahme zu transportiren und zu verpflegen sind, gehen sodann unter seiner Begleitung oder unter Begleitung eines Kreis-Deputirten nach dem oder den Abnahme-Orten ab.

Grundsätze bei Abschätzung der Mo-

7. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht

nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staatsfonds nicht vergütet. bilmachungs-Pferde.

8. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

Geschäftsgang bei den Abnahme-Kommissionen.

a) der Militair-Kommissarius über die Qualifikation, und

b) der Zivil-Kommissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde der Garde und Linien-Truppen werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft, und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der zu 1 dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein Nationale nach folgendem Schema sofort eingetragen, als:

a) Namen der Besitzer,
b) Wohnort derselben,
c) Geschlecht der Pferde:
   aa) Wallach,
   bb) Stute,
d) Alter: Jahre,
e) Farbe,
f) Abzeichen,
g) Größe:
   aa) Fuß,
   bb) Zoll,
h) Sind abgenommen, als:
   aa) Reitpferde,
   bb) Klepper,
   cc) Packpferde,
   dd) Stangenpferde,
   ee) Vorderpferde,

i) Taxe der abgenommenen Pferde:

aa) mit Zahlen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf.,
bb) mit Buchstaben.

Die in der letztern Rubrik einzutragende Taxe erfolgt gleich bei der Abnahme nach den im Abschnitt 7 dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen, in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittswerth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Kommission erfolgten Prüfung und Feststellung in das vorstehend angeordnete Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen wird.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Kommission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Kommissarii hat es aber sein Bewenden.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von ...., geschrieben: .... Pferden, mit einer Gesammt-Taxe von ..... Thlrn., geschrieben: .... Thalern zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.) Die Abnahme-Kommission.
(Unterschriften.)

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Landrath, oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und der Landrath des Kreises stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der Staatskasse gebührende Taxsumme aus. Die Bezahlung des Taxwerthes der Mobilmachungs-Pferde soll nach Abschnitt 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

9. Die Abnahme-Kommissarien sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichlich befunden worden, so hat die Ab-

nahme-Kommission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach Abschnitt 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammenzuziehen, und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Strafbestimmungen.

10. In dem Abschnitte 10 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung ist festgesetzt:

daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten, sondern auch mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlrn. belegt werden können, weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung, sondern lediglich der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz zulässig sein soll.

Auch jede sonstige Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorstände bei einer Armee-Mobilmachung hat angemessene Geldstrafe in den Grenzen der so eben allegirten Allerhöchsten Festsetzungen zur Folge, welche zunächst die Landräthe aufzuerlegen befugt sind, und weshalb auch nur das erwähnte Rekurs-Verfahren zulässig ist.

Wegen des Transports der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

11. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird füglich durch die alsdann einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften erfolgen können, ohne daß es nöthig sein wird, für Transporteure besondere Kosten aufwenden zu dürfen.

Sollten indeß bei dem Beginn des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Trainknechte ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. noch durch die Leute der Pferdegesteller beaufsichtigt. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß alsdann sowohl diese Leute, als die Pferde militairischer Seits verpflegt werden.

Aufbringung, Gestellung und Abnahme der

12. Was hiernächst die Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr betrifft, welche nach Abschnitt 1 dieses Reglements abgesondert zu behandeln ist, so kann solche nach Abschnitt 11 der Allerhöchsten Verordnung vom

* *

Pferde für die Landwehr.

24. Februar 1834 nach der Wahl der Kreisstände, entweder in gleicher Art, wie für die Garde und Linien-Truppen, durch Aushebung oder durch Ankauf im freien Verkehr bewerkstelligt werden.

Die Kreisstände haben sich über die Wahl der einen oder der andern Gestellungsart nach Publikation dieses Reglements sogleich zu erklären. Im Falle der Ankauf der Landwehr-Pferde bei Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt wird, so muß nachgewiesen werden, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust, z. B. an dem Mobilmachungs-Orte der Landwehr, ausführbar ist. Wird aber die Aushebung der Landwehr-Pferde gewählt, so haben die nach Abschnitt 3 dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorstände gleichzeitig auch für die Gestellung der Landwehr-Pferde zu sorgen, und solche mit Halftern, Trensen und (wie sub 4) nöthigenfalls mit Hufbeschlag versehen, nebst einer Reserve von 20 Prozent in der Abschnitt 5 bestimmten Art nach dem für die Mobilmachungs-Pferde der Garde und Linie festgesetzten Kreis-Sammelplatz abzusenden. Auf diesem Sammelplatze werden die Landwehr-Pferde durch eine sachverständige Kommission der Kreisstände, unter Leitung des Landraths oder eines Kreis-Deputirten gemustert, nebst 15 Prozent Reserve ausgewählt, und mit Zuziehung von drei vereidigten Taxatoren abgeschätzt, deren Taxe den Maaßstab der Vergütung für die wirklich abzunehmenden Pferde abgiebt, welche den Besitzern der Pferde nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung Abschnitt 11, und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. September 1831, Gesetzsammlung pro 1831 Nr. 16, vom Kreise zu gewähren ist. Demnächst werden die Landwehr-Pferde, einschließlich der oben angegebenen 15 Prozent Reserve, mit dem im Abschnitt 8 angegebenen Nationale sofort, unter Begleitung eines Mitgliedes der Kreisstände, nach dem jedem Landrathe besonders anzugebenden Abnahme-Orte abgesandt, sofern der Kreis-Sammelplatz nicht mit dem Abnahme-Orte zusammenfällt. An dem letztern Orte erfolgt die Abnahme der Pferde durch eine Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Eskadronführer, oder, wenn der Abnahme-Ort mit dem Bataillons-Staabs-Quartier nicht ein und derselbe ist, aus dem von dem Königlichen General-Kommando ernannten Offizier und dem Landrath, oder einem Kreis-Deputirten desjenigen Kreises, in welchem der Abnahme-Ort belegen ist. Von dieser Kommission werden Ablieferungs-Bescheinigungen über die Landwehr-Pferde ausgestellt. Bei Gestellung der Landwehr-Pferde ist, so weit es die Umstände erlauben, eine sorgfältige Auswahl um so weniger zu versäumen, als die Landwehr-Kavallerie größtentheils aus starken Leuten im vorgeschrittenen Alter besteht, welche daher auch starker Pferde bedürfen, wenn der Königliche Dienst darunter nicht leiden soll. Die Taxe, oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehr-Pferde sind den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise nach der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche, gleich andern Kreis-Kommunal-Lasten, nach dem Beschluß der Kreisstände durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solches schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungspferde geschieht, aufgebracht

werden. In jedem Fall ist die Anssammlung eines Kapitals zu diesem Zwecke bei der Kreis-Kommunal-Kasse schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigenfalls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und selbst bei Aushebung der Landwehr-Pferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge.

Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch Zinsenzuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

13. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 10 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten, sofort in Anwendung zu bringen sind. Berlin, den 30. Mai 1838. Schluß.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 27. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Kriegs-Minister.
v. Rauch.

Eides-Formular für die Taxatoren

der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Kasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen nach meinem besten Wissen ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt.

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen

a) für Kürassiere .... 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein,
b) für Ulanen und leichte Garde-Kavallerie .... 4 Fuß 11 Zoll,
c) für Dragoner und Husaren .... 4 Fuß 10 bis 9 Zoll,
d) für Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie 4 „ 10 „ 9 „ .

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen

a) Artillerie-Stangenpferde nicht unter ..... 5 Fuß 1 Zoll groß sein,
b) „ Vorderpferde „ „ ..... 5 „ — „ „ „ ,
c) Train-Stangenpferde „ „ ..... 5 „ — „ „ „ ,
d) Vorderpferde „ „ ..... 4 „ 10 „ „ „ ,
e) Reitpferde „ „ ..... 4 „ 10 „ „ „ ,
f) Packpferde „ „ ..... 4 „ 10 bis 9 Zoll groß sein,
g) Klepper „ „ ..... 4 „ 8 Zoll groß sein.

Die zu gestellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen und nicht unter 5 Jahr, nicht über 10 Jahr alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machende Mängel, als: Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagenpferden rc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein- oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

Berlin, den 16. März 1831.

gez. v. Hake. v. Brenn.

Extra-Blatt

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. September 1838.

* Die im landräthlichen Kreise Calbe an der Saale des Regierungsbezirks Magdeburg, 1 Meile von Calbe, 2 Meilen von Bernburg, $3\frac{1}{2}$ Meile von Dessau, $1\frac{1}{2}$ Meile von Zerbst, 4 Meilen von Magdeburg belegene, bisher im Ganzen verpachtet gewesene Königl. Domaine Rosenburg, soll in zwei für sich bestehenden Pachtungen, nämlich:

I. den unmittelbar an der Saale und $\frac{1}{2}$ Meile von der Elbe gelegenen, völlig separirten Vorwerken Klein- und Groß-Rosenburg nebst Kolno, wozu gehören:

2334	Morgen	88	□Ruthen	Acker,
811	=	158	=	Wiesen,
915	=	11	=	Anger,
21	=	69	=	Gärten und
2	=	156	=	Sool;

ferner eine Brauerei und Branntweinbrennerei, eine Ziegelei, vier Tagelöhnerhäuser, die Wirthschaftshanddienste und Baudienste der bäuerlichen Wirthe und verschiedene Getreide-Prästationen;

II. dem völlig separirten Vorwerke Patzetz, Rosenburger Antheils, und dem unmittelbar an der Elbe belegenen Vorwerk Breitenhagen, wozu gehören:

1339	Morgen	145	□Ruthen	Acker,
556	=	72	=	Wiesen,
948	=	$15\frac{1}{2}$	=	Anger und
7	=	34	=	Gärten,

so wie Handdienste der bäuerlichen Wirthe und verschiedene Getreide-Prästationen, von Trinitatis 1839 ab bis Johannis 1863 an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 31. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Konferenzzimmer vor unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Natan angesetzt, und laden qualifizirte Pachtlustige dazu ein, mit dem Bemerken, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird. Die Verpachtungsbedingungen nebst Anschlägen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Amte Rosenburg zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 4. September 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der unterm 28. August d. J. hinter die Arbeitsleute Hirche und Jordan erlassene Steckbrief ist in sofern erledigt, als der Arbeitsmann Jordan am 6. d. M. ergriffen, und wieder in das Stadtvoigteigefängniß abgeliefert worden ist.

Berlin, den 12. September 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

---

* Aus hiesigem Orte hat sich der nachstehend bezeichnete, wegen verübten Diebstahls und Vagabondirens unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Christian Schüßler entfernt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und uns von der Verhaftung in Kenntniß zu setzen.

Nauen, den 4. September 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Wankow in Mecklenburg, Aufenthaltsort: Nauen, Religion: evangelisch, Alter: 42 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Nase und Mund: klein, Bart: schwarzbraun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt. Der Schüßlersche Anzug ist nicht zu bezeichnen.

---

* Am 23. d. M. ist in der, ungefähr eine Viertelstunde vom Dorfe Werder bei Beeskow befindlichen Königl. Cossenblatter Schonung am sogenannten Tropschsee ein unbekannter männlicher Leichnam erschossen gefunden worden. Derselbe war dem Anscheine nach ungefähr 30 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hatte dunkelbraunes Haupthaar, wogegen von dem ganzen Gesicht nichts

mehr zu erkennen war, weil dasselbe von einem Schusse gänzlich zerschmettert worden. Auf dem Kopfe hatte der Leichnam eine sogenannte Orleansmütze von schwarzem Tuch, welche oberhalb mit einer Blume von Plattschnur und mit einer Bommel besetzt war, und einen Schirm, zum Aufklappen eingerichtet, von gleichem Tuche hatte. Im Uebrigen war er bekleidet mit einem, mit zwei Reihen besponnener Knöpfe besetzten, und im Innern mit zwei Klappen versehenen blauen feinen Tuchrock, mittelfeinen schwarzen Beinkleidern, einer sogenannten wollenen Atlasbinde, einer Weste von demselben Stoffe, einem feinen weißleinenen Hemde, worin vorn unter dem Schlitz noch als Vorname der Buchstabe T., und darunter eine 2, mit rothen Zeichnungen gestickt, befindlich, rechts von dem T. war nur noch der Ueberrest von einem augenscheinlich weggeschnittenen Buchstaben vorhanden. Die Füße waren ohne Strümpfe, mit einem Paar Halbstiefeln von Rindleder bekleidet, welche vorschuht und nach der innern Seite zu gleichmäßig verkappt waren. Neben dem Leichnam lagen ein Taschentuch von Gingham mit blauem Grund und roth gewürfelt, und ein anderes von rothem Kattun mit gelben Blumen, und außerdem ein Reiterpistol mit einem 12 Zoll langen Lauf, worauf das Zeichen P. S. mit einer Krone befindlich, und mit messingener Pfanne, worauf mit römischer Schrift die Worte „Philippe selier" gravirt stehen.

Ein Jeder, der den Verstorbenen kannte, oder sonst über seine Person Auskunft geben kann, wird aufgefordert, entweder sofort, oder sich zu diesem Behuf in dem auf

den 27. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine einzufinden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Beeskow, den 28. August 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenmeister **Burgemeister** hierselbst beabsichtigt, auf seiner, auf der hiesigen städtischen Feldmark stehenden Bockwindmühle einen zweiten Mahlgang zur Bereitung von Weizenmehl anzulegen.

Indem dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 (Gesetzsammlung von 1810 Seite 96), oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 108) berufen glauben, aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, oder bei dem Bauherrn, gehörig begründet, anzubringen.

Perleberg, den 12. August 1838.

Königl. Landräthliche Behörde der Westpriegnitz.

Der Herr Ritterschaftsrath **von Bredow** beabsichtigt, in dem auf seinem Gute Buchow-Carpzow befindlichen massiven und überwölbten Brennereigebäude einen Dampfzylinder zum Gebrauch für die Brennerei aufzustellen, und steht diesem Vorhaben in baupolizeilicher Hinsicht nichts entgegen. Indem dies hierdurch in Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai d. J. (Gesetzsammlung Pag. 267) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten gefährdet glauben, aufgefordert, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist ihre Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und gehörig zu begründen. Nauen, den 6. September 1838.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 141 verzeichnete Erbpachts-Vorwerk Zerpenschleuse, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 26. Oktober 1838,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath **von Lauer** im Kammergericht anberaumt worden.

Die Taxe, welche nebst den Verkaufsbedingungen und dem Hypothekenscheine in der Registratur des Kammergerichts eingesehen werden kann, ist auf 3427 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. ausgefallen, wobei jedoch zu bemerken, daß dabei der Kapitalwerth der jährlich 308 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. betragenden baaren Gefälle mit in An-

schlag gekommen ist, welche der bisherige Erbpächter sich von mehreren, ohne Konsens der Königl. Regierung, als Erbverpächterin, anderweitig erbpachtsweise ausgethanen Parzellen von den sogenannten Unter-Erbpächtern hat stipuliren lassen.

Das zum Nachlaß des Vergolders Samuel Wilhelm Schlichting gehörige, hierselbst in der breiten Straße Nr. 28 belegene, und in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XIV Nr. 1166 verzeichnete, auf 5312 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. März 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1838.

Das in der Neuen Königsstraße Nr. 82. a belegene Grundstück des Geheimen Sekretairs Metzendorff, taxirt zu 9197 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1838. Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Zechlin, den 25. Juni 1838.

Die Schmiedebüdnerstelle Nr. 11 zu Klein-Zerlang, gehörig der verehelichten Schmiedemeister Hanckel, Friederike Sophie geb. Müller, vormals Wittwe Ehrentreich, abgeschätzt auf 523 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1838.

Das in der Mauerstraße Nr. 79 belegene Grundstück der Erben der Wittwe Stöckel, taxirt zu 4767 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Prenzlau, den 9. Juli 1838.

Gysaesches Patrimonialgericht über Strehlow.

Der zum Nachlaß des Bauers Otto Gericke gehörige, zu Strehlow, eine Meile von Prenzlau belegene Bauerhof mit 61 Morgen 119⅜ □Ruthen Landes, nebst Garten, Wiesen und Hütungen, und mit dem Erndte-Einschnitt, jedoch ohne Vieh- und Wirthschafts-Inventarium, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, meistbietend

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Strehlow selbst verkauft werden. Die Taxe von 2302 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. nebst Hypothekenschein sind bei dem Richter, Justizrath Staats in Prenzlau, jeden Mittwoch und Sonnabend einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 13. Juli 1838.

Die dem Müller Neumann gehörige Wasser- und Windmühle bei Liebenwalde soll

am 8. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Werth der Gebäude dieser Wasser- nebst dazu gehöriger Windmühle ist auf 5620 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., und der Ertragswerth auf 8399 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Der Hypothekenschein ist nebst Taxe bei uns einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1838.

Das in der Paddengasse Nr. 12 belegene Grundstück der Geschwister Dannenberg, taxirt zu 403 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Juli 1838.

Das in der Elisabethstraße Nr. 9 belegene Grundstück der vier Geschwister Asse, taxirt zu 1908 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 8. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1838.

Das in der Bischofsstraße Nr. 12, an der Ecke des neuen Marktes, belegene Grundstück, zur Kreditmasse des Korbmachermeisters Zöbisch gehörig, taxirt zu 10,159 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll am 9. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Plessow in Brandenburg, den 26. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des Hüfners Peter Zander gehörige, in Klaistow sub Nr. 13 belegene Hüfnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2333 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube in Pleßow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juli 1838.

Das hierselbst in der Dresdener Straße Nr. 73 belegene Grundstück des Rentiers Grabe, taxirt zu 9134 Thlr. 20 Sgr., soll Schuldenhalber

am 12. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. Juli 1838.

Das den Portier Hesseschen Erben zugehörige, Vol. VI Nr. 263 Pag. 2097 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Wallstraße Nr. 20 belegene Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 891 Thlr. 24 Sgr. $3\frac{3}{4}$ Pf. taxirt, soll Theilungshalber

am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Freiwilliger Verkauf.

Es soll die, der verstorbenen Wittwe Lücke, nachher verehelicht gewesenen Bürger Witte gehörige, auf der Neustadt hierselbst belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Fol. 187 eingetragene Halbbürgerstelle, mit der Taxe von 895 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., Theilungshalber in termino

den 27. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 30. Juli 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das mit der Polizeinummer 59. a versehene Wohnhaus, auf der Feldmark Breddin bei dem Gute Kümmernitz gelegen, und im Hypothekenbuche Pag. 1185 verzeichnet, dem Gastwirth Friedrich Elfreich gehörig, abgeschätzt auf 1050 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am

am 27. November 1838,
...rmittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
...e subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
... Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, ... 8. August 1838.

Der im Hypothekenbuche von Schmachten-...gen Vol. I Nr. 2 aufgeführte, daselbst bele-...e, dem Krüger Johann Friedrich Samuel ...mann Senß gehörige Erb-Braukrug nebst ...ckern, Wiesen und Garten, jedoch mit Aus-...luß eines dem Besitzer zustehenden Antheils ... der Erbpachtsgerechtigkeit der dortigen Pfarr-...dereien, auf 4199 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abge-...ätzt, soll in dem auf

den 3. Dezember d. J.,
...rmittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichts-...lle angesetzten Termine subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in ...serer Registratur einzusehen.

...tadtgericht zu Lindow, den 21. August 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Försters ...ugust Friedrich Reisener zu Wolfsluch gehö-...e, hierselbst in der Großen Straße Nr. 48. a ...legene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 279 ...hlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll im Termine

den 18. Dezember d. J.,
...ormittags 10 Uhr, Behufs der Theilung, zu-...ge der, nebst der Taxe und Hypothekenschein ...im Gericht einzusehenden Bedingungen an der ...richtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
...ustizamt Liebenwalde, den 31. August 1838.

Das hart an der Chaussee und bei Wands-... belegene Erbpachtsgrundstück des Friedrich ...ramm, der Seekrug genannt, abgeschätzt ...f 700 Thlr., zufolge der, nebst Hypotheken-...ein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Dezember d. J.,
...rmittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-...le subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Lenzen.

Die hier belegene, dem Bäckermeister De-...w gehörige Vollbürgerstelle, abgeschätzt auf ...3 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lenzen, den 3. September 1838.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Der am 5. November d. J. anstehende Termin zum öffentlichen Verkauf des hierselbst in der Templiner Straße belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 9 verzeichneten Wohnhauses der verehelichten Bäckermeister Hanck wird hiermit aufgehoben.

Lychen, den 4. September 1838.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Streichhan gehörige Windmühle bei Krausnick, mit Wohnung und Stallung im Dorfe, auch etwas Acker und Wiesewachs, soll vom 1. Januar 1839 ab auf sechs Jahre unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, wozu auch die Bestellung einer Kaution in baarem Gelde oder in Staatsschuldscheinen gehört,

am 8. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Krausnick an den Meistbietenden verpachtet werden. Buchholz, den 8. September 1838.
Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Grimnitz, den 11. September 1838.

Das dem Büdner Christian Friedrich Kiehn gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Joachimsthal unter Nr. 9 verzeichnete Büdnergrundstück mit zwei Wohnhäusern, Scheune, Stall, Acker, Wiese und Garten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Joachimsthal einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1628 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. Januar 1839,
Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Grimnitz subhastirt werden.

Von dem Unterzeichneten soll im Auftrage des Herrn Oberamtmanns Teltow das demselben zugehörige, in dem Dorfe Zeust in der Niederlausitz, zwischen Friedland und Beeskow, belegene, nur mit einer alljährlichen Grundabgabe von 1 Thlr. 5 Sgr. belastete, im Jahre 1819

für 7000 Thlr. erkaufte Lehnschulzengut, wozu außer 5 Gärten und mehreren, im Durchschnitt 300 Zentner jährlichen Heuertrag gewährenden Ackerwiesen, 6 Hufen beinahe zum dritten Theile mit schlagbaren Birken und Kiefern bestandenes Land, imgleichen die Berechtigung, Branntwein zu brennen und aus den Friedländischen Königl. Forsten freies Bau- und Lagerholz zu verlangen, so wie einige andere nutzbare Gerechtigkeiten gehören, mit der diesjährigen Erndte und einem Beilasse von 5 Pferden, 7 Kühen, 2 Zuchtrindern, 4 Stück Jungvieh, 3 Schweinen und circa 230 Schaafen, auf

den 28. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe zum schwarzen Adler öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine ergebenst eingeladen, mit dem Bemerken:

1) daß die bei der Feuerkasse auf 1700 Thlr. versicherten Gutsgebäude am 3. August d. J. abgebrannt sind,
2) daß ein ungefährer Nutzungs-Anschlag sowohl bei dem Besitzer, als auch bei dem Unterzeichneten einzusehen ist, auch Kauflustigen auf portofreie Briefe gegen Erstattung der Schreibegebühren abschriftlich mitgetheilt werden soll, und
3) daß 700 Thlr. eingetragene Hypotheken auf dem Gute stehen bleiben können, und Käufer 500 Thlr. Angeld sofort im Bietungstermine baar erlegen, den Rest der Kaufgelder aber bei der demnächst unverzüglich zu bewirkenden Uebergabe in einer ungetrennten Summe berichtigen muß.

Beeskow, den 1. September 1838.

Opitz,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor.

Am 8. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, wird zu Cruſſow der Mobiliarnachlaß des daselbst verstorbenen Predigers **Paulsen** öffentlich versteigert werden. Nachmittags kommen 2 Wagenpferde, 2 Kühe, Federvieh, ein neuer Halbwagen, ein Kaleschwagen mit Verdeck, Ackergeräth, Sielenzeug und andere Gegenstände vor.

Am 8. Oktober d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, sollen im Geschäftslokale des hiesigen Land- und Stadtgerichts zwei Fortepianos, [...]phas, Sekretaire, Kommoden, Spiegel, [...]zellan, Kupfer, eine Stubenuhr, gew[...] Möbel u. dergl. m. versteigert werden.

Cöpenick, den 14. September 1838.

Bernhöfft,
Königl. Land- und Stadtgerichts-As[...]
Vig. Comm.

Freiwilliger Verkauf.

Die hierselbst wohnende Frau Geh. [...] **Bastide** will ihre hier belegenen Grun[...] bestehend aus

a) einem Wohnhause von 10 Fenstern F[...] 70 Fuß Breite und 140 Fuß Tiefe, [...] einer dazu gehörigen Wiese und 15 M[...]gen Ackerland,
b) einem großen, mit Obstbäumen besetzte[...] am Rhinfluß belegenen geschlossenen Garte[...]
c) einem kleinen, am Cöpernitzer Wege bel[...]genen Garten,

freiwillig verkaufen. Hierzu ist ein Bietungste[...]min auf den 24. November d. J., Vormittag[...] 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichne[...] anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werde[...] Die näheren Bedingungen werden im Term[...] bekannt gemacht; vorläufig wird hauptsäch[...] bemerkt, daß das Hauptgebäude wegen Bau[...]ligkeit abgetragen werden dürfte, die Hinterg[...]bäude nebst Ställen und Wagenremise jedoch [...] in baulichem Zustande sind, und gegenw[...] 48 Thlr. Miethe tragen. Der Ausbau der Ha[...]gebäude wird durch die noch sehr brauchba[...] Materialien erleichtert, und kann wegen der [...]züglichen Lage und des großen Fächeninh[...] zu jedem Gewerbe eingerichtet werden.

Rheinsberg, den 13. September 1839.

Der Partikulier **Kämmerer.**

Zum 1. Oktober 1838 oder 1. Januar 18[...] wird eine nahrhafte Krugwirthschaft, mit Mater[...]handel verbunden, an einer Chaussee oder passe[...] Landstraße gelegen, zu pachten gesucht. Adre[...] nebst Bedingungen werden in Berlin, Hausvo[...]platz Nr. 7, bei **Pietzker** franko angenom[...]

Bienenstöcke, Honig, Wachsrate werden [...] jeder Zeit gekauft, und die höchsten Preise [...] gezahlt. Näheres portofrei in Berlin, Linden[...] Nr. 96, bei **Wilke.**

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 28. September 1838.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen der Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Dombechanten von Erxleben auf Selbelang und Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 12. September 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 208. Kündigung und Auszahlung der in der 11ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine. C. 111. September.

Publikandum,
die Kündigung von 851,000 Thlrn. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1839 betreffend.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. werden die in der heute stattgehabten 11ten Verloosung gezogenen, und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von 851,000 Thlrn., hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2. Januar 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577), dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Die Staatsschuldscheine sind demnach dies Mal — da der letzte Koupon Nr. 8 der Serie VII über die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis 1. Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Koupons einzuliefern, und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu spezifiziren.

Die Kontrole der Staatspapiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich in Korrespondenzen wegen der Realisirung dieser Staatsschuldscheine einlassen, und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen, und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, wiederholentlich aufgefordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungsterminen ab, keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Koupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden. Berlin, den 27. August 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 21. September 1838.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der 11ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine als besondere Beilage beigefügt.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 11. September 1838.

Nr. 209. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro August 1838. I. 616. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	29	Sgr.	2	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	22	Sgr.	11	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1	Thaler	4	Sgr.	2	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	Thaler	3	Sgr.	1	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	29	Sgr.	5	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	18	Sgr.	4	Pf.,
7) für das Schock Stroh	6	Thaler	13	Sgr.	7	Pf.,
8) für den Zentner Heu	—	Thaler	26	Sgr.	3	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	10	Thaler	15	Sgr.	—	Pf.,

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 210.
Militairpflicht der Mannschaft auf den, das Mittelländische Meer ꝛc. befahrenden Preuß. Schiffen.
I. 727. September.

Nach Ihrem Antrage vom 26. Juni d. J. will Ich für die Mannschaft diesseitiger Schiffe, die das Mittelländische Meer oder die Meere in andern Welttheilen befahren, die vermöge Meiner Ordre vom 25. März 1833 zugestandene Begünstigung, nach welcher ihnen die Dienstzeit während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf anderweitige 5 Jahre bis zum 25. März 1843 erneuern, und Sie autorisiren, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. August 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Potsdam, den 19. September 1838.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird, in Folge eines an uns ergangenen Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, im Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Mai 1833 (Stück 23 Nr. 83 S. 143) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. September 1838.

Nr. 211.
Resultat der Städte-Feuersozietäts-Rechnung pro 1837.
I. 571. September.

Nachstehendes Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Nach den dieser Rechnung zum Grunde liegenden beiden Ausschreiben
a) vom 25. Januar 1837, Amtsblatt 1837 S. 27, und
b) vom 28. Juli 1837, ebendaselbst S. 237,

beträgt:

A. die Einnahme:

	Thlr.	Sgr	Pf.
1) an Bestand aus dem vorhergehenden Ausschreiben vom 31. Juli 1836 (Amtsblatt S. 237) und nach dem Resultate über die Rechnung pro 1836 (Amtsblatt 1837 S. 279 ad 1 Litt. C)	25030	20	—
2) an Beiträgen:			
ad a) zu resp. 4 Sgr., 6 Sgr., 8 Sgr. Prozent......................73,869 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.,			
ad b) zu resp. 3 Sgr. 4 Pf., 5 Sgr., 6 Sgr. 8 Pf. ....61,557 „ 19 „ 6 „			
	135426	24	11
Latus	160457	14	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	160457	14	11
3) an extraordinairen Einnahmen:			
a) der Betrag derselben nach dem Resultate der Rechnung pro 1836 (Amtsblatt 1837 S. 297) ad V mit . . 219 Thlr. 3 Sgr.,			
b) der geleistete Vorschuß zur Anschaffung einer neuen Feuerspritze in Mittenwalde . 350 " — " ,			
c) die ersparten Beiträge und Subhastationskosten Fol. 125 der Rechnung pro 1836 . 21 " 26 " 9 Pf.,	590	9	9
überhaupt.....	161047	24	8
B. Die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden:			
ad a ....77,867 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.,			
ad b ....53,707 " 23 " — ",	131575	—	4
C. Der Bestand nach dem Ausschreiben ad b	29472	24	4
II. Hiervon fallen auf die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder:			
1) von der Einnahme an Beiträgen ad I. A. 2:			
a) zum 1sten Ausschreiben ......24,186 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben.......20,155 " 13 " 8 ",	44342	—	1
2) von der Ausgabe für liquidirte Feuerschäden ad I. B:			
a) zum 1sten Ausschreiben ......27,440 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben ......18,551 " 24 " 3 ",	45992	12	8
3) der von hier dorthin gezahlte Zuschuß beträgt also	1650	12	7
III. Nach der Rechnung pro 1837 sind:			
A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I. A. 2:			
a) zum 1sten Ausschreiben.......49,682 Thlr. 19 Sgr.,			
b) zum 2ten Ausschreiben ....41,402 " 5 " 10 Pf.,	91084	24	10
1) bereits eingekommen { Fol. 17...49,617 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., Fol. 21...40,919 " 1 " 3 ", }	90536	23	5
2) noch rückständig { Fol. 17 .... 64 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., Fol. 21 ....483 " 4 " 7 ", }	548	1	5

	Thlr.	Sgr.	Pf.
B. von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I. B:			
a) zum 1sten Ausschreiben .... 50,426 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.,			
b) zum 2ten Ausschreiben .... 35,155 " 28 " 9 ",	85582	17	8
1) bereits verausgabt:			
Fol. 85 .. 43,673 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.,			
Fol. 123 .. 28,693 " 28 " 7 ",			
72,367 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.,			
nach Hinzurechnung der Fol. 85 weniger gezahlten .... — " 10 " — ",	72367	23	1
2) noch zu zahlen: { Fol. 85 .... 6752 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., Fol. 123 .... 6462 " — " 2 "	13214	24	7
IV. Zu den ad III. A. 1 bereits eingekommenen	90536	23	5
müssen gerechnet werden:			
1) der Bestand ad I. A. 1 mit..........................	25030	20	—
2) die extraordinaire Einnahme ad I. A. 3 mit	590	9	9
3) die Einnahme-Reste ad III. A. 2 mit..........................	548	1	5
sind.....	116705	24	7
Werden hiervon wieder abgerechnet:			
4) die bereits gezahlte Vergütigung ad III. B. 1 mit .... 72,367 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.,			
5) die Ausgabereste ad III. B. 2 mit. 13,214 " 24 " 7 ",			
6) der Zuschuß für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt ad II. 3 mit 1,650 " 12 " 7 ",	87233	—	3
so ergiebt sich ebenfalls der ad C. 1 gedachte Bestand von..	29472	24	4
V. Die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse nach der Rechnung pro 1837 betragen:			
1) Fol. 13 an Zinsen von den bei der Bank belegten 10,000 Thlr.	200	—	—
2) Fol. 23 an nachgewiesenen extraordinairen Einnahmen	367	9	9
3) Fol. 74 an nachgewiesener Ausgabe-Ersparniß	—	10	—
zusammen.....	576	19	9

und sind bereits im ersten Ausschreiben pro $18\frac{37}{38}$ vom 22. Januar 1838 (Amtsblatt 1838 S. 33) zur Berechnung gekommen.

Königl. Regierung. — Abtheilung des Innern.

Nr. 212. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	7	11	1	19	2	—	28	11	—	26	8	1	11	11
2	Brandenburg	2	6	6	1	18	4	1	1	9	1	1	8	—	—	—
3	Dahme	1	22	6	1	16	4	—	—	—	—	23	1	1	19	—
4	Havelberg	2	14	6	1	11	—	1	—	10	—	27	10	1	12	6
5	Jüterbogk	2	1	1	1	16	2	—	25	—	—	29	9	—	—	—
6	Luckenwalde	2	1	7	1	23	8	1	3	2	1	—	8	1	15	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	25	6	1	18	4	1	5	—	—	27	10	1	25	—
8	Oranienburg	2	9	11	1	12	—	1	4	—	1	—	—	1	16	5
9	Perleberg	2	12	—	1	11	6	—	—	—	1	5	—	—	—	—
10	Potsdam	2	22	3	1	18	5	1	1	10	—	26	9	1	20	—
11	Prenzlow	2	6	5	1	11	1	1	—	—	—	24	2	1	15	—
12	Rathenow	2	12	6	1	15	—	1	3	2	—	23	9	—	—	—
13	Neu-Ruppin	2	10	—	1	13	—	1	—	—	—	23	—	1	13	—
14	Schwedt	2	10	11	1	10	3	1	—	8	—	27	2	1	10	—
15	Spandau	2	20	3	1	19	1	—	28	9	—	26	3	1	10	—
16	Strausberg	—	—	—	1	11	2	1	2	5	—	20	8	1	12	10
17	Templin	3	—	—	1	10	—	1	—	—	—	25	—	1	18	—
18	Treuenbrietzen	2	2	3	1	18	2	—	—	—	—	26	7	1	27	6
19	Wittstock	2	22	11	1	14	8	1	5	—	—	28	4	1	18	—
20	Wrietzen an der Oder	2	1	9	1	16	7	1	—	1	—	27	1	1	14	8

Potsdam, den 11. September 1838.

Nr. 213. Legitimations-Atteste bei Versendung von Wildprett. III. f. 133. August.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die bei Versendung von Wildprett erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt, ja daß sogar solche Atteste produzirt sind, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, besonders in den Zahlen, an sich tragen. —

In Folge eines hierüber ergangenen Rescriptes aus den Ministerien des Innern

Digitized by Google

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
—	—	—	4	20	8	12	1	—	10	2	—	6	3	1	—	1	—	4	—	4	6	4	—
—	17	6	4	15	—	9	7	—	11	2	6	6	6	1	—	1	2	3	6	14	—	8	—
—	20	—	6	—	—	18	—	—	11	2	6	5	—	1	1	1	3	2	3	7	—	3	9
—	—	—	—	—	—	11	—	—	10	2	—	6	3	—	11	—	11	3	9	—	—	5	—
—	—	—	5	—	—	—	—	—	10	2	6	5	—	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	10	—	13	1	—	9	2	6	6	—	—	9	1	—	3	—	19	6	5	—
—	25	—	4	12	10	16	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	23	9	5	20	—	10	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	6	9	6	9	6
1	—	—	7	—	—	15	1	—	11	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—
—	16	5	5	6	6	11	11	1	—	3	3	8	6	1	3	2	—	4	—	10	—	6	6
—	20	—	6	—	—	12	—	—	9	2	6	6	9	1	—	1	—	4	—	27	6	7	—
—	12	6	4	12	6	12	6	—	11	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	18	9	7	—
—	13	6	4	27	6	11	6	1	1	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	2	3	5	6	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—
—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	13	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—
—	13	—	4	10	—	12	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	15	—	10	—	—	8	2	—	6	—	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	25	—	5	28	11	15	—	—	9	2	6	5	1	2	—	—	—	3	—	8	1	4	7
—	—	—	—	—	—	12	6	—	8	2	6	6	6	1	—	1	3	3	—	9	—	9	6

und des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung, bringen wir es daher zur öffentlichen Kenntniß, daß jedes solcher Legitimations-Atteste enthalten muß:

1) die Benennung des Besorgers, Fuhrmannes oder Trägers, zu dessen Legitimation das Attest ausgefertigt wird;

2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes;

3) die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung, und

4) die Unterschrift und Siegel des Jagdeigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabfolgt worden ist.

Die von Forstbeamten zu ertheilenden Atteste dürfen von keinem Forstschutzbeamten — Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter —, sondern nur von verwaltenden Forstbeamten, Oberförstern oder Revierförstern ausgestellt werden.

Die Atteste, welche an Stadtthoren vorgezeigt werden, müssen dort visirt und so bezeichnet werden, daß sie nicht an demselben oder folgenden Tagen noch einmal wieder benutzt werden können.

Indem wir sämmtliche Jagdberechtigte, Jagdpächter und Forstbeamte anweisen, sich hiernach auf das pünktlichste zu richten, geben wir zugleich allen städtischen Polizeibehörden, den Steuer- und Zoll-Aufsichtsbeamten, so wie den Gendarmen auf, darauf zu sehen und zu halten, daß das in die Städte einzubringende Wild mit solchen Attesten legitimirt ist, widrigenfalls sie dasselbe, nach der unter dem 22. April d. J. in Erinnerung gebrachten Verordnung vom 22. April 1817, anzuhalten, zu konfisziren, und der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen haben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 214. Aufnahmsfähigkeit bei der General-Wittwenkasse. I. 990. September.

Die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwen-Pension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Zivilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlrn. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von 100 Thlrn.;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten, angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

Dar-

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Kategorien gehöre, bedarf es ad c hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a hinsichtlich der bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten oder an andern Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, keines Nachweises; alle anderen Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Dienst-Einkommen des Beamten ad a, wovon er den Beitrag zum Pensionsfonds entrichtet, angegeben ist. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Kopulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheits-Umständen befinden sollte, welche nach dem Reglement § 3 und 4 von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

In sofern der Beamte, Geistliche oder Schullehrer seine Aufnahme durch einen Kommissarius der Anstalt, oder durch eine mit derselben in Geschäfts-Verbindung stehende Königliche Kasse bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Rezeptions-Termin des 1. Aprils oder 1. Oktobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8. März und resp. 8. September bei der General-Direktion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht, oder unvollständig belegt sind, werden von den Kommissarien und Königlichen Kassen zurückgewiesen, und können nur noch bis spätestens den 1. April und resp. 1. Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden. Berlin, den 23. August 1838.

General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
(gez.) Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Potsdam, den 24. September 1838.

Vorstehende Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 47. Verkauf der der Steuerkontrole unterworfenen Geräthe.

Nach den §§ 17 und 28 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, muß derjenige, welcher Brennereigeräthschaften und Braupfannen verkauft, vor deren Verabfolgung dem Steueramte des Orts davon Anzeige machen, und sich eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Da nun zuweilen auch der Verkauf solcher Brenn- und Braugeräthschaften unmittelbar durch die Gerichte im Wege der Auktion oder sonst geschieht, so werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zur Beförderung der, durch jenes Gesetz bezweckten Kontrole der Steuerbehörden über die Besitzer solcher Geräthschaften, dem Verlangen des Herrn Finanz-Ministers gemäß, hiermit ange-

wiesen, in solchen Fällen die Uebergabe der Geräthschaften an den Käufer nicht eher zu veranlassen, als bis derselbe jene gesetzliche Anzeige bei dem Steueramte selbst gemacht, und die von demselben darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingereicht hat. Berlin, den 22. März 1833.

Der Justiz-Minister Mühler.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, nach der in dem vorstehenden Rescripte enthaltenen Anweisung in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 3. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 48. Verwaltung der Militair-Strafabtheilung in Spandau.

Die Verwaltung der Militair-Strafabtheilung zu Spandau ist dem Premier-Lieutenant Eckert, mit den Befugnissen eines Kompagnie-Chefs der Garnison-Kompagnie, übertragen worden. Dies wird den Untergerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, dessen Requisitionen zu genügen.

Berlin, den 13. September 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 49. Vollstreckung kurzzeitiger Zuchthaus-Strafen in den Strafanstalten.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg wiederum hinlänglichen Raum zur Aufnahme von Sträflingen gewähren, und Zuchthausstrafen daher ferner nicht in den Gefängnissen zu vollstrecken sind. Berlin, den 17. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 50. Jahres-Abschlüsse.

Obgleich die Gerichtsbehörden verschiedentlich, und zuletzt durch die Zirkular-Verfügungen vom 18. November 1833 (Jahrbücher Band 42 S. 381) und vom 20. August 1836 angewiesen sind, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, die alljährlich anzufertigenden Jahresabschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen in die genaueste Uebereinstimmung mit den zur Revision der Königl. Ober-Rechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen zu bringen, so haben die aus jenen Jahresabschlüssen angefertigten Rechnungs-Uebersichten noch immer häufig Abweichungen von den betreffenden Jahresrechnungen ergeben, und die Königl. Ober-Rechnungskammer zu mehrfachen Erinnerungen veranlaßt. Dergleichen Abweichungen dürfen ferner nicht mehr vorkommen, und die immer aufs Neue vorgebrachte Entschuldigung, daß, da die Jahresabschlüsse und Uebersichten vor Anfertigung der Jahresrechnungen aufgestellt würden, die später bei der Rechnungslegung sich ergebenden Unrichtigkeiten in den Jahresabschlüssen und Uebersichten doch nicht in die Jahresrechnungen übernommen werden könnten, kann als eine solche nicht gelten. In sofern die Soll-einnahme-Beläge, das Kassenbuch und die Ausgabe-Manualien stets in Ordnung gehalten werden, müssen der auf Grund dieser Bücher anzufertigende Jahresabschluß und die aus eben diesen Büchern, wenn gleich einige Zeit nachher, anzulegende Jahresrechnung überall ein und dasselbe Resultat gewähren. Sind diese Bücher ferner bei den monatlichen Kassenrevisionen durch den Kalkulator gehörig revidirt, so ist es auch nicht leicht möglich, daß sich nachher noch Unrichtigkeiten vorfinden.

Wenn aber dennoch sich bei der Rechnungslegung ergiebt, daß in den früher angefertigten Jahresrechnungs-Uebersichten fehlerhafte Angaben gemacht sind, so sind diese auf Grund der kalkulirten Kassenbücher, in die Jahres-Abschlüsse aufgenommenen Unrichtigkeiten auch in die Jahresrechnung zu übertragen, da diese Fehler nunmehr erst durch die Bücher und die Rechnung des folgenden Jahres berichtigt werden können; doch ist über die Entstehung des Fehlers, und daß und wie derselbe durch die Bücher und die Rechnung des folgenden Jahres berichtigt werden wird, sowohl an der betreffenden Stelle der Rechnung in einer kurzen Bemerkung, Nachricht zu geben, als auch in das Rechnungs-Abnahme-Protokoll eine Notiz aufzunehmen, damit in keinem Falle durch das vorgekommene Versehen weitere Unrichtigkeiten verursacht werden.

Das Königl. Kammergericht wird angewiesen, bei seiner Salarienkasse sowohl, als auch bei den Untergerichten seines Departements, mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, sowie auch darauf, daß bei der kalkulatorischen Revision der Jahresrechnungen die Vergleichung mit den betreffenden Jahresabschlüssen niemals verabsäumt wird. Zugleich ist den Obergerichts-Kalkulatoren bei Aufstellung der Kassenverwaltungs-Extrakte (Zirkular-Verordnung vom 31. Januar 1829 Litt. B) die genaueste Befolgung der Vorschriften in der Zirkular-Verfügung vom 5. März 1832 aufs Neue anzuempfehlen, damit bei diesem Geschäfte Verwechselungen der einzelnen Etatstitel vermieden werden, und die Besoldungen von den Emolumenten, sowie die Dispositionsquanta und sächlichen Ausgaben gehörig, nach Maaßgabe der Etats von einander unterschieden, auch die extraordinairen Verwaltungs-Ausgaben aus selbst verdienten Gebühren und aus überjahriger 4 Prozent Sportel-Resteinnahme, im Rechnungs-Extrakte B. I besonders ersichtlich gemacht werden.

Jede von der Königl. Ober-Rechnungskammer bei dem Abschlusse pro 1838 und ferner bemerkte, dem Justiz-Minister angezeigte Abweichung von den gelegten Jahresrechnungen, wird mit der schon früher angedroheten Ordnungsstrafe von 5 Thalern geahndet, und diese Strafe von dem betreffenden Beamten unnachsichtlich eingezogen werden. Berlin, den 1. September 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, sich auf das strengste nach den Vorschriften des vorstehenden Ministerial-Reskripts vom 1. d. M. zu achten. Berlin, den 17. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 60. Verbot, fahrende Wagen heimlich zu besteigen,

Es wird häufig wahrgenommen, daß Kinder und erwachsene Personen sich erlauben, auf fahrende Wagen, ohne Bewilligung der Führer, heimlich aufzusteigen, oder sich daran anzuhängen, auch kleines Fuhrwerk daran zu befestigen, um es fortziehen zu lassen. Dieser mit Gefahr verbundene Unfug ist unstatthaft, und

oder sich daran anzuhängen. wird hiermit bei 24-stündiger Gefängnißstrafe oder, nach Umständen, körperlicher Züchtigung untersagt. Berlin, den 18. September 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 61. Verbot des Drachenziehens in den Straßen der Stadt.

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend, und deshalb bei Zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über solche die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 20. September 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Zivilsupernumerarius Jacob ist zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Wittenberge ernannt, dem invaliden Jäger Heinrich Wilhelm Bahr die Försterstelle zu Summt im Forstrevier Mühlenbeck definitiv verliehen, und der berittene Gendarme Karl Ludwig Schmidt als Markt-Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzleidiener Kurth hierselbst ist zum Kanzleidiener bei dem Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg bestellt, und die durch die Vorrückung des bisherigen Kassenboten Renner zum Regierungs-Kanzleidiener erledigte Kassenbotenstelle bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse dem bisherigen Kassendiener bei dem hiesigen Haupt-Steueramte Johann Christian Bandt verliehen worden.

Für diejenigen Feuerlösch-Distrikte des Osthavelländischen Kreises, welche nach der Bekanntmachung vom 13. Oktober v. J. (Amtsblatt de 2837 S. 326) noch nicht mit Kommissarien besetzt waren, sind als solche nunmehr nachstehend benannte Personen gewählt und bestätigt worden:

1) für den 3ten Distrikt: der Amtmann Wienicke zu Groß-Ziethen;
2) für den 6ten Distrikt: der Major von Redern zu Wannsdorf auf den Zeitraum eines Jahres, und
3) für den 9ten Distrikt: der schon auch für den 8ten Distrikt als Kommissarius ernannte Rentbeamte Kühne zu Spandow.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 4. d. M. dem Dragoner Wiegand von der 1sten Eskadron des Königl. 2ten Dragoner-Regiments zu Schwedt, für die am 26. Juni d. J. bewirkte Rettung des zweijährigen Kindes des Fischers Rochlitz daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 17. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei das Verzeichniß der in der eilften Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine, ingleichen ein Extrablatt.)

in der elften Verloosung gezogener
der Staats-Schulden vom heutigen

ts-Schulden.
v. Berger.

400,000 Rthlr.
100,000 =
99,900 =
200,000 =
51,100 =
851,000 Rthlr.

1022 Stück à 50 Rthlr. = 51,100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
116090	G	116144	C	116759	A
91	C		H		C
	E	72	D		F
	G	633	A		M
93	D		I	61	A
	E		K		G
	F	34	A		H
95	B		B	62	E
97	C		C	63	B
98	E	41	B		E
101	B		F	66	C
2	F	44	B	68	D
	H		E	69	C
4	A		G		E
	B	45	C		F
	D	49	B		H
	G		E		I
5	D		G	70	E
6	A		H	895	D
	C		L	903	B
7	C	64	F		E
	K	65	F		I
9	A	69	E		M
	C	85	A		O
11	G		C		P
	I		E		R
	N	86	A	4	B
14	F		C	5	A
	L		G		B
15	C	87	C		H
	E		E	18	E
	I	88	B	22	A
	M		H		D
16	A	90	C		I
	G		H	28	F
17	H	92	C	29	B
18	E	94	C		F
	G		D	32	C
19	E	703	D		E
	G		G	34	F
20	F	4	C	42	C
	I	7	C		D
24	D	9	B	43	C
	E		E		E
26	C	13	D	45	E
	D	18	E	49	C
27	B	20	F		E
	F	36	D		H
	G	40	B	68	D

a m
sdam
ächsi-
s:
1953.
E à
l.
cheine
d der
Kom-
en:
38.
oseten
ng.
mmen-
hnung
genge-
vom

Nr. 215.
Verloosete Kammerkredit-Kassenscheine.
C. 148.
September.

Nr. 216.
Entwürfe zum Hebammen-Lehrbuche.
I. 1127.
September.

oder sich daran anzuhängen.

Nr. 61. Verbot des Drachenziehens in den Straßen der Stadt.

wird hl
Züchtigu
Da
allen zu
Zwei T
Für
solche d
Der
berge e
Summ
Karl L
De
ner bei
bestellt,
Regieri
ten- u
Steuer
Für
der Be
nicht n
Person
1) fü
2) fü
re
3) fü
er
Di
4. d.
Drago
des zu
trinken
verlieh
(Hierbe
2. J

Noch Staats-Schuldscheine à 50 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
117041	C	117246	B	117270	K	117294	D	117324	D	117381	G	117417	O	117452	A
43	B	57	C		M		G		E	82	C	18	D	53	C
	D	58	C		O		I		L	83	A		G		E
48	A		D		S		M		V		F	19	A		G
	D		F		T		P		W		H		D	54	F
49	C		M		V	95	A		X	84	B		G		G
	E		N		X		C		Y		D		L		H
61	D		O	71	B		N		AA		G	20	C	55	E
67	C		P		C	97	B		BB	85	C		D	57	C
70	C		R		D		I		DD		D		F		E
78	A		T		E	302	E	25	D		H	21	A		H
	C		W		F	3	H		F	86	B	22	E	58	C
81	C	59	F		N	4	E		G		D		G		E
82	D		G		P		F		H	87	B		I	60	E
88	F		H		Q		G		L		E		L	61	D
89	D		M		R		M		M		G		N	63	A
91	C		R		V		O		N	88	A	23	A		D
95	C		S	72	A		R		O		D		C		F
97	A		X		B		S		P		I		E	64	B
98	C	60	E		C	5	B		S	89	C		H		D
104	C		T		E		C		U		D		L	65	A
	D	61	M		K		E		W	90	F		P		C
6	E		O		L		H		X	91	C		S		F
13	E		W		M		I		Z		H	24	B	66	E
19	C		EE		N		L	26	B		K		C		H
23	E		FF		Q		N	30	B	93	A		G	67	D
62	B		GG		S	7	E	35	A		E		M	71	A
	D	62	C		X	8	D		B	94	C	25	H		D
69	D		E	73	A	9	A	36	C	95	A		I		E
71	H		T		B		C	37	E		C	26	B	72	D
83	D		AA		C		E	38	F		G		C	73	C
203	C		EE		E	13	D	41	C		L		E		F
	G		GG		F		I		E		N		I		I
	K	63	B		H	14	C	43	M	97	C	27	E	74	B
	N		K		L		F		Q	98	C		H		F
5	B		P		M	16	B	44	C	400	C		K	75	B
	D		Q		N	17	B		H		E	28	C		F
	I		S		P		D	45	B	1	E		E		H
9	C		Y		R	18	E		D		K		H	76	C
	D		Z		U	19	B		G	2	E	29	A		E
13	D		BB	74	B		E		K		I		D		I
17	B	64	A		E		G		N	3	B		F	77	D
18	D		B		G	20	F		P		D		H	78	A
19	D		C	75	C		I	47	D		L	30	E		F
	E		D		E	22	A	48	B		M		H		G
22	B		E	76	B		B		C	4	B		L	79	D
23	C		G		F		C		D	5	B		N		H
	E		M		G		G		K		D		Q	80	B
24	E		U	77	D		I	49	D		E	31	H		F

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 5. Oktober 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 34sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: — Nr. 215. Verloosete Kammerkredit-Kassenscheine. C. 148. September.

von Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 46. 303. 504. 650 und 664;
„ Litt. D à 50 Thlr.: Nr. 78. 169. 187. 355. 514 und 598;
„ Litt. Aa à 1000 Thlr.: Nr. 66. 326. 637. 653. 1498. 1796. 1953. 2210. 2212. 2242. 2246. 2949. 3041. 3103 und 3214.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E à 29 Thlr. die Scheine Nr. 10,908 bis 12,892 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten, und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben. Merseburg, am 25. September 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
das Regierungs-Präsidium. Krüger.

Potsdam, den 29. September 1838.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelistermin ausgeloosten Kammerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Publikandum.

Nachdem nunmehr die Verfasser derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammen-Lehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisschrift, eine besondere Auszeichnung bestimmt worden ist, sich gemeldet, und die ihnen zuerkannten Preise entgegengenommen haben, bringt das Ministerium im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß: — Nr. 216. Entwürfe zum Hebammen-Lehrbuche. I. 1127. September.

1) die mit der großen goldenen Ehrenmedaille gekrönte, mit dem Motto: „In simplicia salus“ bezeichnete Abhandlung den Dr. **W. Plath**, Geburtshelfer und Hebammenlehrer in Hamburg;
2) der durch Verleihung der kleineren goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnete, mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ versehene Entwurf den Dr. **Woldemar Ludwig Grenser**, Sekundairarzt und Hebammen-Hülfslehrer an der Königl. Sächsischen Entbindungsschule zu Leipzig zum Verfasser hat.

Der Autor der, mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ bezeichneten, einer ehrenwerthen Erwähnung würdig gefundenen Abhandlung, hat den Wunsch ausgesprochen, nicht öffentlich genannt zu werden.

Berlin, den 3. September 1838.

Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Altenstein.

Potsdam, den 30. September 1838.

Vorstehendes Publikandum wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. April d. J. (Amtsblatt de 1838 Stück 15 S. 104) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. September 1838.

Nr. 217. Blutegel-Preise. I. 419. September.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. April k. J. auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 51. Bei der Bank zu belegende Nachlaßgelder.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 3. September d. J. die hin und wieder unterbliebene genaue Beachtung und Befolgung des Zirkular-Rescripts vom 16. Mai 1804 und dessen Beilage (N. C. C. T. XI Nr. 20 de 1804, Matthis Monatsschrift Bd. I S. 35 und Rabe Bd. 8 S. 52), nach welcher letztern

sub 2: bei Ansendung der in gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien befindlichen Gelder an die Bank jedesmal die spezielle Beschaffenheit derselben zu bemerken ist, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judizial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmal hinreicht;

sub 4 und 8: Pupillen-Gelder mit drei Prozent verzinset werden, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes Pekulium sind; auch blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter

gerichtlicher Vormundschaft stehen, in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den **Minderjährigen** gleich geachtet werden, und **drei** Prozent Zinsen erhalten;

sub 5 und 6: alle Kirchen-, Wittwen- und Armenkassen, und überhaupt alle milden Stiftungsgelder, auch gerichtliche Deposita, sowie in Konkursen und Liquidationen begriffene, oder sonst streitige Gelder ohne Unterschied, mit **zwei und ein halb** Prozent verzinset werden;

sub 9 und 10: **Minderjährige** von dem Tage ihrer erlangten **Majorennität** an, nur **zwei Prozent Zinsen** erhalten, auch das Vermögen majorenner **Abwesender** und **Verschwender**, so wie die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse konkurriren, ohne Rücksicht auf die Art der Deposition nur mit **zwei** Prozent verzinset werden;

mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Nachlaßregulirungen, bei welchen majorenne Miterben mit Minorennen konkurriren, vorzugsweise zu beschleunigen, damit die Antheile der majorennen Interessenten an den bei der Bank zu belegenden Nachlaßgeldern bald festgestellt, und bei Belegung der Depositalgelder bei der Bank nach bestimmten Summen angegeben werden können.

Berlin, den 17. September 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 52. Kontrolirung der Untergerichte rc. bei Ausführung ertheilter Aufträge.

Behufs der Kontrolirung der Untergerichte, Kreis-Justizräthe und übrigen Justiz-Personen, denen Aufträge ertheilt werden, sollen nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers **Mühler**, Exzellenz vom 11. d. M., in den Auftrags-Rescripten die Fristen bestimmt werden, **innerhalb** deren entweder die Aufträge erledigt, oder die Gründe, weshalb dem Auftrage noch nicht hat genügt werden können, angezeigt werden müssen, und die Untergerichte und resp. Kommissarien sollen, wenn die bestimmten Fristen nicht innegehalten werden können, **vor deren Ablauf** die Hinderungsgründe, sowie die Zeit, binnen welcher sie den Auftrag zu erledigen hoffen, der Auftrag ertheilenden Behörde anzeigen, und wenn auch in dieser **neuen** Frist die Erledigung des Auftrags nicht erfolgen kann, muß gleichfalls **wieder vor deren Ablauf** unter Angabe der anderweitig zu bewilligenden Frist berichtet werden.

Für dergleichen Berichte können die Untergerichte und Kommissarien in Fällen, in denen die Gebührentaxe vom 23. August 1815 zur Anwendung kommt, Kopialien und Abtragsgebühren, und in Fällen, in denen die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung kommt, nur Kopialien für Rechnung der Parteien, welche auch das Porto für dergleichen Berichte zu tragen haben, in Ansatz bringen.

Wenn dagegen die von der Auftrag gebenden Behörde den Untergerichten oder Kommissarien gestellten, oder die von denselben selbst bestimmten Fristen nicht innegehalten werden, so fällt das Porto für die dann zu erlassenden Erinnerungs-Rescripte demjenigen Beamten, welcher die Erlassung des Exzitatorii durch Nichtinnehalten der Frist veranlaßt hat, zur Last.

Die Untergerichte und Justizbedienten im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, diese Vorschrift gehörig zu beachten.

Berlin, den 24. September 1838. Königl. Preuß Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 62. Handel im Umherziehen.

Denjenigen Einwohnern des hiesigen Polizeibezirks, welche für das Jahr 1839 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels, oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlins beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher sie, wegen Bewilligung der Gewerbescheine, schon gegenwärtig bei der unterzeichneten Behörde sich schriftlich zu melden haben, in Erinnerung gebracht. Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder einer Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer zu 12 Thlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt, und ohne einen weitern Verzug angebracht werden.

Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß (für den letzteren Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbescheins und der dafür entrichteten Steuer) überall sogleich bestimmt mit angezeigt, und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäfte selbst, oder beim Transport der Waaren gebraucht werden sollen, ob das Gewerbe ohne Pferd und Wagen betrieben wird, und die Handelsgegenstände von den Hausirern selbst gewonnen, oder selbst gefertigt sind. Berlin, den 27. September 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 63. Droschken-Fuhrwesen.

Für das zum Gebrauche des Publikums hierselbst auf den bestimmten Halteplätzen auffahrende Droschken-Fuhrwerk werden nachstehende Vorschriften veröffentlicht.

1. Die Kutscher müssen in anständiger Livree mit guten Unterkleidern und in Stiefeln erscheinen.

2. Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein bei sich führen.

3. Die Kutscher müssen mit Marken versehen sein, welche den Namen des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens und das Datum des Tages, an welchem sie den Fahrgästen statt Quittung über das Fuhrgeld gegeben werden, enthalten.

4. Die Gespanne müssen wohl gereinigt, jeden Morgen spätestens um 8 Uhr, nach den ihnen durchs Loos bestimmten Halteplätzen abfahren, und auf denselben mindestens eine Viertelstunde Fuhrgelegenheit abwarten. Nach vergeblichem Verlaufe dieser Zeit ist dem Kutscher gestattet, den nächsten, nicht vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem vorigen zu verhalten hat.

5. Auf den Halteplätzen müssen die Wagen in solcher Stellung auffahren, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen andern wieder abfahren kann.

6. Stehen die Wagen hinter einander, so rückt in den leer werdenden Raum der nächstfolgende ein, und alle hinter ihm angemessen nach.

7. Ste-

7. Stehen die Wagen, welche wenigstens 3 Fuß einer von dem andern entfernt aufgestellt werden müssen, neben einander, so kann in den leer werdenden Raum der hinter dem abgefahrenen in einer zweiten Reihe stehende Wagen, sonst aber ein neu hinzukommender einrücken. Die übrigen schon stehenden Wagen behalten ihre Plätze.

8. Unter den aufgestellten Wagen dürfen einzelne aus der Reihe nicht vorrücken.

9. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, und in der Regel auf dem Bock sitzen.

Das Zusammentreten auf den Halteplätzen ist verboten.

Die Kutscher dürfen Personen, die sich den Wagen nähern, weder anreden, noch anderweit behelligen, um sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen.

10. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes und nach Abgabe der Marke an denselben muß unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte im Trabe gefahren werden, jedoch mit Anhalten in Biegungen, über die Brücken und bei sonst zu besorgenden Beschädigungen von Personen und Sachen, wie denn überhaupt die polizeilichen Vorschriften über das Fahren im Allgemeinen auch für das Droschken-Fuhrwerk gültig bleiben, in sofern hier nichts anderes festgesetzt ist.

11. Jeder Kutscher muß mit der tarifmäßigen Bezahlung sich begnügen, und darf darüber nicht dingen.

Zu diesem Behuf muß jeder Kutscher ein Exemplar des Tarifs im Wagen, und ein zweites außerdem bei sich führen, welches er auf Verlangen dem Fahrgaste vorzuzeigen hat.

12. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß jeder Kutscher sofort nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind, und solche sogleich den Fahrgästen, oder, wenn diese sich bereits entfernt hätten, dem Fuhrherrn nach der nächsten Rückkehr zu demselben übergeben.

13. Jeder Kutscher muß mit dem leeren Wagen, wenn derselbe unterweges anderweitig nicht besetzt wird, nach dem nächsten Halteplatze, und zwar nur im Schritte fahren; ist dieser Halteplatz vollständig besetzt, so muß er den nächsten unvollständig besetzten aufsuchen, wo er dann, wie ad 4 bestimmt ist, mindestens eine Viertelstunde zu verweilen verpflichtet ist.

14. Im Winter, wie im Sommer, müssen die Wagen bis Abends 11 Uhr in der Fahrt bleiben; findet sich im Sommer nach 11 Uhr noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß es jeden Fahrgast bis 12 Uhr aufnehmen.

15. Kein Kutscher darf Jemanden neben sich auf den Bock oder hinten auf den Wagen nehmen, sofern es nicht der Bediente einer im Wagen sitzenden Herrschaft ist, und letztere für ihn zahlt.

16. Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden an den Kutschern und an den Fuhrherren, welche für die Vergehungen ihrer Leute verantwortlich sind, mit einer Strafe von 15 Silbergroschen bis 10 Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen gegen die Kutscher die in den §§ 182. 183. 1490 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

Ein Kutscher, der zweimal bestraft worden, wird als Wagenführer nicht weiter zugelassen, und ein Fuhrherr, der selbst den Wagen fährt, verliert die Erlaubniß zur Aufstellung, wenn er zweimal bestraft ist. Der nämliche Verlust tritt ein, wenn man aus oft vorkommenden Kontraventionen der Kutscher eines und desselben Unternehmers den Schluß ziehen kann, daß er die Kutscher nicht streng genug hält, wohl gar ihre Kontraventionen begünstigt. Sollten ein Fuhrherr oder ein Kutscher sich so weit vergessen, Schlägereien anzufangen, so verliert jener sofort die Erlaubniß zur Auffahrt, und der Kutscher wird vom Droschken-Fuhrwesen sogleich entfernt.

Berlin, den 28. September 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

1) Der Erbpächter Karl Ludwig Holtz zu Berckholzofen ist als Schiedsmann für den 8ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises gewählt und bestätigt;
2) desgleichen der Erbpächter und Krugbesitzer Ludwig Seiler zu Löwenberg als Schiedsmann für den 13ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;
3) desgleichen der Amtmann Billich zu Lichtenhagen von Neuem als Schiedsmann für den 1sten Bezirk des Templiner Kreises;
4) desgleichen der Königl. Domainen-Rentmeister Wilhelm Wimmer zu Zehdenick von Neuem zum Schiedsmann für den 16ten landräthlichen Bezirk des Templiner Kreises;
5) desgleichen der Tuchmachermeister und Gerichtsmann Christian Friedrich Loycke zu Camp von Neuem zum Schiedsmann für den 14ten landräthlichen Bezirk des Templiner Kreises;
6) desgleichen der Lehnschulze Karl August Friedrich Zeumer zu Wesendorf von Neuem zum Schiedsmann für den 15ten landräthlichen Bezirk des Templiner Kreises;
7) desgleichen der Amtmann Alexander August Wilhelm Malzahn zu Vietmannsdorf von Neuem zum Schiedsmann für den 9ten landräthlichen Bezirk des Templiner Kreises;
8) desgleichen der Kaufmann Lebun Adolph Walther zu Friedenfelde von Neuem zum Schiedsmann für den 7ten landräthlichen Bezirk des Templiner Kreises;
9) desgleichen der Bürgermeister August Friedrich Reitz zu Werder zum Schiedsmann für die Stadt Werder;
10) desgleichen der Bäckermeister Karl Gottlieb Grahl zu Zinna zum Schiedsmann für diese Stadt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Oktober 1838.

* Die im landräthlichen Kreise Calbe an der Saale des Regierungsbezirks Magdeburg, 1 Meile von Calbe, 2 Meilen von Bernburg, $3\frac{1}{2}$ Meile von Dessau, $1\frac{1}{2}$ Meile von Zerbst, 4 Meilen von Magdeburg belegene, bisher im Ganzen verpachtet gewesene Königl. Domaine Rosenburg, soll in zwei für sich bestehenden Pachtungen, nämlich:

I. den unmittelbar an der Saale und $\frac{1}{2}$ Meile von der Elbe gelegenen, völlig separirten Vorwerken Klein- und Groß-Rosenburg nebst Kolno, wozu gehören:

2334	Morgen	88	□Ruthen	Acker,
811	=	158	=	Wiesen,
915	=	11	=	Anger,
21	=	69	=	Garten und
2	=	156	=	Sool;

ferner eine Brauerei und Branntweinbrennerei, eine Ziegelei, vier Tagelöhnerhäuser, die Wirthschaftshanddienste und Baudienste der bäuerlichen Wirthe und verschiedene Getreide-Prästationen;

II. dem völlig separirten Vorwerke Patzetz, Rosenburger Antheils, und dem unmittelbar an der Elbe belegenen Vorwerk Breitenhagen, wozu gehören:

1339	Morgen	145	□Ruthen	Acker,
556	=	72	=	Wiesen,
948	=	$15\frac{1}{2}$	=	Anger und
7	=	34	=	Gärten,

so wie Handdienste der bäuerlichen Wirthe und verschiedene Getreide-Prästationen, von Trinitatis 1839 ab bis Johannis 1863 an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 31. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Konferenzzimmer vor unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath Natan angesetzt, und laden qualifizirte Pachtlustige dazu ein, mit dem Bemerken, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird. Die Verpachtungsbedingungen nebst Anschlägen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Amte Rosenburg zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 4. September 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das Denkmal des Cheruskers Hermann.

Anzeige und Aufforderung.

Die öffentlichen Blätter haben bereits Nachricht davon gegeben, daß dem Cheruskerfürsten Hermann im Teutoburger Walde ein Denkmal errichtet werden soll. Die nothwendigsten Vorarbeiten hierzu sind jetzt vollendet, und mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zur Lippe sind die Unterzeichneten zusammen getreten, um sich der Leitung der weiteren Geschäfte am Orte der Ausführung zu unterziehen.

Der Gedanke dieses Denkmals ist nicht neu. So lange das Deutsche Volk eine Geschichte hat, blickt es nach dem Platze hin, auf welchem es in das Leben der Völker eingeführt, und auf welchem die Geschichte der gesitteten Welt für die folgenden Jahrhunderte zu der seinigen gemacht wurde. Seine Dichter und Geschichtschreiber vor allen haben dort nach einem Zeichen gesucht, welches, statt „der weißen Gebeine von Teutoburg", den Helden und seine Großthat dem Auge der Nachwelt vergegenwärtige; bis jetzt aber vergebens.

Unserer Zeit ward durch eine ähnliche That ein dauernder Frieden errungen, der ihr das Recht giebt, des Ruhmes der Väter zu gedenken und das eigne Leben mit ihm zu schmücken. Ihr mag es vorbehalten sein, zur Ausführung zu bringen, was bisher vergebens gewünscht wurde.

In der Mitte des Teutoburger Waldes erhebt sich der Bergrücken des Teut, welcher durch die Trümmer der alten Teutoburg in den beiden Hünenringen dem Alterthumsforscher längst als ein geweihter Boden bezeichnet wird. Der höchste Gipfel des Teut, die Grotenburg, überschaut das Feld der dreitägigen Schlacht, von dem Ein-

flusse der Werre in die Weser, über den Dörenpaß, das Winnfeld und die einzelnen Schluchten, in welchen die Römer vernichtet wurden, hinweg, bis in die Umgegend von Neuhaus und Elsen (Aliso), und der Teut selbst wird von dem Lande zwischen Weser und Rhein, von Minden bis in die große Münstersche Ebene, weit umher gesehen.

Hier soll, nach dem von dem Bildhauer Ernst von Bandel aus Ansbach entworfenen und zur Ausführung übernommenen Plane, auf einem angemessenen Unterbau von 60 bis 80 Fuß Höhe ein Standbild, in Kupfer getrieben, gegen 40 Fuß hoch, errichtet werden, welches den Helden darstellt, wie er nach dem Siege, mit dem linken Arme auf dem Blumenschilde ruhend und unter den Füßen einen Römischen Adler und das Ruthenbündel, die Rechte mit dem freien Schwerdte, dem Rheine zugewandt, emporhebt.

Der in einer Höhe von 7 Fuß in Gyps ausgearbeitete Hauptentwurf zu dem Standbilde hat bis vor Kurzem in Hannover auf dem Königl. Schlosse ausgestanden, und wird in den nächsten Wochen hier in Detmold auf der Fürstlichen Burg aufgestellt werden. Um auch in der Ferne eine ungefähre Anschauung von dem Bilde geben zu können, sind Zeichnungen auf Stein, und Abgüsse nach verkleinertem Maßstabe in Gyps, Eisen und Erz in der Arbeit.

Die Kosten der Ausführung des Denkmals sind dadurch erheblich erleichtert, daß der Künstler, welcher dieselbe übernommen hat, der erste sein will, der einen Beitrag dazu liefert. Er bietet sein Werk und seine Arbeit dem Vaterlande zum Geschenk an. Außerdem sind aus mehreren Städten des südlichen und nördlichen Deutschlands Zusicherungen von Theilnahme und Unterstützung eingegangen, welche die Hoffnung begründen, daß das Unternehmen auch weiterhin im Volke freudigen Anklang finden, und daß es, in würdiger Art zu Stande gebracht, von dem Helden, dessen Gedächtniß es gilt, und von der Gesinnung der Nachkommen, die seiner gedenken, ein gleich würdiges Zeugniß ablegen werde.

Die Unterzeichneten bitten im gesammten Vaterlande alle, welche dies Werk unterstützen wollen, sich für diesen Zweck in ihren Kreisen gleichfalls zu vereinigen, und ihre Beiträge bis zu Anfange des nächsten Winters, da alsdann der Entwurf für den Unterbau nach dem Umfange der darauf zu verwendenden Mittel festgestellt werden sollte, an sie einzusenden. Die von den einzelnen Vereinen eingesandten oder unmittelbar hier eingehenden Beiträge werden einstweilen in einer öffentlichen Kasse niedergelegt, und über den Empfang sowohl, wie später über die Verwendung, soll durch die Hannöverische Zeitung Nachricht gegeben werden.

Sollten die Vereine an den einzelnen Orten sich zur Förderung der Sache auch der Verbreitung der Zeichnungen und Nachbildungen, von welchen der Ertrag für das Denkmal bestimmt ist, unterziehen wollen, so werden die Unterzeichneten auf die Anzeige davon zur Mittheilung derselben, so wie überhaupt zur Ertheilung etwa erforderlicher Auskunft bereit sein.

Detmold, den 20. Februar 1838.

Der Verein für das Hermanns-Denkmal.

Ballhorn Rosen, Justiz-Kanzlei-Director.
Eschenburg, Regierungs-Präsident.
v. Funck, Schloßhauptmann. Petri, Kanzleirath.
Rohdewald, Geheimer Kammerrath.

* * *

Indem wir die vorstehende Aufforderung durch dies Blatt veröffentlichen, bemerken wir nachträglich zu derselben, daß der Herr Rendant Möllendorf zu Potsdam die Güte gehabt hat, sich zur Annahme von Beiträgen bereit zu erklären, und daß die über das Denkmal entworfenen Zeichnungen auf den rathhäuslichen Büreaux der Städte Potsdam, Brandenburg, Rathenow, Wittstock, Neu-Ruppin, Prenzlau, Schwedt und Spandau zur Ansicht ausgelegt sein werden. Detmold, den 5. Septemb. 1838.

Der Verein für das Hermanns-Denkmal.

Ballhorn Rosen. Eschenburg. v. Funck.
Petri. Rohdewald.

Steckbriefe.

Der Schiffsknecht Ferdinand Kaiser aus der Gegend von Landsberg an der Warthe hat sich von hier nach einem den 22. Juli d. J. begangenen großen Diebstahl entfernt, nach Oranienburg begeben, und ist nachher in Berlin gesehen worden. Sämmtliche Obrigkeiten werden ersucht, den rc. Kaiser, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften und an uns abzuliefern.

Alt-Ruppin, den 17. September 1838.

Königl. Justizamt.

Signalement.

Der ꝛc. Kaiser ist etwa 28 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes glattes Haar, und war bekleidet mit einer grauwollenen Unterjacke, grauleinenen Hosen, blauen Tuchweste, Stiefeln, blauen Tuchmütze und rothkattunenem Halstuche.

Der Arbeitsmann Georg Friedland und der Bursche Karl Lisch, auch Jänicke genannt, resp. wegen gewaltsamen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls in Untersuchung befindlich, sind in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. nach gewaltsamer Zerstörung der Außenwand des Gefangenhauses aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Die Wohllöblichen Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese Subjekte zu achten, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst sichern Transports hierher zu befördern.

Joachimsthal, den 27. September 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Signalement.

1. Karl Lisch, aus Joachimsthal gebürtig, ist 23 Jahre alt, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, schlanker Statur, schmaler Gesichtsbildung, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, schwachen blonden Bart, vollständige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe und auf der linken Oberlippe ein hellbraunes Mal.

Bei der Entweichung war er mit einem alten Rock und einer Weste von grauem Sommerzeuge, dergl. hellbraunen langen Beinkleidern, schwarzer Tuchmütze, einem weißbunten Halstuche und Pantoffeln bekleidet.

2. Georg Friedland, in Wolletz bei Angermünde wohnhaft, ist etwa 27 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Gestalt, breiter Gesichtsbildung, hat eine bleiche Gesichtsfarbe, blonde Haare und Augenbraunen, schwachen blonden Bart auf der Oberlippe, blaugraue Augen, breite Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne.

Seine Kleidung bestand in einem dunkelblauen Tuchrock, dergl. Weste, grauen Tuchhosen, einer blauen Tuchmütze mit schwarzem ledernen Schirm und ledernen Schuhen.

Die Kleidung ist wahrscheinlich bei den Angehörigen des ꝛc. Lisch hierselbst gewechselt.

Der nachstehend signalisirte Schumachergeselle Christian Wilhelm Ferdinand Köhler hat seinen unterm 18. Juli d. J. ihm von der Polizei-Direktion zu Hamburg ausgestellten und zuletzt hier am 15. d. M. zur Reise nach Fürstenberg visirten Wanderpaß am 17. d. M. auf der Herberge im letztgenannten Orte angeblich verloren. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß zugleich für ungültig erklärt.

Lychen, den 18. September 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Christian Wilhelm Ferdinand Köhler, Geburts- und Wohnort: Hamburg, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 10 Zoll Hamburger Maaß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler.

Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der Nacht vom 28. bis zum 29. v. M. aus einem Pferdestalle auf dem herrschaftlichen Gute zu Gröben,

1) mehrere Stücken Gesindebetten,
2) eine Futterklinge,
3) ein noch wenig gebrauchter englischer Sattel mit allem Zubehör,
4) ein Paar Stiefeln,
5) eine bunte Kattunjacke und
6) ein alter Mantel

gestohlen worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder vor dem Ankaufe der entwendeten Effekten mit der Aufforderung gewarnt, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile den Behörden davon Anzeige zu machen, wenn über dieselben etwas Näheres bekannt werden sollte. Die resp. Behörden aber werden gleichzeitig ersucht, auf die qu. Effekten vigiliren, und mir davon Mittheilung zu machen, wenn etwas ermittelt wird.

Teltow, den 1. Oktober 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Dem Bauer Gottlieb Tietz zu Lütte ist in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. eine Fuchs-

stute mit Blesse, ungefähr $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch und 12 Jahre alt, entwendet worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Ersuchen bekannt gemacht, auf dieses Pferd vigiliren, und im Falle dessen Betretung solches nebst dem Führer desselben festnehmen, und uns davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Belzig, den 28. September 1838.

Königl. Rentamt.

---

* Der auf den 27. Oktober d. J. nach dem diesjährigen Kalender angesetzte dritte Jahrmarkt hierselbst ist auf den 31. Oktober d. J., Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt, verlegt, welches wir hiermit nach eingeholter Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Neustadt-Ebersw., den 7. September 1838.

Der Magistrat.

Der Rittergutsbesitzer Herr Roloff zu Dabergotz beabsichtigt, in dem auf seinem Gute daselbst befindlichen massiven Brennereigebäude einen Dampfkessel von 53,4 Kubikfuß Inhalt zum Gebrauch für die Brennerei aufzustellen, welchem Vorhaben in baupolizeilicher Hinsicht nichts entgegen steht. In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai d. J. (Gesetzsammlung Pag. 267) wird dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, aufgefordert, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist ihre Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und gehörig zu begründen.

Alt-Ruppin, den 24. September 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

In dem hiesigen Königl. Magazin der Zitadelle sollen am 15. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, circa 10 Winspel gute Roggenkleie gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Spandau, den 29. September 1838.

Königl. Magazin-Rendantur.

Da die Verwandlung der Dienste, welche die Bauern des im Templiner Kreise der Ukermark belegenen Dorfes Stegelitz an ihre Gutsherrschaft zu leisten haben, in eine Geldrente durch Vergleich erfolgt, und der Rezeß darüber bereits errichtet ist, der Besitzer des Vol. IV Pag. 421 im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts verzeichneten Lehn- und Majoratsguts Stegelitz, Herr Kammerherr Georg Wilhelm von Arnim, aber zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz ist, so wird diese Dienstablösung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf

den 10. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine sich zu melden, und sich über den abgeschlossenen Vergleich und Rezeß zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlau, den 14. September 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Rencke.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II. a Pag. 289 verzeichnete Rittergut Kemnitz Nr. 35, nebst Pertinenzvorwerk oder Schulzengericht in Phöben, abgeschätzt einschließlich der dazu gehörigen Forstreviere auf 38,389 Thlr. 18 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. März 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten und Lehnsagnaten, so wie nachbenannte, dem Aufenthalte nach unbekannte Agnaten, nämlich:

1) Georg Friedrich und Hans Christian, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Busso Joachim von Britzke,
2) Karl Gottlob Ludwig und Ernst Wilhelm, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Hauptmanns August Wilhelm von Britzke,
3) Karl Wilhelm Ferdinand und Lieutenant Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Söhne des verstorbenen Kaspar Friedrich

von Britzke aus dem Hause Bensdorf und Demsin,

4) Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Sohn des Karl Wilh. Ferd. von Britzke aus dem Hause Bensdorf,

5) Karl Friedrich Moritz von Britzke, Sächsischer Oberst-Lieutenant, und Gottlob Friedrich Sigismund von Britzke, Hauptmann und Postmeister, Söhne des Hans Friedrich und Enkel des Friedr. Moritz von Britzke,

werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Nachdem der Staatsschuldschein Nr. 9566 Litt. A über 300 Thlr. von dem Hüfner Gottlieb Imme zu Gottsdorf bei Luckenwalde, angeblich in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1834 verloren worden ist, so werden auf den Antrag des Besitzers alle diejenigen, welche an den so eben genannten Staatsschuldschein als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Gerber auf den 1. November 1839, Vormittags 10 Uhr, hier auf dem Kammergericht anberaumten Termine sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und dieser Staatsschuldschein für amortisirt erklärt, und statt dessen ein neuer ausgefertigt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wendland, Becher und Nobiling zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 20. August 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. April 1838.

Das in der Ackerstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Gastwirths Schierenbeck, taxirt zu 10,744 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1838.

Der dem Buchbindermeister Wander gehörige halbe Antheil des in der Heiligen-Geiststraße Nr. 40 belegenen Grundstücks, welches auf 11,802 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. taxirt worden, soll

am 4. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Liepe, Marie Louise geborne Wolff oder deren Erben, so wie der Uhrmacher Charles Pierre Loubier werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1838.

Das in der Probstgasse Nr. 5 belegene Grundstück der Erben des Braueigen Gentz, taxirt zu 10,943 Thlr. 22 Sgr., jedoch mit Ausschluß der Hauswiese, soll

am 8. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die namentlich nicht bekannten Kinder erster Ehe des Vorbesitzers, des Brauers Christoph Krohn, der Kaufmann und Stadtrath Karl Friedrich Köppen, oder dessen Erben, die Wittwe des Brauers Kahlbaum, Marie gebornen Haack, und die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das dem Tapezier August Heinrich Leopold Ernst Krakau jun. gehörige, auf dem Louisenbade unweit Berlin's in der Badstraße Nr. 74, 77 und 78 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,297 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg, Karoline Friederike geb. Busch, gehörige Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten

und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Bauer Schreiber für 1310 Thlr. zugeschlagene Bauergrundstück zu Willmersdorf, gerichtlich auf 793 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., vom Domainenamte zu Löhnie aber auf 2019 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, soll

am 23. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 25. August 1838.

Das allhier auf der altstädtischen Heide Nr. 81 belegene Wohnhaus, welches der Wittwe Euen, Anne Dorothee geb. Krosegk, und den Geschwistern Euen gemeinschaftlich gehört, Vol. 2 Pag. 109 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 524 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. August 1838.

Das in der Mohrenstraße Nr. 48 belegene, zur Konkursmasse des Restaurateurs Wustrow gehörige Grundstück, taxirt zu 18763 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten General-Chirurgus Schmuckerschen Fideikommiß-Interessenten:

1) der Probst Vogel zu Angermünde, und dessen Sohn und Tochter,
2) die Kinder des Justizraths Eichholtz zu Friedeberg, und die mit der verstorbenen Friederike Feldhahn erzeugten Kinder,
3) die separirte Regiments-Chirurgus Ollenroth, gebornen Feldhahn hierselbst, und
4) der Prediger Friedrich Leberecht Feldhahn zu Zatten in der Neumark,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Die zum Nachlaß des Bürgers Johann Christian Wolff gehörige, im Mühlenbuche hierselbst belegene, auf 725 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Wiese von 8 Morgen 56 □Ruthen, soll

am 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Fehrbellin, den 29. August 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das Haus der verehelichten Bäcker Geßler, Nr. 138 am Paradeplatz, zu 1245 Thlr. 17 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. gewürdigt, wovon die Taxe nebst neuestem Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, soll am 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Angermünde, den 8. September 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin, den 10 Sept. 1838.

Die dem Webermeister Karl Heinrich Stubier gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Fischerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. A Nr. 93 Pag. 441 verzeichnete, auf 477 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, und
2) der vor dem Prenzlauer Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. 2 Nr. 230 Fol. 65 verzeichnete, auf 42 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Garten,

sollen am 8. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das in der Langen Straße zu Havelberg sub Nr. 60 gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 337 sub Nr. 89 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3788 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens im Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: der Maler Adolph Wübbernitz, vormals zu Zehdenick, und dessen Kinder:

Adolph Friedrich August,
Karl Ludwig Gustav,
Friedrich Wilhelm Eduard,
Christian Friedrich August,
Karoline Friederike Auguste,

werden gleichfalls zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 12. September 1838.

Die zu Wulschen belegene, im Hypothekenbuche noch nicht verzeichnete, zum Nachlaß des Kolonisten Sielisch gehörige Kolonistenstelle nebst Zubehör, namentlich einigen Morgen in Erbpacht ausgethanenen Kirchenackers, taxirt zu 171 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 4. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und die etwanigen Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, werden unter der Verwarnung hierdurch mit vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde.

Oeffentlicher Verkauf.

Das Schumacher Riebelsche Haus, Nr. 91 in der Berliner Straße, nebst Zubehör, taxirt zu 339 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und ist die Taxe nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 15. September 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht Gransee, den 16. September 1838.

Das der minorennen Krohn gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 346 belegene Wohnhaus, taxirt 280 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 17. Sept. 1838.

Das dem Handelsmann Karl Heinrich Dannenberg gehörige Haus, Nr. 261 auf der breiten Straße hierselbst, abgeschätzt auf 364 Thlr. 5 Pf., soll

am 10. Januar 1839,

Nachmittags 5 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Verkaufsbedingungen können werktäglich in der Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 18. September 1838.

Behufs der Auseinandersetzung sollen nachstehende, den Hertzschschen Erben gehörige, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) fünf Enden Land und Wiesewachs auf der großen Breite, zusammen enthaltend 11 Morgen 136 □Ruthen, abgeschätzt auf 748 Thlr. 15 Sgr., im Ganzen und auch in acht verschiedenen Parzellen,
2) eine sogenannte Bürgerwiese vor dem Mühlenthore, enthaltend 5 Morgen 94 □Ruthen, abgeschätzt auf 321 Thlr.,

im Termine

den 17. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Die hiesige Schiffbrücke, circa 600 Fuß lang, 24 Fuß breit, nebst einigen unter den Rammen benutzten Kähnen und Schiffsgeräthen, soll öffentlich verkauft werden. Fände die Schiffbrücke im Ganzen, einschließlich des Belags, keinen annehmlichen Käufer, so wird gleichzeitig der Verkauf der dazu gehörigen Schiffsgefäße, nebst dazu noch vorhandenem Geräth, in Partien oder einzeln beabsichtigt. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

Dienstag den 23. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige ein.

Frankfurt a. d. O., den 20. September 1838.

Der Magistrat.

Die zum Nachlaß der verwittweten Rathmann Wiese, Charlotte Sophie geb. Hörnike, gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 66 Fol. 261 seq. verzeichnete, auf 222 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Rohrwiese, so wie der zu demselben Nachlaß gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Nr. 10 Fol. 557 seq. verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 151 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., sind Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Bietungstermin ist auf

den 27. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher gerichtlicher Stelle anberaumt, und können Taxe und Hypothekenschein werktäglich in der stadtgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bernau, den 22. September 1838.

Königl. Stadtgericht.

Die der Kommune gehörige Ziegelei soll vom April k. J. auf Erbzins veräußert, oder wieder auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote resp. auf Erbzins oder Zeitpacht haben wir einen Termin auf

den 20. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Erwerbungs- und Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden können. Jüterbogk, den 22. Sept. 1838.

Der Magistrat.

Der in der Schumacherschen Subhastationssache durch unsere Verfügung vom 10. Juli d. J. auf den 19. Oktober d. J. anberaumte Bietungstermin wird hierdurch aufgehoben.

Heiligengrabe, den 22. September 1838.

Das Stiftsgericht.

In Ragow Nr. 23 bei Mittenwalde ist Umstände halber ein Gut mit der völligen Erndte zu verkaufen oder zu verpachten. Es befinden sich dabei $2\frac{1}{2}$ Hufe Land, Weizboden und ebenes Land, wie auch Wieserwachs, und darf beim Verkauf nur wenig Angeld gezahlt werden.

Eine sehr angenehm gelegene ländliche Besitzung neben den Rüdersdorfer Kalkbergen, bestehend aus einem massiven Wohnhause von drei Stuben, zwei Kammern, zwei Kellern, zwei Küchen und einem massiven Stallgebäude und Scheune, wobei ein vier Morgen großer Garten mit 150 tragbaren Obstbäumen, eine schöne Wiese, so wie ein vorzüglicher Torfstich, soll wegen Abwesenheit des Besitzers am 17. Oktober d. J. bei dem Gastwirth Herrn Hoppe in den Rüdersdorfer Kalkbergen meistbietend verkauft werden. Der Meistbietende ist verbunden, im Termine nach erfolgtem Zuschlage 100 Thlr. sogleich zu deponiren. Die näheren Bedingungen sind zu erfragen in Berlin bei Herrn Lau, Probstgasse Nr. 5, auf dem Lindstädtschen Gute bei Potsdam und bei dem Handelsmann Kienscherper in den Kalkbergen im alten Grund.

Die Gipsfabrik von L. F. Neumann vor dem Königsthore zu Berlin empfiehlt Maurer-Stuck-, so wie Sperenberger Dünger-Gips zu den billigsten Preisen. Die Herren Gutsbesitzer werden ergebenst ersucht, ihre Bestellungen auf Dünger-Gips gefälligst bald zu machen, damit den diesfälligen Aufträgen auf das Pünktlichste zum kommenden Frühjahr genügt werden kann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 12. Oktober 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1933. Das Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. Vom 19. September 1838.

Nr. 1934. Die Verordnung von demselben Tage, wegen Auflösung der Feuersozietät der Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, so wie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und wegen Ausführung vorbemerkten Feuersozietäts-Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. September 1838.

Nr. 218. Zensursache. I. 1559. September.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium für die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

> Schweizerische Annalen, oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. Sechster Band. Auch mit dem Titel: Politische Annalen der eidgenössischen Vororte Zürich und Bern, während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Aus authentischen Quellen gezogen von H. Escher. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1838. 8vo. Erster Band.

auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 15. d. M. die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 53. Umwandlung uneinziehbarer, wegen Steuervergehen festgesetzter Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz haben auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar 1833 (Gesetzsammlung S. 14) verordnet, daß alle mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichte, soweit sie nach der bestehenden Verfassung zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses über Steuervergehen berechtigt gewesen sein würden, auch zur Umwandlung der in diesen Sachen von der Steuerbehörde festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen befugt sein, die hierunter begriffenen, nicht kollegialisch eingerichteten Untergerichte aber auf das Maaß der verhängten Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Thlrn. beschränkt bleiben sollen. Dies wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 24. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 64. Nutzung der Straßen zum Kleinmachen des Brennholzes.

Nachstehende Bestimmungen, die Nutzung der Straßen zum Kleinmachen des Brennholzes betreffend, werden hierdurch bekannt gemacht.

1) Wo irgend genügender Hofraum vorhanden ist, muß durchgängig auf diesem das Kleinmachen des Holzes erfolgen, und jede Nutzung der Straße dazu ganz unterbleiben. Die hin und wieder in den Miethskontrakten wahrgenommenen Verabredungen zwischen Eigenthümern und Miethern, nach welchen Letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser Vorschrift entgegen, sich der Straße zu obigem Zwecke zu bedienen, sind, wie alle gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz laufende Verträge, unverbindlich;

2) in allen Fällen, für welche wegen gänzlichen Mangels oder allzugeringer Geräumigkeit der Höfe die Benutzung der Straße zu dem Zwecke überhaupt noch gestattet bleibt, muß das Holz beim Abladen von dem Wagen sogleich in Haufen von der Tiefe der Klobenlängen fest und auch nicht höher, als solches mit vollständiger Sicherung gegen den Wiederumsturz einzelner Lagen vereinbar bleibt, auf der Seite des Straßendammes hart am Rinnstein zusammengeschichtet werden, und es darf dabei so wenig, als bei dem Zersägen und Spalten des Holzes selbst, der Bürgersteig, dessen Bewerfung mit kleingehauenem Holze ebenfalls verboten bleibt, benutzt werden, sobald der Damm nicht allzuschmal ist;

3) das Einschlagen von Pflöcken oder Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze ist unbedingt untersagt;

4) zum Kleinmachen von Holz, welches nicht zum eigenen Verbrauche bestimmt ist, darf die Straße unter keinen Umständen genutzt werden. Das Gewerbe des betreffenden Detailhandels darf daher nur in solchen Grundstücken, welche mit zureichendem Hofraume versehen sind, um auf letzterem das Sägen und Spalten bewirken zu können, betrieben, oder es muß das Holz an einem anderen passenden Orte schon kleingemacht sein, und so angefahren werden;

5) jede Uebertretung obiger Vorschriften zieht 3 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Berlin, den 22. September 1838.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Nr. 65. Verbot der sogenannten Sattelsitze auf den Personenwagen.

Die polizeiliche Verordnung vom 4. Juli 1830 setzt fest, daß der Führer eines Personenwagens in dem Wagen selbst, und zwar auf dem vordersten Gesäße rechter Hand, und nicht auf einem Zugpferde, oder auf dem Fußtritte (und wenn Letzterer auch mit einem Fußbrette versehen sein möchte), während des Fahrens seinen Platz zu nehmen hat. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird danach mit einer Polizeistrafe von 2 Thlrn. gerügt.

In Folge vorgedachter Bestimmung haben mehrere Fuhrwerksbesitzer an ihren Wagen sogenannte Sattelsitze anbringen lassen, auf welchen die Fuhrleute ihren Platz nehmen. Dies wird hierdurch ebenfalls bei vorgedachter Strafe verboten. Die Sattelsitze selbst müssen binnen 14 Tagen von den Personenwagen gänzlich entfernt und abgenommen werden. Berlin, den 15. September 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsrath Ludwig Karl Gottlob von Dziembowsky ist zum Geheimen Justizrath, und der vormalige Land- und Stadtgerichts-Assessor, jetzige Justitiarius Ludwig Ernst Hankwitz zu Wrietzen an der Oder zum Justizrath ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Eduard August Schmidt, Friedrich Wilhelm Hencke, Johann Friedrich Steinsdorff, Johann Friedrich Pieper, Peter Heinrich le Comte, Karl Heinrich Friedebald Graf von Salisch und Karl Wilhelm Ferdinand Obebrecht sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Auscultator Hermann Karl Friedrich Schütz und der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Heinrich Gustav Fischer aus Halberstadt zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Wilhelm August Lipcke, Otto Georg Oppenheim, Otto Theophil Scholtz und Ernst Julius Albert Winckler zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die drei ersteren dem Stadtgerichte zu Berlin, und der letztere dem Land- und Stadtgericht in Wrietzen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Prorektor am Gymnasium zu Prenzlow, Dr. Wiese, ist zum ordentlichen Lehrer und Professor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin ernannt, den bei dem Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellten Lehrern Böhm, Bogen, Rehbein und Dr. Bonitz das Prädikat: „Oberlehrer" verliehen, der bisherige Vorsteher einer Privatschule Friedrich Budke als Hauptlehrer der vierten Kommunal-Armenschule in Berlin, imgleichen der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg, Eduard Pritzsche, als Hauptlehrer der sechsten Kommunal-Armenschule zu Berlin, und der bisherige Küster und Schullehrer

am Arbeitshause daselbst, Friedrich August Mattern, zum ersten Mädchenlehrer an derselben Schule bestätigt worden.

Der Steuerinspektor Zimmermann aus Wittstock ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte in Potsdam versetzt, und der Försterdienst zu Heegermühle im Forstrevier Biesenthal dem Feldwebel Heese vom Gardejäger-Bataillon definitiv verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Friedrich Dahn, Ernst Siegfried Lehrs, Sigismund Leopold, Franz Müller, Hermann Jakob Sachs und Karl August Walter sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Bernhard Eduard Scholz als praktischer Arzt und Operateur, der Bataillonsarzt Ferdinand Schönemann in Neu-Ruppin als ausübender Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Johann Friedrich Hahn als ausübender Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, und die Kandidaten der Pharmazie Friedrich Eduard Dautwitz, Ernst Friedrich Führow und Ferdinand Wilhelm Wendel als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Mitglieder der St. Johannis-Gemeinde, so wie mehrere Mitglieder der St. Maria-Magdalenen-Gemeinde in Neustadt-Eberswalde haben zur Anschaffung einer neuen Orgel in der St. Johanniskirche, deren Kosten sich auf 705 Thaler beläuft, die Summe von 300 Thalern freiwillig aufgebracht, imgleichen erhielt die gedachte Kirche von einem unbekannten Wohlthäter in der Stadt ein, aus Zink gegossenes und ächt vergoldetes Kruzifix von 3 Fuß 6 Zoll Höhe und eine schwarztuchene, mit wollenen Frangen und einem silbernen Kreuz verzierte Altar- und Kanzelbekleidung, von dem inzwischen verstorbenen Justizrath Hindersen eine Altarbibel in einem, mit Gold reich geschmückten Saffianbande in Groß-Quart, von dem Klempnermeister Himmelgeist zwei lackirte Gehäuse mit Federn zu den Altarlichten, und von den Gebrüdern Gau zu Oranienburg einen geschmackvoll eingerichteten holzbroncirten Taufstein mit messingenem Becken zum Geschenk.

Die Gemahlin des Herrn Patrons der Kirche zu Blumberg hat der Letzteren eine Altardecke von feinem blauen Tuche mit reicher Stickerei geschenkt, und in der Kirche zu Boßdorf ist durch freiwillige, nicht unbedeutende Beiträge des Patrons und der dortigen Gemeinde eine neue Orgel erbauet, auch dieser Kirche von einem Ungenannten der Gemeinde ein Kruzifix geschenkt, imgleichen der Kirche zu Niebel von dem Ackerbürger Turley in Treuenbriezen eine Postille von Spangenberg, mit Goldschnitt eingebunden und einem reich vergoldeten Kreuze auf dem Deckel, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Oktober 1838.

* Dem Kaufmann und Hof-Lieferanten L. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. September 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, einen gewebten Pelzstoff darzustellen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

* Das im landräthlichen Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, 2 Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Neuhaldensleben und $1\frac{1}{2}$ Meile von Burg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Schloß-Wolmirstedt, zu welchem, nachdem aus dem früher damit verbunden gewesenen Vorwerk Mose eine selbstständige Pachtung gebildet worden ist, noch 1115 Morg. 178 □Ruth. Acker, 468 Morg. 86 □Ruth. Wiesen, 6 Morg. 148 □Ruth. Gärten und 1001 Morg. 50 □Ruth. Forstweide, Branntweinbrennerei, 891 Hand- und 481 Spanndienstage gehören, soll von Trinitatis 1839 ab auf 12 Jahre, bis Johannis 1851, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Konferenzzimmer vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Sperling angesetzt, und laden qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird. Die Verpachtungsbedingungen nebst den Anschlägen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Vorwerke Schloß-Wolmirstedt, zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 29. September 1838.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. April d. J. zu befehlen geruhet haben, daß nun auch alle, in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebende Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden sogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird, so werden die nachstehenden, dem Aufenthalte nach unbekannten desfallsigen Erbberechtigten des diesseitigen Regiments hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich, und spätestens binnen 3 Monaten unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und eines vom betreffenden Kreislandrathe ausgestellten oder beglaubigten Führungsattestes bei dem unterzeichneten Kommandeur schriftlich zu melden, und zwar:

1) der ehemal. Sekonde-Lieutenant Georg von Bauner, sub Nr. 21,
2) der ehemal. Unteroffizier Johann Schulz, sub Nr. 31,
3) der ehemal. Unteroffizier Johann Maruschke, sub Nr. 34,
4) der ehemal. Musketier Elias Brandenburg, sub Nr. 39,
5) der ehemal. Unteroffizier Friedrich Graubensteu, sub Nr. 46,
6) der ehemal. Musketier Christian Stolze, sub Nr. 50,
7) der ehemal. Füsilier Gottfried Linnow, sub Nr. 51,
8) der ehemal. Unteroffizier Christian Edling, sub Nr. 74,
9) der ehemalige Unteroffizier Gottlieb Breitenfeld, sub Nr. 75,
10) der ehemal. Musketier Friedr. Schrötter (Schröder), sub Nr. 88

in der Liste der Erbberechtigten aufgeführt.

Sollte das etwanige Ableben dieser Individuen irgendwo bekannt sein, so wird dienstergebenst ersucht, dem Regimente davon ungesäumt Nachricht geben zu wollen.

Posen, den 26. September 1838.

Der Oberst-Lieutenant und interimistische Kommandeur des 18ten Infanterie-Regiments.
von Bojanowski.

Steckbriefe.

Die nachstehend näher bezeichneten Gefangenen Zacharias Levin, Karl Friedrich Wilhelm Dieter und Karl Wilhelm Theodor Jänicke haben in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober d. J. Gelegenheit gefunden, mittelst Ausbruchs aus den Stadtvoigteigefängnissen zu entweichen. Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, sie, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften, und mit allem, was in ihrem Besitze gefunden wird, unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller dadurch entstandenen Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Willfährigkeit in Erzeigung ähnlicher Gegendienste. Berlin, den 2. Oktober 1838.

Die Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

1. Der Handelsmann Zacharias Levin aus Neubrück ist 20 Jahre alt, jüdischen Glaubens und 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß. Er hat schwarzes Haar, braune Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem dunkelgrünen langen Tuchüberrocke, schwarzer Tuchweste, hellgrauen Hosen, schwarzseidenem Halstuche, einer Unterjacke, im Leibe von geblümtem Kattun, die Aermel karirt, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, blauen baumwollenen Strümpfen und schwarzen Schuhen.

2. Der Arbeitsmann Karl Friedrich Wilhelm Dieter ist 19 Jahre alt, evangelischen Glaubens, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, von hagerer Statur, blonden Haaren, bedeckter Stirn, hellgrauen Augen, blonden Augenbraunen, kleiner Nase, rundem Kinn, kleinem Munde mit etwas aufgeworfenen Lippen, vollständigen Zähnen, ohne Bart, gesunder Gesichtsfarbe, voller Gesichtsbildung und ohne besondere Kennzeichen. Bekleidet war er mit einem schwarzen Leibrocke, schwarzen Hosen, blau und grün karirter wollener Weste, mit einem groben leinenen Hembe, gezeichnet Stadtvoigtei Nr. 302 und kurzen Stiefeln.

3. Der Töpfergeselle Karl Wilhelm Theodor Jänicke ist 19 Jahre alt, evangelischen Glaubens, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 1 Zoll groß, von hagerer Statur, braunen Haaren, gewöhnlicher Stirn, grauen Augen, braunen Augenbraunen, spitzer Nase und Kinn, gewöhnlichem Munde, vollständigen Zähnen; er hat keinen Bart, eine bleiche Gesichtsfarbe und längliche Gesichtsbildung, und keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem grünen Tuchüberrocke, braun und schwarz gestreifter Sommerhose, gelb und graubuntem kattunenen Halstuche, einem groben leinenen Hemde, gezeichnet Stadtvoigtei Nr. 191, und kurzen Stiefeln.

Der wegen Pferdediebstahls mit 12-jähriger Zuchthausarbeit bestrafte, erst am 13. August d. J. aus der Strafanstalt zu Brandenburg entlassene, und unter polizeiliche Aufsicht gestellte Dienstknecht Christoph Bettge zu Sandberg hat sich von dort vor 14 Tagen bereits wieder entfernt, ohne hiervon, so wie von dem Zwecke seiner Entfernung die ihn beaufsichtigende Ortsbehörde daselbst in Kenntniß zu setzen.

Es wird ersucht, auf dieses Subjekt, welches man mit Rücksicht auf einen beachtungswerthen Umstand des unterm 28. v. M. bekannt gemachten Pferdediebstahls zu Lütte beschuldigt, vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle festnehmen, und uns davon benachrichtigen zu wollen.

Belzig, den 1. Oktober 1838.

Königl. Rentamt.

Signalement.

Name: Christoph Bettge, Stand: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Sandberg bei Belzig, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre

Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: braun, Stirn: flach, Augenbraunen: grau, Augen: grau, Nase: lang, gedrückt, Mund: breit, Zähne: unvollständig, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schlank.

---

* Der Dienst- und ehemalige Schifferknecht Albin oder Albinus, welcher sich vagabondirend umhertreibt, ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni d. J. die beiden großen, $2\frac{1}{2}$ Fuß hohen, mit einem viereckigen Fuße versehen gewesenen, mit Silber platten Armleuchter aus der Kirche zu Lossow mittelst Einsteigens durch ein Fenster derselben entwendet zu haben. Alle betreffende Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Albin oder Albinus zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gefesselt hierher transportiren zu lassen.

Müllrose, den 1. October 1838.

Das Patrimonialgericht über Lossow.

Signalement.

Der rc. Albin oder Albinus ist von mittlerer untersetzter Statur, gegen 50 Jahre alt, angeblich aus Cummerow gebürtig, von gesunder bräunlicher Gesichtsfarbe, hat braunes Haar, einen schwachen dergl. Bart und am linken Fuß mehrere offene Löcher.

Als er zuletzt in Ullersdorf gesehen worden, soll er barfuß und mit grauleinenen langen Hosen, einer blauen Tuchjacke und dergl. Tuchmütze mit ledernem Schirm bekleidet gewesen sein.

---

* Der wegen Diebstahls von Jüterbogk nach Spandau auf dem Transport befindliche, nachstehend näher beschriebene Gärtner Johann Christian Karl Budewell ist in der vergangenen Nacht vermittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Polizeigefängniß entwichen. Die betreffenden Wohllöblichen Behörden ersuchen wir daher ergebenst, den Entwichenen da, wo er betroffen wird, verhaften und entweder an uns, oder, wenn dies kürzer sein sollte, an die Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau abliefern lassen zu wollen.

Beelitz, den 2. Oktober 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Torgau, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahre, Größe: 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwärzlich, schwach, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Bart: schwärzlich, Zähne: vorne fehlt ein Oberzahn, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: trägt Ohrringe.

Bekleidung.

Grüner kurzer Tuchrock, blaue Tuchhosen, gelb und roth gestreifte Weste, blaues Vorhemdchen, blaues Halstuch, um eine Binde gelegt, flächsenes Hemde.

---

* Da der Bauer Trebus zu Schiaß wiederum im Besitz seiner beiden Pferde ist, welche sich nur verlaufen gehabt haben, so ist die diesseits unterm 18. v. M. desfalls erlassene Bekanntmachung erledigt.

Belzig, den 2. Oktober 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
Für denselben:
Der Kreisdeputirte v. Brandt.

---

* Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. Juli d. J. die Errichtung einer

Geographischen Kunstschule zu Potsdam

Allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fach eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplane unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anstalt findet am 1. April 1839 statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinrich Berghaus in Potsdam,
Professor bei der Königl. Allgemeinen Bauschule zu Berlin und Direktor der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

Da die in termino den 26. September d. J. eingegangenen Submissionen auf die Lieferung des Roggen-, Hafer- und Stroh-Bedarfs für

die Königl. Militair-Magazine zu Rathenow, Brandenburg, Jüterbogk, Beeskow, Crossen, Cüstrin, Frankfurt an der Oder, Fürstenwalde, Landsberg, Schwedt und Woldenberg pro 1839 wegen der Höhe der danach gestellten Preise, nicht annehmbar erschienen, so haben wir einen neuen Termin auf

den 20. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt, bis zu welchem auf diese Lieferungen schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote unter den bereits in unserer Bekanntmachung vom 21. August d. J. veröffentlichten allgemeinen Bedingungen mit dem Bemerken auf, daß die speziellen Bedingungen in unserm Büreau, Steindamm Nr. 5, eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1838.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Das am Leipziger Thore der hiesigen Stadt belegene, dem Königl. Militair-Fiskus zugehörige ehemalige Wachtgebäude, taxirt zu 249 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Intendantur des 3ten Armeekorps im Termine am 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause, unter den in unserer Registratur täglich mit der Taxe einzusehenden Bedingungen, im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Treuenbriezen, den 30. September 1838.

Der Magistrat.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Schuldenmasse des am 12. Juni 1837 hierselbst verstorbenen pensionirten Kassirers Ignatius Friedrich Büttner im Wege des abgekürzten Konkursverfahrens vertheilt werden soll. Die etwanigen noch unbekannten Gläubiger haben sich deshalb noch binnen 4 Wochen zu melden, und die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei der Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Berlin, den 17. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Der auf den 19. Januar 1839 anstehend[e] Lizitationstermin zum Verkaufe der, den Erb[en] des Geheimen Ober-Rechnungsraths Friedric[h] Gottlieb Büttner gehörigen, im Teltow-Sto[r]kowschen Kreise belegenen Rittergüter Diepens[ee] und Waßmannsdorf nebst Zubehör, wird auf[-]gehoben. Berlin, den 24. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1838.

Das dem Gastwirth Karl August Deg[...] und dessen separirter Ehefrau, Dorothee Ka[ro]line geb. Grabow, zugehörige und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut und die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Cöpenicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morg. 47 □Ruth. Flächeninhalt, zusammen abgeschätzt auf 6295 Thlr. 4 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten dieser Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus mit Zubehör, Nr. 82 zu Havelberg am Salzmarkt belegen, und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 121 Nr. 75 verzeichnet, dem Bürger und Schuhmachermeister Johann Wittstock allhier gehörig, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. August 1838.

Das in der Taubenstraße Nr. 16 belegene, zur Konkursmasse des Restaurateurs Mustrow gehörige Grundstück, taxirt zu 31,923 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., soll

am 16. April 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Der zum Nachlaß des Krügers Johann Joachim Schröder gehörige, noch dienstpflichtige Bauerhof in Pirow bei Putlitz, taxirt auf 1400 Thlr., soll am 23. November 1838, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wolfshagen Theilungshalber subhastirt werden. Die Taxe ist in der Registratur zu Wilsnack einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Der zum Nachlaß der Wittwe Liepe gehörige, zu Lietzow bei Nauen belegene, auf 3665 Thlr. gewürdigte Bauerhof, soll Theilungshalber
am 4. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube zu Berge meistbietend verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Fehrbellin, den 8. August 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Weisen 1sten Antheils.

Der dem Ackermann Joachim Bringmann gehörende, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 verzeichnete Vollhüfnerhof zu Garsedow, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 2463 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll am 17. Dezember 1838,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wittenberge meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 27. August 1838.

Das hierselbst am Berliner Thore sub Nr. 151 belegene, dem Bäckermeister Karl Friedrich Teichert und dessen jetzt separirter Ehefrau, Wilhelmine Albertine geb. Heinert gehörige, zur Bäckerei eingerichtete Wohnhaus, abgeschätzt auf 881 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 13. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 27. August 1838.

Die zum Nachlaß des Raschmachermeisters Rode gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Mühlenstraße Nr. 116, nebst Zubehör, Vol. IV Fol. 10 des Hypothekenbuches, taxirt 293 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.,
2) der Kirchengarten am Cöpernitzer Wege Nr. 11, Vol. IV Fol. 10, taxirt 3 Thlr. 1 Sgr.,
3) der Kämmereigarten im Langenluch Nr. 1, Vol. VI Fol. 7, taxirt 13 Thlr. 10 Sgr.,
4) der Kämmereigarten am Rosenplan Nr. 36, Vol. VII Fol. 35, taxirt 6 Thlr. 20 Sgr.,
5) der Garten daselbst Nr. 34, Vol. XI Fol. 39, taxirt 13 Thlr. 14 Sgr.,
6) die ehemalige Hauswiese im Postluch Nr. 8, Vol. IX Fol. 6, taxirt 10 Thlr. 20 Sgr.,

sollen im Termine
den 6. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das allhier in der Berliner Straße belegene, im Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 126 verzeichnete, der verehelichten Destillateur Wilke, Karoline Wilhelmine Dorothee geb. Ehrike, zugehörige Wohnhaus, nebst einem neuen Garten im zweiten Gange Nr. 58 und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 581 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf
den 18. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gerichtlicher Stelle auf hiesigem Rathhause anberaumt worden. Der Hy-

pothekenschein und die Taxe können werktäglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Bernau, den 1. September 1838.

Königl. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Hofbäckermeisters Johann Friedrich Gericke gehörige, allhier in der Nauener Vorstadt, kleine Weinmeisterstraße am Fuße des Kapellenberges Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Nauener Vorstadt Vol. II Nr. 75 verzeichnete, auf 11,458 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Weinbergsgrundstück, nebst einem zweistöckigen massiven, aus einem Saale, sechs Zimmern, Kammer, Küche, Keller und großer Weinpresse bestehenden Wohnhause, so wie einem Gartenhause sammt Stallung und Wagenremise, soll im Wege der, Theilungshalber eingeleiteten freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 18. Juli 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielski im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Gleichzeitig wird der zum Verkauf dieses Grundstücks bereits auf den 7. Februar 1839 anberaumte Bietungstermin aufgehoben. Potsdam, den 4. September 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 18. September 1838.

Das allhier in der Büttelstraße sub Nr. 465 der Neustadt belegene Wohnhaus nebst Hauskavel der Erben des Försters Johann Elias Benediktus Niemetz, Vol. XI Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 517 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 19. September 1838.

Das allhier auf dem altstädtschen Kiez sub Nr. 382 belegene Wohnhaus nebst Garten der minderjährigen Geschwister Voigt, Vol. IX Fol. 265 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 361 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der durch das Proklama vom 23. Juli 1838 auf den 23. November 1838 anberaumte Termin zur Resubhastation des dem Bauer Schreiber für 1310 Thlr. zugeschlagenen Büdnergrundstücks zu Willmersdorf wird hierdurch wieder aufgehoben. Alt-Landsberg, den 20. Sept. 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. Septbr. 1838.

Das dem Gastwirth Hesse zugehörige, hierselbst in der Klosterstraße sub Nr. 107, und in der Brüderstraße sub Nr. 106 belegene, aus zwei Budenstellen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1329 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Möllersche Patrimonialgerichte über Gühlen- und Neu-Glienicke zu Rheinsberg, den 22. September 1838.

Die zum Nachlaß des Arbeitsmanns Joachim Friedrich Balzer gehörige, zu Gühlen-Glienicke belegene und im Hypothekenbuche Fol. 31 verzeichnete Büdnerstelle, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 174 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., soll im Termine

den 8. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Neu-Glienicke an den Meistbietenden verkauft werden. Indem wir dazu zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen, bemerken wir, daß die Taxen und der neueste Hypothekenschein werktäglich hier in der Gerichtsstube eingesehen werden können.

Die hiesige Schiffbrücke, circa 600 Fuß lang, 24 Fuß breit, nebst einigen unter den Rammen benutzten Kähnen und Schiffsgeräthen, soll öffentlich verkauft werden. Fände die Schiffbrücke im Ganzen, einschließlich des Belags, keinen annehmlichen Käufer, so wird gleichzeitig der Verkauf der dazu gehörigen Schiffsgefäße, nebst dazu noch vorhandenem Geräth, in Partien oder einzeln beabsichtigt. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

Dienstag den 23. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige ein.

Frankfurt a. d. O., den 20. September 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 11 zu Havelberg in der Steinstraße belegen, im Hypothekenbuche Pag. 61 Vol. III Nr. 136 verzeichnet, dem Kupferschmidtmeister Johann Ludwig Buchholz gehörig, abgeschätzt auf 2191 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 24. Sept. 1838.

Der den Erben des am 13. März 1837 verstorbenen Schankwirths Wilhelm Karl Friedrich Döbbelin gehörige Wolzengarten vor dem Brandenburger Thore, abgeschätzt auf 150 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Januar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Assessor Schweer an gewöhnlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Karl Friedrich Schmidt gehörigen Grundstücke:

1) das hier in der Königsstraße an der Mittelstraßen-Ecke belegene Wohnhaus Nr. 140, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCLVIII Fol. 31 verzeichnet, taxirt zu 630 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,
2) der vor dem altstädtschen Thore rechter Hand jenseits des Baches belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. I Nr. VII. a Fol. 53 verzeichnete Garten, abgeschätzt zu 56 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., sollen

am 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden; die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Da die Subhastation der Bäckermeister Dechowschen Vollbürgerstelle aufgehoben ist, so wird unsere Verfügung vom 3. September d. J., wonach der Termin zum Verkauf auf den 20. Dezember d. J. angesetzt ist, hiermit zurückgenommen. Lenzen, den 24. September 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 26. September 1838.

Das zum Nachlaß des Seifensieders Friedrich Ferdinand Fähnrich gehörige Wohnhaus hierselbst, Nr. 78, nebst folgenden dazu gehörigen Grundstücken:

a) einem Hackgarten,
b) einer Wiese hinter den Sandbergen,
c) einer Mittelbuschwiese,

sämmtlich gerichtlich abgeschätzt auf 662 Thlr. 5 Sgr., sollen in termino

den 14. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu dem Termine zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Die der verwittweten Maurergeselle Reibe gehörige, Vol. X Fol. 143 des hiesigen Hypo-

thekenbuches eingetragene 5te Stube der 14ten Kaserne, gerichtlich abgeschätzt auf 191 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino
den 15. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht meistbietend verkauft werden.

Auf Antrag der Erben des zu Briest verstorbenen Bauers Gottfried Schulz werden alle diejenigen, welche an die dem vorbenannten Erblasser von dem Freimann Ludwig Reuter ausgestellte, im Hypothekenbuche Fol. 304 Nr. 2 auf den Freihof des Schuldners eingetragene Hypothek-Obligation, d. d. Pinnow den 16. April 1803, über 100 Thlr. Courant, als Zessionarien, Pfandinhaber oder aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens aber im Termine den 23. Januar k. J. ihre desfallsigen Rechte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Präklusionssentenz gegen sie erlassen und den Erben des Gläubigers eine neue Obligation ausgefertigt werden wird.

Angermünde, den 3. Oktober 1838.

Hertzsches Patrimonialgericht über Pinnow.

Die Erben des Mühlenmeisters Ernst Gottlieb Walsleben sind gesonnen, das ihnen zugehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 6, belegene, und im Hypothekenbuche sub Nr. 21 verzeichnete Mühlengrundstück an den Meistbietenden zu verkaufen. Im Auftrage derselben habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf den 27. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung, Brauerstraße Nr. 5, angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß das Grundstück täglich in Augenschein genommen werden, und daß bei Abgabe eines annehmlichen Gebots der Kontrakt mit dem Meistbietenden sogleich abgeschlossen werden kann.

Potsdam, den 5. Oktober 1838.

Der Justizrath Tollin.

Auktions-Anzeige.

Es sollen die Nachlaß-Effekten:

1) der Försterwittwe Stenzel, bestehend in Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Porzellan, Kupfer u. dergl. m.,
am 22. Oktober d. J.,
Vormittags von 9 Uhr ab, hier in der Grünstraße im Ackerbürger Nauckschen Hause,
2) des Gärtners Deroche, außer obigen Gattungen, bestehend in Ackergeräthschaften,
am 29. Oktober d. J.,
Vormittags von 9 Uhr ab, in Gleichen im Derocheschen Grundstücke

versteigert werden.

Cöpenick, den 4. Oktober 1838.

Bernhöfft,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Aktuar.
Vig. Commiss.

Eine sehr angenehm gelegene ländliche Besitzung neben den Rüdersdorfer Kalkbergen, bestehend aus einem massiven Wohnhause von drei Stuben, zwei Kammern, zwei Kellern, zwei Küchen und einem massiven Stallgebäude und Scheune, wobei ein vier Morgen großer Garten mit 150 tragbaren Obstbäumen, eine schöne Wiese, so wie ein vorzüglicher Torfstich, soll wegen Abwesenheit des Besitzers am 17. Oktober d. J. bei dem Gastwirth Herrn Hoppe in den Rüdersdorfer Kalkbergen meistbietend verkauft werden. Der Meistbietende ist verbunden, im Termine nach erfolgtem Zuschlage 100 Thlr. sogleich zu deponiren. Die näheren Bedingungen sind zu erfragen in Berlin bei Herrn Lau, Probstgasse Nr. 5, auf dem Lindstädtschen Gute bei Potsdam und bei dem Handelsmann Kienschérper in den Kalkbergen im alten Grund.

5500 Thlr. zur ersten ganz sichern Hypothek auf ein Landgut werden sogleich oder zu Ende d. J. gesucht.

Ein Mühlengrundstück, bestehend aus einer Wasser- und einer Windmühle und 80 Morgen Ackerland, soll mit 4000 Thlrn. Angeld verkauft werden. — Einige im Oderbruche belegene Windmühlen und Landgüter sind zum Verkauf gestellt. Auf portofreie Anfragen ertheilt nähere Auskunft der Konzipient Beuthner zu Letschin im Oderbruche.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 19. Oktober 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 219. Verloosete Steuerkredit-Kassenscheine. C. 30. Oktober.

Bei der heute, unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten, stattgehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836, an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine, ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 1688. 1699. 2040. 2113. 2336. 2649. 3481. 4521. 6903. 7362. 7765. 8104. 8618. 8694. 8824. 9673. 10,509. 10,646. 11,292. 12,402. 12,458. 12,553. 12,597. 14,213 und 14,651;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 34. 210. 395. 1661. 1862. 3071. 3413. 3584. 4114. 4453. 5114. 5886. 6738 und 6931;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 73. 154. 854. 2026. 3182. 3646. 3703. 4637. 4689. 5258. 5570. 5595. 5881. 6268 und 6660;

2) von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 84. 133 und 175;

von Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 42.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern 1839 bei der hiesigen Haupt-Institutens- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Dokumente und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, am 2. Oktober 1838.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Das Regierungs-Präsidium. Krüger.

Potsdam, den 7. Oktober 1838.

Umstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelistermin gezogenen Nummern der Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 220. Einlösung der zum 2. Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 48. Oktober.

Bekanntmachung
wegen Auszahlung der zum 2. Januar 1839 gekündigten 851,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum von 27. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch dasselbe zum 2. Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Thlr. mit den am 2. Januar k. J. fällig werdenden Koupons Ser. VII Nr. 8, schon vom 1. Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30, gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden sollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt überlassen, diese, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, portofrei und so zeitig, daß dieselben noch vor dem 1. Dezember hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Einsendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta bis zum 2. Januar 1839 zu gewärtigen.

Berlin, den 3. Oktober 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 10. Oktober 1838.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Verfolg der Bekanntmachung sub Nr. 208 Stück 39 des diesjährigen Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 221. Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark. I. 736. August.

Ich habe das mit dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 20. d. M. Mir vorgelegte Regulativ über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, so wie der daraus erwachsenen Bestände, genehmigt, da Ich solches der Verfassung gemäß und sonst nichts dabei zu erinnern gefunden habe. Das Staats-Ministerium empfängt dasselbe hierneben zurück, um es durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen, und in Ausführung bringen zu lassen. Teplitz, den 16. Juli 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Regulativ

über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, so wie der aus solchen erwachsenen, zur Zeit vorhandenen Bestände.

Da den Kreisständen der Kur- und Neumark in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Mai d. J. die Disposition über die, nach Abführung des Kontingents an die Staatskassen, verbleibenden Ueberschüsse der Kontribution, imgleichen auch über die aus solchen erwachsenen, zur Zeit vorhandenen Bestände, welche Fonds zusammen in der Kreis-Kommunalkasse unter ihrer Mitwirkung und zunächst unter Aufsicht des Landraths verwaltet werden, zusteht, so werden über die Verwendung derselben sowohl, als das dabei zu beobachtende Verfahren, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§ 1. Verwendungen aus diesen Fonds finden nur im vorzugsweisen Interesse des platten Landes statt.

§ 2. Es müssen daraus zunächst die auf denselben lastenden ordinairen Ausgaben bestritten werden.

§ 3. Ueber den hiernach von der Einnahme verbleibenden Betrag haben die Kreisstände des ersten und dritten Standes mittelst gültiger, unter gehöriger Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 20 der Kreisordnung gefaßten Beschlüsse, sowohl zu Bestreitung solcher Ausgaben, zu welchen den Kreis-Einsassen eine Verpflichtung obliegt, als zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke im Interesse des Kreises und zur außerordentlichen Unterstützung solcher Mitglieder des Kreisverbandes, die in Folge von Naturereignissen von erheblichen Unglücksfällen betroffen sind, frei zu disponiren.

§ 4. Diese Dispositionsbefugnisse erstrecken sich jedoch nur über die laufenden Ueberschüsse und über die Zinsen der zur Zeit vorhandenen kapitalisirten Bestände, wohingegen Beschlüsse über Verwendungen aus dem Kapital selbst der besonderen Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei bedürfen. Zu den kapitalisirten Beständen gehören alle bis zum Schlusse des Jahres 1837 aufgelaufenen Ueberschüsse, über welche noch nicht disponirt ist.

§ 5. Ist in einem Jahre die nach Bestreitung der ordinairen Ausgaben, zu extraordinairen Verwendungen verbleibende Summe überschritten worden, so muß der dadurch entstandene Ausfall durch Ersparungen im nächstfolgenden Jahre übertragen werden. Dahingegen steht den Kreisständen frei, eben so die von jetzt ab etwa an den laufenden Ueberschüssen und den Zinsen statt findenden Ersparnisse aus einem Jahre ins andere zu übertragen, und die Ueberschüsse von mehreren Jahren zusammen zu verwenden.

§ 6. Beschlüsse über Verwendungen aus den obenbenannten Fonds können in der Regel auf dem Kreistage, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Abgeordneten des zweiten Standes sich der Abstimmung enthalten, gefaßt werden. In eiligen Fällen steht es indeß dem Landrath frei, unter Genehmigung der Regierung einen

Konvent nach der Bestimmung des § 18 der Kreisordnung zu berufen. Tritt bei Städten die Voraussetzung des § 8 der Kreisordnung ein, so sind deren Abgeordnete bei Beschlüssen der in Rede stehenden Art mitzustimmen befugt, auch zu den vorgedachten Konventen zu berufen.

§ 7. Die Beschlüsse dieser Art bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Regierung nicht, jedoch sind ihr die desfallsigen Protokolle (wie dies nach § 19 der Kreisordnung ohnehin jedesmal geschehen muß) zeitig einzureichen, und ist dieselbe, wenn sich gegen den gefaßten Beschluß Bedenken herausstellen, ermächtigt, die Ausführung zu untersagen. Dem Landrath bleibt, sofern er seinerseits bei einem Beschlusse Bedenken findet, überlassen, dieselben bei Einreichung des Protokolls der Regierung vorzutragen, und mit der Ausführung so lange Anstand zu nehmen, bis deren Entscheidung eingegangen ist.

§ 8. Von den Ständen eines jeden Kreises ist ein vollständiger Etat aufzustellen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. In demselben ist der im § 4 bezeichnete Kapitalbestand vorzutragen, und die Einnahme an Zinsen von demselben, von der an laufenden Kontributionsüberschüssen gesondert, aufzuführen, auch sind bei der Ausgabe die Ordinaria von den Extraordinariis gehörig zu trennen und die nöthigen Erläuterungen beizufügen.

§ 9. Die auf dem Kreistage abgenommenen Rechnungen sind jährlich der Regierung zur Revision einzureichen; dagegen bedarf es einer weitern Revision derselben durch die Königl. Ober-Rechnungskammer nicht.

§ 10. Nur der Landrath ist befugt, Anweisungen auf die Kreis-Kommunalkasse, und zwar, sofern die Ausgabe nicht schon durch den Etat an sich in quali et quanto gerechtfertigt ist, unter Beifügung des betreffenden Kreistagsbeschlusses zu ertheilen. Jedoch bleibt in Fällen, wo sich über die Verpflichtung der Kreisstände, eine Ausgabe auf die Kreis-Kommunalfonds zu übernehmen, Zweifel erheben möchten, die Entscheidung des Ministers des Innern und der Polizei vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

* * *

Potsdam, den 8. Oktober 1838.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juli d. J. und das in derselben in Bezug genommene Regulativ vom 20. Juni d. J., die Verwendung der Kontributionsüberschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark betreffend, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 222.
I. 589.
Oktober.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	2	5	8	7	2	5	—	5	10	4	2½	6	6	5	8	4	9½	4	2	6	—
2	8	2	5	8	7	2	4	10	5	10	4	2	6	6	5	8	4	10	4	2½	6	1
3	8	2	5	4	7	2	4	10	5	10	4	2	6	6½	5	8	4	10	4	2½	6	2
4	8	2	5	6	7	2	4	10	5	9	4	1½	6	6½	5	8	4	10	4	2½	6	2
5	8	3	5	6	7	2	4	10	5	9	4	1½	6	6½	5	8	4	10	4	2	6	1
6	8	2	5	6	7	2	4	10	5	8	4	1	6	6½	5	9	4	10½	4	3	6	1
7	8	2	5	6	7	2	4	10	5	8	4	½	6	7	5	8	4	10½	4	3	6	—
8	8	2	5	4	7	1	4	10	5	7	4	½	6	7	5	7	4	10½	4	3	6	—
9	8	2	5	3	7	2	4	6	5	7	4	—	6	7½	5	7	4	10½	4	3	5	11
10	8	2	5	2	7	2	4	8	5	6	4	—	6	8	5	7	4	10½	4	3	5	11
11	8	1	5	1	7	2	4	6	5	5	3	11½	6	7½	5	6½	4	10½	4	3	5	10
12	8	—	5	1	7	2	4	6	5	5	3	11½	6	8	5	7	4	10	4	2½	5	10
13	8	1	5	—	7	2	4	6	5	5	3	11	6	7	5	6	4	10	4	2½	5	9
14	8	1	5	—	7	2	4	6	5	5	3	10½	6	7	5	6	4	10	4	2½	5	9
15	8	1	5	—	7	2	4	6	5	5	3	10	6	7	5	6	4	10	4	2½	5	8
16	8	1	4	10	7	2	4	3	5	5	3	10	6	7	5	6	4	10	4	2½	5	8
17	8	1	5	—	7	4	4	4	5	5	3	9½	6	6	5	6	4	10	4	2½	5	8
18	8	1	4	11	7	4	4	4	5	4	3	8	6	6½	5	6	4	10	4	2½	5	8
19	8	1	4	10	7	4	4	4	5	3	3	8	6	6½	5	6	4	10	4	2½	5	8
20	8	1	4	9	7	3	4	4	5	2	3	7½	6	7	5	5	4	10	4	2½	5	9
21	8	1	4	8	7	2	4	4	5	1	3	7½	6	6	5	5	4	10	4	2½	5	9
22	8	2	4	6	7	2	4	2	5	1	3	7	6	6	5	5	4	10½	4	2½	5	9
23	8	2	4	6	7	4	4	1	5	1	3	6½	6	6	5	5	4	10½	4	2½	5	9
24	8	2	4	8	7	4	4	3	5	—	3	6½	6	5½	5	4½	4	10	4	2½	5	8
25	8	2	4	8	7	4	4	2	4	11	3	5½	6	6	5	4	4	10	4	2½	5	8
26	8	8	1	3	7	3	3	8	4	10	3	4½	6	6	5	4	4	9½	4	2	5	8
27	8	11	1	2	7	2	3	4½	4	9	3	3½	6	5	5	3	4	9½	4	2	5	7
28	9	2	1	—	7	2	3	4	4	9	3	2	6	5	5	2½	4	9	4	1½	5	7
29	9	4	—	10	7	2	3	4	4	8	3	—	6	4	5	2	4	9	4	1½	5	7
30	9	2	4	4	7	—	3	5	4	7	2	11	6	4	5	1	4	9	4	1½	5	7

Potsdam, den 13. Oktober 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 223. Chausseegeld-Erhebung in Birkenwerder und Nassenheide. IV. 900. September.

Potsdam, den 10. Oktober 1838.

Nachdem die im Bau begriffene Chaussee von Berlin nach Neu-Strelitz nunmehr zum Theil vollendet ist, soll auf den bereits fertigen Strecken derselben vom 1. November d. J. ab, das Chausseegeld nach dem Tarife vom 28. April 1828, vorerst in Birkenwerder für ein und eine halbe Meile und in Nassenheide für eine Meile in jeder Richtung, erhoben werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 54. Verrechnung der Kostenvorschüsse.

Die im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse stehenden Königl. Untergerichte unsers Departements werden, in Gemäßheit des Königl. Ministerial-Reskripts vom 18. September d. J., hiermit angewiesen, die eingezahlten Kostenvorschüsse der Parteien, nicht wie bisher geschehen, bei den Salarienkassen zu asserviren, sondern solche, so wie sie eingehen, bei dem Depositorium zu vereinnahmen.

Die erwachsenen Auslagen werden hiernächst sofort nach ihrem Entstehen, jedenfalls bis zum Schlusse des Jahres, und die verdienten Kosten bald nach Beendigung der Sache, oder wenn dieselbe sich verzögert, nach einem bestimmten Zeitabschnitte liquidirt und aus jenen Kostenvorschüssen berichtigt.

Die Rechnung über diese Kostenvorschüsse wird übrigens, wie bisher, in der vorgeschriebenen Art bei der Salarienkasse geführt, und bei den Kassenrevisionen der vorhandene Bestand durch ein Attest des Depositorii nachgewiesen.

Die Herren Gerichts-Dirigenten haben darauf zu sehen, daß künftig genau nach dieser Anweisung verfahren wird. Berlin, den 27. September 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 66.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter $18\frac{38}{39}$ vom 25. Oktober d. J. an, auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Professor und Privatdozent an der hiesigen Universität Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes, Vorträge halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich des Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch des Nachmittags. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens, und Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Abends über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie-Lehre, und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

6. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Lichte wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie, mit Berücksichtigung der Arzneimittel-Lehre und der Formulare halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Enzyklopädie der Thierheilkunde Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Vorträge halten.

8. Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes, und der damit verwandten Gegenstände.

9. Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zwar die Aufnahme kranker Thiere in das Spital der Schule zu jeder Stunde Tags und Nachts, die Verabfolgung der geheilten jedoch nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr erfolgen kann, so wie zur Besichtigung derjenigen Thiere, die bloß zur einmaligen Untersuchung und Rathertheilung zur Anstalt gebracht werden, nur die Zeit des Vormittags von 8 bis 10, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, festgesetzt ist. Berlin, den 9. Oktober 1838. Königl. Kuratorium.

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius Julius Felix Theodor Marchand in Berlin ist zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Adolph von Wartenberg, Karl Porawsky, Johann Friedrich Knebel, August Friedrich Johann Georg Jacoby I. und der bisherige Stadtgerichts-Assessor Johann Friedrich Wolff sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Wilhelm Ferdinand Landau, Max Siegfried Borchardt, Karl Herrmann Pilet, Julius Klewitz und Ludwig Ferdinand Henschel zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm von Kalkreuth, Wilhelm Christian Bürger, Franz Kuchenbuch, Richard Stöckel, Karl August Wilhelm Meißner, Karl Herrmann Lorenz, Johann August Albert Simon, Karl Georg August Johann Rudloff, Hans Hugo von Kleist, Karl Ludwig Heinrich Hollmann und Karl Wilhelm Alexander Franz Vilter zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die ersteren neun dem Königl. Stadtgericht in Berlin, der vorletzte dem Königl. Stadtgericht in Potsdam, und der letzte dem Königl. Stadtgericht in Nauen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Müller ist als Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Gottlieb Beyer ist zum Registraturdiener bei dem Stadtgerichte zu Berlin ernannt worden.

Nachdem der bisherige Stellvertreter, Oberamtmann Falkenthal in Biesenbrow, zum Feuerlösch-Kommissarius für den 1sten Feuerlösch-Distrikt, so wie der Oberamtmann Kauffmann in Golzow zum Feuerlösch-Kommissarius und der Administrator Selchow in Buchholz zum Stellvertreter für den 7ten Feuerlösch-Distrikt im Angermündeschen Kreise gewählt worden, sind die genannten Personen in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung des Massivbaues der auf der Poststraße von Berlin nach Mittenwalde bei dem Dorfe Selchow belegenen Brücke, wird die Straße zwischen Klein-Ziethen und Selchow vom 22. Oktober bis 8. November d. J. für die Passage gesperrt, und muß Letztere während dieser Zeit von Klein-Ziethen über Glasow und Groß- und Klein-Kienitz nach Mittenwalde genommen werden.

Potsdam, den 13. Oktober 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In einigen Kalendern ist der auf Freitag vor Allerheiligen feststehende vierte Jahrmarkt der Stadt Beeskow auf den 31. Oktober d. J., statt auf den 26. Oktober d. J. angesetzt; es wird aber dieser Markt bestimmungsmäßig am 26. Oktober d. J. abgehalten werden. Potsdam, den 16. Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Oktober 1838.

In Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. April d. J. sollen alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebende Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden sogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird. Ungeachtet der dieserhalb von dem Königl. Kriegsministerium in den öffentlichen Blättern gemachten Bekanntmachung hat das Königliche 19te Infanterie-Regiment von den ehemaligen Musketieren

Wilhelm Hornemann und
August Kleine,

ersterer aus Knoblauch, Kreis Osthavelland, Regierungsbezirk Potsdam, letzterer aus Havelberg, Regierungsbezirk Potsdam, welche sich in demselben das Erbrecht zu dem vorbenannten Orden resp. unter Nr. 145 und 167 erworben haben, keine Nachricht erhalten. Sie werden daher hierdurch wiederholt aufgefordert, binnen drei Monaten, vom heutigen Tage ab, ihren Anspruch geltend, und dem Regimente von ihrem gegenwärtigen Aufenthalte Anzeige zu machen. Auch werden die betreffenden Zivilbehörden, so wie die Angehörigen der vorbenannten erbberechtigten Individuen ersucht, über deren Wohnort oder Verbleib Nachricht zu geben.

Posen, den 7. Oktober 1838.

Obrist-Lieutenant und interimistischer Kommandeur des 19ten Infanterie-Regiments.
von Szwykowski.

Der am 2. d. M. erlassene Steckbrief ist in Betreff des Arbeitsmanns Karl Friedrich Wilhelm Dieter und des Töpfergesellen Karl Wilhelm Theodor Jänicke erledigt, da diese wieder ergriffen und zum Stadtvoigteiarrest abgeliefert sind.

Berlin, den 9. Oktober 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Der mittelst Steckbriefs vom 17. Juli d. J. verfolgte Arbeitsmann Hans Krenzlin ist ergriffen und an uns abgeliefert worden, daher der Steckbrief erledigt.

Rathenow, den 10. Oktober 1838.

Der Polizei-Magistrat.

Es soll der Bedarf für die hiesige Königl. Strafanstalt pro 1839 an

Butter, ordinairer Graupe, Hafergrütze, feiner Graupe, Reis, Fadennudeln, Gries, grüner Seife, Lichten, Erbsen, Linsen und Gerstenmehl,

dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Montag den 5. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslokale der hiesigen Anstalt angesetzt worden, wozu Lieferungslustige hiermit eingeladen werden, sich zur obengenannten Zeit einzufinden, ihr Gebot abzugeben und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Bieter vorher sich über den Besitz einer dem Lieferungsbetrage angemessenen Kaution ausweisen muß. Die Lieferungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Spandau, den 12. Oktober 1838.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. ist ein rothbraunes dreijähriges Hengstfohlen, 5 Fuß 5 Zoll hoch, ohne Abzeichen, die Hinterfüße am Fußgelenk etwas schorbig, aus der Koppel zu Craaz gestohlen worden.

Es wird vor Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und Jedermann gebeten, selbiges anzuhalten und mir davon Nachricht zu geben.

Prenzlau, den 12. Oktober 1838.

Der Landrath v. Stülpnagel-Dargitz.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in unserm Depositorium vorhanden sind:

a) für den Schauspieler von Massow 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Rest einer Auktionslosung,
b) für den jüdischen Lehrer Procalla 10 Sgr., Gebühren für Abnahme eines Juden-Eides,
c) für den Knecht Gottfried Bethke 4 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., Legat von der verwittweten Frau Kammerherr von Rochow auf Berkholz,
d) für den Webergesellen Gottlieb Wolter 5 Thlr. 18 Sgr., Erbtheil aus dem Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Altsitzers Gent, Louise geb. Wolff,

und werden die Interessenten aufgefordert, sich dieserhalb in 4 Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls das Geld zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse soll abgesandt werden.

Schwedt, den 27. September 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. März 1838.

Das in der Neuen Königsstraße Nr. 82. a belegene Grundstück des Geheimen Sekretairs Metzendorff, taxirt zu 9197 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Stadtgericht zu Berlin, den 7. April 1838. Das auf dem Mühlendamm Nr. 11 belegene Grundstück des Glasermeisters Klein, taxirt zu 5230 Thlr. 24 Sgr., soll am 4. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Juni 1838.

Das in der Mauerstraße Nr. 79 belegene Grundstück der Erben der Wittwe Stöckel, taxirt zu 4767 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 13. Juli 1838.

Die dem Müller Neumann gehörige Wasser- und Windmühle bei Liebenwalde soll

am 8. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Werth der Gebäude dieser Wasser- nebst dazu gehöriger Windmühle ist auf 5620 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., und der Ertragswerth auf 8399 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Der Hypothekenschein ist nebst Taxe bei uns einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1838.

Das in der Paddengasse Nr. 12 belegene Grundstück der Geschwister Dannenberg, taxirt zu 403 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Juli 1838.

Das in der Elisabethstraße Nr. 9 belegene Grundstück der vier Geschwister Asse, taxirt zu 1908 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 8. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1838.

Das in der Bischofsstraße Nr. 12, an der Ecke des neuen Marktes, belegene Grundstück, zur Kreditmasse des Korbmachermeisters Zöbisch gehörig, taxirt zu 10,159 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll am 9. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juli 1838.

Das hierselbst in der Dresdener Straße Nr. 73 belegene Grundstück des Rentiers Grabe, taxirt zu 9134 Thlr. 20 Sgr., soll Schuldenhalber

am 12. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Plessow in Brandenburg, den 26. Juli 1838.

Das zum Nachlaß des Hüfners Peter Zander gehörige, in Klaistow sub Nr. 13 belegene Hüfnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2333 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube in Plessow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. Juli 1838.

Das den Portier Hesseschen Erben zugehörige, Vol. VI Nr. 263 Pag. 2097 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Wallstraße Nr. 20 belegene Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 891 Thlr. 21 Sgr. $3\frac{3}{4}$ Pf. taxirt, soll Theilungshalber

am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das mit der Polizeinummer 59. a versehene Wohnhaus, auf der Feldmark Breddin bei dem Gute Kümmernitz gelegen, und im Hypothekenbuche Pag. 1185 verzeichnet, dem Gastwirth Friedrich Elfreich gehörig, abgeschätzt auf 1050 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. November 1838,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Es soll die, der verstorbenen Wittwe Lücke, nachher verehelicht gewesenen Bürger Witte gehörige, auf der Neustadt hierselbst belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. V Fol. 187 eingetragene Halbbürgerstelle, mit der Taxe von 895 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., Theilungshalber in termino

den 27. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 30. Juli 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 8. August 1838.

Der im Hypothekenbuche von Schmachtenhagen Vol. I Nr. 2 aufgeführte, daselbst belegene, dem Krüger Johann Friedrich Samuel Erdmann Senß gehörige Erb-Braukrug nebst Aeckern, Wiesen und Garten, jedoch mit Ausschluß eines dem Besitzer zustehenden Antheils an der Erbpachtsgerechtigkeit der dortigen Pfarrländereien, auf 4199 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll in dem auf

den 3. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Die am 1. Juli 1839 pachtlos werdenden, der hiesigen Stadt zugehörigen beiden Wassermühlen, wovon die sogenannte Vordermühle 3, und die Hintermühle 4 Gänge hat, und die Schneidemühle von einem Gange, sollen von diesem Zeitpunkte ab, nach Maaßgabe des Gebots auf drei oder sechs Jahre

am Sonnabend den 27. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor unserm Bürgermeister und Syndikus Schulz von Neuem verpachtet werden.

Die Ausbietung geschieht in der Art, daß zuerst auf jede einzelne Mahlmühle und die Schneidemühle, und dann auf beide Mahlmühlen, und zuletzt auf alle drei Mühlen die Gebote entgegengenommen werden.

Pachtliebhaber, welche für die Vordermühle

800 Thlr., für die Hintermühle 1000 Thlr. und für die Schneidemühle 200 Thlr. Kaution zu stellen Willens und im Stande sind, laden wir zu diesem Termine ein, und können die der Verpachtung zum Grunde liegenden übrigen Bedingungen täglich in der Registratur auf dem Stadthause eingesehen, auch auf Begehren gegen die Kopialien abschriftlich ertheilt werden.

Rathenow, den 28. August 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 31. August 1838.

Das hart an der Chaussee und bei Wandlitz belegene Erbpachtsgrundstück des Friedrich **Gramm**, der Seekrug genannt, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Grimnitz, den 11. September 1838.

Das dem Büdner Christian Friedrich **Kiehn** gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Joachimsthal unter Nr. 9 verzeichnete Büdnergrundstück mit zwei Wohnhäusern, Scheune, Stall, Acker, Wiese und Garten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Joachimsthal einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1628 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Grimnitz subhastirt werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. August d. J., daß der zu Wildberg belegene, zum Nachlaß des Bauer Joachim **Ebeling** gehörige Zweihüfnerhof den 10. Januar 1839 subhastirt werden soll, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ausdruck **Zweihüfnerhof** ein Irrthum ist, es soll heißen **Einhüfnerhof**, und steht er noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen.

Alt-Ruppin, den 9. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der verwittweten Frau Prediger **Hecker** zu Blankenburg sollen

am 31. Oktober d. J.,

von Vormittags 9 Uhr ab, im Pfarrhause zu Blankenburg bei Gramzow: Möbeln, Hausgeräth, Betten, Kupfer, Messing, Ackergeräth, Kutschwagen, Kühe, Schweine rc. gegen baare Zahlung öffentlich verauktionirt werden.

Joachimsthal, den 9. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Schulamtsgericht.

Die Erben des Mühlenmeisters Ernst Gottlieb **Walsleben** sind gesonnen, das ihnen zugehörige, in der Brandenburger Vorstadt, Louisenstraße Nr. 6, belegene, und im Hypothekenbuche sub Nr. 24 verzeichnete Mühlengrundstück an den Meistbietenden zu verkaufen. Im Auftrage derselben habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf den 27. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung, Brauerstraße Nr. 5, angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß das Grundstück täglich in Augenschein genommen werden, und bei Abgabe eines annehmlichen Gebots der Kontrakt mit dem Meistbietenden sogleich abgeschlossen werden kann.

Potsdam, den 5. Oktober 1838.

Der Justizrath **Tollin**.

Widerruf.

Der zum Verkauf der Mühle zu Mätlow, nebst Wohnhaus, auf den 24. Oktober d. J. angesetzte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Die **Clausschen** Erben.

Von der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt ist die fünfte Abschlußrechnung auf die fünfjährigen Versicherungen so eben bei mir eingegangen, nach welcher sich ein reiner Gewinn von 15 Prozent für die Versicherten ergiebt. Alle diejenigen, welche durch mich auf 5 Jahre versichert haben, werden ersucht, sowohl diese Abschlußrechnung, als auch die ihnen baar zukommende Dividende gegen Quittung bei mir in Empfang zu nehmen. Die Resultate dieses Abschlusses überheben mich jeder weitern Empfehlung dieser Versicherungs-Anstalt. Belzig, den 8. Oktober 1838.

A. **Rosenstern**,

Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 26. Oktober 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1935. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1838, betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder.

Nr. 1936. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Thlr., vom 5. August 1838.

Nr. 1937. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August 1838, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungsbezirk Minden vom 15. Mai 1838, nebst dem Tarife selbst.

Nr. 1938. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. September 1838, über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der Justizkommissarien.

Nr. 1939. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September 1838, betreffend die durch die Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten entstehenden Kosten.

Um auf das Ansuchen des Standes der Städte in der Niederlausitz, in den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde und in den Distrikten Jüterbogk und Belzig, welche bisher zum Feuerversicherungs-Verbande des Herzogthums Sachsen gehört haben, den Anschluß derselben an die Kur- und Neumärkische Städte-Feuersozietät bis zum 1. Januar k. J. herbeiführen zu können, will Ich auf Ihren Bericht vom 10. v. M. und nach Ihren Anträgen folgende Maaßregeln genehmigen.

1) Die Städte der Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig werden mit den assoziirten Städten der Kur- und Neumark vom 1. Januar k. J. ab, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem das heute von Mir vollzogene neue Städte-Feuersozietäts-Reglement in Wirksamkeit treten wird, in ihrem Feuer-Versicherungswesen in der Art verbunden, daß sämmtliche vorkommende Feuersozietäts-Lasten als Gesammtlasten des Verbandes betrachtet werden.

2) Die Gesammtheit der vorverzeichneten, ehemals Sächsischen Städte, und die Gesammtheit der Kur- und Neumärkischen Städte trägt zu den Gesammtlasten in dem Verhältnisse bei, in welchem die beiderseitigen Versicherungssummen am 1. Januar k. J. zu einander stehen werden.

3) Wegen der Repartition der, jeder der beiden Abtheilungen (Nr. 1, 2) zufallenden Beitragsrate auf die einzelnen Assoziirten der betreffenden Abtheilung, so wie in allen sonstigen Beziehungen behält es bei den in jeder Abtheilung jetzt hinsichtlich des Feuer-Versicherungswesens geltenden reglementarischen Bestimmungen bis zum Ausführungstermin des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage, sein Bewenden.

4) Insbesondere soll auch die nach dem Reglement für die ehemalige Feuersozietät des Herzogthums Sachsen bestehende Zwangs-Verpflichtung zum Beitritt für die Städte der Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig bis zu dem gedachten Zeitpunkte fortdauern, wogegen:

5) was die Verwaltung des Feuer-Versicherungswesens der letzteren Städte betrifft, die Funktionen der Feuersozietäts-Direktorial-Deputation zu Merseburg vom 1. Januar k. J. ab, auf die Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumärkischen Städte übergehen.

6) Die Städte der Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig haben, sobald sie ihre Abfindung aus der ehemaligen Sächsischen Feuersozietät erhalten, zur Feuersozietäts-Kasse der Kur- und Neumärkischen Städte ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches sich zu dem nach dem letzten Ausschreiben, auf Grund des Feuersozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800, herausstellenden Bestandfonds der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät eben so verhält, wie sich die Versicherungssummen der Städte der Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig, und diejenigen der assoziirten Städte der Kur- und Neumark am Ausführungstage des neuen Städte-Feuersozietäts-Reglements zu einander verhalten werden.

Ich autorisire Sie, zur zeitigen Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche sofort zu verfügen. Berlin, den 19. September 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Rochow.

• • •

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird in Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 26. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8. Oktober 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. Oktober 1838.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 21. September d. J. die nachstehend genannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat: Nr. 224. Zensursache. I. 640. Oktober.

1) Beurtheilung der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart rc. St. Gallen. In Kommission bei Huber & Komp. 1838. 8vo.
2) Vergißmeinnicht; poetische Freundesgabe von Arnold Holder. St. Gallen, bei Huber & Komp. 1838. 8vo.
3) Heft 2 des 5ten Halbjahres (August 1838) der Jugendblätter. „Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung." Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to.
4) Drei Vorlesungen als Einleitung zu Vorträgen über das Judenthum in der Erscheinung und in der Idee; gehalten in der Lesegesellschaft: „dem neuen Vereine" rc. von Dr. Abrah. Alex. Wolff. Kopenhagen, herausgegeben auf Kosten der Gesellschaft und zu beziehen durch G. Philippsen in Kopenhagen. Gedruckt in S. Trier's Offizin. 1838. 8vo.
5) שלהשבח Predigten auf alle Sabath- und Festtage des Jahres von Dr. Abrah. Alex. Wolff. Erstes Heft. Kopenhagen, gedruckt in S. Trier's Offizin. 1838. Zu beziehen durch G. Philippsen in Kopenhagen. 8vo.
6) Kleine Wochenpredigten über des Christen Stimmung und der Welt Ton. Von Karl Steiger. Zweite, viel vermehrte und verbesserte Auflage. St. Gallen, Verlag von D. P. Scheitlin. 1838. 8vo.
7) Ueber die Belebung des Glaubens an Jesum Christum, oder rc. Ein Vortrag, gehalten vor dem reformirten Generalkapitel des Kantons Aargau, den 3. Oktober 1837 von Rudolph Eckerstein. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1838. 8vo.
8) Erstes Lesebuch, oder gründliche Anleitung zum Lesenlernen, gestützt rc. Von G. Ramsler. Ister Theil. Vorübungen zum mechanischen Lesen. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1838. 8vo.
9) Ueberweisungsbuch über die wichtigsten, nach Gottes Wort reformirten Lehren der christlichen Religion. Ein zeitgemäßer Katechismus für die Jugend, von einem Berner Geistlichen. Ibid. eod. anno. 8vo.
10) Beiträge zur praktischen Akustik, als Nachtrag zur Forteplano- und Orgel-Baukunst, von Karl Kätzing. Ibid. eod. anno. 8vo.
11) Der schweizerische Jugendfreund. Eine unterhaltende, belehrende und bildende Vierteljahreschrift. Herausgegeben von Emanuel Friedrich Zehender. Lie-

ferung I des Bandes I. Bern, in der Hallerschen Buchdruckerei. 1838. 8vo.

12) Vierstimmige Lieder für den Männerchor, komponirt von J. Mendel, op. IX Nr. 1 und op. X Nr. 2 der Männerchöre. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. (Großes Querquart. Sine anno.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Oktober 1838.

Nr. 225. Zensursache. I. 977. Oktober.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 12. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 5. desselben Monats für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften:

1) »Pestalozzi's Leistungen im Erziehungsfache. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Gymnasiums und der Realschule, von A. Heußler. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838. 8vo.
2) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Iste—IIIte Lieferung. Monat Juni und Juli 1838. Basel, Verlag von C. F. Spittler. 8vo.
3) Naturgeschichte für Volksschulen. Von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer. 1838. 8vo.
4) Ueber die Cölner Urkunde. Ein historischer Versuch von Br. Fetscherin. Bern, 5838. In der Hallerschen Buchdruckerei. 8vo.
5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte &c. Vorlesungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer. Erster Band. Aarau und Thun, Druck und Verlag von J. J. Christen. 1838.
6) Handbuch der Gefängnisse, oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems, von Grellet-Wammy. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Mathy. Solothurn, im Verlage der Reuterschen Buchhandlung. 1838.«

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Oktober 1838.

Nr. 226. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro September 1838. I. 812. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter &c. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	17	Sgr.	2	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	24	Sgr.	9	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1	Thaler	5	Sgr.	2	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1	Thaler	3	Sgr.	6	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	27	Sgr.	10	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	17	Sgr.	10	Pf.,

7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 15 Sgr. 9 Pf.,
8) für den Zentner Heu ....— Thaler 26 Sgr. 3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .... 7 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 5 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Oktober 1838.

Nr. 227. Uebersicht der in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks stattgefundenen Brandschäden pro 1837. I. 1140. Oktober.

In dem Kalenderjahre 1837 haben in den zur Kur- und Neumärkischen Feuersozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 55 Brände stattgefunden, von denen 1 durch Gewitter, 1 durch Verwahrlosung, 10 durch muthmaßliche Brandstiftung, 4 durch fehlerhafte Bauart und 39 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 156 Sozietäts-Mitglieder Schaden erlitten, und sind denselben 38 Wohnhäuser, 51 Seiten- und Stallgebäude, 37 Scheunen, 13 Schuppen, 6 Mühlen, 5 verschiedenartige Gebäude gänzlich eingeäschert, so wie 56 Wohnhäuser, 43 Seiten- und Stallgebäude, 6 Scheunen, 1 Schuppen, 1 Mühle, 3 verschiedenartige Gebäude mehr oder weniger beschädigt.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt:

a) für versicherte Gebäude ....63,554 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.,
b) für nicht versicherte Gegenstände inkl. der Wiederherstellungskosten für beschädigte Feuerlöschgeräthschaften .... 7,691 " 16 " 2 ",

zusammen 71,246 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Oktober 1838.

Nr. 228. Chausseegeld-Erhebung bei Glasow und Groß-Machnow. IV. 461. Oktober.

Nachdem die im Bau begriffene Berlin-Cottbusser Chaussee nunmehr auch von Lichtenrade ab bis in die Gegend von Dabendorf — den Anfang des Zossener Dammes — vollendet und bereits eröffnet worden ist, wird auf diesem Theile derselben vom 1. November d. J. ab das Chausseegeld nach dem Tarif vom 28. April 1828 vorerst für Eine und eine halbe Meile in jeder Richtung zu Glasow, und für Eine Meile in jeder Richtung zu Groß-Machnow ebenfalls erhoben werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der, auf dieser Chaussee bereits seit dem 1. Juli d. J. bestehenden Hebestelle zu Mariendorf das Chausseegeld vom 1. November d. J. ab nicht mehr, wie gegenwärtig, für Zwei Meilen, sondern nur für Eine und eine halbe Meile in jeder Richtung zur Erhebung kommen wird. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 229. **Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-**
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	14	9	1	18	6	1	—	8	—	21	8	1	11	7
2	Brandenburg	2	10	7	1	22	10	1	2	6	—	28	10	—	—	—
3	Dahme	1	24	1	1	19	3	—	26	9	—	21	9	1	20	—
4	Havelberg	2	7	3	1	13	1	1	2	1	—	23	5	1	15	—
5	Jüterbogk	2	5	7	1	20	4	—	27	9	—	24	2	—	—	—
6	Luckenwalde	2	8	11	1	22	3	1	3	2	—	24	9	1	16	6
7	Neustadt-Eberswalde...	2	13	3	1	16	—	1	2	11	—	24	9	—	—	—
8	Oranienburg	2	8	10	1	19	2	1	7	9	—	28	9	1	21	7
9	Perleberg.............	2	13	6	1	10	—	—	27	10	1	5	—	—	—	—
10	Potsdam	2	14	2	1	24	10	1	5	2	—	27	—	—	—	—
11	Prenzlow	1	19	4	1	11	5	—	29	3	—	22	5	1	10	8
12	Rathenow..............	2	5	—	1	17	6	1	3	9	—	24	4	1	21	—
13	Neu-Ruppin	2	6	6	1	14	—	—	29	—	—	22	—	1	14	—
14	Schwedt	2	—	1	1	12	3	—	28	2	—	24	2	1	10	2
15	Spandau	2	17	6	1	19	7	1	1	3	—	25	4	1	15	—
16	Strausberg	—	—	—	1	14	9	1	—	5	—	18	9	1	12	8
17	Templin..............	2	11	3	1	11	3	—	—	—	—	22	6	1	18	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	20	7	1	—	—	—	24	11	—	—	—
19	Wittstock	2	10	3	1	15	9	1	3	1	—	23	5	1	10	—
20	Wriezen an der Oder..	1	28	9	1	16	8	—	28	6	—	22	11	1	12	11

Potsdam, den 15. Oktober 1838.

Nr. 230.
Detentionen von Gefangenen bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes.
I. 1610. September.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Amtsblatt 1837 Nr. 202), betreffend das Verfahren bei Detentionen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, welche nach Abbüßung von Gefängnißstrafen eintreten, wird hiermit den diesseitigen Polizeibehörden nach höherer Bestimmung eröffnet, daß nur der Polizeibehörde des Angehörigkeitsorts des Verbrechers die Detention zugemuthet werden kann, und daß daher, wenn von den Gerichten Verbrecher, nach abgebüßter Strafe,

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro September 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	20	9	10	11	—	10	2	6	6	6	1	—	1	—	4	6	4	6	4	—
—	16	5	4	15	7	9	6	1	1	2	6	7	—	1	—	1	2	4	6	14	—	8	—
—	21	3	6	—	—	13	—	—	11	2	6	5	—	1	1	1	3	2	3	7	—	3	9
—	—	—	—	—	—	8	—	—	10	2	—	6	6	—	11	—	11	3	9	5	—	5	—
—	—	—	5	20	—	13	—	—	10	2	6	5	6	1	3	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	10	5	1	—	2	6	6	6	—	9	1	—	3	—	19	6	6	3
—	22	11	4	1	8	8	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	26	3	6	5	—	10	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	6	10	—	10	—
1	—	—	7	—	—	10	2	—	11	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—
—	16	9	4	29	7	9	10	1	—	3	3	9	—	1	3	2	—	3	6	10	—	6	6
—	15	—	6	—	—	7	8	—	9	2	6	7	3	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	12	6	4	15	—	9	9	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	4	—	18	6	6	9
—	13	6	4	27	6	12	6	1	1	2	6	6	3	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	2	3	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—
—	—	—	—	—	—	9	6	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
—	12	—	4	—	—	7	6	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	10	—	7	6	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	25	—	6	—	—	11	11	—	9	2	6	6	—	2	—	—	—	3	—	8	2	5	2
—	—	—	—	—	—	12	6	—	8	2	6	6	10	1	—	1	3	3	—	9	—	9	6

der Ortspolizeibehörde des Straforts übergeben werden, dieselben aber einer anderen Kommune angehören, sie an Letztere zur Vollstreckung von Ersterer abzuliefern sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich in Betreff der Einziehung des in Bagatell-Pro- Nr. 55. Pausch-quantum in

Bagatellsachen für die Exekutions-Instanz.

zessen für die Exekutions-Instanz zu liquidirenden Pauschquanti nach den Bestimmungen des untenstehenden Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 19. September d. J., zu richten. Berlin, den 11. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach der Bestimmung unter Nr. 4 Abschnitt III der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833, soll das Pauschquantum, welches anstatt der einzelnen Gebühren in Bagatell-Prozessen zu liquidiren ist, nur von dem Hauptgericht bezogen, außer demselben sollen für die requirirten und beauftragten Gerichte von den Parteien keine Gebühren, sondern nur die nach Nr. 4 und 5 a. a. O. für zulässig erachteten Auslagen erhoben werden.

Der Justiz-Minister hat zwar gestattet, daß bei der Einziehung aller gerichtlichen Kosten und Kostenvorschüsse die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1838 zur Anwendung komme, wenn auch das bei Einziehung der gerichtlichen Kosten in der Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnete Mandats-Verfahren nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Oktober 1833 vorläufig suspendirt worden sei. Da jedoch bei Vollstreckung der Exekutionen wegen gerichtlicher Kosten und Kostenvorschüsse durch andere Gerichte, als dasjenige, bei welchem der Hauptprozeß geschwebt hat, das Hauptgeschäft bei dem wirklich vollstreckenden Gerichte erfolgt, so findet es der Justiz-Minister angemessen, daß das in dergleichen Fällen bei Objekten bis 50 Thlr. für die Exekutions-Instanz zu liquidirende Pauschquantum nicht von dem requirirenden oder beauftragenden, sondern von dem requirirten oder beauftragten Gerichte angesetzt, und für seine Kasse, oder bei Kreis-Justizräthen für diese, eingezogen wird.

Hiernach sind die Untergerichte des Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. September 1838. Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 9. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831 veranstalten, und mit demselben gleichzeitig das in diesem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12. Juli 1810, so wie außerdem die auf diese beiden Verordnungen sich beziehenden spätern Verfügungen abdrucken lassen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, mit dem Bemerken, daß diese Sammlung dem Buchhändler Mittler hierselbst, Behufs des weitern Debits, in Kommission gegeben worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 43sten Stück des Amtsblatts

[d]er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Oktober 1838.

Dem Instrumentenmacher Karl Möhr in [B]erlin ist unterm 11. Oktober 1838 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur sicheren Stimmung der Saiten des Forteplano's
[a]uf Sechs Jahre, von jenem Termine an ge[r]echnet und für den Umfang der Monarchie, [e]rtheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker [i]n Berlin ist unterm 11. Oktober 1838 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung in dem Hammerwerke des Forteplano's, durch welche das sofortige Repetiren einzelner Töne erleichtert wird,
[a]uf Sechs Jahre, von jenem Termine an ge[r]echnet und für den Umfang der Monarchie, [e]rtheilt worden.

Dem Mechanikus Karl Wentzke zu Berlin [i]st unterm 13. Oktober 1838 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,
[a]uf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet [u]nd für den Umfang der Monarchie, ertheilt [w]orden.

Bei der am 18. d. M. Abends hier einge[t]roffenen Fahrpost aus Neu-Strelitz, ist zwischen Oranienburg und hier eine lange Kiste, [g]ezeichnet Nr. 1409 à Wiesdorf, 20 Pfd. schwer, [v]erloren gegangen, in welcher 7 Karten von Feldmarken befindlich gewesen sind.

Dem Finder derselben wird bei Ablieferung [a]n das unterzeichnete Hof-Postamt angemessene Belohnung zugesichert.

Berlin, den 21. Oktober 1838.

Königl. Hof-Postamt.

Die Subscription auf das zum Besten der Ueberschwemmten im Kammergerichts-Departement herausgegebene lithographirte Bildniß des Herrn Kammergerichts-Präsidenten rc. von Bülow hat nach Abzug der Kosten bis jetzt die Summe von 200 Thlrn. betragen. Hiervon sind am 15. August d. J. an das Hochlöbliche Landrathsamt des Oberbarnimschen Kreises für die Ueberschwemmten des Oberbruches 150 Thlr., am 14. September d. J. dem Herrn Stadtrichter Nernst zu Wilsnack für das Ländchen Cumlosen 20 Thlr., und am 5. Oktober d. J. an das Hochlöbliche Landrathsamt der Westpriegnitz für die Ueberschwemmten in der Stadt und Umgegend von Wittenberge 30 Thlr., zusammen 200 Thlr., zur Vertheilung an die Verunglückten übersandt worden, wovon ich die geehrten Herren Subscribenten schuldigermaßen ganz ergebenst in Kenntniß setze.

Berlin, den 5. Oktober 1838.

Seger,
Kanzlei-Direktor des Königl. Kammergerichts.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Müllergeselle Louis Wurzler, welcher sich bei uns wegen eines Pferdediebstahls im Untersuchungs-Arrest befand, hat Gelegenheit gefunden, sich seiner Haft durch die Flucht in der vergangenen Nacht zu entziehen. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, anzuhalten und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Trebbin, den 18. Oktober 1838.

von dem Knesebeckſches Gericht über Löwenbruch.

Signalement.

Vor- und Familienname: Louis Wurzler, Geburtsort: Qualendorf bei Dessau, Aufenthaltsort: Brüssow, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: länglich gerade, Mund: gewöhnlich, Bart: schwach und blond, Zähne: gut, Kinn: spitz und fleischig, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: dessauischer Dialekt.

Bekleidung.

Blauer Tuchüberrock, halb mit schwarzem Kattun gefüttert, blaue halbseidene Weste mit blanken Knöpfen, schwarzseidener Halstuch, schwarzlederne Hosen in die Stiefeln, lange zweinäthige Stiefeln, ein Hembe, weiße gestrickte Hosenträger mit rother Einfassung, grüne Tuchmütze mit ledernem Schirm.

---

* Am 6. d. M. ist ein dem Bauer Ludwig Huck zu Brusendorf gehöriger Fuchswallach aus dem Busche bei Dabendorf, Amts Zossen, entlaufen oder gestohlen worden.

Derselbe ist vier Jahre alt, 4 Fuß 4 Zoll hoch, hat einen etwas gekrümmten Rücken, weißliche Mähnen und Schweif, und die Vorderfüße sind an den Hufen durchgestoßen und von der Leine gescheuert.

Sollte sich das Pferd irgendwo angefunden haben, so ist dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben; die resp. Behörden aber ersuche ich, vorkommenden Falls dasselbe anzuhalten und mir davon Mittheilung zu machen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Teltow, den 15. Oktober 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Dem Krüger Pritzkow in Zühlsdorf bei Oranienburg sind in der Nacht vom 11. zum 12. d. M.

1) ein hellbraunes Stutfohlen mit Stern und am Fesselgelenke der beiden Hinterfüße mit einem weißen Streifen, 4 Jahre alt und 4 Fuß 9 Zoll hoch,
2) ein dergl. mit kleinem Stern, sonst ohne Abzeichen, 2 Jahre alt und 4 Fuß 10 Zoll hoch,

von der Hütung entlaufen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jedermann, von dem Anhalten dieser beiden Pferde uns Nachricht zu geben, und sollen sämmtliche Kosten sofort erstattet, nach Umständen auch noch eine besondere Belohnung gezahlt werden. Zugleich wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt. Oranienburg, den 13. Oktober 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Am 12. d. M. ist dem Ackerbürger Johann Friedrich Merten hierselbst ein schwarzer Wallach, 12 Jahre alt, mit einigen weißen Haaren vor der Stirn und starkem Schweif, von der Weide abhänden gekommen.

Wer über dieses Pferd nähere Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, bei der unterzeichneten Ortsbehörde Anzeige zu machen, zugleich aber wird ein jeder vor dem Ankaufe desselben gewarnt. Trebbin, den 13. Oktober 1838.

Der Magistrat.

Dem hiesigen Ackerbürger Schulz ist vor 8 Tagen ein $2\frac{1}{2}$ Jahr altes und etwa 4 Fuß hohes Fohlen (Schweiffuchs), mit kleinem Stern und auf der linken Seite mit den eingebrannten Buchstaben St. L. W., entlaufen, und dasselbe bisher, aller Nachforschungen ungeachtet, in den benachbarten Ortschaften nicht ermittelt. Es wird ergebenst ersucht, dies Fohlen, wo es angetroffen wird, anzuhalten, und hierher schleunigst Nachricht zu geben.

Liebenwalde, den 19. Oktober 1838.

Der Magistrat.

Der Gutsbesitzer Herr Krüger beabsichtigt, in dem auf seinem Gute zu Freienhagen befindlichen massiven Brennereigebäude einen Dampfkessel zum Gebrauch für die Brennerei aufzustellen. In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai d. J. (Gesetzsammlung Pag. 267) wird dieses Vorhaben, nachdem die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage durch die vorschriftsmäßige Prüfung dargethan ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, aufgefordert, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen und gehörig zu bescheinigen.

Berlin, den 1. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

v. Witzleben.

Das am Leipziger Thore der hiesigen Stadt belegene, dem Königl. Militair-Fiskus zugehörige ehemalige Wachtgebäude, taxirt zu 249 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Intendantur des 3ten Armeekorps im Termine am 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause, unter den in unserer Registratur täglich mit der Taxe einzusehenden Bedingungen, im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Treuenbriezen, den 30. September 1838.

Der Magistrat.

Da die Verwandlung der Dienste, welche die Bauern des im Templiner Kreise der Ukermark elegenen Dorfes Stegelitz an ihre Gutsherrschaft u leisten haben, in eine Geldrente durch Verleich erfolgt, und der Rezeß darüber bereits errichtet ist, der Besitzer des Vol. IV Pag. 421 m Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts erzeichneten Lehn- und Majoratsguts Stegelitz, Herr Kammerherr Georg Wilhelm von Arnim, iber zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz ist, o wird diese Dienstablösung hierdurch öffentlich ekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche abei ein Interesse zu haben vermeinen, überlasen, binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf

den 10. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unerzeichneten hierselbst anstehenden Termine sich zu melden, und sich über den abgeschlossenen Vergleich und Rezeß zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlau, den 14. September 1838.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Westpriegnitz belegene Rittergut Hintzdorf oder Heinrichsdorf, abgeschätzt auf 5146 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Mai 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 27. April 1838.

Das dem Kaufmann Wilhelm Christian Karl Gärtner zugehörige, Vol. VIII Nr. 354 des Hypothekenbuches verzeichnete, und in der Berliner Straße Nr. 62 belegene Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause, Seitengebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 9272 Thlr. 4 Sgr. ½ Pf., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer des obenbezeichneten Grundstücks, Kaufmann Wilh. Christian Karl Gärtner, zu dem anberaumten Lizitationstermine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das in der Dresdener Straße Nr. 39 belegene Grundstück des Bürgers und Leichenbitters Karl Friedrich Fabricius, taxirt zu 5482 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll zur Auflösung der Gemeinschaft

am 26. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden

a) die unbekannten Realprätendenten und
b) die Erben der Wittwe des Predigers Richter, Johanne Karoline geborne Dietrich,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Mit Bezug auf die frühere, in der Hausmannschen Subhastationssache von Fahrenwalde unterm 19. Februar 1835 erlassene Bekanntmachung werden noch nachträglich alle etwanigen unbekannten Realprätendenten der ehemals Hausmannschen Kossäthenstelle zu Fahrenwalde auf

den 28. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Prenzlau unter der Verwarnung der Ausschließung hierdurch vorgeladen.

Prenzlau, den 23. Juni 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Löcknitz.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Neustadt a. d. D., den 27. Juli 1838.

Das Holländergut der sechs minorennen Geschwister Fehlow, von 50 Morgen, Nr. 12 zu Siegrothsbruch, Fol. 180 des Hypothekenbuches, gerichtlich gewürdigt zu 2130 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. D. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Folgende, zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Hüfners Johann Gottfried Stange gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) das Vol. III Fol. 176 sub Nr. 20 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, nebst dahinter belegener Scheune und Gärtchen, abgeschätzt auf 231 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.,

b) der Vol. III Fol. 57 sub Nr. 29 verzeichnete ganze Garten, abgeschätzt auf 60 Thlr.,

c) die Vol. VI Fol. 114 Nr. 13 verzeichnete ganze Hufe, abgeschätzt auf 590 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxen, sollen Theilungshalber

am 3. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 4. August 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 7. Aug. 1838.

Das den Erben der Wittwe Schulze, Marie Elisabeth geb. Kraatz, zugehörige, hierselbst in der Willmersdorfer Straße belegene, Vol. IX Nr. 453 des Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1689 Thlr. 13 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf., soll Theilungshalber

am 23. November d. J.

vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz im hiesigen Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

v. Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Neuhausen.

Die dem Schmiedemeister Christian Müller gehörende, im Hypothekenbuche sub Nr. 9 verzeichnete Schmiede nebst Zubehör zu Neuhausen, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1200 Thlr., soll

am 3. Dezember 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhausen meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das Gleichsche Büdnergrundstück zu Glienicke, Fol. 163 sub Nr. 21 des Hypothekenbuches von Neu-Glienicke, abgeschätzt auf 101 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. Dezember 1838,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Es sollen die beiden Föhringschen Häuser, vor dem Berliner Thore belegen, mit dahinter liegenden Gärten Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht ein Termin hierzu auf

den 30. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube an. Das stadtwärts belegene Haus nebst Garten ist abgeschätzt zu 330 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf., und das feldwärts belegene auf 506 Thlr. 2 Pf. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Lenzen, den 13. August 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das dem Schlächter Karl Funck gehörige, in Techow belegene Grundstück, taxirt auf 280 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., soll

am 23. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 16. August 1838.

Das zur Konkursmasse des Banquiers Louis David Herzbach gehörige, hierselbst am alten Markt Nr. 12 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 184 verzeichnete, auf 9730 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. August 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Der zu Wildberg im Ruppinschen Kreise der Mark Brandenburg belegene, zum Nachlaß des Bauer Joachim Ebeling gehörige, auf 1628 Thlr., zufolge der, jeden Vormittag in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzte Einhüfnerhof soll im Termine

den 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Alt-Ruppin, den 26. August 1838.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wilsnack.

Das Wohnhaus des Töpfers Aug. Schulze in der Havelberger Vorstadt hierselbst, mit Brennofen und 2 Ackerstücken, zu 672 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, wird am 26. November 1838 in der Gerichtsstube hierselbst, wo Taxe und Hypothekenschein täglich einzusehen, subhastirt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1838.

Das in der großen Hamburger Straße Nr. 8 belegene Kurtzesche Grundstück, taxirt zu 3631 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Das dem hiesigen St. Gertraudts-Hospital zugehörige, am Spittelmarkt in der Wallstraße Nr. 2 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Hof und Zubehör, soll im Wege des freiwilligen Ausgebots öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

Montag den 5. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Berlinischen Rathhause vor unserm Deputirten, Herrn Stadt-Syndikus Mörves, angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen sind in unserem Journalzimmer im Berlinischen Rathhause und am schwarzen Brette daselbst einzusehen, und bleibt der Meistbietende bis nach erfolgtem Zuschlage an sein Gebot gebunden. Das Haus ist massiv, erst vor einigen Jahren von dem Vorbesitzer, Partikulier Hansson, neu ausgebaut, sämmtliche Wohnungen sind daher im besten Zustande; es ist 5 Fenster breit, 4 Stock hoch, und enthält auch 2 Dachwohnungen, desgleichen Laden und Kellerwohnung, deren Wölbungen unter dem Hof fortgehen. Es ist zu 8550 Thlr. bei der Feuersozietät versichert. Der Hof ist mit einer Mauer umgeben. Berlin den 7. September 1838.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 12. September 1838.

Das dem verstorbenen Ackerbürger Wilhelm Fähnrich und dessen Wittwe, geb. Heinrich, zugehörige Wohnhaus hierselbst Nr. 136, nebst einem Hintergebäude, drei Ställen, einem Garten hinter dem Hause von $2\frac{1}{2}$ Morgen und vier Enden Land auf der hintersten Breite, gerichtlich abgeschätzt auf 1637 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll Theilungshalber

am 20. November d. J.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Gärtners Christoph Friedrich Schulze gehörige, hierselbst in der Berliner Vorstadt, Holzmarktstraße Nr. 2, belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 3. a verzeichnete, auf 1767 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück und Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Cieslelski im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 14. September 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Freiwilliger Verkauf.

v. Buchsches Gericht über Stolpe.

Das zu Stolpe a. d. Oder bei Angermünde belegene, Vol. 35 Pag. 477 seq. des dortigen Hypothekenbuches verzeichnete, zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Stellmachers Klewe, Marie Elisabeth geb. Rüggebrecht, gehörige Wohnhaus nebst Garten, Wiesen und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 1005 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zufolge der, mit dem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, in Stolpe an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 20. Septbr. 1838.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 21. Sept. 1838.

Die vor dem Potsdamer Thore hierselbst im Gotelfelde unfern des Weges nach Pichelsdorf belegene, den Erben der Gebrüder Möwes zugehörige, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 34 verzeichnete holländische Windmühle soll Theilungshalber, da in dem bereits angestandenen Lizitationstermine ein genügendes Gebot nicht abgegeben ist, anderweitig

den 27. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Sattlermeisters Johann Michels, jetzt dessen Kindern gehörigen Grundstücke:

1) eine vor dem Heidethore belegene Scheune, taxirt 191 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.,
2) eine dergl., taxirt 198 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.,
3) ein Hainholzstück, taxirt 56 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

sollen Theilungshalber in termino

den 22. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden. Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß ihnen im Fall des Ausbleibens ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird. Lenzen, den 22. September 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 28. September 1838.

Die aus Haus und Garten bestehende Kolonistenstelle der verehelichten Kaufmann, Friderike geb. Thiele, in der Gemeinde Kaltenhausen, Nr. 96 Vol. II Pag. 211 des Hypothekenbuches, jedoch mit Ausschluß der in dem Lehniner Forstreviere in der sogenannten Reiherheide und im Jagen 73 belegenen Parzelle von 70 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Das Wohnhaus des Fuhrmanns Karl Friedrich Rohr, in der hiesigen Schäferstraße belegen, abgeschätzt auf 66 Thlr. 8 Sgr. 10½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht öffentlich meistbietend subhastirt werden.

Reichsgräflich v. Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Die zu Fürstenwerder belegene, im Hypothekenbuche Nr. 130 Vol. II Pag. 1313 verzeichnete Speicherstelle, abgeschätzt auf 496 Thlr., soll Theilungshalber

am 2. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, zu Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Prenzlau, den 4. Oktober 1838.

Das am Fuße des Kreuzberges bei Berlin belegene, im Hypothekenbuche von Tempelhof Nr. 59 Fol. 579 seq. eingetragene Grundstück der Kaufleute Karl Adolph und Johann Ludwig Gebrüder Gerike, bestehend aus einem Wohn

ause und 77½ □Fuß Flächeninhalt Land, taxirt uf 1515 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Tempelhof subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind Alexanderstraße Nr. 9 im Gerichtsbüreau einzusehen.

Berlin, den 8. Oktober 1838.

Das Fürstlich von Schönburgsche Patrimonialgericht über Tempelhof.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 9. Oktober 1838.

Die dem Hutmachermeister Gottlieb Heinrich Wilhelm Laubahn gehörigen Grundstücke, Vol. II Fol. 43 des Hypothekenbuches, nämlich:

1) das an der Fischerstraße belegene, mit der Straßennummer 104. B bezeichnete zweistöckige hölzerne halbe Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 467 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.,
2) der im Langen Luch belegene Kirchen-Erbzinsgarten Nr. 31, taxirt 45 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.,

sollen am 23. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden, und können die Taxen und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Gransee, den 10. Oktober 1838.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Ackerbürgers Johann Ditte gehörige, hierselbst belegene Morgen Ilsensberg, taxirt 100 Thlr., zufolge der, nebst Verkaufsbedingungen und Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Gericht zu Schrepkow.

Das Bauergut des Hans Joachim Füllgraf und der verehelichten Rönnebeck zu Berzin, taxirt 2937 Thlr., soll am 29. Januar 1839 in der Gerichtsstube zu Kletzke, Theilungshalber, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 16. Okt. 1838.

Die der hiesigen Kirche und resp. der Köppenschen Armenstiftung gehörigen, auf der städtischen Feldmark belegenen Wiesen, Litt. S Nr. 3, 6, 7 und 2, von zusammen 26 Morgen 96 □Ruthen, welche sich zum Torfstich eignen, sollen auf den Antrag der geistlichen Behörde

am 6. Dezember d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Die Lizitations- und Erbpachtsbedingungen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 17. Oktober 1838.

Die zur Nachlaßmasse des Schneidermeisters Wichmann gehörige, hierselbst auf dem Schlüß belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 52 verzeichnete Wiese nebst Vorland, taxirt zu 100 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 4. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der zum Verkauf des Mühlenmeister Ernst Gottlieb Walslebenschen Mühlengrundstücks auf den 27. d. M. anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben. Potsdam, den 22. Oktober 1838. Der Justizrath Tollin.

Ein an der Berlin-Hamburger Chaussee, 2½ Meile von Perleberg, 2¾ Meilen von Kyritz belegenes Gehöft von circa 35 Morgen Land, nebst erforderlichen Gebäuden zur Fortführung der bisher darin betriebenen Krugwirthschaft, soll zu Martini d. J. verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen einsehen bei dem Besitzer Voigt zu Neu-Schrepkow bei Kletzke in der Westpriegnitz.

Freiwilliger Verkauf.

Die hierselbst wohnende Frau Geh. Räthin Bastide will ihre hier belegenen Grundstücke, bestehend aus

a) einem Wohnhause von 10 Fenstern Front, 70 Fuß Breite und 140 Fuß Tiefe, mit einer dazu gehörigen Wiese und 15 Morgen Ackerland,

b) einem großen, mit Obstbäumen besetzten, am Rhinfluß belegenen geschlossenen Garten,

c) einem kleinen, am Cöpernitzer Wege belegenen Garten,

freiwillig verkaufen. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht; vorläufig wird hauptsächlich bemerkt, daß das Hauptgebäude wegen Baufälligkeit abgetragen werden dürfte, die Hintergebäude nebst Ställen und Wagenremise jedoch noch im baulichem Zustande sind, und gegenwärtig 48 Thlr. Miethe tragen. Der Ausbau des Hauptgebäudes wird durch die noch sehr brauchbaren Materialien erleichtert, und kann wegen der vorzüglichen Lage und des großen Flächeninhalts zu jedem Gewerbe eingerichtet werden.

Rheinsberg, den 13. September 1838.

Der Partikulier Kämmerer.

Am 12. November d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen in der Wohnung des Stellmachers Klewe allhier sämmtliches Hausgeräth, Betten, Leinen, Kleidungsstücke, Handwerkszeug, wie auch 2 Kühe und 2 Schweine und eine Partie Tabacksblätter und Kartoffeln, öffentlich versteigert werden. Stolpe bei Angermünde, den 11. Oktober 1838.

Senff, Aktuarius. Vig. Comm.

Die auf dem Babertsberge bei Potsdam gelegene holländische Windmühle mit drei Mahlgängen ist vom 1. April 1839 ab anderweit zu verpachten. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere im Komtoir der Fabrik am Babertsberge.

Eine geprüfte Lehrerin von moralischem Charakter erbietet sich, junge Töchter gebildeter Eltern in Pflege, Kost und nachhülflichen Unterricht zu nehmen. Nachricht und Empfehlung durch den Stadtphysikus Dr. Philippi in Potsdam.

Für Forstkultur.

Zu Herbstsaaten offerire ich Birkensaamen, 100 Pfund 5 Thlr. 20 Sgr., franco Potsdam, so wie Saamen von Ahorn, Leinbaum, Maasholder, Ellern, nordischen Ellern, Ulmen, Rothbüchen, Hainbüchen, Eicheln, Roßkastanien, Akazien, Linden und Salster.

Die Saamen von Nadelhölzern liefere ich ebenfalls in bester Güte, und stelle bei Quantitäten billige Preise.

H. G. Trumpff in Blankenburg am Harz.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Wohllöbl. Löschanstalten der ganzen Monarchie, so wie Inhabern von Dampfmaschinen zur Anfertigung lederner Spritzenschläuche. Vorzüglich macht er auf die neue Art der Schläuche, welche nicht genäht, sondern genietet sind, aufmerksam; letztere konnten bisher nur aus England bezogen werden, jetzt aber werden solche nur von ihm selbst angefertigt. Kenner werden sich von deren Vollkommenheit und Güte durch eigene Ansicht überzeugen. Um geneigte Aufträge bittet

A. C. Achilles in Berlin,
Fischerstraße Nr. 25.

Kartenanzeige.

Der Herr v. d. Osten in Stralsund hat mir den Hauptdebit seiner Spielkarten für die Kurmark, Neumark und das Großherzogthum Posen ausschließlich übertragen. Diejenigen Herren Kaufleute, welche in den Städten der genannten Provinzen den Ankauf dieser allgemein beliebten Karten zu haben wünschen, und dazu berechtigt sind, haben sich deshalb in portofreien Briefen an mich zu wenden, und die Bedingungen alsdann umgehend entgegen zu nehmen.

Schwedt, den 8. Oktober 1838.

M. Libbert.

Einem hohen Adel und verehrten Publikum der Umgegend offerirt: extra feinste große Bonbons, gefüllt mit Liqueuren, Marasquin, Punsch-Extrakt, desgl. mit eingemachten Früchten, als: Himbeeren, Kirschen, Aepfeln, Aprikosen, Reine Clauden, Mirabellen, Melonen, Nüssen x., sauber eingeschlagen das Pfund nur 20 Sgr., größte Thorner Zitronat-Pfefferkuchen in Schaustücken von 3 bis 25 und 50 Pfund schwer, à Pfund $9\frac{1}{2}$ Sgr., detaillirt à 10 Sgr., und alle Sorten wohlschmeckendste Honigkuchen mit 6 Sgr. Rabatt pro Thaler.

C. E. Klahm's
Bonbonfabrik und Zuckerbäckerei, Friedrichsstraße Nr. 51 in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 2. November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Die Eisenbahn von Berlin nach Potsdam wird in ihrer ganzen Ausdehnung zur Benutzung des Publikums am 30. d. M. eröffnet. Nr. 231. Eröffnung der Eisenbahn von Berlin nach Potsdam.

Die unterzeichneten Behörden empfehlen hierdurch einem Jeden im Allgemeinen die größte Vorsicht bei dem Verkehr in der Nähe der Bahn und auf den Uebergängen derselben.

Nachstehende spezielle Anordnungen sind besonders zu beachten:

1) Es ist dem Publikum verboten, auf dem Planum, den Böschungen, Dämmen und Gräben der Bahn zu gehen, zu reiten und zu fahren.

2) Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen werden, auch darf Niemand an solche andrängen.

3) Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren, das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergangspunkten und deren Appareillen ist zu keiner Zeit erlaubt.

4) Das Publikum hat auf den Bahnhöfen, auf der Bahn und neben derselben, insbesondere auch bei dem Passiren der Uebergänge, den Anordnungen der uniformirten Aufsichtsbeamten der Eisenbahngesellschaft, und der zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Polizeibeamten und Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten.

5) Ueber das Verhalten der Fahrgäste im Empfangshause, bei dem Einsteigen in die Wagen zur Fahrt, während derselben, und bei dem Aussteigen, ist das Erforderliche von der Gesellschaft durch besondere Anschläge auf dem Bahnhofe und in den Empfangszimmern bekannt gemacht.

6) Die dem Staate obliegende polizeiliche Aufsicht ist auf der Bahnstrecke von Berlin bis zum Ende der Zehlendorfer Feldmark, dem unterzeichneten Polizei-Präsidio, von dem Ende der Zehlendorfer Feldmark ab, bis nach Potsdam dem Königl. Polizei-Direktorio zu Potsdam übertragen.

Jede, vorseitigen Bestimmungen zuwiderlaufende Handlung hat nachdrückliche Ahndung zur Folge. Berlin und Potsdam, den 27. Oktober 1838.

Königl. Regierung und Königl. Polizei-Präsidium.
Böttger. Gerlach.

Nr. 232. Eröffnung des zehnten Kommunal-Landtags von Alt-Pommern. I. 1604. Oktober.

Der zehnte Kommunal-Landtag Altpommerns wird am 19. November d. J. hierselbst eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Kommunal-Landtags-Ordnung für Pommern vom 17. August 1825 die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungsrath von Schöning in Stargard, baldigst einzureichen sind.

Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 4. Oktober 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. von Bonin.

Potsdam, den 26. Oktober 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bonin vom 4. d. M. wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 18. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 233. Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. IV. 841. Oktober.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1836, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Vom 1. November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§ 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Pro-

zente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§ 2. Auf die im § 1 bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt, und die in den folgenden §§ vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird, und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt Ister Klasse nur in dem Falle stattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§ 3. Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts, oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins, und die Angabe des Ausgangs-Amtes enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amtes nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§ 4. Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§ 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze, und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirk der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

§ 5. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

> daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am .. (Tage) über das Haupt-Zollamt zu ..... ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von ..... zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§ 6. Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem

Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen, und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a und b angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§ 7. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 6 der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27. November 1825, wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§ 3—6 mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§ 4) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§ 8. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

• • •

Der unterzeichnete Brennerei-Inhaber (Kaufmann) meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage (Wochen) über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangsamtes. (Mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

N. , den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N., den ten

(Siegel.) Firma der Steuerstelle. Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. , den ten

Die Revisions-Beamten. Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. , den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten Zehn Gebinde, welche zusammen Zweitausend und funfzehn Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N., den ten

(Siegel.) Königl. Haupt-Zollamt. Unterschriften.

• • •

Potsdam, den 25. Oktober 1838.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 18. d. M. (III, 25,446) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Oktober 1838.

Nr. 234. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1838. I. II. 1451. Oktober.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Zivil- und Militair-Prediger, so wie die Polizeibehörden und Magistrâte im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1838 (welche in einer Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle während des laufenden Kalenderjahres bestehen) nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen Formulare, desgleichen die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten so zeitig aufzunehmen und zusammenzustellen, daß solche spätestens am 1. Februar 1839 bei uns eingegangen sind.

Ueber das bei der Aufnahme dieser Listen zu beobachtende Verfahren enthält die dieserhalb gegebene Instruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt S. 229 bis 233) die näheren Vorschriften, nach denen sich die betreffenden Behörden zu richten haben, und wird den letzteren ganz besonders die Beachtung der Bemerkungen ad 2 der vorgedachten Instruktion empfohlen, damit sie hiernach vor Absendung der Listen die Richtigkeit derselben in kalkulatorischer Hinsicht genau prüfen, und keine Veranlassung geben, die diesseits erforderliche Revision sämmtlicher aus dem ganzen Regierungsbezirk eingehenden Bevölkerungslisten durch unrichtige Angaben und deshalb erforderliche zeitraubende Rückfragen zu erschweren.

Diejenigen Herren Ortsgeistlichen, denen in Folge des § 5 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Seelsorge für das in den betreffenden Garnisonstädten stehende Militair übertragen ist, werden wegen der von ihnen zusammenzustellenden Militair-Bevölkerungslisten und Nachweisungen der Mehrgeburten auf die Bestimmungen ad 8 und 10 der obengedachten Instruktion vom 5. Oktober 1830 verwiesen. Sollten sie und auch einige der übrigen Aufnahmebehörden noch Formulare pro 1838 bedürfen, so wird ihnen auf ihren ungesäumt zu machenden Antrag der gewünschte, in Zahlen anzugebende Bedarf sofort überwiesen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. Oktober 1838.

Nr. 235. Rindvieh-Lungenseuche in Joachimsthal. I. 1398. Oktober.

Da unter der Rindviehheerde der Stadt Joachimsthal die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird diese Stadt bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Oktober 1838.

Nr. 236. Die Quittungen über Kautionszinsen. C. 190. Mai.

In den Quittungen über die von der Regierungs-Hauptkasse durch die resp. Spezialkassen gezahlten Kautionszinsen sind zum öftern die Nummern der Kautionsscheine, aus welchen die Zinsen gezahlt werden, entweder gar nicht oder unrichtig angegeben. Da die Königl. Ober-Rechnungskammer, bei Revision der betreffenden Rechnungen, ausdrücklich verlangt hat, daß in den Quittungen über gezahlte Kautionszinsen jedesmal auch die Nummer der resp. Kautionsscheine deutlich und richtig bemerkt werde, so werden nicht nur die Herren Kautionairs, welche die Zinsen von ihren Kautionen aus hiesiger Regierungskasse, oder für deren Rechnung zu empfangen haben, hierdurch aufgefordert, gedachtem Verlangen bei Ausstellung der desfallsigen Quittungen gehörig nachzukommen, sondern auch die mit der Zahlung dieser Kautionszinsen beauftragten Kassen angewiesen, auf keine andere Quittung Kautionszinsen zu zahlen, als worin außer dem Betrage des Kautions-Kapitals und der darauf empfangenen Zinsen, so wie der Zeit, für welche die Zinsen gezahlt worden, auch die Nummer des betreffenden Kautionsscheins deutlich und richtig angegeben ist. Sollte in einzelnen Fällen der zahlenden Kasse die Nummer des Kautionsscheins nicht bekannt sein, so haben die Herren Kautionairs bei Erhebung der Zinsen der Kasse auf Erfordern den Kautionsschein vorzuzeigen, um sich von der Richtigkeit der angegebenen Nummer zu überzeugen, und davon für die Folge Notiz zu nehmen. Königl. Regierung.

Potsdam, den 22. Oktober 1838.

Nr. 237. Verpackung von Geldern. C. 126. März.

Die in der Verfügung vom 2. Juli 1834 (Amtsblatt 1834 Pag. 198 Nr. 140) enthaltenen Vorschriften, wie von den von uns abhängigen Kassen bei Annahme und Verpackung der Gelder 2c. zu verfahren ist, werden nicht von allen betreffenden Kassen gehörig befolgt; namentlich kommt nicht selten der Fall vor, daß die bei der Regierungs-Hauptkasse eingehenden Düten in $\frac{1}{3}$tel, $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel, obgleich sie das richtige Gewicht haben, einige fremde und mitunter falsche Geldstücke, auch $\frac{1}{12}$tel statt $\frac{1}{6}$tel oder sonst kleine Manko's enthalten.

Indem wir deshalb die Vorschriften der gedachten Verfügung zur genauen Befolgung hiermit in Erinnerung bringen, machen wir die resp. Spezialkassen noch besonders auf die darin ad 1 und 5 gegebenen Bestimmungen aufmerksam, und weisen dieselben an, keine Gelder ohne genaue Nachzählung anzunehmen, und solche selbst vorschriftsmäßig in Beuteln oder Düten zu verpacken, diese mit Etiquets, worauf Inhalt und Gewicht zu vermerken, zu versehen, und so zu versiegeln, daß ein Mißbrauch, ohne einen solchen gleich zu bemerken, damit nicht vorgenommen werden kann, auch nur in dieser Art ajustirte Beutel und Düten als Ueberschüsse an die betreffenden Haupt- und Zentralkassen abzuführen. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 67. Eröffnung der Berlin-

Die Erhaltung der äußern Ordnung bei der am 30. d. M. beginnenden öffentlichen Benutzung der Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam macht folgende Bestimmung erforderlich:

Potsdamer Eisenbahn.

1) Der Eisenbahnhof ist nur für diejenigen Personen und deren Wagen zugänglich, welche sich im Besitze von Fahrbillets befinden, und durch deren Vorzeigung sich ausweisen.

2) Die auf dem Bahnhofe leer gewordenen Wagen stellen sich, wenn sie nicht sofort wieder abfahren wollen, oder deren Abfahrt für den Augenblick nicht zulässig, nach Anweisung der Polizeibeamten und Gendarmen, auf dem Bahnhofe auf.

3) Wagen, welche Personen führen, die noch keine Fahrbillets besitzen, dürfen nicht am Bahnhofe vorfahren. Sie sind verpflichtet, in die Bellevüe-Straße zu fahren, und dort zum Aussteigen zu halten.

4) Wagen, welche Personen, die bereits Billets besitzen, und andere, welche dergleichen erst kaufen wollen, gleichzeitig herbeiführen, dürfen nicht am Bahnhofe vorfahren. Die Bestimmungen ad 3 kommen auch bei ihnen zur Anwendung.

5) Kutscher, welche, der Festsetzung ad 4 entgegen, am Bahnhofe vorfahren, müssen, ohne daß Diejenigen, welche keine Billets besitzen, aussteigen dürfen, sofort durch die Hirschelstraße nach dem Halleschen Thore wieder abfahren.

6) Die Equipagen derjenigen Herrschaften, welche nach dem Meyerschen Kaffeehause in der Hirschelstraße sich begeben wollen, dürfen von dort erst nach Beendigung der Anfahrt zum Bahnhofe, wieder abfahren, wenn sie nicht ihren Rückweg durch die Hirschelstraße nach dem Halleschen Thore nehmen wollen.

Die Aufstellung der Wagen geschieht bei dem Meyerschen Kaffeehause nach Anweisung der dort stationirten Polizeibeamten und Gendarmen.

7) Die Anfahrt sämmtlicher zu 1, 2, 3, 4 und 6 erwähnten Wagen geschieht durch das Potsdamer Thor, die Abfahrt durch die Bellevue- oder die Schulgartenstraße.

Sie müssen in einer Reihe an- und ebenso wieder abfahren. Das Ausbiegen und Vorfahren wird unbedingt verboten.

8) Für die zu Fuß kommenden Fahrgäste ist ein besonderer Eingang zum Bahnhofe links von der Einfahrt eingerichtet.

9) Die Hirschelstraße muß vorläufig für alle in der Richtung vom Halleschen Thore herkommende Wagen und Reiter gesperrt werden.

10) Am 30. d. M. und den nächsten Tagen darf in der Hirschelstraße, vor dem Bahnhofe, auf dem Potsdamer Platze und in der Potsdamer Straße kein Wagen, unter welchem Vorwande es auch sei, halten bleiben.

Die Nichtbeachtung dieser polizeilichen Anordnungen, welche nur den Zweck haben, Unglücksfälle zu verhüten, wird unnachsichtlich geahndet werden. Namentlich haben Kutscher, welche sich unfolgsam und renitent gegen die, die Aufsicht führenden Polizeibeamten und Gendarmen benehmen, sofortige Verhaftung und demnächstige Bestrafung zu erwarten. Berlin, den 27. Oktober 1838.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
Gerlach.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. November 1838.

* Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18. Oktober 1838 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

* Dem Geschäftsführer Georg Preston zu Achen ist unterm 20. Oktober 1838 ein Patent
auf einen der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydraulische Maschinen
auf Zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

* Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unterm 21. Oktober 1838 ein Patent
auf eine neue Vorrichtung zum Verschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne den Gebrauch anderer schon bekannten Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,
auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

* Die Königl. Amtsvorwerke Kraušnick und Groß-Wasserburg nebst Zubehörungen, im Beeskow-Storkower Kreise, werden Johannis 1839 pachtlos, und sollen von da ab bis Johannis 1848 anderweitig verpachtet werden. Wir bringen dies vorläufig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die näheren Bedingungen, sobald sie fest stehen, durch diese Blätter mitgetheilt werden sollen, und überlassen es allen etwanigen Bewerbern, sich an Ort und Stelle über die Pachtgegenstände näher zu unterrichten und sich an den Departementsrath, Regierungsrath Schulze hierselbst persönlich zu wenden, der ihnen, soweit es für jetzt geschehen kann, die nöthigen Mittheilungen machen wird.

Potsdam, den 22. Oktober 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Das im landräthlichen Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, 2 Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Neuhaldensleben und $1\frac{1}{2}$ Meile von Burg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Schloß-Wolmirstedt, zu welchem, nachdem aus dem früher damit verbunden gewesenen Vorwerk Mose eine selbstständige Pachtung gebildet worden ist, noch 1115 Morg. 178 □Ruth. Acker, 468 Morg. 86 □Ruth. Wiesen, 6 Morg. 148 □Ruth. Gärten und 1001 Morg. 50 □Ruth. Forstweide, Branntweinbrennerei, 891 Hand- und 481 Spanndienstage gehören, soll von Trinitatis 1839 ab auf 12 Jahre, bis Johannis 1851, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Konferenzzimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Sperling angesetzt, und laden qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird. Die Verpachtungsbedingungen nebst den Anschlägen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Vorwerke Schloß-Wolmirstedt zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 29. September 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* In dem folgenden Jahre 1839 werden bei dem unterzeichneten Gerichte die Forstgerichtstage auf

den 17. und 18. Januar,
den 14. und 15. Februar,
den 14. und 15. März,
den 18. und 19. April,
den 15. und 16. Mai,
den 12. und 13. Juni,
den 17. und 18. Juli,
den 14. und 15. August,
den 19. und 20. September,
den 17. und 18. Oktober,
den 14. und 15. November,
den 19. und 20. Dezember,
jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, bestimmt.

Zossen, den 15. Oktober 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Bernau, am 27. November d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Baßdorf, zwischen Berlin und Prenzlow, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. April 1839 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 210 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Bernau zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Bernau von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 22. October 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Der unterm 20. September d. J. hinter den Schmiedelehrling Schwanitz und den Knecht Metzner erlassene Steckbrief ist durch deren resp. Gestellung und Ermittelung erledigt.

Spandau, den 18. Oktober 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

---

* Dem Bauer C. Friedrich Müller in Sieversdorf ist in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. ein hellbrauner Wallach mit Stern und Schnibbe, 12 bis 13 Jahre alt, 5 Fuß groß, der rechte Hinterfuß weiß, auf dem linken Hinterfuße spathlahm und auf dem rechten Auge blind, von der Weide gestohlen worden.

Alle Wohllöbliche resp. Polizeibehörden werden hierdurch ganz ergebenst ersucht, auf dies Pferd zu achten, es im Betretungsfalle anzuhalten und dem unterzeichneten Amte davon Nachricht geben zu wollen, damit dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten veranlaßt werden kann. Auch wird Jedermann vor dem Ankauf dieses Pferdes hiermit gewarnt.

Dreetz, den 25. Oktober 1838.

Königl. Domainenamt Neustadt an der Dosse.

---

* Am 15. v. M. ist in der Schonung der Pirschheide, auf dem Wege nach Alt-Geltow zu, ein schwarzes ledernes Felleisen gefunden worden, enthaltend folgende Gegenstände, als:

1) ein Paar alte lederne Schuhe,
2) einen weißen gestrickten Hosenträger,
3) einen ledernen Geldbeutel,
4) drei Wichsbürsten,
5) eine Kleiderbürste,
6) ein Stück Wachsleinwand,
7) einen neuen Kamm,
8) ein Reisebuch, erschienen bei Heinrich Ehlers, Eimbeck, 1832 (Octav, in grauem Pappbande); vorn auf dem Titelblatt: Karl Ludwig Friedrich Kück 1838,
9) ein Wäschbuch mit blauem Pappdeckel, vorn auf dem Titelblatte: Karl Ludwig Kück aus Kassel, zuletzt geführt in Hildesheim,
10) ein Ausgabebuch mit grauem Pappdeckel, zuletzt geführt in Hildesheim,
11) ein Rezeptbuch für Konditor und
12) ein Tagebuch, mit den Worten schließend: „Abends in Witzenhausen bei Hrn. Gusbold angekommen."

Nach letzterem ist der Besitzer vorgenannter Gegenstände ein Konditor Namens Kück, welcher am 17. Mai d. J. mit dem Porzellanmalergehülfen J. F. Moritz Ulfers aus Hamburg abgereist ist. Diejenigen Personen, welche über ihn vielleicht weitere Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich des Baldigsten deshalb beim unterzeichneten Amte zu melden oder uns das Nöthige schriftlich zugehen zu lassen.

Potsdam den 21. Oktober 1838.

Königl. komb. Rentamt Potsdam rc.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II.

Pag. 289 verzeichnete Rittergut Kemnitz Nr. 35, nebst Pertinenzvorwerk oder Schulzengericht in Phöben, abgeschätzt einschließlich der dazu gehörigen Forstreviere auf 38,389 Thlr. 18 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. März 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten und Lehnsagnaten, so wie nachbenannte, dem Aufenthalte nach unbekannte Agnaten, nämlich:

1) Georg Friedrich und Hans Christian, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Busso Joachim von Britzke,
2) Karl Gottlob Ludwig und Ernst Wilhelm, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Hauptmanns August Wilhelm von Britzke,
3) Karl Wilhelm Ferdinand und Lieutenant Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Söhne des verstorbenen Kaspar Friedrich von Britzke aus dem Hause Bensdorf und Demsin,
4) Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Sohn des Karl Wilh. Ferd. von Britzke aus dem Hause Bensdorf,
5) Karl Friedrich Moritz von Britzke, Sächsischer Oberst-Lieutenant, und Gottlob Friedrich Sigismund von Britzke, Hauptmann und Postmeister, Söhne des Hans Friedrich und Enkel des Friedr. Moritz von Britzke,

werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergeicht in Berlin.

Das allhier in der Karlsstraße Nr. 24 unmittelbar an der Panke belegene Haus des Maurerpoliers Johann Karl Schulz, abgeschätzt auf 22,846 Thlr. 27 Sgr. $11\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. Mai 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Oberbarnimschen Kreise belegene Rittergut Lichterfelde, abgeschätzt auf 112,706 Thlr. 21 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden zu diesem Termine die Mitglieder der von der Gröbenschen und von Splittgerberschen Familie, welchen nach dem Kaufkontrakte vom 1. März, und bestätigt den 24. April 1817, ein Erbbegräbniß auf dem Kirchhofe zu Lichterfelde vorbehalten ist, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. April 1838.

Das in der Ackerstraße Nr. 1 belegene Grundstück des Gastwirths Schierenbeck, taxirt zu 10,744 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. April 1838.

Der dem Buchbindermeister Wander gehörige halbe Antheil des in der Heiligen-Geiststraße Nr. 40 belegenen Grundstücks, welches auf 11,802 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. taxirt worden, soll

am 4. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Liepe, Marie Louise geborne Wolff oder deren Erben, so wie der Uhrmacher Charles Pierre Loubier werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1838.

Das in der Probstgasse Nr. 5 belegene Grundstück der Erben des Braueigen Gentz, taxirt zu 10,943 Thlr. 22 Sgr., jedoch mit Ausschluß der Hauswiese, soll

am 8. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die namentlich nicht bekannten Kinder erster Ehe des Vorbesitzers, des Brauers Christoph Krohn, der Kaufmann und Stadtrath Karl Friedrich Köppen, oder dessen Erben, die Wittwe des Brauers Kahlbaum, Marie gebornen Haack, und die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das dem Tapezier August Heinrich Leopold Ernst Krakau jun. gehörige, auf dem Louisenbade unweit Berlins in der Badstraße Nr. 74, 77 und 78 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,297 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg, Karoline Friederike geb. Busch, gehörige Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. August 1838.

Das in der Mohrenstraße Nr. 48 belegene, zur Konkursmasse des Restaurateurs Wustrow gehörige Grundstück, taxirt zu 18,763 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten General-Chirurgus Schmuckerschen Fideikommiß-Interessenten:

1) der Probst Vogel zu Angermünde, und dessen Sohn und Tochter,
2) die Kinder des Justizraths Eichholtz zu Friedeberg, und die mit der verstorbenen Friederike Feldhahn erzeugten Kinder,
3) die separirte Regiments-Chirurgus Ollenroth, gebornen Feldhahn hierselbst, und
4) der Prediger Friedrich Leberecht Feldhahn zu Zatten in der Neumark,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 25. August 1838.

Das allhier auf der altstädtischen Heide Nr. 81 belegene Wohnhaus, welches der Wittwe Euen, Anne Dorothee geb. Krosegk, und den Geschwistern Euen gemeinschaftlich gehört, Vol. 2 Pag. 409 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 524 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die zum Nachlaß des Bürgers Johann Christian Wolff gehörige, im Mühlenbuche hierselbst belegene, auf 725 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. gewürdigte Wiese von 8 Morgen 56 □Ruthen, soll

am 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hierselbst subhastirt werden. Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Fehrbellin, den 29. August 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin, den 10. Sept. 1838.

Die dem Webermeister Karl Heinrich Stadler gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Fischerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. A Nr. 93 Pag. 441 verzeichnete, auf 477 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, und
2) der vor dem Prenzlauer Thore belegene, im

im Hypothekenbuche Vol. 2 Nr. 230 Fol. 65 verzeichnete, auf 42 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Garten,

sollen am 8. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das Haus der verehelichten Bäcker Geßler, Nr. 138 am Paradeplatz, zu 1245 Thlr. 17 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. gewürdigt, wovon die Taxe nebst neuestem Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können,

soll am 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Angermünde, den 8. September 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das in der Langen Straße zu Havelberg sub Nr. 60 gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 337 sub Nr. 89 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3788 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens im Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: der Maler Adolph Wübbernitz, vormals zu Zehdenick, und dessen Kinder:

Adolph Friedrich August,
Karl Ludwig Gustav,
Friedrich Wilhelm Eduard,
Christian Friedrich August,
Karoline Friederike Auguste,

werden gleichfalls zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 18. September 1838.

Behufs der Auseinandersetzung sollen nachstehende, den Hertzschen Erben gehörige, hierselbst belegene Grundstücke:

1) fünf Enden Land und Wiesewachs auf der großen Breite, zusammen enthaltend 11 Morgen 136 □Ruthen, abgeschätzt auf 748 Thlr. 15 Sgr., im Ganzen und auch in acht verschiedenen Parzellen,
2) eine sogenannte Bürgerwiese vor dem Mühlenthore, enthaltend 5 Morgen 94 □Ruthen, abgeschätzt auf 321 Thlr.,

im Termine

den 17. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Sept. 1838.

Das in der Wollankstraße Nr. 3 belegene Grundstück des Partikuliers Reuter, taxirt zu 8616 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., soll

am 4. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die Grundstücke des Büdners Gottfried Friedrich zu Zeuden:

1) das Wohnhaus mit Scheune, Stall und Hausgarten, und
2) eine halbe Hufe Acker,

abgeschätzt auf 446 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 18. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Belzig subhastirt werden. Zugleich werden auch alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke spätestens in diesem Termine zu melden. Belzig, den 10. Oktober 1838.

Freiwilliger gerichtlicher Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. O., den 13. Oktober 1838.

Das den Griesbachschen Minorennen ge-

hörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 121 verzeichnete, auf 501 Thlr. 9 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Erbtheilungshalber nach den Formen der nothwendigen Subhastation

den 1. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten Herrn Justizrath König an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Büdnerstelle Nr. 66 in der Altstadt zu Flecken Zechlin, gehörig der verehelichten Tagelöhner Goldberg, Sophie Elisabeth geb. Mewes und deren Ehemann, abgeschätzt auf 250 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 16. Oktober 1838.

Das allhier in der Heidestraße der Altstadt sub Nr. 27 belegene Wohnhaus nebst Acker-Parzellen des Tagearbeiters Joachim Friedrich Euen, Vol. I Pag. 313 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 317 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

In der Kemnitz-Phöbenschen Sequestrationssache sollen auf Veranlassung des Königl. Kammergerichts

4 Stück extra starke Bauhölzer,
36 " starke Bauhölzer,
151 " mittel " ,
156 " kleine "

im Wege der Lizitation öffentlich versteigert werden. Zu diesem Behuf ist ein Lizitationstermin auf

den 17. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Forsthause der Kemnitzer Oberheide anberaumt, wozu der unterzeichnete Kommissarius Kauflustige hiermit einladet. Der Förster Letz wird vor dem Termine die verschiedenen Hölzer auf Verlangen vorzeigen. — Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, und sind vorher beim Wirthschaftskurator Amtmann Wolff in Klein-Kreuz, beim Förster Letz und beim Unterzeichneten einzusehen, auch durch Letztern auf frankirte Gesuche und gegen Erstattung der Kopialien abschriftlich zu erlangen.

Burg Brandenburg, den 18. Oktober 1838.

Der Justizrath und Domsyndikus
von dem Knesebeck.

Das vor einigen Jahren neu aufgebaute, früher dem verstorbenen rc. Wienecke zugehörig gewesene Gasthofsgehöft in der Stadt Wilsnack, soll mit Garten und Acker am 5. Dezember d. J., um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wilsnack meistbietend verkauft werden.

Für Forstkultur.

Zu Herbstsaaten offerire ich Birkensaamen, 100 Pfund 5 Thlr. 20 Sgr., franco Potsdam, so wie Saamen von Ahorn, Leinbaum, Maakholder, Ellern, nordischen Ellern, Ulmen, Rothbüchen, Hainbüchen, Eicheln, Roßkastanien, Akazien, Linden und Galster.

Die Saamen von Nadelhölzern liefere ich ebenfalls in bester Güte, und stelle bei Quantitäten billige Preise.

H. G. Trumpff in Blankenburg am Harz.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 28ste Lieferung, gr. 4to., in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Thlr. Zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 9. November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie V zu den Kurmärkschen ständischen Kriegsschulden-Obligationen.

Nr. 238. Ausreichung neuer Zinskoupons Serie V zu den Kurmärkschen ständischen Kriegsschulden-Obligationen. C. 190. Oktober.

Vom 1. November d. J. ab wird die Kontrole der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30 hierselbst), neue Zinskoupons (Serie V) zu den Kurmärkschen Kriegsschulden-Obligationen, über die Zinsen vom 1. November 1838 bis letzten Oktober 1842 gegen Vorlegung der Obligationen, denen ein gehörig unterschriebenes, nach Littera und Nummer, Betrag und Münzsorte, geordnetes Verzeichniß beigefügt sein muß, ausreichen, und die neuen Zinskoupons auf den Obligationen abstempeln. Es werden daher hierdurch aufgefordert: die hiesigen Inhaber solcher Obligationen, ihre neue Zinskoupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang zu nehmen, die außer Berlin wohnenden aber: ihre Obligationen, mit einem gehörig geordneten Verzeichnisse derselben, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinskoupons, an die nächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Besorgung einzuschicken, und von derselben die Rücksendung der Obligationen mit den neuen Koupons zu gewärtigen. Diesen Ein- und Rücksendungen der Obligationen nebst neuen Koupons ist von des Königl. General-Postmeisters Exzellenz die Portofreiheit bewilligt worden. Formulare zu den nöthigen Verzeichnissen werden von der Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich verabfolgt. Uebrigens erneuern wir unsere frühere Erinnerungen, nach welchen die Kontrole der Staatspapiere und deren Beamte so wenig, als die unterzeichnete Hauptverwaltung, sich wegen Uebersendung der neuen Koupons mit irgend Jemand in Schriftwechsel setzen kann, und demnach sämmtliche darauf gerichtete Schreiben und Gesuche unbeantwortet zurückgesandt werden müssen.

Berlin, den 11. Oktober 1838. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Deputirte der Provinz Kurmark. Thiede. v. Rohr.

* * *

Potsdam, den 29. Oktober 1838.

Vorseitige Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Einsendung der Obligationen an die hiesige Regierungs-Hauptkasse sofort geschehen kann, die Annahme aber nur bis ult. Januar 1839 stattfindet. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Oktober 1838.

Nr. 239. Rindvieh-Lungenseuche. I. 1833. Oktober.

Da unter dem Rindvieh des zum Dorfe Staaken, Osthavelländischen Kreises, gehörigen Vorwerks des Barons von Klitzing die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Vorwerk bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. November 1838.

Nr. 240. Rindvieh-Lungenseuche. I. 2101. Oktober.

Da unter dem Rindviehstande der Stadt Havelberg die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist diese Stadt und deren Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 56. Druckfehler des Allgemeinen Landrechts.

Die sämmtlichen Gerichte im Departement des Königl. Kammergerichts und das Publikum werden hierdurch auf das, in der Beilage des 45sten Stücks des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam abgedruckte Verzeichniß der in den verschiedenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Druckfehler aufmerksam gemacht, um diese Druckfehler gehörig zu berücksichtigen.

Berlin, den 17. September 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 57. Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften.

Nachstehende, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Heft 100 enthaltene Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichte im Departement des Königl. Kammergerichts mit der Anweisung gebracht, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

1. In dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 12. Oktober 1837, ist mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 12 §§ 557. 558 Anhang § 157 ad II. 18 § 421 ausdrücklich ausgesprochen, daß Testaments-Exekutoren, welchen die Verwaltung des Nachlasses nicht ausdrücklich beigelegt ist, zu derselben nicht berechtigt sind.

2. In dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 20. Oktober 1837, ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 10 § 230 Nr. 11 III. 7 § 26 d und § 60 ausdrücklich ausgesprochen, daß Notarien von Personen, deren General-Mandatare sie sind, weder einseitige, noch zweiseitige Erklärungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen dürfen.

3. Durch das von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz zur Kenntniß der Justizbehörden gebrachte Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 20. November 1837 ist bestimmt, daß der tarifmäßige, zu Eheverträgen erforderliche Stempel von 2 Thlrn., wenn die Ausfertigung des Vertrages erfolgt, zu der Ausfertigung desselben zu adhibiren, nicht aber zu dem Original-Vertrage, welcher bei den Akten verbleibt, zu kassiren ist; daß letzteres vielmehr nur dann erfolgt, wenn keine Ausfertigung des Vertrages stattfindet.

4. In dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 10. Dezember 1837, ist mit Bezug auf die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Tit. 51 §§ 91—93 ausgesprochen, daß im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse die Gläubiger, deren Forderungen rechtskräftig feststehen, wenn auch die Klassifikatoria in Bezug auf andere Forderungen noch nicht rechtskräftig ist, von dem Benefizial-Erben ihre Befriedigung, oder die Rechnungslegung über die Verwaltung des Nachlasses fordern können.

5. In dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 18. Oktober 1837, ist ausgesprochen, daß die beiden, auf Beschädigungen von Seeschiffen sich beziehenden §§ 1931 und 1932 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, und nicht allein der erstere, auch auf Beschädigungen von Stromschiffen anwendbar sind.

6. Der Herr Justiz-Minister Mühler, Exzellenz hat in dem Rescripte vom 2. Dezember 1837 mit Bezug auf das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 9 §§ 420, 452—454 und die Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 51 §§ 57 und 69 ausdrücklich ausgesprochen, daß

a) der Benefizial-Erbe auch dann auf die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses anzutragen berechtigt ist, wenn er gleich über den Nachlaß bereits disponirt hat;

b) daß der Vorschuß zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen des Liquidations-Prozesses aus der Nachlaßmasse zu entnehmen ist.

7. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 1. Dezember 1837, findet wegen Hypotheken-Forderungen gegen Personen, deren Besitztitel weder in das Hypothekenbuch eingetragen, noch deren Eigenthum an dem Grundstücke sonst nachgewiesen ist, die Mandatsklage nicht Statt.

8. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 8. Oktober 1837, ist die Einrede der Kompensation im summarischen Prozesse auch in zweiter Instanz zulässig.

9. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 11. November 1837, dürfen die zum summarischen Prozesse geeigneten Sachen, vor erfolgter Einlassung auf die Klage, nicht zum ordentlichen Prozeßverfahren verwiesen werden.

10. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 9. Oktober 1837, ist in Betreff der Frage, in wiefern die Rechte des Gläubigers

eines subhastirten Grundstücks auf Zahlung der Kaufgelder, oder auf Resubhastation des Grundstücks an eine Frist gebunden sind,

a) das Recht des Gläubigers, wegen der rückständigen Kaufgelder die Exekution nachzusuchen, von

b) dem Rechte desselben, den Wiederverkauf des Grundstücks geltend zu machen, zu unterscheiden.

In ersterer Beziehung steht der Adjudikations-Bescheid nach § 20 der Verordnung vom 4. März 1834 einem Urtheile gleich, und die Frist zur Einlegung der Exekution richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 3 Tit. 24 der Prozeßordnung und des § 148 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Das Recht des Gläubigers dagegen, den Wiederverkauf des subhastirten Grundstücks geltend zu machen, ist an keine Frist gebunden, enthält keine Exekution des Adjudikations-Bescheides, der auf Zahlung der Kaufgelder lautet, ist vielmehr in der Natur des Geschäftes § 62 Tit. 52 Thl. I der Prozeßordnung gegründet, und eine Maaßregel, der sich der Adjudikator ohne Erkenntniß unterwerfen muß; worin auch die Verordnung vom 4. März 1834 und der Umstand, daß gegen Adjudikatorien, wie gegen andere Erkenntnisse, das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde zulässig ist, nichts geändert haben.

11. Nach den Rescripten des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 2. Dezember 1836 und vom 2. Oktober 1837 darf den Justizkommissarien in Bagatellsachen, wenn sie nur einem Theil der Instruktion als Mandatarien, oder Assistenten der Partei beigewohnt haben, nicht das volle Gebührenquantum für die ganze Instanz, sondern nur ein verhältnißmäßiger Theil desselben, nach Maaßgabe ihrer Thätigkeit und Bemühung, bewilligt werden, und das Rescript vom 14. Januar 1834 (Jahrbücher Band 43 S. 197) ist durch diese Rescripte in seinen Bestimmungen sub 2 modifizirt.

12. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 9. Dezember 1837, sind im Bagatellprozesse nicht bloß in dem Falle, wenn bei einer aus mehreren Punkten bestehenden Sache einige Punkte durch Entsagung, Anerkenntniß, oder Vergleich, andere durch Entscheidung beseitigt werden, der Bestimmung des Rescripts vom 16. Juni 1834 (Jahrbücher Band 43 S. 572) gemäß, die Pauschquanta nach Höhe der einzelnen Punkte, mit Rücksicht auf die Sätze Nr. 1 b und c Abschnitt III der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833, zu berechnen, sondern dieselben Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn auch nur eine Forderung Gegenstand des Bagatellprozesses ist, von dieser aber ein Theil durch Anerkenntniß, oder Vergleich, oder Beschränkung des Klageantrags ermäßigt, und über den Rest der Forderung nach erfolgter kontradiktorischer Verhandlung erkannt werden muß.

13. Nach dem Beschlusse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in der Plenar-Sitzung vom 6. November 1837 ist eine Nichtigkeits-Beschwerde, die der Implorant bei einem andern als dem kompetenten Gerichte erster Instanz, vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist, mündlich zu Protokoll gegeben hat, und die

noch innerhalb dieser Frist an das Gericht erster Instanz gelangt, für genügend, und den Lauf der Frist zu unterbrechen für geeignet zu erachten, wenn das kompetente Gericht diese Nichtigkeits-Beschwerde als vollständig und genügend annimmt. Berlin, den 15. Oktober 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 58. Schiedsmänner.

Es ist zum Oeftern bemerkt worden, daß einige Schiedsmänner im Departement des Königl. Kammergerichts die ihnen durch die Verordnung vom 26. September 1832 angewiesene Stellung so verkannt haben, daß sie es sich zur Gewohnheit werden lassen, allerhand Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und namentlich Verträge, Schuldbekenntnisse, Kontrakte über den Ankauf von Grundstücken, Bürgschaften, und letztere sogar von Frauen, wiewohl zu deren Gültigkeit immer die gerichtliche Aufnahme erforderlich ist, Ehegelöbnisse, Quittungen, Mieths- und Pachtverträge und ähnliche Verhandlungen aufzunehmen, auch mit Minderjährigen, ohne Zuziehung ihrer Väter und Vormünder, zu verhandeln, über die Gerechtsame unehelicher Kinder Vergleiche unter deren Eltern, ohne Zuziehung der Vormünder, und resp. ohne die obervormundschaftliche Autorisation für die letztern, zu erfordern, abzuschließen.

Die Aufnahme von dergleichen Verhandlungen gehört aber nicht zu dem Wirkungskreise der Schiedsmänner, und es werden deswegen hierdurch

1) die sämmtlichen Schiedsmänner im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, zur Vermeidung der auf die Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse gesetzten Strafen die Vorschrift der Verordnung vom 26. September 1832 § 4 auf das Strengste zu beobachten.

Zugleich aber werden

2) die Gerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewiesen, auf die in ihrem Bereiche wohnenden Schiedsmänner in obengedachter Beziehung aufmerksam zu sein, und wenn sie durch ihre Gerichts-Eingesessenen, oder durch Gesuche auf Vollstreckung der Exekution aus schiedsmännlichen Vergleichen, oder auf anderem Wege, von dergleichen Illegalitäten Kenntniß erhalten, sogleich dem Kammergericht Anzeige davon zu machen, damit nach Maaßgabe der Erheblichkeit des dem Schiedsmanne zur Last fallenden Versehens, die geeigneten Maaßregeln getroffen, eventualiter die Revision der Geschäftsführung veranlaßt werden könne. Berlin, den 22. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 59. Kopialien der Kalkulatoren bei Untergerichten.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 11. Oktober d. J., ist bestimmt, daß den Kalkulatur-Beamten bei Untergerichten in zahlbaren, kostenpflichtigen Sachen, außer den Kalkulatur-Gebühren für die Reinschriften derjenigen Kalkulatur-Arbeiten, welche nach ihrem Inhalte und Umfange die Anfertigung eines Konzepts rechtfertigen, fünf Sgr. für den kanzleimäßig geschriebenen vollen Bogen, oder ein Sgr. drei Pf. für jede angefangene Seite an Kopialien zuzubilligen sind; außerdem aber den Kalkulatur-Beamten bei Untergerichten, und zwar auch nicht zu Offizial- und Armensachen Schreibmaterialien irgend einer Art, oder Entschädigungen dafür bewilligt werden dürfen.

Den Königl. Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts, mit Ausnahme des Königl. Stadtgerichts und des Königl. Vormundschaftsgerichts hierselbst, rücksichtlich deren andere Grundsätze eintreten, wird dies zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 25. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 10. Nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. Regierung zu Potsdam ist die Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Beeskow, unter Leitung des Superintendenten **Wilhelmi**, und unter Mitwirkung der Lehrer der dortigen Stadtschule, von uns genehmigt, und der Einrichtungsplan derselben von uns festgestellt worden.

Junge Leute, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich deshalb an den Superintendenten **Wilhelmi** zu Beeskow zu wenden.

Berlin, den 22. Oktober 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 68. Blutegel-Preise in den Monaten November und Dezember d. J.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Preis, für welchen in den Monaten November und Dezember d. J. die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, **drei Silbergroschen** für das Stück betragen wird. Berlin, den 30. Oktober 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Schiedsmänner.

1) Der Gutsbesitzer Ferdinand **Beyersdorff** zu Vorwerk Lindow ist für den 11ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises zum Schiedsmann gewählt und bestätigt;
2) desgleichen der Lehnschulze August Ludwig **Ramin** zu Herzberg zum Schiedsmann für den 14ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;
3) desgleichen der Amtmann **Bündiger** zu Boßberg von Neuem zum Schiedsmann für den 6ten landräthlichen Bezirk des Templiner Kreises;
4) desgleichen der Lehnschulze **Gumtow** zu Guten-Germendorf von Neuem zum Schiedsmann für den 12ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;
5) desgleichen der Amtmann August Ferdinand **Weiß** zu Tornow von Neuem zum Schiedsmann für den 14ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;
6) desgleichen der Gutspächter Karl **Giese** zu Triegliß zum Schiedsmann für den 2ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnißschen Kreises;
7) desgleichen der Rittmeister Karl **von Beulwiß** auf Bullendorf zum Schiedsmann für den 9ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnißschen Kreises;
8) desgleichen der Schulze Johann Joachim **Voß** zu Brügge zum Schiedsmann für den 3ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnißschen Kreises;

9) desgleichen der Bürgermeister Johann Friedrich Schmidt zu Freyenstein zum Schiedsmann für den 4ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
10) desgleichen der Oberamtmann Gottlieb August Ferdinand Stropp zu Zehlin zum Schiedsmann für den 7ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
11) desgleichen der Amtmann Julius Sprengel zu Fürstenau von Neuem zum Schiedsmann für den 2ten Bezirk des Templiner Kreises;
12) desgleichen der Rittergutsbesitzer Friedrich Ernst von Rieck auf Rauschendorf von Neuem zum Schiedsmann für den 10ten Bezirk des Ruppinschen Kreises;
13) desgleichen der Domainen-Aktuarius Georg Karl Havemann zu Goldbeck von Neuem zum Schiedsmann für den 5ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
14) desgleichen der Lehnschulze Viebig zu Göricke von Neuem zum Schiedsmann für den 11ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
15) desgleichen der Gutspächter Rackow zu Zernickow von Neuem zum Schiedsmann für den 9ten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;
16) desgleichen der Gürtlermeister Karl Heinrich Gottlieb Güntzel auf der Amtsfreiheit zu Wittstock zum Schiedsmann für den 6ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
17) desgleichen der Amtmann Friedrich Wilhelm Meyenburg zu Gantickow zum Schiedsmann für den 13ten landräthlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;
18) desgleichen der Schulze Hans Joachim Bent zu Wustrau von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten landräthlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises.

Schulamts-Kandidaten.

Bei der am 18., 19. und 20. September 1838 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam abgehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Julius Ernst Benike aus Potsdam,
2) Karl Adolph Bernet aus Potsdam,
3) August Ferdinand Blisse aus Trebbin,
4) Johann Friedrich Christinneck aus Briesen bei Brandenburg,
5) Johann Gottfried Friedrich Dreke aus Elleslow bei Trebbin,
6) Johann Albert Fraude aus Fürstenwerder,
7) Wilhelm August Heinrich Fürstenow aus Angermünde,
8) Johann Eduard Große aus Jüterbogk,
9) Theodor Gustav Grünfeld aus Phöben,
10) Wilhelm Eduard Hillmann aus Schlenzer,
11) August Wilhelm Ferdinand Johr aus Wudike bei Rathenow,
12) Bernhard Lindenberg aus Ladeburg bei Bernau,
13) Eduard Robert Lohrer aus Wittenberg,
14) Julius Wilhelm Maaß aus Brandenburg,
15) Karl Müller aus Berlin,

16) August Müller aus Nauen,
17) Johann August Müller aus Alt-Blessen bei Bärenwalde,
18) Christian Friedrich Wilhelm Oeser aus Tornow bei Potsdam,
19) Theodor Schlegel aus Zehdenick,
20) Karl Friedrich Schulz aus Rathenow,
21) Karl Schulze aus Straußberg,
22) Ferdinand Ludwig Wetzel aus Protzen bei Fehrbellin, und
23) Karl Friedrich Julius Wulkow aus Garlitz bei Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Prämie von 100 Thalern.

Am 17. v. M., Abends gegen 9 Uhr, ist der von Berlin mit leeren Biergefäßen nach Potsdam zurückfahrende Brauerknecht Reyer auf der Chausseestraße zwischen Friedrich-Wilhelms-Brück und Klein-Glienicke von drei in der Dunkelheit unkenntlichen Personen angefallen, zur Herausgabe seines Geldes aufgefordert und von einem der Angreifer durch einen Schuß in die Brust lebensgefährlich verwundet, aber nicht weiter beraubt worden, sondern ohne Verfolgung das Fuhrwerk mit ihm nach Potsdam zurückgekommen. Desgleichen ist am 3. d. M., Morgens gegen 4 Uhr, der mit einem eben solchen Bierwagen von Berlin nach Werder zurückfahrende Brauerknecht Bellin auf der Chausseestraße zwischen Potsdam und Neu-Geltow in der Pirschheide von einem Unbekannten durch einen Schuß mit Schrootladung im Unterleibe verwundet, aber auch nicht beraubt worden.

Die nach beiden Fällen sofort getroffenen polizeilichen Maaßregeln und Nachforschungen haben bis jetzt die Ermittelung der Thäter dieser verbrecherischen Angriffe nicht herbeigeführt, und es wird hiermit auf die Entdeckung des *Einen oder* des Andern, welcher in dem ersten oder zweiten Falle das Verbrechen mit dem Schießgewehr begangen hat, eine Belohnung von

= Einhundert Thalern =

aus der Regierungskasse für denjenigen Mitwissenden ausgesetzt, welcher eine solche Angabe über den Thäter, worauf die Behörde desselben habhaft werden und ihn überführen kann, bei dem hiesigen Königl. Polizei-Direktorium machen wird; auch soll der Name des Angebers auf seinen Wunsch verschwiegen werden, wenn nur der bezweckte Erfolg sonst durch die Angabe zu erreichen ist.

Potsdam, den 5. November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Finow-, Werbelliner, Malzer und Voß-Kanal, so wie die Havelschleuse bei Bredereiche werden wegen nothwendiger Bauten in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April künftigen Jahres für die Schiffahrt gesperrt sein.

Potsdam, den 28. Oktober 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in den verschiedenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Druckfehler, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum

45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verzeichniß

der in den verschiedenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts befindlichen Druckfehler.

(cfr. Jahrbücher Band 37 Seite 323. — Band 43 Seite 445.)

Einleitung § 1. Zeile 1 und 2 statt: »Vorschrifter« ist zu setzen: »Vorschriften«.

Theil	I.	Titel	1.	§ 26.	Zeile	2	zwischen: »Ortes« und: »der Herkunft« ist das Komma zu streichen.
—	I.	—	1.	§ 26.	—	2	zwischen: »Herkunft« und: »und das« ist das Komma zu streichen.
—	I.	—	3.	§ 37.	—	4	statt: »Abschn. 10.« ist zu setzen: »Abschn. 11.«
—	I.	—	4.	§ 136.	—	2	— »§§ 7—14.« ist zu setzen: »§§ 6—14.«
—	I.	—	4.	§ 160.	—	5	— »§ 505.« ist zu setzen: »§ 508.«
—	I.	—	4.	§ 167.	—	3	— »das« ist zu setzen: »daß«.
—	I.	—	5.	§ 30.	—	2	— »Genehmung« ist zu setzen: »Genehmigung«.
—	I.	—	5.	§ 36.	—	3 und 4	statt: »Th. II. Tit. 20. Abschn. 14.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 20. Abschn. 15.«
—	I.	—	5.	§ 87.	—	5 und 6	statt: »Tit. 13. § 120 sq.« ist zu setzen: »Tit. 13. § 119 u. folg.«
—	I.	—	5.	§ 91.	—	3	statt: »eines« ist zu setzen: »dieses«.
—	I.	—	5.	§ 137.	—	3	— »Th. II. Tit. 5. Absch. 1.« ist zu setzen: Th. II. Tit. 5.«
—	I.	—	5.	§ 154.	—	5	— »Abschn. 2.« ist zu setzen: »Abschn. 3.«
—	I.	—	5.	§ 199.	—	3	— »Th. II. Tit. 20. Abschn. 14.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 20. Abschn. 15.«
—	I.	—	5.	§ 209.	—	4	— »Tit. 5. Abschn. 1.« ist zu setzen: »Tit. 5.«
—	I.	—	5.	§ 304.	—	2	— »Contraventional« ist zu setzen: »Conventional«.
—	I.	—	7.	§ 26.	—	5	— »unrechtfertig« ist zu setzen: »unredlich«.
—	I.	—	7.	§ 143.	—	4	— »§§ 84. 85.« ist zu setzen: »§§ 77. 78.«
—	I.	—	7.	§ 153.	—	5	— »werden« ist zu setzen: »werde«.
—	I.	—	7.	§ 156.	—	4	— »§ 102 u. folg.« ist zu setzen: »§ 95 u. folg.«
—	I.	—	9.	§ 71.	—	1	— »drei« ist zu setzen: »vier«.
—	I.	—	9.	§ 86.	—	8	— »Th. II. Tit. 20. Abschn. 5.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 20. Abschn. 6.«
—	I.	—	9.	§ 106.	—	4	— »Tit. 16. Abschn. 4.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 16. Abschn. 4.«
—	I.	—	9.	§ 148.	—	5	— »Abschn. 6.« ist zu setzen: »Abschn. 7.«
—	I.	—	9.	§ 153.	—	1	— »§ 253.« ist zu setzen: »§ 153.«
—	I.	—	9.	§ 190.	—	4	— »Th. II. Tit. 20. Abschn. 13.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 20. Abschn. 14.«
—	I.	—	9.	§ 210.	—	5	— »§ 205.« ist zu setzen: »§ 203.«
—	I.	—	9.	§ 217.	—	3	— »14.« ist zu setzen: »13.«
—	I.	—	9.	§ 325.	—	3	— »befruchteten« ist zu setzen: »befruchtenden«.
—	I.	—	9.	§ 352.	—	4	— »Tit. 17. Abschn. 2.« ist zu setzen: »§ 303 ff. Tit. 2. Th. II.«
—	I.	—	9.	§ 360.	—	4	— »Einl. § 106.« ist zu setzen: »Einl. § 102.«

Theil I. Titel 9. § 451. Zeile 3 hinter: »und« ist ein Komma zu setzen.
— I. — 9. § 481. — 3 statt: »15.« ist zu setzen: »16.«
— I. — 9. § 493. — 4 — »§ 240 u. f.« ist zu setzen: »§ 242 u. folg.«
— I. — 9. § 573. — 1 — »Einem« ist zu setzen: »einem«.
— I. — 10. § 2. — 1 — »unmittelbaren« ist zu setzen: »mittelbaren«.
— I. — 11. § 81. — 3 — »verkauft« ist zu setzen: »erkauft«.
— I. — 11. § 120. das Marginale gehört zu § 121.
— I. — 11. § 319. Zeile 5 statt: »Abschn. 4.« ist zu setzen: »Abschn. 6.«
— I. — 11. § 383. — 2 »Sachen« muß vor »ist« stehen.
— I. — 11. § 546. — 3 statt: »Abschn. 14.« ist zu setzen: »Abschn. 13.«
— I. — 11. § 660. — 3 — »besprochene« ist zu setzen: »versprochene«.
— I. — 11. § 675. — 8 und 9 statt: »Tit. 11. Abschn. 4. Tit. 12. Abschn. 3.« ist zu setzen: »Tit. 11. Abschn. 9. Tit. 12.«
— I. — 11. § 703. — 2 das aus dem Gesetzbuche stehen gebliebene, jetzt nicht mehr passende Allegat: »§ 679.« muß wegfallen.
— I. — 11. § 707. — 1 statt: »507.« ist zu setzen: »707.«
— I. — 11. § 724. — 2 — »Nachlaß« ist zu setzen: »Nachweis«.
— I. — 11. § 874. — 7 — »§ 1046 sqq.« ist zu setzen: »§ 1041 u. folg.«
— I. — 11. § 950. — 4 und 5 statt: »Besteller« ist zu setzen: »Werkmeister«.
— I. — 11. § 984. — 2 statt: »besprochene« ist zu setzen: »versprochene«.
— I. — 11. § 1036. — 6 — »Abschn. 14.« ist zu setzen: »Abschn. 15.«
— I. — 11. § 1062. — 3 — »anzunehmen« ist zu setzen: »zurückzunehmen«.
— I. — 11. § 1153. — 7 — »Th. II. Tit. 20. Abschn. 9.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 20. Abschn. 10.«
— I. — 12. § 37. — 6 und 7 statt: »Tit. 11. Abschn. 4. 12. 18. Th. II. Tit. 1. Abschn. 9.« ist zu setzen: »Th. II. Tit. 11. Abschn. 4. 12. 18. Tit. 1. Abschn. 9.«
— I. — 12. § 63. — 6 statt: »§ 138.« ist zu setzen: »§ 136.«
— I. — 12. § 176. — 4 — »dieselben« ist zu setzen: »dieselbe«.
— I. — 12. § 387. — 5 — »§ 33 u. folg.« ist zu setzen: »§§ 51. 68 u. folg.«
— I. — 12. § 406. das Marginale gehört neben § 405.
— I. — 12. § 456. Zeile 2 und 3 statt: »§§ 366. 367.« ist zu setzen: »§ 386.«
— I. — 12. § 485. — 5 statt: »§§ 162. 163.« ist zu setzen: »§§ 161. 162.«
— I. — 12. § 576. — 3 — »verlirt« ist zu setzen: »verliert«.
— I. — 12. § 653. — 2 — »649.« ist zu setzen: »650.«
— I. — 13. § 98. — 2 — »auszubrücklich« ist zu setzen: »ausdrücklich«.
— I. — 13. § 129. — 3 — »Einhebung« ist zu setzen: »Erhebung«.
— I. — 13. § 206. — 4 — »Machtgeger« ist zu setzen: »Machtgeber«.
— I. — 13. § 208. — 4 — »sogleich« ist zu setzen: »zugleich«.
— I. — 13. § 216. — 1 — »116.« ist zu setzen: »216.«
— I. — 13. § 223. — 3 — »Abschn. 6.« ist zu setzen: »Abschn. 7.«
— I. — 13. § 244. — 3 — »das« ist zu setzen: »daß«.
— I. — 14. § 220. — 3 — »Abschn. 4« ist zu setzen: »Abschn. 5.«
— I. — 14. § 232. — 1 — »oder« ist zu setzen: »und«.
— I. — 14. § 256. — 2 — »geleisteten« ist zu setzen: »geleistete«.
— I. — 14. § 308. — 1 — »§ 380.« ist zu setzen: »§ 308.«

Theil I. Titel 14. § 346. Zeile 1 statt: »§ 246.« ist zu setzen: »§ 346.«
— I. — 14. § 468. — 8 — »§ 415.« ist zu setzen: »§ 417.«
— I. — 14. § 469. — 6 — »beyzugefügt« ist zu setzen: »beigefügt«.
— I. — 15. § 39. — 6 — »redlichen« ist zu setzen: »unredlichen«.
— I. — 16. § 39. — 5 — »§ 31 u. folg.« ist zu setzen: »§ 15 u. folg.«
— I. — 16. § 40. — 3 — »dergleich« ist zu setzen: »dergleichen«.
— I. — 16. § 63. — 1 — »Verpflegende« ist zu setzen: »zu Verpflegende«.
— I. — 16. § 71. das Marginale gehört zu § 72.
— I. — 16. § 82. Zeile 8 statt: »87. 7.« ist zu setzen: »787.«
— I. — 16. § 103. — 1 — »Verwaltung« ist zu setzen: »Vermuthung«.
— I. — 16. § 254. — 3 — »angewiesenen« ist zu setzen: »Angewiesenen«.
— I. — 16. § 260. — 1 — »Zu« ist zu setzen: »In«.
— I. — 16. § 263. — 2 — »angewiesenen« ist zu setzen: »Angewiesenen«.
— I. — 16. § 293. — 3 — »Assignaten« ist zu setzen: »Assignanten«.
— I. — 16. § 343. das Marginale gehört zu § 342 u. folg.
— I. — 16. § 418. Zeile 1 statt: »618.« ist zu setzen: »418.«
— I. — 16. § 461. — 5 — »§ 260.« ist zu setzen: »§ 262.«
— I. — 16. § 462. — 3 — »derselben Person« ist zu setzen: »denselben Personen«.
— I. — 16. § 478. — 1 — »das« ist zu setzen: »daß«.
— I. — 16. § 483. — 2 — »§ 127.« ist zu setzen: »§ 125.«
— I. — 16. § 484. Anh. § 52. Zeile 3 statt: »Eigenthümer« ist zu setzen: »Eigenthume«.
— I. — 16. § 481. — § 52. — 1 — »Hypothenrechte« ist zu setzen: »Hypothekenrechte«.
— I. — 16. § 481. — § 52. — 7 — »Hypothenrecht« ist zu setzen: »Hypothekenrecht«.
— I. — 17. § 23. Zeile 1 statt: »Stimmenmehrheit« ist zu setzen: »Stimmengleichheit«.
— I. — 17. § 53. das Marginale gehört neben § 52.
— I. — 17. § 168. Zeile 2 statt: »oder« ist zu setzen: »und«.
— I. — 17. § 172. — 3 — »die« ist zu setzen: »in«.
— I. — 17. § 199. — 2 — »beitragen« ist zu setzen: »beigetragen«.
— I. — 18. § 23. — 3 — »die« ist zu setzen: »ist«.
— I. — 18. § 167. — 1 — »§ 267.« ist zu setzen: »§ 167.«
— I. — 18. § 205. — 1 — »§ 305.« ist zu setzen: »§ 205.«
— I. — 18. § 287. — 1 — »Unternehmungspreisen« ist zu setzen: »Übernehmungspreisen«.
— I. — 18. § 357. — 5 — »§§ 252. 253.« ist zu setzen: »§§ 352. 353.«
— I. — 18. § 385. — 5 — »Abschn. 2.« ist zu setzen: »Abschn. 4.«
— I. — 18. § 397. — 2 — »Ausfällen« ist zu setzen: »Anfällen«.
— I. — 18. § 442. — 2 — »seinen« ist zu setzen: »seine«.
— I. — 18. § 461. — 2 — »von« ist zu setzen: »vor«.
— I. — 18. § 500. — 1 — »wenn« ist zu setzen: »wegen«.
— I. — 18. § 524. — 5 — »die« ist zu setzen: »so«.
— I. — 18. § 581. — 1 — »§ 681.« ist zu setzen: »§ 581.«
— I. — 18. § 593. — 1 — »§ 563.« ist zu setzen: »§ 593.«
— I. — 18. § 648. — 1 — »§ 48.« ist zu setzen: »§ 648.«
— I. — 18. § 708. das Marginale gehört zu § 707.
— I. — 18. § 738. Zeile 1 statt: »§ 378.« ist zu setzen: »§ 738.«

Theil I. Titel 18. § 770. Zeile 7 statt: »erlegende Zinsen« ist zu setzen: »erlegenden Zinse«.

— I. — 18. § 777. — 2 — »bewirkte« ist zu setzen: »verwirkte«.

— I. — 18. § 804. — 4 — »§ 191.« ist zu setzen: »§ 791.«

— I. — 20. § 16. — 2 — »gemeinschaftlich« ist zu setzen: »solchergestalt«

— I. — 20. § 56. — 6 — »§ 316.« ist zu setzen: »§ 320.«

— I. — 20. § 60. — 2 — »Darlehns« ist zu setzen: »Dritten«.

— I. — 20. § 61. — 7 — »Tit. 14. § 316 sqq.« ist zu setzen: »Tit. 14. § 320 u. folg.«

— I. — 20. § 156. — 6 — »von« ist zu setzen: »vor«.

— I. — 20. § 158. — 4 — »Hypothekenbuchs« ist zu setzen: »Hypothekenrechts«.

— I. — 20. § 222. im Marginale statt: »4.« ist zu setzen: »k.«

— I. — 20. § 275. Zeile 1 statt: »§ 375.« ist zu setzen: »§ 275.«

— I. — 20. § 300. im Marginale statt: »bei Seeschiffen« ist zu setzen: »bei Frachtschiffen«.

— I. — 20. § 334. Zeile 4 statt: »körperlichen« ist zu setzen: »körperliche«.

— I. — 20. § 352. — 2 — »§ 348.« ist zu setzen: »§ 329.«

— I. — 20. § 354. — 6 — »§ 348.« ist zu setzen: »§ 329.«

— I. — 20. § 361. — 1 — »§§ 354 — 370.« ist zu setzen: »§§ 356 — 360.«

— I. — 20. § 363. — 2 — »§ 342.« ist zu setzen: »§ 342 u. folg.

— I. — 20. § 380. — 1 — »§ 323.« ist zu setzen: »§ 329.«

— I. — 20. § 385. — 3 — »§ 366.« ist zu setzen: »§ 367.«

— I. — 20. § 436. — 2 — »zu« ist zu setzen: »der«.

— I. — 20. § 436. — 3 — »der« ist zu setzen: »zur«.

— I. — 20. § 469. — 1 — »§ 459.« ist zu setzen: »§ 469.«

— I. — 20. § 511. Anh. § 53 Zeile 11 statt: »agnociren« ist zu setzen: »agnosciren«.

— I. — 20. § 569. Zeile 1 statt: »§ 559.« ist zu setzen: »§ 569.«

— I. — 20. § 640. — 1 — »§ 940.« ist zu setzen: »§ 640.«

— I. — 20. § 654. — 3 vor: »diesen« gehört: »er«.

— I. — 21. § 97. — 1 statt: »§ 96.« ist zu setzen: »§ 97.«

— I. — 21. § 108. — 3 — »er« ist zu setzen: »der«.

— I. — 21. § 117. — 3 — »weit« ist zu setzen: »wie«.

— I. — 21. § 194. — 3 — »des« ist zu setzen: »der«.

— I. — 21. § 194. — 4 — »Zeitraumes« ist zu setzen: »Zeitraum«.

— I. — 21. § 195. — 5 — »Erbpächters« ist zu setzen: »Erbverpächters«.

— I. — 21. § 202. — 2 — »Erbpächter« ist zu setzen: »Erbverpächter«.

— I. — 21. § 214. — 2 — »Erbpächter« ist zu setzen: »Erbverpächter«.

— I. — 21. § 215. — 1 — »§ 115.« ist zu setzen: »§ 215.«

— I. — 21. § 273. — 2 — »dem« ist zu setzen: »den«.

— I. — 21. § 274. — 5 und 6 statt: »Tit. 14. §§ 114. 115.« ist zu setzen: »Tit. 13. §§ 231 — 237.«

— I. — 21. § 281. — 2 statt: »dem« ist zu setzen: »den«.

— I. — 21. § 302. — 2 — »ein« ist zu setzen: »kein«.

— I. — 21. § 354. — 3 — »gewährt« ist zu setzen: »gewehrt«.

— I. — 21. § 374. — 2 — »verpachtet« ist zu setzen: »gepachtet«.

— I. — 21. § 376. — 5 — »vor« ist zu setzen: »von«.

— I. — 21. § 417. das Marginale gehört zu § 418.

— I. — 21. § 514. Zeile 4 statt: »§ 457.« ist zu setzen: »§ 455.«

— I. — 21. § 538. — 3 — »§ 524.« ist zu setzen: »§ 534.«

Theil I. Titel 21. § 543. Zeile 1 statt: »§ 531.« ist zu setzen: »§ 541.«

— I. — 21. § 552. das Marginale gehört zu § 553.

— I. — 21. § 585. Zeile 2 statt: »§ 564.« ist zu setzen: »§ 565.«

— I. — 21. § 592. — 1 — »§ 595.« ist zu setzen: »§ 565.«

— I. — 21. § 601. — 7 — »Seite« ist zu setzen: »Sorte«.

— I. — 21. § 613. — 2 — »§ 610.« ist zu setzen: »§ 609.«

— I. — 21. § 615. — 3 — »§ 510.« ist zu setzen: »§ 610.«

— I. — 21. § 617. — 3 — »§ 610.« ist zu setzen: »§ 611.«

— I. — 22. § 10. — 2 — »§ 7.« ist zu setzen: »§ 3.«

— I. — 22. § 14. — 7 — »§§ 93. 94. 94.« ist zu setzen: »§§ 93. 94. 95.«

— I. — 22. § 51. — 3 — »da« ist zu setzen: »daß«.

— I. — 22. § 96. — 4 und 5 statt: »seiner« ist zu setzen: »seinem«.

— I. — 22. § 135. — 4 statt: »Staat« ist zu setzen: »Statt«.

— I. — 22. § 138. — 3 — »Sttat« ist zu setzen: »Statt«.

— I. — 22. § 186. — 7 — »Tit. 18. Abschn. 15.« ist zu setzen: »Tit. 20. Abschn. 16.«

— I. — 22. § 226. — 3 — »Unzugänglichkeit« ist zu setzen: »Unzulänglichkeit«.

— II. — 1. § 32. — 4 — »das« ist zu setzen: »daß«.

— II. — 1. § 37. Anh. § 66. Zeile 6 statt: »1002.« ist zu setzen: »990. (1002.)«.

— II. — 1. § 39. Zeile 5 statt: »nichtig« ist zu setzen: »ungültig«.

— II. — 1. § 46. — 3 — »fünf« ist zu setzen: »vier«.

— II. — 1. § 83. — 2 — »oder« ist zu setzen: »und«.

— II. — 1. § 95. — 4 und 5 statt: »wieder« ist zu setzen: »wider«.

— II. — 1. § 184. — 2 ist »ze« zu streichen.

— II. — 1. § 324. — 4 statt: »§§ 322. 323.« ist zu setzen: »§§ 321. 322.«

— II. — 1. § 352. — 3 — »Stattt« ist zu setzen: »Statt«.

— II. — 1. § 389. — 2 und 3 statt: »§§ 322. 325 bis 328.« ist zu setzen: »§§ 321. 324 bis 327.«

— II. — 1. § 411. — 5 statt: »§ 378.« ist zu setzen: »§ 377.«

— II. — 1. § 418. — 1 — »Echeleuten« ist zu setzen: »Eheleuten«.

— II. — 1. § 437. — 2 — »anderwärtige« ist zu setzen: »anderweitige«.

— II. — 1. § 524. — 6 — »Hausgeräthe« ist zu setzen: »Heergeräthe«.

— II. — 1. § 649. — 4 — »§ 644.« ist zu setzen: »§ 643.«

— II. — 1. § 661. — 6 — »Abschn. 3.« ist zu setzen: »Abschn. 2.«

— II. — 1. § 758. — 2 — »§ 659.« ist zu setzen: »§ 661.«

— II. — 1. § 760. — 5 — »§§ 695. 696.« ist zu setzen: »§§ 696. 697.«

— II. — 1. § 815. — 2 — »§ 639.« ist zu setzen: »§ 640.«

— II. — 1. § 872. — 4 — »§ 322.« ist zu setzen: »§ 321.«

— II. — 1. § 891. — 3 — »§§ 344. 345.« ist zu setzen: »§§ 343. 344.«

— II. — 1. § 924. — 1 — »§ 869.« ist zu setzen: »§ 889.«

— II. — 1. § 953. — 4 — »Tit. 13. Abschn. 3.« ist zu setzen: »Tit. 14. Abschn. 2.«

— II. — 1. § 971. — 4 — »§ 985.« ist zu setzen: »§ 967.«

— II. — 1. § 976. — 1 — »§ 676.« ist zu setzen: »§ 976.«

— II. — 1. § 1015. Anh. § 83. in der letzten und vorletzten Zeile statt: »§§ 1065. 1066. 1067.« ist zu setzen: »§§ 1054. 1055. 1056.«

— II. — 1. § 1068. Zeile 5 statt: »§ 1061.« ist zu setzen: »§ 1063.«

— II. — 1. § 1098. — 2 — »Beklagten« ist zu setzen: »Klägerin«.

— II. — 2. § 91. — 1 — »Umände« ist zu setzen: »Umstände«.

Theil II. Titel 2. § 136. Zeile 3 statt: »ungültig« ist zu setzen: »gültig«.
— II. — 2. § 288. — 1 — »eigenthümlichen« ist zu setzen: »eigentlichen«.
— II. — 2. § 298. — 1 — »noch der« ist zu setzen: »der noch«.
— II. — 2. § 329. — 2 — »von den vorgeschriebenen« ist zu setzen: »und den vorb schriebenen«.
— II. — 2. § 337. — 1 — »diese« ist zu setzen: »die«.
— II. — 2. § 413. — 3 zwischen »Heirath« und »erzwingen« ist zu setzen: »hat«.
— II. — 2. § 510. — 2 statt: »§ 407.« ist zu setzen: »§ 404.«
— II. — 2. § 556. — 3 — »linken« ist zu setzen: »rechten«.
— II. — 2. § 594. — 2 — »§ 1095.« ist zu setzen: »§ 1083. (1095.)«
— II. — 2. § 623. — 3 — »das« ist zu setzen: »kein«.
— II. — 2. § 703. Anh. § 102. Zeile 4 statt: »landesherrlichen« ist zu setzen: »landesherrliche«
— II. — 3. § 21. Zeile 5 statt: »ihres« ist zu setzen: »ihrer«.
— II. — 4. § 44. — 5 — »§§ 41. 42.« ist zu setzen: »§§ 42. 43.«
— II. — 4. § 106. — 3 — »§ 292.« ist zu setzen: »§ 592.«
— II. — 4. § 119. — 3 — »in« ist zu setzen: »ist«.
— II. — 4. hinter § 133. Zeile 1 statt: »Achter Abschnitt« ist zu setzen: »Vierter Abschnitt«
— II. — 4. § 144. Zeile 4 statt: »§ 50.« ist zu setzen: »§ 51.«
— II. — 4. § 186. — 1 — »§ 181.« ist zu setzen: »§ 180.«
— II. — 4. § 187. — 4 — »§§ 172. 173.« ist zu setzen: »§§ 170. 171.«
— II. — 6. § 21. — 1 — »unerlaubten« ist zu setzen: »erlaubten«.
— II. — 6. § 107. — 3 — »oder« ist zu setzen: »aber«.
— II. — 6. § 112. — 3 — »§ 170.« ist zu setzen: »§ 107.«
— II. — 6. § 124. — 3 — »denselben« ist zu setzen: »demselben«.
— II. — 7. § 7. — 1 — »§ 4.« ist zu setzen: »§ 5.«
— II. — 7. § 23. — 2 — »oder« ist zu setzen: »der«.
— II. — 7. § 307. — 3 — »Aufhebung« ist zu setzen: »Aufgebung«.
— II. — 7. § 314. im Marginale statt: »Fortsetzung« ist zu setzen: »Festsetzung«.
— II. — 7. § 338. Zeile 1 statt: »§ 438.« ist zu setzen: »§ 338.«
— II. — 8. § 117. — 6 — »Einl. §§ 10—13.« ist zu setzen: »Einl. §§ 7—9.«
— II. — 8. § 118. — 3 und 4 statt: »Ebend. §§ 63—66.« ist zu setzen: »Ebend. §§ 59 u. folg
— II. — 8. § 209. — 5 statt: »Einl. §§ 74. 75. 76.« ist zu setzen: »Einl. §§ 70—72.«
— II. — 8. § 456. Anh. § 109. Zeile 1 statt: »12ten« ist zu setzen: »11ten«.
— II. — 8. § 592. Zeile 7 statt: »Einziehung« ist zu setzen: »Einzeichnung«.
— II. — 8. § 609. — 3 — »Tit. 20. Abschn. 14.« ist zu setzen: »Tit. 20. Abschn. 15.«
— II. — 8. § 649. — 4 — »§§ 225. 226 u. 228.« ist zu setzen: §§ 232 u. folg.«
— II. — 8. § 660. — 3 — »§§ 262. 263.« ist zu setzen: »§§ 273 u. folg.«
— II. — 8. § 675. — 8 — »§ 538.« ist zu setzen: »§ 537.«.
— II. — 8. § 675. — 9 — »§ 540.« ist zu setzen: »§ 539.«
— II. — 8. § 683. — 1 — »§ 534.« ist zu setzen: »§ 537.«
— II. — 8. § 726. Anh. § 111. Zeile 5 statt: »Hypothenbuche« ist zu setzen: »Hypothekenbuche«
— II. — 8. § 752. Zeile 1 statt: »§ 552.« ist zu setzen: »§ 752.«
— II. — 8. § 753. — 1 — »§ 553.« ist zu setzen: »§ 753.«
— II. — 8. § 780. — 2 und 3 statt: »Th. I. Tit. 13. § 111 sq.« ist zu setzen: »Th. I. Tit. 13. § 110 u. folg.«
— II. — 8. § 853. — 1 statt: »Dato« ist zu setzen: »Sicht«.

Theil II. Titel 8. § 899. Zeile 3 statt: »§ 890.« ist zu setzen: »§ 980.«

— II. — 8. § 903. im Marginale statt: »IV.« ist zu setzen: »VI.«

— II. — 8. § 920. Zeile 2 statt: »auf« ist zu setzen: »auch«.

— II. — 8. § 928. — 2 — »§ 926.« ist zu setzen: »§ 927.«

— II. — 8. § 932. — 3 — »§§ 38. 39.« ist zu setzen: »§§ 34. 35.«

— II. — 8. § 934. — 3 — »§ 47.« ist zu setzen: »§ 43.«

— II. — 8. § 1085. — 3 — »Arrestschlage« ist zu setzen: »Arrestschlag«.

— II. — 8. § 1091. — 1 — »Dato« ist zu setzen: »Sicht«.

— II. — 8. § 1121. — 4 — »§ 1056.« ist zu setzen: »§ 1006.«

— II. — 8. § 1155. — 2 — »§ 845.« ist zu setzen: »§ 815.«

— II. — 8. § 1249. — 3 — »Urteler halten« ist zu setzen: »Urtel erhalten«.

— II. — 8. § 1328. — 1 — »§ 2328.« ist zu setzen: »§ 1328.«

— II. — 8. § 1403. — 8 — »Anschn.« ist zu setzen: »Abschn.«

— II. — 8. § 1403. — 8 — »Tit. 20. Abschn. 13.« ist zu setzen: »Tit. 20. Abschn. 14.«

— II. — 8. § 1404. — 3 — »§ 234.« ist zu setzen: »§ 258.«

— II. — 8. § 1984. — 4 — »Tit. 11.« ist zu setzen: »Tit. 2.«

— II. — 8. § 1996. — 1 — »Versicherten« ist zu setzen: »Versicherer«.

— II. — 8. § 2012. — 3 — »Versicherer« ist zu setzen: »Versicherten«.

— II. — 8. § 2014. — 2 — »§ 2004.« ist zu setzen: »§ 2002.«

— II. — 8. § 2017. — 1 — »§ 2014.« ist zu setzen: »§ 2001.«

— II. — 8. § 2332. — 1 — »§ 3332.« ist zu setzen: »§ 2332.«

— II. — 8. § 2345. — 4 — »Versicheres« ist zu setzen: »Versicherten«.

— II. — 8. § 2359. — 2 — »wegen« ist zu setzen: »gegen«.

— II. — 8. § 2374. — 3 — »Tit. 11.« ist zu setzen: »Tit. 2.«

— II. — 8. § 2412. — 1 — »es« ist zu setzen: »er«.

— II. — 8. § 2429. — 3 — »§ 2379.« ist zu setzen: »§ 2378.«

— II. — 10. § 128. — 1 — »§ 228.« ist zu setzen: »§ 128.»

— II. — 11. § 214. — 2 — »Senkungen« ist zu setzen: »Schenkungen«.

— II. — 11. § 222. Anh. § 126. Zeile 2 hinter: »Grundstücke« ist beizufügen: »der Kirchen«.

— II. — 11. § 585. Zeile 2 statt: »Verwaltung« ist zu setzen: »Verwalter«.

— II. — 11. § 871. — 7 — »Tit. 7.« ist zu setzen: »Th. I. Tit. 9.«

— II. — 14. § 6. — 3 — »§§ 53—62. 66—76.« ist zu setzen: »§§ 54—58. 62—72.«

— II. — 14. § 33. — 5 — »§§ 58—62.« ist zu setzen: »§§ 54—58.«

— II. — 15. § 6. — 8 — »§§ 74. 75.« ist zu setzen: »§§ 70. 71.«

— II. — 15. § 103. — 4 — »Einl. §§ 74. 75.« ist zu setzen: »Einl. §§ 70. 71.«

— II. — 16. § 29. — 3 — »Erziehung« ist zu setzen: »Einziehung«.

— II. — 16. § 59. — 5 — »Th. 4.« ist zu setzen: »Th. 1.

— II. — 16. § 255. — 6 — »unmittelbaren« ist zu setzen: »mittelbaren«.

— II. — 17. § 50. — 3 — »Tit. 8.« ist zu setzen: »Tit. 7.«

— II. — 17. § 64. — 5 — »Tit. 8.« ist zu setzen: »Tit. 7.«

— II. — 17. § 97. — 1 — »§ 37.« ist zu setzen: »§ 97.«

— II. — 18. § 33. Anh. § 153. Zeile 2 statt: »dazu« ist zu setzen: »dann«.

— II. — 18. § 94. Zeile 1 und 2. statt: »Mitglieder« ist zu setzen: »Mitbürger«.

— II. — 18. § 103. — 6 statt: »§ 1013.« ist zu setzen: »§ 1003.«

— II. — 18. § 185. — 2 und 3 statt: »unterzogener« ist zu setzen: »unerzogener«.

Theil II. Titel 18. § 246. Zeile 3 statt: »wo« ist zu setzen: »wenn«.
— II. — 18. § 250. — 3 und 4 statt: »gegegen« ist zu setzen: »gegen«.
— II. — 18. § 282. — 6 und 7 — »Einleitung« ist zu setzen: »Th. I. Tit. 3.«
— II. — 18. § 295. — 5 statt: »Fünften« ist zu setzen: »vierten«.
— II. — 18. § 444. — 2 — »minorennen« ist zu setzen: »majorennen«.
— II. — 18. § 453. — 3 — »Conversation« ist zu setzen: »Conservation«.
— II. — 18. § 453. — 5 — »Frauen« ist zu setzen: »Frau«.
— II. — 18. § 483. — 4 — »Forsetzung« ist zu setzen: »Fortsetzung«.
— II. — 18. § 498. — 4 und 5 statt: »geschen« ist zu setzen: »geschehen«.
— II. — 18. § 574. — 2 statt: »und« ist zu setzen: »unter«.
— II. — 18. § 603. — 6 — »§ 666.« ist zu setzen: »§ 366.«
— II. — 18. § 644. Anh. § 165. Zeile 5 statt: »der damit verknüpften« ist zu setzen: »die [illegible] mit verknüpfte«.
— II. — 18. § 779. Zeile 1 statt: »das« ist zu setzen: »daß«.
— II. — 18. § 842. — 10 — »§ 874.« ist zu setzen: »§ 847.«
— II. — 18. § 918. — 3 — »er« ist zu setzen: »es«.
— II. — 18. § 958. — 3 — »Erreichung« ist zu setzen: »Einreichung«.
— II. — 18. § 961. — 5 — »habt« ist zu setzen: »haben«.
— II. — 19. § 82. — 4 — »fünften« ist zu setzen: »vierten«.
— II. — 20. § 12. — 4 — »§§ 38—46.« ist zu setzen: »§§ 33—41.«
— II. — 20. § 245. — 3 — »zur« ist zu setzen: »durch«.
— II. — 20. § 340. — 7 — »sind« ist zu setzen: »seyn«.
— II. — 20. § 530. — 2 — »welches schon« ist zu setzen: »welches nicht schon«.
— II. — 20. § 535. — 2 — »Seldsumme« ist zu setzen: »Geldsumme«.
— II. — 20. § 802. — 1 — »§ 820.« ist zu setzen: »§ 802.«
— II. — 20. § 888. — 6 — »§ 1047 u. folg.« ist zu setzen: »§§ 34—42.«
— II. — 20. § 888. — 7 — »Tit. 1. § 1047 sq.« ist zu setzen: »Tit. 1. §§ 1035. (1047.) u. folg.«
— II. — 20. § 889. — 3 — »§ 1044 sq.« ist zu setzen: »§§ 1032. (1044.) u. folg.«
— II. — 20. § 889. — 3 — »§ 1028 sq.« ist zu setzen: »§§ 1016. (1028.) u. folg.«
— II. — 20. § 889. — 3 — »§ 1044 sqq. § 1028. u. f.« ist zu setzen: »§ 10[illegible] § 1016.«
— II. — 20. § 1053. — 1 — »zehn« ist zu setzen: »zwölf«.
— II. — 20. § 1061. — 2 — »dem« ist zu setzen: »den«.
— II. — 20. § 1074. — 2 — »acht bis« ist zu setzen: »acht und«.
— II. — 20. § 1108. — 1 — »und Genusses willen« ist zu setzen: »oder Genusses willen«.
— II. — 20. § 1177. — 3 hinter: »Kirchen« müssen die Verbindungsstriche wegfallen.
— II. — 20. § 1190. — 3 statt: »§ 1192.« ist zu setzen: »§ 1190.«
— II. — 20. § 1249. — 2 — »Hausschlüssel« ist zu setzen: »Hauptschlüssel«.
— II. — 20. § 1325. — 1 — »§ 1225.« ist zu setzen: »§ 1325.«
— II. — 20. § 1387. — 4 — »§ 1386.« ist zu setzen: »§ 1380.«
— II. — 20. § 1415. — 2 — »gegebne« ist zu setzen: »gegebene«.
— II. — 20. § 1417. — 4 — »Zuchthaustrafe« ist zu setzen: »Zuchthausstrafe«.
— II. — 20. § 1431. — 3 und 4 statt: »Denuncianten« ist zu setzen: »Denunciaten«.
— II. — 20. § 1571. — 1 statt: »Teiche« ist zu setzen: »Deiche«.

Extra-Blatt

zum 45sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. November 1838.

Dem Instrumentenmacher Möhr in Berlin unterm 27. Oktober 1838 ein Patent
auf die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Hammer-Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemselben angegebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikalstehendes Fortepiano
f Fünf Jahre, von jenem Termine an gerhnet und für den Umfang der Monarchie, theilt worden.

Dem Königl. Kammermusikus W. Wieprecht Berlin ist unterm 27. Oktober 1838 ein Patent
auf die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten neuen Einrichtungen an musikalischen Blech-Instrumenten zur Hervorbringung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,
uf Fünf hinter einander folgende Jahre, von em gedachten Tage ab und für den Umfang er Monarchie, ertheilt worden.

Der ehemals im Colbergschen Regiment getandene Füsilier Friedrich Merkel, aus Buchholz in der Ukermark gebürtig, welcher wegen Auszeichnung in dem Gefecht bei Namur die Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zweiter Klasse rhalten hat, und am 24. März 1817 nach Buchholz wieder entlassen ist, wird, da die Reihe er Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse etzt an ihm steht, hierdurch aufgefordert, an as Kommando des Colbergschen Regiments zu Stettin seinen Erbberechtigungsschein und ein Wohlverhaltungs-Attest der vorgesetzten Ortsehörde zu übersenden.

Sollte der genannte Friedrich Merkel nicht mehr am Leben sein, so werden dessen Angehörige ersucht, den Erbberechtigungsschein hierher zu schicken. Stettin, den 19. Oktober 1838.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur.
Graf Pückler.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Strausberg, am 23. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Herzfelde, zwischen Berlin und Frankfurt a. d. O., an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. April 1839 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 550 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Strausberg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Strausberg von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 30. Oktober 1838.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

* Beim unterzeichneten Rentamte sollen
am 22. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, aus dem diesjährigen Getreide-Einschutt
250 Scheffel Roggen und
500 " Hafer
meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Lizitation die gewöhnlichen Bedingungen zum Grunde liegen. Der Zuschlag erfolgt übrigens nach Befinden sofort; in jedem Falle aber ist der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren.

Lübben, den 30. Oktober 1838.
Königl. Rentamt.

* Im Gasthause des Herrn Stolle zu Jüterbogk sollen am 21. November d. J., Vormittags 11 Uhr, meistbietend verkauft werden circa
14 Winspel Roggen,
15 " Hafer und
4 " Gerste.

Zinna, den 1. November 1838.
Königl. Rentamt.

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Joseph Zimmermann, Fleischergeselle	Alt-Bürgersdorf im Oesterreich. Schlesien	19	5	3½	braun	frei	bräunlich
2	Karl Eduard Paßke, Uhrmachergehülfe	Döbeln in Sachsen	19	5	—	blond	rund	blond
3	Wigand Krug, Matrose	Hertingshausen in Kurhessen	26	5	6	schwarz	bedeckt	schwarz
4	Johann Louis Marth, Schneidergeselle	Dresden	20	5	½	braun	frei	braun
5	Johann Friedrich Rolle, Weißgerbergeselle	Volkstädt bei Eisleben	26	5	2	braun	breit	braun
6	Karl Rademann, Uhrmacher	Neu-Kalden in Mecklenburg	19	5	3	schwarz	rund	braun
7	Ludwig Christian Hammerich, Bäckergeselle	Lütjenburg im Holsteinschen	27	5	—	blond	niedrig	blond
8	Ferdinand Heinrich Ludwig Hene, Schlossergeselle	Lobenstein in Sachsen	19	4	11	schwarzbraun	bedeckt	schwarz

Am Himmelfahrtstage den 24. Mai d. J., in der Mittagsstunde, ward die Ehefrau des Trödlers Herrmann, Louise Christine geb. Böttcher, in ihrer Parterrewohnung, Weinmeisterstraße Nr. 9, durch Hammerschläge auf den Kopf ermordet und beraubt gefunden, ohne daß bis jetzt durch die sorgfältigsten Nachforschungen der Thäter zu ermitteln gewesen ist. Die Wichtigkeit des Falles, und die Möglichkeit, daß unbekannte Zeugen existiren, die, wenn auch nicht den Raubmord selbst, doch solche Umstände zu bekunden vermöchten, welche auf einen bestimmten Thäter schließen lassen, verpflichtet das unterzeichnete Kriminalgericht, die öffentliche Aufforderung zur Meldung an alle diejenigen ergehen zu lassen, denen eine solche Wissenschaft beiwohnt, und die, ihrer Bürgerpflicht eingedenk, sich die Genugthuung verschaffen wollen, im allgemeinen Interesse des Publikums dahin mitgewirkt zu haben, daß ein so verabscheuungswürdiges Verbrechen nicht ungeahndet bleibe. Die Meldung erfolge von hiesigen Einwohnern im Kriminalgerichtsgebäude, Molkenmarkt Nr. 3, zwei Treppen hoch, Verhörzimmer Nr. 11, an jedem beliebigen Wochentage, Vormittags, persönlich, von Auswärtigen schriftlich.

Wir versichern, daß alle dadurch etwa entstehenden Versäumniß-Kosten oder baare Auslagen sofort erstattet werden sollen, und erwarten, diese Aufforderung werde der allgemeinen Beachtung so theilhaftig werden, wie sie es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes vollkommen verdient.

Berlin, den 27. Oktober 1838.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Der Dienstjunge Christian Gragert aus Quitzow ist wegen der am 17. Mai 1835 zu Dupow verübten vorsätzlichen Brandstiftung, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kriminal- und Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts, zu fünfundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalkokarde verurtheilt, und in die Strafanstalt zu Spandau abgeliefert.

Wilsnack, den 19. Oktober 1838.

Freiherrl. von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzk.

Digitized by Google

über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	mittel	mittel	rund	wenig	oval	mittler.	
bräunlich	stumpf	aufgeworfen	spitz	—	oval	klein	Narbe an der linken Seite der Stirn.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	rund	mittler.	
braun	stark	klein	oval	—	oval	klein.	
braun	spitz	breit	breit	braun	breit	mittler.	
braun	etwas gebogen	aufgeworfen	oval	wenig	oval	untersetzt.	
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	blond	rund	klein.	
braun	stumpf	gewöhnlich	oval	—	oval	klein.	

Steckbriefe.

* Die nachstehend bezeichnete Person, angeblich Auguste Giers mit Namen, ist des Diebstahls einer bedeutenden Summe Geldes dringend verdächtig, und hat sich von hier am 15. d. M. heimlich entfernt.

Alle resp. Behörden werden, unter dem Erbieten zu ähnlichen Diensten, dienstergebenst ersucht, auf die qu. Person zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und dann in das hiesige Gefängniß abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 30. Oktober 1838.

Königl. Stadtgericht.

Signalement.

Alter: 21 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: schwarz, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Zähne: gut, Ansehn: gesund, Mundart: Berliner Dialekt; besondere Kennzeichen: ein großer dunkelrother Brandflecken oben auf der rechten Hand.

Bekleidet war dieselbe mit einem braunkattunenen Kleide, einer schwarzen Merinoschürze, großem roth und grün karrirten wollenen Tuche, so wie Schuhen und Strümpfen.

* Die nachstehend signalisirten Individuen:
1) Knabe Karl Friedrich Hermann Schwarzenberg und
2) Knabe August Hermann Michaelis,

haben sich am 28. d. M. von ihren Eltern in Nauen entfernt, und treiben sich jedenfalls vagabondirend umher. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersucht, auf die Genannten vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und per Transport an uns abliefern zu lassen.

Nauen, den 30. Oktober 1838.

Der Magistrat.

Signalement

des Knaben Karl Friedr. Herm. Schwarzenberg.

Geburtsort: Osterburg, Religion: evangelisch, Alter: 17 Jahre, Größe: 5 Fuß und einige Zoll, Haare: blond, Augen: braun, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Olivengrüner neuer Ueberrock mit Tuchkragen, gelbe Nanquin-Beinkleider, schwarze Tuchweste, weißes Halstuch, graue Tuchmütze mit blankem Schirm, ohne Strümpfe, Halbstiefeln.

Signalement

des Knaben August Hermann Michaelis.

Geburtsort: Lippehne, Religion: evangelisch, Alter: 14 Jahre, Größe: 3 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Augen: blau, Statur: klein und schwächlich.

Bekleidung.

Blauer Ueberrock mit Sammetkragen, graue Sommerhosen mit schwarzen Streifen, weißbunte

Piquéeweste, buntes (gelb und schwarz) Halstuch, schwarze Tuchmütze mit hochstehendem Tuchschirm, blaue wollene Strümpfe, lange Stiefeln.

Da der Königl. Kammerherr und bevollmächtigte Minister am Königl. Französischen Hofe, Herr Heinrich Friedrich von Arnim, und der Herr Rittmeister Heinrich Adolph von Arnim, als Besitzer der im Prenzlauschen Kreise der Ukermark belegenen Lehngüter Schwaneberg, Halb-Werbelow und Milow, bei folgenden vor der Königl. General-Kommission in Berlin schwebenden, und zum Theil schon bis zum Abschluß des Rezesses gediehenen Auseinandersetzungen,

1) der Ablösung des Hütungsrechts der Mühle und der Büdner auf der Schwanebergschen Guts- und Gemeinefeldmark,
2) der Spezial-Separation der Schwanebergschen Gemeinefeldmark,
3) der Ablösung des Hütungsrechts der Mühle und der Büdner auf der Werbelowschen Guts- und Gemeinefeldmark,
4) der Verwandlung der von den Bauern zu Werbelow an ihre Gutsherrschaft zu leistenden Hülfsdienste in eine Rente, und
5) der Spezial-Separation auf der Milowschen Feldmark,

interessiren, zur Zeit aber ohne lehnsfähige Descendenz sind, so werden diese Auseinandersetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens bis zu dem hierzu

am 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine zu melden, und sich über die bisherigen Verhandlungen, auch resp., ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden die genannten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlau, den 28. Oktober 1838.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1838.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirter Ehefrau, Dorothee Karoline geb. Grabow, zugehörige und zu Deut[...] Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Le[...]schulzengut und die bisher dazu benutzte, z[...]schen dem Wege von Rixdorf nach der C[...]nicker Landstraße und der Britzschen Heide [...]gende Wiese von 38 Morg. 47 □Ruth. Fläc[...]inhalt, zusammen abgeschätzt auf 6295 T[...] 4 Sgr., zufolge der, in der Registratur ein[...]henden Taxe, sollen

am 14. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Geri[...]stelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, sub[...] werden. Zugleich werden die unbekannten Re[...]prätendenten dieser Grundstücke aufgefordert, [...] Ansprüche spätestens in diesem Termine bei V[...]meidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. August 1[...]

Das in der Taubenstraße Nr. 16 bel[...] zur Konkursmasse des Restaurateurs Wu[...] gehörige Grundstück, taxirt zu 31,923 T[...] 10 Sgr. 1 Pf., soll

am 16. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle [...]bastirt werden. Taxe und Hypothekensche[...] in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Weisen Isten Antheils.

Der dem Ackermann Joachim Bringman[...] gehörende, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 ver[...]zeichnete Vollhüfnerhof zu Garsedow, abgesch[...] zufolge der, in unserer Registratur täglich [...]zusehenden Taxe auf 2463 Thlr. 1 Sgr. [...]

soll am 17. Dezember 1838,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsst[...] Wittenberge meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde [...] der Oder, den 27. August 1838.

Das hierselbst am Berliner Thore sub [...] 151 belegene, dem Bäckermeister Karl Fri[...] Teichert und dessen jetzt separirter Ehe[...] Wilhelmine Albertine geb. Helmert geh[...] zur Bäckerei eingerichtete Wohnhaus, abgesc[...] auf 881 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zufolge [...] nebst Hypothekenschein in der Registratur e[...]sehenden Taxe, soll

am 13. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Rheinsberg, den 27. August 1838.

Die zum Nachlaß des Raschmachermeisters Lode gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Mühlenstraße Nr. 116, nebst Zubehör, Vol. IV Fol. 10 des Hypothekenbuches, taxirt 293 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.,
2) der Kirchengarten am Cöpernitzer Wege Nr. 11, Vol. IV Fol. 10, taxirt 3 Thlr. 1 Sgr.,
3) der Kämmereigarten im Langenluch Nr. 1, Vol. VI Fol. 7, taxirt 13 Thlr. 10 Sgr.,
4) der Kämmereigarten am Rosenplan Nr. 36, Vol. VII Fol. 35, taxirt 6 Thlr. 20 Sgr.,
5) der Garten daselbst Nr. 31, Vol. XI Fol. 39, taxirt 13 Thlr. 14 Sgr.,
6) die ehemalige Hauswiese im Postluch Nr. 8, Vol. IX Fol. 6, taxirt 10 Thlr. 20 Sgr.,

len im Termine
den 6. Dezember d. J.,
rmittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube an 1 Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe b der neueste Hypothekenschein können werkglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das allhier in der Berliner Straße belegene, Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I . 126 verzeichnete, der verehelichten Destilla: Wilke, Karoline Wilhelmine Dorothee geb. rike, zugehörige Wohnhaus, nebst einem en Garten im zweiten Gange Nr. 58 und ehör, gerichtlich abgeschätzt auf 581 Thlr. Sgr. 3 Pf., ist Schuldenhalber zur nothwen n Subhastation gestellt, und der Bietungsin auf
den 18. Dezember d. J.,
mittags 10 Uhr, an gerichtlicher Stelle auf gem Rathhause anberaumt worden. Der Hy ekenschein und die Taxe können werktäglich r Registratur des Gerichts eingesehen werden.
Bernau, den 1. September 1838.
Königl. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Hofbäckermeisters in Friedrich Gericke gehörige, allhier in der Nauener Vorstadt, kleine Weinmeisterstraße am Fuße des Kapellenberges Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Nauener Vorstadt Vol. II Nr. 75 verzeichnete, auf 11,458 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Weinbergsgrundstück, nebst einem zweistöckigen massiven, aus einem Saale, sechs Zimmern, Kammer, Küche, Keller und großer Weinpresse bestehenden Wohnhause, so wie einem Gartenhause sammt Stallung und Wagenremise, soll im Wege der, Theilungshalber eingeleiteten freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin
auf den 18. Juli 1839,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielski im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Gleichzeitig wird der zum Verkauf dieses Grundstücks bereits auf den 7. Februar 1839 anberaumte Bietungstermin aufgehoben. Potsdam, den 4. September 1838.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 18. September 1838.

Das allhier in der Büttelstraße sub Nr. 465 der Neustadt belegene Wohnhaus nebst Hauskavel der Erben des Försters Johann Elias Benediktus Niemetz, Vol. XI Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 517 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 26. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 11 zu Havelberg in der Steinstraße belegen, im Hypothekenbuche Pag. 61 Vol. III Nr. 136 verzeichnet, dem Kupferschmidtmeister Johann Ludwig Buchholz gehörig, abgeschätzt auf 2191 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. Septbr. 1838.

Das dem Gastwirth Hesse zugehörige, hierselbst in der Klosterstraße sub Nr. 107, und in der Brüderstraße sub Nr. 106 belegene, aus zwei Budenstellen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1329 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Schlächtermeister Wilgrodt, Marie Dorothee geb. Sprecher, gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) das im Hypothekenbuche Nr. 246 verzeichnete Wohnhaus, taxirt auf 448 Thlr. 4 Pf.,
b) die Nr. 9 verzeichneten 3 Rücken Weinbergsacker, gewürdigt auf 54 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 7. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Beeskow, den 20. September 1838.

Freiwilliger Verkauf.
Stadtgericht zu Spandau, den 21. Sept. 1838.

Die vor dem Potsdamer Thore hierselbst im Gotelfelde unfern des Weges nach Pichelsdorf belegene, den Erben der Gebrüder Möwes zugehörige, und im Stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 31 verzeichnete holländische Windmühle soll Theilungshalber, da in dem bereits angestandenen Lizitationstermine ein genügendes Gebot nicht abgegeben ist, anderweitig

den 27. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Karl Friedrich Schmidt gehörigen Grundstücke:

1) das hier in der Königsstraße an der Mittelstraßen-Ecke belegene Wohnhaus Nr. 140, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V CCLVIII Fol. 31 verzeichnet, taxirt 630 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,
2) der vor dem altstädtschen Thore rechter H[...] jenseits des Baches belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. I Nr. VII. a [...] 53 verzeichnete Garten, abgeschätzt zu [...] Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., sollen

am 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst an gewöhnl[icher] Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur [ein]gesehen werden; die Bedingungen aber sollen [im] Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Treb[bin], den 26. September 1838.

Das zum Nachlaß des Seifensieders F[rie]drich Ferdinand Fähnrich gehörige W[ohnhaus] hierselbst, Nr. 78, nebst folgenden dazu ge[hö]rigen Grundstücken:

a) einem Hackgarten,
b) einer Wiese hinter den Sandbergen,
c) einer Mittelbuschwiese,

sämmtlich gerichtlich abgeschätzt auf 662 T[hlr.] 5 Sgr., sollen in termino

den 14. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste *Hypothekensche[in]* sind in unserer Registratur *einzusehen. Die un*bekannten Realprätendenten werden zu dem Termine zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Die der verwittweten Maurergeselle R[...] gehörige, Vol. X Fol. 143 des hiesigen Hy[po]thekenbuches eingetragene 5te Stube der [...] Kaserne, gerichtlich abgeschätzt auf 191 T[hlr.] 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 15. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen St[adt]gericht meistbietend verkauft werden.

Auf Antrag der Erben des zu Bri[...] storbenen Bauers Gottfried Schulz werde[n] diejenigen, welche an die dem vorbenannten [Erb]lasser von dem Freimann Ludwig Reuter [aus]gestellte, im Hypothekenbuche Fol. 301 N[r.]

auf den Freihof des Schuldners eingetragene Hypothek-Obligation, d. d. Pinnow den 16. April 1803, über 100 Thlr. Kourant, als Zessionarien, Pfandinhaber oder aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens aber im Termine den 23. Januar k. J. ihre desfallsigen Rechte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Präklusionssentenz gegen sie erlassen und den Erben des Gläubigers eine neue Obligation ausgefertigt werden wird.

Angermünde, den 3. Oktober 1838.

Hatzsches Patrimonialgericht über Pinnow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 9. Oktober 1838.

Das den minorennen Geschwistern Wilke zugehörige, in der Spreestraße Nr. 10. b hierselbst belegene, Vol. IX Nr. 466 Pag. 3719 des Stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 529 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Februar 1839

an der Gerichtsstelle, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Folgende, dem Bäckermeister Karl Friedrich Tornau zu Treuenbriezen gehörige Grundstücke:

1) das zu Belzig in der Sandberger Straße Nr. 69 gelegene brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1423 Thlr. 12 Sgr. $\frac{2}{3}$ Pf.,

2) eine in der Belziger Stadtmark gelegene halbe Hufe Acker, abgeschätzt auf 272 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 7. Februar 1839,

Vormittags 11 bis Nachmittags 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Erben der Realberechtigten, verehelichten Bäckermeister Tornau, Auguste Karoline geb. Sambolt, hierdurch vorgeladen.

Belzig, den 11 Oktober 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 16. Oktober 1838.

Das allhier in der Lindenstraße der Neustadt Nr. 748 belegene Wohnhaus nebst Garten und Hauskavel des Drechslermeisters August Ferdinand Tonsor, Vol. 17 Fol. 277 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 336 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1839,

Nachmittags 4 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Wittwe Tonsor, Juliane Louise geb. Lindner, modo deren Erben, und

2) die Ehefrau des Pantoffelmachermeisters Nauke, Friederike Wilhelmine Tonsor, und deren Ehemann, modo deren Erben,

zu dem anstehenden Termine hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 17. Oktober 1838.

Der den Töpfermeister Daniel Wilckeschen Minorennen gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 15 verzeichnete, auf 160 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Garten, soll im Termine

den 2. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten Herrn Justizrath König, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Fredersdorf.

Das Kossäthengut zu Fredersdorf der ehemaligen Wittwe Ahlberndt, jetzt verehelichten Schulz, abgeschätzt zu 3281 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur bei dem Justitiarius Adolphi zu Alt-Landsberg einzusehenden Taxe, soll am 18. Februar 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fredersdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß der Tagelöhner-Wittwe Brandt, Christine geb. Streetz, gehörige, hier in der neuen Baustraße sub Nr. 206 belegene Budenhaus, gerichtlich taxirt zu 75 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll

am 5. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die zu Lindow belegene Wassermühle, Wohnhaus, Zubehör, Klostermühle genannt, Scheune, Bremwerder und die darauf belegene Wiese, desgleichen die Windmühle, die Morgenberge Nr. 19 und 20 auf der Lindower Feldmark, zum Nachlaß des Klostermüllers Christian Ludwig Schulz gehörig, zufolge der, nebst Hypothekenschein beim Stiftsgericht Lindow einzusehenden Taxe, erstere auf 4433 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., letztere auf 637 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt, sollen im Termine

den 5. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Lindow subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Bäckergesell Karl August Schulz, unverehelichte Wilhelmine Christine Hübner, oder deren Erben, die Wittwe Zickurs geb. Hübner, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 26. Oktober 1838.

Das Stiftsgericht zu Lindow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 27. Oktober 1838.

Der zur Konkursmasse des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Mechel gehörige, in der hiesigen langen Gasse, zwischen den Widemannschen und Schulzeschen Gärten belegene Garten, taxirt auf 130 Thlr., soll

am 13. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorliegen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das zum Nachlaß des Maurers Joh. Friedrich Bröcker gehörige, hierselbst belegene Grundstück, taxirt auf 590 Thlr. 21 Sgr. 11½ Pf., soll am 8. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 30. Oktober 1838.

Das vor einigen Jahren neu aufgebaute, früher dem verstorbenen ꝛc. Wienecke zugehörig gewesene Gasthofsgehöft in der Stadt Wilsnack, soll mit Garten und Acker am 5. Dezember d. J., um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wilsnack meistbietend verkauft werden.

Im Posthause zu Trebbin ist zugleich ein anständiger Gasthof eingerichtet.

Jeder anständige Fremde kann darin ein Unterkommen finden, und wird prompte und reelle Bedienung zugesichert.

Allen Mitgliedern unterzeichneter Anstalt wird hierdurch angezeigt, daß die seither unter den Kaufleuten Ehrenbaum & Komp. in Berlin bestandene General-Agentur aufgehoben, und solche dem Kaufmann Herrn C. J. Mundt in Berlin (Leipziger Straße Nr. 69) übertragen worden ist. Man beliebe sich daher in allen vorkommenden Fällen nur an diesen zu wenden.

Leipzig, den 31. Oktober 1838.

Direktion der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland.

Diejenigen Herren Gutsbesitzer, Forstbedienten und sonstigen Inhaber von Baumschulen, welche 7- bis 8-jährige Maulbeerbaumstämme oder Maulbeerbaumpflänzlinge zu verkaufen haben, werden ergebenst ersucht, uns davon unter der Rubrik: „Allgemeine Angelegenheiten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft“ und unter Angabe des Preises gefällige Anzeige zu machen.

Stettin, den 26. Oktober 1838.

Die Direktion des Stettiner Zweig-Vereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 16. November 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1940. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1838, durch welche der Stadt Wronke im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen wird.

Nr. 1941. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Oktober 1838, betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenzblattes.

Nr. 1942. Die Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation. Vom 21. Oktober 1838.

Nr. 1943. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1838, wegen Abänderung des Eingangszolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe vom 1. Januar 1839 an.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 241. Ausreichung der neuen Zinskoupons Ser. VIII zu den Staatsschuldscheinen. C. 24. November.

Potsdam, den 10. November 1838.

Nach der Benachrichtigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ist die Ausfertigung der neuen Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen, nämlich der Koupons Series VIII über die Zinsen der vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 nunmehr beendigt, und soll mit der Verabfolgung derselben an die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche außerhalb Berlin wohnen, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen vorgegangen werden.

Mit Bezug auf die, in den Berliner Zeitungen enthaltene öffentliche Bekanntmachung der gedachten Behörde vom 6. d. M., bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen haben, Staatsschuldscheine Behufs der Beifügung der neuen Zinskoupons anzunehmen, solche an die Königl. Kontrole der Staatspapiere zu befördern, und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den neuen Koupons den Abgebern

wieder auszuhändigen. Wir fordern daher die, außerhalb Berlin in unserm Regierungsbezirke wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, ihre Staatsschuldscheine, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinskoupons, mit einem zweifach beigefügten Verzeichniß an die hiesige Regierungs-Hauptkasse baldigst einzureichen. Dieses Verzeichniß muß sämmtliche übergebene Staatsschuldscheine, aufgeführt nach ihrem Betrage, und demnächst nach der Nummerfolge geordnet, enthalten, so daß zuförderst sämmtliche Staatsschuldscheine von 1000 Thlrn. und zwar nach der Reihefolge der Nummern, dann die von 500 Thlrn., gleichfalls nach der Reihefolge der Nummern und Buchstaben, dann in eben der Art die von 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Thlrn. in das Verzeichniß einzutragen sind. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe zu ziehen und solches von dem Eigenthümer mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts zu unterschreiben; das eine Exemplar erhält der Einsender von der Kasse mit der Bescheinigung des Empfanges zurück, und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Staatsschuldscheine nebst Koupons hiernächst dem Präsentanten des Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Staatsschuldscheine nebst den neuen Zinskoupons auszustellende Quittung müssen von einer und derselben Person unterschrieben sein, und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen noch in der Handschrift von einander abweichen; andern Falls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons geführt werden muß. Diese Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Hauptkasse werden portofrei befördert, wenn auf dem Kouvert bemerkt wird: **Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinskoupons**; eben so wird auch die Zurücksendung von der Regierungs-Hauptkasse an die Eigenthümer portofrei geschehen. Die Annahme der Staatsschuldscheine bei der Regierungs-Hauptkasse kann jedoch nur bis zum letzten Januar k. J. gestattet werden.

Uebrigens können die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitz bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses wie des oben gedachten, direkt an die Königl. Kontrole der Staatspapiere einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Koupons an die Institute und Kassen selbst zurückschicken wird. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Oktober 1838.

Nr. 242. Katholische Kirchen- und Hauskollekte. II. 1141. Oktober.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. v. M. zum Neubau der, den Einsturz drohenden Kirche und eines Schulhauses in Alt-Schermbeck, Regierungsbezirks Münster, Behufs Unterstützung der dortigen katholischen Gemeinde, eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte ausnahmsweise zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magistrate auf, die Haus-

kollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 7. November 1838. Nr. 243. Schleichhandel. IV. 911. Oktober.

Die nachstehende Bekanntmachung:

»Der hiesige Kaufmann Wilhelm Passow ist dem, in unserer Bekanntmachung vom 21. August 1835 (Amtsblatt 1835 S. 239) erwähnten kaufmännischen Vereine zur Unterdrückung des Schleichhandels beigetreten.

Perleberg, den 18. Oktober 1838. Der Magistrat.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkschen Pupillen-Kollegii.

Nr. 1.

Den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts ist durch die Bekanntmachung desselben vom 26. Oktober 1835 im 46sten Stück des Potsdamer Regierungs-Amtsblatts eröffnet worden, daß zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder der Justizbeamten, ein Fonds gebildet werden soll, dem

A. durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September 1835
  a) alle Arten freiwilliger Beiträge, welche früher der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zugewiesen gewesen,
  b) alle diesem Fonds gewidmeten freiwilligen Zuwendungen und Legate,

B. durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April 1837 — Gesetzsammlung 1837 Pag. 75 — alle gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Strafen

zugewiesen worden sind.

Da die Verwaltung dieses Fonds für den Bezirk des Königl. Kammergerichtes dem unterzeichneten Pupillen-Kollegium übertragen ist, so werden die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch aufgefordert, am Schlusse dieses Jahres dem Pupillen-Kollegio anzuzeigen,

1) welche zu diesem Fonds gehörigen Zahlungen am Schlusse des vorigen Jahres rückständig geblieben,
2) ob, eventualiter welche Posten von den dazu gehörigen Fonds im Laufe dieses Jahres zum Ansatz gekommen,
3) wie viel von denselben beim Gerichte eingegangen, und welche Posten ausstehend geblieben sind.

Gleichzeitig sind die eingegangenen Gelder unter der Adresse: „Beiträge zu dem Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds" an das Pupillen-Kollegium abzusenden.

Von den Gerichten, welche keine Beiträge erhalten, oder einzusenden haben, |
Negativ-Anzeigen einzusenden.

Diejenigen Gerichte, welche diese Anzeigen zur bestimmten Zeit einzureichen v
säumen, werden auf ihre Kosten an die Einreichung erinnert werden.

Die Berichte in dieser Angelegenheit, mit welchen kein Geld eingehet, sind unt
der Rubrik: „Angelegenheit des Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds" abzusenden

Berlin, den 25. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 69. Polizeiliche Meldungen in Berlin.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Einwohner.

1. Zur An- und Abmeldung bei Wohnungs-Veränderungen ist verpflic
a) jeder Vermiether, After-Vermiether, Chambre-garnie-Vermiether, Ei
stellen-Vermiether nur für die Person seines Miethers;
b) jeder Inhaber einer Wohnung, seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehü
und alle andern Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn e
die Wohnung gleichzeitig mit den An- und Abzumeldenden bezieht oder verläß

2. Wer sein eigenes Haus bezieht, oder seine Wohnung in demselben verläß
hat sich selbst nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, a
oder abzumelden.

3. Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vor
schriften ebenfalls unterworfen.

4. Verheirathungen, und selbst diejenigen zwischen Personen, die vor Vollzie
hung der Ehe bereits zusammen gewohnt haben, müssen gleichfalls, und zwar vo
dem Ehemanne, angemeldet werden.

5. Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in des
sen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshe
oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, b
welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnun
entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt gebo
ren, gleich nach der Geburt gestorben ist, oder fortlebt.

6. Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, di
eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu
melden verpflichtet.

7. Zur Meldung eines Todesfalles ist zunächst das Familienhaupt, dann de
Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt
verpflichtet.

8. Die vorstehend angeordneten Meldungen sind dem Polizeikommissarius des
Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24
Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen drei Tagen schriftlich zu machen

9. Sie müssen die letzte und die neu bezogene Wohnung angeben, den vol
ständigen Namen, bei Frauen außerdem den Geschlechtsnamen, den Stand, da

Alter und den Geburtsort der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

10. Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person zu bezeichnen, ist letztere verbunden, jenem spätestens bei ihrem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

II. Hinsichtlich der Fremden.

11. Als Fremde sind alle Personen zu erachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand besitzen, oder zu einem solchen nicht gehören, bei keinem Korps oder Behörde angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteige-Quartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auswärts haben.

12. Jeder, welcher einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen sofort, oder doch spätestens vier Stunden nach der Aufnahme dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Aufenthalt genommen wird, melden.

13. Die Meldung muß, außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes und endlich des Ortes, von woher der Fremde eintrifft, enthalten.

14. Die Abmeldung des Fremden erfolgt vier Stunden nach der Abreise an den Polizei-Revierkommissarius.

15. Diese Abmeldung muß mit einer Bezeichnung des Ortes, wohin der Fremde sich begiebt, versehen sein.

16. Ebenso muß, wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, den Polizeikommissarien der Reviere, in welchen die aufgegebene und die neu bezogene Wohnung belegen ist, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

17. Der Fremde hingegen ist verpflichtet, für die Dauer seines hiesigen Aufenthaltes, sich, innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Ankunft, mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung, gegen Niederlegung seiner Reise-Dokumente, in dem Geschäftslokale der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, Alte Leipziger Straße Nr. 1, erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

18. Gewerbetreibende, welche sich zum Betriebe ihres Gewerbes Gesellen oder Gehülfen bedienen, die nicht zum Gesinde gehören, sind verpflichtet, dieselben bei dem Antritt der Arbeit, gleichviel ob mit der Arbeit Wohnung oder Schlafstelle verbunden ist, oder nicht, anzumelden, und ebenso bei der Entlassung aus der Arbeit abzumelden.

19. Die Meldung, welche ebenfalls die Vor- und den Zunamen, das Alter und den Geburtsort, so wie die Wohnung oder Schlafstelle des gemeldeten Gehülfen enthalten muß, geschieht schriftlich bei dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem die Werkstatt des Arbeitsgebers belegen ist.

20. In Bezug auf die Zeit muß
a) die Anmeldung am Tage des Arbeitsantrittes oder spätestens 24 Stunden nachher,
b) die Abmeldung einen Tag vor der Entlassung aus der Arbeit, oder spätestens am Tage der Entlassung
erfolgen.

21. In Ansehung derjenigen Gesellen und Gehülfen, welche mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle von dem Arbeitsgeber erhalten, kann mit der Meldung des Arbeitsverhältnisses die Meldung des Wohnungswechsels vereinigt werden.

22. Lehrlinge, welche nach überstandenen Lehrjahren bei dem Lehrherrn als Gesellen oder Gehülfen in Arbeit bleiben, müssen mit dem Aufhören des Lehrverhältnisses ebenfalls in der vorstehend vorgeschriebenen Art gemeldet werden.

23. Auch Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, ohne Unterschied, ob sie in Berlin geboren sind, oder nicht, sind verpflichtet, sich bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslokale derselben, Alte Leipziger Straße Nr. 1, zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reisedokumente, und, wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes gültigen Arbeitsscheines, welche Dokumente sie auf Erfordern dem betreffenden Revier-Polizeibeamten jederzeit vorlegen müssen, zu melden.

24. Im Allgemeinen wird übrigens den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, sofern sie dem hiesigen Orte angehören, nur eine achttägige, den fremden nicht hierher gehörigen Individuen dieser Art nur eine dreitägige Frist zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältniß gestattet.

25. Die dem hiesigen Orte angehörigen Gesellen und Gehülfen werden daher, wenn sie während eines Zeitraumes von acht Tagen sich ohne Arbeit befinden, und sich über anderweitige zureichende Subsistenzmittel nicht ausweisen können, mit Strenge zur Arbeit, Fremde dagegen, welche drei Tage ohne Arbeit bleiben, zur sofortigen Abreise von hier angehalten werden.

26. Im Uebrigen wird die Nichtbefolgung obiger Vorschriften gegen denjenigen, welcher dawider handelt, mit einer Geldbuße bis zwei Thaler oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden. Berlin, den 31. Oktober 1838.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.
v. Tippelskirch. Gerlach.

Nr. 70. Bemalen des Spielzeugs und der Eßwaaren für Kinder mit der Gesundheit schädlichen Farben.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit schädlich ist, bemalt und angestrichen werden möchten, werden die dazu zu verwendenden unschädlichen, und nicht zu verwendenden schädlichen Farben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd.
Gelb. Operment oder Rauschgelb (aurum pigmentum), Königsgelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder

chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb. Grün. Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Kaßlergrün, Moosgrün und Papageyengrün. Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, Königsblau, wie auch Schmalte- und Zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erz- und Streuglanz, blauer Karmin und Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthnerblau. Roth. Maler-Zinnober, Grauschaug, Mennige (minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz. Braun. Alle nachstehend nicht ausdrücklich als unschädlich namhaft gemachte Farben.

Unschädliche Farben.

Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Talk und weißer Thon. Gelb. Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapplack, Quercitron, Orlean, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt. Grün. Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung von unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berliner Blau und der gelben Farbe aus Gelbholz und Kurkume-Wurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete, und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun. Blau. Reines Berliner Blau, Diesbacher und Pariser Blau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth. Karmin, Karminlack, karminirte Rose, Berliner Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlila, Wiener Lack, Karmoisin-Lack, Drachenblut, kirschrother Lack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder caput mortuum, und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung, mit Alaun und Gummi versetzt. Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Terra Siena und Umbra.

II. Für die Konditoren, Kuchenbäcker und Pfefferküchler.

Schädliche Farben.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige. Gelb. Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau. Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün. Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Orangegelb. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und silberfarbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, Saftroth, die Säfte

rother Beeren, z. B. Berberizen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet. **Gelb.** Saffran, Saftgelb, Saflor, Kurkume-Wurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (calendula officinalis). **Blau.** Reines Berliner Blau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo. **Grün.** Mehrere Abänderungen von Saftgrün, als: pistaschegrün, apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume-Wurzel. **Orangegelb.** Saftnanquin oder ein Orlean-Dekokt mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet. **Violet.** Saftviolet, oder eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser-Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. **Gold- und silberfarbig:** Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Bestrafung zu erwarten. Berlin, den 12. November 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherigen hiesigen Regierungs-Referendarien Otto Theodor **Risch** und Karl Herrmann **Bitter** sind zu Regierungs-Assessoren ernannt, und als solche in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden die Kandidaten:

Friedrich Wilhelm **Fliegenschmidt**, aus Hattingen,
August Robert **Gädcke**, aus Salzwedel,
Karl Ludwig Robert Gustav **Heinke** aus Rothenburg a. d. O.,
Ottomar Wilhelm **Jahn**, aus Guben,
Johann Wilhelm **Schröder**, aus Rhinow,
Peter Friedrich Gustav **Schweitzer**, aus Magdeburg,
Peter **Strohe**, aus Sinzig,
August Ferdinand **Trapp**, aus Standemin,
Karl Albert **Wachsmuth**, aus Züllichau,
Karl Johann **Wagner**, aus Warthe,
Friedrich Wilhelm **Walther**, aus Zielenzig, und
August Heinrich Julius **Wilberg**, aus Buckow gebürtig.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Räumung und Auskrautung des Nieder-Neuendorfer Haupt-Kanals wird derselbe vom 15. d. M. bis 1. Januar k. J. für die Schiffahrt gesperrt sein. Potsdam, den 13. November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 46sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. November 1838.

Das unterm 27. Januar d. J. dem Doktor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorf auf seine Methode, Holzessig zu reinigen, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Der freihändige Ankauf des Bedarfs an Körnern und Stroh für die zu unserm Ressort gehörigen Magazine pro 1839 ist den Rendanten daselbst übertragen worden, und zwar:

für Cüstrin, dem Proviantmeister Quassowsky,
" Crossen, dem Magazin-Depot-Rendanten Schönfeldt,
" Beeskow, dem Magazin-Depot-Rendanten Raabe,
" Frankfurt a. d. O., dem Magazin-Depot-Rendanten Burow,
" Fürstenwalde, dem Magazin-Depot-Rendanten Jacobs,
" Landsberg a. d. W., dem Magazin-Depot-Rendanten Wolff,
" Schwedt, dem Magazin-Depot-Rendanten Schmidt,
" Woldenberg, dem Magazin-Depot-Rendanten Wutzdorf,
" Rathenow, dem Proviantmeister Mating,
" Brandenburg, dem Kontroleur Gensmer,
" Jüterbogk, dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz,

was hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Ankaufs-Kommissarien weder Geldvorschüsse zu leisten befugt sind, noch mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande bleiben dürfen.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1838.
Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Steckbriefe.

Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Gottlieb Dittebrand, gebürtig aus Schilkowitz, wohnhaft in Arnsdorf, Kreis Wohlau, welcher wegen Verdachts des begangenen Diebstahls vom unterzeichneten Amte zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. mittelst Durchbruchs der Gefängnißmauer, seiner Arrestation durch die Flucht entzogen. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bitten wir ergebenst, auf den ꝛc. Dittebrandt vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und demnächst uns zur weiteren Veranlassung von seiner Festnehmung Nachricht mittheilen zu wollen.

Löhme, den 2. November 1838.
Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.
Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: spitz, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Bekleidung.
Ein blautuchener Ueberrock, dergl. Beinkleider, eine bunte Weste, Halbstiefeln, schwarzer runder Hut, buntes Halstuch.

Der wegen Nachtschwärmens mehrfach bestrafte, von hier gebürtige Tuchscheerergeselle Johann Wilhelm Schulze ist am 20. v. M. mit dem Bäckergesellen Gottlieb Samuel Bartsch aus Tresendorf zusammen in Bernstadt bei Breslau eingewandert, nachdem er sich von diesem das Felleisen zum Tragen hatte geben lassen. Derselbe hat dort viel Geld darauf gehen lassen, den ꝛc. Bartsch betrunken gemacht, und ist dann am 23. v. M. mit dessen Felleisen heimlich davon gegangen. Das Felleisen ist übrigens von schwarzem Leder, ziemlich alt, und enthielt folgende Gegenstände:

1) einen neuen braunen Tuchüberrock mit übersponnenen Knöpfen,
2) eine schwarzseidene Atlasweste,
3) ein Paar schwarztuchene Beinkleider, schon ziemlich abgetragen,
4) eine neue schwarze Mütze,
5) drei blaue leinene Schürzen,
6) ein Hembe, gez. G. B.,
7) ein weißes Vorhemdchen,

8) ein Paar braune Glacee-Handschuhe,
9) ein Paar gestrickte Hosenträger, und
10) ein schwarzseidenes Halstuch.

In Grüneberg, wohin der Schulze sein Wanderbuch von Neustadt aus hat visiren lassen, ist derselbe nicht eingetroffen, und hat sonach eine andere Tour eingeschlagen. Wir ersuchen, dem ꝛc. Schulze, dessen Signalement wir beifügen, das Wanderbuch und event. auch das Felleisen abzunehmen, und uns portofrei zu übersenden, ihn aber mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu weisen. Jüterbogk, den 7. Nov. 1838.

Der Magistrat.

Signalement

Religion: evangelisch, Alter: 23½ Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Durch Kommunalbeschluß finden wir uns veranlaßt, sämmtliche hiesige Stadt-Kriegskassen-Obligationen zum Zinsfuß von 4 Prozent in der Art hierdurch zu kündigen, daß deren Zurückzahlung, nach Ablauf von 6 Monaten, vom 1. Januar k. J. ab gerechnet, also am 1. Juli 1839 hierselbst erfolgen soll.

Diejenigen Besitzer der Stadt-Kriegskassen-Obligationen, welche geneigt sind, den Betrag derselben der Stadtkommune als Darlehn zum Zinsfuß von 3½ (drei und einen halben) Prozent ferner zu belassen, haben dies unserm Kämmereikassen-Rendanten, Herrn Stadtrath und Kämmerer Werdermann, bis zum 1. März 1839 unter Vorlegung der Obligationen anzuzeigen, widrigenfalls es bei der Kündigung sein Bewenden behält, und am 1. Juli 1839 die Zurückzahlung des Kapitalbetrages der Obligationen und der bis dahin auflaufenden Zinsen, oder die gerichtliche Deposition dieser Beträge veranlaßt werden wird, wenn die Gläubiger am gedachten Tage, und spätestens 14 Tage nach demselben zur Empfangnahme der Kapitalien und Zinsen, welche letztere von uns jedenfalls nur bis zum 1. Juli 1839 gezahlt werden, sich nicht einfinden sollten. Brandenburg, den 6. November 1838.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 13. Juli 18

Die dem Müller Neumann gehörige ser- und Windmühle bei Liebenwalde soll am 8. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Ge stelle subhastirt werden.

Der Werth der Gebäude dieser Wasser- dazu gehöriger Windmühle ist auf 5620 T 19 Sgr. 3 Pf., und der Ertragswerth auf 8 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Der Hypothekenschein ist nebst Taxe be einzusehen, und die Bedingungen werden im Te mine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Juli 1838.

Das in der Elisabethstraße Nr. 9 Grundstück der vier Geschwister Asse, 1908 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft am 8. Januar 1839, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hastirt werden. Taxe und Hypothekensch in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1838.

Das in der Bischofsstraße Nr. 12, an Ecke des neuen Marktes, belegene Grundst zur Kreditmasse des Korbmachermeisters Zöbis gehörig, taxirt zu 10,159 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll am 9. April 1839, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juli 1838.

Das hierselbst in der Dresdener Straße 73 belegene Grundstück des Rentiers Gra taxirt zu 9134 Thlr. 20 Sgr., soll Schuldenhal am 12. April 1839, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hastirt werden. Taxe und Hypothekensche in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zeſſ den 30. August 1838.

Das dem Schmiedemeister Lehmann geh

ige, im Dorfe Zehrensdorf belegene, auf 364 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Halb-offäthengut, soll

am 20. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 31. August 1838.

Das hart an der Chaussee und bei Wandsitz belegene Erbpachtsgrundstück des Friedrich Framm, der Seekrug genannt, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Grimnitz, den 11. September 1838.

Das dem Büdner Christian Friedrich Klehn gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Joachimsthal unter Nr. 9 verzeichnete Büdnergrundstück mit zwei Wohnhäusern, Scheune, Stall, Acker, Wiese und Garten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Joachimsthal einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1628 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 3. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Grimnitz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 2. September 1838.

Das zu Cablower Ziegelei belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 810 verzeichnete Grundstück des Schiffers Christian Erdmann Rasch, eine halbe Büdnerstelle nebst Zubehör, taxirt zu 54 Thlr. 13 Sgr., soll

am 22. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen, und es werden hierdurch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, nämlich die Erben des Altsitzers Gottfried Rasch und seiner Ehefrau, Marie Elisabeth geb. Hönow, und des Amtmanns Wilhelm Bütow, früher zu Stahnsdorf, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 29. September 1838.

Die dem Kolonisten Friedrich Müller gehörige, zu Neu-Cüstrinchen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 28. B verzeichnete, auf 3566 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte 45-Morgen-Nahrung, soll im Termine

den 19. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle, Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. Oktober 1838.

Das dem Bäckermeister Johann Gotthard Schumann gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 124 verzeichnete, auf 1099 Thlr. $8\frac{1}{4}$ Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine

den 15. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten, Herrn Justizrath König, hier an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 17. Oktober 1838.

Das zum Nachlaß des in Berlin verstorbenen Viehhalters Georg Ludwig Bubel gehörige Büdnergrundstück in Dölln, abgeschätzt auf 450 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 27. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Okt. 1838.

Folgende, zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Siegmund Schütze gehörige Grundstücke:

1) ein hierselbst im 2ten Stadtviertel auf dem Werder belegenes, Vol. II Nr. 32 Fol. 36 des Hypothekenbuches verzeichnetes, zu 1069 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. taxirtes Wohnhaus,
2) eine auf hiesigem Stadtfelde belegene, sub Nr. 25. b Fol. 23 des Hypothekenbuches verzeichnete, zu 464 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. taxirte halbe Lehnhufe,

sollen am 19. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die Gärten Nr. 83 und 84, nebst darauf befindlichen Gebäuden, und der Kamp Nr. 149, resp. zu 1250 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf. und 325 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, wovon die Taxe nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, sollen
am 21. Februar 1839,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Angermünde, den 23. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 27. Oktober 1838.

Das der Wittwe Bergemann gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 286 verzeichnete, auf 391 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll im Termine
den 14. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten, Herrn Justizrath König, an hiesiger Gerichtsstelle Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Winterfeldsches Gericht zu Neuhausen.

Der Ackermann Johann Nikolaus Friedrich Arndt will seinen Vollhüfnerhof zu Kleest, der in unserem Hypothekenbuche Vol. III sub Nr. 7 verzeichnet ist und circa 200 Morgen guter Ländereien enthält, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußern. Wir haben daher auf seinen Antrag einen Termin zum Abgeben der Gebote auf
den 22. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhausen anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine mitgetheilt werden sollen, und die Erklärung über den Zuschlag sofort erfolgen wird.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Patrimonialgericht Lanke zu Liebenwalde, den 28. Oktober 1838.

Das auf 200 Thlr. abgeschätzte Erbpachtsgrundstück der verstorbenen Wittwe Engel zu Sophienstadt wird
am 6. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Lanke subhastirt. Die Taxe und der Hypothekenschein können bei uns eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 29. Oktober 1838.

Das dem Zirkelschmidt Friedrich Wilhelm Schindelhauer gehörige, in der Baustraße sub Nr. 369 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 500 Thlr. in Kourant, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 2. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 29. Oktober 1838.

Das der verehelichten Kesselführer Picht, Dorothee Friederike geb. Seebald, gehörige, zu Neu-Friedrichsdorf sub Nr. 34. b belegene Haus, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 22. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 29. Oktober 1838.

Das zur Nachlaßmasse des Garnwebers Johann Christian Eggebrecht gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Burgstraße sub Nr. ... be

elegene, sammt Zubehörungen auf 550 Thlr. taxirte Wohnhaus, soll
am 27. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein, Bedingungen und Taxations-Instrument können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Das dem Arbeitsmann Michael Kerkisch und dessen Ehefrau geb. Degery gehörige, vor dem Oberthore beim sogenannten Hausberge belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und dabei befindlichem kleinen Garten, zusammen taxirt auf 358 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber
am 4. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Königl. Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Ebersw., den 1. November 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 30. Oktober 1838.

Die zum Nachlaß der verehelichten Kaufmann Lüdecke gehörigen Grundstücke:

1) zwei Vol. I Fol. 79 sub Nr. 14 des Hypothekenbuches verzeichnete Hackgärten von zusammen 90 □Ruthen Flächeninhalt, taxirt auf 36 Thlr. 20 Sgr.;
2) eine vor dem Luckenwalder Thore belegene Mittelbuschwiese von circa 40 □Ruthen Flächeninhalt, taxirt auf 20 Thlr.;
3) ein vor dem Berliner Thore belegener, aus drei Theilen bestehender Kämmereigarten von 1¼ Morgen Flächeninhalt, taxirt auf 100 Thlr., sollen

am 15. Februar 1839
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Die Taxe und die Kaufbedingungen, so wie der neueste Hypothekenschein von den Hackgärten sind in unserer Registratur einzusehen.

Hinsichtlich der Grundstücke ad 2 und 3, welche noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen sind, werden die unbekannten Realprätendenten mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Stadtgericht Gransee, den 3. November 1838.

Die zum Nachlaß der zu Berlin verstorbenen Wittwe Haase, Marie Dorothee geb. Paalzow gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke: als:

1) ein Morgen am rothen Luch, im Ausfelde, von 1 Morg. 159 □R., taxirt 75 Thlr.,
2) ein Morgen ebendaselbst, am Lüdersdorfer Wege, Nr. 1332, von 1 Morg. 49 □R., taxirt 75 Thlr.,
3) ein Morgen am See, Nr. 1419, von 1 Morg. 145 □R., taxirt 112 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
sollen am 16. Februar 1839,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das vor einigen Jahren neu aufgebaute, früher dem verstorbenen &c. Wienecke zugehörig gewesene Gasthofsgehöft in der Stadt Wilsnack, soll mit Garten und Acker am 5. Dezember d. J., um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wilsnack meistbietend verkauft werden.

Guts-Verkauf.

Da ich bereits in dem hohen Alter von 74 Jahren stehe, und eine andere kleine Wirthschaft mir gekauft habe, so bin ich Willens, mein Gut Burgwall aus freier Hand zu verkaufen. Dies Gut liegt im Templiner Kreise, eine Meile von der Stadt Zehdenick entfernt und dicht am schiffbaren Havelstrome. Es hat 28 Familienwohnungen, Brau- und Brennereigerechtigkeit, in der Königl. Forst Weidegerechtsame für 30 Kühe, und einen Kalkofen; zum Absatze des Kalkes ist seine Lage an der Havel sehr bequem. Der Boden eignet sich sehr gut zum Runkelrübenbau. Der Kaufkontrakt kann sogleich abgeschlossen werden, und die Uebergabe des Gutes zu Johannis k. J. erfolgen. Kaufliebhaber wollen sich geneigtest entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Der Amtmann Guthke auf Burgwall.

Eine holländische Windmühle mit drei Gängen, an einem schiffbaren Strome gelegen, die

sich auch zur Oel= und Schneidemühle eignet, ist zu verpachten.

Adressen bittet man unter T. v. K. abzugeben im Büreau des Amtsblatts.

Wassermühlen=Pachtgesuch.

Eine nicht zu unbedeutende Wassermühle wird von einem reellen Manne zu pachten gesucht. Adressen nebst Beschreibung des Grundstücks bittet man unter Q. 86 dem Intelligenz=Komtoir zu Berlin portofrei einzusenden.

Verkauf von extra starken kiehnenen Bauhölzern.

Im Forstrevier Schönwalde, in der Nähe von Spandau, am Neuendorfer Kanal belegen, sollen auf dem Stamme circa 700 bis 800 Stück extra starke kiehnene Bauhölzer öffentlich verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 21. und 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schwanenkruge bei Schönwalde an. Das spezielle Verzeichniß der zu versteigernden Hölzer liegt bei dem unterzeichneten Förster zu Schönwalde zur Einsicht vor, und wird derselbe auf Verlangen die Hölzer an Ort und Stelle nachweisen. Die speziellen Bedingungen, welche der Lizitation zum Grunde liegen, sollen im Termine bekannt gemacht werden, und wird hier nur bemerkt, daß der vierte Theil des Kaufpreises im Termine als Angeld gezahlt werden muß. **Regeling**, Förster.

Circa 10 bis 12 Schock dreijähriger Karpfensaamen à $2\frac{1}{2}$ Thlr., zweijähriger Karpfensaamen à 2 Thlr., Karauschensaamen pro Stein 1 Thlr., sind zu haben beim Hufschmidt Koch in Welsigkendorf bei Jüterbogk. Gefischt wird jedoch nicht früher, als auf Bestellung.

Berlinische Lebensversicherungs=Gesellschaft.

Der im Juni d. J. durch das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rechenschaftsbericht der Berlinischen Lebensversicherungs=Gesellschaft für das Jahr 1837 verspricht, in Verbindung mit den Ergebnissen der in den ersten zehn Monaten dieses Jahres ferner gemachten Geschäften der Gesellschaft, den auf Lebenszeit bei derselben Versicherten eine ähnliche günstige Rück=Dividende, als andere deutsche Lebensversicherungs=Gesellschaften den bei ihnen Versicherten bisher zu gewähren im Stande gewesen sind. Indem wir hierauf und auf die sonstigen mannigfachen Vorzüge unsers Instituts aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß wir in Kurzem einige neue, dem Interesse der Versicherten entsprechende Einrichtungen desselben veröffentlichen werden, und laden wiederholt ein, sich wegen Abschließung von Lebensversicherungen an unsere nachverzeichneten Herren Agenten, so wie an uns selbst im Bureau der Gesellschaft, Spandauer Straße Nr. 29, zu wenden.

Berlin, den 8. November 1838.

Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs=Gesellschaft.

Lobeck, General=Agent.

Agenturen.

Beelitz, Herr Kämmerer Gerloff.
Potsdam, Herr C. W. Müller.
Teltow, Herr Apotheker Thieme.

Dividendenvertheilung.

Der Vorstand der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha, bei welcher die laufenden Versicherungen bereits die Summe von

14 Millionen Thaler

überstiegen haben, und deren Gesammtfonds bis zu 1,860,000 Thalern angewachsen ist, hat für das nächste Jahr die sechste Ueberschußvertheilung angeordnet, indem er auf die im Jahre 1834 für lebenslängliche Versicherungen eingezahlten Prämien eine Dividende von

23 Prozent

im Gesammtbetrag von 77,186 Thlr. zurückerstatten läßt.

Die unterzeichnete Agentschaft ist beauftragt, dies den Interessenten bekannt zu machen, und ergreift diese Gelegenheit, sich zur Beförderung von Versicherungsanträgen an die genannte Anstalt zu erbieten.

F. W. Ziekursch, in Potsdam.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 23. November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. November 1838.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 6. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 27. Oktober d. J. zum Debit in den Königlichen Staaten, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften verstattet hat: Nr. 244. Zensursache. I. 559. November.

1) Bericht und Anträge der in den Angelegenheiten des Schweizerischen Handels einberufenen Experten-Kommission an den h. eidgenössischen Vorort hinsichtlich eines in der Schweiz einzuführenden gleichförmigen Maaß- und Gewichts-Systems, d. d. 8. März 1834. Zürich. 8vo. 1 Vol.

2) Verhandlungen des Großen Raths des Kantons Aargau in seiner außerordentlichen Sitzung im November und Dezember 1830. Aarau, 1831. 8vo. 1 Vol.

3) Reden, gehalten bei Eröffnung der Realschule der Stadt Bern, den 31. Oktober 1829. Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei. (Sine anno.) 8vo.

4) Bericht über die Leistungen der Realschule während der Jahre 1829—1831. Bern, 1831, gedruckt bei Rätzer. 8vo.

5) Desgleichen während der Jahre 1831—1833. Ibid., 1832. Daselbst. 8vo.

6) Rechtliches Gutachten der Juristen-Fakultät zu Tübingen über das Bürgergut von Bern und die Dotations-Urkunde vom 20. September 1803. Bern, 1835, gedruckt bei Rätzer. 8vo.

7) Species facti und Rechtsgutachten über das der Bürgerschaft der Stadt Bern durch die Dotations-Urkunde vom 20. des Herbstmonats 1803 gewährleistete Vermögen. Ib., 1535, gedruckt bei demselben. 8vo.

8) Rechtsgutachten des Spruchkollegiums der Großherzoglich Badischen Universität Heidelberg über die Fragen: 1) Ist die Urkunde der Aussteuerung ꝛc. Ib., 1835, gedruckt bei demselben. 8vo.

9) Geschichtliche Andeutungen über das Bürgergut und die Dotations-Urkunde der Stadt Bern. Bern, gedruckt bei Stämpfli. 1832.

10) Die Tieferlegung des Lungernsees im Kanton Unterwalden. Nebst mehreren Plänen. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1836. 8vo.

11) Das Verhältniß des Stifts zum Großen Münster in Zürich zu dem Staate seit den Zeiten der Reformation mit einigen Bemerkungen. Zürich, bei Friedr. Schultheß. 1831. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. November 1838

Nr. 245. Blutegel. III. f. 259. November.

Das Aufsuchen der Blutegel auf Grund und Boden der Königl. Domainen und Forsten wird hierdurch einem Jeden, der nicht die Erlaubniß dazu von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung ausdrücklich erhalten hat, untersagt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 13. November 1838.

Nr. 246. Kontroleamt in Braunsberg. IV. 667. Oktober.

Das bisher in Braunsberg befindlich gewesene Kontroleamt, ist von da nach Birkholz-Theerofen auf der Straße von Rheinsberg über Zechow nach Neu-Ruppin verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 247.
I. 972.
November.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	—	4	6	7	1	3	8	4	5	2	10	6	3	5	—	4	8½	4	1	5	6
2	9	—	4	10	7	½	3	9	4	5	2	9½	6	3	4	11	4	8½	4	1	5	6
3	9	—	4	10	6	11½	3	10	4	5	2	9½	6	2	4	10	4	8	4	½	5	6
4	8	10	4	9	7	—	3	10	4	5	2	9½	6	2	4	7	4	7	3	11½	5	6
5	8	10	4	9	7	—	3	10	4	5	2	9½	6	2	4	7	4	6½	3	11	5	5
6	8	9	4	8	7	—	3	9	4	5	2	10	6	1½	4	6½	4	6	3	10½	5	5
7	8	8	4	4	7	—	3	6	4	5	2	10	6	2	4	6	4	5½	3	9½	5	5
8	8	8	4	9	7	—	3	8	4	4	2	10	6	2	4	5½	4	5½	3	9½	5	4
9	8	8	4	8	7	—	3	8	4	4	2	10	6	2	4	5½	4	5½	3	9¾	5	4
10	8	6	4	8	7	—	3	8	4	4	2	10	6	2	4	5	4	4	3	8½	5	3
11	8	6	4	8	7	—	3	8	4	4	2	9½	6	2	4	4½	4	3½	3	7	5	3
12	8	6	4	6	6	11½	3	9	4	4	2	9½	6	1½	4	4	4	3	3	6½	5	2
13	8	6	4	7	7	—	3	8	4	4	2	9½	6	2	4	4	4	3	3	6½	5	2
14	8	6	4	2	7	1	3	4	4	4	2	9½	6	2½	4	4	4	3	3	7½	5	2
15	8	7	4	4	7	1	3	4	4	4	2	10	6	2	4	3½	4	3	3	7½	5	1
16	8	6	4	6	7	1¾	3	4	4	4	2	10	6	2	4	3	4	3	3	7½	5	1
17	8	6	4	6	7	2	3	8	4	4	2	10	6	1	4	2	4	3	3	7½	5	1
18	8	7	4	5	7	2	3	8	4	4	2	10	6	2	4	3	4	2½	3	7	5	—
19	8	6	4	6	7	2	3	10	4	4	2	10	6	1½	4	2½	4	2½	3	7	5	1
20	8	7	4	6	7	3	3	8	4	4	2	10	6	2½	4	3	4	2	3	6½	5	2
21	8	7	4	6	7	6	3	4	4	4	2	10	6	2½	4	3	4	2½	3	7	5	2
22	8	7	4	6	7	7½	3	7	4	4	2	10	6	2	4	3	4	2½	3	7	5	2
23	8	7	4	6	7	7½	3	8	4	4	2	9½	6	2½	4	3½	4	2½	3	7	5	3
24	8	8	4	6	7	7½	3	8	4	4	2	9	6	2½	4	4	4	2½	3	7	5	3
25	8	8	4	8	7	8	3	6	4	4	2	8½	6	2	4	4	4	3	3	7½	5	3
26	8	8	4	6	7	9	3	6	4	4	2	8	6	2½	4	4½	4	2½	3	7	5	4
27	8	8	4	6	7	8	3	6	4	4	2	7½	6	3	4	5	4	2½	3	7	5	4
28	8	8	4	2	7	11	3	3	4	4	2	7½	6	2	4	4	4	2½	3	7	5	4
29	8	8	4	4	8	—	3	6	4	4	2	7	6	2½	4	4½	4	2½	3	7	5	4
30	8	7	4	4	8	½	3	6	4	4	2	6½	6	2	4	3	4	2½	3	7	5	3
31	8	7	4	4	8	2	3	5	4	4	2	6½	6	3	4	3	4	3	3	7½	5	3

Potsdam, den 18. November 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 60. Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

Mehrfache Beschwerden über den unregelmäßigen Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien haben Veranlassung gegeben, Revisionen desselben bei ihnen anzustellen, wobei sich dergleichen Beschwerden nicht selten begründet gefunden haben.

Die sämmtlichen, im Departement des Kammergerichts fungirenden Justizkommissarien werden daher angewiesen, die ihnen für ihre Geschäftsverwaltung in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I § 77 und III Tit. 7 § 28 seq. ertheilten Vorschriften, so wie die ihnen in der Ministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1828 (v. Kamptz Jahrbücher Band 32 S. 307) gegebenen Anweisungen wegen Führung eines Manual-Akten-Repertorii und eines Rechnungsbuchs, sorgfältig, bei Vermeidung der daselbst angedrohten Ordnungsstrafen, zu beobachten.

Wenn inzwischen Einige derselben in der irrigen Meinung gewesen, daß die ihnen zu ihren Auslagen von ihren Mandanten anvertrauten Geldvorschüsse gleich bei deren Empfange, als in ihr Eigenthum übergehend, anzusehen seien, und sie selbige mit ihren Privatgeldern vermischen dürften, so werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Vorschüsse — nach näherem Inhalt der gedachten Ministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1828, und der darin in Bezug genommenen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 14 §§ 119. 120 — die Natur fremder, den Mandatarien nur zur Verwaltung anvertrauter Bestände annehmen, welche nur da angegriffen werden dürfen, wo, zur Bestreitung unvermeidlicher Kosten für die Parteien, Auslagen aus selbigen zu machen sind, oder, wo die Deserviten der Bevollmächtigten bereits liquidirt, und vom Gericht festgesetzt sind.

Dergleichen Vorschüsse müssen daher gleich den übrigen, den Mandatarien amtlich anvertrauten Geldern, unter eigenem, von ihren Privatgeldern abgesondertem Verschlusse, jederzeit vorräthig gehalten, und in das gedachte Rechnungsbuch eingetragen, deren successive Verausgabung aber darin nachgetragen und nachgewiesen werden, dergestalt, daß bei einer etwa nöthigen und unvermuthet eintretenden Recherche, das Rechnungsbuch in Einnahme und Ausgabe, auf der Stelle abgeschlossen, der sein sollende Bestand dadurch nachgewiesen und gleichzeitig baar in dem ferner angelegten Verwahrsam vorgezeigt werden kann.

Wenn die Rechnungsbücher bei künftigen Revisionen derselben, nicht auch die solchergestalt bestimmte sorgfältige Verrechnung der Vorschußgelder enthalten, so verfallen die Kontravenienten schon dadurch in die auf den Mangel, oder die mangelhafte Führung der Rechnungsbücher gesetzte Strafe von zehn Thalern.

Schließlich werden die Justizkommissarien angewiesen, die Manual-Akten vollständig geheftet und folíirt in Ordnung zu halten, keine lose herumliegende Piècen zu dulden, für ausreichende Repositorien, nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Mandanten geordnet, zu sorgen, ein regelmäßiges Reproduktions-Journal und einen genau nachzutragenden Termins-Kalender zu führen.

Das Kammergericht wird von Zeit zu Zeit Veranlassung nehmen, die innere

Geschäfts-Verwaltung der Justizkommissarien zu revidiren, um sich zu überzeugen, ob den vorstehenden Anweisungen ein vollständiges Genüge geleistet werde, und haben diejenigen, die sich darin säumig finden lassen, angemessene Ordnungsstrafen zu erwarten. Berlin, den 12. November 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 71. Polizeiliche Meldungen in Berlin.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Einwohner.

1. Zur An- und Abmeldung bei Wohnungs-Veränderungen ist verpflichtet
a) jeder Vermiether, After-Vermiether, Chambre-garnie-Vermiether, Schlafstellen-Vermiether nur für die Person seines Miethers;
b) jeder Inhaber einer Wohnung, seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle andern Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit den An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2. Wer sein eigenes Haus bezieht, oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.

3. Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4. Verheirathungen, und selbst diejenigen zwischen Personen, die vor Vollziehung der Ehe bereits zusammen gewohnt haben, müssen gleichfalls, und zwar von dem Ehemanne, angemeldet werden.

5. Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt gestorben ist, oder fortlebt.

6. Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

7. Zur Meldung eines Todesfalles ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

8. Die vorstehend angeordneten Meldungen sind dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen drei Tagen schriftlich zu machen.

9. Sie müssen die letzte und die neu bezogene Wohnung angeben, den vollständigen Namen, bei Frauen außerdem den Geschlechtsnamen, den Stand, das Alter und den Geburtsort der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie

den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich od unehelich erfolgt ist, enthalten.

10. Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abme dung die neue Wohnung der abziehenden Person zu bezeichnen, ist letztere verbu den, jenem spätestens bei ihrem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

II. Hinsichtlich der Fremden.

11. Als Fremde sind alle Personen zu erachten, welche hierselbst keinen eige nen Hausstand besitzen, oder zu einem solchen nicht gehören, bei keinem Korps oder Behörde angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteige Quartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auswärts haben.

12. Jeder, welcher einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen sofort, oder doch spätestens vier Stunden nach der Aufnahme dem Polizei kommissarius des Reviers, in welchem der Aufenthalt genommen wird, melden

13. Die Meldung muß, außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes, und endlich des Ortes, von woher der Fremde eintrifft, enthalten.

14. Die Abmeldung des Fremden erfolgt vier Stunden nach der Abreise an den Polizei-Revierkommissarius.

15. Diese Abmeldung muß mit einer Bezeichnung des Ortes, wohin der Fremde sich begiebt, versehen sein.

16. Ebenso muß, wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, den Polizeikommissarien der Reviere, in welchen die aufgegebene und die neu bezogene Wohnung belegen ist, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

17. Der Fremde hingegen ist verpflichtet, für die Dauer seines hiesigen Aufenthaltes, sich, innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Ankunft, mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung, gegen Niederlegung seiner Rei Dokumente, in dem Geschäftslokale der Vten Abtheilung des Polizei-Präsi Alte Leipziger Straße Nr. 1, erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

18. Gewerbetreibende, welche sich zum Betriebe ihres Gewerbes Gesellen oder Gehülfen bedienen, die nicht zum Gesinde gehören, sind verpflichtet, dieselben bei dem Antritt der Arbeit, gleichviel ob mit der Arbeit Wohnung oder Schlafstelle verbunden ist, oder nicht, anzumelden, und ebenso bei der Entlassung aus der Ar beit abzumelden.

19. Die Meldung, welche ebenfalls die Vor- und den Zunamen, das Alter und den Geburtsort, so wie die Wohnung oder Schlafstelle des gemeldeten Ge hülfen enthalten muß, geschieht schriftlich bei dem Polizeikommissarius des Re viers, in welchem die Werkstatt des Arbeitsgebers belegen ist.

20. In Bezug auf die Zeit muß
a) die Anmeldung am Tage des Arbeitsantrittes oder spätestens 24 Stunden nachher,
b) die Abmeldung einen Tag vor der Entlassung aus der Arbeit, oder spätestens am Tage der Entlassung
erfolgen.

21. In Ansehung derjenigen Gesellen und Gehülfen, welche mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle von dem Arbeitsgeber erhalten, kann mit der Meldung des Arbeitsverhältnisses die Meldung des Wohnungswechsels vereinigt werden.

22. Lehrlinge, welche nach überstandenen Lehrjahren bei dem Lehrherrn als Gesellen oder Gehülfen in Arbeit bleiben, müssen mit dem Aufhören des Lehrverhältnisses ebenfalls in der vorstehend vorgeschriebenen Art gemeldet werden.

23. Auch Handwerkegesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, ohne Unterschied, ob sie in Berlin geboren sind, oder nicht, sind verpflichtet, sich bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslokale derselben, Alte Leipziger Straße Nr. 1, zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reisedokumente, und, wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes gültigen Arbeitsscheines, welche Dokumente sie auf Erfordern dem betreffenden Revier-Polizeibeamten jederzeit vorlegen müssen, zu melden.

24. Im Allgemeinen wird übrigens den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, sofern sie dem hiesigen Orte angehören, nur eine achttägige, den fremden, nicht hierher gehörigen Individuen dieser Art nur eine dreitägige Frist zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältniß gestattet.

25. Die dem hiesigen Orte angehörigen Gesellen und Gehülfen werden daher, wenn sie während eines Zeitraumes von acht Tagen sich ohne Arbeit befinden, und sich über anderweitige zureichende Subsistenzmittel nicht ausweisen können, mit Strenge zur Arbeit, Fremde dagegen, welche drei Tage ohne Arbeit bleiben, zur sofortigen Abreise von hier angehalten werden.

26. Im Uebrigen wird die Nichtbefolgung obiger Vorschriften gegen denjenigen, welcher dawider handelt, mit einer Geldbuße bis zwei Thaler oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden. Berlin, den 31. Oktober 1838.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium.
v. Tippelskirch. Gerlach.

Im Verfolge der früheren Bekanntmachungen wird hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche sogenannte Kommissionaire, und ebenso die, zur gewerksweisen Anfertigung schriftlicher Arbeiten für Andere, in außergerichtlichen Angelegenheiten, verstatteten sogenannten Konzipienten, ohne Unterschied, ob sie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlasse nur mit ihren Namen unterzeichnen, oder zugleich der Firma von Komptoiren, Büreaux, Nachweisungs- und Versorgungs-Anstalten, Expeditionen rc. sich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angestellte oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner sind, wie solches Nr. 72.

rücksichtlich der Justizkommissarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht ge nommenen Agenten, Makler und Schaffner zutrifft, sondern alle ihre Geschäfte m als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der solchen Gewerbetreibenden Au träge ertheilen, oder sonstige Leistungen derselben in Anspruch nehmen will, vo gängig selbst näher zu erwägen, ob er ihnen, sowohl in Rücksicht auf die entspre chende Erledigung, als insbesondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerationszahlungen unbedingtes Vertrauen zu schenken, oder aber in diesen Beziehungen zunächst genauere feste Vereinbarungen zu treffen, fü angemessen zu erachten hat. Wer dies vernachlässigt, hat es sich allein auch beizu rechnen, wenn er seine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden sollte.

Berlin, den 18. Februar 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Gymnasiallehrer zu Neu-Strelitz Dr. Theodor Bergk ist a Adjunkt und ordentlicher Lehrer bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Be angestellt worden.

Der Förster Pröscher zu Groß-Köris ist auf die Försterstelle zu Dahme i Forstrevier Wasserburg, der Förster Matzki zu Neuendorf auf die Försterstelle z Crampnitz im Forstrevier Bornim, der Förster Mollenhauer zu Deutschbo auf die Försterstelle zu Wolfsluck im Lüdersdorfer Forstrevier, und der Förste Heinrich zu Crampnitz auf die Försterstelle zu Deutschboden im Zehdenicker For revier versetzt, die Försterstelle zu Groß-Köris im Forstrevier Wusterhausen dem bisherigen Hülfsaufseher Friedrich Fischer definitiv übertragen, und der Försterdienst zu Neuendorf im Forstrevier Zossen dem invaliden Jäger Engel verliehen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Julius Wilhelm Ferdinand von Ehrenberg und Herrmann Eduard Fritze sind als praktische Aerzte und Wund ärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Heinrich Weskamp als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin Z Pauly als praktischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt wo

---

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Schulen.

Der höhern Bürgerschule zu Schwedt sind von dem Herrn Major von Arni Funfzig Thaler zur Stiftung eines Unterstützungs-Fonds, und von dem Apoth Herrn Wider daselbst die vollständigen chemischen Reagentien und eine Samml von Metallen geschenkt worden, was hierdurch mit beifälliger Anerkennung bekan gemacht wird. Potsdam, den 15. Oktober 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 47sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. November 1838.

Aufforderung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. April d. J. zu be-mmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden :bberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 313 und 1814 diesen Orden sogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 an-:en dürfen, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird. Es werden :mnach alle bis jetzt unbekannte, unten aufgeführte Erbberechtigte hiermit aufgefordert, sich unver-:glich, und spätestens bis zum 1. März 1839, unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und :s von dem betreffenden Kreis-Landrathe ausgestellten oder beglaubigten Führungsattestes bei dem :terzeichneten Regimente schriftlich oder mündlich zu melden.

Vor- und Zuname.	Charge zur Zeit der Entlassung.	Vaterland.	Ort, wohin sie entlassen.	Nr. des Erbberechtigungsscheins.
Ludwig Sentz	Füsilier	Mark	Eichow bei Potsdam	11
Gottfried Hertel	Unteroffizier	»	Pfaffendorf im Lübbener Kreise	13
Friedr. Michael Brahm	Musketier	Neumark	....	16
Christian Forste	Sekonde-Lieut.	Mark	Magdeburg	17
Dettlof Buchholz	Unteroffizier	Pommern	Anclam	27
Christian Bielefeldt	Musketier	Mark	Woltersdorf bei Luckenwalde	42
Friedrich Henke	Unteroffizier	Neumark	Berlin	59
Christian Jakob Zander	»	Mark	Magdeburgerfort bei Ziesar	61
Karl Voßberg	»	Neumark	Berlin	63
Gustav Sperling	Sekonde-Lieut.	Ostpreußen	Memel	71
Christian Ohlert	Füsilier	Priegnitz	Blüthen im Ostpriegnitzer Kreise	76
Georg Glade	»	Magdeburg	Cottbus	91
Christian Rudat	»	Litthauen	Litthauen	95
Friedrich Rodenwald	Unteroffizier	Mark	Häsen bei Zehdenick	98
Ferdinand John	freiw. Jäger	Mittelmark	Lobsens	100
Louis Remmert	»	Mark	Berlin	102
Johann Hagemüller	Füsilier	Württemberg	Praga, Vorstadt von Warschau	106
Wilhelm Wold	»	Ukermark	Steinhöfel im Angermünder Kreise	108
Ephraim Meyer	freiw. Jäger	Mark	....	111
Gottfried Wiese	Füsilier	»	Ranow bei Beeskow	112
Friedrich Engel	Musketier	»	Legengartz bei Rathenow	113
Karl Kraußnick	Oberjäger	Mittelmark	Potsdam, als Königl. Hofgärtner	117
Friedrich Giese	freiw. Jäger	Kurmark	Brandenburg	119
Martin Mewes	Unteroffizier	Pommern	Damnitz im Stolpeschen Kreise	120
Karl Weyland	Füsilier	Mark	Selbelang bei Nauen	121
Peter Grasnick	Hornist	»	Carlsthal, Kreis Odessa, im südlichen Rußland	127
Christian Grabow	Füsilier	Priegnitz	....	128

Nr.	Vor- und Zuname.	Charge zur Zeit der Entlassung.	Vaterland.	Ort, wohin sie entlassen.
28	August Niemand	Musketier	Mark	....
29	Ludwig Eßling	»	»	Röhrchen im Greifenhagener Kreise
30	Karl Vogeler	Füsilier	»	Bredow bei Nauen
31	Karl Rosenbaum	»	Ukermark	....
32	Ludwig Nicolai	Unteroffizier	Mark	....
33	Friedrich Sücke	»	Pommern	....
34	Wilhelm Hensel	»	Mark	Küstrin, als Polizeidiener

Alle resp. Behörden und Personen, welche Nachricht von dem Leben oder Tode obiger Inv... zu geben im Stande sind, werden ergebenst ersucht, solche dem unterzeichneten Regiment gefällig bald zukommen zu lassen. Frankfurt an der Oder, den 2. November 1838.

Königl. 8tes Infanterie-Regiment (genannt Leib-Infanterie-Regiment).

* Die Forstgerichtstage werden auch im Jahre 1839, wie bisher, am ersten Dienstage jeden Monats abgehalten werden, jedoch mit Ausschluß der Monate Januar und April, in welchen wegen der Festtage der Forstgerichtstag nicht am ersten, sondern am zweiten Dienstage, den 8. Januar und 9. April, abgehalten werden soll, und des Monats Augusts, in welchem wegen der Erndte ein Forstgerichtstag nicht stattfindet.

Havelberg, den 12. November 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

* Im künftigen Jahre finden die Forstgerichtstage statt:

I. für das Königl. Biesenthaler Forstrevier:

1) den 16. Januar,
2) den 27. Februar,
3) den 10. April,
4) den 29. Mai,
5) den 4. September,
6) den 27. November;

II. für das Königl. Lieper und Schmargendorfer Forstrevier:

1) den 6. Februar,
2) den 13. März,
3) den 24. April,
4) den 12. Juni,
5) den 25. September,
6) den 18. Dezember.

Neustadt-Ebersw., den 13. November 1838.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief.

* Der frühere Hausknecht Friedrich Wilh... Spelthahn, des Diebstahls dringend verdächtig, ist am 3. September d. J. bei seinem Transport nach der Stadtvoigtei den Transporte... entsprungen.

Alle öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Spelthahn ... Augenmerk zu richten, und im Betretungsfalle ihn verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zur Erwiederung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 2. November 1838.

Die Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Hausknecht Friedrich Wilhelm Spelthahn ist 26 Jahr alt, aus Rhein gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll 2 Strich groß; er hat blonde Haar, freie Stirn, braune Augen, blaue Augenbraunen, eingedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, blonden Bart, keine besonderen Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem feinen hellblauen Tuchüberrock, mit schwarz gestreiften grauen Sommerbeinkleidern, mit einer blaugeblümten weiß kattunenen Weste und kurzen Stiefeln.

Digitized by Google

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind ch gewaltsamen Einbruch in die Kirche zu :hwanebeck und nach erfolgter gewaltsamer Er: :chung des darin stehenden, dreifach verschließ: ren, mit Blech beschlagenen, großen Kastens, aus nselben folgende Gegenstände gestohlen worden:

) ungefähr 52 Thlr. baares Geld zu $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ nach Preußischem Münzfuße,
) ein Königl. Preuß. Staatsschuldschein über 100 Thlr., mit der Nr. 148,639 Litt. H, nebst dem 8ten Koupon der 7ten Serie,
) eine Obligation des Kossäthen Gottlob Friedrich zu Schwanebeck über ein Darlehn von 150 Thlr., zu 4 Prozent verzinslich,
) mehrere Quittungen über aus der Kirchenkasse zu Schwanebeck gezahlte Gelder,
) mehrere Hypotheken=Bescheinigungen über Realansprüche der Kirche,
) ein ungefähr $2\frac{1}{2}$ Zoll hohes kupfernes, inwendig mit rother Oelfarbe angestrichenes rundes Kästchen nebst Kapsel, und
) ein verschlossen gewesener hölzerner Kasten, in welchem die Gegenstände 2 bis 5 befindlich gewesen.

Wir beeilen uns, diese Kirchenberaubung hier: öffentlich bekannt zu machen, und bemerken, der Umsatz des Staatsschuldscheins dadurch nöglich gemacht worden sein soll, weil der: :, wie man sich erinnern will, außer Kours :zt worden ist, warnen, wenn dies nicht der sein sollte, vor Realisirung desselben, so wie Koupons, und ersuchen, im Fall diese Ge: :ände wahrgenommen werden sollten, den aber unter Beschlagnahme desselben anzuhal: und uns davon zu benachrichtigen.

Belzig, den 16. November 1838.

Königl. Rentamt.

Der Bedarf an Materialwaaren für die hie: Strafanstalt pro 1839, als:

circa	35	Zentner	Butter,
=	80	=	ord. Graupe,
=	80	=	Hafergrütze,
=	4	=	Buchgrütze,
=	$2\frac{1}{2}$	=	feine Graupe,
=	$2\frac{1}{2}$	=	Reis,
=	$1\frac{1}{2}$	=	Fadennudeln,
=	2	=	Gries,
=	30	=	grüne Seife,
=	5	=	gegossene Lichte,

ferner an Hülsenfrüchten, als:

1)	circa 10	Winspel	Erbsen,
2)	= $2\frac{1}{2}$	=	Linsen,
3)	= 120	Zentner	Gerstenmehl,

soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu steht ein Termin auf

Donnerstag den 22. d. M.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale der Anstalt an, wozu lieferungs= und kautionsfähige Bieter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die speziellen Bedingungen täglich in der Anstalts=Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 15. November 1838.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

---

* Der nachstehend signalisirte Schmiedegeselle Johann Gottlieb Badtcke, aus Mockratz bei Cammin, hat sein Wanderbuch, das ihm von der landräthlichen Behörde zu Cammin unterm 14. Januar 1837 ertheilt, und zuletzt hier am 18. Oktober d. J. zur Reise nach Prenzlau visirt war, Tags darauf mit der Brieftasche, worin sich auch sein Taufschein, Konfirmations=schein, Landwehrpaß und Militair=Aufführungs=Attest befunden haben sollen, auf dem Wege von dem Dorfe Groß=Haßlow nach Wesenberg angeblich verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hiermit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß der rc. Badtcke hier mit einer Reiseroute zur Rückkehr nach Cammin versehen worden ist.

Wittstock, den 6. November 1838.

Der Magistrat.

Signalement

Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: hellblau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: kurz, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel.

Das angeblich am gestrigen Tage verlorne Wanderpaßbuch des Hornbrechslergesellen Johann Ludwig Heinrich Pietermann aus Königsberg in der Neumark, dessen Signalement nachstehend folgt, de dato Königsberg in der Neumark, den 19. April 1838, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Jüterbogk, den 8. November 1838.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: stark: Mund: dick, Zähne: defekt, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: oval: Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank; besondere Kennzeichen: eine Narbe vor der Stirn.

Der Weinmeister Andreas Möwes zu Werder beabsichtigt, auf einem von dem Kolonisten Räckling erworbenen, an dem Wege von Chemnitz nach Werder in den Werderschen Weinbergen belegenen Ackerstücke, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Es wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denjenigen, welche dagegen Widersprüche mit Rücksicht auf das Edikt vom 28. Oktober 1810, oder die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 erheben zu können glauben, aufgegeben, dieselben innerhalb einer achtwöchentlichen präklusivischen Frist, entweder bei dem Unterzeichneten, oder dem Magistrat in Werder anzubringen und zu begründen. Belzig, den 13. November 1838.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
Für denselben: von Brösigke.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt, wie gewöhnlich,

am Freitag den 14. Dezember d. J.

abgehalten werden soll.

Brück, den 14. November 1838.

Der Magistrat.

Es soll die Verlassenschaftsmasse des Studiosus theologiae Martin August Arnemann vertheilt werden. Die etwanigen noch unbekannten Gläubiger haben sich binnen 4 Wochen zu melden, und die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei der Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Berlin, den 5. November 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Westpriegnitz belegene Rittergut Hinzdorf oder Heinrichsdorf, abgeschätzt 5146 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Mai 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 1838.

Das in der Dresdener Straße Nr. 39 belegene Grundstück des Bürgers und Leder... ters Karl Friedrich Fabricius, taxirt zu 5482 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll zur Aufhebung der Gemeinschaft

am 26. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden

a) die unbekannten Realprätendenten und
b) die Erben der Wittwe des Predigers ...ter, Johanne Karoline geborne Diet...

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zur Konkursmasse des Banquiers ... David Herzbach gehörige, hierselbst am ... Markt Nr. 12 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 181 verzeichnete, auf 9730 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgerichte, ...denstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 15. August 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Der zu Wildberg im Ruppinschen Kreise der Mark Brandenburg belegene, zum Nachlasse des Bauer Joachim Ebeling gehörige, auf ... Thlr., zufolge der, jeden Vormittag in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzte Büfnerhof soll im Termine

den 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
stelle subhastirt werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden
aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion
spätestens in diesem Termine zu melden.
Alt-Ruppin, den 26. August 1838.
Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1838.
Das in der großen Hamburger Straße Nr. 8
belegene Kurtzesche Grundstück, taxirt zu 3631
Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., soll
am 5. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind
in der Registratur einzusehen. Die unbekannten
Realprätendenten werden zu diesem Termine un-
ter der Verwarnung der Präklusion hierdurch
vorgeladen.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Gärtners
Christoph Friedrich Schulze gehörige, hierselbst
in der Berliner Vorstadt, Holzmarktstraße Nr. 2,
belegene, in unserm Hypothekenbuche von der
genannten Vorstadt Vol. I Nr. 3. a verzeichnete,
auf 1767 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte
Grundstück und Zubehör, soll im Wege der noth-
wendigen Subhastation verkauft werden, und ist
hierzu ein Bietungstermin auf
den 1. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtge-
richtsrath von Ciesielski im Stadtgericht,
Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die be-
sonderen Kaufbedingungen sind in unserer Regi-
stratur einzusehen.
Potsdam, den 14. September 1838.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Freiwilliger Verkauf.
v. Buchsches Gericht über Stolpe.
Das zu Stolpe a. d. Oder bei Angermünde
belegene, Vol. 35 Pag. 477 seq. des dortigen
Hypothekenbuches verzeichnete, zum Nachlaß der
verstorbenen Ehefrau des Stellmachers Klewe,
Marie Elisabeth geb. Rüggebrecht, gehörige
Wohnhaus nebst Garten, Wiesen und sonstigem
Zubehör, abgeschätzt auf 1005 Thlr. 28 Sgr.
.. Pf., zufolge der, mit dem Hypothekenscheine
in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, in Stolpe an ordentlicher
Gerichtsstelle subhastirt werden.
Greifenberg i. d. Ukerm., den 20. Septbr. 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Neu-Ruppin.
Das Wohnhaus des Fuhrmanns Karl Frie-
drich Rohr, in der hiesigen Schäferstraße bele-
gen, abgeschätzt auf 66 Thlr. 8 Sgr. 10½ Pf.,
zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedin-
gungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 29. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadt-
gericht öffentlich meistbietend subhastirt werden.

Das am Fuße des Kreuzberges bei Berlin
belegene, im Hypothekenbuche von Tempelhof
Nr. 59 Fol. 579 seq. eingetragene Grundstück
der Kaufleute Karl Adolph und Johann Ludwig
Gebrüder Gerike, bestehend aus einem Wohn-
hause und 77½ □Fuß Flächeninhalt Land, taxirt
auf 1515 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 5. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
stelle zu Tempelhof subhastirt werden. Hypo-
thekenschein, Taxe und Bedingungen sind Alexan-
derstraße Nr. 9 im Gerichtsbüreau einzusehen.
Berlin, den 8. Oktober 1838.
Das Fürstlich von Schönburgsche Patrimonial-
gericht über Tempelhof.

Freiwilliger Verkauf.
Gericht zu Schrepkow.
Das Bauergut des Hans Joachim Füll-
graf und der verehelichten Rönnebeck zu
Werzin, taxirt 2937 Thlr., soll am 29. Januar
1839 in der Gerichtsstube zu Kletzke, Thei-
lungshalber, subhastirt werden. Taxe und Hy-
pothekenschein sind in der Registratur zu Wils-
nack einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Rheinsberg, den 9. Oktober 1838.
Die dem Hutmachermeister Gottlieb Heinrich
Wilhelm Laudahn gehörigen Grundstücke, Vol.
III Fol. 43 des Hypothekenbuches, nämlich:
1) das an der Fischerstraße belegene, mit der
Straßennummer 104. B bezeichnete zwei-

stöckige hölzerne halbe Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 467 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.,
2) der im Langen Luch belegene Kirchen-Erbzinsgarten Nr. 31, taxirt 45 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.,

sollen am 23. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden, und können die Taxen und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Oktober 1838.

Das vor dem Rosenthaler Thore von Berlin, nahe bei dem Louisenbade, gelegene Grundstück mit einer abgerissenen Papiermühle, nebst Garten und Zubehör, des Lohgerbermeisters Charles Louis Pallavicini, abgeschätzt auf 952 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll

am 25. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Büdnern Friedrich und Gottfried Schnutz gehörige, zu Bergholz belegene, Vol. unico Fol. 301 unsers Hypothekenbuches verzeichnete Büdnerstelle, welche, nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 390 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 27. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 18. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das im Hypothekenbuche Nr. 62 verzeichnete, der verehelichten Schumachermeister Frost, Anne Dorothee verwittwet gewesenen Blumberg gebornen Babig zugehörige Mittelwohnhaus, nebst dergleichen Luchkabel hierselbst, abgeschätzt auf 518 Thlr. 19 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 5. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 27. Oktober 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das im Dorfe Herzberg belegene, Vol. XIII Fol. 13 Nr. 3 des Hypothekenbuches verzeichnete, der separirten Stellmacher Heilmann, Sophie geb. Rintisch, zugehörige Büdnergut, abgeschätzt auf 908 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 28. Oktober 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das den Pötscheschen Erben gehörige, in der Neumärker Vorstadt hierselbst belegene Kleinhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 108 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1839,

früh von 10 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Jüterbogk, den 2. November 1838.

Das zum Nachlaß des Büchsenmachermeisters Karl Wilhelm Jahn gehörige, hierselbst in der Hoditzstraße Nr. 12 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 759 verzeichnete, auf 2661 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. geschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 28. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypotheken-

chein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. November 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 3. November 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Johann Gabriel Holländer gehörigen, zu Neudgow belegenen Grundstücke: nämlich:

1) das sub Nr. 2 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergut nebst Zubehör,
2) das Miteigenthum zu $\frac{1}{13}$ an dem sub Nr. 4 daselbst verzeichneten Bauerhofe,
3) das Miteigenthum zu $\frac{1}{13}$ an dem sub Nr. 30 daselbst verzeichneten Bauerhofe,

zusammen abgeschätzt auf 2107 Thlr. 13 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strausberg, den 5. November 1838.

Das dem Zimmermeister Starosky gehörige, in der Ritterstraße Nr. 214 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör und ein Garten am Mühlenberge, abgeschätzt zusammen auf 931 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich v. Eckardsteinsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die dem Büdner Christian Lüben gehörige Büdnerstelle Nr. 30 zu Alt-Bliesdorf, abgeschätzt auf 541 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1839,

Vormittags 9 Uhr, im Gerichtslokale hierselbst subhastirt werden.

Wriezen, den 6. November 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 7. Nov. 1838.

Das dem Arbeitsmann Johann Gottlieb Brachmüller gehörige, in der mittlern nassen Heide belegene, aus zwei Enden bestehende Land, abgeschätzt auf 201 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des Tischlermeisters Johann Friedrich Schultes gehörige, in der Langen Straße sub Nr. 43 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXXX Fol. 317 verzeichnete, auf 604 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, soll

am 21. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehen. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die dem Müller Friedrich Wilh. Schwarz gehörige, hier vor dem Falkenberger Thore im altstädtschen Viertel unweit des Hellteiches belegene Windmühle, desgleichen das an der Stadtmauer sub Nr. 187 belegene Wohnhaus, nebst Roßmühle und sonstigen Zubehörungen, sammt dem am Wege nach Schönhausen belegenen sogenannten Mühlenberge, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CXXXVIII Fol. 216 verzeichnet, taxirt zu 2304 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 21. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehen. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Holzverkauf.

Es sollen 800 Stück Kiehnen-Bauhölzer aus hiesiger Stadtforst auf dem Stamm meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Selbige stehen unweit am Ruppiner Kanal und der Ablage, und die näheren Bedingungen sind täglich bei uns einzusehen.

Am 17. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr, wird mit dem Verkauf an Ort und Stelle der Anfang gemacht, wozu Lizitanten hierdurch eingeladen werden.

Cremmen, den 10. November 1838.

Der Magistrat.

Am Mittwoch den 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll zu Berlin am Unterbaum der zum Königl. Rhin-Torfwerke gehörige Oberkahn I. 1345, nebst Zeug und Takelage, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen wird im Termine erfolgen, vorläufig jedoch bemerkt, daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots die Summe von Zwanzig Thalern gleich nach abgehaltener Lizitation zu hinterlegen hat.

Fehrbellin, den 12. November 1838.

Königl. Rhin-Torf-Inspektion.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige, vor der Altstadt belegene Ziegelei, soll nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Trockenscheunen und Ziegeleigeräthen zum Verkauf ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 14. Januar 1839,

Vormittags von 11 Uhr ab, zu Rathhause vor dem Stadtsyndikus Brandt angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Beschreibungen der, zu der gedachten Ziegelei gehörigen Gebäude und die speziellen Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auch Abschriften davon gegen Erlegung der Kopialien durch den Registrator Angerstein zu erhalten sind. In Bezug auf die Vorschrift des § 189 der Städteordnung wird bemerkt, daß der Verkauf dieses Kommunal-Grundstücks um deshalb für nöthig und nützlich erachtet worden ist, dasselbe zur Erreichung eines Kommunalz[...] nicht mehr für brauchbar befunden ist.

Für die Kauflustigen dürfte besonders [...] achten sein, daß die zum Verkauf gestell[...] gelei am schiffbaren Wasser liegt, und sich [...] zu jedem anderen Geschäfte, namentlich z[...] artigen Fabrikanlagen ganz besonders eig[...]

Brandenburg, den 13. November 18[...]

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und [...] hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Der auf den 3. Dezember d. J. zur S[...] hastation des Senßschen Krugguts zu Schm[...] tenhagen anberaumte Termin wird hierdurch au[...] gehoben. Oranienburg, den 19. No[...] 1838.

Königl. Land- und Stadtg[...]

Es sollen am Mittwoch den 28. Nov[...] d. J. im Gasthofe des Herrn Lübke zu [...] Eberswalde mehrere hundert Klafter [...] Klobenholz auf der Ablage Blockhaus [...] öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustig[...] dem Bemerken eingeladen werden, daß [...] tel des Kaufgeldes sogleich gezahlt werden [...]

Dividendenvertheilung.

Der Vorstand der Lebensversicherung[...] bank f. D. in Gotha, bei welcher die [...] den Versicherungen bereits die Summe von

14 Millionen Thaler

überstiegen haben, und deren Gesammtfo[...] zu 1,860,000 Thalern angewachsen ist, [...] das nächste Jahr die sechste Uebers[...] lung angeordnet, indem er auf die [...] 1834 für lebenslängliche Versicherung[...] zahlten Prämien eine Dividende von

23 Prozent

im Gesammtbetrag von 77,186 Thlr. [...] statten läßt.

Die unterzeichnete Agentschaft ist be[...] dies den Interessenten bekannt zu mach[...] ergreift diese Gelegenheit, sich zur Be[...] von Versicherungsanträgen an die genan[...] stalt zu erbieten.

F. W. Ziekursch, in Pots[...]

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 30. November 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1944. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Oktober 1838, betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots, die Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unterthanen besuchen zu dürfen.

Nr. 1945. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Oktober 1838, die Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus Deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, betreffend.

Nr. 1946. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1838, über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Das diesjährige 35ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1947. Das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 3. November 1838.

Das diesjährige 36ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1948. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Oktober 1838, die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten, und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 248. Zensursache. I. 1430. November.

Potsdam, den 22. November 1838.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 16. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 3. desselben Monats, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Februar 1834 (Gesetzsammlung Pag. 55) die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen acht Schriften ertheilt hat:

1) Das Anklopfen des Heilandes an die Thüren der Menschen. Warschau, 1838. (Kotatanie zbawiciela u drzwi ludzkich.)

2) Der arme Joseph. Aus dem Englischen. Warschau, 1838. (Ubogi Josef.)

3) Der Nutzen des Trunkes. Warschau, 1838. (Korzysci piiansiwa.)
4) Die Tochter des Milchhändlers. Warschau, 1838. (Corka mleczarza.)
5) Heiligung des Sabbaths. Warschau, 1836. (Swieçenie Sabbatu.)
6) Das Gebet des Fluchers. Warschau, 1834. (Modlitwa przeklinacza.)

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 249.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1838. I. 1884. November.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1838, behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	21	10	1	6	4	—	26	8	—	26	3	6	11	10
2	Ober-Barnim	Wrietzen	1	19	10	1	1	10	—	22	6	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	21	10	1	6	4	—	26	8	—	26	3	6	11	10
4	Beeskow-Storkow	Beeskow	1	19	2	1	3	1	—	24	2	—	—	—	4	24	4
5	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1	24	6	1	5	2	—	26	10	—	—	—	5	—	—
6	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	25	11	1	6	2	—	28	10	—	—	—	5	9	—
7	Ost-Havelland	Spandau	1	23	10	1	4	4	—	25	11	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland	Brandenburg	1	23	7	1	7	—	—	26	8	—	17	6	4	22	6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	15	1	1	1	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—
10	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	8	2	1	2	2	—	23	1	—	17	6	5	10	—
11	West-Priegnitz	Perleberg	1	16	5	1	—	11	1	5	—	—	27	6	6	15	—
12	Prenzlow	Prenzlow	1	15	3	1	2	6	—	22	5	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin	1	17	6	1	2	6	—	25	—	—	15	—	4	15	—
14	Angermünde	Schwedt	1	15	8	1	3	6	—	23	3	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam	Potsdam	1	25	2	1	6	4	—	24	10	—	16	10	5	12	5
		Summa	24	23	9	16	29	3	12	23	10	4	26	10	54	11	11
		Durchschnitt	1	19	7	1	3	11	—	25	7	—	21	—	5	13	[illegible]

7) Es giebt keinen Menschen ohne Sünde. Warschau, 1834. (Niema eztowieka bez grzechu.)

8) Jakob der Schornsteinfeger. Aus dem Franz. Warschau, 1836. (Jacob kominiarz.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. November 1838.

Nach der vorseitigen Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	19	Sgr.	7	Pf.,
" " " Gerste	1	"	3	"	11	"
" " " Hafer	—	"	25	"	7	"
" " Zentner Heu	—	"	21	"	—	"
" das Schock Stroh	5	"	13	"	2	"

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1839 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. November 1838.

Nr. 250. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. November. I. 1884.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1838 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	12	Sgr.	8	Pf.,
"	Ober-Barnim	"	Wriezen	1	"	8	"	4	"
"	Teltow	"	Berlin	1	"	12	"	8	"
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1	"	12	"	2	"
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1	"	8	"	11	"
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1	"	12	"	2	"
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	"	10	"	11	"
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin	1	"	8	"	3	"
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1	"	6	"	—	"
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1	"	7	"	7	"
"	Prenzlow	"	Prenzlow	1	"	8	"	6	"
"	Templin	"	Templin	1	"	9	"	11	"
"	Angermünde	"	Schwedt	1	"	8	"	10	"
"	Beeskow-Storkow	"	Beeskow	1	"	5	"	8	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom
des Roggens in den Marktstädten des hiesigen

Der Martinipreis des Roggens war in den verflossenen

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	[illegible]
2	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
3	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
4	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
5	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
6	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
7	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
8	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
9	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
10	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
11	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
12	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
13	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	[illegible]
14	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	25	11	1	25	[illegible]
	Summa	20	10	—	18	6	2	20	10	—	20	3	5	18	13	11	20	3	5
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit ……	6	3	3	5	12	10	6	3	3	6	1	11	5	14	4	6	1	11
	bleiben für 10 Jahre	14	6	9	12	23	4	14	6	9	14	1	6	12	29	7	14	1	6
	Durchschnitt auf ein Jahr …………	1	12	8	1	8	4	1	12	8	1	12	2	1	8	11	1	12	2

Digitized by Google

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise
Regierungsbezirks für das Jahr 1838.

14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nämlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2	–	24	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5	1	12	3
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4	1	19	6
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11	1	10	6
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—	—	29	6
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5	1	15	8
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11	2	3	2
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2	1	—	7
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2	—	27	11
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
19	3	8	17	28	11	16	22	9	17	10	9	18	9	3	18	25	8	18	19	11	17	10	4
5	14	1	5	6	3	4	22	10	4	24	8	5	14	6	5	16	3	5	21	5	5	14	—
13	19	7	12	22	8	11	29	11	12	16	1	12	24	9	13	9	5	12	28	6	11	26	4
1	10	11	1	8	3	1	6	—	1	7	7	1	8	6	1	9	11	1	8	10	1	5	8

Nr. 251.
Martini-Getreide-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.
I. 1884. November.

Potsdam, den 27. November 1838.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreidemarktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1838, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 S. 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, von Hafer und den Erbsen für das Jahr 1838 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	23	3	1	21	10	1	6	4	—	26	8	1	22	11
2	Beeskow	2	15	—	1	19	2	1	3	1	—	24	2	1	10	—
3	Brandenburg	2	15	10	1	23	7	1	7	—	—	26	8	1	20	8
4	Dahme	2	8	3	1	23	11	1	10	—	—	26	9	1	15	—
5	Havelberg	2	26	5	1	15	5	1	4	10	—	26	3	1	14	1
6	Jüterbogk	2	10	4	1	25	11	1	6	2	—	28	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	21	6	1	18	4	1	5	—	—	25	—	1	17	6
8	Potsdam	2	24	8	1	25	2	1	6	4	—	24	10	1	23	6
9	Neu-Ruppin	2	10	10	1	15	1	1	1	1	—	22	—	1	14	6
10	Prenzlow	2	14	6	1	15	3	1	2	6	—	22	5	1	15	9
11	Spandau	2	20	6	1	23	10	1	4	4	—	25	11	1	21	2
12	Wittstock	2	10	—	1	8	2	1	2	2	—	23	1	1	11	6

Nr. 252.
Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.
C. 140. Oktober.

Potsdam, den 20. November 1838.

Durch eine neuere Geschäfts-Instruktion für die Angelegenheiten der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist bestimmt worden, daß der Abschluß der halbjährlichen Beitragslisten, wozu nach der zuletzt unterm 13. April v. J. (Amtsblatt 1837 Pag. 117 Nr. 77) in Erinnerung gebrachten Verfügung vom 1. Februar 1823 (Amtsblatt 1823 Pag. 43 Nr. 36) die Termine resp. auf den 1

März und 10. Oktober festgesetzt waren, schon mit dem 1. März und 1. Oktober erfolgen soll. Die Rendanten der betreffenden Spezialkassen haben deshalb die halbjährlichen Wittwenkassen-Beiträge der, genannter Anstalt assoziirten Beamten, bei Vermeidung der früher angedroheten Ordnungsstrafe von Einem Thaler, künftig dergestalt an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzusenden, daß solche bei derselben resp. bis zum 1. März und 1. Oktober jeden Jahres spätestens eingegangen sind. Ebenso sind die halbjährlichen Beiträge von den einzelnen Assoziirten, welche solche unmittelbar an die gedachte Kasse abliefern, in den Tagen resp. vom 20. bis zum letzten des Monats Februar und vom 20. bis zum letzten des Monats September jeden Jahres abzuführen; später eingehende Beiträge können hier nicht angenommen werden.

Da übrigens die Wittwenkassen-Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse nicht mehr in Naturalgold, sondern mit einem Agio von 4 Sgr. pro Thaler in Silbergeld, eingezahlt werden, so kann dieselbe die Zahlung der Wittwen-Pensionen ebenfalls nur in Silbergeld mit dem bemerkten Agio leisten. Es sind daher die Quittungen über die in Rede stehenden Pensionen, welche bei gedachter Kasse ferner erhoben werden sollen, hiernach auszustellen; diejenigen Wittwen aber, welche Naturalgold verlangen, haben sich zur unmittelbaren Hebung ihrer Pensionen an die Generalkasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin zu wenden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 253.
Verloren gegangenes Kontrolsiegel Nr. 299.
IV. 357. November.

Potsdam, den 17. November 1838.

Das im Ober-Steuer-Kontrolbezirk von Beelitz im Gebrauch gewesene Steuer-Kontrolsiegel Nr. 299 ist verloren gegangen, und wird hierdurch ungültig erklärt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 61.
Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften.

Die nachfolgenden, im 101sten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen und resp. Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Anweisung für die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, dieselben gehörig zu berücksichtigen, und resp. danach zu verfahren.

1. Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 17. Februar d. J., ist mit Bezug auf das Reskript vom 17. Juli 1832 (von Kamptz Jahrbücher Band 40 S. 206) festgesetzt, daß auf das durch das ebengedachte Reskript nachgelassene Reisenkosten-Pauschquantum von 15 Sgr. für jede Meile bei Dienstreisen auf Routen, auf welchen keine Fahrpost-Verbindungen bestehen, jeder Beamte für sich Anspruch machen kann, wenn mehrere Beamte zu einem und demselben Geschäfte eine dergleichen Reise zu unternehmen genöthigt gewesen sind, da auch bei Reisen auf Routen, auf welchen Fahrpost-Verbindungen

stattfinden, jeder zu einem Geschäfte zugezogene Beamte die reglementsmäßigen Sätze der Fahrt mit der ordinairen Post, oder der Schnellpost für sich zu liquidiren befugt ist; jedoch darf das den einzelnen Beamten zu bewilligende Pauschquantum zusammen gerechnet, die Kosten einer Reise mit Extrapost, wenn sämmtliche Beamte zusammen mit Extrapost gereist wären, nicht übersteigen.

2. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers **Mühler**, Exzellenz vom **17. November 1837**, bezieht sich das den Gutsherrschaften, nach **§ 484** Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zustehende Recht, **unstreitige Zinsen** der Guts-Eingesessenen **durch Exekution** beitreiben zu lassen, wie sich aus den §§ **472** und **493** a. a. O. und §§ **357. 358** Tit. **50** der Prozeß-Ordnung ergiebt, nur auf **dingliche** Abgaben der Guts-Eingesessenen, als Grundzinsen und andere Abgaben, die sie von ihren Stellen zu entrichten haben, nicht aber auf bloß **persönliche** Abgaben, und auch dies Exekutionsrecht kann nach § 484 Tit. 7 und § **80** Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts ohne vorgängige patitorische Klage

a) nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergleichen Grundabgaben **bisher** der **Herrschaft** gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits **zwei Jahre** lang im Besitze der Freiheit von der Entrichtung sich befinden;

b) nur nach Maaßgabe der desfalls geltenden Gesetze, also auch nur nach vorgängigem Erlaß des vorschriftsmäßigen Zahlungsbefehls. (§ **31** Tit. **24** der Prozeß-Ordnung und § **5** der Verordnung über die Exekution in Zivilsachen vom 4. März 1834.)

Hieraus folgt zugleich, wie auch in dem vorgedachten Ministerial-Rescripte vom **17. November 1837** ausgesprochen ist, daß wenn ein Gerichtsherr sich *zur Einziehung* von Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die, wie Schutzgelder, nicht zu *den Grundabgaben* gehören, des Organs seiner Gerichte bedienen will, diese zwar, wenn sie die Berechtigung des Gerichtsherrn, nach vorgenommener Prüfung für unzweifelhaft halten, eine **Aufforderung** zur **Zahlung** erlassen können, indessen bei eintretender Weigerung oder erhobenem Widerspruch den Gerichtsherrn zum ordentlichen Wege Rechtens verweisen müssen.

3. Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar d. J., findet auch von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den unehelichen Kindern des andern keine Dispensation Statt.

4. Nach dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers **Mühler** vom **1.** August **1834** ist bei gewöhnlichen Arresten in Mandatssachen das Mandat **dahin** zu erlassen:

daß der beantragte und angelegte Arrest für justifizirt erachtet **worden**, und daß Verklagter gehalten ist, den Kläger binnen **14** Tagen **klaglos** zu stellen, oder seine Einwendungen gegen diese Forderung und den Arrest **anzubringen**, widrigenfalls es bei dem verhängten Arreste bis zur erfolgten **Befriedigung** des Klägers verbleiben, und auf seinen Antrag die Exekution **verfügt** werden würde.

5. Mit

5. Mit Rücksicht auf den § 26 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung und des Zirkular-Reskripts vom 23. Januar 1797 (Rabe's Sammlung Band 4 S. 16), welches dem § 56 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Grunde liegt, kann nach dem Ministerial-Reskripte vom 6. März 1838 in allen Fällen, wenn eine Verfügung unmittelbar an eine Partei erlassen werden soll, die nicht in der nächsten Umgebung des Gerichtssitzes, jedoch an einem Orte wohnt, wo eine Postanstalt besteht, auch dann, wenn ein Behändigungsschein beigebracht werden muß, die Insinuation ohne Vermittelung einer anderen Justizbehörde, durch Requisition des Königl. Postamts erfolgen, wie solches im § 42 der Instruktion vom 24. Juli 1833 (Jahrbücher Band 41 S. 452) für die Insinuation richterlicher Erkenntnisse vorgeschrieben ist, und es tritt nur dann eine Ausnahme von dieser, minder kostspieligen Art der Insinuation ein, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wenn die vorgängige Ermittelung der Person des Empfängers, wie bei Verfügungen an Erben, nöthig ist.

6. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenar-Sitzung vom 12. März 1838 angenommen, daß das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters aus § 395 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nur auf die eigenen Sachen des Miethers und resp. Pächters beschränkt ist, und sich nicht auf die dritten Personen gehörigen, in dem Mieths- und resp. Pachtlokal befindlichen Sachen und Effekten erstreckt.

7. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenar-Sitzung vom 8. Januar 1838 angenommen, daß die im § 11 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 angeordnete Unterschrift der Nichtigkeits-Beschwerde durch einen Justiz-Kommissarius auch dann stattfinden muß, wenn der Implorant selbst Justiz-Kommissarius ist.

8. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat in der Plenar-Sitzung vom 8. Januar 1838 mit Rücksicht auf den § 545 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts angenommen, daß eine Schuldforderung, die auf Kündigung lautet, nicht erst von dem Tage ab, an dem die Kündigung wirklich erfolgt, der Verjährung unterworfen ist, sondern daß es bei der Verjährung einer solchen Schuldforderung auf den Tag ankommt, an dem zuerst die Kündigung möglich war, und mit dem Ablauf der von da an zu rechnenden Zahlungsfrist tritt gegen die Gläubiger die Verjährung ein.

9. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat angenommen, daß eine mit den Erfordernissen des § 30 Tit. 3 der Prozeß-Ordnung versehene Prozeß-Vollmacht den Justiz-Kommissarius zur Einlegung von Rechtsmitteln und namentlich der Nichtigkeits-Beschwerde, auch ohne ausdrückliche Erwähnung dieser Befugniß ermächtigt. Berlin, den 1. November 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 62. Anerkennung der außerehelich gebornen Kinder einer Frauensperson Seitens des Bräutigams.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauenspersonen, welche bereits außer der Ehe geborne Kinder haben, nicht gehörig festgestellt wird, ob diese von dem nunmehrigen Ehemanne ihrer Mutter oder von einem andern Vater erzeugt worden sind, sollen nach der abschriftlich beiliegenden Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. d. M. die Geistlichen angewiesen werden, in solchen Fällen den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die diesfällige Verhandlung soll, der getroffenen Anordnung gemäß, von dem Geistlichen sodann dem betreffenden Vormundschaftsgericht der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt, und daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden. Diese Mittheilung des Protokolls an die Vormundschafts- oder sonstige persönliche Gerichtsbehörden hat den Zweck, daß bei entstehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und event. dadurch herbeigeführten Prozessen auf die in der Verhandlung enthaltene Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Ursprung der Kinder zurückgegangen werden könne. Es ist daher, abgesehen von den Maaßregeln, zu welchen die Vormundschaftsbehörden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine sorgfältige Aufbewahrung der letztern zu sorgen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht sich zu richten, und die Untergerichte seines Bezirks anzuweisen. Berlin, den 22. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

* * *

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch auf die Bestimmungen des vorstehenden Reskripts mit der Anweisung aufmerksam gemacht, die ihnen von den Predigern einzusendenden Protokolle in Betreff der Anerkennung der unehelichen Kinder einer Frauensperson, Seitens des Bräutigams derselben, sorgfältig aufzubewahren.

Berlin, den 15. November 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 63. Verfahren wegen Ersatzes des bei den Depositoriis entstandenen Schadens.

Mit Bezug auf die in der diesjährigen Gesetzsammlung S. 432 abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August d. J., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden ist, wird den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden folgende nähere Anweisung ertheilt.

Der Allerhöchsten Bestimmung liegt hauptsächlich die Rücksicht zum Grunde, daß die betreffenden Personen gesetzlich verpflichtet sind, in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, so wie in vielen Prozeßangelegenheiten ihre Gelder und Kostbarkeiten den Gerichten zur Verwahrung zu übergeben, ohne an der Verwaltung und Auf-

icht Theil nehmen zu dürfen, daß es daher billig ist, bei entstandenem Schaden die ıöthigen Maaßregeln zur Entschädigung der Deposital-Interessenten auch ohne einen usdrücklichen Antrag derselben von Amtswegen zu treffen. Es müssen daher auch lle solche Maaßregeln von Amtswegen ergriffen werden, sie mögen nun gegen Beamte, denen nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. 1 § 54 bis 59 ine Verpflichtung zum Schadensersatz obliegt, oder gegen andere Personen erforderlich werden, durch welche der Schaden veranlaßt worden ist.

Sobald also ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium einen Schaden erlitten hat, muß zunächst von der Aufsichtsbehörde sorgfältig geprüft werden, b einem Beamten eine Vernachlässigung der für den Depositalverkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften zur Last fällt, und ob diese Vernachlässigung die Anwendung es § 23 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichtsordnung gestattet.

Letztere findet stets Statt, wenn die bei der vorläufigen summarischen Untersuchung und Feststellung des Schadens und dessen Entstehung ermittelten Dienstvernachlässigungen von der Art sind, daß sie die Einleitung einer Untersuchung wider en betreffenden Beamten gesetzlich begründen würden, wenn auch die Einleitung ieser Untersuchung ausgesetzt bleiben sollte.

Wenn dagegen die Entschädigung der Deposital-Interessenten auf den Grund es § 23 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht bewirkt werden ann, so muß dem Depositorium ein Anwalt bestellt werden, welcher Namens deselben im Wege des fiskalischen Zivil-Prozesses die Klage auf Schadensersatz gegen iejenigen Personen, welche den Schaden veranlaßt oder zu vertreten haben, anzustellen und zu verfolgen, auch die Rechte des Depositoriums geltend zu machen hat, venn etwa über das Vermögen der zum Schadensersatz verpflichteten Personen Konurs eröffnet werden sollte.

Die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten erforderlichen Maaßregeln, ür welche den Deposital-Interessenten niemals Gerichtsgebühren, sondern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen der Gerichte und die Gebühren und Auslagen des Anwalts zur Last fallen können, sind in der Regel von demjenigen Gerichte zu veranlassen, welchem die Verwaltung des Depositoriums obliegt. Nur wenn die Mitglieder eines Untergerichts bei der Sache selbst betheiligt sind, und überhaupt bei Beschädigungen der Depositorien von Patrimonialgerichten, gehet diese Verpflichtung, nsbesondere die Bestellung des Anwalts, auf die vorgesetzte Aufsichtsbehörde über. Es muß daher von jedem Schaden, den ein Depositorium erleidet, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde schleunigst Anzeige gemacht werden.

Das Königl. Kammergericht hat diese Verfügung zur Kenntniß der Untergerichte eines Departements zu bringen. Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Bestimmungen des vorstehenden Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 20. v. M., betreffend das Verfahren wegen Ersatzes des durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei Depositorien entstandenen Schadens genau zu beachten und zu befolgen.

Berlin, den 12. November 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 73. **Republikation.**

Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das Tragen von silbernen Kordons in den Hüten, und der silbernen Huttressen mit schwarzen durchlaufenden Streifen der Königlichen Hofdienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausschließlich zustehet, und daher den Privat-Livreebedienten nicht erlaubt ist. Uebertretungen dieser Vorschriften werden gegen die Herrschaften, welche ihrer Dienerschaft das Tragen dieser Abzeichen gestatten, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern belegt, die sich im Wiederholungsfalle verdoppelt. Eben so wenig kann an einer Privatlivree das Tragen von Königlichen Wappen oder Adlerknöpfen gestattet werden; vielmehr haben diejenigen, die sich solches zu Schulden kommen lassen, eine angemessene Geld- oder Freiheitsstrafe, nach Bestimmung des § 1440 Th. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, zu gewärtigen.

Berlin, den 1. Dezember 1835. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 74. Der Kaufman G. Fesca — Landsberger Straße Nr. 43 hierselbst — welchen die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu ihrem hiesigen Agenten ernannt hat, ist von dem Polizei-Präsidio heute als solcher bestätigt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 8. November 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 75. Der Tabackshändler Johann Friedrich Frickel — Neue Friedrichsstraße Nr. 3 hierselbst — welchen die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu ihrem hiesigen Agenten ernannt hat, ist von dem Polizei-Präsidio heute als solcher bestätigt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 8. November 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Erneuerung der Thore an der Spandower Schleuse wird letztere für die Schiffahrt vom 1. Februar bis 15. März k. J. gesperrt werden.

Potsdam, den 23. November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 48sten Stück des Amtsblatts

: Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. November 1838.

)ie Thätigkeit des in Wriezen, zur Linderung des Nothstandes der durch die diesjährige Oder=rschwemmung heimgesuchten Bewohner der zum Ober=Barnimschen und Königsbergschen Kreise rigen Bruchniederung, zusammen getretenen Vereins naht sich ihrem Ende. Er ist seit seiner intmachung vom 6. Juli d. J. (Extrablatt zum 30sten Stück des Amtsblatts d. J.), worin lrt und Weise seiner Thätigkeit und die bis dahin stattgefundene Verwendung der ihm anver=ten Unterstützungsgelder öffentlich dargelegt ist, und worauf Bezug genommen wird, unablässig rselben Weise und von denselben Grundsätzen ausgehend, fort zu wirken bemüht gewesen, und jetzt von Neuem das Bedürfniß, eine fernere Rechenschaft über seine fortgesetzte Wirksamkeit tlich abzulegen. Er muß hierbei die Bemerkung vorausschicken, daß unausgesetzt nachträglich oendig gewordene Schadensermittelungen und die sich hieraus gestellte Unzulänglichkeit des r als ausreichend angenommenen Kostenaufwandes zur Wiederherstellung der Dämme, den ig der Verluste in allen einzelnen Titeln um ein Bedeutendes höher gesteigert haben, als solches r Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. mit zusammen 338,283 Thlr. angegeben ist. Die dem ine von der Mildthätigkeit edler Menschenfreunde zu dem obengenannten Zwecke zur Disposition lten Gaben haben, nachdem jetzt die Sammlung derselben als geschlossen angesehen werden kann, Summe von 66,274 Thlrn. 23 Sgr. 6 Pf., incl. eines noch unverwechselten Goldbestandes von Thlrn. erreicht. Der Abschluß des Ausgabe=Manuals vom 2. November d. J. weiset folgende ußgemäße Verwendungen nach:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. für Rettungskosten	341	11	—
II. für Verpflegung der Verunglückten, außer den eingegangenen Naturalbeiträgen	723	25	8
III. an Saatvorschüssen	6975	12	9
IV. an Vergütigung für Viehverluste	1608	—	—
V. an Bauhülfsgeldern	21108	—	—
VI. für Versandungen sind angewiesen 19,940 Thlr. 27 Sgr., bis jetzt aber erst verausgabt	10313	12	—
so daß noch 9627 Thlr. 15 Sgr. auszuzahlen bleiben.			
VII. für Verluste an Acker= und Hausgeräth, an Vorräthen und Feldfrüchten	8266	—	—
VIII. an außerordenlichen Unterstützungen, vermöge besonderer Zuwendungen und Bestimmungen	1272	17	6
IX. für Verwaltungskosten	216	9	—
Summe =	50824	27	11

				Thlr.	Sgr.	Pf.
ie Einnahme betrug, wie oben bemerkt ...... 758 Thlr. Gold				65516	23	6
	Thlr.	Sgr.	Pf.			
iervon abgezogen die vorstehend nachgewiesene Ausgabe mit	50824	27	11			
ie bereits für Versandungs=Vergütigungen angewiesenen	9627	15	–			
				60452	12	11
Bleiben gegenwärtig noch zu verwenden = 758 Thlr. Gold				5064	10	7

)er in der nächsten Konferenz der Finalbeschluß gefaßt werden wird.

n der Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. war die Feststellung der Prinzipien, welche bei der eilung der Vergütigungen für Versandungsschäden zur Anwendung kommen sollten, als die da=

mals dem Vereine zunächst am Herzen liegende Sorge bezeichnet. — Um hierbei einen festen zu haben, hat es dem Vereine nöthig geschienen, die versandeten Flächen überall geometrisch v zu lassen, und demnächst die Feststellung des Schadens selbst, bei welcher nächst der Grö die Bonität des Grundstücks, und die überall genau zu ermittelnde Höhe der Versandu Grunde gelegt werden mußte, einem sachverständigen Mitgliede mit der Aufgabe speziell z tragen, gutachtliche Vorschläge über die Art und Weise der Wiedernutzbarmachung der vers Flächen dem Vereine zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen. Diese Ermittelungen, auf circa 1040 Morgen Fläche erstreckt haben, berechnen den Verlust an Grundstücken, be die Kosten des Ragolens den Werth derselben übersteigen würden, und die sonach als kult nicht mehr angesprochen werden können, sowie denjenigen Grundverlust, der durch ausgeriss zurückgebliebene Wasserkolke entstanden ist, auf 63,871 Thlr., die Kosten des Ragolens der Grundstücke, wo diese Maßregel noch anwendbar erachtet wird, auf 6592 Thlr., die diesj Erndteverluste endlich auf 5313 Thlr., und sonach die Gesammtschäden auf die früher bere zeigte Summe von 75,777 Thlr. — Den durch totale Versandung der Möglichkeit einer entrückten Grundstücken ist, nach den veranlaßten Ermittelungen, nur durch Anpflanzung und Strauchwerk der einzige mögliche Ertrag noch abzugewinnen, und zur Bestreitung pflanzungskosten eine Summe von 9347 Thlrn. berechnet. Der Verein hat nun, bei der lichkeit des Ersatzes der Kapitalsverluste, ohne die ihm zur Disposition gestellten Mittel hierfür zu absorbiren, sich zur Aufgabe gestellt, die Betheiligten nach dem Grade ihrer Hülfsbedü und Würdigkeit die Mittel an die Hand zu geben, ihre Grundstücke entweder durch Ragole Anpflanzung von Weiden und Strauchwerk wieder so nutzbar zu machen, wie ihr dermaliger Z dies überhaupt gestattet, ihnen gleichzeitig aber auch billige Entschädigungen für den Erndte und die verbliebenen Kolke abzumessen, und demzufolge die Kosten des Ragolens zur Hälfte Kosten der Melioration durch Anpflanzungen ganz, die Erndteverluste ebenfalls ganz, und endli Kolke mit 6 Sgr. pro □Ruthe, d. i. 36 Thlr. pro Morgen, vergütigt. Die Meliorations-Arb sind unter die Aufsicht zweier Vereinsmitglieder gestellt, und die Zahlungen nach Maßgabe des schreitens der Arbeiten geleistet worden. Eine vorzugsweise wesentliche Unterstützung glaubt der V der Parochie Neu-Küstrinchen durch Ueberweisung eines Vorschusses von 1000 Thlrn. zur Wie herstellung ihrer zerstörten Pfarr- und Kirchengebäude und durch Eröffnung eines Kredits bis z Höhe von 1500 Thlrn. an die durch ihre tiefe Lage am härtesten betroffenen Gemeinden des Min bruchs, Behufs der Aufräumung ihrer ganz versandeten großen Abzugsgräben, deren Kosten nicht von dem Verbande getragen werden, sondern den einzelnen Gemeinden nach dem Verhältniß ihrer Grabenantheile allein zur Last fallen, gewährt zu haben. Die Ausführung der Arbeit, die wie sich jetzt schon übersehen läßt, die dafür bestimmte Summe nicht absorbiren wird, und bis jetzt 600 Thlr. verwendet sind, steht unter der speziellen Aufsicht und Kontrole des deich-Inspectors Heuer, welcher zu seiner Zeit eine spezifizirte Kostenberechnung und Ve Nachweisung dem Vereine vorlegen wird.

In Tit. IX finden sich unter der Benennung: „Verwaltungskosten", einzelne noth wordene Druckkosten, eine dem Rendanten der Kasse billiger Weise nicht vorzuenthaltende Rem und endlich zum bei weitem größten Theil die Liquidation des Kondukteurs für Vermessung d sandeten Flächen und Aufnahme der Pläne verrechnet.

Der Verein behält sich vor, die Rechnung nach deren vollständigem Abschluß zur größtmög Publizität zu bringen, sie liegt aber schon jetzt für Jeden, der seine Gabe dem Vereine zur theilung anvertrauet, und sich damit ein wohlbegründetes Recht auf deren Einsicht erworben, dem Vereinsmitgliede Herrn Stadtgerichts-Direktor Buddee zu Wriezen zu diesem Behuf ber

Der Verein darf sich das Zeugniß geben, daß die Vertheilung der gesammelten Gaben nach Grundsätzen der strengsten Gerechtigkeit und unter billiger Rücksicht auf Würdigkeit und Bed erfolgt ist, und glaubt somit der wohlmeinenden Absicht der edlen Geber entsprochen zu haben. es auch außer den Grenzen der Möglichkeit, einem Jeden Ersatz zu gewähren für seine Verlust ist es doch bei Anwendung dieses Grundsatzes dem Vereine möglich geworden, jedem Betheiligte

it zu Hülfe zu kommen, um unter Anwendung eigener Anstrengung die erlittenen Beschädigungen erherstellen, und mit frischem Muthe und Gottvertrauen und mit dem innigsten Dankgefühle gegen Wohlthäter, sein Tagewerk wieder beginnen zu können.

Freienwalde a. d. O., den 16. November 1838.

Im Auftrage und Namens des Wriezener Hülfsvereins.
Der Landrath Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen Sassenberg ist unter dem 12. November 1838 Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine

Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Von den durch den Steckbrief vom 28. Au b. J. verfolgten, aus den hiesigen Krimigefängnissen entwichenen Kriminalgefangenen: Arbeitsmann Johann Karl Traugott Hirche 2) Arbeitsmann Johann Gottfried Ludwig dan, ist nach unserer Bekanntmachung vom September d. J. nur der ꝛc. Jordan, nicht der Hirche wieder ergriffen worden. Wenn der Hirche ein höchst gefährlicher Verbre ist, der eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu arten hat, so werden die resp. Militair- und lbehörden des In- und Auslandes wiederholt gend und dienstergebenst ersucht, auf denselsorgfältig vigiliren, im Betretungsfalle aber verhaften, unter sehr sicherer Begleitung her transportiren, und an die Expedition der dtvoigteigefängnisse abliefern zu lassen. Wir ichern wiederholt die ungesäumte Erstattung entstandenen baaren Auslagen, und den verichen Behörden des Auslandes eine gleiche lfährigkeit in allen rechtlichen Gegendiensten.

Berlin, den 6. November 1838.

Kriminaldeputation des Königl. Stadtgerichts.

Der nachstehend näher signalisirte Hutmacherlle Karl Adolph Heinrich, welcher wegen telei im Dorfe Heckendorf arretirt, und nach Landarmenhause in Strausberg auf den nsport gegeben worden ist, hat Gelegenheit nden, seinen Wächtern am 12. d. M., Abends, dem Kruge zu Blumberg zu entweichen. Es den daher alle Zivil- und Militairbehörden stergebenst ersucht, den ꝛc. Heinrich im Betretungsfalle aufgreifen und an die Landarmenhaus-Inspektion zu Strausberg abliefern zu lassen, uns aber von der Habhaftwerdung desselben gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. November 1838.

Gräflich v. Arnimsches Dominium zu Blumberg.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: bräunlich, Augen: braun, Nase: proportionirt, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Bekleidung.

Ein schwarzer oder dunkelgrüner Ueberrock, eine blaugestreifte Unterjacke, zwei Paar Tuchbeinkleider (ein Paar gestreifte als Unterziehbeinkleider und ein Paar schwarze darüber), eine schwarze Tuchweste, ein gelbes Halstuch und ein Paar Halbstiefeln.

Da der Königl. Kammerherr und bevollmächtigte Minister am Königl. Französischen Hofe, Herr Heinrich Friedrich von Arnim, und der Herr Rittmeister Heinrich Adolph von Arnim, als Besitzer der im Prenzlauschen Kreise der Ukermark belegenen Lehngüter Schwaneberg, Halb-Werbelow und Milow, bei folgenden vor der Königl. General-Kommission in Berlin schwebenden, und zum Theil schon bis zum Abschluß des Rezesses gediehenen Auseinandersetzungen,

1) der Ablösung des Hütungsrechts der Mühle und der Büdner auf der Schwanebergschen Guts- und Gemeinefeldmark,
2) der Spezial-Separation der Schwanebergschen Gemeinefeldmark,
3) der Ablösung des Hütungsrechts der Mühle und der Büdner auf der Werbelowschen Guts- und Gemeinefeldmark,
4) der Verwandlung der von den Bauern zu Werbelow an ihre Gutsherrschaft zu leistenden Hülfsdienste in eine Rente, und
5) der Spezial-Separation auf der Milowschen Feldmark,

interessiren, zur Zeit aber ohne lehnsfähige Descendenz sind, so werden diese Auseinandersetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens bis zu dem hierzu

am 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des Unterzeichneten hierselbst anstehenden Termine zu melden, und sich über die bisherigen Verhandlungen, auch resp., ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen, zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden die genannten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Prenzlau, den 28. Oktober 1838.

Der Oekonomie-Kommissarius Kencke.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II. a Pag. 289 verzeichnete Rittergut Kemnitz Nr. 35, nebst Pertinenzvorwerk oder Schulzengericht in Phöben, abgeschätzt einschließlich der dazu gehörigen Forstreviere auf 38,389 Thlr. 18 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. März 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten und Lehnsagnaten, so wie nachbenannte, dem Aufenthalte nach unbekannte Agnaten, nämlich:

1) Georg Friedrich und Hans Christian, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Busso Joachim von Britzke,
2) Karl Gottlob Ludwig und Ernst Wilhelm, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Hauptmanns August Wilhelm von Britzke,
3) Karl Wilhelm Ferdinand und Lieutenant Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Söhne des verstorbenen Kaspar Friedrich von Britzke aus dem Hause Bensdorf und Demsin,
4) Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Sohn des Karl Wilh. Ferd. von Britzke aus dem Hause Bensdorf,
5) Karl Friedrich Moritz von Britzke, Sächsischer Oberst-Lieutenant, und Gottl[illegible] drich Sigismund von Britzke, Hau[illegible] und Postmeister, Söhne des Hans [illegible] und Enkel des Friedr. Moritz von [illegible]

werden aufgefordert, bei Vermeidung d[illegible] klusion im Termine ihre Rechte wahrzu[illegible]

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das allhier in der Karlsstraße Nr. [illegible] mittelbar an der Panke belegene H[illegible] Maurerpoliers Johann Karl Schulz, [illegible] schätzt auf 22,846 Thlr. 27 Sgr. $11\frac{1}{2}$ P[illegible] folge der, nebst Hypothekenschein und [illegible] gungen in der Registratur einzusehenden T[illegible] soll am 1. Mai 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Ge[illegible] stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Oberbarnimschen Kreise belegene [illegible] tergut Lichterfelde, abgeschätzt auf 112,706 [illegible] 21 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein [illegible] Bedingungen in der Registratur einzuseh[illegible] Taxe, soll

am 1. Mai 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerich[illegible] stelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden zu diesem Termine [illegible] Mitglieder der von der Gröben[illegible] und vo[illegible] Splittgerberschen Familie, welchen nach dem Kaufkontrakte vom 1. März, und bestätigt de[illegible] 24. April 1817, ein Erbbegräbniß auf dem Kir[illegible] hofe zu Lichterfelde vorbehalten ist, Behufs [illegible] Wahrnehmung ihres Interesses vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Behufs der Auflösung der Gemeinsch[illegible]

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 18[illegible]

Das in der Probstgasse Nr. 5 belegene Gr[illegible] stück der Erben des Braueigen Genz, [illegible] zu 10,943 Thlr. 22 Sgr., jedoch mit Aus[illegible] der Hauswiese, soll

am 8. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle [illegible] hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein [illegible] in der Registratur einzusehen.

Die namentlich nicht bekannten Kinder [illegible] Ehe des Vorbesitzers, des Brauers Chri[illegible]

ohn, der Kaufmann und Stadtrath Karl drich Köppen, oder dessen Erben, die Witt- des Brauers Kahlbaum, Marie gebornen ack, und die unbekannten Realprätendenten den hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

igl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das dem Tapezier August Heinrich Leopold st Krakau jun. gehörige, auf dem Louisen- unweit Berlins in der Badstraße Nr. 74, und 78 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 297 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzu- henden Taxe, soll

am 11. Februar 1839,

mittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts- e, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

igl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg, oline Friederike geb. Busch, gehörige Erb- htsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Was- , Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abge- tzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., lge der, nebst dem Hypothekenscheine in der istratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1839,

mittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

dtgericht zu Berlin, den 4. August 1838.

Das in der Mohrenstraße Nr. 48 belegene, Konkursmasse des Restaurateurs Wustrow rige Grundstück, taxirt zu 18,763 Thlr. Sgr. 3 Pf., soll

am 16. April 1839,

nittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub- irt werden. Taxe und Hypothekenschein sind er Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Ge- l-Chirurgus Schmuckerschen Fideikommiß- eressenten:

der Probst Vogel zu Angermünde, und dessen Sohn und Tochter,

die Kinder des Justizraths Eichholtz zu Friedeberg, und die mit der verstorbenen Friederike Feldhahn erzeugten Kinder,

3) die separirte Regiments-Chirurgus Ollen- roth, gebornen Feldhahn hierselbst, und
4) der Prediger Friedrich Leberecht Feldhahn zu Zatten in der Neumark,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 25. August 1838.

Das allhier auf der altstädtischen Heide Nr. 81 belegene Wohnhaus, welches der Wittwe Euen, Anne Dorothee geb. Krosegk, und den Geschwistern Euen gemeinschaftlich gehört, Vol. 2 Pag. 409 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 524 Thlr., zufolge der, nebst Hypotheken- schein und Bedingungen in der Registratur ein- zusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin, den 10. Sept. 1838.

Die dem Webermeister Karl Heinrich Stu- bler gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Fischerstraße belegene, im Hy- pothekenbuche Vol. I. A Nr. 93 Pag. 441 verzeichnete, auf 477 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, und
2) der vor dem Prenzlauer Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. 2 Nr. 230 Fol. 65 verzeichnete, auf 42 Thlr. 15 Sgr. ab- geschätzte Garten,

sollen am 8. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichts- stelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken- schein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das in der Langen Straße zu Havelberg sub Nr. 60 gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 337 sub Nr. 89 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3788 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., zu- folge der, nebst Hypothekenschein in der Regis- tratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens im Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: der Maler Adolph Wübbernitz, vormals zu Zehdenick, und dessen Kinder:

Adolph Friedrich August,
Karl Ludwig Gustav,
Friedrich Wilhelm Eduard,
Christian Friedrich August,
Karoline Friederike Auguste,

werden gleichfalls zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Das Haus der verehelichten Bäcker Geßler, Nr. 138 am Paradeplatz, zu 1245 Thlr. 17 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. gewürdigt, wovon die Taxe nebst neuestem Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, soll am 10. Januar 1839,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Angermünde, den 8. September 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 18. September 1838.

Behufs der Auseinandersetzung sollen nachstehende, den Hertzschschen Erben gehörige, hierselbst belegene Grundstücke:

1) fünf Enden Land und Wiesewachs auf der großen Breite, zusammen enthaltend 11 Morgen 136 □Ruthen, abgeschätzt auf 748 Thlr. 15 Sgr., im Ganzen und auch in acht verschiedenen Parzellen,
2) eine sogenannte Bürgerwiese vor dem Mühlenthore, enthaltend 5 Morgen 94 □Ruthen, abgeschätzt auf 321 Thlr.,

im Termine
den 17. Januar 1839,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Sept. 1838.

Das in der Wollankstraße Nr. 3 belegene Grundstück des Partikuliers Reuter, taxirt zu 8616 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., soll
am 4. Juni 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Sept. 1838.

Das in der Krautsgasse Nr. 36 belegene Grundstück des Königl. Hofapothekers Silway, taxirt zu 12,193 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll
am 7. Juni 1839,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger gerichtlicher Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. O., den 13. Oktober 1838.

Das den Griesbachschen Minorennen gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 121 verzeichnete, auf 501 Thlr. 9 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Erbtheilungshalber nach den Formen der nothwendigen Subhastation
den 1. Februar 1839,
Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten, Herrn Justizrath König an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Wietmannsdorf rc.

Folgende Grundstücke, als:

1) die dem Eigenthümer Rohde gehörige, zu Wietmannsdorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Abschnitt I Nr. 9 verzeichnete und auf 80 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle,
2) die dem Schmiedemeister Wechlem gehörige, zu Petersdorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Abschnitt III Nr. 12 verzeichnete und auf 68 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle, und
3) die zum Nachlaß des Büdners Scharlau gehörige, zu Gollin belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Abschnitt III Nr. 6 ver-

zeichnete und auf 100 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle,

sollen am 26. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Wietmannsdorf subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Oktober 1838.

Das vor dem Hallischen Thore von Berlin am Kreuzberge belegene, zur Kreditmasse des verstorbenen Weinmeisters Joh. Friedrich Götze gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 4265 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll am 28. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus mit Zubehör, Nr. 62 zu Havelberg in der Langen Straße belegen, und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 313 seq. Nr. 87 verzeichnet, dem Kaufmann Georg David Wilhelm Bontin allhier gehörig, abgeschätzt auf 5092 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Erben des verstorbenen Erbmarschalls von Kahlden auf Krumcke und die Erben des hierselbst verstorbenen separirten Regierungskondukteur Grobecker, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Okt. 1838.

Das Erbzins-Grundstück der verwittweten Schauspieler Scholz, gebornen Zimbar, im Dorfe Pankow Nr. 40, abgeschätzt auf 4225 Thlr. 11 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 30. Okt. 1838.

Die aus Haus, Ackerstück und Gartenfleck bestehende Besitzung des Stellmachers Friedrich Hoge zu Giesensdorf, abgeschätzt auf 225 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Nov. 1838.

Das zum Nachlasse des Kossäthen Martin Friedrich Grunow gehörige, im Dorfe Friedrichsfelde Nr. 34 belegene Kossäthengut, abgeschätzt auf 363 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., soll

am 4. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Erbpachts-Kolonistengut der minderjährigen Geschwister Zell zu Klobbike, geschätzt auf 919 Thlr. 14 Sgr., soll

am 27. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Biesenthal an den Meistbietenden verkauft werden. Da das Hypothekenwesen dieses Grundstücks noch nicht regulirt ist, so werden zugleich die Realprätendenten aufgefordert, in dem Termine sich zu melden. Neustadt-Ebw., den 13. Nov. 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Oeffentlicher Verkauf.

Gräflich von Bredowsches Gericht über Görne.

Das den Erben des Büdners Joachim Friedrich Fischer zugehörige, zu Görne belegene, nach der, täglich nebst neuestem Hypothekenschein in unserer Registratur hierselbst einzusehenden Taxe auf 423 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Büdnerhaus, soll

am Montage den 4. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Görne, Theilungshalber, verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Straußberg, den 14. November 1838.

Das in der großen Straße Nr. 191 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem verstorbenen Kaufmann Heinrich Traugott Mertzsch gehörig, abgeschätzt auf 1925 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., und dessen zwei Gärten vor dem Müncheberger Thore, taxirt zusammen auf 125 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 26. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Zum Verkauf des zur G. A. Jötzeschen Konkursmasse gehörigen, auf 3379 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Wein- und Materialwaaren-Lagers im Wege der Auktion, ist Termin den 4. Januar 1839 im Hause des Konkursfixer hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Conitz, den 14. Nov. 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktion in Drense.

Die zum Nachlasse des Predigers Bischoff zu Drense gehörigen Gegenstände, namentlich: zwei Kühe, zwei Schweine, Schaafe, Betten, Tisch-, Leinen- und Silberzeug, verschiedene gute Meubles, ein Pianoforte, eine Stutzuhr und mehrere Küchen- und Wirthschaftsgeräthschaften, sollen am 10. Dezember d. J.

und event. an den beiden nächst folgenden Tagen, Vormittags 9 Uhr, zu Drense gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Prenzlau, den 15. November 1838.

Der Kammergerichts-Assessor Beyssell.

Brennholz-Verkauf.

In der Kemnitz-Phöbenschen Sequestrations-Sache sollen auf Veranlassung des Königl. Kammergerichts mindestens 1200 Klafter Kiefern-Kloben- und Knüppelholz im Wege der Lizitation öffentlich versteigert werden. Zu diesem Behuf ist ein Lizitationstermin auf

den 15. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Forsthause der Kemnitzer Oberheide anberaumt, wozu der unterzeichnete Kommissarius Kauflustige hiermit einladet. Der Förster Letz wird vor dem Termine das Holz auf Verlangen vorzeigen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und sind vorher beim Wirthschafts-Inspektor, Amtmann Wolff in Klein-Kreutz bei Brandenburg, beim Förster Letz und beim Unterzeichneten einzusehen, auch durch Letztern auf frankirte Gesuche und gegen Erstattung der Kopialien abschriftlich zu erlangen. Die Ablage bei der neuen Scheune am Schwielowsee der Havel ist nur ¼ resp. ½ Meile von der Oberheide entfernt.

Burg Brandenburg, den 19. Nov. 1838.

Der Justizrath und Dom-Syndikus.
von dem Knesebeck.

Guts-Verkauf.

Da ich bereits in dem hohen Alter von 74 Jahren stehe, und eine andere kleine Wirthschaft mir gekauft habe, so bin ich Willens, mein Gut Burgwall aus freier Hand zu verkaufen. Dies Gut liegt im Templiner Kreise, eine Meile von der Stadt Zehdenick entfernt und dicht am schiffbaren Havelstrome. Es hat 28 Familienwohnungen, Brau- und Brennereigerechtigkeit, in der Königl. Forst Weidegerechtsame für 30 Kühe, und einen Kalkofen; zum Absatze des Kalkes ist seine Lage an der Havel sehr bequem. Der Boden eignet sich sehr gut zum Runkelrübenbau. Der Kaufkontrakt kann sogleich abgeschlossen werden, und die Uebergabe des Gutes zu Johannis k. J. erfolgen. Kaufliebhaber wollen sich geneigtest entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Der Amtmann Guthke auf Burgwall.

Niederlage von Rathenower Brillen in Beeskow.

Die Königl. privilegirte Industrie-Anstalt zu Rathenow, seit 38 Jahren durch die Güte ihrer Fabrikate rühmlichst bekannt, hat mich mit einer Niederlage derselben versehen. Allen denjenigen, die ihren Augen durch Gläser zu Hülfe kommen müssen, und schlechte verderbliche Brillen vermeiden wollen, beehre ich mich, hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß bei mir alle Sorten Brillen in Stahl und Neusilber, von 15 Sgr. an bis 1 Thlr. 15 Sgr., stets zu haben sind, und erlaube ich mir, dieselben hierdurch allen Brillenbedürftigen zu empfehlen. Beeskow, den 21. November 1838.

C. F. L. Oppermann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 7. Dezember 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 254. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen oder baares Geld. C. 126. November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
„ 8130	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 200 Thlr.
„ 9766	de 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend,	à 500 Thlr.
„ 44	de 1826		à 100 Thlr.
„ 1820	de 1826		à 100 Thlr.
„ 4137	de 1827		à 100 Thlr.
„ 8920	de 1827		à 100 Thlr.
„ 9982	de 1827		à 100 Thlr.

Nr. 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
„ 13906 de 1830 }
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. } de 1832 à 100 Thlr.
„ 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.
„ 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334.
„ 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913.
„ 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.
„ 4932. 5414. 5501
„ 916 } de 1833 à 1000 Thlr.
„ 1432 }
„ 270 } de 1833 à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

Nr. 34 } de 1832 à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 877 }
„ 910 }
„ 1025 }

2) zu Cöln:

Nr. 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

Nr. 321 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 530 }
„ 573 }
„ 765 }
„ 972 }

4) zu Stettin:

Nr. 327 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 863 }
„ 1115 }
„ 1145 }

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 21. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 255. Nachträgliche Einlösung der präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember 1838. C. 151. November.

Die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen, oder durch Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, zu entledigen, und ward der Präklusivtermin für den Umtausch, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1706) durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12. November v. J., erst auf den 30. Juni d. J. angesetzt, so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassen-Anweisungen umzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präklusivtermins viele Gesuche um Ersatz für alte Kassen-

Anweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staatskasse keine Verpflichtung hat, für solche präkludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präklusivtermins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtauschgeschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staatskasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. d. M. eine nachträgliche Vergütigung für die präkludirten alten Kassen-Anweisungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31. Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet, daß aber mit diesem Termine das Umtauschgeschäft für immer geschlossen, und eine Vergütigung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassen-Anweisungen in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Besitze alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst entweder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Hauptkassen gelangen zu lassen, und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schlußtermin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat, und alle vom 1. Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präkludirte alte Kassen-Anweisungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrole der Staatspapiere, oder in den Provinzen bei den Königl. Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden. Berlin, den 27. November 1838.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 29. November 1838.

Indem vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Einwohner des diesseitigen Verwaltungsbezirks, welche sich noch im Besitz alter präkludirter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 befinden, aufgefordert, dieselben zur Einlösung gegen neue Kassen-Anweisungen oder baares Geld, entweder an die Königl. Kontrole der Staatspapiere in Berlin, oder an die hiesige Regierungs-Hauptkasse sofort und jedenfalls dergestalt zeitig einzusenden, daß solche spätestens am 31. Dezember d. J. eingegangen sind. Auf später eingehende alte Kassen-Anweisungen wird in keinem Falle Ersatz geleistet; vielmehr sind alle dann noch zum Vorschein kommende alte Kassen-Anweisungen, nach Vorschrift der Verfügung vom 16. Mai d. J. (Amtsblatt Pag. 169 Nr. 113) anzuhalten, und Behufs der weitern Ablieferung an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, uns einzusenden.

Königl. Regierung.

Nr. 256.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierung
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Dur

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	14	1	1	18	4	1	1	2	—	22	9	1	10	8
2	Brandenburg	2	9	2	1	22	—	1	7	3	—	28	6	2	[illegible]	—
3	Dahme	2	1	7	1	23	6	1	4	3	—	25	3	1	[illegible]	—
4	Havelberg	2	13	3	1	11	—	1	4	5	—	23	9	1	12	[illegible]
5	Jüterbogk	2	8	7	1	24	6	1	2	1	—	28	10	—	—	—
6	Luckenwalde	2	12	3	1	28	5	1	4	5	—	28	7	1	18	—
7	Neustadt-Eberswalde...	1	15	—	1	17	6	1	5	—	—	24	—	—	—	—
8	Oranienburg	2	16	—	1	27	9	1	6	11	—	27	6	1	20	—
9	Perleberg	2	11	10	1	10	2	1	—	11	1	3	1	1	12	6
10	Potsdam	2	14	5	1	24	6	1	4	11	1	—	3	1	22	1
11	Prenzlow	1	28	8	1	11	—	1	1	5	—	21	8	1	11	2
12	Rathenow	2	5	—	1	19	4	1	6	10	—	21	3	1	20	—
13	Neu-Ruppin	2	7	6	1	15	6	1	—	6	—	22	6	1	13	6
14	Schwedt	1	29	9	1	15	—	1	2	1	—	22	7	1	11	3
15	Spandau	2	14	6	1	21	1	1	4	8	—	26	1	1	14	—
16	Strausberg	—	—	—	1	16	11	1	1	11	—	22	9	1	16	9
17	Templin	2	5	—	1	10	—	—	27	6	—	25	—	1	18	—
18	Treuenbrietzen	2	7	6	1	23	2	1	2	3	—	26	5	—	—	—
19	Wittstock	2	11	—	1	14	10	1	3	7	—	23	—	1	11	8
20	Wrietzen an der Oder..	1	28	7	1	16	6	1	1	10	—	22	8	1	14	9

Potsdam, den 27. November 183

Nr. 257. Berliner Getreide- und Fourage-Preise

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Ma
zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter 2c. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen .... 2 Thaler 18 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 26 Sgr. 2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 6 Sgr. 8 Pf.,

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	20	11	7	11	—	10	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	4	6	4	4
—	17	6	4	22	6	9	8	1	2	2	6	7	—	1	—	1	2	4	6	14	—	8	—
—	22	6	6	—	—	7	6	1	—	2	6	5	6	1	1	1	3	2	3	7	—	3	9
—	—	—	—	—	—	5	6	—	11	2	—	6	6	—	11	—	11	3	9	8	—	5	—
—	—	—	5	12	4	7	6	—	10	2	6	7	—	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	8	—	9	7	1	—	2	6	7	—	—	9	1	—	3	—	19	6	6	3
—	24	—	4	9	6	9	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	26	3	6	15	—	10	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	6	10	—	10	—
—	27	6	6	15	—	10	2	—	11	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	16	10	5	1	8	9	3	1	—	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	10	—	5	6
—	15	—	5	15	—	7	3	1	—	2	6	7	4	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	13	9	4	15	—	6	9	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	4	—	17	6	6	—
—	14	—	5	5	—	8	6	1	3	2	6	6	6	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	4	5	4	8	7	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	—	4	10	—	7	6	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	7	6	—	8	2	—	6	6	1	—	1	6	3	6	10	—	—	—
—	25	—	6	—	—	9	2	—	9	2	6	6	4	2	—	—	—	3	—	8	1	5	3
—	—	—	—	—	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	3	—	9	—	9	6

4) für den Scheffel kleine Gerste.... 1 Thaler 6 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 27 Sgr. 10 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen........ 1 Thaler 22 Sgr. 9 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 6 Thaler 14 Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu...........— Thaler 26 Sgr. 3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,

pro November 1838.
I. 2005.
November.

Digitized by Google

der Zentner Hopfen kostete ....21 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 4 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 18..

Nr. 258. Rindvieh-Lungenseuche in Bergluch. I. 1499. November.

Da unter dem Rindvieh zu Bergluch, Templiner Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 18..

Nr. 259. Aufgehobene Viehsperre in Klessen. I. 1932. November.

Da das Erkranken des Rindviehes zu Klessen (Westhavelländischen Kreises) an der Lungenseuche seit acht Wochen aufgehört hat, so ist die unter dem .. Januar d. J. (Amtsblatt d. J. Seite 11) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter mit der Maßgabe aufgehoben, daß nach §§ 148 und 149 des Patents vom 2. April 1803, der Verkauf des Rindviehes aus Klessen noch von jetzt ab vier Wochen lang untersagt bleibt, die durchgeseuchten Stücke aber erst nach drei Monaten, von jetzt ab, verkauft werden dürfen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Dezember 18..

Nr. 260. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien. III. 1859. November.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 3ten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der vorher erhaltenen Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 64. Kontrollirung der Ist-Einnahme bei den Untergerichten.

Da die in unserer Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. (Amtsblatt Seite .. S. 207) den Gerichtsdirigenten übertragene Ist-Einnahme bei den Salarienkassen der Untergerichte, in den Fällen, wo anderweitige Amtsgeschäfte die Abwesenheit derselben von dem Gerichtslokale nothwendig machen, nicht wohl zu beseitigende Hindernisse mit sich führt, indem das Interesse der Kasse erfordert, insbesondere auch darauf zu sehen, daß den Parteien die Einzahlung der Kosten auf keine Weise erschwert wird, so werden die Gerichtsdirigenten von der Führung einer besonderen Kontrole der Ist-Einnahme, so wie von der Mitvollziehung der Kassenquittungen zwar entbunden, wodurch mithin zugleich die nachgelassene Beschränkung der Kosten-Einzahlung auf bestimmte Tage wegfällt, indeß werden die Königl. Untergerichte, bei deren Salarienkassen nicht bereits ein besonderer Kontroleur angestellt ist,

nit angewiesen, da, wo unter dem Subalternen-Beamtenpersonal sich ein qualifizirtes Subjekt findet, welches die Kontrole der Ist-Einnahme übernehmen könnte, zu den Bedienungsakten Anzeige zu machen, damit wegen Uebertragung dieses Geschäfts die erforderliche Verfügung erlassen werden kann.

Berlin, den 15. November 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Durch das Rescript vom 27. Oktober 1810 (Rabesche Sammlung Band 10 Seite 440) sind sämmtliche Landes-Justizkollegien angewiesen worden, — Nr. 65. Ehescheidungen wegen Ehebruchs.

zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betreffenden Polizeibehörden zur Abhülfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wird diese Anweisung hierdurch erneuert, und zugleich angeordnet,

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Orts-Polizeibehörden Nachricht mitgetheilt werde.

Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach zu achten, auch das Erforderliche an die untergeordneten Gerichte zu erlassen. Berlin, den 2. November 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

• • •

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, den Bestimmungen des vorstehenden Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 2. d. M. gemäß,

den betreffenden Orts-Polizeibehörden Nachricht davon zu geben, wenn wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Ehescheidung erkannt worden ist.

Berlin, den 19. November 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

In Gemäßheit der von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz an das Präsidium des Kammergerichts ergangenen Verfügung vom 10. Oktober d. J., wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements Nachstehendes, in Betreff der jährlich einzureichenden Geschäfts-Uebersichten in Erinnerung gebracht, und resp. zur pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht: — Nr. 66. Einreichung der Geschäfts-Uebersichten.

1) Ist insbesondere genau darauf zu halten, daß die zur Beilage A der Verordnung vom 31. Oktober 1836 gehörenden Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse, Hinsichts der Angaben über die Geschäftslokalien und das etatsmäßige und außeretatsmäßige Beamtenpersonal ganz vollständig sind.

2) Ist bei der Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen auf die Uebereinstimmung der Einwohnerzahl mit den Angaben der administrativen Behörden genau zu achten. Eine Zählung durch die Gerichtsbehörde ist demnach nicht erforderlich, vielmehr genügt die Angabe der Anzahl der Gerichtseingesessenen nach dem Resultate der am Schlusse des vorigen Jahres durch die administrativen Behörden vorgenommenen Zählung.

Eben so muß jede einzelne Abweichung der Begrenzung des Gerichtssprengels von der des Regierungsbezirks, mit Benennung der betreffenden Ortschaften und deren Einwohnerzahl angegeben werden.

3) Soll in der Hauptübersicht der Geschäfte — Beilage A zu der Verordnung vom 31. Oktober 1836 — bei der Zahl der Urtel in Ehescheidungssachen, welche

auf Trennung der Ehe,

auf Zurückweisung der Klage

lauten, in der Kolonne „Bemerkungen" mit angegeben werden,

a) wieviel Urtel zweiter Instanz bestätigend oder abändernd ausgefallen, und ob im letztern Falle das Urtel erster Instanz auf Trennung der Ehe oder auf Zurückweisung der Klage gelautet hat;

b) wieviel Ehen im Laufe des Jahres rechtskräftig getrennt, und

c) wieviel Ehescheidungsklagen durch Erkenntniß rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

4) Ist in der Hauptübersicht der Geschäfte sub III. A zu bemerken, wieviel Vormundschaften und Kuratelen über

a) Blödsinnige und Wahnsinnige,

b) Verschwender,

c) Abwesende und

d) uneheliche Kinder

unter den anhängig gebliebenen Vormundschaften sich befinden, auch

5) in den Einsendungsberichten zu bemerken,

wieviel Exekutionen aus schiedsmännlichen Vergleichen nachgesucht worden sind.

Uebrigens wird den sämmtlichen Untergerichten noch besonders zur Pflicht gemacht, die durch die Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 31. Oktober 1833, vorgeschriebenen Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung für das Jahr 1838 in der, in der gedachten Verordnung bestimmten Frist, bei Vermeidung der durch Postvorschuß sofort einzuziehenden Ordnungsstrafen, einzureichen. Berlin, den 26. November 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 67. Dimission des J.-K. Schulze.

Dem Justizkommissarius Schulze zu Berlin ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. d. M. die Dienstentlassung bewilligt worden.

Berlin, den 26. November 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von Or

Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Dezember 1837. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 77. Fahren über den Weihnachtsmarkt zu Berlin.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachtsheiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern können von 4 Uhr Nachmittags ab, bis nach erfolgter Schließung der Buden, überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer haben sich hiernach zu achten, und die Wagenführer den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gendarmen, bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe, oder nach den Umständen sofortiger Verhaftung, unweigerlich zu genügen.

Berlin, den 28. November 1838.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1837.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 23. Oktober 1837 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1837 Stück 49, und außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 49 de 1837 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenfonds, und insbesondere des Landarmenhauses zu Strausberg, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock, so wie der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1837 folgende Nachrichten vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1836 befunden	289	58	112	459
Im Jahre 1837 sind eingeliefert worden	728	126	35	889
Summa	1017	184	147	1348
Davon sind:				
1) gestorben................................	23	7	2	32
2) entwichen, jedoch wieder eingebracht	2	—	—	2
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen........	30	—	—	30
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	642	111	11	764
5) in Dienst oder in die Lehre untergebracht........	7	2	19	28
6) nach andern Anstalten translozirt.	13	7	1	21
Es sind also im Jahre 1837 überhaupt abgegangen....	717	127	33	877
und am Schlusse des Jahres 1837 im Hause geblieben ...	300	57	114	471

Unter den 114 Kindern, welche sich in der, von dem Hause zwar abgeson-ten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch verbundenen Provinzial-Schul- und Er-hungs-Anstalt befinden, waren 85 Knaben und 29 Mädchen.

Die Durchschnittszahl der im Armenhause befindlich gewesenen Personen für den Tag .... [illegible] Köpfe betragen, worunter:

a) Kranke 34,
b) Kinder, inkl. 4 Kranke 116,
c) Krüppel und zur Arbeit Unfähige 28,
d) interimistische Domestiken .... 2.

zusammen [illegible]

so daß durchschnittlich zur Arbeit übrig geblieben sind .... [illegible]

Hiervon gehen noch .... [illegible]
schwache Personen ab, welche nur mit Wollpflücken und andern leichten häus-lichen Arbeiten und Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren können, be-schäftigt worden sind, so daß als arbeitsfähig übrig bleiben .... [illegible]
von denen zum vollen Pensum 171, und zum halben Pensum 76, überh[illegible] zum vollen Pensum gerechnet 209 Personen beschäftigt werden konnten [illegible] haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	5910 Thlr.	17 Sgr.	[illegible]
2)	bei der Handspinnerei	241 "	29 "	— "
3)	bei der Leinwandfabrikation	1019 "	29 "	— "
4)	bei der Tuchweberei	326 "	— "	— "
5)	bei der Kälberhaarspinnerei	21 "	9 "	[illegible]
6)	bei dem Gypsstampfen	456 "	18 "	— "
7)	bei der Schneider- und Schuhmacher-Arbeit......	434 "	— "	— "
8)	bei dem Federnreißen, Zwirn- und Hanfgarnspinnen	126 "	15 "	— "
	zusammen	8536 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.
	zu welcher Summe noch	1734 "	— "	— "

hinzukommen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäf-tigungen durch die Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Verdienst der Kinder beträgt 209 Thlr. 4 Sgr.

Im Jahre 1836 waren in die Anstalt 1162 Personen eingeliefert, und in den-selben durchschnittlich befindlich gewesen 459, wogegen im Jahre 1837. 889 In-dividuen eingebracht worden, und durchschnittlich jeden Tag 437 Köpfe im Hau-se gewesen sind.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern sind für das Jahr 1837. 15 Prämien für Gendarmen bewilligt worden.

II. In der, der Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen gewidmeten Abtheilung des Landarmenhauses bei Wittstock, hatten sich am Schlusse des Jahres 1836 befunden
Im Laufe des Jahres 1837 sind eingeliefert worden

	Pfleglinge. Blödsinnige.	Pfleglinge. Hospitaliten.	Kinder.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1836 befunden	69	111	10	190
Im Laufe des Jahres 1837 sind eingeliefert worden	11	45	7	63
Summa	80	156	17	253
Davon sind:				
1) gestorben	8	14	1	23
2) entwichen	—	1	—	1
3) nach andern Anstalten translozirt	—	6	4	10
4) in Dienst untergebracht	—	6	—	6
5) entlassen	—	2	2	4
Es sind also im Jahre 1837 abgegangen	8	29	7	44
und am Schlusse des Jahres 1837 in Bestand geblieben	72	127	10	209
	199			

Unter den 199 Erwachsenen waren 120 Männer und 79 Weiber, und unter den 10 Kindern 4 Mädchen.

Im Jahre 1836 hatten sich durchschnittlich täglich 178 Köpfe im Hause befunden. Dagegen hat die Durchschnittszahl der im Jahre 1837 in der Anstalt gewesenen Pfleglinge täglich 196 Köpfe betragen, unter denen 88 Kranke und Arbeitsunfähige und 1 interimistischer Domestik. Die übrigen 107 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen und Beschäftigung außerhalb der Anstalt durch Tagelohn, baar 391 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. verdient. Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Arbeiten der Häuslinge zum eigenen Besten und Gebrauch der Anstalt, hat 836 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. betragen.

II. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause zu Wittstock erhalten, andern Theils solcher, denen statt dieser Naturalverpflegung ein Jahrgeld baar gezahlt wird,

	im Invalidenhause zu Wittstock.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
hatte sich am Schlusse des Jahres 1836 belaufen auf	90	99	189
Zu diesen kommen die im Laufe des Jahres 1837 zur Verpflegung ferner überwiesenen	11	—	1
sind	101	99	200
wovon jedoch die im J. 1837 gestorbenen ꝛc. Individuen abgehen mit	8	11	19
so daß am Schlusse des Jahres 1837 vom Landarmenfonds noch zu verpflegen waren	93	88	181

Invaliden, einschließlich deren Frauen und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1837 auf 3648 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. belaufen.

IV. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1836 an Geisteskranken befunden:	
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörend.......	67
b) verschiedenen, bei diesem Verbande nicht assozirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Pfleglinge............	24
zusammen	91
Im Laufe des Jahres sind rezipirt worden...........	13
überhaupt	104
Davon sind: 1) als geheilt entlassen............	3
2) gestorben............	10
3) ungeheilt zurückgenommen............	—
4) nach der Anstalt zu Wittstock translozirt......	4
Es sind mithin im Jahre 1837 aus der Anstalt abgegangen .	17
und am Schlusse des Jahres 1837 in derselben geblieben	87

von denen 111 den Ortschaften des diesseitigen Landarmenverbandes angeh 36 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Die schnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, welche sich im 1836 auf 141 belaufen hatte, betrug im Jahre 1837. 145 für jeden Tag

Von den in der Anstalt gewesenen..........
Pfleglingen waren:
a) zu jeder Beschäftigung unfähig..........
b) nur nutzlos konnten beschäftigt werden..........

Die übrigen..........
haben, und auch in physischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten, period lichen Arbeiten angehalten werden können, und baar:

1) durch Flachs- und Hedespinnen..........	40 Thlr.	11 Sgr.	9
2) „ Federnreißen..........	94 „	8	—
3) „ Handarbeiten außerhalb der Anstalt......	899 „	22	—
zusammen......	1034 Thlr.	11 Sgr.	9
sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt..........	792 „	6	—
im Ganzen also eingebracht	1826 Thlr.	17 Sgr.	9

V. Die Unterhaltungskosten

für Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1837 betragen:	in der Anstalt zu Strausberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Wittstock. Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin Thlr.	Sgr.
a) für im Durchschnitt täglich verpflegte 437 Strausberger Häuslinge	24407	17	2					
Latus	24407	17	2					

	in der Anstalt zu								
	Strausberg.			Wittstock.			Neu-Ruppin.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	24407	17	2						
b) für im Durchschnitt täglich verpflegte 76 Invaliden und 196 Pfleglinge in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock	.	.	.	14275	8	7			
:) für im Durchschnitt täglich unterhaltene 145 Geisteskranke in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin	.	.	.	.	.	.	9701	20	4
glich gegen das Jahr 1836, in welchem e Ausgaben sich beliefen									
ıd a) für 459 Häuslinge auf	25721	21	7						
ıd b) für 57 Invaliden und 178 andere Pfleglinge auf	.	.	.	12131	21	10			
ıd c) für 141 Geisteskranke auf	.	.	.	.	.	.	9688	27	8
Jahre 1837									
bei Strausberg weniger	1314	4	5						
bei Wittstock mehr	.	.	.	2143	16	9			
bei Neu-Ruppin mehr	.	.	.	.	.	.	12	22	8
Wird von der Mehr-Ausgabe ad b r	.	.	.	.	.	.	2143	16	9
b resp. ad c der	.	.	.	.	.	.	12	22	8
zusammen	.	.	.	.	.	.	2156	9	5
Weniger-Ausgabe ad a mit	.	.	.	.	.	.	1314	4	5
gerechnet, so sind überhaupt an Unterhalngskosten für das Jahr 1837	.	.	.	.	.	.	842	5	—

ehr als im Jahre 1836 ausgegeben worden.

Die Kosten für das Jahr 1837 haben betragen:

	einschließlich sämmtlicher Generalkosten.			Davon die Kosten der Verpflegung und Bekleidung insbesondere.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Landarmenhause zu Strausberg						
r einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten nach Abzug des Arbeitsverdienstes	19	28	3	19	28	3
r einen Kranken	64	13	1	29	15	4
r ein gesundes Kind nach Abzug des Arbeitsverdienstes	55	8	8	22	7	—
r ein krankes Kind	65	11	3	30	13	6
) im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock						
r einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	48	13	7	27	22	9
r einen Invaliden	53	28	1	30	27	2
3) in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin						
r einen Geisteskranken	61	12	6	34	10	8

VI. An Armen-Unterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungsge[lde]rn sind im Jahre 1837. 1906 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. aus dem Kurmärkschen [Land]armenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkschen Landarmenfonds	baar und in Zinstragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth [der] Naturalien Thlr.	S[gr.]
ergab am Schlusse des Rechnungsjahres 1836 einen Bestand von	20894	8	2	6709	
und weiset am Schlusse des Rechnungsjahres de 1837 einen Bestand nach von	25352	2	10	9649	2
Das Gesammtvermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande vermehrt um	4457	24	8		
und bei den Naturalbeständen der 3 Anstalten ebenfalls vermehrt um				2940	[illegible]

Dieser Rechnungs-Abschluß ist um so mehr ein günstiger, als nach de[m für] die 3 Jahre de $18\frac{32}{35}$ gültigen Etat auf ein aus dem Kapitalfonds zu deck[endes] Minus von 1400 Thlrn. gerechnet war.

Der Landarmenfonds ist nunmehr wieder in dem Besitze derjenigen 25,000 T[hlr.], welche, als die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens im Jahre 18.. auf die unterzeichnete Direktion überging, an sie mit übergeben worden [waren;] es sind demnach die sehr bedeutenden Verwendungen, welche in dieser [...] Periode für gemeinnützige Zwecke und insbesondere für die Wiedereinrichtung [und] vollständige Instandsetzung des früher aufgelöst gewesenen Landarmen- und In[vali]denhauses zu Wittstock, für die Erweiterung der mit dem Landarmenhause zu S[trauss]berg verbundenen Schul- und Erziehungsanstalt und für die nach und nach [mit] einem sehr ansehnlichen Kostenaufwande bewirkte Anschaffung neuer, [dem] höheren Stande der Technik, und der Summe der in der Anstalt dis[poniblen Arbeits]kraft angemessenen Wollspinnmaschinen gemacht werden mußten, jetzt [durch Er]sparnisse bei der laufenden Verwaltung und Vermehrung des Arbeits[verdienstes] vollständig wieder eingebracht.

Das am Schlusse des Rechnungsjahres 1837 in Bestand verbliebene K[apital]vermögen bestand aus 22,320 Thlr. in Staatspapieren und 3032 Thlr. 2 S[gr.] 10 Pf. baar, welche letztere Summe nach dem Abschluß der Rechnung [...] wieder zinstragend angelegt worden ist.

Von den vorbemerkten Naturalbeständen im Werthe von 9649 Thlr. 24 S[gr.] 9 Pf. befanden sich für 6540 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. im Landarmenhause zu S[trauss]berg, für 2101 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. im Landarmen- und Invalidenhause [zu] Wittstock, und für 1008 Thlr. 7 Pf. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ru[ppin]. Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds am Schlusse des J[ahres] 1837 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie das gesammte [In]ventarium der drei Anstalten. Berlin, den 4. November 1838.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1838 im Amtsblatte ersch[ienenen] Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 49sten Stück des Amtsblatts

r Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Dezember 1838.

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu
ɔpe im Kreise Altena ist unterm 15. Novem-
1838 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Fa-
brikation von Drahtseilen in der durch Zeich-
nung und Beschreibung nachgewiesenen Zu-
sammensetzung
acht Jahre, von jenem Termine an gerech-
und für den Umfang der Monarchie, er-
t worden.

Die früher bei der 4ten Artillerie-Brigade
ındenen Erbberechtigten des Russischen St.
rgen-Ordens 5ter Klasse:
Sekonde-Lieutenant Steuer,
Bombardier Böskens,
Quartiermeister Schiefelbein,
Unteroffizier Kalusky,
Unteroffizier Kuhfahl,
Feuerwerker Meyer,
Kanonier Nötzel,
Feuerwerker Augustin,
Kanonier Schulze,
ɔen hierdurch aufgefordert, ihre Erbberechti-
ɡsscheine und Führungsatteste von der betref-
ɛn Ortsbehörde sofort der 4ten Artillerie-
ɡade einzusenden, oder anzuzeigen, ob sie
ın im Besitz dieses Ordens durch Erbrecht
ngt sind. Erfurt, den 16. November 1838.

von Reuter,

rst und Brigadier der 4ten Artillerie-Brigade.

Steckbriefe.

Die Wittwe Götsch zu Neu-Zehlendorf ist
8. v. M. in ihrer, dicht an der Chaussee von
rlin nach Potsdam gelegenen Wohnung von
ɛm unbekannnten Manne räuberisch angefal-
, und lebensgefährlich verwundet worden.
Der Verbrecher ist entsprungen, und bei sei-
Verfolgung ist nur ermittelt, daß er in der
f der That folgenden Nacht vom 8. zum 9.
M. in Deutsch-Willmersdorf übernachtet, und
h von dort heimlich entfernt hat; sein weiterer
Verbleib aber ist, aller angewandten Nachfor-
schungen ungeachtet, noch unbekannt.

Derselbe soll den Namen Wülfert führen, in den ersten dreißiger Jahren, von untersetzter, kleiner und starker Statur sein, und ein rothes volles Gesicht, schwarze Augen, langes schwarzes Haar, und einen langen schwarzen Kinnbart haben. Bekleidet soll derselbe gewesen sein, mit einer abgetragenen blauen Tuchjacke, grauen fahlgetragenen Tuchbeinkleidern voll gelber Flecke, einer dunkelgrünen Tuchmütze mit lackirtem Schirm, weißem Halstuche mit breiten gelben Streifen, und mit Ballenstiefeln.

Alle resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir zur Veranlassung des Weiteren davon gefälligst Mittheilung zu machen.

Teltow, den 3. Dezember 1838.

Der Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Am 19. d. M. ist in Senftenhütte der Tischlergeselle Ernst Hoffmann arbeitend, jedoch legitimationslos betroffen, und einstweilen in der Arbeit belassen worden. Gleich nachher hat sich derselbe aber heimlich entfernt, und durch die inzwischen eingeleitete Untersuchung ist ermittelt worden, daß er sich bereits mehrere Jahre ohne Legitimation im Preußischen Staate aufgehalten, hier und da kleine Diebstähle und Betrügereien sich hat zu Schulden kommen lassen, und überhaupt ein der öffentlichen Sicherheit gefährdender und verschmitzter Mensch ist.

Es werden daher die Wohllöbl. Polizei-Obrigkeiten auf den Hoffmann zur weitern Verfügung über ihn im Betretungsfalle hierdurch aufmerksam gemacht.

Chorin, den 29. November 1838.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Geburtsort: angeblich Fürstenberg, auch Feldberg in Mecklenburg-Strelitz, Religion: evange-

lisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: länglich, Mund: mittel, Zähne: vollständig, Bart: braun, Kinn: spitz, Gesicht: oval: Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust, Sprache: Mecklenburgischer Dialekt. Bekleidet war derselbe mit einem grünen Kalmucküberrock und grauen Tuchhosen in gutem Stande.

* Der mittelst Steckbriefs vom 17. Juli d. J. verfolgte ehemalige Schneider Geserick, nachdem er schon früher hierher eingeliefert worden war, sich aber wieder entfernt hatte, ist am 17. d. M. in Segeletz ergriffen, und heute an uns abgeliefert worden.

Der Steckbrief ist somit erledigt; wir bitten indeß alle Wohllöbl. Polizeibehörden, besonders der Umgegend, wenn sich der Geserick in ihren Orten zeigt, und sich nicht gehörig schriftlich über seine Entfernung von Rathenow ausweisen kann, uns den Geserick stets wiederum durch Transport zuzuführen.

Rathenow, den 19. November 1838.

Der Polizei-Magistrat.

* Der am 30. v. M. im Extrablatt zum 45sten Stück des diesjährigen Amtsblatts hinter die Knaben Schwarzenberg und Michaelis erlassene Steckbrief ist erledigt.

Nauen, den 23. November 1839.

Der Magistrat.

* Der Schiffsknecht Gottfried Jennert aus Neu-Rehfeld, diesseitigen Kreises, hat den ihm in meinem Auftrage durch den Kreissekretair Ehrlich zu Crossen unterm 22. Februar d. J. sub Nr. 72 auf dies Jahr zum Betriebe der Schiffahrt nach dem nachstehenden Signalement ertheilten Reisepaß, angeblich im Monat Juli d. J. auf dem Wege von Neustadt-Eberswalde nach Liebenwalde verloren, weshalb der gedachte Paß hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt wird, daß dem Gottfried Jennert dato ein neuer Reisepaß zum Betriebe der Schiffahrt ertheilt worden ist.

Fritschendorf, den 22. November 1838.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.
von Rheinbaben.

Signalement

Der Gottfried Jennert ist 26 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und hat als besonderes Kennzeichen Kopfgrind.

* Bei einem am 14. Oktober d. J. im diesseitigen Amtsdorfe Bötzow versuchten gewaltsamen Diebstahle ist der Dieb mit Zurücklassung nachstehender Sachen, als:

1) eine alte, am rechten Ellenbogen zerrissene blaue Tuchjacke mit kamelharnen Knöpfen und grünem Kattun-Unterfutter, welches an einer Stelle mit blauer Leinwand geflickt ist; die Ermel sind mit grauer Leinwand gefüttert, was jedoch bereits stellenweise zerrissen ist;
2) eine alte blaue feine Tuchmütze, mit dergleichen, unten mit grünem Saffian besetzten Schirm und schwarzbaumwollenen Futter;
3) ein Paar alte zerrissene kurze zweinäthige Stiefeln, oben mit gelbem umgeschlagenen Futter,

entflohen, und hat bisher nicht ermittelt werden können. Es wird daher ein Jeder, der über den Eigenthümer der vorgedachten Sachen Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, davon seiner Ortsbehörde Anzeige zu machen, letztere aber ersucht, uns sofort gefällige Nachricht zu geben. Spandau, den 26. November 1838.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

* Es soll den 20. Dezember d. J. im Gasthofe des Herrn Prollius zu Neubrück nachstehendes Holz aus der Forstverwaltung Neubrück, und zwar aus der Revierabtheilung Schwarzheide:

Jagen 21,	$37\frac{1}{2}$	Klafter	Kiefern-Ast,
" 25,	$248\frac{1}{2}$	"	Eichen-Scheit,
" 25,	$69\frac{1}{2}$	"	Eichen-Ast,
" 25,	1	"	Kiefern-Scheit,
" 16,	116	"	Eichen-Scheit,
" 16,	$26\frac{1}{2}$	"	Eichen-Ast,
" 16,	$98\frac{3}{4}$	"	Kiefern-Scheit,
" 17,	$83\frac{1}{2}$	"	Eichen-Scheit;

aus der Revierabtheilung Jacobsdorf:
Jagen 56, 41 Klafter Birken-Ast;

aus der Revierabtheilung Kersdorf:

Jagen 85,	$\frac{41}{143}$	Klafter	Kiefern-Scheit,
" 79,	$168\frac{1}{2}$	"	Eichen-Scheit,
" 79,	$14\frac{3}{4}$	"	Eichen-Ast,
" 79,	$106\frac{1}{4}$	"	Kiefern-Ast;

der Revierabtheilung Biegenbrück:
m 4. a, 4 Klafter Eichen=Scheit,
4. a, $9\frac{1}{2}$ = Eichen=Ast,
4. d, 32 = Eichen=Scheit,
4. d, $20\frac{1}{2}$ = Eichen=Ast,
Summa $1077\frac{3}{4}$ Klafter, im Wege der Lizi-n öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich-e Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige am gedachten Tage an Ort und Stelle, Vor-ngs 10 Uhr, hiermit eingeladen werden, i bemerkt wird, daß auch zum Theil kleine zum Ausgebot gestellt werden, so daß auch Belieben Bewohner der hiesigen Umgegend hren Bedarf konkurriren können.

Neubrück, den 26. November 1838.

Der Oberförster Eyber.

Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen ierung zu Potsdam werden vom 1. Januar) ab hier an jedem Mittwoch regelmäßig henmärkte abgehalten. Wir setzen das hie-Publikum, so wie die Bewohner der Umge-hiervon nicht allein in Kenntniß, sondern hen dieselben auch, sich dieses Tages vor-weise zu bedienen, um ihre Erzeugnisse hier Markte zu bringen. Zugleich aber warnen gegen den Vor- oder Aufkauf in den Tho-und auf den Straßen.

Strasburg, den 15. November 1838.

Der Magistrat.

Die Lieferung des Bedarfs an leinenen und enen Sachen im diesseitigen Garnison-Ver-ungs- und Lazareth-Haushalte pro 1839, zwar:

I. an wollenen Sachen:
80 wollene Decken,
350 Paar wollene Socken;
an weiß- und grauleinenen Sachen:
200 Bettlaken,
300 Handtücher,
350 Hemden,
50 Leibstrohsäcke, } von grauer Leinwand;
50 Kopfstrohsäcke, }
III. an buntleinenen Sachen:
) 150 blau und weiß gewürfelte leinene or-dinaire Deckenüberzüge,
) 150 dergleichen Kopfpolsterüberzüge,
3) 180 blau und weiß gestreifte Drillich-Krankenröcke,
4) 230 dergleichen Krankenhosen,

soll im Wege des Submissions-Verfahrens unter den, in den Büreaux der Königl. Garnison-Verwaltung hierselbst, zu Cüstrin und Berlin einzusehenden Bedingungen, und nach den daselbst ausgelegten Normalproben in Entreprise gegeben werden. Die unterzeichnete Königl. Intendantur wird die franco eingesendeten Offerten bis zum 15. Januar 1839 entgegen nehmen, in ihrem Geschäftslokale um 11 Uhr früh am gedachten Tage die Submissionen eröffnen, und eventualiter unter den erschienenen Submittenten ein Minus-Lizitationsverfahren einleiten.

Es bleiben die Submittenten an ihre desfallsigen Gebote bis zur Entscheidung des Königl. Kriegesministeriums gebunden.

Frankfurt a. d. O., den 20. November 1838.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Der Mühlenpächter Ludwig Fuhrmann beabsichtigt, bei dem Dorfe Mariendorf eine neue Windmühle von zwei Mahlgängen zu erbauen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich hierdurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 22. November 1838.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Das Hypothekenbuch von dem, dem Königl. Domkirchen-Kollegium zu Berlin zustehenden Antheile des Dorfes Schönfeldt bei Beelitz, soll auf Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, und wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht binnen drei Monaten zu melden, und seine Ansprüche näher anzugeben. Diejenigen, welche sich binnen dieser Zeit melden, werden nach dem Alter und Vor-

zuge ihres Realrechts eingetragen werden, diejenigen, welche sich nicht melden, können dagegen ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Falle den eingetragenen Posten nachstehen; denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 22 §§ 16 und 17 und nach § 58 des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Berlin, den 30. Oktober 1838.

Königl. Domgericht.

Durch Kommunalbeschluß finden wir uns veranlaßt, sämmtliche hiesige Stadt-Kriegskassen-Obligationen zum Zinsfuß von 4 Prozent in der Art hierdurch zu kündigen, daß deren Zurückzahlung, nach Ablauf von 6 Monaten, vom 1. Januar k. J. ab gerechnet, also am 1. Juli 1839 hierselbst erfolgen soll.

Diejenigen Besitzer der Stadt-Kriegskassen-Obligationen, welche geneigt sind, den Betrag derselben der Stadtkommune als Darlehn zum Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ (drei und einen halben) Prozent ferner zu belassen, haben dies unserm Kämmereikassen-Rendanten, Herrn Stadtrath und Kämmerer Werdermann, bis zum 1. März 1839 unter Vorlegung der Obligationen anzuzeigen, widrigenfalls es bei der Kündigung sein Bewenden behält, und am 1. Juli 1839 die Zurückzahlung des Kapitalbetrages der Obligationen und der bis dahin auflaufenden Zinsen, oder die gerichtliche Deposition dieser Beträge veranlaßt werden wird, wenn die Gläubiger am gedachten Tage, und spätestens 14 Tage nach demselben zur Empfangnahme der Kapitalien und Zinsen, welche letztere von uns jedenfalls nur bis zum 1. Juli 1839 gezahlt werden, sich nicht einfinden sollten. Brandenburg, den 6. November 1836.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Auf den Antrag des Bauers Joachim Dreusicke aus Vietznitz bei Friesack, welchem die Kurmärkische Ständische Obligation Litt. O Nr. 14,239 über 160 Thlr. Kourant, am 15. Juli 1833 verbrannt sein soll, werden alle diejenigen, welche an diese Obligation als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius Müller, auf den 5. April 1839, Vormittags um 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachte Obligation für mortifizirt erklärt werden wird. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wilcke, Reusche und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 5. Februar 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Mai 1838.

Das dem Gastwirth Karl August Degener und dessen separirter Ehefrau, Dorothee Karoline geb. Grabow, zugehörige und zu Deutsch-Rixdorf in der Dorfstraße Nr. 1 belegene Lehnschulzengut und die bisher dazu benutzte, zwischen dem Wege von Rixdorf nach der Cöpenicker Landstraße und der Britzschen Heide liegende Wiese von 38 Morg. 47 □Ruth. Flächeninhalt, zusammen abgeschätzt auf 6295 Thlr. 4 Sgr., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten dieser Grundstücke aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. August 1838.

Das in der Taubenstraße Nr. 16 belegene, zur Konkursmasse des Restaurateurs Wustrow gehörige Grundstück, taxirt zu 31,923 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., soll

am 16. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das zum Nachlaß des Hofbäckermeisters Johann Friedrich Gericke gehörige, allhier in der Nauener Vorstadt, kleine Weinmeisterstraße am Fuße des Kapellenberges Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Nauener Vorstadt Vol. II Nr. 75 verzeichnete, auf 11,458 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Weinbergsgrundstück, nebst einem zweistöckigen massiven, aus einem Saale, sechs Zimmern, Kammer, Küche, Keller und großer Weinpresse bestehenden Wohnhause, so wie einem Gartenhause sammt Stallung und Wagenremise, soll im Wege der, Theilungshalber angeleiteten freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 18. Juli 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Cieslelski im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Gleichzeitig wird der zum Verkauf dieses Grundstücks bereits auf den 7. Februar 1839 anberaumte Bietungstermin aufgehoben. Potsdam, den 4. September 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 18. September 1838.

Das allhier in der Büttelstraße sub Nr. 465 der Neustadt belegene Wohnhaus nebst Hauskavel der Erben des Försters Johann Elias Benediktus Niemetz, Vol. XI Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 517 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 11 zu Havelberg in der Steinstraße belegen, im Hypothekenbuche Pag. 61 Vol. III Nr. 136 verzeichnet, dem Kupferschmidtmeister Johann Ludwig Buchholz gehörig, abgeschätzt auf 2191 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. Septbr. 1838.

Das dem Gastwirth Hesse zugehörige, hierselbst in der Klosterstraße sub Nr. 107, und in der Brüderstraße sub Nr. 106 belegene, aus zwei Budenstellen bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1329 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Schlächtermeister Wilgrodt, Marie Dorothee geb. Sprecher, gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) das im Hypothekenbuche Nr. 216 verzeichnete Wohnhaus, taxirt auf 448 Thlr. 4 Pf.,
b) die Nr. 9 verzeichneten 3 Rücken Weinbergsacker, gewürdigt auf 54 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 7. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Beeskow, den 20. September 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Karl Friedrich Schmidt gehörigen Grundstücke:

1) das hier in der Königsstraße an der Mittelstraßen-Ecke belegene Wohnhaus Nr. 140 im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCLVIII Fol. 31 verzeichnet, taxirt zu 630 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,
2) der vor dem altstädtschen Thore rechter Hand jenseits des Baches belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. I Nr. VII. a Fol. 53 verzeichnete Garten, abgeschätzt zu 56 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., sollen

am 10. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hy-

pothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden; die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 26. September 1838.

Das zum Nachlaß des Seifensieders Friedrich Ferdinand Fähnrich gehörige Wohnhaus hierselbst, Nr. 78, nebst folgenden dazu gehörigen Grundstücken:

a) einem Hackgarten,
b) einer Wiese hinter den Sandbergen,
c) einer Mittelbuschwiese,

sämmtlich gerichtlich abgeschätzt auf 662 Thlr. 5 Sgr., sollen in termino

den 14. Januar 1839

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu dem Termine zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Die der verwittweten Maurergeselle **Reibe** gehörige, Vol. X Fol. 143 des hiesigen Hypothekenbuches eingetragene 5te Stube der 14ten Kaserne, gerichtlich abgeschätzt auf 191 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 15. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 9. Oktober 1838.

Das den minorennen Geschwistern **Wilke** zugehörige, in der Spreestraße Nr. 10. b hierselbst belegene, Vol. IX Nr. 466 Pag. 3719 des Stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 529 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Februar 1839

an der Gerichtsstelle, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Auf Antrag der Erben des zu Briest verstorbenen Bauers Gottfried **Schulz** werden alle diejenigen, welche an die dem vorbenannten [...] lasser von dem Freimann Ludwig Re[...] gestellte, im Hypothekenbuche Fol. 30[...] auf den Freihof des Schuldners ein[...] Hypothek-Obligation, d. d. Pinnow [...] April 1803, über 100 Thlr. Kurant, [...]sionarien, Pfandinhaber oder aus irgend [...] Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben [...] mit aufgefordert, binnen drei Monaten, [...]testens aber im Termine den 23. Janu[ar] [...] ihre desfallsigen Rechte anzumelden und [...]weisen, widrigenfalls die Präklusionsent[...] sie erlassen und den Erben des Gläubi[gers] [...] neue Obligation ausgefertigt werden [...]

Angermünde, den 3. Oktober 183[8].

Hertzsches Patrimonialgericht über [...]

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bel[zig].

Folgende, dem Bäckermeister Karl [...] **Tornau** zu Treuenbriezen gehörige Grund[stücke]:

1) das zu Belzig in der Sandberger [...] Nr. 69 gelegene brauberechtigte Wo[hnhaus] [...] nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1123 [...] 12 Sgr. $\frac{2}{3}$ Pf.,
2) eine in der Belziger Stadtmark gelegene [...] Hufe Acker, abgeschätzt auf 270 Thlr. [...]

zufolge der, nebst Hypothekenschein und [Bedin]gungen in der Registratur einzusehenden Ta[xe], sollen am 7. Februar 1839, Vormittags 11 bis Nachmittags [...] Uhr, an or[...]dentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Zugleich werden zu diesem Termine die unbekann[...]ten Erben der Realberechtigten, [...] Bäckermeister **Tornau**, Auguste [...] **Sambolt**, hierdurch vorgeladen.

Belzig, den 11. Oktober 1838.

In Gefolge eines Kommunalbeschlusses [...] die der Stadt zugehörigen, hierselbst am [...] Nr. 54 und 55 belegenen Wohnhäuser, [...] bisher zur Freischule benutzt worden, meist[bietend] [...] verkauft werden. Hierzu ist ein Termin [...]

den 19. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, im rathhäuslichen Ses[sions-]Saale vor unserm Deputirten, Bürger[meister] **Stöpel**, anberaumt worden, zu welchem [...] werbungsfähige Interessenten mit dem Be[merken] eingeladen werden, daß die Taxe und die [Ver]kaufsbedingungen täglich in unserer Regi[stratur] [...]

eingesehen werden können. Im Termine werden auf jedes einzelne Haus und auf beide zusammen Gebote angenommen.

Potsdam, den 13. Oktober 1838.

Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Fredersdorf.

Das Kossäthengut zu Fredersdorf der ehemaligen Wittwe Ahlberndt, jetzt verehelichten Schulz, abgeschätzt zu 3284 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur bei dem Justitiarius Adolphi zu Alt-Landsberg einzusehenden Taxe, soll am 18. Februar 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Fredersdorf subhastirt werden.

Die zu Lindow belegene Wassermühle, Wohnhaus, Zubehör, Klostermühle genannt, Scheune, Brennwerder und die darauf belegene Wiese, desgleichen die Windmühle, die Morgenberge Nr. 19 und 20 auf der Lindower Feldmark, zum Nachlaß des Klostermüllers Christian Ludwig Schulz gehörig, zufolge der, nebst Hypothekenschein beim Stiftsgericht Lindow einzusehenden Taxe, erstere auf 4433 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., letztere auf 637 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt, sollen im Termine

den 5. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Lindow subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Bäckergesell Karl August Schulz, unverehelichte Wilhelmine Christine Hübner, oder deren Erben, die Wittwe Ziekurs geb. Hübner, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 26. Oktober 1838.

Das Stiftsgericht zu Lindow.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das zum Nachlaß des Maurers Joh. Friedrich Bröcker gehörige, hierselbst belegene Grundstück, taxirt auf 590 Thlr. 21 Sgr. 11⅙ Pf., soll am 8. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen sind, subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 30. Oktober 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Wittstock, den 27. Oktober 1838.

Die halbe Büdnerstelle zu Blandikow mit dazu gehöriger halber Wöhrde, gehörig zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Bauer-Altsitzers Christian Friedrich Müller, abgeschätzt auf 601 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Oktober 1838.

Das in der Invalidenstraße Nr. 1 belegene Dietrichsche Grundstück, taxirt zu 3680 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., soll

am 22. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.

Das der Schneider-Wittwe Stambke gehörige, hier belegene, auf 1314 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Budenhaus, soll zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, in dem auf den 2. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf der Justizkammer anstehenden Termin verkauft werden.

Schwedt, den 2. November 1838.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 7. November 1838.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Königl. Forstmeisters Bartikow gehörige, hierselbst belegene Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2456 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., und die auf dem Rosenplatze gelegene Scheune, abgeschätzt auf 286 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Maurerpolier König gehörige, am Neuen Garten Nr. 2 hierselbst belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Nauener Vorstadt Vol. III Nr. 124 verzeichnete, auf 1474 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Wolff im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 6. November 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Gransee, den 10. November 1838.

Das dem Arbeitsmann Martin Friedrich Müller hierselbst gehörige, in der Klosterstraße Nr. 361 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 164 Thlr. 11 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 2. März 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 12. Nov. 1838.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Glasers August Wilhelm Otto gehörige, in der Baustraße Nr. 396 belegene Wohnhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe von 650 Thlrn., soll

am 12. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die der hiesigen Stadt zugehörige Ziegelei und Kalkbrennerei, welche mit dem 1. April 1839 pachtlos wird, soll unter den, vom 10. Dezember d. J. an in unserer Registratur auf dem Stadthause täglich einzusehenden Bedingungen,

am 12. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, von unserm Bürgermeister und Syndikus Schulz auf dem Rathhause anderweit verpachtet werden.

Pachtlustige, welche eine baare Kaution von 500 Thlrn. zu leisten bereit und im Stande sind, laden wir hierdurch ein.

Rathenow, den 13. November 1838.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das dem Handarbeiter Hecht gehörige, vor hiesigem Zinnaer Thore belegene Haus, nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 525 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll am 11. März 1839, von 10 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 23. November 1838.

Das dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Wilhelm Papenguth gehörige, in Lichtenberg Nr. 10. A belegene Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 4718 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., soll

am 14. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Raschmachermeisters Herrforth gehörige, vor dem Steinthore allhier an dem Angergange belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 55 verzeichnete, auf 318 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzte Garten, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 5. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an gerichtlicher Stelle anberaumt worden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingesehen werden.

Bernau, den 26. November 1838.

Königl. Stadtgericht.

Ein Wirthschafts-Inspektor nebst Wirthschafterin werden zum 1. April k. J. verlangt. Näheres auf portofreie Briefe ertheilt W. Brenncke zu Prenzlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 14. Dezember 1838.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1949. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. November 1838, betreffend die Deklaration des § 79 Titels 35 der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen.

Nr. 1950. Die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820 d. d. Berlin, den 12. November 1838.

Nr. 1951. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. November 1838, betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 261. Anordnungen für die Unternehmung der Dampfwagen-Fahrten auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn bei Erleuchtung.

Es ist der Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft auf ihren Antrag gestattet worden, die Dampfwagenfahrten auf der Eisenbahn auch in den Stunden der Dunkelheit bei Erleuchtung zu unternehmen. Die für diesen Betrieb gegebenen Anordnungen werden, damit das Publikum eines Theils für das Fahren auf der Bahn, anderen Theils für die Passage in der Nähe derselben, resp. von den zur Sicherung der Fahrt getroffenen Maaßregeln, und von der Bedeutung der vorgeschriebenen und zu beachtenden Zeichen Nachricht erhält, hierdurch in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Es muß die Schnelligkeit der Fahrten in den Stunden der Dunkelheit bei Erleuchtung vermindert werden, und zwar bis ein Minimum der Fahrzeit festgesetzt sein wird, wenigstens um die Hälfte der Tag-Fahrgeschwindigkeit.

2) Jeder zu gedachter Zeit fahrende Dampfwagen muß mit einem Bahnräumer, das heißt, mit einem Gestelle versehen sein, welches vor den Vorderrädern des Dampfwagens auf die Schienen hinabreicht, und etwaige auf denselben

befindliche hindernde Gegenstände fortzuräumen bestimmt ist, bevor die Zü[ge]
an dieselben gelangen.

3) Der Dampfwagen ist auf der vorderen Seite mit großen, hellbrennenden [La]ternen zu besetzen, welche die Bahn möglichst weit vor demselben erleu[chten] sollen. Ueber diesen weißen Laternen werden zwei rothe in der Art, wi[e sie] auf den englischen Eisenbahnen in Gebrauch sind, befestigt, welche, da sie [we]hin sichtbar sind, und sich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe [der] Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter von dem Herannahen [des] Dampfwagenzuges unterrichten sollen.

4) Die Personenwagen erhalten oben auf der Decke eine angemessene [Sitz]tung, damit die auf denselben befindlichen Wagen-Aufsichtsbeamten im S[tande] sind, den ganzen Wagenzug zu übersehen.

5) Während der ganzen Dauer einer Fahrt in den Stunden der Dunkelh[eit bei] Erleuchtung muß bei jedem Uebergange über die Bahn eine Laterne bre[nnen,] welche den Uebergang und die Barrieren desselben beleuchtet.

6) Das Signalisiren der Bahnwärter, daß die Bahn in Ordnung sei, ode[r daß] sich ein Hinderniß finde, geschieht durch farbige Laternen, mit welchen [die] die Bahnwärter zu versehen sind.

7) Außer diesen Signallaternen erhalten die Bahnwärter noch Handlaternen, [de]ren sie sich zur Revision der Bahn bedienen.

8) Während der Fahrt muß der Maschinist die Dampfpfeife oft, und [insbeson]dere jedesmal bei Biegungen der Bahn erschallen lassen.

9) In den Stunden der Dunkelheit bei Erleuchtung dürfen niemals zwei Wagen[-]züge hinter einander abgefertigt werden.

10) Die vorstehenden Maaßregeln finden auch dann Anwendung, wenn die Dun[-]kelheit durch Mondschein gemildert wird.

11) Sollte starker Nebel herrschen, oder dichter Schnee fallen, so kommen [nicht] auch alle diese Anordnungen zur Ausführung; es darf aber alsdann dessen un[-]geachtet die Schnelligkeit der Fahrt unter keinen Umständen den Trab eines Pferdes übersteigen.

12) Wenn die nach Obigem angeordneten Einrichtungen getroffen sind, und solchemnach die Fahrten in den Stunden der Dunkel[-]heit bei Erleuchtung erfolgen können, wird solches durch die [öf]fentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Potsdam und Berlin, den 9. Dezember 1838.

Königl. Regierung und Königl. Polizei-Präsidium.
Böttger. Gerlach.

Nr. 262. Umtausch der Bank-

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher [aus]gegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch [im]mer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Sch[eine]

Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen oder baares Geld. C. 126. November.

ſierdurch nochmals aufgefordert, dieſelben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kaſſen-Anweiſungen bis ſpäteſtens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkaſſen einzuliefern, indem nach Ablauf dieſer Friſt, die gänzliche Präkluſion der bis dahin nicht zur Einlöſung präſentirten Bank-Kaſſenſcheine ausgebracht werden wird.

Geſchäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerkſam, daß dieſe zinsloſen Bank-Kaſſenſcheine ſich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch ıen Inhalt, ſondern auch durch die Form unterſcheiden, indem die Bank-Obligaionen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kaſſenſcheine agegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kaſſenſcheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben nd unterſchrieben ſind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthloſen Kaſſen-Anweiungen von 1824 verwechſelt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung er Staatsſchulden ausgefertigt hat, und denen ſie zum Theil in der Größe ähnlich nd. Berlin, den 20. November 1838. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

* * *

A. Haupt-Bank-Kaſſenſcheine.

Nr. 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
„ 8130 } { à 200 Thlr.
„ 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.
„ 44, „ 1820 } de 1826; „ 4137, „ 8920, „ 9982 } de 1827 } à 100 Thlr.
„ 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826, „ 13906 de 1830 } à 500 Thlr.
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.
„ 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.
„ 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334.
„ 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913.
„ 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.
„ 4932. 5414. 5501 } de 1832 à 100 Thlr.
„ 916, „ 1432 } de 1833 à 1000 Thlr.
„ 270, „ 1601 } de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

Nr. 34, 353	de 1832 à 500 Thlr.
„ 717, 877, 910, 1025	de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln:

Nr. 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

Nr. 321, 530, 573, 765, 972	de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin:

Nr. 327, 863, 1115, 1145	de 1833 à 100 Thlr.

Potsdam, den 25. November 18..

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom .. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 21. November 18..

Nr. 263. Zensursache. I. 1239. November.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom .. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 23. Oktober d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen ein und zwanzig Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt hat:

1) Neues Französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Kaspar Hirzel, Verfasser der französischen Grammatik, vervollständiget von Konrad von Orell, Revisor eben dieser Grammatik von der dritten Ausgabe an. Fünfte, verbesserte Auflage. Ladenpreis 45 Kreuzer. 12 Groschen. Aarau, 1828. Im Verlag bei Heinr. Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M., Johann David Sauerländer. 8vo.
2) Allemannische Gedichte von J. P. Hebel. (Vignette.) Siebente, vollständige Original-Ausgabe. Aarau, bei H. R. Sauerländer. 1838. 8vo. (Mit Kupfer.)
3) Dieselben (ohne Kupfer). Ebenso.
4) Dramatische Jugendspiele für das weibliche Geschlecht. Von Rosette Niederer, Verfasserin der »Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung« und Vorsteherin einer Töchter-Anstalt in Genf. Der Erlös ist für die Bildung unbemittelter Erzieherinnen bestimmt. Erster Theil. Frau Grothe. — Wahrhaftigkeit. — Jugendleben. — Muttergeist und Walten. Aarau, 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Zweiter Theil 2c. Ebendaselbst. 18..
5) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 1ster bis ..ter Theil. Vierte, vollständige Original-Auflage. Aarau, 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. David Sauerländer.

6) Alamontade. Als Vorrede lebensgeschichtliche Umrisse. Nebst einem Psalm. Sehnsucht nach dem Schauen des Unsichtbaren. Von Heinrich Zschokke. Neueste, vollständige Original-Auflage. Aarau, 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., Joh. David Sauerländer. 8vo.
7) Die Verklärungen der Feldweibel. Das Loch im Aermel. Novellen von Heinr. Zschokke. Neue, vollständige Original-Auflage. Ebendaselbst, bei demselben. 8vo.
8) Hermingarde. Der Eros oder über die Liebe. Agathokles, Tyrann von Syrakus. Novellen von Zschokke. Neueste, vollständige Original-Auflage. Aarau, 1838. Bei demselben. 8vo.
9) Die Prinzessin von Wolfenbüttel. Der Pascha von Buda. Novellen von Zschokke. Neueste, vollständige Original-Anflage. Ebendaselbst, bei demselben. 8vo.
10) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Fünftes Halbjahr. Drittes Heft. September 1838 rc. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 8vo.
11) Das Buch für den Landmann, oder was Pferde- und Viehbesitzer thun und lassen sollen, um zu Nutz und Freud anzukaufen, zu füttern und zu pflegen in gesunden, wie in kranken Tagen. Mit drei Holzschnitten. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8vo.
12) Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geometrie zum Gebrauche in Schulen. Von L. M. Desdouits, Professor am Kollegio Stanislas. Aus dem Franz. übersetzt von C. F. Deyhle. Zweite, unveränderte Ausgabe. Bern, 1838. Bei demselben. 8vo.
13) Die Hippophagie in der Schweiz. Denkschrift an die Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften über den Gebrauch des Pferdefleisches als Nahrungsmittel. Von Mathias Mayor. Aus dem Franz. übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Bern, 1838. Bei demselben. 8vo.
14) Memoiren aus Algier, oder Tagebuch eines deutschen Studenten in französischen Diensten. Von Herrmann H. 2 Bändchen. Ebendaselbst, 1838. Bei demselben. 8vo.
15) Geschichte des Eidgenössischen Freistaats Bern. Von Anton v. Tillier, Landammann. IIIter Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8vo.
16) Anleitung zum Unterricht im Gesange. Für die Schulen bearbeitet von J. U. Wehrli, Gesanglehrer an der Stadtschule in Zürich. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. (Sine anno.) 8vo.
17) Kurze Abhandlung über die Holzersparniß durch künstliche Feuerleitung und darauf Bezug habende Einrichtung. Verfaßt vom Herrn Kantonsrath Studer in Wipkingen. Mit Abbildungen. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli & Komp. 1838. 8vo.
18) Ueber die Landplage der fremden Scheidemünze im Kanton Zürich, und wel-

ches das einzig wirksame Mittel sei, sich davon zu befreien. Von Leonh.
Pestalozzi. Zürich, bei demselben. 1838. 8vo.

19) Neue Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbsfleiß und Armenpflege. Zehnter Theil. 23ster Bericht 1837. Ebendaselbst, bei demselben. 1838. 8vo.

20) Geschichte, Grundidee und Verfassung der Freimaurerei. Zeitgemäß dargestellt von einem Freimaurer. Zürich, bei demselben. 1838. 8vo.

21) Geschichte des Züricherischen Medizinalwesens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, praktischem Arzt in Zürich. Erster Theil. Erstes Heft. Zürich, bei demselben. 1838. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Dezember 1838.

Nr. 264.
Zensursache.
I. 44.
Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 25. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm 21. desselben Monats das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen dreizehn Schriften ertheilt hat:

1) Christliches Gebetbüchlein für alle Stände von Felix Wyß. Neue, durchgesehene Auflage. Bern, 1837. Gedruckt bei Karl Stämpfli. 8vo.

2) Allgemeine Schweizerische Schulblätter, herausgegeben von J. Heer, J. Keller, G. Spenger und J. W. Straub, 4ten Jahrganges 1stes, 2tes und 3tes Heft (Nr. 27, 28 und 29). Baden, 1838. Verlag von Hiß und Langbein. Zürich, bei S. Höhr. 8vo.

3) Der Alpenstich endemisch im Hochgebirge der Schweiz und seine Verbreitungen, von Dr. J. Guggenbühl. Mit Vorwort vom Professor Locher. Zürich, bei S. Höhr. 1838. 8vo.

4) Christliche Gebete beim häuslichen Gottesdienst. Mit besonderer Hinsicht auf gemeinschaftlichen Gebrauch in einer Krankenanstalt bearbeitet und gesammelt von Dr. G. Geßner. Zürich, 1838, bei J. J. Ulrich, in Kommission bei S. Höhr.

5) Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landamman der Schweiz. Beitrag zur Geschichte der Schweiz während der letzten vier Jahrzehende, bearbeitet nach Reinhard's nachgelassenen Denkschriften ꝛc. von Konrad von Muralt. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1838. gr. 8vo.

6) Alpenrosen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1839. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau und Thun, bei Joh. Jakob Christen. 12mo.

7) Leben des vollendeten deutschen Missionars Chr. Fried. Schwarz. Verfaßt von Hugh Pearson. Aus dem Englischen übersetzt. Erstes Bändchen. Basel, 1835. Gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 8vo.

8) Etwas fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit. Mit Genehmigung des Verfassers. Sechste, Baseler Auflage. Basel, gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 1833. 8vo.

9) Sieben Passions-Predigten. Von dem Verfasser der Schrift: »Etwas fürs Herz auf dem Wege zur Ewigkeit«. Basel, 1834. Gedruckt und zu finden bei Felix Schneider. 8vo.

10) Der Hausgottesdienst. Predigt über Josua XXIV. 15, gehalten von J. H. Merle d'Aubigné. Aus dem Französischen übersetzt. Basel, 1828. Gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 8vo.

1) Der Jugendfreund. Erster Jahrgang. Basel, 1830. Gedruckt bei Felix Schneider. 16mo.

2) Die Familienmutter, oder vertrauliche Darstellung der Grundsätze, welche eine Mutter in der Erziehung ihrer Kinder leiten sollen. Aus dem Französischen übersetzt. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1836.

3) Wahre Züge aus dem Bilde einer Stillen im Lande rc. Winterthur, 1836 rc.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Dezember 1838.

Nr. 265. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro November 1838. I. 526. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	27	Sgr.	7	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	24	Sgr.	4	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1	Thaler	4	Sgr.	6	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1	Thaler	6	Sgr.	7	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	—	Thaler	27	Sgr.	5	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	23	Sgr.	2	Pf.,
7) für das Schock Stroh	6	Thaler	13	Sgr.	5	Pf.,
8) für den Zentner Heu	—	Thaler	26	Sgr.	3	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	—	Sgr.	—	Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	21	Thaler		Sgr.	—	Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			4	Sgr.	6	Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	5	Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Dezember 1838.

Nr. 266. Rindvieh-Lungenseuche in Ceestow. I. 362. Dezember.

Da unter dem Rindviehstande des Rittergutes in Ceestow (Osthavelländischen Kreises) die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dasselbe für allen Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 267.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierun[gs-Bezirks Potsdam,]
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Ge[treide-...]

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel													
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbs[en.]	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.
1	Beeskow	2	15	—	1	19	8	1	2	11	—	24	—	1	11
2	Brandenburg	2	16	8	1	24	4	1	6	6	—	27	4	1	22
3	Dahme	2	8	10	1	26	5	1	12	—	—	27	2	1	15
4	Havelberg	2	22	3	1	14	2	1	4	4	—	26	—	1	14
5	Jüterbogk	2	8	9	1	26	—	1	6	9	—	28	11	—	—
6	Luckenwalde	2	12	—	1	26	4	1	8	4	—	28	9	1	23
7	Neustadt-Eberswalde	2	20	2	1	18	6	1	5	—	—	25	5	1	17
8	Oranienburg	2	18	1	1	25	—	1	8	3	—	25	—	1	20
9	Perleberg	2	18	1	1	15	3	1	1	4	1	4	3	1	18
10	Potsdam	2	21	6	1	24	8	1	6	8	—	26	3	1	25
11	Prenzlow	2	11	4	1	14	9	1	1	10	—	22	10	1	[illegible]
12	Rathenow	2	18	9	1	20	—	1	5	8	—	24	[illegible]	1	[illegible]
13	Neu-Ruppin	2	12	6	1	15	6	1	1	6	—	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]
14	Schwedt	2	14	9	1	14	10	1	3	—	—	24	—	[illegible]	[illegible]
15	Spandau	2	20	1	1	23	7	1	4	5	—	25	9	1	[illegible]
16	Strausberg	2	12	10	1	18	7	1	3	8	—	23	4	1	18
17	Templin	2	22	6	1	17	6	1	2	6	—	25	—	1	18
18	Treuenbriezen	2	12	9	1	23	11	1	5	7	—	26	10	—	—
19	Wittstock	2	13	7	1	11	2	1	3	1	—	22	7	1	13
20	Wriezen an der Oder	2	2	9	1	19	4	1	2	3	—	22	6	1	15

Potsdam, den 8. Dezember 183[8]

Nr. 268.
Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte.
I. 405.
Dezember.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-[Feuer-]
sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 15. August 1838 (Amtsblatt S. [...])
liquidirten Brandschäden wird hiermit das erste, nach den Versicherungssu[mmen]
des Hauptkatasters pro 1. Mai $18\frac{38}{39}$ berechnete Ausschreiben erlassen, und der [Bei-]
trag von jedem Hundert der Versicherungssummen

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1838.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	25	4	6	6	—	10	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	4	1	4	5
—	17	6	4	22	6	8	10	1	3	2	6	7	—	1	2	1	2	4	6	14	4	8	4
—	20	—	6	—	—	7	6	1	1	2	6	6	3	1	1	1	3	2	3	7	—	3	11
—	—	—	—	—	—	8	9	—	11	2	—	7	3	—	11	—	11	3	9	8	6	4	6
—	—	—	5	9	2	7	6	—	10	2	6	6	—	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	6	13	6	10	8	1	—	2	6	7	—	—	9	1	—	3	—	19	6	6	3
—	25	—	4	8	4	8	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	22	6	5	25	—	9	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	10	—	10	—
—	27	6	6	15	—	8	10	—	11	2	—	6	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	17	—	5	17	11	9	5	1	—	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	10	3	6	—
—	15	—	5	15	—	7	6	1	—	2	6	7	10	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	16	6	4	15	—	6	10	1	—	2	6	7	6	1	3	1	6	4	—	18	—	7	6
—	15	—	5	10	—	9	—	1	3	2	6	6	6	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	15	—	4	15	—	8	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	9	—	6	—
—	15	—	5	20	—	7	6	—	8	2	—	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	—	—
—	19	5	5	8	2	8	4	—	9	2	6	6	2	2	—	—	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	6	—	10	2	6	7	1	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

zur Klasse I auf 4 Sgr.,
" " II " 6 "
" " III " 8 "

festgesetzt.

Hiernach tragen bei:

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai			
		Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Su
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	T
1	Angermünde	7300	177400	86950	27
2	Beelitz	10950	153175	87175	25
3	Beeskow	57075	190200	45300	29
4	Bernau	41625	220550	49850	31
5	Biesenthal	13450	76575	24950	11
6	Brandenburg	236000	1365550	190125	179
7	Brüssow	8700	78650	16325	10
8	Buchholz	2600	57075	8850	6
9	Charlottenburg	244050	398975	25750	66
10	Cöpnick	42325	143225	36250	22
11	Cremmen	28375	202725	138875	36
12	Fehrbellin	37125	193700	19225	25
13	Freienwalde	123300	171500	48525	343
14	Friesack	60000	260400	75175	395
15	Fürstenwerder	1300	110850	28700	146
16	Gransee	30325	218400	150075	398
17	Greiffenberg	1850	73675	32025	1075
18	Havelberg	57275	424575	7025	4888
19	Joachimsthal	19300	57325	62375	1390
20	Ketzin	250	37000	86925	1241
21	Kyritz	203925	304200	37625	5457
22	Alt-Landsberg	35475	81925	31775	14917
23	Lenzen	14775	316000	28475	35925
24	Liebenwalde	102800	140750	72050	315600
25	Lindow	107825	91475	16900	[illegible]
26	Luckenwalde	69950	271925	118550	46025
27	Lychen	24275	182100	19775	22615
28	Meyenburg	5025	123875	16000	14490
29	Mittenwalde	36825	124825	50775	21242
30	Nauen	134275	635675	130675	90062
31	Neustadt a. d. D.	24375	131325	14200	16990
32	Neustadt-Eberswalde	26275	394000	38625	45890
33	Oderberg	17050	145425	33400	19587
34	Oranienburg	68050	248300	75375	39172
35	Perleberg	90825	556425	42200	68945
36	Potsdam	1213550	1312550	52975	257907
	Latus	3198450	9672300	1999825	14870575

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 4 Sgr.			ad II à 6 Sgr.			ad III à 8 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9	22	—	354	24	—	231	26	—	596	12	—	11	27	10	584	14	2
14	18	—	306	10	6	232	14	—	553	12	6	11	2	1	542	10	5
76	3	—	380	12	—	120	24	—	577	9	—	11	16	5	565	22	7
55	15	—	441	3	—	132	28	—	629	16	—	12	17	9	616	28	3
17	28	—	153	4	6	66	16	—	237	18	6	4	22	7	232	25	11
314	20	—	2731	3	—	507	—	—	3552	23	—	71	1	8	3481	21	4
11	18	—	157	9	—	43	16	—	212	13	—	4	7	5	208	5	7
3	14	—	114	4	6	23	18	—	141	6	6	2	24	9	138	11	9
325	12	—	797	28	6	68	20	—	1192	—	6	23	25	2	1168	5	4
56	13	—	286	13	6	96	20	—	439	16	6	8	23	9	430	22	9
37	25	—	405	13	6	370	10	—	813	18	6	16	8	2	797	10	4
49	15	—	387	12	—	51	8	—	488	5	—	9	22	11	478	12	1
164	12	—	343	—	—	129	12	—	636	24	—	12	22	1	624	1	11
80	—	—	520	24	—	200	14	—	801	8	—	16	—	9	785	7	3
1	22	—	221	21	—	76	16	—	299	29	—	6	—	—	293	29	—
40	13	—	436	24	—	400	6	—	877	13	—	17	16	5	859	26	7
2	14	—	147	10	6	85	12	—	235	6	6	4	21	1	230	15	5
76	11	—	849	4	6	18	22	—	944	7	6	18	26	7	925	10	11
25	22	—	114	19	6	166	10	—	306	21	6	6	4	—	300	17	6
—	10	—	74	—	—	231	24	—	306	4	—	6	3	8	300	—	4
271	27	—	608	12	—	100	10	—	980	19	—	19	18	4	961	—	8
47	9	—	163	25	6	84	22	—	295	26	6	5	27	6	289	29	—
19	21	—	632	—	—	75	28	—	727	19	—	14	16	7	713	2	5
137	2	—	281	15	—	192	4	—	610	21	—	12	6	5	598	14	7
143	23	—	182	28	6	45	2	—	371	23	6	7	13	1	364	10	5
93	8	—	543	25	6	316	4	—	953	7	6	19	1	11	934	5	7
32	11	—	364	6	—	52	22	—	449	9	—	8	29	7	440	9	5
6	21	—	247	22	6	42	20	—	297	3	6	5	28	4	291	5	2
49	3	—	249	19	6	135	12	—	434	4	6	8	20	6	425	14	—
179	1	—	1271	10	6	348	14	—	1798	25	6	35	29	4	1762	26	2
32	15	—	262	19	6	37	26	—	333	—	6	6	19	10	326	10	8
35	1	—	788	—	—	103	—	—	926	1	—	18	15	7	907	15	5
22	22	—	290	25	6	89	2	—	402	19	6	8	1	7	394	17	11
90	22	—	496	18	—	201	—	—	788	10	—	15	23	—	772	17	—
121	3	—	1112	25	6	112	16	—	1346	14	6	26	27	11	1319	16	7
1618	2	—	2625	3	—	141	8	—	4384	13	—	87	20	8	4296	22	4
4264	18	—	19344	18	—	5332	26	—	28942	2	—	578	25	3	28363	6	9

• • •

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18			
		Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summ Thlr
	Transport	3198450	9672300	1999825	148705
37	Prenzlow	59825	1173150	98025	13310
38	Pritzerbe	400	139625	8100	1481
39	Pritzwalk	117675	364500	23625	5058
40	Putlitz	4475	106500	13025	1240
41	Rathenow	33325	480050	99950	6133
42	Rheinsberg	14550	225125	17450	2571
43	Rhinow	4350	29500	41775	7562
44	Alt-Ruppin	48450	75325	21025	1448
45	Neu-Ruppin	638850	371650	96500	110700
46	Saarmund	5150	26050	10225	4142
47	Schwedt	128175	510850	127375	7664
48	Spandow	241250	490750	139350	87135
49	Storkow	7325	77725	28100	113150
50	Straßburg	9325	260775	102025	372125
51	Strausberg	74925	204250	46175	325350
52	Teltow	63500	38600	41025	14312
53	Templin	44150	344825	40175	4291
54	Teupitz	6500	22775	11725	410
55	Trebbin	13400	104550	26400	1443
56	Treuenbrietzen	59750	328025	99525	4873
57	Vierraden	11225	106650	76250	194125
58	Werder	48325	68475	36125	152925
59	Wilsnack	58825	147575	13025	219425
60	Wittenberge	14450	203425	21350	239225
61	Wittstock	31200	613575	34375	679150
62	Wriezen	111900	367825	87850	567575
63	Wusterhausen a. d. D..	35425	426875	28175	490475
64	Zehdenick	137825	175000	18725	331550
65	Zinna	45500	13775	4100	63375
66	Zossen	13500	54000	33200	100700
	Summa.....	5281975	17224075	3444575	25950625
	Die Städte der Neumark	2326250	7833975	2377800	12538025
	Haupt-Summa.....	7608225	25058050	5822375	38488650

setzung.

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 4 Sgr.			ad II à 6 Sgr.			ad III à 8 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4264	18	—	19344	18	—	5332	26	—	28942	2	—	578	25	3	28363	6	9
79	23	—	2346	9	—	261	12	—	2687	14	—	53	22	6	2633	21	6
—	16	—	279	7	6	21	18	—	301	11	6	6	—	10	295	10	8
156	27	—	729	—	—	63	—	—	948	27	—	18	29	4	929	27	8
5	29	—	213	—	—	34	22	—	253	21	—	5	2	3	248	18	9
44	13	—	960	3	—	266	16	—	1271	2	—	25	12	8	1245	19	4
19	12	—	450	7	6	46	16	—	516	5	6	10	9	8	505	25	10
5	24	—	59	—	—	111	12	—	176	6	—	3	15	9	172	20	3
64	18	—	150	19	6	56	2	—	271	9	6	5	12	9	265	26	9
851	24	—	743	9	—	257	10	—	1852	13	—	37	1	5	1815	11	7
6	26	—	52	3	—	27	8	—	86	7	—	1	21	9	84	15	3
170	27	—	1021	21	—	339	20	—	1532	8	—	30	19	4	1501	18	8
321	20	—	981	15	—	371	18	—	1674	23	—	33	14	10	1641	8	2
9	23	—	155	13	6	74	28	—	240	4	6	4	24	1	235	10	5
12	13	—	521	16	6	272	2	—	806	1	6	16	3	7	789	27	11
99	27	—	408	15	—	123	4	—	631	16	—	12	18	11	618	27	1
84	20	—	77	6	—	109	12	—	271	8	—	5	12	9	265	25	3
58	26	—	689	19	6	107	4	—	855	19	6	17	3	5	838	16	1
8	20	—	45	16	6	31	8	—	85	14	6	1	21	3	83	23	3
17	26	—	209	3	—	70	12	—	297	11	—	5	28	5	291	12	7
79	20	—	656	1	6	265	12	—	1001	3	6	20	—	8	981	2	10
14	29	—	213	9	—	203	10	—	431	18	—	8	18	11	422	29	1
64	13	—	136	28	6	96	10	—	297	21	6	5	28	8	291	22	10
78	13	—	295	4	6	34	22	—	408	9	6	8	5	—	400	4	6
19	8	—	406	25	6	56	28	—	483	1	6	9	19	10	473	11	8
41	18	—	1227	4	6	91	20	—	1360	12	6	27	6	3	1333	6	3
149	6	—	735	19	6	234	8	—	1119	3	6	22	11	6	1096	22	—
47	7	—	853	22	6	75	4	—	976	3	6	19	15	8	956	17	10
183	23	—	350	—	—	49	28	—	583	21	—	11	20	3	572	—	9
60	20	—	27	16	6	10	28	—	99	4	6	1	29	6	97	5	—
18	—	—	108	—	—	88	16	—	214	16	—	4	8	9	210	7	3
7042	19	—	34448	4	6	9185	16	—	50676	9	6	1013	15	9	49662	23	9
3101	20	—	15667	28	6	6340	24	—	25110	12	6	502	6	3	24608	6	3
10144	9	—	50116	3	—	15526	10	—	75786	22	—	1515	22	—	74271	—	—

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	für den Brand am 16. Juni 1838	2054	4	[illegible]
2	„	„ „ „ „ 30. Juni „	1736	27	[illegible]
3	„	„ „ „ „ 2. Oktober „	1581	28	[illegible]
4	Brandenburg	„ „ „ „ 27. Mai „	2141	12	
5	„	„ „ „ „ 29. Mai „	2053	9	
6	„	„ „ „ „ 28. Juni „	3577	15	
7	Charlottenburg	Prozeßkosten in Sachen Demuth wider die Sozietät	39	27	
8	„	Briefporto desgleichen	—	4	
9	„	Prozeßkosten desgleichen	2	18	
10	Fürstenwerder	für den Brand am 12. August 1838	196	25	
11	Gransee	„ „ Scheunenbrand am 8. Juni 1838	894	20	[illegible]
12		„ „ „ „ 7. August „	3831	18	—
13	Greiffenberg	„ „ Brand am 15. Juli 1838	624	16	—
14	Havelberg	„ „ Mühlenbrand am 10. Juni 1838	1414	27	—
15	Joachimsthal	„ „ Brand am 15. Novbr. 1836 nachträgl.	33	10	—
16	„	„ „ „ „ 23. Juli 1838	1991	5	[illegible]
17	„	„ „ „ „ 10. Septbr. „	1059	20	[illegible]
18	„	„ „ „ „ 11. Septbr. „	514	6	9
19	Kyritz	„ „ „ „ 21. Juli „	194	12	—
20	Lindow	„ „ „ „ 29. April „	782	19	4
21	Neustadt-Ebw.	„ „ „ „ $\frac{20}{21}$. Novbr. 1837 nachträgl.	19	14	—
22	Oderberg	„ „ „ „ $\frac{15}{16}$. Juni 1838	541	8	6
23	Oranienburg	„ „ „ „ 12. Juni „	15504	18	7
24	Prenzlow	„ „ Scheunenbrand am 29. Juli 1838 ...	6651	21	3
25	„	„ „ Brand am 6. August 1838	348	1	1
26	„	„ „ „ „ 11. August „	67	5	11
27	Alt-Ruppin	„ „ „ „ 4. Februar „	782	17	[illegible]
28	Neu-Ruppin	„ „ „ „ 24. Juni „	1864	2	[illegible]
29	„	„ „ „ „ 28. Juni „	1648	27	[illegible]
30	Schwedt	„ „ „ „ 29. Mai „	5388	22	
31	Strasburg	„ „ „ „ 21. Mai „	6	20	—
32	„	„ „ Scheunenbrand am 24. Mai 1838 ...	462	1	—
33	„	„ „ Mühlenbrand am $\frac{20}{21}$. Juni 1838	1492	27	
34	„	„ „ „ „ $\frac{20}{21}$. Juni „ nachträgl.	2	—	
35	„	„ „ „ „ $\frac{15}{16}$. August 1838	1753	24	
36	Strausberg	„ „ Brand am 4. Oktober 1838	40	20	
37	Templin	„ „ „ „ 25. Februar „	7	2	
		Latus	61306	23	

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	61306	23	7
38	Templin	für den Brand am 20. März 1838	128	23	3
39	Wittstock	" " Scheunenbrand am 9. Januar 1838	2899	24	3
40	Zossen	" " Brand am 1. Juli 1838	193	22	6
41	"	" " " 15. Juli "	102	21	—
	Ferner:				
42	Kosten für die außerordentlichen Feuerrevisionen in den Städten pro 1838		784	21	—
43	Diäten und Reisekosten in Betreff der Konferenzen zur Wahl der Mitglieder der Ständischen Städte-Feuersozietäts-Direktion		112	—	—
44	Postporto für zinsbar bei der Bank belegte 10,000 Thlr. aus den Beständen des Städte-Feuersozietätsfonds		9	6	6
		Summa ad A.	65537	22	1
B.	für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder.				
1	Falkenburg	Porto in Sachen der Sozietät wider Gützlaff	2	—	6
2	Rothenburg	für extraordinaire Abschätzung der Gebäude	19	—	—
3	Cüstrin	" den Brand am 1. Juni 1838	589	7	—
4	Driesen	" " " " 27. Mai "	1695	3	—
5	Fürstenwalde	" " " " 4. Juli "	482	29	4
6	Göritz	" " " " 11. Juni "	800	—	—
7	"	" " " " 4. Juli "	800	—	—
8	Königsberg i. d. N.	" " " " 20. Juni "	530	2	6
9	"	" " " " 3. Juli "	1924	16	3
10	Landsberg a. d. W.	" " " " 4. Juni "	17	21	3
11	Reetz	" " " " 7. Juli "	486	23	—
12	Reppen	ausgefallene Beiträge	—	9	9
13	Schiefelbein	für den Brand am $\frac{20}{21}$. Juli 1838	988	11	10
14	Sommerfeld	" " " " 26. Septbr. "	196	16	—
15	Sonnenburg	" " " " 27. Juli "	256	20	9
	Ferner:				
16	Diäten und Reisekosten der Kommission zu einer extraordinairen Feuerrevision in den Städten des Sternbergschen Kreises		138	5	—
		Summa ad B.	8847	19	5
		Hierzu Summa ad A.	65537	22	1
		Haupt-Summa	74385	11	6

	Thlr.	Sgr.
Auf das jetzige Ausschreiben gehen nach vorstehender Repartition baar ein.	74271	—
Werden hierzu gerechnet:		
1) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 15. August 1838 (Amtsblatt S. 267) von . . 18,570 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.,		
2) die extraordinairen Einnahmen und Ersparnisse seit dem so eben gedachten Ausschreiben mit . . . . 2 „ 4 „ — „	18572	28
so ergiebt sich eine Einnahmesumme von	92843	28
und es bleibt nach Abzug der vorstehenden Haupt-Entschädigungs-Summe von	74385	11
zu den bereits aufgekommenen, aber noch nicht förmlich liquidirten Feuerschäden ein Bestand von	18458	17

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des diesseitigen Regierung zirks geschieht nicht, wie bisher, an die hiesige Haupt-Institute- und Kommu kasse, sondern an die mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretende Städti Städte-Feuersozietäts-Direktion zu Berlin, und muß, wenn Letztere nicht ein deres hierüber bestimmen sollte, bis spätestens ult. Februar k. J. bei derselben folgt sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Dezember 1838.

Nr. 269. Rindvieh-Lungenseuche in Linum. I. 363. Dezember.

Da unter dem Rindviehe der Gemeindeheerde zu Linum, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche wieder ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt. Die Rindviehheerde des Domainen-Amtsvorwerks zu Linum ist, da sie von der Krankheit frei geblieben ist, von der Sperre noch ausgeschlossen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Dezember 1838.

Nr. 270. Auflösung und resp. Trennung der bisherigen Haupt-Forstkassen zu Potsdam, Berlin und Rheinsberg. III. 1807. Dezember.

Höherer Anordnung zufolge wird vom 1. Januar 1839 ab die bisherige Haupt Forstkasse zu Berlin aufgelöst, und die Rendantur der einzelnen Forstreviere den nahe belegenen Rentämtern beigelegt. Demgemäß geht zu dem gedachten Zeitpunkt die Rendantur der gedachten Reviere

a) Cöpnick,
b) Rüdersdorff, } an das Rentamt Mühlenhof zu Berlin,
c) Mühlenbeck,
d) Oranienburg,
e) Neuholland, } an das Rentamt Oranienburg,
f) Spandow,
g) Tegel,
h) Falkenhagen, } an das Rentamt Spandow

über.

Nicht

Nicht minder wird von der bisherigen Haupt-Forstkasse zu Potsdam die Rendantur der Reviere Lehnin, Zossen, Zinna und Scharffenbrück abgezweigt, und zum 1. Januar 1839 die Rendantur der Reviere

a) Lehnin, dem Rentamte Lehnin zu Brandenburg,
b) Zossen, dem Rentamte Zossen,
c) Zinna, mit Einschluß der Unterforst-Rezeptur Dahme, und } dem Rentamte
d) Scharffenbrück } Zinna

beigelegt.

Endlich geht von demselben Zeitpunkte ab die mit der bisherigen Haupt-Forstkasse zu Rheinsberg vereinigt gewesene Rendantur der Forstreviere

a) Ruppin, } an das Rentamt Ruppin,
b) Rüthnick, }
c) Havelberg, an das Rentamt Havelberg, und
d) Grünau, an das Rentamt Lehnin zu Brandenburg

über.

Diese Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird zugleich bemerkt, daß die durch die Pensionirung des Oberamtmanns Krüger erledigte Rentmeisterstelle zu Ruppin dem bisherigen interimistischen Haupt-Forstkassen-Rendanten von Schmidt vom 1. Januar 1839 ab verliehen ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Dezember v. J., als Ausnahme von der Bestimmung des § 2 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai desselben Jahres zu gestatten geruhet, daß den in einzelnen Regierungsbezirken zu einem Zwangsversicherungs-Verbande hinsichtlich ihres Mobiliars zusammengetretenen Geistlichen, Pfarrern, Küstern und Schullehrern nachgelassen werde, denjenigen Theil ihres Mobiliars, welcher in Folge jenes Versicherungsverbandes statutenmäßig nicht versichert werden darf, auch noch bei einer andern Feuerversicherungsanstalt zu assekuriren, jedoch nur in sofern, als durch beide Versicherungen zusammen, der wahre Werth des vorhandenen Mobiliar-Vermögens nicht überstiegen wird. Nr. 11.

Mit Bezug auf diese Allerhöchste Bestimmung, ordnen wir für die Stadt Berlin hiermit an, daß die Policen durch die Herren Superintendenten, und wegen der bei der Hof- und Domkirche, bei der Parochialkirche, so wie bei den französischen Kirchen angestellten Herren Geistlichen, Schullehrer und Küster, resp. durch das Ministerium der Hof- und Domkirche, das Presbyterium der Parochialkirche und das Konsistorium der französischen Kirche, zur Prüfung an uns einzureichen sind.

* * * *

In dem desfallsigen Begleitungsberichte wird jedesmal die gutachtliche Aeußerung erwartet:

ob durch die Versicherungssumme, mit Hinzurechnung der aus der Hülfssozietät zu erwartenden Entschädigung, auch der wahre Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigen wird. Berlin, den 3. Dezember 1838.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 78. Debit von Giftwaaren.

Wenn gleich nach dem Reglement vom 10. September 1836 es der früher erforderlich gewesenen besonderen Konzessionen zum Handel mit Arsenikalien und Giften nicht mehr bedarf, so hebt doch der § 6 des gedachten Reglements die älteren bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Transports, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren nicht auf, und es ist deshalb auch künftig eine medizinal-polizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Giften nothwendig. Es wird daher allen Droguerie- und Materialwaaren-Händlern, welche sich mit dem Debit von Giftwaaren überhaupt befassen, oder künftig befassen wollen, hierdurch aufgegeben, vom 1. Januar k. J. ab eine Anzeige darüber bei dem Polizei-Präsidio einzureichen. Wer diese Anzeige zu machen verabsäumt, wird in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern genommen werden. Berlin, den 23. November 1838.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 79. Fahren über den Weihnachtsmarkt zu Berlin.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts-Heiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern können von 4 Uhr Nachmittags ab, bis nach erfolgter Schließung der Buden, überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer haben sich hiernach zu achten, und die Wagenführer den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gendarmen, bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe, oder nach den Umständen sofortiger Verhaftung, unweigerlich zu genügen.

Berlin, den 28. November 1838.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 80. Erster Krammarkt in Berlin pro 1839.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erste hiesige Krammarkt pro 1839, welcher, nach Angabe in den Kalendern, am 22. März k. J. seinen Anfang nehmen würde, schon am 11. März k. J. beginnt.

Berlin, den 23. November 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IIItes Quartal 1838.

I. Als Prediger sind angestellt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Kandidat Bückling, als Prediger zu Döbberzin.

Neustadt Brandenburg. Der Kandidat und Kadetten-Gouverneur Herzer, als Diakonus zu Brandenburg.

Dom Brandenburg. Der Prediger Mertz zu Retzow, in gleicher Eigenschaft nach Ketzin versetzt.

Fehrbellin. Der Rektor Dahms zu Lindow, als Diakonus und Rektor nach Fehrbellin versetzt.

Gramzow. Der Diakonus Zarnack zu Beeskow, als Prediger nach Blankenburg versetzt.

Pritzwalk. Der Kandidat Recke, als Prediger zu Falkenburg.

Reform. Ruppin. Der Prediger Sönner zu Neu-Küstrinchen, als Prediger nach Lüdersdorf versetzt.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

Angermünde. Der int. Rektor-Adjunkt Jancke zu Oderberg, als wirklicher Rektor-Adjunkt, und der int. Lehrer Schmidt, als wirklicher Lehrer ebendaselbst.

Baruth. Die int. Lehrer Zwanzig zu Neuhof und Sothscheck zu Radeland, als wirkliche Lehrer daselbst.

Beeskow. Der int. Lehrer Otto zu Diensdorf, als wirklicher Lehrer-Adjunkt daselbst, und der int. Küster, Organist und Lehrer Mewes zu Lindenberg, als wirklicher Küster, Organist und Lehrer daselbst.

Belzig. Der int. Lehrer Brandt zu Niemegk, als wirklicher Lehrer daselbst.

Berlin. Der int. Küster- und Lehrer-Adjunkt Lehmann zu Vogelsdorf, als wirklicher Küster und Lehrer-Adjunkt daselbst.

Berlin-Cöln. Die int. Lehrer Jancke und Scheffler zu Alt-Schöneberg, als wirkliche Lehrer daselbst.

Bernau. Der int. Lehrer Lorenz zu Bernöwe, als wirklicher Lehrer daselbst, und der Küster und Lehrer Möbis zu Wiesenthal in gleicher Eigenschaft nach Friedrichsthal versetzt.

Altstadt Brandenburg. Der int. Küster und Lehrer Seiffert zu Riewend, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Neustadt Brandenburg. Der Lehrer Schiebel zu Brück, als Küster und Lehrer-Adjunkt nach Schmergow versetzt.

Gransee. Der int. Lehrer Kürbus, als wirklicher Lehrer zu Gransee.

Jüterbogk. Der int. Lehrer Pose zu Jüterbogk, als wirklicher Lehrer daselbst.

Lindow. Der int. Küster und Lehrer Völker zu Lindow, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Nauen. Der int. Küster und Lehrer Thiele zu Knoblauch, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Superintendentur:

Neustadt-Eberswalde. Der int. Küster und Lehrer Korb zu Brunow, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Prenzlow I. Der int. Lehrer Grüttner zu Krewitz, als wirklicher Lehrer daselbst.

Pritzwalk. Der int. Lehrer Eichhorff zu Schönebeck, als wirklicher Lehrer daselbst.

Putlitz. Der int. Küster und Lehrer Kabelitz zu Lockstedt, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Rathenow. Die int. Küster und Lehrer Hille und Hansen zu Liepe und Wansow, als wirkliche Küster und Lehrer daselbst.

Ruppin. Der int. Lehrer Pätz, als wirklicher Lehrer zu Neu-Ruppin.

Spandau. Der int. Lehrer Schwarzlose, als wirklicher Lehrer zu Spandau.

Storkow. Der int. Lehrer Kanzler zu Görsdorf, als Küster und Lehrer nach Selchow versetzt; der int. Lehrer Köne, als wirklicher Lehrer zu Stansdorf, und der int. Lehrer Wilde, als wirklicher Lehrer zu Kirchhofen.

Strausberg. Der int. Lehrer Hürsche, als wirklicher Lehrer zu Kalkgrund.

Schwedt. Der int. Lehrer Klätsch zu Vierraden, als Küster, Organist und Lehrer-Adjunkt daselbst.

Templin. Der int. Küster und Lehrer Herm, als wirklicher Küster und Lehrer zu Metzelthin.

Wittstock. Der int. Lehrer Willbrandt, als wirklicher Lehrer zu Schweinrich.

Wriezen. Der int. Küster und Lehrer Zabel, als wirklicher Küster und Lehrer zu Harnekopf.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer Hesse zu Königs-Wusterhausen, als Kantor und Lehrer daselbst; die int. Lehrer Noack zu Zeesen und Hinze zu Zernsdorf, als wirkliche Lehrer daselbst, und der Lehrer Cäsar zu Werder, als Küster und Lehrer nach Mündehofe versetzt.

Zossen. Der Kandidat Salzwedel, als Rektor und Kantor zu Trebbin.

Todesfälle.

a) Prediger.

Der Prediger Paulsen zu Crüssow, Superintendentur Angermünde; der Prediger Titius zu Herzberg, Superintendentur Lindow; der Prediger Schulze zu Strodehne, Superintendentur Rathenow; der Prediger emer. Boldemann zu Spaatz, Superintendentur Rathenow; der Prediger Ulrich zu Teupitz, Superintendentur Königs-Wusterhausen.

b) Schullehrer.

Der Lehrer Döring zu Schenkendorf, Superintendentur Baruth; der Lehrer Fechner zu Falkenburg, Superintendentur Beeskow; der Lehrer Meißner zu Jeserig, Superintendentur Neustadt Brandenburg; der Lehrer emer. Selahn zu Kuhsdorf, Superintendentur Pritzwalk; der Lehrer Beetz zu Kehrigk, Superintendentur Storkow; der Küster und Lehrer emer. Lüdecke zu Legde, Superintendentur Wilsnack.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Dezember 1838.

* Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg ist unterm 30. November 1838 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

* Das im landräthlichen Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg, $2\frac{1}{4}$ Meile von Magdeburg belegene, bisher im Ganzen verpachtet gewesene Königl. Domainenamt Wanzleben, soll in zwei für sich bestehenden Pachtungen,

a) der Pachtung der völlig separirten Vorwerke Wanzleben und Buch, mit 2716 M. 44 □R. Acker, 273 M. 91 □R. Wiesen, 673 M. 142 □R. privativer Angerweide, 12 M. 139 □R. Sool, 32 M. 148 □R. Gärten, den Außenhütungen auf den Feldmarken Schleibnitz, Hohendodeleben, Domersleben und Klein-Rodensleben und der mit dem Vorwerk Wanzleben verbundenen Bierbrauerei, der Amtswindmühle, Diensthäusern und einigen unbeständigen Geld- und Getreidegefällen,

b) der Pachtung des ebenfalls völlig separirten Vorwerks Blumenberg, mit 990 M. 155 □R. Acker, 289 M. 29 □R. Wiesen, 4 M. 32 □R. Sool, 54 M. 22 □R. privativer Angerweide, 2 M. 34 □R. Gärten und den dazu gehörigen Diensthäusern,

von Trinitatis 1839 ab auf 24 Jahre bis Johannis 1863 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin

auf den 30. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Sperling, anberaumt, und laden qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebst den Haupt-Ertrags-Anschlägen liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Amte Wanzleben zur Einsicht bereit.

Magdeburg, den 30. November 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Der nachstehend signalisirte Dekonom Karl Ostrowsky aus Podgarz (Regierungsbezirk Marienwerder), welcher wegen Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Reisetour hier bestraft, am 30. v. M. aber mittelst beschränkter Reiseroute nach Podgarz zurückgewiesen worden, hat sich, nach der Benachrichtigung der Ortsbehörde daselbst, alldort nicht eingefunden, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb hierdurch auf denselben aufmerksam gemacht wird.

Alt-Landsberg, den 18. November 1838.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement

Namen: Karl Ostrowsky, Stand: Dekonom, Wohn- und Geburtsort: Podgarz, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: hoch und schlank.

* Der nachstehend näher signalisirte Füsilier Neuendorff von der 11ten Kompagnie des 8ten Infanterie- (Leib-) Regiments ist unterm 4. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 6. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Familienname: Friedrich Wilhelm Neuendorff, Geburtsort: Hegermühle, Kreis Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre 11 Monate, Größe: 3 Zoll 1 Strich, Haare: braun, Statur: stark und untersetzt, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: länglich, Gesichtszüge: regelmäßig, Gesichtsfarbe: frisch.

Bekleidung.

Eine alte Jacke, ein Paar neue Hosen, eine neue Feldmütze und ein Paar Stiefeln (alles Militairsachen).

---

* Die mittelst Steckbriefs vom 20. Oktober d. J. verfolgte Auguste Giers ist betroffen und festgenommen worden, daher dieser Steckbrief erledigt ist. Prenzlau, den 1. Dezember 1838.

Königl. Stadtgericht.

---

* Der aus Neu-Ruppin gebürtige, zuletzt in Kottbus wohnhaft gewesene vormalige Gutsbesitzer Leopold Georg Franz von Hill, ein Sohn des verstorbenen Forstraths von Hill, ist durch zwei gleichlautende, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. Oktober d. J. bestätigte, resp. am 11. August und und am 12. d. M. publizirte Erkenntnisse des Kriminal-Senats und des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt des Adels verlustig geworden, was wir dem Erkenntnisse gemäß hiermit bekannt machen.

Sorau in der Niederlausitz, den 15. Nov. 1838.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

---

* Für die der Jurisdiktion des unterzeichneten Gerichts unterworfene hiesige Stadtforst stehen für das Jahr 1839 folgende Gerichtstage an:

am 21. Februar,
am 25. April,
am 27. Juni,
am 29. August,
am 21. Oktober,
am 12. Dezember,

und zwar an hiesiger Gerichtsstelle, Vormittags 9 Uhr. Wittstock, den 13. November 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Die bei dem hiesigen Rentamte aus dem diesjährigen Einschutt noch vorhandenen

11 Scheffel	15 Metzen	Weizen,	
98 "	8 "	Roggen,	
16 "	1 "	Gerste und	
221 "	3 "	Hafer,	

sollen Freitag den 21. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rentamtslokale meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Befinden sofort, in jedem Fall aber ist der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren.

Lübben, den 3. Dezember 1838.

Königl. Rentamt.

---

* Am 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf unterzeichnetem Amte circa

4 Winsp.	6 Schffl.	— Mtz.	Roggen,
5 "	21 "	$10\frac{2}{3}$ "	Gerste und
7 "	23 "	$10\frac{2}{3}$ "	Hafer,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß der vierte Theil der Gebote gleich im Termine als Kaution deponirt werden muß.

Königs-Wusterhausen, den 8. Dezember 1838.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Königl. Rentamt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im eigenen Dienstgelasse, am 4. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Steinbeck, zwischen Freienwalde und Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Mai 1839 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren beim Königl. Haupt-Steueramte hierselbst zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienstunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die

Kirche zu Schwanebeck bei Belzig folgender, nach der Anzeige des Kirchenvorstandes höchst wahrscheinlich außer Kours gesetzter Staatsschuldschein Nr. 118,639 Litt. H über 100 Thlr. angeblich entwendet worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Kirchenvorstande zu Schwanebeck anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. November 1838.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Die Separation der Feldmark Wulfersdorf im Beeskow-Storkowschen Kreise ist bis zur Vollziehung des Rezesses gediehen; es haben sich indessen einige Interessenten nicht zu legitimiren vermogt, und es wird daher in Gemäßheit der §§ 25 und 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 diese Auseinandersetzung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und alle unbekannte Theilnehmer werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen hierselbst bei dem Unterzeichneten, spätestens aber in dem auf den 1. Februar 1839, Vormittags 10 Uhr, hierselbst in der Wohnung des Unterzeichneten anstehenden Termine über den Separations-Rezeß zu erklären, und ihre etwanigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie diese Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen gegen dieselbe werden gehört werden.

Müllrose, den 27. November 1838.

Der Oekonomie-Kommissarius Taddel.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 13. Juli 1838.

Die dem Müller Neumann gehörige Wasser- und Windmühle bei Liebenwalde soll am 8. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Werth der Gebäude dieser Wasser- nebst dazu gehöriger Windmühle ist auf 5620 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., und der Ertragswerth auf 8399 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Der Hypothekenschein ist nebst Taxe bei uns einzusehen, und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1838.

Das in der Bischofsstraße Nr. 12, an der Ecke des neuen Marktes, belegene Grundstück, zur Kreditmasse des Korbmachermeisters Zöbisch gehörig, taxirt zu 10,159 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll am 9. April 1839, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juli 1838.

Das hierselbst in der Dresdener Straße Nr. 73 belegene Grundstück des Rentiers Grabe, taxirt zu 9134 Thlr. 20 Sgr., soll Schuldenhalber am 12. April 1839, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 29. September 1838.

Die dem Kolonisten Friedrich Müller gehörige, zu Neu-Cüstrinchen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 28. B verzeichnete, auf 3566 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte 45-Morgen-Nahrung, soll im Termine den 19. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. Oktober 1838.

Das dem Bäckermeister Johann Gotthard Schumann gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 124 verzeichnete, auf 1099 Thlr. 8¼ Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine den 15. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten, Herrn Justizrath König, hier an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Okt. 1838.

Folgende, zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des verstorbenen Tuchmachermeisters Siegmund Schütze gehörige Grundstücke:

1) ein hierselbst im 2ten Stadtviertel auf dem Werder belegenes, Vol. II Nr. 32 Fol. 36 des Hypothekenbuches verzeichnetes, zu 1069 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. taxirtes Wohnhaus,
2) eine auf hiesigem Stadtfelde belegene, sub Nr. 25. b Fol. 23 des Hypothekenbuches verzeichnete, zu 464 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. taxirte halbe Lehnhufe,

sollen am 19. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die Gärten Nr. 83 und 84, nebst darauf befindlichen Gebäuden, und der Kamp Nr. 149, resp. zu 1250 Thlr. 7 Sgr. 8½ Pf. und 325 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, wovon die Taxe nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, sollen

am 21. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Angermünde, den 23. Oktober 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 29. Oktober 1838.

Das zur Nachlaßmasse des Garnwebers Johann Christian Eggebrecht gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Burgstraße sub Nr. 272 belegene, sammt Zubehörungen auf 550 Thlr. taxirte Wohnhaus, soll

am 27. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein, Bedingungen und Taxations-Instrument können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 29. Oktober 1838.

Das dem hiesigen Nadlermeister und Kaufmann Karl Gottlieb Betzien gehörige, im ersten Stadtviertel in der Röbelerstraße Nr. 119 belegene, Vol. I Nr. 119 Fol. 125 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, auf 1244 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 11. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 8. Nov. 1838.

Das dem Seifensiedermeister Theodor Albert Ostwaldt gehörige, in der Fischerstraße sub Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 622 verzeichnete, nach der, mit dem neuesten Hypothekenschein täglich in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1870 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte Grundstück, soll in termino

den 21. März 1839

subhastirt werden.

Das zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Wilh. Albert Engelhaupt gehörige, in der Stadt Belzig in der zweiten Wiesenburger Straße gelegene Budenhaus, eingetragen Vol. III Nr. 114 Pag. 209 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 244 Thlr. 18 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf den Antrag der Erben

den 18. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlichen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Belzig, den 12. November 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Mittenwalde, den 13. Nov. 1838.

Das zum Nachlaß der Wittwe des Schneidermeisters Riechen, Rosine geb. Grosser, gehörige, hierselbst in der Katharinenstraße Nr. 11 belegene Wohnhaus mit Zubehör, als: einer auf dem Ragowschen Plane gelegenen Hauskavel und dem Hütungs-Entschädigungs-Antheile an der Teltzer Grenze, sowie im Garten in der Remise, abgeschätzt auf 384 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am

am 5. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, im Stadtgerichtslokale subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch zugleich mit vorgeladen.

Es sollen sämmtliche, zum Ackerhofe des zu Haverland verstorbenen Freibauers Peter Liese gehörige, auf 1137 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. taxirte Eichen, welche besonders auch für Stellmacher sehr brauchbares Holz enthalten, auf den Antrag der Erb-Interessenten, in termino
den 3. Januar 1839,
Vormittags 10 Uhr, und folgende Tage zu Haverland an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Havelberg, den 12. November 1838.

Die v. Saldernsche Erbpachtsgerichte zu Abbendorf und Haverland.

Das der Mehlhändler-Wittwe Irmisch gehörige, hierselbst in der Schusterstraße Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. II Nr. 152 verzeichnete, auf 1661 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. März 1839,
Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden gleichzeitig folgende Real-Interessenten und Hypothekgläubiger:
1) die Erben des Müllers Johann Kaspar Irmisch, und
2) der Getreidehändler Zelter sen. oder dessen Erben,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Potsdam, den 16. November 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Zimmergesellen Johann Gottfried Schatter gehörige, zu Nowawes in den elf Häusern belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowawes Vol. IV Nr. 202. b verzeichnete, auf 502 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 21. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 16. November 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Oeffentlicher Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die Grundstücke: Haus Nr. 166 und Gärten Nr. 88 und 141, taxirt zu 821 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., 199 Thlr. 10 Sgr. und 43 Thlr. 20 Sgr., zum Schneider Schultzeschen Nachlaß gehörig, wovon die Taxen nebst Hypothekenscheinen in der Registratur eingesehen werden können, sollen
am 15. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 20. November 1838.

Das allhier in der Temnitzstraße der Neustadt Nr. 290 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Tuchmachers Friedrich Wilhelm Parpart, Vol. 7 Pag. 193 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 430 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 18. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 21. November 1838.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Schmiedemeister-Wittwe Anhalt geb. Wuthe gehörigen Grundstücke, nämlich:
1) die Töpchiner Bleiche, gerichtlich abgeschätzt auf 1003 Thlr. $4\frac{7}{12}$ Pf.,

2) ein halbes Koffäthengut im Dorfe Zehrensdorf, gerichtlich gewürdigt auf 513 Thlr. 28 Sgr. 2¾ Pf.,

sollen Theilungshalber in termino
den 21. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 22. November 1838.

Das zum Nachlaß des Georg Penzlin gehörige Miteigenthum an einer zu Dolln belegenen, im Hypothekenbuche sub Nr. 22 verzeichneten Büdnerstelle, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 13. März 1839,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg.

Das der verehelichten Schiffer Ehricke geb. Urack gehörige, zu Borgsdorf gelegene, auf Höhe von 287 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Büdnergut, soll in dem
am 25. März 1839,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das hier in der Kirchgasse sub Nr. 437 belegene, dem Schumachermeister Johann Friedrich Koch gehörige Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 322 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 14. März 1839,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt, und sollen die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das dem Arbeitsmann Joh. Friedrich Martin Grabow gehörige, hier an der Ecke der Grünen und Langen Straße sub Nr. 75 belegene Wohnhaus und das dabei belegene Häuschen Nr. 74 und Zubehör, zusammen abgeschätzt auf 323 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 14. März 1839,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wilsnack.

Die den Zimmermeister Friedrich Gragertschen Erben gehörige, zu 950 Thlr. geschätzte Bürgerstelle zu Wilsnack, soll
am 20. März 1839
in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur zu sehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die in Briest bei Plaue an der Havel vom Müller Puhlmann etablirte Bäckerei mit Wohnung, soll gegen jährlich 10 Thlr. Pacht vermiethet werden. Näheres daselbst.

Eine kinderlose Familie wünscht, in der Umgegend Berlins einen Krug oder eine Schankwirthschaft zum 1. März oder 1. April 1839 zu pachten. Die Herren Verpächter werden ersucht, sich an den Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden.

Fr. Wilh. Göreke in Havelberg.

50,000 Stück gut gebrannte Dachsteine von bester Erde stehen, à 1000 Stück 9 Thlr., in Groß-Behnitz bei Nauen zum Verkauf.

Ein Wirthschafts-Inspektor nebst einer Wirthschafterin werden zum 1. April k. J. verlangt. Näheres auf portofreie Briefe ertheilt

W. Brennicke zu Prenzlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 21. Dezember 1838.

In Folge eines Erlasses des Königl. Staats-Ministerii vom 30. v. M. werden nachstehende Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahnen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Jeder Antrag auf Konzession für eine Eisenbahnanlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, soweit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, soweit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältnisse, unter spezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrain-Verhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht, und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungskosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;
3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;

4) auf die mit der nachgesuchten Konzession möglicherweise in Widerspruch treten-den Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche ge-gen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Interessen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maaßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Aktien-schwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Ba-auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen, und auf die für Erleich-rung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Land-räthen und Kommunalbehörden größerer Orte, so wie von einzelnen, durch Ge-werbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Perso-nen Information einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den ge-machten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehen-den Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungs-Chefs eine gemein-same Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unter-nehmens etwa zu stellenden speziellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staats-Ministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen, und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Un-ternehmens mit einem bestimmten Aktienkapital unter den allgemeinen, für der-artige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besondern Bedingungen und Klauseln;
b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;
c) auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetz-sammlung erfolgt — vorgedruckt. Berlin, den 14. Dezember 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 271. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen oder baares Geld. C. 126. November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838. Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend		à 300 Thlr.
" 8130			à 200 Thlr.
" 9766	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend,		à 500 Thlr.
" 44	de 1826		à 100 Thlr.
" 1820			
" 4137	de 1827		
" 8920			
" 9982			
" 1490	de 1826		à 200 Thlr.
" 1962	de 1826		à 500 Thlr.
" 13906	de 1830		
" 1570	de 1831		à 1000 Thlr.

" 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.	de 1832 à 100 Thlr.
" 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.	
" 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334.	
" 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913.	
" 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.	
" 4932. 5414. 5501	

Nr. 916 } de 1833 à 1000 Thlr.
„ 1432 }
„ 270 } de 1833 à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

Nr. 34 } de 1832 à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 877 }
„ 910 }
„ 1025 }

2) zu Cöln:

Nr. 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

Nr. 321 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 530 }
„ 573 }
„ 765 }
„ 972 }

4) zu Stettin:

Nr. 327 } de 1833 à 100 Thlr.
„ 863 }
„ 1115 }
„ 1145 }

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 20. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 6. Dezember 1838.

Nr. 272. Zensursache. I. 89. Dezember.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 30. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 18. desselben Monats die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachstehend genannten, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, ertheilt hat:

1) Das Goldmacher-Dorf. Eine anmuthige und wahrhafte Geschichte für gute Landschulen und verständige Landleute. Von Heinrich Zschokke. Sechste, verbesserte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlage von Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M.; Johann David Sauerländer. 8vo.
2) Ueber die dramatische Poesie. Akademische Gelegenheitsschrift von Prof. Dr. Wilhelm Wackernagel. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1838. 4to.
3) Deutsches Lesebuch van Wilhelm Wackernagel. Erster Theil. Poesie und Prosa vom IVten bis zum XVten Jahrhundert. Zweite Ausgabe. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1839. Auch unter dem Titel: „Altdeutsches Lesebuch; zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe.“ Mit einem Wörterbuche. 4to.
4) Jugendblätter; Monatsschrift ꝛc. Herausgegeben von C. G. Barth und L.

Hänel. Fünftes Halbjahr. Viertes Heft. Oktober, 1838. Stuttgart, in Kommission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4to.

5) Die lithographische Hochätzkunst, oder ꝛc. ꝛc. Historisch und technisch dargestellt von Dr. F. C. Lawscher, F. R. L. Baltimore. Md. 1835. Verlag von C. Scheld & Komp. 8vo.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dampfwagenfahrten auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn während der Stunden der Dunkelheit mit Dienstag den 18. dieses Monats beginnen, und zwar die erste an dem genannten Tage um 7 Uhr Abends stattfindet. Potsdam und Berlin, den 14. Dezember 1838. Nr. 273. Eisenbahnfahrten im Dunkeln.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Bötticher. — Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Dezember 1838.

Seine Majestät der König haben zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der in dem Dorfe Lütte bei der Stadt Belzig, Regierungsbezirks Potsdam, abgebrannten evangelischen Kirche, durch welchen Brand auch die Pfarr-, Küster- und Schulgebäude und fast das ganze Dorf bis auf wenige entfernt gelegenen Häusler-Wohnungen ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte, Behufs Unterstützung der hart betroffenen Gemeinde bei dem Retablissement ihrer kirchlichen und Schulgebäude, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. September d. J. zu bewilligen geruhet. Nr. 274. Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der kirchlichen und Schul-Gebäude in Lütte. II. 637. November.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, S. 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herrn Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mittelst vollständiger Lieferungszettel einzusenden.

Die Magisträte senden den Ertrag der Kollekte nicht durch die Kreiskassen, sondern unmittelbar an die vorgedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 13. November d. J. ist bestimmt, daß auch Justizkommissarien, wenn sie sich bei Reisen des ihnen von ihren Machtgebern gestellten Fuhrwerks bedient haben, das wirk- Nr. 68. Trinkgelder bei Reisen der Justizkommis-

farten mit dem Fuhrwerk ihrer Mandanten. lich verausgabte Trinkgeld und andere kleine Nebenausgaben, deren Zahlung sie durch Quittungen nicht nachweisen können, bis zur Höhe der, den gerichtlichen Beamten nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 5. Oktober 1836 (Jahrbücher Band 48 S. 482) zur Verausgabung bewilligten Trinkgelder von 5 Sgr. für jede Station von zwei Meilen, Hin- und Rückreise besonders gerechnet, liquidiren dürfen, wenn sie deren wirkliche Verausgabung in ihren Rechnungen auf ihren Amtseid versichern.

Die Untergerichte und Justizkommissarien im Departement des Königl. Kammergerichts haben sich hiernach zu richten. Berlin, den 29. November 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 12. Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ist ein Termin auf den 23., 24. und 25. Januar k. J. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung

1) eines ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache und
5) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 19. Januar k. J. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß von sämmtlichen Zeugnissen wörtlich übereinstimmende Abschriften beigefügt sein müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1838.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

Nr. 81. Wäsche-spülen. Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei 15 Silbergroschen Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist. Berlin, den 2. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem der Landrath von Witzleben an die Stelle des vormaligen Landraths Grafen von Arnim, zum Feuersozietäts-Direktor des Niederbarnimschen Kreises, imgleichen der Landrath von Stülpnagel-Dargitz an die Stelle des vormaligen

Landraths von Winterfeld, zum Kreis-Feuersozietäts-Direktor des ersten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Distrikts erwählt worden, sind dieselben in dieser Eigenschaft von der Kurmärkschen General-Landfeuersozietäts-Direktion bestätigt und vereidigt.

Die bei den Oberlandesgerichten zu Frankfurt a. O. und Bromberg angestellten Assessoren Bensleg und August Adalbert Düring sind in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, und ist dem Ersteren zugleich gestattet, bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin zu arbeiten.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien August Bernhard Heinrich von Reuß, Franz Maximilian Alexander Wollmar und Theodor Ludwig Bernhard Fretzdorf, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Siegmund Martin Wagner sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Heinrich Rudolph Herrmann Friedrich Gneist, Eugen Ephraim Müller, Ernst Ludwig Moritz von Beyer, Karl Friedrich Alexander Sellmer, Ernst Emil Theodor Mouillard und Maximilian Friedrich Trippel zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Dr. jur. Julius Leopold Karl Wilhelm Emil Bernhard Graf von Wartensleben in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, und die Rechtskandidaten Herrmann August Siegfried, Karl Ludwig August Freiherr von Ende, Herrmann Daniel Heß, Otto Moritz Heinze und Friedrich Wilhelm Gustav Wohlers zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die vier erstern dem Königl. Stadtgericht zu Berlin, der letztere aber dem Königl. Stadtgericht zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Justizkommissarius Muth zu Zehdenick ist die Praxis auch bei dem Erbpachtsgericht über Zerpenschleuse gestattet.

Der bisherige Hütten-Eleve Meißner ist als Hüttenschreiber und Mitglied bei dem Hüttenamte zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde angestellt, und der bisherige Hüttenfaktor Bennighauß auf der Eisengießerei bei Berlin zum Hütteninspektor bei demselben Etablissement ernannt worden.

Die interimistischen Lehrer Ludwig Heinrich Barbe und Heinrich Finkelde an der Stralauer Stadtschule in Berlin sind definitiv, ersterer als Lehrer der dritten Knabenklasse, und der zweite als Lehrer der dritten Mädchenklasse bei dieser Schule angestellt, auch der Schulamts-Kandidat Dr. August Friedrich Wilhelm Curth zum zweiten Streitschen Kollaborator bei dem Berlinschen Gymnasium ernannt worden.

Der Portepee-Fähnrich Ernst Louis Adolph Friedrich Zagorski ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt, der bisherige Kanzleidiener Rogan zum Botenmeister der Königl. Militair- und Ministerial-Baukommission in Berlin und zum Kastellan des vormaligen Regierungsgebäudes daselbst befördert, auch der bisherige Rentamtsdiener Marzahn als Kanzleidiener angestellt, und dem invaliden Unteroffizier Gottlieb Worska die Kreisbotenstelle des Niederbarnimschen Kreises auf Kündigung definitiv verliehen worden.

Der Amtmann Heldt zu Metzelthin ist zum Feuerlösch-Kommissarius für den 5ten Feuerlösch-Distrikt, und der Amtmann Graßmann zu Neudorf zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Feuerlösch-Distrikte des Templiner Kreises gewählt, und beide Personen sind in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Schiedsmänner.

1) Der Lieutenant Karl Herrmann von Winterfeld auf Neuendorf ist von Neuem zum Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises gewählt und bestätigt;

2) desgleichen der Major von Schenckendorf auf Wulckow von Neuem zum Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;

3) desgleichen der Amtmann Johann Nauck zu Vorwerk Damm zum Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;

4) desgleichen der Mühlenmeister Abesser zu Paalzow von Neuem zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;

5) desgleichen der Rittergutsbesitzer Karl von Platen auf Köritz von Neuem zum Schiedsmann für den 18ten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;

6) desgleichen der Amtsrath Cochius zu Dreetz von Neuem zum Schiedsmann für den 20sten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;

7) desgleichen der Hauptmann Balcke zu Clausiushof von Neuem zum Schiedsmann für den 21sten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises;

8) desgleichen der Gutsbesitzer Karl Samuel Gottlieb Gerlich zu Neu-Placht von Neuem zum Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk des Templinschen Kreises;

9) desgleichen der Rittergutsbesitzer Major von Grävenitz von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises;

10) desgleichen der Gutsbesitzer Julius Schmidt zu Wenzlow zum Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk des Storkowschen Kreises;

11) desgleichen der Gutsbesitzer August Wilhelm Pasewaldt zu Zehlendorf von Neuem zum Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;

12) desgleichen der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte Graf von Häseler auf Blankenfelde von Neuem zum Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises.

Zugleich wird mit Bezug auf die im 40sten Stück des Amtsblatts Pag. 318 abgedruckte Personalchronik ad Nr. 8 bemerkt, daß der für den 7ten ländlichen Bezirk des Templinschen Kreises ernannte Schiedsmann der Rittergutsbesitzer Adolph Lebrecht Walter auf Friedenfelde, nicht Kaufmann Adolph Lebun Walter zu Friedenfelde ist.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 51sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Dezember 1838.

In Folge meiner Aufforderungen vom 1. Sep-
ember 1835 und 22. Februar 1837 haben sich
war mehrere junge Männer zum Eintritt als
Supernumerarien bei den Gerichten des hiesigen
Departements gemeldet, einestheils aber ist da-
urch das Bedürfniß immer noch nicht gedeckt,
nderntheils sind von den im Jahre 1835 ein-
etretenen bereits mehrere diätarisch beschäftigt,
daß sich an jungen angehenden, zu ihrer Aus-
ildung beschäftigten Beamten aufs Neue Man-
el zeigt. Ich finde mich dadurch veranlaßt,
neine früheren Aufforderungen zum Eintrit in
en Justizdienst des hiesigen Departements, so-
vohl an Supernumerarien, als auch an anstel-
ungsberechtigte Individuen mit dem Beifügen
u erneuern, daß die Bedingungen der Aufnahme
ür jene dieselben bleiben, welche in der Bekannt-
nachung vom 22. Februar 1837 ausgedrückt
ind, und Anstellungsberechtigte, sobald sie sich
ihren Dienstleistungen auszeichnen, in diesem
Departement viel eher auf Diäten, als in ande-
en Provinzen zu rechnen haben.

Posen, den 1. Dezember 1838.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Appel-
ationsgerichts für das Großherzogthum Posen
und des Ober-Landesgerichts zu Posen.

v. Frankenberg.

Der zur Verpachtung des Königl. Domainen-
lmts Wanzleben auf den 30. k. M. anberaumte
izitationstermin wird hierdurch wieder aufgeho-
en, was wir in Verfolg unserer Bekanntma-
hung vom 30. v. M. hiermit zur Kenntniß des
Publikums bringen.

Magdeburg, den 10. Dezember 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten
Steuern, Domainen und Forsten.

Warnungs-Anzeige.

Am 2. Mai 1833 wurde der Tuchmacher-
neister Daniel Benke hierselbst in seinem Hause
von Nachbarn, die ihn am 30. April, Abends,
zuletzt gesehen, an einem Thürpfosten hängend,
erdrosselt gefunden. Die Schränke in der Woh-
nung waren erbrochen, und dies, so wie die
Obduktion des Leichnams, ließen auf einen Mord
in gewinnsüchtiger Absicht schließen. Lange Zeit
waren die Thäter nicht zu ermitteln, bis endlich
bei einer Haussuchung in der Wohnung des
Fuhrwerkers Joh. Schwobeda zufällig blaues
Tuch, welches das Fabrikzeichen des Ermordeten
trug, aufgefunden wurde, und in Folge dessen
Verdacht auf den Sohn des Schwobeda, den
Dienstknecht Joh. Friedrich Karl Schwobeda,
damals erst 17 Jahre alt, und den Arbeitsmann
Joh. Friedrich Ramin, aus Berlitt bei Kyritz
gebürtig, fiel. Beide legten hierauf ein vollstän-
diges Bekenntniß ab. Sie hatten schon früher
eine äußerst verbrecherische Lebensweise geführt,
und sich vieler Diebstähle schuldig gemacht, bei
denen namentlich der Schwobeda, seines ju-
gendlichen Alters ungeachtet, sich durch Frech-
heit und Verdorbenheit auszeichnete. Er war es
auch, der den Ramin aufforderte, den Tuch-
macher Benke zu ermorden, um sich einer be-
deutenden Summe baaren Geldes, in deren Be-
sitz er denselben wußte, zu bemächtigen.

Nach getroffener Verabredung verfügten sich
beide Verbrecher am 30. April 1833, Abends,
in das Haus des Benke, welches dieser allein
bewohnte, verlangten blaues Tuch zu kaufen,
und während der Unglückliche mit dem Abschnei-
den desselben beschäftigt war, warf ihm der
Schwobeda eine vorher dazu bereitete Schlinge
um den Hals, und erdrosselte ihn mit Hülfe
des Ramin, worauf sie den Leichnam an einen
Thürpfosten aufhingen. Um die Früchte ihrer
That sahen sie sich jedoch betrogen, da sie die
in einem verborgenen Fache des von ihnen er-
brochenen Behältnisses wirklich befindliche Geld-
summe nicht aufzufinden vermochten.

Durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wurden
die Verbrecher zum Rade von unten herauf ver-
urtheilt, diese Strafe aber durch Seine Majestät

den König in die Todesstrafe des Beils verwandelt, welche am heutigen Tage vollstreckt worden.

Neu-Ruppin, den 27. November 1838.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Der unterm 13. August d. J. zur Wiederergreifung der unverehelichten Dorothee Sohie Hübener im Extrablatt zum 34sten Stück des Amtsblatts erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da die ꝛc. Hübener am 29. v. M. wieder zur Haft gebracht ist.

Zugleich werden mit Rücksicht darauf, daß der ꝛc. Hübener bei ihrer jetzigen Verhaftung folgende Sachen:

1) eine Kiepe,
2) eine rothe Ginghamschürze,
3) eine blaue dergl.,
4) ein rother baumwollener Tuch,
5) eine braune Nachtmütze,
6) eine dergl.,
7) eine Kindermütze,
8) ein halber weißer Tuch,
9) zwei Kinderhemden,
10) zwei Windeln,
11) ein Quirl,
12) eine grüne Medizinflasche,

abgenommen sind, die sie wahrscheinlich auf d… Reise von Potsdam über Spandau hierher a… 28. oder 29. v. M. entwendet hat, die Ei… thümer dieser Sachen und jeder, der dar… Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, … sofort, spätestens aber am 28. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichts… zu melden. Kosten werden dadurch nicht ver…

Cremmen, den 8. Dezember 1838.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Am Sonntage den 9. Dezember d. J., Vor… mittags, sind aus der herrschaftlichen Be… stube zu Demerthin entwendet worden:

1) sechs silberne Eßlöffel, sämmtlich mit de… Silberstempel, außerdem aber theils g… nicht, theis mit dem Namen Gericke o… Schoppe bezeichnet; der Werth jedes L…

---

* Verzeichniß der in den Monaten Juli und August 1838 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Georg Richter, Tagelöhner	Niewitz bei Luckau	52	5	4	blond	frei	grau
2	Gottlieb Seidel, Hausknecht	Janny bei Grüneberg	32	5	9	dunkelbraun	hoch	braun
3	Friedrich Eduard Langguth, Arbeitsmann	Nordhausen	27	5	3	hellbraun	frei	braun
4	Christian Hennig, Fuhrknecht	Wisau	34	5	2	braun	kurz, bedeckt	braun
5	Dorothee Elisabeth Graumann, Arbeiterin	Neu-Damm	24	5	—	dunkelblond	niedrig	dunkelblond
6	Gottfried Eichbaum, Arbeitsmann	Hohen-Gehrsdorf	38	5	3	schwarzbraun	frei	braun
7	Friedrich Johann Brebereck, Arbeitsmann	Zepernitz	30	5	$1\frac{1}{4}$	braun	bedeckt	braun
8	Friederike Schönberg	Cremmen	22	4	10	dunkelblond	breit	dunkelblond
9	Johann Ludwig Müller, Schlächtergeselle	Mittenwalde	33	5	8	schwarzbraun	bedeckt	blond
10	Christian Lepengs, Arbeitsmann	Sodenel	74	5	5	braun	bedeckt, hoch	braun
11	Gottlieb Oehler, Fuhrknecht	Langenbernsdorf	39	5	5	grau	bedeckt	blond

fels beträgt etwa 3 Thlr.; die Form der Löffel ist die gewöhnliche;
2) zwei Messer mit silbernen Griffen, das Stück werth etwa 1 Thlr.;
3) eine silberne Gabel, werth etwa 3 Thlr.;
4) ein Vorschneidemesser mit weißelfenbeinernem Griffe; auf dem Griffe ist undeutlich schwarz gezeichnet L. v. K.; werth etwa 20 Sgr.

Vor dem Ankaufe und sonstigem Erwerbe dieser Sachen wird hiermit gewarnt, und Jedermann ersucht, seine Wissenschaft von dem Diebstahle, oder den entwendeten Sachen uns schleunigst anzuzeigen, und die Sachen event. an uns abzuliefern.

Neustadt a. d. D., den 13. Dezember 1838.
Das Adlich von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Die dem Handelsmann Lewin Elias sub Nr. 181 und dem Burschen Markus Elias sub Nr. 183 am 22. v. M. von uns ertheilten Pässe zur Reise nach Neustadt-Eberswalde, auf drei Monate gültig, sind den Inhabern auf dieser Reise verloren gegangen. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die gedachten Pässe hierdurch für ungültig erklärt, und Jedermann vor Mißbrauch mit denselben gewarnt. Schönlanke, den 6. Dez. 1838.
Der Magistrat.

Der Mühlenpächter Ludwig Fuhrmann beabsichtigt, bei dem Dorfe Marienborf eine neue Windmühle von zwei Mahlgängen zu erbauen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich hierdurch in seinen Rechten gefährdet glaubt, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 22. November 1838.
Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

...nd nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
blaugrau	dick, lang	groß	rund	schwach, blond	länglich	untersetzt	Luckau.
grau	lang, spitz	gewöhnlich	oval	rasirt	oval	groß, schlank	Grüneberg.
hellgrau	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	blau	voll	stark, groß	Potsdam.
grau	spitz	klein	oval	rasirt	oval	untersetzt	Schönau.
grau	spitz	breit	oval	—	oval	schlank	Pyrrhene bei Landsberg a. d. W.
graublau	gewöhnlich	groß	rund	schwach	breit	untersetzt	Damm bei Jüterbogk.
braun	spitz	aufgeworfen	rund	schwach	rund	untersetzt	Zepernick bei Bernau.
blaugrau	spitz	klein	klein	—	oval	mittel	Cremmen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	groß, schlank	Mittenwalde.
grau	breit	gewöhnlich	oval	braun	oval	schlank	Stallupöhnen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	blond	gewöhnlich	stark	über Eilenburg nach Zwickau.

Die Lieferung des Bedarfs an leinenen und wollenen Sachen im diesseitigen Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalte pro 1839, und zwar:

I. an wollenen Sachen:

1) 80 wollene Decken,
2) 350 Paar wollene Socken;

II. an weiß- und grauleinenen Sachen:

1) 200 Bettlaken,
2) 300 Handtücher,
3) 350 Hemden,
4) 50 Leibstrohsäcke, } von grauer Leinwand;
5) 50 Kopfstrohsäcke, }

III. an buntleinenen Sachen:

1) 150 blau und weiß gewürfelte leinene ordinaire Deckenüberzüge,
2) 150 dergleichen Kopfpolsterüberzüge,
3) 180 blau und weiß gestreifte Drillich-Krankenröcke,
4) 230 dergleichen Krankenhosen,

soll im Wege des Submissions-Verfahrens unter den, in den Büreaux der Königl. Garnison-Verwaltung hierselbst, zu Cüstrin und Berlin einzusehenden Bedingungen, und nach den daselbst ausgelegten Normalproben in Entreprise gegeben werden. Die unterzeichnete Königl. Intendantur wird die franco eingesendeten Offerten bis zum 15. Januar 1839 entgegen nehmen, in ihrem Geschäftslokale um 11 Uhr früh am gedachten Tage die Submissionen eröffnen, und eventualiter unter den erschienenen Submittenten ein Minus-Lizitationsverfahren einleiten.

Es bleiben die Submittenten an ihre desfallsigen Gebote bis zur Entscheidung des Königl. Kriegesministeriums gebunden.

Frankfurt a. d. O., den 20. November 1838.
Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Der Besitzer des im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. V Pag. 421 verzeichneten, im Prenzlauschen Kreise der Ukermark belegenen Lehnritterguts Malchow, welches bei der, bis zur Bestätigung des Rezesses gediehenen Spezial-Separation der dortigen Pfarr- und Kirchenländereien interessiret, Friedrich Wilhelm Karl Sebastian von Wedell, ist ohne Deszendenz, und es wird daher in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 diese Separation hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche bei derselben ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem [illegible]

am 18. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des [illegible] terzeichneten Kommissarii hierselbst anstehenden Termine zu melden, und sich über den Theilungsplan und den Rezeß zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden diese Separation gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 19. November 1838.
Im Auftrage der Königl. General-Kom[illegible] in Berlin.
Der Oekonomie-Kommissarius [illegible]

Gegen den am 14. März 1798 zu [illegible] gebornen und seit dem Herbst 1826 verschollenen Hutmachergesellen Johann Jakob Hensch[illegible] dessen Vermögen in ungefähr 260 Thlrn. be[illegible] ist von seiner Schwester Charlotte Friederik[illegible] Strelow, geb. Henschke, auf Todeserklärung angetragen, und es werden demnach der [illegible] schollene, event. dessen etwanige unbekannte [illegible] ben oder Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich

am 28. September 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube [illegible] Alt-Ranft zu melden, widrigenfalls der [illegible] schollene für todt, die etwanigen unbekannten Erben ihres Erbrechts für verlustig erklärt, [illegible] des Verschollenen Vermögen seinen muthmaßlichen Erben, seiner genannten Schwester und seinen beiden Brüdern Johann Wilhelm und [illegible] hann Friedr. Henschke ausgeantwortet werden wird. Freienwalde, den 8. Dezember 1838.

Gräflich v. Hackesches Gericht über Alt-R[illegible]

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Westpriegnitz belegene Ritt[illegible] Hinzdorf oder Heinrichsdorf, abgeschätzt [illegible] 5146 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zufolge der, [illegible] Hypothekenschein und Bedingungen in der [illegible] gistratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Mai 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juni 18[illegible]

Das in der Dresdener Straße Nr. 3[illegible]

egene Grundstück des Bürgers und Leichenbit-ers Karl Friedrich Fabricius, taxirt zu 5482 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll zur Auflösung er Gemeinschaft

am 26. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind n der Registratur einzusehen. Zu diesem Ter-mine werden

a) die unbekannten Realprätendenten und

b) die Erben der Wittwe des Predigers Rich-ter, Johanne Karoline geborne Dietrich,

ierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zur Konkursmasse des Banquiers Louis David Herzbach gehörige, hierselbst am alten Markt Nr. 12 belegene, in unserm Hypotheken-uche von der Stadt Vol. III Nr. 184 ver-eichnete, auf 9730 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. ab-geschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft verden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtge-richtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lin-denstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die be-onderen Kaufbedingungen sind in unserer Regi-stratur einzusehen.

Potsdam, den 15. August 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1838.

Das in der großen Hamburger Straße Nr. 8 belegene Kurtzesche Grundstück, taxirt zu 3631 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind n der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine un-ter der Verwarnung der Präklusion hierdurch vorgeladen.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Gärtners Christoph Friedrich Schulze gehörige, hierselbst in der Berliner Vorstadt, Holzmarktstraße Nr. 2, belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 3. a verzeichnete, auf 1767 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück und Zubehör, soll im Wege der noth-wendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtge-richtsrath von Cieslelski im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die be-sonderen Kaufbedingungen sind in unserer Regi-stratur einzusehen.

Potsdam, den 14. September 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Freiwilliger Verkauf.

v. Buchsches Gericht über Stolpe.

Das zu Stolpe a. d. Oder bei Angermünde belegene, Vol. 35 Pag. 477 seq. des dortigen Hypothekenbuches verzeichnete, zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Stellmachers Klewe, Marie Elisabeth geb. Rüggebrecht, gehörige Wohnhaus nebst Garten, Wiesen und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 1005 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., zufolge der, mit dem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, in Stolpe an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 20. Septbr. 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Das Wohnhaus des Fuhrmanns Karl Frie-drich Rohr, in der hiesigen Schäferstraße bele-gen, abgeschätzt auf 66 Thlr. 8 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedin-gungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 29. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadt-gericht öffentlich meistbietend subhastirt werden.

Das am Fuße des Kreuzberges bei Berlin belegene, im Hypothekenbuche von Tempelhof Nr. 59 Fol. 579 seq. eingetragene Grundstück der Kaufleute Karl Adolph und Johann Ludwig Gebrüder Gerike, bestehend aus einem Wohn-hause und $77\frac{1}{2}$ □Fuß Flächeninhalt Land, taxirt auf 1515 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-

stelle zu Tempelhof subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind Alexanderstraße Nr. 9 im Gerichtsbüreau einzusehen.

Berlin, den 8. Oktober 1838.

Das Fürstlich v. Schönburgsche Patrimonialgericht über Tempelhof.

Freiwilliger Verkauf.

Gericht zu Schrepkow.

Das Bauergut des Hans Joachim Füllgraf und der verehelichten Rönnebeck zu Werzin, taxirt 2937 Thlr., soll am 29. Januar 1839 in der Gerichtsstube zu Kletzke, Theilungshalber, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 9. Oktober 1838.

Die dem Hutmachermeister Gottlieb Heinrich Wilhelm Laudahn gehörigen Grundstücke, Vol. III Fol. 43 des Hypothekenbuches, nämlich:

1) das an der Fischerstraße belegene, mit der Straßennummer 104. B bezeichnete zweistöckige hölzerne halbe Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 467 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.,
2) der im Langen Luch belegene Kirchen-Erbzinsgarten Nr. 31, taxirt 45 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.,

sollen am 23. Januar 1839,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden, und können die Taxen und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Oktober 1838.

Das vor dem Rosenthaler Thore von Berlin, nahe bei dem Louisenbade, gelegene Grundstück mit einer abgerissenen Papiermühle, nebst Garten und Zubehör, des Lohgerbermeisters Charles Louis Pallavicini, abgeschätzt auf 952 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll

am 25. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das im Hypothekenbuche Nr. 62 verzeichnete, der verehelichten Schumachermeister Fr... Anne Dorothee verwittwet gewesenen Bl...berg gebornen Babig zugehörige Mittel...haus, nebst dergleichen Luchkavel hierselbst, ... geschätzt auf 518 Thlr. 19 Sgr., zufolge ... nebst Hypothekenschein in unserer Registratur ... zusehenden Taxe, soll im Wege der nothwe...gen Subhastation

am 5. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Ger... stelle öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 27. Oktober 1838.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das im Dorfe Herzberg belegene, Vol. II... Fol. 13 Nr. 3 des Hypothekenbuches verzeichnete, der separirten Stellmacher Heilmann, Sophie geb. Rintisch, zugehörige Büdnerg... abgeschätzt auf 908 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 28. Oktober 1838.

Das zum Nachlaß des Büchsenmachermeisters Karl Wilhelm Jahn gehörige, hierselbst in der Hoditzstraße Nr. 12 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. ... verzeichnete, auf 2661 Thlr. 23 Sgr. 4 ... geschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 28. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Stadtgerichts... Herrn Aschenborn im Stadtgericht, Linden...straße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. November 1838.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 3. November 1838.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Johann Gabriel Holländer gehörigen, zu Neu-dgow belegenen Grundstücke: nämlich:

1) das sub Nr. 2 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergut nebst Zubehör,
2) das Miteigenthum zu $\frac{1}{13}$ an dem sub Nr. 4 daselbst verzeichneten Bauerhofe,
3) das Miteigenthum zu $\frac{1}{13}$ an dem sub Nr. 30 daselbst verzeichneten Bauerhofe,

zusammen abgeschätzt auf 2107 Thlr. 13 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strausberg, den 5. November 1838.

Das dem Zimmermeister Starosky gehörige, in der Ritterstraße Nr. 214 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör und ein Garten am Mühlenberge, abgeschätzt zusammen auf 931 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich v. Eckardsteinsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die dem Büdner Christian Lüben gehörige Büdnerstelle Nr. 30 zu Alt-Bliesdorf, abgeschätzt auf 541 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1839,

Vormittags 9 Uhr, im Gerichtslokale hierselbst subhastirt werden.

Wriezen, den 6. November 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Das zum Nachlaß des Tischlermeisters Johann Friedrich Schultes gehörige, in der Langen Straße sub Nr. 43 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXXX Fol. 317 verzeichnete, auf 604 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, soll

am 21. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxe und der Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehen. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukerm.

Die dem Müller Friedrich Wilh. Schwarz gehörige, hier vor dem Falkenberger Thore im altstädtschen Viertel unweit des Hellteiches belegene Windmühle, desgleichen das an der Stadtmauer sub Nr. 187 belegene Wohnhaus, nebst Roßmühle und sonstigen Zubehörungen, sammt dem am Wege nach Schönhausen belegenen sogenannten Mühlenberge, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CXXXVIII Fol. 216 verzeichnet, taxirt zu 2304 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 21. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein täglich in unserer Registratur einzusehen. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. November 1838.

Das den Erben der Wittwe des Bäckermeisters Stade geb. Würst gehörige, auf dem Wedding in der Reinikendorfer Straße Nr. 61 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 285 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion

spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten:

I. von den Kindern des verstorbenen Chirurgus Heinrich Wilhelm Gottfried Würst: 1) Heinrich Gottfried, 2) Karl Ludwig Ernst, 3) Augustine Friederike, und 4) August Friedrich Wilhelm;
II. der außereheliche Sohn der verstorbenen Wittwe Moser, Karoline Wilhelmine Henriette geb. Würst, Johann Karl Würst, genannt Benda;
III. die separirte Kirschbeln, Sophie Karoline Dorothee geb. Würst;
IV. die Wittwe des Königl. Hofstaats-Kassen-Rendanten Bickling, Susanne Charlotte Louise geb. Würst;
V. die Wittwe Würst, Anne Marie geb. Krug;
VI. deren Kinder: 1) Auguste Marie Therese, und 2) Johann Heinrich Louis,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. November 1838.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Rittergutspächters Christian Wanske gehörige, zu Teltow belegene Bürgergut Nr. 99, abgeschätzt auf 1356 Thlr. 8 Sgr. $9\frac{1}{8}$ Pf., soll in termino

den 21. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Teltow meistbietend verkauft werden, und können Bietungslustige die Taxe und den neuesten Hypothekenschein in der Registratur des Landgerichts zu Berlin einsehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 29. November 1838.

Die zum Nachlaß der verehelichten Gastwirth Krüger geb. Katharine Marie Schwartz gehörigen Grundstücke, als:

1) die Bürgerstelle, Vol. II Nr. 132, der goldene Sattel genannt, taxirt zu 2928 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.,
2) das Westphälische Viertel, Vol. IX Nr. 52, taxirt zu 280 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.,
3) der Hagengarten, Vol. XIX Nr. 103, taxirt zu 127 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.,

davon die Taxe und Hypothekenscheine in der Registratur einzusehen, sollen Behufs der Theilung unter die Erben

am 23. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. November 1838.

Das am Wedding in der Müllerstraße Nr. 36 belegene, dem Bierschänker Johann Friedrich Starke gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 2360 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, resubhastirt werden.

Die der Stadt zugehörige, von der Havel getriebene Lohmühle von einem Gange, soll im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, vom 1. April 1839 ab in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 2. Februar 1839,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor unserm Bürgermeister und Stadtsyndikus Schulz anberaumt, und laden Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß vom 1. Januar k. J. ab die Bedingungen täglich in der Registratur eingesehen, auch gegen die Kopialien abschriftlich zu haben sind, und daß es den Pachtlustigen endlich freisteht, das Mühlen-Etablissement selbst täglich in Augenschein zu nehmen. Zur Genügung der Vorschrift des § 189 der Städteordnung bemerken wir, daß die Verpachtung dieses Grundstücks um deswillen für nothwendig und nützlich erachtet worden ist, weil das zu gewinnende Erbstandsgeld zur schnellern Abbürdung der städtischen Schuld dienen, und das Etablissement, in Erbpacht ausgethan, die städtische Baulast mindern, endlich aber auch zur Hebung der Industrie unserer Stadt Gelegenheit geben soll. In dieser letzten Beziehung eignet sich die Mühle zu mehrfachen Fabrikanlagen.

Rathenow, den 11. Dezember 1838.

Der Magistrat.

50,000 Stück gut gebrannte Dachsteine von bester Erde stehen, à 1000 Stück 9 Thlr., zu Groß-Behnitz bei Nauen zum Verkauf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 28. Dezember 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 275. Umtausch der Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen oder baares Geld. C. 126. November.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassenscheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Kourant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bankkassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassenscheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassenscheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassenscheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

* * *

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

Nr. 8120	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
„ 8130		à 200 Thlr.

Nr. 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Thlr.

= 44	de 1826	à 100 Thlr.
= 1820		
= 4137	de 1827	
= 8920		
= 9982		

= 1490 de 1826 à 200 Thlr.

= 1962 de 1826 }
= 13906 de 1830 } à 500 Thlr.

= 1570 de 1831 à 1000 Thlr.

= 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261.
= 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895.
= 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334.
= 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913.
= 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879.
= 4932. 5414. 5501 } de 183[illegible] à 100 Thlr.

= 916 }
= 1432 } de 1833 à 1000 Thlr.

= 270 }
= 1601 } de 1833 à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Komtoire

1) zu Breslau:

Nr. 34 }
= 353 } de 1832 à 500 Thlr.

= 717 }
= 877 }
= 910 }
= 1025 } de 1833 à 100 Thlr.

2) zu Cöln:

Nr. 107 de 1833 à 100 Thlr.

3) zu Königsberg:

Nr. 321 }
= 530 }
= 573 }
= 765 }
= 972 } de 1833 à 100 Thlr.

4) zu Stettin:

Nr. 327 }
= 863 }
= 1115 }
= 1145 } de 1833 à 100 Thlr.

Potsdam, den 25. November 1838.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 20. November d. J. wird auf Requisition dieser Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 276.
I. 580.
Dezember.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1838 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	7	4	4	8	2	3	4	4	2	2	7	6	4	4	3	4	8	3	4	5	3
2	8	7	4	4	8	2	3	4	4	2	2	7	6	3	4	2½	4	9	3	4	5	3
3	8	7	4	4	8	3½	3	4½	4	1	2	6½	6	3½	4	3	4	10½	3	4½	5	3
4	8	7	4	—	8	4	3	2	4	1	2	6½	6	7	4	3	5	1	3	5	5	3
5	8	7	4	4	8	6	3	5	4	1	2	6	6	7	4	3	5	1	3	5½	5	2
6	8	7	4	4	8	6	3	4½	4	1	2	6	6	6	4	2	5	1	3	6	5	2
7	8	7	4	4	8	6	3	6	4	1	2	6	6	6	4	2	5	1½	3	5½	5	2
8	8	7	4	4	8	6	3	6	4	—	2	6	6	5½	4	2	5	1½	3	6	5	3
9	8	6	4	4	8	6	3	6	4	—	2	5½	6	5	4	2	5	1½	3	6	5	3
10	8	7	4	4	8	6½	3	6	3	11	2	5½	6	5	4	2	5	½	3	6	5	4
11	8	7	4	—	8	7	3	2	3	11	2	5½	6	5	4	2	5	1½	3	6	5	4
12	8	7	4	4	8	8	3	4	3	11	2	5½	6	5½	4	2	5	1	3	6	5	4
13	8	7	4	5	8	8	3	4	3	11	2	5½	6	6	4	1	5	—	3	6	5	4
14	8	8	4	6	8	7	3	5	3	11	2	5½	6	6	4	1	5	—	3	6	5	4
15	8	8	4	6	8	6½	3	6	3	11	2	5½	6	7	4	1	5	1	3	5	5	3
16	8	8	4	6	8	6	3	6	3	11	2	5½	6	7	4	1	5	1	3	5½	5	3
17	8	8	4	6	8	5	3	6	3	11	2	5½	6	7	4	—	5	1	3	5	5	3
18	8	10	4	2	8	5	3	2	3	11	2	6	6	8	4	½	5	1	3	4½	5	2
19	8	9	4	5	8	6	3	6	3	10	2	6	6	8½	4	1	5	½	3	5	5	2
20	8	8	4	5	8	5	3	6	3	10	2	6	6	8	4	1	5	1	3	5	5	1
21	8	8	4	4	8	4	3	6	3	9	2	6	6	8	4	1	5	1	3	5	5	1
22	8	7	4	4	8	4	3	6	3	9	2	6	6	8½	4	1	5	1	3	5	5	—
23	8	7	4	4	8	3	3	6	3	9	2	6	6	8	4	—	5	2	3	6	5	—
24	8	6	4	4	8	2	3	6	3	9	2	6	6	8	4	—	5	2	3	5½	5	—
25	8	6	4	—	8	2	3	2	3	9	2	6½	6	7	4	—	4	6	3	1	5	—
26	8	5	4	3	8	2	3	7	3	9	2	6½	6	7½	4	2	4	3	3	—	5	—
27	8	5	4	2	8	2	3	8	3	9	2	6½	6	8	4	3	4	6½	3	—	5	—
28	8	5	4	2	8	2	3	8	3	9	2	6	6	7½	4	3½	4	10	3	2	5	—
29	8	3	5	6	8	2	3	6	3	9	2	6	6	7	4	5	4	9	4	—	6	10
30	8	2	5	2	8	—	3	8	3	9	2	6	6	6	4	6	5	2	4	1	8	6

Potsdam, den 17. Dezember 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Dezember 1838.

Nr. 277. Gesuche um Wiederentlassung der im stehenden Heere Dienenden. I. 510. Dezember.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Inspektion der Artillerie, gehen dieser Behörde ununterbrochen Gesuche um Entlassung oder einstweilige Beurlaubung von Artilleristen, Seitens deren Angehörigen, zu.

Da aber der Ersatz für die Artillerie lediglich zum Ressort der resp. Königl. General-Kommandos gehört, so werden dergleichen Gesuche entweder dorthin abgegeben, oder die Bittsteller auf den für die Anbringung derselben vorgeschriebenen Weg verwiesen, wodurch die Erledigung nothwendig verzögert wird.

Dies giebt uns Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesuche um Wiederentlassung der im stehenden Heere Dienenden vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, nach vorheriger Prüfung der Zulässigkeit, grundsätzlich durch die Königl. Regierungen an die betreffenden Königl. General-Kommandos gelangen.

Wer daher eine solche Reklamation durch die deshalb bestehenden Vorschriften begründen zu können glaubt, hat sich damit zunächst an die landräthliche Behörde seines Kreises, in der Stadt Potsdam an das Königl. Polizei-Direktorium, zu wenden.

Diese haben, wenn das Gesuch dazu angethan ist, darüber zur weitern Entschließung an uns Bericht zu erstatten; weisen sie aber den Bittsteller zurück, so steht demselben der Rekurs an uns offen.

Anträge wegen einstweiliger Beurlaubung der im stehenden Heere Dienenden, sind dagegen jederzeit an den Chef des Truppentheils, bei welchem das betreffende Individuum steht, zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Dezember 1838.

Nr. 278. Einrichtung eines Rentamts zu Neustadt-Eberswalde. III. 483. Dezember.

Höherer Bestimmung zufolge wird zum 1. Januar 1839 aus den Domainenämtern Chorin und Grimnitz ein Rentamt zu Neustadt-Eberswalde gebildet, und mit demselben auch die Verwaltung der bisherigen Haupt-Forstkasse zu Neustadt-Eberswalde verbunden werden.

Die Rentmeisterstelle bei diesem neuen Rentamte nebst der Forstkasse, ist dem Domainen-Rentmeister Heidtmann übertragen worden, welchem die Rent- und Polizeiverwaltung der Aemter Chorin und Grimnitz, und die Verwaltung der bisherigen Haupt-Forstkasse zu Neustadt-Eberswalde in den ersten Tagen des Monats Januar 1839 übergeben werden wird.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Führung der Rendantur der Depositorien der Königl. Justizämter Chorin und Grimnitz für jetzt keine Veränderung eintritt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Behufs der Versicherung darüber, daß die in dem Zirkular vom 29. Dezember 1828 (Jahrbücher Band 32 S. 307) den Justizkommissarien zur Pflicht gemachte Führung von Rechnungsbüchern über die amtlich durch ihre Hände gehenden Gelder und Kours habenden Papiere ordentlich erfolgt, soll in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 26. v. M. nach Ablauf von sechs Monaten von jetzt ab, nach und nach bei allen Justizkommissarien des Departements eine Revision dieser Bücher veranlaßt werden. Nr. 69. Rechnungs-Bücher der Justizkommissarien.

Dies wird hierdurch den außerhalb Berlin wohnenden Königl. Justizkommissarien mit der Anweisung bekannt gemacht, ihre Rechnungsbücher, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, ungesäumt in Ordnung zu bringen und ordnungsmäßig fortzuführen, indem, wenn dieselben bei der vorzunehmenden Revision nicht in Ordnung befunden werden sollten, die in dem Zirkular vom 29. Dezember 1828 angedrohten Maßregeln unnachsichtlich werden zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 13. Dezember 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die Stadtmagisträte und landräthlichen Behörden im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die in der Verordnung vom 26. September 1832 vorgeschriebenen vollständigen Nachweisungen der, bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Schiedsmännern in diesem Jahre vorgekommenen und verglichenen, oder nicht zu schlichten gewesenen Streitsachen, noch vor Ablauf des Monats Januar 1839 bei zwei Thlr. Strafe beim Königl. Kammergerichte einzureichen. Nr. 70. Summarische Verzeichnisse der von den Schiedsmännern abgemachten Geschäfte.

Berlin, den 17. Dezember 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Das Publikandum vom 26. November d. J., betreffend die jährlich einzureichenden Geschäfts-Uebersichten ist, wie die eingegangenen Berichte ergeben, den meisten Gerichten erst nach Abgang der diesjährigen Tabellen zu Gesicht gekommen. Mehrere Gerichte haben die neuerdings erforderten Data zwar nachträglich in einem besondern Bericht zu unserer Kenntniß gebracht, von den meisten ist dies jedoch unterlassen, und insbesondere erscheint es bei sehr vielen Patrimonialgerichten sehr zweifelhaft, ob ihnen die neueren Verordnungen bei Absendung ihrer Tabellen schon bekannt gewesen sind, da alle Negativ-Atteste fehlen. Es werden daher hierdurch die sämmtlichen Gerichte aufgefordert, nochmals zu prüfen, ob alle gegebenen Vorschriften in den eingesandten Tabellen berücksichtigt sind, und entgegengesetzten Falles die Nachträge, oder bei dem Mangel der speziell benannten Kategorien die Negativ-Atteste, wenn solche nicht schon beigelegen haben, sofort an uns einzusenden. Bemerkt wird hierbei noch, daß insbesondere auch in Betreff der Kuratelen die durch das Publikandum vom 26. v. M. erforderten Angaben; Nr. 71. Einreichung von Nachträgen zu den Geschäfts-Tabellen.

resp. die Negativ-Atteste an das Kammergericht ganz speziell mitgetheilt werden müssen. Gegen jedes säumige Gericht, von welchem die fehlenden Nachweise nicht sofort eingehen, wird ohne weitere Erinnerung eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern festgesetzt, und durch Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 22. Dezember 1838. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 72. Gerichtlicher Auktions-Kommissarius in Berlin.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Auktionskommissarius Wenzelmann der Lieutenant a. D., bisherige Kammergerichts-Kanzlist Hans Friedrich Resener, zum gerichtlichen Auktionskommissarius in Berlin bestellt worden ist. Berlin, den 21. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 82. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die auf der Friedrich-Wilhelmsstadt, zwischen der Schumannstraße und dem Louisenplatze, in der Nähe des Letzten eröffnete, von der Louisenstraße nach der Kommunikation führende neue Straße:

„Philipp-Straße"

benannt werden soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Dezember 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Hans Adolph Schlesack ist zum Direktor des Königl. Stadtgerichts zu Neu-Ruppin ernannt.

Der vorherige Oberlandesgerichts-Referendarius, jetzige Land- und Stadtgerichts-Assessor August Gottlieb Heinrich Beyer, ingleichen die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Dr. jur. Heinrich von Mühler, Bogislaw Alexander Graf von Wartensleben und Friedrich Karl Emil Loos, so wie die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Phillipp Reinhard Wolfgang Otto von Motz und Herrmann Karl Friedrich Viktor von Kehler sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der als außeretatsmäßiger Assessor bei dem Königl. Stadtgericht in Potsdam angestellt gewesene Assessor Pfeiffer auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Freienwalde, und der bisher beim Königl. Oberlandesgericht in Naumburg beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Referendarius Sello auf seinen Wunsch in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Franz Herrmann Bracht,

Friedrich Ferdinand Leopold Hartmann und Karl August Ferdinand Koppin zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Gottfried Adolph Kelch, Julius Alexander Junker, Maximilian Wilhelm von Bredow und Otto von Trompczynsky zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben der erste dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse, der zweite dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, und der dritte und vierte dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Magazin-Kontroleur Gensmer zu Brandenburg ist die Benennung: „Reserve-Magazin-Rendant" beigelegt worden.

Der Königl. Pensionairarzt Dr. der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Wilhelm Drescher und die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Friedrich Kleine, Joseph Neisser und Heinrich Scherbel sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Helmann Löwenthal als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Alexander Muzel auch als Geburtshelfer, der seitherige Eskadron-Chirurgus August Christian Hanf als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Andreas Kühne als Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Amtmann Pich zu Zehrbeck ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Feuerlösch-Distrikte des Angermündeschen Kreises gewählt, und derselbe in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Schiedsmänner.

1) Der Bürgermeister Karl Wilhelm Gottgetreu zu Teupitz ist zum Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises gewählt und bestätigt;

2) desgleichen der Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer von Saldern-Ahlimb zu Ringenwalde von Neuem zum Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises;

3) desgleichen der Apotheker Jung zu Pritzwalk von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt;

4) desgleichen der Färbermeister Schulze zu Wusterhausen an der Dosse von Neuem zum Schiedsmann für diese Stadt;

5) desgleichen der Hofrath Stackebrand zu Teltow von Neuem zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;

6) desgleichen der Amtmann Krahmisch zu W.-Wilmersdorf von Neuem zum Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;

7) desgleichen der Freigutsbesitzer Schötz zu Cöpenick von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Cöpenick;

8) desgleichen der Gutsbesitzer Romanus zu Rudeland von Neuem zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;

9) desgleichen der Lehnschulze Karl Martin Friedrich Wollschläger zu Jächzenbrück zum Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;

10) desgleichen der Lehnschulze Karl Christoph Gottlieb Struck zu Teltz zum Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises;

11) desgleichen der Apotheker Wilhelm Rose zu Berlin zum Schiedsmann für den Landschaftsbezirk daselbst;

12) desgleichen der Vorsteher einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt Ernst Heinrich Schmidt zum Schiedsmann für den 1sten Leipziger Platzbezirk zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Herr Patron der Kirche zu Neuensund hat dieselbe mit einem werthvollen Altarschmucke, bestehend in zwei vergoldeten Altarleuchtern von Gußeisen mit Kerzen und einem dergleichen Kruzifix, beschenkt, die Kommune zu Treuenbrietzen zu den Kosten für eine, für die dortigen Kirchen angeschaffte silberne Weinkanne einen freiwilligen Beitrag von 45 Thlrn. 10 Sgr. 9 Pf. geleistet, die Gemeinde zu Groß-Mutz der dortigen Kirche eine Thurmuhr, welche 206 Thlr. gekostet, geschenkt, der verstorbene Bauer Friedrich Marks in seinem Testamente ein Legat von 15 Thlrn. für die dasige Kirche ausgesetzt, der Lehn- und Gerichtsschulze Seehaus zu Brackwitz in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau der Kirche daselbst eine Decke über den Taufstisch von grünem baumwollenen Zeuge, mit dergleichen wollenen Frangen und gelber Stickerei, der Dienstknecht J. Fr. H. der Kirche in Niemegk eine Kanzelbekleidung, 10 Thlr. an Werth, und die Wittwe des Lehnschulzen Wäger zu Bochow und deren Tochter der dortigen Kirche eine Bekleidung des Kanzelpultes von schwarzem Sammtmanchester mit goldplattirten Frangen und eingestickten goldenen Buchstaben zum Geschenk gemacht. Auch verdient es dankbare Anerkennung, daß die Gemeinde zu Ragow mit nicht unbedeutenden Opfern ein zweckmäßiges Schulhaus, verbunden mit einer geräumigen Lehrerwohnung, ausgebauet und eingerichtet hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt
zum 52sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Dezember 1838.

Dem M. Fleischer zu Berlin ist unterm 14. Dezember 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, Flüssigkeiten zu erwärmen und abzudampfen, in seinem Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits angewandte Theile des Apparats anzuwenden,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Buchdrucker C. W. Röbling zu Mühlhausen im Regierungsbezirk Erfurt ist unterm 15. Dezember 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Kochapparaten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Die im Halberstädter Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg belegene, 2¼ Meile von Halberstadt, 1½ Meile von Wernigerode, 8½ Meile von Magdeburg entfernte Königl. Domaine Zilly, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Sonnenburg, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

2125	M.	169	□R.	zehntfreies Ackerland,
206	=	170	=	halbzehntbares Ackerland,
260	=	30¼	=	Wiesen,
13	=	61½	=	Gärten,
3	=	6	=	Teiche,
801	=	179	=	privative Angerweide,
36	=	120	=	Grasestreifen,

ferner: drei Diensthäuser für sechs Tagelöhnerfamilien, die große und kleine Amtswassermühle zu Zilly, der noch in natura zu leistende eintägige Eggedienst mit 4 Pferden des Siechenhofs zu Aspenstedt, der halbe Aktiv-Fruchtzehnten von 3119¼ Flurmorgen und der ganze Aktiv-Fruchtzehnten von 366¼ Flurmorgen Acker der Zillyer Feldmark, die Natural-Getreide-Gefälle von circa 11 Winspel, endlich auch verschiedene Koppelhütungen mit benachbarten Gemeinden, mit deren Hülfe eine Schaafheerde von 2500 Stück excl. Zuzucht gehalten werden kann, gehören, soll von Johannis 1839 ab bis dahin 1854, mithin auf 15 Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 4. Februar k. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Konferenzzimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Nobbe angesetzt, und laden qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der bisherige Pächter die Pacht nicht fortsetzen und im Termine nicht mitbieten wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlag liegen in unserer Domainen-Registratur, so wie auf dem Amte Zilly, zur Einsicht bereit.

Der Pächter hat zugleich die Verwaltung des Zillyer Rentamts, bei welchem gegenwärtig 4111 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., incl. 127 Thlr. 15 Sgr. Gold, Gefälle aufkommen, gegen die dafür ausgesetzte jährliche Remuneration von 74 Thlrn. bis zu weiterer Bestimmung mit zu übernehmen.

Magdeburg, den 11. Dezember 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Für die der Jurisdiktion des unterzeichneten Gerichts unterworfenen drei Königl. Forsten werden im Jahre 1839 folgende Forstgerichtstage abgehalten:

I. für die Oranienburger Forst:
am 15. März und 13. September, jedesmal Vormittags 8 Uhr,

II. für die Neuholländer Forst:
am 19. März und 17. September, jedesmal Vormittags 8 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, durch den Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer;

III. für die Mühlenbecker Forst:
am 8. März, 10. Mai, 12. Juli, 20. September und 22. November
zu Forsthaus Mühlenbeck durch den Land- und Stadtgerichts-Assessor Deutsch.

Oranienburg, den 14. Dezember 1838.
Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Den 8. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe des Herrn Sauerland zu Alt-Ruppin nachstehende Bau- und Nutzhölzer aus dem Alt-Ruppiner Reviere, als:

109 Stück kiehnene starke Bauhölzer,
342 " " Sageblöcke,
24 " " Sageblöcke, rindschälig,
345 " " Blockenden,
243 " " ordinair starke Bauhölzer,
74 " " ordinair starke Bauhölzer, rindschälig,
237 " " mittel Bauhölzer,
253 " " kleine Bauhölzer,
146 Stück kiehnene Bohlstämme und
53 " Buchen,

zur Etatserfüllung pro 1839 meistbietend unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Das spezielle Verzeichniß kann 8 Tage vor dem Termine bei dem Königl. Oberförster Herrn Leusentin zu Alt-Ruppin eingesehen werden; auch wird derselbe auf Verlangen die Hölzer an Ort und Stelle vorzeigen lassen.

Der vierte Theil des Kaufpreises muß übrigens im Termine als Angeld deponirt werden.

Rheinsberg, den 15. Dezember 1838.
Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Regierungs-Forstrath v. Löwenclau.

Steckbrief.

* Der wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindliche Messerschmidtlehrling Friedrich Wilhelm Schwedler hat am 12. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem Stadtvoigteigefäng-

---

* Verzeichniß der im Monat September 1838 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen, und

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe 3.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Friedrich Wilh. Marschner (auch Woite genannt)	Langmeil bei Züllichau	16	4	—	blond	frei	blond
2	Johann Friedrich Wilh. Modisch, Arbeitsmann	Bernau	20	5	4	blond	frei	braun
3	Johann Daniel Pauly, Schiffsknecht	Cüstrin	39	5	4	blau	hoch	blond
4	Karl Jung, Arbeitsmann	Treuenbrietzen	26	5	3	blond	bedeckt	blond
5	Friedrich Wilhelm Ernst Rose, Kunstgärtner	Neu-Strelitz	44	5	5	blond	hoch	blond
6	Heinrich Moritz Neubert, Handlungsdiener	Adorf	27	5	5	röthlich-blond	frei	blond
7	Christian Friedrich Albert Pekart, Bediente	Neu-Strelitz	30	5	3	dunkelblond	frei	blond

Bemerkung. Die vorstehend unter Nr. 5 bis 7 aufgeführten Subjekte sind unter Androhung

---

In unserm Depositorio befinden sich folgende zum öffentlichen Aufgebote geeignete Gelder:

1) 7 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Erbtheil des Gottlieb Schläger aus dem Nachlaß seines Halbbruders, des Musketiers Johann Billet aus Wilmersdorf;
2) 28 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., als der streitige Theil einer Nachlaßschuld des verstorbenen Bauers Georg Haupt zu Zehlendorf an den Peter Haupt, worauf auch die verehelichte Marie Louise Haupt, der Viehhalter Johann Georg Haupt und der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Haupt Ansprüche gemacht;

nisse zu entspringen. Alle öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf diesen unten näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher ihr Augenmerk zu richten, und im Betretungsfalle ihn verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. — Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zur Erweisung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 15. Dezember 1838.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Personbeschreibung.

Der Messerschmidtlehrling Friedrich Wilhelm Schwedler ist 18 bis 20 Jahr alt, aus Kreuzburg in Ober-Schlesien gebürtig, und evangelischen Glaubens; er ist 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, hellbraune Augen, schwarze Augenbraunen, eine ziemlich lange und spitze Nase, gekniffenen Mund, vollständige Zähne, sehr schwachen Bart und bleiche Gesichtsfarbe. — Besondere Kennzeichen hat er nicht. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem grüntuchenen Ueberrock, grauzwillichnen Beinkleidern, einer dunkelfarbenen seidenen Weste und einem Paar kurzen Stiefeln.

* Der am 4. d. M. aus der hiesigen Festung desertirte Füsilier Friedrich Wilhelm Neuendorff ist am 11. d. M. hier wieder eingeliefert worden.

Cüstrin, den 13. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Kommandantur.

* Der Gärtner Johann Christian Karl Budewell ist von Neuem zur Haft gebracht, und dadurch der am 2. Oktober d. J. von uns erlassene Steckbrief erledigt.

Beelitz, den 11. Dezember 1838.

Der Magistrat.

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Bestimmungsort.
graublau	gewöhnlich	klein	rund	—	oval	untersetzt	Landsberg an der Warthe (Landarmenhaus).
braun	dick	gewöhnlich	rund	schwach	oval	untersetzt	Bernau.
blau	stark	mittel	rund	blond	oval	untersetzt	Cüstrin.
blaugrau	spitz	gewöhnlich	gewöhnlich	schwach	oval	untersetzt	Luckenwalde.
blau	eingebogen	schmal	rund	blond	rund	mittel	Rothenburg in Kurhessen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gewöhnlich	röthlichblond	oval	mittel	Adorf im Königreich Sachsen.
bräunlich-grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	mittel	Neu-Strelitz in Mecklenburg.

einer zweijährigen Zuchthausstrafe gegen die Rückkehr in die diesseitigen Staaten verwarnt worden.

3) 15 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. für die separirte Schale, Marie Dorothee geb. Marggraf, verwittwet gewesene Kraatz von Alt-Schöneberg;

4) 19 Thlr. 10 Sgr. für die Brauer Jordanschen Erben;

5) 33 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. väterliches Erbtheil der Karl Friedrich und Ferdinand Wilhelm Julius, Gebrüder Seitzinger;

6) 6 Thlr., welche von dem hiesigen Magistrate als zum Nachlasse des Maurergesellen Zinsmeister gehörig, eingezahlt sind;

7) 6 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., als das Perci-

pienbum des Gottlieb Schirrmacher aus dem Nachlasse seiner Mutter;

8) 77 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., als der Bestand der Gürgenschen Masse;

9) 7 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., welche aus der Verwaltung des Vermögens der fünf Münchehagenschen Geschwister von Lindenberg originiren.

Die Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben, so wie dieselben von den, in dem Depositorio des von Beymeschen Patrimonialgerichts über Steglitz und Schmargendorf befindlichen 3 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., Percipiendum der, angeblich zu Döbeln bei Leipzig verstorbenen verehelichten Dienstknecht Bose, Dorothee Elisabeth geb. Lehmann, aus dem Nachlasse ihrer Eltern, werden hiervon mit dem Bedeuten benachrichtigt, daß die Gelder nebst Depositalzinsen, bei ferner unterbleibender Abforderung, nach Ablauf von vier Wochen zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Berlin, den 30. November 1838.

Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Zauch-Belzigschen Kreise belegene, im kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II. a Pag. 289 verzeichnete Rittergut Kemnitz Nr. 35, nebst Pertinenzvorwerk oder Schulzengericht in Phöben, abgeschätzt einschließlich der dazu gehörigen Forstreviere auf 38,389 Thlr. 18 Sgr. 9¾ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. März 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Realprätendenten und Lehnsagnaten, so wie nachbenannte, dem Aufenthalte nach unbekannte Agnaten, nämlich:

1) Georg Friedrich und Hans Christian, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Busso Joachim von Britzke,

2) Karl Gottlob Ludwig und Ernst Wilhelm, Gebrüder von Britzke, Söhne des verstorbenen Hauptmanns August Wilhelm von Britzke,

3) Karl Wilhelm Ferdinand und Lieutenant Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Söhne des verstorbenen Kaspar Friedrich von Britzke aus dem Hause Bensdorf und Demsin,

4) Karl Friedrich Adolph Ferd. von Britzke, Sohn des Karl Wilh. Ferd. von Britzke aus dem Hause Bensdorf,

5) Karl Friedrich Moritz von Britzke, Sächsischer Oberstlieutenant, und Gottlob Friedrich Sigismund von Britzke, Hauptmann und Postmeister, Söhne des Hans Friedr. und Enkel des Friedr. Moritz von Britzke werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das allhier in der Karlsstraße Nr. 2 unmittelbar an der Panke belegene Haus des Maurerpoliers Johann Karl Schulz, abgeschätzt auf 22,846 Thlr. 27 Sgr. 11½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. Mai 1839, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Oberbarnimschen Kreise belegene Rittergut Lichterfelde, abgeschätzt auf 112,706 Thlr. 21 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gleichzeitig werden zu diesem Termine die Mitglieder der von der Gröbenschen und von Splittgerberschen Familie, welchen nach dem Kaufkontrakte vom 1. März, und bestätigt den 24. April 1817, ein Erbbegräbniß auf dem Kirchhofe zu Lichterfelde vorbehalten ist, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Louisenstraße Nr. 13. a belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Cont. c Vol. IX Nr. 3 Pag. 33 verzeichnete, dem Maurerpolier Niesölke gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 26,951 Thlr. 7½ Pf., zufolge der

ebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1838.

Das in der Probstgasse Nr. 5 belegene Grundstück der Erben des Braueigen Gentz, taxirt u 10,943 Thlr. 22 Sgr., jedoch mit Ausschluß er Hauswiese, soll

am 8. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind n der Registratur einzusehen.

Die namentlich nicht bekannten Kinder erster Ehe des Vorbesitzers, des Brauers Christoph Krohn, der Kaufmann und Stadtrath Karl Friedrich Köppen, oder dessen Erben, die Wittwe des Brauers Kahlbaum, Marie gebornen Zaack, und die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das dem Tapezier August Heinrich Leopold Ernst Krakau jun. gehörige, auf dem Louisenbade unweit Berlins in der Badstraße Nr. 74, 7 und 78 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 0,297 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst em Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 3. Juli 1838.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg, Caroline Friederike geb. Busch, gehörige Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. August 1838.

Das in der Mohrenstraße Nr. 48 belegene, zur Konkursmasse des Restaurateurs Wustrow gehörige Grundstück, taxirt zu 18,763 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten General-Chirurgus Schmuckerschen Fideikommiß-Interessenten:

1) der Probst Vogel zu Angermünde, und dessen Sohn und Tochter,
2) die Kinder des Justizraths Eichholtz zu Friedeberg, und die mit der verstorbenen Friederike Feldhahn erzeugten Kinder,
3) die separirte Regiments-Chirurgus Ollenroth, gebornen Feldhahn hierselbst, und
4) der Prediger Friedrich Leberecht Feldhahn zu Zatten in der Neumark,

oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Sept. 1838.

Das in der Wollankstraße Nr. 3 belegene Grundstück des Partikuliers Reuter, taxirt zu 8616 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., soll

am 4. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Freiwilliger gerichtlicher Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. O., den 13. Oktober 1838.

Das den Griesbachschen Minorennen gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 121 verzeichnete, auf 501 Thlr. 9 Sgr. $9\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Erbtheilungshalber nach den Formen der nothwendigen Subhastation

den 1. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, durch den Deputirten, Herrn Justizrath König an hiesiger Gerichtsstelle öf-

fentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Sept. 1838.

Das in der Krautsgasse Nr. 36 belegene Grundstück des Königl. Hofapothekers Silway, taxirt zu 12,193 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Zechlin, den 14. Oktober 1838.

Die Büdnerstelle Nr. 66 in der Altstadt zu Flecken Zechlin, gehörig der verehelichten Tagelöhner Goldberg, Sophie Elisabeth geb. Mewes und deren Ehemann, abgeschätzt auf 250 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 16. Oktober 1838.

Das vor dem Hallischen Thore von Berlin am Kreuzberge belegene, zur Kreditmasse des verstorbenen Weinmeisters Joh. Friedrich Götze gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1265 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll am 28. Februar 1839, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus mit Zubehör, Nr. 62 zu Havelberg in der Langen Straße belegen, und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 313 seq. Nr. 87 verzeichnet, dem Kaufmann Georg David Wilhelm Boutin allhier gehörig, abgeschätzt auf 5092 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Juni 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsst[...] subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gl[...]biger, die Erben des verstorbenen Erbmarsch[...] von Kahlden auf Krumcke und die Erben [...] hierselbst verstorbenen separirten Regierungs[...]dukteur Grobecker, werden hierzu öff[...] vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Okt. 18[...]

Das Erbzins-Grundstück der verwittw[...] Schauspieler Scholz, gebornen Zimba[...] Dorfe Pankow Nr. 40, abgeschätzt auf 1[...] Thlr. 11 Sgr., zufolge der, nebst Hypothe[...]schein in der Registratur einzusehenden Ta[...]

am 7. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gericht[...]stelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Erbpachts-Kolonistengut der minderjäh[...]rigen Geschwister Zell zu Klobbike, geschätzt a[...] 919 Thlr. 14 Sgr., soll

am 27. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Biesenthal an den Meistbietenden verkauft werden. Da das Hypothekenwesen dieses Grundstücks noch nicht regulirt ist, so werden zugleich die Realprätendenten aufgefordert, in dem Termine sich zu melden. Neustadt-Ebw., den 13. Nov. 1838.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Oeffentlicher Verkauf.

Gräflich von Bredowsches Gericht über Görn[...]

Das den Erben des Büdners Joachim Fr[...]drich Fischer zugehörige, zu Görne belege[...] nach der, täglich nebst neuestem Hypothekensche[...] in unserer Registratur hierselbst einzusehenden Ta[...] auf 423 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Bü[...]nerhaus, soll

am Montage den 4. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsst[...] zu Görne, Theilungshalber, verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strausberg, [...] 14. November 1838.

Das in der großen Straße Nr. 191 hiers[...] belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem verst[...]

...enen Kaufmann Heinrich Traugott Miertzsch gehörig, abgeschätzt auf 1925 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., und dessen zwei Gärten vor dem Müncheberger Thore, taxirt zusammen auf 125 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 26. Februar 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Justizamt Neustadt a. d. D., den 29. Nov. 1838.

Das Grundstück des Müllergesellen Christoph Benicke zu Hirzelslust bei Hohenofen, bestehend aus Wohnhaus und Stallung inkl. 37 □Ruthen 112 □Fuß Hof und Gartenland, Vol. III Nr. 50 Fol. 295 H — B., gerichtlich gewürdigt zu 350 Thlr. Kour., soll in termino

den 26. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Neustadt a. d. D. subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. November 1838.

Die zum Nachlaß des Schneiders Giebel gehörige, zu Grunewald belegene Viertelbüdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. April 1839,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 1. Dezember 1838.

Das dem Kammmacher Michael Juhre gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 193 verzeichnete, auf 558 Thlr. 27½ Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine

den 28. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 1. Dezember 1838.

Das dem Kammmacher Michael Juhre zugehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 16 verzeichnete, auf 1526 Thlr. 6½ Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Termine

den 29. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, hier an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 1. Dezember 1838.

Das dem Kammmacher Michael Juhre gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 160 verzeichnete, auf 658 Thlr. 20½ Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll im Termine

den 30. März 1839,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Das Wohnhaus der sep. Teetz, Anne Dorothee geb. Pieper, sonst Wittwe Schulz, in der Wichmannsstraße hierselbst belegen, abgeschätzt auf 1147 Thlr. 6 Sgr. 3½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 7. Dezember 1838.

Das auf dem Wedding in der Reinikendorfer Straße Nr. 6 belegene, der verwittweten Oberförster Schulze geb. Bock gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 590 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zugleich wird der, seinem Aufenthalte nach unbekannte [illegible] Wilhelm Christian Elias Meyer hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Charlottenburg, den 7. Dez. 1838.

Das hierselbst in der Wallstraße sub Nr. 6 und 7 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 276 verzeichnete, auf 2853 Thlr. 8 Sgr. taxirte neustellige Grundstück, nebst Acker zu 9 Scheffeln Aussaat, den Ackerbürger Schönebergschen Erben zugehörig, soll Theilungshalber

am 6. April 1839,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Direktor Garz an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe liegt in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Biesenthal in Neustadt-Eberswalde.

Die zum Nachlaß der verehelichten Liesegang, Louise geb. Müller, gehörige Erbzins-Büdnerstelle zu Melchow Nr. 8, geschätzt auf 150 Thlr., soll

am 10. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Biesenthal öffentlich verkauft werden.

Neustadt-Ebersw., den 11. Dezember 1838.

Königl. Justizamt Biesenthal.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 12. Dezember 1838.

Der dem Schiffer Friedrich Beckmann zu Zehdenick gehörige, mit I. 772 bezeichnete Oderkahn ohne Riesbord, auf 856 Zentner vermessen, nebst Zubehör auf 90 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll in dem auf

den 2. April 1839,

Vormittags 11 Uhr, angesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Das dem Bauer Staats gehörige, zu Blesendorf gelegene, auf 1808 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück, soll

am 22. März 1839,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein einzusehen, verkauft werden.

Heiligengrabe, den 18. Dezember 1838.

Das Stiftsgericht.

Das der hiesigen Stadt gehörige frühere Kreisgärtner-Etablissement vor dem Steinthore, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 251, nebst Garten von 2 Morgen 56 □Ruthen, ingleichen der sogenannten Plantage von 7 Morgen 76 □Ruthen Flächeninhalt, soll auf den Antrag der Stadtverordneten (indem dies zur Benutzung als Privateigenthum nothwendig und nützlich gehalten wird) aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Dazu ist ein Termin auf

den 26. Januar 1839,

Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftszimmer auf dem Rathhause anberaumt.

Das Grundstück ist erst im vorigen Jahre auf 844 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt.

Havelberg, den 13. Dezember 1838.

Der Magistrat.

Eine Partie Rundeisen in verschiedenen Dimensionen empfing die Eisenhandlung von

Joh. Ferd. Schlöth,

am Schlosse Nr. 6 in Potsdam.

Um allen Anforderungen zu begegnen, mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß, wenn Jemand in einem Orte des Regierungsbezirks, wo sich keine Niederlage der allgemein beliebten und rühmlichst bekannten Stralsunder Spielkarten befindet, solche im Belaufe von zwölf Thalern und darüber zu haben wünscht, derselbe den Betrag unfrankirt an mich einsenden kann, wogegen die Karten mit umgehender Post frankirt erfolgen.

Die Preise sind folgende:

Whist-Karten, extrafeine 15 Sgr.,
Whist-Karten, zweite Sorte 12½ Sgr.,
Piquet-Karten 6 Sgr.,
L'hombre-Karten, extrafeine 12½ Sgr.,
L'hombre-Karten, zweite Sorte 11½ Sgr.,
Deutsche Karten 6 Sgr.

Schwedt, den 17. Dezember 1838.

Haupt-Depot der Stralsunder Spielkarten für die Provinzen Kurmark, Neumark, Großherzogthum Posen und Herzogthum Sachsen.

M. Libbert.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgang 1838 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

holz, Seminarlehr. in Potsdam. 139. Budke, Stadtschullehr. in Berlin. 321. Burb unverehel., Stadthebamme in Berlin. 240. Buße Dr., Kammerger.-Refer. 84. Buße, Apotheker. 232. Bückling, Pred. in Dobbrikow. 415. Bündiger, Amtm. zu Boßberg. 332. Bürgke, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 330.

C.

Cälliess, Lehr. in Fahrenwalde. 180. Carstedt, Pred. in Falkenwalde. 66. Carus, Schloßpred. in Cöpnick. 65. Cäsar, Küster u. Schullehr. zu Glashütte Friedrichsthal. 66. Cäsar, Küster u. Schullehrer in Müncheberg. 116. Chodowiecky, franz. Pred. in Schwedt. 180. Christiani, Rittergutsbesitz. in Kerstenbruch. 46. Christinneck, Schulamts-Kand. 353. Clasen, Küster u. Schullehr. in Zerbitz. 67. Cochius, Amtsrath in Dreetz. 424. Collins, Baukondukteur. 140. la Comte, Kammerger.-Assessor. 324. Conradi, Kammerger.-Assessor. 231. Cornelius, Dammwärter an der Liever Schleuse. 30. Corty, Kammerger.-Refer. 30. Cremer, Justizkommissar. in Alt-Landsberg. 119. de la Croix, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Crüger, Kammerger.-Assessor. 30. Curth, Kollaborator in Berlin. 429.

D.

Dahms, Diakonus u. Rektor in Fehrbellin. 416. Dahn Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 322. Dalichow, Mühlenmeister in Treuenbrietzen. 178. Dames, Kammerger.-Refer. 231. Dangers, Stadtger.-Bote in Berlin. 220. Daubert, Kammerger.-Auscult. in Brandenburg. 232. Dautwitz, Apotheker. 332. Deckert, Thorkontroleur in Neu-Ruppin. 232. Deegener, Pred. in Warthe. 261. Deter, Lehr. in Zernickow. 180. Dethmann, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Detow, Küster u. Schullehr. in Zernickow. 67. Dettweiler, Küster u. Schullehr.-Adjunkt in Schönermark. 179. v. Dewitz, Kammerger.-Auscult. in Schwedt. 30. Dieter, Förster in Dobbrikow. 284. Dittmer, Wundarzt. 14. Donath, Lehr. in Kuhsdorf. 68. Döring, Lehr. in Schenkendorf. 416. Dräger, Schulamts-Kand. 199. Dreke, Schulamts-Kand. 353. Drescher Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 431. Dressel, Predigtamts-Kand. 80; Stadtschullehr. in Spandau. 180. Dreyer-Bürkner, Gutsbesitzer zu Himmelpfort. 179. Driesemann, Schulamts-Kand. 172. Drosch, Buchhalter beim Einwohner-Meldeamt in Berlin. 102. Dümchen, Schulze zu Wittbrietzen. 120. Düring, Kammergerichts-Assessor. 423. v. Dziembowsky, Geh. Justizrath in Berlin. 321.

E.

Ebel Frau, Hebamme in Perleberg. 140. Ebelt, Kammerger.-Assessor. 199. Ebert, Kammerger.-Assessor. 29. Ebert Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 232. Eckardt, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 30. Ehrenberg, Regier.-Refer. in Potsdam. 160. v. Ehrenberg Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 370. Eichberg, Küster u. Schullehr. in Hohenschönhausen. 261. Eichelberg Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 13. Eichdorff, Lehr. in Schönebeck. 416. Eichhorn I., Kammerger.-Assessor. 281. Elmering, Ober-Zollinspektor in Warnow. 283. Elsholz, Kammerger.-Refer. 231. v. Ende, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 423. Endell, Regier.-Assessor in Frankfurt a. d. O. 74. Engel, Kantor u. Lehr. in Teltow. 261. Engel, Förster in Reitzendorf. 370. Engelhardt Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 96.

F.

Falkenthal, Oberamtm. in Briesenbrow. 330. Fahndrich, Lehnschulze in Ebin. 45. Fältigen, Stadtger.-Rath in Berlin. 139. Fachner, Lehr. in Falkenburg. 416. Feller, Wundarzt. 284. Finger, Kaufm. in Jüterbogk. 247. Finkelde, Stadtschullehr. in Berlin. 423. Finkelmann, Oberförster. 119. Fischer, Konrektor u. Organist in Zossen. 68. Fischer, Realschullehr. in Berlin. 119. Fischer Heinr. Julius, Predigtamts-Kand. 181. Fischer, Gymnasiallehr. in Berlin. 208. Fischer Karl Theodor, Predigtamts-Kand. 217. Fischer, Kammerger.-Refer. 321. Fischer, Förster in Groß-Kreis. 370. Fleischmann, Predigtamts-Kand. 362. Flittner, Kammerger.-Assessor. 139. Focke, Kammerger.-Rath. [illegible] Fontbin, Schulamts-Kand. 172. Forner, Chirurgus in Brück. 179. Franke, Kaufm. in Niemegk. 45. Franz, Predigtamts-Kand. 258. Fräude, Schulamts-Kand. 353. Fränkel, Zahnarzt. 14. Freydorf, Kammerger.-Assessor. 423. v. Freyberg, Rittergutsbesitzer auf Liepe. 119. Freyer, Rittergutsbesitzer in Falkenberg. 65. Friedeberg, Zahnarzt. 96. Friedeberg, Kammerger.-Refer. 231. Friedemann, Lehr. an der Stralauer Stadtschule in Berlin. 139. Friedrich, Schulamts-Kand. 172. Friedrich, Kammerger.-Assessor. 284. Fritze, Ziegeleibesitzer in Glindow. 178. Fritze, Wirthschafts-Inspektor in Dahlwitz. 216. Fricke Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 370. Frobenius, Predigtamts-Kand. 258. Fuchs, Predigtamts-Kand. 181. Fuhrmann, Küster u. Schullehr. in Gröneberg. 180. Fühlrott, Apotheker. 322. Füllgraff, Predigtamts-Kand. 247. Fürstenow, Schulamts-Kand. 353. Fürstner Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 96.

G.

Gabler, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 30. Gallit, Kammerger.-Assessor. 29. Gaße, Lehr. in Tiefwerder. 68. Gau Gebrüder, in Oranienburg. 321. Gaul, Lehr. in Groß-Schönebeck. 179. Gause, Schulamts-Kand. 172. Gädke, Predigtamts-Kand. 362. Gärtner, Geh. Kanzlei-Sekret. in Potsdam. 250. Gebecke, Stadtger.-Bote in Berlin. 220. Gebhardt, Baukondukteur. 84. Geisler Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 13. Genzmer, Reserve-Magazin-Rendant in Brandenburg. 431. Gerber, Kammerger.-Refer. 284. Gerhardt, Predigtamts-Kand. [illegible] Gericke, Kammerger.-Refer. 231. Gerlich, Gutsbesitzer in Neu-Placht. 424. Geyger, Schulamts-Kand. 172. Gibelius, Predigtamts-Kand. 258. Giese, Rittergutsbesitzer in Dergenthin. 120. Giese, Gutspächter zu Teschlitz. 352. Giesecke, Justizamtm. in Potsdam. 283. Gillmeister, Predigtamts-Kand. 258. Gneist, Kammerger.-Refer. 423. Gobbin, Amtm. in Herrenhof. 46. Goldscheider Dr., prakt. Arzt, Wundarzt rc. 13. Golm, Schulamts-Kand. 199. Gombert, Küster u. Schullehr. in Falkenhagen. 180. Gößler, Kammerger.-Assessor. 29. Gottgetreu, Bürgermeister in Templin. 431. Gottschau, Kammerger.-Refer. 84. Göcke, Steueramts-Assistent in Rathenow. 160. Gödden Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 96. Göppner, Vermessungs-Revisor. 216. Grabo, Schulamts-Kand. 172. Grabow, Regier.-Kassenschreiber in Potsdam. 208. Gragert, Küster u. Schullehr. in Dippow. 68. Grahl, Bäckermeister in Zinna. 318. Grassmann, Amtm. in Neudorf. 424. Gravenhorst, Kantor in Brandenburg. 68. Gravenhorst, Kammerger.-Auscult.

in Berlin. 139. Gräber, Predigtamts-Kand. 14. v. Gräveniß, Major u. Rittergutsbesitzer in der Ostprieguiß. 424. Grieger Frau, Hebamme in Behrensdorf. 181. Griese, Schulamts-Kand. 172. Grieße, Küster u. Schullehr. in Düpow. 180. Grosche, Holzhändler in Wendeberg. 120. Groß Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 102. Große, Schulamts-Kand. 353. Grubl, Amtmann in Bärwalde. 119. Grumbach, Förster in Rasenheide. 98. Grunewald, Mühlenmeister in Postlin. 179. Gründler, Oberamtm. in Seehausen. 45. Gründler, Oberamtm. in Birkenthal. 46. Grünfeld, Schulamts-Kand. 353. Grüttner, Lehr. in Krewiß. 116. Gumtow, Lehnschulze in Guten-Germendorf. 332. Günther, Kammerger.-Refer. 84. Günzel, Gürtlermeister in Wittstock. 353. Gyld, Rittergutsbesitzer auf Strehlow. 247.

H.

v. Haas, Kreisdeputirter. 192; Landrath des Templiner Kreises. 292. Hagedorn, Rentbeamter in Wriezen. 46. Hagendorf, Regier.-Refer. in Marienwerder. 96. Hahn, Wundarzt u. Geburtshelfer. 322. Hampe, Küster zu Neudorf. 180. Hank, Wundarzt. 431. Hanke, Wundarzt u. Geburtshelfer. 14. Hanswiß, Justizrath in Wriezen. 321. Hansen, Küster u. Schullehr. in Wonsow. 416. Hartmann, Kammerger.-Refer. 431. Hase Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 246. Hauke, Verwalter in Bärwalde. 119. Havemann, Aktuarius in Golzbeck. 353. Häuler, Grenzaufseher. 258. v. Häseler Graf, Kreisdeputirter auf Blankenfelde. 424. Hecker, Pred. zu Blankenburg. 68. Heese, Förster in Hegermühle. 322. Heffter, Prof. in Brandenburg. 246. Heimburger, Kaufm. in Prenzlow. 46. Hein, Küster emer. zu Bernau. 180. Hein, Superintendent in Treuenbriezen. 262. Heinersdorff, Kammerger.-Refer. 139. Heinke, Predigtamts-Kand. 362. Heinrich, Wundarzt u. Geburtshelfer. 14. Heinrich, Förster zu Deutschboden. 370. Heinsius, Kammerger.-Refer. 284. Heinze, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 423. Heischkeil, Amtm. in Angermünde. 178. Helbig, Kaufm. in Schwedt. 248. Heldt, Amtm. in Meßelthin. 424. Helft, Kammerger.-Assessor. 239. Hellriegel, Förster in Dobbrikow. 254. Hellwig, Kammerger.-Refer. 231. Hempel, Kommerzienrath in Lehniß. 65. Hencke, Kammerger.-Assessor. 321. Henhelm, Schullehr. in Lenzen. 261. Henry, Rittergutsbesitzer in Fredersdorf. 65. Henschel, Kammerger.-Refer. 330. Hensel, Küster u. Schullehr. in Frankenfelde. 262. Henzichel, Pred. in Falkenhagen. 68. Hering, Predigtamts-Kand. 184. Herm, Küster u. Lehr. in Meßelthin. 416. Heros, Schulamts-Kand. 172. Hertel, Kammerger.-Refer. 119. Herzer, Diakonus in Brandenburg. 415. Herzog, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Heß, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 423. Hesse Dr., prakt. Arzt, Operateur u. Geburtshelfer. 160. Heue, Kantor u. Lehr. in Königs-Wusterhausen. 416. Heyder, Apotheker. 246. Hildebrandt, Kammerger.-Refer. 119. Hille, Küster u. Schullehr. in Lieve. 416. Hillmann, Schulamts-Kand. 353. Himmelgeist, Klempnermeister in Neustadt-Eberswalde. 322. Himml, Kammerger.-Refer. 231. Hindenberg, Pred. in Berlin. 208. Hindersen, Justizrath in Neustadt-Eberswalde. 322. Hinze, Schullehr. in Zernsdorf. 416. Hinze, Schulamts-Kand. 172. Hirsch Dr., prakt. Arzt. 13. Hoff, Lehr. zu Grimniß. 68. Hoffmann, Administrat. zu Blumberg. 65. Hoffmann, Pred. in Lunow. 65. v. Hohberg, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 30. Hollmann, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 330. Holthoff, Kammerger.-Assessor. 139. Holzapfel, Kammerger.-Assessor. 30. v. Holzendorf, Premier-Lieut. in Willmckow. 178. Holz, Erbpächter in Berkholzofen. 313. Honig, Kammerger.-Assessor. 139. Hopff, Kaufm. in Prenzlow. 46. Hoppe, Kammerger.-Assessor. 139. Horn, Oberinspekt. in Wolfshagen. 178. Horn, Schullehr. in Beerbaum. 261. Humbert, Kammerger.-Assessor. 284. Hundt, Kammerger.-Assessor. 30. Huschka, Rittergutsbesitzer zu Klemsdorf. 80. Hütsche, Schullehr. in Kallgrund. 416. Hyronimus Frau, Hebamme in Perleberg. 140.

J.

Jacob, Haupt-Zollamts-Assistent in Wittenberge. 312. Jacobi, Predigtamts-Kand. 14. Jacoby Dr., Stadtger.-Rath in Berlin. 29. Jacoby I., Kammerger.-Assessor. 330. v. Jagow, Kammerger.-Refer. 139. Jahn, Küster u. Schullehr. in Bredikow. 67. Jahn, Organist in Bernau. 68. Jahn, Predigtamts-Kand. 362. Jancke, Rektor-Adjunkt in Oderberg. 415. Jancke, Lehr. in Alt-Schöneberg. 415. Jensen, Apotheker. 119. Jentsch, Predigtamts-Kand. 247. Johannes, Gutsbesitzer in Charlottenburg. 179. Johl, Küster u. Schullehr. in Franz.-Buchholz. 261. Johr, Schulamts-Kand. 353. Jonas, Kammerger.-Assessor. 84. le Juge, Kammerger.-Refer. 30. Jung, Apotheker in Pritzwalk. 431. Jungk Dr., Kammerger.-Assessor. 30. Jungk, Wirthschafts-Inspektor in Blumberg. 246. Junker, Kammerger.-Auscult. in Wriezen. 431. Jurk, Pred. in Closterfelde. 65. 179.

K.

Kabelitz, Lehr. in Neu-Markgrafpieske. 180. Kabelitz, Küster u. Lehr. in Lockstedt. 416. Kabisch, Konsistorial-Secretair in Berlin. 102. Kahle Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 13. Kahle, Kammerger.-Assessor. 84. Kalbe, Erbschulze in Ruhlsdorf. 65. v. Kalkreuth, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 330. Kanzler, Küster u. Lehr. in Selchow. 416. Kanzow, Kaufm. in Prenzlow. 46. Kapler, Regier.-Assessor in Potsdam. 283. Kaplick, Kantor u. Schullehr. in Kebin. 66. Karbe, Küster in Wiple. 68. Karbe, Pred. in Drensen. 260. Kaselitz, Küster u. Organist in Kebin. 179. Kauffmann, Kantor in Ketzin. 68. Kauffmann, Oberamtm. in Golzow. 330. Kayser, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Kälicke, Förster in Burgwall. 84. Körner, Wundarzt in Kyritz. 232. Kästner, Förster in Tangersdorf. 284. Keber Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 160. v. Kebler, Kammerger.-Assessor. 430. Keibel, Hauptm. auf Klein-Luckow. 178. Kelch, Kammerger.-Auscult. in Wusterhausen a. d. D. 431. Kempe, Pred. in Potsdam. 68. Kersten, Kammerger.-Assessor. 29. Kersten, Schullehr. in Gublsdorf. 67. Kersten, Pred. in Kebin. 180. Kersten, Küster emer. in Dollgow. 262. Keßler Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 232. Kettelhak, Lehr. in Christianenhof. 68. Kiekebusch, Organist in Joachimsthal. 262. Kindel, Predigtamts-Kand. 258. Kistenmacher, Küster u. Schullehr. in Zeschow. 67. Klaak, Schullehr. in Mertensmühle. 67. Klätsch, Küster ic. u. Lehr.-Adjunkt in Vierraden. 416. Kleemann, Stadtger.-Rath in Berlin. 139. Kleine Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 431. v. Kleist, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 330. Klengel, Thiergarten-Inspekt. in Berlin. 119. Klewitz, Kammerger.-Refer. 330. Klindt,

burg. 178. v. Saldern-Ahlimb, Rittergutsbesitzer auf Ringenwalde. 431. v. Saltzsch (Graf), Kammerger.-Assessor. 321. Salzmann, Justizkommiss. in Spandau. 231. Salzwedel, Rektor u. Kantor in Trebbin. 416. Sammig Frau, Hebamme in Pinnow. 140. Sauer, Schulamts-Kand. 172. v. Savigny, Kammerger.-Refer. 84. Sänger Frau, Stadthebamme in Berlin. 43. Schacht Dr., prakt. Arzt u. Geburtshelfer. 232. v. Schack, Kammerger.-Auscult. 232. Scharlau, Superint. in Gramsee. 180. Scharnweber, Kammerger.-Assessor. 80. Scharte, Bürgermeister in Strausberg. 179. Schäfer, Schulamts-Kand. 199. Schäffer, Feldmesser. 140. Schäfer, Baukondukt. 232. Scheele, Kammerger.-Assessor. 80. Scheffler, Lehr. in Alt-Schöneberg. 415. Schenk, Stadtger.-Auscult. in Berlin. 139. v. Schenkendorf, Major auf Wulkow. 424. Scherbel Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 431. Scheunemann Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 18. Schiebel, Küster u. Lehr.-Adjunkt in Schmargow. 415. Schilling, Schulamts-Kand. 199. Schilke, Schullehr. in Gottsdorf. 261. Schirmeister, Predigtamts-Kand. 258. Schirrmeister Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 96. Schlegel, Schulamts-Kand. 354. Schlesack, Stadtger.-Assessor in Neu-Ruppin. 139; Stadtger.-Direktor daselbst. 430. Schlichting, Predigtamts-Kand. 14. Schlichting, Mühlenmeister in Lehnin. 46. v. Schlieffen (Graf), Kammerger.-Assessor. 239. Schlochauer Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 96. Schlüter, Lehr. in Wusterhausen a. d. D. 67. Schmidt Frau, Hebamme in Kagel. 140. Schmidt, Predigtamts-Kand. 184. Schmidt, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 220. Schmidt III., Polizeisergeant in Berlin. 240. Schmidt Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 246. Schmidt, Pred. in Werneuchen. 262. Schmidt, Polizeisergeant in Berlin. 312. Schmidt, Kammerger.-Assessor. 321. Schmidt, Bürgermeister in Freienstein. 353. Schmidt, Lehrer in Oderberg. 415. Schmidt, Gutsbesitzer in Wenzlow. 424. Schmidt, Schulvorsteher in Berlin. 432. Schmidtsdorf, Küster u. Schullehr. in Grunewald. 262. Schneider, Predigtamts-Kand. 258. Schober, Rektor u. Pred. in Strasburg. 261. Scholtz, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 321. Scholz Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 322. v. Schönebeck, Lieutenant in Rabenstein. 46. Schönemann, Wundarzt, Operateur u. Geburtshelfer in Neu-Ruppin. 322. Schöpp, Freigutsbesitzer in Lynick. 432. Schramm, Schleusenmeister an der Zagdser Schleuse. 30. Schröder, Küster in Herzfelde. 68. Schröder, Schulamts-Kand. 172. Schröder, Predigtamts-Kand. 362. Schrötter, Kammerger.-Refer. 284. Schrumpf, Schullehr. in Creuzburg. 262. Schuchardt, Pred. in Gadow. 66. Schulz, Amtm. in Bierkow. 177. Schulz, Predigtamts-Kand. 184. Schulz, Geh. Regier.-Rath in Berlin. 208. Schulz, Stadtger.-Ingrossator in Berlin. 220. Schulz, Küster in Grube. 262. Schulz, Schulamts-Kand. 354. Schulze, Förster in Altenhölle. 46. Schulze, Förster in Reckahn. 46. Schulze, Lehnschulze in Gbtz. 46. Schulze, Küster u. Lehr. in Schindelwitz. 68. Schulze, Förster in Crummendamm. 96. Schulze, Bäckermeister in Perleberg. 179. Schulze, Oberpred. in Freienwalde. 179. Schulze, Küster und Schullehrer in Hohensaaten. 179. Schulze, Schulamts-Kand. 199. Schulze, Grenzaufseher. 232. Schulze, Schulamts-Kand. 354. Schulze, Pred. in Strohdehne. 416. Schulze, Färbermeister in Wusterhausen a. d. D. 431. Schultze, Regier.-Rath in Potsdam. 192. Schultze, Prof. in Brandenburg. 246.

Schumacher, Justizkommissar in Charlottenburg. 239. Schumann, Pred. in Drebe. 208. Schur, Kammerger.-Assessor. 239. Schütte, Kammergerichts-Assessor. 284. v. Schütz, Amtm. auf Schönfeiche. 85. Schütz, Kammerger.-Refer. 321. Schwarz, Waisenhausinspektor in Berlin. 43. Schwarzlose, Lehrer in Spandau. 416. Schweitzer, Predigtamts-Kand. 362. Schwiegert, Kammerger.-Refer. 130. Seebeck Dr., Prof. in Berlin. 177. Seeger, Pred. in Bendelin. 208. Seelicke, Brückwärter an der Rahlsdorfer Brücke. 30. Seger, Superintend. in Wusterwark. 262. v. Seherr-Thoss (Graf), Regier.-Refer. in Potsdam. 74. Seifert, Küster emer. in Melzow. 180. Seiffert, Gutsbesitzer auf Blossin. 178. Seiffert, Küster u. Schullehr. in Riewend. 415. Seiler, Krugbesitzer in Löwenberg. 318. Selchow, Lehr. emer. in Kuhsdorf. 416. Selchow, Administrator in Buchholz. 330. Sellmer, Kammerger.-Refer. 422. Sello, Kammerger.-Refer. 430. Sicke, Predigtamts-Kand. 14. v. Siedmogrodzki Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 232. Siegfried, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 423. Simon, Max Karl Ludwig, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Simon, Joh. Aug. Albert, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 330. Sommerfeld, Schullehr. in Nauen. 261. Sonnenschmidt, Kammerger.-Assessor. 231. Sotbscheck, Lehr. in Radeland. 415. Sänner, Pred. in Nudersdorf. 415. Spangenberg, Pred. in Alt-Bliesdorf. 261. Spiegel von Pickelsheim, Regier.-Assessor in Düsseldorf. 250. Spieß, Apotheker. 246. Sprengel, Amtm. in Fürstenau. 353. v. Sprenger, Kammerger.-Refer. 84. Sprömberg, Stadtschullehr. in Berlin. 139. Stackebrand, Hofrath in Teltow. 431. Stahlberg, Bäckermeister in Prenzlow. 46. Starcke, Predigtamts-Kand. 258. Stäge, Förster in Rassenheide. 96. Stähler, Regier.-Assessor in Berlin. 119. Stämmler, Steuerrath in Wittenberge. 160. Stämmler, Bürgermeister in Wilsnack. 160. Stärke, Schullehr. in Köhnsdorf. 261. Steinhöfel, Küster u. Schullehr. in Gr.-Lucken. 261. Steinsdorff, Kammerger.-Assessor. 321. Stendel, Schleusenmeister am Ruppiner Kanal. 246. Stier, Geh. Rechn.-Revisor in Potsdam. 250. Stolle, Predigtamts-Kand. 184. Storbeck, Lehr. u. Kantor in Potsdam. 67. Stöckel, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 330. Stöhrig, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Strasburg, Pred. in Felgeneuw. 262. Strempel, Schullehr. in Neuehütten. 261. Strelker, Apotheker. 14. Strobe, Predigtamts-Kand. 362. v. Strombeck, Regierungs-Assessor in Potsdam. 239. Stropp, Oberamtm. in Zechlin. 353. Struck, Lehnschulze in Teltz. 432. Struve, Lehr. in Wusterhausen a. d. D. 67. v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath des Prenzlower Kreises. 80; Kreis-Feuersocietäts-Direktor. 422. v. Stülpnagel, Rittergutsbesitzer auf Rollwitz. 178. v. Stülpnagel, Ritterschaftsrath in Lindhorst. 178. Stülpner, Kammerger.-Refer. 139. Suttinger, Predigtamts-Kand. 80.

T.

Tallmann, Küster u. Schullehr. in Neuendorf. 66. Tappert, Gutsbesitzer in Hermsdorf. 65. v. Taubenheim, Stadtger.-Rath in Berlin. 139. Teßmer, Predigtamts-Kand. 14. Teubner, Pred. emer. in Rosenthal. 180. Teutscher Frau, Hebamme in Werder. 140. Theremin, Kammerger.-Rath. 29. Thiede, Schulamts-Kand. 199. Thiede, Küster u. Schullehr. in Rahmitz. 261.

Digitized by Google

Thiel, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 232. Thiele, Schulze in Haseloff. 65. Thiele, Förster in Taugersdorf. 284. Thiele, Küster u. Schullehr. in Knoblauch. 415. Thiem, Kammerger.-Assessor. 284. Thien, Pred. in Paarstein. 65. Tietsche, Pred. in Lanz. 261. Titius, Pred. in Herzberg. 416. Todt, Predigtamts-Kand. 14. Tournier, Predigtamts-Kand. 184. Traller, Küster u. Schullehr. in Kremmen. 67. Trapp, Predigtamts-Kand. 362. Treller Frau, Hebamme in Pessin. 140. Trippel, Kammerger.-Refer. 423. v. Tromprzynski, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 431. Troschel, Predigtamts-Kand. 184. Turlert, Ackerbürger in Treuenbrietzen. 322.

U.

Uhrlandt, Stadtger.-Registraturdiener in Berlin. 96. Ukert, Kammerger.-Assessor. 29. Ullrich, Lehrer in Neu-Tornow. 68. Ulrich, Kammerger.-Refer. 30. Ulrich, Pred. in Teupitz. 410. Unger Frau, Hebamme in Herzberg. 140. Unruh, Lehrer u. Organist in Brüssow. 67. Unverdorben, Pred. emer. in Roberow. 262. Usadel, Schullehr. emer. in Seehausen. 262.

V.

Vartmann Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 284. Vetter Frau, Hebamme in Kerstenbruch. 140. Viebig, Lehnschulze in Göricke. 353. Villain, Thierarzt in Pritzwalk. 232. Vitter, Kammerger.-Auscult. in Nauen. 330. Violet, Kammerger.-Auscult. in Berlin. 30. Vogel, Kammerger.-Assessor. 119. Voigt, Bürgermeister in Gransee. 179. Voigt, Grenzaufseher. 232. Voigtmann, Feldmesser. 240. Volbeding, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 232. Voß, Schulze in Brügge. 352. Voßköhler, Schullehr. in Blesendorf. 66. Völker, Küster u. Lehrer in Lindow. 415.

W.

Wachsmuth, Predigtamts-Kand. 362. Wagner, Predigtamts-Kand. 362. Wagner, Kammerger.-Assessor. 423. Walter Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 322. Walther, Rittergutsbesitzer auf Friedenfelde. 318. 424. Walther, Predigtamts-Kand. 362. v. Wartenberg, Kammerger.-Assessor. 330. v. Wartensleben Graf, Kammerger.-Refer. 423. v. Wartensleben Graf, Kammerger.-Assessor. 430. Wehnert Dr., Geh. Regier.-Rath in Potsdam. 6. Weiß, Amtm. in Thornow. 352. Welle, Schulamts-Kand. 172. Wendel, Apotheker. 322. Wendtlandt, Kammerger.-Assessor. 29. Justiz-Kommissarius in Berlin. 284. Wensky, Lehrer in Schlaß. 180. Wenzel, Predigtamts-Kand. 14. Wenzel, Feldmesser. 140. Wernecke, Kaufm. in Lenzen. 46. Wernicke, Predigtamts-Kand. 247. Werth Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 246. v. Werthern, Regier.-Assessor in Potsdam. 177. Weskamp Dr., prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer. 370. Wetzel, Friedr. Ludwig, Schulamts-Kand. 172. Wetzel, Ferdinand Ludwig, Schulamts-Kand. 354. Wichmann, Grenzaufseher. 232. Wieder, Apotheker in Schwedt. 178.

Wiener, Amtm. in Hirschfelde. 46. Wiener, Kammerger.-Refer. 84. Wienicke, Lehrer in Deutsch-Rixdorf. 179. Wienicke, Amtm. in Gr. Ziethen. 312. Wiese Dr., Prof. in Berlin. 321. Wiesner, Predigtamts-Kand. 14. Wilberg, Predigtamts-Kand. 362. Wilczewski Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 232. Wilde, Schullehr. emer. in Roberbeck. 262. Wilhe, Schullehr. in Kirchhofen. 416. Wildelau, Pred. in Reichenwalde. 66. Wilhelmi, Predigtamts-Kand. 14. Wilke, Predigtamts-Kand. 80. Wilkens, Kammerger.-Refer. 271. Willbrandt, Lehrer in Schweinrich. 416. Wille, Schullehr. in Sichmannsdorf. 67. Willinger, Pred. in Hohenfinow. 66. Wimmer, Domainen-Rentmeister in Zehdenick. 318. Winkelmann, Küster u. Schullehr. in Kl. Lüben. 67. Winckelmann, Predigtamts-Kand. 80. Winckler, Kammerger.-Auscult. in Wriezen. 321. Winterfeld, Wundarzt. 14. Geburtshelfer. 96. v. Winterfeld, Landrath des Templiner Kreises. 102. 423. v. Winterfeld, Lieut. auf Neuendorf. 421. Witte, Regier.-Rath u. Stempelfiskal in Berlin. 74. Witte, Küster in Grabow. 262. Wittich, Küster u. Schullehr. in Birkholz. 66. Wittstruck, Küster u. Lehrer in Lennewitz. 179. v. Witzleben, Landrath des Niederbarnimer Kreises. 101. Kreis-Feuersocietäts-Direktor. 422. Wohlers, Kammerger.-Refer. 30. Wohlers, Kammerger.-Auscult. in Potsdam. 423. Wohlthat, Diakonus in Freienwalde. 261. Wolberg, Kammerger.-Refer. 284. Wolfart, Regier.-Assessor in Potsdam. 231. Wolff Dr., prakt. Arzt. 13. Geburtshelfer. 96. Wolff, Kammerger.-Assessor. 30. Wolff Frau, Hebamme in Dannenwalde. 140. Wolff, Prediger in Plönitz. 206. Wolff, Schullehr. in Ruhlsdorf. 261. Wolff, Kammerger.-Assessor. 330. Wollmar, Kammerger.-Assessor. 423. Wollschläger, Lehnschulze in Jächzenbrück. 432. Woltersdorf, Predigtamts-Kand. 247. Worsla, Kreisbote des Niederbarnimer Kreises. 423. Wuthow, Schulamts-Kand. 354. Wunder, Predigtamts-Kand. 14.

Z.

Zabel, Lehrer emer. in Lemmersdorf. 180. Zabel, Küster u. Schullehr. in Harnekopf. 416. Zagorski, Polizeisergeant in Berlin. 423. Zarnack, Pred. in Blankenburg. 415. v. Zedlitz Graf, Landrath in Freienwalde. 46. Zeblicke, Bauer in Hermersdorf. 248. Zepernick, Küster u. Schullehr. in Kl. Gehnitz. 261. Zernickow Frau, Hebamme in Marzahne. 140. Zesch, Diakonus in Strausberg. 179. Zemmer, Lehnschulze in Wesendorf. 318. v. Ziegler-Klipphausen, Rittergutsbesitzer auf Liepe. 119. Zier, Kammerger.-Assessor. 29. Zillmer Dr., prakt. Arzt u. Operateur. 102. Zimmermann Dr., prakt. Arzt u. Wundarzt. 246. Zimmermann, Schullehr. in Friedrichsfelde. 261. Zimmermann, Wundarzt. 284. Zimmermann, Steuer-Inspektor in Potsdam. 322. Zingelmann Frau, Hebamme in Clausthagen. 140. Zinnow, Küster u. Schullehr. in Dobbrikow. 67. Zühner Frau, Hebamme in Marwitz. 140. Zwanzig, Schullehr. in Neuhof. 415.

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Abgaben. In Beziehung auf das Zoll- und Steuerwesen. Anordnungen hinsichtlich der Erleichterung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig. 18. Zoll- und Verkehrsverhältnisse in Bezug auf Hannöversche und Braunschweigische Gebietstheile. 41. Erhebung des Eingangszolles von Vieh bei dem wiederhergestellten Nebenzollamte zweiter Klasse in Lütkenwisch. 49. Bestimmungen in Beziehung auf die Mahlsteuer in Potsdam. 143. Rechtzeitige Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 190. Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, mit Ausschluß des Plauer Kanals, vom 1. August 1838 ab. 221. Erhebungssatz der Branntweinsteuer. 233. Termin zur Anmeldung des Jahresbedarfs von Viehsalz bei den betreffenden Salzverkaufsstellen. 299. Bestimmungen in Betreff der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 310. Verlegung des Kontrollamts zu Braunsberg nach Birkholz-Theerofen. 361. Ungültigkeits-Erklärung des verloren gegangenen Steuer-Kontrollsiegels Nr. 299. 377.

Armen-Unterstützung. Die Gesuche Berliner Einwohner um dergleichen sollen lediglich bei der Armendirektion in Berlin angebracht, und damit die höchsten und hohen Herrschaften nicht behelligt werden. 160.

Arsenikalien und Giftwaaren. Bestimmungen in Betreff des Handels mit selbigen. 414.

Arzneitaxe. Erscheinung der neuen pro 1838. 130. 147. Bekanntmachung eines in derselben befindlichen Druckfehlers. 235. 250.

Auktionskommissarien. Uebergang der Geschäfte des gerichtlichen Auktionskommissarius Beckenstedt in Berlin an den interimistischen gerichtlichen Auktionskommissarius Albrecht daselbst. 93. Ernennung des Kammergerichts-Kanzlisten Resener zum gerichtlichen Auktionskommissarius in Berlin an die Stelle des verstorbenen rc. Wenzelmann. 430.

B.

Bankkassenscheine. Aufforderung des Haupt-Bank-Direktoriums, die von den früher ausgegebenen Bankkassenscheinen noch nicht zur Realisation gebrachten bis zum 31. Januar 1839 gegen Kassenanweisungen oder baares Geld umzutauschen. 383. 398. 419. 425.

Bankscheine, gestempelte, der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. Aufforderung zur Einlieferung und zum Umtausch derselben. 7. 23. Präklusivtermin für deren Einlieferung und Umtausch. 103. 141. Aufforderung zur Einlieferung rc. derselben vor dem anberaumten Präklusivtermin. 136. 270. 289.

Bauholz. Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung der Anträge auf Verabreichung von Bauholz aus Königl. Forsten von Seiten der zum Empfange von dergleichen Holz berechtigten Privatbesitzer und Amtseinsassen. 78.

Bausachen. Annahme qualifizirter Maurer- und Zimmermeister bei Bauten von Seiten der Bauherren, und persönliche Beaufsichtigung der zur Arbeit gesendeten Poliere und Gesellen von Seiten der Gewerksmeister. 79. Was bei Bedachung flacher Dächer, wenn solche nicht mit Metall, oder nach der Dornschen Manier gedeckt werden sollen, im engern Polizeibezirk von Berlin von den Bauunternehmern zu beobachten ist. 140.

Bekanntmachungen. Wegen eines Geschenks an die Nazarethkirche auf dem Wedding vor Berlin. 22. Wegen einer für die Kirche zu Tenzke von dem Patron und der Gemeinde daselbst angekauften Physharmonika. 96. Wegen des Beginnes der Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission in der Jungfernheide bei Berlin. 96. Wegen des Beginnes der Schießübungen der in Berlin garnisonirenden Truppen in der Hasen- und Jungfernheide. 177. Wegen Abhaltung des diesjährigen vierten Jahrmarktes in der Stadt Beeskow. 330. Wegen einer ausgesetzten Prämie von 100 Thlrn. auf die Entdeckung der Thäter zweier auf der Chaussee von Berlin nach Potsdam und von Potsdam nach Brandenburg verübten verbrecherischen Angriffe. 354. Wegen Geschenken des Majors v. Arnim und des Apothekers Wider an die höhere Bürgerschule in Schwedt. 370. Wegen der dem Justizkommissarius Schulze in Berlin bewilligten Dienstentlassung. 390. Wegen Beginns des ersten Krammarkts in Berlin im Jahre 1839. 411. Wegen mehrerer gemachten Geschenke an Kirchen und Schulen. 432.

Belobungen. Des Steuermanns Brand wegen Rettung eines Knaben aus dem Wasser. 68. Der Gemeinde in Alt-Medewitz wegen Erbauung einer eigenen Kirche. 120.

Bevölkerungslisten. Aufforderung zu deren Aufnahme pro 1838. 344.

Blindenanstalt in Berlin. Bestimmungen hinsichtlich der Aufname in selbige. 63.

Blutegel. Deren Preise a) in den Apotheken Berlins in den Monaten Januar und Februar 1838. 6. In den Monaten März und April 1838. 80. In den Monaten Mai und Juni 1838. 147. In den Monaten Juli und August 1838. 231. In den Monaten September und Oktober 1838. 288. In den Monaten November und Dezember 1838. 352. b) in den Apotheken des Potsdamer Regierungsbezirks in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1838. 92. 143. In der Zeit vom 1. Oktober 1838 bis 1. April 1839. 314. Kennzeichen der deutschen und ungarischen Blutegel und deren Wirkung bei ihrer ärztlichen Anwendung. 9. Das Aufsuchen der Blutegel auf Grund und Boden der Königl. Domainen und Forsten ist verboten. 364.

C.

Chausseesachen. Kündigung und Rückzahlung der bei der 3ten Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk. 11. Interimistische Verwaltung des 3ten Chaussee-Aufsichtsdistriktes im Potsdamer Regierungsbezirk. 54. Chausseegeld-Erhebung in Mariendorf auf der Berlin-Cottbusser Chaussee. 207. Chausseegeld-Erhebung in Birkenwerder und Nassenheide auf der Berlin-Strelitzer Chaussee. 328. Dergleichen bei Glasow und Groß-Machnow auf der Berlin-Cottbusser Chaussee. 335.

Damm-

Gebühren. Wie viel die Zivilärzte für Ausstellung von Attesten über die Marschunfähigkeit von Militairpersonen ansetzen dürfen. 5.

Geldverpackung. Vorschriften über das von den Königlichen Kassen bei Annahme und Verpackung der Gelder rc. zu beobachtende Verfahren. 345.

Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen rc. Bestimmungen über die Kostenfreiheit bei denselben. 165. Erfolge der von der Königl. General-Kommission für die Kurmark geleiteten Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen rc. bis zum Schluße des Jahres 1837. 291.

Gendarmerie. Besetzung der Distrikts-Offizierstelle zu Neu-Ruppin mit dem Hauptmann Breußendorf. 78. Ernennung des Majors du Trossel zum Brigadier der 3ten Gendarmerie-Brigade. 173.

General-Kommando des IIIten Armeekorps. Verlegung des Sitzes deßelben nach Frankfurt a. d. O. 215.

Geschäfts-Uebersichten der Gerichte. Bestimmungen im Betreff der jährlich einzureichenden. 389. Einreichung von Nachträgen zu den Geschäftstabellen pro 1838. 429.

Gesindewesen in Berlin. Erneuerte Vorschriften in Beziehung auf daßelbe. 287.

Gestütsachen. Stutenbedeckung im Brandenburger Landgestüt im Jahre 1837. 8. Aufstellung der Landbeschäler aus dem Brandenburger Landgestüt im Jahre 1838. 32. Brenntermine für die von Landbeschälern im Jahre 1838 gefallenen Fohlen. 205.

Gewerbescheine. Rechtzeitige Nachsuchung der Gewerbescheine zum umherziehenden Betrieb eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlin bei dem dortigen Polizei-Präsidium. 316.

Gewerbesteuer. Bestimmungen in Beziehung auf die Festsetzung und Entrichtung der Gewerbesteuer von den die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder befahrenden Flußschiffern. 241.

Goldzahlungen. Anweisung an die Untergerichte des Kammergerichts in Beziehung auf die an die Königl. Bank zu leistenden Goldzahlungen. 29. 124. Bei den Königl. Bankkomptoiren werden keine fremde Goldmünzen, sondern nur Preuß. Friedrichsd'or zur Belegung angenommen. 32.

Gouverneur von Berlin. Bestimmung in Beziehung auf das Dienstverhältniß deßelben. 173.

Granitbahnen in Berlin. Festsetzungen in Bezug auf die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Reglements vom 30. Juni 1835, wegen Anlegung von Granitbahnen in den Straßen daselbst. 4. Benennung der Straßen, deren Bürgersteige im Jahre 1838 mit Granitplatten versehen werden müssen. 136. Zur Einlegung der Granitbahnen müssen die Steinsetzer ebenso, wie solches zu Reparaturen an den Bürgersteigen und Rinnsteinen in Berlin erforderlich ist, die polizeiliche Erlaubniß nachsuchen. 199.

Gratifikationen. Verwendung eines Theils des Fonds, welcher nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 aus den Geldstrafen, so wie dem Erlöse von Konfiskaten gebildet wird, zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten rc. 151.

H.

Handel mit gebundenen Büchern. Buchbinder in Berlin, die einen dergleichen Handel mit ihrem Gewerbe verbinden wollen, müssen dazu die Erlaubniß des Polizei-Präsidiums daselbst nachsuchen. 171.

Handelsjuden. Bestimmungen zur Verhinderung des zwecklosen Umhertreibens unbemittelter jüdischer Handelsleute. 291.

Haupt-Forstkassen. Auflösung und resp. Trennung der bisherigen zu Berlin, Potsdam und Rheinsberg. 412.

Hausirhandel mit gedruckten Liedern durch Kolporteurs ist verboten. 230.

Hebammen-Lehrbuch. Publikandum, die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines dergl. neuen für die Preußischen Staaten betreffend. 104. 126. Bekanntmachung der Verfasser derjenigen Entwürfe zu dem gedachten Lehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisschrift eine besondere Auszeichnung bestimmt worden. 313.

Heimathscheine. Bestimmungen über die Ertheilung derselben von Preußischen Unterthanen nach den Deutschen Bundesstaaten und der Schweiz. 218.

J.

Jagdsachen. Verbot des Ausnehmens der Jungen von jagdbaren Thieren und der Eier von Federwildpret. 77. Bestimmungen in Beziehung auf die Ausstellung der Legitimationsatteste bei Versendung von Wildpret. 306.

Jahresabschlüße. Vorschriften für die Gerichtsbehörden zur Anfertigung derselben. 341.

Jurisdiktion. Ueber die nicht eximirten Personen der Feste Spandau. 79. Ueber das Kolonistdorf Neu-Gleb bei Freienwalde. 199.

Justizkommißarien. Vorschriften für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb derselben. 388. Trinkgelder, welche die Justizkommißarien bei ihren Reisen mit dem Fuhrwerk ihrer Mandanten liquidiren dürfen. 121. Angeordnete Revision der Rechnungsbücher der Justizkommißarien über die amtlich durch ihre Hände gehenden Gelder rc. 429.

Justizsachen. Uebereinkunft zwischen der Preußischen, Württembergischen, Badenschen und Kurfürstlich Hessenschen Regierung über das gegenseitige Verfahren bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter. 19. Die Urtel des Geh. Ober-Tribunals auf Nichtigkeits-Beschwerden sollen dem Kammergericht in Abschrift eingereicht werden. 28. Bestimmungen in Bezug auf die Vermögens-Auseinandersetzung Behufs der Ausschließung der Gütergemeinschaft. 28. Der nothwendige Verkauf von Stromschiffen ist stets im Wege der Subhastation zu veranlassen. 43. Verwahrung der bei den Gerichtsstellen angehefteten Patente. 71. Vereinigung des Justizamts Saarmund und Stadtgerichts zu Beelitz. 71. Uebereinkunft zwischen der Preußischen und Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung über das gegenseitige Verfahren bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter. 107. Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher und Abhaltung der Gerichtstage bei den Patrimonialgerichten. 115. Bestimmungen in Beziehung auf die Verjährungsfrist bei Einziehung der gerichtlichen Kosten, Stempel- und Portogefälle. 145. Vereidigung der kammergerichtlichen Taxatrice Kersten in Berlin. 146. Bekanntmachung der in den Jahrbüchern Band 49 abgedruckten Erläuterungen gesetzlicher Vorschriften und Anweisungen für die Gerichtsbehörden. 155. Remuneration für die bei Auspfändungen zuzuziehenden Zeugen. 170. Vorschriften über die Ablieferung kranker und arbeitsunfähiger Individuen zur Festungs-Strafsektion. 218. Verfahren bei dem Akten-Kassationsgeschäft. 231. Was bei Untersuchungen wider Individuen militairpflichtigen Alters zu beobachten ist. 256. Liquidirung der Gebühren und Auslagen bei Einsendung der Nichtigkeits-Beschwerdesachen an das Geh. Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

Extrablatts zum Amtsblatte des Jahres 1838.

A.

dung mehrerer Erbberechtigten des 8ten Inf.-Regiments zum St. Georgenorden 5ter Kl. 393. Zur Uebernahme der Lieferung an Materialwaaren für die Strafanstalt zu Brandenburg. 395. Der unbekannten Gläubiger des Stud. theol. Arnemann. 396. Zur Anmeldung mehrerer Erbberechtigten der 4ten Artillerie-Brigade zum St. Georgenorden 5ter Kl. 409. Zur Uebernahme der Lieferung von Bekleidungs- rc. Gegenständen für das Lazareth zu Frankfurt a. d. O. 411. 426. Zur Anmeldung der Ansprüche an einen, der Kirche zu Schwanebeck gehörigen, entwendeten Staatsschuldschein. 419. Zum Eintritt junger Leute als Supernumerarien bei den Justizbehörden im Posenschen Departement. 423. Ediktal-Zitation des verschollenen Hutmachergesellen Henschke. 426. Der verschollenen Eigenthümer mehrerer, in dem Depositorium des Landgerichts zu Berlin asservirten Gelder. 432.

B.

Bekanntmachungen. Erbauung einer Bockwindmühle des Leiß zu Dölln. 2. 11. Desgl. des Friedrichs zu Malz. 2. 11. Desgl. des Kanitz zu Klein-Beuthen. 2. 19. 34. Prämien der Gothaer Lebensversicherungsbank. 8. Preußische Handlungszeitung. 8. Forstgerichtstage für die Forstreviere Hammer, Wasserburg und Königs-Wusterhausen. 9. Wegen des vagabondirenden Müllergesellen Collin. 10. Wegen des vagabondirenden Tuchmachergesellen Niese. 10. Forstgerichtstage in den Revieren Colpin, Friedersdorf und Alt-Schadow. 16. Termine zur Aburtelung der Holzdiebstähle in der Grimnitzer Forst. 18. Wegen eines in den Neuendorfschen Fichten aufgefundenen männlichen Leichnams. 18. Unterkommen eines Oekonomen als Verwalter. 24. Anlegung einer Dampfmaschine des Oelfabrikant Hesse zu Rathenow. 26. Entwendung mehrerer Effekten durch Abschneiden eines Koffers von einem Extrapostwagen. 33. Erbauung einer Bockwindmühle des Kinnemann bei Zossen. 34. 53. 69. Kauf einer Wassermühle in der Nähe von Potsdam oder Berlin. 40. Reduktion der Frankfurter Stadtobligationen von 4 auf 3½ Prozent. 41. 54. 62. Anerbieten des Tischlers Courtois zu Strasburg zur Vertilgung des Schwammfraßes in Gebäuden. 52. Bestrafung des Privatsekretairs Anderson als Betrüger. 53. Adelsverlust des Drechslergesellen v. Seelle. 61. Bestrafung der unverehel. Raschick zu Freydorf wegen Meineides. 61. Siegeloblaten in der Berliner Dintenfabrik. 68. 76. 84. Erbauung einer Sägemühle des rc. Brettschneider bei Spandau. 70. Anlegung einer Wassermühle des Herz zu Wittenberge. 70. 87. 101. Erbauung einer Bockwindmühle des Springborn zu Schönwalde. 77. 87. 94. Unterkommen eines Oekonomie-Verwalters auf dem Dominio Sinde. 84. Unterkommen eines Brenn-Inspektors auf dem Dominio Hohen-Grape. 84. Arbeiter beim Festungsbau in Posen. 86. Bibelgesellschaft in Wittstock. 86. Hypotheken-Regulirung der zur Jurisdiktion des Land- und Stadtgerichts zu Beeskow gehörenden Ortschaften. 88. Versammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke. 93. 189. Sperrung des Haupt-Schiffahrtskanals bei Pewesin. 93. Entwendung mehrerer Gold- und Silberwaaren des Eckard auf dem Markte zu Wittstock. 93. Erbauung einer Windmühle der Gutsherrschaft zu Mahlsdorf. 94. 109. 113. Plazirung eines jungen Mannes zur Erlernung des Manufaktur- und Modewaaren-Geschäfts in Potsdam. 100. Empfehlung des Blase-Instrumentenmachers Schmidt in Potsdam. 100. Ankündigung der Deckerschen Geh. Oberhofbuchdruckerei wegen eines erschienenen Buches. 100. Einrichtung der Roß-Grützmühle des Turley in Treuenbrietzen zum Getreideschrooten. 101. 122. Erklärung des Zweihüfners Sübeck zu Quitzow als Verschwender. 101. Amortisation der Kurmärkschen Ständischen Obligation des Bauers Dreusicke zu Vietznitz. 102. 263. 412. Eisenauktion in Berlin. 112. Empfehlung des Gastwirths Seutke in Potsdam. 112. Rechenschaftsbericht der Sächsischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. 120. 244. Pensionsanzeige. 120. Bestrafung des Meiers Rogge aus Germendorf wegen Meineides. 122. Bücheranzeige. 122. Essigveredlung. 128. Sperrung der Brücke über die Dosse beim Friedrich-Wilhelms-Gestüt zu Neustadt a. d. D. 130. Erbauung einer Roßölmühle des Ackerbürgers Bielicke zu Jüterbogk. 131. 146. 164. Grains bei dem Kantor Seyfarth in Nowawes. 136. Ankauf von Seidenkokons durch Oehme in Berlin. 136. Bemerkung des rc. v. Türk in Bezug hierauf. 136. Entwendung von Obstbäumen aus der Obstplantage zu Gr.-Beuthen. 137. Anlegung einer Mahl- und Schneidemühle des Schrödter zu Gotzow. 139. 153. 174. Anerbieten des rc. Hunde zu Brandenburg zu schriftlichen Ausarbeitungen. 144. Ankündigung der Verhandlungen des Gartenbauvereins. 146. 378. Berliner Hagelschaden-Versicherung. 150. Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 151. Bekanntmachung des Agenten dieser Gesellschaft in Bezug hierauf. 152. Verlegung einer Bockwindmühle des Rogge nach Berbitz. 153. 232. Anlegung einer Bockwindmühle des Woltersdorf zu Warnow. 154. 174. 198. Erbauung einer Bockwindmühle des Dr. Kloos bei Warnow. 154. 174. 199. Erweiterung einer holländischen Windmühle des rc. v. Thümen zu Blankensee. 154. 174. 199. Wegen eines entlaufenen Hundes. 160. Haarpomade in der Berliner Dintenfabrik. 160. Uebernahme einer Agentur der Londoner Assekuranz-Kompagnie von Gärtner in Potsdam. 160. Wegen eines im Wasser bei Brandenburg gefundenen männlichen Leichnams. 162. Empfehlung der Hoffmannschen Eisenhandlung in Prenzlau. 168. Empfehlung einer Erfindung für Bräuer rc. 172. 279. Pfundbärme bei Pöticke in Potsdam. 172. Aenderung der Wassermühle des Ernst zu Marienthal. 175. 199. 221. Uebersicht vom Zustande der Sparkasse des Templiner Kreises. 181. Entwendung mehrerer Effekten durch Abschneiden eines Felleisens. 185. Ernennung des Renne zum Spezial-Director des Hagelschaden- rc. Versicherungs-Vereins. 199. Hypothekenwesen des Dorfes Pertius. 207. Für die Mitglieder der Privat-Landfeuersozietät der Ost- und Westpriegnitz. 207. Empfehlung einer Wagenschmiere in der Berliner Dintenfabrik. 216. Entwendung mehrerer Effekten durch Abschneiden eines ledernen Bettsacks. 220. Vertheilung der Nachlaßmasse des Fischers Müller zu Potsdam. 229. Dienstgesuch eines Mädchens als Wirthschafterin auf dem Lande. 236. Empfehlung der Schildbachschen Eisenhandlung in Potsdam. 236. 244. 438. Ein aufgefundener männlicher Leichnam in der Nähe von Havelhausen. 239. Anlegung einer Roß-Schrootmühle der Wittwe Albrecht zu Templin. 240. 255. 276. Empfehlung des Bandagisten Kluth zu Wittstock. 244. Plazirung eines Oekonomen auf einem Amte in der Mark. 252. Bestrafung des Remschel. 253. Entwendung mehrerer Gegenstände mittelst Einbruchs bei dem Justizamt Buchholz. 254. Anlegung eines Roßmühlenwerks des rc. Schneider zu Rehholland. 254. 263. 272. Aufstellung eines Dampfkessels in dem Brau- und Brennerei-Gebäude zu Bredow. 255. Empfehlung des Großuhrmachers Schmidt zu Berlin. 260. Rechenschaftsbericht der Gothaer Lebensversicherungsbank. 260. Verwendungsbericht des Hülfsvereins zu Wriezen. 261. 401. Erbauung einer Bockwindmühle des Fielitz zu Charlottenburg. 263. Ernennung des rc. Wiedeburg zum Rendanten und des rc. Webel zum Kontrolleur der Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse zu Oranienburg. 263. Veränderung der großen Erbpachtsmühle bei Spandau. 271. Veränderung der Mühle des Schiering zu Altemühle. 272. 281. Erbauung einer Bockwindmühle des Grothe zu Kohlsdorf. 272. Wegen eines zwischen Werstphul und

Digitized by Google

G.

M.

P.

Pässe, verlorene. Wanderpaß des Schuhmachergesellen Muhlagt. 26. Zwangspaß des Webergesellen Tillack. 60. Bürgerbrief des Holzhändlers Stgimmer. 81. Reisepaß des Müllergesellen Schröder. 169. Wanderpaßbuch des Strumpfwirkergesellen Kumm. 240. Reisepaß des Arbeitsmanns Melzer. 254. Gewerbschein des Dräger. 319. Gewerbschein des Haselof. 319. Wanderpaßbuch des Pietermann. 395. Reisepaß des Schiffsknechts Jennert. 410. Reisepässe der Handelsleute Elias. 425.

Pferde, entlaufene. Ein Pferd des Försters Kolbitz zu Klein-Glienicke. 236. Ein Pferd aus Poufandorf. 366. Zwei Pferde aus Zühlsdorf. 366. Ein Pferd aus Trebbin. 366. Ein Pferd aus Liebenwalde. 366.

Pferde, gestohlene. Ein Pferd aus Tempelhof. 190. Zwei Pferde aus Damelang. 220. Zwei Pferde aus Bredow. 221. Zwei Pferde des Bauers Trebus zu Schlaß. 338. Ein Pferd des Bauers Tietz zu Lütte. 347. Ein Pferd aus Craah. 361. Ein Pferd aus Sieversdorf. 374.

Pferde, sich angefundene und angehaltene. Zwei Pferde in Groß-Schönebeck. 196. Ein Pferd in Wendisch-Wilmersdorf. 196. Ein Pferd in Wustermarck. 227. Ein Pferd bei dem Bauer Ziermann zu Lankwitz. 318. Zwei Pferde des Bauers Trebus in Schlaß. 355.

S.

Steckbriefe. Ziegler Wagener. 1. Sev. Schweppe. 1. Handelsmann Michael Neumann. 9. Handelsmann Moses Gerson. 9. Handelsmann Moses Isaak. 9. Handelsmann Zacharias Lewin. 9. Buchhalter Opitz. 10. Kutscher Leuthier. 10. Arbeitsmann Henze. 25. Jude Braun. 41. Juwelier Herz Joseph Cohn. 49. Arbeitsmann Weber. 49. Vagabonde Voß. 50. Dienstknecht Friedrich. 53. Schlächtergesell Lehmann. 69. Fleischergesell Krumbholz. 77. Wollsortirer Kühn. 93. Arbeitsmann Pacey und Ehefrau. 93. Arbeitsmann Wankelmuth. 109. Pantoffelmacher Siebarth. 113. Schornsteinfeger Schneider. 113. Destillateur Ostrowski. 130. Unverehel. Neumann. 130. Dienstknecht Beyer. 138. Dienstknecht Giermann. 145. Dienstknecht Reich. 145. Knecht Hübner. 146. Arbeitsmann Haase. 153. Arbeitsmann Kotsch. 153. Kellner Schmidt. 161. Arbeitsmann Polte. 169. Buchbindergehülfe Challier. 173. Kattundruckerlehrling Schemmel. 173. Vagabonde Hanikus. 173. Tischlergesell Heinrichs. 183. Handelsmann David. 184. Vagabonde Möbius. 184. Kand. der Theologie Hoffmann. 192. Unverehel. Wilhelmine Roseck. 206. Unverehel. Marie Schuhmacher. 219. Arbeitsmann Polte. 219. Uhrmachergehülfe Dros. 219. Dienstknecht Herrmann. 219. Arbeitsmann Brandenburg. 220. Schneider Ahrends. 226. Züchnergesell Franke. 226. Weber Pflügge. 226. Schmiedegesell Leopold. 227. Arbeitsmann Wolf. 227. Seidenwirker Hollewitz. 227. Sträfling Paschl. 238. Arbeitsmann Wille. 238. Arbeitsmann Brandenburg. 238. Dienstknecht Mangnow. 238. Soldat Guilland. 245. Tischlergesell Neumann. 264. Vormaliger Jäger Ziebe. 264. Militairsträfling Drbiner. 264. Unverehel. Charlotte Grothe. 272. Schneider Geserick. 273. Arbeitsmann Kreuzlin. 273. Unverehel. Charlotte Wilcke. 273. Militairsträflinge Orlowski und Teichert. 282. Botenmeister Engelbrecht. 293. Pantoffelmachergesell Worbs. 293. Arbeitsmann Bethge. 302. Unverehel. Hübener. 302. Unverehel. Christine Dopke. 310. Dienstknechte Franke und Stolle. 311. Arbeitsmann Hürche und Jordan. 318. 403. Buchbindergesell Nagel. 324. Arbeitsmann Schüßler. 331. Tuchmachergesell Niese. 337. Schneidergesell Gronau. 337. Unverehel. Elisabeth Scherling. 338. Schmiedelehrling Schwanitz und Dienstknecht Metzner. 338. Schiffsknecht Kaiser. 346. Arbeitsmann Friedland und Lisch. 347. Schumachergesell Köhler. 347. Handelsmann Lewin, Arbeitsmann Dieter und Töpfergesell Jänicke. 354. Dienstknecht Beuge. 354. Schifferknecht Albin. 355. Gärtner Budewell. 355. Müllergesell Wurzler. 365. Auguste Wiers. 381. Knaben Schwarzenberg und Michaelis. 381. Schiffsknecht Dittebauer. 387. Tuchscherergesell Schulze. 387. Hausknecht Spelthahn. 391. Schmiedegesell Radtke. 395. Hutmachergesell Heinrich. 403. Wölfert. 409. Tischlergesell Hoffmann. 409. Oekonom Ostrowski. 417. Füsilier Neuendorf. 417. Messerschmiedlehrling Schwebler. 432.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 62 u. 63. 102 u. 103. 138 u. 139. 192 u. 193. 274 u. 275. 354 u. 355. 380 u. 381. 424 u. 425. 432 u. 433.

Verkauf von Grundstücken. Grundstücke Nr. 59 u. 60 in der Mühlenstraße zu Berlin. 2. Albrechtsche Büdnerstelle zu Blandikow. 21. 57. Erbzins-Kolonistenstelle der sep. Aßmann zu Raderang. 50. 80. 115. Wohnhaus der Wittwe Almus zu Gemhin. 100. Grundstück Nr. 47 vor dem Oranienburger Thore zu Berlin. 156. 201. 240. 274. 311. 340. Vollbüdnerhof des Arndt zu Kleeß. 196. 275. 390. Grundstück Nr. 12 u. 13 zu Spandau. 203. 241. 278. Grundstück des Schlächters Abt zu Neu-Ruppin. 201. 242. 275. Grundstück Nr. 221 in der Altstadt Brandenburg. 204. 216. Wohnhaus der Schumachergesell Ambrechtschen Erben zu Wittstock. 212. Grundstück der Geschwister Abe zu Berlin. 334. 362. 388. Wohnhaus Nr. 60 zu Havelberg. 351. 377. 405. Gärten u. Gebäude Nr. 83, 84 u. 140 in Angermünde. 390. 420. Grundstücke der Wittwe Anhaltschen Nachlaßmasse zu Zossen. 423. — Rittergut des Oberamtmanns Bohnstedt zu Eichstedt. 3. 31. 70. 101. Büdnerhaus des Garnwebers Helm. Baum zu Kremmen. 4. Familienhaus des ꝛc. Bensse zu Werwerin. 4. Grundstücke des ꝛc. Balzer zu Treuenbrietzen. 5. Wohnhaus des ꝛc. Borgsen. zu Ragow. 6. 30. 58. Büdnerstelle des ꝛc. Bruchmann zu Wilmersdorf. 7. 37. 71. Wohn- u. Bürgerhaus der Wittwe Bulleschen Erben zu Freienwalde. 7. 37. 72. Wohnhaus der Brandtschen Erben zu Strasburg in der Ukermark. 8. 37. 72. Grundstücke der Wittwe Bötticherschen Nachlaßmasse zu Prenzlow. 14. 44. Wohnhaus des Bürgers Bornhagen zu Schwedt. 15. 45. Wiesen der Kommune Berlin, dem Gasthofe zum Stern bei Spandau gegenüber. 16. Grundstück der Betersdorfschen Erben zu Berlin. 20. 26. Wohnhaus der Betingschen Nachlaßmasse zu Granfee. 22. 58. Grundstück der Brandtschen Erben zu Berlin. 29. 143. 178. 222. 256. 294. 325. Grundstück des Bogenschneider zu Berlin. 29. Wohnhaus der Bußeschen Eheleute zu Brandenburg. 30. Halbkossäthengut des Dreyer zu Klosterfelde. 30. 65. Grundstücke des Berndt zu Dahme. 31. 66. 96. Grundstück des Bremer zu Brandenburg. 38. 72. 104. Grundstücke der Schumacher Braunschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 39. 74. 105. Grundstück des Mühlenmeisters Bruckmann zu Berlin. 46. 79. 90. 114. 123. 136. Wohnhaus der Beer-Lehmannschen Eheleute zu Lindow. 59. 90. 124. Grundstücke der Schneider Biswangschen Nachlaßmasse. 67. 97. 133. Grundstücke der Seiler Barnischen Erben zu Trebbin. 75. 107. 141. Grundstücke der Bernhöftschen Kreditmasse zu Pirow. 76. Schmiedegrundstück der Buchholzschen Erben zu Dahme. 83. Kossäthengut des Bartels zu Nackel. 84. 92. 97. Bauergut des Friedr. Bulicke zu Neuendorf. 98. Ländereien der Kirche zu Buchholz. 99. Wohnhaus der Schumacher Breitsprecherschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 99. Erbpachtsgrundstück der Bredowschen Nachlaßmasse zu Marienwerder. 110. Häuslergut des Boche zu Dammsdorf. 111. Wohnhaus der Arbeits-

Digitized by Google

in Gramzow. 322. Grundstück des Rentiers Grabe zu Berlin. 334. 363. 388. 419. Erbpachtsgrundstück des Gramm bei Wandlitz. 335. 364. 389. Wohnhaus der verehel. Bäcker Geßler zu Angermünde. 350. 377. 406. Grundstück der Gebrüder Gericke zu Tempelhof. 370. 397. 427. Wohnhaus der Griesbachschen Minorennen zu Wriezen. 377. 406. 438. Büdnerstelle der Goldbergschen Eheleute zu Zechlin. 378. 436. Grundstück der Götzeschen Kreditmasse zu Berlin. 407. 436. Kossäthengut der Grunowschen Nachlaßmasse zu Friedrichsfelde. 407. Wohnhaus des Arbeitsmanns Grabow zu Strasburg. 422. Bürgerstelle der Zimmermeister Gragerschen Erben zu Wilsnack. 422. Viertelbüdnerstelle der Giebelschen Nachlaßmasse zu Grunewald. 437. — Grundstück der Geschwister Henkel zu Berlin. 12. 41. Mühlengrundstück des 2c. Hasseler in der Nähe von Moabit. 12. Grundstück des Henschel zu Charlottenburg. 13. Wohn- und Bürgerhaus des Herrmann zu Freienwalde. 13. Wohn- und Brauhaus des Tischlermeisters Haase zu Beeskow. 14. 44. Wohnhaus des Hillscher zu Treuenbrietzen. 19. Kolonistenhaus des Hagen zu Luckenwalde. 20. 55. Büdnerhaus der Wittwe Hellmann daselbst. 20. 56. Erbpachts-Allodial-Rittergut Börnicke des Kaufmanns Hoene zu Berlin. 28. 65. 95. 132. 165. 208. Grundstücke der Hertzschschen Nachlaßmasse zu Zossen. 29. 351. 377. 406. Hüfnergut des Hanschke zu Zülichendorf. 47. 80. 115. Grundstück der Haaseschen Erben zu Potsdam. 72. 104. 140. Grundstücke der Heylschen Nachlaßmasse zu Neustadt. 82. 117. 147. Grundstück der Haferlandschen Nachlaßmasse zu Techow. 97. 133. 165. Wohnhaus des Kaufmanns Haase zu Plaue. 99. Grundstück der Hagenauerschen Erben zu Potsdam. 126. 157. 201. 240. 274. 311. Büdnerhaus der Geschwister Hampe zu Rietz. 133. Kolonistenstelle der Heylandschen Erben zu Gosen. 136. Wohnhaus des Hünicke zu Brandenburg. 143. 179. 222. Bauergut des Heinrich zu Jütchendorf. 195. 231. 265. Kossäthengut der Geschwister Hacker zu Cumlosen. 204. 242. 276. Erbpachtsbauerhof des Holzkamm zu Steinhöfel. 213. 234. Kossäthengut des Höhne zu Wiependorf. 215. 250. 286. Wohnhaus des Bürgers Hinze zu Brandenburg. 222. 256. Grundstück des Gastwirths Herig zu Neu-Moabit. 233. 267. 305. Büdnergut des Herm zu Wachow. 233. Wohnhaus der verehel. Hanck zu Lychen. 258. 297. 326. 335. Schmiedebüdnerstelle der verehel. Hankel zu Klein-Zerlang. 268. 305. 333. Grundstücke der verehel. Tabagist Hoch zu Treuenbrietzen. 279. Büdnerstelle der verehel. Böttcher Heinz zu Blumenthal. 306. Grundstück der Portier Hesseschen Erben zu Charlottenburg. 307. 334. 363. Grundstück der Banquier Herzbachschen Konkursmasse zu Potsdam. 315. 342. 368. 396. 427. Hausmannsche Kossäthenstelle zu Fahrenwalde. 341. 367. Grundstück des Gastwirths Hesse zu Prenzlow. 358. 384. 413. Rittergut Hinzdorf oder Heinrichsdorf. 367. 396. 426. Grundstücke der Wittwe Haaseschen Nachlaßmasse zu Gransee. 391. Büdnergut der sep. Stellmacher Hellmann zu Herzberg. 398. 428. Grundstücke der Bauer Holländerschen Nachlaßmasse zu Neu-Lögow. 399. 429. Grundstücke des Stellmachers Hoge zu Giesendorf. 407. Wohnhaus des Handarbeiters Hecht zu Jüterbogk. 416. Garten der Herforthschen Nachlaßmasse zu Bernau. 416. Kreisgärtner-Etablissement der Stadt Havelberg. 438. — Wohnhaus der Immschen Erben zu Gerswalde. 7. 37. 72. Büdnerstelle des Jacobi zu Fahrland. 14. 44. Grundstück des Joachim zu Berlin. 20. 56. Grundstücke der Klempner Jacobschen Nachlaßmasse zu Prenzlow. 38. 73. 104. Zweihüfnergut des Janenz zu Pirow. 76. 107. 140. Grundstücke der Janickeschen erbschaftlichen Liquidationsmasse zu Friesack. 127. 158. 202. Kolonistenstelle der Wittwe Johl zu Neu-Zittau. 194. 231. 265. Wohnhaus der verehel. Judd zu Brandenburg. 212. Bauergut des Jänicke zu Gr.-Beesten. 278. Wohnhaus des Tuchmachers Joll zu Strausberg. 307.

Budenhaus der Schumacher Jöstschen Erben zu Zehdenick. 314. Wohnhaus der Jubisschen Nachlaßmasse zu Zerpenschleuse. 343. Büdnerstelle derselben. 343. Grundstück der Büchsenmacher Jahnschen Nachlaßmasse zu Potsdam. 398. 428. Grundstück der Wittwe Jemisch zu Potsdam. 421. Wohnhäuser des Kammmachers Juhre zu Wriezen. 437. — Grundstücke der Kaufmann Kallenbachschen Konkursmasse. 3. 35. Wohnhaus des Krabs zu Schöneberg. 6. 36. Grundstück der Kupferschen Erben zu Berlin. 12. 43. Wohnhaus der Schumacher-Wittwe Kaiser zu Prenzlow. 12. Wohnhaus des Schneidermeisters Kühile zu Trebbin. 13. Büdnergut des Klainke zu Kiez bei Beeskow. 18. 44. Büdnerstelle des Zimmergesellen Kuphal zu Linum. 15. 45. Ackerplan nebst Wohnhaus des Kabel zu Gerbshagen. 15. 45. Grundstück der Krügerschen Erben zu Charlottenburg. 19. Bauerhof des Krüger zu Buskow bei Neu-Ruppin. 22. 17. Erbpachtsgrundstück des 2c. v. Kretschmann zu Berlin. 22. 87. 88. Wohnhaus des Kühn zu Neustadt-Eberswalde. 24. 59. 89. Grundstück des Klein zu Berlin. 29. 65. 96. 230. 265. 304. 333. 362. Grundstück des König zu Charlottenburg. 30. 70. 103. 139. 235. Grundstücke der Wittwe Kelbelschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 39. 74. 108. Wohn- u. Backhaus der Küselschen Erbmasse zu Strausberg. 47. 81. 115. Grundstücke der Kuhleschen Erben. 51. 81. 116. Büdnerhaus der verehel. Kaltenbach zu Berlin. 59. 69. Grundstücke der Krampeschen Erben. 60. 90. 124. Halbbüdnerhaus des Krause zu Michelsdorf. 66. 96. 132. Wohnhaus des Kirchner zu Havelberg. 76. 107. 141. 176. 222. 256. Hopfengärtnerstelle des Krummow zu Neustadt. 91. 111. 125. 156. Hagengarten der verehel. Köhler zu Neu-Ruppin. 98. Bauerhof des Schulzen Krasemann zu Schapow. 98. 125. 157. Wohnhaus des Koosch zu Brüssow. 106. Grundstücke des Brauereigen Kohn zu Angermünde. 108. 142. 179. Grundstücke des Strumpfwirker Kirchhoffschen Nachlasses. 110. Grundstück der Seidenwirker Krügerschen Erben zu Berlin. 134. 165. 209. Ackerbürgergut des Krummow zu Joachimsthal. 142. 178. Büdnerstelle des Schneiders Kleßner zu Zehlendorf. 158. Grundstücke des Ackerbürgers Korth zu Perleberg. 167. 211. 247. Wohnhaus des Klecks zu Premslin. 194. Bauerhof des Kamp zu Schenkenberg. 196. 232. 268. Grundstück des Kornmesserschen Waisenhauses zu Berlin. 196. 204. 244. Wohnhaus des Zimmergesellen Kuhle zu Mittenwalde. 213. 249. 279. Grundstück des Kriedemann zu Wollin. 219. Grundstück der verehel. Kleindienst zu Mittenwalde. 223. 256. 295. 315. Grundstücke des Bürgers Karge zu Schwedt. 232. Grundstücke der Ackerbürger Knüßschen Erben zu Pritzwalk. 233. 287. Grundstücke der Kranbschen Erben zu Charlottenburg. 233. 267. 305. Wohnhaus der Wittwe Kunkelschen Erben zu Pritzwalk. 235. Grundstücke der verehel. Schiffer Karraß zu Beeskow. 242. 276. 312. Grundstück des Webers Kapaun zu Nowawes. 257. 295. 325. Erbhaus der Krügerschen Erben zu Zehdenick. 258. 296. 328. Büdnerstellen der Klüsenerschen Erben zu Klobbicke. 278. Grundstück des Tapeziers Krakau jun. bei Berlin. 287. 321. 349. 376. 405. 435. Wohnhaus der Wittwe Kühneschen Erben zu Mittenwalde. 308. Rittergut Kemnitz. 320. 348. 374. 404. 434. Büdnergrundstück des Klehn zu Forst Joachimsthal. 335. 364. 389. Wohnhaus der Krohnschen Erben zu Gransee. 351. Kurzesches Grundstück zu Berlin. 369. 396. 427. Wohnhaus der Stellmacher Kleweschen Nachlaßmasse zu Stolpe. 370. 397. 427. Kolonistenstelle der verehel. Kaufmann zu Kaltenhausen. 370. Wohnhaus der Kerlischschen Eheleute zu Neustadt-Eberswalde. 391. Grundstück des Maurerpoliers König zu Potsdam. 416. Wohnhaus des Schumachers Koch zu Strasburg. 422. Grundstücke der verehel. Gastwirth Krügerschen Nachlaßmasse zu Kyritz. 439. — Lautenschlägersches Grundstück Nr. 44 in Berlin. 4. 35.

Digitized by Google

Grundstück des Bäckermeisters Liebmann zu Plaue. 5. Bürgergrundstück der Schumacher Liebenowschen Eheleute zu Schwedt. 12. 320. Wohnhaus des Bürgers Lindemann zu Strasburg. 20. Kossäthengut des Lehmann zu Pechüle. 48. 81. 116. Liesegangsches Kruggut zu Nunsdorf. 51. 81. 116. Einhüfnergut des Lossow zu Wutike. 51. 82. 116. Grundstück der Sattler Lüdkeschen Nachlaßmasse zu Prenzlow. 84. Weinbergsantheil des Kaufmanns Lüdecke zu Trebbin. 118. Büdnerstelle der Lägeschen Erben zu Neu-Lögow. 126. Kolonistenstelle der Lehmannschen Erben zu Gosen. 135. Büdnerstelle der minorennen Langerwisch zu Schönhagen. 159. Grundstücke der Schneider Langhansschen Erben zu Angermünde. 203. 241. 275. Wohnhaus der Müller Lehmannschen Erben zu Zossen. 210. Grundstück der Wittwe Luscheschen Erben zu Berlin. 210. 247. 284. Kolonistenstelle des Lamprecht zu Hoppenrade. 215. Grundstücke des Fuhrmanns Löther zu Perleberg. 235. 267. 305. Bauergut der Löperschen Erben zu Heiligensee. 243. 277. 313. Wohnhaus des Ackerbürgers Liebenow zu Schwedt. 250. 286. Wohnhaus der Leesischen Erben zu Alt-Ruppin. 258. 296. Wohnhaus des Arbeitsmanns Lutter zu Neu-Ruppin. 258. 296. 326. Bauerhof der Wittwe Liepeschen Nachlaßmasse zu Lietzow. 298. 328. 357. Grundstücke des Hutmachers Laudahn zu Rheinsberg. 371. 397. 428. Rittergut Lichterfelde. 375. 404. 434. Halbkossäthengut des Lehmann zu Zehrendorf. 388. Grundstücke der Kaufmann Lüdeckeschen Nachlaßmasse zu Trebbin. 391. Büdnerstelle des Löben zu Alt-Bliesdorf. 399. 429. Erbzins-Büdnerstelle der Liesegangschen Nachlaßmasse zu Melchor. 438. — Ackerstück der Metteschen Erben bei Berlin. 13. 44. Grundstücke der Wittwe Metzenthin zu Gransee. 21. 57. Bauerhof des rc. Manthe zu Frauenhagen. 29. Grundstück des Gärtners Mette zu Potsdam. 31. 65. 96. Grundstücke der Milowschen Erben zu Strasburg. 83. Wohnhaus des Tuchmachers Mundt zu Brandenburg. 91. 110. 125. 156. Wohnhaus der Küster Mertensschen Erben zu Bochin. 92. Wohnhaus des Weißgerbers Mellenthin zu Prenzlow. 107. 141. 176. Ackerbürgergut des Melchert zu Joachimsthal. 110. 142. 177. Einhüfnergut des Mein zu Buckow. 119. 148. 187. Wohnhaus der verehel. Töpfer Mundt zu Joachimsthal. 142. 177. Käthnerhof des Mackel zu Boberow. 143. 179. 222. Bürgergut des Müller zu Teupitz. 150. 194. 231. Erbpachtsgrundstück des Schneiders Mehls zu Seegefeld. 168. Bauergut der Mierschen Erben zu Neu-Künckendorf. 170. 231. 285. Grundstück des Meyendorf in Berlin. 194. 230. 265. 304. 333. 362. Wohnhaus der v. Medenschen Erben zu Oranienburg. 213. 249. 285. Weinbergsacker der Miltingschen Erben zu Beeskow. 258. 297. 326. Bürgergrundstück der Mudlackschen Erben zu Töpnick. 259. 298. 327. Grundstücke der Meyerschen Erben zu Kyritz. 307. 321. Schmiedegrundstück des Müller zu Neuhausen. 315. 342. 368. Kolonistenstelle der Marzschen Erben zu Neu-Hartmannsdorf. 329. Grundstücke der Sattler Michelschen Nachlaßmasse zu Lenzen. 370. Garten der Mechelschen Konkursmasse zu Dahme. 386. Kolonistennahrung des Müller zu Neu-Custrinchen. 389. 419. Grundstück der Kaufmann Mierytzschen Nachlaßmasse zu Strausberg. 408. 437. Büdnerstelle der Müllerschen Nachlaßmasse zu Blandikow. 415. Wohnhaus des Arbeitsmanns Müller zu Gransee. 416. — Grundstück der verehel. Neumann zu Fürstenwerder. 83. 117. 148. 186. 229. 265. Halbe Hofstelle der Neuenschen Erben zu Dannenwalde. 119. Wohnhaus der Förster Niemetzschen Erben zu Brandenburg. 143. 178. 222. 358. 383. 413. Noacksches Wohnhaus in Buckow. 204. Grundstück des Maurerpoliers Niesicke zu Berlin. 434. — Grundstück der Oehlschen Erben zu Berlin. 133. 165. 208. 246. 283. 320. Wohnhaus der Glaser Ottoschen erbschaftlichen Liquidationsmasse zu Rathenow. 416. Grundstück des Seifensieders Ostwald zu Spandau. 420. — Ackerstück der Pötzschschen Erben zu Dahme. 5. Wolzengarten der Pfeilschen Erben zu Rathenow. 15. 45. Grundstücke der Patronatskirche zu Nitzow. 16. Bürgerstelle des Pietzsch zu Puttlitz. 16. 46. 79. Wohnhaus des Peters zu Alt-Ruppin. 21. 56. Büdnergrundstück des Plath zu Hammelspring. 22. 58. Büdnerstelle des Paasch zu Prenzlow. 23. 59. 89. Zweihüfnergut der Paathschen Erben zu Hülsebeck. 31. 66. Wohnhaus des Peisker zu Dahme. 31. 66. 96. Grundstücke der Perrinschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 38. 73. 105. Grundstücke des Bäckermeisters Pasewald zu Trebbin. 48. 81. 116. Wiesengrundstücke des Peters zu Potsdam. 51. 80. 115. Ackergrundstück desselben. 51. 80. Lehnschulzengut des Plessow zu Falkenhagen. 51. 81. 116. Grundstücke der Wittwe Pätsch zu Charlottenburg. 126. 158. 201. Grundstück der verehel. Pyrow zu Blüsendorf. 135. Bürgergut des Prochno zu Buchholz. 159. 202. 240. Kolonistenstelle des Pöschke zu Sandfurth. 167. 211. 248. Morgenland der Passowschen Erben zu Lychen. 215. Grundstück des Lohgerbers Pallavicini zu Berlin. 223. 256. 294. 398. 428. Wohnhaus der verehel. Picht zu Neu-Friedrichsdorf. 390. Kleinhaus der Pötscheschen Erben zu Jüterbogk. 398. Zwei Wohnhäuser der Kommune Potsdam. 414. Erbpachtsgrundstück des Papenguth zu Lichtenberg. 416. Wohnhaus des Tuchmachers Parpart zu Brandenburg. 421. Büdnerstelle der Penzlinschen Nachlaßmasse zu Dölln. 422. — Ackerbürgergut des rc. v. Ricaud de Tirigale zu Werneuchen. 5. 35. Erbpachts-Büdnergrundstück des Gärtners Riesland zu Alt-Schöneberg. 6. 36. 71. Bauergut der Wittwe Richnow zu Mariendorf. 7. 37. 71. Reimannsches Grundstück zu Berlin. 12. 43. Wohnhaus der Rungeschen Nachlaßmasse zu Neu-Ruppin. 14. 45. Wohnhaus des Reischel zu Havelberg. 23. 59. 90. Reutersches Grundstück zu Berlin. 46. 377. 406. 435. Etablissement der Rauteschen Nachlaßmasse zu Müncheberg. 47. 80. 115. Wohnhaus des Bürgers Repke zu Bernau. 59. 90. 124. Kolonistengut des Ring zu Friedrichshagen. 60. Wohnhaus des Schumachers Riese zu Neu-Ruppin. 83. 117. 148. Wohnhaus der Wittwe Rabe zu Brandenburg. 91. 125. 156. Vormals Franksches Wohnhaus, der Stadt Neu-Ruppin gehörig. 98. 118. 133. Zweihüfnergut der verehel. Reincke in Quitzow. 111. 143. 178. Grundstück des Schiffers Rasch zu Cablower Ziegelei. 143. 389. Büdnerstelle des Schumachers Riebel zu Wustrau. 149. 188. 230. Wohnhaus des Rabenow zu Havelberg. 168. 211. 248. Wohnhaus der Raabeschen Erben zu Kleest. 194. Bauergut der verehel. Rabe zu Wernitz. 215. 250. 286. Wohnhaus der Redlinschen Erben zu Buchholz. 288. Grundstücke der Rodeschen Nachlaßmasse zu Rheinsberg. 329. 357. 383. Wohnhaus des Förster Reisenerschen Nachlasses zu Wolfsluch. 335. Schumacher Riebelsches Wohnhaus zu Angermünde. 351. Wohnhaus des Fuhrmanns Rohr zu Neu-Ruppin. 370. 397. 427. Grundstücke des Eigenthümers Rohde rc. zu Vietmannsdorf. 406. Wohnhaus der Wittwe Riechenschen Nachlaßmasse zu Mittenwalde. 420. — Wohnhaus des Branntweinbrenners Schulz zu Neu-Ruppin. 4. 108. 141. 177. Büdnerstelle des Siebert zu Köritz. 5. 35. Freigut der verehel. Färbermeister Suck geb. Milting zu Beeskow. 6. 36. 71. Büdnerhaus des Seller zu Forst bei Joachimsthal. 7. 36. 71. Wohnhaus der Schützeschen Erben zu Joachimsthal. 7. 36. 71. Erbhaus des Schlächtermeisters Staatz zu Zehdenick. 13. Halbhüfnerhof des Springborn zu Sargleben. 14. 45. Bauerhof des rc. Schemel zu Blindow. 15. 46. Ackerstücke des Schmidt zu Karstädt. 16. Wohnhaus und Gärten der Scheuermannschen Konkursmasse zu Brandenburg. 20. 55. 88. 123. Wohnhaus der Geschwister Schucke zu Brandenburg. 20. 56. Grundstück der Schönebergschen Erben zu Charlottenburg. 21. 56. Büdnerstelle

Digitized by Google

des ꝛc. Sarnow zu Werder. 21. 56. Kolonistenstelle des Stolz zu Putlitz. 21. 57. Kossäthengut der Geschwister Schulz zu Golzow. 21. 57. 88. Halbbüdnerhaus des Einliegers Schramm zu Michelsdorf. 23. 58. 89. Büdnergut des Schnack zu Pichelsdorf. 23. 58. 89. Wohnhaus des Seilermeisters Schulz zu Prenzlow. 23. 59. 89. Grundstück des Schumann zu Berlin. 28. 65. 95. Alt-Einwohnergut des Strobach zu Lehnin. 30. Bürgergut des Schuhmacher zu Liebenwalde. 30. 65. Grundstücke des Schartiger zu Gransee. 40. 75. 106. Grundstück des Schlächtermeisters Schultze zu Berlin. 46. 79. 114. Grundstücke der Stoffinschen Nachlaßmasse zu Cremmen. 59. 67. 90. 124. Wohnhaus des Schönebeck zu Strausberg. 60. 91. 125. Wohnhaus der Schiffer Schulzeschen Erben zu Havelberg. 67. 97. 133. Stadtäcker der Geschwister Segnitz zu Wusterhausen a. d. D. 75. 108. 140. Ländereien des Schmidtschen Hofes zu Karstädt. 76. Grundstücke des Garnwebers Schlegel zu Cremmen. 82. 116. 147. Wohnhaus des Schwirling zu Beeskow. 82. 117. 147. Wohnhaus des Schumacher Schulzeschen Nachlasses zu Strasburg. 82. Zehnmorgenstelle des Kolonisten Schubert zu Neu-Mädewitz. 91. 125. 158. Seecksches Wohnhaus zu Meyenburg. 92. Wordländer der Wittwe Stahns zu Bernau. 98. Wohnhaus der Schwebeschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 99. Klein-Käthnerstelle des Joach. Schulz zu Cumlosen. 100. 134. 166. Wohnhaus des Drechslers Schumacher zu Brandenburg. 107. 140. 176. Wohnhaus des Gastwirths Schulz zu Böckern. 107. 140. 176. Büdnerstelle des Peter Schulze zu Wust. 108. Mühlengrundstücke der Schulzeschen Eheleute zu Lamitsch. 127. 158. 201. Wohnhaus des Tischlers Steffens zu Pankow. 127. Grundstücke der Schmidtschen Eheleute zu Perleberg. 148. 187. 229. Grundstück der Schlichtingschen Erben zu Potsdam. 148. 187. 230. 265. 304. 383. Büdnerhaus der Schrobitzschen Erben zu Rüdersdorf. 149. 188. 230. Grundstücke der Straßenburgschen Erben zu Gransee. 149. Grundstücke des Ackerbürgers Stering zu Gransee. 149. 188. 231. Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Streichert auf dem Tornow bei Potsdam. 158. 202. 240. 274. 312. 340. Grundstück der Küster Sievertschen Erben zu Warnitz. 158. Steffensche Kirchen-Büdnerstelle zu Ruhlsdorf. 171. Wohnhaus der Speckschen Erben zu Strasburg. 171. Grundstücke der Halbbauer Schulzschen Nachlaßmasse zu Briest. 196. 232. 266. Grundstücke der Hüfner Seußschen Erben zu Ziezo. 203. 241. 275. Grundstück des Gastwirths Schierenbeck zu Berlin. 210. 247. 284. 320. 349. 375. Wohnhaus der Sanderschen Erben zu Wittstock. 211. 248. 284. Büdnergrundstück der Scherfschen Erben zu Woltersdorf. 213. Grundstücke der Geschwister Schulz zu Lindow. 213. 386. 415. Grundstücke der Schulzeschen Erben zu Belzig. 213. 249. 285. Halbkossäthenstelle der Süßkowschen Eheleute zu Alt-Bliesdorf. 214. 249. 285. Grundstück der Schellbergschen Erben zu Brüssow. 214. 250. 279. Ackergrundstück der Schulzeschen Erben zu Löcknitz. 216. 251. 287. Grundstücke der Schlächter Schadowschen Erben zu Storkow. 224. 257. 295. Erbpachtsbüdnerstelle des Schurbaum zu Wallitz. 224. 257. 295. Grundstücke der Wittwe Schumannschen Erben zu Welezen. 233. 266. 304. Vierhüfnerhof der verehel. Seykorn zu Fredersdorf. 235. 242. Grundstücke der Sitzlerschen Erben zu Pritzwalck. 235. 267. 305. Bürgerhaus der Wittwe Schulz zu Wusterhausen a. d. D. 236. Wohnhaus des Stellmachers Scholler zu Alt-Ruppin. 242. 275. 312. Wohnhaus des Maurergesellen Schäfer zu Pritzwalck. 243. Hausacker der verehel. Ackerbürger Schulz zu Pritzwalck. 243. Grundstücke der Schlüterschen Konkursmasse zu Brandenburg. 257. 295. 325. Bürgergrundstück des Viehhändlers Selchow zu Cöpnick. 259. 297. 327. Acker- u. Wiesenparzellen desselben. 259. Grundstück der Gebrüder Schumacher zu Heiligengrabe. 260. 298. 327. Grundstück des Federviehhändlers Schobert zu Berlin. 276. 312. 340. Wohnhaus der Tuchmacher Schulzschen Nachlaßmasse zu Wittstock. 276. 312. 340. Wohnhaus der Scherlerschen Nachlaßmasse zu Lindow. 278. Bauergrundstück des Schreiber zu Wilmersdorf. 288. 321. 350. 358. Wohnhaus der Tischler Schrammschen Nachlaßmasse zu Prenzlow. 298. Bauerhof der Krüger Schrödderschen Nachlaßmasse zu Pirow. 299. 328. 357. Grundstück der Srbckelschen Erben zu Berlin. 306. 330. 362. Erbkrugkrug des Krügers Sens zu Schmachtenhagen. 307. 335. 363. 400. Grundstücke der Hüfner Stangeschen Nachlaßmasse zu Beeskow. 314. 343. 368. Grundstück der Wittwe Schulzeschen Erben zu Charlottenburg. 314. 342. 368. Wohnhaus des Töpfers Schulze zu Wilsnack. 315. 343. 369. Grundstücke des Zimmergesellen Schulz zu Perleberg. 343. Grundstücke des Webers Studier zu Templin. 350. 376. 405. Kolonistenstelle der Steltischschen Erben zu Wulschen. 351. Grundstücke der Bäcker Schmidtschen Erben zu Strasburg. 359. 384. 413. Grundstück der Gärtner Schulzeschen Nachlaßmasse zu Potsdam. 369. 397. 427. Wohnhaus des Maurerpoliers Schulz zu Berlin. 375. 401. 434. Kossäthengut der verehel. Schulz zu Fredersdorf. 385. 415. Wohnhaus des Bäckers Schumann zu Wriezen. 389. 419. Grundstücke der Tuchmacher Schützeschen erbschaftlichen Liquidationsmasse zu Wittstock. 389. 420. Wohnhaus des Schindelhauer zu Rathenow. 390. Büdnerstelle des Schnutz zu Bergholz. 398. Wohnhaus des Zimmermeisters Staroski zu Strasburg. 399. 429. Wohnhaus der Tischler Schultesschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 399. 429. Grundstücke des Müllers Schwarz zu Strasburg. 399. 429. Grundstück des Hofapothekers Sillwan zu Berlin. 406. 436. Erbzinsgrundstück der Wittwe Scholz zu Pankow. 407. 436. Budenhaus der Wittwe Stamble zu Schwedt. 415. Grundstück des Schatter zu Nowawes. 421. Grundstück der Schneider Schulzeschen Nachlaßmasse zu Angermünde. 421. Grundstück der Wittwe Stadeschen Erben auf dem Wedding. 429. Grundstück des Bierschänkers Stabck auf dem Wedding. 430. Erbpachtsgrundstück der Wittwe Schulze auf dem Wedding. 437. Grundstück der Schönebergschen Erben zu Charlottenburg. 438. Grundstück des Bauers Stahl zu Blasendorf. 438. — Grundstück des Kunstgärtners Toussaint zu Berlin. 3. 35. 70. Wohnhaus des Theiß zu Pritzwalck. 7. 37. 71. Grundstück des Timm zu Potsdam. 15. 46. 79. Büdnergut des Thiele zu Ieserig 22. 57. 89. Bauergut des Thiele zu Breddin. 23. 58. 89. Grundstück der Maurergesell Trümerschen Nachlaßmasse zu Potsdam. 37. 72. 104. 277. Grundstücke der Schumacher Thielschen Nachlaßmasse zu Strausberg. 39. 74. 105. Grundstücke der Schneider Tremmlerschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 39. 75. 106. Grundstück der Brauer Thieleschen erbschaftlichen Liquidationsmasse zu Havelberg. 91. 125. 157. Ackerstück der verehel. Thiele zu Oderberg. 92. Grundstücke der Taverniersschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 119. Wohnhaus der Bürger Toussaintschen Erben zu Strasburg. 136. Wendelhölzerwiese der Schumacher Teetschschen Eheleute zu Perleberg. 141. Wohnhaus des Bürgers Trenn zu Joachimsthal. 315. Wohnhaus des Teichert zu Freyenwalde. 329. 357. 382. Lehnschulzengut des Teltow in Zeust. 330. 335. Wohnhaus der verehel. Teclitz zu Pritzwalck. 343. Grundstücke des Bäckers Toman zu Treuenbrietzen. 385. 414. Wohnhaus des Drechslers Tonsor zu Brandenburg. 385. Wohnhaus der sep. Trey zu Neu-Ruppin. 437. — Bauergut des Urban zu Neuendorf. 11. 45. — Kolonisten-Bauergut des Fr. Wilh. Völcker zu Langewahl. 4. Rittergut Vehlow. 43. 78. 114. 147. 180. Wohnhaus des Voigt in Rathenow. 112. Kossäthengut des Voß zu Döberitz. 243. 277. 313. Wohnhaus der Geschwister Voigt zu Brandenburg. 358. — Kaufwiese der Wieprechtschen Erben zu Nauen. 6. 36. Kossäthengut des Friedr. Wilh. Wieprecht zu Falkenhagen. 6. 36. Wichertsche Büdnerstelle zu

Digitized by Google

Garten des Zimmermanns Albrecht zu Templin. 234. Ziegelei nebst Wohngebäuden der Kämmerei zu Brandenburg. 234. 400. Wiese der Bäcker Ließschen Erben. 236. Wiesen der Rönnefarthschen Erben. 236. 252. Nutzholz in der Stadtforst zu Müncheberg. 243. Landgut des Schleif zu Liebenwalde. 244. 252. Garten der Geschwister Werdermann zu Kyritz. 251. 187. 321. Ein Wohnhaus in der Neustadt zu Brandenburg. 252. Garten des Schumachers Güldenpfennig zu Neustadt-Eberswalde. 259. Brennereigeräthschaften bei Stenger in Schwedt. 260. Wasser- und Windmühle des Neumann bei Liebenwalde. 268. 306. 333. 362. 388. 419. Scharfrichterei bei Lindow. 279. Etablissement des Schröder zu Havelberg. 280. Ein Wohnhaus der Wittwe Löser zu Rathenow. 280. 299. Holzverkauf im Neubrücker Forstrevier. 281. Mühlenbesitzung der verehel. Olberg zu Hermsdorf. 288. 321. 349. 376. 405. 435. Ein Wohnhaus des Flotow zu Templin. 288. 300. 308. Holzverkauf in dem Potsdamer Forstrevier. 289. Ziegelei des Freigang zu Jüterbogk. 300. Auktion von Gestütpferden in Neustadt an der Dosse. 309. Eichbäume im Gltenrevier zu Havelberg. 316. Ein Haus nebst Weißgerberei bei Hübener in Rathenow. 318. Wiese der Bürger Wolfschen Erben zu Fehrbellin. 322. 350. 376. Mobiliarnachlaß des Predigers Müller zu Dobberzin. 322. Ein Haus nebst Garten bei Schneider in Nedlitz. 322. Hopfengarten der Kalleschen Nachlaßmasse zu Pritzhagen. 328. Ein Wohnhaus in Pritzwalck. 330. 344. Mobiliarnachlaß des Predigers Paulsen zu Crussow. 336. Verkauf von Möbeln in Cöpnick. 336. Mühle der Clausschen Erben zu Mäthlow bei Nauen. 344. 364. Zwei Bullen auf dem Rittergute Lübnitz bei Belzig. 344. Roggenkleie in dem Magazin zu Spandau. 348. Schiffbrücke in Frankfurt an der Oder. 352. 359. Rohrwiese der Rathmann Wieseschen Nachlaßmasse zu Bernau. 352. Ein Gut bei Mittenwalde. 352. Eine ländliche Besitzung neben den Rüdersdorfer Kalkbergen. 352. 360. Düngergyps bei Neumann in Berlin. 352. Wachtgebäude in Treuenbrietzen. 358. 366. Eine Wohnstube der Wittwe Reide in der 14ten Kaserne zu Neu-Ruppin. 359. 384. 414. Nachlaßeffekten der Wittwe Stenzel und des Gärtners Deroche zu Cöpnick. 360. Ein Mühlengrundstück ꝛc. im Oderbruch. 360. Nachlaßstücke des Predigers Hecker zu Blankenburg. 364. Eine Speicherstelle zu Fürstenwerder. 370. Hausgeräth, Betten ꝛc. in Stolpe bei Angermünde. 372. Birkensaamen ꝛc. bei Trumpf in Blankenburg am Harz. 372. 378. Bauholz in der Kemnitzer Oberheide. 378. Gasthofsgehöft des Wienicke zu Wilsnack. 378. 386. 391. Getreide bei dem Rentamte Lübben. 379. 418. Getreide bei dem Rentamte Zinna. 379. Budenhaus der Wittwe Brandtschen Nachlaßmasse zu Strasburg. 386. Ein Landgut des Guthke zu Burgwall. 391. 408. Kiehnene Bauhölzer im Forstrevier Schönwalde. 392. Karpfen- und Karauschensaamen bei Koch in Welsigkendorf. 392. Kiehnene Bauhölzer in der Stadtforst zu Cremmen. 400. Ein Oderkahn bei der Rhin-Torfinspektion zu Fehrbellin. 400. Kiehnen-Klobenholz bei [illegible] in Neustadt-Eberswalde. 400. Wein- und Materialwaarenlager der [illegible]schen Konkursmasse zu Conitz. 408. Nachlaß-Effekten des Predigers Bischof zu Dreusen. 408. Kiefern-Klobenholz im Forsthause der Kemnitzer Oberheide. 408. Brennholz im Neubrücker Forstrevier. 410. Getreide bei dem Rentamte K.-Wusterhausen. 418. Eichenbäume zu Haverland. 421. Dachsteine bei Brennicke zu Prenzlow. 422. 430. Kiehnene Bauhölzer im Ruppiner Revier. 432.

Verpachtungen. Chausseegeld-Erhebung bei Dahlwitz auf der Straße von Berlin nach Frankfurt a. d. O. 2. Gastwirthschaft nebst Bäckerei in Potsdam, Mittelstraße Nr. 37. 8. Bierbrauerei des Kaufmanns Büchner zu Neu-Ruppin. 16. Gut Tranitz bei Cottbus, zur v. Schöningschen Stiftung gehörig. 17. Mittel- und kleine Jagd auf den Feldmarken der Stadt Treuenbrietzen. 24. 48. Gastwirthschaft des Koltermann zu Brandenburg. 24. Chausseegeld-Erhebung bei Vierraden, zwischen Schwedt und Stettin. 25. 85. 198. Bauplatz der städtischen großen Mahlmühle zu Brandenburg. 47. 73. 299. 328. Chausseegeld-Erhebung bei Seegelitz. 61. Desgl. bei der Prenzlower Stadtförsterei. 61. Domainenamt Börnicke. 69. 86. Scharfrichterei zu Angermünde. 76. Chausseegeld-Erhebung am Wannsee zwischen Potsdam und Berlin. 85. Desgl. bei Trampe zwischen Berlin u. Neustadt-Eberswalde. 85. 145. Kirchenländereien zu Wensickendorf. 100. Rittergut Penzlin. 111. 119. Meierei und Gartenwirthschaft in der Nähe von Berlin. 120. Chausseegeld-Erhebung bei Angermünde zwischen Neustadt-Eberswalde u. Stettin. 121. 207. Mehrere Gebäude und Wirthschaften in Cade bei Genthin. 136. Vorwerk Blicke bei Genthin. 136. Chausseegeld-Erhebung zu Schönerlinde bei Berlin. 153. Jagd auf den Jüterbogkschen Amtsfeldmarken. 169. 173. Rittergüter Mollnitz und Reetz. 180. Töpferei in Pritzwalck. 204. 216. Sechszig Morgenstellen der Adrianschen Nachlaßmasse zu Neu-Barnim. 223. Domainengut Sodargen. 225. 245. 262. Chausseegeld-Erhebung beim Tornow auf der Straße von Potsdam nach Wittenberg. 225. Acker- und Wiesengrundstücke der Pfarre zu Schönerlinde. 243. Chausseegeld-Erhebung bei Senzke zwischen Nauen und Wusterhausen a. d. D. 255. Desgl. bei Stegelitz zwischen Berlin und Potsdam. 269. Kirchenländereien zu Garlitz. 278. 306. Desgl. zu Barnewitz. 306. Erbzinsländereien der Krüger Schälickeschen Erben zu Beauregard. 308. Chausseegeld-Erhebung bei Demerthin zwischen Kyritz und Perleberg. 309. Kirchenländereien zu Wecsow. 316. Chausseegeld-Erhebung bei Blindow zwischen Prenzlow und Pasewalk. 317. Desgl. bei Schmarsow zwischen Prenzlow und Pasewalk. 317. Desgl. bei Dölln-Krug zwischen Prenzlow und Pasewalk. 318. Wassermühlen zu Rathenow. 329. 363. Domaine Rosenberg. 331. 345. Windmühle und Wohngebäude des Streichhan bei Krausnick. 335. Ziegelei der Kommune zu Jüterbogk. 352. Domainenvorwerk Schloß Wolmirstädt. 353. 373. Wiesen der Köpenickschen Armenstiftung und der Kirche zu Treuenbrietzen. 371. Ein Gehöft an der Berlin-Hamburger Chaussee. 371. Eine holländische Windmühle auf dem Babertsberge bei Potsdam. 372. Amtsvorwerke Krausnick und Groß-Wasserburg. 373. Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf zwischen Berlin und Prenzlow. 374. Desgl. bei Herzfelde zwischen Berlin und Frankfurt a. d. O. 379. Eine holländische Windmühle. 391. Ziegelei und Kalkbrennerei der Stadt Rathenow. 416. Vorwerke Wanzleben, Buch und Blumenberg. 417. 423. Chausseegeld-Hebestelle bei Steinbeck zwischen Freienwalde und Berlin. 418. Bäckerei des Puhlmann in Briest. 422. Lohmühle der Stadt Rathenow. 430. Domaine Zilly. 431.

DATE DUE			